<36602472330012

<36602472330012

Bayer. Staatsbibliothek

J. gam. 90

Bk

J geom. 90 8°

Hofmann

Johann Andreas Hofmanns

der Rechten Doktors, auch derſelben ordentlichen Lehrers, und Facultiſtens in der fürſtlich heſſiſchen Univerſität zu Marburg

Handbuch des teutſchen Eherechts,

nach

den allgemeinen Grundſätzen

des

teutſchen Rechts ſowohl,

als der beſondern

Landes= Stadt= und Orts=Rechte.

Jena

in der akademiſchen Buchhandlung

1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Es bedarf keines Beweiſes, was für ein wichtiger Gegenſtand die Ehe und die dabey vorkommenden Verhältniſſe für die Geſetzgebung ſind, und wie unrecht der Staat handelt, der nicht darauf ſeine vorzügliche Aufmerkſamkeit richtet, eine Geſellſchaft zu ordnen, und durch weiſe Veranſtaltungen gegen alle Unannehmlichkeiten zu ſicheern, von welcher das Daſeyn aller übrigen geſellſchaftlichen Verbindungen, und alſo auch das Daſeyn des Staates ſelbſt abhängt: und wenn dieſes eines Beweiſes bedürfte, ſo wäre es doch hier nicht der Ort ihn zu geben. Es ſey nun, daß die Teutſchen von jenem Satz ausgiengen,

giengen, oder daß die Erfahrung ſie dahin führte, von jeher finden wir ſie vorzüglich mit den Beſtimmungen der Verhältniſſe, welche die eheliche Geſellſchaft erzeugt, beſchäftigt. Allein die Trennung des groſen teutſchen Staatskörpers, und die Selbſtſtändigkeit ſeiner Theile, die ſich nicht allein durch geographiſche und natürliche Lage, ſondern auch durch Charakter, Sitten, Staatsverfaſſung, u. ſ. w. merklich unterſchieden, machte es unmöglich, daß die verſchiedenen Einrichtungen, wenn ſie gleich auf den nemlichen Endzweck hinarbeiteten, auf dieſelbe Art ausfallen konnten. Die Verſchiedenheit der geſetzlichen Beſtimmungen iſt daher beynahe eben ſo gros, als die Geſetze, welche den Eheſtand, und das, was dahin gehört, betreffen, ſelbſt mannigfaltig ſind.

Ueberdieſes hat das römiſche Recht vielleicht in keine Rechtsmaterie einen verwirrendern Einfluß gehabt, als in dieſe, und die Widerſprüche, in die ſich viele Rechtsgelehrte daher verwikelt haben, ſind unendlich. Ich glaube von meiner Seite zu Vermeidung derſelben nicht we-

nig

nig beyzutragen, und wenigſtens einen Schritt näher zu der Aufklärung dieſes Theils des teutſchen Rechts zu thun, wenn ich verſuche, die beſondern geſetzlichen Einrichtungen, welche die Ehe und die dahin gehörigen Gegenſtände betreffen, in einer ſyſtematiſchen Form und vollſtändiger als meine Vorgänger, darzulegen. Mit unendlicher Mühe, Aufwand an Zeit und Koſten habe ich die beſondern Land-Stadt- und Ortrechte geſammelt und genuzt: ich habe aber auch da, wo ſich ganz oder doch zum Theil allgemeine Rechtsſätze auffinden lieſen, dieſelben ſowohl, als die Meinungen der Rechtsgelehrten dargeſtellt und entwickelt. Nicht allein mit den Rechten des Bauern- und bürgerlichen Stands, ſondern auch des niedern und hohen Adels habe ich mich beſchäftigt. Ueberall aber habe ich auf die Quellen ſelbſt verwieſen und bey der Menge derſelben und der Schriften, welche ich gebraucht habe, gebe ich auf dieſe Art zugleich meinen Leſern in den Anmerkungen eine Bibliothek dieſes Theils der Rechtsgelehrſamkeit, bey welcher ich jedoch nicht auf Vollſtändigkeit Anſpruch mache, indem ich immer nur diejenigen

 Schrif-

Schriften genannt habe, die ich ſelbſt vor Augen und benuzt hatte. Ich glaube hierdurch eine, meiner Ueberzeugung nach, getreue Darlegung der geſetzlichen Verfaſſung der zum teutſchen Reich gehörigen Gebiete, in Anſehung der bey der Ehe ſtatt habenden Rechte und Pflichten, zu liefern, die dem Rechtsgelehrten ſowohl als dem Geſetzgeber, nützlich ſeyn kann. Indeſſen bin ich auch nur zu ſehr überzeugt, daß eine ſolche Arbeit nicht von den Händen Eines Mannes ihre Vollkommenheit erwarten darf, und daß daher auch die gegenwärtige Schrift von den Händen fleiſiger Rechtslehrer noch mancher Zuſätze (zumahl in Anſehung der beſondern Land- und Stadtrechte, welche ich nicht erhalten konnte,) und noch mancher Berichtigungen fähig iſt.

Inhalt.

Seite

Hauptſt. I. Von der Ehe der Teutſchen überhaupt, und ihren beſondern Erforderniſſen. 1

— II. Handlungen vor der Vollziehung der Ehe. Anwerbung. Jawort. Verlobung. Ehegedinge. Morgengabe. Ausſtattung und Mitgift. Brautgabe. 20

— III. Von den Verzichtleiſtungen der Bräute. 127

— IV. Von Aufhebung der Eheverlobungen und von ungültigen Eheverſprechen. 143

Inhalt.

Seite

Hauptſt. V. Von Einſprüchen. 168

— VI. Das Hochzeitfeſt ſelbſt. Vorbereitungen zum Hochzeitfeſt. Kirchgang. Trauung. Hochzeittag und Mahlzeit. Brauttanz und andre Feierlichkeiten. 172

— VII. Von den Pflichten und Obliegenheiten der Eheleute. 199

— VIII. Von verſchiedenen Gattungen der Ehe und ihren Wirkungen. 211

— IX. Von der Gemeinſchaft der Güter unter teutſchen Eheleuten und ihren Wirkungen. 237

— X. Von Trennung und Aufhebung der Ehen. 287

— XI. Vortheile und andre Gerechtſame des überlebenden Ehegatten. 310

— XII. Vom Witthum, Leibgeding, Leibzucht, Beiſitz, Rückfall des Brautſchatzes. 328

Hauptſt.

Inhalt.

Seite

Hauptſt. XIII. Von einigen beſondern Vortheilen der Witwen. 371

— XIV. Von der Erbfolge und Erbgebühr und den dahin gehörenden Gerechtſamen der überlebenden Ehegatten ohne Geding und lezten Willen, überhaupt. 384

— XV. Von der Erbgebühr des überbliebenen Ehegattens, insbeſondre in den kurfürſtlich mainziſchen, trieriſchen und kölniſchen Landen. 394

— XVI. Erbfolge der Ehegatten nach den Rechten des Kurfürſtenthums Baiern, der Oberpfalz, der Reichsſtadt Regensburg und des Erzſtifts Salzburg. 404

— XVII. Von den kurfürſtlich-pfälziſchen und pfalz-zweybrückiſchen Verordnungen wegen der Erbfolge der teutſchen Ehegatten. 420

— XVIII. Erbfolge der Ehegatten, nach den Rechten der öſterreichiſchen Erblande, des Kö-

Seite

nigreichs Böhmen, Schleſien, Mähren und Burgund. 424

Hauptſt. XIX. Rechte der ſchwäbiſchen Kreislande überhaupt, und insbeſondere der herzoglich würtembergiſchen und markgräflichbadiſchen Lande. 443

— XX. Von den Rechten der Abtey Kempten, der hohenzolleriſchen, fürſtenbergiſchen und oettingiſchen Lande. 450

— XXI. Statuten der Reichsſtädte des ſchwäbiſchen Kreiſes. 455

— XXII. Von den Rechten der biſchöflich bambergiſchen und wirzburgiſchen, und der brandenburg= culmbach= und onolzbachiſchen Lande. 477

— XXIII. Von den Rechten der gefürſteten Grafſchaft Henneberg, der fürſtl. Sachſen coburgiſchen, hildburghäuſiſchen und meiningiſchen Lande und der dazu gehörigen Orte. 487

Hauptſt.

Inhalt.

Seite

Hauptſt. XXIV. Von den Land- und Stadtrechten der Grafſchaften Hohenlohe, Erbach und Löwenſtein Wertheim. 469

— XXV. Von den Rechten der Reichsſtädte des fränkiſchen Kreiſes. 500

— XXVI. Von den Rechten der oberrheiniſchen Kreislande und zwar insbeſondere der hochfürſtlichen Hochſtifter Worms, Speyer und Fulda. 509

— XXVII. Erbfolge der Ehegatten nach den Land- und Stadtrechten der fürſtlich heſſencaſſeliſchen und gräflich hanauiſchen Lande. 514

— XXVIII. Von den fürſtlich heſſen-darmſtädtiſchen Land- und Stadtrechten auch Bräuchen. 531

— XXIX. Von den Rechten der fürſtlich und gräflich naſſauiſchen, waldeckiſchen, ſtollbergiſchen, ſolmiſchen, dimringiſchen, Rhein- und wildgräflichen, ſponheimiſchen, Seyn-witgenſteiniſchen u. a. Lande und Herrſchaften. 544

Hauptſt.

Inhalt.

Seite

Hauptſt. XXX. Von den Rechten der Reichsſtädte Frankfurt am Main, Wezlar, Friedberg, Worms und Speier. 558

— XXXI. Erbfolgerechte unter Eheleuten in dem weſtphäliſchen Kreis, insbeſondre in den münſteriſchen, baderborniſchen, lüttichiſchen, oßnabrückiſchen, mindiſchen, eſſeniſchen, werdiſchen und meurſiſchen Landen. 567

— XXXII. Von der Erbfolge unter Eheleuten, in den mark- und ravensbergiſchen, jülichiſchen, bergiſchen und cleviſchen, oſtfrieſiſchen, oldenburgiſchen, delmenhorſtiſchen und budjadinger Landen. 583

— XXXIII. Rechte der ehelichen Erbfolge in verſchiedenen Graf- und Herrſchaften des weſtphäliſchen Kreiſes. 593

— XXXIV. Rechte der Reichsſtädte Dortmund und Achen. 603

— XXXV. Von den Land- und Stadtrechten des fürſtlichen Hochſtifts Hildesheim. 606

Hauptſt.

Inhalt.

Seite

Hauptſt. XXXVI. Land- und Stadtrechte der kur- und fürſtlich-braunſchweig-lüneburgiſchen und braunſchweig-wolfenbütteliſchen Lande. 609

— XXXVII. Land- und Stadtrechte der Herzogthümer Bremen, Werden und Sachſen-Lauenburg. 620

— XXXVIII. Von den mecklenburgiſchen und ſchleswig-holſteiniſchen Land- und Stadtrechten. 629

— XXXIX. Von den Rechten der Reichsſtädte Lübeck, Hamburg, Bremen, Goslar, Nordhauſen und Mühlhauſen. 638

— XL. Land- und Stadtrechte des oberſächſiſchen Kreiſes überhaupt, und des Kurfürſtenthums Sachſen insbeſondre. 653

— XLI. Land- und Stadtrechte der fürſtlich ſächſiſchen Staaten und Orte erneſtiniſcher Linie. 677

— XLII. Von den königlich preuſſiſchen, kurfürſtlich brandenburgiſchen, brandenburg- und

ſchwe-

Seite

ſchwediſch-pommeriſchen Land- und Stadtrechten. 700

Hauptſt. XLIII. Von fürſtlich anhaltiſchen, ſchwarzburgiſchen, gräflich ſtollbergiſchen und reuſſiſchen Land- und Stadtrechten. 710

— XLIV. Von Schreitung zur anterweiten Ehe, deren Wirkungen und Nachtheilen. 718

— XLV. Von der Einkindſchaft. 731

— XLVI. Von den Begräbniß- und Leichenkoſten des verſtorbenen Ehegatten. 746

Erſtes Hauptſtück

Von der Ehe der Teutſchen überhaupt und ihren beſondern Erforderniſſen.

§. 1.

Beſondre Erforderniſſe der teutſchen Ehe.

Jeder bürgerliche Staat fordert von einer Ehever=bindung gewiſſe Eigenſchaften, um ſolche für recht=mäſig gelten zu laßen. Der Mangel dieſer Beſtim=mungen macht die Ehe bald nichtig, bald unwirkſam, zuweilen ſtrafbar, oder entzieht ihr wenigſtens einige ihrer rechtlichen Wirkungen. Auch dem Teutſchen er=laubten die allgemeinen und beſondern Rechte ſeines Va=terlandes, und das Herkommen nicht, zu heirathen, wenn und wie er wollte, und er war in mehrerer Rück=ſicht hierbey eingeſchränkt. So mußte er 1) wenn er von hohem oder niederm Adel oder feinem Stand war, auf Gleichheit des Standes ſehen. Seine Kinder wur=den ſonſt nicht ebenbürtig, oder nicht frey; ſie traten

viel=

vielmehr zur ärgern Hand, konnten des Vaters Schild und Helm nicht führen, noch ſein Erbe nehmen, und waren von den Stammlanden und Gütern des Geſchlechts ausgeſchloßen (Hiervon wird unten (§. 70) gehandelt. — 2) Es ſollten die Vaſallen und Miniſterialen die Töchter der Lehn auch Dienſtmannen eines Lehnhofs und Dienſtherrn zur Ehe nehmen (1). — 3) Die Heirathen zwiſchen Eingebohrnen und Fremden waren verhaßt, wovon noch hier und da bei Hochſtiftern, dem teutſchen Ritterorden ꝛc. Spuren vorkommen (2). So verordnete E. E. Stadtmagiſtrat zu Frankfurt am Main den

(1) *Adam Friedr. Glafey* de vera quondam miniſterialiam indole etc. (1724. 4.) L. I. c. I. Sect. II. §. 13. et 14. L. I. c. V. Sect. I. membr. 5, c. 4. Sect. V. pag. 43. ſq. 223. ſq. *Joh. Geo. Eſtor* commentar: de miniſterialibus etc. (Argentor. 1737.) 4. C. I. Sect. III. P. II. §. 92—98. pag. 127—140. P. IV. §. 104—114 p. 148—163. C. IX. §. 424. p. 628. *Hontheim* hiſt. trevir. diplom. T. I. p. 805 et 540. Chriſtian Ludwig Scheidts hiſt. und diplom. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutſchland. (Hannover. 1754. 4. §. 20. S. 158. 159. Note. ꝛc. (Lodtmanns. Acta oſnabrug. (Oſnabrük. 1778. 8.) 1 Thl. 1 St. S. 44

(2) *Ioh. Schilter* de jure peregrinor. §. 20. in exercitat ad π. S. 165. (Ienae. 1698. Fol.) Eſtors bürgerliche Rechtsgelahrheit der Teutſchen Thl. I. §. 116. f. §. 352. f. §. 807 f. Th. III. §. 812. Joh. Chriſto. Strodtmanns Uebereinſtimmung der teutſchen Alterthümer mit den bibliſchen, ſonderlich hebräiſchen. (Wolfenbüttel 1755. 8.) S. 315 f. §. 4. Die ulmiſchen Stadtrechte ſetzen die ausdrückliche Urſache hinzu: damit die allhieſige Bürgerstöchter auch deſto ehender zu heirathen Gelegenheit erlangen mögen. Daher ſollen diejenige Bürger, welche fremde Weibsbilder zu Eheweibern nehmen, ſieben Jahre mit der Hülfe ſtille ſtehen. Die frankfurtiſche Judenſtättigkeit §. 108 leget den ſechs jüdiſchen Perſonen, welche daſelbſt jährlich zur Stättigkeit aufgenommen werden wollen, auf, unter die eingebohrnen Juden, daferne ſie ſich verändern mögen, zu heirathen.

den 12ten October 1758: „daß, ſoviel Bürgerstöchter „betrift, ſelbige wenn ſie an Fremde ſich verheirathen, „und nach der Eltern Tode dereinſt ihr Bürgerrecht für „ihre Perſonen fortzuſetzen geſonnen ſind, ſolches vor „Vollziehung der Hochzeit anzeigen und um E. E. „Raths Bewilligung bitten, auch das Heirathsgut, und „übrige Ausſteur auch was ſie nachher erwerben verſchä„tzen, und desfals, wenn ſie zur vollen Schatzung ſich „nicht verſtehen den Schatzungseid leiſten, und ſowohl „wegen jährlicher Entrichtung der Schatzung, als auch „in eventum des zehnten Pfennigs halber, Caution zu „beſtellen ſchuldig, oder in deſſen Unterlaſſung des Bür„gerrechts verluſtig ſeyn ſollen.“ Die Statuten und Satzungen der kaiſerlichen und Reichsſtadt Nördlingen gebieten (3): „daß die daſelbſt verbürgerte, welche ſich „mit Fremden in eine Heirath einlaßen wollen, zuvor „bey E. E. Rathe hierzu um die Einwilligung nachſu„chen, widrigenfalls ſie ihr Bürgerrecht verlieren, und „daſſelbe in der beſtimmten Taxe wieder zu erlangen ge„halten ſeyn ſollen.“ Die Zuchtordnung der kaiſerlichen und Reichsſtadt Memmingen (4) vergönnet zwar

 dem

(3) Der Reichsſtadt Nördlingen Statuten vom 16ten December. 1650. Th. III. tit. 5. §. 2, 3. im Aug. Fridr. Schotts Sammlungen zu den teutſchen Land und Stadtrechten. I Theil. (Leipzig. 1772. 4.) S. 227. Dreyers Samml. vermiſchter Abhandlungen. Th. III. Abh. I. S. 1133—1324. §. 6. S. 1278 f. So ſehe man auch die heldburgiſchen Statuten (ſ. unten §. 65.) — Die Oraniennaſſauiſche Verordnung vom Jahr 1641. verſtattet keinem Unterthan, ohne herrſchaftliche Bewilligung ſich auswärts zu verheirathen.

(4) Memmingiſche Zuchtordnung. Tit. VIII. §. 2. in D. Carl Frid. Walchs vermiſchten Beyträgen zum teutſchen Recht. Th. II. S. 303 f. (Jena 1772. 8.) Des Fürſtl. Hochſtifts Hildesheim Geſindeordnung vom J. 1651, ver-

dem Dienſtboten, welcher zehn Jahre daſelbſt im Dienſt geweſen iſt, und ſich wohl verhalten hat, das Bürgerrecht unentgeltlich, wenn er nur bei der Verheirathung ein Vermögen von 100 Gulden beſcheinigen kann: aber er darf ſich nur an Bürgersgenoſſen verheirathen. Auſerdem verliehrt ein Bürger zu Memmingen ſein Bürgerrecht, wenn er eine auswärtige Perſon, ohne Einwilligung der Obrigkeit zum Ehegatten nimmt (5). Dieſes Vorurtheil gegen auswärtige Heirathen beſtätigen auch einige Sprüchwörter der alten Teutſchen: „kauf deines Nachbars Rind, und freye deines Nachbars Kind„: „heirathe über den Miſt, ſo weiſt du, wer ſie iſt„: „wer nicht will ſeyn betrogen, der kaufe des Nachbars Rind und freye deſſen Kind, u. ſ. w. . . Vermöge einer Verordnung Kaiſer Ferdinands III., die er unterm 7ten Mai 1655. in das Markgrafthum Mähren erlies, ſoll ein jeder fremder Mann, welcher ein landfähiges Weib heirathet, ſich binnen Jahr und Tag gebührend zum Land fähig machen, und das Incolatrecht erlangen, widrigenfals, nach verſtrichener Zeit und nicht erworbenem Incolate derſelbe von einem ſolchen Weibe etwas zu erlangen unfähig ſeyn, auch ihre Kinder, auſer dem Pflichttheile nichts aus dem mütterlichen Vermögen und Gütern empfangen; ſondern, was derſelbe directe oder indirecte an ihren Mann übertragen, oder über den Pflichttheil ihren Kindern hinterlaſſen hätte, ſolches alles auf die nächſten fähigen Blutsverwandten ipſo facto

verſtattet einer ſolchen treuen zehnjährigen Dienſtmagd, welche ſich verheirathet, die Bürgerſchaft unentgeltlich und unbeſchränkt, ohne Abſicht auf das Vermögen. Tit. 1. §. 9.

(5) Memming. Zuchtordn. Tit. IX. §. 3. S. 305 f. — Von dem ungenoſſen Thaler findet man verſchiedenes, was hieher Bezug hat, in den Materialien zur öttingiſchen ältern und neuern Geſchichte. 2. Bd. 2tes St. (Wallerſtein 1773. 8.) Abh. III. S. 145. f.

lo fallen ſoll (6). — Es mußte 4) darauf Rückſicht genommen werden: ob die ſich verheirathenden Perſonen ſich nicht in allzunaher Blutsverwandſchaft oder Schwägeſchaft befinden? und ob ſie ſich deshalb entweder gar nicht heirathen dürfen, oder doch erſt Diſpenſation erlangen müſſen (7). Diejenigen Lebensſtrafen, welche im dritten Buche Moſis 20 Cap. auf verbotene Ehen geſetzt ſind, werden zwar in Teutſchland nicht mehr zuerkannt; aber die daſelbſt befindlichen Eheverbote beobachtet man noch. Was das päbſtliche Recht auſer dieſen noch hinzugethan hat, iſt zum Theil beibehalten, zum Theil abgeſchafft worden, und es ſind die beſondern landesherrlichen Verordnungen, nach denen man ſich hierinne richten muß, ſehr verſchieden. Die Landesſtände können auch den Landesherrn bei Ertheilung der Diſpenſationen nicht einſchränken, oder ſich dieſerhalb mit Beſchwerden an den Kaiſer wenden.

(6) Joh. Jacob Ritter von und zu Weingarten Faſciculus diverſorum jurium (Nürnb. 1690. fol.) 1 Buch. 1 Thl. S. 25. Die Statuten der Stadt Eimbek. cap. V. §. 6. ſetzen feſt: daß ein jeder Bürger, welcher auswärts heirathet, und vor der Copulation die Bürgerſchaft nicht verfröhnet, ſich ihrer verluſtig mache.

(7) Von der Diſpenſation nach teutſchen Recht haben gehandelt: *Iuſt Henn. Böhmer* de ſublimi principum ac ſtatuum evangelicorum diſpenſandi iure in cauſis et negotiis, tum ſacris quum profanis. Halae 1722. 4. *Ioh. Fridemann Schneider* de crimine gratiae. Halae. 1704. C. II. §. 2. f. S. 20 f. Die in *D. Franz Anton Dürr* Diſſ. de domino territ. proteſt. ſuis ſubditis catholicis in impedimentis, matrimonium jure eccleſiaſt. diriment. nulliter diſpenſante. Mogunt. 1769. 4. behaupteten Sätze werden von evangeliſchen Landesherrn ſo wenig beachtet, als ſie es verdienen.

§. 2.

Erforderniſſe der teutſchen Ehe in Rückſicht des Alters, und verſchiedener perſönlichen Verhältniſſe.

Die Ehen der Teutſchen hatten auch 5) in Anſehung des Alters ihre beſondre Erforderniſſe (8) und die frühen Heirathen wurden nicht begünſtiget. Ein teutſches Sprüchwort ſagt in dieſer Beziehung: wenn man einem Buben eine Frau und dem Kinde einen Vogel giebt, ſo iſt beider Untergang vor der Thür; und nicht ohne Grund glaubten die Teutſchen, daß durch ſpäte Heirathen das Wachsthum befeſtigt, die Kräfte vermehrt, und die Leibesſtärke erhalten würden (9). Erſt mit dem dreiſigſten Jahr nahm bei ihnen das mannbare Alter ſeinen Anfang, nach dem Sprüchwort: dreiſig Jahr ein Mann: (ſ. unten §. 49.) und vor dieſem Alter durfte der Teutſche nicht an das Heirathen denken, da man von ihm nicht Kräfte zur Kinderzeugung allein, ſondern auch das erforderliche Vermögen verlangte, ſeine Ehefrau und Kinder zu ernähren: er muſte im Stande ſeyn, ſeinem Hausweſen gehörig vorzuſtehen: ſeine Gattin erforderlichen Falls, als ein rechter Vertheidiger zu beſchützen: und ihr, auch nach ſeinem Tode den Unterhalt im Witwenſtande durch Leibzucht oder Witthum zu verſchaffen, um auch ſodann noch ſein Andenken nicht zu beſchimpfen. Eben ſo ſollte auch die Ehefrau,

(8) *Ioh. Gottl, Heineccius* antiquit. german. T. II. L. II. c. XII. §. 2. ſq. S. 98. ſq. (1773. gr. 8.)

(9) *Iul. Caeſar* de bello gall. L. VI. c. 21. Tacitus de m. G. c. XX. *Ioh. Petr. a Ludewig* de aetate pub. et majorum C. III. §. 4. *Chr. Gottfr. Hofmann* de majori aetatis termino etc. c. X. Eiſenhards Sprüchwörter. S. 29.

frau, obgleich jünger, als der Mann, dennoch fähig ſeyn, die Haushaltung zu verwalten, die Kinder zu erziehen, und ſie mit dem Geſinde zur Arbeit anzuweiſen (10), und auch den Feldbau hatte ſie mit zu beſorgen (11). — So waren auch 6) diejenigen Perſonen, welche ſich in Dienſten andrer befanden, nicht befugt, eher zu heirathen. als bis ſie zuvor ihre Dienſtzeit ausgehalten hatten, (12) da bei den alten Teutſchen Treue und Glauben heilig gehalten werden muſten. Dieſen altteutſchen Sitteu zuwider, gilt an den meiſten Oertern heut zu Tage der Grundſaz: Freyen geht für Miethe. — 7) Kein Lehn und Dienſtmann durfte ſich ehedem ohne lehn oder oberherrliche Bewilligung verheirathen (13).

 Die-

(10) *Tacitus* l. c. c. VII. XX. XXV. *Gebauer* diſſ. ad Tacitum. p. 535.

(11) *Conr. Phil. Hofmann*, de aetate juvenili, contrah. ſponſal. ac matrimoniis idonea, vt et de annis, quibus quis ſub poena matrimonium inire tenetur. (Regiomont. 1721. 4.) m. 1. c. 2. §. 3. S. 24 f. *Geo. Iacob. Heckher* de germano frugi patrefam (Lipſ. 1671. 4.) S. 4 f. Eſtor am a. O. Th. I. § 78. Th. III. § 698 f. Dreyer am a. O. S. 95 f. Eiſenhard am a. O. S. 29. Die neuern Landes und Stadtrechte nehmen nur noch ſelten auf die alten teutſchen Gewohnheiten Rückſicht, ſondern verſtatten gemeiniglich die Ehen den Mannsperſonen früher als ehedem; zuweilen beſtimmen ſie auch die Jahre dazu, z. B. die fürſtl. Heſſencaſſeliſche Kirchenordnung C. X. S. 406. *Chriſtian Gottl. Riccius* ſpicileg. juris germ. P. I. §. 362. S. 524. Die Jülich- und bergiſche Rechtsordnung (1751. fol.) Cap. 73. S. 55 f. läſt jedoch die Söhne unter 30, und die Töchter unter 25 Jahren wider der Aeltern Willen, nicht zur Ehe.

(12) *Hertius* L. I. paroem. 47. Eiſenhard am a. O. S. 111. f. Nr. X. Abth. II.

(13) *Caſp. Ach. Beck* de jure principis circa connubia miniſtrorum et vaſallor. (Ienae. 1754.) §. 10. f. §. 50 f. Grupens teutſche Frau. C. I. §. 13—18. S. 24 f. *Eſtor*

Dieſes iſt aber in Deutſchland jezt weder nöthig noch üblich (14): obgleich, die Erlangung eines Aufgebot oder Trauſcheins, und die Zufriedenheit des Obern oder der Obrigkeit ſowohl bei den Unterthanen verſchiedener Länder und Orte (15), als bei den Officieren, Soldaten und andern in Kriegsdienſten befindlichen Perſonen gebräuchlich iſt (16) und es, wo nicht Recht und Verbindlichkeit, doch der Wohlſtand erfordert, daß auch die Civilhofbedienten ihrem Herrn ihre Verheirathung

Eſtor Comm. de miniſterialibus. (Argentor. 1727. 4.) C. II. S. III. L. I. S. 127 — 140. § 94 — 98. *Geo. Lud. Boehmer* progr. de femina miniſteriali. Goett. 1755. 4.

(14) Moſers Familienſtaatsrecht der teutſchen Reichsſtände. Th. II. (1775. 4.) Cap. 14. §. 6. S. 11. f.

(15) Der Margarafſch. Baden ꝛc. gemeines Landrecht. (Durlach. 1710. fol.) Th. III. Tit. X. S. 121. Der Grafſchaft Hohenlohe gemeinſames Landrecht. (Oehr. 1738. fol.) Thl. I. Tit. I. §. 7. S. 4. Der Reichsſtadt Nördlingen Statuta und Satzungen. Th. III. tit. 5. §. 1. f. S. 227. im erſten Theil der ſchottiſchen Samlung. In den fürſtlich braunſchweig-wolfenbütteliſchen Landen iſt dieſes bei Bauersleuten ebenfalls verordnet. *Ioh. Paul. Kreſs* diſſer. jur. comm. et brunſvic. (Helmſtad. 1740. 4.) C. IV. §. 3. S. 67.

(16) *Gottfr. Ludov. Menken* de liberorum et militum ob defectum conſenſus parentum et chiliarch. nuptiarum nullitate. (Vitteb. 1723.) und de invalidis nuptiis chirurgi milit. ſine conſenſu chiliarchae in Sax. ib. 1726. *Aug. Rud. Ieſ. Bünemann* de codicillis indulti connub. militum. (Halae. 1737. 4.) §. 7. §. 10. f. S. 16. 21. f. Eſtor bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 771. Th. III. §. 766. §. 771. Samlung fürſtl. heſſiſcher Landesordn. Th. III. S. 794. *a Wernher* T. III. P. I. obſ. 149. Fürſtl. meklenburg-ſchweriniſches Kriegsrecht und Artikelsbrief 1757. Tit. XVI. Art. 125. 126. f. S. 321. 329. im 3ten Theil der neuen Samlung meklenburgiſcher Landesgeſetze (Schwerin 1777. 4.)

thung melden (17). — Nach der Regel dürfen ſich 8) erlauchte und freie Leute in die Ehe begeben: allein dieſe Befugniß kan ihnen dennoch auf mancherlei Weiſe eingeſchränkt werden, daher einige ſich dieſes ſogar durch ausdrückliche Verträge vorbehalten, oder die Eltern dieſerhalb, nach verſchiedenen vorhandenen Beiſpielen, etwas verordnen. Bisweilen wird bei Einführung des Erſtgeburtrechts feſtgeſezt: daß in gewiſſen Fällen ein nachgebohrner Herr ſich vermählen möge. So verordnete z. B. Georg Friedrich, Markgraf von Baden Durlach im Jahre 1615, woferne der regierende Herr im 26ten Jahre ſich nicht vermähle, oder fünf Jahre in einer unfruchtbaren Ehe lebe, ſo ſolle der nächſte Erbfolger ſich verändern, und wenn dieſer es nicht thue, ſolle es der folgende thun. — Zuweilen entſagen hohe Standesperſonen der Freiheit zu heirathen ſelbſt, durch beſondre Verträge, und zwar theils gänzlich theils nur gewiſſermaſen. In katholiſchen hohen Häuſern oder adlichen Familien werden die nachgebohrnen Kinder ſehr oft dem geiſtlichen Stand gewidmet, oder thun auch auſerdem das Gelübde der ewigen Keuſchheit. Aber das leztre findet unter den Evangeliſchen weder den Beifall, noch wird es für ſo verbindlich gehalten, als unter den

 Ka-

(17) Friedrich Carls Freih. von Moſer teutſches Hofrecht Th. II. S. 166 f. Joh Jacob Moſers Familienſtaatsrecht. Th. II. S. 8 — 12 *Leyſer* med. ad π. Sp. 291. m. 12. Der Codex maximilianus bavaricus civilis im erſten Theile. (München. 1759. gr. 8.) B. I. Cap. 6. §. 4. S. 39. n. 10. verbietet allen, ſowohl hohen als auch niedern kurfürſtlichen Bedienten und Officialen die eigenmächtige Verehelichung ohne kurfürſtliche gnädigſte Einwilligung, bey Verluſt ihres Dienſtes. S. des Geheimderath und Vicecanzlars, Wilh. Xaver Aloyſius Freih. von Kreitmayr auf Offenſtetten Anmerkungen. S. 220. §. 10.

Katholiken (18). Auſer ſolchen beſondern Einſchränkungen ſteht nun die Verheirathung allen Herrn aus erlauchtem Geſchlecht frei; und erfordert nur die Bewilligung der Eltern oder Vormünder, und das Vorwiſſen des regierenden Herrn.

§. 3.

Ehen der Leibeignen.

Mehr als alle andere Perſonen ſind aber endlich 9) die Leibeignen bei ihren Verheirathungen eingeſchränkt, da ſie weder vordem, noch heut zu Tage ohne Einwilligung ihrer Halsherrn heirathen können, und, wenn dieſes ihnen erlaubt wird, ſie doch zuvor dasjenige, was das Herkommen und Geſetze beſtimmen, erlegen müſſen. Wenn ſie auswärtige leibeigene Perſonen zur Ehe nehmen wollen, müſſen ſie einen Freilaſſungsbrief für dieſelben erlangen (19) wenn nicht eine andre Verordnung vorhanden

(18) Moſers Familienſtaatsr. Th. II. S. 8 — 15, Von dem gräflichen Hauſe Leiningen ſ. a *Ludolf* T. II. ſymphor. conſultat· et deciſ. in ſupplementis. S. 113 — 116.

(19) *Ioach. Pottgieſſer* de ſtatu ſervorum. (Lemgo. 1736. 4.) L. II. c. II. §. 12. f. S. 355. f. *Dav. Geo. Struben* de bonis meierding. (1739. 4.) §. XI. S. 201. 202. Grupens teutſche Frau. Cap. I. §. 3 — 18. Estor am a. O, Th. I. §. 376. 385. f. §. 767. Th. III. §. 376. 379. 381. 384. und de miniſter. §. 92. S. 129. f. Die landesherrlichen Leibeignen dürfen ſich an adliche Leibeigne eigenmächtigerweiſe nicht verheirathen, wie dieſes in Oberheſſen, der Grafſchaft Schaumburg, nach der ſchaumburgiſchen Policeiordnung, und an mehrern andern Orten üblich iſt. Osnabrük. Eigenth. O. 1722. 4. S. 13. f. S. 19. 21. und 1770. 4. S. 10. f. 165. *Kuchenbecker* anal. haſſ. collec. III. S. 90. f. Fürſtl. münſteriſche Eigen-

handen iſt (20): und wenn eine leibeigene Weibsperſon ſich an einen Leibeigenen verheirathen, und in des Leib- und Gutsherrn Hof einfreien will, ſo muß dieſes mit Bewilligung des Gutsherrn geſchehn, und ihm das Auffarthsgeld, der Weinkauf, oder das Gewinngeld abgetragen werden, ſich auch wohl die fremde leibeigene Perſon dem Gutsherrn zur Leibeigenſchaft ergeben (21); (denn eine Perſon kan nicht zweyen verſchiedenen

Eigenthum O. 1770, fol. Th. I. Tit. 2. §. 8. S. 9. Tit. VI. §. 1. f. S. 14. 15. Der Gutsherr kan auch aus rechtmäſigen Urſachen die Einwilligung verweigern.

(20) In der Oberlauſiz ſoll, vermöge einer Verordnung (Budiſſin. den 22ten December 1702.) von den anderswo ſich verheirathenden unterthänigen Weibsperſonen kein Auszugs oder Loslaſſungsgeld gefordert werden. Corp. jur. provinc. marchion. Luſat. ſuper: (Budiſſin. 1715. 4.) S. 408. f. Die fürſtl. Hildesheimiſche Poliz. O. (1665. 4.) §. 153. S. 112 f. verbietet den Droſten, Amtleuten, Amtsſchreibern, Gogreven, Ober und Untervogten ꝛc. bei 20 Thaler Strafe, die Forderung der Manthaler, Ein und Abzugsgelder, von denen, welche aus den Aemtern wo halseigene Leute ſind, in andre Aemter, wo es dergleichen nicht giebt, ſich befreien, ziehen, heirathen. Vielmehr wird gedachtes Geld demjenigen Herrn, welchem die Perſonen mit Halseigenthum verpflichtet ſind, überlaſſen. Hingegen dürfen die Leibeignen der Reichsſtadt Ulm, nach der Polizei O. Tit. 16. §. 2. zum Kirchgang nicht gelaſſen werden, wenn ſie nicht zuvor den Brautlauft, und was ſie ſonſt ſchuldig ſind, bezahlt haben. Fürſtl. münſter. Eigenthums O. Th. I. Tit. 6. §. 5. 6. S. 15. Th. II. Tit. 5. §. 2. f. S. 24. Th. IIII. Tit. 4. §. 1. S. 52.

(21) Fürſtl. münſt. E. O. Th. I. Tit. 2. §. 9. S. 9. und Th. II. Tit. 1. §. 1. f. S. 18. Von Ehegatten, welche freien Standes ſind, kan der eine ohne des andern Willen ſich nicht eigen geben. ebend. S. 9. §. 9. jedoch kan die Leibeigenſchaft aus der Verheirathung daſelbſt entſtehen.

denen Leibherrn mit Halseigenſchaft zugethan ſeyn. In den braunſchweiglüneburgiſchen und hildesheimiſchen Landen ſoll keines andern Leibeigener zu einem Maierdingsmann angenommen werden.) Der Betrag obiger Abgaben iſt verſchieden. Im J. 1724. wollte Johann Bories Rolof ſich mit Bories Boeckmanns Tochter verehlichen, und ſie auf des Doctors der Rechte und münſteriſchen Capitularen Ferdinand Wibberts ſogenannten Rolofshof oder Erbe im Hochſtift Paderborn auffahren. Die Braut ergab ſich dem D. Wibbert als Leibeigene, und ihr Vater verſprach dem Gutsherrn 300 Thaler zu Gewinngeldern. — Der eigenbehörige Sprenger in Oberholſten im Hochſtift Osnabrük, muſte für die Auffarth ſeines erſten Eheweibes 350 Thaler, nach ihrem Tode für den Sterbefall 500 Thaler, und für die Auffarth ſeines andern Eheweibes 250 rl. an den Guts und Halsherrn von Hammerſtein auf Gesmold ꝛc. bezahlen. — Im Jahr 1768. entſtand bei der fürſtlichen Regierung zu Paderborn folgender Rechtsſtreit: Anne Clare Siding, Johannes Sidings Tochter eine fürſtlich kauniz-rittbergiſche Leibeigene, verheirathete ſich mit Johann Joſt Rolff zu Weſtenholz im Amt Delbrück, fürſtlich paderborniſcher Hoheit, und erlangte auch einen Frei und Laßbrief (22). Rolff hatte aber ſeine Braut

hen. ebend. S. 9. §. 7. S. 14 f. Tit. 6. S. 23. f. Th. II. Tit. 5. *Henr. Chriſt. Franz Veltmann* de variis capitibus de hominibus propriis in epiſcopatu oſnabr. Harderw. 1773.

(22) Der Frei und Laßſchein lautete folgendermaſen: Wir Wenzel Anton von Gottes Gnaden des heil. Römiſchen Reichs Fürſt zu Kaunitz Ritberg — — thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß wir unſere eigenhörige Magd, Annen Claren Siding ehelich gebohren, auf unterthänigſtes Bitten und Suchen ihres Leibeigenthums, womit ſie uns bisher verpflichtet geweſen, manumittirt, daß ſie, Anna

Braut auf das Rolfserbe im Hochſtift Paderborn ohne Bewilligung des fürſtl. münſteriſchen Geheimderath und Canzlars, Herrn Chriſtoph Bernhard von Schücking ꝛc. als Gutsherrn zur Halbſchied geführt, und begehrte dennoch von ihm, das Gewinn für ſein Eheweib zu verdingen. Gedachter Halsherr erklärte ſich aber: daß des Rolffs Eheweib kein Recht zum Gute, vielmehr der Rolff ſich ſeines Erbbeſtandrechts verluſtig gemacht habe.

Anna Clara Siding, nun und ins künftige ſich in Städten, Flecken, und Dörfern kehren, wohnen und verheirathen, auch aller freien Leute Recht und Gerechtigkeiten genieſen ſolle und möge; jedoch auf unſern eigenthümlichen Höfen und Gütern, ohne Reſtitution dieſes Briefes und geziemender Requalification ſich nicht wieder ſetzen, auch an unſerm Gut, worauf ſie gebohren, nichts, auſer, was ihr gutsherrlich zugeſtanden wird praetendiren möge: widrigenfals dieſer erlaſſenen Freilaſſung ipſo facto wieder verluſtig ſeyn ſolle, und wolle, ohne einige Gefährde. Urkundlich hierunter geſezten Kanzelei Inſiegels und gewöhnlichen Unterſchriften. Ritberg den 4ten Aug. 1764.

(L. S.) E. F. Münch. X. Pelizaens.

S. hiervon auch Geo. Lenneps Abhdl. von der Leihe zu Landſiedelrecht. (Marb. 1769. 4.) Tit. 5. §. 3. n. 17. S. 361. f. Fürſtl. münſteriſche Eigenth. O. Th. IIII. Tit. I. §. 1 — 8. S. 49. f. Der eigenbehörige kan auch durch rechtsbewährte Verjährung von 30 Jahren die Freiheit im Hochſtift Münſter erlangen. ebend. S. 51. §. 3. — Ravensbergiſches Eigenthumsrecht. Cap. I. §. 19. f. a *Cocceji* T. II. deduct. et conſil. XXXIIII. n. 18. S. 43. Codex maximilian. bavaricus civil. T. I. c. 8. S. 108 — 112. Die Ehe mit einer leibeigenen Perſon macht in Baiern eine ganz freie Perſon nicht leibeigen. ib. §. 7. ein Leibeigener darf aber bei namhafter Strafe daſelbſt auſer Landes gar nicht, und im Lande nicht ohne Einwilligung ſeines Herrn heirathen: und dieſer hat für den ertheilten Conſens nicht zu fordern, auſer, wo ſolches hergebracht iſt, das ſogenannte Abzugsgeld. Freyh. von Kreittmayr Anm. zum cod. max. bav. T. I. (1759. 8.) Cap. 8. S. 598. f.

be (23). Die Regierung zu Paderborn erkannte hierauf am 31 October 1770. unter andern: „daß Herr „Kläger den Beklagten zur Dingung deſſen Frauen Ge„winnes noch zur Zeit zuzulaſſen, nicht gehalten ſey.“ und dieſer Rechtsſpruch wurde im Monath December 1773. auf Verſchickung der Akten von hieſiger Juriſtenfakultät beſtätigt. Denn die in paderborniſchen Landen angenommene ravensbergiſche Eigenthumsordnuug erfordert die Einwilligung des Halsherrn zum Einfreien bei Vermeidung des Aeuſerungsproceſſes: und dieſes wird auch in verſchiedenen andern Ordnungen angetroffen. — Wenn eine freie Perſon unwiſſend eine Leibeigene zur Ehe genommen hat, ſo giebt dieſes eine Urſache zur Eheſcheidung. (24). Auch kömt bei dieſen Heirathen die Frage vor: wenn der freie Mann eine Leibeigene heirathet, und dieſe losgekauft werden ſoll, ob die Freilaſſungskoſten der Ehemann, oder der Vater der Ehefrau, oder in deſſen Ermangelung ſie ſelbſt zu tragen habe? Hier unterſcheidet man, ob der Ehemann bei der Heirath von der Leibeigenſchaft ſeines Eheweibes gehörige Wiſſenſchaft gehabt habe, oder nicht. Im erſtern Fall muß er die Koſten tragen, und hat dieſe Beſchwerde ſich ſelbſt beizumeſſen, dagegen im andern Fall der Ehemann dazu nicht angehalten werden kan (25).

Wenn

(23) Fürſtl. Münſter. E. O. Th. I. Tit. 6. §. 5. S. 15. Th. IV. Tit. 4. §. 1. S. 52.

(24) Oſtfrieſ. Landrecht. Cap. 22. des 2ten B. S. 333. der von Wichtiſchen Ausg. Wenn Kinder von einem freien Vater daſelbſt mit einem leibeigenen Eheweibe gezeugt werden, ſo ſollen ſie dennoch aecht ſeyn, obgleich die leibeigene Mutter vom freiem Ehemanne und Vater geſchieden wird. Die f. Münſter. E. O. Th. I. Tit. 2. hält die Kinder für leibeigen deren Mutter es iſt.

(25) Eſtors bürgerl. Rechtsg. d. T. Th. III. §. 393. S. 332. Die f. münſter. E. O. Th. I. Tit. 6. §. 6. S. 15. erklärt

Wenn die Summe, die der Halsherr für den Freibrief verlangt allzu hoch iſt, ſo kan ſie von der Obrigkeit nach den Umſtänden des Vaters beſtimt werden. Als die dritte Tochter des obenerwähnten Sprengers ſich vere helichen wollte, und ihr Vater einen Losſchein für ſie bei dem Herrn von Hammerſtein ſuchte, ſo forderte dieſer 50 rl. und 5 rl. Nadelgeld. Sprenger beſchwer te ſich darüber bei der fürſtlichen Land= und Juſtiz kanz lei in Osnabrük, und ſtellte vor: „daß ſeine Umſtände nicht verſtatteten, zumahl nach dem Kriege, ſolch eine hohe Summe zu erlegen, da er noch mehrere Kinder zu verſorgen und für die Auffarth ſeines Erſten Eheweibes 350 rl. für ihren Sterbefall 300 rl. für das Gewinn geld ſeines andern Eheweibes 250 Thaler, dann für den Freibrief ſeiner erſten Tochter 80 Thaler, für den ſeiner andern Tochter 50 Thaler entrichtet hätte; daß er ferner monathlich einen vollen Anſchlag mit 2 Thalern, Rauchſchaz jedesmahl 2 Thaler, von der Leibzucht 15 ſchl. 9. pf. Gografenhafer ½ Scheffel, dem Pfarrer 2 Proeven, dem Küſter 1 Scheffel Rocken, an den Guts herrn 6 Scheffel Rocken, 6 Scheffel Gerſte, 2 Malter Hafer, Dienſtgeld 3 Thaler, ein mager Schwein oder 1½ rl., Opfergeld 9 ſchl. 2 Hühner und 6 Mahl dienſte abgeben und leiſten müſſe; daher er ſich für den Freilaſſungsbrief der dritten Tochter 30 rl. zu geben er bot, und ſolche zugleich bei der fürſtlichen Kanzlei nie derlegte, welche auch durch einen Rechtsſpruch vom 31 October 1766. dieſe Summe für hinreichend erkann te. Denn die osnabrükiſche Eigenthumsordnung (26) erheiſcht

erklärt die ohne Wiſſen und Willen der Gutsherrn von Leibeigenen geſtifteten Eheverlöbniſſe für kraftlos und ſollen zu ihrer Erfüllung nicht angehalten werden.

(26) Cap. VIII. §. 1. S. 25. (1770. 4.) Fürſtl. münſter. E. O. Th. II. Tit. 10. §. 10. S. 37. 38. Von der

erheiſcht den Preis des Freibriefs nicht nach dem Ertrage des Gutes, ſondern will, daß ſolcher gegen ein billiges ertheilt werden ſoll. Wenn nun auch das Herkommen nichts beſtimmet, ſo kan die Summe auf das geringſte geſezt werden (27). Ueberdieſes verlangte in jenem Fall die ſprengeriſche dritte Tochter keine Filialquote vom Erbe aus gelobt oder einen Brautſchaz darinne beſtimmet zu haben, ſondern ihr Vater ſtattete ſie von ſeinen beweglichen und eigenem Vermögen aus, und ſchenkte ihr daraus ein anſehnliches, ſo wie er bei ſeinen Lebzeiten zu thun vermochte (28). Jenes rechtliche Erkentniß wurde auf eingewendete Rechtsmittel und Verſchickung der Akten in hieſiger Juriſtenfakultät, im Monat Auguſt. 1786. beſtätigt. In Anſehung der freien Anwendung des Mobiliarvermögens zur Ausſtattung wurde von derſelben im Monath Auguſt 1778. in einem Rechtshandel, welcher von dem Officialatgericht in Osnabrük anher gelangte, auch ein Erkentnis abgefaſt. Es hatte nemlich ein Leibeigener ſeine Tochter ausgeſtattet, und derſelben wohl 140 Thaler von ſeinem Erwerb geſchenkt: aber dieſes war ohne Vorwiſſen des Gutsherrn geſchehen. Leztrer erhob daher Klage und verlangte die eidliche Eröfnung ſowohl der Mitgabe, als des noch übrigen Vermögens von ihm. Allein es wurde

Ausſteuer und dem Brautſchatze der Eigenbehörigen im Bisthum Münſter ſ. daſelbſt Th. III. Tit. 7. S. 46. f.

(27) arg. L. 35. π. de reg. jur. Jthel Juſt von Vink unmasgebl. Gedanken über die osnabrükiſche Eigenthums Ordn. (1721. 4) S. 96. Lodtmann acta oſnabrug. Th. I. St. II. S. 113. (2.)

(28) Osnabr. E. O. Cap. VI. ſ. 6. C. XI. §. 2. C. XV. §. 3. 5. S. 18. f. 34. f. *Struben* jus villic. S. 442. f. (1768. 4.) Darüber kan der Eröfnungseid füglich nicht gefordert werden. *Mevius* P. IIII. dec. 370. n. 4. und der in der Folge erzählte Rechtsfall.

wurde von der Juriſtenfakultät allhier erkant: daß Klägers Suchen in der Hauptſache nicht ſtatt finde, ſondern Beklagter davon zu entbinden ſey: weil 1) die Stellen der osnabrückiſchen Eigenthumsordnung Cap. 15. §. 7. und Cap. 18. §. 6. ſamt dem darauf gegründeten königlichen Ausſchreiben vom 5ten December 1768. ganz klar ihre Erläuterung aus einer andern Stelle der Eigenthumsordnung dahin erhalten: daß ſie blos von einer eigenmächtigen Ausſtattung der Kinder aus der eigenbehörigen Stätte ſelbſt zu verſtehen ſind, mithin ſelbige auf das erworbene nicht erſtrekt werden können, da 2) ſowohl natürliche Billigkeit und gemeine Wohlfarth zur Aufmunterung der Unterthanen erheiſcht, daß darüber dem Erwerber auſer den in den Geſetzen deutlich beſtimten Fällen, die freie Gebahrung nicht beſchränkt werde, als auch 3) ſolche den Leibeigenen ſelbſt in der daſigen Eigenthumsordnung unter den Lebendigen ausdrüklich verſtattet, und nur auf den Todesfall entzogen iſt, dergeſtalt, daß ſie lediglich von Todeswegen, vermittelſt lezter Willen (29) über das erworbene nichts verfügen mögen; ſondern, wenn ſie bei ihrem Leben nichts verordnen, ihre neuerrungenen unbeweglichen Güter bei der Stätte laſſen müſſen. Hingegen fällt von den beweglichen Sachen und Baarſchaften, welche ſie bei ihrem Ableben nachlaſſen, der halbe Theil dem Gutsherrn zu; daher auch 4), da Kläger ſelbſt zu behaupten nicht vermochte, daß die Mitgabe aus der Stätte zubehörung geſchehen ſey, ſondern ſie vom Erwerbe entrichtet worden iſt, demſelben um ſo weniger zu der angeſonnenen eidlichen Eröfnung ein Recht zukommen konte, als nicht einmahl bei der Ausſtattung und

(29) Eben dieſes enthält die fürſtl. münſter. E. O. Th. I. Tit. 7. §. 1. f. S. 15. 16. Th. III. Tit. 4. S. 43. Tit. 7. S. 46 — 49.

und Ausſteuerung aus der Stätte die Eigenthumsordnung Cap. 15. §. 7. dergleichen erfordert, ſondern dem Gutsherrn, blos, wegen des Sterbefalls, wider die Erben des Verſtorbenen ein ſolches Recht verſtattet, wovon aber, als von einem ganz verſchiedenem Falle durchaus nicht auf den gegenwärtigen zu ſchlieſen iſt, da alle beſchwerende Rechte, wofür die eidliche Eröfnung des Vermögens unſtreitig zu achten iſt, im engeſten Sinn genommen werden müſſen. Dieſerhalb bringet 5) der Umſtand, daß den Leibeigenen die Verſchenkung der Mobilien nur zur Helfte erlaubet, und die erkoberte Gelder zum Sterbefall gehörig wären, dem Kläger ebenfalls keinen Vortheil: indem 6) dasjenige, was der Mobilien halber in der Eigenthumsordnung enthalten iſt, auf die gewonnene Baarſchaft gar nicht erſtrekt werden kan, ſondern dieſe lebenslang dem willkührlichen Gebrauch des Halseignen überlaſſen iſt, und nur bei deſſen Tode dem Gutsherrn zu ſeinem Antheil zufällt; mithin ſtehet 7) keinem Gutsherrn eine Klage dieſerhalb zu; da überdieſes der Sterbefall, nach deutlichen Inhalt der Eigenthumsordnung Cap. VI. §. 1. nur auf ſolche Güter ſich erſtrekt, welche von dem im Eigenthum verſtorbenen, wirklich nachgelaſſen worden, und folglich die freie Gebahrung dem Leibeigenen Erwerber während ſeines Lebens gar nicht genommen werden kan (30). — Die gräflich bentheimiſche Gerichts- und

(30) Die Beſchwerden über die gutsherrlichen Auslobungen gehören nicht an den Richter des Gutsherrn, ſondern an den Richter des Eigenbehörigen. Lodtmanns acta. oſnabr. Th. I. St. 2. S. 142. (5.) und osnabr. Landesverordnung v. 5. December 1768. und vom 27ten Julius 1779. Dieſe verordnen in Anſehung der Auslobung eigenbehöriger Kinder, daß, wenn nach dem vorhergehenden Inhalt dieſer Verordnung der Ueberſchus des Ertrages von einer eigenbehörigen Stätte beſtimt, und zu einem Capi-

und Landesordnung (vom Jahr 1691. fol.) Th. IV. Tit. 7. S. 40. erklärt die Verſprechungen der Ausſteuer und Brautſchätze unter Eigenbehörigen nicht anders für gültig, als mit Genehmigung der Gutsherrn. Wenn aber den Kindern von ſolchen eigenbehörigen Stätten gar nichts, oder allzuwenig, wider die Billigkeit, geſtattet werden ſollte, ſo ſoll in dieſem Fall das Quantum nach Vermögenheit des Wehrfeſten und andern Umſtänden durch des Orts Richter und den Gutsherrn ermeſſen, auch die Zahlung auf ziemliche Termine geſezt werden. — In den Herzogthümern Bremen und Verden ſollen keine Proklamationen ohne gutsherrliche Bewilligung geſchehen (31). Derjenige Maier, welcher ſich auf eine Maierſtelle niederlaſſen will, muß das Erbe daſelbſt gewinnen: ſodann hat er, wenn er ſich verheirathet durch ein gewiſſes Handlohn, das in alten Urkunden Willigmoede heiſt, den Gutsherrn zu gewinnen, oder willig zu machen, daß er der Braut auf ſeinem Hof zu wohnen verſtatte. Nach dem daſigen Maierrecht hat ein Maier, ſich mit ſeines Gutsherrn Zufriedenheit, wegen des Weibes zu verdingen, weil

 er

Capital 100 für jede 5 gerechnet, angeſchlagen ſeyn werde ſodann der Anerbe oder Wehrfeſter wenn 4 oder weniger abgehende (abzuſteuernde) Kinder vorhanden ſind, von dieſem Kapital erſt die Hälfte für ſich behalten, die andre Hälfte aber unter ihm und den abgehenden übrigen Kindern vertheilt werden ſoll: iſt aber die Anzahl der auszulobenden Kinder 5 oder darüber, ſo erhält der Anerbe von der zweiten Helfte nichts, ſondern dieſe wird unter die übrigen Kinder ganz vertheilt. (S. auch unten Note des §. 25.)

(31) Altes und neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. 9. Bd. S. 369. 10ter Bd. S. 378. Num. 2. *Struben* de jure villicor. c. VIII. §. 6. (c.) *a Pufendorf* de jurisdict. germ. P. III. Sect. III. c. III. §. 5.

er wider deſſen Willen ihm keine neue Wirthin oder Niesbräucherin aufdringen darf: und, wenn ein Gutsherr Weinkauf bekömmt, ſo iſt es ein Beweisgrund des Eigenthums für denſelben.

Zweites Hauptſtück.

Handlungen vor der Vollziehung der Ehe. Anwerbung. Jawort. Verlobung. Ehegedinge. Morgengabe. Ausſtattung und Mitgift. Brautwagen.

§. 4.

Anwerbung.

Wenn auch weder allgemeine, noch beſondre dem teutſchen Recht eigene Hinderniſſe der Ehe vorhanden ſind, ſo kommen doch, ehe es zur Vollziehung der Ehe durch prieſterliche Trauung kömt, verſchiedene mehr und weniger nothwendige Handlungen vor, deren Kentnis in Anſehung der, in Rückſicht ihrer geltenden Rechte nothwendig iſt. Der Natur der Sache nach hat die Anwerbung die erſte Stelle. Sie beſteht in einem ernſthaften Antrag einer Perſon an eine andere, in der Abſicht ihre Liebe zu gewinnen, und ſie zu heirathen.

§. 5.

§. 5.

Gattungen der Anwerbung.

Die Anwerbungen geſchehen entweder von der Perſon, die ſich verehelichen will, ſelbſt, oder von einer dritten; dieſe leztre Perſon kan eine angehörige ſowohl, als fremde Perſon ſeyn. Sie geſchehen ferner theils auf eine rechtmäſige, theils unerlaubte Weiſe, zuweilen in der Stille, zuweilen heimlich, und zuweilen öffentlich (32). Von den erlaubten Anwerbungen unterſcheiden ſich die ſtrafbare Kuppeleien, und Verführungen (33) und bloſe Liebesanträge und Verſtändniſſe (34).

(32) *Pet. Müller* de ambitu connub. (Ienae. 1684. und Vitteb. 1745. 4.) C. I. n. 9. S. 10. C. II. S. 11. f. C. IV. S. 22. f. C. V. S. 26. f. Allgemeines juriſt. Orakel. 5. Bd. S. 652. f. 689. und 6. Bd. S. 2. 5. f. *Chriſt. Theoph. Reinhard* de conciliatoribus nuptiar. (Vitteb. 1753.) S. 4. f. Moſers Familien ſtaatsrecht der teutſchen Reichsſtände Th. II. S. 205. §. 105. *Horſt* de proxenetico nuptiali vulgo Kuppelpelz. §. 15 f.

(33) Peinl. H. G. O. K. Carls d. V. Art. 121. 122. *Ioh. Sam. Fried. a Bochmer* medit. in C. C. C. (Halle. 1770. 4.) S. 489 f. §. 6. f. *Ephr. Gerhard* de crimine lenocinii (Ienae. 1711.) c. III. Ge. Steph. Wieſands juriſtiſch. Handbuch, Hildburgh. 1762. gr. 8. S. 657. unter der Aufſchrift: Kuppelung, Kuppler. Edict der Reichsſtadt Hamburg wider die Verkuppelung ꝛc. v. 1. Octobr. 1676. in *Sam. Stryk* de diſſenſu ſponſalit. Anhang S. 313. N. IV.

(34) *Chr. V. Grupen* ſched. de amoris illecebris, von Liebescareſſen und Charmiren. (1749. 4.) S. 5 f. *Müller* l. c. Cap. IIII. S. 22. f. *Heinecc.* antiquit. germ. T. II. L. II. c. 13. S. 115 f.

§. 6.

Ihre Nothwendigkeit.

Man muß nothwendig wiſſen, ob die Perſon, welche man zu heirathen gedenket, ihre freie Einwilligung zur Ehe auf rechtmäſige Art geben könne und wolle? und in dieſer Rückſicht, muß die Anwerbung vorangehn, ehe weitere Fortſchritte zur ehelichen Verbindung geſchehen können.

§. 7.

Wer um die Ehe anwerben kan?

Nur der, welcher den Rechten nach, ungehindert heirathen darf, kan um eine Perſon anwerben, widrigenfals die Anwerbung nicht ſtatt hat. So können Kinder, die noch unter Gewalt der Eltern oder der Vormünder ſtehn, ohne deren Einwilligung, keine rechtsbeſtändige Anwerbung unternehmen. Eben ſo muß, wenn Eltern für ihre Kinder anwerben wollen, der Wille und Genehmigung der leztern hinzukommen (35), wenn ſie ſchon erwachſen ſind. Iſt aber die Anwerbung von den Eltern in ihrer Kindheit geſchehen, ſo komt es auf die Genehmigung der Kinder an, wenn ſolche zu gehörigen Jahren gekommen ſind, in welchen ſie ihren Willen rechtmäſig zu erklären im Stande ſind (36).

Wenn

(35) Folglich ſind Heirathsverabredungen nicht immer Eheverlobungen. Moſer Familien-Staatsr. Th. II, S. 202. §. 101. Cap. 14. und noch weniger iſt die Erbeinſetzung mit der Bedingung eine gewiſſe Perſon zu heirathen, für ein wirkliches Eheverſprechen zu halten. ebendaſ. Th. II. §. 7. S. 16.

(36) *Müller* l. c. Cap. II. §. 1—6. S. 11 f.

Wenn ein gültiges Verſprechen eine Eheverlobung zu ſtiften vorhanden iſt, ſo kan auf die Erfüllung des Verſprechens angetragen oder das erweisliche Intereſſe gefordert werden.

§. 8.

Wirkung der Anwerbung. Eheverſprechen.

So lange die Einwilligung der Perſon, um welche die Anwerbung geſchieht, noch nicht hinzugekommen iſt, macht dieſe noch keine Verbindlichkeit (37) ſondern ſowohl der Anwerber kan davon wieder abgehen (38), als auch die andere Perſon ſolche ausſchlagen, welches ſowohl ausdrüklich (39) als ſtillſchweigend, durch Vorenthaltung einer Antwort geſchehen kan. Wenn aber die durch die Anwerbung geſuchte Perſon mit ihren Angehörigen auf rechtmäſige Art darein willigt, und ein freies ernſtliches und deutliches Jawort von ſich giebt, ſodann auch der Handſchlag und die Berichtigung der erforderlichen vorläufigen Punkte, welche dabei vorkommen können, geſchehen iſt, ſo erfolgt das Eheverſprechen, der Eheverſpruch oder die Handlung, durch welche eine Manns und eine Weibsperſon ſich gebührend verbinden, einander zu heirathen. Können hingegen beide Theile wegen der Punkte des Ehegedinges ſich nicht

(37) *Geo. Tobias Piſtorius* thes. paroem. german. jur. cent. I. paroem. 4. Eiſenhard am a. O. S. 93. f. N. IV. 1. 2. *Müller* l. c. C. V. §. 1 — 3. S. 26. f. *Stryk* de diſſenſu ſponſal. ſect. I. §§. 26. 33. S. 19. f. *Wernher* T. I. p. 4. obſ. 30.

(38) *Müller* l. c. C. V. §. 3. Eiſenhard. S. 93. Juriſt. Orakel. 5ter Bd. S 652. f.

(39) *Wachter* gloſſar. germ. ſ. v. Kipe und Korb. S. 839. u. 872.

nicht vereinigen, ſo wird das ganze Geſchäfte als eine bloſe Unterhandlung angeſehen, welche keine Wirkſamkeit hat. Das Jawort enthält in dieſem Fall die ſtillſchweigende Bedingung in ſich: woferne man über die Punkte der Eheberedung übereinkommen werde: und es iſt folglich nur eine bedingte Zuſage vorhanden. So entkräften auch widerrechtlicher Zwang, Gefährde, Betrug, Irrthum in weſentlichen Stücken, Injurienklagen, Verbrechen, obrigkeitliche Strafen (40) u. ſ. w. das ganze Geſchäfte. Aber dann iſt das Jawort verbindlich, und kein Theil kan davon wieder abgehen, wenn beide Theile über alles einſtimmig ſind, und das Ehegeding den Rechten gemäs errichtet haben (41) ſich auch nachher keine Hauptumſtände ereignen, oder die Eheberedung nach Vorſchrift beſondrer Geſetze z. B. in Heſſen obrigkeitlich beſtätigt werden müſte. Denn ſo lange dieſes noch nicht geſchehen iſt, können beide Theile ungehindert vom Eheverſprechen wieder abgehen (42). Bei rechtsbeſtändigen Verlobungen erhält nun die Braut unter gemeinen Leuten, etwas auf die Treue:

(40) *Müller* l. c. C VI. §. 1—4. S. 33. Joh. Ludw. Schmidts öffentliche Rechtsſprüche zur Erweiterung der praktiſchen Rechtsgelahrheit (Jena 1777. 4.) S. 268. f. Num. XXXVIII. §. 2. 3.

(41) Von den aus einer verbindlichen Eheverlobung entſpringenden Klagen ſ. *Ioh. Henr. a Berger* de uſu action. cum rei perſecut. tum imprim. poenal. P. 1. §. 7. a Leyſer med. ad π. Sp. 293. *Anon.* de actione ex ſponſu cum accuſatione matrimonii cumulato. Lipſ. 1733.

(42) *Stryk* de diſſenſu ſponſalit. Sect. III. §. 8. f. S. 88. f. *Boehmer* de probatis repudii cauſis Halae 1719. und ej. jus eccl. proteſt. L. IV. tit. 1. §. 106. *Ge. Fridr. Deinlein* de mutuo diſſenſu ſponſalit. ſolo absque conſiſtorii cognitione et autoritate valido atque efficaci. Altd. 1746. §. 3 f. *Ernſt. Ioh. Friedr. Manzel* de diſſolut. nexus ſponſalit. et conjugalis. Roſt. 1753.

Treue; Standes und vermögendere Perſonen, geben der Braut einen Mahlſchaz, Ring, und andre Geſchenke: der Ring wird der Braut an Finger geſtekt (43) und der Bräutigam darf ſie öffentlich küſſen (44). Zuweilen iſt aber auch der Kuß ein Zeichen der vollzogenen Ehe und Vermählung (45). Die Verlobung der kaiſerlichen Prinzeſſin Beatrix mit Kaiſer Otto IIII. im J. 1209. auf dem Reichstag zu Wirzburg geſchah mittelſt Wechſelung der Ringe und einen Kuß des Kaiſers (46). In verſchiedenen von der Geſchichte uns aufbehaltenen Fällen muſte auch ein Gevollmächtigter des Bräutigams der Braut einen Kuß geben, wie z. B. von dem Geſandten Kaiſers Karls des V. als Erzherzog von Oeſterreich, Johannes von Berg, bei Heinrichs des VIII. Königs in England Prinzeſſin, Marien, Carls Braut

 im

(43) *Pet. Müller* de annulo pronubo. Ienae. 1680. th. V. n. 5. f. th. VI. f. S. 8. th. XXX. N. 16. S. 67. f. Hier tritt nunmehr das Sprüchwort ein: Iſt der Finger beringet, ſo iſt die Braut bedinget. *Hert.* l. c. Lib. I. par. 65. Eiſenhard S. 96. N. III. Die Ringe ſind aber verſchiedener Art und nicht alle ſind Trauringe. *Struv et Hellfeld* l. c. Th. II. S. 244. 345. Th. III. S. 127. §. 7.

(44) *Paul Franz Romanus* de oſculis. (Lipſ. 1664.) §. 16. S. 15. §. 46. S. 45. Pet. *Müller* de oſculo ſancto (Ienae. 1675.) Cap. III. n. 3. ſq. S. 19. f. Von dem Recht eines Frauenzimmers gegen eine Mannsperſon, welche es wider Willen küſſet, ſ. Beiträge zur juriſtiſchen Litteratur in den preuſiſchen Staaten. 2te Saml. (1778. 8.) Abſchn. 2. num. 1.

(45) *Struv et Hellfeld* l. c. Th. I. C. 3. §. 62. S. 199. Th. II. S. 245. 276. 279. 346. §. 53. Grupens teutſche Frau in der diſſert. praelim. §. X. S. 41.

(46) *Struv et Hellfeld* l. c. P. II. C. V. Sect. II. §. 17. f. S. 276. f. und S. 346. §. 53.

im Jahr 1508. geſchah (47). — Aus gültigen Eheverlöbniſſen entſteht nun ein gegründetes Recht zu ihrer Vollziehung, welches hingegen bei unkräftigen und nichtigen Eheverſprechen wegfällt.

§. 9.

Eintheilungen der Eheverſprechen.

Die im vorhergehenden nach ihren Eigenſchaften erklärten Eheverſprechen ſind von verſchiedener Art, als öffentliche, heimliche: gültige, ungültige: bedingte und unbedingte. Nach den päbſtlichen Satzungen werden ſie auch in Eheverſprechen auf das gegenwärtige, und auf das zukünftige eingetheilt (48). Allein die Catholicken ſelbſt haben den Ungrund dieſer Eintheilung eingeſehn, und nach dem Schluſſe der tridentiniſchen Kirchenverſammlung weiter keine Rückſicht auf dieſelbe genommen (49). Sie wiſſen daher jezt auch von keinem andern, als dem Verlöbnis auf das zukünftige, und

(47) Grupen am a. O. *Struv* et *Hellfeld* l. c.

(48) *Paul Cypraeus* de connubior. jure (Frcof. 1605. 4.) C. IV. §. 10. n. 4. S. 60. Nach ſeiner Behauptung hat die Eintheilung von gegenwärtigen und zukünftigen Eheverſprechen bei den Teutſchen nicht ſtatt: und das tridentiniſche Concilium nimt keine Wiſſenſchaft davon. — Die Verjährung kan auch bei Eheverſprechen ſtatt haben. *Chriſt. Henr. Berger* de praeſcript. ſponſal. Vitteb. 1729.

(49) *Boehmer* de incongrua praxi doctrinae de ſponſalib. de praeſenti et de futuro in foro proteſt. (Halae 1712. 4.) und im jure eccl. proteſt. L. IV. tit. 1. §. 23. *V. Th. Lauterbach* colleg. theor. pr. π. Lib. 23. tit. 1. §. 8. 33. *a Wernher* in princip. jur eccl. proteſt. c. 13. §. 9. S. 237. f. *Ioh. Gerhard* loc. theol. T. VII. §. 130. 168. S. 212. 251.

und lehren daß wenn die Mittel zur Gewinnung des widerſpenſtigen Theils nicht verfangen wollen, zulezt kein Zwang ſtatt habe, ſondern das Verlöbnis aufzuheben ſey: wie denn auch beide Theile, bei gegenſeitiger Zufriedenheit, und hinlänglichen Urſachen, auch ohne richterliche Einwilligung, davon abgehen können (50).

§. 10.

Eheverlöbniſſe der Teutſchen, und rechtliche Erforderniſſe derſelben.

Zu Berichtigung des Eheverſprechens iſt ſowohl ſonſt als noch heut zu Tage die Einwilligung aller Perſonen, welche dieſe zu geben nach allgemeinen und beſondern Rechten befugt ſind, erforderlich (51) um die heimli-

(50) c. 17. X. de ſponſal. *An. Reifenſtuel* jus can. L. IV. tit. 1. n. 152 — 166. *Greneck* exam. jur. canon. L. IV. tit. 1. qu. 13. S. 775. *Gerhard* l. c. T. VII. S. 174. *Deyling* prudentiæ paſtoralis P. III. c. 6. §. 62. S. 542. *a Wernher* l. c. c. XIII. §. 62. f. S. 259. f. *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 1. §. 53. 165. 166. *a Leyſer* Sp. 295. m. 1 — 5. *Spener* de repud. jure in primis ex implicab. odii cauſa. §. 18.

(51) *Tacitus* de m. G. c. XVIII. giebt hiervon ſchon einige Fingerzeige. *a Ludewig* in differ. jur. rom. et germ. in connub. imperico, conſenſuque parentum. Halae. 1721. *Geo. Ludov. Boehmer* de neceſſario parentum conſenſu in nuptiis liberorum etc. (ibid. 1740.) c. II. §. 43. S. 32. C. IV. §. 68. S. 55. *Ioh. Iacob Rothahn* de materna poteſtate in liberos germanorum L. et more (Goett 1772. 4.) §. 1. f. Moſers Familienſtaatsrecht. Th. II. S. 11 — 14. 68. f. Fürſtl. Naſſau weilburgiſche Polizeiverordn. den Aufwand bei Eheverlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen betr. gegeb. im Haag. den

heimlichen Eheverſprechungen zu hindern. Zu jenen Perſonen gehören nun beiderſeitige noch lebende Eltern, und die teutſchen Rechte weichen hierinne von den römiſchen ab, welche nur des Vaters Einwilligung erfordern. Denn bei den Teutſchen hat die Mutter an der elterlichen Gewalt über ihre Kinder allerdings Antheil, obgleich dem Manne in der ehelichen Geſellſchaft einiger Vorzug zugeſtanden wird. Dieſe Theilnahme an der elterlichen Gewalt findet auch bei erlauchten und adelichen Müttern ſtatt, und die Einwilligung derſelben iſt daher bei den Heirathen ihrer Kinder gleichfalls nothwendig. Wahrſcheinlich bezieht ſich auf dieſes Erfordernis der mütterlichen Einwilligung, auch das teutſche Sprüchwort (52) wer die Tochter will haben, muß die Mutter fragen: fraget er die Mutter nicht, bekömt er die Tochter nicht. Dieſe Befugnis bleibt der Mutter auch nach des Vaters Tode. Kindern, welche ohne elterliche Einwilligung Eheverſprechen eingehen, ſind die Eltern weder Ausſtattung noch Mitgift ſchuldig; ſie können auch wohl, unter gewiſſen Umſtänden ſolche ganz enterben (53): und die auf dieſe Art ohne Zufriedenheit

den 21ten April. 1768. Tit. 1. §. 1. f. Roſtockiſch. Stadtrecht. (1757. 4.) Th. 1. Tit. 4. §. 1. 3. 4. 7. S. 13. f. Von Herzog Heinrichs zu Sachſen Unwillen über ſeines Prinzen Moriz heimliche Verlobung ſ. *a Ludolf* de jure femin. ill. P. I. §. 22. n. (a) S. 37. und *Struv* jurispr. her. Th. 1. c. 3. §. 20. S. 165. f.

(52) *Piſtorius* l. c. cent. VI. paroem. 53. *Thomaſius* de uſu pract. inſt. de nuptiis. (Halae. 1731.) c. II. §. 12. S. 87. f. *Aem. Lud. Hombergk zu Vach* de uſufructu materno in bonis liberorum. (Marb. 1775.) §. 6. f. S. 8. und id de fatis ſtatu et conditione uſusfruct. mat. in Haſſia. (ibid. 1778.) §. 6. f. S. 36. f. Moſers Familien-Staatsr. Th. II. S. 11. 13. 14. 68. ſq.

(53) *Sam. Stryck* de jure ſponſi et ſponſae c. III. n. 37. f. c.

denheit der Eltern geſtiftete Eheverſprechen haben, als heimliche, weder Verbindlichkeit noch Rechtsbeſtändigkeit, ſondern können auf Verlangen der Eltern aus rechtmäſigen Urſachen wieder aufgehoben und für ungültig erkläret werden (54). Denn die Kinder können durch

f. c. IIII. n. 21. f. *Heineccius* de uſufr. mat. jur. germ. et maxime hamburg. §. 26. f. S. 597. f. in der ſylloge opuſcul. var. Halae. 1735. 4. *Thomaſius* de Noricorum cauſis adimendi legitimam. §. 46. S. 41. *Mich. Henr. Griebner* de exheredat. liberor. ſine conſenſu parentum ſponſal. contrahentium. (Lipſ. 1707.) §. 9. *Chriſt. Wildvogel* de ſingularib. cauſſ. exhered. liberos in ducatu magdeburg. (Ienae. 1711.) c. IIII. §. 4. f. *Tob. Iac. Reinhart* de arbitrio patris et jure matris in nuptias filiarum. (Erf. 1737.) §. 2. 7. 27. *Geo. Ludov. Boehmer* l. c. c. II. §. 46. f. S. 34. § 50. S. 37. Eſtor am a. O. Th. III. §§. 740. 763. 869. *Ioh. Bernh. Hoffer* de quibusd. cauſis exhered. (Altd. 1757.) §. 16. S. 44. *Fried. Aug. Wilh. a Witzendorf* de exheredat. liber. ſine conſenſu parentum nuptias contrahent. (Goett. 1757.) §. 2. §. 17. f. Nach der holſteiniſchen Landesordn. Th. IIII. Tit. 21. §. 1. werden die Kinder, welche ohne und wider ihrer Eltern Willen ſich heimlich in Eheverlobungen einlaſſen, vom väterlichen und mütterlichen Vermögen und aller Erbſchaft gänzlich ausgeſchloſſen. Dreyer de genuino jure angloſax. (Kilon. 1747. 4.) S. 72. Gleiche Verordnung enthält des Raths der Reichsſtadt Hamburg edictum poenale wider die Verkuppelung und Entführung der Weiber, Jungfrauen u. ſ. w. vom 1ten Octob. 1676. in *Stryk* de diſſenſu ſponſal. S. 314.

(54) Eine fürſtlich waldeckiſche Landesverordnung vom 12ten Oktober 1702. ſezt eben dieſes feſt, und fügt noch hinzu: „da die Eltern, wenn ſie gebührend erſucht worden ihre Einwilligung nicht geben wollen, ſo ſollen die Kinder zwar für ſich die Heirath nicht ſchlieſen; ſie mögen es aber ihren Seelſorgern beſcheidentlich zu erkennen geben, welche die Eltern der Gebühr erinnern und wo ſolches nicht verfangen wollte, es an das Conſiſtorium bringen ſollen, damit

durch ihre ſtrafbare Handlungen den Eltern ihr gegründetes Recht nicht entziehen. Wenn die Eltern nicht mehr vorhanden, eine oder beide verlobende Perſonen aber noch unmündig ſind, ſo iſt, den teutſchen Rechten gemäs, die Einwilligung der Vormünder in die Eheverlobungen ihrer Pflegbefohlnen erforderlich (55) und es iſt ſolches in der kurfürſtlich kölniſchen (56), ſächſiſchen, kurfürſtlich brandenburgiſchen (57) kurpfälziſchen (58) kurbraunſchweiglüneburgiſchen (59) fürſtlich braunſchweigiſchen

damit ſelbiges die Urſachen des Widerſpruchs unterſuche, und nach Befinden der Eltern Amt und Stelle vertrete. Hieher gehört auch die Verordnung gegeben zu Arolſen den 10ten Auguſt 1703. von Verlöbniſſen Hochzeiten u. ſ. w. Cap. I. §. 1 — 5. und vom 15ten Mai. 1719. welche die obige vom 12ten October 1702. wiederholt, und die heimlichen Verlobungen für nichtig erklärt, wenn ſie gleich mit dem Beiſchlafe bekräftigt worden; ſo, daß daraus keine Eheklagen angeſtellt werden können.

(55) *a Ludewig* in diff. j. R. et germ. in conſenſu connub. extra patrem, matris, tut. conſangu. ſacri antiſtitis. Halae. 1722. *Herm. Adolph Grollmann* de neceſſ. parent. et curat. conſenſu in nuptiis liberor. et minorum in ducatu clivenſi. Gieſſae. 1722. *Gottl. Aug. Ienichen* de neceſſ. mut. ſeu curat. in ſponſal minorum conſenſu. Lipſ. 1740. und am T. XI. von Leyſeri med. ad π. S. 25. f. C. I. §. 7. S. 32. C. II. S. 69. f. — Eſtor am a. O. Th. I. §. 763. Th. III §. 763. f. §. 869. f.

(56) Kurf. köllniſchen Herzogthums Weſtphalen verbeſſerte Poliz. Ordn. 1723. 4. S. 32. und 38.

(57) Kurf. Brandenburg. Verordn. von Verlöbnis und Eheſachen vom 15. Dec. 1694. an Stryk de diſſenſu ſponſal. S. 300. §. 1. f. Vom Herzogthum Pommern ſ. a Wernher T. II. P. X. obſ. 324. S. 640. f.

(58) Kurfürſtl. pfalz. Kirchenordn. Heidelb. 1684. S. 187. und Landrecht ebendaſ. 1611. fol. Tit. 6. 7. 9. S. 224. f.

(59) Kurf. braunſchw. lüneb. Landesgeſetze kalenberg. Theils. Th. I. S. 280. f.

giſchen (60) würzburgiſchen (61) fuldaiſchen (62) würtembergiſchen (63) heſſencaſſeliſchen (64) darmſtädtiſchen (65) naſſau-catzenellenbogiſchen (66) oettingiſchen (67) hamburgiſchen (68), und wo nicht in allen, doch in den mehreſten Kirchenordnungen, Ehemandaten, Polizei und andern Geſetzen, vorzüglich der evangeliſchen Reichsſtände verordnet (69). Perſonen die ſolche ungültige Eheverlobungen eingehen dürfen daher auch in vielen teutſchen Ländern, bei Strafe von den Pfarrern nicht aufgeboten werden, ehe ſie den Geſetzen ein völliges Gnüge geleiſtet auch die üblichen Trauſcheine und obrigkeitliche Bewilligung der geiſtlichen oder weltli-

(60) Fürſtl. braunſchw. lüneburgiſche erneuerte Verordn. wegen verbotenen heimlichen Verlobungen vom 4. Jenner. 1693. an Stryck de diſſ. ſponſal. S. 308 — 313.

(61) Samml. fürſtl. würzburg. Landesordn. Iter Theil. 1776. fol. S. 441. f. n. 200. S. 566.

(62) Fürſtl. fuld. Verordn. vom 17. December 1716. Walchs Beiträge. Th. II. S. 50. Th. III. S. 190. Th. IIII. S. 264.

(63) *Chriſto. Beſold* ad jus wirtenberg. diſp. II. th. 52. *W. A. Lauterbach* comm. ad jus wirtenb. disp. II. th. 19.

(64) F. heſſencaſſel. Kirchenordn. 1723. 4. S. 404. Schaumburg. Poliz. Ordn. Cap. 18. und 28.

(65) F. Heſſendarmſtädt. Anweiſung zum würdigen Gebrauch des h. Abendmahls. Gieſſen. 1691. 4. S. 183. f. Kirchenviſitat. ordn. Darmſtadt. 1661.

(66) Naſſaucatzenellnbog. Land. O. Th. II. Tit. 2. f. Tit. 3. §. 1.

(67) Oettingiſche Landesverordn. 1509. S. 200. des erſten Bands der Materialien zur oettingiſchen ältern und neuern Geſchichte. Wallerſtein 1771. 8.

(68) *Stryck* l. c. S. 314.

(69) *Ienichen*. l. c.

weltlichen Obrigkeit beigebracht haben (70). In vielen teutſchen Staaten und Städten müſſen um alle Unregelmäſigkeiten zu vermeiden, obrigkeitliche Perſonen oder wenigſtens die Pfarrer zu den öffentlichen Verlobungen gezogen werden, woferne dieſe nicht in den Gerichten allein bekräftigt werden müſſen, wie z. B. in Heſſen, im Herzogthum Braunſchweig Wolfenbüttel, fuldaiſchen, waldeckiſchen, ſchaumburgiſchen, lippiſchen und andern Ländern, in der Herrſchaft Varch im Gebiet der kaiſerlichen und Reichsburg Friedberg, in der Wetterau und ſonſt theils verordnet, theils üblich iſt. Im Fürſtenthum Waldek ſind durch eine eigne unterm 9ten Jenner 1736. erlaſſene Verordnung die Obliegenheiten der Pfarrer und der Beamten bei Eheverlobungen ausführlich beſtimt. Bei den alten Teutſchen war der öffentliche Weinkauf oder das Kaufen der Braut theils Herkommens, theils nothwendig und geſezlich (71): die übrigen Geſchenke gehörten unter die willkührlichen; heimliche Verlobungen waren aber durchgängig verboten. Heut zu Tage iſt zwar der ehemalige Kauf der Braut in Teutſchland nicht mehr gebräuchlich: allein der Weinkauf wird noch, auſer Sachſen in vielen Land und Stadtrechten, auch Kirchen und Polizeiordnungen

(70) Eiſenhardt am a. O. S. 98. f. n. IIII. Memming. Zuchtordn. Tit. 6—9. §. 2. 3. *Iuſt. Henn. Boehmer* de probat. repud. cauſis. Halae. 1718. c. I. §. 8. f. S. 9. f.

(71) *Nic. Hier. Gundling* de emtione uxorum, dote et morgengaba. Lipſ. 1714 4. c. I. §. 15. f. Eſtor am a. O. Th. III. §. 702. S. 422. f. In den faſtis limburgenſibus Wezlar. 1720. 8. S. 2. §. 2. S. 3. §. 3. S. 4. §. 30. §. 57. kömt der Kauf der Gemahlinnen bei erlauchten Perſonen vor; unter andern von Ludwigs Landgrafs zu Heſſen, und Heinrichs Landgraf zu Heſſen Prinzeſſinnen.

gen erwähnt und theils beſtimmt, theils beſchränkt, wie z. E. in den fürſtl. Heſſencaſſel. Landesgeſetzen und der Kirchenordnung (72). Wenn die beſondern Landesgeſetze und Stadtrechte von der gerichtlichen Beſtätigung der Ehegedinge, und Weinkaufe nichts ausdrüklich verordnen, ſo ſind ſolche willkührlich, und für ſich rechtsbeſtändig, wenn ſie nur alle übrigen rechtlichen Erforderniſſe haben, und vollkommen richtig geworden ſind (73). Hingegen, wenn entweder die beſondern Landes und Stadtrechte dieſe obrigkeitliche Beſtätigung ausdrüklich verordnen, oder, wenn ein oder beide Ehegatten aus voriger Ehe Kinder haben, ſo werden die Heirathsbriefe und ihre gerichtliche Beſtätigung dadurch nothwendig. Aus dieſen verſchiednen Verfügungen entſteht der Unterſchied der nothwendigen und willkührlichen Eheberedungen (74). — In den fürſtlich braunſchweig-lüneburgiſchen Ländern verordnen die Polizeiordnungen vom 6ten Oktober 1618. §. 2. und vom 2 Merz 1640. §. 9. daß alle Ehebriefe der Bürger und Bauern bei

(72) Heſſencaſſel. Kirchenordn. im Anh. S. 5. S. 61. f. §. 6—11.

(73) *Amad. Eckolt* compend. π. tractat. Vitteb. 1670. 4. lib. 23. tit. 4. S. 337. *Henr. Hahn* ad Weſenbecc. lib. 23. tit. 4. n. 4. S. 243. f. P. II. Helmſtad. 1659. 4. S. 246. Heineccs vermiſchte Anmerkungen und rechtliche Gutachten. Berlin. 1742. 8. Abh. 14. S. 281—284. Der Markgrafſchaft Baden gemeinſames Landrecht. Durlach. 1710. fol. Th. IV. Tit. 24. §. 3. S. 192.

(74) Der Grafſchaft Hohenlohe gemeinſames Landrecht. Th. I. Tit. 3. §. 1. S. 7. f. Hier findet man auch Formeln zu Eheberedungen S. 33. f. ſo wie in *Volkmanns* emendato Th. I. c. 44. Form. V. und in Joh. Gottfr. Bolzens wohlinſtruirten Amts und Gerichtsactuarius. (Nürnberg. 1767.) Th. IV. S. 419. 434. f. Man ſehe auch: die offenburgiſchen Statuten in den Walchiſchen Beiträgen,

bei Strafe der Nichtigkeit beſtätigt, widrigenfalls dem Bräutigam zur Bezahlung nicht verholfen werden ſolle. Sowohl die Landesreſolution vom Jahr 1686. §. 15. als andre Landesgeſetze und Ausſchreiben beſtätigen jene Verordnungen: ſie reden aber alle nur von den Ehegedingen der gemeinen Leute auf dem Lande, und gedenken mit keinem Worte derer der Bürger in Städten und Flecken, eben ſo, wie der Landtagsabſchied der hoiaiſchen Landſchaft vom Jahr 1697. §. 6. und 32. auch nur die gemeinen Leute auf dem Lande zum Gegenſtand hat. Die Urſache dieſer Verſchiedenheit rührt daher, daß der Bauernſtand gewöhnlich Meier- und andre Leihegüter beſitzt, welche durch allzugroße Ausſtattungen aus denſelben ohne gutsherrliche Einwilligung und gerichtliche Beſtätigung nicht beläſtigt werden ſollen (75): in welcher Rückſicht es mit den Bürgern eine ganz andre Bewandnis hat, und ſich daher der Unterſchied in Anſehung der gerichtlichen Beſtätigung gar wohl begreifen läſt (76). — Viele Rechtsgelehrte halten überhaupt die Strafe der Nichtigkeit wegen unterlaſſener obrigkeitlicher Beſtätigung für allzuhart (77). Uebrigens kann jede Ehe ohne Heirathsgeding beſtehn

Th. III. S. 114. und Moſers Familien Staatsrecht. Th. II. S. 175. f. §. 72—97. §. 179. S. 305. — Die Hochgräfl. bentheimiſche Gerichts- und Landesordn. vom J. 1691. fol. Th. IV. Tit. 12. S. 41. erkennt keine Ehepacten, Verträge, Teſtamente u. d. für gültig, wenn ſie nicht vor den Richtern aufgerichtet, oder wenigſtens von ihnen beſtätigt ſind.

(75) Strubens rechtl. Bedenken erſter Theil. Bed. LIV. S. 136. f.

(76) Strubens rechtl. Bedenken. 1 Th. Bed. XVIII. S. 50. f. und Bed. LIIII. S. 138. f. auch de jure villicor. et de bonis meierding. S. 315.

(77) Ebend. Th. I. S. 140.

ſtehn (78), wenn die Geſetze dies nicht ausdrüklich verlangen. — Die kaiſerliche Einwilligung zu den Eheſtiftungen der Reichsſtände iſt heut zu Tage nicht nöthig, wenn nicht beſondre lehnherrliche Gerechtſame dabei eintreten (79): jedoch kann der Kaiſer, die ohne rechtmäſige Urſache verſagte Einwilligung der Agnaten wohl ergänzen (80). So beſtätigte zwar Kaiſer Carl V. die Eheſtiftung und die darinne enthaltene Lehnfolge, zwiſchen Kr fürſt Johann Friedrich zu Sachſen, und deſſen Gemahlin Sybillen Prinzeſſin von Jülich, vom 13. Mai 1544. (81) allein dies geſchah nur in Rückſicht der lehnherrlichen Gerechtſame, wegen welcher auch die Beſtätigung erforderlich iſt, ſobald von dem Vaſallen ein Witthum auf das Lehn verſichert werden ſoll (82), wovon unten mehrere Beiſpiele vorkommen.

§. 11.

Eheberedungen.

Die Eheberedungen (der Ehe= Brautkaufs= Heiraths= Brief, Ehelich, das Ehegeding, der Hinlich, Hinlegsbrief, Hillich, Heilich, Heilech (83) Eheberathung,

C 2

(78) *Sam. Frid. Willenberg* de pact. antenupt. Dantiſc. 1727. 4. §. 13. S. 10. f.

(79) Moſers Familien Staatsr. Th. II. S. 192. f. §. 90. 91.

(80) Ebend. Th. II. S. 191.

(81) Hiſtoriſcher Schauplaz aller Rechtsanſprüche auf Jülich Cleve Berg ꝛc. 1739. 8. in der Beilage VVV. Moſer am a. O. Th. II. S. 192 — 196. §. 90. 91.

(82) *a Gudenus* T. V. cod. diplom. S. 620.

(83) *Haltaus* in gloſſar. germ. medii aevi. (Lipſ. 1758. fol.) S. 922. f. Ulm. Stadtrecht. Th. I. Tit. 1. §. 1. Eſtor am a. O. Th. I. §. 781. S. 333. Daher kömmt: Hinlichsgabe, Hinlichs= Geld= Gut= Steuer, d. i. Brautſchaz

thung, Eherath (84), Ehezärter (85) Eheheirathsnoteln, Ehepact, Ehevertrag ꝛc.) iſt bei der rechtmäſigen Ehe ein Vertrag zwiſchen Braut und Bräutigam, durch welchen feſtgeſezt wird, wie es ſowohl während, als nach getrennter Ehe mit dem Brautſchaz, zugebrachten Vermögen und in andern Stücken gehalten werden ſoll.

§. 12.

Eintheilung der Eheberedungen.

Die Ehegedinge werden eingetheilt 1) in gerichtliche und auſergerichtliche; 2) in ſolche, welche zugleich auf Erbfolge abzwecken, und ſolche welche nicht darauf Rückſicht nehmen; 3) in diejenigen, welche wie ein andrer Vertrag unter Lebendigen errichtet werden, folglich auch nicht widerruflich ſind; und diejenigen, welche auf den Todesfall geſtiftet werden und den lezten Willensverordnungen ähnlich ſind. Man nennt die leztern vermiſchte, und ſie werden für wiederruflich jedoch nicht allgemein gehalten (86); 4) in allgemeine und beſondere;

ſchaz einer Verlobten. *Haltaus* l. c. S. 923. ſ. v. Hinlichsgabe. Nördling. Stadtrecht. Th. III. Tit. 4. §. 1. Wirtemb. Landr. Th. III. Tit. 8.

(84) *Ioh. Henr. Felz* et *Ioh. Gottl. Milch* in diſp. ad Bolconis II. duc. Sileſ. conſtit. de ſucceſſ. ab inteſt. c. IV. §. 2. (Argentor. 1701.) und in delic. jur. ſileſ. n. XIII. Walchs Beiträge Th. IV. S. 250.

(85) Der Stadt Hamburg Gerichtsordn. u. Statut. 1603. 4. Th. II. Tit. XI. §. 11. f. S. 228. f.

(86) Des Erzſtifts Trier Landrecht, Coblenz. 1713. 4. Tit. VI. §. 2. S. 39. erklärt die Heirathsbriefe für beſtändig, welche mit den landesbräuchlichen teſtamentariſchen Feierlichkeiten bekräftigt worden ſind. S. auch die Kurf. Sächſ. Verordn. Th. II. conſt. 42. und kurf. S. Mandat wegen der

dere; 5) gewinnende und entſagende; 6) nothwendige und willkührliche (§. 10.). Andere Gattungen (87)

und

der neuen Deciſionen vom Jahr 1746. Num. XIII. Schaumburg. Pol. O. Cap. XVIII. Wirtemberg. Landrecht Th. III. Tit. 8. *W. A. Schoepfs* conſil. XXXI. n. 40. Vol. VIIII. conſil. tubing. S. 320. Eſtors bürgerl. Rechtsgel. der Teutſch. Th. I. §. 789. S. 336. Th. III. §. 781. S. 470. *Hombergk* de origine atque indole diſtinct. pact. dotal. in ſimplicia et mixta etc. Marp. 1749. *a Wernher* T. I. P. 4. obſ. 38. *Andr. Rieſch* non dari pacta dotal. per teſtamentum vnius conjugis invito altero revocab. Altd. 1745. *Phil. Iac. Grau* de mixtura incongrua juris rom. et germ. in practicorum diſtinctione pact. dotal. in ſimplicia et mixta etc. Marb. 1744. 4. *Goswert Ioſeph a Bünink* de errore pragmat. circa diſtinct. pact. dotal. in ſimplicia et mixta. Colon. 1770. Schotts unparth. Critik über die neuſten Juriſt. Schriften Th. XXII. S. 139. f. *Mart. Gottl. Pauli* de diviſ. pact. nupt. in ſimpl. et mixta origine, auctoritateque praeſenti Vitteb. 1771. §. 1. f. S. 5. f. §. 4. S. 15. *Eiſenhardt* und *Ioh. Chriſtian Reinhart* de pactis dotalibus ob ſupervenientiam liberorum non tollendis Helmſt. 1764. §. XI — XVI. S. 11. f. *Ioh. Henr. Eberhart* de pactis dotalibus ob ſupervenientiam liberorum toll. Herb. 1766. 4.

(87) *Andr. Kohl* de pactis dotal. et ſucceſſ. conjugum. Lipſ. 1650. und 1671. 4. *Ioh. Pet. Fontanella* de pactis nupt. Genev. 1627. 1641. fol. *Corn. Neoſtadius* de pactis antenuptial. et feudi hollandici ſucceſſione. Lugd. Bat. 1614. Arnh. 1658. 4. *Abr. a Weſel* de connubiali bon. ſocietate et pactis dotal. Amſtelod. 1674 und Colon. 1720. 4. *Willenberg* de pactis antenupt. §. 12 — 82. S. 10 — 65. Die Ausdrücke, welche in Anſehung der Erbfolge gebraucht werden, ſind mancherlei, nach den verſchiedenen Ländern z. B. Hut bei Schleier, Schleier bei Hut; wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich mein Gut; längſt Leib, längſt Gut; Leib an Leib, Gut an Gut; u. ſ. w. *Ioh. Geo. Wernher* (*Waldſchmidt*) de pactis dotalibus ſub formula: Hut bei Schleier ꝛc. Marp. 1714. *Kemmerich*, *Maſcov*, *Eſtor*, *Knorr*, *Wolfg. Schmidt*,

und Eintheilungen finden ſich in allen Lehrbüchern der bürgerlichen Rechtsgelahrheit. Inſofern nun bei den Ehen Ehegedinge errichtet werden oder nicht, inſofern werden ſolche in verdingete oder verbriefete, und in unverdingete oder in unverbriefete eingetheilt. Nach dem heutigen Gerichtsbrauch werden nun zwar die Ehegedinge nicht mehr nach den Eigenſchaften, welche ſchon die älteſten Satzungen und Gewohnheiten beſtimmen (88), errichtet, ſondern man findet ſie bald ohne darinne befindliche Erbfolgeverträge, welche in teutſchen Heiraths-briefen damit verbunden werden können (89) allein nach römiſchen Rechten, unter Entſagung der nach teutſchen Gewohnheiten, und Statuten eintretenden Vortheile, und Wirkungen der teutſchen Ehe auf erfolgenden Sterbefall des einen oder andern Ehegattens, auch wohl unter Verzichtleiſtung auf alle Mitgift, allen An- und Sterbefall (90); bald erſcheinen ſie in einer ſolchen vermiſchten Zuſammenſetzung von Eheverträgen und lezten Willen, daß dieſe weder aus dem teutſchen noch aus dem

Schmidt, in commentat. jur. de eo, quod circa paroemiam jur. germ. Hut bei Schleier ꝛc. ex ordinat. topica fuldenſi de ao. 1719. praeprimis juſtum eſt. Lauterbach. 1776. 8.

(88) Lex *Ripuar.* tit. XXXVI. Marculph. formul. Lib. II. form. XV. S. 131. f. form. XXXVII. S. 254. S. 561. Paris 1613. 8. *J. H. Boehmer* de ſucceſſ. hered. conjug. ex pactis dotal. c. 1. §. 8. und de fundam. pact. ad fideicomm. inclin. c. II. §. 4. *Riccius* in ſpicileg. jur. germ. lib. I. tit. 13. S. 492. Pauli. l. c. §. 2. 4. S. 6. f.

(89) *Aug. a Balthaſar* de praerogativa jur. germ. prae rom. in materia pract. dotal. Gryphisw. 1739. *Struv* et *Hellfeld.* l. c. Th. III. c. 1. §. 31. S. 30. f.

(90) Beiſpiele hiervon finden ſich unter erlauchten ſowohl als Privatperſonen nicht ſelten. So entſagte die Prinzeſſin Adolphs

dem römiſchen Recht begründet werden kan. Nichts deſtoweniger ſind ſie in verſchiedenen Land und Stadtrechten erwähnt und geſtattet, werden auch in den Ehebriefen erlauchter und Privatperſonen angetroffen. Jedoch bleibt, nach heutigen teutſchen Gerichtsbrauch, wenn eine Eheberedung von Todeswegen oder gemiſcht errichtet worden iſt, die Stiftung eines lezten Willens in der Regel frei, wenn keine gegenſeitige Geſetze vorhanden ſind (91). So wurde von Carl, Landgrafen zu Heſſen Philipsthal, und der fürſtlich. Sachſeneiſenachiſchen Prinzeſſin, Caroline Chriſtine, ohnerachtet der vorhandenen Eheberedung, in welcher bereits Verordnungen auf den Todesfall enthalten waren, dennoch unterm 23 Nov. 1727. noch ein Teſtament errichtet, welches gültig geweſen seyn würde, wenn ſich auch dieſe Perſonen die weitere Willensverordnung nicht ausdrüklich vorbehalten hätten. Der Eifer verſchiedener Rechtslehrer gegen die gemiſchten Heirathsbriefe, iſt auch ganz ungegründet, da es nicht darauf ankömmt, ob ſie den römiſchen und alten teutſchen Rechten gemäs ſind, ſondern, ob ſie ſich in neuern Geſetzen der teutſchen Staaten gegründet finden, welches bei vielen Land- und Stadtrechten der Fall iſt.

Adolphs Herzogs zu Cleve, mit ihrem Bräutigam, Arnold Herzog zu Geldern aller Mitgabe, Sterbe- und Anfällen. *Dithmar* cod. diplom. ad Teſchenmacheri annales cliv. num. LXVIIII. *Struv* et *Hellfeld* l. c. Th. II. c. 9. §. 5. S. 479.

(91) Verſchiedene Land- und Stadtrechte verbieten allerdings die Stiftung der lezten Willen wider die Ehegedinge, wenn der andere Ehegatte ſolches nicht bewilligt. Bei den Heirathsbriefen unter den Lebendigen verſteht ſich ſolches ohnehin von Rechtswegen. *W. A. Schoepf.* conſ. XXXI. n. 40. f. S. 320. conſ. LXVIIII. n. 68. f. S. 653. Vol. VIIII. conſil. tubing.

§. 13.

Verſchiedene Gegenſtände der Ehegedinge.

Der Inhalt der Eheberedungen betrift entweder Haupt- oder Nebengegenſtände, welche verſchieden ſind, nachdem entweder hoher und niederer Adel, Privat Perſonen, oder Bürger und Bauern die Verträge errichten. Ferner ſind die Heirathsbriefe in Anſehung der vorkommenden Punkte bald allgemeine, bald beſondere und eigene. Sie enthalten auch zuweilen ganz zufällige Gedinge. Die allgemeinen Eheberedungen betreffen heut zu Tage das weſentliche der Ehe, ihre Stiftung, und Vollziehung: den Brautſchaz, deſſen Verſicherung und Widerlage: die Ausſtattung, das Ein und Zubringen, und die Mitgabe von beiden Theilen: die Erbfolge, das Witthum, die Leibzucht, das Leibgut, den Beiſitz, Vorbehalt des Rückfalles, die Morgengabe u. ſ. w. Denn auch unter Privatleuten iſt es keinem Bräutigam verwehrt, ſeiner Braut ein Geſchenk oder Morgengabe zu verſprechen und zu geben, wenn ihm die freie Gebahrung ſeiner Güter zuſteht; und in vielen Land- und Stadtrechten iſt die Morgengabe ſogar verordnet (92). Eben ſo trift man die Beſtimmung und Benen-

(92) Sächſ. Landrecht B. I. Art. XX. Kurfürſtl. braunſchweig-lüneburg. Landesgeſetze, zelliſchen Theils. Th. IV. S. 65. §. 3. S. 114. f. Oberlauſiziſche Landrechte, Oſtfrieſ. Landrecht. I. 66. das baieriſche Landrecht. München. 1616. fol. Tit. II. Art. 1. u. 3. f. S. 212. f. Schweinf. Pol. O. Tit. 5. §. 9. S. 161. Ulmiſches Stadtrecht. Th. I. Tit. X. u. XVI. Die wertheimiſchen Stadtrechte vom J. 1366. reden ſowohl von der Morgengabe, als vom Witthum. §. 63. f. Das im Jahr 1566. von Philip Jacob von und zu Roſenberg beſtätigte Dorfrecht zu Boſzheim beſtimmt ebenfalls die Morgengabe. Zittauiſche Stadtrechte. c. XV. §. 2. *Andr. Mylius* de morgengaba Zittav.

Benennung von Witthum, Widen ꝛc. auch bei Bürgern und Bauern z. E. in der hintern Grafſchaft Sponheim, im zweibrückiſchen und in verſchiedenen Land- und Stadtrechten an (93). Auch der Rükfall iſt weder dem hohen noch niedern Adel allein eigen, ſondern er kömmt in vielen Land und Stadtrechten und Eheberedungen der Bürger und Bauern vor, obgleich dieſe weder Stamm-Lande noch Güter, ſondern nur Erbe haben, welches, ſo wie die Brautgift, wenn keine Kinder vorhanden ſind, wieder zurükfallen ſoll (94). Dieſer Rükfall

tav. Lipſ. 1684. Wirtemberg. Landrecht. Th. IV. Tit. 4. *Geo. Melch. a Ludolf* de jure foemin. ill. Ienae 1734. fol. P. II. c. II. §. 1. n. 3. S. 98. §. 6. f. S. 109. f. §. 11. f. S. 114. f. Eſtor am a. O. Th. I. §. 801. f. S. 342. f. Th. II. §. 3051. S. 82. f. Th. III. §. 801. f. S. 485. f. Bei dem Adel geht die Morgengabe ordentlicher Weiſe die Lehn- und Stammgüter nicht an. ebend. Th. II. §. 3080. S. 99. *Chriſt. Wildvogel.* conſil. 162. n. 2. *W. A. Schoepfs* conſil. 84. n. 35. S. 770. Vol. VIIII. conſ. tubing. Baieriſches Landrecht. Tit. II. Art. I. f.

(93) *a Ludolf* l. c. P. II. c. II. §. 1. n. 1. S. 98. Eſtor am a. O. Th. I. §. 813. f. S. 348. Th. III. §. 817. S. 496. f. Lennep am a. O. S. 673—688. von der Leibzucht in Heſſen.

(94) *Melch. Voet* de jure revolut. Düſſeld. 1743. fol. *a Ludolf* l. c. P. II. c. II. §. 6—21. S. 109. f. P. III. app. S. 43. 76. 85. 121. u. f. *Ioh. Iac. Sorber* de jure revolutionis et recadentiae. Marp. 1755. §. 6. f. S. 7. f. Im arnſtädtiſchen Stadtrechte vom Jahr 1543. iſt verordnet, daß dem überbliebenen Ehegatten des verſtorbenen ſämtliche Güter, ſo lange er den Witwenſtuhl nicht verrücket, zum Leibgute bleiben ſollen: wenn beide Ehegatten aber keine Kinder haben, ſo ſoll alsdenn eines das andre befällen, und nach des leztern Abſterben ſollen die liegenden Gründe wiederum auf deſſen Freundſchaft, davon ſie herkommen, fallen, die gewonnenen Güter und fahrende

fall kan jedoch durch Verträge und andere Umſtände vereitelt werden, wovon unten mehr vorkommen wird (95). — Unter die zufälligen Punkte der Eheberedungen gehört unter andern die Verabredung wegen der Religion, ſowohl des einen Ehegatten, als der Kinder, wie dieſe, bei unterſchiedener Religion der Eltern erzogen werden ſollen (96). So wird auch, wenn bei verwitweten Brautparen ſchon Kinder vorhanden ſind, gewöhnlich etwas gewiſſes wegen des Niesbrauches von dem elterlichen eignen Vermögen, ihrer Erziehung,

de Habe aber ſollen auf des leztern überbleibende Freundſchaft allein fallen. Gleiche und ähnliche Verordnungen enthalten die Stadtrechte von Eiſenach, die am 1. Merz 1670. beſtätigt ſind. Th. I. Tit. 4. Art. 1. die Statuten der Reſidenzſtadt Weimar. (gedrukt daſelbſt 1702.) Tit. 33. S. 32. f. das Stadtrecht der Reſidenzſtadt Gotha. Art. 25 — 27. die Statuten der Stadt Cahla vom Jahr 1575. und die Statuten der Stadt Sangerhauſen vom 5ten Aug. 1556. und viele andre von Reichs und Landſtädten. Die erneuerte Gerichts- und Prozesordn. der Reichsſtadt Memmingen. 1751. 4. Tit. XXVIII. §. 24. f. S. 228. f. enthält verſchiedene Verordnungen wegen des Rükfalles, z. B. wenn der überlebende Ehegatte von ſeinem eingebrachten Vermögen eingebüſſet hat, und dieſes eidlich erhalten kann, ſo ſoll er in dieſem Fall den im Heirathsbriefe ſtipulirten Rückfall an des verſtorbenen nächſte Freundſchaft herauszugeben, nicht ſchuldig ſeyn. Ein gleiches iſt auch von den Rechten der Reichsſtädte Frankfurt am Main, Heilbronn, Memmingen, Lindau und andern zu ſagen.

(95) *Stryck* de ſucceſſ. ab inteſtato. diſſ. VIII. c. 9. §. 13. und c. 5. §. 42. f.

(96) Fürſtl. Heſſencaſſel. Verordn. vom 27 Merz / 7 April 1734. wegen der gemiſchten Ehen. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 4. S. 169. f. *a Ludolf* l. c. app. T. III. S. 120. f. Moſers Familien Staatsr. Th. II. S. 21. §. 11. S. 100. §. 99.

ziehung, dem Voraus, Berathung, Abfindung und Ausſtattung beſtimt und feſtgeſezt. — Ein Beiſpiel verſchiedener dieſer Punkte giebt die Eheberedung, welche am 23. November 1725. zu Eiſenach zwiſchen Herrn Carl Landgrafen von Heſſen-Philipsthal und Herrn Johann Wilhelm Herzog zu Sachſen Eiſenach und deſſen Gemahlin wegen ihrer Prinzeſſin Carolinen Chriſtinen, errichtet wurde, worinne lezterer der Prinzeſſin Braut 10000 Thaler zum Ehegeld, Heirathsgut, und Heimſteuer verſprach, der Bräutigam 10000 Rlr. dagegen ſezte, und folglich der Prinzeſſin auf den Wittwenſtuhl 20000 Thaler verleibdingt und zum Witthume 2000 Thaler an doppelten Zinſen vom Heirathsgute und der Widerlage aus der Vogtei Rückeroda, und den philipsthaliſchen Einkünften angewieſen wurden (97). Hiernächſt wurde die Morgengabe beſtimt, die jährlichen Handgelder zu 1000 Gulden, bis zu Erlangung des Witthums feſtgeſezt, auch ferner die Sterbefälle, und der Rückfall von 15000 Thaler an das Haus Eiſenach verabredet, dabei aber die künftige lezte Willensverordnung vorbehalten. In dem, am 10ten Februar 1727. wirklich errichteten Teſtament, wurde nach Beſtimmung der Erbfolge, auch noch feſtgeſezt: daß die Prinzen in der väterlichen (evangeliſch-reformirten) die Prinzeſſinnen aber in der mütterlichen (evangeliſch-lutheriſchen) Religion erzogen werden ſollten (98) u. ſ. w. —

Den

(97) Hieraus ergiebt ſich, daß ein Witthum auch von abgefundenen Perſonen beſtellt werden könne. *a Ludolf* l. c. P. III. c. 2. §. 5. n. 49. f. S. 107. f. In Meklenburg bekommen die Prinzeſſinnen abgefundener Prinzen keine Prinzeſſinſteuer. Moſers Familien-Staatsrecht. Th. II. S. 239. §. 130.

(98) Moſers teutſches Staatsrecht. Th. XVIIII. S. 415. f. und Familien Staatsr. Th. II. S. 21. §. 11. S. 200. §. 99.

Den Eltern ſteht das Recht zu für ihre Kinder gültige Ehen zu ſchlieſſen, und eben ſo auch, in ihrer Abweſenheit Eheberedungen zu errichten (99) und die Kinder müſſen

99. *Fried. Lud. Hünefeld* de juribus et poteſtate parentum eorumque auctoritate et officio circa religionem liberorum. Ienae 1701. *Frid. Ulr. Peſtel*, num pacta dotal. quibus cautum, vt maſculi patris, feminae matris religione imbuantur, ſint ſervanda. Rintel. 1752. Auch die Einkindſchaften können in Eheberedungen verabredet und beſtimmt werden. *Stryck* de ſucceſſ. ab inteſt. diſſ. VIII. c. 6.

(99) Fürſtl. Sachſen Altenburgiſche Landesordn. Th. I. c. 8. Tit. 1. *Stryck* de ſucc. ab int. diſſ. VIII. c. 5. §. 14. *Willenberg* de pactis antenupt. §. 27. S. 23. Eheberedungen, welche in Gegenwart der rechtserforderlichen Perſonen errichtet werden, ſind für gültig zu halten, wenn ſie auch nicht zu Papier gebracht und von der Braut und den Bräutigam unterſchrieben worden ſind. Nur müſſen die Rechte dieſerhalb keine beſondere Form vorgeſchrieben haben. *Ioh. Laur. Fleiſcher*, an pacta dotal. a marito quidem non vero ab uxore ſubſcripta, ſint valida? Halae, 1716. 4. §. 5—26. S. 3. f. *a Leyſer* ſpec. 306. m. 3. *Schoepf* conſil. 29. n. 45. Vol. VIII. conſ. tub. Wenn nun im Ehebriefe ein gewiſſes Ehevermächtnis mit Bewilligung des Bräutigams und der Braut gehörig beſtimt worden iſt, ſo kan nachher weder der Witwer noch die Witwe zur ſtatutariſchen Erbportion greifen, ſondern ſie müſſen es bei dem Heirathsgeding bewenden laſſen. *Schoepf* conſil. 89. n. 92. Vol. VIII. und conſ. 62 n. 55. Vol. VIIII. Hingegen kan eine ſolche nachtheilige Eheberedung der Braut nicht zum Schaden gereichen, wenn ſie ihren Willen dazu nicht gegeben hat. Schoepf conſ. 62. n. 53—57. S. 601. f. Vol. VIIII. *Willenberg* l. c. §. XI. S. 9. §. XXVII. S. 22. §. XXXI. S. 25. §. LVII. S. 47. Es entſtehen hieraus öfters Streitigkeiten, ſelbſt unter erlauchten Perſonen. Moſers Familien Staatsr. Th. II. S. 198. §. 96. ſo wie über die einſeitige Abänderung derſelben zum Nachtheil des andern Ehegatten, wenn dieſes nicht anfänglich ausdrüklich vorbehalten worden iſt, oder die Umſtände

müſſen ſich dabei beruhigen, wenn ihnen dadurch kein merklicher Nachtheil zugezogen wird (100). Es hindert auch nichts, wenn der Braut Beamter allein die Beſtätigung ertheilt hat, und ſolche von des Bräutigams Gerichtsherrſchaft nicht geſchehen iſt: denn bei Feierlichkeiten wird die mildeſte Auslegung angewendet (1), und nach dieſem Grundſatze iſt von der löblichen Juriſtenfacultät allhier nach Wolfenbüttel im Merz 1765. erkannt worden. Die Ehegedinge können auch vor und nach der Heirath errichtet werden, wenn nicht beſondere Geſetze eine andere Verordnung enthalten. (2). End=

de z. B. durch Ehebruch, bösliche Verlaſſung, Untreue u. d. ſich geändert haben. Zum Vortheil des andern Ehegatten hingegen kan ein Ehegatte das Ehegedinge wohl abändern, oder darauf Verzicht leiſten. Moſer am a. O. Th. II. S. 197. f. §. 95. f. Eſtors bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 786. 789. Th. III. §. 781. u. 787. So können auch Ehebriefe wegen der cautelae ſocini unkräftig werden, wenn darwider gehandelt wird. Heineccius in verm. Anmerkungen und rechtl. Gutachten. S. 310—315. Abh. 20. *a Ludewig* T. I. lib. I. conſil. Hallenſ. 367. S. 1159. f. Wenn die Eltern in die Ehegedinge gewilligt haben, und ihr verheirathetes Kind vor ihnen verſtirbt, ſo haben ſie an deſſen Verlaſſenſchaft, wegen des römiſchen Pflichttheils keinen Anſpruch zu machen. Eſtor am a. O. Th. III. §. 790. S. 473. Collect. notabil. deciſ. ſupremi tribunal. appellat. Haſſo-caſſel. t. I. dec. 90. n. 11. 12. S. 325. und die dort angeführten Schriftſteller.

(100) Mevius über das lübekiſche Stadtrecht Th. II. Tit. 2. Art. 12. n. 369. S. 381. Ulm. 1744. fol. Soll aber der Brautſchatz aus der Tochter Vermögen bezahlt werden, ſo muß ſie nothwendig ihren Willen darein geben. Schoepf conſil. 62. n. 53 f. S. 601 f. Vol. VIIII. conſil. tubing.

(1) *Andr. Flor. Rivinus* de benigna ICtorum interpretatione. Vitteb. 1752. §. 15. S. 20. f. Repertorium jur. priv. T. II. S. 1342. f. §. 2. 7. 11.

(2) *Stryck* l. c. diſp. VIII. c. 5. §. 23. f. Repertor. jur. priv. T. II. S. 1342. f. §. 2. 7. Moſers Familien Staatsr. Th. II. S. 178. §. 77. 78—88. S. 179—189.

Endlich können auch bei denſelben Gewährleiſtungen oder Garantien ſtatt finden (3).

§. 14.

Eheberedungen können von den Geſetzen abweichen.

Die teutſchen Rechte erlauben den Verlobten und Ehegatten in ihren Heirathsbriefen und Verträgen von den ſonſt, in Anſehung der Errungenſchaft, Gemeinſchaft der Güter und Erbfolge zwiſchen Eheleuten, auch Bezahlung der Schulden und andern Vortheilen und Laſten derſelben, vorhandenen Geſetzen abzugehn, und ſolche nicht allein zu erweitern, ſondern auch zu beſchränken und ihnen gänzlich zu entſagen (4). Sind die Eheberedungen, welche ſolche Abweichungen enthalten, nur ſonſt rechtsbeſtändig, ſo muß ihnen nachgegangen und ſie dürfen keinesweges nach den Verboten und verbietenden Geſetzen beurtheilt werden. Dieſe Behauptung gilt auch bei den Schuzjuden in Teutſchland. (§. 23.) Hier tritt überhaupt der Rechtsſaz: Gelübd und Willkühr bricht Landrecht, ein.

§. 15.

(3) Moſer am a. O. Th. II. S. 196. §. 92.

(4) *Ioh. Flor. Rivinus* et *Andr. Flor. Rivinus* de pactis dotalibus, in quantum ſtatutis derogent, vel minus. Lipſ. 1723. *Henr. Buering* de valore pactor. dotalium quibus communio bon. ſtatutis introducta tollitur, aut reſtringitur. Gieſſae 1740. *Ioh. Fried. Eiſenhardt* de pactis dotalibus ob ſupervenientiam liberorum haud tollendis. Helmſt. 1764. §. 17 ſq. S. 17 ſq. Willenberg l. c. §. 6 ſq. S. 4 ſq. §. 31 ſq. S. 25 ſq.

§. 15.

Auslegung der Eheberedungen.

So wie bei Entſcheidung der Rechtshändel überhaupt zuförderſt auf die vorhandenen rechtsbeſtändigen Verträge Rückſicht genommen wird, ſo müſſen auch bei Streitigkeiten über Erbfolge der Eheleute, wenn beſondre Eheberedungen dieſerhalb vorhanden ſind, dieſe vorzüglich zur Richtſchnur genommen werden (5). Wenn dieſe nicht klar ſind, ſo werden die dunkeln Worte und Stellen nach den Regeln der juriſtiſchen Auslegungskunſt zu erklären verſucht, und wenn durch dieſe keine Auskunft zu finden iſt, ſo müſſen die gemeinen Rechte des Landes ſowohl (6) als auch die römiſchen Rechte zu Hülfe genommen, die Auslegungen aber immer gegen denjenigen gemacht werden, welcher ſich deutlicher auszudrücken verbunden war (7). — Ordentlicher.

(5) *Iuſt. Henn. Boehmer* de ſucceſſ. hered. conjug. ex pactis dotal. Halae Sax. 1734, c. I. §. 2. 7. ſq. c. II, §. 1 ſq. §. 6. *Ioh. Adam Kopp* de teſtam. Germ. S. 179. §. 14. Jülichiſche und bergiſche Rechts Ordn. Cap. 94. *Ludolf* P. III. obſerv. for. S. 324. ſq. im Anhang.

(6) *Chriſt. Henr. Berger* diſqu. utrum et quousque pacta dotal. ex ſtatutis ſint interpret. ac ſupplenda? Vitteb. 1722. 4. *Willenberg* l. c. §. 32. S. 26. ſq.

(7) *Boehmer* de interpretatione contra eum facienda, qui clarius loqui debuiſſet. Halae, 1700. und in exercit. ad π. T. II. S. 365. ſq. §. 12 ſq. Im Zweifel hält man die Heiraths-Briefe für Gedinge unter den Lebendigen, wenn auch darinne des Todes, Abſterbens, der Erbſchaft u. ſ. w. Erwähnung geſchehen iſt, zumahl wenn die Worte: verglichen und vereinbaret haben, behalten, überlaſſen, ſchenken, nichts herausgeben u. ſ. w. gebraucht worden ſind. Hierzu kömt noch, daß die Verlaſſenſchaft eines Theils nach

cherweiſe muß dasjenige, was einmahl in den Ehebrieſen auf eine rechtmäſige Weiſe feſtgeſezt worden iſt, auch aufrecht bleiben. Wenn im Ehezärter über das ganze Vermögen, dem Eigenthume nach, auf eine gültige Weiſe von beiden Verlobten gebahret worden iſt, und bei dem Abſterben des einen Ehegattens keine Kinder vorhanden ſind, ſo behält der überlebende Ehegatte die ſämtliche Verlaſſenſchaft, eben ſo wie in dem Falle, wo die allgemeine Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten ſolches mit ſich bringt; folglich darf nachher ein Ehegenoſſe ohne des andern Bewilligung weder durch Teſtamente noch Vermächtniſſe, ſeinen Blutsverwanden oder andern Perſonen von ſeinem Vermögen etwas überlaſſen, ſondern dieſes wird für unkräftig geachtet, wenn zumahl die Eheberedung als ein Vertrag unter den Lebendigen errichtet worden iſt, oder ein dritter dabei ein Intereſſe hat (8). So kam auch im Monat Auguſt 1758. in der löblichen Juriſtenfacultät allhier der Rechtsfall vor, daß zwei gräfliche Perſonen am 24. Nov. 1723. eine Eheberedung errichtet, und §. 6 und 7. verabredet hatten: daß ihr beiderſeitiges Vermögen zuſammengeſchlagen, und eins daraus werde, damit ein Majo-

nach der Eheberedung, andern Theils vermöge der Gütergemeinſchaft dem überbleibenden Ehegatten gebühren könne; wie denn auch die Gemeinſchaft der Güter durch den Ehezärter eingeführt werden kan. *a Weſel* l. c. tr. II. c. I. n. 163. fg. hingegen thut es nichts, wenn auch bei Ausfertigung der Eheberedung 5, 7, 14 Zeugen geweſen ſind. Boehmer T. II. p. I. conſ. 562. n. 12, conſ. 557. n. 10. *a Wernher* T. III. P. I. obſ. 101. *Leyſer* Sp. 308. m. 4.

(8) Freih. von Cramer in wezlariſchen Nebenſtunden, Th. LXXI. Abh. II. S. 21 fg. und Th. LXXVI. Abh. 3. S. 61 fg. *Schoepf* conſil. 69. n. 68. conſ. 84. n. 28. Vol. VIIII. conſ. tub. *Willenberg* l. c. §. 66.

Majorat für einen der künftigen Söhne dadurch beſtellt werde. Gleichwohl wollte die Frau Witwe nachher, ohngeachtet Söhne und Töchter erzielt waren, ihr Vermögen zurükziehen, und es entſtand daher die Rechtsfrage: ob ſie dieſes zu thun befugt ſey? welches, wie billig, verneinet wurde. Denn Erſtgeburts, Majoratsrechte, u. ſ. w. können auch ohne Beſtätigung kaiſerlicher Majeſtät, bei erlauchten Perſonen in Teutſchland beſtehen, und in ihren Häuſern feſtgeſezt werden (9).

§. 16.

Perſonen, welche Ehegedinge errichten können. Güter, über welche ſie errichtet werden können, und deren Anſchlag oder Verkauf an einen oder beide Verlobte.

Die Ehebriefe werden entweder zwiſchen erlauchten, oder adelichen, oder andern Privatperſonen geſtiftet, welche theils Freie, theils Leibeigene ſind. Die zwiſchen erlauchten Perſonen errichteten Eheſtiftungen enthalten mancherlei Punkte, welche bei Privatperſonen nicht vorkommen, und nicht vorkommen können. Eben ſo wenig aber ſind die Gerechtſame, welche für die Eheleute der Unterhanen in den Land und Stadtrechten verordnet ſind, allezeit auf erlauchte Ehepaare ſchlechterdings anwendbar, auſer wenn es beſondre Gedinge oder

(9) *Lünig* ſpicil. ſaec. des teutſchen Reichsarchivs T. XXII. S. 106, S. 503. Moſers teutſches Staatsrecht. Th. XIII. S. 342. *Schoepf* conſil. 45, n. 48. S. 438. Vol. VIIII. *Fried. Lud.* Comes *a Solms* de majoratu. Lipſ. 1729. §. 16—30.

oder der Landesbrauch mit ſich bringen (10); oder ſolches in den Ehe-Noteln ausgemacht und feſtgeſezt worden iſt (11), wie z. B. in Anſehung der Errungenſchaft, Morgengabe, Erbfolge in dem eigenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, Erlangung des Brautſchatzes und Eingebrachten nach Abſterben der Gemahlin vor dem Ehegemahl, Niesbrauch deſſelben u. ſ. w. wohl geſchehen kann (12). Nicht ſo allgemein findet alles, was die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen gemeinen Eheleuten und ihre Wirkungen beſonders in Anſehung der Erbfolge (13), den Beſiz des überlebenden Ehegatten in des verſtorbenen Gütern, die Statuten und Erbgebühr, den Erbgenus u. ſ. w. betrift, bei erlauchten Perſonen, ſtatt, ſondern nur ſelten trift man etwas davon in Verträgen, beſondern Gewohnheiten,

(10) *a Ludolf* l. c. P. III. app. S. 36. fg. n. 5 fg. *Struv* et *Hellfeld* jurispr. her. T. III. c. I. §. 30 fg. c. VIIII, §. 6. S. 479 fg. *Ioh. Frid. Wahl* et *Batth. Ioh. Dav. Clauer* de uſufructu conjugum pactitio. Goett. 1755. §. 23 fg. S. 47 fg. Moſers Familien Staatsrecht Th. II. S. 179. §. 78. S. 183. §. 82.

(11) *a Ludolf* l. c. P. II. c. I. §. 3. S. 47. c. II. §. 1 fg. S. 98. fg. *Struv* et *Hellfeld* T. III, c. I. S. 30 fg. Eſtor am a. O. Th. II. §. 3069 fg. S. 93 fg. §. 3076. S. 97 fg.

(12) Eſtor am a. O. Th. II. §. 3028, S. 72, §. 3076, S. 97, und de juribus quibusdam viduarum mul. eq. §. 28 fg. Marp. 1748. *Wahl* et *Clauer* l. c. §. XV fg. S. 33. fg. §. XX. fg. S. 41. fg. Moſers perſönliches Staatsrecht Th. II. S. 405. fg. §. 39.

(13) *a Ludolf* l. c. P. II, c. II, §. 1, n. 5, S. 98, et obſ. CLVI. S. 297, Vol. II. Eſtor am a. O. Th. II, §. 3028, S. 72. *Hombergk zu Vach* de communione bonorum inter conjuges nobiles atque illuſtres per Germaniam exule. Marp. 1767, §. 22 fg. *Wahl* et *Clauer* l. c. §. 28. fg. S. 60. fg.

heiten, Landesgeſetzen, Vergünſtigung der Obern und Lehnherrn (14), Privilegien und Landesgewohnheiten an. Denn erlauchte Perſonen beſitzen 1) das Staatseigenthum, 2) Lehne, 3) Stammlande, und 4) eigenes Vermögen. In Anſehung der drei erſten Gattungen kann der Regel nach ein regierender Herr eigenmächtiger Weiſe, weder unter den Lebendigen, noch auf den Todesfall, zum Vortheil ſeiner Gemahlin, und Nachtheil ſeiner Landes- Lehn und Stammfolger, auch Fideicommiſſarien, auſer dem Witthume, etwas beſtimmen

(14) Unter andern Leibgedings oder Witthums Lehnen, iſt beſonders dasjenige merkwürdig, welches Landgraf Balthaſar zu Thüringen, mit Bewilligung Kurfürſt Adolphs zu Mainz als Lehnherrn, im J. 1385. ſeiner Gemahlin Margarethen, mit Gotha, Tenneberg und Waltershauſen und allen Zubehörungen beſtellt hat. Kreyſigs Beiträge zur Hiſtorie der kur und fürſtlich. ſächſiſchen Lande, Th. III, Altenburg, 1756. gr. 8. S. 442 fg. Num. XVI. und Th. V. S. 119 fg. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III, c. 3. ſect. I, §. 12 fg. S. 219 fg. §. 44 fg. S. 247 fg. Mehrere ſolche Belehnungen der Ehegenoſſinnen und Begünſtigungen werden unten vorkommen. Hieher gehört noch die Einwilligungsurkunde Kaiſer Ludwigs von Baiern im J. 1317, durch welche Eberharden von Breuberg geſtattet wurde ſeiner Gemahlin Mechtild von Waldek einige Reichslehne zum Brautſchaz und Witthum zu verſchreiben, ſo daß dieſe, wenn ſie ſterben ſollte, auf ihre Töchter Eliſabeth und Luckardis gelangen ſollten. S. Beilage Num. I, S. 15, zu der zuverläſſigen Ausführung der von den Unterthanen des Iſenburg meerholziſchen Gerichts Gründau wider ihre Landesherrſchaft eingeklagten vermeinten Beſchwerden, Büdingen 1754. fol. So verſtattete auch Kaiſer Carl IIII. des Nicolaus von Scharfenſtein Ehegattin Neſen, gebohrnen von Silberberg, im J. 1347. ein Burglehn auf Lebenszeit. Dieſe und mehrere Beiſpiele hat *a Gudenus* T. V. S. 620. n. XX. T. II. S. 990—992. 1011. 1089. 1149. 1153 fg. S. 1166. 1202. 1244. T. III. S. 244. 362. 453. 559. 1181. Kopp in Lehnproben, Th. I. Num. 6. der Beilagen.

oder gebahren (15) noch darf ſich eine Witwe dieſes Standes, mit Fug Rechtens ſolcher nicht angewieſenen Einkünfte anmaſen, ſondern ſie muß ſich mit dem ihr beſtimmten Witthume begnügen (16). Dieſe Regel leidet aber doch zuweilen ihre Ausnahme (17), z. B. im coelniſchen, jülichiſchen u. ſ. w. (18). — In Anſehung des erworbenen und eigenen Vermögens, hingegen, wohin auch die erweislichen Beſſerungen der Lehn und andrer Güter gehören, darf in der Regel, ein jeder frei ſchalten und walten, und die Erbfolge ſowohl, als die Ausſtattung der Töchter, die Leibzucht u. ſ. w. daraus beſtimmen (19); und dies kan nicht allein durch Eheberedungen, ſondern auch mittelſt lezter Willen, und nach beſondern Rechten und Gewohnheiten geſchehen. Eben dieſes kan auch bei dem niedern Adel und der Ritterſchaft ſtatt finden: aber Lehn- Stamm- und Fideicommisgüter haben bei ihnen die nemlichen Verhältniſſe, wie bei erlauchten Perſonen (20); wie denn auch, der Regel nach, ein Ehemann nicht in den ſeiner geweſenen Ehegattin zugehörigen Lehngütern, ſucce-

(15) Carol. Henr. Moeller diſtinct. feud. Roſt. 1748. 8. Cap. XXI. diſt. 4. 5. S. 479 fg. Moſers Familien-Staatsrecht Th. II. S. 192 fg. §. 90.

(16) *a Ludolf* de jure fem. illuſtr. P. II. c. II. §. 5. n. 49. fg. S. 107 fg. *Moeller* l. c. S. 480 fg. *Eſtor* de juribus quibusd. viduar. mul. eq. §. 26 fg. S. 69 fg.

(17) Eſtors Rechtsgel. der Teutſchen. Th. II. §. 3079. S. 99. *Lennep* Codex probationum zur Abhandlung von der Leihe zum Landſiedel Rechte. S. 491. fg. Marburg 1768. 4.

(18) *Eſtor* de jurib. quib. vid. mul. eq. §. 27. n. 3. S. 75.

(19) *a Ludolf* l. c. P. III. app. S. 73 fg. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III. c. 3. ſect. 1. §. 43 fg. S. 247 fg. Strubens rechtl. Bedenken, Th. I. Bed. LVII. S. 147 fg.

(20) Eſtor bürgerl. Rechtsgel. der Teutſchen, Th. II. §. 3012. S. 65 fg. Struben am a. O. Th. I. S. 145 fg.

ſuccediren kan, ſondern dieſe bleiben ihr und ihren rechtmäſigen Lehnerben (21) und das Recht des Ehemannes daran hat mit dem Tode der Frau ein Ende (22). — Bei gemeinen Bürgern und Bauern finden ſich öfters ebenfals verſchiedne Arten von Gütern, als Erbgüter, Leihen verſchiedner Gattungen, und eignes Vermögen, das auch oft Allodium genennt wird (23). Die Erbgüter ſind nun entweder dem eigenen Vermögen entgegengeſezt, und ahmen der Eigenſchaft der Stammgüter nach (24), oder ſie heiſen ſo im Gegenſaz der Leihgüter (25), oder ſie ſind zwar Leihgüter, welche aber auf die ehelichen Leibeserben des Erwerbers übergehen, jedoch auch wieder rückfällig werden können (26). Alle Leihegüter, auch dann, wenn ſie den

(21) *Conr. Rittershus* in partit. feud. Hanau. 1603. 8. c. VI. qu. 13. S. 127. cap. XVI. qu. 22 fg. S. 252 fg. *Paul Chriſtian Schroeter* de feudo ab uxore marito in dotem dato. Vitteb. 1712. §. 37. S. 42 fg.

(22) Schwäbiſches Lehnrecht, Art. CIII. §. 3. und *Ioh. Schilter* ad cod. jur. feud. alam. S. 49. und S. 280 fg. Argentor. 1728. fol. *Schroeter* l. c. §. 22. S. 27.

(23) *Struben* de jure villicor. Hannov. 1768. 4. c. III. §. XI. S. 84. c. VIII. §. XXI. S. 375 fg. und acceſſ. ad jus villic. obſ. XVI. S. 430. Lenneps Abh. von der Leihe zu Landſiedelrecht, Tit. II. §. 22. S. 158 fg. S. 175. S. 187.

(24) Hellfeld de reſtricta illuſtr. alienandi facult. maxime quoad allodia auita. Ienae, 1747. c. I. §. 8 fg. S. 6 fg. §. 14 fg. S. 16 fg. *I. C. H. Dreyer* de reſtricta facult. alien. bona hered. ad hered. mob. non pertinente. Kilon. 1750. §. 2 fg. S. 2 fg.

(25) Eſtor am a. O. Th. II. §. 3102. Th. III. §. 1820. §. 2978 fg. §. 754. S. 447 fg. Kopp in Lehnproben, Th. I. Abh. 6. §. 8. S. 299 fg. *a Pufendorf* T. I. obſ. 91. S. 229 fg.

(26) Lennep am a. O. Freih. von Cramers wezlariſche Nebenſtunden Th. V. S. 102 fg. Abh. 6.

ehelichen Leibeserben ertheilt werden, können ohne gutsherrliche Bewilligung nicht zur Brautgabe gegeben, noch die Kinder und Anverwanden, damit abgefunden, und ausgeſteuert, und ſolche überhaupt nicht in fremde Hände gebracht werden. Dieſes verordnen viele teutſche Landesgeſetze ſowohl, als auch ſehr oft die Leihebriefe (27), und wenn auch dieſes der Fall nicht iſt, ſo folgt doch jener Grundſaz ſchon aus den teutſchen Rechten ſelbſt. Denn ſolche Güter werden nur dem erſten Erwerber für ſich und ſeine ehelichen Leibeserben verliehen, und zu dieſen gehört die fremde Perſon, welche zur Ehegenoſſin genommen wird, nicht. Wenn daher

(27) *Lennep* codex probationum zu der angef. Abhandlung, S. 185. 205. 250. 252. 254. 481. 619. 800. fg. Num. 417. S. 809. ſchaumburgiſche Polizei Ordn. Cap. 28. *Fried. Wilh. Peſtel* de ſucceſſ. inter conjuges ab inteſtato. Rintel. 1745. 4. c. II. §. 16. S. 109. S. 114. fg. Die fürſtl. paderborniſche Maierordnung vom J. 1765. fol. §. 8. S. 4. verbietet ſchlechterdings, den Kindern ſtükweiſe Maiergüter zur Mitgiſt zu überlaſſen. Das Maiergut ſoll, nach dem §. 12. 13. 15. S. 6 fg. nur Ein Kind bekommen, und dieſes ſeine Geſchwiſter nach Beſchaffenheit und Ertrag der Güter abfinden. Dieſe Abfindung ſoll bei Strafe der Nichtigkeit mit Bewilligung des Gutsherrn geſchehen. Auſer dieſen Ablagen ſollen §. 16. S. 8. ſolche Kinder ein mehreres zu fordern, oder wegen des väterlichen oder mütterlichen Vermögens beſondre Anſprüche zu machen, nicht befugt ſeyn. Iſt aber die Abfindung nur von dem Maiergut und deſſen Zubehör geſchehn, ſo bleibt ihnen in Anſehung andrer Güter ihr Recht bevor. Die minderjährigen Kinder, wenn ihnen gleich die Ablage bereits ausgeſezt iſt, müſſen dennoch ſo lange, bis ſie ihr Brod ſelbſt verdienen können, von dem Gutsfolger frei und unentgeltlich unterhalten werden. Nach §. 27. S. 11. ſollen die Kindestheile, Ablagen, Leibzuchten und andre Verſchreibungen der Maiergüter, welche ohne Zuziehung des Gutsherrn ausgeſezt worden ſind, bei Concurſen der Maierleute ganz abgewieſen werden, u. ſ. w.

daher eine fremde Perſon in das Leih= oder Maiergut einfreien will, ſo muß dieſes mit Bewilligung des Guts= herrn geſchehen, widrigenfalls dem fremden Ehegatten kein Recht an dem Gute zuſtehet (28). Eben ſo muß auch der Leihmann oder Maier, welcher ſeine Kinder aus dem Maiergute ausſtatten will, hierzu des Guts= herrn Bewilligung erlangen. Inzwiſchen fällt dies weg, wenn beſondre Beſtimmungen wegen der Aus= ſtattung aus dem Gute vorhanden ſind, welche man in vielen Geſetzen findet (29). Nach den braunſchweig= lüneburgiſchen, hildesheimiſchen, und vielen andern (30) teutſchen Landesgeſetzen, Rechten und Gewohn= heiten iſt beſtimmt, daß der Brautſchaz und die Aus= ſtattung nicht über das Vermögen der Maier= oder Leihegüter ſich erſtrecken ſoll, und die fürſtl. hildeshei= miſche Polizei=Ordnung §. 83, 93, und 94, macht daher, um dieſes beurtheilen zu können, die Zuziehung und Einwilligung der Beamten, Gerichts= und Guts= herrn nothwendig (31). Der allgemeine Grund die= ſer Verfügungen iſt die Erhaltung der Bauerhöfe und geſchloſſenen Güter, welche durch Eheſtiftungen und

 Ab=

(28) Eſtor am a. O. Th. II. §. 3115 fg. S. 112 fg. Th. III. §. 754 fg. S. 447 fg. S. 454 fg. *Fried. Eſaias a Pufendorf* obſ. jur. univ. T. I. obſ. 47. S. 119 fg. obſ. 91. S. 229 fg. Zuweilen iſt in den Maier Ordnungen oder durch Gewohnheiten dieſerhalb ein andres feſtgeſezt. *Struben* de jure villicor. c. 3. §. 17. S. 100 fg. c. 8. §. 6. S. 305 — 316. und in acceſſ. obſ. 6. S. 39 fg.

(29) *Struben* l. c. S. 101. S. 108 fg. S. 113 fg. S. 404 fg. Lenneps Abh. von der Leihe zu Landſiedelrecht, Tit. 9. §. 12. S. 673 — 689.

(30) *Struben* l. c. c. III. §. 21. und acceſſ. §. 20. *a Pufendorf* T. II. obſ. 33. S. 128 fg. *Peſtel* l. c.

(31) *a Pufendorf* l. c. Struben de jure villic. c. III. §. 21. und in acceſſ. §. 20.

Abfindungen nicht leiden, oder getheilt werden ſollen (32). Aus eben dieſem Grunde dürfen nach der fürſtlich hildesheimiſchen Polizeiordnung (33), ſo wie auch nach andern Landesgeſetzen die Güter den Töchtern zur Ausſteuer nicht mitgegeben werden (34). In der Grafſchaft Oldenburg müſſen (nach der Verordn. vom 28. Febr. 1730.) von den taxirten Gütern, nach Abzug der Schulden, von den herrſchaftlichen geſchloſſenen Bauen, Erben oder Koetereien, den abzufindenden Kindern oder Geſchwiſtern 20 auf jedes 100 gereicht und unter ſie gleich vertheilt werden. Die auſer den herrſchaftlichen, ſonſt erworbene Güter ſind aber hierunter nicht begriffen, und daher wird auch dem Erblaſſer hierüber die freie Diſpoſition nicht genommen, ſo wie ſolche der gewöhnlichen Erbfolge unterworfen ſind. Im Hochſtift Osnabrük darf kein Eigenbehöriger, bei Strafe

(32) *Fried. Carſtens* de ſucceſſ. villic. in ducatu Luneb. Goett. 1763. 4. c. V. §. 218. S. 165.

(33) §. 82. 83. u. 94. der hildesheim. Poliz. Ordn. S. 41. 42. u. 48. des erſten Theils der hochf. hildesheim. Landes-Verordnungen, 1782. 4. und S. 382. 383. §. 14. bis 17.

(34) *Struben* l. c. c. III. §. 16. Eben das iſt in Heſſen verordnet: und das baieriſche Landrecht verbietet gleichfals die Uebermaaſe in Ausſteurung der Bauernkinder, Tit. XXXV. Art. 15. S. 357. Hingegen verordnet das oberpfälziſche Landrecht, München, 1657. fol. im 1ten Th. Tit. 23. S. 245.: „jedoch mag der Mann oder die Frau, ſo zu„ſammen heirathen, und keine Kinder in die Ehe bringen, „alle ſeine oder ihre Güter, oder derſelben Antheil, zur „Eheſtewr ordnen, und machen — da auch das andre, ſo „reich iſt, kan dem Armen, mit dem es ſich vermählet, „von ſeinem Aigenthumb ein Eheſtewr ſetzen, vnd geben, „welche Eheſtewr doch hernach, auf Abſterben deſſelben „Armen Ehegemächts, da es kein Kind verlaſſen, wider „auf deſſen andern Freund, und Geſipte, und nit ſeine „aigen Erben fallen thut.“

Strafe der Nichtigkeit und andrer Nachtheile den Brautſchaz ſeiner Tochter aus dem Erbe nach eigener Willkühr beſtimmen, ſondern die Eltern müſſen ſich mit den Kindern bei dem Gutsherrn angeben, den Zuſtand des Erbes, alle darauf haftenden Schulden, ſie ſind von dem Halseigenen oder ſeinen Vorfahren gewirkt, anzeigen (35), und nach gethanem Vorſchlage, des Gutsherrn Entſcheidung erwarten (36). Wenn aber ein Eigenbehöriger bei ſeinem Leben von ſeinem eignen beweglichen Vermögen ſeine Töchter ausſtatten will, und aus dem Erbe kein Brautſchaz gereicht werden ſoll, ſo geht dieſes dem Gutsherrn nichts an, ſondern der Leibeigene kan es ohne Streit thun (§. 3. Note): wie denn auch die Töchter durch die Freilaſſuug das Erbfolgerecht im Gute verlieren (37).

Sehr oft wird in den Ehegedingen die Erbfolge, Ausſtattung und Abfindung der Kinder beſtimt, zumahl, wenn die Eltern einem ihrer Kinder das Gut, mittelſt Anſchlages überlaſſen (38). Wird nun aber auch dem Sohne das Gut um einen gewiſſen Preis angeſchla-

(35) Hier ſind die beſondern Rechtsſätze auch in Erwägung zu ziehen, welche die Verordnung wegen der Moratorien bei den Eigenbehörigen vom 6. April 1768. enthält.

(36) Osnabrük. Eigenth. Ordn. v. J. 1722. 4. Cap. XV. §. 7. 10. S. 47 fg. Cap. XVIII. §. 5. u. 6. S. 54 fg.

(37) Ebend. Cap. VI. §. 4. u. 6. Cap. VIII. §. 2. Cap. XV. §. 3.

(38) Eſtor am a. O. Th. I. §. 756 — 758. §. 782. §. 1337. Th. II. §. 3319. Th. III. §. 757 fg. §. 3295. Lennep am a. O. S. 64. 277. 654. 674. und 684 fg. *Reinhard Abr. Moeller* de adſignatione bonor. parent. cuidam liberorum facta, vulgo vom Anſchlage der Güter itemque de reſervato, vom Auszuge der Eltern. Marp. 1764. §. 3 fg. S. 3 fg.

geſchlagen, ſo hat dennoch nach ſeinem Tod, ſein Eheweib an ſich, und wenn er keine mit ihr erzeugten Kinder hinterläſt, kein Recht am Gute mehr, ſondern ſie muß es räumen. Iſt hingegen das Einfreien mit Bewilligung des Gutsherrn und ſonſt auf rechtmäſige Weiſe geſchehen, ſo bleibt die Witwe im Gut, bis ſie ſich weiter verheirathet, woferne ihr das leztre vom Gutsherrn nicht ausdrüklich zugeſtanden worden iſt (39). Die gerichtliche Beſtätigung eines Ehebriefs, den ein Maier oder Leihemann mit ſeiner Braut errichtet, und worinne er ihr nach ſeinem Abſterben, eine Stätte im Gute anweiſt, kan aber dem Gutsherrn an ſeinen Rechten nichts entziehen, noch kan ſie in Rükſicht ſeiner für gültig gehalten werden, da ein andrer Beamter ſeine Gerechtſame nicht vereiteln kan. Was hingegen dem übrigen Geſchwiſter zu ihrer Abfindung von den Gütern und zur Ausſtattung rechtmäſig verſprochen und feſtgeſezt worden iſt, das kan mit vollem Rechte ein jedes bei ſeiner Verheirathung fordern.

Der bisher berührte und in Heſſen ſowohl, als an andern Orten übliche Anſchlag der Güter, iſt ein Vertrag zwiſchen Eltern und einem ihrer Kinder, vermöge deſſen dieſem die Güter, zuweilen mit Schiff, und Geſchirr, und fahrender Haabe, gegen einen gewiſſen Auszug überlaſſen werden, mit der Bedingung, einem jeden ſeiner Geſchwiſter eine gewiſſe beſtimte Summe herauszugeben. Da dieſer Anſchlag ein Vertrag iſt, der beiden vertragſchlieſenden Perſonen gewiſſe Rechte giebt, die ihnen ohne rechtmäſige Urſache nicht entzogen werden können, ſo kan auch der Vater dieſen Vertrag nicht abändern, und den Anſchlag der Güter, nach der

(39) Osnabr. Eigenth. Ordn. Cap. 4. §. 22. Ravensb. Eig. O. I. §. 10. *Struben* l. c. c. 8. §. 6. und in acceſſ. obſ. 6. et 44.

der Regel nicht aufheben. Denn dieſer bewirkt ein dingliches Recht, da er das Eigenthum der Güter auf die Kinder bringt (40). Es ändert auch nichts, wenn die Eltern ſich die Herrſchaft vorbehalten haben; denn dieſe bedeutet hier nur die Verwaltung der Haushaltung, die Beſorgung des Eſſens und Trinkens, Leiſtung der herrſchaftlichen Laſten, Dienſte u. ſ. w. ſo lange, bis der Auszug (die vorbehaltene Abgabe) angetreten wird. Der Anſchlag der Güter iſt allezeit Uebergabe des Eigenthums, welches ſich aus dem vorbehaltenen Auszuge ergiebt. Folglich iſt er auch eine wahre Ueberlaſſung der Güter, und keine wiederrufliche väterliche Theilung zwiſchen den Kindern, wie einige Rechtsgelehrte behauptet haben. Auch findet dabei keine Verletzung im Pflichttheile ſtatt.

Hingegen iſt ein ſolcher Anſchlag der Güter da nicht vorhanden, wenn ein Vater nur eine Tochter hat, und derſelben, wie auch ihrem Bräutigame im Ehevertrag ſein ſämtliches Vermögen zum Heirathsgute verſpricht, ſich aber und ſeiner Ehefrau auf Lebenslang den Mitgebrauch vorbehält; oder wenn der Ausdruk gebraucht wird: die Eltern wollen halb heben und legen, d. i. Einnahme und Ausgabe mit den jungen Eheleuten gemeinſchaftlich haben. Dieſes iſt dann nur ein verſprochenes, kein überlaſſenes Heirathsgut, und keine Leibzucht (41). Unter dieſen Verhältniſſen können

(40) Eſtors bürgerl. Rechtsgel. der Teutſchen Th. I. §. 756. fg. Th. II. §. 3319. Th. III. §. 757 fg. §. 3295. *Hombergk zu Vach* de qualitate reali, quae pactis ſucceſſ. ineſt, §. 5. §. 9 fg. Hieher gehört auch, die fürſtl. Heſſendarmſtädtiſche Verordn. v. J. 1713. von Beſchränkung der Ueberlaſſung der Güter von den Eltern an den Kindern. Naſſauiſche Verordn. v. 21. Jun. 1778.

(41) Strubens rechtl. Bedenk. Th. V. Bed. 42. n. 67. S. 81. und 145. und Th. I. S. 448.

nen die Eltern noch Schulden auf die Güter machen, und Bürgſchaften leiſten, wofür nachher die Tochter, als Erbin, zu haften hat; und nach dieſen Grundſätzen iſt im Monat April 1777. von hieſiger Juriſtenfakultät nach Ruhte erkannt worden.

Die Ehefrau des Sohnes, welchem das Gut durch Anſchlag überlaſſen worden iſt, behält nach vorherigem Anführen, ſolches nach ſeinem Tode, wenn er keine Kinder mit ihr erzeugt hat, nicht, ſondern muß es räumen. Ein andres Verhältnis tritt aber in dem Fall ein, wenn der Bräutigam einen unwiderruflichen Erb= und eigenthümlichen Kauf mit lehnherrlicher Bewilligung, über die Güter mit den Eltern ſeiner Braut errichtet, die gekauften Güter aus ſeinem Vermögen bezahlt, den Kaufbrief alleine auf ſich richten läſt, und dieſelben ihm in den Lehnbüchern und Erbregiſtern der Lehnsherrſchaft zugeſchrieben worden ſind. Hierüber kam im Monat Mai 1758 ein Rechtsfall aus der Tanne, bei der Juriſtenfakultät allhier vor. Johann Georg Kirchner aus Neuswarts nemlich, hatte bei ſeiner Verheirathung mit Marthen Eliſabethen Schneiderin, aus Sinzwinden, tanniſchen Gebiets im Jahr 1719. zugleich mit ſeiner Braut Eltern einen erb und eigenthümlichen Kauf über ihre Güter geſchloſſen, bei welchem ein gewiſſer Auszug für die Verkäufer ſo wie eine gewiſſe Abgabe zur Ausſtattung der Braut Geſchwiſter, feſtgeſezt und dieſerhalb zwar ein wahres Unterpfand auf dem Gute vorbehalten der Käufer aber im Beſiz geſezt wurde, und auch die Belehnung erlangte. Er gab auch die ſeinem Schwiegervater beſtimmten Abgaben von 1719 bis 1742 auf 23 Jahre, und ſechs Geſchwiſtern ſeines Eheweibs die ausgeſezte Abgabe zur Ausſtattung. Sein Eheweib ſtarb hierauf vor ihm ohne eheliche Leibeserben. Ihre Geſchwiſter und nächſten

Ver=

Verwande erhoben daher Klage und verlangten den erkauften Hof als zum Nachlas der Verſtorbenen gehörig zurük, weil in dem am 20. April 1719 errichteten Ehegedinge feſtgeſezt war: daß der leztlebende die eingebrachten 200 Gulden erblich haben u. ſ. w., des Verſtorbenen übrige Verlaſſenſchaft aber auf ſeine nächſten Freunde zurükfallen ſollte. Die Kläger wurden zuerſt durch einen am 19 Jul. 1751 ertheilten Beſcheid mit ihrer Klage abgewieſen. Dieſer aber, auf eingewendete Rechtsmittel durch ein in F. gefälltes, am 19. Merz 1753 eröfnetes Urtheil abgeändert, und durch ſolches die Verlaſſenſchaft des kirchneriſchen Eheweibes den Klägern, nach Abzug der 200 fl. — Eheſteuer zuerkannt. Die Beklagten bedienten ſich wieder der zuſtehenden Rechtsmittel gegen dieſes Urtheil, und leugneten vorzüglich das vermeintliche Herkommen (42). Klägern wurde daher der Beweis zuerkannt, und dieſer ſowohl,

(42) Das angebliche Herkommen in der Tanne ſollte darinne beſtehen; 1) wenn ein Bräutigam ſich in die Güter ſeiner Braut einheirathen wolle, ſo müſten, wenn mehrere Kinder vorhanden ſind, zuförderſt und vor Errichtung der Ehegedinge, die contrahirenden Theile wegen Ueberlaſſung der Güter erſt einig werden, und einen Kaufbrief von der Lehnherrſchaft, den Freiherrn von und zu der Tanne löſen, welcher dann 2) nach allgemeiner tanniſcher Gewohnheit, nicht auf die Frau, wenn gleich die Güter von ihren Eltern herſtamten, und ihr käuflich angeſchlagen worden ſind, ſondern auf den Mann gerichtet werde, auch ihm die Güter in Lehnbüchern und Erbregiſtern von der Herrſchaft zugeſchrieben würden; es ſchade aber der Frau 3) ſolches an ihrem Recht und Eigenthum nichts, ſo, daß nach Abſterben des eingeheiratheten Mannes, ihr die Güter eigenthümlich verblieben, und ſie des Ehemannes Freunden deſſelben eingebrachtes oder was ſonſten die Eheberedung ausweiſe, zurük und herausgeben müſſe. (Dieſes leidet wohl beim Anſchlag der Güter eine Anwendung, aber nicht hier. Eſtor am a. O. Th. I. §. 756. S. 323.)

ſowohl, als der Gegenbeweis von Beklagten geführt, allein durch jenen die angebliche Gewohnheit nicht erwieſen. Vielmehr ſagten die Zeugen aus: daß derjenige, welcher ein Gut erkaufe, davon Herr und Eigenthümer werde; hingegen im Fall ſich einer in das Gut ſeiner Braut einheirathe, obgleich ein Anſchlag gemacht werde, damit die übrigen Geſchwiſter ihre Erbantheile erhalten könnten, dennoch der Ehemann nicht Eigenthümer davon werde, ſondern die Güter ſeiner Ehefrau und den von ihr erzielten Kindern blieben. Bei dieſer Bewandnis der Sache wurde alſo allhier der am 19 Jul. 1751 ertheilte Beſcheid beſtätigt, und der Beklagte von der Klage in Abſicht auf den gekauften Hof entbunden. Denn es war über den Hof ein unwiderruflicher Kauf geſchloſſen, derſelbe in Lehn genommen, 118 Gulden frkl. Lehngeld bezahlt, der Kaufſchilling nach und nach abgetragen, und der anſehnliche jährliche Auszug an die Verkäufer geleiſtet worden, der Verkäufer hatte ſich nur ein Unterpfand bis zur Erfüllung des Kaufs vorbehalten, und der Käufer war in den ruhigen Beſiz geſezt worden, hatte die jährlichen Leiſtungen und Fruchtzinſen an die Herrſchaft abgetragen, und es war ihm auch die übliche Gewähr von der Lehnherrſchaft verſichert worden, welche Umſtände insgeſammt auf den Anſchlag der Güter nicht anzuwenden, oder dabei üblich ſind. Hierzu kam, daß die Kläger ſelbſt eingeſtehen muſten, daß Kirchner mit ſeinem Gelde den Hof bezahlt habe, daß vom Rückfalle des Hofs im Ehebriefe nichts gedacht war, und daß der unwiederrufliche Kauf ſchon vorher nemlich am 5. April 1719. zur Vollkommenheit gekommen war, ehe die Heirathsnotel am 20ten April, 1719. errichtet wurde.

§. 17.

§. 17.

Morgengabe, und ihre Eintheilungen.

Unter die gewöhnlichen Gegenſtände der Ehegedinge gehört ferner auch vorzüglich die Morgengabe. (§. 13.) Sie hat mancherlei Bedeutungen ſowohl (43) als Benennungen. Eigentlich iſt ſie das Geſchenk, welches der Ehemann ſeiner neuen Ehegenoſſin, am Morgen nach der Brautnacht, und nach geſchehenem Beiſchlaf zum Zeichen ſeiner Liebe, und der vollzogenen Beſiznehmung des Ehebettes, zu geben pflegt. Man verſteht aber auch zuweilen unter dem Nahmen Morgengabe den Brautſchaz oder die Ausſteuer, und nicht ſelten die alte teutſche Brautgift des Bräutigams, oder die Wiederlage (donatio propter nuptias). So vermählte ſich z. B. im Jahr 1260. Graf Berthold mit Sophien Gräfin von Schwarzburg und gab ihr „unter andern das Schloß Haldenberg (Hallenberg) zum Leibgeding und zur Morgengabe (in dotem propter nuptias, quod morgengaba appellatur) (44). Ferner heiſt Morgengabe zuweilen das Hochzeitgeſchenk (45) und auch das

(43) Der Morgengabe geſchieht bereits in den älteſten Geſetzen Erwähnung. *Dreyer* uſus genuin. jur. angloſaxon. S. 96. Eſtor am a. O. Th. I. §. 799. Th. III. §. 801. a *Pufendorf* T. II. obſ. 17. §. 10 fg. obſ. 198. T. III. obſ. 119. S. 325 fg. T. IV. obſ. 124. S. 234. und App. S. 24. Kreyſigs Beyträge zur Hiſtorie der kur- und fürſtlich ſächſiſchen Häuſer, Th. I. S. 51 fg. C. D. S. 59 fg. M. *Haltaus* l. c. Sp. 1365 f. Kopps Lehnproben, Th. I. S. 191 fg.

(44) M. Heims Henneberg. Chronik, Th. 3. Cap. 20. S. 41. *Haltaus* l. c. Sp. 1366 fg. *Riccius* in ſpic. jur. germ. S. 525.

(45) Kurfürſtl. Landrecht. Th. IV. Tit 12. *Franz Ignat. Wedekind* de palat. ſtatut. conjugum ab inteſtato ſucceſſio-

das Leibgeding oder der ordentliche Witthum. Die lezte Bedeutung dieſes Wortes lehrt eine Stelle der frankenbergiſchen Chronik (46), wo es heiſt: „nach Chriſti „Geburt, als man ſchrieb 1339 Jahr, da nahm die „Landgräfin Frau Eliſabeth Schloß und Stadt Frankenberg ein. Denn es war ihre Morgengabe von „des ſeeligen Fürſten Landgraf Otten ihres Hauswirths „wegen, und thaten die Bürger der Fürſtin Huldigung „von Geheiß des alten Fürſten, ihres Schwiegerherrn ꝛc." — Endlich wird auch der Auszug der Eltern (S. §. 32.) und die Ausſteuer, welche Eltern ihren ſich verheirathenden Söhnen verſprechen, und mitgeben, Morgengabe genennt. — Die Clauſel: wie Morgengabsrecht und Gewohnheit iſt, iſt in Ehegedingen nicht ungewöhnlich. — Es kommen in Anſehung der Morgengabe ſowohl beſondre Verſchreibungen (47) als auch bloſe Verſprechungen vor.

Die

ceſſione, Heidelb. 1767. c. I. §. 25 fg. S. 17. Wieſand am a. O. unter Morgengabe. §. 1. S. 756. der fürſtl. Grafſchaft Henneberg Landesordn. B. III. Tit. 2. Cap. 1. §. 1. S. 125. *Haltaus* in gloſſar. germ. Sp. 1365 fg.

(46) *Kuchenbecker* anal. haſſ. coll. V. S. 195. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. S. 475. S. 585. T. III. S. 108. *Haltaus* l. c. Moſers teutſches Staatsrecht, Th. XX. Cap. CX. *a Ludewig* de dote mariti, morgengaba etc. diſſ. 1. S. 5 fg. *Gundling* l. c. *Sam. Reichel* de origine ac defin. morgengabae. Lipſ. 1757. *Henr. Abr. Faber* de praecipuo conjugum, Argentor. 1670. 1710. §. 29. S. 31 fg. *Io. Geo. Lupin* de donat. matut. ſ. morgengaba. Altdorf. 1671. *Riccius* in ſpicil. jur. germ. S. 525—531. L. I. tit. 15. Moſers Familienſtaatsrecht Th. II. S. 341—364. §. 252—277. *Wachter* gloſſar. germ. ſ. v. Morgengabe.

(47) Joh. David Köhlers Münzbeluſtigung, Th. X. S. 189 fg. *Ioh. Steph. Pütter* primae lineae juris privati prin-

Die Morgengabe wird in die geſezliche oder nothwendige, und in die bedingete, verſprochene oder willkührliche eingetheilt (48). Jene gründet ſich auf beſondre Geſetze und Gewohnheiten. Die leztre iſt zuweilen in Hausverträgen, Vereinen, und Familien- und ritterſchaftlichen Statuten feſtgeſezt und beſtimmt, damit die Länder und Güter dadurch nicht über die Gebühr beläſtigt werden ſollen.

§. 18.

principum, L. II. c. I. §. 71. S. 109 fg. In Oeſterreich, Böhmen, Schleſien u. d. kommen dieſe häufig vor. Von der Morgengabe in Oeſterreich überhaupt ſ. *a Senkenberg* viſiones div. de collect. legum germ. S. 234. §. 29. §. 37. Kopps Lehnproben, Th. I. S. 190. In der Oberlauſitz iſt nur die verſprochene Morgengabe geſtattet. *Chriſt. Ludov. Crell* de jure connub. ſpeciatim in Luſatia ſuper etc. Vitteb. 1753. §. 7. S. 17 fg. Im Kurfürſtenthum Sachſen gebührt die geſezliche Morgengabe den Witwen von Adel, freiherrlichen, Grafen- und Herren-Stande, und ſie iſt auch in fürſtlichen Häuſern nicht unbekannt. Barth von der Gerade ꝛc. Cap. VI. §. 3 fg. S. 602 — 623. Zu Zittau in der Lauſitz iſt die Morgengabe auch bei den Bürgern gebräuchlich. *Andr. Mylius* de morgengaba zittav. Lipſ. 1684.

(48) Herzogl. S. Gothaiſche vermehrte und verbeſſerte Gerichts- und Proceßordn. 1776. 4. Th. I. C. 37. Art. 14. S. 203. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III. c. II. Sect. I. §. 4. S. 99. §. 19. S. 107 fg. Eſtor am a. O. Th. I. §. 799—804. Th. II. §. 3080. Th. III. §. 801. S. 485. fg. Von den Stücken, welche in Sachſen zur geſezlichen Morgengabe gehören ſ. Gottfr. Barth im ausführl. Bericht von der Gerade. Leipzig, 1721. 4. Cap. V. §. 16. S. 300 fg. Cap. VI. membr. III. §. 1 — 21. S. 600 — 631. *Gottfried Aug. Hofmann* ſtatuta loc. d. i. ausführliche Beſchreibung der Gerade. 1733. 4. Ir Th. S. 56. 103. u. f. S. 176. Th. II. S. 76. Zweite Sammlung Sachſenaltenburgiſcher Geſetze, Altenburg, 1775. 4. S. 462. n. III. (S. unt. §. 26.)

§. 18.

Worinne kann die Morgengabe beſtehn?

Die willkührliche Morgengabe, beſteht zwar gemeiniglich aus beweglichen Sachen, als 1) in Summen Gelds, welche entweder der neuen Ehegenoſſin baar ausgezahlt, oder ihr das Intereſſe davon erlegt wird, welches ihr der Regel nach ſogleich vom Tag der vollzogenen Ehe an, gebührt. Zuweilen werden dieſe Zinſen zu dem Witthum oder Leibgeding geſchlagen; 2) in Schmuck, und andern koſtbaren Sachen (49). Sie kann aber auch in unbeweglichen Gütern angewieſen werden (50): von welchen jedoch, nach verſchiedenen Landesgeſetzen, z. B. in Baiern, und nach dem bremiſchen Ritterrecht, der Niesbrauch der Ehefrau nicht beim Leben des Mannes, ſondern erſt nach ſeinem Tode gebührt (51). Der Ehemann darf indeſſen aber die-
ſe

(49) *a Ludolf* de jur. fem. ill. Sect. II. m. 2. §. 5. n. 5. Barth am a. O. Cap. VI. §. 3. S. 603. In der Neumark erhält die Ehefrau, welche dem Ehemann 1000 Thaler zugebracht hat, 10 Ducaten. *Chriſto. Otto Mylius* in corp. conſtitut. march. S. 147; in Schwediſch-Pommern aber 50 Thaler. *Riccius* l. c. S. 531. §. 368. n. 3. S. 531. *Chriſt.* a *Nettelblatt* de vidua nobili meklenb. §. 29. S. 34. f. Gryphisw. 1738. a *Pufendorf* T. II. obſ. 17. S. 101 fg. obſ. 198. S. 610.

(50) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III. c. 2. Sect. 1. §. 14—17. S. 111 fg. S. 140 fg. Baieriſches Landr. Tit. II. Art. 1 fg. S. 212 fg. Kopps Lehnproben, Th. I. Abh. V. §. 2. S. 190 fg. S. 202 fg. Th. II. S. 130.

(51) Eſtor am a. O. Th. III. S. 487. Nach dem bremiſchen Ritterrecht Tit. IIII. §. 3. Tit. VI. §. 1 fg. beſteht die Morgengabe in Anſehung eines Grundſtüks nur im Niesbrauch deſſelben. *a Pufendorf* T. II. obſ. 17. S. 101 fg. App. T. IV. S. 24 fg. und die unbewegliche Sa-
che

ſe Güter ohne Einwilligung ſeiner Ehegenoſſin weder verpfänden, noch veräuſſern, und überhaupt darf derſelbe das Recht, welches ſeiner Frau auf die Morgengabe zuſteht, ohne ihre ausdrükliche Einwilligung, oder andere rechtmäſige Urſachen, nicht vereiteln.

§. 19.

Rechte der Ehefrau auf die Morgengabe.

Wenn der Ehefrau die Morgengabe, vorzüglich, wenn ſie in beweglichen Sachen beſteht, wirklich behändigt worden iſt, ſo erlangt ſie, der Regel nach, das Eigenthum derſelben, und kann darüber frei gebahren, auch ſie in ein Anlehn verwandeln (52). Iſt ſie ihr aber nur verſprochen, ſo iſt ſie entweder durch ein gültiges Unterpfand ihr geſichert worden, welches ihr auch nach einigen beſondern Geſetzen ohne ausdrükliche

che ſelbſt fällt wieder zurük. Von der Morgengabe im Fürſtenthum Oels ſ. *a Weingarten* faſcic. diverſor. jur. Lib. II. S. 154 fg. In Schleſien iſt die geſezliche Morgengabe, nach dem ſonſt daſelbſt geltenden Sachſenrecht gebräuchlich, jedoch mit einigen Verſchiedenheiten. *a Weingarten* L. I. P. I. S. 136 S. 309. S. 365 fg. P. III. S. 80. L. II. S. 154. S. 179 fg. S. 294 fg. S. 317 fg. S. 423 fg.

(52) Tyrol. Landesordn. 1603. 4. B. III. Tit. 7. S. 38. erfordert bei gewiſſen Summen die Verbriefung der Morgengabe *Mevius* P. VI deciſ. 244 *I. H. Boehmer* de ſec. nupt. praecipue perſonar. illuſtr. c. II. §. 42. S. 123 fg. und T. II. P. I. conſ. 549. n. 14 fg. a *Pufendorf* T. II. obſ. 198. S. 611 fg. *Gundling* l. c. c. IV. §. 4. Baieriſches Landrecht v. J. 1616. Tit. II. Art. 6. S. 214. Tyrol. L. O. B. III. Tit. 7. B. III. Tit. 38 fg. Hennebergiſche L. O. B. II. Tit. 1. Cap. 5. S. 134. *Hund* metrop. ſalisburg. Tit. III. S. 68. *Riccius* l. c. Lib. I. tit. 15. S. 364 fg. S. 526 fg.

Beſtimmung und ſtillſchweigend zugeſtanden wird, und in dieſem Falle tritt ſie in die Rechte andrer hypothekariſcher Gläubiger; oder ein ſolches Unterpfand iſt nicht eingeſezt worden. Hier iſt das Verſprechen, nach deſſen erfolgter Annahme, als eine Schenkung zu betrachten, die nur ein perſönliches Recht verſchaffet, aus welchem ſie die Morgengabe, aus dem Vermögen des Ehemannes, jedoch ohne Zinſen, fordern kann (53). Entſteht aber über ſein Vermögen ein Concurs, ſo muß ſie, nach der Meinung der ſächſiſchen Rechtslehrer und dem teutſchen Recht überhaupt, den andern Gläubigern nachſtehen (54); da ſie zumahl nur als ein gewinnender Theil anzuſehen iſt, welchem die wahren Gläubiger nothwendig vorzuziehen ſind (55). Obgleich beſondre Geſetze eine geſezliche Hypothek in Anſehung der Morgengabe verordnen (56) ſo wiſſen doch die allgemeinen teutſchen Rechte davon nichts; und man kann von den Para-

(53) *Engau* in deciſ. et reſponſ. P. II. reſp. XXXI. n. 3. S. 308. P. III. lect. II. deciſ. 29. S. 306. Estor am a. O. Th. III. S. 487.

(54) *Ioh. Stuck* conſ. VII. n. 111 fg. S. 400. *Mevius* P. VI. deciſ. 244. Barth am a. O. Cap. V. §. 16. S. 300 fg. Nach der herzogl. Sachſen-gothaiſchen erneuerten Proc. Ordn. 1776. 4. Th. I. Cap. 37. Art. 4. n. 5. S. 203. wird die willkührliche Morgengabe, wenn ſie nicht in Gelde beſtanden hat, und wenn ſie noch vorhanden iſt, der Ehefrau auſer dem Concurs verabfolgt. Hingegen kommt ſie, wegen der geſetzlichen Morgengabe, die alles feldgängige weibliche Vieh in ſich begreift, und wegen der im bloſen Geld beſtandenen Morgengabe, unter die perſönlichen Gläubiger. Gleiche Verordnung enthalten die ulmiſchen Stadtrechte Th. I. Tit. 16. §. 1. S. 21.

(55) *Carpzov* jurispr. for. P. I. conſt. 94. def. 7. Barth am a. O. Cap. VI. §. 13 fg. S. 617 fg. und Cap. V. §. 16. S. 300 fg.

(56) *a Pufendorf* T. II. obſ. 17. §. 10. S. 101.

Paraphernalien auf die Morgengabe nicht ſchlieſen (57). Uebrigens iſt heut zu Tage kein Unterſchied, ob die Ehefrau, als Jungfer, oder als Witwe zur Ehe geſchritten iſt, obgleich verſchiedene Landesgeſetze hiervon eine Ausnahme machen, und nur den Jungfrauen die Morgengabe zuerkennen (58) wie z. B. die Heiraths-ordnung der Stadt Regensburg.

§. 20.

Wie lange kann die Morgengabe gefordert werden?

Die Morgengabe muß binnen einer durch die Geſetze zu beſtimmenden Zeit gefordert werden. In Sachſen iſt in Anſehung der geſezlichen Morgengabe, hierzu ein Jahr nach Ableben des Ehemannes, verordnet; nach Ablauf deſſelben iſt ſie verjähret (59). Hat ſich die Witwe der Morgengabe noch nicht angemaßt, und ſtirbt binnen dieſer Friſt, ſo bleibt ihren Erben das

 Recht

(57) *Hert* deciſ. 941. n. 2. S. 914. *a Kreitmayr* l. c. T. I. S. 141. §. 16. n. 2. Eſtor am a. O. Th. III. §. 801. S. 486 fg. Die Morgengabe wird für keine Lehnſchuld oder Bürde des Stammguts angeſehen, ſondern ſie geht allein das Erbe an. Eſtor am a. O. Th. II. §. 3080. S. 99 fg. *Schoepf* conſ. 84. n. 35. S. 770. Vol. VIIII. conſ. Tubingenſ.

(58) Baieriſches Landr. Tit. 1. Art. 1. Augsburg. Statuten, Art. 285 fg. im 4ten Th. von Walchs Beytr. S. 287 fg. S. 291. *Haltaus* l. c. Sp. 1365 fg. *Riccius* l. c. lib. I. Tit. 15. §. 367. 368. S. 530 fg. a *Kreitmayr* l. c. T. I. S. 289—292. §. 16.

(59) Barth am a. O. Cap. VI. m. 3. §. 20. S. 628. *Hofmann* l. c. Th. I. Cap. I. S. 105. Die Witwe kann ſich auch der Morgengabe nach dem 30ten Tage ſelbſt anmaaſen. *Hofmann* l. c. T. I. S. 111. §. 77.

Recht an die Morgengabe (60). Hingegen können in Sachſen die Erben der Ehefrau, welche vor dem Ehemann mit Tode abgeht, die geſezliche Morgengabe nicht fordern.

In Anſehung der willkührlichen Morgengabe, ſie ſey nun wirklich geſchenkt oder nur verſprochen, bleibt der Witwe ihr Recht, wenn kein Concurs über des Mannes Vermögen entſtanden iſt, gültig, und die Erben müſſen ſie deshalb befriedigen, wenn ſie ſich derſelben nicht verluſtig gemacht, oder darauf Verzicht geleiſtet hat, noch ſolche verjährt iſt, oder die Kinder dadurch an ihrem Pflichttheil verlezt worden ſind (61). Wenn aber die Ehegattin vor dem Ehemann mit Tode abgeht, ſo kann die Morgengabe wieder an ihn zurükfallen, wenn erſtre weder unter den Lebendigen, noch auf den Todesfall darüber etwas verfügt hat. Dieſer Rükfall iſt ohnedem zuweilen im Ehebrief feſtgeſezt (62).

§. 21.

Verluſt der Morgengabe.

Durch überwieſenen Ehebruch macht ſich die Frau ihrer Morgengabe verluſtig, wenn der Ehemann ihn nicht vollkommen verzeiht (63). So kann auch dieſer die

(60) *Mod. Piſtoris* P. I. qu. 32. n. 8. S. 347 fg. Lipſ. 1592. 4. *Carpzov* l. c P. III. conſt. 14. def. 25. *Hofmann* l. c. T. I. S. 105.

(61) *Piſtoris* P. I. qu. 44. S. 504. fg. *a Wernher* T. II. P. 8. obſ 418. S. 408 Ienae. 1738. fol. Eſtor am a. O Th. III. S. 487 fg. *Kuchenbecker* l. c. coll. XII. S. 386. *Haltaus* l. c Sp. 1366 fg.

(62) Pütters auserleſ. Rechtsf. Bd. I. Th. II. reſp. 50. n. 15 — 52. S. 476 — 479.

(63) Corpus conſtit. brand. culmbac. 2ten Th. 2r Bd. S. 55.

die Morgengabe zurükfordern, wenn die Frau ſich als Braut von einem andern hat ſchwängern laſſen, und er ſich daher von ihr ſcheiden läſt. Hingegen findet jene Zurükforderung nicht ſtatt, wenn die Ehefrau wegen Untüchtigkeit des Ehemannes zur ehelichen Pflicht von ihm geſchieden wird (64).

§. 22.

Thürvermächtniß zu Apolda.

Mit der Morgengabe hat eine vorzügliche Aehnlichkeit die Gewohnheit, welcher im Stadtrechte der Stadt Apolda, Sachſen-Weimariſcher Hoheit, (ſo wie ſolches vom Kurfürſt Johann Georg II. und Moriz Herzog zu Sachſen, in Vormundſchaft Friedrich Wilhelms Herzogs zu Sachſen Altenburg am 8. September 1671. beſtätigt worden iſt) §. 73. Erwähnung geſchieht. Wenn nemlich Braut und Bräutigam aus dem Hochzeithaus in die Kirche gehn, und die prieſterliche Copulation verrichten laſſen wollen, ſo pflegt der Bräutigam durch eine donationem mortis cauſa, oder Vermächtniß, das Thürvermächtniß genannt, ſeiner Braut ein gewiſſes Geld, und die Braut ihm dargegen halb ſo viel zu vermachen. Was nun auf dieſe Art beſtimmt worden iſt, das muß vier Wochen nach des

 einen

55. Art. 147. *Carpzov* pract. crim. P. II. qu. 64. n. 32. Barth am a. O. Cap. VII. §. 32 fg. S. 726—729. *a Weingarten* l. c. P. I. T. II. S. 368. T. III. S. 30 fg. P. II. S. 181. art. XI. *a Kreitmayr* l. c. T. I. annot. C. VI. §. 16. S. 290 fg.

(64) Barth am a. O. S. 629. §. 21. Ein anderes iſt es, wenn der Rükfall der Morgengabe entweder ausdrücklich vorbehalten worden oder durch beſondere Rechte verordnet iſt, wie z. B. das bremiſche Ritterrecht Tit. VI. §. 1. 2. Pütter am a. O. Bd. I. Th. II. S. 477 fg. N. 36 fg.

einen Theils Tode, dem überlebenden Theil aus dem bereiteſten Vermögen des Verſtorbenen, und, wenn dieſes nicht zureicht, aus dem Vermögen deſſen hinterlaſſener Eltern verabfolgt werden, und dieſer muß ſich daran begnügen laſſen, und darf nichts mehreres fordern. Dieſes ändert ſich jedoch ab, wenn das Ehepaar Kinder erzeugt, oder durch Teſtament und auf andre Art etwas anders feſtſetzet (65).

§. 23.

Nothwendigkeit der Ausſtattung und Mitgift.

Ein wichtiger Gegenſtand, der ſehr oft in Ehegedingen, und auch auſer dieſen, der Regel nach bei allen Verheirathungen vorkömmt, iſt die Ausſtattung und Mitgift der Braut. Sie verſteht ſich von ſelbſt, ſobald Perſonen vorhanden ſind, welche darzu verbunden, und ſie zu leiſten vermögend ſind. Die alten Teutſchen forderten von ihren Ehefrauen, auſer den Geſchenken an Waffen, Vieh u. d. keinen Brautſchatz: vielmehr ſetzten

(65) Von Ausſtattung einer Angel = normanniſchen Braut vor der Kirchthüre, ſ. Grupens teutſche Frau. Cap. V. §. 12. S. 248 ſg. und Cap. VI. §. 11. S. 276 ſg. Solche Schenkungen ſind nach teutſchen Recht unwiderruflich. *Geo. Fried. Krauſe* de donatione mortis cauſa ex principiis juris german. antiqui non revocabili, Vitteb. 1764. §. 4—6. S. 8 ſg. *Schoepf* conſ. XXXI. n. 40 ſg. S. 320. Vol. IX. conſ. tubing. *Ioh. Chriſto. Iantke* de reſtrictiori uſu juris rom. apud germanos in materia de donationibus Altd. 1764. §. 3 ſg. *Chriſto. Ph. Richter* de jure et ordine ſucceſſ. ab inteſt. Ienae 1657. 4. ſect. IIII. n. 6. S. 363. Doch giebt es Fälle, in welchen ſich ein Ehegatte der Erbfolge und der Geſchenke verluſtig machen kann. *Aug. Eried. Fleiſchhauer* de cauſſis, quibus ſucceſſio conjugum amittitur. Erford. 1695. 4. *Hugo Franz Hunold* de exheredat. conjugum ib. 1720. 4.

ten ſolchen die teutſchen Ehemänner ihrer Gattin feſt, damit dieſe nach ihrem Ableben ihres ſtandesmäſigen und nothdürftigen Unterhalts verſichert wäre, und dieſes war die Grundlage zu dem Witthum und zur Leibzucht, wie ſolche noch heut zu Tage, bei hohem und niederm Adel gebräuchlich iſt (66). Allein nach der Zeit, als das römiſche Recht in Teutſchland eingeführt wurde, erhielt das Vermögen, welches die Braut dem Bräutigam zur Mitgift mitbrachte, den Nahmen Brautgut, Brautſchatz, und dieſe Abänderung des Nahmens brachte auch eine Abänderung in der Sache hervor.

E 5 Denn

(66) Ioh. Fried. *Rhetius* de jure portionis aliment. a principe primogenito, ultragenitis debitae. 1668. c. III. §. 51 fg. *Geo. Engelbrecht* de dotatione virgin. nobil. in pomerania. Helmſt. 1680. c. I. n. 3. fg. n. 24 fg. c. II. n. 1 — 24. *Pet. Müller* de onere dotandi filias ill. patrum apan. Ienae. 1689. et 1714. Reſponſa et ſentent. ſel. collectio inclytae facult. jur. erford. T. I. P. I. Erf. 1770. Fol. dec. XV. S. 77 fg. *Ioh. Ioach. Schoepfer* de alimentis et dote filiarum nob. ex feudo praeſt. 1695. 1746. m. 1. n. 16 fg. S. 5. n. 67 — 85. S. 18 fg. n. 90. S. 25. m. II. n. 1. S. 29. n. 64. S. 49. *Car. Wilh. a Gaertner* jur. rom. diſtinct. inter dotem et parapherna toris germ. non eſſe accomod. Lipſ. 1729. §. 2 — 12. *Matth. a Schulenburg* de privilegiis ac praerog. nob. med. in Germania, c. I. §. 13. S. 35. *Schoepf* conſ. 57. n. 28 fg. Vol. VIII. conſ. tub. Moſers teutſches Staatsr. Th. XVI. Th. XVIIII. fg. und Familienſtaatsr. Th. II. Cap. 15. Eſtors bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 793. S. 338. Nach einer kurf. baieriſchen Verordnung vom 20ten April 1672. müſſen die adelichen Töchter ihre Ausſteuer erhalten; allein dieſe wird nicht nach dem römiſchen Pflichttheil beſtimmt. Hierauf werden ſie bei demjenigen Adel, welcher der Landes- und Edelmannsfreyheit fähig iſt, ohne weitere Verzicht von der väterlichen, mütter- und brüderlichen Erbſchaft für verziehen gehalten. *Ioh. Ioſ. Barthol. Prugger* ad jus et conſuet. Bavariae de jur. feminar. illuſtr. ſingul. §. 12. S. 26 fg. *a Ludolf* P. II. obſ. for. 247. S. 29 fg.

Denn die römiſchgeſinnten Rechtsgelehrten ſahen nunmehr die teutſche Brautgift, als ein Gegenvermächtniß, Widerlage des Heirathguts, Gegengeld, von Seiten des Ehemanns an, wovon die Teutſchen vorher ſo wenig, als vom Unterſchied der Dotal- und Paraphernalgüter etwas wuſten (67). Was hingegen die Braut einbrachte, betrachtete man als den Brautſchaz, dazumahl in der Folge bei reichen Bräuten ein anſehnliches Vermögen, und bei erlauchten Perſonen ſogar Lande und Leute, und anſehnliche Güter zur Mitgift ausgeſezt wurden (68).

So entſtand aus der Aufnahme der römiſchen Rechte das Ehegeld, der Brautſchaz, die ſtandesmäſige Aus-

(67) *a Gaertner* l. c. §. 1 — 10. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III. c. II. ſect. 1. §. 22 — 29. S. 119 fg. Sect. III. S. 163 — 197. S. 225. Th. II. S. 552. S. 565. S. 585. Eſtor am a. O. Th. II. §. 792. S. 477. Moſers Familienſtaatsr. Th. II. Cap. 14. S. 332. §. 236. S. 336. §. 240. S. 337 fg. §. 243. 244. 246. 247. 291. S. 339. *Ioh. Henr. a Berger* philocal. fori etc. Lipſ. 1713. 4. §. 17 — 24. S. 18 fg. Statt alſo, daß die alten Teutſchen ihre Bräute gekauft haben, ſo haben nachher hohe Perſonen oft mit ihren Landen, Gebieten, Schlöſſern, Gütern u. d. Ehegenoſſen verſchafft. Inzwiſchen wuſte man nach dieſer Veränderung ſelbſt nicht recht, wie man die neuere Eheſteuer nennen ſollte. Daher finden ſich in einer Urkunde (*Gudenus* cod. diplom. T. II. S. 1011.) vom J. 1315. noch die Ausdrücke, dos, ſive donatio propter nuptias und in andern, ibid. T. I. S. 899. T. II. S. 969. 976. 992. 1011. 1071. 1154. dos, dotalitium, denarii propter nuptias.

(68) Beiſpiele ſolcher wichtigen Brautgüter ſ. *a Ludolf* T. III. P. II. ſymphor. conſult. et deciſ. Sp. 283 fg. und P. III. obſ. for. 247. S. 186 fg. *a Hontheim* hiſt. trevir. T. I. S. 1112. Es bedeutete auch vormahls was beſonderes, wenn die „Erbtochter„ zur Ehe gegeben wurde. *a Hontheim* l. c. T. I. S. 792.

Ausſtattung, welche die Braut von ihren Eltern und Anverwandten, ſo wie nach dem Herkommen und den Hausverträgen bei erlauchten Perſonen, die Abfindung und die Fräuleinſteuer erhielt. Wenn das Allodium nicht hinreichend iſt, ſo wird das Lehn zur Hülfe genommen, wenn ſolches vorhanden iſt. Mit einem Wort, dieſe heutige Brautgift wird als Nothwendigkeit und eine Gattung des zureichenden Unterhalts angeſehen. In erlauchten Häuſern ſind daher gewiſſe Summen zum Heirathsgut der Töchter einmahl für allemahl beſtimmt (69); und wegen dieſer beſtimmten oder beſonders ausgeworfenen Abfindung hat keine Beſchwerde wegen des verringerten Pflichttheils ſtatt (70). Ueberhaupt iſt es nunmehr ein unumſtößlicher Satz des teutſchen Rechts, daß den Töchtern, wenn ſie auch Vermögen für ſich haben, doch die ſtandesmäſige Ausſtattung und Eheſteuer gereicht werden muß. Der Vater kann dazu, vermittelſt der Rechte angehalten werden (71), wenn er gleich Ausſtattung und Brautgift nicht

(69) Moſers teutſches Staatsrecht, Th. XVIIII. S. 487 fg. Th. XX. Cap. 106. §. 79 fg. S. 49 fg. und deſſen d. Familienſtaatsrecht Th. II. S. 214 — 311.

(70) *a Senkenberg* de gravamine in legitima Romanis et Germanis uſitato, c. III. §. 21 fg. S. 34. *Ioh. Iac. Moſer* de legitima S. R. I. ſtatuum liberorum utriusque ſexus, Frcof. ad Viadr. 1738. 4. und in opusc. academ. Ienae. 1744. 4. n. VI. S. 182 — 238. *Schoepf* conſ. XXXXV. n. 74. S. 441. Vol. VIIII. conſ. tub. Von der Abfindung der Töchter in den gräflich pappenheimiſchen Hauſe ſ. *a Ludolf* T. I. ſymphorem. conſult. et deciſ. I. Sp. 27 fg.

(71) L. 19. π. de ritu nupt. L. 2. π. de jure dot. L. 1. π. ſoluto matrimonio. L. 12. pr. C. qui pot. in pign. *Ioh. Fried. Troppaneger* de dote non promiſſa praeſtanda.

nicht verſprochen, auch die mannbare Tochter ſich ſogar ohne ſeinen Willen verheirathet hätte, im Fall ſie nur einen würdigen am Stand ihr gleichen Mann geheirathet hat (72); denn der Vater iſt ſchuldig für das Glük ſeiner Kinder, folglich für ihren gehörigen Unterhalt, und für die Verſorgung ſeiner Töchter mit anſtändigen Ehemännern zu ſorgen (73). Auch die Mutter wird gewiſ-

da. Lipſ. 1711. §. 1. 3 ſq. §. 24. S. 7 fg. S. 28. *Ioh. Pet. Schmidt* de obligat. patris ad dotandas filias, Roſtock. 1743. *Aem. Ludov. Hombergk zu Vach*, de obligatione patris ad conſtituendam dotem non promiſſam, illiusque ſublata quamvis lege Voconia ante, tum poſt nuptias filiae contractas efficacia, Marp. 1770. §. 13—30. S. 18 fg. Mosers Familien-Staatsr. Th. II. S. 280. §. 159. *a Ludolf* P. III. obſerv. for. Wezlar. 1734. 4. obſerv. 247. S. 29 fg. *Henr. Hahn* ad Weſenbecc. P. XXIII. tit. 3. n. 1. S. 234. T. II. *Struv* I. I. C. exerc. 40. th. 3.

(72) L. 14. C. de jure dot. *Brunnemann* Comm. ad Cod. L. V. tit. 12. n. 5 fg. *Gail* L. II. obſ. 95. n. 10 fg. *Ioh. Voet* comm. ad π. Lib. XXIII. tit. 3. §. 14. 15. *Schoepfer* l. c. m. II. n. 4 fg. S. 29. n. 19. S. 34 fg. *Died. Gotthard Eckardt* de exheredat. filiae turpiter viventis. Lipſ. 1720. c. II. §. 10. c. III. §. 5. S. 22 fg. *Hombergk zu Vach* l. c. §. 26. §. 33. S. 40. S. 45. *Struv* l. c. exerc. XXX. Lib. 24. tit. 3. th. 3. *Carpzov* in jurispr. eccleſ. L. II. tit. 3. def. 53. n. 13. 14.

(73) *Heineccius* ad L. Iul. et Pap. Popp. Amſtel. 1731. 4. c. XIII. S. 255. S. 336. S. 65. *Schoepfer* l. c. m. II. n. 62 fg. S. 48. *Ioh. Mich. Dahm* de dote filiarum ill. Mogunt. 1752. c. I. §. 1. *** S. 31. *Ioh. Conr. Stiegliz* de neceſſitate patris conditionem nubendi filiabus quaerendi, Halae. 1757. §. 6 fg. S. 12 fg. *Ioh. Steph. Burgermeiſter* biblioth. jur. equeſtr. Vol. I. S. 1024. n. 208 fg. S. 1374. *Hombergk zu Vach* l. c. S. 19 fg. Dieſerwegen hat auch keine Enterbung ſtatt, zumahl, wenn die geiſtliche Obrigkeit, die ohne rechtmäſſige Urſache verweigerte elterliche Genehmigung ergänzt hat.

gewiſſermaſen hierzu für verbunden gehalten (74). Iſt aber in einem Ort die Gemeinſchaft der Güter hergebracht, ſo ſind beide Eltern ihren Kindern Unterhalt, Ausſtattung und Brautſchaz zu geben verbunden (75). Wenn ein Ehegatte vor dem andern verſtorben iſt, ſo muß der überbleibende Theil jene Verbindlichkeit erfüllen, zumahl, wenn er den Niesbrauch oder Beyſiz in ſämtlichen Gütern auf Lebenslang hat, und dieſe zu theilen nicht verbunden iſt (76): Iſt die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten nicht eingeführt, der Vater iſt aber mit Tode abgegangen, ſo kann die Brautſteuer und Ausſtattung von der noch lebenden Mutter gefordert werden, zumahl wenn man in Ermangelung der Lehngüter, ſich an keinen Lehnfolger halten kann (77).

Auch

(74) *Carol. Gottl. Knorre* de alimentis a matre liberis praeſtand. Halae, 1756. c. I. §. 2 ſq. §. 6. c. II. §. 10. S. 39 ſq. *Schoepf* conſil. XXXVIIII. n. 83. conſ. LVII. n. 31. n. 46. Vol. VIII. conſ. tubing. Die Pfalzzweybrückiſche Untergerichts-Ordnung Art. CIII. beſtehlt dem Vater, daß er ſeinen verheiratheten Kindern ein Heiraths-gut von ſeinem und nicht von der Kinder Vermögen zuſtellen ſolle.

(75) Knorre l. c. *Ant. Henr. Mollenbecs* diviſiones jur. cent. II. diviſ. 49. n. 22. S. 356. Wenn daher eine Mutter zur Mitgift für die Tochter ebenfalls verbunden iſt, ſo kann ſie auch eine Beſſerung der Brautgabe ihrer Tochter, ohne Vorwiſſen des Ehemannes verſprechen, und ſie iſt ſodann verbunden, ſolche zu leiſten.

(76) *Henr. Zoeſius* in comm ad π. Colon. 1736 4. L. XVII. tit. 2. n. 46. S. 400. *Simon van Leucſen* in cenſura for. P. I. c. 10. n. 8. S. 34 ſq. und Lib. IV. c. 23. n. 29. S. 438. Lugd. Bat. 1678. fol.

(77) *Abr. van Weſel* de connub. bon. ſociet. et pactis dotalibus. Colon. 1720. 4. tract. II. c. I. n. 16. 26. ſq. n. 34. Herzogl. S. Gothaiſche vermehrte, auch verbeſſerte Gerichts- und Proceßordn. 1776. 4. Th. I. Cap. 37. Art. 4.

Auch der Ehemann, kann währender Ehe den ſtandesmäſigen Brautſchatz rechtlich fordern (78). Alle dieſe Rechtsſätze kamen bey einem Rechtsfall vor, welcher im Monat Merz 1774. bey hieſiger Juriſtenfakultät zur Entſcheidung kam.

Ein Fräulein von R. verheyrathete ſich dem Herrn Grafen von N., der ſich zugleich in einer anſehnlichen Ehrenſtelle befand, anfänglich ohne der Eltern Genehmigung, welche jedoch bald erfolgte. Auſer daß der Herr Graf ſeiner Gemahlin ein Witthum ausgeſezt hatte, war weder wegen des Heirathsguths, noch der Widerlage, noch ſonſt etwas beſtimmt worden, und das Heirathsguth war von Seiten der Eltern der Frau Gräfin bis jezt ganz ausgeblieben. Gleichwohl ſollte ſich das Vermögen derſelben an 800000. Gulden an Gütern und Baarſchaft belaufen, unter welchen nichts von Stammgütern und Fideikommißen befindlich, ſondern alles eigen war, ſo, daß der gröſte Theil von der Mutter

4. n. 4. S. 222. rechnet die Ausſtattung der Schweſtern eines Lehnbeſitzers zu den Lehnſchulden. Sie wird zum 10ten Theile von dem gerichtlich beſtimmten Werth des Lehns, der Regel nach, gezahlet, wenn nichts anders dieſerhalb feſtgeſezt worden iſt.

(78) *Carpzov* jurisprud. for. P. I. conſt. 28. def. 82, n. 5. Nach dieſem Grundſatz wurde bey einem Rechtsfall geſprochen, welcher im Monat December 1780. aus der gräflich Leiningenweſterburgiſchen Regierungskanzley zu Grünſtadt an hieſige Juriſtenfakultät gelangte. Ein Schuldiener hatte eines Beckers Tochter wider Willen ihrer Eltern geheyrathet. Allein das Conſiſtorium ergänzte die ohne gegründete Urſachen verweigerte Einwilligung. Im J. 1774 forderte darauf der Schuldiener den Brautſchatz von ſeinen Schwiegereltern; und dieſe wurden auch am 29ten Dec. 1774. dazu verurtheilt. Ohnerachtet ihrer eingewendeten Rechtsmittel beſtätigte die Fakultät allh. dieſen Rechtsſpruch im Monath December 1780.

Mutter herrührte, das übrige theils väterliches Vermögen, theils Errungenſchaft war. Nach erlangter elterlicher Einwilligung forderte nun Herr Graf von N. einen ſeinem Stande und dem Vermögen ſeiner Schwiegereltern angemeßenen Brautſchaz: es wurde ihm aber derſelbe verweigert. Die Geſetze des Landes beſtimmten indeß allerdings, daß jede verheirathete Tochter nach Vermögen ausgeſteuert werden, und die Brautgift dem Stande und Anſehen derſelben, ſo wie des Schwiegerſohnes angemeſſen ſeyn ſolle: und die Eltern der Gräfin von N., ohnerachtet ſie freyadelichen Geſchlechts waren, waren doch landſäßig und folglich den Landesrechten unterworfen. Inzwiſchen war der von R. verſtorben, und ſeine Witwe, die Mutter der Gräfin von N., hatte ſich mit einem Hrn. von B. wieder verheyrathet, eine Einkindſchaft mit ſelbigem geſtiftet, auch einen Sohn mit ihm erzeugt. Als nun die Forderung des Brautſchatzes rechtlich ausgeführt werden ſollte, ſo wurde angefragt:

1) welche Klage der Graf von N. am füglichſten anſtellen könne, um zu dem, ihm in Anſehung ſeiner Gemahlin gebührenden Brautſchaz zu gelangen, und wie ſolche mit Erfolg zu begründen ſey?

2) auf welches Quantum des Ehegeldes und auf welchen Theil des väterlichen ſowohl als mütterlichen in Einkindſchaft gebrachten Vermögens ſowohl in Rückſicht des vorhandenen Halbbruders von B., als der Würde und Standes des Grafen von N. anzutragen, wie ſolches durchzuſetzen, und welches der ſicherſte Maasſtab zu Beſtimmung der Summe der Ehesteuer ſey?

3) ob dem Herrn Grafen von N. nach beſtimmten Quantum des Brautſchatzes der von 9 Jahren her entbehrte Niesbrauch annoch zukomme?

Die

Die Antwort auf dieſe Fragen fiel folgenderge- ſtalt aus:

In Anſehung der erſten Frage wurde dafür ge- halten, daß die condictio ex lege, ſtatuto, und andere Rechtsmittel ſtatt finden könnten; doch ſchien auf den Fall, daß auf die Vertheilung der väterlichen Verlaſ- ſenſchaft nicht zugleich angetragen werden wollte oder dürfte, die imploratio officii nobilis vom Grafen von N. gegen die Mutter ſeiner Gemahlin am anwendbar- ſten zu ſeyn, um zu dem gehörigen Brautſchatze und der ſtandesmäſigen Ausſtattung zu gelangen. Denn der Mangel der elterlichen Genehmigung ſtand nun nicht mehr entgegen, da ſolche annoch erfolgt, und da- durch die Ausſöhnung wieder hergeſtellt worden war (79). Der Vater der Gräfin von N. war, da dieſes geſche- hen war, einen ſeinem Vermögen und dem Stand ſei- nes Schwiegerſohnes angemeßenen Brautſchatz ganz au- ſer Zweifel ſchuldig, da ſolcher zur Erhaltung und Be- ſtreitung der Ehelaſten gereicht, und nach erfolgter Ge- nehmigung ausdrücklich verlangt worden war (80); und wollte er ſich in Güte hierzu nicht bereit bezeigen, ſo konnte er durch die gehörigen Rechtsmittel dazu genö- thigt werden. Da er inzwiſchen verſtorben war, ſo konnte auch mit vollkommenen Grund Rechtens die Braut-

(79) arg. L. 7. C. ad SCtum macedon. *Leyſer* in med. ad π. ſpec. 291. m. 4. S. 28. f. Vol. V. a *Witzendorf* de exhered. liber. ſine conſenſu parentum nuptias con- trah. §. 49. 50. S. 48 fg.

(80) L. 7. C. de dot. prom. L. 69. §. 4. π. de jure dot. *Brunnemann* ad L. 7. C. de dote prom. n. 3. *Sig. Gottl. Hilliger*, de eo, quod fit in honorem matrimon. Lipſ. 1713. §. 2. ſq. S. 6 fg. *Schoepf* conſil. 38. n. 48 ſg. Vol. VIII. *Hombergk zu Vach.* l. c. §. 26. 30. 31. 33. S. 40 fg.

Brautgift und Ausſtattung aus ſeiner Verlaßenſchaft noch verlangt werden (81). Die nach dem römiſchen Recht hierzu anwendbare Rechtsmittel ſind condictio ex Lege, ex pacto, moribus und andre (82), ſo wie auch die Anrufung des mildrichterlichen Amtes, indem der Richter die Brautgift und deren Quantum von Amtswegen, nach dem vorhandenen Vermögen und dem Stande des Gemahls beſtimmen kann (83), da dieſerhalb vorher nichts verſprochen worden war (84), und auch der Lehnherr, wenn die Brautgift aus dem Lehn gegeben werden ſoll, ſolche zu beſtimmen vermag (85). Im gegenwärtigen Fall kömmt es indeßen auch noch darauf an, ob nicht vielmehr die Gräfin von N. ihren Erbantheil aus ihres verſtorbenen Vaters Verlaßenſchaft verlangen wolle? wenn keine Gedinge oder andre Verordnung ihr entgegen ſtehen (86), oder der noch lebenden Mutter der Niesbrauch in des Verſtorbenen Vermögen vermöge der Landesrechte, der Eheberedung, oder

(81) *Schoepfer* l. c. membr. I. n. 64 fg. S. 17 fg. membr. II. n. 62. 64. S. 48 fg. *Engelbrecht* l. c. cap. III.

(82) L. 19. π. de ritu nupt. Schoepfer l. c. m. II. n. 66. *Stiegliz* l. c. §. 7. Die Rechtsgelehrte ſind über dieſe Rechtsmittel nicht einig. Einige nennen ſie condict. ex moribus. *Aug. Bened. Carpzov* de condict. ex moribus Lipſ. 1685. 4. *a Lynker* de adquaeſtu conjug. Ienae 1695. 4. andre cond. ex pacto. *Boehmer* de actionibus S. II. c. VII. §. 7 fg. *Titius* in jure priuato L. IIII. c. 22. §. 17.

(83) *Troppaneger* l. c. §. 1. S. 7 fg. *Schoepfer* l. c. membr. II. n. 66.

(84) *Schoepfer* l. c. S. 50. *Troppaneger* l. c. §. 1. S. 7 fg.

(85 *Carpzov* de onere vaſall. dec. III. poſ. 5. n. 12. 13. *Schoepfer* S. 18. n. 67.

(86) *Schoepfer* l. c. S. 48 fg. n. 62. 64.

oder ſonſt, zukommen, und ſolcher durch die andre Ehe nicht für erloſchen zu halten wäre, und würde in Anſehung der leztern Frage erwogen werden müßen: 1) ob die verwitwete Mutter vor Schreitung zur andern Ehe ein gehöriges Inventarium über ihres erſten Mannes Nachlaß habe errichten laßen? 2) ob bey Stiftung der Einkindſchaft in der andern Ehe der Gräfin von N. Einwilligung dazu erfordert worden ſey? und 3) die leztre dabey einen anſehnlichen Voraus oder völlige Abfindung erhalten habe? Denn viele Rechtsgelehrte (87) fordern bey Schreitung einer Witwe zur andern Ehe, zumahl wenn Kinder aus erſtrer Ehe vorhanden ſind, wenn ſie gleich zum hohen oder niedern Adel gehört, doch die Beobachtung der kaiſerlichen Rechte (88), und erkennen auf die darinnen zum Beſten der Kinder erſter Ehe wider die Witwe verordneten Nachtheile und Strafen. Dieſe verliehrt alſo ebenfalls, der Regel nach den Niesbrauch, Witthum, und andre aus der erſten Ehe gehabte Vortheile, ſie muß ſich mit ihren Kindern wegen der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Vaters abfinden, und wenn nach Landesgeſetzen und Gewohnheiten das Verfangenſchaftsrecht üblich iſt (89), ſogar

(87) *Wolfg. Ad. Lauterbach*, concluſ. for. exerc. XX. concl. 6. *Henr. Link* comm. ad epiſt. decret. Lib. IIII. tit. 21. §. 61. S. 731. *Ioh. Balth. a Wernher* P. III. obſ. 55. obſ. 120. *a Cocceji* jus controv. L. XXIII. qu. 10. T. II. *Hert.* reſp. LXXIIII. n. 10. reſp. CLII. n. 8. reſp. CLXXXVIII. n. 4. reſp. CCLXXXVII. n. 1. reſp. CCCCLXX. n. 10.

(88) Eſtor am a. O. Th. I. Th. III. §. 830—842. S. 503 fg. *Iuſt. Henn. Boehmer* de ſecund. nupt. illuſtr. perſonar. Halae. 1723. *Heinecc.* de uſufr. materno jur. germ. et maxime hamb. §. 42. S. 616. in ſyll. opuſc.

(89) *Eſtor* de jure devolut. c. 1. §. 5. S. 9. c. 5. §. 1 fg. S. 48 fg. und in der bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 836 fg. S. 359 fg. Th. III. §. 837 fg. S. 507 fg.

ſogar ihr eignes Vermögen ihnen dem Eigenthum nach, überlaſſen. Wenn endlich die Einwilligung der Gräfin von N. zur errichteten Einkindſchaft nicht erfordert noch ertheilt worden wäre, ſo iſt dieſe ohnehin in Anſehung gedachter Gräfin wegen ermangelnder Rechtsform nicht rechtsbeſtändig (90).

Die andre Frage betreffend, erachtete man für Recht: daß zuförderſt die Mutter der Gräfin von N. von Obrigkeitswegen zu Fertigung eines rechtsbeſtändigen Inventarii ſowohl von ihres Ehegenoſſens ganzem Nachlaſſe, als auch von ihrem eigenen Vermögen anzuhalten, ſodann aber hiernach und nach der Würde des Grafen von N. die Summe der Eheſteuer und ſtandesmäſigen Ausſtattung, ſo wie des Erbantheils vom väterlichen Nachlaß, wenn ſolches die Gräfin von N. fordern will, zu beſtimmen ſey.

Denn, da, nach der vorausgegangenen Geſchichtserzehlung, ſich unter dem Vermögen der Eltern der Gräfin von N. kein Stammgut oder Fideicommiß befindet, ſo iſt, wenn die Landesrechte wegen der adlichen Witwen und Töchter Abfindung, Mitgift und Ausſtattung nichts beſonders verordnen, auſer Zweifel, daß den Töchtern die Erbfolge in ihrer Eltern eigene Güter in eben der Maaſe, wie den Söhnen zuſteht (91). Hingegen können Halbgeſchwiſter aus andrer Ehe, den verſtorbenen Vater oder Mutter erſter Ehe niemahls

 beerben

(90) Kurfürſtl. Mainz. Landrecht, 1755. fol. Tit. II. S. 3 fg. Eſtor am a. O. Th. I. §. 905 fg. §. 927. Th. III. §. 905 fg.

(91) Nov. 118. c. 3. *a Cramer* de renunciat. filiar. clauſ. ſucceſſ. reſerv. c. I. §. 2. Knorrens rechtl. Anmerk. Halle 1752. 8. Abh. XI. §. 2. S. 141. und Abh. XVII. §. 3. S. 277.

beerben (92), noch weniger aber darf die Einkindſchaft den Kindern erſter Ehe, in Abſicht auf den Nachlaß des verſtorbenen Ehegatten, wider den Willen und ohne Einwilligung der Kinder, einigen Nachtheil verurſachen, vielmehr gehört ihnen dieſer Nachlaß zum Voraus zu (93). Wenn alſo die Gräfin von N. in die geſtiftete Einkindſchaft nicht eingewilligt hat, ſo kann ſie den gebührenden Erbantheil aus ihres Vaters Nachlaß mit Recht fordern (94), da der überbleibende Ehegatte, wenn er zur andern Ehe ſchreitet, der Regel nach, zuvor mit ſeinen Kindern erſter Ehe abtheilen muß; wie denn auch aus gleichem Grund, nemlich aus dem Haß der Geſetze gegen die andre Ehe, in den gemeinen Rechten verordnet iſt, daß der zur andern Ehe ſchreitende Ehegatte ſeinem neuen Ehegenoſſen von ſeinem Vermögen nicht mehr zuwenden darf, als ein Kind der erſten Ehe bekömmt (95). Auſer dieſem Erbantheil, das der Tochter zukömmt, kann nun auch der Gemahl derſelben, der Graf von N. aus ſeiner Schwiegereltern Vermögen die ſtandesmäſige Ausſtattung und Ehegeld, bereits obgezeigtermaaſen, mit Recht fordern.

Bey Beſtimmung des Quanti dieſes Brautſchatzes muß aber nicht allein auf das Vermögen der Eltern, ſondern

(92) *a Ludewig* diff. jur. rom. et germ. in ſucceſſ. conjug. Halae, 1714. c. VII. §. 5 fg. S. 32 fg.

(93) Eſtor am a. O. Th. I. §. 921. S. 399. Th. III. §. 909 fg. S. 533 fg.

(94) Ebenderſ. Th. I. §. 927. S. 401. und *Sam. Stryk* de ſucceſſ. ab inteſt. diſp. VIII. c. 6 §. 13 fg.

(95) L. 6. C. de ſec. nupt. *Ioh. Iac. Helferich* de ſecund. nupt. Tüb. 1745. §. 9 fg. S. 23 fg. *Rud. Chriſto. Henne* de conjuge binubi vel binubae ex bonis huius non plus capiente etc. Erford. 1749. §. 5. §. 15 fg.

ſondern auch auf die Würde und den Stand des Gemahls, und den daher nöthigen Unterhalt der Gattin Rückſicht genommen werden (96). Der Brautſchatz kann auch die Grenzen des Pflichttheils allerdings überſchreiten: denn L. 69. §. 4. π. de jure dot. ſchränkt den Betrag des Ehegeldes keinesweges auf die Summe des Pflichttheils ein, ob wohl im Gegentheil nach ſolchem der Brautſchatz nicht geringer als der Betrag des Pflichttheils ſeyn darf (97). Da aber dieſerhalb die gemeinen Rechte nichts ausführliches beſtimmen, ſo kann die gebührende Obrigkeit ſolchen vermöge des mildrichterlichen Amtes feſtſetzen. Dem Grafen von N. ſteht hierbey auch nicht entgegen, daß er nach der geſchehenen Verweigerung der Eheſteuer die Sache hat ruhen laßen, da gleichwohl noch keine Verjährung verlaufen iſt.

Wegen der dritten Frage wurde für Recht erkannt: daß der Graf von N. das Intereſſe des Verzugs oder die entbehrende Nutznieſſung von der Mitgift wohl verlangen könne. Denn der Brautſchatz wird als ein Surrogat des Unterhaltes, und als ein Hülfsmittel zu Beſtreitung der Ehelaſten angeſehen (98) und diejenigen Eltern, welche zur Ausſtattung verbunden ſind, ſind daher auch ſo lange, als ſie dieſes nicht bewirken, ſchuldig, ihr den gehörigen Unterhalt zu rei-

(96) L. 69. §. 4. π. de jure dot. *Mart. Coler* de aliment. L. I. c. 2. n. 2. *Carpzov* P. II. conſt. 35. def. 5. n. 3. conſt. 46. def. 17. def. 18. n. 6.

(97) *Gail* L. II. obſ. 147. n. 6. 13. 14. *van Weſel* l. c. tr. II. c. 6. n. 50 fg. *Burgermeiſter* bibl. equeſtr. T. I. S. 1024 f. n. 194 fg. S. 1066. n. 264. S. 1374.

(98) *Carpzov* P. I. deciſ. 16. n. 12. P. II. deciſ. 173. n. 10. 15. Moſers Familienſtaatsrecht, Th. II. S. 238. S. 242. S. 269. S. 302. S. 308.

chen (99). Da nun die Brautgabe gleich nach vollzogener Ehe gefordert werden kann, indem von dieſer Zeit an die Ehelaſten angehen, ſo befinden ſich die Eltern von dieſer Zeit an im Verzuge, und folglich könnten die Verzugszinſen von dieſer Zeit an gefordert werden (100). Allein im gegenwärtigen Fall muß man auch in Erwegung ziehn, daß vom Anfang der Ehe an, die Eltern wegen der ohne ihre Genehmigung vollzogenen Verbindung, wohl befugt wären, die Ausſtattung vorzuenthalten (101); und es kann daher das Intereſſe nur von Zeit der genehmigten Vermählung an gefordert werden (102).

Auch die Frage: ob einer unmündigen adelichen ehelichen Tochter, deren Vater ohne männliche Leibes Lehnerben verſtorben iſt, und folglich deſſen Mannlehne dem Lehnherrn anheimgefallen ſind, ein Brautſchatz und ſo lange ſie nicht heurathet, das Intereſſe davon zu ihrer Verpflegung, Unterhalt und Erziehung von dem Lehnherrn aus den Lehngütern gereicht werden müße, und ob nicht hierbey die Lehnherrn verbunden ſind, ſich nach dem durch mehrere Fälle erweislichen Herkommen in dieſer adelichen Familie zu richten? kam aus Sachſen im

(99) *Ioh. Heeſer* loci commun. de bonor. et imprimis adquaeſt. conjug. communione, Frcof. 1678. 4. P. II. loc. 20. n. 109. S. 922.

(100) *Carpzov* l. c. P. II. conſt. 42. def. 14. def. 22. *a Weſel* l. c. tr. II. c. I. n. 42. ſq. Moſers Familienſtaatsrecht, Th. II. S. 238. S. 242. S. 269. S. 302. S. 308.

(101) Reichs Abſch. vom Jahr 1548. Tit. 21. §. 10.

(102) L. 7. C. ad ICtum maced. L. 25. C. de donat. inter virum et uxor. *Ulr. Huber* prael. ad Inſt. tit. de nupt. §. 10. *a Leyſer* Sp. 291. m. 4. *a Witzendorf* l. c. §. 49. S. 48. ſq.

im Jahr 1769. bey hieſiger Juriſtenfakultät zum Erkenntniß, und es wurde in Rückſicht derſelben dahin geſprochen, daß der unmündigen Tochter, in Ermangelung des Erbes, oder bey deſſen Unzulänglichkeit, ein Brautſchatz aus dem Lehn gebühre, und dieſelbe ſo lange ſie nicht heurathe, das Intereſſe davon zu ihrem Unterhalt und Verpflegung erheben und anwenden könne. — Nach dem teutſchen Gerichtsgebrauch und den ſächſiſchen Lehnsgewohnheiten und Rechten iſt es eine bekannte Sache, daß den zur Lehnfolge unfähigen Perſonen dennoch zur Hülfe in Ermangelung des Erbe, aus den Lehnen der Unterhalt gereicht werden muß. Von dieſer Laſt iſt weder der Lehnfolger, Schwerdmage, noch der Lehnherr entbunden, und die Alimentgelder haben einen Vorzug und ſtillſchweigendes Unterpfand. Dieſes iſt auch der Billigkeit um ſo gemäſer, als die Lehngüter heut zu Tage nur ſelten aus bloſer Gnade, und der Lehndienſte halber verliehen werden, mithin den Töchtern dasjenige Vermögen, welches zuvor Erbe war, und ans Lehn gewendet wurde, entzogen wird. Da nun die Töchter aus den Mannlehnen ihren Unterhalt erhalten ſollen, ſo gilt dieſes auch von der Ausſtattung, welche an die Stelle der Verpflegung und Alimenten tritt, und welche ſie durch mancherlei Rechtsmittel fordern können. Unmündige und unmannbare Töchter wollen indeſſen auch ihre ſtandesmäſige Verpflegung haben, und es iſt daher der unmündigen Tochter, ſo lange ſie unverheirathet bleibt, der Brautſchatz auszuwerfen, wovon ſie die Intereſſen und Nutzungen erhebt. Bis ſie ihre völlige Sicherheit oder Befriedigung erlangt hat, ſteht ihr das Inbehaltungsrecht zu. Wenn ein Lehnherr in den Fall kömmt, aus den ihm anheimgefallenen Mannlehnen, einen Brautſchatz abzugeben, ſo iſt auf das Herkommen, die lehnherrliche Bewilligung und beſtätigte Familienverträge zu ſehen,

 und

und wenn daher Lehnherrn dieſerhalb einem adelichen Geſchlecht beſondere Vergünſtigungen in Anſehung ſeiner Lehne ertheilt haben, ſo ſind ſie auch ſolche zu befolgen verbunden, wenn ſie erwieſen werden können; widrigenfalls pflegen die Lehnherrn den Unterhalt und Brautſchatz ſelbſt zu beſtimmen.

Es verdient hier nur die unter der Ritterſchaft des Hochſtifts Osnabrück in Anſehung der Abſteuer der Töchter feſtgeſetzte, im Jahr 158 . beurkundete und im Jahr 1758. von dem König von Grosbrittanien, als Vater des Biſchofs Friedrich beſtätigte Gewohnheit (103), eine Erwähnung. Dieſe verordnet 1) es ſollen ſämtliche Gerichte des Hochſtifts Osnabrück ſo wenig in dem Falle, wenn eine abgeſteuerte Tochter ſich unter dem Beiſtand ihrer nächſten Anverwanden der elterlichen Erbſchaft eidlich verziehen hat, als ſodann, wenn die Abſteuer der Tochter von beyden Eltern, oder auch vom Vater allein, ehe er zur zweyten Ehe geſchritten iſt, beſtimmt worden iſt, und die Tochter hierauf einen förmlichen, obgleich nicht beſchworenen Verzicht geleiſtet hat, einige Klagen, welche eine Verletzung zum Grunde

(103) Man ſehe hiervon die von meinem Freund Juſtus Möſer herausgegebene Schrift, unter dem Titel: Vereinigung der h. Ritterſchaft des Hochſtifts Oßnabrück über die Abſteuer und den Verzicht adelicher Töchter, wie ſolche von Sr. kön. Maj. von Grosbrittannien, als Vater des Hrn. Biſchofs Friedrich kön. Hoheit ſub dato St. James den 15 May 1758. beſtätigt worden. Osnabrück 1778. fol. Dieſer königlichen Verordnung iſt das Protocoll vom J. 1589. beigefügt, welches ein weitläuftiges Zeugenverhör enthält. Der Herausgeber hat dieſer Schrift eine mit ſeiner bekannten gründlichen Gelehrſamkeit abgefaßte leſenswürdige Einleitung ſowohl über die Abſteuer der adelichen Töchter, als auch der hofgeſeſſenen Landleute, nach Kirchſpielsſitte, in ältern Zeiten, und über die Rückfälle, und verzichten Güter, vorgeſezt.

Grunde haben, annehmen; 2) in dem Falle aber, wenn die Abſteüer nicht von den Eltern, oder von dem Vater, ſondern von andern Perſonen geſchehen iſt, und die Tochter dargegen einen unbeſchwornen Verzicht gethan hat, nachher aber verkürzt zu ſeyn vermeint, ſo wie auch in dem Falle, wenn die Tochter erſtlich eine Beſtimmung fordert, und dieſe vorher nicht vorhanden iſt, ſollen die Gerichte die Klagen der Töchter an drey aus der Ritterſchaft zu erwehlende Schiedsleute, wovon die Klägerin den einen, der Beklagte den andern, und den dritten wiederum die Klägerin aus drey ihr vom Beklagten vorzuſchlagenden, mit Landtagsfähigen Gütern angeſeſſenen Perſonen erwählen mag, verweiſen, und damit dieſe um ſo viel geſchwinder und beſſer in Stand geſezt werden, eine gütliche Verhandlung vornehmen, oder einen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch thun zu können, ſo ſollen 3) die Gerichte den Beklagten ſofort, vermittelſt eines decreti communicatorii zur gerichtlichen Einlieferung eines auf Verlangen eidlich zu beſtärkenden ſtatus bonorum oder Inventars, und zur Benennung eines Schiedsmannes, nachdem die Klägerin den ihrigen in der Klage benannt haben wird, ſo wie zum Vorſchlag der drey von ihm zu benennenden Perſonen, woraus die Klägerin einen zum dritten Schiedsmann zu erwählen hat, binnen einer ihm zu ſetzenden Friſt, anhalten. Sodann aber ſollen die Gerichte 4) die alſo gerichtlich benannten Schiedsmänner dahin anweiſen, daß ſie den ihnen zugeſtellten ſtatum bonorum wohl erwägen, und die Abſteuer darnach alſo beſtimmen wollen, wie ſie ſolche, wenn ſie ſelbſt Vater wären, und dieſe Güter, wie auch dieſe Kinder hätten, ſetzen würden, alsdann aber 5) die verſchiedenen Beſtimmungen zuſammenrechnen, und mit der Zahl drey theilen, und das dadurch herauskommende Quantum für eine billige Abfindung von den elterlichen Gütern

beſtätigen, und die Partheyen ſich damit zu begnügen, verweiſen.

§. 24.
Ausſteuer und Mitgabe durch Stellung des Brautwagens.

Die nach den älteſten teutſchen Rechten und vor Einführung des römiſchen Brautſchatzes, bereits übliche Ausſtattung, Mitgabe oder Abfindung der Töchter geſchiehet in Weſtphalen, Niederſachſen, in Heſſen (104) den

(104) Fürſtl. heſſencaſſel. Verordn. wegen der Hufengüter u. ſ. w. vom 19. Novemb. 1773. §. 2. Die Verordnung im fürſtl. Hochſtift Osnabrück vom 5. Decemb. 1768. enthält folgendes: §. 8. Weil die abgehende Kinder nebſt dem, was ihnen am Gelde zum Brautſchatz ausgeſetzt wird, noch insgemein dieſes oder jenes an Mobilien, Korn, oder Vieh unter dem Titel einer Ausſteuer oder Brautwagens fordern, woraus wegen Verſchiedenheit der diesfalſigen Kirchſpielsgebräuche, viele Streitigkeiten erwachſen; ſo wird verordnet, daß den abgehenden Kindern (die eigenbehörigen) ſie mögen ſich verheirathen oder nicht, ſtatt des Brautwagens oder der Ausſteuer, nebſt dem, was ſie nach der vorhergehenden Verordnung an Brautſchatz erhalten, noch ein gewiſſes an Geld ausgelobet und von dem Wehrfeſter entrichtet werden ſoll, nemlich ſo, daß wenn der abgehenden Kinder 3 und weniger ſind, jeder von ihnen noch $\frac{1}{6}$tel des Betrags des Brautſchatzes erhalten, wenn ihrer aber 4 oder mehr vorhanden ſind, jedem $\frac{1}{10}$tel des Brautſchazquanti als eine Vergütung für den Brautwagen zugelegt werden ſoll. Jedoch hat dieſes nicht ſtatt, wenn ein Kind ſchon vor oder nach dem Ableben der Eltern die Ausſteuer oder ſo viel davon am Werthe, als der 6te oder 10te Theil beträgt, erhalten hat. Weiter ſoll dem Anerben oder Wehrfeſten nichts angefordert werden, da dieſer für das übrige ohnehin dem Gutsherrn den Sterbefall

den Grafſchaften Bentheim, Rittberg u. ſ. w. der Herrſchaft Varel, im Bremiſchen und andern Ländern und Oertern öfters durch den Brautwagen (105) welcher bald durch die Ehbereduna, bald bey dem Anſchlag und der Ueberlaſſung der Güter, bald durch beſondre Geſetze, oder durch Verträge, Vergleiche und Gedinge auch nach Herkommen und Gewohnheiten feſtgeſezt wird.

§. 25.

Bedeutung des Brautwagens.

Das Wort "Brautwagen" wird in mancherley Bedeutungen genommen, welche theils eigentlich, theils uneigentlich ſind. Zu jenem gehört, wenn der Wagen, den die Braut oder neuverehelichte Frau zu ihrer Heimführung zum Bräutigam gebraucht, dieſen Namen erhält. Dieſer Wagen pflegt bey Bräuten erlauchten und vermögenden Standes von dem Packwagen unterſchieden zu ſeyn, welche die Ausſteuer und das Eigenthum der Braut, an Hausrath, Kleidern, Geld und dergl. die Ausrathung, Rehde oder Rede, Ausfertigung oder Ausrüſtung enthalten (106). Bräute fürſtlichen

fall entrichten muß. Doch bleibt dem Gutsherrn unbenommen, im Fall er den elterlichen Nachlaß beträchtlich finden ſollte, den Kindern etwas mehr zuzulegen. Dieſes Geſetz iſt durch eine anderweite Verordnung vom 27 Julius 1779. beſtätigt und erläutert worden.

(105) Fried. Gottl. Struvens Samml. und rechtliche Erklärung verſchiedener teutſchen Wörter ꝛc. S. 35. In der kaiſerlich. freyen Reichsſtadt Bremen iſt auch unter Bürgern der Brautwagen in dieſer Bedeutung üblich, wie ich in einem, im Monat April 1778. von da hieher geſendeten Rechtsfall noch gefunden habe.

(106) *Eſtor* de adparatu et inſtructu nuptarum, §. 6 ſq. S. 9—77. und in der bürgerl. Rechtsgel. der Teutſchen, Th.

lichen oder ſonſt hohen Standes bekommen gewöhnlich unter ihrer Ausſteuer einen Wagen, und einen Zug Pferde, wie man ſolches in vielen Eheberedungen und ſonſt findet (107), und dieſer Wagen wird auch zuweilen ausdrücklich der Brautwagen genennt (108).

In

Th. I. §. 791 fg. S. 337 fg. Th. III. §. 791 fg. S. 474 fg. *Grupen* de uxore theotiſca, c. III. S. 49 fg. S. 75 — 97 fg. S. 119. 126 131. 215 fg. c. IV. §. 13. S. 224. Im Lege Angliorum et Werinorum, tit. VII. c. 3. wird der weibliche Schmuck durch das Wort rhedo ausgedrückt. *a Pufendorf* in obſerv. jur. un. append. T. II. S. 14. n. (i) und im Regiſter zum vierten Theil unter der Aufſchrift: Gerade. Verſuch eines bremiſchen und niederſächſiſchen Wörterbuchs unt. d. W. Rede. *Pet. Müller* de jocalibus, vom Weiberſchmuck, Ienae, 1744. c. I. §. 3. c. II. S. 11 fg. Moſers Familien Staatsr. Th. II. S. 309 — 312 fg.

(107) Beſchreibung aller Solennitäten, bey den hohen Vermählungsfeſte Ihro hochf. Durchl. Prinz Friedrichs, (nachherigen Landgrafens zu Heſſen) u. ſ. w. 1740. fol. S. 20 fg. n. 19. 25. *a Ludolf* de jure fem. ill. P. II. c. II. §. 5. n. 1 fg. S. 100 fg. T. II. c. 2. §. 5. n. 22. S. 104 §. 10. n. 15. S. 113. in app. P. III. S. 104. u. S. 120. §. 5. *Lünig* ſpicil. ſaec. T. II. S. 1306; ebend. Reichsarchiv, P. ſpec. Abth. V. S. 256. und ſupplem. ult. S. 88. *idem* in theatro caer. T. II. S. 383. 506. S. 909. Moſers Staatsr. des hochf. Hauſes Anhalt, S. 51. und Familien Staatsr. Th. II. c. XIIII. Frkf. 1775. 4. S. 311 — 329. §. 193 fg. Müllers ſpan. Vermählungsſaal Th. I. S. 501 fg. Th. II. S. 377 fg.

(108) Lünigs teutſch. Reichsarchiv, P. ſp. cont. II. S. 395. Ge. Spalatinus in der Sächſl. Hiſtorie in B. G. Struvens hiſt. und pol. Archiv Th. III. S. 60. — Zuweilen werden Kutſchen und Pferde mit einer Summe Geldes bezahlt, Moſers Familien Staatsr. Th. II. S. 311. §. 193. S. 328. §. 230. Bey gräflichen Perſonen geſchieht des Brautwagens und der Geſpannpferde ſelten Erwähnung.

In ältern Zeiten findet man oft, daß die kaiſerlichen, königlichen und fürſtlichen Bräute ihre Einzüge, zu Pferde gehalten haben (109), und es iſt bekannt, daß die Kutſchen eine Erfindung neuerer Zeiten ſind.

Bey den Bräuten des niedern Adels habe ich noch keine Brautwagen erwähnt gefunden. Doch findet man in Landesgeſetzen, Eheberedungen und bey letzten Willensverordnungen ſehr oft, daß auch den adelichen Witwen Kutſchen und Pferde aus dem Erbe zum Theil als Geradeſtücke zufallen und überlaßen werden, wie im hollſteinſchleswigiſchen (110) meklenburgiſchen (111) und andern Ländern (112). Die adelichen Witwen erhalten

(109) Müller am a. O. Th. I. Vorſt. 3. Cap. 2. §. 8. S. 373 fg. Vorſt. 4. Cap. 2. §. 8. S. 465. meine Abh. vom vormahligen und heutigen Kriegsſtaate, Th. I. Lemgo, 1769. 8. Cap. 3. §. 25. S. 248 fg. Th. II. Cap. 6. §. 92. S. 551 fg.

(110) *Franc. Ern. Voigt* et *Hans Leop. Ranzow* de jure conjugum in bona ſpeciatim et ſigill. de praecipuo, quod viduis nobilibus in ducat. Sleſvic. et Holſat. ex jure faſciae capill. competit. etc. Kilon. 1714. S. II. m. II. §. 34. S. 133.

(111) Mecklenb. Pol. O. Tit. von Erbſchaften ꝛc. S. 32. *Ioach. Henr. Sibrand*, de jure ſing. meklenb. S. II. exerc. X. *Chriſt. a Nettelbladt*, de vidua nob. mekl. imprimis vero portione ejus ſtatut. Gryphisw. 1738. §. 5. S. 7. *Henr. Nettelbladt* de dotalitio e legibus et moribus Germ. ſpeciatim megapol. ib. 1746, *Manzel* ſelecta jur roſtoch. faſc. I. ſpec. 14.

(112) *Dan. Mevius* P. II. dec. 121. P. VI. dec. 241. n. 5. *Geo. Engelbrecht* l. c. c. II. et III. *Herrm. Henr. ab Engelbrecht* de jurib. ord. equeſtr. in Pom. Suec. et Rugia, Gryphisw. 1742. c. II. §. 5. n. (1), S. 91. *Sam. Stryk* de vidua nob. march. c. III. n. 30. Magdeburg. Poliz. O.

halten im Kurfürſtenthum Sachſen unter den Geradeſtücken den Wagen, ſamt dem Wagentuche, dem Frauenſattel und Decken; jedoch nicht die Kutſchpferde (113).

§. 26.

Brautwagen bey Privatperſonen: beſonders in Heſſen.

Bey Perſonen bürgerlichen und Bauernſtandes wird der Brautwagen, wenn die Braut ſich auswärtig verheirathet, nicht nebſt dem Geſpann Pferde dem Bräutigam zugebracht; ſondern der Bräutigam oder ſeine Angehörigen müſſen dafür ſorgen, und ihn der Braut, mit 4 bis 6 guten, und mit Bändern (auch nach niederheſſiſcher Sitte mit goldnen Papier) geſchmückten Pferden beſpannt, zuſchicken, um ſie abholen zu laſſen. In Heſſen iſt dieſes ein groſer Erndewagen, mit Leitern. Er hat in den Gegenden des Oberfürſtenthum Heſſens 2 groſe Bogen, welche mit Tannen oder andern Zweigen oder Blumen umwunden, und in Mannshöhe geſpannt ſind. Zwiſchen beyden Bögen können ſich fünf Perſonen in gerader Linie befinden. Die übrigen Gebräuche bey Abholung der Braut, welche ihrer Sonderbarkeit wegen merkwürdig ſind, ſind folgende: Wenn der Wagen vom Bräutigam abfährt, ſo ſitzen vorne die Spielleute auf einer Queerbank, zuweilen auch diejenige Weibsperſon oder Frau (Gode, oder eine nächſte Anverwandtin) welche die Braut auffordern ſoll, und die Brautjungfern vom Ort des Bräutigams. Auf

O. Cap. 44. §. 43. Barth von der Gerade S. 228. S. 439. Bremiſches Ritterrecht, Tit. VIII. §. 1. in a *Pufendorf* obſ. Vol. IV. im Anh. S. 28. *a Weingarten* faſc. diverſ. jur. P. II. S. 179. art. VIII. S. 423. fg.

(113) Barth am a. O. S. 227. S. 253.

Auf dem Hof oder vor der Thür der Braut ſteigen ſie ſtillſchweigend ab, gehen in die Stube, und genieſſen ein Frühſtück, Imbiß (Imbs) wobey Bier und Brantewein gegeben wird. Zugleich ſpielen die Muſikanten luſtige Stücke. Nach Endigung des Frühſtücks hingegen ſtimmen ſie ein trauriges oder vielmehr ein geiſtliches Lied an, und gehen mit allen Anweſenden auſer der Stube; die Braut allein bleibt zurück, gewöhnlich hinter dem Ofen. Hierauf tritt diejenige Perſon, welche die Braut auffordern ſoll, zu ihr, und thut ihre Anrede mit folgenden Worten:

Wir grüſſen euch, hoch und niedere alleſammt!
Es wird euch ſeyn gar wohl bekannt;
N. (wie der Brautvater, die Mutter oder deren Stellvertreter heiſen) langt uns eure Tochter heraus!
Die Jungfer Braut N. N. genannt;
Wir haben ihr gebaut ein ſolches Haus,
welches ſtehet zu N. auf dem Plan,
darinn ſoll ſie wohnen ihr Lebenslang!
Kyrie Eleiſon.

Dieſer Vers wird dreymahl wiederholt. Die Brautjungfern von beyden Seiten ſteigen alsdann mit den Muſikanten wieder auf den Wagen. Die leztern ſetzen ſich vor die Brautjungfern, welche im bloſen Kopfe, mit Band und Roßmarin und mit geflochtenen Haarzöpfen geſchmückt ſind. Nach eingenommenen Plätzen wird ein geiſtliches Lied, gemeiniglich: Was Gott thut, das iſt wohl gethan, geſpielt und geſungen, und wenn dieſes zu Ende iſt, wird geſpielt und geſungen,

die Braut im Haus,
die muß heraus:
hinter der Thür,
und wieder herfür!
und wenn ſie auch des Henkers wär'.

Nun

Nunmehr bringt ein Brautknecht einen Stuhl, ſtellt ihn an die rechte Seite des Brautwagens, und ſteigt mittelſt deſſelben hinauf: ihm folgt ein andrer Brautknecht, mit dem Brautrocken, (114) welcher gleichfalls auf den Wagen ſteigt. Beyde Brautknechte müßen den Rocken zwiſchen ſich nehmen und halten. Die

(114) Der Brautrocken wird den nächſten Sonntag vor der Hochzeit verfertigt. Er beſteht in einer langen hölzernen Stange, um welche der längelang, der von den Brautjungfern und andern Freundinnen der Braut geſchenkte Flachs in Form einer Glocke gewunden, und dieſer mit bunden ſeidenen Bändern behangen wird, welche aber einen Zoll breit über den Flachs hervorgehen müßen. Oben auf dem Brautrocken iſt ein groſer gebackener Strauß in der Rundung des Brautrockens: ungefehr 12 Zoll unter demſelben ſind 12 Schlingen von ſeidenen Band zierlich geknüpft, in welche 12 buntgefärbte Spillen und eben ſo viel Wirteln geſteckt werden. Die Spindeln wirft der Brautknecht, der den Rocken hält, auf der Grenze rückwärts weg, um das Unglück zurückzulaßen. Der Brautrocken iſt unten im Wagen in einem Block geſtellt, und läßt ſich hin und her bewegen. Denn die Brautknechte und andre, welche den Wagen zu Pferde begleiten, ſuchen den Rocken durch Schüße in Brand zu bringen, und dann muß der Brautknecht, welcher ihn hält, ihn aus dem Schuß zu bringen ſuchen, und, um den Brand zu verhüten, ein leinenes Tuch darüber werfen. Dieſe Aufzüge und der Gebrauch des Brautrockens iſt ſchon ſehr alt, *Ioh. Geo. Scherz* gloſſ. germ. med. aevi, T. I. ſ. v. Brautrocken. *a Lyncker* cent. II. deciſ. 145. und das Spinnen war bey den alten Teutſchen die angelegentlichſte Beſchäftigung des weiblichen Geſchlechts. Eſtor am a. O. Th. III. §. 60. S. 77 fg. *Gebauer* ad Tacit. diſſ. VII. p. 231. Auch bey den Griechen und Römern wurde der Spinnrocken, die Spindel und Wolle bey feyerlichen Heimführungen der Braut gebraucht. *Sam. Pitiſcus* ſ. v. colus, fuſus, lana, ſtamen. *Nieuport* explic. ictuum etc. Sect. VII. c. 4. §. 3. *Grupen* de uxore rom. cap. V. §. 4 fg. S. 206. fg.

Die Frauensperſon, welche die Braut aufgefordert hat, geht dann voran zum Hauſe heraus, nach dem Brautwagen, und trägt das weiſe Tuch, welches der Braut über den Kopf gehangen wird, ſetzt ſich auch ſelbſt auf den Wagen. Ihr folgt die Braut, die von ihrem Vater, oder, wenn dieſer nicht mehr vorhanden iſt, von dem folgenden nächſten Anverwanden zum Brautwagen geführt wird. Sie ſteigt mit ihrem Führer mittelſt des an den Wagen gebrachten Stuhls darauf, und beyde ſetzen ſich auf zwey hölzerne Stühle, die unter dem erſten Blumenbogen ſtehn, mit dem Rücken gegen die Leitern, ſo daß ſie einander anſehen können. Der Brautſtuhl heiſt der Freiſtuhl, und wird beſonders zu dieſem Endzweck gemacht. Er ſteht gerade unter dem Spinnrocken und zwiſchen den beyden Zuchtmägden. Die Braut legt, wenn ſie ſich hingeſetzt hat, ihren Kopf auf den Schoos der Frauensperſon, welche ſie aufgefordert hat, oder einer ihrer Brautmägde, die ihr zur Rechten ſitzt. Wenn alles gepackt und zur Abfahrt bereit iſt, und die Inſtrumente der Muſikanten mit ſeidenen Bändern, die Hüte der Knechte aber mit ſeidenen Tüchern geſchmückt ſind, ſo redet der Abgeordnete auf der Braut Seite, die Muſikanten folgendergeſtalt an:

Ihr Regalen, blaſet auf!
Spielet neue Lieder drauf:
Setzt den Zinken an den Mund:
Lobet Gott zu aller Stund.

Dann wird geblaſen und geſungen:

In Gottes Nahmen fahren wir,
Bricht der Wagen, ſo halten wir, u. ſ. w.

Der Brautwagen wird hierauf zweymahl an- und zum drittenmahl fortgefahren. Ihm folgen, wenn die Braut vieles Vermögen hat, ein oder mehrere Packwagen,

gen, die von den Eltern, oder in deren Ermangelung, den andern Angehörigen ausgerüſtet werden. Es befindet ſich auf ſolchen die Ausſtattung der Braut z. B. der Bettſtuhl, ein neuer Korb, worinne die Bettüberzüge und Bettvorhänge, mit langen Bändern geſchmückt, offen liegen. Obendarauf liegt das Federbett in Tücher gebunden und in Oberbette, Unterbette, Pfühl und zwey Küßen beſtehend, ferner andrer Hausrath. Bey Bräuten von geringen Vermögen nimmt die Braut ihre Ausſtattung mit auf den Brautwagen, ſo daß die Lade und der Kaſten, (davon jene höher und breiter, als dieſer, und von Eichenholz mit Tannenleiſten ausgelegt iſt) unten, und über dieſelbe ein Haufen gebrechter, doch ungehechelter Flachs, auf dieſen aber Körbe mit gehechelten Flachs in Kauten geſetzt werden. In die Lade wird das leinene gebleichte Tuch, in den Kaſten die Brautkleidung gelegt. Nach erfolgter Abfahrt reitet zuweilen der Brautvater oder ein andrer Anverwandter der Braut hinter dem Brautwagen her, um die Braut, wenn ſie gehemmt wird, zu löſen. Ehemals war es üblich, die Braut auf der Grenze mit verſtellter Gewalt zu rauben: allein dieſes iſt jetzt verboten.

Auf der Reiſe wird, ſo oft der Brautwagen durch oder neben einem Ort vorbeygehet, mit Einſtimmung der Muſik von den Brautjungfern geſungen, und dieſes dauert bis an die Grenze. Hier erwartet der Bräutigam mit ſeinen Brautknechten und jungen Männern die Braut. Sobald der Brautwagen an die Grenze kommt, nimmt eine von den Brautmägden eine Spindel und einen Wirtel von dem Brautrocken ab, ſpinnet drey Faden, windet ſie um die Spindel und wirft ſolche hinter den Wagen. Dieſer darf dabey nicht ſtille ſtehn, ſondern muß immer fortfahren, und zugleich muß der reitende Begleiter des Brautwagens, während die drey

Fäden

Fäden geſponnen werden, dreymahl und zwar rechts um den Wagen herumreiten. Der Abgeordnete des Bräutigams reitet dann der Braut einige Schritte entgegen, und bewillkommt ſie auf folgende Art:

„Wir grüſſen hohe und niedere, jung und alt, wie auch den wertheſten Umſtand. Ehr und wohlgeachtete Frauen, tugendſame junge Geſellen, und züchtige Jungfrauen! Es iſt ein altes Herkommen, daß, wenn eine Braut oder ein Bräutigam aus einer Gemeinde in die andere ſich verheirathet, man ihnen entgegen ziehe, ſie bewillkomme, auch freundlich auf und annimmt. Als hat es dem wertheſten Bräutigam N. N. mit N. geehrt auch tugendſamen Braut N. N. alſo und deren lieben Eltern, auch Freundſchaft gefallen uns euch entgegen zu ſenden, die Braut bey euch abholen zu helfen, (wenn der Bräutigam auf dieſe Art eingeholt wird, ſo wird hier eingeſchaltet: damit man nicht vermeine, als ob er heimlich entflohen wäre ſondern er in ordentlicher Proceſſion und in allem Reſpect in unſere Gemeinde könne eingeführt werden). Zuvor aber wollen wir mit wenigem melden, daß dieſes gottgeheiligte Werk, worinne wir amzt begriffen ſind, nicht von ungefehr, ſondern der heilige Eheſtand von Gott komme, wie wir dann hiervon die Wahrheit und ein klares Beyſpiel im 1ten Buch Moſis 2. Cap. haben, da Gott der Herr ſelbſt dem Adam ein Weib verſchaffet, und geſprochen hat: es iſt nicht gut, daß der Menſch allein ſey: ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn ſey, u. ſ. w. (hier wird die ganze Geſchichte aus dem 1. B. Moſ. Cap. 2. V. 21–24, dann die Geſchichte des jungen Tobias erzehlet). Der gegenſeitige Bevollmächtigte ſagt hierauf: Wir leſen auch im Prediger Salomonis Cap. 4. V. 9 fg. daß beſſer zwey dann eins ſey, und wenn zwey bey einander liegen, ſo wärmen ſie ſich u. ſ. w.“ Nun

fährt der Abgeordnete von Seiten des Bräutigams fort: „Ebenfalls leſen wir auch im I. Buch Moſis Cap. 24. von dem Erzvater Abraham den an ſeinen älteſten Knecht Elieſer gegebenen Befehl: du ſollſt meinem Sohn kein Weib nehmen, von den Töchtern der Cananiter, unter welchen ich wohne.“ (Hier wird die ganze hinlänglich bekannte Geſchichte erzehlt, und daraus ferner die Anwendung gemacht): Hieraus iſt zur Gnüge abzunehmen, daß Gott der Herr den heiligen Eheſtand geſtiftet, dabey auch vernommen, wie Gott denſelben gnädig erhalte; ihr habt auch gehöret, daß die heiligen Engel im Himmel zu der heiligen Ehe anwalten, und beytragen; alſo haben die Engel hoffentlich im Himmel auch zwiſchen beyden Verlobten, Braut und Bräutigam Anwaltung gethan, damit eins das andere zur heiligen Ehe begehren, nehmen, auch behalten wolle. Auf dieſe Weiſe hat es unſerm gegenwärtigen Bräutigam ergangen, welcher wohl eine Jungfrau ſich zu einem Eheweibe in dieſer Gemeinde und Nachbarſchaft heirathen können, derſelbe iſt aber durch ſonderbare Schickung Gottes nach N. N. geführt worden, daſelbſt ſich ein Weib auszuerſehen, nemlich des erbaren, und beſcheidenen N. N. Tochter N. N., mit welcher er ſich weinkäuflich ohnlängſt verſprochen, und iſt nun heute dieſer Tag hierzu beſtimmet, dieſes Ehrenwerk mit öffentlichen Kirchgang und prieſterlicher Trauung zu vollziehen; daher haben ſie nicht nur ihre nahen Anverwandten, ſondern auch andre gute Freunde hierzu eingeladen, mit über Tiſch und Tafel zu gehen, überdies auch, was das nöthigſte ſey, ihren Kirchgang zu zieren, ingleichen daß ſie ein chriſtliches Gebet für die jungen angehenden Eheleute zu Gott als dem Stifter dieſer heiligen Ordnung ablegen helfen ſollen, dergeſtalt, daß der liebe Gott nicht nur dieſe neue Freundſchaft allerſeits erhalten, ſondern auch den jungen Eheleuten Glück und Seegen geben wolle.

Nun

Nun wir ſchließen hiermit und wünſchen demnach dieſem neuen Brautpaar Glück und Seegen überall, Iſaacs Liebe, und Rebekkens Treue, die werde alle Morgen neue; Glück zu ihrem Eingang, Glück zu ihrem Ausgang, von nun an bis in Ewigkeit, das helfe die heilige Dreyeinigkeit! Amen!

Wenn dieſe Bewillkommungsreden geendigt ſind, ſo müßen die Brautknechte, die von der Braut Heimath an, zu beyden Seiten den Wagen begleitet haben, weichen, und die von dem Bräutigam mitgebrachten Brautknechte nehmen ihre Stelle. Diejenigen, welche um das ſogenannte Beſte reiten wollen, reiten indeßen vor, und halten in einer geraden Linie, bis ihnen das Zeichen zum Anrennen gegeben wird. Dieſes Beſte beſteht in einem Schnupftuch, einer baumwollenen Mütze und einem Bande, welche drey Stücke an einem Stock gebunden, über des Bräutigams Hausthür geſtecket werden (116). Wer zuerſt dahin kömmt, und die Sachen wegnehmen kann, erhält den Preiß. Dann jagen ſie wieder zum Brautwagen zurück, welcher indeßen nachgefahren war, und begleiten ihn, wie zuvor, mit den nachgebliebenen, unter Hin- und Herrennen, Schreyen und Jauchzen bis zu des Bräutigams Haus. Sobald ſie dahin kommen, ſteigt der Bräutigam vom Pferd, und ſtellt ſich in die Hausthür: der Wagen fährt vor dem Hauſe an, und hält ſtille, und alle, die ihn begleitet haben, reiten dreymahl um das Haus oder, wenn dieſes nicht umritten werden kann, um den Wagen in aller Stille herum. Die Muſikanten ſpielen ein geiſtliches Lied, gemeiniglich: Ich weiß mir ein ewiges Himmelreich, wozu die Brautjungfern ſingen. Iſt al-

(116) Wenn der Bräutigam zur Braut einfreyet, giebt dieſe auf eben die Art das Beſte.

les dieſes geſchehen, ſo bringt der Bräutigam einen Stuhl, und ſezt ihn an die rechte Seite des Wagens, bewillkommt ſeine Braut, reicht ihr die Hand, und hilft ihr vom Wagen: dann führt oder trägt er ſie ins Haus, und bringt ſie in die Stube, wohin die auf den Packwagen befindliche Sachen gebracht werden ſollen. Die Braut und ihre Begleiter kleiden ſich um; jene wird mit einem Kranz geſchmückt: das Haar hängt ihr ohne Haube offen, mit goldnem Band den Rücken herunter. Bey dem Kirchgang, der ſodann geſchieht, wird die Braut und der Bräutigam, jedes von zwey Brautknechten geführt, und der ganze Zug von der Muſik, bis zur Kirche begleitet.

§. 27.

Aufzug des Bräutigams, der an einem andern Ort einheyrathet.

Wenn ein Bräutigam an einem auswärtigen Orte einheyrathet, ſo reitet er mit ſeinen Brautknechten und Hochzeitgäſten dahin, wobey die nemlichen Bewillkommungen und Ceremonien, wie bey Einholung der Braut, auf der Grenze vorgehen. Auch bringt der Bräutigam zugleich ſeine Ausſtattung, zuweilen auf einem Packwagen mit.

In einem Lehnbriefe, welchen Herzog Johann Adolph zu Sachſen, Weiſenfels am 13. Jul. 1689. über das Gut Elſtiſtum, in Baumersroda (im Amt Freyburg) ertheilt hat (117) findet ſich eine ſonderbare Gewohnheit in folgender Stelle: „wenn eines Nachbarn „Sohn

(117) Joh. Gottlob Klingners Samml. zum Dorf- und Bauernrechte, Th. I. Lpz. 1749. 4. S. 514. Beyl. d.

„Sohn heirathet, und ſeine Braut anderswo holet, den-
„ſelben muß der Eltiſte, wenn es bey ihm geſuchet, ſein
„beſtes Pferd, Schwerdt, und Sporen, wenn er nach
„der Braut reitet, geben; doch muß der Bräutigam
„das alles, ſobald er die Braut ins Dorf bringet, ihm
„ohne allen Schaden wieder heimtragen, und ein Küſ-
„ſen oder dafür zweene naue Groſchen, auch einen Gür-
„tel oder dafür drei naue Pfennige geben, und ſolches
„muß er thun, wenn er die Braut heimbringet, er ha-
„be auch das Pferd geborget oder nicht; thut er ſolches
„des Tages nicht, ſo ſtehet es auf Ritſch- (Rutſch-)
„Art. u. ſ. w.

§. 28.

Brautwagen der Griechen und Römer.

Wenn es uns daran gelgen iſt, die Brautwagen bereits im Alterthum zu finden, ſo finden wir dieſes ſo-wohl bey denen Griechen, als bey den Römern, bey denen jedoch nur das Brautpaar, und derjenige, welcher die Bewirthung und Beſorgung des Hochzeitmahls über-nahm, ſich des Wagens bedienten. Eben ſo war bey den Römern gebräuchlich, die Braut mit einem Kran-ze zu zieren, und in einem feyerlichen Aufzuge nach Hauſe zu führen.

§. 29.

Uneigentliche Bedeutung des Brautwagens bey den Teutſchen.

Im uneigentlichen Sinn wird der Brautwagen genommen, wenn er den ganzen Umfang der Ausſteuer, Ausſtattung, Abfindung aus den Gütern, begreift, welche der Braut oder dem Bräutigam, von den El-

tern und Anverwandten mitgegeben wird: und in dieſem Sinn kömmt das Wort in folgenden Redensarten vor: der Vater giebt der Tochter 1000 Rlr. mit auf den Brautwagen, d. i. zur Ausſteuer; oder: die Braut het eenen raren Bruutwagen d. i. ſie bekömmt eine vortrefliche Ausſtattung (118) oder vielmehr Ausſteuer, Mitgift. Aeltere Rechtsgelehrte ſchon vergleichen den Brautwagen mit der Ausſteuer (119) oder ſetzen ihn unter den Schmuck (jocalia) (120). Manche Rechtsgelehrte, wollen ihn zur älterlichen Hülfe rechnen: allein ohne Grund. Denn dieſes iſt eine von Brautwagen und Ausſteuer ganz verſchiedne Sache, die nicht allemahl die Ehe vorausſezt, ſondern verheyratheten und unverheyratheten Kindern, ohne Unterſchied, zur Unterſtützung der angefangenen eigenen Wirthſchaft gegeben wird (121).

§. 30.

Eintheilung und Beſtimmung der Brautwagen.

In Niederſachſen, Weſtphalen u. ſ. w. werden die Brautwagen in volle, halbe, mäſſige und geringe eingetheilt, wie ich verſchiedentlich in Akten gefunden habe. Doch habe ich die genaue Beſtimmung derſelben in

(118) Verſuch eines bremiſch- und niederſächſ. Wörterbuchs Th. I. S. 152. unt. d. W. Brautwagen.

(119) *Erneſt. Cothmann* Vol. III. conſ. 34. n. 48. S. 574. *Ehrenfried Geier* obſerv. ad jus et antiquit. Germ. Ienae. 1710. 4. S. 27.

(120) *Chriſto. Beſold* theſ. pract. Norimb. 1697. fol. ſ. v. jocalia, p. 445. Struvens Sammlung und rechtliche Erklärung rechtsüblicher Wörter, S. 35.

(121) Eſtor am a. O. Th. I. §. 946 fg. S. 407 fg. Th. III. §. 946. S. 543 fg.

in Landesrechten noch nicht angetroffen. Ueberhaupt richten ſie ſich nach dem Vermögen der Eltern, dem Erbe, der Beſchaffenheit der Leihe: Erbbeſtands = und Maiergüter, und inſonderheit darnach, ob das Gut, woraus der Brautwagen geleiſtet werden ſoll, ein voller, halber oder noch geringerer Maierhof, oder eine ſchlechte Erbſtätte ſey.

Im Jahre 1774. wurde auf Befehl der fürſtlichen Regierung zu Rittberg von dem Bauern = oder Landrichter folgender Bericht erſtattet: „was von vollen „Maierhofe auf den Brautwagen gehört, und wenn „jedes Stück mit Gelde belegt wird, wie folget, auf „dem Manns = und Frauen Brautwagen:

1) ein Ehrenkleid	. oder =	7 Rlr.	— gl.
2) Eine Bettſtelle	= = =	5 =	— =
3) ein Kaſten	= = =	4 =	— =
4) ein Schrein	= = =	2 =	18 =
5) zwölf Stühle	= = =	2 =	— =
6) ein Pott	= = =	1 =	— =
7) ein Tiſch	= = =	2 =	— =
8) ein Handſtock	= = =	= =	12 =
9) eine Stanne	= = =	1 =	— =
10) eine Bücketower	= =	1 =	— =
11) ein Keſſel	= = =	3 =	— =
12) ein Spinnerad	= =	= =	18 =
13) eine Haſpel	= = =	= =	12 =
14) ein Schüſſelkorb	= =	= =	24 =
15) ein Salzpfadt	= = =	= =	12 =
16) Schuten und Forken	= =	= =	14 =
17) 12 Mötte Rocken	= =	12 =	— =
18) eine Sieden Speck	= =	2 =	18 =

19) ein paar Betten mit den Zubehörungen, Unterbett von 14 Ellen Drill, Oberbett von 12 Ellen Drill,

Küſſen und Pfühl, 10 Ellen, auf jede Elle ein ℔. Federn, das ℔. à 8 gl. oder	16 Rlr.	— gl.	
20) an Linnen, dafern es in der Güte geſchieht, werden an jeden Theilen von vollen Hofe 20 oder 30 Stücke mitgegeben, oder ſonſt nach Landesgebrauch und Gebühr an Linnen an jeden Theilen 12, wie hiernächſt folget, als			
12 Bettlaken, von 120 Ellen, jede Elle 2½ gl.	7 =	6 =	
12 Küſſentroeke von 72 Ellen	5 =	— =	
12 Tiſchlaken, von 72 Ellen	5 =	— =	
12 Handtücher von 72 Ellen	5 =	— =	
20 Hemden von 100 Ellen, nach Belieben und Vermögen, nachdem die Sache beſchaffen iſt, oder	7 Rlr.	— =	
	92 Rlr.	14 gl.	

„Wenn ein Maierhof 12 Stücke auf den Brautwagen „giebt, ſo giebt ein Halbmaier, ſechs Stücke, ein zwey„tägiger 4, ein eintägiger zwey Stücke. Obiges muß „gegeben werden, wenn ein Hof in gutem Stande iſt, „und die Gelobung von der eigenbehörigen Gutsherr„ſchaft iſt beſtätigt worden. Woferne aber eine Gelo„bung des Brautſchatzes oder Kindestheiles ohne guts„herrliche Bewilligung geſchiehet, oder die geſetzmäßi„ge Summe überſchreitet; ſo iſt dieſelbe nach dem Ei„genthumsrecht nichtig, auch dasjenige, was über die „verordnete Summe verſprochen worden, für ungültig „zu halten.

Nach der ſchaumburgiſchen Polizeyordnung, Cap. XXVIII, ſoll kein Vollmaier, er ſey ſo vermögend als er will, ſeiner Tochter mehr als 100 Rlr., und der Köter

Köter oder Halbmaier, nicht mehr als die Hälfte davon zur Ausſteuer mitgeben. Was darüber mitgegeben wird, iſt der Landesherrſchaft verfallen. — Aehnliche Verordnungen finden ſich in den Braunſchweig-lüneburgiſchen, und andern Landesrechten.

§. 31.

Brautwagen einer Geſchwängerten.

Der Schwängerer iſt, der Geſchwächten die Ausſteuer überhaupt, folglich wo dieſe durch den Brautwagen geſchieht, auch dieſen zu erſtatten ſchuldig. Im Monat Oktober 1770. kam aus dem königl. Großbritannischen und churfürſtlich braunſchweigiſchlüneburgiſchen Conſiſtorium zu Hannover ein hiehergehöriger Rechtsfall an die hieſige Juriſtenfakultät:

Catharina Eliſabethe Brandes, eines Höfners zu Ahrbeck im Amt Burgtorf Tochter hatte ſich am 2ten März 1765. mit Johann Heinrich Ruſt zu Lehrte verlobt, war aber vor Vollziehung der Heirath von ihm geſchwängert worden. Inzwiſchen hatte derſelbe auch eine andre Dirne geſchwängert, und ſolches gehörig eingeſtanden. Die Eltern nebſt der Verlobten klagten daher am 18. Merz 1766. auf Aufhebung des Eheverlöbniſſes, indem Ruſt die Eheſtiftung ſelbſt gebrochen habe, u. ſ. w., zugleich aber auf Unterhaltung des erzeugten unehelichen Kindes, und auf Ausſtattung oder Stellung des Brautwagens. Sie verlangte, da der väterliche Hof auf 1800 Rlr geſchätzt, und ihrer Schweſter 600 Rlr. ausgelobt worden, auch dieſe ihr ebenfalls gebührende Summe. Die Stücke des Brautwagens waren beſonders angegeben. Nach geendigten Verfahren wurde am 13. Merz 1767. erkannt: nach dem Imploraten allerdings ſein Betragen, und die der Implorantin erwie-

erwieſene Untreue, bevor die hier rechtshängige Klage entſchieden, in alle Wege zur Laſt fällt, der Implorantin auch nicht zuzumuthen iſt, wider ihren Willen nun die verſprochene Ehe zu vollziehen, ſo iſt Implorat ſowohl die Alimente des Kindes, als auch die Satisfaction zu leiſten pflichtig. Vermittelſt eines Decrets wurde hierauf der Implorantin am 18. December 1767 auferlegt, beyzubringen, worinne die Auslobung einer Tochter aus dem väterlichen Hofe feſtgeſetzt worden, zu Beſtimmung der geforderten Satisfaktionsgelder, nicht weniger ein Zeugniß von des Vaters Gerichts- und Gutsherrn zu produciren, worinne die Ablobung einer Tochter vom väterlichen Hof nach den gegenwärtigen Kräften deſſelben beſcheinigt wäre. Sie brachte hierauf bey, daß der väterliche Hof gerichtlich auf 1800 Rlr. geſchäzt worden, und mit 600 Rlr. Schulden behaftet ſey. Den übrigen Punkten leiſtete ſie aber kein Genüge, und es wurde in dem Endbeſcheid am 3ten Oktober 1769 der Implorantin 1) 50 Thaler zur Genugthuung, 2) die Koſten, 3) zum Unterhalt des Kindes jährlich bis zum 14 Jahre, 12 Rlr. zuerkannt, es wäre dann, daß Implorat das Kind zu ſich nehmen und es verſorgen wollte. Wegen des erſten und dritten Punkts wendete Implorantin um deswillen Supplication ein, da ſie zur Genugthuung 600 Rlr. rechnen könne, indem dieſe, da ihre Schweſter eben ſo viel erhalten habe, ihr ebenfalls gebührten, weil darauf Rückſicht genommen werden müße, was eine Geſchwächte zur Zeit der Schwangerſchaft einzubringen vermöge (122): in Anſehung des Kindes aber, ſolches ihr, als dem unſchuldigen Theil gebühre. Auf die hiehergeſchehene Verſchickung der Akten wurde hierauf erkennet: daß im Betreff der andern Beſchwerde, dem Joh. Heinrich Ruſt nicht

(122) Struben am a. O. Th. III. Bed. 125. S. 427 fg.

nicht freyzuſtellen ſey, das gedachte uneheliche Kind zu ſich zu nehmen, und zu verſorgen, ſondern es der Mutter zur Erziehung zu laßen, und jährlich zwölf Thaler Unterhaltungsgelder bis zum vierzehnten Jahr zu zahlen ſchuldig ſey (123). Dahingegen verbleibet es, was die erſte Beſchwerde angehet, der eingewendeten Supplication ohngeachtet, bey dem am 3ten Oktober 1769. ertheilten Beſcheide, es könnte und wollte den Supplikantin in zerſtörlicher Monatsfriſt beſſer, als geſchehen iſt, dem Decrete vom 18. December 1767. zu folge beſcheinigen, worinne die Auslobung einer Tochter aus dem väterlichen Hofe nach den gegenwärtigen Umſtänden zuverläſſig beſtehen könne: dargegen dem Supplicanten die Gegenbeſcheinigung, beiden Theilen die Eideszuſchiebung und andre rechtliche Nothdurft in ebenmäſſiger Friſt vorbehalten wird, worauf ſodann weiter ergehet was ſich gebühret, u. ſ. w. — Denn, obgleich bey Beſtimmung der Genugthuung vieles auf die Willkühr des Richters ankömmt (124), ſo wird doch den Rechten und dem Gerichtsbrauche nach, auf die Vermögensumſtände, den Stand und die Geburt der Geſchwängerten, und dasjenige, was die Geſchwächte dem Bräutigam zubringen könne, beſondere Rückſicht genommen (125). Die Implorantin hatte aber die Brautgift

(123) arg. L. 1. C, vbi pupillus educari vel morari debeat. Nov. 22. c. 38. Nov. 117 c. 7. *Lüder Menken* ſyſt. jur. civ. Lib. 24. tit. 2. §. 11. *Burc. Bardili* de ſatisfactione ſtupratae c. 3. m. 7. n. 22—46. S. 32 fg.

(124) *Lauterbach* colleg. theor. pract. ꝛc. Lib. 48. t. 5. §. 43. meine teutſche Reichspraxis. 2r Bd. §. 2060. u. 2061. S. 783 fg. *Bardili* l. c. c. 3. m. 3. n. 30 fg.

(125) *Lauterbach*. l. c. *Pufendorf.* introd. in proc. crim. Brunſv. Luneb. c. 24. §. 21. S. 213 fg. §. 97. S. 268. *An. Reifenſtuel* Ius canon. L. V. tit. 16. n. 52. S. 371.

Strubens

gift und den Brautwagen, wie ihr am 18. December 1767. auferlegt worden war, keinesweges beſcheinigt, und gleichwohl war hier eine zuverläſſige Gewisheit um ſo nöthiger, da der Implorat ſchon im Ehegedinge geäuſſert hatte, daß die Abgaben von den anzunehmenden brandeſiſchen Gütern bereits ſehr hoch wären, und der Hof, nach allen Umſtänden nicht mehr abtragen könne, auch aktenkundig war, daß auf dieſem Maierhof Schulden hafteten, deren vielleicht noch mehrere, als die angegebenen 600 Thaler, vorhanden waren. Ehe alles dieſes nach Maasgabe des erwähnten Decrets berichtigt worden war, konnte der Genugthuung halber nichts gewiſſes beſtimmt werden, ſondern es muſte im Zweifel bey den ausgeworfenen 50 Thalern verbleiben.

§. 32.

Strubens rechtl. Bed. Th. I. Num. 163. S. 388 fg. und Th. III. Num. 125. S. 427 fg. Nach dieſen Grundſätzen hatte das gräflich erbach. fürſtenauiſche gemeinſchaftliche Conſiſtorium in Michelſtadt einen Hauptmann, welcher eines Kammerraths Tochter geſchwängert hatte, als dieſe den ihr auferlegten Erfüllungseyd geleiſtet, in 500 Gulden zur Genugthuung und Abfindung für ſie, und zu 25 Gulden für das uneheliche Kind zum jährlichen Unterhalte, bis dieſes ſein Brod ſelbſt zu verdienen im Stande ſey, verurtheilet, denn der Kammerrath N. hatte hinlänglich beſcheinigt, daß er ſeiner älteſten verehlichten Tochter 500 Gulden, zum Brautſchatz, und zur Morgengabe gereicht habe, folglich er der andern Tochter eben ſo viel mitgeben könne *a Lynker* in reſp. 166. n. 1 — 12. S. 872 fg. Vol. I. und conſ. CXI. n. 1 — 22. S. 589 fg. Vol. II. Die Genugthuung geſchwächter Weibsperſonen hat in den Rechten groſe Gunſt, und ſie muß ihnen ſo gar von catholiſchen Geiſtlichen gegeben werden, ohnerachtet dieſe nicht heirathen können. *Boehmer* I. E. P. L. V. tit. 16. §. 6 — 14. S. 99 fg. Vol. V. *I. S. a Boehmer* obſ. ſel. ad Carpzov. prax. crim. P. II. qu. 68. obſ. 1. 7. 8. 12.

§. 32.

Heirathsguth oder Ausſtattung der teutſchen Brautleute.

Bey den Teutſchen war ſo wenig als bey vielen andern teutſchen Völkern, nöthig den Töchtern an unbeweglichen Gütern etwas mitzugeben, wenn Söhne vorhanden waren (126). Der Vater, oder andre Angehörige ſtatteten die Braut mit beweglichen Sachen aus, aber es war dieſes keinesweges eine römiſche Mitgift (dos); ſondern der teutſche Bräutigam, hohen ſowohl als niedern Standes, mußte auf den Fall ſeines Todes für den ſtandesmäßigen Unterhalt ſeiner Braut in ihrem Witwenſtand, ſo wie auch bey ſeinem Leben ſorgen. Dieſes war der eigentliche Brautſchatz der Teutſchen, welchen der Ehemann ſeiner Braut verſchaffen muſte (127). Der Bräutigam ſchenkte und beſtimmte dieſe Brautgift, entweder ſeiner Braut ganz, oder er behielt ſich und ſeinen Angehörigen, nach deren Benutzung im Witwenſtande den Rückfall vor, welcher im Zweifel ohnehin vermuthet wird. Von dieſer teutſchen Brautgift finden wir in den älteſten Urkunden, ſo wie in neuern Zeiten viele Beyſpiele. Ein gewiſſer Folrad ſtiftete ſo ſeiner Braut Helegrinnen einen Brautſchatz (128); Ludewig

(126) *Tacitus* de M. G. c. XVIII. *Gebauer* ad Tac. S. 217 fg. Eſtor am a. O. Th. III. §. 793. S. 479 fg. Fiſcher Verſuch über die teutſche Erbfolge, Bd. I. S. 75 fg.

(127) *a Ludewig* in diſſ. jur. rom. in dote mariti, Morgengaba, dotalit. vidual. meliorat. Halae. 1721. 1736. *idem* diſſ. j. r. et g. in dote et donat. pr. nupt. 1721. *Ioh. Mich. Dahm* de dote filiar. illuſtr. Mogunt. 1752. c. I. §. 2 fg. S. 32 fg.

(128) *Baluzius* capit. franc. T. II. S. 1427.

Ludewig der Teutſche ſchenkte ſeinem Prinzen Carl, dem Dicken, einige Güter, um ſeiner Gemahlin einen Brautſchatz davon zu verſchaffen (129); König Heinrich I, ſezte ſeiner Gemahlin Mathildis ein Leibgeding aus (130); Otto I, römiſcher Kayſer, verordnete gleichfalls ſeiner Gemahlin einen Brautſchatz (131); und eben ſo verſprach Otto II ſeiner Gemahlin Theophania eine Brautgift, bekant aber auch von ihr eine Mitgift (132). Viele andre ſolche Beyſpiele findet man in mehrern Schriften geſammelt (133). Den Rückfall des Brautſchatzes verordnet die Reformation der Reichsſtadt Worms (134) folgender Geſtalt: „Wenn ein „Mann alſo ſeiner Gemahel eine Eheſteuer ſezt, und „macht, und dann beide ohne eheliche Leibeserben ab„giengen, ſo fiele die Eheſteuer wieder hinter ſich auf „des Mannes und nit der Frawen Erben.“ Das kurpfälziſche Landrecht (135) verordnet, daß ein Reicher dem Armen, mit dem er ſich vermählet, von ſeinem Eigenthume eine Eheſteuer ſetzen könne, welche doch hernach auf Abſterben des armen Ehegemahls, wenn er kein Kind verläſt, wieder auf des andern Freunde, und nicht ſeine eignen Erben fällt. Bey dieſem Verhältniß,

(129) *Lünig* ſpicil. eccleſ. cont. III. fortſ. S. 116.

(130) *Lackfeld* antiqu. poeldenſes, Guelpherbyt. 1707. 4. S. 15.

(131) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. I. S. 300. T. II. S. 414.

(132) Idem, T. I. S. 301. T. III. S. 220 fg. *Leukfeld* l. c. p. 207 ſq.

(133) *Myler ab Ehrenbach* gamologia ſ. de matrim. perſon. imp. ill. Joh. Jacob Moſer in verſchiedenen Werken. *Struv* et *Hellfeld* l. c. *a Ludolf* l. c.

(134) B. V. Th. V. Tit. 1. S. 138. 1561. fol.

(135) Th. II. Tit. 22. §. 4. S. 342.

hältniß, und da die Ausſtattung der Töchter kein römiſches Heirathsgut geweſen iſt, und der teutſche Brautſchatz ſich von dem römiſchen ganz geſondert hat, müſſen beide wohl von einander unterſchieden werden (136), wie denn auch bey der teutſchen Brautgift keine Einwerfung ſtatt hat (137). — Der Verf. des Lebens Magni Torquati Herzogs von Braunſchweig ſagt von Herzog Wilhelm zu Lüneburg (138): „Agneten gaff „er dem Hertzoge von Saſſen mit einem gar groten „Brutſchatte, an Golde, ſo tho der Tidt unter den Forſten nicht gebrucklich, (im 13 Jahrhundert); wurde aber „bald darauf allgemein.“ Dieſes geſchah nemlich durch Einführung des römiſchen Rechts, wo ſowohl in Anſehung des Brautſchatzes, als der donationis propter nuptias alles eine andre Geſtalt bekam. — Die Ausſtattung der Tochter bleibt in der Regel, mit allem was ſie ihrem Ehemanne zugebracht hat, auſer Sachſen, ihren erzeugten Kindern (139), wenn keine beſondre Geſetze oder Gedinge entgegenſtehn. Es werden aber auch bey den Teutſchen nicht allein die Bräute, ſondern auch die Bräutigame und Söhne ausgeſteuert (140), deren Ausſtattung, ſo wie jener, in

(136) *a Pufendorf* T. I. obſ. CCVI. §. 1 fg. S. 519 fg.

(137) *Frid. Gottl. Zoller* de dote jure ſaxon. non conferenda, Lipſ. 1768. §. 5 fg. S. 9 fg.

(138) *Leibnitz* ſcriptores rerum brunſvicenſium, T. III. S. 219.

(139) *Grupen* uxor theotiſc. c. III. §. 5. S. 61 fg. *a Pufendorf* T. I. obſ. 206. §. 16 fg. *a Leyſer* Spec. 301. med. 3 fg. Spec. 304. med. 2. 3. Spec. 319. med. 1.

(140) *Grupen* l. c. c. III. §. 4. S. 56. 58 fg. §. 16. S. 91 fg. §. 27. S. 123 fg. *van Weſel* de pactis dotalibus, n. 14 fg. S. 42. 43. n. 41. S. 48.

in Mobilien ſo wohl, als in liegenden Gründen beſtehn kann (141), daher auch Packwagen des Bräutigams vorkommen. Gewöhnlich wird in den Eheverträgen dasjenige feſtgeſezt, was in Anſehung des Brautſchatzes und der Vererbung deſſelben, etwa vorkommen könnte.

§. 33.

In wiefern hat das römiſche Recht das teutſche Recht in Anſehung des Brautſchatzes geändert?

Die Einführung des römiſchen Rechts in Teutſchland hat zwar veranlaßt, daß die Weibsperſonen verſchiedenen Standes nunmehr ein Ehegeld oder Brautſchatz von ihren Eltern oder andern Angehörigen (wie z. B. die Töchter der apanagirten Herrn von dem regierenden Landesherrn (142)) auch zuweilen, nach dem Herkommen, den Landes- und Hausverträgen, von dem Lande erhalten, woraus die Jungfern, Fräulein oder Prinzeſſinſteuer entſproſſen iſt (143); allein gleichwohl iſt

(141) Eſtor am a. O. Th. I. §. 791. S. 397 fg. Th. III. §. 729. S. 431 fg. §. 791. S. 476.

(142) *a Ludolf* de jure primogen. in app. faſc. III. S. 53 fg. S. 120 fg. §. 24 fg. und de jure fem. illuſtr. S. 107. n. 49. P. II. c. II. §. 5. P. III. c. 2. §. 5. n. 49 fg. S. 107 fg. Collectio reſponſ. et ſent. facult. jur. erford. T. I. P. I. deciſ. XV. S. 77 fg.

(143) *Ah. Fritſch* de dotal. filiae principis et de collectis maritagii vulgo Fräuleinſteuer in opuſc. variis, Norimb. 1690. fol. n. XXVIIII. S. 856 fg. *a Ludolf* de jure fem. illuſtr. P. II. cap. II. §. 5. S. 100. *Ant. Lud Seip* de libertate ſtatuum provinc. circa dotal. filiar. illuſtr. potiſſimum apanag. Goett. 1747. Collect. reſponſ. et.

iſt die teutſche Brautſteuer nicht ganz erloſchen, ſondern ſie kömmt noch täglich bey dem Witthum, der Leibzucht, der Brautgift vor, wovon unten mehr vorkommen wird, und vorzüglich werden bey erlauchten und adlichen Perſonen in Anſehung der Lehn- und Stammgüter die teutſchen Sitten noch beobachtet. Die Eheſteuer wird auch keinesweges bey dem hohen und niedrigen Adel zuweilen auch bey bürgerlichen Perſonen nach dem Pflichttheil abgemeſſen und beſtimmt, ſondern hier entſcheiden allein beſondere Geſetze (144)

et ſentent. facult. jurid. erford. T. I. P. I. deciſ. XV. S. 77 fg. Von der Fräuleinſteuer überhaupt, und dem Beweiſe derſelben ſ. Moſer Familienſtaatsr. Th. II. S. 228—230. S. 279. §. 158. S. 296. §. 170. Heyrathsgut und Fräuleinſteuer ſind zuweilen einerley, zuweilen verſchieden.

(144) Strubens rechtliche Bed. Th. I. Num. LVII. S. 145 fg. und ebend. Nebenſtunden Th. V. S. 270 fg. Eben ſo, wie die nachgebohrnen Söhne bey eingeführter Erſtgeburt, ſich mit dem, ihnen ausgeſetzten Unterhalt begnügen müßen, ſo müßen auch die Töchter, ſo lange der Mannsſtamm blüht, mit der Ausſtattung und Brautgift zufrieden ſeyn, ohne daß bey Lehn- und Stammgütern auf römiſches Recht und Pflichttheil Rückſicht genommen wird. *Moſer* de legitima S. R. I. ſtatuum liberorum utriusque ſexus §. 5. S. 18. und in ſel. jur. publ. et priv. p. 182 ſq. *I. S. F. a Boehmer* de ſpuria filiar. nobil. a ſucceſſione excluſarum legitima, Halae, 1725. *Geo. Frid. Harpprecht* conſ. XLVII. n. 23 ſq. Vol. VII. conſ. Tub. So verordnet auch das Wurſter Landrecht Tit. I. Art. 3: wenn Söhne und Töchter vorhanden ſind, ſo beſtimmet der Sohn ſeiner Schweſter (jedoch mit Vollbort und Gutachten der nächſten Blutsverwandten) aus den ſämmtlichen Gütern einen gebührlichen Brautſchatz; wenn ſolches geſchehn iſt, kann die Schweſter mit dem Bruder und Vater, auch Mutter, Schweſter und Bruder Gut nicht erben, in den übrigen Erbfällen iſt der Tochter die Ausſteuer unſchädlich.

Hausverträge, Teſtamente, Burgfrieden und andere Gedinge. Dieſes hat ſeinen Grund in der Erhaltung des Mannsſtammes, deren Beförderung überall in den teutſchen Rechten geſucht wird. Gewöhnlich werden daher nur geringe Mitgiften aus dem Stamm, Fideicommiß und Lehngütern, von 1, 2, 3 und mehr tauſend Gulden nach Beſchaffenheit der Güter und Familien, nächſt der ſtandesmäßigen Ausſtattung ausgeſezt (§. 24.) (145) So verordnete Caſpar IIII. Lerch von und zu Dürmſtein 1635 in ſeinem Teſtamente ſeinen Töchtern zur Ausſteuer von Väterlichen 1000 Rtlr. und von Mütterlichen, wenn ſeine eheliche Hausfrau das ihrige bey dem lerchiſchen Stamm laßen werde, auch 1000 Thaler, ingleichen für Kleider, Hochzeit, Schmuck 1000 Gulden Batzen. In Franken und in den rheiniſchen Landen werden die Töchter gemeiniglich mit ein bis zwey tauſend Gulden ausgeſteuert. Im Erzherzogthum Oeſterreich müſſen auch die adelichen Töchter mit dem Heirathsgut und der Ausſtat-

(145) *Phil Knipſchild* de nobilitate, Kemptae, 1693. fol. Lib. III. c. 12. n. 98. ſq. S. 150 fg. *Ioh. Fichard* T. I. conſ. 52—54. S. 226 fg. *Nic. Betſius* de ſtatut. pactis et conſuetud. famil. ill. et nobil. Frcf. 1611. 8 c. VIII. S. 366. *Adr. Gylmann* ſymphor. camer. T. II. P. II. vot. 22. n. 91. S. 73. *a Ludolf* obſ. 247. n. 9. S. 34. Eſtor am a. O. Th. II. §. 2962—2967. S. 44 fg. §. 3069 fg. S. 92 fg. Th. III. §. 2994. S. 1055 fg. §. 3069. S. 1075 fg. *Schoepf* conſil. XXXVI. n. 85. S. 382. conſ. XLV. n. 68. S. 440. Vol. VIIII. conſ. Tubing. *Ludov. Adam Segnitz* de legitima liberorum franconica. Altdorf. 1705. c. 2. §. 9. S. 17 fg. *Ge. Phil. Beſſerer* de eo, quod juſtum eſt circa renunciationes filiarum nobil. immed. accepta congrua dote et de hujus recadentia, Erlang. 1758. P. I. §. 29 fg. S. 18 fg. P. II. §. 40 fg. S. 23 fg.

ſtattung zufrieden ſeyn, und ſich der våterlichen Güter, ſo lange der Mannsſtamm blüht, begeben. (146).

§. 34.

Rechtsfall ein zwiſchen den weiblichen und månnlichen Anverwandten ſtrittiges Fideicommiß betreffend.

Die bisher angeführten Grundſåtze traten mit bey Entſcheidung des folgenden Rechtsfalls ein:

Die vier Söhne Johann Ludwigs, Frey und edeln Herrn von Ulm auf Erbach u. ſ. w. in Schwaben, ſezten im J. 1643. unter ſich feſt: wenn einer unter den vier Brüdern ohne leibliche Mannserben mit Tode abgehen werde, ſo ſollten des Verſtorbenen lehnbare ſo wohl, als eigene Güter auf die überlebenden Brüder, oder deren eheliche månnliche Deſcendenz fallen, die hinterlaſſenen Tôchter aber mit 20000, Gulden, und den Mobilien abgefunden werden. Im J. 1701. errichtete hierauf Johann Anton Albert von Ulm mit ſeiner Gemahlin ein Teſtament, dahin: daß zwar beiderſeits Eltern, ihre mit einander erzielten 6 Kinder,

 nemlich

(146) *Ben. Finſterwalder* obſervat. pract. ad conſuetud. archiducatus Auſtriae ſup. Lib. II. obſ. 114. S. 50 fg. Salisb. 1687. 4. *Ioh. Steph. Burgermeiſter* ſtatus equeſtris caeſ. et imp. rom. germ. Vlm. 1719. 4. S. 462. Das Herkommen in dem freyherrlichen Geſchlechte von Malsburg in Heſſen bringt mit ſich, daß der blühende Mannsſtamm die Stammgüter weder an Fremde, noch an Schweſtern und Tôchter aus der Familien gelangen låßt, ohne daß zwiſchen denen, welche Verzicht, und denen, die keine geleiſtet haben, ein Unterſchied iſt. Denn auch in lezterm Fall müßen die Tôchter, vermôge einer durch etliche hundert Jahre gedauerten Gewohnheit, mit einem gewöhnlichen Brautſchatz lediglich zufrieden ſeyn.

nemlich zwey Söhne Joſeph Ignatius und Johann Baptiſt Xaverius, und vier Töchter einſezten, doch ſo, daß ſie nach der Eltern Tode nicht ſogleich zu gleichen Theilen ſuccediren, ſondern die Güter an Herrſchaften, Rittergütern, einzelnen Hofgütern u. ſ. w. zur Gunſt der beyden gedachten Söhne mit einem Fideicommiſſe belegt, und deſſen Erhaltung beyden Söhnen anbefohlen ſeyn, die Töchter hingegen mit ihrer Ausſtattung zufrieden ſeyn, und auf das Väterliche, Mütterliche und Brüderliche bis auf den ledigen Anfall Verzicht leiſten ſollten. Der Vater erklärte auch in einem Codicill von 10ten September 1714. noch ferner: daß ein Sohn dem andern ſubſtituirt ſeyn ſolle. Wofern aber die Söhne und deren männliche und eheliche Leibeserben mit Tode abgehen würden, alsdenn erſt ſolle das Fideicommiß ceſſiren, und den Töchtern oder ihren Erben der Regreß zu allem Eigenthum, auch den Kunkellehnen pleno iure wieder in gleichen Theilen zufallen. Des älteſten Sohnes Linie erloſch im Jahr 1730 durch den Tod deſſen nachgelaſſenen einzigen Sohnes Joſeph Antonius, und der zweyte noch lebende Sohn Johann Baptiſt Xaverius, nachmaliger eichsſtädtiſcher und augsſpurgiſcher Dohmcapitular, bekam das elterliche Vermögen an Lehn- und Stammgütern nunmehr ganz, und erhielt vom Kayſer Franz dem I. die Belehnung (147). Nach ſeinem am 11ten Oktober 1765. erfolgten

(147) Hier trat alſo die Verfügung des ſchwäbiſchen Lehnrechts Cap. 3, ein, nach welcher ein Geiſtlicher im Genuß der Lehn und Stammgüter bleiben, und Lehnträger ſeyn kann. *Schilter* codex juris feud. alem. S. 141 ſq. obgleich gemeiniglich, und nach dem longobardiſchen Lehnrecht, Geiſtliche ſo wenig, als Weibsperſonen lehnfähig ſind, *Chriſt. Gottfr. Hofmann* de clericorum in feuda, imprimis S. R. I. majora ſucceſſione, Lipſ. 1722. c. I. §. 4.

ten Tod hielten nun die vier Töchter Johann Anton Albrecht von Ulm, den erledigten Anfall der väterlichen Güter für eingetreten, und wollten Beſitz davon nehmen. Als aber ihr Abgeordneter daſelbſt anlangte, hatte davon bereits der fürſtlich-eichſtädtiſche Oberjägermeiſter Freyherr Johann Franz von Ulm auf Marbach u. ſ. w. Beſitz genommen. Sie wendeten ſich daher an Sr. kayſerliche Majeſtät, und baten: pro clementiſſime decernenda immiſſione der freyherrlich von Ulm Mittelbiberachiſchen Regrediat-Erben in bona avita, vel ſaltem ſequeſtratione prouiſionali, und bezogen ſich auf Johann Anton Alberts von Ulm Teſtament. Allein der Beklagte wendete hiergegen unter andern auch ein, daß dieſes Teſtament und Codicill weder bey Stamm und Fideicommißgütern beſtehen, noch dadurch die Eigenſchaft derſelben aufgehoben werden könne, indem die Güter ſchon im Jahr 1643 zu männlichen Fideicommiß erklärt worden wären. Nach geendigten Verfahren wurde hierauf vom Reichshofrath erkannt: daß Beklagter von der erhobenen Klage unter Vergleichung der Unkoſten zu entbinden ſey.

§. 35.

Verlöbniße. Ehebriefe. Ausſtattung und überhaupt Heirathen der Juden.

Nicht an allen Orten in Deutſchland iſt den Schutzjuden erlaubt, ſich nach eigener Willkühr zu verheyrathen,

§. 4. c. II. §. 1. 9. c. III. §. 1 fg. Nach dem alemanniſchen Lehnrechte aber werden die ritterbürtige Geiſtlichen vom Stammlehn auf ihre Lebenszeit nicht ausgeſchloſſen, und mit den Weibsperſonen in gleiche Rechte geſezt. *Schilter* l. c. S. 141 — 143. *Hofmann* l. c. c. III. §. 1. von Cramer wezlar. Nebenſtunden, Th. IIII. Abh. VIII. S. 516 fg.

then, ſondern in vielen Ländern haben ſie landesherrliche Einwilligung dazu nöthig, müſſen auch oft gewiſſe Vergönnungs oder Traugelder entrichten. So müſſen z. B. die Juden in Breslau 10 Thaler für den Trauſchein (148) und die jüdiſchen Wittwen in den preuſſiſchen Ländern 30 Thaler Chargenjura erlegen (149). An andern Orten müſſen die Schutzjuden die jura ſtolae bey ihren Hochzeiten, Beſchneidungen und Leichen an die chriſtliche Geiſtlichen entrichten, wie z. B. in Brandenburg Culmbach (150) wo auch, eben ſo wenig als im heſſiſchen (151) einem Schutzjuden vor dem 25ſten und einer Jüdin vor dem 20ſten Jahr die Verheirathung geſtattet wird (152) ſo wie auch in Heſſen ihre Eheſtiftungen und dabey errichteten Verſchreibungen von dem Beamten des Ortes, bey Strafe der Nichtigkeit, beſtätigt werden müſſen (153). Nach einem von fürſtlicher Regierung zu Caſſel unt. 12. Oktober 1751.

(148) Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 30.

(149) Kön. preuſſ. General Juden Privileg. §. 5. n. 9.

(150) Corpus conſtit. Brandenb. culmbac. T. II. P. I. S. 271. n. IIII. n. VIII. Kurbraunſchw. lüneb. Landesordnung 3r. Th. Calenbergiſchen Theils c. IIII. n. CLXVI. S. 425. 426.

(151) Fürſtl. heſſenkaſſel. Jüdenordnung vom 21 Jan. 1749. §. 3. S. 4. §. 8. S. 7 fg.

(152) Corpus conſtit. Brand. culmbac. Th. I. S. 589 fg. Fürſtl. Oraniennaſſauiſche Verordnung vom 10. Oktober 1778. in Dillenburgiſchen Intelligenz Nachrichten vom J. 1778.

(153) Heſſencaſſel. Jüdenordn. §. 17. S. 12. Wenn auch einige Landesherrn die Beſtätigung der jüdiſchen Ehebriefe durch die Landesobrigkeiten befehlen, ſo nehmen ſie doch den Schutzjuden nicht leicht die Freyheit, ſolche nach ihren Sitten und Satzungen einzurichten *a Ludewig* in conſil. hall. T. II. conſ. 124. 126.

1751. erlaſſenen Ausſchreiben iſt die Jüden Ordnung in Anſehung der zweyten Jüdenſöhne dahin erläutert worden: „daß den zweyten Söhnen der Judenwitwen „in vorkommenden Fällen, wenn ſie ſonſt alle ord„nungsmäſige Erforderniſſe haben, zwar erlaubt, ihnen „auch, wenn ſie das doppelte ordnungsmäſige Vermö„gen, nemlich 1000 Thaler ſelbſt beſitzen, dem Be„finden nach landesherrlicher Schutz ertheilt werden „ſoll; wobey jedoch in Zukunft überhaupt, was die „Judenfrau hat, oder zum Heirathsgut einbringt, weder „bey den erſtern noch zweyten Söhnen zum ordnungs„mäſigen Vermögen mit zurechnen, oder darauf zu „reflektiren iſt." Dieſe Verordnung iſt den 25. Junius 1779 theils erläutert, theils eingeſchränkt worden. (154)

Die Juden pflegen bey ihren Verlobungen gewöhnlich Ehebriefe vor den Rabbinen zu errichten (155), welche Staures, Stores auch Storaſchbriefe bey ihnen heiſſen: (156) Sie ſetzen darinne die Brautgift, Morgengabe,

(154) *Geo. Pet. Steltzer* de juribus ſtolae, Altd. 1700. c. 4. §. 3. S. 19. *Ioh. Iod. Beck* de juribus Iudaeorum, Norimb. 1731. 4. c. 15. §. 9. S. 421. ſq.

(155) Uriel, Erzbiſchof von Maynz beſtellte im J. 1513. den Hebräer Beifuß zum Rabbi, Hofmeiſter, und Corrigirer aller Juden, im Erzſtift Maynz, um nach ihrer jüdiſchen Ordnung, Recht zu ſprechen, Vermählungen zu machen, und die wieder abzuthun, *a Gudenus* cod. diplom. T. IIII. S. 581. n. 278. von Kreittmayer am a. O. Th. I. S. 252.

(156) Von der jüdiſchen Eheberedung, dem Verlöbniß, und der zweyfachen Brautgabe, von der Kethuba oder dem Brautſchatz, welchen der Bräutigam ſeiner Braut bezahlen, und die Braut gleichſam kaufen mußte, ſ. Eſtor alte kleine Schriften, St. 4. S. 892 ſq.

gengabe, Gegenvermächtniß, (157) die Erbfolge, Einſegnung der Verlobten, und andre Puncte feſt (158). Beſonders kömmt die Clauſel oft darinne vor, daß bey der Erbfolge der Eheleute die Rechte Sinai ſtatt haben ſollen (159) wohin insbeſondere gehört, daß, wenn die Frau im dritten Jahr nach der Hochzeit mit Tode abgeht, der Mann die Frau beerbt (160). Und

(157) Von der Nedunia oder der Braut Einbringen, und deſſen Verſicherung von Seiten des Bräutigams ſ. Eſtor am a. O. S. 899 fg. §. 14. S. 902 fg. §. 21—23. S. 904. 909 fg. Num. VI. Paul Chriſtian Kirchner im jüdiſchen Ceremoniel, 1734. 4. Sect. XXIII. S. 169—186.

(158) Ritual Geſetze der Juden, S. 120 fg. S. 127 fg. S. 231. 236 fg. *Beck* l. c. c. IIII. §. 4. S. 38 fg. c. VII. §. 18. S. 114 fg. §. 21. S. 120. Joh. Chriſtoph Strodtmanns Uebereinſtimmung der teutſchen Alterthümer mit den bibliſchen, ſonderlich den hebräiſchen Wolfenb. 1755. 8. Abſchn. IIII. S. 309. 320 fg. *a Pufendorf* vol. I. obſ. 97. S. 249 fg. obſ. 191. S. 471 fg. *Iuſt Henn. Boehmer* de probatis repud. cauſſis, Halae, 1718. c. I. §. 8 fg. Eſtors bürgerl. Rechtsgel. der Teutſch. Th. II. §. 2937. S. 33 fg. Th. III. §. 774. S. 469. Der Juden Ehegedinge können von den gemeinen Rechten abweichen, Cramer wezlar. Nebenſt. Th. 96. S. 68. 73 fg.

(159) *Ioh Selden* de ſucceſſ. ad LL. ebraeorum in bona defunctor. 1638. 12. c. XIX. S. 128 fg. Cramer am a. O. Th. III. Abh. 4. §. 3 fg. S. 104 fg. Th. XCVI. Abh. 3. S. 68—87. Vol. II. obſ. 776. S. 78 fg. und Vol. III. obſ. DCCCCL. S. 673—676. Joh. Jac. Schudts jüdiſche Merkwürd. 1714. 4. Th. II. B. VI. Cap. 25. S. 1 fg. *Balth. Tileſius* de cauſſis, in quibus judaei legibus moſaicis et propriis relinquendi ſunt. Regiom. 1719. 4.

(160) *a Pufendorf* T. I. obſ. 97. S. 249. T. IIII. obſ. 157. S. 320. obſ. 158. S. 523. *G. L. Boehmer* de poteſtate rabbini provinc. in terris brunſv. luneb. Goett. 1751.

Und überhaupt beobachten die Juden bey ihrem Storesbrief jüdiſche Sitten und Recht. (161) Nach Verleſung deſſelben beſchenken Braut und Bräutigam einander.

Nach den moſaiſchen Satzungen ſchlieſſen die vorhandenen Söhne die Töchter vom Erbe aus, da dieſes nicht ſowohl dem Beſitzer, als dem Stamm und Geſchlecht zugehöret (162); und es ſteht folglich dem Vater nicht frey, die Töchter neben den Söhnen zu Mitt-

1751. §. 7. 19. 23 fg. S. 6 fg. Joh. Lundius jüdiſche Heiligthümer, B. IV. Cap. 13. n. 42. S. 794. von Cramer a. a. O. Th. XCVI. Abh. 3. §. 3. S. 69 fg. §. 5. 9. S. 70 fg. Schudt a. a. O. Th. I. B. 4. Cap. 18. §. 25. S. 291 fg. (Orths) Samml. merkw. Rechtshändel, Th. VIII. Abh. 9. S. 686 — 705 und Th. XIII. S. 733. Ritual Geſetze der Juden, S. 123. §. 1. S. 248 §. 252. 257 fg.

(161) Die Rechtsgelehrten ſind über die Frage: ob bey Erbfolgen unter jüdiſchen Eheleuten nach jüdiſchen, oder gemeinen Rechten zu ſprechen iſt, und ob einem jüdiſchen Eheweibe, und, nach deren Tod, ihren Kindern die Vorzüge der gemeinen Rechte, wegen ihres Brautſchatzes, beſonders in Concurſen und bey vorhandenen Schulden zukommen? nicht einig. Einige bejahen dieſes. *Selden* l. c. *a Senkenberg* de jure ac privilegio dotis illatorumque in concurſu credit. in ſpecie quoad mulieres judaicas, Gieſſae, 1729. c. V. §. 1 fg. S. 85 fg. *Ioh. Fried. Kayſer* de autonomia judaeor. ib. 1739. §. 43. 47. *Geo. Henr. Link* conſil. 101. n. 37. conſ. 108. n. 15. 18. Boehmer T. 1. P. 1. conſ. 168. n. 129 fg. Engau P. I. deciſ. 212. S. 219. Andre ziehen es in Zweifel, allein weder die Grundſätze des Rechts noch die tägliche Erfahrung unterſtützen ſie.

(162) *a Ludewig* T. II. Lib. II. cons. 124. §. 28 fg. cons. 125. §. 16 fg. cons. 126. §. 5 fg. und halliſche gel. Anz. 1734.

Miterben zu ernennen (163). Wenn die Ausſtattung der Töchter (welche nach Ableben des Vaters auch von den Brüdern, oder dem, welchem das Erbe zugefallen iſt, geſchehen kann) von dem Vater bewirkt wird, ſo kann vielmehr dieſer ihnen unter dem Worte: Erbe, ein mehreres, als die Ausſtattung fordert, nicht zuwenden, ſondern es muß dieſes mittelſt eines Geſchenks geſchehen, das jedoch nicht höher, als die Helfte von demjenigen ſich belaufen darf, was die Söhne im Erbe bekommen. Zuweilen ſtellt der Vater in dieſer Abſicht eine Schuld- und Pfandverſchreibung über eine nahmhafte Summe Geldes aus, als ob er ſolche von der Tochter anlehnsweiſe empfangen habe. (164).

Ueber eine ſolche Verſchreibung entſtand folgender Rechtsfall, der im Monat Mai 1778 bey hieſiger Juriſtenfakultät zur Entſcheidung kam. Der kurfürſtlpfälziſche Schutz- und Handelsjude Elias S. in L. hatte ſeine Tochter Fradel dem Handelsjuden Abraham L. H. in Wien zur Ehe gegeben, und die Tochter am 20ten Junius 1766. eine Schuld und Pfandverſchreibung, unter Schwur und Bann, wirklichen Handſtreich, genommenen Mantelgriff (165) und den kräftigſten

(163) IV Buch Moſis, Cap. 26. V. 55. Cap. 27. V. 7 — 11. Cap. 36. V. 1 — 12. a *Ludewig* T. II. lib. II cons. CXXVI. §. 10. 11.

(164) Eſtor alte kleine Schriften Gieſſen, 1743. 8. Num. VI. S. 909 — 916.

(165) Von dem bey feyerlichen Handlungen, Contrakten, Uebergaben, Annehmungen an Kindesſtatt u. ſ. w. unter den Juden üblichen Mantelgriff, ſ. Heineccius vermiſchte Anmerkungen, und rechtliche Gutachten, Berlin 1742. 8. Abh I. §. 8 — 14. S. 10 fg.

tigſten Clauſeln ausgeſtellt, worinne er bekannte, ſeiner Tochter Fradel 15000 Gulden rheiniſch, oder 3000 Dukaten ſchuldig geworden zu ſeyn. Beyde Theile hatten hierbey zur Bedingung feſtgeſezt, daß die Zahlungszeit der erwähnten Schuld nicht eher, als eine Stunde vor des Elias S. Tode verfallen und zu fordern ſeyn ſolle, worauf ſowohl er, als ſeine Erben ſchuldig ſeyn ſollten, dieſe Summe an ſeine Tochter, oder an ihre noch lebenden Kinder baar zu bezahlen. Jedoch, wenn die Zahlungszeit anrücken werde, und es ſeinen männlichen Erben gefallen ſolle, an ihre Schweſter, oder deren Kinder und Bevollmächtigten, ſtatt der Bezahlung der erwehnden Schuld, einen halben ordentlichen männlichen Erbtheil von ſämtlicher Verlaßenſchaft, auſer Studierbücher und Grundſtücke, kommen zu laſſen, ſo ſollten ſeine Erben durch dieſe Erbtheilsabfolgung auf ewig von der ganzen Schuldforderung befreyt, und der Ueberreſt, ſo viel das halbmännliche Erbtheil weniger als die Schuldpoſt betrage, ſeinen männlichen Erben, als ein vollkommenes Geſchenk verheiſen ſeyn. — Dieſer Contrakt war mit allen rechtlichen Formeln und Erforderniſſen vor dem Rabbinergerichte verfertigt worden. Es hatte aber Elias S. auf ſeinem Kranken- und Sterbebette am 1ten Julius 1777. einen letzten Willen errichtet, und darinne verordnet: daß ſeine Ehegattin Frumit in aller ſeiner Verlaſſenſchaft, den Beſitz behalten, und ſie über alles zu ſchalten und zu walten haben, und ſo lange ſie lebe, Beſitzerin und Beherrſcherin des ganzen Vermögens ſeyn ſolle. Nach ihrem Tode aber ſolle ſein ganzes Vermögen unter ſeine Kinder nach dem Geſetz Moſis und Iſraels vertheilt werden. Es wurde daher gefragt: ob Fradel verehligte H. des angeblichen Teſtaments ohngeachtet, berechtigt ſey, ihre Schuldforderung an 15000 Gulden ſogleich von ihres ver-

verſtorbenen Vaters Verlaſſenſchaft zu begehren, und dieſe Frage wurde bejahet, wofern Fradel ſich mit dem in der väterlichen Schuldverſchreibung beſtimmten halbmännlichen Erbtheile, nicht abfinden laſſen, oder die Brüder ihr ſolches verweigern ſollten.

Es kömmt hierbey noch die Frage vor: ob die Juden, von der ihren auſer Landes ſich verheyrathenden Töchtern zureichenden Brautgabe die Nachſteuer zu erlegen haben? Dieſes kömmt auf die vorhandenen Landesgeſetze an. Die fürſtlich-heſſendarmſtädtiſche Verordnung beſtimmt in dieſer Rückſicht, daß weder von Chriſten, noch Juden bey Verheyrathung ihrer Kinder auſer Lands der zehnte Pfennig gefordert, ſondern dieſes freygelaſſen werden ſoll. Damit aber unter dem Nahmen der Brautgabe nicht die ganze Erbportion, oder doch der gröſte Theil derſelben mitgegeben werde, ſo iſt befohlen, daß nicht mehr als der vierte Theil, ſtatt des Ehegelds, noch ſteuerfrey paſſiren, von dem übrigen aber der zehnte Pfennig abgezogen werden ſolle: es ſey denn, daß aus einem oder dem andern benachbarten Orte der Abzug des auſerhalb Landes gebrachten Brautſchatzes eingeführt worden, in welchem Fall wider dieſen Ort jure retorſionis auf gleiche Weiſe verfahren werden ſolle (166).

(166) Strubens recht. Bedenken. Th. V. Bed. 143. S. 293.

Drit-

Drittes Hauptſtück.

Von den Verzichtleiſtungen der Bräute.

§. 36.

Entſagungen und Verzichtleiſtungen der Bräute bey dem hohen und niedern Adel.

Bey dem hohen und niedern Adel in Teutſchland müſſen die ſich verheirathenden Töchter gemeiniglich, wenn der Mannsſtamm noch blühet, noch vor der prieſterlichen Trauung gehörige Verzichte leiſten, welche auch wohl von den Bräutigamen, oder deren Gevollmächtigten in ihre Seelen geſchehen muß (167), wovon ſich mehrere Beyſpiele finden. Wenn den Weibsper=

(167) *a Ludolf* de jure feminar. ill. P. II. c. I. §. 18 ſq. S. 73. §. 20. p. 86 *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 9. §. 13. p. 559. §. 19. 20. p. 563. §. 42. p. 582. §. 49. 51. p. 598 ſq. T. III. c. I. §. 11. p. 15. *Ioh. Seb. Müller* annal. Saxon. ad ann. 1656. p. 408. Eſtors bürgerl. Rechtsgel. Th. II. §. 3175 fg. §. 3218 — 3221. Th. III. §. 793. S. 482. und deſſen neue kleine Schriften, Marb. 1761. 8. Th. IIII. S. 45. Schon im 13ten und folgenden Jahrhunderten findet man dieſe Verzichte. *Lünig* Cod. diplom. German. T. II. S. 1090. *a Senkenberg* medit. ius public. privatum et histor. concern. faſcic. II. Gieſſae, 1739. 8. med. VII. S. 410 fg. deſſen Sammlung ungedrukter und rarer Schriften, Th. IV. S. 42 fg. Faber europ. Staatskanzley Th. XXXIII. S. 725 fg. *a Boſtel* Diſſ. inaug. de origine renunciat. filiar. ill. ex diplomatibus medii aevi eruta, Gieſſae. 1766. 4. *a Ludolf* ſymphor. conſult. et deciſ. T. II. S. 91 fg.

perſonen überhaupt kein Erbrecht an den Landen, Gütern, und übriger Verlaſſenſchaft zuſteht, ſo ſind ſie in der That überflüßig. — Bey den Catholiken wurde die Braut vormahls, und zuweilen auch noch heut zu Tage, zum Official oder zum ordentlichen geiſtlichen Richter geſchickt, um ihr den Eyd zu erklären und abzunehmen. (168); gewöhnlicher aber geſchieht dieſes vor kaiſerlichen Hof und andern weltlichen Gerichten, und es finden ſich Beyſpiele, daß dieſe Verzichtleiſtung vor dem Kayſer ſelbſt vorgegangen iſt. Oft haben die verzichtleiſtenden Bräute ihren rechtlichen Beyſtand mit bey dieſer Handlung. (169). Guta von Neuhauſen, Werners des V. von Neuhauſen Tochter, die ſich mit Hanß von Lichtenſtein vermählte, leiſtete vor dem kayſerlichen Hofgericht zu Rothweil, am nächſten Dienſtag vor Pfingſten 1386, gegen ihre Brüder, Werner und Heinrich von Neuhauſen, und deren Erben Verzicht auf alles väterliche Erbe, liegend und fahren:

(168) Aus den gräflich von beſſenheimiſchen und andern Familienurkunden, habe ich dieſes vielfältig erſehen. So entſagte Hildegard, Ehegenoſſin Friedrichs von Monklar, im J. 1368. vor dem trierſchen Official dem Witthum, doch ohne Eyd, ſ. *a Senkenberg* medit. faſcic. III. Gieſſae. 1748. 8. S. 457 fg. Sophie von Neſſelrod leiſtete 1572. einen eydlichen Verzicht vor dem köllniſchen Official. *Ludolf* l. c. Eſtor bürgerl. Rechtsgel. Th. III. §. 3177. §. 3218 — 3221. Die Erzherzoginnen von Oeſterreich leiſten mit ihren Bräutigamen ebenfalls eydliche Verzichte. Faber am a. O.

(169). *Phil. Knipſchild* de nobilit. Lib III. c. XII. n. 32. S. 144 fg. *Herrgott* orig. habsburg. T. III. S. 659. Hennebergiſche Landes Ordn. B. III. Tit. 2. Cap. 2. §. 1 — 5. S. 127 fg. Repertor. juris privati, T. IIII. S. 2539 fg. Schwäbiſche Landgerichtsordn. Th. III. Tit. XIII. *a Ludolf* obſ. for. P. III. app. p. 398.

rendes, eigenes und Lehn. (170) Eine merkwürdige von Annen, Marggraf Bernhards zu Baden hinterlaſſenen Wittwe, einer gebohrnen Gräfin von Oettingen, im J. 1431, vor dem Kayſer ſelbſt, geleiſtete Verzicht, ward von folgenden Feyerlichkeiten begleitet (171): Dieſe Dame erſchien vor dem König Sigismund, als er ſelbſt zu Gericht ſaß, in Perſon, und bat ihn, ihr einen

(170) *Burgermeiſter* ſtatus equeſtr. caeſ. et imp. rom. germ. S. 461 fg. *idem* biblioth. equeſtr. Vol. I. p. 375. p. 629. 1373. 1410. ſq. *a Boſtel* l. c. c. II. p. 12. ſq. Eigentlich gehn die Verzichte der Töchter nur auf die Stammgüter, nicht auf Fahrniß und Capitalien, *Stryck* de ſucceſſ. in allod. principum, c. IV. n. 44. c. VI. n. 50 ſq. *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 41. n. 5 ſq. p. 187. Moſer perſönl. Staatsrecht Th. I Vorber. §. 7. S. 1 — 9. deſſen Familienſtaatsrecht Th. I. S. 747 fg. Cap. 7; allein von jener Regel finden ſich auch mancherley Ausnahmen. Schwäbiſche Landgerichtsordn. Th. III. Tit. XIII. in der collect. ſtatut. provinc. et vrbium German. in des *a Ludolf* obſ. for. Vol. III. S. 398 fg. *Andr. Chriſto. Schneyder* proceſſus juris judicii provincialis Sueviae. Vlm. 1723. 4. Claſſ. III. tit. 13. n. 16 fg. S. 438 fg.

(171) Materialien zur oettingiſchen ältern und neuern Geſchichte 3r Bd. 3s St. Num. XI. S. 172 — 276. — Zuweilen ſchreiben Geſetze und der Gerichtsbrauch vor, daß die Verzichte an Gerichtsſtelle und eydlich geleiſtet werden ſollen, und dann ſind dieſe Erforderniſſe nothwendig. Henneberg L. O. B. III. Tit. 2. Cap. 2. §. 2 — 4. Oft muß auch dieſe Verzicht gerichtlich beſtätigt werden, ebend. §. 5. Der Reichsſtadt Heilbronn Statuten. Th. VI. Tit. 2. Jülich und Bergiſche Rechtsordn. cap. XCIIII. S. 71 fg. Tyroliſche Landesordn. B. III. Tit. 34. *a Cramer* in ſupplem. opuſc. p. 373 ſq. *idem* de pacto hered. renunc. filiar. nobil. c. II. §. 20 ſq. Wenn aber Landesgeſetze und Familiengewohnheiten keine

einen Fürſprecher zu erlauben. Der König gab ihr dieſen in der Perſon Conrads von Hoppingen, durch welchen ſie ihr Vorhaben eröfnete, daß ſie nemlich ihrem Vater, Graf Ludwig, zu ſeinem und zu ſeiner Leibeserben Nutzen, alle ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe übergeben, und ſich deſſen verzeihen wolle. Hierüber fragte der König ſeine bey ihm ſitzenden Räthe, welche erkannten: „daß die egenant, „Anna einen Vogt nennen ſollt, der ſoll ſy zu dreyen„malen hinter ſich füren, und mit ihr wieder für Ge„richt treten und ſprechen, was ſy ſich in ſolichermaſſe „verzige, daß ſy das tet, mit guten freien Willen, „vngenoett, vnd vnbezwungen, vnd ſo ſy das getete, „ſo hett ſölich Vbergebung und Verzeihung Kraft vnd „Macht." Auf Bitte der Gräfin wurde ihr hierauf Hanß Suntheim zum Vogt gegeben, welcher ſie auf die beſchriebene feyerliche Weiſe dreymahl ab und wieder vor Gericht führte, wobey ſie ihren freyen Willen, jegliches Mahl mit einerley Worten, zu erkennen gab. Der König fragte ſie hierauf ſelbſt, ob dieſes ihr Wille und Jawort ſey? und ſie bekräftigte dies. Alsdann berieth ſich der König, wegen dieſer Sache, mit ſeinen Beyſitzern, welche einhellig zu Recht erkannten, daß dieſe Verzicht kräftig wäre, worauf der König dieſem Urtheil folgte, und dieſe Uebergebung kräftig ſprach. — (172).

Als

ne eydliche Verzicht erfordern, ſo iſt dieſe auch ohne Eydesleiſtung nach teutſchen Rechte vollkommen gültig. *Vultejus* cons. XXX. n. 135. p. 582. conſ. LIV. n. 35. p. 1322. Vol. IV. cons. Marburg. wofern nur die gehörige Verſtändigung vorher geſchehen iſt. *Ioh. Sam. Stryck* de certiorat. jurium renunciand. 1702. et Vol. II. diſſ. jurid. 1750. fol. n. XV. c. I. n. 12 — 30. c. III. n. 15. 59 ſq. c. V. n. 1 ſq. *Gail.* lib. II. obſ. 126 ſq.

(172) *Haltaus* l. c. ſ. v. Verziehen. — Der bey einer Verzicht geſchehene Vorbehalt bringt die Sache in den

Stand

Als Otto Graf zum Rettberg (Rittberg) ſich mit Fräulein Annen, gebohrnen Gräfin von Sayn, im Jahr 1515 vermählen wollte, ſo wurde in dem errichteten Hillig, auſer der Eheſteuer von 6000 Gulden, noch folgendes feſtgeſezt: 173): daß, ſowohl die gräfliche Braut, als Graf Otto, ehe und bevor ſie ehelich beyliegen, ſämtlich und beſonders, wie Recht wäre, litterlich, gänzlich, auf väterliches und mütterliches Erbe der Grafſchaft Sayn, auch aller andrer Nuzung entſagen ſollten: „es wäre dann Sache, daß „der wohlgebohrne Johann Graf von Sayn ꝛc. ſonder „Leibeserben von Dotswegen abgienge; wenn das geſchehe, ſo ſoll die vorgedachte Fräulein Anna, und „derſelben Leibeserben, ſtehen und kommen, zu allen „erenrechten, vaeterliches vnd moderliches zugebrachten „hilliges Guts, erben, vnd Guts, als ave ihr Liebden „nie verziehen hätten; vnd ſoll do ahn ihr Libden oder „ihre Erben, der rechtliche Verzich, als nie geſchehen „mehr, nicht hindern, noch ſchaden; ſondern all ihre „Gerechtigkeit vorbehalten ſeyn ꝛc“.

Stand zurück, in welchem ſie vor der Verzicht geweſen iſt. *Ferd. Chriſto. Harpprecht* de regreſſu ad bona ab illuſtr. praecipue filiabus renunciata etc. Tübing. 1711. 4. c. II. — IV. *Wolfg. Adam Lauterbach* conſil. 312. Vol. III. collect. nov. conſ. tubing.

(173) In facto et jure durchaus ſtandhaft documentirt, recapitulirender Nachtrag zur hochfürſtlich heſſenphillipsthaliſchen der ſolchſeitigen Succeſſions- und Poſſeſſionsbefugniſſe in der uralt immediaten Reichsgrafſchaft Sayn, altenkirchiſchen Antheils ꝛc. 1747 fol. Cap. I. §. 9. S. 38. fg. in der Note 93. hiſtoriſcher Schauplaz aller Rechtsanſprüche auf Jülich, Cleve u. ſ. w. 1739. 8. in Beyl. S. 167 fg. Beil. BBB. CCC. Moſers teutſches Staats. Th. XVI. S. 70 fg.

Auſſer den Verzichten müſſen auch zuweilen die Bräute und ihre Gemahle Vorſtand wegen der zurückfallenden Eheſteuer, wenn ſie ohne Leibeserben mit Tode abgehen ſollten, leiſten.

In Heſſen ſind die Verzichte, ſo wohl in den fürſtlichen Häuſern, (174) als auch bey den adlichen Töchtern ebenfalls bräuchlich; doch werden nach dem Landesgebrauch und Herkommen keine eydliche Verzichte erfordert. Wenn auch die Töchter ſich weigern ſollten, dieſe Verzichte abzulegen, ſo wird doch darauf nicht geſehen, wie hiervon ein Fall bey der berlepſiſchen Familie vorkam. Denn dieſe Verzichtleiſtungen ſtehen überhaupt, wo ſie hergebracht ſind, den Töchtern nicht mehr frey, ſondern ſie müßen von ihnen unweigerlich gethan werden (175) widrigenfalls können ſie bey beharrlicher Weigerung, auf den Ungehorſam für verziehene

(174) Hiervon ſ. *Ioh. Iacob. Altamontius* (Hanberg) Nachricht in *Senkenberg* medit. jus public. etc. concern. faſc. IV. S. 649 ſg. von Kreittmayr in Anmerk. über den IV. Th. des Cod. maxim. bavar. civil. c. XV. §. 10. S. 719 fg. *Eſtor* origines jur. publ. haſſ. L. III. c. 27. p. 157 ſq. und in elem. jur. publ. haſſ. c. IV. §. 43. n. XIV. p. 60. 61. c. V. p. 135 ſq. Teuthorns Geſchichte der Heſſen 9r Band, S. 233 ſg.

(175) *a Cramer* de filia nob. vi conſuetud. vel pacti fam. renunc. c. I. §. 5. S. 5. §. 7. 18. 23. 25 ſg. *Stryk* de filia renunc. c. IV. n. 24. und de ſucceſſ. ab inteſt. diſſ. VIII. c. X. §. 25 ſq. *Knipſchild* de nobilitate L. III. c. 12. n. III ſg. n. 121. 127 ſg. Bey dem altadlichen Geſchlecht der von Malsburg in Heſſen iſt von jeher kein Unterſchied zwiſchen den Töchtern und Schweſtern, welche Verzicht geleiſtet, und denen, welche ſie nicht gethan haben, gemacht worden, ſondern beyde haben ſich mit einem gewöhnlichen Brautſchatze begnügen müſſen. Geudelings rechtl. Ausarbeit. Th. I. n. V. S. 23 ſg. n. VI. S. 35 ſg.

ziehene Töchter geachtet und erklärt werden: da ihnen zumahl von Lehn und Stammgütern kein römiſcher Pflichttheil gebührt, ſondern mit der Brautgift und Ausſteuer zufrieden ſeyn müßen, und die Ergänzung des Pflichttheils, wenn auch die Mitgabe dem römiſchen Pflichttheil nicht gleich iſt, ohnehin wegfällt, ob ſich gleich die Verzichtleiſtung auch auf den Pflichttheil und deſſen Ergänzung erſtrecken kann. (176). Eine adliche Tochter wird daher auch wegen angeblicher allzugroßen Verletzung, gegen die gehörig geleiſtete Verzicht nicht gehört, (177) aus eben den Gründen, weil nemlich die Eheſteuer nach dem Pflichttheile nicht abgemeſſen wird, und dieſer überhaupt bey adlichen Lehn- und Stammgütern nicht eintritt. (178).

§. 37.

Was und wie vielerley die Verzichte ſind.

Die Verzichte überhaupt ſind feyerliche Erklärungen, daß man ſich ſeiner zuſtehenden Befugniſſe (hier

 ins-

(176) *Matthaei* conſ. LVIII. n. 40. S. 1384. Vol. IV. conſil. marburg. *Vultejus* conſ. XXVIIII. n. 48 ſq. Vol. II. conſ. marburg. Fiſchers Verſuch über die Geſchichte der teutſchen Erbfolge, I Bd. S. 121. 122. 210 fg. S. 219. 225 fg.

(177) *Stryck* de ſucceſſ. ab inteſt. diſſ. VIII. c. X. §. 135. *Matthaei* l. c. n. 43. p. 1385. conſ. LX. n. 22. p. 1400. Vol. IIII. conſ. marburg. *Ludovici* in doctr. π. Lib. XXVIII. tit. 1. §. 8.

(178) *a Ludolf* T. III. ſymph. cam. p. 799. *Ludewig* de quarta trebell. et legitima exule in fideicommiſſ. T. I. opuſc. miſcell. c. 3. p. 1053 ſq. *Moſer* de legitima ſtat. Lib. §. 12, und teutſches Staatsr. 20. Th. S. 137 fg. *Boehmer* T. I. P. II. conſ. 64. n. 78. *Lauterbach* conſ.

insbeſondere, ſeiner Erbfolgerechte) nicht bedienen wolle. Sie ſind allgemeine, beſondere uud ganz beſondre; beſchränkte und unbeſchränkte; ausdrückliche und ſtillſchweigende; ohne oder mit Bedingungen und Vorbehalt; gerichtliche und auſergerichtliche; einfache, und zweyſeitige; freywillige, geſezliche, mit und ohne Eydesleiſtung; mündliche und ſchriftliche; gültige und ungültige u. ſ. w. (179). Die ſtillſchweigenden Verzichte ſind

conſ. tubing. Vol. III. conſ. 312. — Von verſchiedenen Verzichtleiſtungen ſ. Eſtor alte kleine Schriften 108 St. § 13. S. 276. num. 108. S. 209. der Beyl. Carl Phill. Kopps ausführl. Nachricht von der ältern und neuern Verfaſſung der geiſtlichen und Civilgerichte in den fürſtlich heſſiſchen Landen 1r Th. Caſſel. 1769. 4.

(179) *Barthol. Kellenbentz* de renunc. ſucceſſ. Stutg. 1658. 8. qu. 1. n. 6. p. 5. qu. 4. n. 14. p. 70. qu. 18. n. 15. p. 225. qu. 19. n. 10. p. 232. *Nic. Betſius* de ſtatutis, pactis, et conſuet. fam. ill. et nob. Francof. 1611. 8. p. 761 ſq. *Knipſchild* de nobilitate, L. III. c. 12. n. 36 ſq. p. 145 ſq. *Carpzov* P. II. conſt. 17. def. 1. *Ioh. Helfr. Chuno* de renunciatione, Rintel. 1674. P. prior §. 7 — 15. *Ludewig* T. II. Lib. II. conſil. hall. conſ. 124. et 125. *Ioh. Backmeiſter* de renunciat. filiar. illuſtr. Argentor. 1682. Halae 1733. §. 7. p. 13 ſq. *Nic. Hier. Gundling* errores pragmat. de renunc. hered. filiar. ill. Halae 1729. et 1751. *I. H. Boehmer* de fundam. pact. fam. ad fideicomm. inclin. ib. 1730. *a Cramer* opuſc. Vol. I. n. III. p. 23 — 732. app. Vol. IV. p. 52. ſq. ſupplem. p. 373 ſq. *a Senkenberg* de ſucceſſ. filiar. in regnis et principat. Goett. 1736. und Gieſſ. 1741. *ejusd.* diſqu. ulterior occaſione ſucceſſ. hancicae, Darmſt. 1737. et in medit. jur. faſc. II. m. 7. p. 408 ſq. *Pütter* de jure femin. adſpir. ad fideicomm. fam. et de earum renunc. quae ſit extincta jam ſtirpe maſcul. vulgo nach dem ledigen Anfall, Marp. 1745 §. 47 ſq. *Ioh. Henr. Bocris* de larva renunc. filiar. illuſtr. et opinioni deſuper licet communi

ſind über als Ausnahmen beſondrer Geſetze, und Gewohnheiten anzuſehen, ohneracht man bey vielen reichsritterſchaftlichen Familien die ausgeſtatteten Töchter von ſelbſt für verziehen hält. (180). Auch ſind dieſe Verzichte nicht allein dem Adel, wovon im vorigen §. gehandelt worden iſt, noch den Töchtern allein, eigen, ſondern ſie kommen auch im Bürger- und Bauernſtande (181) und ohne Unterſchied des Geſchlechts, bey Manns- und Weibsperſonen vor. (182).

§. 38.

Was die Verzichte vorausſetzen. Wie ſie geleiſtet werden.

Die Verzichte ſetzen ein gegründetes Erb-Stamm oder Lehnfolgrecht voraus, deren ſich die verzichtleiſtende Perſon begeben will und ſoll. Dieſe Begebung geſchieht entweder auf immer und gänzlich, oder in Abſicht auf den geſammten Mannsſtamm, oder auf einen

muni detracta, Bamb. 1750. *Fried. Gottl. Zoller* de renunc. heredit. a filia jurato facta, ob enormem laeſionem reſcind. Lipſ. 1752. *Geo. Phill. Beſſerer* de eo, quod juſtum eſt, circa renunc. filiar. nobil. immed. accepta congrua dote et de hujus recadentia, Erlang. 1758. *Dav. Gottfr. Wilke* de renunc. ſucceſſ. filiarum in feudo, Lipſ. 1761. §. 3 — 11. p. 6 ſq.

(180) *Burgermeiſter* ſtatus equeſtr. p. 463. in l. *Boeris* l. c. §. 14. p. 27 ſq. *Lauterbach* conſ. 312. in coll. nova conſ. tubing Vol. III.

(181) Statuten der Reichsſt. Heilbronn, Th. VI. Tit. 2. Henneb. L. O. B. III. Tit 2. S. 127 ſg. Osnabrück E. O. Cap. 4 §. 6.

(182) Eſtor bürg. Rechtsgel. der Teutſch. Th. II. S. 141 — 164. Th. III. S. 1116 ſg.

einen beſondern Fall; bald allein auf das väterliche Vermögen, bald auf väterliche, mütterliche, brüder-ſchweſter-vetterliche, und alle andere erbliche Haupt- und Nebenanfälle zugleich (183). Sie wird bald den Vätern, bald den Brüdern, bald andern Blutsverwandten auch den Müttern geleiſtet. (184) Der Vater aber kann für ſeine Tochter keinen Verzicht thun, (185) ſondern dieſe muß ihn ſelbſt leiſten. Wenn die Verzichtleiſtungen zu Gunſt der Brüder geſchehn, und der ledige Anfall vorbehalten iſt, ſo können alsdenn die Töchter noch immer zur Succeſſion kommen, wenn Brüder und Söhne verſtorben ſind (186). Ein wichtiger Unterſchied bey den Verzichtleiſtungen beruht darauf, ob ein ganzes Geſchlecht, oder nur eine Linie mit dem Mannsſtamm ausgeht.

Die geſetzlichen ſowohl als die ſtillſchweigenden Verzichte beruhen auf beſondern hier und da geltenden Rechten, Verordnungen und Gewohnheiten, auf lezten Willensverordnungen, Familiengedingen und Verträgen,

(183) Tyrol. L. O. B. III. Tit. 34. Henneb. L. O. B. III. Tit. 2. Cap. 2 §. 1. Im fürſtlichen Hauſe Naſſau kommen Kraft der Erbeinigung, die Verzichte auf alle väter, mütter, brüder und ſchweſterliche Erb-Anfälle vor. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III. c. 9. §. 43 ſq. ſ. auch *a Ludolf* T. II. ſymphor. conſuet. et deciſ. II. p. 91. und T. I. obſ. for. 28. 31. 32. 87.

(184) *Knipſchild* l. c. L. III. c. 12 n. 47 ſq. *Prugger* l. c. p. 28. *Lünig* corp. jur. feud. T. II. p. 523 — 527. *Kellenbentz* l. c. qu. XIII. n. 1 ſq.

(185) *Stryck* de filia nobili renunciante, c. II. n. 6. *Betſius* l. c. p. 403. 470. *a Ludolf* P. II. obſ. for. 248. 249. 289.

(186) *Knipſchild* l. c. L. III. c. 12. n. 149. 253. 259. 275. 293 ſq. n. 339. 341 ſq.

gen, wodurch die Töchter von Erb- und Lehnfolge ausgeſchloſſen werden. So verordnete Hanß Heinrich, der Stammvater des freyherrlich Erb und ſchenkiſchen von Schmidtburgiſchen Geſchlechts am 4. Febr. 1613, in ſeinem Teſtament: daß eine jede Tochter ſeines Hauſes eine Verzicht leiſten, und mit einem Brautſchatz von 2500 Gulden, auch einer Ausſtattung von 800 fl. ſich begnügen laſſen ſolle, mit dem Anhang: daß ſothane Gelder an keine Fremden durch Erbſchaftsrecht kommen, ſondern an den freyherrlichen Mannsſtamm zurückfallen müßten. (187). — Im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Ens iſt, vermöge Kayſer Karl des VI, neuen Satz und Ordnung vom 28. May 1720, S. 38. Tit. XII., §. 1. bey dem Herrn und Ritter-

(187) Beweiß, daß das den Stammverwandten ex jure revolutionis, nach Maßgabe der jülich und bergiſchen Landesordnung gebührende Succeßionsrecht noch vor dem wirklichen Anfalle vere ac realiter allerdings zu halten ſey, Wetzlar 1750. fol. Nach der jülich und bergiſchen Rechtsordnung ſind die Töchter von Rechtswegen ausgeſchloſſen, und bis auf den ledigen Anfall für verziehen zu achten. *a Ludolf* P. III. obſ. 285. p. 326. und Vol. I. conſult. p. 604. In Bairen ſind ſie gleichfalls von den väterlichen Gütern ausgeſchloſſen, wenn ſie ſchon keine Verzicht geleiſtet haben. *Lünig* l. c. T. II. p. 526. Dieſes erſtreckt ſich aber nicht auf das Fürſtenthum Neuburg, welches ſeine beſondere Freyheiten hat. *Lünig* l. c. T. I. p. 1227 — 1230. et collect. P. I. p. 1127 — 1175. Verordnung der Reichsritterſch. in Schwaben, des Theils am Nekkar, Schwarzwald und Ortenau, v. 23. Junius 1701. *Lauterbach* conſil. 312. collect. novae conſil. tubing. Vol. III, Die Policeyverordn. der Haupt- und Reſidenzſtadt Münſter in Weſtphalen, 1740. fol. in der Anfuge vom 20. Dec. 1601. Cap. VI. S. 10. beſiehlt die eydliche Verzichtleiſtung vor dem Rathe, ebenfalls von den Kindern, welche ſich zum geiſtlichen Stand begeben wollen, gegen Beſtimmung eines jährlichen ſichern Deputats auf Lebenslang.

ſtande von Alters her gebräuchlich geweſen, daß die Töchter zu beſſerer Erhaltung der adlichen Geſchlechter ſich des Erbrechts gegen den Vater, und deſſen ab- und aufſteigende Linie, ſo lange derſelbe Stamm währet, verzeihen müſſen. Dieſe Gewohnheit iſt beſtätigt, mit dem Zuſatz, daß, ob ſie ſchon keine ſchriftliche Verzicht von ſich gegeben hätten, ſie dennoch, ſo lange der Mannsſtamm in ab- oder aufſteigender Linie währet, für verziehen gehalten werden ſollen. Derjenige vom Mannsſtamm, welcher die verziehene Tochter von der Erbſchaft ausſchlieſſet, muß ſie bis zu ihrer Verheyrathung oder anderweiten Verſorgung z. B. klöſterlicher Einkleidung, ſtandesmäſig unterhalten. Auch muß er nach der Verehelichung oder klöſterlichen Gelübde, wenn kein andres Vermögen vorhanden iſt, ihr bey dem Herrenſtande 2000 Gulden, mit dem von Zeit der Verehelichung an, fälligen Intereſſe, binnen Jahresfriſt auszahlen. In den mütterlichen und von dieſem Stamm herrührenden Erbſchaften aber werden die Töchter zugelaſſen. (188).

§. 39.

(188) Von verſchiedenen hierher gehörigen Fällen ſ. kurze Vorſtellung und rechtlichen Begriff des freyherrlich von bettendorfiſchen Succeſſionsfalls, da durch den am 27. Auguſt 1773. erfolgten Abgang des Freyherrn Joh. Philip von Bettendorf, der Mannsſtamm dieſes Geſchlechtes erloſchen, und die Nachkommen von deſſen Vaters Schweſtern in den freyherrlichen Familien von Erthal und von Frankenſtein als Regredienterben Anſpruch machen, aber auch noch eine Fräulein Schweſter und einer andern Schweſter Kinder in der gräflich hazfeldiſchen Familie, dann die Mutter und Wittwe des leztverſtorbenen am Leben ſind, 1778. fol. Moſers Abh. verſchiedener Rechtsmaterien, St. XVI. Ulm. 1776. 8. S. 669. n. l. S. 798. *Ludolf* P. I. obſ. for. XXVIII. p. 83. obſ. XXXI. p. 87. obſ. XXXII. p. 89. obſ. LXXXVII. p. 218. P. III. obſ. cc. XLVI. p. 26. CCXLVIII. p. 36.

§. 39.

Auslegung und Erklärung der Verzichte.

Die Verzichte müſſen, als teutſchen Urſprungs, auch nach dem teutſchen und nicht nach dem römiſchen Recht erklärt werden (189). Im zweifelhaften Fall tritt der weibliche Stamm in erweislichen Stammlanden und Gütern, auch Familienfideicommißen, ſo lange zurück, als noch ebenbürtige Perſonen des männlichen Geſchlechts vorhanden ſind. (190)

Inzwiſchen iſt allerdings jede Verzicht im engſten Sinn und buchſtäblich zu nehmen. Die Entſagung auf das väterliche Vermögen erſtreckt ſich daher keinesweges auf das brüderliche, ſchweſterliche, mütterliche, und andrer Blutsverwandten Vermögen (191). Eine auf einen ganz beſtimmten Fall geſchehene Verzicht, kann

(189) *a Senkenberg* in medit. de univerſo jure et hiſtoria, faſc. II. med. VII. p. 408 ſq. *Pütter* de normis decid. ſucceſſ. famil. ill. controverſ. Goett. 1757. §. 62 ſq.

(190) Jülich und bergiſche Rechtsordn. Cap. XCIII. S. 69 fg. Tyrol. L. O. B. III. Tit. 34. Landes-Ordn. des Fürſtenth. Oels. Th. III. Art. 14. S. 183. *a Weingarten* faſcic. diverſ. jur. L. II. *a Cramer* ſupplem. opuſ. p. 1—502. E. C. S. R. N. C. von der Erbfolge der Töchter mit Ausſchlieſſung der Mütter, Cap. I. §. 2 fg. S. 4 fg. Deductio facti et juris in Sachen Fräulein von Erfa wider die Frau von Bernſtein, pro renunciat. et reſervati regreſſus auf den ledigen Anfall, und daſelbſt das halliſche Urtheil, S. 3.

(191) Eſtors bürgerl. Rechtsgel. der Teutſch. Th. III. §. 3175. 3179. 3180. *Lud. Erneſt. Lauterbach*, de iis, qui renunciant, nec tamen jure ſuo ſe privant, Marp. 1726. Sect. II. p. 8 ſq. *Pütter* ſylloge comment. in append. prim. lin. juris privati principum ſpeciatim Ger-

kann auf einen andern obgleich ähnlichen Fall nicht erſtreckt werden. Eben ſo wenig iſt eine Verzicht, wenn ſie auch beſchworen iſt, auf nicht vermuthende Fälle auszudehnen. Die Erklärung einer undeutlichen Verzicht wird wider die verzeihende, und zum Vortheil der Perſonen gemacht, in deren Rückſicht die Verzicht geſchehen iſt. — Ferner kann eine Verzicht auf die Rechte, welche der ſie leiſtenden Perſon zur Zeit der geſchehenen Entſagung unbekannt geweſen ſind, nicht ausgedehnt werden, wenn gleich die Verzicht ſonſt allgemein iſt. Vorzüglich hat dieſes ſtatt, wenn die verzeihende Tochter die elterliche Eheberedung vorher nicht eingeſehen hat. Eben ſo wenig kann eine Verzicht auf einen ungewöhnlichen Zufall angewendet werden, ſondern ſie verſteht ſich immer rebus ſic ſtantibus. Dieſer Fall kam vor, da die zwey Brüder einer adlichen Dame, zu deren Gunſt ſie eydliche Verzicht geleiſtet hatte, blödſinnig wurden. Dieſe Verzicht würde gewis nicht geleiſtet worden ſeyn, wenn die Umſtände zu Zeit der Leiſtung ſchon vorhanden geweſen wären, oder die Dame vorausgeſehn hätte, daß ſolche eintreten würden. Dieſe veränderten Umſtände, und da die Clauſel: rebus ſic ſtantibus, ſo wie bey jedem Gedinge, ſich auch hier von ſelbſt verſteht, (192) mußten

Germaniae. Goett. 1768. 8. diſſ. l. c. II. §. 15 ſq. c. III. p. 16 ſq. c. IV. p. 31. c. V. p. 40 ſq. *Kellenbentz* l. c. qu. I. n. 28 ſq. qu. VII. n. 14. qu. XVIII. n. 6. qu. XXXVI. n. 1. *Betſius* l. c. p. 305. 402. 766 ſq. Wenn alſo eine Mutter zum Vortheil ihrer Brüder der väterlichen Erbſchaft entſagt hat, ſo kann ſie und ihre Kinder doch der Mutter verſtorbenen Vatersbrüder Erbſchaft ſuchen. *a Ludolf* T. II. ſymph. conſultat. et deciſ. p. 103. P. III. p. 354 ſq.

(192) *a Ludewig* T. I. conſ. hall. conſ. 60. n. 7. p. 1466. T. II. conſ. 46. n. 9. 10. p. 169. conſ. 70. n. 4. 7. a

ten ihr alſo zu ſtatten kommen, da keine Urſache dann klar iſt, warum dieſe Clauſel nicht auch bey Verzichten anwendbar, und ſtillſchweigend zu verſtehen ſeyn ſollte. (193) Denn die Beſorgnis, als ob dadurch alle Verträge ungültig würden, iſt ungegründet, weil es immer darauf ankömmt, ob unter den Umſtänden, welche jezt obwalten, das Geding würde geſchloſſen ſeyn, oder nicht? der geleiſtete Eyd kann hier auch nicht entgegenſtehn; man kann ihn nicht auf Fälle, woran nicht gedacht worden iſt, ziehen, (194) und da er ungültige Handlungen nicht gültig machen kann, ſo kann er auch Verzichten, die nicht verbindlich ſind, keine Verbindlichkeit geben. (195) Die Grundſätze vom Vorzug des Mannsſtammes in Lehn- und Fideicommißgütern traten bey dieſem Fall um deswillen nicht ein, weil keine Folge in Stammgütern, ſondern nur eine gleiche Theilung des eigenen und Allodialvermögens, als eine Landerbin, verlangt wurde.

§. 40.

Entkräftung der Verzichte.

Die Verzichte verliehren ihre Wirkung 1) wegen eines im weſentlichen erwieſenen Irrthums 2) wegen Betrugs

---

a Leyſer ſpec. 40. med. 4. p. 411. ſp. 520. m. 3. *Car. Phi. Coppe* diſſ. de clauſula: rebus ſic ſtantibus, Marp. 1750.

(193) *a Cramer* obſ. 270. p. 605. Vol. I.

(194) arg. c. 25. X. de jure jurando, arg. c. I. X. de renunc. *Boehmer* jus eccleſ. Prot. T. I. L. II. tit. 24. §. 49. p. 1296.

(195) *Andr. Dalner* de variogr. jurium renunc. c. I. §. 22. c. II. §. 18.

Betrugs und dargethaner Gefährde, 3) Zwangs und Gewaltthätigkeit, 4) überausgroſen Verletzung, 5) durch erlaubte Wiederrufung 6) durch Eintretung des Falls, auf welchen die Verzicht geleiſtet worden iſt, wo alsdenn bas vorherige Recht wieder erwacht, und die Regredienterbſchaft eintritt. (196)

(196) *Harpprecht* de regreſſu ad bona ab ill. praecipue filiabus renunc. p. 3 ſq. *Gundling* l. c. IV. p. 37 ſq. *Bocris* l. c. §. 12 ſq. *a Cramer* T. IV. opuſc. p. 104 ſq. *Pütter* l. c. §. 47. S. 40 ſq. die ſyll. comm. Aktenmäſſige Geſchichtserzehlung ſammt rechtsgegründeten aus den römiſchen und urſprünglich teutſchen Geſetzen, auch Gewohnheiten des Adels hergeleiteten Beweiß, des den reichsadelichen Schweſtern und Geſchwiſterkindern in regula zuſtehenden Erbfolgerechts in ſämmtliche Allodial- und Mobiliar-Verlaſſenſchaft ihrer rechten Brüder, mit gänzlicher Ausſchlieſſung der Halbbrüder, in Sachen Fr. Wilhelminen von Verbisdorf geb. von Thüngen, entgegen Ludewig Freyherr von Thüngen ꝛc. 1761 fol. *a Cramer* T. III. obſ. 785.

Viertes

Viertes Hauptſtück.

Von Aufhebung der Eheverlobungen, und von ungültigen Eheverſprechen.

§. 41.

Aufhebung der Eheverlöbniße. Entkräftung der Heyrathsbriefe.

Eheverlöbniße und Heyrathsbriefe erlangen bey den Teutſchen ihre Wirkſamkeit erſt nach Vollziehung der Ehe, und Beſchreitung des Ehebettes. Geſchieht dieſes nicht, ſo kommen auch jene nicht zu ihrer Wirkung. Es ſind ſehr viele Fälle, durch welche die wirkliche Vollziehung der Heyrath gehindert und das Verlöbniß entkräftet werden kann. Dahin gehört, wenn Braut oder Bräutigam vor Beſchreitung des Ehebetts mit Tode abgehn, (197); wenn die Verlobung für nichtig erklärt, oder mit Bewilligung beyder Theile wieder aufgehoben wird; wenn ein Theil den andern boslich verläſt (198); oder eine Untreue begeht und ſich mit einer andern Perſon

(197) *Rivinus* de conſcenſ. thori ad obtinend. ſucceſſ. conjugum jure ſax. elect. Lipſ. 1726. §. 7 ſq. *Dreyer* de termino effect. matrim. a quo? Kilon 1749. §. 1 ſq. Moſers Familienſtaatsr. Th. II. S. 205 — 213. §. 106 fg.

(198) *I. H. Boehmer* de probatis repud. cauſſis c. II. S. 18 — 50. *Schoepf* conſ. LXX. n. 3. p. 658. Vol. VIIII. conſ. tubing.

Perſon verſpricht (199); wenn die Braut von einem andern ſchon geſchwängert iſt; wenn ein Verlobter ein grobes Verbrechen begeht; oder an dem andern harte Thätlichkeiten ausübet; wenn Betrug, Argliſt und Geſährde eingetreten ſind, oder andre Hauptumſtände vorkommen, die zur Zeit des Eheverſprechens nicht vorhanden waren. Unleidliche Sitten können auch Aufhebung des Eheverſprechens bewürken; und eben ſo unverſöhnlicher Haß. Dieſer darf jedoch nicht bloß vorgegeben, ſondern er muß durch einen Eyd, oder ſonſt erwieſen werden. Durch dargethanen elterlichen oder vormundſchaftlichen Zwang wird auch das Eheverſprechen aufgehoben (200), und ſelbſt ein dreymahliges bereits geſchehenes Aufgebot kann dieſes nicht verhindern. — Die im Ehebriefe feſtgeſezten Verabredungen insbeſondre werden vernichtet durch erfolgte Kinderzeugung (201): wenn dieſe am Leben bleiben, und

(199) *Stryck* de diſſenſu ſponſal. Sect. II. §. 27. 38 ſq. Sect. IV. n. VI. Sect. VI. n. 52. *I. H. Boehmer* de matrimonio coacto, Halae 1717. *Geo. Fried. Deinlein* de mutuo diſſenſu ſponſal. ſolo absque conſiſtorii cognitione et auctorit. valido atque efficaci. Altd. 1746. §. 1 ſq. *a Wernher* T. I. P. I. obſ. 25. n. 1 ſq. p. 44. P. III. obſ. 10. p. 501 ſq. *a Ludewig* T. II. L. 1. conſil. hall. conſ. 104. p. 441 ſq.

(200) *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 1. §. 116. Eſtors Unterr. von Abfaſſung der Urtheile und Beſcheide, §. 1209. S. 646 ſg. *a Berger* el. proc. matrim. §. 20. *Hier. Brückner* deciſ. jur. matrim. c. I. n 30. *Leyſer* ſp. 295. m. 4. *Kreſſ.* differ. jur. comm. et brunſuic. p. 75 ſq. *Geo. Steph. Wieſand* Pr. de diſſolut. ſponſaliorum, ſ. repudio Vitteb. 1778. 4. p. 4 ſq.

(201) *a Pufendorf* T. III. obſ. 116. *Tob. Iac. Reinhartth* ad Ghriſtinaeum I. 72. *Eiſenhardt* et *Ioh. Chriſt. Reinhardt* de pactis dotal. ob ſupervenient. liberorum, haud toll.

und in ſo ferne nicht bereits ihrer Erbfolge halber, diſponirt, oder ſonſt etwas ihren Rechten unſchädliches in denſelben enthalten iſt.

§. 42.

Fortſezung des vorigen.

Die Verlöbniße ſind ferner unverbindlich, wenn die Verlobten in zu nahen Graden verwandt ſind, bey denen keine Diſpenſation ſtatt findet (148); ferner, wenn eine Perſon ſich in ſolchem Zuſtand befindet, daß durch ſie der Hauptzweck der Ehe nicht erreicht werden kann, oder wenn ſie mit einer anſteckenden gefährlichen oder eckelhaften Krankheit behaftet iſt (149). Erweislicher, widerrechtlicher und gewaltſamer Zwang ſtört gleichfalls die Wirkung der Eheverlöbniſſe, da hier die erforderliche freye Einwilligung fehlt. Ob nun wohl eine Perſon, die aus unüberwindlichen Haße vom Ehever=

toll. Helmſtad. 1764. §. 18. p. 19 ſq. *Ioh. Henr. Eberhard* de pactis dotalibus ob ſupervenientiam liberorum tollend. Herb. 1766. Eſtor am a. O. Th. III. §. 787. *Werner* de pactis dot. ſub formula Hut bey Schleyer §. 26.

(148) Joh. Joachim Müllers Diſpenſationsrecht Jena, 1706. 4. deſſen Fortſetzung im Staatscabinette, S. 290. 299. ſq. *Stryck* de diſſenſu ſponſalit. Sect. V. §. 40. 47. ſq. Moſers Familienſtaatsr. Th. II. S. 12. S. 17. §. 9. S. 68. ebend. Einleitung zum Reichshofr. Proceß Th. III. S. 273.

(149) *Sryck* l. c. Sect. II. §. 41. ſq. Der Geſtank aus dem Halſe, oder ein übelriechender Athem gehört mit zu der leztern Gattung. *Beyer* addit. ad Carpzov jurisprud. eccleſ. L. II. def. 181. p. 128. *Ioh. Georg. Nicolai* de repudio et divortio. c. II. n. 117.

verſprechen zurück geht, eine Genugthuung leiſten muß (150), ſo findet jedoch dieſe alsdann nicht ſtatt, wenn das Verlöbniß wegen gebrauchter Gewalt getrennt wird. Der Perſon, von welcher die Genugthuung gefordert wird, ſtehen die Schuzreden der ermangelnden rechtlichen Einwilligung wegen großer Furcht (151) und zugefügten Schläge, auch den heftigen Widerwillen gegen den andern Verlobten zu (152). Nach dieſen Grundſäzen iſt im Jahr 1764. an das hochgräfliche Conſiſtorium nach Meerholz erkannt worden.

§. 43.

Ungültigkeit der heimlichen Eheverlöbniße.

Alle Eheverlöbniße, welche nicht nach Vorſchrift die Geſetze und Landesverordnungen geſtiftet werden, ſind als ungültig anzuſehn, insbeſondre aber gehören dahin heimliche Verlöbniße. Wenn Eltern und ſolche Perſonen, die ihre Stelle vertreten, und deren Einwilligung zur Heyrath erforderlich iſt, aus rechtmäſigen Urſachen die Aufhebung ſolcher Eheverlöbniße fordern, ſo werden ſolche ſobald für unkräftig erklärt; auch haben

(150) *Stryck* l. c. ſect. IV. §. 6 p. 121. und *idem* in notis ad Brunnemanni jus eccleſ. L. II. c. 16. §. 7. *Schoepf* conſ. LXVII. n. 34. Vol. IX. conſil. Tübing.

(151) cap. 13—15. X. de ſponſal. L. 22. *π.* de ritu nuptiar. *Carpzov* jurisprud. eccleſ. L. II. def. 27. 28. *Stryck* de diſſenſu ſponſal.: Sect. V. §. 55. ſq. p. 255. ſq. Schediasma de actione ex ſponſu cum accuſatione matrimon. von Einſprüchen, 1733. c. 7. §. 2.

(152) c. 2. c. 17. X. de ſponſal. *Mevius* P. VI. deciſ. 226. n. 7. ſq. *Stryck* l. c. Sect. II. §. 46. Sect. V. §. 55. *Iac. Carmon* de repudio propter errorem bon. fortunae, Roſtock 1734. c. II. p. 24. ſq. cap. III. §. 12. ſq. c. IV. p. 58. ſq.

ben da bey ſolchen die Eydeszuſchiebungen nicht ſtatt. (153).

Nach dieſem Grundſatz wurde von der löblichen Juriſtenfacultät zu Halle im J. 1728 auch bey dem Eheversprechen einer Prinzeßin mit dem Sohne eines Edelmannes erkannt, und ſolches, wegen mangelnder elterlicher Einwilligung, ohngeachtet der erfolgten Schwangerſchaft, für nichtig erklärt. (154)

Im J. 1774. kam von dem fürſtlich brandenburg-culmbachiſchen Conſiſtorio, und Ehegerichte in Bayreuth, folgender Rechtsfall an hieſige Facultät: Die minderjährige Helena G . . ., deren Mutter noch lebte, war von ihrem Wohnort Erlangen nach Coburg gereiſt, wo ein Lederhändler Johann Daniel D . . . ſich in ſie verliebte, und ſie verleitete, ſich in ein Eheverſprechen mit ihm einzulaßen. Nach ihrer Rückreiſe nach Erlangen, folgte ihr D . . . dahin, und warb bey der Mutter um die Tochter, welche ihm aber von jener verſagt wurde. Beſtürzt darüber erhob er bey dem fürſtlich-brandenburg-culmbachiſchen Conſiſtorio und Ehegericht zu Bayreuth gegen Helena G . . . eine Klage. Allein dieſe ſchüzte die mangelnde Einwilligung der Mutter, um deren Willen die Verlöbung ungültig ſey, vor, da die Landesverordnung (155) verordnet: „Da

(153) Fürſtl. S. Altenburg. L. O. Th. I. Tit. 1. S. 97. 98. *Stryck* de diſſenſu ſponſal. Sect. IV. c. 1. §. 30—35. S. 137. ſq. *Berger* ſupplem. ad Electa diſceptat. forenſ. P. II. in additam. ad tit. 3. §. 5. p. 1748. Liſp. 1741. 4.

(154) *Ludewig* T. II. Lib. II. conſil. hall. conſ. 102. p. 1751. ſq.

(155) Corpus conſtit. Brand. culmbac. T. I. p. 124. n. XVIII. p. 290. 298. ſq. *Carol. Aug. Tittel* de except. ſponſal. clandeſt. ab ipſo contrah. — oppoſita, Ienae, 1754. 4. §. 19. ſq. p. 21. §. 25., p. 24.

ſich zwey Perſonen heimlich, inſonderheit wider der Eltern Einwilligung und ſolchemnach wider die Eheartikel mithin ſträflich verkuppelt, demjenigen Theile, welcher ſichs reuen läßt, auſer der Reſtitution der erweislichen Koſten weiter nichts aufzubürden„. Nach beendigtem Verfahren wurde durch einen am 11ten Merz 1772. ertheilten Conſiſtorialrechtsſpruch die Verlobung aufgehoben uud für unkräftig erklärt: die Beklagte hingegen wurde angewieſen, die vom Kläger bekommenen Ehepfänder, und was ſie ſonſt von ihm erhalten habe, zu erſetzen, zwey Thaler Strafe zu erlegen, und die gericht- ſowohl, als auſergerichtlichen Koſten zu erſtatten. Wider dieſen Rechtsſpruch erhob zwar der Kläger eine Appellation, die aber am 25 Jenner 1773. abgeſchlagen wurde. Auf Seite der Beklagten war die Rechtskraft erwachſen, und ſie hatte bereits die gerichtlichen Koſten bezahlt. Als aber der Kläger eine ſehr große Rechnung von den auſergerichtlichen Koſten eingereicht hatte, ſo ſuchte die Witwe G.. für ſich und ihre minderjährige Tochter die Herſtellung in den vorigen Stand, und verknüpfte damit die Nichtigkeitsbeſchwerde, indem ſie ſich zu Bezahlung der auſergerichtlichen Koſten nicht verbunden glaubte. Es wurde auch hierauf allhier erkennt: daß die geſuchte Wiederherſtellung in den vorigen Stand Rechtes, geſtalten Sachen nach, für unſtatthaft noch zur Zeit nicht zu halten, vielmehr dieſelbe der Impetrantin wider den am 11ten Merz 1772. eröfneten Rechtsſpruch zu vergönnen ſey. Würde alſo dieſelbe vor allen Dingen, da die Ehegerichtsordnung vom 16. October 1567. gegen das fürſtliche Reſcript vom 29. November 1715. einige Zweifel an die Hand giebt, bey des regierenden Landesfürſten Durchl. um Erklärung der in dem, an das fürſtliche Conſiſtorium in Baireuth vormahls erlaſſenen Reſcripte vom 29 Nov. 1715. enthaltenen Clauſel: „auſer der Reſtitution die erweislichen Koſten“

Koſten,, nachſuchen, und ſolche beybringen, ſo ergeht alsdenn dieſerhalb weiter, was Recht iſt. Denn wenn voraus geſezt wird, daß die ohne der minderjährigen S . . Eltern Einwilligung vom Kläger durch unerlaubte Ueberredungen heimlich geſchehene Verlobung ungültig, verboten und ſtrafbar geweſen ſey, daß dieſelbe wieder aufgehoben werden, und daß beyde Perſonen, da beyde ſich vergangen haben, nach Vorſchrift der Ehegerichtsartikel vom Jahr 1565. und 1567. beſtraft werden müſſen; (156) ſo müſſen auch gerichtliche und auſergerichtliche Koſten zwiſchen beyden Partheyen verglichen werden (157), da zumahl der Kläger, als eine volljährige Mannsperſon, die Ungültigkeit der heimlichen Eheverſprechungen wißen müßen, und alſo mehr Schuld zu haben ſcheint, als die Beklagte, die von ihm durch Schmeicheleyen und Liebkoſungen zum Eheverſpruch gereizt worden iſt. Es haben daher aus des Klägers verbotenen Handlungen keine erlaubte Wirkungen entſpringen können (158), ſondern derſelbe hat ſich ſeinen Schaden ſelbſt beyzumeßen (159) und er kann aus ſeinem Vergehen keinen Vortheil ziehen (160);

K 3 noch

(156) Corp. conſtit. brandenb. culmb. Tom. I. p. 289. 293. 299. 304. ſq.

(157) ibid. p. 703. ſ. r. Expens. und Gerichtskoſten. *Ioh. Fried. Seyfarth* de compenſat. expenſar. inter litigantes, Halae 1726. und 1740. 4. §. 10. ſq. C. II. §. 18. ſq. §. 12. *Ioh. Henr. Melich* de ſportulis, von Gerichtsgebühren, Lipſ. 1683. Ienae 1716. aph. 27.

(158) *Harpprecht* deciſ. crimin. 87. n. 22. dec. 137. n. 17.

(159) L. 134. §. 1. L. 203. π. de reg. jur. *Link.* reſp. 73. n. 16. reſp. 182. n. 22. et 28.

(160) L. 134. §. 1. π. de reg. jur. *Ioh. Henr. Eberhard* de ſucceſſ. liberorum nat. in ſeptantem exule, Marp. 1764. 4. §. 36. ſq.

noch weniger aber kann der verwitweten S . . . die Genugthuung für die Uebereilung ihrer Tochter zugemuthet werden. Wenn nun daher gleich, bey dieſen Gründen, die im fürſtlichen Reſcript vom 29 Nov. 1715. enthaltene Clauſel: „auſer der Reſtitution der erweislichen Koſten,„ dahin ausgelegt werden könnte: daß unter ſolchen hauptſächlich die verfallenen Ehetreupfänder, nicht aber die übrigen gericht- und auſergerichtlichen Koſten, zu verſtehen wären, wenn zumahl dieſes fürſtliche Reſcript vom Jahr 1715, mit den Eheartikeln vom Jahr 1567. zuſammengehalten wird; ſo wollte es uns doch nicht geziemen, dem Landesherrn in Auslegung ſeiner Geſetze vorzugreifen, und es wurde dieſen Gründen gemäs das Erkenntniß abgefaßt.

§. 44.

Fortſetzung. Verbot der heimlichen Eheverſprechen nach allgemeinen Rechten.

Dieſe Ungültigkeit der heimlichen Eheverſprechen iſt ſowohl in gemeinen als beſondern Rechten gegründet. Bürgerliche und geiſtliche Rechte erklären nur diejenigen Verlobungen für geſezmäſſig, bey welchen die vorgeſchriebene Rechtsform beobachtet, und die Einwilligung derer erlangt worden iſt, unter deren Gewalt und Bothmäſigkeit ſich die verlöbnißſtiftenden Perſonen befinden. Bey den Teutſchen werden zu dieſen Perſonen, deren Conſens erforderlich iſt, die Eltern, Blutsverwandten, und in Ermangelung der Eltern, die Vormünder und andere, welche die Aufſicht über die elterloſen Minderjährigen führen, gerechnet. Dieſes ergiebt ſich aus vielen Ehe- und Policeyordnungen (161). Schon in den

(161) Kurmärk. Conſiſtor. Ordnung Tit. 59. Kurbrandenb. Edikt

den älteſten teutſchen Rechten werden jene Erforderniße feſtgeſezt (162), und dieſe Geſetze ſind nur nach neuern Rechten erweitert, und z. B. auch auf gericht- halß- und gutsherrliche Einwilligung ausgedehnt worden, wenn die Heurath auf Erbliche, Maier, und andre Güter vom eingeſchränkten Eigenthum Bezug hat. Oft iſt auf die mit Vernachläßigung der erforderlichen Einwilligungen, eingegangenen Verlobungen, der Verluſt der Erbſchaft, der Ausſteuer und des Brautſchatzes geſezt (163). Verſchiedene Rechtslehrer behaupten,

Edikt vom J. 1694. von Verlöbniß- und Eheſachen, Braunſchweigiſche Lüneb. Verord. vom 4ten Jenner 1693. fſtl. braunſchw. wolfenbüttel. L. O. vom 2ten Jenner 1704. auch 1685. Würtenberg. Eheverordn. Th. I. Cap. 2. §. 6. Johann Wilhelms Herzogs zu Sachſen Eheordn. §. wenn auch ꝛc. Meklenburg Policeyordnung vom J. 1757. Tit. von heimlich. Verlöbniſſen, §. 1. Zweybrückiſ. Ehe-Ord. Tit. 6 und 7. Henneb. L. O. S. 117. fg.

(162) *Tacitus* de M. G. c. XVIII. XXI. Lex. Viſigoth. L. III. tit. I. c. 2. §. 8. ſq. Tit. II. c. 8. Lex. Alam. tit. LIIII. §. 1. Capit. franc. L. VII. c. 358. *Baluzius* ad capitul. Tom I. p. 1014. Lex Angl. et Werinor. tit. X.

(163) Land-Ger. O. des Herzogth. Franken, Th. III. Tit. 106. Reper. jur. pr. T. II. p. 1289. §. 5. c. Reichsſtadt Schweinfurt. Statut. vom 3 Nov. 1724. Sect. VII. tit. 59. S. 100 fg. §. 2. der Reichsſtadt Ulm. Ordn. von Strafe offenbahrer Laſter Tit. 12. Hamburg. Stadtrecht. Th. II. Tit. XI. Art. 1 fg. (*a Nettelbla.*) theſaur. jur. provinc. et ſtatut. Germ. T. I. Gieſſae 1756. 4. p. 1152. Hamburgiſches Edict von J. 1676. Verordnung die heimliche Copulation betr. vom 30ten April 1732. erneuert den 16ten Oct. 1747. *I. S. Stryck* de jure ſing. fem. hamb. c. I. §. 15. Lübeckiſches Stadtrecht, B. I. Tit. 4. Art. 2. Bauzner Statuten, Th. II. Tit. 3. *Carol. Otto Rechenberg* differ. ſtatur. cygn. et jur. rom. et ſaxon. Lipſ 1734. 4. p. 7. ſq. p. 39. ſq. *a Berger* ſupplem. ad elect. diſcept.

daß die elterliche Einwilligung zu den Verlöbnißen der Kinder mehr um der ihnen ſchuldigen Ehrerbietung willen, als nach den Rechten zu fordern wäre. Allein der Ungrund dieſer Meynung iſt nach teutſchen Geſetzen und Gewohnheiten hinlänglich dargethan worden (164).

§. 45.

Verbot heimlicher Verlöbniße ins beſondre a) nach den heßencaßel- hanau- und darmſtädtiſchen Rechten.

Nach fürſtlich heßencaßel- hanau- und darmſtädtiſchen Rechten (165) ſind die heimlichen Eheverſprechun-

cept. for. P. II. p. 1749. ſq. Nach den Oppel- und ratiboriſchen Landrecht haben auch beſondre Verfügungen wegen der adelichen Töchter ſtatt, wenn ſie ſich wider Willen ihrer Väter, Vormünder und Blutsverwandten verheirathen. *a Weingarten* faſc. diverſ. jur. T. I. p. 879. ſq. Von mehrern ein gleiches verordnenden Rechten ſ. *idem* l. c. T. III. p. 64. P. II. p. 185. Polizey-Odn. von Münſter, v. J. 1740. fol. Cap. VII. S. 15. *Cothmann* T. I. reſp. I. *Schilter* exerc. III. §. 12. *Heineccii* antiquit. germ. T. II. c. 13. c. 16. c. 18. Zittauiſche Statuten. Cap. XV. §. II.

(164) *Carpzov* juriſpr. eccleſ. L. II. tit. 3. def. 33. 38. 44. 68. von Rohr im Haushaltungsrecht 1738. 4. B. II. Cap. I. §. 16. S. 156. *a Ludewig* in diſſer. de connub. imperio, conſenſuque parentum, Halae, 1721. et *id.* de conſenſu connub. extra patrim. ibid. 1722. 4. auch T. I. P. II. conſ. 50. 51.

(195) Die hieher gehörigen Geſetze findet man in der Sammlung fürſtl. heſſencaſſel. Landesord. Th. I. S. 9. 10. 52. 363. 368. Th. II. S. 54. 240. fg. verzeichnet. Vorzüglich gehört hierher fürſtl. heſſencaſſel. Verordnung, wie es hinkünftig mit den Eheverlöbniſſen gehalten werden ſoll, vom 8. Jenner 1723.

chungen allen Perſonen, ſowohl vornehmen (166) als gemeinen Standes, bey ernſthafter Strafe verboten, und für unkräftig erklärt. Auch diejenigen, welche auf irgend einige Art dazu behülflich geweſen ſind, ſollen unvermeidlich geſtraft werden, und den Pfarrern iſt verboten, ſolche heimlich verlobte Perſonen abzukündigen, vielweniger ſie zu trauen. (167) Selbſt wenn der Beyſchlaf hinzugekommen iſt, ſoll das Verlöbniß keine mehrere Wirkung haben, ſondern dennoch unkräftig bleiben. (168) Die Verſprechungsworte: ich will dich nicht verlaſſen ꝛc. ſollen bey den heßencaſſeliſchen Conſiſtorien als eine eheliche Zuſage nicht angeſehn werden (169); die ungebührlichen und auſer Landes geſchehenen Copulationen werden mit Zuchthausſtrafe geahndet (170). Alle Perſonen in Städten und Dörfern (die honoratiores, welche nicht unter den Niedergerichten ſtehn, allein ausgenommen) ſollen, wenn ſie ſich ehelichen wollen, vor der weltlichen Obrigkeit des Orts, mit ihren Eltern, Vormündern, und denen, welche

(166) Nach der fürſtl. Heſſencaſſel. Verordnung vom 12ten Aug. 1749. iſt beſtimmt, wie es mit den Eheverſprechungen der honoratiorum gehalten werden ſoll. Auſſer den übrigen Erforderniſſen, nemlich elterlichen und vormundſchaftlichen Conſens ꝛc. ſollen zum wenigſten zwey Zeugen dazu genommen werden, widrigenfalls das Verſprechen nichtig iſt, auch keine Eydeszuſchiebung ſtatt hat.

(167) Samml. fürſtl. heſſencaſſel. Landesordn. Th. I. S. 364. Th. II. S. 417. §. 4. S. 536. §. 18. fürſtl. Regierungs Ausſchr. vom 6 Merz 1751. und Edikt vom 26. Jenner 1751. Heſſenhanau. Hof- und Ehegerichtsordn. 1747. §. 209 — 219.

(168) Anh. zur fürſtl. heſſencaſſel. Kirchenordn. S. 50. fg.

(169) Anh. zur fürſtl. Heſſencaſſel. Kirchenordn. S. 31. fg. und Erklärung des Eheedikts vom 8. Jenner 1723. vom 18. Febr. 1755.

(170) Anh. zur f. heſſencaſſel. Kirchenordn. S. 47. fg.

an Eltern Statt ſind, nebſt dem Prediger erſcheinen, ihre Willensmeinung wegen vorhabender Ehe deutlich anzeigen, auch den vollſtändigen Inhalt der Eheberedung zum Protocoll ſchreiben laſſen. Alle nicht auf dieſe Art bewürkten Eheverlöbniſſe, wenn ſie auch durch Zeugen erwieſen werden könnten, ſind von gar keiner Verbindlichkeit, und die Conſiſtorien dürfen keine Eheklage aus ſolchen Verſprechungen annehmen. Obiges alles ſoll auch von gemeinen Soldaten, Unterofficiren, Hautboiſten, Pfeifern, Feldſcheerern u. ſ. w. (171) wenn ſie den Heiraths-Conſens erhalten haben, vor dem Oberauditeur und Garniſonprediger, und auf dem Lande vor dem Prediger und Beamten in Gegenwart eines Oberofficiers beobachtet werden. (172) Die Kirchenpatronen dürfen endlich auch bey den zu Pfarrern beförderten Candidaten die Heyrath gewißer Weibsperſonen nicht bedingen. (173)

Mit dieſen Verordnungen kommen auch die heßendarmſtädtiſche Geſetze überein. (174)

§. 46.

(171) Samml. fürſtl. heſſiſcher L. O. Th. III. S. 794. 637. fg.

(172) Dieſe Verordnung iſt am 18. Febr. 1724. erläutert und beſtätigt worden, vermöge des Anh. zur KirchenOrdn. S. 47. fg. und die Verodnungen vom $\frac{1}{2}\frac{1}{8}$ſten Dec. 1731. und 18. Dec. 1748. Die Schuzjuden, welche in heſſencaſſel. Landen ſich verheirathen, ſollen, der Juden Ordn. von 1749. §. 17. S. 12. gemäß, ihre Eheberedungen bey Strafe der Nichtigkeit von den Beamten beſtätigen laſſen.

(173) Samml. f. heßiſcher L. O. Th. III. S. 670. 674.

(174) F. Heſſendarmſtädt. Ordnung und Reformation, S. 354. fg. erneuerte Kirchenordn. 1724. S. 491. fg. Verordn. wie es künftighin beym weinkäuflichen Copulationen, Proclamationen, Hochzeiten ꝛc. gehalten werden ſoll, Darmſtadt den 30 Sept. 1723. fol. §. 1. welche in den Jahren 1731. 1770. 1774. und 1777. mit einigen Erläuterungen wiederholt worden.

§. 46.

b) nach kurſächſiſchen Geſetzen.

Die alte kurfürſtlich ſächſiſche Polizeyordnung (175) beſielt den Pfarrern, die ſich meldenden Verlobten in eigner Perſon, nebſt ihren Eltern, Vormündern, oder nächſten Anverwandten, welche beym Verlöbniß geweſen ſind, zu ſich zu erfordern, und dieſe: ob das Verlöbniß wirklich und gehörig geſchehen ſey, zu befragen: widrigenfalls ſollen ſie nicht aufgeboten werden.

§. 47.

c) nach fürſtlich Sachſen Gothaiſchen und Altenburgiſchen Rechten.

In dieſen Fürſtenthümern verbieten die diesfalſigen Verordnungen alle heimlichen Eheverſprechungen, welche von den noch in elterlicher Gewalt befindlichen Kindern ohne der Eltern Wiſſen und Willen getroffen werden. Wenn aber die Eltern verſtorben ſind, ſo müßen die Vormünder, nächſten Anverwandten oder andre Perſonen, und zwar von jeder Seite zwey Zeugen, gegenwärtig ſeyn (176). Die darwider handelnden

(175) 1583. 4. Dresden, S. 137. fg. Cap. XIII. *Carpzov* jurispr. eccleſ. L. II. tit. 3. def. 33. n. 3. def. 38. n. 6. ſq. def. 44. tit. 4. tit. 68. n. 4. ſq. *Andr. Beyer* in addit. ad Carpzov Lipſ. 1718. fol. L. II. def. 58 60. 138.

(176) Sächſ. Erneſtiniſche Verordnungen, das Kirchen- und Schulweſen betr. Gotha 1720. 4. S. 360. fg. Sachſen-Altenb. LandesOrd. 1705. 4 Th. I. Cap. 8. Tit. 1. S. 99. fg. erſte Samml. altenburg. Landesgeſetze. Altenb. 1750. 4. S. 22. fg. andere Samml. 1775. S. 7. 176. 452. vorzüglich das neue Ehemandat. Gotha 1770. fol.

den Perſonen werden mit verſchiedenen Strafen belegt. Diejenigen, welche ſich heimlich verlobt haben, und auſer Landes trauen laßen, ſollen im Fürſtenthum Altenburg nicht geduldet werden; doch ſollen ſie den einheimiſchen Predigern die Gebühren entrichten (177). Nach der neuern Verordnung Altenburg den 10ten May 1774. darf auch kein Verlobter eher, als bis er beglaubte Atteſtate von ſeinem ledigen Stande, oder von der Abfindung mit ſeinen Kindern voriger Ehe beygebracht hat, öffentlich aufgeboten werden.

§ 48.

d) nach churfürſtlich = braunſchweig = lüneburgiſchen Rechten.

Die Eheverlobungs = Verordnung $\frac{5}{6}$ Januar 1733. (178) verordnet, daß alle Perſonen, welche ſich zu verloben geſonnen ſind, um das Verlöbniß rechtsbeſtändig zu machen, zuförderſt ihrer beyderſeitigen Eltern und wenn dieſe nicht mehr leben, ihrer Groseltern, oder wenn auch dieſe nicht mehr vorhanden ſind, ihrer Vormünder Einwilligung ſuchen müßen. Wenn ſie dieſe mündlich oder ſchriftlich erlangt haben, ſollen ſie ſich anders nicht als in Gegenwart zwey ehrlicher Mannsperſonen, wozu auf dem Lande der Prediger zu nehmen iſt, ſich verſprechen, und dieſes leztre gilt auch von denen die keine Vormünder haben (179). Von dieſen zu

(177) Erſte Samml. altenb. Landesgeſ. S. 96. und Verord. von 6ten Febr. 1748. wegen der Trauungsgebühren ingl. Verordnung vom 4ten Sept. 1770.

(178) Churbraunſchw. lüneb. Landesgeſetze calenberg. Th. Bd. I. S. 940. — 943. Num. CXLVI. §. 1. 2. 4. und zelliſchen Theils Cap. III. S. 68. 69. Cap. IV. S. 84. 85.

(179) ebendaſ. calenberg. Theils I. Bd. S. 282. 283. zelliſchen Theils Cap. I. S. 1137. fg.

zu Zeugen beſtimmten Perſonen ſind aber der Verlobten Brüder, Bruder und Schweſterſöhne als ungültig ausgeſchloßen. Wenn dieſe Erforderniße nicht beobachtet worden ſind, ſo werden alle Verlobungen für ungültig gehalten, von den Conſiſtorien keine Eheklagen angenommen, und ſogar nach geſchehener Trauung, auf Imploration der Eltern, Groseltern, und Vormünder die Ehen für nichtig erklärt, und die Uebertreter exemplariſch geſtraft. Im Fall aber die Eltern oder Vormünder aus Geiz, Eigenſinn oder andern unbilligen Abſichten, die Heirathen ihrer Kinder und Pflegbefohlenen hindern wollen, (180) ſo ſoll die unrechtmäſig verweigerte Einwilligung vom Conſiſtorio nach vorhergehender Unterſuchung erſezt werden. — Die Eltern und Groseltern hingegen, welche rechtmäſige Verweigerungsurſachen haben, und doch Bedenken tragen, die Ehen für nichtig erklären zu laſſen, können die ungehorſamen Kinder und Kindeskinder auf die Helfte des ihnen ſonſt zu verlaſſenden Pflichttheils enterben: ſo wie alle diejenigen, welche dieſem Geſetze entgegen handeln, und dazu Gelegenheit geben, wären es auch Eltern von einer Seite ſelbſt, mit Geld oder Leibesſtrafe belegt werden. Ueberdieſes iſt allen Predigern und Geiſtlichen bey Verluſt ihres Dienſtes verboten, Perſonen zu trauen, woferne ſolche nicht durch einen ordnungsmäſigen Trauſchein darthun können, daß ſie vorſtehender Verordnung ſich in allem gemäs bezeigt haben. Alle die, welche ſich, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, auſer Landes trauen laßen, werden mit ſchwerer Geld- oder Leibesſtrafe, auch, nach Befinden, mit Landesverweiſung

(180) Ebend. calenberg. Th. Band l. S. 942. 943. §. 3. S. 282. daneben ꝛc. in der Ordnung von Eheſachen Gandersheim. Landtagsabſch. vom J. 1601. §. zum dreyſigſten ꝛc. *Ad. Bolt* de injuſtis cauſis diſſenſ. parent a nuptiis liberor. Frcof. 1709.

ſung belegt. Dieſe Verordnung ſoll aber einer Manns⸗perſon keinesweges zu ſtatten kommen, welche eine ehr⸗liche und unberüchtigte Weibsperſon unter Verſprechung der Ehe zum Beyſchlaf verführt und Geſchwängert hat: ſondern die geſchwächte ſoll mit der Eheklage gehört, und nach geführten Beweis, darauf erkannt werden. Was die Militair Perſonen betrift, bleibt es jedoch bey der Verordnung vom 1⅞ Merz 1722. (181)

§. 49.

e) nach jülich und bergiſchen Geſetzen.

Söhne, ehe ſie zu 30 Jahren, und Töchter ehe ſie zu 25 Jahren gekommen, und wenn ſie noch in elter⸗licher Gewalt ſind, ſollen ſich, vermöge der jülich und bergiſchen Rechtsordnung (182), ohne der Eltern Wiſſen und Willen nicht verloben. Dieſe ſind ihnen im Uebertretungsfall bey ihrem Leben kein Heyrathsgut ſchuldig. Nach Abſterben ihrer Eltern ſollen ſie zwar mit den andern Kindern nach Befinden ihres Verhaltens erben, jedoch um den 4ten Theil ihres Vermögens geſtraft werden. (183) Die Eheverlöbniße ſind auch in Ge⸗genwart des Pfarrers eines jeden Orts oder eines Prie⸗ſters und 2 oder 3 Zeugen zu halten.

§. 50.

(181) ebend. S. 934. Num. CXLI. S. 935. Num. CXLI. S. 937. 938. Num. CXLIII.

(182) Jülich und bergiſche Rechts⸗Lehn⸗Gerichtsſchreiber⸗Brüchten⸗Policey und Reform⸗Ord. Herrn Wilhelms Her⸗zogs zu Jülich ꝛc. Düſſeldorf 1751. folg. Cap. LXXIII. S. 55.

(183) Policeyord. ebendaſ. 1751. fol. S. 12. fg.

§. 50.

f) nach brandenburg = culmbachiſchen Geſetzen.

Nach Vorſchrift dieſer Landesverordnungen (184) werden heimliche Eheverſprechungen, welche ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Eltern und Vormünder geſchehen ſind, für nichtig erklärt, und nicht zur Vollziehung gelaſſen, wenn auch eine fleiſchliche Vermiſchung geſchehen wäre. Wenn Weibsperſonen die Mannsperſonen durch den Trunk zum Eheverſpruche verleiten, ſo ſoll dieſer nichtig ſeyn, und ſie hart beſtraft werden (185).

§. 51.

g) nach den Rechten der Stadt Frankfurt am Mayn.

Die Conſiſtorialordnung der kayſerlichen und des h. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn (186) verordnet, daß die öffentliche Ableſung der Verlobten in der Kirche ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Conſiſtorium künftig nicht geſchehen ſoll, ſondern es ſollen einige Tage vorher die Nahmen und Zunahmen der Verlobten, mit Angabe ihrer Eltern oder Vormünder, und mit Vorzeigung ihres Schatzungsbuches wegen bezahlter Schatzung, ferner, wenn ſie fremd ſind, mit Atteſtaten

(184) F. Brandenb. culmbach. Eheartikel, Bayreuth, 1740. 4. §. 1 — 5. S. 4. fg. Corpus conſtit. brand. culmbac. T. I. c. 2. p. 289. — 309. p. 582. 589. n. 23.

(185) Corpus conſtit. brand. culmb. T. I. p. 310 — 312.

(186) 1739. 4. Tit. VII. §. 10. S. 18. Edikt wegen Anmeldung der Proclamationen auf dem löblichen Conſiſtorio Frankf. 1728. fol. *Ioh. Iac. Rothahn* de materna poteſtate in liberos ex German. legibus et more ib. 1772. §. 33. p. 87. ſq.

teſtaten wegen ihres Geburtsorts, Standes und Handthierung, u. ſ. w. bey gewöhnlicher Seſſion überreicht werden, damit erforderlichen Falls die nöthige Unterſuchung geſchehen könne, wie denn auch die Einſprüche wider vorhabende Ehen gleichfalls ans Conſiſtorium gebracht, und daſelbſt erörtert werden ſollen. Ferner iſt ein Edikt vom 1ten Febr. 1700, wegen Verkuppelung und Entführung der Weiber, Töchter und Minderjährigen (187) verordnet: wenn jemand, er ſey fremd oder einheimiſch, Bürger oder Beyſaß daſiger Stadt, völligen, oder noch mindern Alters, eine getraute oder ungetraute Perſon, Eheweib, Witwe, Jungfrau, von was für Jahren und Qualität ſie ſeyn mögen, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Eltern, oder Vormünder und nächſten Blutsverwandten, in ein Eheverlöbniß ziehen, ſelbige mit oder ohne ihren Willen, es ſey aus welchen Urſachen es wolle, entführen, ſich heimlich oder öffentlich vor oder nach der Verkuppelung oder Entführung in oder auſer der Stadt, mit ihr trauen oder einſegnen laſſen würde, ſo ſoll ſolche Handlung, obgleich die Partheyen ſich eidlich verbunden hätten, nichtig ſeyn, und auf Imploration ſo fort dafür erklärt, und als ungültig caſſirt werden. Weder Vater noch Mutter, noch Vormünder, noch andre Verwandte ſind ſolchen Perſonen ein Heirathsgut ſchuldig: ſondern jene können ſie enterben, dieſe aber, die Vormünder, dürfen ihnen keine Vormundſchaftsrechnung ablegen, und

(187) Frankfurt Conſiſt.Ordn. S. 103. — 106. Num. IX. Edikt vom 1ſten Febr. 1700. wegen Verkuppel- und Entführung der Weibsperſonen, erneuert und geſchärft am 15. Sept. 1733. und am 25. Sept. 1738. ſ. ebendaſ. S. 130. — 134. Num. XXI. S. 142. 143. Num. XXVI. Des Hofrath Friedr. Ludw. von Reineck zu Frankfurt am Mayn durch des Capit. Klenk und ſeiner Helfershelfer — Ehrenrettung — deductio juris et facti. wegen ſeiner entführten Tochter 1754. fol. S. 21. fg. Beil. N. 19. S. 43. fg.

und den Rückſtand nicht liefern, ſondern ſie bleiben dazu denen, welche auf das Vermögen die nächſte Anwartſchaft haben, verbunden. Dem Entführer aber und der gutwillig Entführten, ſoll weder gerichtlich noch auſergerichtlich ein ſicheres Geleit in die Stadt zu kommen ertheilt, ſondern, wenn ſie daſelbſt betreten, oder durch Steckbriefe aufgefunden, und nach Frankfurt gebracht würden, ſo ſoll der Entführer, ohne Annehmung einiger Caution, zur Haft gebracht, ordentlich vors Gericht geſtellt, und, nach Befinden, am Leibe oder gar am Leben ſcharf beſtraft, die gutwillig Entführte aber ſoll an einem ſichern Ort in guter Verwahrung gehalten, und ihr mehr nicht, als nothdürftiger Unterhalt gereicht werden. Alle Kuppler, und Kupplerinnen, Hehler und Helfer, welche mit Rath oder That zur Verkuppelung geholfen haben, und alle andre Perſonen, welche jungen Leuten bey ſich einen Aufenthalt verſtattet, und, daß ſie in Bekantſchaft mit einander gerathen, Gelegenheit gegeben haben, ohnerachtet die hernachmahlige Verkuppelung ohne ihr Wiſſen geſchehen iſt, ſollen für infam gehalten, in keiner ehrlichen Geſellſchaft geduldet, noch zu einigen Ehrenämtern befördert werden: überdieſes ſollen ſie an Leben, Leib, und Gut nach den Rechten geſtraft, und in der Stadt nicht geduldet, ſondern derſelben und ihres Gebiets ewig verwieſen werden. (188)

§. 52.

(188) Edikt vom 15 Sept. 1733: auf was für Art die Verlöbniſſe von vollen und minderjährigen Perſonen ꝛc. geſchehen ſollen ſ. ebend. S. 126 fg. Frankfurt. Stadtreformation Th. III. Tit. 8. §. 8 fg. und Hrn. Dr. Orths Anmerk. hierzu S. 162 fg.

§. 52.

h) nach der Städte Lübeck, Augsburg und Regensburg Geſetzen.

Nach den lübeckiſchen Verordnungen, darf ſich keine Perſon ohne Einwilligung ihrer Eltern, Vormünder und nächſten Verwandten verheyrathen (189). — In Augsburg verliehrt, vermittelſt der Verordnung E. E. Raths vom J. 1583. eine ledige Tochter, oder Witwe, welche ſich ohne ihrer Eltern, Verwandten Vormünder, oder vier ehrlicher Männer Rath verheirathet, ihr Bürgerrecht, und ſoll aus der Stadt verwieſen werden.

Die zu Regensburg am 14. Sept. 1780. erlaſſene Heirathsordnung (190) ſezt feſt, daß alle Heirathen öffentlich ehrlich, und in Gegenwart etlicher von beyden Theilen dazu erbetener ehrbarer Leute, vorzüglich aber mit Vorwiſſen und Einwilligung ihrer Eltern und nach deren Tode, ihrer Anherrn und Anfrauen, ingleichen E. E. Raths verordneten Vormundamtes geſchehen. Alle heimliche und Winkelehen und Verlobungen werden nicht nur für ungültig und nichtig erklärt, ſondern auch beyde Perſonen ſowohl, als die, welche dazu behülflich geweſen ſind, nach Gelegenheit der Sache ernſtlich geſtraft.

§. 53.

Noch einige vermiſchte Anmerkungen über heimliche Eheverſprechen.

So wie heimliche Eheverſprechen ſelbſt nach gemeinen und beſondern Rechten keine Gültigkeit haben, ſo

(189) Dreyer Einleitung zur Kenntniß der lübeckiſchen Verordnungen Hauptſt. V. Abth. I. S. 33. Num. I. S. 561.

(190) Th. III. Art. 8.

ſo kann ſolche auch nicht alsdann ſtatt finden, wenn die Ehe wirklich vollzogen worden iſt: obgleich einige Rechtsgelehrte behaupten, daß man von der Nichtigkeit eines Eheverſpruchs auf die Nichtigkeit der Ehe keinen Schluß machen könne (191). Allein zu dieſen Behauptungen ſind ſie durch eine unſchickliche Anhänglichkeit an päbſtliche Lehrſätze veranlaßt worden, nach welchen ſie auf die Heiligkeit der Ehe einen ungegründeten Werth legten. Der Grundſatz: was nichtig iſt, kann keine Wirkung haben, und was vom Anfang nicht gültig iſt, kann es in der Folge nicht werden (192) gilt, wie immer, ſo auch hier. Die prieſterlichen Einſegnungen ſelbſt ſind nichtig, indem die Prediger die von den Geſetzen vorgeſchriebene Form nicht beobachten (193), da ſie keine Perſonen einſegnen ſollen, bey deren Verlobungen nicht alle rechtliche Erforderniße

(191) *Chriſt. Thomaſius* de valid. conjugii invitis parentibus contracti et per benedict. ſacerdot. depoſiti conſummati. Halae, 1722. 4. §. 12 — 14. 20.

(192) *Vd. Zaſius* conſ. V. n. 71. n. 95. *Dan. Moller* ſemeſtr. L. III. c. 44. n. 4. p. 386. *Ioh. Goddaeus* de contrah. et committ. ſtipulatione, Herb. 1618. 8. c. 4. n. 108. p. 323. c. VI. n. 238. p. 608 ſq. *Carpzov* proc. iur. tit. 21. art. 1. n. 25. und in jurispr. conſiſt. L. II. tit. 3. def. 49. n. 11. L. III. tit. 4. def. 55. n. 11. *Brunnemann* reg. juris canonici p. 76. 77. Ein Vater, dem ſeine Tochter entführt worden, kann daher mit Beſtand Rechtens zu Ertheilung ſeiner Einwilligung in die Heirath nicht angehalten, noch dieſe von dem Konſiſtorium ſupplirt werden. Gundling rechtl. Ausarbeit. 1r. Theil S. 399 ſq. Num. LVI. *Peter Heigius* P. I. qu. 22. n. 63 — 65. p. 210.

(193) *Stryck* caut. contr. S. I. c. 4. §. 1 ſq. *a Wernher* T. I. P. I. obſ. 26. n. 5. p. 45.

derniße vorhanden ſind (194). Die Trauung gehört überdieſes keinesweges zu den weſentlichen Stücken der Ehe. Die Römer kannten dieſen Gebrauch nicht (195) und ſie gehört lediglich zu den menſchlichen Satzungen und Kirchenbräuchen (196). Daher iſt auch kein Grund vorhanden, warum ſie die elterliche Einwilligung erſetzen (197) und aus einer verbotenen und ſtrafbaren Handlung eine gültige machen könne (198). Vielmehr iſt es auſer Streit, daß ohnerachtet geſchehener Trauung eine Weibsperſon gegen eine ſolche von ihr geſchloßene nichtige Ehe eine Nichtigkeitsklage erheben, und der ehelichen Verbindung wieder entledigt werden kann (199) da zumahl die ſtarke Vermuthung hinzutritt, daß ſie durch Verführung der Mannsperſon

(194) *a Lynker* Vol. I. conſ. 143. p. 743. n. 21. *Brunnemann* in jure eccleſ.

(195) *Abr. Kaeſtner* de matrimonio, copula carnali et ſacerdot. conſummato, ob dolum adhibitum annullando, Lipſ. 1727. c. I. §. 18. p. 18 ſq. *Gotofr. Ludolf. Menken* de benedict. ſacerd. Vitteb. 1718. 4. *Stryck* in notis et ſupplem. ad Brunnem. jus eccleſ. L. II. c. 6. §. 6. p. 586.

(196) *Stryck* ad Brunnem. l. c. *Boehmer* I. C. P. L. IV. tit. 3. §. 39 ſq.

(197) *Boehmer* l. c. §. 51. 54.

(198) *Gottfr. Dan. Hofmann* et *Carl. Fried. Elſaeſſer* de initiis delictorum. Tüb. 1768. 4. §. 2 ſq. p. 4. §. 9. 33. p. 8 ſq. *Chriſto. Ludov. Crell* de delictis quibus honeſtum initium fuit, Vitteb. 1749. 4. §. 1.

(199) *a Lynker* l. c. T. I. p. 743. n. 21. *Abr. Kaeſtner* de matrimonio, copula carnali et ſacerdot. conſummato, ob dolum adhibitum annullando. Lipſ. 1727. 4. c. II. III. p. 31 — 41.

ſon zu dieſem Fehltritt verleitet worden iſt, und alſo ihre freye Einwilligung fehlt. (200).

Man hat bey dieſem Gegenſtand unter andern die Frage aufgeworfen: ob ein Vater für ſeine Tochter, die wegen heimlicher Verlobung, Entführung, und auſer Landes geſchehener prieſterlichen Trauung verwirkte Strafe zu bezahlen und vorzuſchieſſen angehalten werden könne? Billig aber iſt dieſes zu verneinen. (1)

Eine andre Frage kam bey folgenden Rechtsfall vor: Ein Bedienter entführte ſeines Brodherrn noch minderjährige Tochter von 14 Jahren, und lies ſich mit ihr auſer Landes trauen. Sie war aber nachher heimlich wieder von ihm entwichen, und hatte ſich in die Niederlande begeben, mit dem Vorſatz eine Nichtigkeitsklage gegen ihn zu erheben. Ihr Entführer aber kam ihr zuvor und ſtellte eine Spolienklage gegen ſie bey dem Konſiſtorium ihres Geburtsorts an, verlangte auch zugleich, daß ihrem Vater auferlegt werden möchte, die erlaſſene Ladung und Klage ſeiner Tochter zuzuſenden und einhändigen zu laſſen, und, daß ſolches geſchehen ſey, binnen 14 Tagen zubeſcheinigen. Dieſe Auflage wurde auch erlaſſen. Der Vater weigerte ſich aber, ihr Folge zu leiſten, da er im Rechtsſtreit

L 3 nicht

(200) *Farinacius* quaeſt. crim. 147. n. 54. *Burc. Bardili* de ſatisfactione ſtupratae. Tüb. 1685. 4. c. III. m. II. n. 26 ſq. p. 18 ſq. *Stryck* de diſſenſu ſponſal. S. V. §. 47 ſq. p. 219 ſq. *Ioh. Gottfr. Krauſe* de eo, quod juſtum eſt circa perſuaſiones intuitu ſponſal. Vitteb. 1724. 4. §. 9. 21 — 25

(1) L. 22. C. de poenis. arg. L. I. II. ad L. falc. L. 6. c. 8. C. de inoff. teſtam. *Lauterbach* concluſ. forenſ. exerc. 19. th. ult. lit. (d).

nicht mit befangen, folglich auch vor deſſen Fortgang zu ſorgen, nicht verbunden ſey (2), indem nicht einmahl ein Streitgenoße ſchuldig wäre, dem andern die Ladung zu behändigen (3), vielmehr dem Imploranten die Sorge dafür obliege (4); zugleich legte er eine Rechtsverwahrung ein, und begehrte die Verſendung der Akten. Dieſe erfolgte denn an hieſige Juriſtenfakultät, von welcher hierauf erkannt wurde: daß der gedachte Vater N. die von Imploranten erhobene Klage nebſt den erlaßenen Decreten und Auflagen ſeiner abweſenden Tochter nachzuſchicken, und dieſelbe hiervon zu benachrichtigen, auch welchergeſtalt ſolches geſchehen, binnen 14 Tagen zu den Akten zu beſcheinigen nicht pflichtig, ſondern derſelbe von dieſer Auflage zu entbinden, darnebſt alle desfalls erlaßene Strafbefehle, und übrige ergangene Auflagen wieder einzuziehen und aufzuheben ſeyn. Dahingegen der Implorant ſelbſt für die richtige Behändigung der angebrachten Klage zu ſorgen gehalten iſt; es hat auch derſelbe die hierdurch verurſacheten Koſten, auſer dieſem Urthelsverlage, welchen Revident zu übernehmen verbunden iſt, zu erſtatten. Dieſes Erkenntniß gründete ſich darauf, daß, wenn eine beklagte Perſon ſich auſer Landes befindet, und ihr Aufenthaltsort dem Kläger bekannt worden iſt, wie hier der Fall war, dieſer verbunden iſt, die Ladung dem Beklagten durch ihre dermahlige Orts-Obrigkeit behändigen zu laſſen. Wenn dieſes von leztrer verweigert

(2) Selectae facult. jurid. erford. reſpons. et ſentent. collect. P. I. Erford. 1770. fol. reſp. C. n. 17 ſq.

(3) *Carpzov.* proc. jur. tit. 7. art. 1. n. 45 — 60. 68. id. jurispr. for. P. I. c. 2. def. 21. n. 1. def. 25. n. 1.

(4) *Ph. Chriſtoph Richter* P. III. deciſ. C. I. n. 6. *Mevius* P. VII. deciſ. 275 390. 391.

gert wird, ſo hat die öffentliche Ladung ſtatt (5). Ferner hatte hier der Vater ſein eignes wohlgegründetes Recht gegen den Imploranten, und gegen die von ſeiner minderjährigen Tochter mit jenem geſchloßene heimliche Ehe, und es konnte ihm um ſo weniger zugemuthet werden, die Behändigung zu übernehmen, da ihm dieſes nachtheilig werden, und daraus geſchloſſen werden könnte, als ob er die Entführung, das Eheverſprechen, und die vollzogene Ehe ſeiner Tochter mit dem Imploranten genehmige. Daher waren die Einwendungen des Vaters allerdings für begründet zu achten (6), da er überhaupt für ſeiner Tochter Vergehen zu haften nicht verbunden, und dieſe, da ſie das 14te Jahr ihres Alters überſchritten hatte, vor dem Konſiſtorio ſelbſt zu erſcheinen fähig war (7).

L 4

(5) cap. I. §. 3. de foro comped. in 6to. *Carpzov* L. II. tit. 2. reſp. 31. n. 7. *Mevius* P. IV. deciſ. 256. P. VI. deciſ. 276. n. 2 — 5. P. VII. deciſ. 48. *Voet* comm. ad II. L. V. tit. 1. §. 96 ſq. *Tob. Barth* diſſens. in praxi cent. VIII. diſſ. 784. §. 1. 2. *Hellfeld* jurispr. for. L. II. tit. 4. §. 229 ſq. p. 130 ſq. und id. de actore forum rei haud ſemper ſequente, Ienae 1765. §. 29. 33. p. 26. 28.

(6) *Andr. Gaill* P. I. obſ. CXX. n. 1 — 6. *Guill. Rodinig* pand. jur. cam. L. I. tit. 23. §. 8 ſq. *a Lynker* de gravam. extrajud. Ienae 1737. 8. c. VIII. §. 54. n. 6. p. 754. c. III. P. II. §. 8. p. 96 ſq. §. 54. n. 3. 4. p. 204. *Mevius* P. VII. deciſ. 74. n. 1.

(7) c. 3. de judicio in 6to.

Fünftes

Fünftes Hauptſtück.

Von Einſprüchen.

§. 54.

Was Einſprüche ſind? und was in Anſehung derſelben Rechtens iſt?

Einſpruch bedeutet überhaupt eine Handlung, durch welche des andern Unternehmen verhindert werden ſoll. Insbeſondere ſagt man eine Perſon thue Einſpruch, wenn ſie verhindern will, daß eine andere ſich mit einer dritten Perſon nicht ehelich trauen laſſen ſoll, und wenn ſie dieſerhalb erhebliche und rechtmäßige Urſachen vorbringt. Dieſes hat ſtatt, wenn eine Perſon ſich mit zwey oder mehrern andern zu gleicher Zeit in ein Eheverlöbniß eingelaſſen hat. Wenn die Perſon, welche Einſpruch thut, hierzu aus einem gültigen Eheverſprechen ein gegründetes Recht hat, ſo muß ſie auch nothwendig damit gehört, und hiernach erkannt werden (8). Findet ſich aber, daß der Einſpruch ungebührlich angebracht worden iſt, ſo kann ſo wohl der, welcher ihn gethan, als auch der Pfarrer, welcher das Aufgebot ohne rechtmäßige Urſache verweigert hat, zur Entſchädigung in Klage genommen werden. Dieſe findet aber, wenn das Aufgebot und ſodann die öffentliche Trauung geſchehen iſt, nicht mehr ſtatt, ſondern die Anſprüche fallen

(8) *Brückner* deciſ. jur. matrim. c. I. n. 30. 58 ſq. p. 44 ſq. c. IV. n. II ſq. p. 193. n. 43. 55. p. 201 ſq. *Ioh. Klein* de praeferentia matrimonii in concurſu duorum, Ienae, 1743. §. 7 ſq.

fallen ſodann weg (9). Hingegen in dem Fall, wenn eine bereits verlobte Perſon ſich mit einem dritten heimlich und ohne Wiſſen ihres erſten Bräutigams verlobt, und ſich an einem entfernten Orte mit jenem trauen läßt, ohne daß in ihrer Vaterſtadt das Aufgebot vorhergegangen iſt, ſo kann der erſtre Verlobte, wenn dieſes Verlöbniß gehörig vollzogen worden iſt, ohne Zweifel klagen. Und zwar geſchieht dieſes bey demjenigen Gerichte, unter welchem die beklagte Perſon zur Zeit des erſtern Verlöbniſſes geſtanden hat. Denn nur die öffentlich und rechtmäßig vollzogene Ehe giebt der Frau den Gerichtsſtand des Ehemannes (10), und eine Ehe wird ſo lange für vollzogen nicht gehalten, als in der Vaterſtadt der Verlobten die öffentliche Aufrufung von der Kanzel und die gebührende prieſterliche Trauung noch nicht geſchehen, auch dieſerhalb um Diſpenſation nicht nachgeſucht worden iſt. Durch die mit Schlieſſung der zweyten Verlobung vorgenommene ungültige Handlung kann aber niemand einem Gerichte das auf ihn zuſtehende Recht vereiteln (11). Es ſteht übrigens dem erſtern Verlobten frey, entweder auf Vollziehung der Ehe, oder, wenn er dieſes nicht verlangt, auf Entſchädigung und Genugthuung zu klagen (12).

(9) Thomas Haymens allgem. teutſch juriſtiſches Lexikon, Leipz. 1738. gr. 8. S. 22. §. 5. 6. — Allgemeines juriſtiſches Orakulum, Th. VI. S. 661 ſg. 666 ſg.

(10) *Rob. Koenig* princip. jur. canon. L. IV. tit. 1. §. 10. n. 120 ſq. *Boehmer* de diverſo ſponſal. et matrim. jure. T. IV. exerc. ad II. p. 411 ſq.

(11) *Carpzov* I. eccleſ. L. II. tit. 8. def. 139 ſq. *Boehmer* Ius paroch. Sect. IV. c. 3. §. 2 ſq. *Lüder Menken* de omiſſa proclam. ſacerd. th. 4 ſq. th. 11 ſq. *Ioh. Franc. Born* de bannis nuptial. Lipſ. 1692. 1719.

(12) *Carpzov* jurispr. eccleſ. L. II. tit. 4. def. 64. n. 6 ſq. *Anton Wilh. Eitel* praxis aurea, L. II. c. 14. p. 658.

Im folgenden Rechtsfall, der im November 1770 vom Conſiſtorio der Reichsſtadt Friedberg in der Wetterau anhero geſchickt wurde, fanden die meiſte bisher angeführten Sätze ihre Anwendung:

Eine volljährige Bürgerstochter in Friedberg hatte ſich mit N. am dritten Julius 1769 zu Friedberg in ein Eheverlöbniß eingelaſſen. Nachher reißte ſie nach Maynz und verlobte ſich mit einem andern. Der Bräutigam erhob daher beym Conſiſtorio zu Friedberg Klage, und würkte auch bey der weltlichen Obrigkeit daſelbſt Arreſt auf ihr noch habendes Vermögen aus. Die Klage wurde der Beklagtin zu Maynz mitgetheilt, und ihr, als einer abweſenden von Amtswegen ein Anwald beſtellt. Hierauf meldete ſich der Beklagtin angeblicher Ehemann, ſchützte die Einwendung des ungebührlichen Richters vor, ſtellte die vorgegebene Verlobung zwiſchen ſeiner Ehefrau und dem Kläger ganz ins Leugnen, und proteſtirte gegen alles gerichtliche Verfahren vor dem Conſiſtorio zu Friedberg. Der Kläger hatte aber gleich anfangs der Beklagtin auf den Leugnungsfall den Eyd zugeſchoben, und dieſe hatte ihn angenommen. Es wurde daher bey Verſchickung der Akten von hieſiger Juriſtenfacultät in der Hauptſache erkannt: „Daß Beklagtin, alles Einwendens ohngehindert, auf die erhobene Klage ſich einzulaſſen und zu antworten ſchuldig ſey; dieweil ſie nun ſolches auf den Fall gethan hat, und der Klage wegen des Eheverlöbniſſes nicht geſtändig iſt; ſo iſt Beklagtin in eigener Perſon, nach vorhergehender Verwarnung vor der ſchweren Strafe des Meineyds ihr Gewiſſen, dahin es ihr auf den Verneinungsfall geſtellt worden, dergeſtalt zu eröfnen, oder in gehöriger Friſt ihr Gewiſſen mit Beweiß

658. *Reifenſtuel* jus can. L. IV. tit. 1. §. 5. n. 155 ſq. 167 ſq.

Beweiß zu vertreten pflichtig: daß ſie mit dem Kläger keine eheliche Verlobung jemahls eingegangen, noch ihm die Treue verſprochen habe; worauf ſodann nicht allein der Hauptſache, ſondern des erkannten Arreſts und der Unkoſten halber, ferner ergehet was Recht iſt." Die Gründe, warum auf die vorgeſchützte gerichtliche Incompetenz keine Rückſicht genommen worden iſt, ſind bereits oben dargelegt. Der Eyd aber hat, da die Beklagte der proteſtantiſchen Religion zugethan iſt, ſtatt, wenn er gleich gegen die Ehe gehen ſollte (13); und da aus dem erſtern Eheverſprechen der Kläger ein Recht zu klagen hatte, indem das nachher erfolgte zweyte ungültig und ſtrafbar war (14), ſo mußte Beklagte auch darauf die Einlaſſung bewürken. Die von ihr zu Mainz nachher geſchehene provocatio ex L. diffamari konnte dieſes nicht verhindern, da die Klage ſchon am 3. Julii 1769 erhoben, und am 4ten Julii nach Mainz mitgetheilt, die leztre aber erſt am 1. Februar 1770 angeſtellt worden iſt, und nach bereits anhängiger Hauptklage keine Wirkung haben konnte (15).

(13) Ludovici Einleit. zum Conſiſt. Proc. Cap. XV. §. 2 fq. *Boehmer* conſult. T. II. P. I. conſ. 613. n. 30. Eſtor Anfangsgr. des gem. und Reichsproc. Th. I. §. 482. 559.

(14) Ludovici am a. O. Cap. VI. §. 26. *Reifenſtuel* l. c. L. IV. tit. 4. n. 5 ſq.

(15) *Carpzov* P. II. deciſ. 182. und *proc. jur.* tit. IX. art. 4. n. 54. Hofmanns teutſche Reichspraxis Th. II. §. 1408. S. 213 .fg.

Sechſtes Hauptſtück.

Das Hochzeitfeſt ſelbſt. Vorbereitung zum Hochzeitfeſt. Kirchgang. Trauung. Hochzeittag und Mahlzeit. Brauttanz und andre Feyerlichkeiten.

---

§. 55.

Vorbereitung zur Hochzeit.

Wenn die Eheverlobung rechtsbeſtändig geſchloſſen worden iſt, ſo folgt dann die Vollziehung der Ehe ſelbſt, ſobald den Verlobten nach den beſondern Landesgeſetzen und Kirchenordnungen kein Hinderniß mehr im Wege ſtehet, wohin z. B. in verſchiedenen Ländern gehöret, wenn die Verlobten den Catechismus nicht verſtehen noch wiſſen, in welchem Fall ſie nicht zur Trauung gelaſſen werden ſollen (16). Indeſſen müſſen auch dann, wenn ſolche Fälle nicht vorhanden ſind, noch immer gewiſſe Handlungen beobachtet werden, ehe die Trauung und Vollziehung der Ehe geſchehen kann. Dahin gehört: 1) in den Orten, wo ſolches verordnet und herkömmlich iſt, daß die Verlobten ſich bey dem Pfarrer melden müſſen, der ſie prüfen ſoll, ob ſie die Pflichten der Eheleute kennen, ob ihr Eheverſprechen recht-

(16) fürſtl. heſſenkaſſel. Kirchenordn. Cap. XII. S. 183 fg. Samml. der fürſtl. heſſ. Landesordn. Th. II. S. 409 fg. Cp. 4. §. 2 S. 503 fg. u. ſ. w. Fſtl. S. Erneſtiniſche Verordn. das Kirchen und Schulweſens betreffend S. 178. Samml. fſtl. wirzburg. Landesverordn. Th. I. 1776. fol. S. 441 fg. Num. CC.

rechtmäßig und mit Bewilligung ihrer Anverwandten geſchehen ſey, ob ſie auch einander in Anſehung der Verwandſchaft heirathen dürfen. Ferner müſſen die Verlobten hierbey, wenn eine Perſon davon fremd iſt, glaubwürdige Zeugniſſe beybringen, daß die fremde Perſon noch ledig ſey (17) und dieſes muß hier und da, nach dem Gerichtsbrauch eydlich beſtärkt werden. Nach verſchiedenen Verordnungen muß endlich auch das Brautpaar dem Pfarrer von der Obrigkeit oder dem geiſtlichen Gerichte Aufrufzeddel oder Trauſcheine bringen (18) — 2) der Aufruf, Aufkündigung oder Aufgebot. Dieſes muß ordentlicherweiſe dreymahl geſchehen (19), und zwar bey allen Verlobten, ſie mögen vornehmen oder gemeinen Standes, Geiſtliche oder Weltliche, oder Soldaten ſeyn, wenn keine Diſpenſation dieſerhalb ertheilt worden iſt. Wenn ſothane Perſonen ſich unter verſchiedenen Kirchſprengeln befinden,

ſo

(17) Kurf. Braunſch. lüneb. Landesgeſetze kalenberg. Theils Th. I. S. 820. n. LXXXII. S. 807. 940 fg. Fſtl. heßencaſſ. Kirchenordn. Cap. XII. S. 185. Corpus conſtitut. Brand. culmbac. T. I. p. 85. 575 ſq. T. II. P. I. p. 703 ſq.

(18) Eſtor am a. O. Th. I. §. 766. Th. III. §. 766. *Boehmer* de jure princip. evang. circa ſolennia matrimonii eccleſ. Halae, 1718. Knyſigs Beyträge Th. I. S. 371. Art. 9. Fſtl. heſſenhanau. Hof- und Ehegerichtsordn. §. 212. Naſſauweilburg. Poliz. Ordn. Tit. I. §. 2. Gräfl. witgenſtein. Kirchen und Schulordn. 1749. 4. Th. II. Art. 2. §. 2. der Stadt Straßburg Polizeyordn. 1628. fol. Tit. 5. §. 23.

(19) Das öffentliche Aufgebot gehört zwar nicht zu den weſentlichen Stücken der Ehe, und ihre Unterlaſſung bewirkt keine Nichtigkeit. Doch iſt ſie in der chriſtlichen Kirche verordnet. *Lüder Menken* de omiſſa proclamat. ſacerdot. Lipſ. 1703. theſ. 3 — 24. *Ioh. Franc. Born* de bannis nupt. Lipſ. 1693. und 1716. §. 22 fg. Moſers Familienſtaatsr. Th. II. S. 207 fg. § 109 fg.

ſo muß auch der Aufruf in beyden Kirchen geſchehen. Ferner, wenn die Trauung und Hochzeit an einem andern Ort geſchehen ſoll, ſo müſſen die Verlobten ein Zeugniß beybringen, daß ſie dreymahl aufgekündigt worden ſind und keine Einrede geſchehen iſt: widrigenfalls darf der Pfarrer des Orts, wo die Hochzeit gehalten werden ſoll, die Trauung nicht vollziehen (20). In mehrern Fällen darf das Aufgebot ohne beygebrachte Zeugniſſe oder Diſpenſation nicht geſchehen, z. B. bey verwittweten Perſonen, welche aus voriger Ehe Kinder haben, die noch nicht abgefunden ſind, bey Soldaten, Leibeigenen, Kindern, welche noch unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, bey fremden und unbekannten Perſonen. Nach Vorſchrift der fürſtlich heſſencaſſeliſchen Verordnung wegen Entrichtung der Innzugs= Beyſitzer= Bürger= Zunft= Abzugsgelder u. ſ. w. vom $\frac{26}{6}$ $\frac{\text{May}}{\text{Jun.}}$ 1738 wird §. XIII. Beamten und Predigern verboten, Copulationsſcheine zu ertheilen, oder die Copulation zu verrichen, wenn nicht die Bezahlung der Einzugs= Beyſitzer= Bürger= oder Zunftsgelder, nach Beſchaffenheit der Sache, beſcheiniget worden iſt. Nach andern Landesgeſetzen müſſen die Verlobten eine Anzahl Bäume vorzüglich Obſtbäume gepflanzt haben (21). Andre Verordnungen erfordern ein gewiſſes Vermögen, ehe ſich Verlobte heirathen und dieſerhalb aufgeboten werden können; zuwei=

(20) Fſtl. heſſenkaſſel. Kirchenordn. S. 185. Corpus conſtit. brand. culmbac. T. I. c. VII. p. 575 ſq.

(21) Fſtl. heſſenkaſſel. Regierungsausſchr. vom 29. Dec. 1720. Samml. fürſtl. heſſenkaſſel. Landesordn. Th. III. S. 637 fg. S. 829 fg. num. 847. 848. Fſtl. heſſenkaſſ. erneuerte Baumpflanzordn. vom J. 1769. §. 14. S. 8. Jul. Bernh. von Rohr vollſtänd. Haushaltungsr. B. VII. Cap. 14. §. 3. S. 1035 fg. *Mylius* corp. conſtit. march. T. I. Sect. 2. p. 95 — 98. p. 235. Corpus conſtit. brand. culmbac. T. I. p. 578. num. VI.

zuweilen auch die Annahme der Landesreligion (22). Vormals muſten in den heſſencaſſeliſchen Landen Braut und Bräutigam, ehe ſie copulirt wurden, nach Unterſchied ihres Standes 2, 4 Albus bis 1 Thaler 10 Albus, 8 Heller, zum Zuchthaus erlegen. Allein durch eine Verordnung vom $\frac{1}{12}$ Jänner 1734 iſt dieſes aufgehoben.

§. 56.

Sachen, welche bey Hochzeiten vorkommen.

Unter den mancherley Sachen, welche bey Verlobten und Feyerung der Hochzeit vorkommen, ſind die vorzüglichſten, von welchen hier etwas anzumerken iſt: 1) Brautgeſchenke, Brautſtücke. Dieſes ſind Geſchenke, welche das Brautpaar theils ſich ſelbſt unter einander, theils an Dienſtboten und andre Perſonen macht. Nach der fürſtlich heſſencaſſeliſchen Verordnung vom 9. December 1748, ſoll bey dieſen Brautſtücken ſolche Maaſe gehalten werden, daß darzu bey zwanzig Thaler Strafe aufs allerhöchſte mehr nicht, als acht Reichsthaler verwendet werden. Jedoch ſteht auch jedem frey, weniger oder gar nichts zu geben. Vermöge andrer Geſetze ſind die Brautſtücke ganz verboten, wie z. B. in den fürſtlich brandenburg = culmbachiſchen Landen (23): wenigſtens ſind ſie ſehr beſchränkt (24). Auf gleiche Art können auch die Geſchenke an die

(22) Samml. fürſtl. heſſiſcher Landesordn. Th. II. S. 55 227 fg. §. 2 fg.

(23) Corpus conſtit. Brand. culmbac. T. I. p. 555. §. 3.

(24) Samml. heſſiſcher L. O. Th. II. S. 55. §. 6. S 228. §. 12 fg. E. E. Raths der Stadt Hildesheim neu. revidirte Verordn. wie es hinführo bey Verlöbniſſen gehalten werden ſoll, vom 11. Jun. 1678. 4. §. 1 — 14

die Brautwerber und Freyersmänner unterſagt oder doch eingeſchränkt werden (25). Wenn aber keine beſondern Geſetze ſolche Geſchenke (Kuppelpelz) verbieten, ſo haben ſie wohl ſtatt.

2) Braut- und Bräutigamskranz, den beyden, wenn ſie keuſch und züchtig gelebt haben, und noch ledigen Standes ſind, tragen dürfen (26). Schon bey den Hebräern und andern Völkern war dieſes üblich (27) und auch bey den Teutſchen iſt es eine uralte Gewohnheit. Geſchwächte hingegen und die, welche erweislich unzüchtig gelebt haben, dürfen ihn ſo wenig tragen, als ſie einen feyerlichen Kirchgang halten dürfen. Wenn ſie ſich dieſes gleichwohl unterfangen, ſo ſind ſie ſtraffällig (28). In Sachſen wird der Bräutigams=

(25) Samml. fürſtl. heſſiſcher L. O. Th. II. S. 55. §. 6. S. 228. §. 12. *Pet. Müller* de ambitu connub. Vitteb. 1745. *a Lynker* reſp. XXVII. p. 101 ſq. reſp. CLXII. n. 6 ſq. p. 817. Vol. II. *Chriſt. Theoph. Reinharth* de proxenet. nupt. Vitteb. 1753. *W. A. Lauterbach* de donat. propter nuptias §. XLVI.

(26) In den Sachſengothaiſchen und Altenburgiſchen Landes- und Kirchenordnungen kommen, auſer den Kräntzen des Bräutigams und der Braut, auch Kränze der Brautführer, Brautdiener, Marſchälle oder Küchenmeiſter vor. Frſtl. S. Erneſtin. Verordnung das Kirchen- und Schulweſen betref. S. 374. §. 14. Beyfugen zur altenburg. L. O. S. 568. §. 17. *Ioh. Henr. Meier* de ſerto virgin. Erford. 1693. c. V. §. 3. p. 39 ſq. *Sam. Fried. Willenberg* de abuſu ſerti virg. Dantiſc. 1723. *Ioach. Ioh. Mader* de coronis nupt. p. 24. *Aeyrer* de jure connub. apud veteres Germ. S. II. §. 5. *Püttmann* de corona nupt. vi compreſſae haud deneganda 1774.

(27) *Mader* l. c.

(28) *a Berger* oecon. jur. L. III. tit. XI. §. 4. n. 3. Eſtor bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 707. Thom. Hayms teutſch-juriſt. Lexikon S. 227. Wieſand's juriſt. Handbuch,

tigamskranz, wenn er in der Ehefrau Verwahrung gefunden wird, und der Ehemann ihr ſolchen geſchenkt hat, zur Gerade gerechnet (29).

3) Brauthähner, Brauthühner (30). In Lübeck nennt man ſo die Hochzeitgeſchenke, welche dem Brautpaar von den Freunden und Verwandten gegeben werden. Sonſt wurde daſelbſt dem Brautpaar am Hochzeitabend ein lebendiger Hahn überreicht (31). Zuweilen müſſen dem Herkommen nach die Unterthanen oder Unterſaſſen, wenn des Landesherrn Prinzeſſinnen vermählt werden, oder der Erb- und Gutsherr und ſeine Töchter heirathen, Brauthühner, Brauthafer, Eyer und andre Dinge liefern. Dieſes findet ſich bey dem adlichen Geſchlecht der Schenken zu Schweinsberg (32), von Breidenbach und andern (33).

4)

buch, Hildburgh. 1762. 8. S. 159 fg. unt. d. W. Brautkranz. Samml. der fſtl. S. Altenburg. Verordn. S. 91. Kurbraunſchw. Lüneb. L. O. Cal. Th. Bd. I. S. 283.

(29) Gottfr. Barth von der Gerade, Leipz. 1721. 4. S. 187. n. LXXV. *Wiesand* de nonnull. coron. nuptial. juribus §. 6.

(30) Gottlob Aug. Jenichens Abh. von Verlöbnißmahlzeiten und Gaſtmahlen, Leipz. 1746. 4. S. 110. Note (m). Dreyers Einleitung in die lübeckiſchen Verordn. Lübeck, 1769. 4. S. 561 fg. Gräfl. Saynwitgenſtein- und hohenſteiniſche Polizeyordn. 1776. 4. §. 102. 103.

(31) Dreyer am a. O.

(32) Eſtor alte kleine Schriften 1. Bd. Cap. VII. §. 58. S. 75. In der Regel ſind die Unterthanen hierzu nicht verbunden. Moſer Famil. Staatsr. Th. II. S. 212. §. 115.

(33) Klingners Samml. zum Dorf- und Bauernrecht, Th. I. Leipz. 1749. Cap. XVIII. §. 174. S. 144. S. 505. Aus einer Urkunde vom J. 1544. *Gerken* Cod. diplom. brandenburg. T. II. p. 520. erhellt, daß die Unterthanen zu Stauchitz ihrem Gutsherrn, wenn er ſeine Söhne

4) Brautſuppe. Dieſes iſt nach der Gewohnheit verſchiedener Länder dasjenige Eſſen, welches andern Perſonen, als den zur Hochzeit erbetenen Gäſten, auſſer dem Hochzeithauſe gegeben wird. Vorzüglich gehören dahin Pfarrer, Schulmeiſter, Kirchner: dann die Armen des Orts. Mehrentheils darf nur den erſtern und auch nur dann, wenn ſie ſolches erweislich hergebracht haben, die Brautſuppe gegeben werden, andern Perſonen zur Vermeidung des Mißbrauchs und der Verſchwendung nicht (34). An einigen Orten muß das Brautpaar die Brautſuppe den Aelteſten der Handwerke ſchicken (35).

5)

oder Töchter verheirathet, aus jedem Dorf einen Ochſen für 3 Gulden, oder ſo viel an Geld zur Beyhülfe geben müſſen.

(34) In den fürſtl. heſſenkaſſeliſchen Landen dürfen weder Spielleute, noch Aufwärter, Opfermänner, und Köche Speiſen oder Getränke nach Hauſe abholen laßen. Samml. Fſtl. heſſ. Landesordn. Th. II. S. 55. §. 3 fg. S. 228. §. 13. Die henneberg. L. O. B. III. Tit. 4. Cap. 5. S. 210. §. 2. verbietet, Eſſen, Trinken, Suppe auſer das Haus zu geben: doch ſoll die Suppe und was ſonſt von Alters her ſich gebühret, dem Schulmeiſter und Kirchner, oder ſtatt derſelben ein Schilling, ſo wie auch den armen Schülern gegeben werden. Fürſtl. S. Gothaiſche Landesordn. Th. III. n. 29. 8. 430. S. 13. Herz. S. Gothaiſche Verordn. wegen der Verlöbniſſe, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſe vom J. 1778. art. III. Fſtl. S. altenburgiſche L. O. S. 567. §. 16. Fſtl. brandenburg-culmbachiſche Conſiſtorialordn. Cap. VI. in Corp. Conſtit. brand. culmbac. T. I. p. 272. T. II. P. I. p. 589. Schweinfurtiſche Polizeyordn. vom J. 1720. 4. Tit. VII. S. 182. und fſtl. naſſaudillenburg. Verordn. vom 12ten Dec. 1639. enthalten ähnliche Verfügungen *Pet. Müller* de dono nupt. cap. II. §. XI. p. 18. Ienae 1680. et Vitteb. 1746. Jenichen am a. O. S. 109. Note (l).

(35) Adr. Beiers Handlungs- Kunſt- Berg- und Handwerkslexikon Jena 1722. 4. S. 69. unt. der Aufſchr. Brautſuppe.

5) Brautſchilling iſt eine unter mehrern Nahmen vorkommende Abgabe, welche Unterthanen bey ihrer oder ihrer Kinder Verheirathung an die Landes- Lehn- oder Gutsherrn abzutragen haben, wo ſolches Herkommens iſt (36).

6) Brautmeſſe, iſt die gewöhnliche Liturgie bey Feyer des Hochzeitfeſtes. Sie begreift an einigen Orten, z. B. in Sachſen, eine Muſik mit in ſich (37).

Von andern gleichergeſtalt bey Hochzeiten vorkommenden Sachen, z. B. dem Brautbett, Braut- und Bräutigamshemd und Kleidern (38), Brautſchmuck, Brautſchatz, Brautring, Brautwagen, Brautſtrumpfband u. ſ. w. iſt theils das nöthige an andern Orten dieſes Werks berühret worden, theils überhaupt nichts, was hieher Bezug hat, zu bemerken.

§. 57.

Policeyaufſicht und Verbote in Anſehung der bey Hochzeiten vorkommenden Ausſchweifungen.

Die Hochzeitfeſte haben von jeher zu mancherley Ausſchweifungen und Unordnungen Veranlaſſung gegeben: vorzüglich ſind ſie zu Veranſtaltung von mancherley Zuſammenkünften und Gaſtmahlen gemißbraucht

M 2 wor-

(36) Klingner am a. O. Th. I. S, 510 fg. Estor am a. O. Th. I. §. 376. *Strodtmann* id idiotic. oſnabr. p. 21. Scherz et Oberlin T. I. p. 183.

(37) Beif. zur S. gothaiſch. Land. O. S. 490 fg. Jablonski allgem. Lexik. der Künſte ꝛc. S. 234.

(38) *Geo. Ad. Struv* de eo quod juſtum eſt circa veſtit. civium Ienae, 1675. Halae 1724. Sect. VI. §. 3 — 7. p. 39. *Grupen* uxor theot. p. 224. Landesordn. des Fürſtenth. Oels Th. V. Art. XIII. S. 196 fg.

worden. Dahin gehören nach den Gewohnheiten und Benennungen der verſchiedenen Länder der Biddel-Koeſt- oder Vullbucksabend, der Brautleuchter, der Brautwocken, das Bitteſſen (39), der Schlachttag, der Braut- Bad- Walzer- oder Polterabend (40), die Brautwachen, die Nach- und Geſellentage, die Mahlzeiten vor dem Kirchengange, alle Gaſtmahle beym Hochzeitbitten, Kränzebinden, Wein- und Bierkoſtens, die Zuſammenkünfte der nächſten Anverwandten unter dem Scheine, als ob ſie mit zuſchicken und nachher aufräumen hälfen, die Nachzechen, das feyerliche Abholen der Braut und das Schieſſen dabey (41) u. ſ. w. Da dieſe und andre zum Theil ſchon im vorigen §. bemerkte Mißbräuche durch den damit verknüpften Aufwand und Verſchwendung dem Nahrungsſtand ſehr ſchädlich werden, und zu Störung der öffentlichen Ruhe häufigen Anlaß geben, ſo ſind ſolche gewöhnlich nach den Polizeyordnungen der verſchiedenen Länder bey nahmhafter Strafe verboten. Die Fürſorge der Polizey erſtreckt ſich auſer dieſem gewöhnlich auch noch auf Feuer und Licht, daher nach einigen Geſetzen gewiſſe Perſonen angewieſen ſind, darauf Acht zu haben (42).

§. 58.

(39) Beifug. zur goth. L. O. Th. III. n. 29. S. 486 fg. §. 1 fg. Fürſtl. S. weimar. Pol. O. Cap. III. §. 3. Beifug. zur S. Altenburg. L. O. S. 562 fg. Jenichen am a. O. §. 34. S. 102 fg.

(40) Corpus conſt. brand. culmbac T. I. p. 578 ſq. n. VI. VII. Henneb. L. O. B. IV. Cap. 5. S. 209 fg. §. 2.

(41) Dieſes Schieſſen iſt in den fürſtl. heſſenkaſſel. Landen, neuerlich wiederum den 10. Merz 1767. und den 16. Febr. 1775. verboten worden. (§. 26) Fürſtl. S. erneſtin. Verordn. das Kirchen und Schulweſen betr. S. 376. §. 18. Beif. zur S. altenburg. L. O. S. 570. §. 19. Corpus conſtit. brand. culmbac. T. I. p. 556. §. 6. T. II. P. I. p. 5186.

(42) Samml. f. heſſiſcher L. O. Th. II. S. 652. 653. §. 33.

§. 58.

Hochzeit-Bier und andre Getränke.

Nicht ſelten entſtehet über das Holen des Hochzeitbiers und andrer Getränke ein Rechtsſtreit, theils zwiſchen den Städten, welche die Dörfer mit Bier zu verſehen befugt ſind, bald zwiſchen den Erb- und Gutsherrn, welche Bier brauen laſſen, und das Recht haben, ihre Schenken und Gemeinden damit zu verſehen. Beyde Befugniſſe ſowohl der Städte als der Gutsherren erſtrecken ſich auch allerdings auf Hochzeiten und andre ähnliche Luſtbarkeiten (43), und es iſt folglich das eigne Brauen oder die Einlegung fremder Biere zur Hochzeit widerrechtlich, wenn ſolches nicht beſonders und ausdrücklich von den Landesherrn und Obrigkeiten vergönnt iſt (44). Doch müſſen in dieſem Fall die üblichen Zölle, Acciſen und andre Abgaben auch erlegt werden (45). An einigen Orten iſt es hergebracht,

 daß

33. F. S. gothaiſches Patent vom J. 1713. S. 8. n. 7. Corpus conſtit. brand. culmb. T. I. p. 578. Jenichen am. a. O. Dreyers Einleitung am a. O. Hochzeit-ordn. der Stadt Anneberg vom J. 1549. in Walchs Beyträgen zum teutſchen Recht Th. VII. Num. III. S. 55 fg.

(43) Klingner a. a. O. Th. IV. S. 719. 835. 838. 859. 864 fg. 876.

(44) Klingner a. a. O. Th. IV. S. 719. 838. 859. 862. Quedlinburg Pol. O. Tit. VIII. §. 10. von Rohr a. a. O. B. VIII. Cap. 6. §. 11. S. 1272. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 1514. S. 611. Th. III. §. 1492. S. 718. Kurfürſtl. braunſchw. Füneb. L. O. zelliſchen Theils, Cap. IV. S. 150 fg. Cap. VI. S. 295. 298 fg. S. 305. 328. 362. Fürſtl. heſſencaſſel. Inſtruction für die Beamten und Accisbedienten, vom 6. Aug. 1736. Greben ꝛc. Ordn. Caſſel. 1739. 4. Tit. XXXVII. §. 2. S. 88.

(45) Samml. f. heſſ. L. O. Th. II. S. 271 fg. Num. CLXXXVI. Klingner a. a. O.

daß vom Hochzeitbier etwas gewiſſes an die Gemeinden muß abgegeben werden (46).

§. 59.

Perſonen, welche bey Hochzeiten befindlich ſind.

Man kann die Perſonen, die bey Hochzeiten vorkommen, füglich in Haupt- und Nebenperſonen eintheilen (47). Auſer dem Bräutigam und der Braut gehören zu jenen die Eltern, Groseltern, Vormünder, Pathen, Geſchwiſter, die nächſten Anverwandte und andre Freunde, auch der Prediger des Ortes u. ſ. w. Wo in Anſehung der Anzahl der Hochzeitgäſte eine Beſtimmung vorhanden iſt, ſo muß dieſe vor allen Dingen beobachtet werden (48). Dieſen Gäſten liegen aber auch bey Hochzeiten verſchiedene Verbindlichkeiten ob (49). Dahin gehören vorzüglich, die Verlobten in die

(46) Klingner a. a. O. Th. IV. S. 838 fg. Dieſes wird das Hochzeitrecht der Gemeinden genennt: dagegen bekommt zuweilen das Brautpaar Hochzeitholz aus der Gemeindewaldung.

(47) Jenichen a. a. O. S. 59 fg. Corpus conſtit. brand. culmbac. T. I. P. II. p. 585.

(48) Oft iſt auch in den Landesgeſetzen etwas wegen Perſonen beſtimmet, die überhaupt nicht zu Hochzeiten zuläßig ſeyn, und alſo nicht gebeten werden ſollen: z. B. nach den churf. braunſchw. lüneburg. L. O. calenberg. Theils, I. Bd. S. 266. ſollen Perſonen, welche von der chriſtlichen Gemeinde, und ihrer Gemeinſchaft ausgeſchloſſen ſind ꝛc. Jenichen a. a. O. S. 77 fg. §. 21. — Wer nicht zur Hochzeit gebeten worden iſt, darf ſich auch dabey nicht einfinden. Insbeſondere iſt dieſes gewöhnlich den Studenten auf Univerſitäten z. B. zu Marburg unterſagt.

(49) Fürſtl. heſſencaſſel. Kirchen O. Anhang S. 8 fg. §. 9. §. 10. Jenichen a. a. O. S. 50. §. 12. S. 70 fg. §. 20.

die Kirche zu begleiten, nicht ihre ſämtlichen Kinder oder unnöthige Bedienung mitzubringen, kein Eſſen nach Hauſe ſchaffen zu laſſen, ſich in Schenkungen nach den Landesgeſetzen zu richten (50), und zu rechter und geſetzmäſiger beſtimmten Zeit ſich nach Hauſe zu begeben (51). Die Nebenperſonen beſtehen in Hochzeitbittern, Küchenmeiſtern, Marſchällen, Muſikanten, Aufwärtern und andern zum Dienſt der Hochzeitgäſte und zu den dabey vorfallenden Verrichtungen beſtimmten Perſonen (52), die nach Beſchaffenheit dieſer Verrichtungen auch ihre beſondern Obliegenheiten haben. In den lübeckiſchen Verordnungen findet man einen ſogenannten Spielgräve, der die Muſik bey Hochzeiten anordnet, und auf die Exceſſe Acht haben muß (53).

(50) Nach der f. heſſencaſſel. Kirchen O. im Anh. S. 7. §. 5. iſt die Größe des Geſchenks nach verſchiedenen Verhältnißen beſtimmt. Aehnliche Verfügungen enthalten S. Gothaiſche Verordn. weg. Kindtaufen ꝛc. von 1778 die die Erlaubniß zu ſchenken auf die nähern Anverwandte und Ausländer einſchränkt; Jülich und bergiſche Pol. O. 1751. fol. S. 26. Schweinfurt. P. O. Tit. VI. §. 5. S. 179. Jenichen a. a. O. S. 74 fg. Note y. z.

(51) Fſtl. heſſencaſſel. Kirchenordn. im Anh. S. 8. S. 9. Jenichen a. a. O. S. 51 fg. §. 13. S. 79. Note (a). Corpus conſtit. brand. culmb. T. II. P. I. p. 589. 595. Gräfl. Sayn-witgenſteiniſche Pol. O. §. 103. S. 104.

(52) Samml. f. heſſ. L. O. Th. II. S. 228. §. 8. Jenichen a. a. O. S. 82 fg. §. 22 — 32. Kurbraunſchw. lüneb. L. O. zell. Theils Cap. IV. S. 161. E. E. Raths der Stadt Hildesheim Ordn. von Verlöbnißen, Hochzeiten ꝛc. 1678. 4. Tit. von Hochzeiten §. 5 fg.

(53) Dreyers Einleit. in die lübeck. Verordn. S. 92. 105. Jenichen a. a. O. S. 111 fg. §. 35. S. 119 fg. §. 38.

§. 60.

Oeffentliches Hochzeitfeſt.

Das Wort Hochzeit bedeutet überhaupt ein hohes heiliges Feſt, einen Feyertag (54). Insbeſondre bezeichnet man mit dieſem Wort die Feyer der ehelichen Verbindung. Dieſe Feyerlichkeit wird gewöhnlich mit dem Kirchgange angefangen. Weil die erſten Chriſten viele Urſache hatten, ihre Verheirathungen öffentlich und in Gegenwart mehrerer Zeugen und glaubwürdiger Perſonen zu halten, und hierzu die Kirchen, als ihre vorzüglichſten Verſammlungsörter, am ſchicklichſten waren, ſo gab dieſes Gelegenheit, daß in der Folge alle Trauungen in der Kirche geſchahen, und ſolche als eine Religionshandlung angeſehen wurden. Dahin begleiten nun die Hochzeitgäſte den Braut und Bräutigam (55), wenn nemlich dieſe ihren Kirchgang feyerlich halten dürfen. Denn geſchwächten und unkeuſchen Perſonen iſt weder ein öffentlicher Kirchgang, noch einen Kranz zu tragen (56), noch Muſik oder Gäſte zu haben erlaubt (57). In den kurfürſtlich braunſchwei-

(54) *Wachter* gloſſar. germ. p. 736. 738. *Hachenberg* de nuptiis veter. germ. §. 9 ſq. *Scherz et Oberlin* l. c. T. I. p. 680. 681. ſ. v. Hochzeit, Hochzyt, ꝛc. *a Gudenus* T. III. p. 530. *Ioh. Iac. Speidel* ſpec. jur. pol. philol. hiſtor. obſervat. et notab. Norimb. 1683. fol. p. 603 ſq.

(55) Repertor. jur. privati. T. II. p. 1298. §. 27. *Hachenberg* l. c. §. 10 ſq.

(56) Samm. f. heſſiſcher L. O. Th. II. S. 418. 504. §. 3. 4. S. 506. §. 6. Wirtembergiſche L. O. S. 263. Nach der fürſtl. brandenburg-culmbachiſchen Verordnung Th. I. S. 587 fg. n. 21. ſollen die, welche einander heirathen und vorher ſich ſchwängern laſſen, Strohkränze tragen oder ſie löſen und bezahlen. Dreyer Einleitung ꝛc. S. 33. n. 2. *Pufendorf* T. III. obſ. app. p. 373 ſq.

(57) Kurbraunſchw. Lüneb. L. O. calenb. Th. Bd. I. S. 283. zelliſchen Th. Cap. I. S. 140.

ſchweigiſchen Landen, zelliſchen Theils, ſoll auch die Hochzeit einer geſchiedenen Perſon ganz ohne öffentliches Gepränge gehalten werden (58). Beym öffentlichen Kirchgang dürfen da, wo es nicht beſonders verboten iſt, Muſikanten vortreten, und in der Kirche ſowohl eine Muſik gemacht (59), als eine Predigt oder Rede gehalten werden (60).

Die Haupthandlung iſt dann die Trauung. Dieſe ſoll, wenn die Verlobten von verſchiedner Religion ſind, in den fürſtlich heſſencaſſeliſchen Landen (61) bey evangeliſch lutheriſchen und evangeliſch reformirten Religionsverwandten von dem Pfarrer, deſſen Kirche der Bräutigam zugehört, geſchehen. Wenn aber die Braut evangeliſch, der Bräutigam katholiſch iſt, ſo ſollen die Copulationen ſowohl, als die Taufen der Kinder dem Pfarrer der Braut zuſtehen, die Kinder auch in der Religion ihrer Mutter erzogen werden. Ue-

(58) Cap. I. S. 137.

(58) Hierzu dürfen keine fremde, ſondern es müſſen die privilegirte Haus-, Thurm- und Stadtſpielleute und Muſikanten, der Regel nach, ſo wie auch zum Tanze genommen werden. ſ. heſſencaſſel. Verordn. vom 25. Jun. 1739. §. 3. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 672. S. 418 fg. *Andr. Mylius* de jure circa muſicos eccleſ. Lipſ. 1688. c. VI. §. 4 ſq. Bey Bürger- und Bauerhochzeiten dürfen in ſächſiſchen, heſſiſchen und andern Ländern, keine Trompeten gebraucht werden. Jenichen a. a. O. S. 87 fg. §. 24. S. 111 fg. §. 35.

(60) Beyſ. zur f. S. Gothaiſchen L. O. S. 490 fg. Witgenſteiniſche Kirchen- und Schul-Ord. S. 174 fg. §. 3 — 7.

(61) Fſtl. heſſencaſſ. Eheverordn. vom 27 Merz / 7 April 1734. *Chriſto. Fried. Wolle* quaeſtion. ex vario jure. Lipſ. 1784. 4. quaeſt. 1.

berhaupt muß die Trauung von dem ordentlichen Pfarrer, der Regel nach, verrichtet werden, und, wenn auch Copulation und Hochzeit an einem andern Ort geſchieht, ſo muß doch jener die Gebühren dafür bekommen (62). Die Nahmen der neuen Eheleute müſſen nach der Trauung von dem Pfarrer in ein Buch getragen werden. Zuweilen ſind die Tage, an welchen die öffentliche Hochzeiten mit Hochzeitpredigten gehalten werden ſollen, beſtimmt, und dann darf weder das Brautpaar noch der Pfarrer davon abgehen. Hingegen iſt es jedem unverwehrt, ſich, welchen Tag er will, in der Stille nach den Wochenpredigten oder Betſtunden trauen zu laſſen. Nach den brandenburg-culmbachiſchen Landesgeſetzen müſſen auch fremde Juden, welche ſich in dieſen Landen copuliren laſſen, oder begraben werden, die Stolgebühren gehörig entrichten (63). — Auf die Trauung folgt gewöhnlich das Hochzeitmahl und andre Ergötzlichkeiten und zuletzt die Beſchreitung des Ehebettes.

§. 61.

Trauungen an Bevollmächtigte und Vermählungen vornehmer Perſonen.

In der Regel müſſen diejenigen, welche getraut werden ſollen, in Perſon gegenwärtig ſeyn. Nur bey erlauchten Perſonen iſt es üblich, daß die Vermählungen an die von dem Herrn Bräutigam mit Vollmachten abgeordneten Botſchafter geſchehen (64). Ob Privat-

(62) Corpus conſtit brand. culmbac. T. I. p. 584. n. 13.

(63) ibid. T. I. P. II. p. 271 — 273. n. 8.

(64) *Ioh. Ioach Schoepfer* de matrim. per ſubſtitutum contracto, Roſt. 1700. et id. de matrimonio per ſubſtitut. contrahendo, ibid. 1709. *a Ludewig* de matrimoniis princi-

vatperſonen ſich hierzu auch der Bevollmächtigten bedienen können? wird von einigen verneint (65), von andern bejaht (66); doch wird dieſer Fall ſelten vorkommen. Die Eheordnungen und Kirchenagenden fodern auch in der That die perſönliche Gegenwart beyder Verlobten, welche ſich die Hände reichen müſſen (67).

Bey den Vermählungen vornehmer Perſonen werden gewöhnlich gewiſſe Feyerlichkeiten beobachtet, die folgendergeſtalt nach einander kommen: 1) hält der abgeordnete Bothſchafter einen feyerlichen Einzug, und 2) den Tag nach dem Einzug eine öffentliche Anwerbungsaudienz. Unter Erleuchtung des Hofs und auch wohl der Stadt geſchieht, 3) die Vermählung, nach welcher 4) zur Ceremonientafel gegangen, und zuletzt 5) ein Ceremonienball und Fackeltanz gehalten wird (68). Andre Feyerlichkeiten, die ſolche Feſte zu verherrlichen angeſtellt werden, ſind Ritter- und andre Spiele, Caruſſel,

principum per procuratores, Halae, 1724. und 1736. 4. *Struve* et *Hellfeld* l. c. jurisprud. Vol. II. c. V. p. 222 — 361. Moſers Familien Staatsr. Th. II. §. 112. 209.

(65) Repertor. juris privati, T. II. S. 1298. §. 30.

(66) *Struve* et *Hellfeld* l. c.

(67) Strodtmann a. a. O. S. 373.

(68) Joh. Ulrich Königs vollſtändige Beſchreib. aller Solennitäten bey dem hohen königlich. ſicilianiſchen Vermählungsfeſt, welches im Maymonath 1738. zu Dresden gehalten worden iſt. fol. S. 100 fg. *Lünig* theatr. ceremoniar. II. S. 383. 506. Zuweilen werden bey ſolchen Gelegenheiten noch Strohkranzreden gehalten. — Von den Geſchenken des Brautpaars gegen einander, der Landſtände und Unterthanen an die Braut, ingleichen an die Geſandten, welche die Anwerbung gethan haben, ſ. Moſer teutſches Hofrecht Th. I. S. 518 — 520. Von den Koſten bey Heimführung erlauchter Bräute ſ. Moſers Familienſtaatsr. Th. II. S. 213. §. 116.

ruſſel, Quintanrennen, Tänze, Muſiken, Jagden, Opern u. d. (69). In vormahligen Zeiten wurde, wenn der Bräutigam ſelbſt zugegen war, nach Beendigung der am Trauungstag angeſtellten Luſtbarkeiten, das Brautpaar, nachdem das Schlafgemach gleichfalls mit gewiſſen Ceremonien aufgeſchloſſen worden war, feyerlich dahin gebracht, wo die Entkleidung öffentlich geſchah, und nach gereichtem Schlaftrunk die Beſchlagung der Decke vorgenommen wurde (70). Nach abgenommenen Strumpfband der Braut wurde das Schlafgemach verſchloſſen, den andern Tag aber feyerlich wieder geöfnet, und die Braut öffentlich unter die Haube gebracht (71). Dann erfolgte die Morgengabe (Opſtand) und die übrigen Hochzeitgäſte machten der Braut Geſchenke (72).

§. 62.

(69) Kuchenbecker von den Erbhofämtern der Landgraſſch. Heſſen, S. 139 fg. S. 99 fg. der Beyl. *Lünig* theatr. ceremon. Lipſ. 1719. Moſer Familien Staatsrecht, Th. II. S. 211 fg. §. 114.

(70) Zuweilen haben auch die Gevollmächtigten ein ſolches Beylager gehalten. Kuchenbecker a. a. O. S. 134 fg. und in den Beylagen S. 75 fg. ʒʒ. S. 78 fg. ccc. S. 87. 90 fg. 99 fg. Man pflegte auch wohl ſofort nach der Trauung, das Brautpaar auf ein hierzu bereitetes Bette niederſetzen zu laſſen. Dieſe Handlung nennte man das Beylager, welches ſodann von der Brautnacht unterſchieden wurde.

(71) *Chriſtian Nettelbladt* de velo viduarum virginumque, Gryphiſw. 1738.

(72) Joh. Joach. Müllers Staatskabinet II. S. 341. — 409. IV. S. 197 — 291. Weckens Beſchreib. der Stadt Dresden, S. 339 fg. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 798. S. 340. Hochzeitgeſchenke kommen alſo allerdings auch bey erlauchten Perſonen vor. *Struv.* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 9. Sect. II. §. XL., p. 580.

§. 62.

Hochzeiten bey Perſonen bürgerlichen Standes.

Die Vergnügungen bey gemeinen Hochzeiten beſtehen gröſtentheils in einer Mahlzeit und Tanz, wenn der leztre erlaubt iſt (73). Gewöhnlich ſind hierbey beſtimmte Verordnungen ſowohl in Anſehung der Zeit (74), wie lange die Luſtbarkeit dauern ſoll, als der Spielleute und ihrer Anzahl (75) der zu gebrauchenden muſikaliſchen Inſtrumente (76) und andrer Gegenſtände wegen vorhanden. Die ſogenannten Vorreihen ſind z. B. nach der S. weimariſchen Polizeyordnung verboten (77). Nach der fürſtlich heſſiſchen Reformation vom Jahre 1656 iſt das Abſtoſen und Herumwerfen bey dem Tanzen auf Hochzeiten unterſagt (78) u. ſ. w.

§. 63.

(73) Samml. f. heſſencaſſel. L. O. Th. II. S. 414. §. 6. Kirchenordn. Cap. 8. S. 396. und Anh. S. 8. §. 7. Gräflich witgenſtein. Kirchen und Schulordn. Th. III. Art. 8. §. 1. S. 256. Jenichen a. a. O. §. 35. S. III. Note (rr) S. 117 fg. §. 38. S. 121 fg.

(74) Jenichen a. a. O. S. 51 fg. §. 13. S. 74. §. 20. Schweinfurt. Polizeyordn. Tit VII. S. 177 fg. erlaubt den Tanz bis um 9. 10. längſtens 11 Uhr.

(75) Corpus conſtit. brand. culmbac T. II. P. I. p. 589. 590. 704. §. 3. Schweinfurt. Polizeyordn. Tit. VII. §. 7. Jenichen S. 89 III fg. §. 35. 36. 37.

(76)) So dürfen z. B. an vielen Orten bey bürgerlichen Hochzeiten weder Trompeten noch Pauken gebraucht werden, und nur Perſonen höhern Standes und die in öffentlichen Ehrenämtern ſtehen dürfen ſich ſolcher anmaaſen. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 672. S. 418. Jenichen a. a O. S. III fg. §. 35. S. 89. num. 7. 8. Sammlung f. heſſ. L. O. Th. II. S. 630 fg. Sachſen. Erneſt. Verordn. S. 375. §. 18.

(77) Jenichen a. a. O. S. 90. num. 12. 13. S. 120 fg.

(78) Samml. f. heſſ. L. O. Th. II. S. 414. Cap. VIII. §. 6.

§. 63.

Beſondre Gewohnheiten einiger Länder.

Einige beſondre Geſetze und Gewohnheiten verſchiedener Länder ſcheinen hier noch eine Erwähnung zu verdienen. Dahin gehören vorzüglich die Probe- und Kommnächte, die noch in Schwaben üblich ſind (79), ohnerachtet ſie durch Geſetze ſcharf verboten, und ſchon nach dem gemeinen Recht ſtrafbar ſind. In Heſſen pflegen die Bauernpurſche, wenn ſie merken, daß ſich ein junger Purſch zu einem Mädchen ins Haus ſchleicht, ihn gemeinſchaftlich wegzuholen: dieſes nennen ſie aufheben. Sie führen ihn dann ins Wirthshaus und vertrinken ihn, d. h. er muß ihre Zeche bezahlen.

Nach den alten fränkiſchen Geſetzen (80) ſollten junge Eheleute zwey oder drey Tage beten, ehe ſie einander beywohnten, damit ſie fromme Kinder erzielten. Wahrſcheinlich hat dieſe Verordnung in einer mißverſtandenen Nachahmung des jungen Tobias ihren Grund (81).

In verſchiedenen Braunſchweig-wolfenbütteliſchen Aemtern müſſen die neuen Eheleute am andern Hochzeittag vor dem Beamten erſcheinen und allda tanzen (82) und die Braut muß nunmehro einen Schleyer oder

(79) Fiſcher von den Probenächten der Teutſchen.

(80) Lib. VII. cap. 463. p. 1735. in *Georgiſch* Corp. jur. germ.

(81) Strodtmanns Uebereinſtimm. der teutſchen Alterthümer mit den bibliſchen. Abſchnitt 4. §. 7 fg. S. 319 fg. *Sam. Stryck* de jure reverent. ejusque effectibus ſpecial. membr. X. n. 9. 10. von Kreittmayr Anmerk. über den Codic. maxim. bavar. civ. T. I. S. 247.

(82) *Ioh. Wilh. a Goebel* de jure et judicio ruſticor. Cap. III. §. 34. Klingner a. a. O. Th. I. Cap. 18. §. 172 fg. S. 139 fg.

oder Haube tragen, nachdem ihr Abends zuvor der Jungfernkranz abgenommen worden iſt.

§. 64.

Hochzeitgeſchenke.

Die Geſchenke, welche bey einer Verheirathung vorkommen, ſind von verſchiedenerley Art. Die, welche zuerſt gemacht werden, ſind die Geſchenke zwiſchen Verlobten, wenn das Jawort gegeben worden iſt, und dieſe ſind ſchon nach römiſchen und auch jetzt nach teutſchen Rechten erlaubt und gültig, wenn die Ehe, in Rückſicht welcher ſie gemacht werden, ſelbſt erfolgt (83). Insbeſondre gehört dahin der Mahlſchatz, um die Verlobung zu beſtärken. Wenn die Ehe ſelbſt nicht vollzogen wird, ſo müſſen ſowohl Geſchenke als Mahlſchatz wiedererſtattet werden. Die Uebermaaſe des Mahlſchatzes und der Geſchenke zwiſchen Verlobten wird öfters durch Geſetze beſchränkt.

Bey der Hochzeit ſelbſt kommen die Hochzeitgeſchenke vor. Auch dieſe, ohnerachtet ſie in der Regel erlaubt ſind, werden oft durch Geſetze ganz verboten, oft wenigſtens eingeſchränkt. Gewöhnlich nehmen diejenigen die beyden Theilen des Brautpaars gemachten Hochzeitgeſchenke, welche die Hochzeit ausrichten, weil man ſie als eine Vergütung des gehabten Aufwands anſieht. Wenn alſo die Ausrichtung der Hochzeit von beyden

(83) *Voet* comment. ad π. Lib. XXIV. tit. 1. §. XV. von Kreittmayr. Anmerk. über den cod. maxim. bavar. civilem, Th. I. Cap. 6. §. 17. 18. S. 292 fg. Die Geſchenke, welche der Bräutigam von der Braut erhält, *Stryck* de jure ſponſi et ſponſae c. 3. n. 19. ſind von der Wiederlage zu unterſcheiden, welche auch in Bayern üblich iſt. Kreittmayr a. a. O. S. 274. §. 14.

beyden Theilen geſchieht, ſo werden auch die Hochzeitgeſchenke beyden gemeinſchafflich (84), wenn nicht dieſerhalb eine andre Verabredung getroffen worden iſt (85). Beſtreitet aber der Braut Vater oder eine andre ihr angehörige Perſon, die Koſten der Hochzeit, und überläſt dem Bräutigam die Geſchenke, ſo werden ſie dem Brautſchatz gleich geſchätzt (86). Dieſe Hochzeitgeſchenke werden am erſten Tage der Hochzeit von den Gäſten überreicht, und ſollen, nach einer Verordnung in Heſſen, in eine dieſerhalb bereit gehaltene Schüſſel oder Becken gelegt werden (87). Nach den ſachſen gothaiſchen Landesgeſetzen (88) dürfen nur die nächſten Anverwandten bis zu beſtimmten Graden und die ausländiſchen Gäſte Geſchenke geben. Eben ſo iſt in den kurfürſtlich braunſchweig lüneburgiſchen Landen das Geben

(84) *Lauterbach* de donat. propter nuptias, Tüb. 1653. §. 41 — 51. S. 29 fg. *Carpzov* jurispr. for. P. III. conſt. 22. def. 1 ſq. Roth a. a. O. §. 16. von Kreittmayr a. a. O. S. 294 fg *Hoeſer* de bon. commun. P. I. loc. V. n. 1 ſq. p. 105. ſq. *Ad. Balth. Wernher* de impenſis nuptial ex allodio petendis Altd. 1704. *a Pufendorf* T. III. obſ. 164. p. 350 ſq. die Hochzeitgeſchenke ſind bey den alten Teutſchen, ſo wie bey andern Völkern, ſchon gebräuchlich geweſen. *Tacitus* de M. G. c. XVIII. *Müller* de dono nupt. c. I. §. 3. c. II. §. 10 ſq.

(85) *Ioh. Chriſt. Hedler* de juribus generi. Vitteb. 1736. 1737. §. 18 ſq. et de jure nurus ib, 1749. *Roth* l. c. th. VIIII ſq. XXVIII. XXXI.

(86) *Pet. Müller* l. c. c. II. §. 12. c. IV. §. 7. *Ioh. Balth. a Wernher* P. II. obſ. 276. T. III. Die Hochzeitkoſten gehören nicht zum Brautſchatz. *a Pufendorf* T. II. obſ. 34. T. IV. obſ. 164,

(87) Anh. zur f. heſſencaſſel. Kirchenordn. S. 7. §. 5.

(88) Neue Beyſ. zur S. gothaiſch. L. O. Th. I. c. XVII. §. 20. S. 234. Mit dieſen ſtimmt überein Kurf. Sächſ. Pol. Ordn. Tit XV. §. 8. Henneberg. L. O. B. VI. Tit. 4. Cap. 5. S. 208 — 210.

ben und Annehmen der Hochzeitgeſchenke, auſer von den nächſten Anverwandten nachdrücklich verboten (89).

Dieſe Hochzeitgeſchenke führen nach Verſchiedenheit der Länder verſchiedene Nahmen. Man nennt ſie Brauttafelgaben, Brautrocken ꝛc. und ſie beſtehn in mancherley Sachen. Jene Benennung Brauttafelgaben haben ſie, weil man hierzu eine beſondre Tafel, Brauttafel ſetzt, worauf die Geſchenke gelegt werden (90). Sie gehören, wenn ſie nicht beyden zugleich gegeben werden, demjenigen, welchem man ſie insbeſondere macht (91), und dieſer, es ſey der Ehemann oder die Ehefrau, kann ſolches als ſein Eigenthum behandeln. Nach Sachſenrecht gehören die Geſchenke, nach dem Tode der Ehefrau dem Ehemann, wenn ſie in beweglichen Sachen beſtehen (92).

(89) Kurbraunſchw. lüneburg. Landesgeſ. zelliſch. Theils. Cap. IV. ſect. II. n. 3. §. 8. S. 149 ſg. Ebendaſ. Cap. I. S. 109. ſind die Prediger, Küſter und andre, welche dem Hochzeitmahl von Amtswegen beywohnen dürfen, von Hochzeitgeſchenken zu geben, frey erklärt. *Müller* l. c. c. II §. XI. Von ähnlichen Verboten der Hochzeitgeſchenke ſ. Fſtl. S. weimar. Poliz. O. §. 29. S. 28. Jenichen a. a. O. S. 123 ſg. § 40 — 42.

(90- *Pet. Müller* l. c. c. III. §. 1 ſq. *Chriſto. Conr. Falkner* de eo, quod juſtum eſt, circa oblat. munerum nupt. Altd. 1695. m. II. c. 1. §. 1. S. 7.

(91) *Müller* l. c. cap. IV. §. 1 ſq. p. 31 ſq. *Falkner* l. c. c. IV. §. 1, ſq. *Matth. Berlich* P. III. concl. 32. p. 205. ſq. Nach dem würtembergiſchen Landrecht Th. III. Tit. 7. werden die Hochzeitgeſchenke unter die Errungenſchaft gerechnet. *W. A. Lauterbach* de ſocietate bon. conjug. c. IV. §. 23. Tüb. 1661.

(92) *Müller* l. c. §. 2. *a Berger* oecon. jur. lib. I. tit. 3. §. 12. Nota 7. p. 140. L. II. tit. 4. § 43. *Gotofr. Ludov. Menken* de donat. inter virum et uxorem non ipſo jure nullis, Helmſtad. 1752. *a Cramer* T. IV. obſ. 542. Eſtor a. a. O. Th. III. S. 2889. 2892.

Von den Schenkungen, welche Eheleute einander währender Ehe machen, wird in der Folge das nöthige angeführt werden.

§. 65.

Beſchreitung des Ehebettes und deren Wirkungen.

Nach teutſchem Rechte muß, wenn auch bey einer Verheyrathung alle Feyerlichkeiten beobachtet ſind, um der Ehe ihre Wirkſamkeit zu geben, die Beſchreitung des Ehebettes, (Benennung der Heirath, das Beſchlagen der Decke, der Bettſprung) (93) hinzu kommen, wie alte Rechte und Gewohnheiten ſowohl, als neuere Geſetze und Rechtslehrer anerkennen (94). Erſt durch ſie werden die getrauten Perſonen wirkliche Eheleu-

(93) *I. H. Boehmer* de diverſo ſponſal. et matrim. jure, Halae, 1718. c. I — III. *Dreyer* de termino effect. civil. matrimonii a. quo, Kilon. 1749. §. 1 ſq. §. 4. n. (c), und *id.* de genuino uſu juris anglo-ſaxon. p. 97. *Conr. Phill. Hofmann* de nocte nupt. 1720. membro poſt. c. I. §. 9. *Rudg. Nic. Schlüter* de variis matrimon. perfect. et earum effect. Goett. 1753. c. I. §. 24 ſq. *Chriſtian Wildvogel* de jure thalami, Ienae, 1733. c. III. th. 1 ſq. c. IV. th. 6. th. 14 ſq. *Harpprecht* de conſcens. thalami, Tüb. 1735. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 712 fg. Th. III. §. 713. *Ioh. Ionas Schuchard* de conjug. ſucceſſ. ex univerſ. bonor. commun. Altd. 1755. §. 9 ſq. *Heineccius* antiqu. germ. T. II. L. II. c. 13. §. 13 ſq.

(94) *Carpzov* jurisprud. for. P. III. conſt. 19. def. II. Gottfr. Auguſt. Hofmann von der Gerade, Cap. 4. §. 312. *Ioh. Flor. Rivinus* de conſcens. thori ad obtin. ſucceſſ. conjugum jure elect. ſax. neceſſaria, Lipſ. 1726. §. 7 ſq. Dreyers Einleitung in die lübeck. Verordn. S. 289. *Andr. Wilh. Ertel* obſerv. ill. juris equeſtris T. I. obſ. 32.

leute; die Braut erhält erſt nach deren Erfolg das Witthum, die Morgengabe u. ſ. w. und dann erſt tritt die Gemeinſchaft der Güter ein, nach dem Sprüchwort: iſt das Bett beſchritten, ſo iſt das Recht erſtritten (95), und: wenn die Decke über dem Kopf iſt, ſo ſind die Eheleute gleich reich. — Der überlebende Ehegatte erhält dann das Ehebette zum voraus (96). Nach der Landesordnung der fürſtlichen Grafſchaft Henneberg wird (97) der Ehemann nach Beſchlagung der Decke mit gewiſſen Einſchränkungen Beſitzer und Nutznieſer ſeiner Frau. — So bringt auch die Beſchreitung des Bettes erſtlich jedes unter Eheleuten und in Beziehung der Ehe ſtatthabende Erbrecht hervor. Wenn eine geſchwächte Weibsperſon und nach ihr ihr uneheliches Kind verſtirbt, ehe ſie mit dem Schwängerer prieſterlich getraut worden und das Ehebette beſchritten hat, ſo kann auch der Landesherr zu Gunſt des Schwängerers und zum Nachtheil ihrer noch lebenden Mutter oder andrer Erben, die Ehe von Rechtswegen für vollzogen nicht erklären, und alſo der Schwängerer weder die Mutter noch das verſtorbene Kind beerben. So wurde auch von dem fürſtlich heſſiſchen Geſammthofgerichte zu Marburg im Jahr 1766 erkannt. Dieſes findet auch ſelbſt alsdenn nicht ſtatt, wenn der Schwängerer und die geſchwängerte

(95) *Piſtorius* theſaur. paroem. germ. jur. cent. II. par. IX. p. 225. Eiſenhardt a. a. O. Abth. II. Num. XVII. XVIII. S. 123 fg. Wirtemberg. Landrecht, Th. IV. Tit. 2. S. 431. *Abrah. a Weſel* de connub. bon. ſocietate Colon. Agrip. 1720. 4. tr. I. n. 30 — 48. p. 8 — 13.

(96) *a Lynker* deciſ. jur. cent. I. dec. 22. p. 16. Barth von der Gerade ꝛc S. 19. S. 165 fg. S. 334. S. 722. *Engau* P. II. deciſ. 163. n. 2 ſq. p. 184.

(97) Hennebergiſche Landesordn. Hrn. Wilhelms gefürſteten Grafen zu Henneberg vom 1ten Jenner 1539. Meiningen, 1720. 4. B. III. Tit. 2. Cap. 3. S. 129 fg.

Perſon bereits aufgerufen worden ſind (98). So wie aber die Beſchreitung des Ehebettes gewiſſe Rechte giebt, ſo führt ſie auch gewiſſe Bürden und Obliegenheiten mit ſich, zumahl in Anſehung der Schulden bey statthabender Gemeinſchaft der Güter (99), wie die Parömien: die dem Mann trauet, die trauet der Schuld; wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut; eingebracht Gut ergreifet auch ererbtes Gut und andre (100) beſtärken.

§. 66.

Befreyungen neuer Eheleute.

Um die Bürger des Staats zu ehelichen Verbindungen ſoviel möglich zu veranlaſſen, da von dieſen ein groſer Theil der Staatswohlfahrt abhängt, werden in vielen Staaten den neuen Eheleuten verſchiedene Freyheiten geſtattet (1). So ſind ſie öfters, ſowohl von den

(98) *Abr. Kaeſtner* progr. an pater ad ſucceſſionem filii poſt proclamat. ex ſuggeſtu publicam nati, ante copulam ſacerdot. autem mortui, ſit admittendus? Lipſ. 1738. §. 5 — 10.

(99) *Wolfg. Ad. Lauterbach* de ſociet. bon. cunjugal. Tübing. 1661. *id.* de periculo rerum in ſocietat. conjug. illat. ib. 1669. *Iuſt. Henning Boehmer* de aeris alieni inter conjuges hamburg. communione, Halae, 1728. §. 3 ſq. §. 33 ſq. *Geo. Ludov. Boehmer* de juribus et obligat. conjugis ſuperſtitis ex commun. bonor. univ. praeſertim ſecundum ſtatuta hildeſienſ. Goett. 1748. §. 2 ſq. Eſtor a. a. O. Th. I. S. 307 fg. Th. III. S. 431 fg. *Carl. Fried. Walch* de reliquiis communion. bonor. inter conjuges brunſvic. Ienae 1772.

(100) Eiſenhardt a. a. O. Abth. II. S. 112 fg. Num. XI — XXIII. *Stryck* de jure mariti in bona uxoris, c. II. n. 33 ſq. Dreyers Einleitung ꝛc. S. 305 fg.

(1) Eſtor a. a. O. Th. I. §. 772. *Ioh. Heumann a Teutſchenbrunn* init. juris politiae Germ. Norimb. 1757. 8. c.

den dinglichen Abgaben, als auch von perſönlichen Dienſten, Geſchoſſen und andern Abgaben auf eine gewiſſe Zeit, z. B. auf 12 Wochen (2) oder auf das erſte Jahr frey, wie dieſes bey den Bürgern zu Marburg und in Heſſen (3), im Trieriſchen, Naſſauiſchen, Saarbrückiſchen, Runkeliſchen und andern Landen vorkommt. Dieſe Freyjahre aber dürfen denen, welchen ſie verſtattet ſind, darum den gemeinen Nutzen nicht entziehen, weil ihnen ſolche auf dieſe Art mehr zum Schaden als zum Vortheil gereichen würden (4).

Da die Freyjahre Gegenſtände der Polizey ſind, ſo gehören auch die Streitigkeiten, die in Rückſicht des Rechts auf Freyjahre ſelbſt und der damit verbundenen Vortheile entſtehen, zu den Polizey- und nicht zu den Juſtizſachen. Ein Streit hierüber kam im Monat November 1767 hieher zum Spruch. Er war zwiſchen der Gemeinde Freyendiez, fürſtl. oranien-naſſauiſcher Hoheit, Beklagten, und dem dortigen Einwohner Johann Wilhelm Erf, als Klägern, über die Gemeinennutzungen des Antheils an der Heyde, Loosholzes u. ſ. w. entſtanden. Die Gemeinde weigerte ſich leztre dem Kläger zu geben, weil er an den gemei-

 nen

c. 8. §. 57. 58. und *id.* de fontibus LL. connub. Altd. 1754. 4. von Juſti Grundſ. der Polizeywiſſenſchaft, Goett. 1758. 8. S. 9. 56. 63 fg. Hofmanns Entwurf vom Polizeyweſen, Marb. 1765. 4. S. 13 fg.

(2) Fſtl. hildesheimiſche Dienſtordn. vom J. 1733. 4. S. 14 fg. §. XI. Klingner a. a. O. Th. I. S. 137. Num. 401.

(3) Emerichs Rechte und Gewohnheiten der Stadt Frankenberg in *Schmink* monim. haſſ. T. II. p. 678. wo ein junger Ehemann im erſten Jahr von dem Heer- und Feldzuge befreyt iſt. *Sam. Stryck* de jure ſponſi et ſponſae c. 4. n. 41. Repertor. jur. privati. T. I. p. 510. §. 3 r.

(4) Joh. Peter Willebrand Inbegrif der Polizey ꝛc. Leipz. 1767. 8. Art. 35. S. 61. Art. 333 fg. S. 314 fg.

nen Beſchwerden und Auflagen während ſeines Freyjahrs keinen Antheil nehme, und er auch daher in Anſehung der Nutzungen bis nach Verfließſung deſſelben warten müſſe. Die fürſtliche Landesregierung in Dillenburg communicirte wegen dieſer Sache, als einem Polizeygegenſtand, zum Behuf des Klägers an die daſige Juſtitzkanzley, und dieſe erkannte auch für den Kläger und verurtheilte die Gemeinde. Allein letztre erhob eine Appellation, welche jedoch von der Juſtitzkanzley am 31ſten September 1767 abgeſchlagen wurde. Die Gemeinde wendete hierauf Rechtsmittel ein, und die Akten wurden hieſiger Fakultät zum Spruch Rechtens zugeſchicket, die das Abſchlagungsdekret beſtätigte, weil in bloßen Polizeyſachen die Appellationen nicht ſtatt finden (5), noch auch den Appellanten zukommt, über die von dem Landesherrn mit dem Freyjahre verknüpften Vortheile ſich eines Urtheils anzumaßen. — Auſer dieſen beſondern Freyheiten und Vortheilen genieſt noch überdieſes der Eheſtand in bürgerlichen und geiſtlichen Rechten viele Gunſt und wird als ein Ehrenſtand betrachtet (6).

(5) Hofmann teutſche Reichspraxis, I. Bd. §. 962. Vorrede zum zweyten Band §. 9. deſſen Anſchlag vom 1ten Januar 1768. bey dem Prorektoratswechſel, welcher von Freyjahren handelt.

(6) *Sig. Gottlieb Hilliger* de eo, quod fit in honorem matrimon. Lipſ. 1713. 4. §. 1 ſq. §. 14. *Ioh. Schulz* de eo, quod non vetat lex, vetat fieri pudor in matrimonio conſtituendo, Dantiſci, 1690. 4. Verſchiedne Rechtsgelehrte behaupten daher, daß die Trennung der Ehe alsdenn wohl ſtatt habe, wenn ein Ehegatte wegen eines groben Verbrechens ſeine Ehre verlohren hat, weil es einer ehrliebenden Perſon ſehr ſchmerzhaft ſeyn müſſe, mit einer ehrlos gewordnen Perſon in Geſellſchaft zu leben. *Brückner* decis. matrim. c. 16. n. 4 ſq 25 ſq. *Beſold* p. III. conſil. XCVI. n. 31. andre verſtatten nur die Scheidung vom Tiſch und Bett. *Richter* vol. II. conſ. 410. n. 6.

Siebentes Hauptſtück.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der Eheleute.

§. 67.

Benennungen der Eheleute. Rechte und Pflichten derſelben.

Eheleute heiſſen diejenigen Manns- und Weibsperſonen, welche ſich auf eine rechtmäßige Art verheyrathet haben, und mit einander ehelich leben. Nach Verſchiedenheit des Standes kommen auch die Benennungen: Gemahl, Ehegenoß, Ehemann, Ehefrau, Eheweib vor, und in ältern Zeiten findet man der Ehefrauen zuweilen unter dem Ausdruck: Voren, Vern (7), Gemore (8) ꝛc. erwähnt. Fürſten, Grafen und Herrn nennen in alten Urkunden ihre Gemahlinnen vielfältig Hausfrauen, eheliche Wirthinnen, Beth- (Bett) genoſſen (9).

(7) Chriſt. Ludw. Scheidts hiſtor. und diplom. Nachr. von dem hohen und niedern Adel in Teutſchland, S. 29. S. 81. §. 12. Note (y), Num. III. S. 318. *, S. 408. *.

(8) H. F. Avemanns Beſchreibung der Burggrafen zu Kirchberg, 1747. 4. Beyl. S. 98.

(9) Fſtl. heſſenphillipsthaliſche Deduct. wegen der Reichsgrafſch. Sayn, altenkirch. Theils in Beyl. S. 38. Num. XII. Kopps Lehnproben Th. II. Beyl. S. 79. Scheidt a. a. O. S. 81. Note (y), §. 12. Moſers teutſches Hofrecht B. IV. S. 497 fg. Fiſchers Verſuch über die Geſchichte der teutſchen Erbfolge, 1r Bd. S. 78 fg.

Die erſte und in Anſehung der übrigen Verbindlichkeiten allgemeinſte Pflicht der Eheleute iſt aufrichtige und beſtändige Treue und Liebe, welche gewiſſermaaſen die Pflicht der gehörigen ehelichen Beywohnungen in ſich begreift (10), wofern nemlich beyde Theile dazu tüchtig ſind, und einer derſelben nicht durch Krankheit daran gehindert wird. Ob nun wohl übrigens der Ehemann, als das Haupt der ehelichen Geſellſchaft, dasjenige beſtimmen kann, was er zur Erreichung des Endzwecks der Ehe für erforderlich hält, ſo hat doch auch die Ehegattin, die an allem Antheil nimmt, was den Eheſtand angeht, daran Theil. Die Gemeinſchaft der ehelichen äuſert ſich nun vornemlich in Anſehung der Güter, indem das Vermögen der Eheleute, den teutſchen Rechten nach, beyden gemein wird, und einer ſoviel Recht daran hat, als der andre. Doch iſt dieſes Recht von verſchiedner Ausdehnung, indem es ſich bald auf alle vor und während der Ehe beſeſſene Güter und deren Eigenthum, bald nur auf den Niesbrauch derſelben, bald nur auf die Errungenſchaft erſtrecket. Aus dieſer Gemeinſchaft der Güter wird nun gefolgert, 1) die

Genoßin bedeutet überhaupt eine Theilnehmerin; insbeſondre, wenn es von Ehefrauen geſagt wird, eine Theilnehmerin an dem Vermögen des Ehemannes und deſſen Nutzungen. *Wachter* gloſſar. germ. p. 559 ſ. v. Genoß, *Haltaus* gloſſ. germ. med. aevi ſ. ead. voce. Zuweilen wird die Ehefrau auch collateralis genennt, *Kuchenbecker* annal. haſſ. coll. I. p. 90. und beym *Marculfus* formul. Paris 1613. 8. L. III. n. VII. VIII. S. 117. 119. heißt der Ehemann jugalis dulciſſimus.

(10) *Io. Jodoc. Beck* de conjugalis debiti praeſtat. Altdorf, 1706. *Tob. Iac. Reinharth* de unitate carnis inter marem et foeminam, Erf. 1733. c. I. §. 1 ſq. *a Ludewig* T. I. P. I. conſil. hallenſ. 170. p. 429. n. 4. 9. *H. Bodinus* de jure circa violentiam corpori alterius inferendam, Halae, 1713. 1722. th. 12 ſq.

die Bezahlung der Schulden aus dem gemeinſamen Vermögen; 2) daß bey wichtigen und nachtheiligen Handlungen, z. B. Anlehnen, Verſchreibungen, Veräuſſerungen (11) beyder Ehegatten Einwilligung erforderlich iſt. Die Erklärung einer teutſchen Ehefrau, wenn ſolche gerichtlich geſchehen muß, muß nur vor dem gebührenden Richter frey und ohne Zwang bewirkt werden, und die teutſche Frau darf hierbey nicht nach dem Muſter der römiſchen beurtheilt werden. Sie kann vielmehr über das, was ihr eigenthümlich zuſteht, ſowohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall gebahren, inſoferne ſie die von dem Ehemanne vorher erworbene Rechte nicht beeinträchtiget. Es ſind daher alle von dem teutſchen Eheweibe vorgenommenen Veräuſerungen und andre mit Einwilligung des Ehemannes und mit Entſagung der ihr zukommenden und ihr verſtändlich gemachten Rechtswohlthaten bewirkten Handlungen ganz ohne Zweifel gültig, und weder ihre Kinder noch andre können ſie rechtsbeſtändig anfechten. Daher wurden des Schultheis Mahlerts in Dendert Kinder, welche die von ihrer verſtorbenen Mutter gerichtlich veräuſerten Grundſtücke aus dem über ihres Vaters Vermögen entſtandenen Concurs zurückforderten, durch das

(11) Die kaiſerl. Landgerichtsordn. des Herzogthums Franken Th. III. Tit. 102 und 104. erfordert zu allen Verträgen des Mannes, die von Folgen für die Frau ſeyn können, deren Einwilligung und die Erläuterung vom 28. Merz 1700. ſtellt der Ehefrau, im Fall einer durch die Handlungen ihres Mannes erlittenen Verletzung, frey, in 6 Wochen von Zeit ihrer Wiſſenſchaft vom Contrakte dieſerhalb zu klagen, und Schadenserſatz zu fordern. Samml. fürſtl. wirzburg. Landesverordn. Wirzburg. 1776 fol. S. 499. Num. 244. und Verordn. vom 22. May 1758. *Scheidt* de jure conjugum in eorum bona &. §. 37 ſq. von Kreittmayr Anmerk. über den erſten Theil des Cod. maxim. bavar. civil. c. 6. §. 33.

von hieſiger Juriſtenfakultät im Jahr 1768 verfaſſete Lokationsurtheil abgewieſen. Denn ſie wollten ohnehin ihrer Mutter Erben ſeyn, und waren alſo ſchon dadurch verbunden, deren Handlungen anzuerkennen (12): und die Vindikation fällt weg, wenn das Geld für die Güter in der gemeinen Schuldner Hände gekommen iſt (13). Der L. 54. π. de jure dot. aber fand hier keine Anwendung. Denn dieſes Geſetz erfordert, daß für das Brautſchatzgeld wirklich Güter gekauft worden ſind: und dieſe ſollen ſodann die Eigenſchaft der Brautgift erhalten: allein Güter waren für das, aus den verkauften Gütern gelöſete Kaufgeld, nicht wieder erkauft, ſondern Schulden davon bezahlt worden. Aus der Gemeinſchaft der Güter folgt ferner 3) die Ererbung des Vermögens von dem verſtorbenen Ehegatten, nach Beſchaffenheit der Güter und Sachen, und 4) die Leibzucht, Witthum, Beſitz und Benutzung der Güter des Verſtorbenen: und es iſt auf dieſe Art der Zuſtand der teutſchen Ehefrau viel beſſer als der römiſchen (14).

Auſer dieſen auf das Vermögen ſich beziehenden Rechten haben nun auch zwiſchen Eheleuten verſchiedne perſönliche Rechte und Verbindlichkeiten ſtatt, die theils beyden gemeinſchaftlich, theils dem Ehemann oder der Ehefrau eigen ſind. Jene beſteht in der bereits obenerwähnten gegenſeitigen Treue, Liebe und fortgeſetzten ehelichen Eintracht bis an den Tod, in der auch berührten Er:

(12) *Boehmer* T. III. P. II. conſ. 39. n. 13. 14. *a Berger* ſupplem. elect. diſcept. forenſ. P. II. Lipſ. 1741. 4. tit. 8. p. 271.

(13) L. 48. §. 7. 11. de furt.

(14) *Ayrer* de jure connub. apud veteres. Germ. Goett. 1738. und *id.* de ritu nuptiar. formaque matrim. ibid. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 699. 729 fg. von Cramer wezlar. Nebenſtund. Th. 34. S. 47 fg. Lange a. a. O. Hauptſt. I. §. 9. S. 40 fg.

Erzeigung der ehelichen Pflicht und auſer dieſem noch in der Erziehung der erzeugten Kinder. Die dem Ehemann insbeſondere zuſtehenden Rechte ſind: die eheliche Gewalt (maritalis poteſtas), die jedoch nach teutſchem mehr als nach römiſchen Recht eingeſchränkt iſt, der Nießbrauch der Frauen Güter (15); dagegen liegt ihm die Verpflichtung ob, die Frau zu ernähren (16). Die Ehefrau aber iſt verbunden, dem Ehemann auf eine geziemende Art unterwürfig zu ſeyn (17) und ihm in billigen Sachen

(15) *Heineccius* de marito tutore et curat. uxor. legitimo, c. II. §. 6 ſq. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. p. 421. 423. T. III. p. III. T. IV. p. 273. 279 ſq. *Carpzov* P. III. conſt. 20. def. 7. 33. *Ioh. Volkm. Bechmann* de amore, c. VII. *Ioh. Chriſtian Koenigk* de officio mariti erga ſuam uxorem, Lipſ. 1710. c. I. §. 1 ſq. c. II. c. III. §. 2 ſq. *Aul. Lic. Zopyrus* de imperio maritali, Norimb. 1752. 4. *a Cocceji* T. I. deduct. et conſil. p. 540. n. 41.

(16) *Ioh. Pet. Surdus* de alimentis, Colon. Agripp. 1595. 4. tit. I. qu. 32. n. 1 ſq. qu. 33. *W. A. Schoepf* de alimentat. uxor. Tüb. 1743. th. 2. Die Frau muß aber auch ihren bedürftigen Ehemann unterhalten, ſelbſt, wenn er ſich im Arreſt befindet, Wernher T. II. P. IX. obſ. 185. Moſer Familien Staatsr. Th. II. Cap. XV. p. 365 — 367.

(17) Aus dieſem Grunde leiten verſchiedne des Ehemannes Gewalt, ſeine Ehefrau mäſſig, aus rechtmäſſigen Urſachen zu züchtigen, und zu beſtrafen her. Vorzüglich geſtehen ſie dieſes dem Ehemann zu, wenn er die Frau im Ehebruch betritt. *Gebauer* de ſupplic. adulterarum apud veteres Germanos P. II. p. 772 diſſ. ad Corn. Taciti Germaniam, art. CL. die peinl. Halsgerichtsordn. Carl V. *Herrm. Langenbeck* de caſtigat. moderata occaſione art. 48. P. IV. ſtatut. hamburg. Altdorf 1692. membr. I. Sect. 2. §. 9. membr. II. §. 9 ſq. Wenn auch der Ehemann ſonſt die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, ſo ſteht ihm indeſſen ſolche doch nicht über die Frau zu, ſelbſt, wenn ſie eine Ehebrecherin wäre, *a Ludewig* T. I. P. I. conſil. hallens. conſil. 170.

chen Folge zu leiſten. Hingegen nimmt ſie an des Mannes Ehre, Würde, Gerichtsſtand und andern Vorzügen und Vortheilen Antheil. Nur wird in Anſehung erlauchter Perſonen hierbey vorausgeſetzt, daß die Ehe gleich ſey. — Den teutſchen Rechten nach wird auch der Ehemann immer als ſeines Weibes Vormund angeſehen: wenn er aber in Gerichten ſtatt ihrer erſcheinen will, muß er entweder gehörig zum Vormund beſtätigt ſeyn, oder Vollmachten von ihr haben (18). Da, wo die Eheweiber nicht unter der Vormundſchaft ſtehen, können ſie ſelbſt vor Gericht erſcheinen, ſo wie auch da, wo die Ehevogtey des Ehemanns nicht eingeführt iſt.

§. 68.

Die Frau muß dem Ehemann folgen. Wenn ſie ſolches nicht ſchuldig iſt?

Der Regel nach muß die Ehefrau ſowohl dem Mann an den Ort, wohin er zieht, folgen, als auch ſeinen

170. p. 429. n. 4. 9. P. II. Lib. II. conſ. 22. n. 10. L. III. conſ. 65. n. 3 ſq. Ueberhaupt iſt nach dem Vernunftrecht und dem Begriff einer Geſellſchaft das Schlagen der Frau dem Ehemann nicht zuzugeſtehen. Eſtor neue kl. Schrift. 2tes St. S. 454 fg. §. 187. Heinr. Freders Erörter. der Frage: ob ein Mann ſeine Frau mit Schlägen behandeln dürfe? Jena 1734. Leipz 1755. 8.

(18) Herzogl. S. goth. verm. und verbeſſ. Gerichts- und Proz. Ordn. Th. I. Cap. 4. §. 1. S. 29. Cap. V. §. 2. 3. S. 37. Fürſtl. heſſ. Samthofgerichtsordn. Tit. 6. §. 9. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 713. 714. Hofmann teutſche Reichsprax. 1ter Bd. §. 204 *Hahn* ad Weſenbecc. L. 26. tit. 1. n. 5. p. 296. *Coler* deciſ. 66. n. 7. Conſil. hallenſ. T. I. P. I. L. I. conſ. 355. n. 12 ſq. 4 *Pufendorf* Vol. I. obſ. 12. p. 18.

ſeinen Gerichtsſtand anerkennen. Indeſſen leidet dieſer Grundſatz groſe Ausnahmen, ſo daß die Frau theils nicht ſchuldig iſt, dem Mann, theils der Mann verbunden iſt, ihr zu folgen. Das leztre tritt z. B. ein, wenn der Ehemann immer herumziehen will, ſeine Ehegenoſſin hingegen immer an einem Ort bleiben ſoll (19).

In Anſehung der Folge der Ehefrau enthält ein im Jahr 1773 von der kurfürſtlich maynziſchen Regierungscommiſſion zum Spruch Rechtens an hieſige Juriſtenfakultät geſchickter Rechtsſtreit, einen hiehergehörigen Fall.

Es hatte ein Bürger zu Frankfurt am Mayn eine daſige Bürgerin geheyrathet, und ihr Haushalt war ſchon daſelbſt gehörig eingerichtet, als ſich zwiſchen beyden Eheleuten Zwiſtigkeiten erhuben, ſo daß mehrere Proceſſe und ſogar eine von der Frau erhobene Eheſcheidungsklage daher entſtanden. Der Ehemann gab hierauf ſein zu Frankfurt gehabtes Bürgerrecht auf, und zog nach Höchſt, um ſich daſelbſt niederzulaſſen, ein neues Haus daſelbſt zu bauen und Handlung zu treiben. Er verlangte daher, daß ſeine Ehefrau ihm auch dahin folgen ſollte, weil er kein Frankfurter Bürger mehr wäre, und die Ehefrau ſich daher nicht auf das der Stadt Frankfurt zuſtehende kaiſerliche privilegium de non evocando ferner berufen könne. Ueberdieſes ſey hier eine Eheſache vorhanden, bey welcher er, der Ehemann, zu Höchſt vor der ausgewirkten kurfürſtlich maynziſchen Regierungscommiſſion Kläger ſey: wobey er leugnete, daß er von der Eheſcheidungsklage ſeiner Frau zu Frankfurt etwas wiſſe, oder ſich darauf eingelaſſen habe. Er könne vielmehr darauf dringen, daß ſeine Ehefrau ſich zu ihm nach Höchſt begeben müſſe:

(19) *a Leyſer* de obſequio maritali, in ſpec. 666. med. ad π. Vol. X.

ſe: wenn ſie aber auf ihrem Ungehorſam beharre, ſo trage er darauf an: daß die Ehefrau für eine boshafte Verlaſſerin zu erklären, ihm aber die Freyheit, ſich weiter zu verheyrathen, zu verſtatten ſey. Das Urtheil aber fiel dahin aus: „daß Klägers Suchen nicht ſtatt habe, vielmehr die Beklagtin, bewandten Umſtänden nach, vor der kurfürſtlich maynziſchen Regierungskommiſſion ſich zu ſtellen und vor derſelben ſich einzulaſſen, nicht ſchuldig ſey; es iſt aber Klägern, daferne er die Beklagtin rechtlichen Anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeinet ſeyn ſollte, dieſelbe in Frankfurt am Mayn zu belangen unbenommen, oder im Fall die Beklagtin ſchon vorhin eine Eheſcheidungsklage zu Frankfurt erhoben haben ſollte, und dieſe demſelben gebührend mitgetheilt worden iſt, ſo iſt er ſich darauf einzulaſſen und zu antworten pflichtig ꝛc." Die Entſcheidungsgründe dieſes Urtheils waren folgende: Jede Perſon, ſowohl Mann als Frau, können das Bürgerrecht für ſich erlangen, wie in dieſem Fall wirklich geſchah. Wenn ſich nun der Ehemann deſſelben begiebt, ſo kann dieſes nicht auch ſogleich auf die Frau erſtreckt werden, die für ihre Perſon ſelbſt das Bürgerrecht erworben hat, ſondern dieſe kann, ſo wie ſie es für ſich erlangen kann, es auch für ſich erhalten (20): dieſes trat bey der Beklagtin um ſo mehr ein, da das Bürgerrecht zu Frankfurt am Mayn ſehr koſtbar und zuträglich iſt. Ueberdieſes hatte ihr Ehemann nicht gleich vom Anfang als er ſich nach Höchſt begab, dort eine eigene Wohnung, ſondern er hielt ſich, ſeinem eignen Geſtändniß nach, daſebſt wie ein Fremder im Gaſthof auf, wohin ihm die Beklagtin zu folgen und ihren gewiſſen privilegirten Wohnort und eingerichteten Haushalt zu verlaſſen, wider ihren Willen,

(20) *Henr. Hildebrand* de jure civium originar. Altdorf. 1724. et 1726. c. II. §. 1. c. IV. §. 3. 4.

ſen, nicht angehalten werden konnte (21): noch weniger konnte ihr zugemuthet werden, an dem von ihrem Ehemann in Höchſt mit groſen Koſten aufzuführenden neuem Bau Antheil zu nehmen, und dadurch ſich vielleicht eine Schuldenlaſt aufzubürden, die ihr wegen der Gemeinſchaft der Güter mit zu ſchwer fallen würde, nach welcher ohnehin ein Ehemann die Handlungen, welche ſeiner Ehefrau zum Nachtheil und Schaden gereichen können, mit ihrem Beyrath und Willen unternehmen muß (22). Hierzu kömmt noch, daß zwiſchen dieſen Eheleuten ſchon vorher Zwiſtigkeiten und Prozeſſe entſtanden waren, und noch zu Frankfurt anhängig ſeyn ſollten, indem ſich dieſes aus mehrern Stellen der Akten ergiebt und von Klägern ſelbſt nicht ganz in Abrede geſtellt war. Wenn aber vormahls zu Frankfurt ſchon Rechtshändel ihren Anfang genommen hatten, ſo mußte auch der Kläger daſelbſt noch fernerhin Recht nehmen, und ſich der Gerichtsbarkeit des Stadtraths zu Frankfurt, wenn er gleich kein Bürger mehr war, noch unterwerfen, indem er durch ſein Wegziehen die Rechtshängigkeit nicht vereiteln konnte. Am allerwenigſten konnte der Deſertionsprozeß, wenn er bereits angeſtellt war, dadurch gehemmet werden (23). Das der kaiſerlichen und freyen Reichsſtadt Frankfurt ertheilte privilegium de non evocando (24) trat hier allerdings auch ein, und ihm konnte durch die ausgewürkte Ladung

(21) *Leyſer* medit. ad π. ſpec. 666. m. 9. 10.

(22) Eſtor bürgerl. Rechsgel. der Teutſchen, Th. I. §. 715. Th. III. §. 699.

(23) *a Lynker* P. II. dec, 862. 733. *Textor* praxis judic. P. I. c. 4. n. 41 ſq. Hofmanns teutſche Reichspraxis, 2r Band. §. 1758.

(24) *Kemmerich* de jure de non evocando, Vitteb. 1726. §. 8 ſq. *a Senkenberg* de evocat. p. 1373.

Ladung ſeine Wirkſamkeit keinesweges entzogen werden (25); da zumahl Frankfurt auch in andrer Rückſicht als der Hauptort angeſehen werden muß, indem die Ehe daſelbſt geſchloſſen und vollzogen worden war (26), Privilegien aber und die Gerichtsbarkeit ſoviel möglich aufrecht erhalten werden müſſen (27). Wenn noch nicht vollkommen ausgemacht iſt, daß der Ehemann ſeine Ehefrau böslicher Weiſe verlaſſen habe, ſo kann ohnehin die Ehefrau den Ehemann in vorigem Gerichtsſtand belangen (28).

§. 69.

Schenkungen teutſcher Eheleute.

Ehegatten machen Schenkungen, entweder eines dem andern, oder einer dritten Perſon. Jenes kann auf eine geſetzmäßige Art in Anſehung ſolcher Güter geſchehen, welche der Schenker in ſeiner freyen Gebahrung hat (29), und welche keine Lehn- noch Stamm- noch Fideikommiß- noch eigentlich rückfällige Erbegüter ſind, oder zur Gütergemeinſchaft gehören (30). Dergleichen Schenkungen ſind gültig, wenn ſie ohne Zwang und

(25) *a Cocceji* jus controv. civ. Lib. V. tit. 1. qu. 15. *Kemmerich* l. c. §. 23.

(26) *Hellfeld* de actore forum rei haud ſemper ſequente, Ienae 1765. 4. §. 4. 15. 20 ſq.

(27) Hellfeld l. c.

(28) Hellfeld l. c. §. 23.

(29) *I. H. Boehmer* de ſtatu donat. inter virum & uxor. antiquo et hod. Halae, 1727. und *id.* T. I. P. II. conſ. 124. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 2892. Moſers perſönl. Staatsr. Th. II. S. 405. §. 39.

(30) *Boehmer* l. c. und in I. E. P. L. IV. Tit. 20. §. 76 ſq. von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. XI. S. 106 fg.

und Betrug freywillig geſchehn (31) und keine beſondern Geſetze ſie verbieten, auch der vorhandenen Kinder oder andrer Perſonen Gerechtſame nicht verletzt werden. Vorzüglich iſt die Schenkung in der andern Ehe zum Nachtheil der Kinder erſter Ehe verboten und eingeſchränkt (32). — Wenn die Schenkung unbewegliche Güter oder eine hohe Summe, über 500 Ducaten, zum Gegenſtand hat, ſo muß ſie gerichtlich geſchehen, wie denn auch in Sachſen die von der Ehefrau an den Ehemann bewirkte Schenkung der Gerade mit Zuziehung eines Vormunds und gerichtlich bewirkt werden muß (33).

Die fürſtlich jülich und bergiſche Rechtsordnung erklärt (34) alle Geſchenke der Eheleute untereinander für

(31) *Ioh. Gottfr. Bauer* de donat. inter conjuges ſax. moto concurſu cred. invalidis, Lipſ. 1725. *Ioh. Tob. Richter* de donat. bonor. receptit. ab uxore ſaxon. ſine mariti conſenſu ſpec. facta valida, ib. 1753. Moſers Familienſtaatsr. Th. II. Cap. XV. §. 6. §. 18. und perſönl. Staatsr. Th. II. Cap. VIII. §. 15.

(32) *Car. Gottl. Knorre* de jure conjugis nuptias iterantis in bonis propriis et a priore conjuge quaeſitis ad L. 6. C. de ſec. nupt. Halae, Sax. 1756. c. II. §. 3 ſq. c. III. §. 4. *Rud. Chriſt. Henne* de conjuge binubi, vel binubae ex bonis hujus non plus capiente, quam aliquis liberor. prioris matrimon. minim. port. accipit. Erford. 1749. §. 5. p. 7 ſq. *G. L. Boehmer* de reſtricta de bonis ſuis in favor. ſecundi conjugis diſpon. facult. Goett. 1768. §. 5 ſq. §. 13 ſq. Landrecht der Grafſch. Katzenellnbogen, Tit. I. Ca. 2. §. 6.

(33) Hofmann von der Gerade, S. 144. S. 331. Barth von der Gerade. S. 341 fg. Nach den Breslauer Statuten Art. 3. müſſen gleichfalls die Schenkungen der Eheleute gerichtlich geſchehen. *a Weingarten* l. c. L. I. p. 1 ſq.

(34) Cap. 102. S. 80.

für ungültig. Nach der hennebergiſchen Landesordnung hingegen iſt in Anſehung der Schenkungen der Eheleute feſtgeſetzt, daß ſie erſt durch den Tod des Schenkenden bekräftigt, und überhaupt alle Vermächtniſſe der Eheleute gegen einander mehr für Schenkungen auf den Todesfall angeſehen werden ſollen. Dieſe Schenkungen müſſen ohne Unterſchied vor den Gerichten beſtätigt werden (35).

Schenkungen der Eheleute an andre Perſonen müſſen, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, mit Vorwiſſen des andern Ehegatten geſchehen (36), vorzüglich, wenn dadurch dem andern Ehegatten ſeine Gerechtſame in Anſehung des Eigenthums und des Niesbrauchs entzogen oder eingeſchränkt werden.

(35) Henneb. L. O. B. III. Tit. 2. Cap. 4.

(36) *Val. Ferd. a Gudenus* in cod. diplom. p. 124. *Boehmer* de ſtatu donat. inter vir. et uxor. §. 32. *a Cramer* opuſc. T. IV. p. 418 ſq. *Lange* l. c. p. 8. 177 ſq.

Achtes

Achtes Hauptſtück.

Von verſchiedenen Gattungen der Ehe und ihren Wirkungen.

§. 70.

Ehe. Bedeutung dieſes Worts. Verſchiedenheit ihrer Gattungen: vorzüglich von gleichen und ungleichen Ehen.

Das Wort Ehe (37) hat im teutſchen Recht mancherley Bedeutungen. Es wird dadurch ein Bündniß, ein Geding, ein Geſetz und das Recht ſelbſt verſtanden. Hier heißt es insbeſondere die auf lebenslang eingegangene Verbindung, mit einer Perſon andern Geſchlechts ungetrennt zu leben, um Kinder zu zeugen und ſie zu erziehen. Eine ſolche Verbindung aber heißt nur alsdann eigentlich Ehe, wenn ſie nach Vorſchrift der Geſetze und Gewohnheiten eingegangen worden iſt. Iſt dieſes nicht, ſo wird es eine unrechtmäſige Ehe, die ohne die geſetzlichen Wirkungen bleibt. Die daraus erzielten Kinder heiſſen unächtgebohrne, Baſtarde, unrechtmäßige, uneheliche oder natürliche Kinder, und der Beyſchlaf ſelbſt wird in den Reichsgeſetzen (38) eine leichtfertige Beywohnung, Buhlſchaft, Unpflicht genennt: die Weibsperſonen aber Kebsweiber, Beyſchläferin-

(37) *Heineccius* antiquit. germ. T. I. c. IV. p. 235 ſq. p. 238. §. 2.

(38) Reichsreformat. guter Polizey vom J. 1530. Tit. 33. 1548. Tit. 25. §. 1. 2. 1517. Tit. 26. §. 1. 2.

ſerinnen, Buhlerinnen, Ammen, Ampen, Amynnen, (39) und die Beyſchläferin eines Ehemannes insbeſondere Uberhur (40).

Die Ehen der Teutſchen werden nach verſchiedenen Beſtimmungen auf mancherley Art unterſchieden. Man theilt ſie ein 1) in die erſtern, andern u. ſ. w. nach Abgang des einen Ehegatten, der durch Tod, oder gänzliche Scheidung, wie auch durch Annullirung der Ehe oder bösliche Verlaſſung geſchehen kann. Hieher kann man auch die wiederhergeſtellte oder erneuerte Ehe, nachdem ſie durch eine der jetzterwähnten Urſachen getrennt geweſen war, rechnen (41).

Wichtiger iſt im teutſchen Recht der Unterſchied 2) zwiſchen gleichen und ungleichen Ehen. Jene erfordern bey dem teutſchen hohen und niedern Adel, nach Gewohnheit und Recht (42), ebenbürtige und Perſonen

(39) *Hier. von der Lahr* gloſſ. in ſpecul. allemann. p. 4. ſ. v. Amme, an *Senkenberg* corp. jur. germ. T. II. *Gundling* conſ. 135. p. 701. T. II. P. I. conſil. hallenſ. deſſelb. rechtliche Ausarbeit. Th. I. Num. IX. S. 75.

(40) *von der Lahr* l. c. p. 126. Grupen teutſche Alterth. zur Erläuter. des ſächſiſchen auch ſchwäbiſchen Land- und Lehnrechts, 1746. 4. Cap. VIII. S. 110 fg. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. p. 382. T. III. p. 9. 12. 212. 513. 522 ſq. T. V. p. 212 — 319. Dreyer Samml. verm. Abhandl. Th. I. 1754. 8. S. 81 fg. Mosers Famil. Staatsr. Th. II. Cap. XIV. §. 12. S. 21. 23.

(41) *I. N. Hert.* de matrimon. inſtaur. et conſcientiae, Vol. II. T. III. opuſc. p. 136 — 149. *Zeg. Bernh. ab Eſpen* jus eccleſ. P. II. S. I. tit. 14. c. 5. §. 11. *Reifenſtuel* jus canon. univ. T. IV. L. IV. app. §. 13. n. 585. *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 19. §. 47. und *id.* de ſecund. nupt. praec. perſon. ill. Halae. 1723. c. II. §. 7 — 32.

(42) *Adamus Brem.* L. I. c. 5. *Ioh. Ge. Cramer* de jurib. et praerogat. nobilitat. avitae etc. Lipſ. 1739. 4. c. III. §. 1.

nen gleichen Standes, wenn ihre Kinder alle dieſem Stand zuſtehende Vorzüge, Gerechtſame, Stammgüter und Lande und den Stand ihrer Eltern erhalten, auch ihre rechtmäßigen Erben und Lehnfolger werden ſollen.

Ohnerachtet der hohe Adel verſchiedene Stufen und Würden hat, indem dahin Könige, Kurfürſten, Herzoge, Fürſten, Grafen und Herrn gehören (43); ſo machen ſie doch insgeſammt nur Eine Klaſſe aus, indem ſie in Teutſchland in mehrerer Rückſicht mit einander übereinkommen. Denn ſie führen entweder ſelbſt Siz und Stimme auf dem Reichstag, oder ſind doch aus Häuſern, die dieſes Recht haben, entſproſſen. Eine ganz andre Klaſſe hingegen macht die Ritterſchaft und niedre Adel aus, der eben ſo wieder vom Bürger= und Bauernſtand unterſchieden iſt. Wer alſo vom Fürſten= oder einem andern Stande der erſten Klaſſe eine Ehe mit einer Perſon vom niedern Adel oder bürgerlichen Stande eingeht, tritt in eine ungleiche Ehe. Seine Kinder folgen, wie das teutſche Sprüchwort ſagt, der

 ärgern

§. 1. p. 116 ſq. Eſtors gründlicher Beweis des groſen Unterſchieds zwiſchen dem hohen und niedern Reichs= auch landſäſſigen Adels, Marb. 1731. 4. und *id.* in opuſc. T. I. P. II. Num. VI. p. 305 ſq. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. II. §. 12 ſq. 26 ſq. Dreyer a. a. O. Th. III. S. 1131 — 1324. Moſers Familien Staatsr. Th. II. Cap. 14. S. 27 — 173.

(43) Chriſt. Thomaſius juriſt. Händel ꝛc. Th. II 3ter Handel S. 106 — 138. *Ioh. Chriſt. Schroeter* differ. jur. rom. et germ. circa connubium impar Ienae 1731. c. IV. §. 6 ſq. Rud. Fried. Telgmann von der Ahnenzahl Hannover, 1733. 4. S. 106 ſq. Dreyers Samml. ꝛc. S. 1278 f. *Ioh. Aug. Hellfeld* et *Chriſto. Ludov. Wideburg* de differentiis quibusdam inter S. R. I. principes et comites, Ienae 1758. §. 1 — 20 p. 3 ſq.

ärgern Hand, und werden daher weder ebenbürtig noch des väterlichen Schilds, Helm und Lehns fähig (44). Mit dem niedern Adel hat es in Rückſicht des bürgerlichen Standes eben dieſes Verhältniß: und auf beyde Claſſen ſind die teutſchen Sprüchwörter: „gleich und gleich geſellet ſich am beſten; niemand mag ſich anmaßen eines andern Rechtes, dann ihm angebohren iſt (45) u. ſ. w. anzuwenden, die jedoch, ſo wie auch die Parömie: Ritters Weib hat Ritters Recht, nur nach teutſchen Grundſätzen und ohne Einmiſchung römiſcher Rechte zu erklären ſind.

Verſchiedene Rechtsgelehrte behaupten, daß nur diejenigen Ehen Mißheyrathen wären, welche von erlauchten, adlichen und freyen Perſonen mit Leibeigenen eingegangen würden (46). Solche Ehen ſind nun zwar

(44) Sächſiſches Lehnrecht, Cap. XX. XL. LXXII. Sächſiſch. Landrecht, B. I. Art. 5. 16. 17. B. III. Art. 72. Schwäbiſches Lehnr. Cap. XL. CCII. Schwäb. Landr. Cap. XLVIII. XLIX. L. C. CCLV. CCLXXXX. CCLXXXXIII. II. T. 29. *a Senkenberg* de nobilit. germ. §. 9. Nota 3. Riccius von landſäſſigen Adel, Nürnb. 1735. 4. Th. I. Hauptſt. XI. §. 1 fg. S. 124 fg. Th. II. Hauptſt. XXXII. §. 1 fg. S. 465 fg. und *id.* in ſpicileg. jur. germ. p. 222. n. 3. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 2. Sect. I. §. 31 ſq. p. 45 ſq. Eiſenhardt a. a. O. Abth. II. Num. II. S. 142. Num. III. S. 143.

(45) Sächſ. Landr. B. I. Art. 16.

(46) *Henr. Salmuth* reſponſ. pro matrimon. princip. cum nobili virg. Ienae, 1660. *a Wernher* T. II. P. VIII. obſ. 466. *Lüdigen ab et in Mansbach* de matrimonio principis, comitis, liberique domini cum virgine nobili inito, Wezlar 1740. 4. Sect. I. §. 3 ſq. Sect. II. p. 25 ſq. Sect. III. p. 37 ſq. *Ge. Lud. Boehmer* de impari matrimonio et jure liberorum ex eo natorum circa ſucceſſionem feud. Goett. 1755. Joh. Octav Salvers Proben des hohen teutſchen Reichsadels, Wirzb. 1775.

zwar auch allerdings in teutſchen Geſetzen bey Lebens- und andern harten Strafen und bey Verluſt der Freyheit verboten geweſen (47); allein keinesweges iſt darum Misheyrath auf dieſen Fall allein eingeſchränkt: ſondern die gemeinen teutſchen Rechte rechnen ganz ohnſtreitig dahin alle Ehen des hohen ſowohl als des niedern Adels, welche mit Perſonen von einer niedrigern Claſſe, als diejenige iſt, worinne jene ſtehen, und alſo mit Perſonen des niedern Adels oder des Bürgerſtandes eingegangen werden (48) und nach teutſchem Recht theilt in dieſem Fall ein Ehemann ſeiner Frau ſeinen Stand und Vorzüge nicht mit.

 Insbe-

fol. Hauptſt. 3. S. 39 — 46. Hauptſt. 12. S. 168 fg. von Kreittmayr Anmerk. über den erſten Theil des Cod. maxim. bavar. Cap. VI. §. 45. p. 363. 366 ſq.

(47) *Ioh. Peter a Ludewig* diſſ. jur. rom. et germ. in dignitate uxoris, Halae, 1718 diſſ. 1. p. 2 ſq. diſſ. 2. 3. und deſſ. Erläuter. der g. Bulle, Th. II. S. 1359 — 1395. *Gundling* an nobilitet venter? ib 1718. c. I. II. c. III. §. 28 ſq. 38 ſq. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 2. §. 27 ſq. *Sorber* diſp. inaug. de odio in matrimonia inaequalia et reſtricto jure nobilitat. germ. quoad connubia §. 6 ſq. 13 ſq. 25 ſq. 36 ſq. *a Selchow* de renovat. nobilitat. in *ejusd.* elect. juris germ. publ. et privati Lipſ. 1771. 8. p. 251 ſq. §. 1 ſq. §. 351 ſq.

(48) *a Ludolf* de jure feminar illuſtr. S. I. §. 9 ſq. p. 20. Eſtor gründl. Beweiß ꝛc. §. 3 fg. ebend. bürgerl. Rechtsgel. der Teutſchen ꝛc. Th. I. §. 170. 716. Th. III. §. 719. und *id.* de probat. nobilit. avitae, Marb. 1744. §. 63 ſq. *Sorber* l. c. §. 64 ſq. Telgmann a. a. O. Cap. III. §. 1 ſq. §. 7 ſq. *Boehmer* I. E. P. L. III. tit. 20. §. II ſq. *Ioh. Friedr. Dulſecker* de matrimon. perſonar. illuſtr. in imper. germ. Ienae, 1760. 4. Sect. I. qu. 1 ſq. Sect. poſt. qu. VII. XVI ſq. *Carol Frieder. Walch* de ſucceſſ. deſcend. feud. Ienae, 1770. §. 6. 23. Riccius vom landſäſſ. Adel ꝛc. Th. I. S. 286. 290. Th. II. Cap. 32. §. 10 fg.

Insbeſondre beweiſen viele Beyſpiele, nach welchen Ehen der Erlauchten mit dem niedern Adel für Mißheyrathen erklärt wurden, daß dieſe die von uns angegebenen Begriffe haben, und ſich nicht auf die Ehen mit leibeigenen Perſonen einſchränken (49). Es wird hinlänglich ſeyn, einige davon anzuführen. — Eliſabethe von Waltitz, lichtenſteiniſcher Linie, heyrathete Heinrich den erlauchten, Markgraf zu Meiſſen und Landgraf zu Thüringen, allein weder ſie noch ihr Sohn Friedrich führten den markgräflichen Titel. Kunigunde von Eiſenberg oder Iſenberg, welche ſich Albrecht der unartige, Landgraf zu Thüringen, antrauen lies, war aus einem alten ritterſchaftlichen Geſchlecht. Demohngeachtet machte dieſe Heyrath vielen Lerm, und weder die rechtmäßigen Prinze noch die Stände gaben die durch die Ehe bewirkt werden ſollende Legitimation ihres Sohns Apitz und deſſen Erbfolge zu. Als Wilhelm der dritte, Herzog zu Sachſen, im Jahr 1463 Catharinen von Brandenſtein, die Witwe eines von Heßberg und eines Ritters Tochter heirathen wollte, ſuchte und erhielt er zuvor die Einwilligung ſeines Bruders, Kurfürſt Friedrich II. des ſanftmüthigen und ſeiner Vettern. — Otto V. Herzog zu Braunſchweig Lüneburg, aus der haarburgiſchen Linie, heyrathete Mechtild von Campen, eines lüneburgiſchen von Adel Tochter. Der von ihr gebohrne Sohn Otto VI. wurde aber nicht für ebenbürtig gehalten. Gleiche Bewandniß hatte es mit den Kindern, die Ferdinand, Erz=

(49) von Ludewig Erläuterung der güld. Bulle, Th. II. S. 1362 fg. 1375 fg. *Struv et Hellfeld* l. c. *Henr. Sondinger* de nobili immediato cum perſona ruſt. nuptias contrah. Bamberg. 1755. 4. c. I. §. 17 ſq. c. II. p. 24. ſq. c. III. §. 5. 7. 17. *a Ludolf* de jure fem. illuſtr. P. I. Sect. 1. §. XI ſq. *Ioh. Mich. Dahm* de matrimon. aequal. et inaequal. perſon ill. §. 4 ſq. *Dulſecker* l. c. *Boehmer* de ſecund. nupt. praec. ill. perſon. c. II. §. 13 ſq.

Erzherzog von Oeſterreich, mit Philippinen Welſerin, aus einem Patriziatgeſchlechte zu Augſpurg erzeugte. Chriſtian, Sohn Georg Ariberts, Fürſt von Anhalt, und Johannen Eliſabethen von Kroſigk, Chriſtoph von Kroſigk Tochter, durfte den fürſtlichen Titel nicht, ſondern nur den eines Grafen von Bäringen führen. — Die Einwilligung der Vettern in ſolche Heyrathen, die zuweilen vorkommt, vereitelt übrigens die teutſchen Rechtsgrundſätze nicht, nach welchen Mißheyrathen immer Mißheyrathen bleiben. Vielmehr ergiebt ſich aus dieſen und andern häufigen Beyſpielen (50), wie groß nach teutſchem Rechte der Abſtand zwiſchen hohen und niedern Adel iſt (51), und dieſes groſen Unterſchieds beyder Claſſen willen die zwiſchen Perſonen derſelben geſchloſſenen Heyrathen ungleich und in Anſehung der zu vererbenden Vorzüge ohne Wirkung ſind (52).

(50) *Struv et Hellfeld* l. c. T. II. c. 2. Sect. I. §. 30 ſq. *a Ludewig* l. c. diff. 2. p. 24 ſq. Eſtors gründl. Beweiß ꝛc. und *ej.* comm. et opuſc. Vol. I. P. II. p. 305 — 309. auch ebend. bürgerl. Rechtsgel. der Teutſch. Th. I. §. 718. Th. III. §. 69. §. 719. *idem* de generato extra nuptias cum equeſtri vel plebeja in feudis non ſuccedente, Marb. 1771. *Peter Müller* de ambitu connub. Ienae, 1684. Cap. III. p. 15 ſq.

(51) *Kopp* de inſigni different. inter S. R. I. comites et nobiles immed. *Argentor.* 1728. 4. Sect. III. §. 6. und in ſupplem. p. 550 ſq. *Ioh. Carol. Koenig* ſel. jur. publ. T. IX. p. 12 ſq. Telgmann von der Ahnenzahl. Cap. II. §. 28. Cap. III. §. 7.

(52) *Schilter* Comm. ad codicem jur. feud. allem. c. 40. §. 2. 3. *Boehmer* I. E. P. L. 4. tit. 10. §. 2. *Ioach. Pottgieſſer* de ſtatu ſervor. L. II. c. 2. §. 44. Riccius a. a. O. Th. I. Cap. 10. §. 3. Cap. 2. S. 124. 286. 290. *a Ludewig* concil. hallens. T. I. conſ. 83. n. II. p. 209 ſq. T. II. L. II. conſ. 8. p. 971 - 1009.

Mißheyrathen haben aber nicht allein in Anſehung der Mannsperſonen von erlauchtem Stand und von Adel, ſondern auch in Anſehung des weiblichen Geſchlechts dieſer Klaſſen ſtatt: und haben in dieſer Rückſicht auch verſchiedne nachtheilige von ſtandesmäſigen Heyrathen unterſchiedene Wirkungen. So haben die heſſiſchen Prinzeſſinnen, welche Adliche oder Titulargrafen geheyrathet haben, keine Prinzeſſenſteuer von der Landſchaft erhalten (53): hingegen bekamen ſie ſolche bey der Verheyrathung an einen wirklichen Reichsgrafen. In Pommern bekommen adliche Töchter, welche ſich mit geringern Perſonen ehelich verbinden, nur den vierten Theil des ſonſt gewöhnlichen Ehegelds (54). Ueberhaupt büßt jede Weibsperſon, welche unter ihren Stand heyrathet, ihren Adel ein, und ihre Kinder werden nach ihrem Ehemann beurtheilt (55). Daß die Witwe nach des Ehemanns Tode zu ihren vorigen Rechten wieder gelangen könne, folgern verſchiedene aus dem ſächſiſchen Recht, andre aber widerſprechen dieſes (56).

Die

(53) Estors gründlicher Beweis §. XVII. u. XVIII. von Selchow a. a. O. S. 359 fg. §. 6. Daß aber ſonſt bey unſtandesmäſigen Ehen die Ausſtattung gefordert werden könne, behauptet J. J. Moſer Familienſtaatsr. Th. II. Cap. 14. §. 160.

(54) *Ge. Engelbrecht* de dotatione virginum nobil. in Pomerania, Helmſt. 1684. 4. c. II. §. XVIII. n. 31 ſq.

(55) Estors bürgerl. Rechtsgel. der T. Th. I. §. 188. *a Ludewig* de dignit. ux. diff. 3. p. 39 ſq. *Gundling* an nobilitet venter? p. 75 ſq. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 3. p. 133. Riccius a. a. O. Th. II. Cap. 32. §. 10 fg. Telgmann a. a. O. S. 114 fg. 251. fg. §. 15. Moſers Familienſtaatsr. Th. II. S. 173. §. 70.

(56) Sächſiſches Landr. B. I. Art. 45. Riccius a. a. O. Th. II. Cap. 32. §. 13. Telgmann a. a. O. S. 121 fg.

Die Heyrath des Kayſers, eines Königs, Kurfürſten oder Fürſtens mit einer wirklichen Reichsgräfin oder Reichsherrin aus einem reichsſtändiſchen Hauſe iſt nach bereits geſchehener Erwähnung an ſich ſtandesmäſſig und die Kinder werden ebenbürtig (57). Um dieſes auch bey eigentlichen Mißheyrathen zu bewirken, bedient man ſich zuweilen der Standeserhöhung, von welcher auch mehrere Beyſpiele vorhanden ſind (58). Dieſe darf jedoch nicht zum Nachtheil eines Dritten geſchehen.

In Anſehung der Mißheyrathen der Perſonen von niederm Adel mit Perſonen bürgerlichen, aber doch freygebohrnen Standes, iſt man heut zu Tage an mehrern Orten von den ſtrengen Grundſätzen voriger Zeiten abgegangen, indem die Kinder ſolcher Ehen die Lehnfolge erlangen (59); allein dieſes iſt nicht allgemein, und es geſchieht nur aus beſondrer lehnherrlicher Nachſicht und Vergünſtigung, ſo wie es auch bey dem hohen Adel, wenn die Agnaten darein nicht willigen, nie ſtatt hat. Den teutſchen Rechten und Herkommen ſelbſt iſt es ganz entgegen, wie ſich ſowohl aus den allgemeinen Sätzen deſſelben, als aus vielen beſondern Geſetzen und Verträgen ergiebt (60).

So

(57) Joh. Daniel von Olenſchlager Geſchichte des Interregni nach Abſterben Kaiſer Carl des VI. 4r Theil. S. 509. 524. und im Anhange zur Wahlcapitulat. Kaiſer Carl VII. S. 64. J. J. Moſer erſter Theil der Wahlcapitul. Kaiſer Karl VII. S. 12 fg. 233 fg. Th. II. S. 566.

(58) Eſtor a. a. O. *a Selchow* l. c. p. 353 ſq. §. 2. Moſers Familienſtaatsr. Th. II. S. 156 fg. §. 64.

(59) *Geo. Lud. Boehmer* de impari matrim. et jure liberor. ex eo nat. circa ſucceſſ. feud. Goett. 1755. §. 12 ſq.

(60) Hieher gehören die Rechts- und Landesordnung des Kurfürſt Maximilian Heinrichs Erzbiſchofs zu Kölln, Tit.

So wie Kinder aus unſtandesmäſſigen Ehen überhaupt die Vorrechte ebenbürtiger Kinder ſo wenig als die neuadlichen Geſchlechter (61) genießen, ſo gilt dieſes insbeſondre von der Stiftsfähigkeit. Denn dieſe ſeꜩet voraus, daß die Abſtammung aus altadelichem Geſchlechte von väterlicher ſowohl als mütterlicher Seite vollkommen bewieſen werde. Ein Adſpirant, der dieſes

Tit. VI. §. 8. S. 12. der Vertrag des kurfürſtl. brandenburg. Hauſes mit den Fürſten von Hohenzollern vom 20. Nov. 1695. *Lünig* ſpicileg. eccleſ. T. I. p. 353. §. 6. der Familienvertrag der Herzoge von Wirtemberg vom Jahr 1617. Lünigs Reichsarchiv. 9r B. S. 751. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. p. 61 ſq. Vom fürſtlichen Hauſe Naſſau, von den Grafen zu Iſenburg, Bentheim u. andern iſt ein gleiches bekannt. *Feltmann* de impari matrim. P. I. c. II. p. 53 von Ludewig Erläuter. der goldnen Bulle Th. II. S. 1359. *Ioh. Laur. Fleiſcher* inſtitut. jur. feud. Halae. 1738. 8. c. VIII. §. 7. p. 277–280. *a Watzdorf* de ſtatutis et judiciis gentil. nobil. med. in Germania, ſpeciatim in Saxonia, Lipſ. 1774. §. 26. p. 34. 89. Riccius a. a. O. Th. II. Cap. 32. §. 5–7. S. 468 fg.

(61) Telgmann a. a. O. Cap. I. §. 7. S. 15. Cap. II. §. 1 fg. S. 61 fg. §. 24. S. 100 fg. Cap. IV. §. 1 fg. S. 131 fg. *I. G. Cramer* l. c. p. 45. 128. 154. 205. 233 ſq. Eſtors Anleit. zur Ahnenprobe, Marburg 1750. 4. §. 8–19. S. 9–12. S. 414 fg. *idem* de probat. nobilit. avitae. §. 61 ſq. p. 30 ſq. und *idem* de ratione uſitata et explorata in demonſtr. nobilit. proavitam. Marb. 1745. §. 16 ſq. p. 18 ſq. Riccius a. a. O. S. 312. §. 14. S. 325. 349. *Sondinger* l. c. c. II. §. 13. p. 57 ſq. c. III. §. 8. p. 77 ſq. *Ioh. Gottfr. Bauer* progr. de matrimon. inaequali. Lipſ. 1750. p. 6–14. *Fleiſcher* l. c. c. VIII. §. 5. 7. 8. p. 275 ſq. c. XII. §. 11. p. 516. *Wilh. Phill. Seyfried* de incongrua matrimonii ad morgan. ad ſtatum noſtrum german. adplicatione. Gieſſae. 1749. Sect. I. §. 18. 19. p. 18 ſq. *Geo. Ioh. Wedekind* de ſucceſſ. feud. regulari et ſpeciali. Heidelb. 1772. §. 2 ſq. Salvers Proben des hohen teutſchen Reichsadels S. 49. 70. 119–177.

ſes nicht bewirken kann, wird ſofort abgewieſen (62), wenn er auch von der väterlichen Seite ſeine Ahnen auf viele Jahrhunderte hinaus erweiſen könnte. Auf geſchenkte Ahnen der neuadlichen wird hierbey keine Rückſicht genommen, ſondern es werden wirkliche und wahrhafte adliche Vorfahren erfordert (63). Daß ein Adlicher ſeine unadeliche Ehegattin nicht an Hof und in adliche Geſellſchaften bringen dürfe, und von Perſonen ſeines Standes verachtet werde, wird zuweilen auch mit unter die Nachtheile unſtandesmäßiger Ehen gezählt. Wichtiger iſt wohl, daß nach verſchiednen einzelnen Verfaſſungen kein andrer, als ein wirklicher Adlicher, ein adeliches Lehn erwerben kann (64); daß bey den alten adelichen Mann- oder Lehn- und Rittergerichten (65) nur derjenige Vaſall für einen tüchtigen Lehnmann und Schöppen galt, welcher die gehörige Ahnenzahl ebenbürtiger Vorfahren erweiſen konnte (66), und daß die-

(62) Michael Prauns adel. Europa, Cap. VI. §. 565. in *Burgermeiſter* biblioth. equeſtri. T. II. p. 843. Knipſchild von der Ritterſchaft, Stand und Seſſion qu. IV. §. 468 fg S. 959 fg. T. I. von *Burgermeiſter* biblioth. eq. Telgmann a. a. O. Cap. IV. S. 131 fg.

(63) Telgmann a. a. O. Cap. IV. §. 49. S. 191. *Erneſt. Fried. Knorre* de probat. nobil. per inſtrum. Halae Sax. 1751. 4. §. 10. p. 20 ſq. Riccius a. a. O. S. 341 fg.

(64) Telgmann a. a. O. S. 105 fg. §. 28. S. 251 fg. §. 15. 16. Riccius a. a. O. S. 395 fg. S. 419 fg. *Ioh. Dav. Koehler* de orig. et increm. jur. et privileg. nobilit. mecklenburg. Goett. 1739. *G. H. Ayrer* de praediis nobilit. brem. equeſtr. eorumque jur. ib. 1745 Eſtor bürgerl. Rechtsgel. der Teutſch. Th. III. §. 166. S. 184. Th. I. §. 161. S. 67 fg. *Maſcov* de jure feudor. c. III. §. 35.

(65) *Franz Fried. ab Andlern* jurisprud. c. XXVI. n. 119. *a Selchow* l. c. p. 369 ſq. §. 13.

(66) Telgmann a. a. O. Cap. II. §. 24. 25. S. 100 fg. 238 fg. *B. G. Struve* de judic. heroicis. Ienae 1721.

C

dieſes hier und da auch in den Ritterſtuben auf den Landtägen erfordert wird (67). Vorzüglich iſt dieſes bey den hohen teutſchen geiſtlichen Ritterorden nöthig, wo die genaueſte Unterſuchung der beyderſeitigen Ahnen der aufzunehmenden Perſon angeſtellt wird (68); und ebendaſſelbe Erforderniß kömmt bey den adelichen Burg- und Ganerbſchaften vor (69). Sogar die adelichen Fräu-

c. I. §. 4. c. II. §. 12. c. III. IV. Riccius a. a. O. S. 352. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 159. S. 159 fg.

(67) *a Ludewig* de dignit. uxoris, diſſ. 2. nota (g) p. 14 ſq. Telgmann a. a. O. S. 105. §. 27. Cap. 6. S. 235 fg. Riccius a. a. O. S. 356 fg. Die ſchleswig holſteiniſche Ritterſchaft ſchlieſt von ihren Rittertagen alle bürgerliche Landſaſſen und Edelleute von ausländiſcher Herkunft aus. Chriſtoph Heinr. Amthor hiſtor. Bericht von dem vormahligen und gegenwärt. Zuſtand der ſchleswig holſt. Ritterſchaft. 1714. 4. S. 70. fg. §. 93 – 95.

(68) Anweiſung, wornach ein jeder, welcher in den hohen teutſchen Ritterorden zu treten verlangt, ſich zu achten habe. S. 9. 10. Juſt. Chriſto. Dithmars Geſchichte des ritterlichen Johanniterordens und deſſen Herrenmeiſterthums. Frkf. an der Oder. 1728. 4. Cap. I. §. 3. S. 3 fg. Cap. V. S. 50 fg. Telgmann a. a. O. Cap. V. §. 7 fg. S. 201 fg.

(69) Telgmann a. a. O. Cap. VIII. S. 254 fg. Riccius a. a. O. S. 350 fg. von Cramer wezlar. Beytr. 2r Th. Abh. XIX. S. 174 — 183. wo in einem Rechtsfall über die Ganerbſchaft des Buſecker Thals ausgeführt iſt, daß, wenn in einem Statuto vier oder acht Ahnen erfordert würden, ſolches von väterlicher ſowohl als mütterlicher Seite zu verſtehen, hierzu auch nicht hinlänglich ſey, wenn einer von einem adelichen Vater und Mutter auſer der Ehe erzeugt und nachher von einem kayſerlichen Pfalzgrafen legitimiret worden iſt. ebend. Nebenſtunden, Th. 105. S. 180 fg. *Gundling* an nobilitet venter? c. III. §. 24 ſq. 26 ſq. Riccius a. a. O. Th. II. Haupſt. XXXV. S. 481 — 486. *Eſtor* de generato extra nuptias cum equeſtri vel plebeja, matrimonio licet ante partum, vel

Fräulein- und Damenſtifter ſehen genau auf die Ebenbürtigkeit.

Nicht ſelten geſchieht es, daß die Ritterſchaft eines Landes in Anſehung der Mißheyrathen und daher entſpringender Kinder gewiſſe Punkte feſtſetzt; wie dieſes z. B. bey der Ritterſchaft des Erzſtifts Cölln (70) und bey der Ritterſchaft in Franken und andern ſich findet (71).

§. 71.

Ehen zur linken Hand oder ad legem morganaticam.

Die Teutſchen nahmen von jeher groſe Rückſicht auf Erhaltung und Blüthe der Geſchlechter, und führten daher, um die Familien nicht mit allzuvielen ebenbürtigen Kindern zu überhäufen, eine von der unſtandes-

vel conjugio poſt ipſum ſequuto, in feud. nec jure german. nec longobard. ſuccedente. Marb. 1771. §. 5. et 14 ſq.

(70) von Cramer a. a. O. Th. 79. S. 33 fg. S. 49 fg. Zu ſolchen Verträgen, die ſich auf langwieriges Herkommen und Obſervanz gründen, iſt nach einem Gutachten hieſiger Juriſtenfakultät wegen des angeführten Vertrags der cölniſchen Ritterſchaft, landesherrliche und obrigkeitliche Beſtätigung nicht nöthig.

(71) Des h. r. Reichs unmittelbar freyer Ritterſchaft der Sechsorte in Franken erneuerte, vermehrte und beſtätigte Ordnungen ꝛc. 1720. 4. Tit. 2. S. 17. Des h. r. Reichs unmittelbaren freyen Ritterſchaft am Rheinſtrome in der Wetterau vom Kaiſer Leopold I. erneuerte und beſtätigte Raths-Satzung und Ordnungen. 1662. im Anh. des 25ſten Theils. des diarii europaei.

desmäſigen Heyrath unterſchiedene Ehe ein, die in den longobardiſchen Lehngeſetzen matrimonium ad legem morganaticam, bey den Franken ad Legem Salicam und bey den andern teutſchen Völkern, Ehe zur linken Hand hies (72). Ihrer bedienen ſich ſowohl Perſonen des hohen als des niedern Adels (73), nicht aber Bürger und Bauern, bey denen der Endzweck nicht ſtatt findet.

(72) II. F. 29. *Menken* ſcriptor. rer. german. T. II. p. 1448. *Struv* et *Hellfeld* l. c. c. II. ſect. III. p. 111 — 130. *Henr. a Cocceji*, *Nic. Chriſto. a Lynker*, *Ioh. Bernh. Frieſe Ioh. Phil. Prior* et alii de matrimonio ad L. morganaticam contracto, Argentor. 1671. *Henr. Link* de matrimon. lege ſalica contracto. Altd. 1676. *Gabr. Schweder* de matrimon. ad morganat. Tüb. 1684. *Dan. Nettelbladt* de quaeſt. an et quatenus matrimonium ad morganaticam pacto tale licitum ſit? in genere. Halae. 1748. *Wilh. Phill. Seyfried* de incogrua matrimon. ad morgen. ad ſtatum noſtrum german. applicatione. Gieſſae. 1749. ſect. II. p. 49 ſq. Eſtor bürg. Rechtsgel. Th. I. §. 716—727. Th. III. §. 719. *Ioh. Henr. Wolfart* de matrimon. ad morgan. ejusque ſpecieb. Hanau. 1756. 4.

(73) Ob landſäſſigen von Adel ſolche Ehen zur linken Hand zu ſchlieſſen heut zu Tage allgem. erlaubt ſey? wird unter den Rechtsgelehrten geſtritten. *Erneſt. Guil. Strecker* de ſplendore famil. illuſtr. conſeru. Erford. 1747. §. 1 ſq. *Ioh. Carol. Naevius* Diſp. an matrimon. ad morgan. a principibus et perſonis illuſtr. tantum vero etiam a nobilibus rite contrahi poſſit? bejahet dieſe Frage. Andre Rechtslehrer aber geben dieſes nur in ſo ferne zu, als die Ehe durch beſondre Geſetze oder des Regenten Einwilligung verſtattet worden iſt. Eſtor a. a. O. Cramer a. a. O. S. 238 fg. *a Selchow* l. c. p. 385. In den kurfürſtl. brandenburg. Landen iſt durch eine Landesverordn. vom 30. Nov. 1697. feſtgeſtellt worden, daß zu einer ſolchen Ehe landesherrliche Einwilligung erlangt werden, widrigenfalls ſie in Anſehung der feſtgeſetzten Bedingungen ohne rechtliche Wirkungen ſeyn ſolle. Lünig von der landſäſſ. Ritterſch. Th. II. S. 1566.

Den Adlichen war hingegen dieſe Einrichtung in ältern Zeiten um deswillen nothwendig, weil auſerehelicher Beyſchlaf den Teutſchen verhaßt war, und den Adlichen ſeiner Vorrechte verluſtig machte (74).

Dieſe Ehe zur linken Hand iſt alsdann vorhanden, wenn eine Ehe zwiſchen einer erlauchten oder adlichen Perſon und einer Perſon weiblichen Geſchlechts unter der Bedingung und Verabredung eingegangen wird, daß die Ehegattin ſammt den mit ihr erzeugten Kindern von ihres Ehegemahls und Vaters Würde, von der Landes- und Lehnfolge, auch andrer Verlaſſenſchaft, bald ganz, bald unter gewiſſen Einſchränkungen, ausgeſchloſſen werden, und ſich mit demjenigen begnügen müſſen, was ihnen zu ihrem Unterhalt ausgeſetzt und angewieſen wird (75). Es fallen folglich auch die rechtlichen Wirkungen ordentlicher Ehen hier weg, und weder die Gleichheit des Standes noch die Gemeinſchaft der Güter findet ſtatt (76). Im zweifelhaften Fall wird jedoch immer vermuthet, daß die geheyrathete Perſon zur rechten Ehegenoſſin genommen worden ſey, indem es keine nothwendige Erforderniß der Ehe zur linken Hand iſt, daß die Weibsperſonen von niedrigem Stand

(74) Riccius a. a. O. S. 503—507. *Ioach. Henr. Sibrand* de juribus ſingul. mecklenb. Roſt. 1716, ſect. II. exerc. 19. 20. *a Ludewig* T. I. P. I. L. conſil. hallenſ. 330. p. 1023—1040. Joh. Chriſt. Quiſtorp Beyträge zur Erläuter. verſchiedner Rechtsmaterien, St. II. Num. 13.

(75) *Struv* et *Hellfeld* l. c. Riccius a. a. O. S. 503—507. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 181. S. 75 fg. Th. III. §. 180. S. 188. *Dulſecker* l. c. Sect. II. p. 37 ſq.

(76) *Weyer* l. c. theſ. XI. §. 3. 4. *Frieſen* de convent. morgan. Ienae. 1697. §. 24. *Lange* l. c. p. 87.

Stand wären, da vielmehr auch Perſonen gleichen Standes eine ſolche eheliche Verbindung mit einander eingehen können. So ſchloß Nicolaus III. Markgraf zu Ferrara, mit Ricciarden, Markgräfin von Saluzzo, eine ſolche Heyrath (77). Die Vollziehung dieſer Ehen geſchieht indeſſen ohne die Feyerlichkeit ordentlicher Eheverbindungen. Die daraus erzeugten Kinder werden aber für rechtmäſige und nicht blos für natürliche gehalten, und wenn die Mutter von gutem alten Adel iſt, ſo können ſie füglich die Rechte deſſelben erlangen und für turnier- und ſtiftsmäſig gehalten werden (78), wovon mehrere Beyſpiele vorhanden ſind. So war der älteſte Sohn Friedrich, welchen Friedrich der Siegreiche, Kurfürſt der Pfalz, mit Claren von Oettingen in einer ſolchen Ehe erzeugte, Canonicus bey den Hochſtiftern Speyer und Worms (79). Alexius Anton Chriſtian, Sohn Johann Franz Deſideraten, Fürſten zu Naſſau und Iſabellen Claren Eugenien de la Serre, wurde in den Erz- und Hochſtiftern Cöln und

(77) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. II. ſect. III. §. 14. p. 126 ſq.

(78) Thomaſius juriſt. Händel Th. II. S. 124. glaubt nicht ohne Urſache, daß eine ſolche Verſorgung zur Gunſt der Ehegattin und Kinder gereiche, weil ſie vom Landes- und Lehnfolger nicht viel zu erwarten hätten.

(79) *Dan. Pareces* hiſt. Bavar. Palatina, p, 230. Nothwendige Prüfung D. Joh. Georg Eſtors ſogenannter auserleſener kleinen Schriften 3. St. Cap. VIII. (von Joh. Friedr. von Früheauf fürſtl. löwenſtein-wertheimiſchen Geheimdenrath) 1733. fol. S. 35 fg. Der andre Sohn Ludwig, nachdem ihm Kurfürſt Philipp zu Pfalz die Grafſchaft Löwenſtein abgetreten hatte, wurde 1494 von Kaiſer Maximilian in Grafenſtand erhoben, wobey es in der Urkunde heißt: „haben wir angeſehen ſolch deſſelben hohe Geburt.“ Gründliche Nachricht von des Kurfürſt. Frieder. Victor. — entſproſſener Stammlinie des hochfürſtlichen Hauſes Löwenſtein Wertheim. — Rechten ꝛc. 1731. fol.

und Lüttich, als Canonicus aufgenommen, und erlangte auch andre geiſtliche Bedienungen (80), obgleich nicht ohne Widerſpruch des Erzſtifts Cöln.

Zuweilen können auch ſolche aus einer morganatiſchen Ehe erzeugten Kinder noch zur Landes- Lehn- und Stammgüterfolge gelangen, wenn nemlich eine ſolche Ehe zwiſchen Perſonen gleichen Standes errichtet, und die feſtgeſetzte Bedingung zum Vortheil der Kinder erſter Ehe, der Stammvettern und ihrer Nachkommen angefügt worden iſt, dieſe aber alle mit Tode abgegangen ſind. Hingegen kann dieſes niemahls ſtatt haben, wenn eine ſolche Ehe zwiſchen Perſonen ungleichen Standes eingegangen worden iſt. Aus dieſem Grunde war das Geſuch ganz widerrechtlich, welches die von Johann Franz Deſiderat, Fürſten zu Naſſau Siegen, mit Iſabellen Claren Eugenien de la Serre erzeugten Söhne im Jahr 1713 an den Kaiſer gelangen lieſſen, ſie zur Mitbelehnſchaft der ſämmtlich naſſauiſchen Lande zu laſſen. Der Kaiſer ertheilte zwar aus dem kaiſerlichen Reichshofrath am 6ten Jul. 1713 das Concluſum dahin: „wenn ſupplicirende Herrn Gebrüdere ſecundi thori ihre mit gehörigen Clauſeln zur Lehnsempfängniß verſehene Vollmachten Dero Herrn Bruder, als Lehnträgern, noch bey dieſer Lehn gewöhnlichermaaſen geziemend behändigen laſſen, und dann derſelbe ſolche entweder gegen Vermuthen nicht annehmen, oder allhier innerhalb zwey Monathen nicht einſchicken wird, ſie alsdann ihre genugſamen Vollmachten insgeſammt oder ſonders bey Reichshofrath immediate und forderlich produciren werden, ſo erfolget ferner Beſcheid ꝛc.: allein das fürſtliche Haus Naſſau kam dagegen mit Ueberreichung einer gedruckten „kurzen und aktenmäſigen Vorſtellung" ein, worinne ſie angaben: daß des catholi-

(80) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 2. §. 41. p. 102.

ſchen Fürſten von Naſſau Siegen Brüder aus einer ungleichen morganatiſchen Ehe erzielt wären; ſie hätten während der ganzen Zeit von 27 Jahren ſich nicht einmahl gemeldet, oder ſich als prätendirende Stammsagnaten zu qualificiren geſucht. Die von Johann Franz Deſideraten, Fürſt zu Naſſau, mit der de la Serre errichtete Eheberedung enthalte auch ausdrücklich folgende Worte: „daß die Kinder, welche von dieſer Ehe erzeugt werden, nicht Erben werden können unſerer Güter, ſo in den Niederlanden gelegen, ausgenommen die adquiſita, welche ich inskünftige erringen möchte, und ſollten ſich befriedigen mit einem ſolchen Deputate oder Portion, als mir belieben wird, ihnen beizulegen, und werden keinen Rang führen können, als nur Edelleute ꝛc." Da ſich hieraus die ungleiche und morganatiſche Ehe hinlänglich ergebe, ſo wären die Prätendenten als bloſe Edelleute keinesweges für Stammagnaten zu halten. Folglich ſey auch wenigſtens die Belehnung ihres Anbringens halber nicht aufzuhalten, ſondern ſie wären, wenn ſie ſich nicht beruhigen wollten, mit ihrem Geſuch zur beſondern Ausführung zu verweiſen. Dieſes habe um ſo mehr ſtatt, und die diſſeits geſuchte rechtliche Ausſchlieſſung von der Mitbelehnſchaft ſey um ſo mehr gegründet, da in dem Teſtamente des Grafen Johann des ältern, als gemeinen Stammvaters aller jetzt vorhandenen naſſau catzenellnbogiſchen Linien vom Jahr 1597 (81), und in dem darauf gegründeten naſſau-catzenellnbogiſchen beſchworenen Erbverein vom Jahr 1607 (82), die ungleiche oder Mißheyrath bey Verluſt der Erbportion verboten wäre. Ueberdieſes hätten mehrerwähnte Praetendenten nach den beygelegten Lehnbriefen bey den kurtrieriſchkur-

(81) *Lünig* ſpicileg. ſaecular. T. I. p. 654.

(82) deſſelb. Reichsarchiv, P. ſpec. cont. II. Fortſ. III. ſuppl. ult. p. 13.

kurköllniſchen und andern Belehnungen des Hauſes niemahlen als Stammsagnaten ſich anzugeben, ſich getrauet; und wenn ſie gleich bey der leztern trieriſchen Belehnung dieſes verſucht hätten, ſo wären ſie doch damit nicht gehört, ſondern mit wirklicher Belehnung fortgefahren worden. Die fürſtlichen Herrn Stammsagnaten befänden ſich alſo in notoria poſſeſſione vel quaſi, excludendi, und lebten alſo der unterthänigſten Hofnung, daß bey erwähnter Reichsbelehnung ein gleiches werde beobachtet, und die Herrn Praetendenten mit ihrem Geſuch zum beſondern Prozeß würden verwieſen werden. Auf das Anſuchen Wilhelm Hyacinths, Fürſten zu Naſſau-Siegen, unterm 6ten October 1701 und 9ten Februar 1702 wäre auch bereits wider dieſe Praetendenten eine allergnädigſte Verordnung, de non uſurpandis contra pacta dotalia et matrimonium ad morganaticam, nomine, titulis et inſignibus naſſovicis ergangen. Dieſer Fürſt Wilhelm Hyacinth wurde nach Abſterben ſeines Vaters alleinger Landesfolger deſſelben (83), indem das Erſtgeburtsrecht im Hauſe Naſſau eingeführt iſt (84).

(83) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 2. §. 41. p. 102.

(84) *a Ludolf* de introduct. juris primogen. faſc. V. p. 166. Num. VI. *Aug. Hofmann* conſil. Lib. III. conſ. XIII. u. XIV. p. 441 — 558. Von dem Prozeß der Kinder der de la Serre gegen das Haus Naſſau Siegen, ſ. die erwehnte „kurze und aktenmäßige Vorſtellung ꝛc. 1713. fol. Pütters Samml. ganz neuer Cammergerichts- und Reichshofrathsſachen, Götting. 1751. 4. S. 265 fg. Moſers teutſches Staatsr. Th. XXII. S. 161 fg. — Philipp Fürſt von Naſſau Oranien erklärte auch durch ſein zu Brüſſel am 18. Febr. 1620 errichtetes Teſtament die aus einer Mißheyrath erzielten Kinder der Landsfolge unfähig. *du Mont* corps diplomat. T. V. P. II. p. 305. S. auch *Ludolf* de jure feminar. illuſtr. app. III. p. 136 ſq.

Zuweilen verſtatten die Eltern in ihren letzten Willensverordnungen den Kindern die Ehe zur linken Hand. Man findet davon ein Beyſpiel in dem von Adolph Friedrich, Herzog zu Meklenburg, im Jahr 1654 errichteten Teſtament §. 19. (85), wo es heißt: „Da aber ihrer (der jungen Söhne) einer oder der andre ſich verehelichen wollte, ſollen ſie darinne, nächſt vorhergehender Anrufung Gottes, vorſichtig und mit ihrer Brüder und anderer nächſt angehöriger Freunde Rath verfahren, und etwa auf ſolche Oerter und Perſonen gedenken, da ſie eine anſehnliche Mitgift oder Land und Leute erlangen, und unſer fürſtlich Haus damit vermehren mögen. Würde es aber ihnen an ſolcher Gelegenheit ſich zu vermählen ermangeln, wollen wir lieber, daß ſie mit einer ehrlichen züchtigen Jungfer Privatſtandes in eine ſolche chriſtliche Ehe, welche man nennet matrimonium ad morganaticam contractum, ſich begeben, und darinne keuſch und züchtig leben, als ſich mit unkeuſcher Brunſt quälen ſollen. — Wenn eine ſolche Ehe zur linken Hand aber noch bey Lebzeiten einer rechtmäßigen Gemahlin heimlich vollzogen wird, ſo iſt ſie nichtig, und der ganze Handel iſt als ein fortgeſetzter Ehebruch anzuſehn (86).

§. 72.

Andre Arten von Ehen und ehelichen Verbindungen. Legitimirte Kinder und deren Rechte.

Man hat auſer den vorerwähnten noch verſchiedne Arten der ehelichen Verbindungen. Dahin gehört vorzüglich

(85) *a Ludolf* de introduct. juris primogen. faſc. IV. p. 118. 119. Moſers Familienſtaatsr. Th. II. S. 165. §. 67.

(86) *a Lynker* Vol. I. reſp. CL. p. 821.

zugleich die Ehe, welche zwiſchen Perſonen chriſtlicher Religion durch einen bloſen Vertrag und beyderſeitige Einwilligung ohne prieſterliche Einſegnung geſchloſſen worden. Sie führt den Nahmen matrimonium conſcientiae (87). Eine andre Art ehelicher Verbindung hat ſtatt zwiſchen Perſonen, die einander nach göttlichen oder weltlichen Geſetzen nicht heyrathen können, aber, ohne von dieſem Hinderniſſe etwas zu wiſſen, ehelich mit einander leben, und dieſe heißt matrimonium putativum. Bey ihr kann ein quaſi dos vorkommen (88). Nichtige Ehen entſtehen alsdann, wenn wegen eines Mangels und wegen Untüchtigkeit des einen Ehegatten der vorgeſetzte Zweck der Kinderzeugung und der gegenſeitigen Beyhülfe nicht ſtatt hat (89); hingegen giebt es auch Ehen, welche gleich anfangs ohne dieſe Zwecke zu beabſichtigen geſchloſſen werden (90): ſo wie andre wieder durch die beſondern dabey vorhaben-

(87) *Hert* de matrimonio inſtaurato et conſcient. S. II. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 6. §. 9 ſq. p. 380 ſq. *Sam. Fried. Willenberg* de matrimonio conſcientiae, Gallis *mariage de conſcience*, Ienae 1741. *Henr. Gottf. Bauer* de matrimon. conſcient. Lipſ. 1760.

(88) *Hert* de matrimonio putativo T. I. P. I. opuſc. *Iuſt. Hammer* de matrimon. putat. Marb. 1690. *Boehmer* I. E. P. L. 4 tit. 17. §. 34. *Lüder Menken* tr. ſyn. proc. tit. 43. §. 9. p. 717.

(89) *Ioh. Geo. Simon* de impotentia conjugali, P. I. diſſ. XIV. p. 737 — 908. in praeſid. acad. 1686. 4. *Brückner* deciſ. jur. matrimon. P. II. c. 22. p. 175 ſq. *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 15. §. 16 ſq. *Chriſt. Gottl. Ehrenhaus* de matrimonio duarum feminarum ſexu maſculino ſimulato. Erford. 1729.

(90) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 6. §. 1 — 8. *Car. Ferd. Hommel* de matrim. ſine propoſito liberos procreandi legitimo, Lipſ. 1766. *Car. Henr. Heege* de γαμομοιχεια, vulgo eheliche Buhlſchaft, Halae 1749.

den Abſichten ſich auszeichnen (91). Von den nichtigen Ehen ſind die verbotnen Ehen unterſchieden, welches Verbot theils in allzunaher Blutsverwandſchaft und Schwägerſchaft (92); theils in beſondern Verfügungen der Rechte, z. B. in Anſehung der Heyrathen zwiſchen Chriſten und Juden ſeinen Grund hat (93).

Die Gewiſſensheyrathen trift man verſchiedentlich unter Perſonen hohen Adels an. Allein dieſe Beyſchläferinnen werden weder nach den teutſchen Reichsgeſetzen, noch nach der chriſtlichen Kirchenordnung für rechtmäſige Ehegattinnen (94), noch ihre Kinder für ehe-

(91) *Henr. Link* de impetratione officiorum per matrimon. Altd. 1688. *El. Aug. Stryck* de matrimon. ex ratione ſtatus, Kilon. 1691. *I. C. Boehmer* de conjugiis principum e ſtatus ratione initis. Helmſt. 1704.

(92) *Chriſto. Phil. Richter* de jure nuptiarum venere illicita, ejusdemque poenis, Halae. 1750. *Chriſto. Lud. Crell* de jure connub. et de cauſſa univ. prohibit. nuptiarum, Vitteb. 1753. *El. Aug. Stryck* de matrimonio cum exteris prohibito, c. III. n. 20 ſq. Moſers Famil. Staatsr. Th. II. S. 17. §. 9.

(93) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. p. 173 ſq. §. 3. 4. *Ioh. Tob. Richter* de jure matrimon. judaeorum in Germania tum inter ſe, tum ſi alter conjux ad ſacra chriſtianorum tranſiit, Lipſ. 1751. *Ioh. Iodoc. Beck* de jurib. judaeor. c. VII. §. 13. c. XIII. §. 15. *Ioh. Seb. Shnetter* de matrimon. cum damnato ad mortem contracto. Altd. 1679. *Ioh. Phil. Treiber* de venia condemnatae in matrimonium poſtulatae perſonae. Erf. 1718. *Steph. Waga* de eo, quod juſtum eſt circa matrimon. in articulo mortis contractum. Regiomont. 1735. 1747.

(94) Reichsreformat. guter Polizey vom J. 1530. Tit. 33. 1548. Tit. 25. §. 1. 2. 1577. Tit. 26. §. 1. 2. *I. H. Boehmer* I. E. P. L IV. tit. 3. §. 56 ſq. *ej.* inſtitut. Iur. canon. L. 4. tit. 3. §. 3. *G. L. Boehmer* principia juris canon. §. 378. 424.

ehelich und erbfähig angeſehn. Bey Bürgern und Bauern, ſo wie ſelbſt bey niederm Adel, wird ein ſolcher Beyſchlaf ohne eheliche Trauung unter keinem Vorwand geduldet, ſondern als Hurerey beſtraft. Denn die prieſterliche Trauung iſt nach den Lehrſätzen der katholiſchen Kirche ſowohl als nach den evangeliſchen Kirchengeſetzen zur Vollziehung einer rechtmäſigen Ehe nothwendig (95): nach den letztern iſt jedoch die Diſpenſation der Landesherrn erlaubt und möglich (96).

Durch die römiſchen und päbſtlichen Rechte iſt die in Teutſchland vorher unbekannte Legitimation der auſer der Ehe erzeugten Kinder (97) durch die folgende Ehe eingeführt worden. Dieſe bekamen den Nahmen Buch- oder Mantelkinder, wurden aber keiner Land- Lehn- Stamm- und Erbfolgen oder andrer Wirkungen ehelicher Geburt theilhaftig (98), weil ihnen immer von

 ihrer

(95) *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 3. §. 2. 28 ſq. 38 ſq. 55 ſq. *Nic. Grimmeiſen* de liberis ob deficientem in parentibus benedictionem ſacerdot. non legitimis, ſ. von Brautkindern. Altd. 1731. Sect. I. §. 1 ſq. 5 ſq. Sect. II. §. 1 ſq.

(96) Nach den Rechten der vereinigten Niederlande iſt die Trauung zur Ehe nicht erforderlich. *Henr. Brouwer* de jure connub. apud Batavos recepto, 1714. 4. Eſtors Anmerk. über das Staats- und Kirchenrecht. Marb. 1750 8. §. 383 fg.

(97) *Beſold* P. V. conſ. 199. n. 31. p. 12. *Boehmer* T. II. P. I. conſ. 794 n. 4—6. *Pet. Diet. Volkmann* de legitimatione partus a parentibus ſedulo occultati, ejusque adulterini per ſubſequens matrimonium. Gieſſae 1761. 4. §. 14.

(98) Chriſt. Friedr. Schorchts Abh. von der Unfähigkeit der Mantelkinder zur Lehnfolge. Jena 1780. 8. II. F. 26. *Caſp. Bitſchen* comm. ad jus feud. Longob. Argentor. 1673. 4. p. 414. a *Ludewig* cons. hallenſ. P. II. cons.

ihrer Geburt noch ein gewiſſer Flecken anhängt. Das römiſche Recht verdient hier bey den vorhandenen teutſchen Geſetzen und Gewohnheiten keine Rückſicht. Gleichwohl iſt die Legitimation durch die Ehe nach kaiſerlichen Rechten im Bürger- und Bauernſtande mit ihren Wirkungen allerdings eingeführt worden. Bey dem hohen und niedern Adel hingegen wird darauf keine Rückſicht genommen. So ſagt Landgraf Moritz von Heſſen im Jahr 1593 am 17. Julius, bey Belehnung der Gebrüder Georg und Hanß Dieden über das Dorf Wellingeroda, worinne er ihnen die Lehnfolge ihrer ehelichgebohrnen Mann-Leibes-Lehnerben verſpricht, ausdrücklich: „worunter wir keine legitimatos verſtehen oder begriffen haben wollen." Ein gleiches enthält eine Verordnung Landgraf Karl des I. (99)

Man

cons. 79. p. 805. Vol. I. L. III. T. I. P. I. conſ. 100. n. 68. T. II. P. I. conſ. 61. n. 9 ſq. *Boehmer* T. III. P. I. conſ. 167. n. 11 ſq. *Struv* et *Hellfeld* l. c T. VII. p. 476 ſq. *Grupen* uxor theot. c. VI. p. 256. 261. 269. 285 ſq. *Lünig* corp. jur. feud. T. II. p. 1117. p. 1418. 1459. T. III. p. 721. Alb. Geo. Schwarzens Verſuch einer pommeriſchen Lehnhiſtorie, 1740. 4. S. 1142. Eſtor bürgerl. Rechtsgel. der Teutſchen, Th. I. §. 871 — 889. Th. III. §. 871 — 878. und *idem* de generato extra nuptias §. 21. 32 ſq. §. 53 — 55. Repertorium juris privati. *T.* II. p. 1337 ſq. Riccius a. a. O. Th. II. Cap. 2. §. 8. und *id.* ſpicileg. jur. germ. p. 461 ſq. *Ioh. Gottfr. Bauer* de ſucceſſ. legitimat. per nuptias exule in feudis. Lipſ. 1734. *G. H Ayrer* progr. de excluſione legitimat. a ſucceſſ. feud. Goett. 1755. *Chriſtian Gottl. Schwarz* de antiquo ritu legitimandi matrimon. Erford. 1754. §. 18 — 29. *C. Fr. Walch* de ſucceſſ. deſcendent. feud. §. 2 ſq. Dreyers Einleitung in die Kentniß lübeck. Verordn. ꝛc. S. 296.

(99) *Eſtor* de generato extra nuptias. §. 44. p. 20 ſq. Herzog Heinrich Julius zu Lüneburg Verordnung vom 3ten Jenner 1593. Zu Schwediſch pommeriſchen Lehnen

können

Man hat zwar auch verſchiedne Beyſpiele, daß die Kaiſer und Landesherrn zuweilen die durch die erfolgte Ehe legitimirten Kinder für lehnfähig erklärt haben. Dieſes geſchah unter andern von Kaiſer Karl VI. der einen gewiſſen von einer liederlichen Dirne Maria Daslerin angeblich mit Hans Chriſtoph von Künſperg erzielten, nach dem Kirchenbuch aber auf einen holländiſchen Soldaten getauften Philipp Heinrich Wopſer mit dem Nahmen von Künſperg belegte und ihn für lehnsfähig erklärte (100). Zugleich wurde dem Kurfürſt von Maynz, als Biſchof von Bamberg, im Jahr 1718 angeſonnen, dem ſogenannten Philipp Heinrich von Künſperg in poſſeſſorio die Inveſtitur zu ertheilen. Hierwider ſetzten ſich ſowohl der Kurfürſt als die bambergiſche Ritterſchaft, die dortige hochſtiftiſche Regierung und die von künſpergiſchen Brüder und Agnaten, welche bereits ein vorher am 11ten December 1717 erfolgtes Erkenntniß des fürſtlich-bambergiſchen

können legitimati ſo wenig als zu braunſchweig lüneburgiſchen gelangen. *Stryck* de feudis Pomeran. §. 39.

(100) *Burgermeiſter* codex diplom. equeſtr. T. I. p. 639 ſq. 1136. 1137. n. 12. Genuina aus den Reichshofraths-actis gezogene ſpecies facti auf die fürgekommenen argumenta ſoviel daſelbſt von beiden Theilen verhandelt worden, in Sachen ſämtlichen Geſchlechts der Frey- und Herren von Künſperg und des intervenirenden bambergiſchen Lehnhofs, auch der hochlöblichen Reichsritterſchaft in Franken wider Hans Chriſtoph von Künſperg zu Nagel, einem proagnato zu obtrudiren ſuchend vulgo quaeſitum, welcher Philipp Heinrich Wopſer getauft worden, betreff. nebſt Beilagen A—N und einem reſponſo jur. acad. hallens. 1731. fol. und 1736. fol. wieder aufgelegt. In jure et facto beſtgegründeter Unterricht, was es mit der Frauen Sophien Amalien gebohrnen und verwittibten von Künſperg zu Schwarzach ihren, an — Freiherrn Carl Dietrich von Künſperg gemachten — Schuldenanſpruch für eine Verhältniß habe — 1750 fol. §. 3—24.

ſchen Lehnhofes vor ſich hatten, das dahin gieng: „daß, ſoviel die bambergiſchen Lehen betrift, ernannter Philipp Wopſer ſich des freyherrlich von künſpergiſchen Nahmens, Schild und Helms zur Ungebühr angemaaſet, und deſſen inskünftige ſich zu enthalten habe, folglich in den bambergiſchen Rittermann-Lehnen zu ſuccediren unfähig ſey; ſo wie er auch hiermit pro incapace, nicht minder, daß der von Johann Chriſtoph von Künſperg vorgehabte Verkauf ſothaner Lehne, geſtalten Dingen nach nicht ſtatt habe, declariret, anbey dieſer in die aufgelaufenen Gerichtskoſten — vertheilet wird.“ Ohnerachtet mehrerer kaiſerlicher geſchärfter Reſcripte vom 26. Auguſt 1718 und 4ten Jul. 1720, verfochte doch der Biſchoff von Bamberg ſein oberlehnherrliches Recht beſtändig, und gründete ſich auf die Unfähigkeit unehelicher Kinder zur Lehnfolge, die bey der niedrigen und ungewiſſen Geburt des Impetranten um ſo mehr eintrete. Ueberdieſes ſey die Sache noch vor dem ergangenen Reichshofrathsconcluſo bey dem bambergiſchen Lehnhofe, als einer reichsconſtitutionsmäſigen Inſtanz, anhängig geweſen, dem alſo zuförderſt die Erörterung der Sache zukomme. Nichts deſtoweniger ſchlug der Prozeß in Poſſeſſorio dahin aus, daß Philipp Heinrich Wopſer vom kaiſerlichen Reichshofrath in Poſſeſſorio geſchützt und in Beſitz der ſtrittigen Lehne geſetzt wurde. Die Brüder von Künſperg ſahen ſich daher zum Petitorio genöthigt, vor deſſen Entſcheidung jedoch Wopſer im Jahr 1743 zu Frankfurt ohne Erben verſtarb, daher denn die Güter wieder an die rechtmäſigen Agnaten fielen. — Mehrere Beyſpiele findet man beym Struv (1); allein ſie vernichten als auſerordentliche Fälle die Grundſätze des teutſchen Rechts keinesweges.

(1) *Struv* et *Hellfeld* jurispr. her. T. III. c. VI. §. 510-652.

Neuntes Hauptſtück.

Von der Gemeinſchaft der Güter unter teutſchen Eheleuten, und ihren Wirkungen.

§. 73.

Gemeinſchaft der Güter unter teutſchen Eheleuten. Begrif derſelben.

Eine der vornehmſten Wirkungen der Ehe bey den Teutſchen iſt die Gemeinſchaft der Güter (§.), die nach teutſchen Sitten und Geſetzen ſtatt hat, um das Band der ehelichen Geſellſchaft feſter zu knüpfen, und beiderſeitigen Credit zu erhalten. Sie iſt überhaupt eine Befugniß beyder Ehegatten, die Güter des andern Ehegatten als ſeine eignen entweder in Anſehung des Eigenthums oder doch des Genuſſes zu beſitzen. — Mann und Weib haben nach dem teutſchen Sprüchwort kein gezweites Gut (2); doch leidet die allgemeine Regel durch beſondre Landes- und Stadtgeſetze und Gewohnheiten viele Ausnahmen, und hat nicht an allen Orten einerley Wirkungen. Beſonders zeigt ſich dieſes bey der Beerbung der Eheleute unter einander, und es wird aus verſchiedenen in der Folge erwähnten Land- und Stadtrechten ſich ergeben, daß von der Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten auf die Beerbung des

(2) Sächſ. Landr. B. I. Art. 31. Schwäbiſches Landr. Cap. 277. in corp. jur. germ. Senkenberg T. II. p. 331. Heinr. Arn. Lange von der Gemeinſchaft der Güter zwiſchen teutſchen Eheleuten, Cap. I. §. 3 fg. S. 6 fg.

des überbleibenden Ehegattens in gemeinſchaftlichem Vermögen kein Schlus gemacht werden kann, wenn auch keine Kinder vorhanden ſind, und die Eheleute währender Ehe in gleicher Gewähr geſeſſen haben (3).

§. 74.

Quellen der teutſchen Gütergemeinſchaft.

Die Gütergemeinſchaft unter teutſchen Eheleuten gründet ſich auf teutſche Geſetze, Land- und Stadtrechte, kundbare Gewohnheiten, Gedinge und Ehebriefe. Die Land- und Stadtrechte unterſcheiden ſich in dieſer Rückſicht vorzüglich darinne, daß einige alle Eingeſeſſenen ohne Unterſchied, einige nur den Bürger- oder Bauernſtand betreffen. Den Urſprung dieſer Gemeinſchaft haben viele Rechtslehrer bereits hinlänglich dargelegt (4), und auch in dieſer Schrift finden ſich (§. 67. §. 80.) einige hiehergehörige Bemerkungen.

§. 75.

(3) Die Worte Wehr, Gewehr, Gewähr haben verſchiedene Bedeutungen, *Wehner* l. c. ſ. v. Gewähr p. 170 ſq. Hier heiſt es rechtmäßiger Beſitz und Mitbeſitz, Gemeinſchaft. *Ge Krekemeier* diat. de inſtrum. definitione. Goett. 1743. 4. p. 131 ſq. *Haltaus* l. c. ſ. v. Gewähr, Gewährſchaft. Man braucht aber dieſe Redensart in teutſchen Rechten nicht nur von Eheleuten, ſondern auch von noch nicht abgefundenen Kindern. Dreyer Samml. verm. Abhandl. Th. I. S. 91 — 106. Fſtl. bamberg. Landr. Th. I. S. 146. §. 2. C. F. Walchs ſyſtematiſch entworfenes Näherrecht, Jena. 1775. 8. Haupſt. 2. §. 8. S. 27. Note 1) der Geſchichte des Näherrechts und B. I. Hptſt. II. §. 5. S. 93 fg.

(4) Heinecc. elem. jur. germ. L. I. tit. XII. p. 213 - 244. und ej. antiqu. germ. T. II. L. II. c. 14. §. 11 ſq. p. 194 ſq. Eſtors bürg. Rechtsgel. Th. I. §. 729. Th. III. §. 729. 733.

§. 75.

Eintheilungen der Gütergemeinſchaft.

Durch die verſchiedene Ausdehnung, welche die Gemeinſchaft in Anſehung der Güter erhält, und durch andre damit verbundene Umſtände entſtehen mancherley Gattungen derſelben. In Rückſicht ihrer Quellen (§. 74.) iſt ſie entweder geſetzmäſige oder ſtatutariſche, oder herkömmliche, oder gedingliche, und die letztre bald regelmäſige, bald unregelmäſige. Die geſetzliche erſtreckt ſich gewöhnlicher Weiſe nur auf die unbeweglichen Güter, die ſich in dem Land oder Ort befinden, wo das Geſetz ſeine Wirkung hat: und die beweglichen Sachen werden (5) nach dem Wohnungsort und den Perſonen der Eheleute beurtheilt. Die durch ein Geding errichtete Gütergemeinſchaft aber kann ihre Wirkſamkeit auch auſerhalb des Lands und Orts ausdehnen. Der Ort der geſchloßnen Ehe hat aber nicht die Folge, daß die daſelbſt übliche Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten eingeführt werde, wie im Monat November 1775 nach Speyer

(5) *Ioh. Fried. Eiſenhardt* de natura et indole commun. bonor. inter conjuges tacite initae, Helmſt. 1764. *Ioh. Heeſer* de commun. bonor. et inprimis adquaeſt. conjug. eorumque diviſione. Frcof. 1678. 4. P. II. loc. 8. n. 26. p 419. Bamberg. Landr. 1ter Haupttheil, 1769. 4 S. 7 fg. 145 fg. Im zweifelhaften Fall wird angenommen, daß ſich Ehegatten der Gütergemeinſchaft des Lands und Orts, wo ſie ſich befinden, unterworfen haben. *Heeſer* l. c. P. II. loc. VIII. n. 27. p. 4 9. von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. CXXII. S. 174. Lange a. a. O. S. 68 fg. §. 6. *Ge. Lud. Boehmer* diſſ. de obligat. et jur. conjugis ſuperſt. ex commun. bon. univ. §. IX. p. 15. §. X. p. 17. *Chriſto. Gottfr. Hofmann* de commun. bon. conjug. natura etc. p. 23. §. 3. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 733. Th. III. §. 1868.

Speyer erkannt worden iſt (6). Ferner wird die Gemeinſchaft der Güter entweder ſtillſchweigend oder ausdrücklich geſtiftet (7). Sie erſtreckt ſich bald auf alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen (8), über welches die Ehegatten gebahren können, bald nur über einen Theil deſſelben, den beſondre Geſetze und Gewohnheiten beſtimmen. Dieſes hat unter andern ſtatt, wenn Eheleute zu Beſtreitung des gemeinſchaftlichen Aufwands gewiſſe Capitalien, Einkünfte und Summen ausſetzen, das übrige Vermögen aber ſich ein jeder vorbehält. Dieſe letztern heiſſen in Franken, Schwaben rc. „Einshandgüter" (9), oder vorbehaltene Güter. Eine ſolche Gemeinſchaft aber heiſt beſondre Gütergemeinſchaft (10). Sie unterſcheidet ſich von der Gemeinſchaft zur Errungenſchaft, in welcher nemlich Ehegatten dasjenige gemeinſchaftlich beſitzen, was von den

(6) *Abr. a Weſel* de connub. bon. ſociet. Colon. 1720. 4. p. 27 ſq. n. 100 ſq.

(7) von Cramer a. a. O. Lange a. a. O. *G. L. Boehmer* l. c. *Ioh. Henr. Kleibert* de primariis commun. bonor. conjug. effectibus. Gieſſae 1733. 4. §. X. p. 12.

(8) *C. F. Walch* de commun. bonor. inter conjuges mulhuſanos. Ienae 1755. §. 5. 9 ſq. *Simon van Leeuwen* cenſ. for. Lugd. Batav. 1678. fol. P. l. L. IV. c. 23. p. 432.

(9) *Wehner* l. c. p. 9 ſq. ſ. v. Ainshandgüter. von Woelker Anmerk. über die nürnberg. Stadtreformation, Th. II. S. 482 fg. 483. §. 2. Bamberg. Landr. l. Th. S. 180 fg. §. 7 fg.

(10) *Diet. Herm. Kemmerich* de ſociet. bonor. connub. ſecundum jus commune et ſtatut. lib. S. R. I. civitatis memming. conſiderata. Ienae. 1739. §. 23 ſq. *Ioh. Rud. Engau* de bon. inter conjuges ſuev. ſpeciatim memming. communione. ib. 1751. p. 24 ſq. §. 43 ſq. 55-65. *G. L. Boehmer* de reſtricta de bonis ſuis in favorem ſecundi conjugis diſpon. facultate. Goett. 1768. §. 19 ſq.

dem währender Ehe gemachten Erwerb, nach Abzug der gemachten Schulden übrigbleibt. Die Gemeinſchaft zwiſchen Eheleuten geht alſo nicht immer auf das Eigenthum der Güter, ſondern oft nur auf Niesbrauch, Errungenſchaft und Beſitz (10).

Eine eigne Gattung macht die bambergiſche Gütergemeinſchaft aus, die erſt unter beſonders erforderlichen Umſtänden eintritt. Die Eheleute müſſen nemlich vor Ablauf Jahr und Tages von Zeit des Eintritts in die Ehe durch einen ſchriftlich, in Gegenwart zweyer Zeugen errichteten Vertrag, ihr beiderſeitiges Vermögen mit einander vermiſchen, oder wie es ſonſt in dieſer Rückſicht gehalten werden ſoll, feſtſetzen. Thun ſie dieſes nicht, und laſſen Jahr und Tag ohne dieſe Verabredung oder ohne ſich gegen die Gütergemeinſchaft ausdrücklich zu erklären, vorbeyſtreichen, ſo tritt die Gütergemeinſchaft nach bambergiſchen Rechten von ſelbſt ein. Auſer dem Verlauf von Jahr und Tag wird aber auch die eheliche Beiwohnung der Ehegatten erfordert. Dieſe ſtillſchweigende Gemeinſchaft kann durch eine binnen Jahr und Tag, vor dem gebührenden Richter geſchehene diesfalſige Erklärung aufgehoben werden; in Anſehung der vorhergeſchloſſenen ausdrücklichen

(10) *I. H. a Berger* philocal. fori, Lipſ. 1713. 4. reſp. XVI. p. 226. 227. von Cramer wezlar. Nebenſtund. Th. XXI. Abh. 4. S. 62 fg. T. III. opuſc. p. 152. T. IV. opuſc. p. 415. Man darf von einem Ort auf den andern keinen Schluß machen. *C. G. Hofmann* de commun. bon. conjug. natura et principiis §. 2. p. 5 ſq. oder die eheliche Geſellſchaft der römiſchen Eheleute auf die teutſche Gütergemeinſchaft anwenden. *Dan. Klugkiſt* de regulis jur. rom. e doctrina de ſocietate, male ad commun. bonor. inter conjuges accommodatis. Marb. 1771. Bamberg. Landr. I. Hauptſt. Cap. 2. S. 145 fg.

lichen Gütergemeinſchaft aber findet dies nicht ſtatt. Geſchieht eine ſolche Erklärung wegen Aufhebung der ehelichen Gütergemeinſchaft, ſo ſoll das Gericht ſie ſogleich dem andern Ehegatten bekannt machen, damit dieſer ſeine rechtliche Nothurft dagegen beybringen könne. Zuweilen kommen bambergiſche Eheleute, wenn ſie die Gütergemeinſchaft durch ausdrücklichen Vertrag feſtſetzen, dahin überein, daß, wenn ein Ehegatte in dem von der Capitulation an laufenden Jahre und Tag ſterben ſollte, der überlebende einen gewiſſen Theil des Nachlaſſes bekommen ſolle. Dieſes heiſt der Sterbefall, Jahrfall, welcher aufhört, wenn Jahr und Tag verfloſſen iſt. Dagegen tritt ſodann das Erbrecht aus der bambergiſchen Gütergemeinſchaft ein, welches innerhalb des erwähnten Jahres und Tags ohne ausdrückliche Uebereinkunft nicht ſtatt hat. Dieſe bedingungsweiſe eintretende Gemeinſchaft der Güter erſtrecket ſich nicht nur auf die eigenthümlichen Güter vor der Ehe, ſondern auch auf die Errungenſchaft, und erfordert weder ein wirkliches noch gleiches Einbringen.

In Bayern geht die beſondre Gemeinſchaft der Güter, wenn nichts anders bedungen wird, nicht weiter, als auf die Hochzeitgeſchenke, dann auf die gemeinſchaftlich vermiſchte Fahrniß und auf die Errungenſchaft, welche letztre ſich nicht nur auf Perſonen gemeinen Standes, ſondern auch auf Adliche, Räthe, Doctoren, Beamte und andre ſolche Stände erſtreckt. Ohnerachtet nun nach dem bayeriſchen Landrecht keine allgemeine Gemeinſchaft der Güter ſtatt findet, ſo trift man ſie doch in verſchiedenen bayeriſchen Städten kraft beſonderer Statuten, z. B. zu Ingolſtadt, unter dem Nahmen der gerenkten Heirath an (11).

Zu-

(11) Bayeriſch. Landr. I. Th. Cap. 6. §. 32. von Kreittmayr An-

Zuweilen und vorzüglich in Schwaben findet man eine eheliche ſocietas victus et menſae, die unter andern bey einem aus Reutlingen im Monath April 1760 hieher geſchickten Rechtsfall vorkam, wo ein paar Eheleute im Jahr 1744 dahin übereingekommen waren, daß ein jeder 200 fl. aus ſeinem Vermögen zur gemeinſchaftlichen Haushaltung jährlich hergeben wolle. Dargegen entſagte die Ehefrau ihres Mannes künftiger Verlaſſenſchaft, und nahm ſo auch an Bezahlung der Schulden keinen Theil. Wenn ein Ehegatte bey einem dergeſtalt errichteten Vertrag ſeinen verſprochenen Antheil zur Haushaltung nicht beiträgt, ſo kann der andre Ehegenoſſe ſolchen ungeſtraft aus jenes Gütern nehmen (12), ohne daß ſolches als eine Entwendung anzuſehen iſt. Hingegen kann die Ehefrau ihrem Ehemann weder den verſprochenen Beitrag noch den Genuß ihrer eingebrachten Güter entziehen, wenn er auch in Verfall des Vermögens geräth (13), ſondern ſie muß ihn vielmehr unterhalten, und kann dieſerhalb keine Gegenrechnung machen (14).

§. 76.

Was die Gemeinſchaft der Güter vorausſetzt.

Wenn Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten ſtatt haben ſoll, ſo muß auch wirklich die Vermiſchung

 der

Anmerk. über den erſten Theil des Cod. maxim. bavar. civil. c. 6. §. 20. 21. 32. p. 295 — 335. und die daſelbſt allegirte Erörterung der Frage: ob die ingolſtädtiſche Freiheit von gerenkter Heirath ſich auſer dem Burgfrieden erſtrecke? von Ecker S. 332. Von den Statuten der Reſidenzſtadt München ſ. ebendſ. S. 342. n. 3.

(12) *Mevius* conſil. LIV. n. 104. 105. p. 632.

(13) *idem* ad jus lubec. L. I. tit. V. art. XI. n. 35. *Hert* reſp. CCXCVI. n. 6.

(14) *Wernher* T. II. P. IX. obſ. 185. p. 559.

der Güter vorgehen, und beyde ohne Unterſchied benußt, und der Schaden davon gemeinſchaftlich getragen werden. Was alſo zu beyderſeitiger gemeinſchaftlichen Nußung und Verluſt in die Ehe nicht gebracht wird, in Anſehung deſſen hat keine Gemeinſchaft ſtatt, ſondern jedem Ehegatten wird ſein für ſich behaltnes Gut vermehret, oder geht ihm allein auf ſeine Gefahr zu Grunde (16), ſo wie er auch die für ſich ſelbſt gemachten Schulden bezahlen muß. Hingegen nimmt er auch keinen Antheil an den Schulden des andern Ehegatten, wenn ſie auch während der Ehe gemacht ſind (17), inſoferne er ſich nicht dafür verbürget, oder daß ſolche gemacht worden, veranlaßt hat (18). Doch haftet er in dieſem Fall nur mit ſeinen Gütern, welche in die Ehe gebracht (19) und der Schulden halber, welche

(16) *Weyer* l. c. P. I. §. 6. n. 3. p. 6. *Ioh. a Sande* L. II. tit. V. def. 8. *a Weſel* l. c. tr. II. c. 3. n. 15. p. 167. Heeſer l. c. P. II. loc. 23. n. 378.

(17) t. t. C. ne uxor pro marito, L. 2. §. 8. L. 5. L. 10. π. de admin. rer. ad civit. *Lauterbach* de aere alieno, §. 10 ſq. et de ſociet. conjug. c. II. §. 24. c. VI. §. 1. *Engau* l. c. §. 44. 46. 55 ſq. *Ferd. Chriſto. Harpprecht* de renunc. acquaeſtus conjug. §. 19 n. 265 ſq. §. 74. *Mevius* ad jus lubec. L. I. tit. 5. art. 7. n. 81 ſq. *Carl a Mean* ad jus leod. obſ. 55. n. 29 ſq. *Henr. a Cocceji* T. II. conſ. 590. n. 6. *Magnus Weicmann* de eo, quod juſtum eſt circa incrementa et decrementa pretior. in praediis heredit. Altd. 1743. *G. H. Ayrer* et *Ioh. Henr. Kienmann* de debitore obaerato, ejusque vidua, ſeu uxore ſeſe ſervante per beneficium renunciat. pact. nupt. Goett. 1766. c. II. §. 15. c. III. §. 2. *Fried. Leber. Stolze* de mariti obaerati in bonis uxor. ſibi compet. uſusfruct. renunc. quatenus valeat. Erf. 1735.

(18) *Harpprecht* l. c. §. 78. n. 137. Hofmann teutſche Reichsprax. Bd. 2. §. 1280.

(19) Mevius P. III. decis. 125. und conſ. XXIV. n. 27.

che zum Behuf der Ehe gemacht oder ſonſt verſchwendet worden ſind (20). — Wenn dargethan werden kann, daß die Ehefrau eines öffentlichen Rechnungsbeamten ſeine eingenommenen Gelder in ihren Nutzen verwendet habe, ſo muß ſie, auch ohne Gütergemeinſchaft, an dem Rechnungsreſt Antheil nehmen, und das, was ſie entwendet oder ausgegeben hat, erſtatten (21), ſo wie ſie auch, ihrer unerlaubten Handlungen wegen belangt werden kann (22). Sonſt aber iſt eine Ehefrau für des Mannes Verwaltung zu haften der Regel nach nicht verbunden (23). Noch weniger macht ſie ſich dadurch als eine Mitſchuldnerin verbindlich, wenn ſie ihrem Ehemann bey ſeinen Geſchäften, bey Einnahme und Auszahlung der Gelder, hülfreiche Hand leiſtet (24), ſelbſt darüber quittiret u. ſ. w. (25). Denn dadurch wird ſie keinesweges ſelbſt Rechnungsführer, ſondern der Fiſcus, dem die Güter des Ehemanns dieſer Verwaltung wegen verpfändet ſind, muß ſich an dieſen halten, da ſolcher ohnehin für ſeine untergebenen Perſonen ſtehen muß (26).

Q 3 §. 77.

(20) *Lauterbach* de aere alieno c. III. §. 18. et de ſociet. conjug. c. IV. §. 8. *Harpprecht* l. c. §. 78. §. 137.

(21) *a Wernher* T. III. obſ. CXV. n. 3 ſq. *Mevius* P. VII. deciſ. 138. n. 4.

(22) Link conſil. XXVII. n. 11. *a Cocceji* T. II. conſil. 701. n. 30. p. 970. *Boehmer* T. III. P. III. cons. 557. n. 4. und cons. 20. n. 66. *Engau* l. c. §. 59. p. 31.

(23) *a Lynker* dec. 849. Boehmer l. c. n. 8. *Hert* decis. 565. n. 9. *a Weſel* l. c. p. 132. n. 5 ſq.

(24) *Brunnemann* ad L. 48. π. de oper. libert. et ad L. ult. π. SCto Vellej. *Hert* decis. 244. n. 1.

(25) *Lauterbach* de ſociet. bon. conjug. c. II. §. 5.

(26) *Link* cons. 13. n. 30 ſq. cons. 71. n. 19. 38 ſq.

§. 77.

Fortgeſetzte Gemeinſchaft der Güter.

Die Gemeinſchaft der Güter beſteht zwar der Regel nach nur zwiſchen Eheleuten, ſo lange ſie leben. Allein zuweilen wird ſie auch nach Abſterben des einen Ehegatten zwiſchen den in dieſer Ehe erzeugten Kindern und dem überlebenden Ehegatten verlängert und fortgeſetzt, welches ſowohl ausdrücklich als ſtillſchweigend geſchehen kann. Das leztre wird angenommen, wenn der überbleibende Ehegatte, es ſey, daß er im Wittwenſtand bleibe, oder zur anderweiten Ehe ſchreitet, mit den Kindern erſter Ehe keine gehörige Abfindung trift (27). In dieſem Fall ſehen die Rechtslehrer die Ge-

(27) *Nic. Henelius ab Hennenfeld* de communione bonor. inter conjuges in multis Sileſiae locis recepta, in ejus opere de jure dotalitii, 1660. 4. p. 504. *Lamb. Goris* in adverſ. jur. tr. 1. *Ioh. Garſias a Saabedra* de conjug. acquaeſtu. Amſtelod. 1668. 8. n. 55. p. 119 ſq. *Heeſer* l. c. P. II. loc. 6. n. 43. loc. 15. n. 179 ſq. n. 189. loc. 30. n. 17. n. 169 ſq. *a Weſel* l. c. tr. II. c. 4. n. 55 ſq. n. 73 ſq. c. 6. n. 112. *a Ludewig* de ſucceſſ. conjug. Halae. 1714. 1747. c. I. §. 1 ſq. *Weyer* l. c. P. II. th. 1 — 20. *Chr. G. Hofmann* de commun. bon. conjug. natura. §. 7. p. 40 ſq. *Henn. Brockes* et *Franc. Goeder Krohn* de bonis conjuges inter hamburg. commun. Ienae. 1747. §. 24. 26. *G. L. Boehmer* de jur. et oblig. conjugis ſuperſtit. ex commun. bon. univ. §. 17 ſq. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 740. Th. III. §. 731. *Iac. Henr. Balecke* de commun. bon. a conjuge ſuperſtite cum liberis continuata. Roſtock. 1752. §. 9. *Franc. Melch. Anton Haus* de commun. bon. inter conjuges ex provinc. ordin. francon. Würzb. 1765. §. 51 ſq. Lange a. a. O. S. 56. §. 3. S. 234. S. 244 — 259. S. 279 fg. *Iac. Carmon.* de abdicat. liberorum ſecundum principia juris civ. mor. germ. et jur. lubec. Roſt. 1733. Sect. I. §. 8. Sect. III. §. 2 ſq. Sect.

Gemeinſchaft der Güter als fortgeſetzt an, und dauert bis an den Tod des Ehegatten, wenn dieſer bey ſeinen Lebzeiten keine völlige Theilung und Abſonderung, nicht allein in Anſehung ſeines eignen Vermögens, ſondern auch der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Ehegatten gemacht, oder ihnen ihr gebührendes Theil ausgeſetzt hat. Vorzüglich tritt dieſes alsdenn ein, wenn die Kinder voriger Ehe ihren Vater oder Mutter, welchen die Leibzucht oder Beiſitz in dem ganzen Vermögen verordnet iſt, zur Theilung nicht nöthigen können, ob dieſe ſie gleich ſtandesgemäs erziehen und ausſteuern müſſen (28). So geſtattet die Rechts- und Landesordnung

Sect. IV. p. 49 ſq. *Herm. Ge. Bünekau* de ſeparat. liberor. ex jure germ. cum. primis lubec. Goett. 1752. §. 2—29. *Fried. Guil. Tafinger* de effect. potior. commun. bon. un. conſtante matrim. §. 4 ſq. *Geo. Groening* de ſeparat. liberor. ejusque fundam. commun. bonor. ſecundum ſtatuta brem. Goett. 1771. §. XI. p. 26. Das ſchwäbiſche Landrecht, Cap. 283. in *Senckenberg* corp. jur. germ. T. II. p. 335. gibt bereits einen Fingerzeig auf dieſe fortgeſetzte Gemeinſchaft mit den Kindern die in den mehreſten Landes- und Stadtrechten vorkommt und den Nahmen des Beiſitzes führt, *G. L. Boehmer* l. c. §. 17. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 742. Th. III. §. 743. 745. 755. *Bünekau* l. c. §. 3. Dieſer dauert entweder auf Lebenslang, oder, wenn der übergebliebene Ehegatte zur andern Ehe ſchreitet, iſt er nach vielen Landes- und Stadtgeſetzen verbunden, mit ſeinen Kindern voriger Ehe abzutheilen. *Lauterbach* de dot. collat. P. II. reſ. 1. n. 17 ſq. *Ge. Fried. Harprecht* conſil. 75. n. 3. 11 ſq. Vol. VII. conſ. Tub. *a Pufendorf* Vol. I. obſ. 98. §. 11. von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. XIII. Abh. X. §. 17. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 845. 932. 939. 941—944. Th. III. §. 757. 933. *Ge. Fried. Buchholz* an et quatenus parenti ſuperſtiti in communione univ. cum liberis continuata, etiamſi nulla praeceſſerit eorundem ſeparatio, teſtari liceat? Gieſſae. 1772.

(28) Eſtor a. a. O. Th. I. §. 740. *G. L. Boehmer* l. c. §. 19.

des Erzſtifts Köln (29), „dem überlebenden Ehegatten den Heirathspfennig und alle andre zugebrachten oder bey ſtehender Ehe dem verſtorbenen Ehegatten zugefallnen und ſonſt gewonnenen Güter auf Zeit ſeines Lebens leibzüchtig zu genießen, er verheirathe ſich wieder oder nicht. Hingegen ſoll er im Fall anderweiter Verheirathung über jene Güter ein Inventarium aufrichten und die Kinder nach Standesgebühr erziehen und ausſteuern, nicht weniger ſie, wenn ſie noch minderjährig ſind, mit einem Vormund binnen Jahresfriſt bey Verluſt der Leibzucht verſehen laſſen" (30). Zu dieſem zu beſtreiten ſchuldigen Aufwand gehören auch die Erziehungskoſten der Söhne (31). Inzwiſchen iſt einem ſolchen Ehegatten allerdings unverwehrt, ſich freywillig mit ſeinen Kindern voriger Ehe ganz oder zum Theil abzufinden, und nur, wenn er dieſes nicht thut, bleibt das Vermögen gemeinſchaftlich, und was während dem Eheſtand erworben wird, iſt auch für gemeinſchaftlich zwiſchen dem verwittweten Ehegatten und ſeinen Kindern erſter Ehe zu halten (32). Wenn er ſich darauf anderweit verheirathet, ohne mit den Kindern erſter Ehe abzutheilen, ſo gehört den in der andern Ehe erzeugten Kindern von dem im Wittwenſtand erworbenen Vermögen nichts, auſer dem Antheil, den der überlebende Ehegatte davon erhält. Vielmehr erhalten die Kinder voriger Ehe, bey unterlaſſener Abfindung, auf das Vermögen des zweyten Ehegatten ein geſetzliches

§. 19. *Engau* l. c. §. 20. 23 ſq. Lange a. a. O. S. 243 ſq. C. F. *Walch* de reliquiis commun. bon. inter conjuges brunſvic. Ienae. 1772. §. 5 ſq.

(29) Tit. VIII. §. 6.

(30) Tit. IX. §. 1.

(31) *Weyer* l. c. P. II. th. 5. p. 264.

(32) *I. H. Boehmer* T. II. P. II. conſ. 863. n. 27. 28.

ches Unterpfand (33), und ſie nehmen auch billig an allem dem Antheil, was in der anderweiten Ehe erworben worden iſt, wohin die Ausbeuten von Bergwerken, der Gewinn von getriebener Handelſchaft und andrer Erwerb gehören (34).

§. 78.

Wenn und wo die allgemeine Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten ſtatt findet.

Wenn keine Geſetze, Statuten oder Gewohnheiten die allgemeine Gütergemeinſchaft hervorbringen, ſo kann ſolche durch Gedinge feſtgeſetzt und verabredet werden. Auf dieſe Art hat ſie alsdann ſtatt, wenn in den geſchloſſenen Verträgen ohne Ausnahme Hut bey Schleyer und Schleyer bey Hut geſetzt wird, oder wenn die Ausdrücke vorkommen: Leib an Leib, Gut an Gut; Schopf um Schopf; langes Leben, langes Gut; länger Leib, länger Gut ꝛc. (35). In Heſſen, Fulda, Waldeck

(33) *Ioh. Brunnemann* Comm. in Cod. L. VIII. tit. 15. ad L. 6. C. in quibus cauſſ. pign. p. 966. *Heeſer* l. c. p. 137. 195. 240. Die Theilung und der Anſchlag der Güter wird in dieſem Fall nicht nach der Zeit des Abſterbens des erſten Ehegatten, ſondern nach der Zeit des verrückten Witwenſtuhls geſetzt, ſo daß der überlebende Ehegatte alles das zur Theilung bringen muß, was er bis zur Zeit der andern Ehe beſeſſen und zeither erworben hat. *Boehmer* l. c.

(34) *Heeſer* l. c. P. I. loc. 1. n. 25. P. II. loc. 6. n. 9. loc. 17. n. 102 ſq. loc. 18. n. 15. Lange a. a. O. S. 137. 195. 240 fg. *F. C. Harpprecht* Vol. novum conſult. civ. et crim. P. III. cons. 97. p. 1755 ſq.

(35) *Schoepf* conſ. 83. n. 21 ſq. conſ. 91. p. 710 ſq. Vol. VIII. conſ. tub. von Cramer wezlar. Nebenſtund. Th. 13. Abh. 10. S. 162 fg. *Struben* de bonis meierding.

Waldeck und Franken iſt es überall gebräuchlich, Hut gegen Schleyer zu ſetzen und dadurch eine allgemeine Gütergemeinſchaft zu ſtiften, mit der Wirkung, daß der überlebende Ehegatte den andern, wenn keine Kinder vorhanden ſind, beerbt. Doch wird dabey vorausgeſetzt, daß die Güter wirklich angefallen und übergeben worden ſind, und keine Ausnahme beſtimmt iſt. Denn wenn die Eltern des verſtorbenen Ehegatten das Gut noch beſitzen, ſo kann der überlebende Witwer oder Witwe, ſolches nicht erben, wenn nicht dieſes die Eheberedung ausdrücklich feſtſetzt (36).

Zuweilen fordern Land- und Stadtrechte ausdrücklich, daß die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten erſt bey Eintretung gewiſſer Umſtände anfangen und ihre Wirkung erlangen ſolle. Dahin gehört, wenn die Eheleute eine gewiſſe Zeit, z. B. Jahr und Tag mit einander gelebt haben (37), oder wenn ein Kind leben-

ding. p. 308 ſq. *Ioh. Zach. Hartmann* de efficacia clauſulae pact. dot. Längſt Leib, längſt Gut. Kilon. 1730. §. 7. Die allgemeine Gütergemeinſchaft war auch unter den Eheleuten in Heſſen nicht unbekannt. Dieſes beweiſen viele Landesgeſetze, Stadtrechte und Gewohnheiten. Marburg. Beiträge Th. III. S. 11 fg. Carl Philipp Kopps ausführl. Nachricht von der ältern und neuern Verfaſſung der heſſiſchen geiſt- und weltlichen Gerichte, Th. I. §. 42. 43. *Hombergk zu Vach* de fatis, ſtatu et condit. uſusfr. mat. in Haſſia. 1778. §. 9 ſq.

(36) Eſtor a. a. O. Th. III. §. 729.

(37) Fſtl. bamberg. Landr. Th. I. S. 148 fg. *Iuſt. Veracius* de conſuetudin. bamberg. P. II. qu. 1 ſq. *Balth. Dieterich* de eo, quod circa commun. bon. dominii translat. — bamberg. juſtum eſſe videtur, Bamb. 1758. §. 33 ſq. §. 85. 124. Der Stadt Heldburg in hennebergiſchen Statuten, Art. XIII. in Kreiſigs Beiträgen ꝛc. S. 236 fg. *Roesler* deciſ. Sect. V. dec. 1. 6. 7. 8. 15. Nördling. Statut. Th. III. Tit. 7. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. §. 11.

lebendig zur Welt kommen werde, obgleich das Kind nachher vor den Eltern wieder verſterbe (38). In einigen Ländern und nach beſondern Verordnungen, z. B. in Franken (39), Schwaben, Nieder-Sachſen, Schleſien, Lübeck (40), Hamburg u. ſ. w. wird ſogar erfordert, daß die Kinder noch bey dem Abſterben des Ehegatten leben ſollen (41). Schon die alten angelſächſiſchen Geſetze (42) ſagen; ſi uxor vivum foetum peperit, medietatem bonorum habeat, ſi vir ante moriatur, und auch nach dem alten goslariſchen (43) nach dem

(38) *Henel ab Hennenfeld* l. c. p. 493. 496. 505. Jac. Schickfus ſchleſ. Chronick. B. III. Cap. 33. *Weingarten* faſc. diverſ. jur. T. III. p. 80. Hamburg. Stadtrecht, Th. III. Tit. 3. Art. 1. *Engau* et *Melch. Eg.* a *Sayler zu Pfersheim* de bon. inter conjuges ſuevos etc. Ienae, 1751. §. 8. Der Reichsſt. Dortmund Raths- Gerichts- und SportelO. 1751. 4. §. 62. C. G. *Hofmann* l. c. §. 4. nota (6) p. 29. *Schneidt* de jure conjug. in eor. bona etc. §. 41 ſq.

(39) Fränk. Landr. Tit. 39. §. 23. Fränk. Landger. O. Th. III. Tit. 90. §. 1. Tit. 96. Tit. 97. Tit. 104. §. 2. *Haus* l. c. §. 20. Lange a. a. O. S. 63. §. 3. *Ioh. Ionas Schuchard* l. c. §. 9. Hohenloh. Landr. Th. I. Tit. 4. §. 1. Schweinfurt. Stadtr. Abſchn. V. Tit. 54. §. 1. Joh. Friedrich Bobe von Boppenfels von der Gemeinſchaft der Güter in Sachſencoburg- und hildburghäuſiſchen Landen, in Kreiſigs Beitr. Th. VI. n. XI. S. 389 fg.

(40) Lübeck. Stadtr. B. I. Tit. 5. Art. 7. B. III. Tit. 1. Art. 10. *Am. Chriſtian Dorn* probl. jur. lubec. quaenam ſit ratio, ut communio aeris alieni inter conjuges exiſtat, ſi matrimonium prole ditatum, nulla, ſi ſit improle, Kilon. 1738. *Harpprecht* Vol. nov. conſult. XCVII. P. III. p. 1755 ſq.

(41) *Pufendorf* introd. in proceſſ. civil. Brunſu. Luneb. P. I. c. 4. §. 41. *Eb. Chriſto. Canz* de juribus et obligat. uxoris ſecund. jus wurtemb. Tüb. 1772. p. 10.

(42) *Wilkins* p. 7.

(43) Tit. I. Art. 187. ap. *Leibnit.* T. III. ſcriptor. rer. brunſuic. p. 488.

dem lüneburgiſchen Stadtrechte (44), dem Wurſter Landrecht (45), in der Lauſitz und vorzüglich in Zittau (46) iſt die Geburt eines lebendigen Kindes zu Einführung der allgemeinen Gütergemeinſchaft nothwendig. Eben ſo verhielt ſich dieſes ehemals nach den pfälziſchen Landesgeſetzen, allein durch das neue Landrecht (47) iſt es daſelbſt abgeſchaft. In den Sachſencoburg- und Hildburghäuſiſchen Landen und Städten erben die Eheleute, vermöge der Gütergemeinſchaft, einander nach Jahresfriſt, in Ermangelung ehelicher Kinder (48). Da nun in Franken zum Eintritt der Gütergemeinſchaft eine Jahresfriſt erfordert wird, ſo wird öfters von den Verlobten verabredet, daß, wenn ein oder andrer Theil vor Verfließung des Jahrs und Tags mit Tode abgehen würde, der überlebende Ehegatte ein gewiſſes aus dem Vermögen des Verſtorbenen haben ſolle. Dieſes heiſt der Jahrfall oder Sterbefall (§. 75.) und kömmt oft bey den Rechtshändeln und Akten jener Gegenden vor (49). Hiervon iſt unterſchieden, wenn von

(44) Th. VI. Tit. I. §. 4. *Pufendorf* l. c. p. 63 ſq.

(45) Tit. I. Art. 1. §. 1—3. Nach der daſelbſt vorhandenen Verordnung kann die beſondere Gütergemeinſchaft zu einer allgemeinen, die allgemeine wieder zu einer beſondern werden. *Schmeidt* de jure conjug. in eorum bona, §. 41 ſq. p. 59 ſq.

(46) *Io. Ge. Knobloch* de zittav. commun. bon. inter conjuges etc. Lipſ. 1731. §. 21 ſq. *Ioh. Chriſt. Iohne* differ. jur. ſtatut. zittav. a jure civ. in *Hofmann* ſcript. rer. Luſat. T. II. p. 153 ſq.

(47) Th. IV. Tit 2.

(48) Kobe von Koppenfels rechtl. Bewährung der Gemeinſchaft der Güter in S. coburg. und hildburgh. Landen in Kreyßigs Beyträg- zur ſächſ. Hiſtorie, Th. VI. Abh. XI. S. 390 fg. *Roesler* l. c. Sect. V. dec. 1-15. *Hoenn* l. c. L. I. c. 15. §. 8. p. 156.

(49) Corpus conſtitut. brandenb. culmbac. T. II. P. I. p. 203. §. 2. 3. Tit. 7. *Dieterich* l. c. §. 38. p. 16.

Fftl.

von den ſich verheirathenden Perſonen in dem Ehekontract feſtgeſetzt wird, daß, wenn in einer gewiſſen Friſt, z. E. 3 bis 4 Jahren, die Ehe, ohne Hinterlaſſung ehelicher Leibeserben, getrennt werden ſollte, alsdenn der überlebende Ehegenoſſe des verſtorbenen nächſten Blutsfreunden einen beſtimmten Theil von deſſen Verlaſſenſchaft aushändigen ſolle. Wenn aber dieſe feſtgeſetzte Zahl von Jahren bey Abſterben des einen Ehegatten wirklich verſtrichen iſt, ſo behält ſodann der überlebende den ganzen Nachlaß allein (50), woferne nemlich keine Kinder vorhanden ſind.

An die allgemeine Gütergemeinſchaft, da wo ſie auch wirklich angetroffen wird, z. B. in Niederſachſen, vorzüglich in Hamburg, Lübeck, Bremen, Hildesheim, in Weſtphalen, Schwaben, Franken, den Niederlanden u. ſ. w. ſind indeſſen die verehelichten Perſonen keinesweges gebunden. Sie können ſowohl durch Verträge eine beſondre Gütergemeinſchaft zwiſchen ſich errichten, als auch ihr gebührend und nach Vorſchrift der Geſetze ganz entſagen (51); und gültige Verträge verdienen daher hier die erſte und vorzüglichſte Rückſicht.

Wenn

Fſtl. bamberg. Landr. l. Haupth. Cap. 2. Tit 1. §. 9 fg. S. 148 fg. Die Zeit, ehe in dieſem Fall die Gemeinſchaft der Güter eintritt, heiſt Vorjahr. *Gildemeiſter* obſerv. varii argum. obſ. 8. p. 18 ſq. et de commun. bonor. inter conjuges etc. §. 15. p. 51.

(50) *Ioh. Geo. Werner (I. W. Waldſchmidt)* de pactis dotal. ſub formula, Hut bey Schleyer, conſpectis. §. 19. p. 21 §. 23 ſq. p. 26 ſq. *Hombergk zu Vach* de fatis, ſtatu et condit. uſusfructus mat. in Haſſia, §. 10 ſq. p. 36 ſq.

(51) Fſtl. bamberg. Landr. Th. l. S. 154. *G. L. Boehmer* l. c. §. 30. p. 69. Joh. Steph. Pütters auserleſ. Rechtsfälle, 1r Bd. decis. XXIII. Num. 108 fg. S. 273.

Wenn Perſonen an Orten, wo nur das römiſche Recht gilt, ſich verheirathen, hernach aber an einen Ort ziehen, wo die Gemeinſchaft der Güter im Schwange iſt, ſo vermuthet man ordentlicher Weiſe, zumahl bey Standesperſonen nicht ſogleich, daß ſie in jene geſetzliche oder herkömmliche Gütergemeinſchaft getreten wären. Denn ſo wie die beſonders bedingte Gütergemeinſchaft durch die Veränderung der Wohnung nicht erlöſcht, ſo wird auch die Gemeinſchaft nicht durch dieſelbe eingeführt (52). Dieſes kann aber durch eine ausdrückliche Erklärung oder durch eine Vermiſchung der Güter geſchehen (53), indem auch an einem Orte, wo durch die Geſetze keine verordnet iſt, die Gütergemeinſchaft feſtgeſetzt werden kann (54).

Es kann auch von einem Ort auf den andern in Anſehung der Gütergemeinſchaft kein Schluß gemacht werden. So leben z. B. die Eheleute in der Grafſchaft Rheda, beſonders im Kirchſpiele Gütersloh, in einer vollkommenen Gemeinſchaft der Güter. In der Grafſchaft Limburg hingegen, wiewohl ſie demſelben Herrn gehört, nicht. — Eine Beſonderheit findet ſich auch bey den osnabrückiſchen Leibeignen. Dieſe leben in einer allgemeinen Gemeinſchaft, aber das Eheweib darf die Handlungen des Ehemanns, wenn dieſer

(52) arg. L. 153. π. de R. I. *a Weſel* l. c. tr. I. n. 107. *Rodenburg* de jure conjug. P. II. tit. 2. c. 4. §. 3. p. 120. *Hert* de colliſione LL. Sect. IV. §. 49. *Iuſt. Veracius* qu. VII. p. 93 ſq. Bamberg. Landr. Th. I. S. 150 fg. §. 2 fg. S. 331 fg.

(53) *a Weſel* l. c. n. 108. p. 39.

(54) ibid. tr. II. c. 1. n. 103. p. 80. *Weyer* l. c. P. I. p. 51. §. 5. *Voet* comm. ad π. Lib. XXIII. tit. 4. §. 27. p. 99. Vol. II. *Henr. Ernſt Keſtner* de commun. bonor. inter conjuges occaſione conſuetud. mindenſis. Rintel. 1714. 4. th. 13 ſq. p. 3 ſq.

ſer gutsherrliche Einwilligung erlangt hat, nicht anfechten, inſoferne kein Betrug oder Argliſt dabey vorgegangen iſt. Man wendet hier das Sprüchwort an: Wo ein Hut iſt, da kann keine Mütze seyn.

§. 79.

Beſondre Gütergemeinſchaft der Eheleute.

Die beſondre eheliche Gemeinſchaft der Güter erſtreckt ſich nur auf einen Theil ihres Vermögens oder beſtimmte Einkünfte deſſelben. Sie beſteht entweder nur bey dem Leben beyder Ehegatten, oder hat auch nach dem Tode des einen ihre Wirkung. Eben ſo wie die allgemeine Gütergemeinſchaft gründet ſie ſich auf Geſetze, Statuten, Gewohnheiten oder Verträge. Oft zeigt ſie ſich auch erſt nach dem Tode des einen Ehegatten, und erſtreckt ſich auf einen gewiſſen Theil von der beweglichen oder unbeweglichen Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen. Ueberhaupt ſind die teutſchen Land- und Stadtrechte in dieſer Rückſicht auſerordentlich verſchieden. Man darf nur z. B. des Erzſtifts Cöln Rechts- und Landesordnung (55), die kurfürſtl. brandenburgiſche Satzung des Kurfürſten Joachim I. vom J. 1527 (56), das kurfürſtlich pfälziſche Landrecht (57), das naſ-

(55) Tit. VIII. §. 16. S. 17. Fſtl. bamberg. Landrecht, I. Th. S. 7. §. 5. S. 8 fg. 36 fg. 145 fg. 163 fg.

(56) *Andr. Kohl* de pactis dotal. et ſucceſſ. conjugum etc. p. 156 ſq. C. G. Hofmanns Anmerkungen über die kurfürſtl. brandenb. Verordn. 1733. Oſtfrieſ. Landr. B. II. Cap. 165. 168—170. 177.

(57) Kurfürſtl. pfälz. Landr. Th. IV. Tit. 12. S. 465 fg. Tit. 13. S. 468. Jülich und berg. Rechtsordn. Cap. 95. *Melch. Voet* hiſt. jur. civil. Iul. et Mont. n. 117 ſq. p. 37. et app. p. 51. n. 158. *Franz Ignaz Wedekind* de

naſſaukatzenelnbogiſche Landrecht (58), die Reformation der Reichsſtadt Frankfurt am Main (59) und andre mit einander vergleichen, um die auffallendſten Abweichungen wahrzunehmen. In Oberſachſen iſt der Ehemann zwar, auſer den Geradeſtücken, in allen beweglichen Sachen Erbe ſeiner Frau; allein die ſtädtiſchen Statuten weichen hiervon vielfältig ab. Nach der kaiſerlichen Landgerichtsordnung in Franken bekommt der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder am Leben ſind, einen beſtimmten Theil von den errungenen und zugebrachten Gütern (60), und eben dieſes iſt in der nürnbergiſchen Stadtreformation auf dieſen Fall verordnet (61). Vermöge der Statuten der Reichsſtadt Mühlhauſen in Thüringen (62) ſind zwar beider Eheleute zuſammengebrachte, ererbte, erworbene und beſeſſene Güter nach geſchehener Trauung und Beſchreitung des Ehebettes gemeinſchaftlich: dennoch bekommt der überbleibende Ehegatte, wenn ein oder mehrere Kinder vorhanden ſind, nur einen gewiſſen Theil

de palatino-ſtatut. conjug. ab inteſt. ſucceſſ. Heidelb. 1767. c. I. §. 7. Baier. Landr. Tit. I. Art. 1. Wirtemb. Landr. Th. IV. Tit. 5. Baadiſches L. R. Th. VI. Tit. 5. §. 2.

(58) Naſſaukatzenelnbog. L. O. Th. IV. Cap. 6. §. 1. S. 137. Cap. 7. Cap. 9. S. 140 fg. Hohenloh. L. R. Th. V. Tit. 2.

(59) Th. III. Tit. 7. §. 2. Schweinfurt. Stadtr. Tit 61. §. 4.

(60) Th. III. Tit. 88. §. 11. 13. *Geo. Fried. Buchholz* an et quatenus parenti ſuperſtiti in commun. bon univ. cum liberis continuata, etiamſi nulla praeceſſerit eorundem ſeparatio, teſtari liceat? Gieſſae. 1772.

(61) Tit. XII. Geſetz. 3. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 734. *Beck* de jure fem. norimb. c. VI.

(62) B. IV. Art. 20. S. 437. Art. 23. §. 5. *Walch* de commun. bonor. inter conjuges mulhuſan. Ienae 1775.

Theil ſowohl von der Errungenſchaft als dem übrigen Vermögen. Sind keine Kinder da, ſo erhält jener die Hälfte und des Verſtorbenen nächſten Anverwandten die andere Hälfte. Hier hat alſo bey Lebzeiten der Ehegatten eine Gütergemeinſchaft ſtatt, aber in Anſehung des Todesfalls wird ſie zu einer beſondern (63), ſo wie ſich überhaupt findet, daß die Gemeinſchaft der Güter beym Leben der Eheleute nebſt einerley Wirkungen nach dem Tode des einen Ehegatten hat (64).

§. 80.

Errungenſchaft während der Ehe. Wenn ſie ſtatt findet.

Die Errungenſchaft, Erkoberung, begreift überhaupt alles dasjenige, was während der Ehe rechtmäſiger Weiſe erworben und gewonnen worden iſt, es mag in beweglichen oder unbeweglichen Sachen beſtehn. Doch kommen weder die teutſchen Rechte noch die Rechtsgelehrten einſtimmig darinne überein, was zur Errungenſchaft zu rechnen ſey (65). Gemeiniglich verſteht

(63) *Richter* de ſucceſſ. ab inteſt. Sect. III. m. 4. n. 4. p. 466.

(64) *Eſtor* de juribus quibusdam viduar. mul. equ. obſ. VII. VIII. In der nürnberg. Stadtreform. Tit. 28. Geſetz 1. und Tit. 33. Geſetz 9. findet man gleiche Verordnung. *Schumann* de conjug. ſucceſſ. ex univ. bon. commun. ſecundum ſtatuta noric. tit. 33. Leg. 4. 5. p. 11. §. 6 ſq. *Chriſto. Schaper* Diſſ. inaug. de regula juris, quod in caſu dubio omnia bona mariti eſſe praeſumenda ſint, caute adhibenda, Helmſtad. 1771.

(65) Kurfürſtl. pfälz. L. R. Th. IV. Tit. 12. §. 1. Wormſ. Reformat. B. IV. Th. 4. Tit. 6. Heilbrunn. Stadtr. Th.

ſteht man darunter ſolche Güter und Sachen, welche ein paar Eheleute in ſtehender Ehe, es ſey durch eins oder beyde, gewinnen. In Frankfurt am Mayn gehört aber dasjenige, was ein Kauf- und Handelsmann in

Th. III. Das hamburg. Stadtr. Th. III. Tit. 1. Art. 1. §. 7. hält dasjenige, was aus beſondrer Gunſt und Zuneigung gegeben, oder durch Vernunft und ſorgfältige Arbeit von jemand erworben wird, für kein Erb- ſondern für gewonnenes Gut. Viele Rechtsgelehrte behaupten, daß die Errungenſchaft nur das begreiſe, was durch Fleis Arbeit, Geſchicklichkeit, gutes Gewerbe und Haushältigkeit erworben worden ſey: daß folglich dasjenige, was durch fremde Erbſchaften aus Vermächtniſſen, durch Geſchenke u. ſ. w. erlangt werde, hieher nicht gerechnet werden könne. Andre Rechtslehrer aber beziehen die Redensart: gewonnen Gut, wenn ſie in Geſetzen angetroffen wird, auf alles das, was von jemand, es ſey titulo oneroſo oder lucrativo erworben und an ſich gebracht wird, und ſchlieſſen davon nichts aus als Inteſtaterbſchaften. Andre Erbſchaften hingegen und Schenkungen zählen ſie zum gewonnenen Gut. *a Cocceji* T. II. conſ. 284. und conſ. 288. n. 8 ſq. *a Berger* P. I. reſp. 191 p. 320. *Iac. Frid. Ludovici* de diverſo jure bonor. adquiſit. et hered. Halae Sax. 1714 et 1740 §. 2. p. 9 ſq. §. 30 ſq. p. 28 ſq. *a Ludolf* P. IV. obſ. 337. *Beſold* theſ. pract. ſ. v. rungen und gewunnen. S. 851. Num. 85. *Theod. Hoeppingk* reſponſa jur. poſthuma. p. 628. Dieſe letzte Meinung iſt auch von Fürſt Chriſtian Günther, Fürſten zu Schwarzburg Sondershauſen, durch ein Deciſiv Reſcr. v. 27. December 1769 feſtgeſetzt worden, ſo daß hiernach in daſigen Landen erkennet und geſprochen werden ſoll. Die baſeliſchen Statuten Th. III §. 6. rechnen ebenfalls die während der Ehe einem Ehegatten durch Erbſchaft zu efallenen Güter zur Gemeinſchaft. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 733. Nach den Capit. francor. L. IV. c. 9. L. V. c. 295. erhielt die Witwe den dritten Theil von aller Errungenſchaft ſo gar von Lehngütern. *Georgiſch* corp. jur. germ. p. 1369. 1480. Landesbräuche zu Lothringen, Tit. II. Art. 6. Tit. IV. Art. 2.

in ſeinem beſondern Handel hat, nicht darzu (66). Dieſer Antheil der teutſchen Frau an der Errungenſchaft rührt aus den älteſten Zeiten her, in welchen die Ehefrau gröſtentheils allein für den häuslichen Erwerb und Wohlſtand ſorgen mußte. Die Antheile der Ehegatten aber ſind von jeher bey den teutſchen Völkerſchaften nicht von einerley Beſchaffenheit geweſen. Bald ſind ſie einander gleich, bald ungleich, ſo daß der überlebende Ehemann mehr als die Witwe bekömmt (67). Auf das Eigenthum der Erb- Stamm- und eignen Güter erſtreckt ſich die Errungenſchaft auch nicht, ſondern nur auf die durch Geſetze und Verträge dafür erklärten erworbenen und gewonnenen Güter. Die fürſtlich paſſauiſche Landesordnung (68) ſagt: für erkobert Gut ſolle das gehalten werden, was ein Mann und Weib aus demjenigen, was ſie zuſammengebracht und gehabt in ſtehender Ehe erſpart, und durch Fleis

 und

(66) Frankfurt. Stadtreformat. Th. V. Tit. 5 §. 2—5. *a Lynker* de adquaeſtu conjug. Ienae. 1695. *Chriſt. Gottfr. Weidlich* de adquaeſtu uxor. Lipſ. 1776. *Ayrer* et *Hier. Herm. Wilh. Heuſinger* de ſocietate mariti et uxor. mercat. Goett. 1773. §. 10 p. 20 ſq. *Püttmann* obſervat. jur. germ. ſpecimen Illium. Lipſ. 1776. Erworben wird auch erarbnen genennt, welches wahrſcheinlich vom Ackerbau herkommt. Spatens teutſcher Sprachſchatz unt. d. W. ardnen, S. 18. Repertor. jur. privati T. I. p. 117. §. 2. *

(67) *Tacitus* de M. G. c. XVII. *a Ludewig* de ſucceſſ. conjug. diff. II. p. 52 ſq. Nach dem lege Sax. tit. IX. erhielt die Ehefrau die Helfte von der Errungenſchaft, bey den Oſtfahlen und Angern aber nur die Brautgabe; bey den Franken den dritten Theil der Errungenſchaft. Cap. franc. L. III. c. 9. col. 776. ed. baluz. *Eſtor* de jurib. quibusd. viduar. eq. obſ. VIII. §. 64. opuſc. T. I. P. II. Tradit. Fuldenſ. L. II. c. 2. ap. Piſtor. ſcript. rer. germ. T. III.

(68) T. IV. c. 9.

und gute Haushaltung erworben haben, wohin alles gerechnet wird, was aus dem Ackerbau, Handthierung, Krämerey, Wirthſchaft, Wein- oder Bierſchank erworben worden iſt.

Die Errungenſchaft tritt nicht eher ein, als nach Abzug der in der Ehe gemachten gemeinſchaftlichen Schulden (69). Hierzu gehört aber nicht der Schaden, den der eine Ehegatte wegen eines begangenen Verbrechens an ſeinem Vermögen gelitten hat (70), oder, wenn ſeine Güter zu Grunde gegangen ſind, abbrennen u. ſ. w. Dieſer Verluſt geht den andern Ehegatten nichts an, ſondern es bleibt bey der Regel, daß der Eigenthümer die Gefahr der Sache leidet. — Die Errungenſchaft kann aber auch durch keinen letzten Willen dem andern Ehegatten entzogen werden, da dieſer das Eigenthum derſelben ſchon bey ſeinem Leben durch die Ehe erhält, und ſich ſolches auf kein Erbrecht gründet, welches durch den Tod des andern Ehegatten erſt erlangt werden müßte (71). Eben ſo wenig iſt ein Vertrag über gemeinſchaftliche Sachen ohne Einwilligung des andern Ehegatten gültig.

§. 81.

Güter, in welchen die Gemeinſchaft ſtatt findet.

Die eheliche Gütergemeinſchaft geht nicht auf Staats- Lehn- Stamm- Fideicommiß- und eigentliche Erb-

(69) *G. L. Boehmer* l. c. §. 13 ſq. *Engau* et *a Sayler* l. c. §. 17. *Ioh. Iac. Franke* de dimidia acquaeſtus uxor. haſſ. Marb. 1747. 4.

(70) *Chriſt. Rodenburg* de jur. conjug. tit. II. P. II. n. 3. Orths Anm. über die frankfurt. Stadtreformat. 3r. Bd. S. 553.

(71) *Aug. Hofmann* P. II. conſ. XXXVI. n. 6. 7. p. 841. et P. III. conſ. XLI. p. 875. Reſponſ. et ſentent. facult. jur. erford. T. I. P. I. ſent. 336. p. 779 ſq.

Erbgüter, noch auf das ausdrücklich vorbehaltene Vermögen, den Braut- und Mahlſchatz und andre Brautgeſchenke, noch auf rückfällige Güter, oder auf die Geblüts- und Einſtandsrechte (72). Ohneracht der Gütergemeinſchaft kann ein Ehemann das Einſtandsrecht, welches ſeiner Ehefrau zuſteht, doch keinesweges für ſich auf ſeine Perſon und zu ſeinem Vortheil ausüben, ſondern, wenn er es in eigenem Nahmen thut, ſo verbleibt doch das abgetriebene Gut der Ehefrau (73), wenn auch der Ehemann zur Bezahlung des Guts Geld hergegeben hat. Dieſes wird alsdann als ein Anlehn angeſehn, und ihm wieder erſtattet. Das Gut fällt, wenn die Ehegattin ſtirbt, an ihre Kinder oder andre nächſte Erben. Eben ſo wenig wird die Lehn- und Erbfolge in Fideicommiß- und Lehngütern durch die Gütergemeinſchaft geſtört.

Dieſe erſtrecket ſich vielmehr nur auf das Vermögen, welches ein jeder Ehemann in ſeiner freyen Gebahrung hat. Die Nutzungen von Lehn- Stamm- und Fideicommißgütern, von Erblehnen u. ſ. w. können wohl dazu gerechnet werden: oft nur auf Lebenszeit und auf die Dauer der Ehe, indem von der Gütergemeinſchaft kein Schluß auf die Erbfolge gemacht werden kann.

(72) Fſtl. bamberg. Landr. I. Th. S. 182 fg. *Stryck* de ſucceſſ. ab int. diſſ. IV. c. II. §. 1 ſq. *a Weſel* l. c. tr. I. p. 18 ſq. n. 59 ſq. 83 ſq. C. *G. Hofmann* de commun. bon. conjug. natura et principiis §. 3. n. (d) p. 23. *Eſtor* de jurib. quib. viduar. equ. obſ. VIII. §. 31. II. III. Lange a. a. O. S. 90 fg. §. 3. 4. S. 136 fg. Walch vom Näherrecht, S. 261 fg.

(73) *Stryck* l. c. diſſ. VI. Eſtor bürgerl. Rechtsgel. Th. II. §. 4254. Th. III. §. 4240. und in der Anleit. für die Beamten, §. 780. S. 501. *Ioh. Aug. Fiſcher* de retractu conſangu. in heredes extraneos nec per litis conteſt. transmitt. Vitteb. 1765. Walch a. a. O. S. 264 fg.

In einer Eheberedung, welche den 13. Febr. 1766 geſtiftet worden war, hatten die Eltern der Braut M... verſprochen, ihrer Tochter auf den Brautmorgen zum Brautſchatz 500 Rthlr. in Louisd'or mitzugeben, und nach Verflieſſung der erſten 5 Jahre noch 500 Rthlr. in fünf Terminen, alle Jahr 100 Thaler ꝛc.: der Bräutigam war dagegen mit ſeiner Braut übereingekommen, ſie in die Gemeinſchaft aller ſeiner ererbten und erworbenen Güter und Gelder zu nehmen; und ſollte, vermöge alten hergebrachten Rechtes, unter ihnen längſt Leib, längſt Gut gehalten werden, folglich eines des andern unwiderruflicher Erbe ſeyn und bleiben. Inzwiſchen waren ſowohl die Eltern der jungen Ehefrau und nach dieſen ſie ſelbſt vor Verlauf der zehn Jahre mit Tode abgegangen, und es entſtand daher die Rechtsfrage: ob die Erben der M... Eheleute dem Witwer W... die noch rückſtändigen Brautſchatzgelder zu bezahlen ſchuldig wären? zumahl da keine Kinder in dieſer Ehe erzielt worden. Die Juriſtenfakultät allhier bejahte im Monat May 1777 dieſe Frage, indem nunmehr 10 Jahre verfloſſen und die M... Erben, ihrer Erblaſſer Verſprechen zu erfüllen ſchuldig wären, auch die junge Ehefrau den Mann, wenn ſie ihn überlebt hätte, beerbt haben würde.

§. 82.

Perſonen, unter welchen die Gütergemeinſchaft ſtatt findet.

Die Gemeinſchaft der Güter kann, der Regel nach, bey allen Eheleuten, wenigſtens in gewiſſer Rückſicht, ſtatt finden, ſie mögen von hohen und niedern Adel, oder von bürgerlichen und Bauernſtand ſeyn: und nach den teutſchen Rechten tritt die Vermu-

thung

thung der Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten immer ein (74). Ich gebe zwar gerne zu, daß dieſelbe ſich auf teutſche Lande, Stamm- Lehn- Fideicommiß- und wirkliche Erbgüter, auch alle ſolche Beſitzungen, die nicht von dem freyen Willkühr des Beſitzers abhangen, nicht erſtreckt. Wenn aber ein Lehn- und Gutsherr, ohne Beeinträchtigung der wohlerworbenen Rechte andrer, auf Anſuchen der Lehn- und Gutsleute ſeine Einwilligung dahin ertheilt, daß der andre Ehegatte in die Gemeinſchaft aufgenommen werde, ſo hat dieſes auch ohnſtreitig ſeine Wirkung (75), eben ſo, wie auch der Lehnherr Witwen und Waiſen mit dem Genuſſe dergleichen Lehngüter, auch Leibzuchten begnadigen kann.

(74) *Lamb. Goris* tr. I. adverſ. jur. ſubcis. n. 32. c. 3. n. 8. *a Roſenthal* de feudis, c. VII. concl. 17. n. 17. *Fried. a Sande* comm. ad conſuetud. feud. Geldr. tr. II. c. 3. n. 6. *a Wuſel* l. c. p. 118. 223. tr. II. c. 2. *Caſp. a Rheden* de ſucceſſ. conjug. ſtatut. c. V. §. 28 ſq. p. 25 ſq. *Boehmer* T. II. P. I. conſil. 522. n. 3. 4. conſ. 524. n. 3. conſ. 661. n. 85. P. II. conſ. 866. n. 3. conſ. 868. n. 8. *Ioh. Fried. Wilh. a Neumann in Wolfsfeld* medit. juris princip. privati. P. II. c. 26. §. 327. *Vogt et Ranzov* l. c. p. 40. p. 57. p. 87 ſq. *Ioh. Henr. Kleiber* de primariis commun. bon. conjug. effectibus. Gieſſae 1733. 4. §. 5. p. 8.

(75) Sächſiſchſ. Lehnr. Cap. VI. Schwäb. Lehnr. Cap. CIII. *Ioh. Schilter* cod. jur. feud. alem. Argentor. 1728. fol. p. 28 ſq. *Struv et Hellfeld* l. c. T. II. p. 601 ſq. §. 53. T. VI. p. 57 ſq. *Stryck* l. c. diſſ. IV. §. 3 ſq. *Ranzov* p. 45. *Car. Fried. Romanus* de dimidii inveſtitura rei immob. allod. quae fit inter conjuges, Lipſ. 1720. §. 6. §. 26. *Paul Chriſt. Schroeter* de feudo ab uxore marito in dotem dato, Vitteb. 1712. §. 5 ſq. Joh. Jac. Reinharts jur. und hiſtor. kleine Ausführ. 12tr. Abh. §. 17. S. 208 fg. Beyſpiele von Beleihung der Ehegatten auf Lebenszeit giebt *a Gudenus* T. II. Cod. diplom. p. 992. 1089. 1149. 1153. 1154. 1166. 1202. 1244. T. III. p. 244. 362. 453. 559. 1181 etc.

Unter den fürſtlich heſſiſchen Lehnen, die den von Malsburg, Philipps Linie gehören, findet ſich eine Wüſtung, genannt Dohnhauſen bey Gottsbühren und ein Meierhof zu Gieſelwerder gelegen, welche dem Geſchlecht von Hagen ehemals zur Lehn gegeben waren. Dieſe wurden von dem Landgrafen zu Heſſen, als Lehnherrn, den beiden Witwen Heinrichs und Georgs von Hagen und Ernſts von Hagen Tochter Agneſen verliehen, und dieſen Perſonen die Leibzucht daraus auf Zeit Lebens verwilligt, vermöge der Leibzuchtsverſchreibung, Caſſel, den 20. Junius 1578.

Wenn alſo auch gleich ein Ehegatte dem andern für ſich eigenmächtig die Lehn- und Stammsfolge zuzuwenden nicht vermögend iſt (76), (ob es gleich an Beyſpielen nicht fehlt, nach welchen Perſonen des hohen Adels ihre Ehegemahle in die Gemeinſchaft der Regierung aufgenommen haben, und folglich dieſes auch bey den Einkünften, über welche ſie freye Gebahrung haben, ſtatt hat (77);) ſo iſt doch auſer Zweifel,

(76) *Struv et Hellfeld* l. c. T. VII. p. 418 ſq. Materialien zur oetting. Geſchichte, 2r. Bd. S. 262 fg. Kreyſigs Beyträge ꝛc. Th. III. S. 442. Tehil V. S. 119. *a Senkenberg* medit. jur. univerſi, faſc. I. p. 95 ſq. Vom Leibgedinge in hersfeldiſchen Lehnen ſ. *Chriſt. Schlegel* de nummis abbat. hersfeld. Gothae. 1724. 4. *Müldener* antiquit. Goelling. p. 138. n. 25. p. 131. n. 20.

(77) *Wilh. Eng. Baumann* Diſſ. inaug. (ſub praeſ. *Ioh. Andr. Hofmann*) de communionibus perſonarum praecipue illuſtr. in Germ. Marb. 1770. §. 18. 34 ſq. *Romanus* l. c. In den Fürſtenthümern Opel und Raʒibor können die Ehegenoſſinnen ihre Ehemänner zur Gemeinſchaft annehmen. *Weingarten* l. c. P. I. p. 368. und zuweilen wird von dem Lehnhern beyden Eheleuten die Belehnung ertheilt, *Gudenus* T. II. p. 1121. 1307. In dem Vergleich vom J. 1318, zwiſchen Phillipp dem ältern, von Falken-

fel, daß der hohe und niedere Adel über das eigene Vermögen, die Errungenſchaft, den Mitgenuß und den Erwerb in den Eheberedungen etwas beſtimmen und feſtſetzen kann. Dieſes kann auch in letzten Willensverordnungen geſchehen (78), und es fehlt in keiner Art an Beyſpielen (79). In den clevischen und märkiſchen Landen iſt die Gemeinſchaft adelicher Eheleute in Anſehung gewiſſer Güter nicht unbekannt: und eben dieſes bemerkt man in den Heſſendarmſtädtiſchen Landen, in der Obergrafſchaft Katzenellnbogen, in den ſolmſiſchen, naſſauiſchen, hanauiſchen Landen, in Franken, in den Gebieten der oberrheiniſchen Ritterſchaft, ſo wie auch in Preuſſen nach dem daſigen Landrecht (80). Manche Lehngüter haben die Eigenſchaft, daß der Vaſall ſeiner Ehegattin den Niesbrauch des Lehns auf

R 5

Falkenſtein, Herrn in Minzenberg und deſſen Gemahlin Mechtild und Johann Graf von Ziegenhain über Burg und Stadt Rauſchenberg war unter andern feſtgeſetzt, daß der überbleibende Ehegatte des erſtern Ehepaars, wenn der ablebende keine Kinder hinterlaſſen würde, die Helfte des Schloſſes und der Stadt Rauſchenberg nebſt 100 Mark Einkünften auf ſeine Lebenszeit beſitzen und genieſſen ſolle. *Gudenus* T. III. p. 157.

(78) *Struv* l. c. diſſ. IV. c. II. §. 5 ſq. Von Böhmen und Mähren ſ. *a Weingarten* l. c. P. I. T. III. p. 30. 79. P. II. p. 179 ſq. 213. *Wenk* l. c.

(79) *Struv et Hellfeld* l. c. T. VII. c. IV. Sect. 4. Eſtor a. a. O. Th. II. S. 92 fg. 99. ebend. kleine Schriften, Th. II. S. 267 fg. Th. V. S. 385. S. 423.

(80) B. IV. Tit. 15. Art. 4. §. 15. B. V. Tit. 12. Art. 5. Culmiſches Recht B. I. Tit. I. B. III. Tit. 10. Schleßwig holſtein. LandGer. O. Th. IV. Cap. 5. *Vogt et Ranzow* l. c. p. 19. 87. Gerh. Feltmann de jure in re et ad rem, Colon. Agr. 1737. 4. c. XV. §. 29. p. 88. c. XVIII. p. 110 ſq. *a Ludewig* de ſucceſſ. conjug. c. V. §. 6. p. 26 ſq. *a Cramer* T. VI. obſ. 326. p. 725. Lange S. 141. 152. §. 6.

auf ihre Lebenszeit verſchaffen kann, wie dieſes unter andern von den cölniſchen Lehnen behauptet wird (81). So beſagen auch die Landrechte der Grafſchaft Teckelnburg (82): „da zwey aus den Eheleuten zur Ehe „ſchreiten und die erſte Nacht beygelegen ſind, ſo iſt „die Leibzucht aller des Mannes Güter der Ehefrauen, „als wenn ſie dieſelbe von dem Grafen zur Lehn em„pfangen hätte.“ In Heſſen finden ſich auch nicht wenige Eheberedungen adlicher Perſonen, in welchen die Errungenſchaft feſtgeſetzt wird. Die neuſte fürſtlich heſſencaſſeliſche Proceßordnung vom Jahr 1745 (83) ſpricht

(81) *a Ludolf* obſ. for. XIII. p. 45 ſq. Werner Thummermuths Krummſtab ſchleußt niemand aus, 1718. fol. S. 156. 234. N. 326. Nach den Privilegien des Fürſtenthums Glogau gebührt den Weibern die Hälfte der Lehne. *a Weingarten* l. c. L. I. T. II. p. 365 ſq.

(82) *a Ludewig* reliqu. mſct. T. II. p. 303. *a Weſel* l. c. tr. I. n. 26. p. 7. ſq. II. III. p. 74. §. 31. p. 80 ſq. *Lünig* corp. jur. feud. T. III. p. 113. n. 88.

(83) §. 38 fg. S. 12 fg. *W. A. Lauterbach* de ſociet. bon. conjug. c. III. §. 1. *Harprecht* de renunciat. acquaeſt. conjug. §. 25. *Stryck* de jure nobil. viduar. march. c. V. n. 45. *a Ludolf* de jure fem. ill. Sect. II. m. 2. §. 3. n. 3. *Schoepf* conſ. VII. n. 37 ſq. p. 78. Vol. IX. conſ. tubing. *Car. Aug. ab Vſſel* de heredit. mobil. perſonar. illuſtr. §. 14. 18. Ienae 1740. 4. Im Kurfürſtenthum Sachſen iſt eine Witwe von Rittersart befugt, einen Antheil von des verſtorbenen Ehegenoſſens Erbe zu nehmen, wenn ſie will. Kurf. S. Verordn. Th. III. conſt. 37. *Carpzov* jur. for. P. III. conſt. 37. def. 3 ſq. Auch bey den lauſitziſchen Lehnen haben die Beſitzer anſehnliche Freyheiten. *Richter* P. I. dec. 25. n. 16. *Stryck* caut. teſtam. c. V. m. 2. §. 18. 20. 21. und *id.* de ſucceſſ. ab inteſt. diſſ. IV. c. II. diſſ. VIII. c. 5. §. 16. *Ioh. Tob. Hofmann* de patrimon. principis privato, quod die Chatoul vocant. Ienae 1727. c. II. §. XI. p. 22 ſq. *Hombergk zu Vach* de uſufructu mat. in Haſſia etc. Marb. 1779. §. 19 ſq. p. 33 ſq.

ſpricht zwar nur von den Eheleuten, welche gleiche Handthierung treiben, und bey welchen der Gewinn beiden zu Nutz und Nahrung kommt. Allein es iſt §. 40 auch andern dieſes zu bedingen nachgelaſſen, und die Adlichen davon nicht ausgenommen worden. Die Beyſpiele von ſolchen Verabredungen ſind auch ſehr zahlreich (84).

§. 83.

Einwürfe gegen dieſe Behauptungen.

Gegen den Satz, daß die Gemeinſchaft der Güter auch unter dem hohen und niedern Adel ſtatt habe, wendet man ein: 1) daß dieſes wider den beym Adel hergebrachten Grundſatz ſtreite, nach welchem die Erhaltung des Geſchlechts und Mannsſtamms vorzüglich beabſichtigt werde: 2) daß ſowohl ihre Perſonen, als ihre Lande, Stamm- und Lehngüter ganz andere Eigenſchaften hätten, als Bürger, Bauern und deren Güter (85). 3) Dieſe letztern hätten auch andere Mittel

(84) Kopps Lehnproben I. Th. S. 258 fg. Num. 4. S. 262 fg. Reſp. et ſentent. ICtor. erford. T. I. P. I. reſp. CXXXVII. n. 10 ſq. p. 322.

(85) *a Ludolf* de juribus fem. ill. P. II. c. II. §. 1. n. 5. p. 98. *Berger* de matrim. ill. c. III. §. 33. Moſers teutſch. Staatsr. Th. XX. B. III. Cap. 3. §. 70. S. 360. *Peſtel* l. c. c. I. §. 22. p. 68. E. C. S. R. N. C. Abh. von der Erbfolge der Töchter mit Ausſchluß ihrer Mütter, §. 28 – 36. In der ſolmſiſchen Erbeinigung vom Jahr 1578 iſt verordnet, daß kein Graf ſeiner Gemahlin etwas an Landen, Leuten, Erbgütern, Renten oder Zinßen zum Witthum oder Morgengabe verſchreiben ſoll. Eben ſo iſt in vielen Burgfrieden und ganerbſchaftlichen Verträgen die Feſtſetzung eines Witthums aus dem, was im Burgfrieden enthalten iſt, unterſagt. *a Ludolf* T. II. ſymph. p. 552 ſq. *Carol. Henr. Geisler* diſſ. de conſortine bonorum diviſorum. Marb. 1780. p. 52 ſq.

Mittel und Wege Güter zu erwerben, als jene 4) hingegen mangelten den Adlichen diejenigen Güter, die die Gemeinſchaft der Güter veranlaſſen könnten. 5) Der Ehemann im Adelſtande müſſe ſeiner Gemahlin ein Witthum ausſetzen, und ihr den ſtandesmäſigen Unterhalt im Witwenſtand verſchaffen, wodurch die Errungenſchaft von ſelbſt vereitelt werde. 6) Die adelichen Witwen erhielten hier und da, vermöge gewiſſer Geſetze und Gewohnheiten, einen Theil von dem Nachlaß des Mannes. 7) Es fehlten auch die Wirkungen der Gütergemeinſchaft, ſowohl während er als nach getrennter Ehe, wie ſie im gemeinen Stande angetroffen würden. 8) Weder ein allgemeines teutſches Geſetz noch eine durchgängig eingeführte Gewohnheit finde ſich dieſerhalb bey dem hohen und niedern Adel in Teutſchland und dieſe Rechte wären auf keine Art hinlänglich darzuthun. 9) Erlauchte und adliche Gemahlinnen hätten, auſer dem in der Eheberedung ausgeſetzten Geld und andern Dingen, weder Eigenthum, noch Unterpfand, noch Niesbrauch, oder ſonſt etwas zu ſuchen, und was der Gemahl daraus erwerbe, falle folglich demſelben allein zu.

§. 84.

Widerlegung der Einwürfe.

Ich geſtehe zwar zu, daß weder ein allgemeines Geſetz, noch eine überall eingeführte Gewohnheit von der Gütergemeinſchaft des hohen und niedern Adels ſich finden laſſe; allein ein ſolches allgemeines Reichsgeſetz iſt auch in Anſehung des Bürger- und Bauernſtands nicht vorhanden. Dennoch finden ſich beſondre alte und neue Rechte, nach welchen man ſich in jedem Land, Gebiet und Ort zu richten hat, und nach welchen, wenn

wenn in Anſehung der Adlichen keine beſondre Ausnahme feſtgeſetzt wird, auch dieſe zu beurtheilen ſind (86). Da ſich nun auch in der That häufige Beyſpiele finden, welche die eheliche Gütergemeinſchaft unter Perſonen von Adel beſtätigen, dieſe auch und die Errungenſchaft nicht ſelten unter ihnen in Eheberedungen feſtgeſetzt wird, ſo läßt ſich auch wohl die Behauptung rechtfertigen, daß die Gemeinſchaft der Güter unter dem teutſchen Adel allerdings angetroffen werde, wiewohl ich ihre Allgemeinheit keinesweges behaupten will (87). In Anſehung aller eigenen Güter kann ſie ohne Zweifel immer beſtehn: aber auch in Anſehung der Staats-Lehn- und Stammgüter kann ſie unter gewiſſen Vorausſetzungen ſtatt haben. Wenn nemlich nur der letzte des ganzen männlichen Stamms noch vorhanden iſt, auch die weiblichen Abkömmlinge deſſelben, welche ein Recht auf jene Güter haben können, geſtorben ſind, oder wenn dem Beſitzer der Lehne die freye Gebahrung darüber verſtattet worden iſt, oder bereits zuſteht, ſo kann er auch dieſerhalb mit ſeiner Gemahlin einen Vertrag eingehen. So viele Königreiche, Fürſtenthümer, Grafſchaften, Lande und Lehne ſind ja durch Heirathen auf andre Perſonen gebracht worden (88), und auch in Teutſchland fehlt es nicht an ſolchen Beyſpielen.

Das

(86) von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. 24. S. 33 fg.

(87) *Aem. Lud. Hombergk zu Vach* diſſ. inaug. de commun. bonor. inter conjuges nobiles atque illuſtres per Germaniam exule. Marb. 1767. §. 40. 41. und *id.* de habitu uſusfructus paterni in Haſſia. ibid. 1773. Sect. III. p. 37. §. 2. §. 3. p. 40. §. 5. Moſers perſönl. Staatsr. Th. II. Cap. 13. §. 39.

(88) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. IX. T. VII. p. 418 ſq. c. IV. Sect. 4. *Stryck* de ſucceſſ. ab inteſt. diſſ. VIII. §. 16. c. 5. Eſtors neue kl. Schriften, 2 St. Abh. 6. §. 3. S. 267 fg.

Das Erzhaus Oeſterreich verdankt viele ſeiner Vergröſerungen den Vermählungen; Jülich, Cleve, Berg und Mark geben davon in Anſehung andrer Staaten einen Beweis; und auch das Haus Heſſen hat verſchiedne Staaten auf dieſe Art erworben (89). So wie Vermählungen überhaupt hierzu dienten, ſo waren ſie insbeſondre Mittel, mit andern Häuſern in die Gemeinſchaft ganzer Herrſchaften, Gebiete und Schlöſſer zu kommen, indem ſolche als Mitgift und Brautſchatz den Bräutigamen zugebracht wurden.

Könnten aber auch in der That, der Regel nach, erlauchte Ehegemahle einander ihre Länder und Stammgüter nicht durch die eheliche Gemeinſchaft zuwenden, ſo kann dennoch eine Gemeinſchaft in Anſehung der beweglichen Sachen, der Errungenſchaft, der Nutzungen und Privateinkünfte bey Lebzeiten unter ihnen wohl ſtatt finden, und auch nach dem Tode durch Verträge einige Wirkung haben, indem dem überlebenden Ehegatten ein gewiſſer Antheil der Verlaſſenſchaft ausgeſetzt wird. Solche Verabredungen findet man bey erlauchten Ehegemahlen nicht ſelten; von den vielen hiehergehörigen Beyſpielen werden einige zum Beweis dieſer Behauptung hinlänglich ſeyn. So wurde von Wolfgang Dietrich, Graf zu Caſtel, ſeiner Gemahlin Dorotheen Renaten, Gräfin von Zinzendorf, auf den Fall ſeines frühern Ablebens die Helfte aller Fahrniß, Baarſchaft, Silbergeſchirr, Hausraths, Leinewand, Bettgewand, Vorrath an Wein, Früchten, Zugpferden, gros und kleinem Vieh, Schiff und Geſchirr, auch andern dergleichen zugeſagt (90). In dem zwiſchen Wilhelm, Graf zu Sayn, Witgenſtein ꝛc. und ſeiner andern Gemahlin, Annen Ottilien, Gräfin von Naſſau-

(90) *Lünig* ſpic. ſaec. P. I. p. 160. *a Cramer* T. II. opuſc. III. p. 47 — 66.

Naſſau-Saarbrücken, am 18. Nov. 1609 errichteten Ehebrief wurde unter andern feſtgeſetzt: „Da auch „das Fräulein den Fall des Witthums Nutzen erleben „würde, ſoll ihr alsdann vor alles ihres verſtorbenen „Herrn Fahrnuß, Baarſchaft und andere bey währen„der Ehe bewegliche Errungenſchaft, auch dasjenige, „ſo ſie deswegen zu fordern haben möchte, gar nicht „ausgenommen, da Kinder von ihrer beider Leib ge„bohren, vorhanden, 1600 fl.; da aber keine im Le„ben, 3000 fl. einmahl für alles, zu einem gänzlichen „Abſtand baar erlegt werden (91).“ — In einem zu Rüſſenberg am Donnerſtag vor Lichtmeß 1417. zwiſchen Hans von Hutten, Sohn Hans von Huttens auf Stolzenberg, und Margarethen von Thüngen errichteten Ehevertrag wurde verabredet: daß der Margarethen von Thüngen Geſchwiſter und Vormünder dem von Hutten in Jahresfriſt nach dem Beyſchlaf 1500 rheiniſche Gulden abtragen ſollten. Dagegen ſolle Hans von Hutten der Margarethen von Thüngen wiedergeben 1500 rheiniſche Gulden. Dieſe 3000 Gulden und die Morgengabe ſollen hinlänglich verſichert werden. Wenn nun eines ohne Leibeserben mit Tode abgehen würde, ſo ſollte der überlebende Theil die 3000 Gulden auf ſeine Lebenszeit behalten. Nach ſeinem Tode aber ſollten ſie wieder zurückfallen, und zwar 1500 Gulden auf Hans von Hutten, und 1500 Gulden auf Margrethen von Thüngen nächſte Erben. Die Morgengabe hingegen könne ſie zuwenden, wem ſie wolle, ſowohl unter den Lebendigen, als auf den Todesfall. (92).

Am

(91) *Lünig* l. c. P. II. p. 1096. p. 1100.

(92) Die Urkunden, aus welchen dieſe und die folgenden zuverläſſigen Auszüge geliefert ſind, habe ich der gütigen Mittheilung des Herrn Geheimderath und Kanzler Hombergks von Vach allhier, zu danken.

Am Donnerſtag nach dem Sontag miſericordias domini 1545. wurde zwiſchen Lucas von Huttens ohne Kinder hinterlaſſenen Witwe Apolonien gebohrnen von Frankenſtein, und deſſen Bruder Raben von Hutten, auch dem Vormund der von Ludewig von Hutten hinterlaſſenen unmündigen Kinder ein Vergleich geſtiftet, und darinne auſer den Punkten wegen der Ehesteuer, Witthumsſitz u. ſ. w. unter andern beſtimmt: weil es der Wittwe ungelegen geweſen ſey, die Einnahme und Gebrauch, des ihr gebührenden Antheils, aller erkauften, errungenen und erwundenen Güter, desgleichen die Abnutzung der heurigen zukommenden Schar, und andre fahrende Haabe, zu erwarten, ſo ſollten die von Hutten ihr für alle ſolche ihr gebührende Antheile der erkauften und eroberten Güter, Abnutzung, und alle fahrende Haabe, nichts ausgeſchieden, 500 Gulden, frankfurter Wehrung, auf Zielfriſten entrichten, wobey ihr noch verſchiedene Stücke des beweglichen Nachlaßes zum Voraus verwilligt wurden. Mit Bezahlung der Schulden hatte die Witwe aber nichts zu thun.

Nach der Eheberedung Lorenz von Fiſchborn Amtmanns zu Urbe, und Catharinen von Hutten zum Stolzenberg von 17 Mai 1548. wurde auf den Fall, daß Lorenz von Fiſchborn zuerſt verſterben, und Kinder aus dieſer Ehe vorhanden ſeyn würden, der Witwe die Freyheit gelaſſen, wenn ſie bey ihren Kindern bleiben wollte, der Zugift des Witthums, Lehns, Erbe, der Pfandſchaft, aller fahrenden Haabe, und was von ihm herkommen, auch verlaſſen würde, nichts ausgenommen, zu gebrauchen: wenn ſie aber bey ihren Kindern nicht bleiben, oder ſich mit ihnen nicht vertragen möchte, ſo ſollte ſie, auf ihrem Witthum zu ſitzen, freye Macht haben, und auf den Fall erhalten, die Zugift des Heirathgelds, den Witthum, die Morgengabe, mit einem

Drittheil

Drittheil aller fahrenden Haabe und Hausrathes, auch mit dem halben Theile, was ſie von liegenden oder fahrenden Gütern in der Ehe mit einander erkauft oder erobert, ausgenommen die reiſige Haabe. Würden keine Kinder vorhanden ſeyn, ſo ſollte der überlebende Ehegatte die Zugift der Wiederlage, den Witthum, die eroberten oder gewonnenen Güter, Zeit Lebens genieſſen, und nach deßen Abſterben das Heirathsgeld, die Wiederlage, der Witthum, mit dem halben Antheil der liegenden und fahrenden in ſtehender Ehe erworbenen und eroberten Güter, jedem Stamm und Linie wieder heimfallen. — Gleiche und ähnliche Verabredungen enthalten die Eheſtiftungen zwiſchen Valentin von Hutten zu Stolzenberg und Margrethen Brendlin von Homberg, Montags nach vincula Petri 1550: zwiſchen Dietert von Hutten und Barbaren Hoelin vom 31. Jenner 1559; zwiſchen Johann von Hutten zu Stolzenberg, und Annen von Cronbergk vom 25ten May 1577. In dieſer leztern findet ſich unter andern die merkwürdige Clauſel: daß bemeldte Eheleute die vorbeſtimmten zugebrachten und wiederlegten Güter, und was ſie ſonſt beiderſeits haben oder bekommen, es ſeynd Lehne, eigene oder fahrende Haabe, welche ſie bey einander ererben, erringen und erwinden, bey und miteinander gebrauchen, auch genieſſen ſollen. In einer Eheberedung zwiſchen Lotharien Freiherrn von Leichingen, und Annen Magdalenen Gräfin von Hanau Lichtenberg, vom Jahr 1625. findet ſich unter andern folgende Verabredung: „ſo viel nun diejenigen Erbgüter „anlangt, und betreffen thut, ſo bey dieſem Eheſtand „errungen werden möchten, ſoll das nachlebende dieſel„ben halb widemsweis uſufructuarie, das andre Halb„theil aber eigenthümlich innehaben, beſitzen und genieſ„ſen, und nach erloſchenen Widdemb ſollen dieſelben „freundtheilig ſeyn, und auf beider Eheleute nächſte

„Erben kommen und fallen.“ Die Eheberedung zwiſchen Emanuel Maximilian Wilhelm Graf von Schönburg, und Magdalenen Iſabellen Gräfin von Cronberg vom J. 1664, läſt den überlebenden Ehegatten, wenn er ſich nicht wieder verheirathet, im Beſitz alles deſſen, was beyde Eheleute zuſammengebracht, ererbt, errungen und gewonnen hätten. Würde der überlebende Witwer wieder heirathen, ſo ſoll er die zugebrachte Ehesteuer und Heirathsgut zur Helfte Zeit ſeines Lebens behalten und genieſſen, die andre Helfte aber ſammt dem, was der Frau Gräfin gebührt, ſoll den erzeugten Kindern, wenn ſie zu ihren mannbaren Jahren kommen, nebſt der väterlichen Ausſteuer ausgehändigt werden. Wenn dieſer Fall in Anſehung der Frau Gräfin als Witwe eintrete, ſo ſoll ſie ihr Heirathsgut, und die Helfte alles deſſen, was in ſtehender Ehe errungen oder gewonnen worden iſt, ſo wie die Helfte aller fahrenden Haabe, was zur Rüſtung gehört, ausgenommen, auch die Wiederlage auf ihr Lebenslang genieſſen, das übrige aber den Kindern überlaſſen ꝛc.

Alle dieſe Beyſpiele zeigen mehr oder weniger, daß die Gemeinſchaft der Güter, wenigſtens in Anſehung der Errungenſchaft, nicht ungewöhnlich ſey. So wie ſie nun durch Verträge feſtgeſezt werden kann, ſo kann dieſes ohne Zweifel auch durch allgemeine und beſondre Geſetze geſchehn, da zumahl der nemliche Grund, den die Gütergemeinſchaft im Bürger- und Bauernſtand hat, auch unter den Adlichen ſtatt findet, indem die adlichen Eheweiber ſo gut als jene die häuslichen Geſchäfte beſorgen mußten, während die Ehemänner in Kriegsgeſchäften waren. Die alten Landesbräuche des kaiſerlichen Landgerichts zu Franken (93) zeigen auch

(93) Von Senkenberg Abh. von der kaiſerl. Gerichtsbarkeit, 1760.

auch vielfältig, daß daſelbſt bey den Adlichen ſowohl als Unadlichen einige Gemeinſchaft der Güter eingeführt war: und dieſes gilt gleichfalls von mehrern Landen, z. B. in der obern Grafſchaft Catzenellnbogen, in der Wetterau, den heſſen = hanauiſchen, und ſolmſiſchen Staaten, unter der niederrheiniſchen Ritterſchaft, und in den Niederlanden.

Das Daſeyn der ehelichen Gütergemeinſchaft unter Perſonen von Adel läßt ſich auch daher folgern, daß man in ſehr vielen alten Urkunden bemerkt, daß, wenn ein Ehegemahl etwas veräuſern, verſchenken, oder ſonſt darüber einen Vertrag eingehen wollen, dieſes immer mit des Ehegenoſſen Bewilligung geſchehn ſey. (94)

 Wenn

(94) Schwäb. Lehnr. Cap. 103. und darüber *Schilter* l. c. p. 280 ſq. p. 256. c. 64. *Car. Lud. Tolnerus* Cod. diplom. palat. num. XVII. p. 13. n. XXVII. p. 32. n. CV. CVI. p. 75. n. CXVIII. p. 80. n. CXIX. p. 92. *a Gudenus* Cod. diplom. T. I. p. 124 ſq. n. 248 ſq. *Sim. Fried. Hahn* collect. mon. veter. P. I. p. 92. *Ioh. Burkh. Menke* ſcript. rer. germ. T. I. p. 710. p. 723. n. 94. *Lünig* ſpicil. ſaec. T. I. p. 48. *a Ludewig* reliqu. mſct. T. I. p. 162. T. II. p. 365. T. IV. p. 31. 36. 106. T. VI. p. 459. 464. *Struv* et *Hellfeld* T. VII. p. 41. 44. 122 ſq. 219 ſq. 228. §. 131. *Chr. Gottfr. Hofmann* de commun. bon. conjug. nat. §. 6. Nota (d), p. 36. *I. H. Boehmer* de ſtatu donat. inter virum & uxor. antiqu. et hodiern. §. 32 ſq. *Heineccius* de uſufr. mat. §. 26. *Kemmerich* de ſociet. bon. connub. c. II. §. 37. p. 36. *Engau* et *a Sayler* l. c. §. 16. p. 9 ſq. *Ioh. Heumann.* Comm. de re diplomat. imperatricum aug. ac reginarum Germaniae, 1749. 4. *Schuchard* de conjug. ſucceſſ. §. XI. p. 22 ſq. Lange a. a. O. S. 168 fg. §. 5 fg. *Gottfr. Chriſt. Segnitz* de allodial. fruct. feud. Altd. 1754. Materialien zur oetting. ältern und neuern Geſchichte, 2r. Bd. S. 46 fg. *Kuchenbecker* annal. haſſ. coll. VIII. p. 280. §. 7. p. 287 — 305. p. 369 ſq. p. 377 ſq. 387 ſq. Joh. Jac. Reinhardt neue

Wenn dieſes auch in Anſehung des Eigenthums nicht nöthig war, ſo geſchah es doch ohne Zweifel in Rückſicht auf die dadurch entzogenen Nutzungen, den gebührenden Beſitz, den Witthum, die Errungenſchaft, oder andere ſolche in der Gemeinſchaft erworbene Gerechtſame, welche ohne Einwilligung des Ehegatten, dem das Recht zuſteht, ihm nicht entzogen werden konnten: (95).

§. 85.

Aufhebung und Beendigung der Gütergemeinſchaft unter Eheleuten. Auflegung der Schlüßel und Verzichte.

Die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen teutſchen Eheleuten kann auf verſchiedne Art erlöſchen und ſich endigen. Es kann dieſes bey Lebzeiten beyder Eheleute theils mit beyderſeitiger Bewilligung, und woferne noch keine gemeinſchaftliche Schulden vorhanden ſind, und niemanden dadurch ein widerrechtlicher Nachtheil zugefügt wird, theils wider den Willen des andern Ehegatten; theils durch erlaubte und rechtliche, theils durch unerlaubte Handlungen und Verbrechen und endlich auch nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten geſchehen. Die Aufhebung der Gütergemeinſchaft ſey nun freywillig oder nothwendig, ſo erfordert

neue Anmerk. von der Lehnfolge aus Gemeinſchaft ohne Mitbelehnſchaft, 1762. 8.

(95) Joh. Friedr. Eberhards Abh. von der teutſchen Erb- und Gemeinſchaft, in welcher die Eheweiber als Miteigenthümerinnen mit ihren Männern und Kindern geſeſſen, bey Lebzeiten ihrer Ehegatten ihre Einwilligung zu den Veräuſſerungen und Veränderungen der Güter geben müſſen ꝛc. §. 15 fg. in marburgiſchen Anzeigen vom J. 1765. St. XI. n. I. S. 81 — 86.

erfordert ſie zuweilen gewiſſe Feierlichkeiten (96) und gerichtliche Handlungen. Hingegen hat es auf dieſelbe keinen Einfluß, ob die Gütergemeinſchaft die erſtere oder eine fortgeſetzte iſt. Gleich bey dem Eintritt in die Ehe kann ſich ein Ehegatte der Gemeinſchaft ausdrücklich begeben, und auf alle daher entſpringende Vortheile Verzicht leiſten. Eben dieſes kann aber auch, während der Ehe, und ſogar noch nach Abſterben des einen Ehegatten, inſoferne es die beſondern Geſetze und Rechte verſtatten, bewirkt werden. Hingegen hat die Wiedereinſetzung in vorigen Stand, wegen der Minderjährigkeit, gegen die angefangene und wirkliche Gemeinſchaft nicht ſtatt (97).

In Anſehung der Entſagung der Gemeinſchaft nach dem Tode und der Einſchränkung derſelben, ſind verſchiedene Landesgeſetze und ſtatutariſche Rechte vorhanden. So verordnet das Landrecht des Erzſtifts Trier (98); daß die Ehegattin ſich ihres Ehegatten Schulden zwar entſchlagen könne, wenn ſie auf allen ihr aus der Ehe zuſtehenden Gewinn, und auf dasjenige, was ihr nach den Ehepakten oder durch Geſetze zugelegt

(96) Dreyer Einleit. zur Kenntniß lübeck. Verordn. S. 305 fg. Lübeck. Stadtr. B. I. Tit. 5. Art. 7. B. III. Tit. 1. Art. 10. Bamberg. Landr. Th. I. Cap. II. Tit. 8. S. 193.

(97) *a Weſel* l. c. tr. I. n. 117. p. 32. Lange a. a. O. S. 145. §. 4. Wider den Ablauf der zerſtörlichen Friſt zur Aufhebung der Gemeinſchaft kann eher die Herſtellung aus rechtmäſſigen Urſachen erlangt werden. Lindauiſche Ger. und Proc. Ordn. S. 98. §. 11. *Paul. Wilh. Schmidt* de uxore mariti herede, quatenus ad eius aes alienum ſolvendum ex ſtatuto tenetur, in integrum non reſtit. Ienae, 1755. *Harpprecht* Vol. novum conſult. crim. et. civ. P. III. conſ. 97. n. 18 ſq. p. 1757 ſq.

(98) Tit. VI. §. 30.

legt wird, binnen Monatsfriſt nach Abſterben des Mannes gerichtlich Verzicht leiſtet, und, wenn die Gläubiger oder des Mannes Erben es verlangen, eydlich betheuret, daß ſie aus der Verlaßenſchaft nichts weggeſchaft und an ſich genommen habe. Dann aber kömmt ihr dieſe Wohlthat nicht zu, wenn ſie ſelbſt mit kontrahirt, und die Schulden mitgemacht, oder mit ihrem Mann offene Kaufmann-Wirthſchaft, oder ſonſt geſammte Parthierung getrieben hat. Das nemliche verordnet das baieriſche Landrecht (99). Das kurfürſtlich pfälziſche Landrecht (100) weicht von dieſen wenig ab. Es ſezt zur Leiſtung des vergönnten Verzichts eine Zeit von 2 Monathen nach dem Tode des Ehegatten feſt, und erfordert die Gegenwart der Creditoren und nächſten Freunde des Verſtorbenen, auch aller Perſonen, die ſonſt Intereſſe dabey haben mögen, um deren Einreden zu hören. Uebrigens verſtattet es dieſen Vortheil in Anſehung gemeinſchaftlicher Schulden auch nicht. Nach der naſſaucatzenellnbogiſchen Landesordnung, (1) iſt die Friſt auf vier, längſtens ſechs Wochen eingeſchränkt: in den übrigen Punkten kommen die Verordnungen mit den vorhin angeführten überein. Das ſolmſiſche

(99) Tit. I. Art. 10.

(100) Th. IV. Tit. 17. §. 2 — 5. S. 478. Siehe hiervon auch Kurfürſtl. Mainz. Landr. Tit IV. S. 7 fg. Nördling. Stadtr. *Ayrer* et *Troeltſch* annal. jur. ad ſingul. ſtatut. noerdling. §. 17. p. 32 ſq. Goett. 1749. Sect. I. *Engau* et *a Sayler* l. c. §. 60. p. 31. *Schuchard* de conjug. ſucceſſ. §. 9 ſq. p. 16. §. 18. p. 44 ſq. *Ayrer* et *Heuſinger* de ſociet. mar. et ux. mercat. §. 9 ſq. p. 18 ſq. 38 ſq. *Eb. Chriſto. Canz* de jur. et obligat. uxor. vel denegato beneficio renunc. commun. bon. maxime ſec. jus wirtemberg. Tüb. 1772. 4.

(1) Th. IV. Cap. XV. §. 2. S. 151. Wezlar. 2711 fol.

ſiſche Landrecht (2) verſtattet dem Ehegatten, der die Bezahlung der Schulden vermeiden will, auf den Beiſitz und die Helfte der fahrenden Haabe Verzicht zu leiſten, welches vor Schultheiß und Schöppen gerichtlich in Monathsfriſt, oder längſtens binnen ſechs Wochen geſchehen ſoll. Dann iſt der leztlebende mehr nicht als die Helfte der gemeinſchaftlichen Schulden zu bezahlen verbunden. Die Reformation der Reichsſtadt Frankfurt am Mayn (3), läſt eine ſolche Verzichtleiſtung nur nach Verflieſſung des dreyßigſten, oder eines Monats, von Zeit des Todes an gerechnet, zu (4). Diejenigen Ehegatten aber, welche Kaufhandel, Krämereien getrieben, und wo die Hausfrau ſowohl als der Mann in ofnem Laden ſizt, kauft, verkauft und Geld annimmt und ausgibt u. ſ. w. ingleichen diejenigen,

S 4 welche

(2) Th. II. Tit 28. §. 7. S. 303. Wilh. Carl. Friedr. Sames kleine Ausführungen, Laubach 1779. 4. in der theoretiſch und praktiſchen Erläuterung der gegenſeitigen Erbfolge der Eheleute, S. 7 fg. §. 7 fg. 16 fg.

(3) Th. III. Tit. 7. §. 3 — 19. Orths Anmerk. über die frank. Reformat. Th. III. S. 198.

(4) Die Reformation läßt Th. III. Tit. VII. §. 8. aus ſehr erheblichen Urſachen die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die verſäumte Friſt der Verzichtleiſtung zu; Orth a. a. O. 2te Fortſetz. Th. III. S. 89 fg. 95. Die Juriſtenfakultät allhier erkannte auch im Monat April 1768. hierauf in Sachen einer adlichen Witwe wider ihres Ehemanns Gläubiger. Dieſe war von ihrem Sachwalter, der alle ihre Geſchäfte unter den Händen hatte, in Anſehung der ihr zuſtehenden Wohlthat der Verzichtleiſtung in beſtändiger Unwiſſenheit gelaſſen, und alſo jene gänzlich von ihm verſäumt worden. Daher ſollte ſie zu Bezahlung ihres Ehemannes Schulden angehalten werden, die derſelbe ganz ohne ihr Wiſſen gemacht hatte, und von deren Gröſſe und Wichtigkeit ſie nicht einmahl eigentlich etwas erfuhr, bis ihr Sachwalter mit Tode abgegangen war.

welche öffentliche Wirthſchaft, Herberge oder gemeinen Weinſchank halten, können ſich dieſer Wohlthat nicht bedienen, ſondern die Schulden müſſen von ihnen in ſolidum bezahlt werden (5).

In verſchiednen Ländern und Städten wird die Entſagung der Gemeinſchaft, vermöge der feierlichen Ab-

(5) Verſchiedne Rechtslehrer behaupten, daß eine Ehefrau, welche ihrem Mann bey Kaufmann- und Handelſchaft und andern dieſen ähnlichen Geſchäften Hülfe leiſtet, nur als eine Bedienung (miniſtra, inſtitrix) angeſehn werden könne, folglich dadurch mit ihrem Ehemann in keiner Gemeinſchaft ſtehe, und alſo auch an ſeinen Schulden keinen Antheil nehme. *Stryck* V. M. K. XVI. tit. 1. §. 6. *a Berger* El. diſc. for. tit. 5. obſ. 3. n. 2. p. 114. *Menken* tr. ſyn. proc. tit. 8. §. 12. n. 1. *a Wernher* T. II. P. IX. obſ. 110. *a Rheden* de muliere mercatrice, S. II. §. 5. p. 19 *Ioh. Rebhan* hypot. et ſummaria delineatio quaeſt. quae uxor mercatrix ſit et proprie dicatur? Lipſ. 1717. §. 48 ſq. Dieſer Rechtsſatz iſt nach dem römiſchen und verſchiednen beſondern teutſchen Rechten wohl gegründet. Allein auſer Sachſen, im Reiche und überhaupt da, wo die Ehefrau an der Errungenſchaft Antheil nimmt, oder wo ſogar eine allgemeine Gemeinſchaft der Güter ſtatt hat, muß die Frau, zumahl bey getriebenen gemeinſchaftlichen Gewerbe, nach den bisher berührten und andern beſondern Geſetzen und Rechten, die Schulden des Ehemannes zugleich mit bezahlen. Eiſenhardt Grundſ. der teutſch. Rechte in Sprüchw. Abth. IV. Num. LXI. S. 396. *Hert* paroem. XXI. *Peſtel* de ſucceſſ. inter conjug. ab inteſt. c. I. §. XXII. p. 67 ſq. Solche Weiber finden daher bey entſtehenden Concurſen in Anſehung der römiſchen Rechtswohlthaten kein Gehör. *Gail* L. II. obſ. 90. n. 5. *Aug. Hofmann* L. III. conſ. XLI. n. 4 ſq. *a Ludewig* diſſ. jur. rom. et germ. in ICto Vellej. exule, Halae, 1720. 1739. 4. diſſ. VII. p. 17. *Aug. Ferd. Hurlebuſch* de except. ICti Vellej. et auth: ſi qua mulier in cambiis jure brunſvic. ceſſante, ad art. II. ordin. camb. brunſv. Goett. 1768. 4. Langsdorf prakt. rechtl. Abhandl. n. II.

Abgebung und Auflegung eines Schlüßels geleiſtet (6) Nach der memmingiſchen erneuerten Gerichts und Prozeß⸗ ordnung (7) ſollen die Ehefrauen, die nach den vorhan⸗ denen geſetzlichen Vorſchriften der Gemeinſchaft zu ent⸗ ſagen, und ſich der Bezahlung der Schulden zu ent⸗ ziehn, berechtiget ſind, ſchuldig ſeyn in den nächſten 24 Stunden von Zeit der Wiſſenſchaft an, dem re⸗ gierenden Bürgermeiſter ihre Schlüſſel, vorgeſchriebe⸗ nermaaſen und nach geleiſteten körperlichen Eyd, auf⸗ zulegen (8) und wenn ſie dieſes nicht thun, ihre weib⸗ lichen Freyheiten verwirkt haben. (9). Dieſe Auflegung

(6) *Otto Phill. Zaunſchliffer* de jure clavium et clauſtro- rum in oper. jur. num. XII. aph. VII. p. 175. Frcof. 1699. 4. *Io. Ge. Fichtner* de eo, quod iuſtum eſt circa claves et clauſtra, Altd. 1726. §. 10. p. 12. §. 17. p. 21. *Ioh. Brand Engelbrecht* de mutuo conjug. concur- ſu ad ſolvend. aes alien. ante nuptias ab alterutro con- flatum, Gryphisw. 1741. §. 6 ſq. *Ern. Io. Fried. Man- zel* de vidua vel uxore lubec. per ceſſion. illator. ſe ſuaque futura bona ſalvante ad text jur. lubec. L. III. tit. 1. art. 10. §. 5 ſq. *Ayrer* et *Kienemann* de debitore obaerato ejusque vidua ſeu uxore ſeſe ſervante per be- nefic. renunc. part. nupt. Goett. 1766. in praef. et c. 2. c. 3. §. 12. Lindauiſche Gerichts und Proz. O. 1739. fol. S. 95 fg. *a Rheden* de ſtatut. bremenſ. ad merca- turam compoſitis, § 19 ſq. 51. Ulmiſche Stadtr. Th. I. Tit. 9. §. 1 fg. Tit. 18. 19. S. 24 — 26.

(7) Tit. 28. S. 210 fg. Tit. 29. §. 20. Memming 1751. 4.

(8) *Wehner* obſ. pract. p. 434. ſ. v. Schlüſſel oder Gür- tel aufs Grab legen. *Deckherr* continuat. theſauri be- ſold. p. 540. n. 39. *Ioh. Wilh. Hofmann* ſpec. juris- prud. ſymbol. vet. Germ. §. 6.

(9) Memming. Ger. u. P. O. S. 214. 219. Tit. 29. §. 20. *Kemmerich* de ſocietate bonor. connub. c. II. §. 43. *Engau* & *a Sayler* l. c. §. 22. *Gildemeiſter* l. c. §. 26. Der Reichsſtadt Mühlhauſen Statuten und Willkühr. 1692. 8. B. III. Art. 6. 7. S. 257 — 264.

der Schlüſſel findet ſich ſchon in ältern teutſchen Gewohnheiten und in dem Kaiſerrecht gegründet (10). Sie geſchieht entweder, um an des entwichenen oder geſtorbenen Ehemannes Schulden keinen Antheil zu nehmen, und ihr, der Ehefrau zuſtehendes Vermögen dadurch zu retten, wie in Lindau, Memmingen und andren Orten; oder die Ehefrau erklärt dadurch die vorhandenen gemeinſchaftlichen Güter den Gläubigern zu überlaſſen, und dadurch ſich der Gemeinſchaft und der Schuldenlaſt zu entledigen. Sie darf nachher nichts mitnehmen, als wie ſie der Gürtel begriffen (11). Dies leztre erhellt aus verſchiednen teutſchen Stadtrechten z. B. den ulmiſchen (12), nördlingiſchen (13), lübeckiſchen (14), Hamburgiſchen (15), bremiſchen (16), hildesheimiſchen

(10) Kaiſerrecht B. II. Cap. 50. in *Senkenberg* corp. jur. germ. med. aevi T. II. p. 44. *G. L. Boehmer* de jurib. et obligat. conjug. ſuperſtitis ex commun. bon. vn. §. 20 ſq.

(11) Dreyers Einleitung zur Kenntniß der lübeck. Verordn. S. 305 fg. Hamburg. Stadtr., Th. II. Tit. 15. Art. 16. *C. F. Walch* de diſcrim. bon. uxor. jure roſtock. P. I. tit. 5. §. 1. Ienae 1773. Sect. II. §. 5. §. 14.

(12) Der Stad Ulm Geſetze und Ordnungen, Tit. 9. §. 1. Tit. 17. *Ioh. Iacobs* diff. jur. commun. et vlm. Ienae 1680. p. 39. *Engau* de bon. inter conjuges ulm. commun. ib. 1751. p. 3 ſq.

(13) *Ayrer* &c. *Ioh. Fried. Troeltſch* l. c. §. 17. p. 32 ſq. S. I. *Engau* et *a Sayler* l. c. §. 77 ſq.

(14) Dreyer a. a. O. S. 305 fg. *Ayrer* et *Kienmann* l. c. p. 344 ſq. 365 ſq. von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. 34. Abh. 2. S. 34 — 65. und in opuſc. 5. p. 151 ſq. Pütters Rechtsfälle Bd. I. Dec. XXIII. S. 263 fg.

(15) *Boehmer* de aer. alieni inter conjug. hamb. commun. Halae, 1728. §. 5 ſq. 19. 21. 32.

(16) *G. L. Boehmer* de jur. et oblig. conjug. ſuperſt. §. 20.

ſchen (17), und andern. Bei den mehreſten Völkern wurden die Schlüßel, als ein Zeichen der Gewalt, Herrſchaft und vorzüglich des Eigenthums gebraucht. Die der leztere Bedeutung klärt auch die Benennung Schlüßelgeld auf (18), das zuweilen für die Ehefrauen bey getroffenen Veräuſſerungen ausgeſezt wird.

Auch von den Verzichtleiſtungen bey Lebzeiten des einen Ehegattens iſt in der fürſtl. heſſencaſſeliſchen Prozeßordnung vom Jahr 1745. §. 39 (19) auch verordnet: daß ſolches der Frau zwar in Anſehung des künftigen Erwerbs freyſtehe, und ſie das ihrige beſonders und für ſich behalten könne, jedoch unter der Bedingung, daß ſolches entweder bey der Eheberedung, oder doch ſo lange der Ehemann noch ſolvendo und noch res integra iſt, deutlich declarirt und in gehöriger Form bewürkt werde.

Ob die Witwen erlauchter Perſonen dieſer Rechtswohlthat ſich auch bedienen können? iſt eine Rechtsfrage, welche heut zu Tage ſelten vorkommen kann, da ſolche erlauchte Witwen ſich um ihrer Gemahle Schulden ordentlicherweiſe nicht bekümmern, wenn ſie nicht beſondern Antheil genommen haben. Inzwiſchen führt Jan Wagenaar (20) ein merkwürdiges Beyſpiel an, das, wenn es gegründet iſt, allerdings hieher Bezug haben würde.

(17) *idem* §. 20 ſq. E. E. Raths der Stadt Hildesheim gemeiner Beſcheid und Declaration wegen der Witwen, welche ihrer Männer Erbſchaft ſich begeben, vom 25ten Aug. 1684. 4.

(18) *Manzel* de pretio redemtionis clavium, Roſt. 1747. *Beſold* l. c. p. 873.

(19) *Eſtor* de adparatu et inſtructu nuptarum §. 67 ſq. 81 ſq. 86 ſq.

(20) Geſchichte der vereinigt. Niederlande, Th. II. S. 44 fg. Leipz. 1756 — 1767. Fiſcher a. a. O. Th. I. S 92. Note (u.)

würde. Graf Alberts zu Holland hinterlaſſene Witwe, Margaretha, Grafen Adolphs zu Cleve Tochter (21) aus dem bayeriſchen Hauſe, wollte ſich nemlich der Schulden ihres Gemahls entledigen. Um dieſes zu bewirken, wurde ihr auferlegt: „daß ſie in geliehenen „Frauenkleidern, und entblößt von aller Haabe, die „von Herzog Albrecht herrührte, darſtehen, hernach „vor der Baare hergehn, einen Strohhalm in der „Hand haben, und ſolchen wegwerfen, und daſelbſt „mit ihres erwehlten Vormunds Hand alle Güter, „die H. Albrecht bey ſeinem Abſterben nachgelaſſen, „ausgenommen diejenigen, welche zum Leibgeding angewieſen worden, ausſchlagen, und ſich deren, ſo „wie auch aller Schulden, die er von andern und andre „von ihm zu fordern hätten, begeben ſollte.“

Die Gemeinſchaft unter Eheleuten kann aber auch wider Willen des andern noch bey ſeinem Leben aufgehoben werden. Wenn ein Ehegatte und vorzüglich der Ehemann durch Verſchwendung, lüderliche Haushaltung, Spielen, außerordentliches Schuldenmachen und Veranlaſſung eines Koncurſes, den andern Ehegatten um ſein Vermögen bringen würde, ſo ſteht dieſem nach beſondern Rechten die Freyheit zu, der Gemeinſchaft der Güter zu entſagen, wenn er jene dazu erforderlichen Urſachen erweiſen, und auf der andern Seite nicht dargethan werden kann, daß das Geld auch zum Nutzen des verzichtleiſtenden Ehegattens verwendet, oder durch üble Haushaltung deſſelben verſchwendet worden ſey (22). — Ferner, wenn eine Ehe rechtlich und aus recht-

(21) *Wernher Teſchenmacher* annal. Cliviae, Arnheim 1538 ſq. T. II. p. 249. *Ioh. Aventinus* annal. Boior. L. VII. c. 22. n. 13.

(22) *Rivinus* enunc. jur. XVI. tit. 5. *Andr. Gail* L. II. obſ. 89. n. 2. *Ant. Hering* de fidejuſſ. c. VII. n. 405. p. 173.

rechtmäſigen Urſachen getrennt wird, ſo hört die Güter=gemeinſchaft zwiſchen den geſchiednen Ehegatten von ſelbſt auf, wenn keine Kinder aus dieſer Ehe vorhanden, oder dieſe nicht völlig von der Gemeinſchaft abgefunden worden ſind. Der ſchuldige Theil hat ſich alsdann keines Vortheils aus den Gütern des unſchuldigen Ehegatten zu erfreuen, ſondern alles dieſes wird ihm entzogen (23), und jeder Theil erhält ſein Eingebrachtes wieder zurück, wenn die Geſetze nicht etwas anders verordnen, oder die Ehe wegen eines Ehebruchs, böslicher Verlaſſung u. ſ. w. getrennt worden iſt. Hatte der Ehemann vorher die Belehnung in Anſehung eines ſeiner Frau zuſtehenden Lehnguts empfangen, ſo war er doch nur als ihr Lehnträger zu betrachten (24), und das Eigenthum bleibt der Ehefrau, und wacht durch die Eheſcheidung wieder auf, wie auch im Monath Hornung 1773 von hieſiger Juriſtenfakultät an das kaiſerliche Landgericht zu Onolzbach in Sachen Friedrich Pommers zu Grosreuth gegen ſeine geſchiedene Ehefrau Annen Hartmannin dſ. erkannt worden iſt.

Auſer dieſem hört die Gemeinſchaft der Güter auf, wenn der überlebende Ehegatte, dem ſonſt der ſtatutariſche Niesbrauch gebührt, mit ſeinen Kindern völlig abtheilt

173. *Matth. Berlich.* P. II. concl. 19. n. 73. *Menken* ſyſt. jur. civ. L. XLII. tit. 5. §. 9. n. 2. Hofmann teutſche Reichspraxis 2r. Th. §. 1280. S. 86.

(23) *Carpzov.* P. III. dec. 291. n. 16. *P. Chriſt. Schroeter* de feudo ab uxore marito in dotem dato, §. 18. 37. 40. *Rittershus* partit. feud. L. I. c. 16. qu. 19. Lange a. a. O. S. 56. §. 3. S. 234 fg.

(24) *I. H. Boehmer* de privatione dolis et ſucceſſ. teſtam. ex capite adulterii, Halae. 1722. a *Pufendorf* Vol. III. obſ. 122. et 132.

abtheilt (25), und um ſo mehr, wenn dieſe Kinder mündig und volljährig ſind, folglich der Unterhalt aufhört. (26). Die Mutter iſt alsdann ſchuldig, den Kindern die vom väterlichen Vermögen erhobenen Nutzungen zu berechnen, wenn auch die Kinder noch unmündig wären, weil ihr nach aufgehobener Gemeinſchaft der Nießbrauch nicht mehr zukömmt. Wenn die volljährigen Söhne der Mutter in der Handlung beygeſtanden haben, ſo können ſie zwar für ihre Dienſte eine Vergeltung ſuchen; allein dieſe muß die Mutter geben (27) und die übrigen Kinder haben dazu nichts beyzutragen. Eine Witwe und Mutter, die das Vermögen verwaltet hat, kann auch bey vorhandenem Verdacht, wenn die Gemeinſchaft aufgehoben wird, zum Eröfnungseid angehalten, und die Koſten müſſen alsdann von der Maſſe genommen werden (28); ſo wie auch das juramentum in litem ſtatt haben kann (29).

(25) *Sim. van Seuwen* cenſ. for. P. I. L. IV. c. 23. n. 24. *Kleibert* l. c. §. 55. p. 50. *Heineccius* elem. jur. germ. L. I. tit. 12. §. 293. p. 241.

(26) *Mevius* ad jus lubec. L. II. tit. 2. art. 9. n. 2 — 5. *Boehmer* de commun. aeris alieni, §. 16. p. 27. *Voet* comm. ad π. L. XXIV. tit. 3. n. 34. p. 154. *a Weſel* l. c. tr. II. c. 4. n. 130. n. 137. *Klotz* de uſufr. conjug. ſtatut. §. 6. p. 12. *Philippi* uſus pract. inſtitut. L. I. tit. 9. eccl. 45. n. 9. p. 148.

(27) L. 10. π. de obſeq. par. et patr. praeſt. *a Leyſer* ſpec. 17. m. 2.

(28) *Stryck* caut. Iurament. p. III. Sect. III. c. I. n. 153. Knorr rechtl. Abhandlungen und Gutachten, Num. XXXII. S. 314—321. Hofmann teutſche Reichspr. 1r. Bd. §. 703. 708.

(29) *a Wernher* T. II. p. VIII. obſ. 434. Hofmann a. a. O. §. 702.

Zehntes

Zehntes Hauptſtück.

Von Trennung und Aufhebung der Ehen.

§. 86.

Wie die Ehe getrennt werden kann?

Die Ehe wird theils aufgelöſt, theils aufgehoben und für nichtig erklärt, theils auf rechtmäſige Art getrennt. (30). Die Auflöſung der Ehe geſchieht theils bey Lebzeiten der Eheleute durch den bürgerlichen, theils mit Abſterben eines Ehegatten durch den natürlichen Tod, nach dem Sprüchwort: der Tod hebt alles auf, welches jedoch nicht ganz allgemein anwendbar iſt (31).— Die Urſachen, aus welchen die Ehe aufgehoben werden kann, gründen ſich auf eine Nichtigkeit des geſchloſſenen Ehebandes, und dieſe ſezt Hinderniſſe in den weſentlichen Stücken voraus, welche ſchon zur Zeit der eingegangenen Ehe vorhanden waren, ſo daß ſolche auf eine rechtsbeſtändige Art nicht geſchloſſen werden konnte. Sie gründen ſich entweder auf natürliche Hauptmängel

(30) *Hier. Brückner* decil. jur. matrim. P. II. c. 19. p. 118 ſq. c. 20. 21. 22. 23. 24. Repertor. jur. priv. T. II. p. 1298. §. 33. 34. ſ. v. Eheſcheidung. *Io. Ge. Scopp* de jure divort. 1756. 4.

(31) Eiſenhardts Grundſ. d. t. R. in Sprüchw. Abth. V. Num. XXXV. S. 452 fg. *a Cocceji* T. I. deduct. et conſil. XXXVIII. n. 28 ſq. Der bürgerliche Tod tritt alsdann ein, wenn ein Ehegatte wegen grober Verbrechen in die Acht erklärt und verbannt wird. *Brockes* et *Krohn* l. c. §. 41 ſq. p. 48 ſq.

mängel und Gebrechen, oder auf göttliche und menſchliche Verbote und Geſetze, welche die Ehe theils ſchlechterdings, theils nur in gewiſſer Rückſicht (32) auf Anzeige und Verlangen des einen Ehegatten vernichten. Zu jenen gehören die Vielweiberey und Vielmännerey zu gleicher Zeit, und die Blutſchande nach göttlichen Geſetzen: zu dieſen die erweisliche Liſt, Betrug, Gewalt (33), Irrthum in weſentlichen Stücken, die Anlaß zur Ehe gegeben haben. Die natürlichen Hauptmängel, wohin vorzüglich die Untüchtigkeit zum Beiſchlaf gehört, müſſen auch und vorzüglich durch Beaugenſcheinigung der Kunſtverſtändigen gehörig dargethan werden, und geben alsdann, wenn ſie den Endzweck der Ehe zu erreichen hinderlich ſind, und auf keine Weiſe gehoben werden können, zu Vernichtigung der Ehe rechtmäßigen Anlaß (34). Doch muß ſie durch Urtheil

(32) *Sim. Stryck* de diſſenſu ſponſal. nullitate matrimon. et malitioſa deſert. Sect. V. p. 170 — 254. *Hellfeld* jurispr. for. L. XXIV. tit 2. §. 1260 ſq. *Ioh. Ge. Simon* praeſid. academic. 1686. 4. T. I. diſſ. 4. c. 1. n. 2 — 12. th. 2. n. 4 — 8. c. 7. th. 3. n. 6. Tröltſch Anmerkungen Th. I. S. 324 fg.

(33) *I. H. Boehmer* de matrimon. coacto, Halae 1717. c. I. §. 2 ſq. *Ioh. Schilter* hiſtor. jur. circa dogma eccleſiae chriſtianae de diſſolutione matrimonii, quoad vinculum, welche ſich bey *ejusd.* Herennio Modeſtino befindet Argentor. 1687. 4. *Andr. Beyer* addit. ad Carpzov. jurispr. eccleſ. L. II. def. 204. Knorr rechtl. Abhandl. und Gutachten, Num. XXVII. XXVIII. S. 265 — 290.

(34) *Simon* l. c. c. VII. th. 1. 2. 3 — 6. a *Wernher* T. I. P. II. obſ. 392. P. III. obſ. 5. 6. 174. T. II. P. IX. obſ. 202. *Simon* T. I. P. II. L. II. conſ. hallenſ. conſ. X. LXXIII. Schmidts Rechtſprüche, Abſchn. II. Num. XLV. S. 292 — 296. *Ge. A. Struv* de jure divortii. c. II.

Urtheil und Beſcheid erkannt, und nicht die Ehe eigenmächtiger Weiſe von den Ehegatten ſelbſt aufgehoben worden (35), obgleich wegen ihres Privatintereſſes ein Vergleich zwiſchen ihnen ſtatt finden kann (36): und dieſerwegen, als wegen einer eigenmächtigen Eheſcheidung, keine Klage ſtatt hat (37). Iſt die Sache noch zweifelhaft, ſo kann auf vorhergehenden Eyd des unſchuldigen Theils oder nach Befinden, beyder Ehegatten, daß die eheliche Beywohnung niemahlen gehörig geſchehen ſey, noch erfolgen könne, die Ehe für nichtig erklärt werden (38). So wurde auch von hieſiger Juriſtenfakultät an das hochgräfliche Conſiſtorium zu Dettmold im Monat April 1757 in Sachen Marien Gertrud

c. II. n. 28. *P. Müller* de friguſculo, c. III. th. 10. und c. IV. th. 36. *Boehmer* T. III. p. I. conſ. 106. n. 13. p. II. conſ. 238. n. 11. 12. conſ. 459. n. 9. Die dreyjährige Dauer der Ehe iſt hierbey nicht erforderlich, wenn ſonſt die Untüchtigkeit der Ehe gewiß iſt, c. I. X. de frigid. et malef. *Boehmer* T. III. P. II. conſ. 459. n. 8. von Ludewig in gel. Anz. Th. II. S. 726—732.

(35) *Carpzov* jur. for. P. I. conſt. 12. def. 30. n. 3. *Menken* ſyſt. jur. civ. L. II. tit. 25. §. 9. *Mevius* conſ. 85. n. 9. p. 236. *Beyer* addit. ad Carpzov. jurispr. eccleſ. p. 204. def. 39.

(36) *Struv* ſynt. jur. civ. exerc. VI. §. 58. *Titius* jus privat. L. V. tit. 15. §. 7. Ludovici Einleit. zum Conſiſtorialproceß, Cap. XV. §. 4. S. 161.

(37) *Carpzov* jurispr. eccl. L. III. tit. 3. def. 39. 40. *a Leyſer* ſpec. 47. med. 5.

(38) cap. 5. X. de frigid. *a Wernher* T. I. P. II. obſ. 392. *a Berger* P. II. reſ. 57. *Struv* de divortio, c. III. n. 41. *Mich. Alberti* de inſpect. corpor. for. in cauſis matrimon. fallaciis et dubiis, Halae, 1740. 4.

trud Schl. verehelighen St. wider ihren Ehemann Johann Levin Chriſtian St. zu St. erkannt (39).

§. 87.

Eheſcheidung. Urſachen und Gattungen derſelben.

Vorzüglich haben wir nun die Trennung der Ehe zu bemerken, welche mittelſt der Eheſcheidung bewirkt wird. Sie ſezt eine gültiger Weiſe geſchloſſene Ehe voraus, in welcher durch nachher ſich ereignende Urſachen der Zweck derſelben entweder gar nicht oder nicht vollkommen mehr erreicht werden kann. Dieſe Urſachen begreifen überhaupt alle Handlungen, durch welche die ehelichen Pflichten und Treue vorſetzlich beleidigt und verlezt werden, daß ſie die Erreichung des ehelichen Endzwecks hindern, und ſie ſind daher von mancherley Art. Es gehören dahin 1) wiſſentlicher und vorſetzlicher entweder wirklicher oder aus ſtarken Vermuthungen

(39) Hier gab der Implorat den Anlaß zur Aufhebung der Ehe: und folglich hätte die Ehefrau ihren Antheil von ſeinem Vermögen erhalten müſſen. *Müller* de friguſculo, c. 4. th. 11. *Struv* S. I. C. exerc. 38. §. 40. *Stryck* de ſucceſſ. ab inteſt. diſp. XII. c. 4. §. 3. Titius teutſches geiſtliches Recht, B. IV. Hauptſt. 5. §. 27. S. 658. Dieſer Punkt wurde durch einen zwiſchen beyden Theilen geſtifteten Vertrag mit einer Summe Geld gehoben, worauf der gräfliche Fiſcal eine Klage erhob, und behauptete, das im Vertrag ausgeſezte Geld müſſe dem Fiſcus heimfallen. Allein da die Aufhebung der Ehe von beiden Theilen bey dem gräflichen Conſiſtorio gehörig geſucht, und der getroffene Vergleich zur obrigkeitlichen Beſtätigung von ihnen überreicht worden, folglich keine heimliche eigenmächtige Sonderung der Ehegatten vorhanden war, ſo konnte nicht auf das fiſcaliche Geſuch erkannt werden.

gen folgender Ehebruch, welchen der andre Ehegatte nicht veranlaßt, noch verziehen hat, und der noch nicht verjährt iſt. Dieſer giebt nach den Grundſätzen der evangeliſchen Kirche Grund zur gänzlichen Eheſcheidung (40). 2) Hurerey mit andern, und von andern herrührende Schwängerungen (41). Heirathen mit beflekten Perſonen waren den Teutſchen vorzüglich verhaßt, und ſie ſagten im Sprüchwort: wer eine Hure nimmt wißentlich, der bleibt ein Schelm öffentlich (42). Ohnlängſt kam auch die hieher ſich beziehende Frage vor: ob ein Ehemann, deſſen Frau vor vollzogener Ehe von einem andern geſchwängert geweſen war, und ihm ſolches verheimlicht auch eine feierliche Eheberedung unter der Formel: Hut bey Schleyer, mit ihm geſtiftet hatte, darauf mit einem unehelichen Kinde niedergekommen, und mit deſſen Hinterlaſſung verſtorben war, dasjenige gänzlich entbehren ſollte, was ihm vermöge des Ehevertrags auf den Fall des frühern Todes ſeines Eheweibes, wenn keine eheliche Kinder vorhanden wären, verſprochen war. Die Vormünder des

 vor=

(40) *Schilter* l. c. *Tob. Iac. Reinhart* de unitate carnis, c. III. p. 28. *I. H. Boehmer* de jure principis evangel. circa divortia, Halae 1715. c. II. p. 26. 37. c. III. p. 38. *Brückner* l. c. c. XVII. n. 1. Repertor. jur. privati T. II. p. 1300. Legislation du divorce, à Londres 1769. 8. Schmidts Rechtsſpr. Abſchn. IV. S. 562 fg. Num. LXXXIV. S. 853 fg. Num. CXXVIII. *a Ludolf* T. I. ſymph. conſult. et deciſ. XXXV. p. 796 ſq.

(41) Eiſenhardt a. a. O. S. 82 fg. N. 3. S. 105. Num. 7. S. 426. §. 1. Hamburg. Stadtr. Th. II. Tit. XI. §. 6. *I. C. Kaeſtner* de jure connagii, Rint. 1704. *I. H. Boehmer* de probatis repudii cauſſis, Halae, 1718. c. II. §. 12 ſq.

(42) Eiſenhardt a. a. O. *Hert* L. I. paroem. jur. germ. XII. p. 273 ſq. T. III. Vol. II. *Reinhart* l. c. c. II. §. 3 ſq. 17 ſq.

vorhandenen unehelichen Kindes ſuchten dieſes zu behaupten. Allein das fürſtliche heſſiſche Amt zu Niederaula, wo der Streit anhängig war, fand dieſes unbillig und widerrechtlich und ſprach am 13. Febr. 1778. dem unmündigen Kinde den ihm zukommenden Pflichttheil nebſt den mütterlichen Kleidungen zu, womit ſolches zufrieden ſeyn ſolle. Denn das gerichtlich geſtiftete Ehegeding habe dem Ehemann ein wohlerworbenes Recht verſchaft, welches durch das Vergehen des Eheweibes und durch ihren Betrug nicht vereitelt werden könnte. Man könne auch hier nicht ſagen: Kinderzeugen breche Ehelich, da das uneheliche Kind nicht vom Ehemann entſproſſen ſey: und die Braut habe über ihr Vermögen ganz frey gebahrt. Ueberdieſes hebe Kinderzeugen die Ehegedinge nicht allezeit auf, ſondern ſie könnten oft dennoch beſtehen (43). Endlich wären auch Kinder von Rechtswegen nichts als den Pflichttheil zu fordern befugt (44), wenn ihr Vater oder Mutter über ihr übriges Vermögen frey gebahren wollten, wie hier durch ein gerichtliches Geding geſchehn ſey. Von dieſem Rechtsſpruch appellirten die Vormünder an fürſtliche Kanzley zu Hirsfeld, und dieſe änderte wirklich am 20ten Junius 1778 den vorigen Beſcheid ab, indem ſie das uneheliche Kind für den rechtmäſigen alleinigen Erben ſeiner verſtorbenen Mutter erklärte, weil der errichtete Ehevertrag durch deſſen nachher erfolgte Geburt aufgehoben und ungültig worden ſey. Der Witwer hat darwider an fürſtliche Regierung zu Caſſel Appel=

(43) *I. F. Eiſenhardt* et *I. C. Reinhart* de pactis dotalibus ob ſupervenientiam liberor. haud tollendis, Helmſt. 1764. 4. §. 5. p. 6.

(44) *Carpzov* jurispr. for. P. II. conſt. 43. def. 18. *Eiſenhardt* et *Reinhart* l. c. §. 29. von Ludewig in Hall. gel. Anz. Th. II. S. 726 — 731. *Stryck* l. c. Sect. II. §. 41. p. 73.

Appellation erhoben, und erwartet jezt einen andern Rechtsſpruch.

III) Eine ſolche anſteckende Krankheit vorzüglich eine gefährliche Luſtſeuche, welche den andern Ehegenoſſen in Leibes- und Lebensgefahr ſetzet, und bey welcher keine Hofnung zur vollkommenen Wiederherſtellung vorhanden iſt (45).

IV) Die eigenmächtige zweifache Ehe bey Lebzeiten des erſten Ehegatten, die wie ein Ehebruch und nach der peinlichen H. G. O. Art. 121. gröſſer als ſolcher angeſehn wird. Die Eheſcheidung hat in dieſem Fall ſtatt (46), wenn der unſchuldige Ehegatte den Schuldigen nicht wieder annehmen will, und dieſer nicht am Leben beſtraft, ſondern nur mit einer Leibesſtrafe belegt wird (47).

V) Die Sodomiterey, und Unkeuſchheit wider die Natur (48).

(45) *Brückner* l. c. c. I. n. 62. p. 54. P. I. cap. XXIII. n. 24 — 49. p. 206 ſq. P. II. Die Rechtsgelehrte ſind aber darinne nicht einig, indem verſchiedne nur Abſonderung von Tiſch und Bette erkennen wollen. *Beyer* ad Carpzov. L. II. def. 210. 211. folglich keine Eheſcheidung verſtatten. *Carpzov* jurispr. eccleſ. L. II. def. 180. n. 1. Allein die Meinung andrer für gänzliche Eheſcheidung iſt wegen der groſſen Gefahr, in der der unſchuldige Ehegatte ſich befindet, und wegen daher entſtehender andrer Nachtheile gegründeter und billiger.

(46) *Kreſſ* comm. ad C. C. C. art. 121. §. 5. * 3. p. 369. Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. XXXV. S. 76.

(47) *Kreſſ* l. c. §. 6. *. p. 371. in f. *Stryck* ſupplem. ad Brunnemanni jus eccleſ. L. II. c. 17. ad §. 30. p. 683. Struben a. a. O. Th. IV. S. 76.

(48) Art. CXVI. die P. H. G. O. *Reiffenſtuel* l. c. L. IV. tit. 19. §. 3. n. 59. p. 193. *G. A. Struv* de venere illicita ejusque coercitione, c. IV. th. 70 ſq.

VI) Die gehörig erwieſene oder offenkundige bösliche Verlaſſung des unſchuldigen Ehegattens (49).

VII) Die beharrliche Verweigerung der ehelichen Beiwohnung ohne gegründete Urſache.

VIII) Todfeindſchaft, und unerträgliche Grauſamkeit (50), da in einer ſolchen Ehe der Hauptentzweck der=

(49) *a Wernher* T. II. P. VI. obſ. 483. p. 442. T. III. P. II. obſ. 266. Die bösliche Verlaſſung wird nicht vermuthet, ſondern muß bewieſen werden. *G. F. Harpprecht* deciſ. crim. 58. n. 46. *Schoepf* conſil. 82. n. 109. Vol. VIII. conſ. tubing. Sie hebt auch die Ehe nicht an ſich auf, ſondern es muß zuförderſt darauf rechtlich erkannt werden. *Schoepf* l. c. *Stryck* de diſert. conjug. malit. bey der Diſſ. de diſſ. ſponſalit. *Burch. Bardili* de divortio ex cauſa deſertionis, Tüb. 1675. p. 1. th. 42 ſq. p. 32 ſq. — Ob die Annehmung der chriſtlichen Religion eines jüdiſchen Ehegatten eine rechtmäſige Urſache zur Eheſcheidung gebe, wenn der andere Ehegenoſſe zum chriſtlichen Glauben ſich nicht bekennen will? wird unter den Rechtsgelehrten geſtritten. *Boehmer* I. E. P. L. III. tit. XXXIII. §. LXV. Das päpſtliche Recht verſtattet dieſelbe und viele geben demſelben Beyfall. *Ioh. Laur. Holderieder* probl. jur. an judaica infidelitas poſt converſionem alterutrius conjugum ad fidem chriſtianam in re chriſtianorum publica ſit juſta cauſa divortii? Lipſ. 1740. §. 3 ſq. p. 4 ſq.

(50) *Henr. Bodinus* de diſcordiis conjug. Halae, 1694. *Struve* & *Hellfeld* l. c. T. IV. c. 2 — 4. *Eſtor* de divortio praeſertim perſonar. diverſae religionis ill. in Germ. Marb. 1747 und Vol. I. P. III. comm. et opuſc. p. 694 — 735 und bürgerl. Rechtsgel. der Teutſch. Th. I. §. 843 — 849. S. 364 fg. Th. III. §. 843 fg. S. 510 fg. *Ioh. Laur. Mosheim* de divortio, Helmſt. 1727. Ienae 1748. §. 10 ſq. p. 27 ſq. *a Engelbrecht* obſ. ſel. ſpec. I. obſ. 53. p. 300 ſq. *Geo. A. Struv* de jure divort. Ienae 1678. 1745. c. II. §. 18 — 38. c. III.

derſelben wegfällt, und das Leben des Ehegatten in Gefahr geſezt wird (51), welche Uebel durch Abſonderung von Tiſch und Bett nicht allemal vermieden, ſondern oft noch vergröſſert werden (52), daher dieſe in dieſem Fall nicht ſtatt finden ſollte, zumahl, wenn keine Verſöhnung zu hoffen iſt (53). Die Wohlfart des Staats und die Fürſorge deſſelben für Bevölkerung und

 Erzie-

c. III. §. 1 — 20. c. IV. §. 1 — 14. *Ioh. Friedr. Kayſer* fundamenta doctrinae de divortiis Halae, 1721. §. 1 — 40. und de divortio totali ſeu quod vinculum lege evangelii licito, 1740. *Gottfr. Lud. Menken* de jure principis evangel. circa divortia. Vitteb. 1719.

(51) *Stryck* de divortio propter inſidias vitae ſtructas, Halae, 1702. 1738 §. 10 ſq. 25 ſq. *I. G. Brückmann* de permiſſo ob inſidias vitae ſtructas divortio, Erf. 1751. c. I. §. 3 ſq. c. II. §. 1 ſq. *Franc Gonr. Romanus* de judicio morum inter conjuges et deſponſatos veteri et hodierno, Lipſ. 1692. §. 14. *Siegfr. Caeſo ab Aeminga* de divortio et repudio ob furorem cognoſc. Gryphisw. 1768. §. 7 ſq. Andrer Meinung iſt *a Wernher* T. I. P. IV. obſ. 6. p. 760. Schmidts Rechtsſpr. Abſchn. IV. Num. LXXXIII. p. 558 ſq.

(52) *G. F. Harpprecht* deciſ. crim. 49. n. 90 ſq. p. 445. conſilior. hallenſ. T. I. P. II. Lib. II. conſ. VI. n. 6. 8 conſ. 87. conſ. 92. n. 8. conſ. 95.

(53) *Stryck* de divortio ob inſidias vitae ſtructas, §. 8. 33 ſq. *Boehmer* T. III. P. I. conſ. 97. n. 15. p. 409. *G. F. Krauſe* de prudentia legislator. in permittendis divortiis, Vitteb. 1778. §. 6. p. 17. *Ioach. Hoppe* de inimicitiis capital. 1712. §. 44. *a Coceeji* jus controv. civ. L. XXIV. tit. 2. *Chriſt. Wildvogel* reſp. CXCV. n. 13. p. 418. *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 168. n. 156. T. III. P. I. conſ. 90. n. 6. conſ. 97. n. 15. p. 409. conſ. 180. n. 20. 23. *Kaiſer* de jure principis evangel. circa divort. §. 21 ſq. *Reinhart* de unitate carnis c. II. — IV. Hofmann teutſche Reichspraxis, 2r. Bd. S. 838 fg.

Erziehung der Kinder fordert in dieſem Fall nothwendig völlige Eheſcheidung, und die Ehe iſt ja in evangeliſchen Staaten ihrer Natur und Verbindlichkeit nach, ein bürgerliches Geſchäfte, über welches ein Landesherr zum Wohl ſeines Landes allerdings die nöthigen Verfügungen treffen kann, wie ſelbſt Luther anerkannt hat (54).) Verübte Grauſamkeiten ſind auch gewiß einer böslichen Verlaſſung gleich, wo nicht noch höher zu achten (55) Doch ſind die Handlungen, welche für Grauſamkeiten ausgegeben werden, wohl zu erwegen, indem ein bloſes Gezänke, einiger Unwillen, oder Schimpfworte nicht dafür gelten können, ſondern es ſind Thätligkeiten von einiger Erheblichkeit und Wichtigkeit dazu erforderlich (56). Auch Drohungen, gerechte Furcht für Nachſtellungen nach dem Leben, können unter gewiſſen Umſtänden hieher gerechnet werden (57).

Man

(54) *Kayſer* de jure princip. evang. circa divortia, c. III. §. 1. und in fundam. doctrinae de divortio §. 34.

(55) *Phill. Melanchthon.* loc. de conjug. p. 759 ſq. et corp. doctr. chriſt. Lipſ. 1561. 8. *Ioh. Gerhard* loc. de conjugio, §. 631. *Kayſer* fundam. §. 4 ſq. *a Leyſer* ſpec. 316 m. 2. *I. S. F. a Boehmer* obſervatt. ad Carpzov. pract. crim. P. I. qu. XII. obſ. 2.

(56) *I. H. Boehmer* T. I. P. I. conſ. 165. n. 24 — 31. *a Leyſer* l. c. *Berger* oecon. jur. L. I. tit. 3. §. 1. p. 90. *Rittershaus* novell. expoſit. P. IV. c. 8. n. 12. Die Behauptungen des *Balthaſar* de orig. ac limit. jur. mariti in perſonam uxoris, c. II. §. 15. p. 42. iſt den bürgerlichen Rechten nicht gemäß. *Stryck* ſupplem. ad Brunnemanni jus eccleſ. Lib. II. c. 17. p. 687.

(57) *Andr. Beyer* addit. ad Carpzov. iurispr. eccleſ. 1718. fol. L. II. def. 210. 211. 218. *Stryck* de divort. ob inſidias vitae ſtruct. §. 49. *Boehmer* T. III. P. I. conſ. 103. n. 11.

Man hat alſo auſer dem Ehebruch und der böslichen Verlaſſung noch viele andre Urſachen zur Eheſcheidung, welche hier nicht alle angeführt werden können, indem die mehrſten der Beurtheilung der Obrigkeit überlaſſen werden müſſen (58). Gott ſelbſt hat die Eheſcheidung im alten Teſtament aus verſchiednen Urſachen zugelaſſen (59), und obgleich die bey den Juden ſehr gewöhnliche Scheidebriefe den Chriſten nicht geſtattet ſind (60), ſo darf doch die Eheſcheidung von der Obrigkeit unter den augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten bey vorhandenen erheblichen Urſachen nicht erſchwert werden, indem eine mißvergnügte Ehe ein noch weit gröſzeres Unglück veranlaſſen kann. Das, was der Evangeliſt Matthäus Cap. V. 31 fg. von unſerm Heiland anführt, widerſpricht dieſem nicht, da Chriſtus daſelbſt nicht als Geſezgeber, ſondern nur als Lehrer ſpricht. Das Eheband iſt daher keineswegs für unauflöslich zu halten (61). Es iſt vielmehr ſchon zur Eheſcheidung hinlänglich, wenn ein Ehegatte

(58) *Stryck* l. c. §. 27. §. 36 ſq. *Brückner* l. c. P. II. c. XVI. n. 1. 19 24. *Wildvogel* reſp. 195. n. 12. *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 167. n. 6. p. 531. *a Leyſer* l. c. ſpec. 315. m. 1. *Ioh. Geo. Pertſchen* elem. jur. can. *L.* II. tit. 15. §. 758.

(59) V B. Moſ. 24. 1 fg. Malach. II. 14 fg. *Stryck* l. c. §. 27 fg. §. 39. und de jur. ſing. divort. in Germania c. V. §. 1 ſq. *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 168. n. 150 ſq. *Kayſer* fundamenta §, 1. 4. 35 ſq. Knorr rechtliche Abhandlungen und Gutachten Num. XXIX S. 290. 293.

(60) *Stryck* de divortio propter inſidias vitae ſtruct. §. 29. und de jur. ſing. divort. c. V. §. 2. *Struv* de jure divort. c. II. §. 2. 25. 32.

(61) *a Cocceji* l. c. p. 174 fg. *a Boehmer* ad Carpzov. P. II. qu. 62. obſ. 1. p. 19. *Stryck* l. c. §. 4 ſq. 28 ſq. *Struv et Hellfeld* l. c. P. IV. c. 3. S. I. §. 10 ſq. *Hugo Franc. Hunold* de exheredat. conjug. Erford. 1720.

dem andern grobe Verbrechen vorwirft, als Ehebruch (62) Diebſtahl, Entwendung, Stellung nach dem Leben, Ehrenſchändung und dgl. Dieſe müſſen nothwendig bey dem beſchuldigten Theil eine Todfeindſchaft und unverſöhnlichen Haß hervorbringen; und aus ſolchen harten obgleich nicht erweislichen Beſchuldigungen (63) hat daher der angegriffene Ehegatte hinlänglichen Grund auf die Eheſcheidung zu dringen. Wenn ein Ehemann ferner ſeine Ehefrau beſchuldigt, daß ſie ihn böslich verlaſſen habe, und er kann dieſes nicht beweiſen, die Ehefrau hingegen thut das Gegentheil davon, und wohl überdieſes noch Thätlichkeiten und harte Drohungen dar, und fordert von ihrer Seite die Eheſcheidung; ſo muß auch auf dieſelbe erkannt werden. Der Ehemann iſt überdieſes verbunden, ihr das ihm zugebrachte Vermögen, wenn ſolches von ihr gehörig beſcheinigt worden, auszuhändigen (64), und die geſchiedene unſchuldige Ehefrau iſt weder für den Unterhalt des Ehemannes, noch die vorhandenen Kinder ferner zu ſorgen, oder einen Beytrag dazu zu thun ſchuldig (65), da hingegen, wenn die Ehefrau offenbar durch ihre Schuld die Eheſcheidung veranlaßt, ſie wenigſtens einen Theil ihres Vermögens verliehrt. Die unſchuldige Ehefrau darf

(62) Nov. CXVII. c. 9. 13.

(63) *Chriſto. Phil. Richter* T. I. P. V. conſ. 17. n. 19. p. 62. *Wildvogel* reſp. 195. n. 12 ſq. p. 418 ſq. *Brückner* deciſ. matrim. P. II. c. 18. n. 17. p. 73. c. 23. n. 25. p. 206 ſq. c. 25. n. 9 ſq. p. 233 ſq. *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 168. n. 150 — 154. p. 552 ſq. *Stryck* de divort. ob inſid. vitae ſtructas, §. 50.

(64) c. 4. X. de don. inter vir. et ux. c. 10 X. de conſuet. *Iac. Fried. Ludovici* de probat. ill. dotis, Halae, 1711. §. 26. 28.

(65) *Carpzov* jurispr. eccleſ. L. II. def. 213. n. 8. *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 168. n. 131. p. 551.

darf aber allerdings ihre Kinder und den Unterhalt dafür von dem geſchiedenen Ehemann fordern (66). Uebrigens wird im Zweifel bey einer des Ehebruchs angeklagten Ehefrau wider den Verluſt der Brautgift und der Ausſtattung geſprochen, (67) und zumahl dann, wenn die Gewisheit des Ehebruchs zweifelhaft iſt, geht die Ausſteuer nicht verlohren (68): vielmehr hat der im Beweis unterliegende Ehemann noch dieſerhalb eine Strafe zu erwarten (69).

Ordentlicherweiſe muß der Ehemann ſeiner Ehefrau den Unterhalt und die Prozeßkoſten während des Streites geben (70), und der Unterhalt kann von dem Richter des Orts am beſten beſtimmt werden (71). Allein dieſe Regel hat ſehr viele Ausnahmen. Der Unterhalt braucht alsdann nicht gereicht zu werden, wenn die Ehefrau ohne die wichtigſten Gründe für ſich zu haben, nicht wieder zu ihrem Ehemann gehn, noch ihm ehelich beywohnen will, oder wenn ſie ſelbſt den Anlaß zur Eheſcheidung gegeben hat (72), oder der Ehemann ihr das

(66) Boehmer l. c. *a Leyſer* ſpec. 313. med. 7.

(67) *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 171. n. 17. Wenn auch die Ehebrecherin ihren Brautſchatz verliehrt, ſo erſtrekt ſich dennoch dieſes nicht auf die Paraphernalien. *Beſold.* conſ. 110. n. 178. P. III. *a Ludewig* T. I. P. I. conſ. 170. n. 20.

(68) *a Lynker* deciſ. 328. *Wildvogel* conſ. 252. n. 5. *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 171. n. 16. 20. 21.

(69) *Cunr. Rittershus* expoſit. novellar. P. XII. c. 5. n. 10.

(70) *Wildvogel* conſ. 118. n. 5. 6. *Boehmer* T. III. P. I. conſ. 102. n. 19.

(71) *Boehmer* T. III. P. I. conſ. 103. n. 15. *a Leyſer* l. c. m. 8.

(72) *Stryck* ad Brunnemanni jus eccleſ. L. II. c. 17. n. 6. *Carpzov* l. c. L. II. tit. 12. def. 213 ſq. *Richter* Vol. II. conſ. 410. n. 14. *Boehmer* T. III. P. II. conſ. 462. n. 12. *Burgh. Bardili* de ſeparat. cohabitat. theſ. 23.

das Eingebrachte gutwillig ausliefern will (73). Wird aber der Unterhalt gereicht, ſo muß die Ehefrau mit dem zufrieden ſeyn, was ſie von dem Heirathsgut zur Nothdurft erhält, wenn ſie keine andern Güter und Vermögen für ſich hat (74). Dem Ehemann gebührt indeſſen der Niesbrauch des Eingebrachten, (75(deſſen ſich die Ehefrau nicht anmaſen darf, widrigenfalls und wenn dieſes geſchehen, ſolcher dem Ehemann wieder herzuſtellen iſt (76). Nach völlig getrennter Ehe wird kein Unterhalt mehr gegeben, und überhaupt die geſchiedenen Perſonen nicht mehr als Eheleute betrachtet (77). Doch bleibt dem Ehemann das Einbehaltungsrecht auf das Heirathsgut, im Fall die Ehefrau etwas von ſeinen Sachen, erweislichermaſen weggeſchaft hat (78). Nach dieſen Grundſätzen iſt von hieſiger Juriſtenfakultät in mehrern Fällen geſprochen worden.

Ohnerachtet gewöhnlich nur die Eheweiber über die Grauſamkeiten und das Betragen der Ehemänner Klagen und Beſchwerden führen, ſo kömmt doch zuweilen der entgegengeſezte Fall vor, und ſelbſt bey hieſiger Juriſten-

(73) *Stryck* l. c. *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 177. n. 26. 27. *Schoepf* conſ. 71. n. 34 — 41. T. VIII. conſ. tubing.

(74) *Stryck* l. c. *I. Chriſto. Donauer* conſ. 41. n. 19. 20.

(75) *Wildvogel* conſ. 118. n 2. conſ. 223. n. 8. 10.

(76) *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 172. n. 14 ſq. conſ. 184. n. 13. T. III. P. III. conſ. 896. n. 6.

(77) *Burgh. Bardili* de divortio ex cauſa deſert. theſ. 65. *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 177. n. 26. 27. Daher fällt auch die Erbfolge unter dieſen geweſenen Eheleuten hinweg. *Schoepf* conſ. 31. n. 69. Vol. IX. conſil. Tub. *Bardili* de ſepar. cohabit. th. 39 — th. 41.

(78) *Wildvogel* conſ. 223. n. 9. *Stryck* ad Brunnemann l. c.

riſtenfakultät kam im Monath May 1774. ein ſolcher Rechtsfall aus dem kurfürſtlich=trierſchen, und fürſtlich naſſauſaarbrückiſchen gemeinſchaftlichem Amt Naſſau zum Rechtsſpruch, da Anton Deuſer zu Mansfelden wegen der von ſeinem Eheweib, und ihren Eltern erlittenen harten Begegnung und grauſamen Behandlung auf Eheſcheidung und Wiederrufung einer geſtifteten Schenkung ſeines Vermögens antrug, und bey dem hinlänglich geführten Beweis ein beyfälliges Urtheil erhielt.

In Anſehung des competenten Richters der Eheſachen iſt noch zu bemerken, daß in den römiſchkatholiſchen Staaten ſolche Streitigkeiten allein bey den geiſtlichen Gerichten unterſucht und entſchieden werden, wenn die Partheien ſich zur katholiſchen Religion bekennen. In den evangeliſchen Landen aber wird die Entſcheidung durch geiſtliche Gerichte, keineswegs für nothwendig gehalten, ſondern hier kömmt es darauf an: ob beſondere Conſiſtorien zu Unterſuchung und Entſcheidung der Eheſachen angeordnet ſind, oder nicht? Im leztern Fall können ſie bey weltlichen Gerichten ohne Zweifel vorgenommen werden, und zwar ſowohl in Ober= als Untergerichten, nach Verſchiedenheit der Perſonen. Zuweilen findet man eigene Ehegerichte in den evangeliſchen Staaten, die nicht immer geiſtliche, ſondern oft weltliche Gerichte ſind (79). Wo Unter= und Oberkon=

(79) Hofmann teutſche Reichsprax. Hauptſt. LX. §. 1336. S. 150. §. 1360. (8) S. 177. Die Eheſachen der römiſch katholiſchen in Hannover gehören vor das Oberkonſiſtorium. Nach der herzoglich mecklenburgiſchen Verordn. vom 8. Aug. 1760. ſollen die Eheſachen in erſter Inſtanz bey den Amtsgerichten bis zum Beſcheid verhandelt werden. Neue Samml. mecklenburg. Landesgeſ. I. Th. 38. St. S. 362. Num. CXXIV.

Konſiſtorium beſtellt ſind, gehn die Eheſachen zuerſt an jene, dann an dieſe in der Appellationsinſtanz.

Bey der unmittelbaren Reichsritterſchaft behauptet der Kaiſer alleiniger Richter in Eheſachen zu ſeyn, wie ſich aus folgenden extractu concluſi caeſarei vom 16. Julius 1771 ergibt: „von Kraylßheim gebohrne „von Hanſtein, contra von Kraylßheim, commiſſio-„nis pro. ſeparationis quoad thorum et menſam: Schlüß-„lich vermögten Jhro kaiſerliche Majeſtät ungeahndet „nicht zu belaſſen, daß Reichsritterſchaft in der Ehe-„ſcheidungsſache eine dem Canton in cauſſis matrimo-„nialibus et eccleſiaſticis über die immediate reichsrit-„terſchaftliche Mitglieder angeblich zuſtehende jurisdictio-„nem ordinariam aus ganz irrigen und verfaſſungs-„widrigen Urſachen, zu behaupten geſuchet. Aller-„höchſt dieſelben wollten ihr hiermit dieſe zum Abbruch „der Allerhöchſtkaiſerlichen in dergleichen Fällen allein „gegründeten Jurisdiktions-Gerechtſame, geſchehene „Anmaaſung, verwieſen, und davor pro futuro bey „Vermeidung ſcharfer Ahndung gewarnt haben.“ ꝛc. Gleichwohl hat noch nachher die Ritterſchaft in Franken fortgefahren, ihre Gerichtsbarkeit in Eheſachen auszuüben. (80)

§. 88.

Eheſcheidung wegen Ehebruchs und böslicher Verlaſſung.

Unter den im vorigen §. angegebenen Scheidungsurſachen ſind vorzüglich wichtig Ehebruch und bösliche Ver-

(80) *Ioh. Laur. Ruttinger* diſſ. inaug. de judice compet. in matrimonio litigioſo ſtatuum immediat. proteſtantium, Heidelb. 1777. 4. legt auch dem Kaiſer die Gerichtsbarkeit über die unmittelbare Ritterſchaft bey, aber ohne Grund.

Verlaſſung. Wegen des Ehebruchs können beyde Ehegatten auf die Scheidung klagen, obgleich Stryck (81) der Ehefrau gegen den ehebrecheriſchen Ehemann dieſe Klage nicht verſtatten will. Wenn der Ehebruch hinlänglich erwieſen wird, ſo verliehrt die ſchuldige Ehefrau den ihr nach deutſchen Rechten ausgeſezten, oder nach römiſchen von ihr eingebrachten Brautſchaz, und andre Rechte, die ſie nach Abſterben des Ehemannes geltend zu machen gehabt hätte. Auch die Brautgeſchenke, aber nicht die Paraphernalien und vorbehaltenen Güter, fallen dem unſchuldigen Ehemann zu (82). Wenn hingegen der Ehemann, erwieſenermaaſen die eheliche Treue gebrochen hat, ſo verliehrt er das ihm zugebrachte Heurathsguth, und die Brautgabe, auch das, was er ſeinem Eheweib zur Sicherheit ihrer Brautgift beſtellt hat. (83)

Wenn

(81) *Stryck* de diſſenſu ſponſal null. matrim. et deſert. malit. Sect. V. §. 5. und in V. M. π. L. 38. tit. 2. §. 2.

(82) *a Weſtphal* in praef. ad T. III. mon. ined. p. 81. *Struv et Hellfeld* T. II. c. 4. §. 38 ſq. p. 248 ſq. T. IV. c. 3. Sect. I. §, 11 ſq. p. 232 ſq. §. 18 ſq. p. 248 ſq. §. 24. p. 255 ſq. Repertor. jur. privati T. II. p. 1300 — 1312. *Lauterbach* colleg. theor. pract. π. L. XXIV. tit. 3. §. 18. L. XLVIII. tit. 5. §. 26. *a Leyſer* ſpec. DCXXIX. p. 60. *Dreyer* de genuino uſu jur. anglo-ſax. p. 107. n. 47. Moſers teutſch. Staatsr. Th. 20. S. 365. deſſ. Famil. Staatsr. Th. II. S. 395 — 447. *Ioh. Chriſto. Prange* de peculio mulierum, Marb. 1686. 4. th. 5. th. 6. p. 6 ſq.

(83) Schwabenſpieg. Cap. 298. Wormſ. Stadtreformat. vom J. 1561 fol. Th. V. B. 5. Tit. 1. S. 137. Nov. 117. c. 7. 8. 9. *I. A. Struve S.* I. C. ex. 30. th. 45. Baier. Landr. Tit. 1. Art. 5. Naſſaucatzenellnbog. Landordn. Th. IV. Cap. 14. §. 4. 5. S. 149. Statut. der Reichsſtadt

Mühl-

Wenn aber die Verlaſſung eines Ehegatten ein Verbrechen ſeyn, und zur gänzlichen Eheſcheidung rechtmäſige Urſache geben ſoll, ſo muß dieſelbe eine bösliche, vorſeẓliche, und ohne alle erhebliche Urſache des verlaſſenen Ehegatten geſchehene Entweichung ſeyn (84): indem nicht ſogleich eine jede Verlaſſung eine bösliche zu nennen iſt, da ſie aus einer gegründeten Urſache erfolgt, und der Verlaſſene ſelbſt durch ſein pflichtwidriges hartes Betragen dazu Anlaß gegeben haben kann (85). Es muß daher vor allen Dingen der entwichene Ehegatte mit ſeiner Vertheidigung gehört werden, ehe mit weiterer Verfügung in Anſehung der Eheſcheidung und des Vermögens vorgeſchritten werden darf, wie in Sachen Suſannen Margrethen Spiẓin verehlicht geweſenen Wiedemannin wider ihren gänzlich geſchiedenen Ehemann Georg Wiedemann, in einem am 15. Nov. 1771 in der Appellationsinſtanz ertheilten Beſcheid geſchehen war, worinne die von der Spiẓin

Mühlhauſen B. V. Art. 21. S. 543. 544. nach welchen der untreue Ehegatte nicht nur alle Rechte auf die Güter des unſchuldigen Ehegatten, ſondern auch die Helfte ſeines eignen zugebrachten Vermögens und der Errungenſchaft verliehren ſoll.

(84) *Mevius* P. VII. dec. 162. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. IV. c. 3. Sect. I. §. 25. p. 258. §. 31. 34 ſq. p. 266. *Ern. Fried. Schroeter* de eo, quod juſtum eſt in puncto malit. deſertionis, Ienae, 1675. *Sam. Stryck* de diſſenſu ſponſal. nullit. matrim. et malit. deſert. Vitteb. 1709. 4. Sect. VI. §. XI ſq. *Hert* reſp. 281. p. 492 — 497. Schmidts Rechtsſprüche Abſchn. II. Num. XLIII. XLIV. XLV.

(85) *Mevius* l. c. *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 165. n. 34. conſ. 168. n. 148 ſq. T. III. P. II. conſ. 452. n. 12. conſ. 456. n. 7. *a Ludewig* P. I. P. II. conſ. hallenſ. conſ. 92. p. 461. conſ. 96. p. 474. conſ. 98. p. 481 — 484.

tzin dem Wiedemann vermöge eines Vergleichs vom 1ten Februar 1760 zur Benutzung überlaſſenen 3000 Gülden, dem letztern für heimgefallen erklärt wurden. Auf die wider dieſen Rechtsſpruch von der Spitzin an Sr. kurfürſtl. Durchl. in der Pfalz erhobene Supplication, wurden die Akten hieher an die Facultät geſendet, und allhier das vorige Erkenntniß folgendergeſtalt abgeändert; daß Supplicantin der 3000 Gülden keinesweges für verluſtig, noch dieſe dem Supplicaten für heimgefallen zu erklären ſeyn, ſondern es bey dem am 26. April 1771 in der erſten Inſtanz ertheilten Beſcheid in allen Punkten, folglich auch bey der darinn enthaltenen Wiedererſtattung der gedachten 3000 fl. ſein billiges Bewenden behalte. Denn die vom Schultheiß Wiedemann am 23. Jenner 1767 erhobene Eheſcheidungsklage, hatte nicht einmahl allein die Deſertion, ſondern andre Urſachen, als unerträgliche Sitten, ungleiche und abgeneigte Gemüthsbeſchaffenheit, Haß, unverſöhnliche Feindſchaft ꝛc. zum Grunde, welche angeführte Urſachen jedoch nicht gehörig erwieſen waren. Kläger hatte die Entweichung ſeines Eheweibes nicht einmahl eine bösliche Verlaſſung genennet, noch weniger aber als eine ſolche dargethan (86). Hingegen ſchrieb die Spitzin ihre Sonderung von ihrem Ehemann,

(86) Bey der Deſertionsklage muß ordentlicherweiſe der böſe Vorſatz des abweſenden Ehegatten erwieſen werden, L. 6. C. de dolo malo, *Schoepf* de proceſſu unilat. cumprimis contumaciali, Tüb. 1748. 8. Sect. III. §. 10. p. 182 ſq. allein es kann dieſer Beweis auch wegfallen, wenn aus notoriſchen und erwieſenen Umſtänden, und aus der öftern Entweichung, vorzüglich aber aus dem ungehorſamlichen Auſenbleiben auf erlaſſene Ediktalcitation, die bösliche Verlaſſung hinlänglich zu ſchlieſſen iſt. *Carpzov* proceſſ. conſiſt. L. III. def. 59. n. 5. *a Wernher* T. I. P. I. obſ. 204. n. 25.

mann, den von ihm erlittenen harten Begegnungen, Thätlichkeiten, empfindlichen Vorwürfen, Verjagung aus dem Hauſe und ſeinem vertrauten Umgang mit einer Dirne, woraus eine heftige Eiferſucht in ihr entſtanden, auch andern gröſtentheils erwieſenen Urſachen zu, wogegen er ſeine Unſchuld ſo wenig, als die wirkliche böſe Verlaſſung darthun konnte (87). In ſolchen Fällen kann eine von ihrem Ehemann ſich geſonderte Ehefrau nicht einmahl ihres Brautſchatzes verluſtig werden, ſondern es iſt für deſſen Erhaltung zu ſprechen (88); noch weniger könnte der Verluſt dieſer Summe der Spitzin zuerkannt werden, da ſie ihrem Ehemann in dem Vergleich von 1760 nur die Intereſſe von den 3000 fl. zugeſtandeu hatte, und ſolcher alſo nicht als ein Brautſchatz angeſehn werden könnte, zumahl, da die Ehe ſchon 1756 geſtiftet worden war: folglich auch dieſes eingebrachte Gut ſelbſt im Fall einer erwieſenen böslichen Verlaſſung nicht verlohren gehen konnte (89).

Wenn der verſtorbene Ehemann nicht auf die bösliche Verlaſſung ſeines Eheweibs geklagt hat, ſo iſt auch ſeinen Erben nicht erlaubt, der Witwe ihre eingebrachten

(87) *Schoepf* conſ. 82. n. 109. p. 636. conſ. Tub.

(88) *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 171. n. 16 ſq. P. II. conſ. 114. n. 16. *I. S. a Boehmer* obſerv. ſel. in Carpzov. pract. crim. P. II. qu. 58. obſ. 1. 2. p. 12 ſq. qu. 64. obſ. 1. p. 20 ſq. *Gebh. Chriſt. Baſtineller* de uxoris jactura dotis, ſi maritum deſerit malitióſe, Vitteb. 1755. §. 7 — 13. §. 22 ſq.

(89) *Lauterbach* coll. theor. pract. L. XLVIII. tit. 5. §. 26. *Ioh. Gottl. Siegel* de bonis uxor. malit. deſertricis, Lipſ. 1743. §. 14. 25. 27. p. 15. 31 ſq. *a Boehmer* l. c. qu. 64. obſ. 2. p. 21. *Stryck* de ſucceſſ. ab inteſt. diſp. XII. c. 4. §. 1 — 12 ſq. et in addit. ad diſp. XII. c. 4. §. 22.

ten Güter und Sachen wegen der böslichen Verlaſſung zu entziehen, oder vorzuenthalten, indem die Strafe und das Recht, welches dem unſchuldigen Ehegatten, wegen Ehebruchs und böslicher Verlaſſung zuſteht, nicht auf die Erben übergeht (90), und die bösliche Verlaſſung den Verluſt des Eingebrachten, den gemeinen Rechten nach, nicht verurſacht.

§. 89.

Ein beſonderer Rechtsfall.

Joſeph von St. Freyherr von H. in Böhmen, hatte ſich mit Thereſien Gräfin von Sp. im J. 1753. vermählt. Im ſiebenjährigen Kriege, mußte er als kaiſerlicher Rittmeiſter mit zu Felde gehn, und daher ſeine Gemahlin auf ſeinen Gütern in Böhmen zurücklaſſen. Während ſeiner fünfvierteljährigen Abweſenheit lebte nun dieſe mit andern Mannsperſonen in Ehebruch, und brachte eine uneheliche Tochter zur Welt. Der Ehemann Freyherr von H. reißte hierauf nach Prag, erhob eine Klage gegen ſeine Gemahlin und trug auf gänzliche Trennung der Ehe an. Die Ehebrecherin wurde zwar hierauf in ein Kloſter zu Prag gebracht, mit dem Befehl, ſich nicht von da zu entfernen: allein die völlige Eheſcheidung wurde vom Conſiſtorio, nach den Lehrſätzen der katholiſchen Kirche abgeſchlagen. Der Freyherr von H. dankte hierauf ab, begab ſich nach Holland, von da nach Altona, und hier gieng er, aus innerm Trieb ſeines Gewißens, zur evangeliſchreformirten Religion über. Allein, da er ſein Geſchlecht fort-

U 2

(90) arg. §. 1. inſt. de perpet. et temp. act. L. pen. π. de in jus voc. *Lauterbach* l. c. L. XXIV. tit. 3. §. 20. *Aug. Fried. Schott* de uxore deſertrice dote ſua ex regula quidem, non ſemper tamen privanda, Lipſ. 1779. 4. §. 14. p. 31 ſq.

fortzupflanzen wünſchte, mit ſeiner Gemahlin aber zu verſöhnen, ſich nicht entſchlieſſen konnte, ſo fragte er bey hieſiger Juriſtenfakultät im Monath December 1771. an: Ob die mit ſeiner geweſenen, nach den Sätzen der römiſchkatholiſchen Kirche nur auf ſechs Jahre von ihm geſonderten Gemahlin, beſtandene Ehe, da er nunmehr ein evangeliſcher Glaubensgenoſſe ſey, nicht für aufgehoben erklärt, und ihm zur andern Ehe zu ſchreiten erlaubt werden möge? Das rechtliche Gutachten der Fakultät fiel dahin aus: daß des Rittmeiſters von R. Freyherrn von H. mit der Gräfin von Sp. vormahls eingegangne Ehe, noch zur Zeit für aufgehoben nicht zu achten ſey; jedoch demſelben dermahlen, als einem evangeliſchen Glaubensgenoſſen, nach einer im Gerichtsſtand ſeines dermahligen Aufenthalts auf eine rechtmäſſige Weiſe geſchehenen gänzlichen Eheſcheidung, zur andern Ehe zu ſchreiten vergönnt werden könne. Denn die Gerichtsbarkeit des hohen geiſtlichen Gerichts zu Prag hatte durch die zuerkannte Kloſterſtrafe in dieſer Ehebruchsſache ihre Endſchaft erreicht: jezt iſt nur noch die Rede von den Gerechtſamen, die dem beleidigten Ehegatten aus dem Vergehen des andern rechtmäſſig zuſtehen. Dieſer kann ſich der Rittmeiſter von R., da er ſich nunmehr zur reformirten Religion bekennet, unleugbar bedienen, und alſo auf Aufhebung der bis jezt nach römiſchkatholiſchen Grundſätzen nur erkannten Trennung von Tiſch und Bett, und gänzliche Eheſcheidung antragen, die ſowohl den göttlichen, als den vorhandenen weltlichen Geſetzen vollkommen gemäs iſt. Denn der Ehebruch iſt der ehelichen Treue entgegen, und vereitelt alſo gänzlich die Abſicht des ehelichen Verſprechens. Ueberdieſes ſieht die evangeliſche Kirche die Ehe nicht als ein Sakrament, ſondern nur als eine menſchliche Handlung an, die ſo wie andre wieder rückgängig werden kann. Es iſt auch

gedachter

gedachter Rittmeiſter von R. keineswegeſ verbunden, den Ablauf der ſeiner Gemahlin zuerkannten ſechsjährigen Kloſterſtrafe zu erwarten, da ihm dieſe nichts angehn, ſondern allein die Ehebrecherin treffen müſſen. Denn, wenn ſie auch wegen dieſes ihres Aufenthaltes im Kloſter nicht perſönlich erſcheinen könnte, ſo hindert ſie dieſes doch nicht, einen Anwalt zu beſtellen, der ihr auch Amtswegen, wenn ſie ſolches nicht ſelbſt thäte, gegeben werden könnte. Vorgeladen müßte die Gräfin von Sp. allerdings werden; würde aber die Citation vielleicht in Prag nicht angenommen werden, ſo fände dann auch die Ediktalcitation ſtatt. Daß die Sache in dem gegenwärtigen Gerichtsſtand des Rittmeiſters von R. entſchieden werden könne, iſt auſer Zweifel, da ihm als dem Haupt der ehelichen Geſellſchaft, ſeine Frau nothwendig folgen, und die Entſcheidung des Eheſcheidungsprozeßes erwarten muß (91).

(91) *a Leyſer* ſpec. 666.

 Eilftes

Eilftes Hauptſtück.

Vortheile und andre Gerechtſame des überlebenden Ehegatten.

§. 90.

Allgemeine Ueberſicht der nach Abſterben des einen Ehegatten ſtatt habenden Gerechtſame des überlebenden Ehegatten.

Wenn die Ehe durch den Tod des einen Ehegenoſſen getrennt wird, ſo äuſſern ſich auf Seiten des überlebenden Ehegatten mancherley Gerechtſame. Dieſe gründen ſich bald auf beſondre Verträge, Gedinge, und auf Eheberedungen, bald auf lezte Willensſtiftungen, Schenkungen, und Vermächtniſſe, bald auf vorhandene Rechte, Gewohnheiten und Privilegien. Sie ſind nach den mancherley Verhältniſſen des Verſtorbenen und des überlebenden Ehegatten auſerordentlich verſchieden. Denn der Verſtorbene hat entweder eheliche Leibeserben, und Nachkommen, oder eine ſchwangere Witwe hinterlaſſen, oder nicht. Sind Kinder vorhanden, ſo ſtammen ſie aus einer oder mehrern Ehen, und ſind theils unmündige und minderjährige, theils volljährige, theils abgeſonderte und ausgeſteuerte, theils ſtehen ſie noch unter elterlicher Gewalt, die dann ſo wie die Gemeinſchaft der Güter fortgeſezt wird, bis eine Theilung erfolgt (92). Wenn aber keine Kinder am Leben ſind, ſo erhält der überlebende Gatte entweder

(92) *Hofmann* de commun. bonor. conjug. natura et princip. §. VII. p. 40. §. VIII. *a Ludewig* l. c. p. 60 ſq.

der die ganze Verlaſſenſchaft, über welche der Verſtorbene gebahren konnte, und zieht nach dem teutſchen Sprüchwort die Schanze, oder thut die Thüre zu (93), ſchließt folglich alle übrigen Blutsverwandten des verſtorbenen Ehegatten aus; oder er muß mit dieſen den Nachlaß theilen, oder er behält theils auf Lebenslang, theils ſo lange er im Witwenſtande bleibt, den Nießbrauch, Beiſitz und Leibzucht: nach deſſen Beendigung die Güter an die Verwandten des erſtverſtorbenen Gatten, nach Vorſchrift der Geſetze oder Verträge zurückfallen. Allgemeine Regeln kann man von der Erbfolge der Eheleute überhaupt nicht geben, weil die beſondern Land- und Stadtrechte vorzüglich in dieſem Punkte auſerordentlich von einander abweichen, und vieles von den Eheleuten ſelbſt und ihren Verträgen abhängt.

Einige Rechtsgelehrte legen jedoch folgende Regeln zum Grunde: 1) Im Fall ein Ehegatte

 ſterbe

(93) Knorrens rechtl. Anmerk. S. 83 — 124. *Hert* paroem. jur. germ. L. I. par. 68 — 70. und in epidipn. paroem. 17. Mindiſches Stadtr. B. II. Tit. 2. Art. 4. 16. *Iac. Andr. Cruſius* in jure ſtatut. mind. reip. 1674. 4. *Henr. Bodinus* diff. jur. comm. et juris ſtat. reip. mindenſ. circa delat. hered. ab inteſtato, Rint. 1688. und diff. quae circa materiam teſtam. in jure comm. et ſtatut. reip. mind. occurrunt, ib. 1691. *Henr Erneſt. Keſtner* de commun. bon. inter conjuges, occaſ. conſued. mind. *Struben* de bonis meierding. p. 305. 308 ſq. *Stryck* V. M. LXXXVIII. tit. XI §. 10 *idem* de ſucceſſ. ab inteſt. diſſ. IV. c. 3. §. 18. Von caſſeliſchen altem Stadtrecht ſ. *Kuchenbecker* annal. haſſ. coll. IV. p. 291. Von Schleswig, Holſtein ꝛc. *Vogt et Ranzow* l. c. p. 4. §. 3. *Schuchard* de conjug. ſucceſſ. §. 12. Von Schwäbiſch Halle *Helferich* de ſecundis nuptiis, Tub. 1745. § 15. *a Ludewig* diff. jur. rom. et germ. de ſucceſſ. conjug. Halae, 1714. 1747. p. 57. 59 ſq. n. (m. m.) *Henr. Neuenhahn* de juribus ac privilegiis viduitatis, Ienae, 1624. 1624. 1658. 1673. 4.

ſterbe und Kinder hinterlaſſe, ſo könnten dieſe den überlebenden Ehegenoſſen, ordentlicher Weiſe, zu Theilung der Güter wider ſeinen Willen nicht zwingen, es wäre denn 2) daß dieſer zur andern Ehe ſchreite, oder ſonſt erhebliche Urſachen vorhanden wären, wo dann die Theilung erfolgen müſſe, widrigenfalls ſothane Gemeinſchaft zur Gunſt der Kinder erſter Ehe fortgeſezt werde. Wenn aber keine Kinder und auch keine beſondere Verträge vorhanden ſind, ſo behalte 3) der überlebende Ehegatte, wo nicht das ganze Vermögen, dennoch einen gewiſſen Theil deſſelben, und müſſe ſich mit den andern Verwandten abtheilen und abfinden, dagegen er aber auch 4) an den in der Ehe gemachten Schulden verhältnißmäßigen Antheil nehme. Allein dieſe Regeln leiden durch Verträge, und beſondre Geſetze ihre mannichfaltigen erheblichen Ausnahmen. Die Gütergemeinſchaft beym Leben der Eheleute gibt keine Richtſchnur ihrer Erbfolge (94) ſondern die Vortheile des

(94) *Peſtel* de ſucceſſ. inter conjug. ab inteſtato, in praef. et c. I. § 14. 21. Eſtor bürgerl. Rechtsgel. Th. III. §. 1868 3037. Der gemeinſchaftliche Beſitz von Gütern gibt nicht ſogleich ein Eigenthum. Verſchiedne Rechtsgelehrte glauben zwar, daß bey der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft gleichſam das ganze Vermögen der Eheleute zuſammen wachſe und eine Maſſe daraus entſtehe. *Fried. Guil. Taſinger* et *Ioh. Ioach. Strampfer* de effectibus potioribus commun. bon. univ. conſtante matrim. Tüb. 1773. 4. §. 2. §. 17. *Ioh. Phil. Hahn* de effectu commun. bon. conjug. ſoluto matrimonio praeſertim. ſec. ſtatuta mogunt. Mogunt. 1770. 4. c. 2. §. 20. 21. 24. wenn auch Kinder vorhanden wären *a Ludewig* j. r. et germ. in ſucceſſ. conjugum ꝛc. append. diff. II. p. 45. 59 ſq. (m m) wie denn dieſes auch das teutſche Sprüchwort: längſt Leib, längſt Gut, anzeige. *Hert* L. I. par. 68. et in epid. paroem. 17. *Gottfr. Marcov* de paroemia: längſt Leib ꝛc. *Ioh. Ioach. Hartmann* de efficientia

des überlebenden Ehegatten ſind in den beſondern Geſe=

efficientia clauſulae, Längſt Leib, Kilon. 1730. Dieſes werde durch mehrere Statuten beſtätigt z. B. die bremiſchen, ſtat. 7 *a Pufendorf* obſ. T. II. app. p. 37. die mühlhäuſiſchen B. IV. Art. 20 §. 1. eiſenachiſchen und andre, *Herrm. Manecke* de ſucceſſ. conjug. Goett. 1758. 4. Sect. II. §. 10. p. 14. Es ſcheine alſo, daß der überlebende Ehegenoſſe durch des Verſtorbenen Tod das vorher gemeinſchaftlich gehabte Eigenthum des ganzen Vermögens nun allein bekommen habe, und die Kinder in ſoferne keineswegs als Miterben anzuſehn wären, *a Ludewig* l. c. *Schoepf* conſ. 106. n. 72 ſq. Vol. VIII. conſ. Tub. Allein ſo erheblich dieſes alles ſcheinen möchte, ſo ſtimmen doch die wirklich vorhandenen Geſetze und Gewohnheiten in Anſehung der allgemeinen Gütergemeinſchaft damit nicht überein: und jene Schlüſſe ſind nicht hinreichend gegen den klaren Buchſtab der Geſetze die Kinder ihres Erbrechts zu berauben, die auſer dieſem noch viele Rechtslehrer vor ſich haben. *Engau* l. c. §. 20. *Ge. Lud. Boehmer* de jurib. et obligat. conjugis ſuperſtit. etc. §. 28. *Franc. Iuſt. Kortholt* de diviſione parentum inter liberos correſpectiva, ejusque. donec uterque conjug deceſſerit, prohibita apertura, inprimis ſecundum reformat. francofurt. Gieſſae, 1749. et 1774. 4. §. 1 — 20. *idem* de imperativis juris Lubecenſis: ſoll, muß, gebührt zu theilen, eorumque maxime neglectorum quibusdam effectibus, ib. 1763. 4. §. 8. p. 15. *Henr. Bodinus* de differ. jur. commun. et ſtatut. mindenſ. circa delationem hereditatis ab inteſtato, §. 10. et *idem* differ. circa materiam teſtament. in jure comm. et ſtatut. reip. mindenſ. occurrent. §. 22. *I. H. Boehmer* T. II. P. II. conſ. 863 n. 27 ſq. conſ. 867. n. 9. *Peſtel* l. c. c. I §. 7. Die beſondern der oben angeführten Rechtsmeinung allenfalls zu ſtattenkommenden Rechte und Geſetze können überdieſes kein allgemeines Recht begründen. Und unſre Behauptungen werden auch dann keineswegs aufgehoben, wenn die Kinder auch ihrem Theil mit ihrem noch lebenden Vater oder Mutter bis an ihr Lebensende, oder bis ſie die Gemein=

ſen auſerordentlich verſchieden, wie ſich in der Folge aus den angeführten Statuten und beſondern Rechten hinlänglich ergeben wird. Hier mag ein Beyſpiel aus der neuen fürſtl. heſſencaſſeliſchen Proceßordnung vom Jahr 1745 (95) genug ſeyn, wo man ſogleich einen auf-

ſchaft ſelbſt aufgeben und verwirken, in Gemeinſchaft laſſen müſſen. *Mevius* ad jus lubec. P. II. tit. II. art. 33. n. 54. *Kortholt* de imperativis jur. lubec. §. 9. p. 16 — 18. *Melch. Dethm. Grollmann* de ſeperat. liberorum per elocat. et diviſ. praeſertim occaſ. ſtatut. hamburg. c. II. §. 8. indem ſich doch daraus kein vollkommenes Eigenthum der den Kindern zuſtehenden Pflichttheile von dem Vermögen des verſtorbenen Ehegatten folgern läßt. *Engau* l. c. §. 23 — 25. Lange von der Gemeinſchaft der Güter ꝛc. Hauptſt. VIII. §. 3. 4. *Mevius* l. c. P. II. tit. 2. art. 2. 3. art 8. n. 6. *Weſel* l. c. Tr. II. c. 4. n. 63. Hierzu kömmt noch, daß wo nicht alle, doch die meiſten Land- und Stadtrechte, auch Rechtsgelehrte darinne übereinkommen, daß das in fortgeſetzter Gemeinſchaft von dem überbleibenden Ehegatten behaltene Vermögen, wenn er es übel verwaltet, von ihm ſowohl dem Beſitz, als dem Nießbrauch nach, verwirkt, und er angehalten werden könne, ſeinen Kindern den ihnen gehörigen Antheil von ihres verſtorbenen Vaters oder Mutter Vermögen herauszugeben: wozu er nicht angehalten werden könnte, wenn er der alleinige Erbe und Eigenthümer des von ſeinem veſtorbenen Ehegatten hinterlaſſenen Vermögens wäre, und nicht ſeinen Kindern ſogleich nach des Verſtorbenen Tode, auch ein gegründetes Recht darauf zuſtände.

(95) §. 38 — 40. S. 12. 13. Marburgiſche Beyträge erſter Bd. St. 3. Cap. 1. S. 5 ſq. *Eſtor* de juribus quib. vid. mul. eq. ratione vitalitii, obſ. VII. §. 27. II. III. obſ. VIII. §. 28. 31. *Tob. Iac. Reinharth* et *Sal. Tob. Merkel* Diſſ. inaug. de dimidio adquaeſt. conjug. uxor. ſmalkald. compet. Erf. 1727. *Io. Iac. Franke* de dimidia adquaeſt. conjug. parte uxoris haſſ. et quatenus uxores ad ſolut. aeris alieni adſtrictae ſint? Marb. 1747. *a Senken-*

auffallenden Unterſchied findet, zwiſchen den Eheleuten, die gleiche Handthierung treiben, und bey welchen ſodann der Gewinn beyden zugleich zu Nutz und Nahrung kömmt, folglich auch beyde die Schulden zuſammen zu bezahlen verbunden ſind, wenn die Frau nicht auf den künftigen Erwerb gehörige Verzicht geleiſtet hat: und zwiſchen Eheleuten, welche keine gleiche Handthierung treiben, und wo dennoch die Ehefrauen an dem, was der Ehemann mit ihnen erworben hat, Theil nehmen wollen. Um dieſes zu erreichen, und die Helfte des Erwerbs zu bekommen, ſollen die Ehefrauen vor ihrer Verheirathung ſich anheiſchig machen, daß ſie die währender Ehe gemachten Schulden bezahlen, und den Nachtheil nebſt dem Vortheil tragen wollen, widrigenfalls, ohnerachtet aller diesfalſigen Gewohnheit, nach dem gemeinen Rechte erkannt werden ſoll. Von dieſer leztern Einſchränkung findet ſich nichts in der fürſtlich heſſiſchen Gerichtsordnung Landgraf Wilhelm des III. vom Jahr 1497 (96), ſondern dieſe ſezt unbeſtimmt feſt, daß der überbleibende Ehegatte auf Lebens- lang

a *Senkenberg* ſel. jur. et hiſtor. P III. p. 272 ſq. *Schilter* exerc. ad π. 41. §. 79. *Lünig.* corp. jur. feud. T. III. p. 883 — 885.

(96) Cap. 27 ſq. im Iten Th. der Samml. fürſtl. heſſiſch. Landesordn. S. 23 fg. 1767. fol. Kopps ausführl. Nachr. von der ältern und neuern Verfaſſung der geiſtlichen und Civil-Gerichte in den fürſtl. heſſencaſſel. Landen, I. Th. S. 29. *Aem. Lud. Hombergk zu Vach* Diſſ. 1) de uſufructu parentum in Haſſia, ſpeciatim de uſufructu materno, Marb. 1770. 4. §. 2. nota (a) §. 23. 2) de uſufructu paterno in Haſſia, ib. 1771. 3) de habitu uſufr. paterni in Haſſia. ib. 1773. 4) de uſufr. mat. in bonis liberorum, 1773. 5) de uſufr. materno in bon. liber. ſecund. jus german. generatim. 1775. 6) de uſufr. materno in Haſſia, atque diverſis ejusdem cauſis, ib. 1776.

lang in allen Gütern ſitzen bleiben, und wenn er hernach ohne Leibeserben abgehen würde, die Güter unter die Verwandten beyder Ehegatten gleich getheilt werden ſollen.

§. 91.

Erbfolge des überlebenden Ehegatten und andre Vortheile, überhaupt und insbeſondre bey Adlichen.

Ohnerachtet das teutſche Sprüchwort überhaupt ſagt: wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut, und Leib an Leib, Gut an Gut, ſo dient doch daſſelbe nicht in allen beſondern Rechten zur Richtſchnur. Jedoch müſſen Eheverträge, welche dieſe Regel enthalten, wenn keine Kinder vorhanden ſind, vorzüglich zum Grunde gelegt, und aufrecht erhalten werden (97), wenn die Beſchaffenheit der Güter oder andre Verträge ihnen nicht entgegenſtehn (98) oder jemand ſonſt ein wohlerworbenes Recht dadurch entzogen wird. Ob aber ein Ehegatte dasjenige, was ihm von Gewinn, und ein Ehemann das, was ihm von Erlangung des Heirathsguts in der Eheberedung verſprochen worden, voraus

(97 *Stryck* de ſucceſſ. ab int. diſſ. VIII. c. 5. *Harpprecht* conſ. XIV. n. 92. conſ. XXVIII. n. 61. Vol. VII. conſ. Tub. *Schoepf* conſ. LIV. n. 44. Vol. VIII. conſ. XXXI. n. 30. 40. conſ. LXII. n. 12. Vol. IX. conſ. tub. *Heinecc.* antiquit. germ. T. II. c. XV. p. 222 — 278. *a Ludolf* T. II. ſymph. conſult. et deciſ. II. p. 91. dec. VII. p. 263. dec. IX. p. 492.

(98) *I. H. Boehmer* de ſucceſſ. conjug. ex pactis dotal. Halae. 1734. 1741. c. I. §. 7 ſq. c. II. §. 10. *I. S. Fr. Boehmer* de rat. decid. controverſias circa port. ſtatut. Halae. 1749. §. 5 ſq.

voraus wegnehmen, ſodann aber noch den ſtatutariſchen Erbantheil fordern kann, iſt eine Frage, die von vielen Rechtsgelehrten verneint (99) von andern bejaht (100) wird. Inzwiſchen brechen doch allerdings Gedinge Landrecht.

Die Vortheile, welche dem überlebenden Ehegatten durch Geſetze und Gewohnheiten zugeſtanden werden, ſind bald die ganze Verlaſſenſchaft, in Ermangelung der Kinder, bald ein gewiſſer Theil davon, bald nur die Fahrniß, oder die Errungenſchaft, bald die Benutzung der Güter, welche theils auf Lebenszeit, theils ſo lange er ſich nicht wieder verheyrathet, eingeräumt wird (1). Dieſe Benutzung führt die Benennungen Witthum, Beiſitz, Leibzucht, Lyftochte, Lyftucht, Vrowenrecht (2) Nießbrauch, weibliche oder fräuliche Gerechtigkeit. Bey

(99) *Stryck* l. c. diſſ. IV. c. 1. §. 23. *Siegener* de teſtatorum poteſtate in lucra conjug. pact. ac ſtatut. occaſ. ſtatut. francofurt. P. V. tit. 4. 5. 7. Gieſſae. 1743. c. IV. p. 36. Man muß wohl unterſcheiden: ob dieſerhalb etwas, in beſondern Geſetzen, oder von dem verſtorbenen Ehegatten verordnet iſt. In erſtern Fall hat es dabey ſein Bewenden; im andern Fall aber hebt die geſtiftete Eheberedung die Erbgebühr auf, wenn der verſtorbene Ehegatte ſolche anerkennet.

(100) *Sim. Pet. Gaſſer* de lucro dotis in pactis dotal. conceſſo port. ſtatut. non excludente, Halae. 1740. §. 41 ſq.

(1) *Heineccius* elem. jur. germ. L. II. tit. 9. §. 262 — 272. *Peſtel* l. c. c. I. §. 25. *Stryck* V. M. L. XXXVIII. tit. XI. und *id.* de ſucceſſ. ab inteſt. diſſ. IV. c. 3. §. 18. *a Senkenberg* Sel. T. V. p. 370. *ejusd.* med. jus publ. priv. et hiſt. concern. faſc. I. med. 3. faſc. III. med. 1. *Boehmer* T. III. P. II. conſ. 174. 196. *Groening* de ſeparat. liberor. §. XI.

(2) *Car. Otto Reckenberch* de dotalitio, 1746. p. 4. *Ioh. Gottfr. Sammet* de hypobolo. 1746. §. 2.

Bey Adlichen insbeſondre finden, nach den verſchiedenen Landesgeſetzen, auch mancherley Gerechtſame ſtatt. In den holſteiniſchen Landen ſteht den adlichen Witwen die Huve= oder Haubebends=Gerechtigkeit zu (3). Wenn nemlich der Ehemann todt iſt, ſo fängt das Gnadenjahr der adlichen Witwe an (4), während deſſen ſie alle Nutzung der Güter zieht. Sie bekömmt ferner die Hälfte des Viehs, und baaren Gelds, und was von Fahrniß während der Ehe angeſchaft worden iſt. Wenn keine Güter vom Ehemanne vorhanden ſind, aber Capitalien, ſo erhält ſie von leztern das jährliche Intereſſe, woferne der verſtorbene Ehemann nicht ſeine Güter den Gläubigern an Zahlungs ſtatt gegeben und abgetreten hat, oder ein Concurs über ſein Vermögen entſtanden iſt (5).

Die pommeriſchen, (6) und bremiſchen adlichen Witwen genieſen auch das Gnadenjahr, Witthum, und Morgen=

(3) *Ioh. Stuck* conſ. IV. P. I. *Vogt* et *Ranzow* de jure conjugum in bona ꝛc. Kilon. 1714. Sect. I. p. 40. Sect. II. m. I. II. III. *Stryck* V. M. L. XXXVIII. tit. XI. §. 8. *Dreyer* uſ. gen. jur. Anglo-ſax. p. 107. n. 46. *Ioh. Zach. Hartmann* de bonis hereditate delatis, a cognatis inteſtato mortuis, Kilon. 1735. *idem* de ſimilitut. equit. holſat. et bremenſ. p. 11 ſq.

(4) *Sam. Stryck* de anno gratiae c. IV. n. 1 ſq. Eſtor bürg. Rechtsg. Th. I. §. 829. Th. II. §. 3079. *Ioh. Fried. Hagern* diſſ. de anno gratiae Ienae 1754. §. 16.

(5) Schleswig holſtein. Landgr. O. Th. VI. Tit. 5. *Dreyer* mant. ad diſſ. de termino effect. civ. matrimon. a quo poſ. XX.

(6) Micraelius pommer. Chronick, B. VI. S. 453. *a Piſtorius* amoen. T. IV. praef. et p. 962. 991. 1036. *Ge. Engelbrecht* de dotal. virg. nob. in Pomer. c. III. §. 12.

gengabe. (7) Der mecklenburgiſchen Witwe von Adel gehört die Helfte aller Fahrniß, die der Verſtorbne hinterläßt; das Geld bekömmt jedoch der Lehnsfolger (8). Faſt eben dieſes Recht ſteht den adlichen Witwen in der Kurmark zu (9). Struck legt ihnen (10) eine ſtatutariſche Portion bey, wenn keine Eheſtiftung entgegenſtehet: jedoch werden von derſelben Lehn- und Fideicommißgüter ausgenommen. Im Churfürſtenthum

§. 12. *Herm. Henr. Engelbrecht* obſerv. 94. p. 588. *idem* de jur. ord. equ. in Pomer. Sued. et Rugia, Gryphisw. 1742. c. II. §. 5. *Kreſſ* de debitis feud. Pomer. praeſt. c. V. §. 35. Schwarz pommer. Lehnshiſtorie S. 879. 913. 930. *a Balthaſar* de jur. viduae nob. in feud. Pommer. citer. Cap. IV. §. 21. *Lünig* corpus jur. feud. T. III. p. 960. tit. 7.

(7) Brem. Ritterr. Tit. 3. 8. *a Pufendorf* T. II. obſ. 17. §. 7 — 9. *Matth. a Schulenburg* de privileg. ac praerog. nob. med. c. I. p. 37. *Hartmann* l. c.

(8) *Cothmann* Vol. II. reſp. 92. *Tornov* de feud. mecklenb. c. III. Sect. I. §. 40. P. I. Sect. II. c. 3. §. 30 ſq. *a Nettelbla* de vidua nob. mecklenb. §. 5. 19 ſq. 31. *Ioach. Henr. Sibrand* de jur. ſingul. mecklenburg. Sect. II. exerc. X. *Mevius* P. VI. dec. 241. n. 5. *Mantzel* et *Chriſt. Matth. Schaumkell* de foemina mecklenburg. c. II. §. 12. §. 14. p. 29. Heinrich Huſan Entwurf des mecklenburg. Lehnrechts, Cap. XXV. in Ge. Guſtav Gerdes nützlichen Samml. verſchiedener Schriften und Urkunden, welche die mecklenburg. Landesr. erläutern können, Wismar. 1736. 4. S. 48 — 52.

(9) Kohl über die Verordn. Hrn. Joachims Kurfürſten zu Brandenburg, S. 201. Hofmanns Anmerk. über dieſe Verordn. S. 32 ſq. 45 ſq. *Sam. Stryck* de jure viduae nob. march. c. I. n. 68. c. II — V.

(10) *Stryck* l. c. c. V. n. 7 ſq. und *id.* de ſucceſſ. ab int. eſt. diſſ. IV. c. III. §. 19 ſq. 27. *idem* de anno gratiae c. IV. n. 6 ſq. *Lünig* corp. jur. feud. germ. T. II. p. 849 — 869.

thum Sachſen hat eine adliche Witwe nach den Landesgeſetzen (11), und Gewohnheiten, wenn ſie nichts vom Erbe nimmt, die Befugniß, die Gerade, das Mußtheil, die Morgengabe, binnen Jahr und Tag zu verlangen. Wenn ſie bey ihres Ehemannes Leben gegen ihr erweislich eingebrachtes und in das Lehn verwendetes Vermögen, nicht beleibdingt worden iſt, und dieſes noch nach des Mannes Tode von den Lehnfolgern ſeyn will, ſo ſoll ihr ſolches folgen. Auch kann ſie ſich erbieten, ihr Vermögen, mit dem Intereſſe noch einzubringen, wenn noch kein Concurs vorhanden iſt: widrigenfalls geſtehn die Lehnfolger der Witwe ordentlicherweiſe kein Leibgeding zu (12), ſondern ſie muß in churfürſtlich heſſiſchen Landen, mit dem dritten, in fürſtlich ſächſiſchen Landen mit dem vierten Theile zufrieden ſeyn (13). Der Lehnsherr kann ihr jedoch von Amtswegen ein Witthum beſtellen (14). Wenn die Frau von ihrem Ehemann gegen ihr Eingebrachtes kein Leibgeding feſtgeſezt erhalten, und ſie verlangt auch nach ſeinem Tode dieſes nicht, ſondern fordert ihr eingebrachtes Vermögen, die Lehnfolger aber wollen ſie beleibdingen,

(11) Th. II. Conſtit. 44. T. III. conſt. 37. *Carpzov* jurispr. for. ad h. conſt. Gottfr. Barth von der Gerade, Cap. VI. S. 437 — 699. *Sam. Stryck* de jure vid. nob ſax. c. I. c. V. n. 1 ſq. *a Leyſer* de equit. Sax. jur. ſing. §. 10 — 12 Von Böhmen, Mähren, Schleſien ſ. *a Weingarten* faſcic. diverſ. jur. P. I. T. II. p. 365 ſq. T. III. p. 30. 63. 79. P. II. p. 49. 179 ſq. 213. 281. 423.

(12) *Carpzov* l. c. P. II. conſt. 49 def. 9. 11 ſq. *Stryck* de ſucceſſ. ab inteſt. diſſ. IV. c. II. §. 8 — 12.

(13) *Richter* de ſucceſſ. ab inteſt. Sect. IV. m. 3. n. 73. p. 461. *Matth. Coler* P. I. dec. 60. n. 2. p. 290.

(14) Eſtor a. a. O. Th. I. §. 817. Th. III. §. 813. S. 493. Im Herzogthum Sachſen Weimar iſt die Gerade nicht üblich, *Richter* l. c. Sect. I. m. 1. n. 60. p. 137.

gen, ſo ſteht es ganz in der Witwe Willkühr, ihr Eingebrachtes zurück zu verlangen, oder das Leibgeding anzunehmen. Nimmt aber aus Gewohnheit, oder nach des Mannes Teſtament die Frau eines Ritters etwas vom Erbe, ſo kann ſie auf Gerade, Mußtheil, Morgengabe und Leibgeding keine Anſprüche machen: doch ſteht ihr frey, ſich des Erbes zu begeben und ihre fräuliche Gerechtigkeit auszuüben, woferne nicht die Eheſtiftung etwas andres verordnet (15). Auf dieſe Art kann alſo eine ſächſiſche adeliche Witwe, wie eine bürgerliche, einen Erbantheil wählen, wenn ſie ihren Gerechtſamen entſagen, und ſie verliehren will (16). Im Fürſtenthum Anhalt erbt der adliche Witwer ſeine Gattin, wenn keine Töchter vorhanden ſind: doch muß er der nächſten Niftel die täglichen Kleider der verſtorbenen Frau, und eins von den übrigen beſten Kleidern, nebſt aller weiſen Leibwäſche derſelben, aushändigen (17). Die magdeburgiſche Polizeyordnung

(15) *Carpzov* l. c. P. III. conſt. 37. def. 1 — 9. *Dan. Moller* ſemeſtr. Lipſ. 1611. 4. Lib. II. c. 43. p. 264. L. III. c. 24. p. 325 ſq. *Stryck* de jure vid. nob. ſax. c. I. c. V — VIII. *a Leyſer* l. c. §. XI — XVII. p. 12 ſq. Joh. Gottfr. Schaumburgs Einleitung zum ſächſ. Recht, 1768. gr. 8. Th. I. exerc. IV. §. 29 fg. Th. III. Abſchn. I. Ex. IX. §. 33. Von der adelichen Gerade, Mußtheil u. ſ. w. Barth a. a. O. S. 216. S. 437 — 699. Von den Vortheilen einer bürgerlichen Witwe aus den Bauerlehnen in der Oberlauſitz ſ. *Lünig* corp. jur. feud. germ. T. II. p. 684 ſq. n. 2.

(16) *Chriſto. Ph. Richter* de jure et ord. ſucceſſ. ab inteſt. Ienae. 1657. 4. Sect. IV. n. 10. 11. p. 365. m. 3. n. 1 ſq. p. 417 — 463. *a Lynker* cent. II. deciſ. 153. p. 88. Barth a. a. O. Cap. VII. §. 5. *a Leyſer* l. c.

(17) Anhaltiſche Landesordn. Tit. 37. §. begebe ſich *a Berger* P. II. reſp. 108. n. 4.

nung (18) verordnet, daß eine adeliche Witwe die Helfte von ihres verſtorbenen Ehemannes fahrender Haabe bekommen ſolle, ausgenommen der Baarſchaft, welche des Mannes Lehnfolgern bleiben muß. In ſchwediſch Pommern erhält eine Witwe nach Bezahlung aller Schulden die Helfte: in Rügen aber den dritten Theil aller Erb- und Allodialgüter, an toder und lebendiger Haabe (19), das Gnadenjahr, wenn keine Söhne ſich am Leben befinden, das Eingebrachte, eine bequemliche Wohnung, und die verſprochene Morgengabe (20). Wo ſolche beſondre Geſetze nicht vorhanden ſind, werden die Adlichen nach den allgemeinen Landesgeſetzen beurtheilt (21).

§. 92.

(18) Tit. von Erbſchaften, S. 32. *Ioh. Chriſto. Herold* tr. ſyn. ſucceſſ. legitimae. Halae 1669. 4. c. I. concl. I. n. 29. p. 14 ſq. Knorre rechtl. Abhandl. und Gutachten, Halle, 1757. 8. Num. XXVI. S. 260 — 264.

(19) *ab Engelbrecht* de jur. ord. equ. in Pomeran. et Rugia. c. II. §. 5. p. 51. und obſ. ſel. 94. p. 528. *a Balthaſar* de jur. viduar. nobil. in feudis pomeran. citer. c. 4. §. 21. 33 ſq. *Sam. Stryck* de ſeudis Pomeran. c. 5. §. 46. n. 6 ſq.

(20) *ab Engelbrect* l. c. et in collect. conſultat ICtor. gryphiswald. conſ. 5. n. 25 ſq. conſ. 36. n. 73. *Mevius* P. VI. dec. 241. P. II. dec. 121. C. *M. Müller* de eo, quod juſtum eſt circa ſucceſſ. heergewettae in Pomeran. orient. Roſtock. 1710. 4. Von der Verbeſſerung der Brautgiſt einer Witwe in kurbrandenburgiſchen Staaten ſ. *Lünig* corpus jur. feud. germ. T. II. p. 849 — 869. n. 25. 31. und P. 883 — 914. n. 32. p 949 ſq. 957 ſq. 960. tit. 7. 964. tit. 7. §. 20. p. 971 — 979.

(21) Eſtors bürgerl. Rechtsgel. Th. II. §. 3069 — 3077. Th. III. §. 3069.

§. 92.

Vortheile des überlebenden Gemahls bey erlauchten Perſonen

Ohnerachtet von allen Erbrechten gemeiner Stände, von ſtatutariſcher Portion, von Gerade, Mußtheil u. ſ. w. ſelbſt vom Pflichttheil unter erlauchten Perſonen nichts bekannt iſt, ſo finden ſich doch zuweilen ſolche Erbrechte in Eheberedungen, Familienverträgen, Erbvereinen feſtgeſezt, ſo daß dadurch theils Reiche, Länder, Schlöſſer und Lehne auf andre gebracht (22); theils die Länder von beyden Gemahlen zuſammengeſchlagen werden, wie z. B. von Johann Herzog zu Cleve, und Marien, Herzog Wilhelms zu Jülich Tochter im J. 1496 (23) geſchah; theils die Privaterbfolge des gemeinen bürgerlichen Rechts oder beſonderer Landesgeſetze und Gewohnheiten feſtgeſezt wird. Auf dieſe Art erben auch erlauchte Perſonen öfters die fahrende Haabe ihrer Gemahle. In Sachſen und Holſtein iſt der Ehegemahl im Zweifel Erbe der fahrenden

(22) *Stryck* de ſucceſſ. ab int. diſſ. VIII. §. 16. 17. und de jure vid. nob. march. c. I. n. 68. *Struv et Hellfeld* l. c. T. II. c. 9. Sect. I. p. 529. Sect. II. §. 1 ſq. p. 548. 581. §. 41. p. 602 ſq. T. VII. c. 4. Sect. 4. §. 1. p. 419 ſq.

(23) *Iuſt. Chriſto. Dithmar* Cod. diplom. ad Wern. *Teſchenmacheri* annal. Cliviae, 1716. c. I. n. XCVIII. n. C. *Struv et Hellfeld* l. c. T. II. p. 609 ſq. T. VII. p. 410. Wie Cazenellnbogen an das Haus Heſſen gekommen, zeigt J. J. Winkelmann Beſchreib. der Fürſtenthümer Heſſen und Hersfeld, Th. II. C. 1. S. 91. 92. Th. VI. B. I. C. 9. S. 458. 471. *Eſtor* orig. jur. publ. haſſ. c. 24. §. 89. und elem. jur. publ. haſſ. c. 2. §. 10. c. 12. §. 106. II.

den Haabe, ſo wie auch daſelbſt unter erlauchten Perſonen die Gerade ſtatt hat. (24)

Von Eheberedungen, in welchen der Erbfolge erlauchter Perſonen wegen, etwas beſtimmt wird, finden ſich ſehr viele Beyſpiele, von denen einige anzuführen hinlänglich ſeyn wird. In Alberts Herzogs zu Bayern Eheſtiftung mit Marien Kaiſer Carl V. Prinzeſſin, vom J. 1534 wurde unter andern feſtgeſezt, daß Kleinodien, Kleider, Edelgeſteine, Gold und Silbergeſchirr, wenn keine ehelichen Leibeserben vorhanden wären, der Gemahlin zufallen ſolle (25). Nach der Eheberedung Philipps Herzogs zu Orleans mit Eliſabethen Charlotten Prinzeſſin von der Pfalz vom J. 1671 ſollen die zukünftigen Ehegemahle gemein ſeyn in allen Gütern, Meublen und unbeweglichen Vermögen, welches durch ſie währender Ehe erworben worden (26). Die Eheſtiftung zwiſchen Friedrich Eberharden, Grafen zu Löwenſtein — Wertheim, und Suſannen Sophien Gräfin von Hohenlohe, im J. 1681. (27) verordnet, daß die Gemahlin, als Witwe, es möchten Kinder vorhanden ſeyn, oder nicht, weiter nichts haben ſolle, als die Halbſchied aller Fahrniß, welche dem Hauſe nicht angehörig, ausgenommen baares Geld, verbriefte Schulden, Pfandſchaften, Geſchoß,

(24) a *Lynker* cent. XII. dec. 1198. P. III. a *Berger* ſupplem. ad diſc. for. P. I. p. 590 ſq. a *Leyſer* de equit. ſax. jur. ſing. §. 17. Barth a. a. O. Cap. VI. §. 1. Baieriſche Landr. S. 202. a *Ludolf* P. IV. ſupplem. obſerv. for. app. I. faſc. 2. p. 25 ſq.

(25) Lünigs Reichsarchiv P. ſpec. cont. II. unter Pfalz und Baiern, S. 148.

(26) Ebenderſ. S. 97. *du Mont* l. c. T. VII. p. 152.

(27) *Lünig* ſpicileg. ſaecul. T. I. p. 505. §. 93.

Geſchoß, Pferde, Harniſch und was zur Wehr gehörig. Zuweilen wird in den Eheverträgen verabredet, daß dem überbleibenden Ehegemahl eine gewiſſe Summe Geldes ſtatt der beweglichen Sachen erlegt werden ſolle, wie man aus den zwiſcheu Wilhelm, Graf zu Sayn, und Witgenſtein, mit Annen Ottilien Gräfin zu Naſſau Saarbrücken im J. 1609. und Chriſtian Grafen zu Waldeck mit Eliſabeth, Gräfin von Naſſau Catzenelnbogen im J. 1604. geſtifteten Eheverträgen ſehen kann (28).

§. 93.

Rechte ſchwangerer Witwen.

So wie in den Rechten die Schwangern überhaupt groſſe Vorzüge genieſſen (29) ſo findet dieſes auch insbeſondre bey ſchwanger hinterlaſſenen Witwen ſtatt. Eine ſolche Witwe, wenn ihr Angeben bey geſchehener Unterſuchung ſich wahr oder wenigſtens wahrſcheinlich findet, darf nicht aus den Gütern des Mannes vertrieben werden. Vielmehr muß ſie ihren ſtandesmäſigen Unterhalt daraus erhalten, und ſie iſt ſogar in Beſitz der Lehne zu laſſen, bis ſie wirklich niedergekommen

(28) ibid. T. II. p. 1096. 1436.

(29) *Pet. Müller* de jure praegnant. Ienae, 1680. Vitteb. 1716. c. IV. p. 30. c. VI. p. 59 ſq. c. VII. p. 97 — 108. *Wildvogel* de jure embryon. Ienae, 1693. *Alex. Arn. Pagenſtecher* de jure ventris, P. VIII. Sect. I. p. 280 ſq. *a Leyſer* med. ad π. Vol. I. ſpec. 14. ſpec. 326. Vol. V. p. 421 ſq. Vol. XII. p. 97 — 108. *Chriſt. Gottl. Reinhart* de teſtam. partur. privilegio et jure ſing. nullo munitis. Ienae, 1746. 4. p. 7 ſq. *Emminghaus* de praecipuis femin. in Germania juribus, ib. 1751. 4. c. IV. p. 34 ſq. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 67.

kommen iſt (30). Denn ein Kind wird ſchon im Mutterleib des Beſitzes für fähig geachtet, und kann daher beliehen werden (31), ohnerachtet es erſt alsdann für lebendig gehalten wird, wenn es die Wände beſchrien (32) oder wenigſtens Zeichen des Lebens von ſich gegeben hat (33).

Um allen Betrug und Unterſchleif bey ſchwangern Witwen zu vermeiden, werden ihnen Aufſeher oder curatores ventri von der Obrigkeit beſtellt (34) welches ſowohl

(30) Sächſich. Landr. B. III. Art. 38. Schwäbiſch. Landr. Cap. 205. S. 323. der bergeriſchen Ausgabe, oder Cap. 208. S. 258. in *Senkenberg* corp. jur. germ. Lübeck. Stadtr. B. II. Tit. 2. Art. 30. *Müller* l. c. c. VII. *Ioh. Ioach. Schoepfer* de alimentis et dote filiarum nob. ex feudis praeſt. m. I. n. 100. *ab Esbach* ad Carpzov. def. 91. n. 6.

(31) *Schilter* codex jur. feud. alem. p. 338. in f. *idem* de ſimult. inveſt. princip. c. II. §. 4. *Wildvogel* l. c. c. II. th. 12 ſq. c. III. th. 1 ſq. 30 ſq. *id.* de jure poſthumorum, 1700. c. II. th. 14. et de jure gemellorum ib. 1703. c. II. III. IV. *Gundling* digeſta, Halae, 1723. 8. L. I. tit. 5. §. 6. *a Leyſer* de poſthumo anniculo Vitteb. 1748. und Vol. XII. p. 109 ſq. auch Vol. I. ſpec. XV. n. 1. Crell de jure infant. Vitteb. 1744. obſ. 3. p. 17 ſq.

(32) Sächſich. Lehnr. Cap. XX. Sächſ. Landr. B. I. Art. 33. Schwäb. Landr. Cap. 294. Oſtfrieſ. Landr. II. 168.

(33) Gundling l. c. p. 61. §. 1. *Stryck* de S. A. I. diſſ. I. c. II. n. 14. diſſ. IX. c. 7. *Wildvogel* de jure poſtum. c. II. th. 4. *Müller* l. c. c. VII. th. 12. *Crell* l. c. obſ. II. p. 10 ſq. und de corpore integri robuſti et proceri privileg. Vitteb. 1730. §. 20.

(34) *Struv et Hellfeld* l. c. T. III. c. V. p. 456 — 503. *Stryck* de S. ab Int. diſſ. VIII. c. 7. §. 8 ſq. *Müller* l. c. c. II. th. 2. Cap. X. p. 130. *a Lynker*, de partu ſuppoſito, Ienae, 1690. et 1744. §. 2.

ſowohl bey Witwen des hohen und niedern Adels, als bey denen Bürger- und Bauernſtandes zu geſchehen pflegt (35). Die Witwe muß aber ihre Schwangerſchaft gehörig anzeigen (36) und darf, während derſelben mit keinem andern eine Heirath vollziehen, oder Beiſchlaf pflegen, bis ſie ins Kindbett gekommen iſt (37). Nach erfolgter Geburt des Kinds iſt dann ſeine Erbfähigkeit in Anſehung der Lehn- und Stammgüter oder des Allodialvermögens zu beurtheilen, je nachdem das Kind weiblichen oder männlichen Geſchlechts, und die vorhandenen Güter von gewiſſer Beſchaffenheit ſind. Diejenige Witwe aber, welche betrüglicher Weiſe ſich für ſchwanger ausgegeben, und die Einweiſung in des verſtorbenen Ehegatten Lehn- Stamm- oder andere Güter erſchlichen hat, muß die erhobenen Nutzungen vergüten und hat noch andre Ahndungen zu gewarten (38), welches

(35) Eſtor a. a. O. Th. I. §. 968. Th. III. §. 954. Moſer teutſch. Staatsr. Th. XXI. S. 38. und Famil. Staatsr. Th. II. Cap. 16. §. 42. *Burgh. Gottl. Struve* de partu ſuppoſito et cura ventris feminar. ill. Ienae, 1732. 4. von Moſer teutſches Hofr. I. Bd. S. 609.

(36) Oſtfrieſ. Landr. Cap. CLXXXVI. S. 496 fg. der wichtiſchen Ausgabe, Henneberg. L. O. B. III. Tit. 4. Cap. 15. *a Leyſer* med. ad π. ſpec. 326. m. I. *Ioh. Wolfg. Kipping* de partu dubio, quem ic. vidua intra dies lugubres enixa eſt, Helmſt. 1744. §. 3. S. 6. So lange die Niederkunft noch nicht erfolgt iſt, ſchließt die Witwe ſowohl den Lehnherrn als alle übrigen von der Beſitzergreifung aus. *Schoepfer* de aliment. membr. I. n. 100.

(37) Landger. Ordn. des Herzogth. Franken, Th. III. Tit. 107. §. 2. 3. Henneberg. L. O. B. III. Tit. 4. Cap. 15. S. 166 fg. Tyrol. L. O. 1603. 4. B. III. Tit. 25.

(28) Henneberg. L. O. B. III. Tit. 4. Cap. 15. §. 3. S. 167. Cap. 16. §. 2. S. 182. *Stryck* de ſucc. ab Int. diſſ. VIII. c. 7. §. 7.

welches jedoch wegfällt, wenn die Witwe ſich mit glaubhaften und wahrſcheinlichen Urſachen entſchuldigen kann, und um ſo viel mehr, wenn ſie mit einem todten Kinde niederkömmt. Alsdann tritt das Witthum, Leibgeding, oder Leibzucht ein, wegen deßen die Witwe eigenmächtig Beſitz nehmen darf, und darinne bis zu erhaltener Befriedigung geſchützt werden muß (39).

Zwölftes Hauptſtück.

Vom Witthum, Leibgeding, Leibzucht, Beiſitz, Rückfall des Brautſchatzes.

§. 94.

Was Witthum bedeutet?

Der Witthum begreift den Unterhalt, welcher von dem Ehemann ſeiner rechtmäſigen Ehegattin beſtimmt wird, um davon nach ſeinem Tode ſtandesmäſſig leben zu können (40). Er führt auch die Benennungen Witem,

(39) *Carpzov* reſp. lib. IV. tit. 3. reſp. 19. n. 13. 16 ſq. tit. 8. reſp. 58. n. 14. *a Lynker* reſp. CXLV. n. 1 ſq. n. 21 ſq. Barth am a, O. Cap. VI. §. 48. S. 525 fg. Eſtor a. a. O. Th. II. §. 3085 — 3087. S. 101 fg.

(40) *a Ludewig* diff. j. r. et germ. de dote mariti, morgengaba, dotalitio, vidualitio, melioratione, Halae, 1721. 1736. *Gundling* de emtione uxorum, §. XXI ſq.

Witem, Widem, Widum, Weetma (41), viduvium, (42) vitalitium (43) vidualitium, dotalitium (44) doarium (45), dotarium, doharium, maritagium (46), Browenrecht, Verweiß, Beiſitz, Leibgeding,

ſq. c. II. *Struv.* et *Hellfeld* l. c. T. III. c. 3. p. 206 — 431. J. A. Kopps Lehnproben, Th. I. S. 187 — 265. *Eſtor* de juribus quib. viduar. equeſt. obſ. II — IX. deſſ. bürgerl. Rechtsgel. der Teutſch. Th. I. §. 813 fg. Th. III. S. 490 — 501. Moſers teutſch. Staatsr. Th. XXI. Cap. 113. Th. XXV. Cap. 36. Familienſtaatsr. teutſcher Reichsſtände, Th. II. Cap. 14. §. 241. *Senkenberg* medit. de univerſo jure et hiſtor. faſc. I. p. 42 ſq. faſc. III. p. 431 ſq. *Heineccii* antiquit. germ. T. II. Fiſchers Verſuch ꝛc. I. Bd. S. 197 fg.

(41) *a Pufendorf* T. II. obſerv. append. p. 70. (o). Moſers Famil. Staatsr. Th. II. Cap. XVI. S. 448 — 720. und teutſch. Staatsr. Th. XXI. S. 38 fg.

(42) *Ioh. Sibrand* de viduvio, Roſt. 1685. 4.

(43) *Buder* de dote et vitalitio filiarum nobil. etc. *Sam. Fried. Willenberg* de vitalitio, Dant. 1701. *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 20. §. 45. Zuweilen wird auch erlauchten Mannsperſonen ein vitalitium beſtimmt, oder ausbedungen. Lünigs Reichsarchiv, P. ſpec. cont. II. S. 214. Fortſetz. der 2ten Continuat. S. 446. und in ſupplem. nach den Grafen, S. 41. *Eſtor* de jurib. quib. viduar. eq. obſ. II. III. und neuere kl. Schriften, 28. St. Abh. XIX. S. 358.

(44) *Ioh. Ge. Scherz* de dotalitio, Argentor. 1701. Ienae. 1739. §. 3. p. 8 ſq. *Chriſto. Henr. a Berger* ſel. jur. dotalitii capit. Vitteb. 1723. 4. §. 3 ſq. §. 32 ſq.

(45) *Scherz* l. c. §. 2. p. 7 ſq. *Ernſt Mart. Chladenius* de jure viduae doariae, an illud merus uſusfructus ſit? Vitteb. 1751. 4.

(46) Maritagium hat auch vielerley Bedeutungen, *du Freſne* ſ. v. maritagium *Hellfeld* elem. jur. feud. 1775. §. 439. S. 438 fg. *Dreyer* de effect. civil. matrim.

termino

geding, Leibzucht, Leibgut (47), Lidoleip (48) ꝛc. Bey den Franzoſen kömmt die Benennung la vivelotte vor (49).

Von dem Witthum unterſcheidet ſich eigentlich der Witwenſitz, der einer Witwe ordentlicherweiſe, auch in Heſſen, gebührt. (50) und beide dürfen alſo nicht mit einander vermiſcht werden. Denn der Witwenſitz wird zumahl bey gemeinen Leuten ſehr oft ohne Witthum in Geſetzen verordnet, oder in beſondern Gedingen ausgemacht, oder ein gewiſſes Surrogat dafür beſtimmt (51), ohnerachtet ſich dieſes nicht auf gemeine Rechte gründet. In einigen Landesgeſetzen finden ſich aber dieſerhalb Vorſchriften (52)

§. 95.

Leibgeding.

Das Wort Leibgeding, auch Leibding (53) hat in den Urkunden mancherley Bedeutungen. Vorzüglich

termino a quo, p. 50 ſq. *Lennep* l. c. p. 519. 523 ſq. Zuweilen wird auch die Familienſteuer darunter verſtanden. *Wehner* l. c. p. 130 ſ. v. Fräuleinſteuer.

(47) *Haltaus* l. c. p. 1244 ſq. *Pet. Müller* ad Struv. exerc. 30. §. 36. p. 463. T. II.

(48) Lex Longob. II. 15. 2. Schwäbiſch. Landrecht, Cap. 48.

(49) *Ren. Choppinus* de mor. paris. L. II. tit. 2. p. 217.

(50) Fürſtl. heſſ. Ger. O. vom J. 1497. Cap. 31. 37. *Haltaus* l. c. p. 2124.

(51) *Ioh. Chriſtian Schroeter* de pecunia habitat. viduar. Ienae, 1719. 1734. *Henr. Hildebrand* de manſione conſtit. et reſervata, Altd. 1702. §. 16. 29 ſq.

(52) *Schroeter* l. c. §. 30. *Ioh. Gottfr. Krauſe* de jur. & moribus reſervat. ruſtic. praeprimis miſnenſ. Vitteb. 1729.

(53) *von der Lahr* gloſſ. ad ſpec. alam. p. 61 ſ. v. „Leibding.

lich beſtimmt es auch ſolche Güter, welche auf Lebenszeit verliehen oder verpachtet werden, und die der Leihmann auf Zeit ſeines Lebens zur Benutzung inne hat (54). Man kann dahin gewiſſermaſen die ſogenannte Viverlehne, Fall- und Schupflehn-Güter rechnen (55). Ingleichen hat man Leibleihen, auch in Heſſen Leibrechte, Leibhöfe (56). Das ſogenannte Leibgedingsland der Kirche zu Stadthagen im Lippiſchen iſt nichts anders, als eine Gattung der Leibleihen, da eine oder beide Eheleute für die Benutzung des Stück Landes ein gewiſſes Geld geben müſſen. Dieſes Land kann aber von der Kirche den Erben nicht genommen werden, hingegen können es dieſe mit Bewilligung der Kirche andern verkaufen. Die Ländereyen mag auch im Werthe fallen oder ſteigen, ſo bleibt doch das Leibgedingsgeld einerley (57).

Das

bdng. „Im Königreich Böhmen findet man königliche Leibgedinge *a Weingarten* faſcic. diverſ. jur. Norimb. 1690. P. I. p. 92 ſq.

(54) *Ant. Maria de Chlingenſperg* de jure hofmarch Ingolſt. 1731. 4. p. 80. n. 4. p. 91 ſq. *a. Piſtorius* T. VII. amoen. p. 2323. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 1905. §. 4397. und neue kl. Schriften, 2s St. Abh. XIX. S. 358 fg.

(55) *W. A. Schoepf* de bonis vitalitiis ſueviae, Tüb. 1718. et 1747. c. II. §. 1 ſq. *Haltaus* l. c. p. 1236. p. 1239 ſq. von Buri Erläuter. des in Teutſchl. üblichen Lehnrechts, S. 931 fg. n. 18. S. 1192. n. 5. S. 1324. *Ienichen* theſ. jur. feud. praef. p. 10. Lennep von der Leihe zu Landſiedelrecht, S. 129. 579. 613.

(56) *Haltaus* l. c. p. 1247. *a Senkenberg* med. jus publ. priv. et hiſt. concern. faſc. III. m. 1. Lennep a. a. O S. 34. 128. 392. 631. 720 *a Weingarten* l. c. L. I. P. III. p. 175 ſq.

(57) *a Ludolf* Vol. II. obſervat. for. 156. p. 293 ſq. T. III. ſymph. conſult. et deciſ. p. 970. 971. obſ. XIII.

Das Leibgeding, das zwiſchen Ehegatten feſtgeſezt wird, iſt in Sachſen, Brandenburg u. ſ. w. heut zu Tage vom Witthum unterſchieden. Denn das Leibgeding ſezt einen von der Ehegattin eingebrachten Brautſchaz voraus, der dadurch, wie ein Leibrentenkauf, verzehret wird, und, ordentlicher Weiſe, nach Abſterben der Witwe im Gute verbleibt (58), dahingegen auſer Sachſen, die Erben der Witwe ihr Eingebrachtes der Regel nach wieder zurückbekommen (59). Ein anderes iſt es, wenn dem Witwer die Benuzung des eingebrachten Vermögens auf eine gewiſſe Zeit oder auf Lebenslang überlaſſen wird, welches auch oft vorkommt.

§. 96.

Leibzucht oder Lebzucht.

Das Wort Leibzucht iſt aus den Worten Leib und Zucht zuſammengeſezt, wovon das leztere hier ſo viel als Unterhalt und Lebensmittel bedeutet. Sie iſt überhaupt ein gewiſſer Unterhalt, welcher einer Perſon, nach dem Ertrag und der Gröſſe gewiſſer Güter oder Erbe angewieſen und feſtgeſezt wird (60) und findet alſo

(58) *Stryck* de ſucc. ab I. diſſ. IV. c. 2. §. 8 ſq. *Eſtor* de dotalit. propter ſec. nupt. ceſſ. c. V. p. 56 ſq. Strubens Nebenſt. Th. V. S. 270 fg.

(59) Eſtors bürgerl. Rechtsgel. der Teutſch. Th. II. §. 3237. 3240. Th. III. §. 814. S. 491 fg. *a Pufendorf* T. I. obſ. 22. §. 3. T. II. obſ. 17. §. 15. obſ. 39. §. 17. T. III. obſ. 120. §. 3 ſq. p. 331 ſq. T. IV. obſ. 81. p. 168. obſ. 125. p. 235. *Theod. Ge. Wilh. Emminghaus* memorab. ſuſatenſ. Ienae, 1749. 4. P. III. docum. n. X. p. 262 ſq. *Wenk* l. c. in contin. p. 46.

(60) Eſtor a. a. O. Th. I. §. 421. §. 742. Th. III. §. 742 fg. §. 756. Fiſcher a. a. O. Bd. I. S. 199 fg. S. 268.

alſo nicht allein bey Witwen, ſondern auch bey andern Perſonen, Freyen ſowohl, als Leibeignen ſtatt. Zuweilen begreift die Leibzucht den ſogenannten Auszug (61), und zuweilen wird bey gemeinen Leuten der ſogenannte Beiſitz unter der Leibzucht verſtanden. Die jülich und bergiſche Rechtsordnung (62) verordnet in Anſehung der Leibzucht: „die Eltern, welche an ihrer Kinder an„gefallenen Gütern, wenn das Ehebette, mit Hinter„laſſung von Leibeserben, gebrochen wird, die Leibzucht „haben, mögen dieſelbe, ohne einige vorhergehende „Caution und Verſicherung, ihr Lebenlang gebrau„chen und verhalten; wenn aber der Leibzüchter oder „die Leibzüchterin zur andern Ehe ſich begeben würde, „ſoll er oder ſie, ein Inventarium aller liegenden Güter „und die Originalbrief und Siegel darauf ſprechend, ih„ren Kindern, oder ſo die unmündig, ihren Tutoren „oder Curatoren zuzuſtellen ſchuldig ſeyn — alles „bey Verliehrung der Leibzuchtnutzung." Wenn aber keine Leibeserben in abſteigender Linie vorhanden, oder einem Fremden die Leibzucht vermacht wäre, dürfen die Leibzüchter die Güter nicht eher einnehmen, bis ſie genug Verſicherung gethan haben, die Güter in nothdürftigen Bau zu halten, und nicht zu verringern, auch ſie nach geendigter Leibzucht in ſolchem Werthe als ſie vorher geweſen, dem rechten Erben oder Eigenthumsherrn wieder zurückzugeben. Das Eigenthum der

268 fg. *Ioh. Dan. Reiſeiſen* et *Lud. Aug. Pfeffel* jurisprud. diplom. ſpecimina VI. ſp. I. Argentor. 1779. 4.

(61) Eſtor neue kl. Schriften, 5s St. Abh. 36. 37. S. 381 fg. Osnabrück. Eigenth. O. Cap. IV. §. 23. S. 18 fg. Cap. VII. S. 26 fg.

(62) Cap. XCV. S. 72 fg. Orths Anmerk. über die frankfurt. Stadtreform. Th. II. Tit. 6. §. 2. S. 535 fg. S. 549. S. 588. Th. III. S. 619 fg.

der Güter kann der Leibzüchter durch keine Verjährung an ſich bringen. Bei den ſogenannten Hausgenoſſen im Hochſtift Osnabrück iſt nach dem Hausgenoſſenrecht feſtgeſezt (63), was ein Mann oder Frau von einem Erbe zur Leibzucht an Vieh und Gut nehmen mögen. Von einem geheelen oder ganzen Erbe beträgt es ſechs Kühe, ein maltſaethiges Land als den vierten Theil des halben Erbe; wenn die jungen Eheleute zwanzig Schweine feiſt machen, ſo gebühren den alten 2 feiſt zu machen. Nach dieſem Verhältniß richtet ſich auch die Leibzucht vom halben und Viertelerbe.

Zuweilen heißt Leibzucht ſoviel als Leibgeding (64). In Niederſachſen wird es nicht minder das Altvater-Altmutter Recht, der alte Theil ꝛc. genennt, und man ſagt daſelbſt: ſich auf den alten Theil ſetzen. Zu Beſtimmung einer Leibzucht wird gewöhnlich die Einwilligung des Gutsherrn und zuweilen auch ein gewiſſes Alter des Kindes erfordert, welchem die Güter übertragen werden ſollen (65). Ein Gut darf nicht füglich mit zwey Leibzuchten beſchwert werden, weil ſolche ſonſt dadurch leicht verſchuldet werden können: jedoch kann eine Theilung deſſelben ſtatt finden, wenn mehrere Witwen entſtehen.

§. 97.

(63) Joh. Paul. Kreß Erläuter. des Archidiaconalweſens ꝛc. Helmſt. 1725. fol. Beil. S. 154 fg. Num. 27 fg. Juſt. Möſers osnabrück. Geſchichte S. 90 fg.

(64) Kurbraunſchw. lüneb. L. O. zell. Th. Cap. IX. S. 70 fg. S. 95 fg. und Th. IV. Cap. 5. Num. 28. S. 80. calenberg. Theils.

(65) *Struben* de jure villic. c. III. §. 16. §. 18. c. VIII. §. 6. und acceſſ. ad jus villic. obſ. IX. p. 45 ſq. ebend. rechtl. Bedenk. Th. II. Num. 126. 152. 181. *a Selckow* elem. jur. germ. priv. hod. §. 366. Der Grafſchaft Erbach

§. 97.

Heutiger Unterſchied des Witthums vom Leibgedinge.

Obwohl nach den alten teutſchen Sitten und Rechten von dem Ehemann ſeiner Ehegattin die teutſche Brautgift, ordentlicherweiſe feſtgeſezt werden mußte, damit ſie davon ihren Unterhalt im Witwenſtand nehmen könnte, wenn gleich die Braut, auſer ihrer altteutſchen Ausſtattung, keine Eheſteuer einbrachte; ſo hat doch dieſer Gebrauch in der Folge der Zeit, und vorzüglich durch die Einführung der fremden Rechte, durch welche der teutſche Brautſchaz ſelbſt ſich verlohr, eine groſe Veränderung erlitten. Denn dasjenige, was die Braut mitbrachte, wurde nun als eine römiſche Brautgift, und das, was vom Bräutigam herkam, als eine römiſche Wiederlage angeſehn (66). Wenn die Ehegenoſſin hiervon in ihrem Witwenſtand ihren Unterhalt haben ſollte, ſo wurde ſolches das Leibgeding (dotalitium) genennt, welches alſo einen zugebrachten Brautſchaz vorausſezte. Wenn aber die Ehefrau von der teutſchen Eheſteuer und von dem, was ſonſt von dem Ehemann zu dem Ende herrührte, leben ſollte, ſo erhielt dieſes den Nahmen des Witthums (67), welcher keine

Erbach. Land. O. Tit. XIV. Tit. XXI. Pütters auserleſ. Rechtsf. 1r Bd. Th. 4. Decis. 124. S. 952. Fſtl. hildesh. Landes Verordn. Th. II. S. 378 ſq.

(66) *Heineccii* antiquit. germ. T. II. c. XV. §. XI. p. 252 ſq.

(67) *a Ludewig* de dote marit diſſ. I. p. 18. p. 24 ſq. 39. §. 7. *Gundling* de emtione uxor. c. II. §. 11 — 27. c. III. §. 48. c. IV. §. 1 ſq. Kopps Lehnproben, 1r Th. S. 213. *Boehmer* T. I. P. II. conſ. 110. n. 4. 8 ſq.

keine Rückſicht auf eine Mitgift der Ehefrau nimmt, und der rechtmäſigen Witwe des hohen und niedern Adels gebührt, wenn ſie gleich keine Brautgift eingebracht hat (68). Bey dem hohen Adel muß ſie jedoch von gleicher Geburt ſeyn (69).

Wenn der Witthum aber durch Geſeße, Gewohnheiten, Geſchlechts- und andre Verträge, Eheſtiftungen,

8 ſq. conſ. 114. n. 18. *a Neumann in Wolfsfeld* inſtitut. jur. princip. priv. 1747. 4. §. 302. *Schoepf* conſ. 7. n. 35 ſq. conſ. 84. n. 19 ſq. Vol. IX. conſ. tubing. *a Pufendorf* T. I. obſ. 22. §. 4. Eſtors bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 815 fg. Th. III. §. 873 fg. deſſ. neue kl. Schrift. 26 St. Abh. X. S. 313 fg. Abh. XII. S. 324 fg. 331. 31 St. S. 507 fg. 521 fg. von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. 48. Abh. 3. §. 1. S. 114 fg. von Selchow juriſt. Biblioth. 4r. Bd. 16 St. Abh. 2. S. 42 fg.

(68) So entſtand der Unterſchied zwiſchen dem Witthum und dem Leibgeding, der in den alten teutſchen Rechten gegründet iſt, nach dem heutigen Gerichtsbrauch aber in verſchiedenen Landen ſich findet. *a Pufendorf* Vol. II. obſ. XXXIX §. 17 ſq. Vom Witthums oder Leibgedingslehne ſ. *Chriſt. Rau* de feudo dotalitii, Lipſ. 1776. Kopps Lehnproben, Th. I. S. 187 — 265 *a Senkenberg* medit. jus publ. privat. et hiſt. concern. faſc. III. §. 5. p. 440 ſq. Der Witthum wurde in mittlern Zeiten ſehr oft auf Lehne, mit Bewilligung der Lehnherrn angewieſen, und es konnten hierbey die Witthumsgüter wohl gar den Witwen zu Theil werden, und dadurch auf die neuen Ehegatten kommen, wenn ſie den Witwen erblich überlaſſen worden. Die Leibgedinge in Lehnen kommen häufig vor. *Lünig* corp. jur. feud. T. I. p. 587 ſq. 589. 1459. n. 7. p. 1559 ſq. n. 4. 10. T. II. p. 553 ſq. n. 7. 8. p. 1193. n. 151. T. III. p. 107 ſq. n. 81.

(69) Joh. Jac. Moſers Staatsgeſch. Kaiſer Carl VII. Th. II. S. 567. und deſſ. Famil. Staatsr. T. II. Cap. XVI. S. 448 fg.

gen, und lezte Willensverordnungen nicht feſtgeſezt iſt, ſo kann derſelbe auf Anſuchen der Witwe durch den Lehnherrn und von Obrigkeitswegen beſtimmt und ausgeworfen, auch wohl der ausgeſezte Witthum vermehrt werden, wie zum Vortheil der Gräfin von Pirmont bey dem kaiſerlichen Cammergericht geſchah (70). Dieſes findet zumahl alsdann ſtatt, wenn die Witwe für ſich ſelbſt wenig oder kein Vermögen hat (71). Eben ſo kann hingegen auch der allzugroße und beſchwerliche Witthum vermindert, und entweder durch Vergleiche oder rechtliche Erkenntniße verringert werden (72).

Der

(70) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III, p. 6 ſq. von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. XLVIII. p. 115 ſq. *Estor* de dotalitio propter ſecundas nuptias haud ceſſante, vitalitio autem deſinente in Vol. I. P. II. comm. et quaſi. n. X. c. 4. §. 15-27. und deſſ. neue kl. Schr. 28. St. Abh. XIII. S. 327 ſq. Barth a. a. O. Cap. VI. § 26. ſq. *C. F. Hommel* pr. de juribus vxoris nobilis in concurſu mariti §. 15. p. 12. Lipſ. 1773. Die Zweibrückiſche Untergerichtsordnung Art. 104 enthält folgendes: „Da aber ihr, der Witwe, kein Witthum vermacht wäre; ſo ſoll ihr derſelbe nach Gelegenheit ihres „geweſenen Ehewirthes hinterlaſſener Güter nachmahls verordnet werden.“

(71) Struben Nebenſt. Th. V. S. 290. Estor neue k Schrift. 38 St. Abh. 4. S. 507 ſq.

(72) Die Billigkeit muß hier zur Richtſchnur dienen *a Leyſer* ſpec. 317. med. 9. *a Cocceji* T. I deduct. et conſil. LXXXIV, n. 20. p. 1212. Es dürfen auch die Schwiegereltern einer Witwe ihr den ausgeſezten Witthum durch eine Enterbung, füglich nicht entziehn. *a Berger* oecon. jur. L. II. tit. 4. §. 6 n. 6 *Struv* S. I. C. exerc. XXXII, § 19. *Lauterbach* coll. th. pract. L. XXIX, tit. 1, § 29. Marburg Beiträge 28. St. Hauptſt. 2, S. 214. Wenn ja beſondre Statuten dieſes verſtatten, ſo muß es doch in einem feierlichen Teſtament geſchehen. *Harpprecht de uſufr.* ſtatut. mat. § 25.

Y et

Der Codex Maximilianus bavaricus civilis, oder das neu verbeſſerte und ergänzte kurbaieriſche Landrecht, enthält im I. Th. Cap. 6. § 15. (73) wegen des Witthums folgende ausführliche Verordnungen: Witwenſitz oder Leibgeding iſt jene Portion, welche die Ehefrau nach ihres Mannes Tode von ſeinem hinterlaſſenen Vermögen auf Lebenslang zu genieſſen hat: wobey zuförderſt und 1) dahin zu ſehen iſt, ob zwiſchen den beyden Eheleuten förmliche Heirathspacten errichtet worden oder nicht? Erſtenfalls bleibt es lediglich dabey, und wenn hierinne von dem Witwenſitz nichts enthalten iſt, ſo kann ſolcher auch nicht gefordert werden. Andernfalls gebührt ſolcher nur den adelich gebohrnen, und zwar 2) ohne Unterſchied, ob ſie dem Mann ein Heirathsgut zugebracht haben oder nicht? und ſoll 3) das Quantum in Entſtehung der Güte von der Obrigkeit, theils nach üblichem Herkommen, theils nach dem Stand und der Verlaſſenſchaft, oder Anzahl der Kinder des verſtorbenen Mannes, nach der Billigkeit ermeßen und beſtimmt werden. 4) Kann Witwenſitz und Wiederlage nicht nebeneinander beſtehen, ausgenommen, wenn beides zugleich bedungen iſt, welchen Falls jedoch der Witwenſitz ſich der Rechte und Privilegien des contradolis nicht zu erfreuen hat, ſondern nur als eine bloſe Schuld gilt. Wenn daher 5) eine gebohrne von Adel ihrem Ehemann ein Heirathsgut zubringt, ohne, daß die Wiederlage nebſt dem Witwenſitz ausbedungen worden, ſo hat ſie eines von beyden zu erwählen. 6) Es nimmt das Leibgeding erſt vom Tode des Ehemanns ſeinen Anfang, und wird der Ehefrau, nebſt den natürlichen Früch-

et *id.* de imped. uſusfr. ſtatut. matern. § 2, n. II, diſs. acad. Vol. II.

(73) von Kreittmayer Anmerk. über den 1ten Th. des Cod. maxim. bavar. civ. c. 6. § 15. p. 279 - 289, Th. V. Cap. 22. § 9. S. 1677.

Früchten, welche zur Zeit des Abſterbens nicht eingeerndet ſind, gegen Abzug der für die Beſorgung und Erbauung verwendeten Koſten, zur lebenslänglichen Benutzung alſofort eingeräumt; die bürgerlichen Einkünfte aber werden, ſo viel das Sterbejahr betrift, zwiſchen ihr und des Mannes Erben, pro rata getheilt, welches hingegen auch bey Abſterben der Witwe zwiſchen ihren, und des Mannes Erben beobachtet wird. 7) Fällt der Witwenſitz hinweg a) durch den Tod der Witwe, b) durch Verrückung des Witwenſtuhls, c) durch lüderliches und unzüchtiges Leben, währenden Witwenſtandes; d) durch die Eheſcheidung, wenn ſolche durch Verſchulden der Ehefrau erfolgt; e) durch ſchwere peinliche Verbrechen; f) durch merkliche und verſchuldete Verringerung oder völligen Untergang des zum Leibgeding angewieſenen Gutes; g) durch 10 oder 20 jährige Verjährung unter Gegenwärtigen oder Abweſenden. Hingegen wird ſolcher 8) weder durch Antretung des geiſtlichen Ordensſtands, ausgenommen einen Bettelorden, welcher nichts eigenes haben kann, noch durch Abzählung des eingebrachten Heiratsguts aufgehoben. 9) Hat es mit dem Witwenſitz, welcher von einem Dritten, ſtatt des Mannes beſtellt worden, die nemliche Beſchaffenheit, und kann ſolchen Falls die Frau von ihres Mannes Vermögen keinen beſondern oder doppelten Witwenſitz fordern. 10) Wird alle Zeit vorausgeſetzt, daß eine würkliche und rechtsbeſtändige Ehe vorhanden geweſen ſey, auſer welchem Fall weder bedungener noch unbedungener Witwenſitz Platz greift.

§. 98.

Leibgeding adelicher Witwen in Sachſen und an andern Orten.

Bereits vor mehrern hundert Jahren entſtand in Sachſen das Leibgeding, welches zur Vergeltung des

von der Ehefrau eingebrachten, und erweislichermaa-ſen in des Ehemanns Güter verwendeten Brautſchatzes, gleichſam als ein Leibrennten oder Niesbrauchskauf angeſehen wurde, vermöge deſſen die Mitgift der Ehegenoſſin im Gute des Ehegatten bleibt, folglich an die Erben der verſtorbenen Witwe nicht wieder erſtattet wird, wenn ſie das Leibgeding angenommen und benuzt hat (74). Die Nutzungen der Witwe beſtehn zuweilen in doppelten, zuweilen ſogar in vierfachen Zinſen, welche eine Witwe theils vom Brautſchatz, theils von der Wiederlage erhebt (75). Hierzu geben ohne Zweifel die Verfaſſer der Gloſſe über das ſächſiſche Weichbild Gelegenheit (76), und dieſe Gloſſe war wahrſcheinlich der Anlaß zu Kurfürſt Auguſts von Sachſen Verordnung, die den Landesgeſetzen einverleibt worden

(74) *Hert* paroem. jur. germ. L. II. par XXII. p. 467. Vol. II. T. III. Eiſenhardt a. a. O. S. 134 fg. Strubens rechtl. Bedenk. Th. I. n. 124. S. 292. fg.

(75) *Carpzov* jurispr. for. P. II. const. 42. def. 2 ſq. und de jure fem. ſing. pos. 8. p. 534 ſq. *Stryk* de ſucc. ab int. diſs. IV. c. 2. §. 15. *Lueder Menken* de quantit. dotalit. Lipſ. 1706. et ſyst. iur. civ. L. XXIII. tit. 3. § 16. Barth a. a. O. Cap. VI. § 23. S. 478. *Hofmann* l. c. c. I. §. 38. *a Cramer* T. II. opuſc. n. 30. p. 626 ſq. Pütters auserleſ. Rechtsfälle, Th. I. B. II. S. 465. Bey Lehngütern will *Boehmer* T. I. G. II. conſ. 100. n. 91. conſ. 113. n. 10. conſ. 114. n. 20 ſq. nur zweifache Zinſen verſtatten. In Sachſen beibt man gerne bey 10 von 100 Eſtors neue kl. Schr. 3. St. S. 677. welche auch im Herzogthum Zelle zugelaßen werden, wie ich aus Akten der Juſtizkanzley zu Zelle 1756 bemerkt habe.

(76) Art. XXII. *a Ludewig* de dote mariti ꝛc. diſſ. I. § 6. ſq. *Scherz* l. c. §. X. p. 29. *Balth. Klammer* promtuar. juris ꝛc. *a Schepliz* auitum, 159. 8. tit. 29. P. 823 ſq. *Fried. Müller* practica civil. march. rer. for. 1678. fol. reſol. 83 - 90. Eſtor a. a. O. 28 St. S. 326 fg. § 5. 31 St. S. 661 ; 667.

den iſt (77). Sie beſtimmt jedoch die Zinßen nicht genau. Verſchiedne Rechtsgelehrte ſetzen dieſe auf 20 von 100 (78); allein ſo viel können die Güter unmöglich ohne ihre gänzliche Verſchuldung abgeben, und dieſe Meinung iſt daher ganz widerrechtlich und der Natur der Sache entgegen. Gleichwohl iſt ſie in die Markbrandenburg, Pommern und Schleſien eingedrungen. Auch im Reiche, in Franken, am Rhein wollte ſich das ſächſiſche Leibgeding einſchleichen: allein der daſige Adel war damit nicht zufrieden, (79) ſondern blieb bey ſeinen alten Gewohnheiten, nach welchen gewöhnlich die Eheſteuer zurückfällt, wenn keine Kinder vorhanden ſind.

§. 99.

Beſſerung der Brautgift.

In verſchiednen Landen, vorzüglich in den kurfürſtlich brandenburgiſchen, neumärkiſchen, pommeriſchen, bremiſchen und mecklenburgiſchen Landen kömmt zu dem ſächſiſchen Leibgeding, noch die Beſſerung der Brautgift

(77) P. II. conſt. 42. *Carpzov* ad h. conſt. Das Leibgeding gebührt in Sachſen den Witwen, wenn auch ein Concours über das Vermögen des Ehemannes entſtanden iſt. *Stryck* de ſucc. ab int. diſs. 4. c. 1. § 19. Barth a. a. O. Cap. VI. § 20. fg. S. 474. fg. wenn nur der Brautſchatz vor den Schulden in das Vermögen des Ehemanns verwendet worden.

(78) *Stryck* l. c. § 15. *Berger* oecon. jur. L. I. tit. 3. § 12. n. 5. *a Wernher* T. II, P. VII. obſ. 144 T. III P. II. obſ. 412.

(79) Eſtors neue kl. Schriften, 2tes St. Abh. XI, S. 322 fg. Abh. XXI, S. 361 fg. 3tes St. S. 514 fg. S. 521 fg. S. 675. und de dotalitio propter ſec. nupt. ceſs. c. VIII. § 58 ſq. womit zu vergleichen iſt *a Senkenberg* meditat. faſc. I. p. 42 - 107. Selchow juriſt. Bibliothek 4. Bd. 1 St. S. 43. 44.

gift (80). Sie beſteht darinne, daß nach Ableben des Ehemannes aus ſeiner Verlaſſenſchaft noch der Eheſteuer der Witwe etwas hinzugeſetzt wird, welches zum B. in Schwediſch Pommern halb ſo viel als der eingebrachte Brautſchatz beträgt (81). Dieſe Beſſerung iſt den teutſchen Rechten nicht angemeſſen: ſie hat vielmehr ihren Grund in den römiſchen Rechten (82): obgleich auch nach den teutſchen Rechtsgrundſätzen der Ehemann ſeiner Ehefrau zu dem von ihm verſprochenen Ehegeld eine Vermehrung und Zuſatz thun kann, wohin die wormſiſche Stadtreformation (83) hinzielt. Man

(80) Meklenburg. Polizeyordn. § von Erbſchaften ꝛc. *Ern. Cothmann* Vol. I, conſ. 48, n. 71, conſ. 50, Vol. IV, conſ. 8. n. 18, *Mevius* P. II, deciſ. 62, deciſ. 228. n. 4. P. VI. dec. 241. n. 13. P. VII. dec. 129. *Stryck* de ſucc. ab. int. diſs. IV. c. II. § 20. *Aug. a Balthaſar* de juribus viduar. nobil. in feudis Pomeraniae citer. p. 65 ſq. *Adolph Fried. Trendelenburg* de lucro dotis ob ſecunda vota non aufer. Bützov 1772. Von den adelichen Witwen im Herzogthum Bremen und der Beſſerung ihrer Brautgift ſ. *a Pufendorf* T. II. opſ. 17. p. 95 ſq. T. IV. obſ. 124. 152. Von Holſtein und Schleswig *Vogt et Ranzov* l. c. p. 138 ſq. 181 ſq. Im Entwurf des heſſiſchen Landrechts der drey durchlauchtigſten Herrn Landgrafen zu Heſſen, in *Geiſse* corp. jur. germ. p. 488. c. 24. § 9 findet ſich eine beſondre Verordnung, die aber nicht als Geſetz beobachtet wird.

(81) *Engelbrecht* de jurib. ord. equestr. in Pomeran. Sued. et Rug. c. II § 5. p. 51 ſq. *Stryck* l. c. diſs. IV. § 26.

(82) *a Ludewig* de dote mariti. diff. II. p. 42 ſq. Eſtor bürgerl. Rechtsgel. Th. I. § 321. S. 321. fg. Th. III. § 821. *Fried. Gottl. Struve* de lucro dotis ejusque privileg. in concurſu creditor. Kilon. 1726. 4. 22 ſq.

(83) vom Jahr 1542. B. V. Th. V. Tit. 3. fol. 144. 6. wo es heiſt: „allſo mag auch die benannte erſterer zu je„derzeit gemehret werden vom Vater und Mutter, auch von

Man findet dieſe Beſſerung der Brautgift nicht in allen Landen, wo ſie üblich iſt, überein: und ſie wird in die geſetzliche und willkührliche eingetheilt (84). Eine hiervon unterſchiedene Sache aber iſt es, wenn die Hausverträge eine Vermehrung des Brautſchatzes für die Töchter feſtſetzen, die ihnen bey gewiſſen Anfällen der Lande oder Güter, oder bey Erlöſchung des männlichen Stamms oder einer Linie verſprochen wird, und die Töchter dieſes erleben.

§. 100.

Leibgeding auf Lehngüter in fürſtlich anhaltiſchen Landen.

Nach der fürſtlich anhaltiſchen erneuerten und verbeſſerten Landes- und Procesordnung (85), iſt kein Leibgeding auf Lehngütern kräftig, wenn die Einwilligung der Mitbelehnten und des Lehnherrn nicht dazu erlangt worden iſt. Wenn aber gleichwohl eine Witwe ihren Brautſchatz wirklich eingebracht hätte, ſo ſoll den Mitbelehnten, die nicht darein gewilligt haben, wenn das Lehn an ſie gelangt, freyſtehn, ob ſie die eingebrachte Eheſteuer und noch ſo viel darzu herausgeben, oder der Witwe ein Leibgeding auf Lebenslang, entweder wie es der Verſtorbene verſchrieben, verordnen, oder nach Landesbrauch, 100 Thaler auf 1000 Thaler (mit Inbegrif des Gegenvermächtnißes, alſo eine

„von dem Eemann, geſipten Freunden und einem jeden „andern Fremden.“ Gleiche Verordnung enthält Oberpfälz. Landr. Th. I. Tit. 23. S. 245. §. wann dann.

(84) *Fried. Gottl. Struve* l. c. *Moeller* diſtinct. feud. c. XXI. diſt. 6. p. 487 ſq. Eſtor neue kl. Schriften, 3s St. S. 673 ſq. Note (t). Vol. I. comm. et opuſc. P. II. p. 460 ſq.

(85) Tit. XVI. S. 51. 52. Cöthen, 1666. 4.

eine noch einmal ſo groſe Summe, als die Brautgift) aus dem Lehn jährlich geben wollen. Wenn die Witwe dieſes auf Zeitlebens genoſſen hat, ſo iſt damit ihr Einbringen und das Gegenvermächtniß ganz erloſchen. Wenn aber das Lehn an den Lehnherrn fällt und deſſen Einwilligung zum Leibgeding nicht erlangt worden iſt, ſo muß die Witwe zufrieden ſeyn, wenn ihr dasjenige, was ſie eingebracht, und in das Lehn verwendet hat, wieder erſtattet wird.

§. 101.

Rechte wegen des Leibgedings, im Reiche.

Im Reiche kann eine adeliche Witwe den gehörigen Witthum, nach alten teutſchen Rechten und Gewohnheiten, fordern, und die von ihr eingebrachte Eheſteuer verbleibt ihr dennoch. Die Schenkung der Brautgift wird weder von Seiten des Ehemannes, noch der Ehegattin vermuthet, und, wenn durch Hausverträge oder Eheberedungen der Rückfall der Mitgift ausdrücklich vorbehalten worden iſt, wenn keine Kinder beym Tode der Ehegattin vorhanden ſind, ſo kann auch die leztre ihr eingebrachtes Vermögen ihrem Stammhaus nicht entziehen, oder ihrem Ehemann zuwenden (86). Dieſen Rückfall enthalten viele Haus und Familienverträge, und zuweilen muß ſich der Ehemann durch einen beſondern Revers dazu verbindlich machen, auch wohl hypothekariſche Verſicherung dieſerhalb leiſten, welches aber ohne Wirkung bleibt, wenn eheliche Kinder erzielt werden und am Leben bleiben. — Eine beſtrittene Rechtsfrage iſt: ob eine adeliche Witwe, welche zur andern Ehe ſchreitet, und keine Kinder aus der vorigen Ehe am Leben hat, ihrem andern Ehegatten den Nieß-

(86) Eſtor neue kl. Schriften, Th. 1. Abh. 21. S. 361 fg.

Nießbrauch von ihrer rückfälligen Eheſteuer, nach ihrem vor demſelben erfolgenden Tode verſprechen dürfe, zumahl, wenn die Einwilligung der Brüder und Stammsvettern hierzu nicht ertheilt worden iſt? In einem jezt anhängigen Rechtshandel verneinen dieſes die Brüder, ihre Schweſter behauptet es. Wenn man aber hierbey darauf zurück ſieht, daß der Ehegattin in dieſem Falle kein Eigenthum zuſtehe, ſondern ſolches ihrem Stammhaus zugehöre; ſo kann eine ſolche Ehegenoſſin, ohne Vergünſtigung des Mannsſtamms, den Nießbrauch nach ihrem Ableben, ihrem überbliebenen Ehegatten mit Beſtand Rechtens nicht zuwenden.

Als eine Cautel iſt jeder adelichen Braut anzurathen, daß ſie oder ihre Angehörigen ſich ausdrücklich den Rückfall bedingen, ſie mag den Witthum benutzen, oder ſich wieder verheyrathen, obgleich auſſer Sachſen ſelten Geſetze oder ein erweisliches Herkommen beyzubringen ſeyn werden, vermöge deſſen der Brautſchatz durch ein Witthum verzehrt werden ſollte, vielmehr demjenigen, der dieſes behaupten will, immer der Beweis auferlegt werden müßte (87). Denn es finden ſich für das Gegentheil nicht allein mehrere Landesgeſetze und Gewohnheiten, ſondern auch eine groſe

(87) *Lauterbach* Vol. II. conſ. 163. *Harprecht* reſp. 70. *Reinhart* Vol. I. obſ. 40. *Schoepf* deciſ. 177. *a Ludewig* de dote maritiis. p. 20 ſq. § 5. diff. I. p. 42 ſq. *Struv et Hellfeld* l. c. T. I. c. I. § 53 ſq. *Boehmer* T. I. P. II. conſ. 110. n. 3. 23. 37. 54. conſ. 114. Eſtors bürg. Rechtsgel. Th. III. § 816. S. 494 ſg. *a Cramer* T. IV. opuſc. p. 459 ſq. Pütters auserleſ. Rechtsf. Th. I. B. II. Reſp. 50. Num. 107. S. 484. *a Selchow* elem. juris brunſvic. § 287. Nach dem hennebergiſchen Landrecht Th. III. Tit. 3 Cap. 13. fällt der Brautſchatz der adlichen Witwe nach ihrem Abſterben, mit der Errungenſchaft auf ihre Erben zurück. Auch in Heſſen iſt dieſes nichts

Anzahl Eheſtiftungen, Hausverträge und Erbvereinigungen, ſowohl unter Perſonen adlichen als bürgerlichen Standes.

§. 102.

Woraus der Witthum zu leiſten iſt? Recht der Witwe daran.

Der Witthum geht, der Regel nach, nur auf das Erbe und eigene Vermögen, und nur zur Hülfe auch auf die Lehngüter (88); daher die Witwen alſo auch in Lehnen, ſo wie ſogar in Landen, Herrſchaften Aemtern, einen Nießbrauch haben können, wenn ſolcher gehö-

nichts unbekanntes. Eſtor a. a. O, Th. II. § 3237 fg. Th. III. § 814. 817. deſſ. neue kl. Schriften 36 St. S. 516 fg. *Ge. Phill. Beſserer* de eo, quod juſtum eſt circa renunciationes filiarum nobil. immed. accepta congrua dote et de hujus recadentia, Erl. 1758 § 51. p. 27 ſq. P. II. § 45 ſq. In Holſtein findet das gleichfalls ſtatt. *Vogt et Ranzov* l. c. p. 138. 181 ſq. *I. H. Lombardus* palaeſtra judic. tam civil. quam crim. *Lipſ.* 1708. 4. p. 251 ſq.

(88) Sächſ. Lehnrecht Cap. XXIII. Schwäb. Lehnr. Cap. LXIV. *Schilter* codex jur. Feud. alem. p. 255 ſq. Codex maxim. bavar. P. III. c. X. §. 19. P. IV. C. XVIII. von Kreittmayer T. I. S. 137. Culmbach. Lehngewohnheiten, § 4. Magdeburg. Polizey O. Cap VIII. § 38 *Lünig* corp. jur. feud. T. II. p. 690. 981. 1603. 1624. 1825. Bremiſches Ritterr. Tit. VIII. *Kreſs* de debitis ex feudis, praecipue Pomeran. c. III. § 18. p. 36 ſq. Mevius pommeriſche Landesverfaſſung ap. *Piſtorium* T. VI. amoenit. p. 1036. Alb. Geo. Schwarz. Pommer. Lehnhiſtorie S. 912. *Pet. Tornow* de feudis mecklenburg. P. I. Sect. 1. c. 3. § 30 ſq. p. 490 ſq *Moeller* diſt. feud. c. XXI. dist. 4. p. 479 ſq. *Boehmer* T. I. P. II. conſ. 110. n. 9. 10. 13. *Math. Voet* obſervat. feud. V. p. 8 ſq. obſ. VI. p. 10-18. Kopps Lehnproben Th. I. Abh. IV. S. 159 fg. § 7. Abh. V. S. 216 fg. § 8. 9. *Haltaus* l. c. p. 1242.

gehörig beſtimmt worden iſt, wie von Herzog Barnim zu Pommern in Anſehung des Herzogthum Stettins, nach vorhergegangener kaiſerlichen Beſtätigung, geſchah (89). Zuweilen wird erlauchten Witwen ein ſogenanntes Witthumsamt eingegeben, wobey die Unterthanen die Witthumshuldigung leiſten müßen: gewöhnlicher wird ihnen, nebſt einem Witwenſitz, eine gewiße Summe Gelds, und andre Einkünfte, auch wohl Lebensmittel an Getraide, Wild, Fiſchen, Wein, und andern Dingen jährlich gereicht, je nach dem ſolches die Hausverträge, Eheberedungen, und andre Verordnungen beſtimmen (90). An den Witthumsnutzungen erlangt die Witwe ein völliges Eigenthum, und kann darüber ordentlicher Weiſe, frey gebahren (91). Jedoch muß ſie im Zweifel den Witthumsſitz in baulichem Weſen erhalten, wenn dieſerhalb nichts anders ausgemacht worden iſt (92). Wenn ſie aber nützliche Verbeſſerungen auf ihre Koſten gemacht hat, ſo ſind ſie ihr oder ihren Erben, nach geſchehener Würderung der Sach-

(89) Schwarz a. a. O.

(90) *a Lynker* reſp. 145. n. 2 ſq. n. 73. p. 791 ſq. *a Ludolf* de jure feminar. illuſtr. ſect. II. § 4. n. 30 ſq. *Struv et Hellfeld* T. III. c. 3. Sect. I. § 34 ſq. p. 236 ſq. § 38 p. 239 ſq. *Eiſenhart* de dotalitio viduarum ſummorum in Germ. praeſulum proteſt. Helmſt. 1748. *Ge. Fried. Deinlein* de vidua vaſalli ab uſusfr. cautione, intuitu dotalitii immuni, Altd. 1735. § 1. p. 3. Barth a. a. O. Cap. VI. § 25. S. 482. § 59. S. 552 fg. von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. IX. Abh. I. § 3 fg. Th. XLVIII. Abh. 3. § 11. 14.

(91) *a Cocceji* T. I. ded. et conſ. XXXVIII. n. 63 ſq. p. 1022.

(92) Barth a. a. O. Cap. VI. § 53. S. 534 fg. *H. Hildebrand* de manſione conſtituta ꝛc. §. 23 ſq. von Cramer wezlar. Nebenſt. Th XLVIII. Abh. 3 §. 11. S. 121 fg. *Franc. Iuſt. Kortholt* de ſimultan. inveſtitura kaiſ. Gieſsae, 1755. 4. Beil. S. 100 fg. Num. XVIII.

Sachverſtändigen zu erſetzen (93). Nicht minder fallen den Allodialerben der Witwe die Früchte im Sterbejahr, wo nicht ganz, wenn ſchon alle Arbeit daran verrichtet iſt, dennoch zum Theil, ſo wie auch die bürgerlichen Früchte zu (94). In verſchiednen Landesgeſetzen finden ſich dieſerhalb beſondre Beſtimmungen. So ſollen, vermöge einer fürſtlich heſſencaſſeliſchen Verordn. vom 21. Merz und fürſtl. Regierungsausſchreibens vom 25. Merz 1755. die Lehnfrüchte des leztern Jahrs, von erſten Jenner an gerechnet, vertheilt werden. Nach einer fürſtl. braunſchweig-wolfenbüttelſchen Verordn. vom 27. Nov. 1749 wird das Jahr von Michael zu Michael gerechnet. Stirbt der Vaſall binnen den ſechs Monaten nach dem 1ten April oder vor dem erſten October, ſo genieſſen deſſen Landerben die völligen natürlichen und Induſtrial-Früchte des mit Michaelis zu Ende gehenden Jahres. Stirbt er aber vor dem 1ten April und nach dem erſten Oktober, ſo können die Erben nur ein, nach den von ihrem Erblaſſer erlebten, von Michael entferntern oder nähern Monaten proportionirtes Quantum der Früchte verlangen. Das übrige bleibt dem Lehnserben, oder bey Eröfnung des Lehns dem Lehnherrn. Die bürgerlichen Früchte aber werden pro rata temporis et habito reſpectu ad diem mortis, nach

(93) Barth a. a. O. S. 535. Hingegen muß auch die Witwe vor die Verſchlimmerungen des Witwenſitzes bey Erb- und Lehngütern haften. Longoliſcher Beſchäftigungen 26 St. S. 336. *Haltaus* l. c. ſ. v. niedern. P. 1415.

(94) Kurfürſt. költn. Rechtsordn. Tit. 8. §. 7. S. 18. Barth am a. a. O. Cap. VI. §. 46 fg. § 63. a *Senkenberg* proluſ. ad ll. F. 28. §. his conſequenter ꝛc. in medit. univ. jure et hiſt. p. 231 — 268. *Ioh. Wolfg. Trier* de transmiſs. fruct. feudal. in heredes allodial. Lipſ. 1719. §. 3 ſq. *Segnitz* von *Schmalfelden* de allodialitate fructuum feudi. §. 14. Hofmann von der Gerade ꝛc. S. 70 fg.

nach den Monaten des von Michaelis zu Michaelis zu rechnenden Jahres, gleich durchgängig getheilt, jedoch diejenigen, welche wegen der vorigen Ernde abgetragen wurden, noch unter die Einkünfte des vorhergehenden mit Michael geſchloßenen Jahres gerechnet (95).

§. 103.

Vorſtand wegen des Witthums.

Ordentlicherweiſe iſt eine Witwe nicht verbunden, des Witthums halber Vorſtand zu leiſten (94), wenn nicht beſondre Geſetze ſie dazu anweiſen. Denn ihr gebühret der Witthum von Rechtswegen. Viele Rechsgelehrte ſind indeſſen doch der gegentheiligen Meinung (97) und fordern einen ſolchen Vorſtand von der Witwe.

§. 104.

(95) Joh. Conr. Sig. Topps Unterr. von den Lehnrechten ꝛc. S. 50. N. 171. 172; An vielen Orten, vorzüglich in Ländern ſächſiſchen Rechts, geht es nach dem Sprüchwort: wer ſäet, der mähet, und: was die Egge beſtrichen, und die Hacke bedecket, das folgt dem Erben. *Hert* L. I. par. 20. 87. *Boehmer* de jurib. diverſis ex climat. diverſ. natis. §. 21 ſq. T. I. exerc. ad π. p. 296 ſq. *a Ludewig* diff. jur. rom. et germ. in attribut. fruct. T. II. opuſc. p. 1238. *Estor* de jure devolut. in append. Zuweilen verordnen auch Haus- und Familienverträge dieſerhalb etwas beſondres. So behalten in der Familie Kroſigk im Fürſtenthum Bernburg bey Sterbefällen der Lehnbeſitzer, ihre Landerben die Lehngüter von Johannistag bis wieder dahin im völligem Gebrauch.

(96) *Deinlein* l. c. §. 2 ſq. §. 5. ſq. Barth a. a. O. Cap. VI. §. 51 ſq. iſt andrer Meinung.

(97) *Deinlein* l. c. §. 9 ſq. *Ioh. Theod. Sprenger* de dotalitio, Francf. 1668. 12. c. VII. n. 28. *Andr. Rauchbar* P. I. qu. 30. n. 8 ſq. *Mylius ab Ehrenbach* gamol. c. XII. §. 12.

§. 104.

Beendigung des Witthums und Leibgedings.

Der Witthum und das Leibgeding einer Witwe kann auf mancherley Art aufhören. Es gehört dahin 1) wenn die Witwe ſich wieder verheyrathet, und alſo den Witwenſtand verläſt (98), wenn nemlich die Witwe, wie im Reich üblich iſt, ihr eingebrachtes Gut wieder erhält, oder nichts eingebracht hat (99), oder der Witthum abgelöſt wird (100). Wo hingegen ein Leibgeding nach ſächſiſcher Art vorhanden iſt, mithin der Brautſchatz in des Ehemanns Gütern bleiben ſoll, oder ſich die Lehn und Erbfolger wegen des eingebrachten Vermögens nicht mit der Witwe abfinden, ſo dauert der Niesbrauch bis ans Lebensende, oder ſo lange fort, bis alles berichtigt worden iſt (1): und alsdann kann die

(98) *Haltaus* l. c. p. 2123. ſq. von Selchow juriſt. Bibl. 4. Bd. l. St. S. 43. 44.

(99) *Textor* deciſ. palat. elect. 83. nota 15. 16. p. 383. Hofmann von der Gerade, Cap. I. §. 60. Cap. II. §. 138 — 141. Barth a. a. O. Cap. VI. §. 63. *Estor* de dotalitio propter ſec. nupt. ceſsante c. 3 - 5. c. 7 - 8. §. 59. Strubens rechtl. Bedenk Th. I. Num. 124. Th. II. Num. 165. Fiſchers Verſuch ꝛc. Th. I. S. 199 fg.

(100) von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. IX. Abh. I. §. 10 fg. Barth S. 558. Mosers Famil. Staatsr. Th. II. Cap. 16. *Estor* l. c. c. V. §. 29. p. 55.

(1) Moser teutſch. Staatsr. Th. XX. S. 426. Th. XXI. S. 38 fg. Th. XXVI. Cap. 136. Abſchn. 5. §. 35. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III. p. 257. §. 55. p. 277. *Eſtor* opuſc. et comment. P. II. num. X. p. 447 - 486. c. IV. §. 22 - 27. *Nettelbladt* l. c. c. IV. §. 58. *a Senkenberg* de dotalitio prioris matrimon. durant. ſec. uxorum votis ipſis relinqu. faſc. medit. I. p. 42 - 114. *Chriſt. Henr. Breuning* de dotalit. ob ſec. nupt. ceſsante. Lipſ. 1754. Barth a. a. O. Cap. VI. §. 63.

die Witwe ihr Leibgeding dem Ehemann zum Brautſchaz zubringen, und darauf ſogar verleibdingt werden (2). Iſt aber die Abfindung der zur zweyten Ehe geſchrittenen Witwe erfolgt, ſo hat ſie weiter kein Recht auf des verſtorbenen Ehemanns Güter, und alſo fällt Witthum und Leibgeding weg (3). In der Mark Brandenburg hört das Leibgeding ohne Ausnahme bey der zweyten Verheyrathung auf (4): auch im königlich preuſiſchen Pommern endigt es ſich alsdann, doch erhält die Witwe das eingebrachte Ehegeld, nach einem gewißen Verhältniß, wieder. Nemlich wenn ſie binnen drey Jahren von Anfang des genoſſenen Leibgedings an ſich wieder zur andern Ehe begiebt, ſo erhält ſie drey Theile, nach drey Jahren, innerhalb ſechs Jahren, zwey Theile, nach ſechs Jahren aber nichts vom Brautſchaz zurück (5), ſondern dieſer wird alsdann für durch das Leibgeding verzehrt gehalten. Die Witwe iſt aber bey Veränderung des Witwenſtandes verbunden, ſolches den Erben ihres geweſenen Ehegatten anzuzeigen, und den Brautſchaz zurückzuverlangen: und eher, als ſie dieſen bekommen hat, iſt ſie nicht ſchuldig, das Leibgeding

(2) Barth a. a. O. Cap. VI. §. 28 fg. Hofmann a. a. O. Cap. I. §. 52.

(3) Hinterpommer. Lehnconſtitut. Tit. VII. §. 18. Bremiſch. Ritterrecht, Tit. VII. §. 4. Kurmärk. Landesverordn. II. 1. II. 5. Meklenburg Aſſecur. Revers vom J. 1621. §. 28. von Kreittmayr a. a. O. Th. I. S. 140.

(4) *Richter* de ſucceſs. ab. int. Sect. 4. m. 2. n. 38. *a Berger* electa diſcept. forenſ. tit. 43. obſ. 3. n. 3. p. 1458.

(5) Die Abnutzung und Verzehrung des Brautſchatzes erſtreckt ſich keineswegs auf das übrige Vermögen, welches die Witwe als Brautgift nicht eingebracht hat: ſondern dieſes muß ihr ohne Abzug wieder ausgehändigt werden. arg. c. 4 X. de don. inter vir. et ux. *Io. Fried. Rhetius* comm. ad jus feud. 1687. 4. L. I. tit. 15. n. 13 ſq

geding zu räumen, wenn die andre Ehe würklich vollzogen iſt (6). Sie muß aber das ihrige in dem Zuſtand wieder annehmen, wie es zur Zeit der Zurückgabe ſich befindet, es mag Vortheil oder Verluſt dabey ſeyn, nach dem teutſchen Sprüchwort: Theuer in Sack, theuer wieder heraus (7).

Das Leibgeding und Witthum wird ferner aufgehoben

2). Durch Verzichtleiſtung der Witwe (8).

3) Durch Ehebruch ſowohl, als durch erwieſene während des Witwenſtands getriebene Hurerey ( ). Hier ſind jedoch mehrere Rechtslehrer andrer Meinung (10). Eben ſo iſt auch ſtrittig, ob der Niesbrauch

(6) C. H. *Horn* jurispr. feud. cap. XXI. §. XI. p. 420. Barth a. a. O. Cap VI. §. 62. S. 556.

(7) Eiſenhardts Sprüchwörter, Abth. II. S. 136. N. 24.

(8) *Haltaus* l. c. p. 1242. Barth a. a. O. Cap. VI. §. 65. S. 561 fg.

(9) c. 4. X. de donat. inter vir. et uxor. Barth a. a. O. Cap. VI. §. 79. *Stryck* de jure viduae, nob. Cap. C. I. n. 102. und de jure vid. nob. march. c. I. n. 36. *Schweder* de privilegio fori perſon. miſerab. §. 37. p. 90. Vol. I. diſs. *Hildebrand* de manſ. conſtit. et reſ. §. 30. p. 63. *Estor* Vol. I. P. II. comm. et opuſc. p. 437. ſq. § 75 ſq. und deſſ. bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 825. *I. H. Boehmer* de privat. dotis et ſucceſs. ſtatut. ex capite adult. c. I. §. 6 ſq. c. II. §. 8. 13. *a Pufendorf* T. III. opſ. 122. 123. T. IV. obſ. 124. p. 234.

(10) Man ſagt zwar im Sprüchwort: „eine Frau mag ihre Ehre wohl kränken.“ Allein dieſes bezieht ſich nicht ſowohl auf das Leibgeding, als auf die Erbfolge in der Eltern Nachlaß. Eiſenhardt a. a. O. S. 85. Num. 4. Hofmann a. a. O. Cap. II. §. 139 fg. Eben ſo wenig iſt die Meinung des *Cocceji* T. II. deduct. et conſ. 255. n. I. p. 329. gegründet, welcher eine Witwe, die ſich unter Verſprechung der Ehe hat ſchwängern laſſen, ihrer Gerechtſame nicht für verluſtig erklärt.

brauch des Witthums dahin zu rechnen ſey? (11) Der Regel nach iſt dieſe Frage zu verneinen (12).

4) Endlich durch den Tod der Witwe (13). Ihre Erben müßen alsdann die benuzten Witthumsgüter und Stücke in dem Zuſtand, wie ſie die Witwe überkommen hat, wieder abgeben (14). Wenn die Leibzucht allein in baarem Geld, oder in andern Einkünften beſtanden hat, und die Witwe vor der Verfallzeit verſtorben iſt, ſo können dennoch ihre Erben die bis an ihren Tod bereits verfallenen, und binnen dem dreyſigſten Tag noch fälligen Gefälle und Renten von den Lehn- und Erbfolgern fordern (15). Mehrere Urſachen des Verluſts des Witthums enthält der Codex maximilianus (§. 97).

§ 105.

Witthum und Leibgeding bürgerlicher Witwen.

Verſchiedne Rechtsgelehrte glauben, daß der Witthum oder das Leibgeding nur den Witwen des hohen und niedern Adels zukomme. Andre machen einen Unterſchied zwiſchen dem nothwendigen und geſezlichen und dem freywilligen und bedingten Leibgeding.

(11) *Fried. Vlr. Peſtel* de dotalitio ob abuſum non tol. Rintel 1741. 4. p. 12 ſq.

(12) *Peſtel* l. c. p. 14 ſq. §. 5 ſq.

(13) *a Wernher* T. II. P. VIII. obſ. 392. p. 396.

(14) Barth a. a. O. Cap. VI. §. 63. S. 557. fg.

(15) ebenderſ. a. a. O. Cap. VI. §. 14. Hofmann a. a. O. Cap. I. §. 39. *Caſp. Henr. Horn* de die triceſimo, Vitteb. 1695. et. 1753. §. 45 ſq. p. 48 ſq.

ding. Das nothwendige komme bey adlichen, das freywillige aber bey Eheleuten bürgerlichen Standes vor (16). Allein es finden ſich allerdings auch beſondere Landes- und Stadtgeſetze, die vom Witthum der bürgerlichen Witwen handeln, wie unter andern das alte Landrecht der Grafſchaft Saarbrücken, welches die ſaarbrücker Landcharte genennt wird, beweiſt. Daſelbſt handelt das achte Capitel von Widdumb, und im erſten Artikel heiſt es: ein jeglicher Mann iſt von göttlichen Rechtswegen ſchuldig, ſein ehlich Weip zu bewidmen, der anders Erbe und Gut hat, umb deswillen — daß ſie ſich nach ſeinem Tode ſeines Guts erfreuen mögen, und von ſeinen Erben nicht verſtoſſen oder für eine Dienſtmagd oder für eine leichte Frau, als ob ſie zu der Unehre bei ihm geſeſſen hette, geachtet werde, 2) den Widdumb ſoll ein jeglicher Mann ſeinem Weibe machen, vor dem ehe er ehelich bey ihr geſchlafen hatte u. ſ. w. Es ſind auch übrigens noch mehrere beſondre Vorſchriften wegen des Witthums daſelbſt befindlich, z. B. wenn der Ehemann nach vollzogener Ehe den ſeiner Ehefrau vorher beſtimmten Witthum beſſern will, ſo ſoll ſolches zu 3 Tagen und zu 3 vierzehn Tagen in der Kirche bekannt gemacht, und diejenigen, welche ein gegründetes Recht zum Widerſpruch hätten, dazu aufgefordert werden. Meldet ſich niemand, ſo behält das Weib den Witthum nach Witthumsrecht. — Wenn die Eltern ihren Sohn zu einem ehelichen Weib beſtatten, ſo müßen ſie dieſer auch ein Witthum ausſetzen. — Stirbt die Witwe vor St. Johannistag, ſo folgt die Frucht auf dem Felde den Erben des Manns; nach Johannistag, erhalten ſolche

ihre

(16) Barth a. a. O. Cap. VI. §. 20. S. 473 fg. Hofmann a. a. O. Cap. I. §. 25. S. 68 fg. *Müller* l. c. reſolut. 83. n. 16. p. 191. *Schilter* de bonis laudem. §. 24. p. 387.

ihre Erben ꝛc. Ferner hat der Witthum bürgerlicher Witwen ſtatt, nach der Untergerichtsordnung der hintern Grafſchaft Sponheim (17), der fürſtlich zweybrückiſchen Untergerichtsordnung (18) und andern Land- und Stadtrechten. Die erwähnte zweybrückiſche Untergerichtsordnung will ausdrücklich, daß bey ermangelnder Eheberedung dem überlebenden Ehegatten, es ſey Mann oder Weib, wenn keine Kinder vorhanden ſind, ein Witthum verordnet werden ſoll. Sind Kinder vorhanden, ſo ſoll der überbleibende Ehegatte, ſo lange er im Witwenſtand bleibt, ehrbarlich lebt, und gut haushält, den Niesbrauch aller Güter behalten, und alsdenn die Kinder bey ihrer Verheyrathung ausſtatten. — In der hintern Grafſchaft Sponheim wird, wenn ein Ehegatte dem andern ein Witthum oder Leibgeding ausſetzen will, vorausgeſetzt, daß jener Vermögen und eigene Güter habe, denn von den Eltern kann nur freywillig daſelbſt ein Witthum erlangt werden. Um ſolches aber von ihrer Seite, ſo wie von der Seite eines jeden Dritten gehörig feſtzuſetzen, iſt erforderlich, daß das Anerbieten von dem, zu deſſen Vortheil es geſchieht, gehörig angenommen werde (19), daher auch in einem bey hieſiger Juriſtenfakultaet im Jahr 1757. vorgekommenen Rechtsfall, auf den Beweis

(17) Art. 103. S. auch Landgraf Wilhelm III. zu Heſſen Gerichtsordn. vom J. 1497. §. 29. 30. Der Reichsſtadt Offenburg Stadtrechte Art. 21 fg. in Walchs Beytr. zum teütſch. Recht Th. III.

(18) Art. 103. 104. *Aem. Lud. Hombergk zu Vach* diſſ. de uſufructu materno in bonis liberorum ſecundum jus german. generatim et remiſſive, Marb. 1775. §. 27. 28. 30. Oberpfälz. Landrecht, 1. Th. Tit XXIII. S. 224. Tit. XXV. S. 249 fg. München, 1657 fol.

(19) Gundlingiana, T. XXIX. obſ. 2. 3. 4. *Menken* Syſt. jur. civ. L. XXXIX. tit. 5. §. 5. p. 608. *a Wernher* P. IX. obſ. 108. p. 512. *a Leyſer* ſpec. 433. med. 8.

weis dieſes Punktes mit erkannt wurde. Denn Stillſchweigen wirkt keine gültige Annehmung (20) und bloſe Vorſchläge führen keine Verbindlichkeit mit ſich (21). Hingegen thut nichts, wenn das Verſprechen nicht auf eine gewiße Summe oder Sache geſchehen iſt (22).

In dem vorhin erwähnten Rechtsfall, in welchem eine Witwe in der hintern Grafſchaft Sponheim von den Eltern ihres verſtorbenen Ehemannes ein angeblich verſprochenes Witthum forderte, kam auch die Frage vor, wie lange ein ſolcher Witthum dauern ſolte? wenn das Verſprechen erwieſen werden würde. Denn die angeführte Untergerichtsordnung der hintern Grafſchaft Sponheim verordnet den Witthum auf Lebenslang. Allein dieſes Geſetz fand hier nicht ſtatt, weil die eigenen Güter des Ehemannes, aus welchen der Witthum gegeben werden ſoll, hier nicht vorhanden waren. Dieſer Witthum konnte vielmehr blos nach gemeinen teutſchen Rechten auf die Zeit des Witwenſtands ausgeſetzt werden.

Nichts ungewöhnliches iſt es, daß Eltern ihren ſich verehelichenden Kindern und deren Ehegatten, in den Eheberedungen, zuweilen verſprechen, daß, im Fall dieſe Kinder vor den Eltern ſterben würden, ihre hinterlaßen

(20) *a Leyſer* ſpec. 519. m. 3.

(21) *Henr. Hildebrand* de punctationibus, Altd. 1696, *Ioh. Ge. Bremen* de tractatibus ꝛc. Ienae, 1681. *Pet. Müller* de actibus oblativis. ib 1711. et *id.* de minuta, ib. 1690. Estors bürgerl. Rechtsgel. Th. II. §. 3560 fg. Th. §. III. 3500.

(22) arg. L. 69. §. 4. π. de jure dot. *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 47. n. 4. 5. 17. P. II. conſ. 100. n. 59 T. III P. II. conſ. 383. n. 7. conſ. 50. n. 4. 12. *Mevius* P. II. deciſ. 141.

terlaſſenen Witwen einen Erbantheil des verſtorbenen Sohnes, nach der Eltern Tode, auch den Witwenſiz oder Einſiz (23) mit oder ohne Bedingung haben ſollten (24). Wenn aber der verſtorbene Ehegatte eheliche Leibeserben mit dem hinterlaſſenen Ehegenoſſen erzielet und hinterlaſſen hat, ſo bleibet dem überlebenden Ehegatten der Beiſiz oder Niesbrauch in dem Vermögen, welches bey gemeinen Leuten auch Leibzucht heiſt (25). (ſ. § 97).

§. 106.

Ob der überlebende Ehegatte auf die Leibzucht heyrathen dürfe?

(23) Der Einſitz oder Inſitz iſt unterſchieden von dem Beiſitz, heiſt auch zuweilen der Winkel, und kömmt bey Perſonen adlichen ſowohl als bürgerlichen Standes vor. Unter gemeinen Leuten beſteht er entweder in einer beſondern Stube und Kammer, oder nur in einer Kammer und dem vergönnten Aufenthalt in der Wohnſtube. Er rührt theils aus beſondern Geſezen und Gewohnheiten, theils aus Gedingen und Eheberedungen, auch wohl von lezten Willen her. Wenn aber alles dieſes ermangelt, ſo findet er nicht ſtatt. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 755 fg. Th. II. §. 4189 fg. Th. III. §. 743. 755.

(24) *Werner* de pactis dotalibus ꝛc. §. 26 - 33. *Hildebrand* de manſ. conſt. §. XI. §. XVII. P. 21. 36 ſq. *Hombergk zu Vach* de uſufructu mat. in bonis liberor ꝛc. Marb. 1775. §. 2 ſq.

(25) Naſſaucatzenellnbog. L. O. Th. IV. Cap. XI. XIV. S. 143. Der Grafſchaft Erbach L. O. Tit. XXI. Tit. XXIII. Frankfurth. Stadtreform. Th. V. Tit. 8. Statut. der Reichsſtadt Heilbronn vom J. 1541. Th. III. Tit 3. 5. 8. 10. Orths Anm. über die frankfurt. Reformat. andre Fortſetz. S. 605 fg. *Eſtor* de jure devolut. p. 43.

In der Regel wird dem überlebenden Ehegenoſſen nicht verſtattet, ſich zur andern Ehe zu begeben, und den neuen Ehegatten zu ſich ins Haus oder auf die Leibzucht zu nehmen, es müßten denn die Eltern und Schwiegereltern dieſes verſprochen haben. Man ſagt daher im Sprüchwort: der Leibzüchter muß nicht züchten d. i. zeugen (26). In ſo ferne aber die andre Ehe den Schwiegereltern nicht zum Nachtheil und der Wirthſchaft nicht zum Schaden gereichet, und der Gutsherr ſeine Einwilligung dazu ertheilt, iſt die andre Ehe unverwehrt (27).

§. 107.

Wo die Leibzucht oder der Beiſitz, und ob ſie unter den Juden ſtatt hat?

In den mehrſten teutſchen Landen, Städten und Orten iſt die Leibzucht, Beiſitz, oder der Niesbrauch des überlebenden Ehegatten üblich z. E. in Heſſen, der Wetterau, den rheiniſchen, naſſauiſchen Landen, Fulda, Schwaben, Zweibrücken, Franken, Ober (28) und Niederſachſen, Weſtphalen, Oſtfriesland u. ſ. w. Und im Zweifel wird der Beiſitz jederzeit vermuthet (29) Eine unentſchiedene Frage iſt es noch,

(26) Strubens rechtl. Bed. Th. II. Bed. 165. S. 557 fg. Th. III. Bed. C. S. 340 fq. Th. IV. S. 322 fq. S. 374 fg. S. 471. Bed. CXXVI. CLII. CLXXXI. auch de jure villicorum, l. c.

(27) Struben a. a. O. Th. V. Bed. CXLV. S. 295.

(28) Sangerhäuſ. Stadtrechte, Cap. IX. *Io. Caſp. Heimburg* de uſufructu mat. in bonis adventit. liberor. ſecundum jus ſaxon. §. 21 ſq.

(29) *Hombergk zu Vach* l. c. §. XXX. 67 - 71. et *I. Laur. Collmann* Diſp. de uſufructu materno in Haſſia et diverſi-

noch, ob die Leibzucht oder der Beiſitz nach den Landes- und Stadtgeſetzen auch den Juden zu Theil werden. Man würde dieſes bejahen können, wenn man annehmen könnte, daß die Judenweiber in dem Staate, wo ſie den Schutz haben, ſich der gemeinen bürgerlichen Rechte zu erfreuen hätten. Allein auch hierüber ſind die Rechtsgelehrten nicht einerley Meinung, noch die Landes- und Stadtgeſetze übereinſtimmend. Die Schutzjuden pflegen ſich auch in Eheſachen nicht nach den bürgerlichen Rechten zu richten, ſondern folgen den moſaiſchen und rabbiniſchen Satzungen und in ihren Ehebriefen wird den Witwen kein Niesbrauch ausgeſetzt, ſondern ihr Eingebrachtes nebſt Geſchenken und Beſſerung des Brautſchatzes angewieſen. Nach der Meinung einiger Rechtsgelehrten, wird auch das Vermächtniß eines Juden, welcher ſeiner Witwe den Niesbrauch vermacht und gleichwohl Kinder hinterläſt nur auf die Alimenten nach gemeinen Rechten eingeſchränkt (30).

Im Monat May 1778 kam bey hieſiger Juriſtenfakultaet ein Rechtshandel vor, in welchem auch von den Rechten des Niesbrauchs eines jüdiſchen Ehe-

verſis ejusdem cauſſis, ſpeciatim de parentali poteſtate, quatenus in hoc argumento ejus ratio habenda ſecundum mores aevi antiqui, medii et recentioris, Marb. 1776. 4. *Io. Nic. Spillner* et *Iac. Henr. Rehm* de uſufructu materno in Haſsia, atque diverſis ejusdem cauſſis, ſpeciatim de communione bonor. unione prolis, jure devolut. ib. 1777. *Chriſt. Henr. Wilh. Hombergk zu Vach* de fatis, ſtatu et conditione uſusfr. mat. in Haſſia, ib. 1778. welche ſämtliche Streitſchriften unter dem Vorſitz des Hrn. Kanzlers Hombergk zu Vach vertheidigt wurden. — Die Mutter fordert mit Recht den Niesbrauch wenigſtens ſo lange, als ſie die Kinder erzieht und unter ihrer Gewalt hat. *a Ludewig* T. II. opuſc. miſc. p. 1155. *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 2. §. 9. 10.

(30) *Pet. Surdus* de alimentis, Colon. Agripp. 1594. 4. tit. 2. qu. 15. n. 71 ſq. n. 81 ſq. p. 314 ſq.

weibs die Rede war. Es hatte nemlich der kurpfälziſche Schutz- und Handelsjude Elias S. zu Leimen, in der Grafſchaft Sponheim, in ſeinem auf jüdiſche Weiſe am 1ten Julius 1777 gültig geſtifteten lezten Willen, ſein Eheweib Fr. zur Beſitzerin, und Beherrſcherin ſeines ſämtlichen Vermögens auf Lebenszeit dergeſtalt eingeſezt, daß davon auch kein Inventarium errichtet werden ſolle. Bereits vorher aber hatte ermeldeter Schutzjude ſeiner verehelichten Tochter Fr. H. am 20. Junius 1766, unter Schwur, Bann, Mantelgrif und den kräftigſten Clauſeln eine Schuldverſchreibung ausgeſtellt, worinne er bekannte, ſeiner Tochter 3000 Ducaten, oder 15000 Gulden ſchuldig zu ſeyn, jedoch in der Maaße, daß die Zahlungszeit erſt eine Stunde vor ſeinem Tode eintreten ſolle. Dieſer erfolgte im Julius 1777, und die verehelichte Tochter Fr. H. verlangte ihre 15000 Gulden, worauf ihr aber der vermachte Niesbrauch entgegengeſezt wurde. Es wurde daher gefragt: ob die verehelichte Fr. H. ungeachtet des Teſtaments, berechtigt ſey, ihre Schuldforderung von 15000 Gulden von des Elias S. Nachlaß ſofort zu begehren? Dieſes wurde auch bejahet. Denn, obgleich ein Nießbrauch aller Güter und des ſämmtlichen Vermögens nicht für ſchuldig gehalten werden will, des Erblaßers Schulden zu bezahlen, ſo iſt doch derſelbe verbunden, die Veräuſerung der Güter, ſoviel die Bezahlung der Schulden erfordert, ſich gefallen zu laßen. Denn die Güter eines jeden ſind nicht eher zu verſtehen, als bis die rechtmäſigen Schulden abgezogen ſind. Das, was alsdann übrig bleibt, wird dem Nießbraucher zur Benutzung überlaſſen (31). Die übrigen Kinder des verſtorbenen

(31) L. 39. §. 1. π. de V. S. L. 43. π. de uſu et uſufr. et redit. L. 8. §. 4. C. de bar. quae lib. *Brunnemann* comm.

ſten S. konnten zur Bezahlung der gedachten Schuld aus ihrem eignen Vermögen um deswillen nicht angehalten werden, weil nur das Eigenthum der väterlichen Verlaßenſchaft auf ſie übergegangen, die Nuzungen aber der Mutter auf Zeit Lebens überlaßen waren (32): wohl aber ſind ſie zur Bezahlung ſothaner Schuldforderung aus der väterlichen Erbſchaftsmaße, nach eingetretenem Zahlungstermin, ſofort verbunden. — Die vom Vater ausgeſtellte Schuld- und Pfandverſchreibung beſagte aber unter andern auch, daß wenn die Zahlungszeit kommen, und es ſeinen männlichen Erben gefallen werde, an ihre Schweſter oder deren Kinder ſtatt jener Schuld einen halben ordentlichen männlichen Erbtheil zu überlaſſen, ſo ſollten ſeine Erben durch deſſen Verabfolgung von der ganzen Schuld auf ewig befreyt ſeyn. Auch dieſes muß ſich die Mutter gefallen laßen, indem eine jüdiſche Ehefrau an allen Verbindlichkeiten und Schulden, die währender Ehe gemacht worden ſind, Antheil nehmen, und ſie bezahlen muß, da auch zwiſchen ihnen die Gemeinſchaft der Güter eintritt. Es iſt alſo die Fr. H. wohl berechtigt, ohnerachtet des väterlichen Teſtaments, ihre Schuldforderung von 15000 thl. jezt gleich von ihres Vaters Nachlaß zu begehren: wenn nicht ihre Brüder ſie mit dem halben männlichen Erbantheil abfinden wollen.

§. 108.

Gattungen der Leibzucht.

Die Leibzucht wird theils im eigentlichen, theils im uneigentlichen Sinn genommen. Von der eigentlichen,

comm. ad π. ad L. fin. π. de uſu et uſufr. leg. *Carpzov* jurispr. for. P. III. conſt. 13. def. 8. n. 8 ſq. und L. I. tit. 10. reſp. 104. n. 16 ſq.

(32) *a Leyſer* ſpec. CVI. med. 2. p. 421. 422. *Cornel a Bynkershoek* obſervat. jur. rom. L. II. c. 24. p. 136 ſq.

chen, welche in Anſehung der Witwen, betagten Eltern u. ſ. w. vorkömmt, iſt im vorhergehenden gehandelt worden. Die uneigentliche Leibzucht kömmt alsdann vor, wenn Leute gemeinen Stands ein Kind ſich verheirathen laßen, und daſſelbe, nebſt ſeinem Ehegatten bey ſich behalten, als Knechte und Mägde betrachten, und ihnen jährlich etwas zum Unterhalt an Getraide, nebſt freyen Tiſch, Kleidung verſchiedenen Viktualien ausſetzen, das von ihnen eigne Land allenfalls frey düngen, dagegen aber die jungen Eheleute die Saatfrüchte geben, und das Geſtröhde zur Düngung auf dem Hof laßen müßen. Bei einer ſolchen Einrichtung bezahlen die Eltern mehrentheils alle Laſten, Dienſte, und Abgaben, woferne nichts anders Herkommens iſt. Im allgemeinen iſt alſo unter der uneigentlichen Leibzucht mehr nicht als der nöthige Lebensunterhalt der Kinder, keinesweges aber der Beiſitz und Niesbrauch eines Gutes zu verſtehen und es wird eine ſolche Leibzucht, als ein Theil der älterlichen Hülfe und Ausſteuer angeſehen, deren Beſtimmung alſo von den Eltern ſelbſt abhängt: daher nur in beſondern Fällen der richterliche Ausſpruch eintreten kann.

§. 109.

Grund und Dauer der Leibzucht des überlebenden Ehegatten.

Die Leibzucht des überlebenden Ehegatten gründet ſich bald auf die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen teutſchen Eheleuten, bald auf die eheliche Geſellſchaft, bald auf die elterliche Gewalt, und den daraus flieſſenden Niesbrauch der Güter der noch unter ſelbiger ſtehenden Kinder. Theils rührt dieſelbe aus beſondern Land- und Stadtgeſetzen, auch Gewohnheiten, theils aus

aus gültigen Gedingen, Verträgen, Eheberedungen, lezten Willen, Vermächtnißen, und andern Gebahrungen, theils aus Einkindſchaften, Verfangenſchaftsrechten und dergleichen her. Sie erſtrecket ſich entweder auf des Leibzüchters ganzes Leben, er bleibe im Witwenſtand oder nicht (33), oder auf ſo lange, als ſich derſelbe nicht wieder verheyrathet, noch ſich ihrer auf eine rechtsgegründete Art verluſtig macht (34). Zuweilen wird nach beſondern Rechten ein Unterſchied gemacht zwiſchen dem überbleibenden Vater und der hinterlaßenen Mutter. Nach der pfalzzweybrückiſchen Untergerichtsordnung behält der Vater in der Kinder mütterlichen und andern angefallenen Gütern den Beiſitz oder die Abnutzung auf Zeit ſeines Lebens, er verheyrathe ſich wieder, oder nicht. Und, wenn eins der Kinder voriger Ehe mit Tod abgeht, ſo beerbt er ſolches mit den andern Kindern im Eigenthum, wenn er auch wieder verheirathet iſt. Die Mutter aber, wenn ſie wieder heyrathet, hat dieſen Beiſitz nicht, ſie erbt auch das Vermögen des Kinds voriger Ehe nicht nebſt deſſen übrigen Geſchwiſtern, in Anſehung des Ei-

(33) Kurfürſtl. maynz. Landr. Tit VII. S. 14 fg. Des Erzſtifts Trier Landr. Tit. VI. §. 3. §. 17. Des Erzſtifts Cöln Rechtsordn. Tit. 8 §. 6. Kurfürſtl. pfälz. Landr. Th. IV. Tit. 13. §. 2. Tit. 15. §. 1. Naſſaucatzenellnbog L. O. Th. IV. Cap. XI. § 2. Cap. XIII. §. 1 fg. *Carol. a Mean* ad jus leod. civ. obſ. 616. §. 23. p 19. 31. P. V. lindauiſche Vogtey und Vormundſch. Ordn. Tit. VI. §. 1. S. 126. *Hombergk zu Vach* de uſufr. mat. in bonis liberor. ſecundum jus germ. generatim ꝛc. Marb. 1775. §. 4 - 25 ſq.

(34) Des Erzſtifts Cöln Rechtsordn. Tit. XI. §. 1. S. 20. Kurpfälz. Landr. Th. IV. Tit. 15. §. 4 fg. Naſſaucatzenellnbog. L. O. Th. IV. Cap. 13. Der Markgrafſch. Baden und Hochberg L. R. Th. VI. Th. VII. S. 275 fg. Der Grafſch. Erbach L. O. Tit. XXI. §. 8. Tit. XXIII. Frankfurt. Stadtreform. Th. V. Tit. 8. §. 10. Lübeck. Stadtr. B. II. Tit. 2. Art. 8.

Eigenthums, ſondern erhält allein die Nuznieſſung davon auf Zeit ihres Lebens.

Wenn die Leibzucht aus der Gemeinſchaft der Güter entſpringt, ſo ſind entweder Kinder vorhanden, oder nicht. Im erſten Fall muß ſie der Leibzüchter ernähren, ausſtatten und verſorgen. Nach Beendigung der Leibzucht fallen die Güter den Kindern wieder zu. Doch darf der Leibzüchter von den zu benutzenden und zu verwaltenden Gütern, nichts veräuſſern und verpfänden, noch ſie verſchlimmern: vielmehr muß er ſie in gutem Bau und Beſſerung erhalten (35), und die Beſchwerden und Laſten davon abtragen (36). Wenn aber keine Kinder vorhanden ſind, ſo fallen die Güter nebſt dem Nießbrauche, nach Beendigung der Leibzucht, des erſt verſtorbenen Ehegenoßen nächſten Blutsverwandten zu.

§. 110.

Vorſtand wegen der Leibzucht.

Ein Leibzüchter macht ordentlicherweiſe wegen der Leibzucht keinen Vorſtand, wenn ſie aus beſondern Geſetzen

(35) Kurfürſtl. mainz. Landr. Tit. VII. §. 2 fg. Kurf. trier. L. R. Coblenz, 1713. 4. Tit. VI. §. 21. S. 48. Tit. VIII. §. 6. S. 64. Naſſaucatzenellnbog. L. O. Th. IV. Cap. 14. Solmſ. L. R. Th. II. Tit. 28. §. 2. §. 6. Frankfurt. Stadtreform. Th. V. Tit. 8. §. 6. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. §. 9. *Carol. Adolph. a Braun* de uſufr. parent. in bonis liberor. tam de jure rom. quam germ. genuino fundam. Ienae, 1743. 4. P. II. Sect. V. *G. L. Boehmer* de jur. et obligat. conjug. ſuperſtitis 2c. §. 17. §. 22. *Hombergk zu Vach* et *a Wurm* l. c. §. 26. p. 54 ſq.

(36) Erneuert. und vermehrt. L. R. das Erzſtift Trier, Tit. VIII. §. 5. S. 64. Tit. VI. §. 13 fg. S. 44.

Geſezen herrührt (37: es wäre denn, daß eben ſolche Geſeze den Vorſtand fordern (38), welches vorzüglich dann eintreten kann, wenn der Leibzüchter bewegliche Sachen, oder baares Geld zur Nuzniesſung bekömmt (39). Zuweilen, wenn der Leibzüchter gut haushält, wird bloſe eidliche Verſicherung zugelaſſen, zuweilen auch die Verordnung der Caution dergeſtalt eingeſchränkt, daß ein Vater oder Mutter, ohne ſonderliche Urſachen, mit ſolcher Caution nicht beſchwert werden ſollen. Die Naſſaucazenelnbogiſche Landesordnung (40) verordnet auch, daß die Eltern zur Beſtellung der Caution nicht verbunden, ſondern ihre Güter den Kindern ſtillſchweigend verpfändet ſeyn ſollen (41). Ein anderes aber iſt es, wenn dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch vermacht iſt, in welchem Fall er auf Verlangen der Erben durch Bürgen oder Pfand Vorſtand beſtellen muß.

§. 111.

Errichtung eines Inventarii und Ablegung der Rechnung wegen der Leibzucht.

Ein Inventarium zu errichten iſt, gemeinen teutſchen

(37) Kurf. mainz. L. R. Tit. VI. §. 5. Jülich und berg. R. O. Cap. 95. *Heineccius* de uſufr. mat. jur. germ. §. 36. S. 608 fg. in ſyll. opuſc. *Deinlein* l. c. §. 6 ſq. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. §. 8. *G. L. Boehmer* l. c. §. 26. p. 54 ſq.

(38) Des Erzſtifts Trier L. R. Tit. VIII. §. 8 ; 10. Kurpfälz. L. R. Th. IV. Tit. XV. §. 1. S. 472. fg. Zweibrück. UGer. O. Art. 104.

(39) Des Erzſtifts Trier Landrecht a. a. O. Wenn einer Witwe, auf die Zeit ihres Witwenſtands, die Wohnung oder Inſitz verſtattet iſt, leiſtet ſie keinen Vorſtand. Sannes kl. Ausführ. Th. II. S. 36. §. 35.

(40) Th. IV. Cap. 12. §. 5. S. 146.

(41) Frankfurt. Stadtreform. Th. V. Tit. 8. §. 1. 3. 5.

Orths

ſchen Rechten nach, ein Leibzüchter ordentlicher weiſe auch nicht verbunden (42), wenn ſolches nicht beſondre Land- und Stadtgeſetze verordnen (43). Solche Verordnungen treten zuweilen ein auf den Fall, daß der überlebende Ehegatte zur andern Ehe ſchreitet, da er denn bey Verluſt der Leibzucht, oder Vermeidung willkührlicher Strafe, ein richtiges Inventarium machen laßen ſoll (44), ferner, wenn der Leibzüchter die leibzüchtigen Güter verſchwendet, und nicht wohl verwaltet, oder die Eigenthumserben in Ermangelung der Kinder die Errichtung eines Inventarii fordern (45). Nach

Orths Anmerk. Th. II. S. 567. 571. fg. Th. III. S 605 fg.

(42) *Heineccius* de uſufr. mat §. 34 ſq. in ſyll. opuſc. *a Braun* l. c. P. II. c. l. p. 70 ſq. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 745. S. 446 fg. *G. L. Boehmer* l. c. §. 26. p. 54. Kurf. mainz. L. R. Tit. VI. §. 5. *Hombergk zu Vach* de uſufr. parentum in Haſſia, Marb. 1770. §. 32. p. 67 ſq.

(43) Des Erzſtifts Trier L. R. Tit. VI. §. 15. S. 45. legt allen Leibzüchtern, bey Verluſt der Leibzucht, auf, in 3 Monaten nach des Ehegatten Tod, ein richtiges Inventarium über alle niesbrauchlichen Güter in Beyſeyn der Eigenthumserben aufzurichten, wenn keine Leibeserben des Verſtorbenen vorhanden ſind, §. 21 fg. Von Heſſen ſ. *Hombergk zu Vach* l. c. §. 6 ſq. §. 32 ſq.

(44) Des Erzſt. Cöln Rechtsordn. Tit. VIII. §. 6. Tit. XI. §. 1. Kurf. cöln. Herzogth. Weſtphalen verbeſſ. Polizey O. 1723. 4. Tit. XIV. §. 6. S. 37. des Erzſt. Trier Landr. Tit. VI. §. 21 fg. Kurf. pfälz. L. O. Th. IV. Tit. 15. §. 2. Naſſaucatz. L. O. Th. 4. C. 12 §. 2. Solmſ. Landr. Th. II. Tit. 28. §. 4. Frankfurt. Stadtreform. Th. V. Tit. 8. §. 2. *F. Chriſto. Harpprecht* de uſufr. ſtat. mat. §. 6. T. II. diſs. acad. Fſtl. heſſencaſſel. Verordn. vom 26. Jenner. 1751. und 29. April. 1754. *Hombergk zu Vach* l. c. Schaumburg Pol. O. C. X. XIV.

(45) Naſſaucatz. L. O. Th. IV. Cap. 7. §. 2. 4. Cap. XII. §. 1. 2. Cap. XIV. §. 3. fg.

Nach der naſſaucatzenelnbogiſchen Landesordnung (46) ſollen die Eltern, die auf ihrer Kinder Gütern die Leibzucht haben, nur im Fall einer anderweiten Verheirathung zur Errichtung eines Inventarii verbunden ſeyn. — So iſt auch die Mutter, als Beſitzerin, der Regel nach, nicht verbunden, Rechnung abzulegen (47). Doch hat man auch hiervon Landes- und Stadtgeſetze, die dieſes verordnen (48). Einige römiſche Rechtsgelehrte behaupten die Schuldigkeit, Rechnung abzulegen, ſo gar im allgemeinen, allein ſchnurſtracks gegen die Verfügungen und den Sinn des teutſchen Rechts (48).

§. 112.

Beendigung und Verluſt des Niesbrauchs und der Leibzucht.

Die Leibzucht endigt ſich auf mancherley Weiſe, bald mit, bald wider Willen des Leibzüchters (50). Zu dieſen Fällen gehört 1) wenn dieſer ſtirbt. Dann fällt die Leibzucht an die Eigenthumserben oder Kinder zurück und der hinterlaßene Ehegatte andrer Ehe hat daran

(46) Th. IV. Cap. 2. §. 4. Cap. 12. §. 3. Cap. 14. §. 3. Kurf. mainz. L. R. Tit. VIII. §. 1. Kurf. trier. L. R. Tit. VI. §. 21 fg.

(47) *Heineccius* l. c. §. 37. p. 610 ſq. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 742. §. 745.

(48) *Heineccius* l. c.

(49) *Hombergk zu Vach* diſſ. de uſufructu parentum in Haſſia ꝛc. Marburg. 1770. §. 4- 38. p. 10- 81.

(50) *Ferd. Chriſto. Harpprecht* de impedim. uſusfr. ſtatut. materni, modisque illum conſtitutum ſolvendi, Vol. II. diſs. acad. num. LXXVII. p. 1549 ſq. *Heineccius* l. c. §. 40- 43. *a Braun* l. c. P. II. c. V. *Hombergk zu Vach* et *a Wurmb* l. c. §. XXIX. p. 65.

daran keinen Antheil (51), wenn nicht beſondre Rechte ein andres verordnen, oder die Gutsherrn und rechtmäſige Erben darein gewilligt haben, oder der Landesbrauch etwas anders mit ſich bringt (52), oder die Rede von der eignen Verlaßenſchaft des verſtorbenen Ehegenoßen, in welcher der leztverſtorbene Ehegatte den Niesbrauch wohl behalten kann (53). 2) Verzichtleiſtung; 3) rechtmäſige Ablöſung, gültige Veräuſſerung, Verkauf und Ceſſion an den Eigenthümer (54), 4) geht die Leibzucht verlohren durch ſchädlichen Mißbrauch und beträchtliche Verſchlimmerung (55); 5) durch getriebene und überführte Hurerey, beſonders im Trauerjahre, auch ſonſtigen lüderlichen Lebenswandel; (59); 6) durch die andre Ehe, im Fall der Nießbrauch nicht lebenslang dauert. Auf dieſe Art kann ein Stiefvater die Verwaltung von den Gütern der Stiefkinder erlangen, wenn eine Mutter ihrer eheleiblichen Kinder väterlichen Güter in die zweyte oder dritte Ehe bringt,

(51) Kurpfälz. L. R. Th. IV. Tit 13. §. 3. 4. Naſſaucatzen. L. O. Th. IV. Cap. 13. §. 2. fg.

(52) Osnabrück. Eig. O. Cap. IV. §. 22. 23. S. 18. Cap. VII. §. 7 fg. S. 28 fg. §. 16. S. 31 fg. *Struben* de jure villic. c. III. §. 16. p. 99 ſq. c. VIII. §. 6. p. 306. ſq. *ejusd.* acceſs. ad comm. de jure villic. p. 121 ſq. num. XLIV. p. 131 ſq. n. XLVI.

(53) Des Erzſtifts Trier L. R. Tit. VI. §. 18. S. 46 fg.

(54) *a Senkenberg* ſel. jur. et. hiſtoriar. P. III. p. 273. Orths Anmerk. Th. II. S. 588 fg. Th. III. S. 619 fg.

(55) Naſſaucatzen. L. O. Th. IV. Cap. 14. §. 1 fg. Frankfurt. Stadtreform. Th. V. Tit. 8. §. 10. des Erzſtifts Trier L. R. Tit. VI. §. 13. 14.

(56) *a Ludewig* T. I. P. I. conſ. hallenſ. conſ. 330. n. 14 ſq. n. 27. 28. 35. 45. 134- 139. Kurpfälziſches L. R. Th. IV. Tit. 15. §. 4 fg. Naſſaucatzen. L. O. Th. IV. Cap. 14. §. 4. §. 5. Repertor. juris privati. T. II. p. 1290 ſq. §. 8. Strubens rechtl. Bed. 5r Th. S. 290 fg.

bringt, und dadurch dem Stiefvater die Verwaltung derſelben zufällt. Sie hört jedoch mit dem Tode der Ehefrau auf. Die Güter des Stiefvaters ſind aber alsdenn ſtillſchweigend den Stiefkindern für ihr Vermögen verhaftet (57). 7) wegen unterlaſſener Errichtung eines Inventarii; 8) durch grobe Verbrechen, Ehebruch, bösliche Verlaßung u. d. gl. (58). In Anſehung der Hurerey iſt ein rechtlicher Beweis erforderlich, der durch das bloſe Zeugniß eines Pfarrers nicht hinreichend geführet wird (59). — Uebrigens iſt nicht zu vermuthen, daß die von einer Witwe bürgerlichen Standes genoſſene Leibzucht ihren Brautſchatz vernichte und aufzehre. Wenn hingegen dieſerhalb ein beſondres Geding oder Geſetz vorhanden iſt, ſo findet ſolches auch ſtatt, obgleich die Witwe kein ſächſiſches Leibgeding einer adlichen Witwe bekommen hat.

§. 113.

Unterſchied der Leibzucht oder des Nießbrauchs vom Sterbfall, und der Erbfolge.

Die Leibzucht iſt wohl zu unterſcheiden von der Erbfolge des überlebenden Ehegatten, die ſich, nach den beſondern teutſchen Rechten, bald auf alle, bald nur auf einen Theil der vom Verſtorbenen hinterlaſſenen Güter, bald auch nur auf die Errungenſchaft, nach zuvor

(57) Naſſaucatzenellnbog. L. O. Th. IV. Cap. 12. §. 6. S. 146. Orth a. a. O. Th. II. S. 549.

(58) Des Erzſtifts Trier L. R. Tit. VI. §. 34. S. 56. Kurpfälz. L. R. Th. IV. Tit. 14. §. 1 - 3. Tit. 15. §. 4. Tit. 16. Naſſaucatz. L. O. Th. IV. Cap. 16. S. 152.

(59) Cap. 51. X. de teſtib. Hofmanns teutſche Reichsprax. I. Bd. §. 450. Note (g) S. 279. *I. S. Stryck* de teſtimonio injurato ſcripto. c. IV. §. 1 ſq. §. 23. in meletem. de juram.

zuvor bezahlten ſämtlichen Schulden und Abgaben erſtreckt (60). Eben ſo iſt auch der Jahrfall (§ 78 fg) und Sterbefall davon unterſchieden, wenn nemlich feſtgeſezt wird, daß, wenn ein Ehegatte vor dem andern mit Tode abgehen ſollte, der überlebende Ehegatte das Vermögen des Verſtorbenen, ganz oder zum Theil, bekommen ſolle.

(60) *Sam. Stryk* de ſucc. ab int. diſs. IV. c. 3. §. 34 ſq. §. 48. Wenn eine Witwe nur einen Kindestheil von des Mannes Verlaſſenſchaft erhält, ſo muß ſie, nach Verhältniß deſſen Betrags, an den Schulden ihres Ehegatten Antheil nehmen, indem hier nicht die Rede von einer ſtatutariſchen Portion iſt, ſondern vom Kindestheile, welcher nach römiſchen Recht beurtheilt werden muß. Das Eigenthum dieſes Kindestheils verliert die Witwe, wenn ſie wieder heyrathet, und behält nur den Nießbrauch auf Lebenszeit, L. 3. L. 4. L. 5. L. *6.* §. 1. C. de ſec. nupt. Sie muß auch wohl wegen der Fahrniß Vorſtand machen. *Wiſsenbach* comm. ad L. V. Cod. tit. 9. §. 1. p. 410.

Drey-

Dreyzehntes Hauptſtück.

Von einigen beſondern Vortheilen der Witwen.

§. 114.

Gnadenzeit.

Auſer den bisher berührten Vortheilen der Witwen, die von ihren Ehemännern ſelbſt herrühren, genieſſen ſie auch noch andere, welche nicht unmittelbar daher ihren Urſprung nehmen, ob ſie ihnen gleich in Rückſicht der vorhanden geweſenen ehelichen Verbindung zu ſtatten kommen. Dahin gehört unter andern die Gnadenzeit oder das Gnadenjahr. Dieſes beſteht in einer Befugniß gewiſſer Perſonen, und vorzüglich der Witwen, diejenigen Einkünfte, welche von dem Verſtorbenen nicht verdient worden, aber, wenn er beym Leben geblieben wäre, noch verdient worden wären, auf eine beſtimmte Zeit annoch erheben zu können.

§. 115.

Unterſchied der Gnadenzeit von Leibzucht, Witthum und ſ. w.

Da das Gnadenjahr nicht in dem Genuß des bereits erworbenen Vermögens beſteht, ſondern die erſt nach dem Tode ſich ereignenden Einkünfte zum Gegenſtand hat, ſo unterſcheidet es ſich dadurch hinlänglich vom Witthum und Leibzucht. Denn, obgleich auch ein Gnadenjahr adlicher Witwen in Anſehung der Gutseinkünfte (§. 91) in einigen teutſchen Staaten ſtatt findet, ſo iſt doch hiervon nicht, ſondern vorzüg-

lich von denjenigen die Rede, welches die Witwen ſowohl als Erben öffentlicher beſoldeter Diener, weltlichen und geiſtlichen Standes, genieſen (61). Es wurde ſolches anfänglich nur aus Gnade zugeſtanden, und erhielt daher ſeine Benennung. Auch iſt es keineswegs allgemein in Teutſchland üblich und wird daher im Zweifel nicht vermuthet, ſondern muß erwieſen wergen (62). Von dieſem Gnadenquartal iſt auch der annus deſervitus (63) ingleichen das Sterbequartal zu unterſcheiden, welches der Verſtorbene ſchon erlebt und

(61) *Carpzov* juriſpr. eccleſ. L. I. def. 170. 230. und *Andr. Beyer* addit. ad Carpzov. p. 77 - 91. *Sig. Finkelthaus* de jure patron. eccleſ. Lipſ. 1639. 4. c. VI. n. 93 - 121. *Ferd. Chriſto. Harpprecht* Vol. I. diſs. acad. p. 1741. §. 93. *Sam. Stryck* de anno gratiae, 1669. c. I. n. 9. ſq. n. 20 ſq. n. XVI. Vol. I. diſs. jur. *Boehmer* I. E. P. L. III. tit. 5. §. 213 ſq. §. 289 ſq. *Ioh. Fried. Hager* diſp. de anno gratiae, (me praeſide) Ienae. 1754. §. 4. p. 3. ſq. Eſtor bürgerl. Rechtsgel. Th. III. §. 829. S. 501. fg. *Ioh. Ge. Altenburg* diſp. inaug. de annis gratiae canon. eccleſ. cathedr. et colleg. in Germania, Mogunt. 1770. *a Ludewig* T. I. P. II. conſil. hallenſ XIV. p. 39 ſq. *a Weſtphal* monum. inedit. T. II. p. 24. 41. Fſtl. mecklenburg. Verordn. wegen der Sterbe- und Gnadenquartale, gegeb. zu Schwerin den 2ten April 1757. und 28. Merz 1770. im 2ten Th. der neuen Samml. mecklenburg. Landesgeſ. S. 1017.

(62) *Carl. Otto Rechenberg* de iniquitate anni gratiae, Lipſ. 1735. *Altenburg* l. c. §. 5 ſq.

(63) *Stryck* l. c. c. I. n. 21. *I. H. Boehmer* de anno deſervito ſeu de ſalario promerito, Halae 1715. c. I. II. III. in exercit. ad π. T. III. p. 572 ſq. et *idem* I. E. P. T. II. L. III. tit. 5. §. 212. *Ioh. Ernest. Floerke* obſervat. ad Schilteri inſtitut. jur. canon. Ienae, 1726. 8. L. I. tit. 18. §. 20. P. 367. *Hager* l. c. §. 7. p. 7 ſq. *Altenburg* II. c. p. 2. 3. p. 8 ſq. *Ludewig* conſil. hallenſ. T. I. P. I. L. II. conſ. XIV. p. 39 ſq.

und angetreten hat (64). Auſſer dieſen hat man auch Carenz- und Nachjahre (65).

§. 116.

Eigenſchaften des Gnadenjahrs.

Das Gnadenjahr iſt nicht aller Orten, wo es üblich iſt, überein (66). Man findet bald ein ganzes (67) auch zuweilen, doch ſelten, zwey und drey Jahre, beſonders in einigen Stiftern (68), bald drey Vierteljahre (69), bald ein halbes, am gewöhnlichſten ein

(64) *Erh. Spitz* de jur viduar. cleric. et profeſs. Altd. 1712. 4. c. IV. §. 2 ſq. p. 50 ſq.

(65) *Hofmann* diſp. de anno gratiae §. VIII. p. 8. *Boehmer* T. III. p. I. conſ. 48. n. 7 ſq. *Altenburg* l. c. §. 1 ſq. p. 1 ſq. *Franc Ant. Dürr* de annis carentiae canon. eccleſ. cathedr. et colleg. in Germania Mogunt. 1772. 4. in *Anton. Schmidt* theſ. jur. eccleſ. T. VI. n. 4.

(66) *Stryck* de anno gratiae, c. I. n. 9. c. II. n. 2-4. 25. *Schilter* inſt. jur. canon. L. I. tit. 18. §. 20. *Boehmer* l. E. P. L. III. tit. 5. §. 261. *Altenburg* l. c. §. 1. nota (d) §. 5 ſq. *Manzel* jus meklenburg. et lubecenſ. ill. P. I. jud. 18. p. 19.

(67) *Brunnemann* jus eccleſ. L. II. c. 5. §. 12. *Franc. Stypmann* de ſalar. cleric. c. XI. n. 86 ſq. *Stryck* l. c. II. n. 1. *a Lynker* reſp. XLII. p. 264 ſq. *a Cocceji* Vol. II. deduct. et conſil. CCXXIII. n. 1 ſq. Fſtl. ſchwarzburg. Kirchenordn. Arnſt. 1649. Tit. XIII. §. 12-14.

(68) *a Ludewig* T. I. P. II. conſil. hallenſ. conſ. 14. p. 41 ſq. *Hager* de anno gratiae, §. 8. p. 8 ſq. Eſtors alte kleine Schriften, 128 St. S. 745 fg. Num. VII. *Boehmer* T. III. P. I. conſ. 48. 5. 6.

(69) Braunſchw. lüneb. Landesgeſ. Calenberg. Theils, I. Bd. S. 852 fg. §. 3 fg. *a Pufendorf* T. III. obſ. 50. p. 161 ſq. obſ. 129 §. 3. 4. p. 353. T. IV. obſ. 123. §. 6. §. 10. *Stryck* de S. a. l. diſſ. IV. c. 3. §. 33. *Fried. Gottl. Struve* de fructib. pendent. Ienae, 1706. 1750. th. 26. p. 15 ſq.

Vierteljahr nächſt dem Sterbequarral (70), bald noch eine geringere Zeit (71), je nachdem ſolches beſondre Geſetze, Statuten, Privilegien, Verträge (72) und das Herkommen beſtimmen. So findet man in den kur- und fürſtlich ſächſiſchen, märkiſchen, magdeburgiſchen, pommeriſchen (73) brandenburg- culmbachiſchen (74), kurfürſtlich. braunſchweig-lüneburgiſchen, witgenſteiniſchen Landen u. ſ. w. ordentlicherweiſe für die Witwen und Kinder der Geiſtlichen ein halbes Gnadenjahr feſtgeſezt (75). In dem Herzogthum S. Gotha ſollen die Witwen oder Kinder während des Gnadenhalbenjahrs die Accidentien völlig genieſſen (76), hingegen im Kurfürſtenthum Sachſen wird es damit anders gehalten (77. Auch in den braunſchweig lüneburgiſchen Landesgeſetzen iſt zwar ein halbes Gnadenjahr für die Predigerwitwen verordnet, doch mit einiger Ausnahme in Anſehung der Witwen der Superintendenten (78). In Heſſen hat man auſer dem

(70) *Carpzov* l. c. *Beyer* ad Carpzov. l. c. *Finkelthaus* l. c. c. VI. n. 93 ſq. Schilter l. c. L. l. c. 18. §. 20. *Barth* diſs. in praxi. 202 und diſſ. 261. F. ſchwarzburg. Kirchenordn. Art. XIII. §. 12. Sachſenaltenb. L. O. Th. l. Cap 5. Tit. 3. S. 68.

(71) *Stryck* de anno gratiae, c. l. n. 9. c. II. n. 1 ſq. n. 25. *Boehmer* l. E. P. L. III. tit. 5. §. 261 - 268. §. 291 ſq.

(72) *a Ludewig* l. c.

(73) *Brunnemann* l. c. p. 373. 14. nnd darüber *Stryck* p. 387. §. 14.

(74) Corpus conſtitut. brand. culmbac. T. I. c. V. p. 460 466.

(75) *Barth* diſsenſ. in praxi, 202. diſs. 261.

(76) Fernere Beifug. zur S. goth. L. O. S. 76.

(77) *Beyer* l. c. L. I. def. 162 ſq. p. 77 ſq. *I. H. Berger* philocalia fori, reſp. IX. p. 209. 210.

(78) Kurf. braunſchw. lüneb. L. O. Zell. Theils I. 113 ſg. und

dem Gnadenquartal nur ein Sterbequartal für die Pfarrer- und Schuldiener-Witwen und Kinder feſtgeſezt (79), doch mit Ausſchluß der Accidentien. Auch auf hieſiger Univerſitaet genieſſen die Witwen nnd Kinder der Profeſſoren ein Gnadenquartal, vermöge der Statuten, Tit. 1, und erneuert. Privilegien vom Jahr. 1653, § 13.

§. 117.

Perſonen, denen das Gnadenjahr zuſteht.

Die Perſonen, welche die Einkünfte der Gnadenzeit zu fordern berechtigt ſind, ſind nach den Geſetzen, Privilegien, und dem Herkommen, theils Witwen und Kinder, auch Enkel der Verſtorbenen, theils die Witwen allein, auch zuweilen, wenn keine Kinder und Witwen vorhanden ſind, die andern rechtmäſigen Erben (80). Zuweilen bekommen den Gnadengehalt nur die Witwen, und diejenigen Kinder derſelben, welche noch nicht funfzehn Jahr alt ſind, wie z. B. nach der fürſtlich Brandenburg-Culmbachiſchen Verordnung von 11ten December 1713, jedoch iſt nachher die Gnadenzeit auf alle erſtreckt worden (81). — In

und S. 1013 fg. Calenberg. Th. I. Bd. S. 444 fg. S. 855 fg. §. 13. *a Pufendorf* T. III. obſ. 129. §. 3. 4. T. IV. obſ. 123. §. 6. §. 10.

(79) Fſtl. heſſencaſſel. Kirchenordn. Cap. XVI. S. 256, und Conſiſtorial Ordn. Cap. IX. S. 464. Samml. fürſtl. heſſiſch. Landesgeſetze Th. II. S. 452. §. 13 fg.

(80) *Finkelthaus* l. c. p. 272 ſq. n. 100 ſq. *Schilter* l. c. p. 137. §. 26. *Boehmer* l. c. L. III. tit. 5. §. 215 ſq. Vol. II. *Stryck* de anno gratiae, c. III. c. VIII. n. 16 ſq. *Hager* l. c. §. 5. §. 15 ſq. *Manzel* jus meklenburg. et lübec. illuſtr. P. I. jud. 18. p. 9.

(81) Corpus conſt. brand. culmbac. T. I. p. 460. ſq.

Anſehung der Verfällung der Gnadenzeit auf die Erben der Witwe iſt zu unterſcheiden, ob die Witwe das Gnadenjahr würklich angetreten hat, oder vorher verſtorben iſt. Im erſten Fall, wenn die Witwe das Gnadenjahr zwar angetreten aber deſſen Einkünfte nicht völlig erhoben hat, gelangen dieſe an ihre rechtmäſigen Erben, indem dieſes Gnadenjahr von der Witwe ſofort, als ihr Ehemann verſtorben iſt, erlangt wird, und zu ihren Gütern gehört, folglich auch auf ihre Erben übergeht. Es kann auch ſolches, als ein beſonderes Privilegium nicht nach den Rechten des Nießbrauchs oder andern perſönlichen Rechten beurtheilt werden (82). Nach dieſen Grundſätzen erkannte die Juriſtenfakultaet zu Leipzig an das fürſtliche Ober-Conſiſtorium zu Eiſenach, in Sachen der mülleriſchen Erben zu Jena gegen die zollmanniſchen Erben zu Weimar im Jahr. 1753. — Zu bemerken iſt noch, daß die freye Wohnung ſo lange zur Gnadenbeſoldung gerechnet wird, als der neue Pfarrer nicht einziehet (83). —

§. 118.

Num 3-8. Gräfl. witgenſtein. Kirchenordn. Art VIII. §. 1. 2. S. 229. Vermöge der Ordnung des Pfarrkaſtens im Fürſtenthum Koburg, vom J. 1758. 4. §. 12. 13. kömmt die Gnadenzeit auch den Enkeln zu. Die königl. preuſſ. evangel. reformirte Inſpectionsordn. vom J. 1713 gedenkt aber nur der Witwen. *a Ludewig* T. I. P. II. L. II. conſ. hallenſ. conſ. 76. p. 365 ſq.

(82) *Carpzov* l. c. L. I. def. 216. n. 8 ſq. *Schilter* l. c. L. I. tit. 18. §. 27. n. 6. *Stryck* l. c. c. VII. n. 2 ſq. *Boehmer* l. c. L. III. tit. 5. §. 217. p. 454, Vol. II.

(83) *Stryck* l. c. c. V. n. II. Von den heſſencaſſeliſchen Staatenſ. Ledderhoſe Beyträge zur Beſchreibung des Kirchenſtaats der heſſencaſſel. Lande ꝛc. Caſſel. 1780. 8. S. 11.

§. 118.

Theilung der Einkünfte der Gnadenzeit.

Die Nutzungen der Gnadenzeit, wenn Witwen und Kinder zugleich vorhanden ſind, die ſie genieſſen, werden unter ihnen ordentlicherweiſe zur Helfte getheilt (84), wenn nicht andre Verordnungen vorhanden ſind, die man allerdings verſchiedentlich findet (85). Dann aber, wenn nur Kinder und keine Witwe vorhanden ſind, theilen ſie nach den Köpfen unter ſich, ob ſie gleich aus verſchiednen Ehen ſind (86).

§. 119.

Ob die Witwen und Kinder, von den Einkünften der Gnadenzeit die Schulden ihres Erblaſſers zu bezahlen verbunden ſind?

In den ältern Zeiten und beſonders bey Erz- Hoch- und andern Stiftern ſind die Einkünfte der Gnadenzeit, auſer andern erheblichen Urſachen, um deswillen eingeführet worden, damit von denſelben die von dem Verſtorbenen hinterlaſſenen Schulden bezahlt werden möchten (87): wie man denn um dieſes Endzwecks willen vielfältig den Erben der Canonicorum ein Gna-

(84) *Stryck* l. c. c. VI. n. 1 ſq. *Finkelthaus* c. VI. n. 93 - 96. p. 264 ſq. *Schilter* P. 135 ſq. §. 23 - 25. *Floerke* ad Schilter. p. 369. §. 23 ſq. p. 370. *Boehmer* l. c. L. III. tit. 5. §. 261 ſq. *Rechenberg* progr. duo, de computat. ac diviſ. anni gratiae, Lipſ. 1735. 4.

(85) *Schilter* l. c. p. 138. §. 28. *Floerke* l. c. p. 372 §. 28.

(86) *a Leyſer* praelect. in Schilteri jus canon. P. I. p. 123. *Stryck* l. c. c. VI. n. 34.

(87) *Hofmann* de anno gratiae. §. 4 ſq. *Altenburg* l. c. p. 2 ſq.

denjahr ausgeſezt findet (88). Allein dieſe Urſache findet heut zu Tage nicht mehr ſtatt, zumahl in den Staaten evangeliſcher Reichsſtände, ſondern die Gnadenzeit wird als eine Wohlthat für die ihrer Unterſtüzung beraubten Witwen und Kinder angeſehen, und daher ſprechen die Rechtsgelehrten unter den augſpurgiſchen Confeßionsverwandten die Witwen und Kinder von Bezahlung der Schulden ihrer geweſenen Ehemänner und Erblaſſer von der Gnadenzeit frey, und verſtatten keinen Arreſt darauf (89). Denn die Witwen und Kinder erlangen auf dieſe Wohlthat ein eignes Recht, welches ihnen weder der Verſtorbene (90), noch deſſen Gläubiger vereiteln können: es wäre denn, daß das Gnadenjahr insbeſondre zu Bezahlung der Schulden beſtimmt, und keine Witwe und Kinder vorhanden wären, wie bey Capitularen und Canonicis in catholiſchen und verſchiedenen evangeliſchen Stiftern üblich iſt (91); oder, daß die Witwe und Kinder die Erbſchaft ihres Vaters angetreten haben (92).

§. 120.

(88) *Aub. Miraeus* Cod. piarum donat. c. 48. *Nic. Schaten* annales paderborn. P. II. p. 177. Nic. Staphorſt hamburg. Kirchengeſch. 2s Buch I. Th. S. 585.

(89) *Finkelthaus* l. c. p. 276. n. 108 ſq. *Stryck* l. c. c. VII. n. 23-26. *Berger.* p. 90. def. 223. *Pet. Peck* de jure ſiſtendi, c. XVI. §. 5. Fſtl. S. Altenburg. L. O. Th. I. Cap. 5. Tit. 3. S. 96.

(90) *Schilter* l. c. p. 140. §. 32. *Boehmer* l. c. L. III. tit. 5. §. 295 p. 513 ſq. Vol. II. und T. I. P. I. conſ. 67. n. 23 ſq. T. III. P. I. conſ. 28. n. 2. conſ. 48. n. 2 ſq.

(91) *Speidel* ſpeculum jur. obſervat. Norimb. 1683. fol. p. 511. n. 142. *Wehner* l. c. p. 177. ſ. v. Gnadenjahr *Schilter* l. c. p. 139. §. 131. *Stryck* l. c. c. III. n. 51 ſq. *Boehmer* l. c. L. III. tit. §. 213 ſq. p. 446. und T. III. P. I. conſ. 48. n. 4 ſq. *Floerke* l. c. p. 374. §. 31.

(92) *Floerke* l. c. §. 27. et §. 32. *Beyer* l. c. p. 90. def. 223.

§. 120.
Rechte eines Subſtituten an das Gnadenjahr.

Ein Subſtitut oder Adjunktus hat, der Regel nach, ſo wenig Antheil an der Gnadenzeit, als diejenigen, welche, bis zu Wiederbeſetzung des Dienſts, die Stelle des Verſtorbenen verſehen müßen (93), woferne nicht dieſerhalb beſondre Verordnungen auf den Fall, daß keine Witwen und Kinder oder andre rechtmäſige Erben da wären, vorhanden ſind (94). Wenn aber dem Subſtitut oder Adjunktus bereits ein Theil der Beſoldung angewieſen worden iſt, ſo kann auch die Witwe nicht mehr als den Theil der Beſoldung, den ihr verſtorbener Ehegatte noch genoſſen hat, auf die Gnadenzeit fordern (95).

§. 121.
Ob die Lehngelder zur Gnadenzeit zu rechnen ſind?

Es iſt eine unter den Rechtsgelehrten beſtrittene Frage; ob die Pfarrwitwen und Erben, die bey Pfarr- und

123. *Finkelthaus* l. c. c. VI. n. 94 ſq. p. 265. n. 106 ſq. p. 275. *Schilter* p. 138. §. 27. *Brunnemann* l. c. L. II. c. 13. §. 3. *Caſp. Henr. Horn* addit. ad Io. Schilteri jus canon. Vitteb. 1723. 8. L. I. tit. 18. §. 21. p. 190 ſq.

(93) *Finkelthaus* l. c. p. 278 ſq. n. 114 - 118. *Beyer* L. I. def. 164. p. 77 ſq. def. 219. p. 89. Kurf. braunſchw. lüneb. L. O. Calenberg. Theils I. Bd. S. 852. §. 2. Num. 108. Struben rechtl. Bedenken Th. V. Bed. 91. S. 188 fg.

(94) *Carpzov* deciſ. 164. *Brunnemann* l. c. L. II. c. 15. p. 373. *Beyer* L. I. def. 164. p. 77 ſq. def. 216. p. 89. *Schilter* p. 139. §. 30. *Floerke* p. 373. §. 30. *Pet. Müller* de bonis parochial. 1714. 4. c. II. th. 12. p. 20 ſq.

(95) Gräfl. witgenſtein. Kirchen- und Schulordn. Art. VIII. §. 1. S. 228 fg.

und Kirchenlehnen üblichen Lehnwaaren, Handlohne, Lehn- Leihgelder, Weinkaufe, und hergebrachte Todenfälle, zu den Accidentien und Einkünften der Gnadenzeit rechnen und ſolche mit Recht fordern können? Einige bejahen ſie überhaupt (96), andre aber verneinen oder beſchränken ſie wenigſtens (97). Zuweilen iſt ſie in beſondern Geſetzen entſchieden (98), wie z. B. im brandenburg. culmbachiſchen der Pfarrwitwe ſowohl das Lehngeld als alle andre Gefälle zugeſprochen ſind, und der neue Pfarrer den Lehnbrief gegen die gewöhnlichen Schreibe- und Siegelgebühren auszufertigen haben ſoll (99). Wenn aber keine beſondre Verordnungen vorhanden ſind, ſo mache ich einen Unterſchied, ob die Leihe- Maier- oder Pachthöfe ſchon bey Lebzeiten des Pfarrers eröfnet und wieder verheuert, oder die Lehn davon hätten empfangen werden ſollen, oder ob ſie erſt nach ſeinem Ableben und während des Gnadenjahrs zur Eröfnung gekommen ſind. Im erſten Fall hat das Leihegeld dem vorigen Pfarrer ſchon gebührt, und folglich iſt es, in ſo ferne es noch rückſtändig iſt, auch ſeiner Witwe und rechtmäſigen Erben zu entrichten. Hingegen gehört im andern Fall das Lehngeld und der Weinkauf dem neuen Pfarrer, indem die Pfarrwitwe nicht befugt iſt, die Pfarrgüter zu vermeiern, ſo wie ſie auch die Pfarrlehnen nicht erneuern darf, welche wäh-

(96) *Finkelthaus* l. c. c. VI. n. 118 ſq. p. 280.

(97) *Carpzov* jurispr. eccleſ. L. l. def. 192. *Boehmer* l. c. L. III. tit. 5. §. 268 ſq. p. 491 ſq. Vol. II. *Pet. Müller* de bonis paroch. cap. IV. th. 5. p. 36. *Ge. Franzke* de laudem. c. 23. n. 2 ſq. *Floerke* l. c. L. I. tit. 18. §. 21. p. 368.

(98) Kurf. braunſchw. lüneb. L. O. Calenberg. Th. I. Bd. S. 854 fg. §. 9 fg. Magdeburg. Kirch. Ordn. Cap. XX. §. 18. Sachſen gothaiſche Kirchenordn. Th. II. Cap. 19. N. 10. S. weimar. Kirchen. O. B. II. C. 19. §. 10.

(99) Corpus conſtit. brand. culmbac. T. I. p. 441. n. 1.

währender Gnadenzeit eröfnet werden. Alles dieſes gehört vielmehr dem neuen Pfarrer, nach Art der wahren und eigentlichen Lehne, welche ein neuer Lehnherr zu ertheilen hat (1), und ſich mithin die Pfarrlehnleute ſelbſt verbindlich machen muß (101), um ihm das ſchuldige zu leiſten.

§. 122.

Verluſt und Beendigung der Gnadenzeit.

Wenn eine Witwe während der Gnadenzeit zur andern Ehe ſchreitet, erlöſcht der Gnadenſold auf ihrer Seite, doch bringt dieſes den vorhandenen Kindern keinen Nachtheil (2). Die lüderliche Lebensart einer Witwe kann ſie auch deſſelben verluſtig machen. So gehört er auch nicht der Witwe eines Pfarrers, der abgeſezt worden iſt, oder ſeinen Dinſt aufgegeben und einen Beruf an einen andern Ort erhalten hat (3).

§. 123.

(100) Eſtors bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 460 fg. S. 194 fg. §. 1916. S. 779. Th. II. §. 4405 fg. §. 4426. 2429 fg. §. 4432. 4434. 4488. S. 628 fg. Th. III. §. 1053. S. 650 fg.

(1) *Ioh. Sam. Stryck* de prodomino feudi directo, c. III. §. 217. p. 266 ſq. Vol. I. diſſ. *Chriſto. Crell* de ruſticorum dotal. immunitate, Vitteb. 1755. 4. Von den Rechten der kurfürſtl. braunſchweig. lüneburg. Lande in dieſer Rückſicht handelt eine beſondre Verordnung vom $\frac{6}{17}$ Jun. 1738. in der Landesordn. Calenb. Theils, I. Bd. S. 851. §. 9.

(2) *Scryck* l. c. c. VIII. n. 25 ſq.

(3) *Pet. Müller* de bonis parochialibus, c. IV. th. 1. 2. p. 32 ſq. *Dürr* et *Altenburg* l. c. §. IX. p. 33 ſq. wo jedoch auch einige gegentheilige Verordnungen angeführt werden.

§. 123.

Andre Gnadenvergünſtigungen für Pfarrwitwen.

Auſer dem Gnadenjahr, ſind hier und da für Predigerwitwen noch beſondre landesherrliche Witwenſteuern, Witwengelder, Gnadengehalte (4), Witwenhäuſer, Witwenſitze, (5), öffentliche und Privat-Witwenfiſci (6) und andre Wohlthaten zu ihrem Unterhalt verordnet. So enthält die fürſtlich. heſſiſche Conſiſtorialordnung vom 12ten Julius, 1657 (7), daß den Witwen auf ihr Anſuchen und deren befundene Fähigkeit gewiſſe fürſtliche Beneficien und Witwenſteuern angewieſen werden ſollen. Allhier zu Marburg iſt für die lutheriſchen Pfarrwitwen ein beſondres Witwenhaus anzutreffen, das am 15 December 1588 geſtiftet wurde. Zu Unterhaltung armer Predigerswitwen im Oberfürſtenthum Heſſen, findet man auch eine eigene Stiftung vom 23ten Jun. 1690. — Alle dieſe Vortheile aber ſind, ſo wie die Gnadenzeit ſelbſt, ohne beſondre Verordnungen, auf Schulmeiſter, Küſter, Organiſten u. ſ. w. nicht auszudehnen (8).

§. 124.

(4) Fſtl. oranien-naſſ. Witwen- und Waiſencaſſenordn. für die evangel. reform. Prediger, Haag den 1. Nov. 1775. in den dillenburgiſchen Intelligenz-Nachrichten vom J. 1776. 4. S. 33. 49. 65 fg.

(5) Kurf. braunſchw. lüneb. Kirchenordn. §. 30. §. 36. *a Pufendorf* T. III. obſ. 129. §. 1. 2. p. 351 ſq. Landesgeſ. kalenb. Th. I. Bd. S. 844. Num. CI.

(6) Kurbraunſchw. lüneb. L. O. kalenb. Th. I. Bd. S. 840 fg. Num. 98. Corp. conſtit. brand. culmbac. T. I. c. 5. n. III. p. 460 ſq. *Gottl. Aug. Ienichen* de fiſcis viduar. Lipſ. 1753. 4. §. 8.

(7) Cap. IX. §. 15. verglichen mit der Witwencaſſenordn. im Fürſtenth. Coburg S. 12. S. 13. §. 19. 20.

(8) *Carpzov* l. c. L. I. def. 226. 229. *Schilter* p. 139. §. 29.

§. 124.
Gnadenzeit weltlicher Diener.

Das Gnadenjahr findet nicht allein bey Pfarrern und andern Perſonen, die in geiſtlichen Bedienungen ſtehn, ſondern auch bey weltlichen Dienern ſtatt, wobey alles auf beſondre Verordnungen und Stiftungen ankömmt. Im Herzogthum Sachſen Gotha und Altenburg erhalten Witwen und Kinder, nicht aber andre Anverwandten, fürſtlicher Diener das Gnadenquartal (9). Das Gnadenquartal der Witwen und Kinder der kaiſerlichen und Reichskammergerichtspraeſidenten und Aſſeſſoren iſt bekannt (10), und daſſelbe wird in der Reichsſtadt Bremen den Rathsverwandten zu Theil (11). Nicht weniger findet man in verſchiedenen Landen und Städten, unter andern auch auf allhieſiger Univerſitaet Marburg, privilegirte Witwen- und Waiſenkaſſen (12).

Vier-

§. 29. *Stryck* de anno gratiae, c. VII. n. 2. *Beyer* l. c. L. I. def. 226. def. 229. p. 90 ſq. Nach dem fürſtl. badiſchen Reſcript, Carlsruhe den 18. Octob. 1776. erhalten die evangeliſch lutheriſchen Schulmeiſterwitwen die Beſoldung bis zur Ankunft der neuen Schulmeiſter.

(9) Neue Samml. von f. S. altenburg. Geſetz. 1750. 4. S. 608. Num. 4. *a Pufendorf* T. III. obſ. 50. p. 161 ſq. *Ioach. Ern. a Beuſt* conſiliar. in compend. Gothae, 1743. 4. c. IX. §. 2. p. 228 ſq. §. 5. p. 238. Fürſtl. hildesh. Landesverorn. Th. II. S. 24 ſq. S. 144. 145.

(10) *Fried. Wilh. Tafinger* inſtit. jurispr. camer. Tüb. 1754. 8. S. I. tit. 6 §. 130. p. 118. tit. 7. §. 219. §. 232 (t).

(11) *a Cocceji* Vol. II. deduct. et conſ. CCXXIII. n. 5 ſq. p. 286.

(12) Einrichtung zur Witwen- und Waiſencaſſe herrſchaftlicher Civilbedienten, in den hochf. heſſ. Landen, welche nach erhaltenem gnädigſten Privilegio des Durchl. Fürſten, Herrn Wilhelms des VIII. errichtet worden, im J. 1751. fol. Fürſtl. oranien-naſſ. gnädigſte Witwen- und Waiſencaſ-

Vierzehntes Hauptſtück.

Von der Erbfolge und Erbgebühr und den dahin gehörenden Gerechtſamen der überlebenden Ehegatten ohne Geding und lezten Willen, überhaupt.

§. 125.

Grund der Erbfolge des hinterlaſſenen Ehegattens.

Es iſt bereits oben bemerkt worden, daß in Teutſchland der überbleibende Ehegenoſſe aus mancherley Gründen und Rechten verſchiedene Anſprüche auf die Verlaſſenſchaft ſeines verſtorbenen Ehegattens haben kann (13); hier aber iſt allein die Rede von der Erbfolge und Erbgebühr des überlebenden Ehegatten, die er, nach Vorſchrift beſondrer Landes- und Stadtgeſetze, ohne Teſtament und Geding bekömmt. Wie ſehr dieſe verſchieden ſind, iſt bekannt. Hier kann das römiſche Recht auf keine Art zur Richtſchnur dienen (14); denn es werden in Teutſchland ſehr wenige Länder und Orte anzutreffen ſeyn, wo nicht dem überlebenden Ehegatten etwas von des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft, zuweilen auch der ganze Nachlaß ausgeſetzt wird. Sowohl die Eheweiber mochten ihren Ehemän-

caſſenordn. für die weltliche Dienerſchaft, geg. im Haag, den 22ten Nov. 1774. in den dillenburg. Intellig. Nachr. 1775. S. 81 fg.

(13) *I. H. Boehmer* de ſucceſs. hered. conjugum ex pactis dotal. Halae. 1734 et 1741. c. I. §. 7 ſq. c. II. p. 27 ſq. *Georgiſch* corp. jur. germ. p. 1128. c. 5. p. p. 1258. c. 7. p. 1273. c. I. P. 1920.

(14) *I. H. Boehmer* T. II. P. I. conſ. 661. n. 85. p. 1009. T. III. P. III. conſ. 503.

männern, denen ſie ihr Leib und eheliche Liebe gegönnt hatten, auch ihr Gut nicht entziehen: als auch die Ehemänner wollten gegen ihre Ehefrauen nicht undankbar ſeyn, da eine rechtſchaffene Ehefrau das Hausweſen, die Wirthſchaft und Kinderzucht zum Beſten des Ehemannes führen und beſorgen muß, und Glück und Unglück mit ihrem Ehemann zu theilen hat. Vorzüglich gehört es zu den Pflichten der Ehemänner, für ihre Witwen zu ſorgen, und ſie nicht der Willkühr ihrer Kinder und Anverwandten zu überlaſſen (15). Die teutſchen Landesgeſetze, Stadtrechte und Gewohnheiten verknüpfen die Erbfolge des Ehegatten bald mit der Gemeinſchaft der Güter (16), bald verſtatten ſie ſolche als ein beſondres Erbrecht (17), und leiten ſie aus

(15) *I. P. a Ludewig* diff. jur. rom. et germ. in ſucceſs. conjug. Halae 1714. 1747. in app. diff. ll. n. kk. p. 52. *I. P. Kreſs* de aequitate ſucceſs. conjug. Helmſt. 1719. *Peſtel* de ſucceſs. inter conjuges ab inteſt. c. l. §. 9 ſq. p. 31 ſq. *Boehmer* T. lll. P. ll. conſ. 202. n. 5. p. 353. *I. S. Fr. a Boehmer* de ration. decid. controverſias circa port. ſtatut. conjug. §. Xl. In Teutſchland iſt, der Regel nach, die allgemeine Vermuthung für die Erbgebühr des Ehegatten *Stryck* V. M. π. L. 38. tit. 11. §. 8 ſq. und de S. ab. l. diſs. lV. c. 3. *I. N. Hert* reſp. 134. n. 4 Vol. l. *Andr. Gail* L. ll. obſ. 78. n. 10. *Ioh. Bernh. Frieſe* et *Dav. Vlr. Herwart* de ſucceſs. conjug. ab inteſt. ſecundum mores auguſtanos Ienae, 1703. §. 4. p. 10.

(16) *Andr. Gail.* L. ll. obſ. 78. n. 10. *I. N. Hert* reſp. 134. n. 4. P. 291. Vol. l. *Stryck* V. M. π. L. XXXVlll. tit. Xl. §. 8 ſq. et de ſucc. ab int. diſs. lV. c. 3. *Heineccius* elem. jur. germ. L. ll. tit. 9. §. 262 ſq. p. 558 ſq. §. 290. p. 578. *I. H. Boehmer* T. lll. P. ll. conſ. 202. n. 5. p. 353. *I. S. Fr. a Boehmer* l. c. §. lV ſq. §. Xl. §. XIV. Peſtel l. c. c. l. §. 4 ſq. §. 25.

(17) *Carpzov* jurispr. for. P. lll. conſt. 12. def. 7. *Chr. Ph. Richter* deciſ. XLI. n. 11. p. 232. *Stryck* caut. teſtam.

aus beſondern Rechtsgründen her. Da ſie nach den verſchiedenen Staaten und Orten auch von ſehr verſchiedner Art iſt, ſo kann ſie auch nicht nach allgemeinen, ſondern nur nach beſondern Rechten beſtimmt und gefordert werden. Die vorhandenen Geſetze, Statuten und Gewohnheiten machen dabey nicht ſelten einen Unterſchied zwiſchen einem Witwer (18) und einer Witwe (19). Hiernächſt hat der überbleibende Ehegatte oft vor andern Erben, oder in Abſicht auf die eingebrachten Sachen und zwar bald aller, bald nur gewiſſer, einen beſtimmten Voraus, theils vermöge des Eigenthums, theils vermöge beſondrer Geſetze (20), ohne

c. XVII. m. 2. §. 4. *Chr. Wildvogel* reſp. CLII. n. 8. p. 313. *Boehmer* T. II. P. I. conſ. 804. n. 26. p. 70. conſ. 868. n. 8. n. 53. p. 159. 163. P. II. conſ. 798. n. 25 ſq. *Crell* de portione ſtatutaria marito ab uxore bona mente adimenda, Vitteb. 1743. §. 5 ſq. p. 22 ſq.

(18) *Ioh. Chriſto. Herold* de jure repraeſ. et transpoſ. c. I. concl. I. p. 14 ſq. *Paul. Chriſto. Prenner* de port. fil. vitricorum et nover. Altd. 1704. c. IV. §. 2 ſq. *Baſtineller* de ſucceſs. vidui ex L. hallenſi, Halae Sax. 1713. §. 5 ſq. *Reinh. Fried. Sahme* de jur. vidui nob. in Boruſſia, Regiomont. 1729. *A. a Balthaſar* de ſucceſs. ab int. ex jure lubec. Gryphisw. 1758. S. II. cl. I. m. I. *Fried. Gottl. Zoller* de ſucceſs. mariti in res uxoris immob. ex jure rom. provinc. Sax. et ſtatut. Sorauienſi Lipſ. 1771.

(19) *Herold* l. c. c. I. concl. II. p. 39 ſq. *Baſtineller* de ſucceſs. viduae ex L. halenſi, Halae Sax. 1714. c. I. §. 2 ſq. p. 8 ſq. *Sahme* de jure viduae nob. pruten. Regiom. 1738. *Balthaſar* l. c. p. 84 ſq. *Rud. Chriſto. Henne* de eo, quod juſtum eſt circa port. ſtatut. conjugi ſuperſtiti ex defuncti bonis debitam, Erford. 1764.

(20) Lübeck. Stadtr. B. I. Tit. 5. Art. 7. B. II. Tit. 2. Art. 2. 3. Hamburg. Stadtr. Th. III. Tit. 3. §. 4. 6. Kurf. pfälz. L. R. Th. IV. Tit. XI fg. *Wedekind* l. c. §. 49 ſq. Wirtemberg L. R. Th. IV. Tit. 2. 4. 5. Baadiſches

ohne hier der Gedinge, leꝫten Willen, und andrer Beſtimmungen eines Voraus zu gedenken.

§. 126

Einfluß der leꝫten Willensverordnungen und Verträge auf die Erbfolge der Ehegatten.

Durch einen leꝫten Willen kann dem überlebenden Ehegatten ſein Erbfolgerecht, und andre ihm gebührende Vortheile, der Regel nach, nicht entzogen werden (21), woferne es nicht Landes- und Stadtgeſeꝫe

Bb 2 und

diſches L. R. Th. IV. Tit. 4. Des Herzogth. Franken Landger. O. Th. III. Tit. 88. §. 5 fg. Eſtor a. a. O. Th. II. §. 3363 fg. *Henr. Abr. Faber* de praecipuo conjugum, vom Voraus der Eheleute, Argentor. 1670. 1710. c. II ſq. *Ge. Fried. Buchholz* an et quatenus parenti ſuperſtiti in commun. bon. univerſ. cum liberis continuata, etiam ſi nulla praeceſserit eorumdem ſeparatio, teſtari liceat? Gieſsae, 1772. § 6 ſq. §. 19. *Henr. Fried. Iaeger* diſs. de praecipuo conjugum wirtemberg. rite deducendo, praeſ. *Geo. Dan. Hofmann.* Tüb. 1773. c. I. III ſq. Bamberg L. R. 2r Th. S. 248-255. Fiſcher Verſuch ꝛc. I. Bd. S 73. 74. S. 90. II. Bd. 32 fg. Num. IX. S. 69 fg. Num. XIX.

(21) *Stryck* de ſucc. ab int. diſs. IV. c. 3. §. 2 ſq. *Ioh. Chriſto. Schacher* de port. ſtatut. quatenus illi praejudicium inferri poſsit a conjug. Lipſ. 1692. c. II. n. 2 ſq. n. 82 ſq. c. III. n. 2 ſq. *Gosw. ab Esbach* ad Carpzov. P. III. conſt. VII. def. 1 ſq. p. 399 ſq. *Ioh. Criſto. Schroeter* de praerogativa portion. ſtat. prae legitima, ejusque computat. ex bonis feud. noviter acquiſitis Ienae, 1725. §. 25 ſq. *Heineccius* de teſtamenti fact. jure germ. arctis limitibus circumſcripta. Halae Sax. 1734. §. 17. p. 29 ſq. *I. H. Boehmer* de teſtam. mulierum, ib. 1741. c. II. §. 4 ſq. §. 11. *Am. Chr. Dorn* de teſtam. tem. hamburg. Kilon. 1748. §. ſq. Des Erzſtifts Trier Landr. Tit. VI. §. 6. §. 37. *a Ludwig* T. I. P. I. conſil. hallenſ. cons. 184. n. 11. conſ. 303. n. 1. conſ. 321

und Gebräuche ausdrücklich verſtatten (22), oder der überlebende Ehegatte ſich ſeiner rechtmäſigen Erbfolge begeben, und dem andern Ehegatten die lezte Willensverordnung ausdrücklich geſtattet hat (23). Auf gleiche Art iſt auch der überlebende Ehegatte gebunden, wenn beiderſeits Ehegatten auf den Todesfall eine gegenſeitige Verabredung treffen. Dieſer darf alsdann kein Theil zuwiderhandeln, oder ſie abändern (24) weil eine ſolche beyderſeitige lezte Willensverordnung, wie ein Vergleich und Vertrag angeſehn wird (25).

§. 127.

Bedeutung der geſetzlichen Erbgebühr des teutſchen Ehegatten.

Erbgebühr, Erbgenuß, Statuten-Gebühr, ſtatutariſche Portion, wird dasjenige genennt, was ein Ehe=

(22) *Boehmer* l. c. c. II. §. 6. *Dorn* l. c. §. 24. *Crell* de port. ſtatut. quae marito ab uxore bona mente adimi potest, ad conſtit. elect. Sax. VII. P. III. Vitteb. 1743. §. 5 ſq. p. 22 ſq.

(23) *Schacher* l. c. c. II. n. 33 ſq. n. 118 ſq. c. III. n. 127 ſq. c. IV. *Stryck* de S. ab l. l. c. *Abr. Kaeſtner* an uxor, quae conſentit marito testanti, portioni ſtatut. ſine curatore renunciare poſsit? Lipſ. 1725. *C. F. Walch* de renunc. tacita port. ſtatut. Ienae. 1760, et de port. ſtatut. in legitim. comput. ib. 1776.

(24) Eſtor a. a. O. Th. III. §. 2914. 2916. *Nic. Wolpmann* de vera indole teſtamenti conjugum reciproci ſecund. jura germ. et ſpeciat. ſecundum ſtatuta hamb. Altd. 1746. 4. p. 4-51. Roſtock. Stadtr. 1757. 4. Th. II. Tit. I. §. 19. S. 63.

(25) *Mynſinger a Frundek* decad. V. reſp. 49. n. 3-9. *Wolpmann* l. c. §. 5-8. p. 11-28. §. 13. p. 44 ſq. *a Ludewig* T. I. L. I. conſil. hallenſ. conſ. 184. n. 6. p. 463. Erwieſener Betrug macht jedoch jeden ſolchen Vertrag hinfällig

Ehegatte aus des verſtorbenen Ehegenoßen Nachlaß, ohne Teſtament und Gedinge, vermöge beſondrer Land- und Stadtrechte, auch erweislicher Gewohnheiten, nach Bezahlung der Schulden bekömmt (26). Dieſer Antheil unterſcheidet ſich vom Witthum und Leibgeding unter andern dadurch, daß der ihn genieſende Ehegatte, wenn er zur andern Ehe ſchreitet, ihn nicht verliehrt (27). Auch kann ſich der Ehemann der ſtatutariſchen Portion, zu Nachtheil ſeiner Gläubiger, nicht begeben (28).

§. 128.

Verſchiedenheit der ſtatutariſchen Erbgebühr. Einwerfung des eingebrachten Vermögens.

Die ſtatutariſche Erbgebühr, welche, wie ſchon oben bemerkt wurde, ſehr verſchieden iſt, wird bald im eigentlichen, bald im uneigentlichen Sinn genommen. Unter der leztern verſtehen verſchiedene Rechtsgelehrte, die Erbfolge, welche aus der Gemeinſchaft

 der

(26) *Burc. Bardili* de port. ſtatut. coniug. Tüb. 1670. *G. ab Esbach* l. c. P. III. conſt. XX. p. 499 ſq. *Schroeter* l. c. §. 2 ſq. und de port. conjug. ſtatut. Ienae, 1712. *Ioh. Caſp. Schumann* de ſucceſs. conjug. ſec. ſtatuta, Erf. 1724. *Baſtineller* ſing. de port. ſtatut. Vitteb. 1740. *Chr. Gottfr. Hofmann* de commun. bonor. conjug. natura, §. 7. p. 40. *Barth* diſs. in praxi CI. p. 14 ſq. *Peſtel* l. c. I. §. 26 ſq. §. 33. *I. S. Fr. a Boehmer* l. c. §. 9 ſq. p. 14 ſq. §. 13. p. 17 ſq. *Wedekind* de palatino ſtatut. conjug. ab int. ſucceſs. c. IV. §. 43 ſq. *C. Fr. Walch* et *Fried. Lud. a Wizleben* de portione ſtatut. in legitim. comput. Ienae, 1776.

(27) *Ayrer* de port. conjug. ſtatut. poenis ſecund. nupt. haud obnoxia, Goett. 1756. p. 7 ſq.

(28 Reſponſ. et ſentent. ICtorum Erford. T. I. P. II. n. 278.

der Güter entſpringt. — Bey Beſtimmung dieſer ſtatutariſchen Erbfolge ſind überhaupt die Statuten jedes Orts, ordentlicher Weiſe zu Grunde zu legen, wenn der Ehemann ſeinen Wohnungsſtand daſelbſt hat, und dieſen auch für ſeine Perſon unterworfen iſt (29), oder unbewegliche Güter vorhanden ſind. Wenn aber nach denſelben die Ehe für ungültig oder nichtig zu achten iſt, ſo findet auch die ſtatutariſche Portion nicht mehr ſtatt (30) z. E. wenn ein Ehegatte dem andern untreu geworden, oder ohne rechtmäſſige Urſachen ihm nicht ehelich beygewohnt hat (31). Zuweilen muß der über-

(29) *Stryk* de S. a. I. diſs. IV. c. 3. §. 4. 5. C. O. *Rechenberg* vtrum conjugis portio ſtatut. ſecundum ſtatuta loci, vbi defunctus domicilium habuit, an ad leges territorii, in quo ſita ſunt bona immobilia, horum intuitu aeſtimanda ſit? Lipſ. 1740. Gottfr. *Lud. Menken* de ſtatut. civitat. provinc. in ſucceſs. ab inteſt. ad bona etiam alibi ſita ſecundum jus civile extend. ib. 1741. §. 8 ſq. *Peſtel* l. c. c. I. §. 25. *Barth* diſs. 662. *a Wernher* T. II. P. VI. obſ. 288. Schmidts Rechtsſpr. S. 109 fg. Num. XVI. S. 116 fg. Num. XVII. Dieſe Erbgebühr kann ſich auch auf die von dem Ehemann aus ſeinem eigenen Vermögen erkauften Lehngüter erſtrecken. *a Berger* ſupplem. P. II. tit. 45. §. 9. 10.

(30) von Ludewig Th. I. der gel. Anzeig. Num. 217. S. 948. *Iac. Fried. Ludovici* de ſucceſs. conjugis deſerentis, Halae ſax. 1713. *Dreyer* de term. effect. civ. matrimon. a quo. §. 5. p. 41 ſq. Kur. pfälz. L. R. Th. IV. Tit. 14. *Wedekind* l. c. p. 6 ſq. Durch die bloſe Sonderung von Tiſch und Bett wird die Erbgebür der Regel nach, nicht aufgehoben. *a Cocceji* T. II. conſ. 661. n. 9. p. 902. *Boehmer* T. II. P. I. conſ. 1. n. 21. conſ. 656 n. 3. 11. 13. wohl aber wegen bößlicher Verlaſſung und widerrechtlicher Verſagung der ehelichen Pflicht. Schmidts Rechtsſpr. Abſchn. II. Num. XLIII. und XLIV. S. 285 - 292.

(31) *Stryk* l. c. diſs. XI. c. 2. §. 20. *Peſtel* l. c. c. I. §. 31. *a Pufendorf* T. IV. obſ. 19. §. 6. *Ludovici* l. c. *Boeh-*

überlebende Ehegatte, um die Erbgebühr erheben zu können, ſeine eignen Güter einwerfen, wenn ſolches die beſondern Geſetze und Verordnungen erfordern. Im Zweifel wird aber dieſes nicht vermuthet, zumahl im Reiche, wo der überlebende Ehegatte gemeiniglich ſein Eingebrachtes zum Voraus, und demohngeachtet ſeine rechtliche Erbgebühr auch erhält (32). Im Kurfürſtenthum und in den Herzogthümern Sachſen aber findet die Einwerfung, der Regel nach, ſtatt, (33), ſo wie auch nach den Stadtrechten von Naumburg (34). Zu Leipzig und Dresden wird hierbey die Gerade ausgenommen. Im Herzogthum Magdeburg wird die Einwerfung des eingebrachten Vermögens nicht verlangt (35).

§. 129.

Rechte und Eigenſchaften des ſtatutariſchen Erbtheils.

Daß die ſtatutariſche Erbportion wider Willen des andern nicht durch Teſtamente ohne rechtmäſige Urſa-

Boehmer T. III. P. III. conſ. 503. n. 20 ſq. *Hugo Franc. Hunold* de exheredat. conjug. Erf. 1720. 4.

(32) *Carpzov* P. III. conſt. 20. def. 4. 7. 8. c. 23. *Richter* de ſucc. ab I. Sect. IV. n. 9 ſq. *a Wernher* T. II. P. VII. obſ. 110. und T. I. P. I. obſ. 263. T. II. P. VIII. obſ. 487. *a Cocceji* T. II. deduct. et conſ. p. 12. n. 5 ſq. conſ. VII. Hofmann von der Gerade. Th. I. Cap. I. §. 100. S. 127.

(33) Barth von der Gerade, im Anh. S. 352. Die Wittwe hat aber die Wahl.

(34) Ebend. S. 148. S. 345 fg. S. 765. S. 789. im Anh. Walchs Beitr. Th. II. S. 10 fg. und Th. VI. S. 303 fg. Art. 15.

(35) *Herold* tr. ſynopt. ſucceſs. legitimae, praeſertim, quae contigit jure repraeſ. et tranſpoſ. Halae, 1669. 4.

Urſachen entzogen werden könne, iſt bereits oben bemerkt worden. Eben ſo wenig kann ſie aber auch verringert und eingeſchränkt werden (36), und ſie hat in teutſchen Rechten überhaupt ſehr groſſe Vorzüge. — Ob aber der überbliebene Ehegatte die Erbgebühr nach Erbfolgsrecht, oder vermöge der ehelichen Gemeinſchaft erhält, iſt unter den Rechtsgelehrten beſtritten. Wenn der überlebende Ehegatte Kindestheil erlangt, entſcheidet ſich die Sache von ſelbſt, ſo wie auch, wenn er die ſämmtliche fahrende Habe, und die beweglichen Sachen erhält, in welchem Fall er in Sachſen heres mobiliaris heiſt. Die mehrſten Rechtsgelehrten betrachten die Statutengebühr, in Anſehung ihrer Gerechtſame, als eine, dem Pflichttheil nachahmende Abfindung des überlebenden Ehegatten aus des Verſtorbenen Gütern. Der eigentliche im römiſchen Recht begründete Pflichttheil iſt aber in andrer Rückſicht von der teutſchen Erbgebühr eines Ehegatten ſehr unterſchieden (37): obgleich leztre allerdings immer eine Abfindung des leztlebenden Ehegatten bleibt. — Derjenige Ehegatte, welcher des Verſtorbenen beweglichen Nachlaß vermöge beſondrer Geſetze und des Herkommens

4. c. l. concl 2. n. 94 *K.* S. 71 fg. Des kaiſerl. Hochſt. Bambergs Landr. I. Th. S. 106 fg. §. 29 fg. S. 247. §. 15. S. 252 §. 10.

(36) *Carpzov* P. I. dec. 61. n. 1 ſq. P. III. conſt. 7 ſq. def. 1. 2. conſt. 20 def. 12. 14. L. VI. tit. 5. reſp. 48. n. 12. 18. *Gosw. ab Esbach* ad Carpzov. P. I. conſt. 28. def. 100. P. III conſt. 20. et conſt. 7. def. 1. 10. *Berlich* P. III. concl. 9. n. 3. 4. *Ioh. Goeddaeus* conſ. XXVIII. n. 216 ſq. Vol. III. conſ. marburg.

(37) *Harpprecht* Vol. novum. conſult. crim. et civil. P. I. conſ. II. Num. 299 ſq. *a Cocceji* T. II. deduct. et conſ. p. 901. n. 5. conſ. 660. *Aug. Fried. Sig. Green* progr. an vidua quae portion. ſtatut. capit., pro herede mariti habenda ſit? Lipſ. 1776. *a Berger* ſupplem. ad electam. P. I. tit. 45. §. 10.

mens erbet, iſt auch zum verhältnißmäſigen Abtrag der Schulden verbunden (38). Will er aber nicht Erbe ſeyn, ſo kann er ſich in Anſehung ſeiner Forderungen des Sonderungsrechts, wo ſolches ſtatt hat, bedienen (39). Wenn auſer dem beweglichen auf den überlebenden Ehegatten fallenden Vermögen keine unbeweglichen Güter vorhanden ſind, ſo gebührt den noch lebenden Kindern der Pflichttheil von den beweglichen Sachen.

(38) *a Leyſer* Spec. 425. m. 1. *I. S. Fr. a Boehmer* de rad. decid. controv. circa port. ſtatut. conjug. §. 10 ſq. *Heeſer* loci comm. de bon. et inprimis adquaeſt. conjug. communione, P. II. l. 15. n. 59 ſq. *Green* l. c. Verſchiedne Rechtsgelehrte ſind aber andrer Meinung. *a Wernher* T. I. P. I. obſ. 220. *Carpzov Mod. Piſtor. Mevius Tob. Barth* diſs. Cl. et aut. ibi alleg. §. 1. 2. Fiſcher a. a. O. S. 68. Num. 5.

(39) *a Ludolf* P. III. obſerv. for. 250. p. 39 ſq.

Funfzehntes Hauptſtück.

Von der Erbgebühr des überbliebenen Ehegattens insbeſondre in den kurfürſtlich mainziſchen, trieriſchen und kölniſchen Landen.

§. 130.

Gerechtſame des leztlebenden Ehegenoſſens nach dem Landrecht des Erzſtifts Mainz.

Vermöge des kurfürſtlich mainziſchen Landrechts vom Jahr 1755 (40), bekömmt der leztlebende Ehegatte, bey ermangelnder beſondrer Verabredung ſein Zugebrachtes, und von dem während der Ehe erworbenen Vermögen der Mann zwey, das Weib aber einen Drittheil. Ueberhaupt aber ſoll alles Vermögen für errungen gehalten werden, bis erwieſen worden iſt, daß ſolches zugebracht worden ſey, wenn auch ein Gut oder dergleichen nur von einem Ehegatten erhandelt worden iſt (41). Hinterläſt aber der Verſtorbene keine Erben in auf- und abſteigender, und Seiten-Linie bis zum zehnten Grad, ſo folgt ihm der überlebende Ehegatte als alleiniger Erbe. Hier hat alſo eine Gemeinſchaft in Anſehung der Errungenſchaft ſtatt (42).

§. 131.

(40) Tit. III. §. 2. S. 6.

(41) ebendſ. Tit. III. §. 4. 5. S. 7.

(42) ebend. Tit. XIII. §. 10. S. 29. Kurf. mainz. L. O. vom 21. Jul. 1655. im Eingang. *Ferd. Henr. Dümwaldt* de conquaeſtu conjugali, Mogunt. 1707. Von dem alten

§. 131.

Rechte des Amts und der Stadt Amoeneburg und Fritzlar.

Im Amt und der Stadt Amoeneburg iſt die notoriſche Gewohnheit, daß, wenn ein Ehegatte ohne Kinder verſtirbt, der überlebende Ehegenoſſe den Nachlaß deſſelben ohne Unterſchied erhält (43) In Fritzlar erhielt ehemals der verwitwete Ehegatte, wenn Kinder vorhanden waren, Kindestheil, auf lebenslang zur Benutzung (44), in deren Ermangelung einen beſtimmten Erbtheil. Dieſer Gebrauch wurde durch eine Commiſſion im J. 1744 aufgehoben, und jezt richtet man ſich daſelbſt nach dem neuen kurfürſtl. Landrecht.

§. 132.

Erbfolge unter Ehegatten nach den Rechten des mainziſchen Gebiets auf dem Eichsfelde.

Das vorhin angeführte kurfürſtlich mainziſche Landrecht nimmt von ſeiner Geſezkraft ausdrücklich die

erfur=

alten Zuſtand der Stadt Mainz ſ. *a Senkenberg* med. jus. publ. privatum et hiſt. concern. faſc. III. p. 474 - 556. Vor Verfaſſung des kurfürſtl. mainziſchen Landr. vertrat der ſogenannte Ober=Mittel= und Unteramtsbrauch, verfaſſet durch Nicolaus Itſtein, Gewaltsboten des Lands Rheingau, gegeben den 1. December 1643. welcher durch alle Schultheiſſen und Räthe im Land genehmigt worden, ſeine Stelle Von den nach dieſer Richtſchnur ſtatt gehabten Rechten ſ. *Ioh. Phil. Hahn* de effectu communion- bonor. conjugal. praeſertim ſecund. ſtatuta moguntina, ſoluto matrimonio, Mogunt. 1770. 4. c. 2. *Chriſto. Urſtiſius* T. I. p. 576. ſcriptt. rer. germ.

(43) *Ioh. Conr. Braun* de jure conſuetud. praeſertim aliquarum in ſatrapia amoeneburg. vigentium, Marb. 1717. 4. theſ. VI. p. 5 ſq.

(44) *Hahn* l. c. §. 18. p. 18.

erfurtiſchen, eichsfeldiſchen, und gemeinherrſchaftlichen Orte aus; da aber das Eichsfeld noch kein beſonderes Landrecht hat, ſo finden in zweifelhaften Fällen, nur der Erweiß vorhandener Gewohnheiten, und rechtliche Vermuthungen ſtatt. So wurde im Monat Mai 1755. von hieſiger Juriſtenfakultät, in einem von den Stadtgerichten zu Duderſtadt anhängigen Rechtsſtreit, Catharinen Eliſabethen, Valentin Engelhardts hinterlaſſener Witwe, aus Neſſelrode, Klägerin, gegen Anna Maria Freckmännin, gebohrne Engelhardtin Beklagte, wegen ſtrittiger Erbgebühr, der Klägerin ein Kindestheil zuerkannt. Denn ſie hatte die behauptete Gewohnheit, daß einer Witwe daſigen Orts aus des verſtorbenen Ehemanns Verlaſſenſchaft ein Kindestheil gebühre, durch verſchiedene eydliche Zeugenausſagen, in vielen Fällen, mit den erforderlichen Umſtänden erwieſen, und beygebracht, daß bey dem Oberlandgerichte auf ſothane Gewohnheit erkannt und ſie durch richterliche Ausſprüche beſtätigt worden ſey. Im Monat Merz 1782 kam ein ähnlicher Fall von dem Stadtgerichte zu Duderſtadt, an hieſige Juriſtenfakultät zum Erkenntniß. Wenn die behauptete Gewohnheit nicht erwieſen werden kann, ſo findet auch wohl ein Beweis aus den in der Nachbarſchaft geltenden Rechten ſtatt (45), und dieſes konnte bey jenem Rechtshandel auch mit angewendet werden, indem das Kindestheil der Witwe im erfurtiſchen Gebiete nicht unbekannt, (46) und in den kurfürſtlich mainziſchen Statuten zu Klein=

(45) *Hert* reſp. X. n. 3. reſp. XLV. n. 14. reſp. XLVIII. n. 5. reſp. CCCXXXVI. n. 13. reſp. CCCXCV. n. 9. Vol. I. und dec. DCCXXXVIII. n. 5. Vol. II. Nächſtens wird das Eichsfeld auch ein eignes Landrecht erhalten.

(46) *I. P. a Ludewig* diff. jur. rom. et germ. in ſucceſs. conjug. p. 57. *Engau* P. I. deciſ. 54. n. 3 ſq.

Klein = Brembach in Thüringen (47) ein gleiches feſt=geſezt iſt.

§. 133.

Rechte des erfurtiſchen Gebiets.

Nach den kurfürſtlich mainziſchen Statuten in Erbſchaftsfällen ab inteſtato für die Stadt Erfurt und ſämtliche zugehörige Landſchaft (48) ſoll zuförderſt darauf geſehen werden, ob Eheberedungen oder ein lezter Wille vorhanden ſind? Iſt dieſes nicht und der verſtorbene Ehemann hinterläſt weder Kinder noch andre Anverwandten, ſondern allein ein Eheweib, ſo iſt dieſe Erbin des ganzen Vermögens, und das nemliche findet beym Tode der Frau ſtatt. Sind aber Kinder vorhanden, ſo erhält der überbleibende Ehegatte einen Kindestheil als Eigenthum, und den Nießbrauch des übrigen Vermögens bis zur Abſonderung der Kinder, er mag wieder heyrathen, oder nicht, jedoch mit dem Unterſchied, daß derſelbe, wenn er im Witwenſtande bleibt, den abzuſondernden ihm auch angehörigen Kindern nur die Helfte ihres Erbtheils, im entgegengeſezten Fall aber die ganze Erbportion herauszugeben ſchuldig iſt. Sind aber bey Abſterben eines Ehegatten ohne Kinder, dennoch andre Anverwandten in aufſteigender oder Seitenlinie vorhanden (49); ſo erhält der überlebende

(47) Sign. Schloß Vippach den 13ten Nov. 1708. Cap. II. Tit. 4. §. 3. 12.

(48) 1707. fol. Tit. IV. §. 1.

(49) Die lezte Willensverordnung darf ſich aber nicht über die Helfte der Güter erſtrecken, noch dem überbleibenden Ehegatten an ſeinem ſtatutariſchen Kindestheil etwas entziehn, noch die Kinder an ihrem Pflichttheile verkürzen. Tit. 4. §. 8. *Ioh. Henr. Meier* differ. ſtatut. erfurtenſ. circa

lebende Ehegatte den vierten Theil des Nachlaſſes, als Eigenthum; von dem übrigen Vermögen aber bekömmt er den Nießbrauch, ſo lange er im Wittwenſtand bleibt, und das Eigenthum deſſelben fällt den Anverwandten zu. Jedoch muß dieſerhalb, wenn es die leztern verlangen, Caution beſtellt werden. — Auf die Perſonen vornehmen Standes zu Erfurt, welche keine Bürger ſind, auch keine unbeweglichen Güter in daſigen Gebiete beſitzen, ſind dieſe Statuten nicht anzuwenden, ſondern in Anſehung derſelben gelten die gemeinen kaiſerlichen Rechte. Dieſe Verordnung erſtreckt ſich auch auf die zur Univerſität gehörigen Perſonen, da keine beſondern akademiſchen Statuten vorhanden ſind (50). Das Sachſenrecht hat alſo in Anſehung der Erbfolge keine Würkſamkeit. In Anſehung der Vererbung des Biereigenrechts zu Erfurt findet noch ein beſonderes Herkommen ſtatt, vermöge deſſen 1) dieſes Recht in Ermangelung männlicher Deſcendenz vom verſtorbenen Biereigen oder deſſen Witwe an die Anwartſchafter, oder in deren Abgang an gnädigſte Landesherrſchaft heimfällt; 2) daſſelbe ohne beſondre landesherrliche Erlaubniß weder verpfändet noch verkauft werden kan und 3) ſolches vom Ehemann auf die Ehefrau mit Ausſchließung der Kinder männlichen Geſchlechts verfällt, und im Fall die

circa jus commune in caſu ſucceſſionis. Erf. 1702. *Mich. Pockwitz* decas quaeſtionum matrimon. ib. 1722. *Conr. Wilh. Strecker* de jure civitat. erfordenſ. ſingularii ib. 1733. *Ioh. Iuſtin. Schneider* d. *Weismantel* de cura femin. ſecundum jus Saxon. et ſtatuta erford. ex principiis medii aevi, Erf. 1768. §. 81. p. 69 ſq.

(50) Tit. 4. §. 13 ſq. Vater und Mutter des Verſtorbenen müſſen den Pflichttheil in dieſem Falle ſogleich erhalten. §. 14 In den beſtimmten Fällen wird aber zur Erbſchaft eines Ehemannes nicht mit gerechnet. 1) Der Mahlſchatz; 2) Geſchenke des Ehemannes an ſeine Gattin

die Witwe wieder heyrathet, auf den Mann folgender Ehe kommt, wie aus einem Atteſtate des Stadtmagiſtrats zu Erfurt vom 21ten Jun. 1781 zu erſehen war, das in einem an die Juriſtenfakultät allhier geſendeten Aktenſtücke ſich befand.

§. 134.

Erbgebühr des überlebenden Ehegatten im Erzſtift Cöln.

Nach der Rechts- und Landesordnung des Erzſtifts Cöln (51), welche Maximilian Heinrich, Kurfürſt zu Cöln, in Bonn. 1663 in fol. ergehn lies, erhält der leztlebende Ehegatte, wenn Kinder vorhanden ſind, alle Fahrniß eigenthümlich: den Heirathspfennig aber,

tin währender Ehe zum h. Chriſt, Neuenjahr, Jahrmarkt, Geburtstag u. d. 3) was ſonſt der Ehefrau durch Erbſchaften, Schenkungen und dgl. zugefallen. Alles dieſes ſo wie ihr erweisliches Einbringen bekömmt die Frau zum Voraus. Die Hochzeitgeſchenke bleiben dem, der die Hochzeit ausgerichtet hat, und in Anſehung anderer Schenkungen unter Eheleuten ſollen die kaiſerlichen Rechte eintreten. Auſer obigen Statuten der Stadt Erfurt hat man auch noch ältere, die von jenen mehr oder weniger abweichen z. B. vom Jahr 1306. in Walchs verm. Beytr. zum teutſch. Recht 1r. Th. Num. II. S. 73 : 120. 2r. Th. Num. III. S. 26 : 60. Noch mehrere bemerkt Joh. Carl Heinr. Dreyer Zuſätze und Verbeſſer. der Statutenhiſtorie des Herrn Prof. Riccius, 14 : 176 Hpſt. in Schottiſchen Samml. zu den teutſchen Land- und Stadr. Th. I. Abh. I. S. 6 fg. Num. 15. *Conr. Willh. Strecker* et *Caspr. Henr. Rudolphi* Diſs. de con- et diſconvenientia jur. rom. et ſtatut. erfurtenſis in materia ſucceſs. conjug. ab inteſt. Erf. 1743.

(51) Reſp. et ſentent. ICtor. erford. T. I. P. I. reſp. CXXVI. n. 6. 7. 10 ſq. P. II. reſp. CCXVIII. p. 523 ſq. reſp. CCCXXVII. 758 ſq.

aber, alle zugebrachte und erworbene Güter des Verſtorbenen nur zur Leibzucht, er verheyrathe ſich wieder oder nicht. Im erſten Fall muß jedoch ein Inventarium errichtet und Verſicherung geſtellt werden (52), und in jedem Fall müßen die Kinder nach Standesgebühr erzogen und ausgeſteuert werden. Wenn aber keine Kinder vorhanden ſind, ſo erhält das leztlebende den Heirathspfennig erblich. Alle andern vom verſtorbenen Ehegatten zugebrachten und demſelben angefallenen unbeweglichen Güter aber (wohin auch die Rentverſchreibungen, und die Baarſchaft von abgelegten jährlichen Renten mit zu rechnen ſind) bleiben dem verwitweten Ehegenoſſen auf Lebenslang, gegen Errichtung eines Inventarii und gehörige Verſicherung leibzüchtig. Die in ſtehender Ehe erworbenen Güter werden zwiſchen des Verſtorbenen nächſten Erben und dem hinterlaſſenen Ehegatten jedem zur Helfte getheilt, doch ſo, daß leztere auch gegen Errichtung eines Inventarii und Cautionsleiſtung die lebenslängliche Leibzucht von allen behält. Die beweglichen Güter endlich fallen dem leztlebenden eigenthümlich zu, jedoch ſoll ſelbiger daraus die unverbrieften, wie auch diejenigen verbrieften Schulden bezahlen, welche nicht auf jährliche Renten verſchrieben ſind 53).

§. 135.

(52) Tit. VIII. §. 6. S. 17. S. auch des Reichsſtift Cöln Reformation der weltlichen Gerichte, Rechts und Policey, durch den hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Herrmann, Erzbiſchof zu Cöln, und Kurfürſten, 1538 fol. S. 64 - 67. *ab Esbach* ad Carpzov. P. III. conſt. XX. def. 1. p. 499 ſq. def. 15. n. 2.

(53) Tit. VIII. §. 6. S. 17 fg. und die Erläuterungen dazu, Bonn den 12ten Mai. 1767. fol. In den Städten Winterberg, und Brilon hat eine vollkommene allgemeine Gemeinſchaft der Güter ſtatt, ſo wie auch in der von Corvey an Cöln

§. 135.

Statuten der Reichsſtadt Cöln.

Nach den Statuten und Concordaten der fr. Reichsſtadt Cöln vom Jahr 1437 (55), bekommt, wenn keine Kinder, aber andere Erben vorhanden ſind, der leztlebende Ehegatte die Helfte des Vermögens als Niesbrauch, die andere Helfte nur zur Leibzucht und es fällt alsdann dieſe den Erben des Verſtorbenen eigentlich zu. Sind aber Kinder da, ſo bleibt der leztlebende Ehegatte ruhig in allen Gütern (56). Sollte aber das Vermögen getheilt werden, ſo erhält der Vater zwey Theile, und die Kinder einen Theil, die Mutter hingegen, wenn ſie der überlebende Ehegatte iſt, erhält nur einen Theil und die Kinder zwey Theile, jedoch bekommt ſie von den beweglichen Gütern und dem gewonnenen Vermögen die Helfte.

§. 136.

Rechte des Erzſtifts Trier.

Das Landrecht des Erzſtifts Trier (57) unterſcheidet, (wenn keine gültige Eheberedungen und ge-

gen-

Cöln verſezten Stadt Marsberg, wie ich in verſchiedenen von dieſen Orten an hieſige Juriſtenfakultät geſendeten Rechtsfällen bemerkt habe.

(54) Tit. VIII. §. 3 ; 5.

(55) Abdruck und gemeiner Begrif der Policeyordnungen, Plebisciten und gemeinen Statuten der Stadt Cöln. 1562. 1572 fol. Cölniſche Reformat. Nürnb. 1622. 4. worinne die Statuten und Concordaten von neuem wieder abgedruckt ſind. *a Ludolf* P. II. obſerv. for. CCXV. p. 616.

(56) Art. X. XI. XII. XIV. *Peſtel* l. c. c. I. §. 19. p. 60.

(57) Erneuertes und vermehrtes Landrecht des Erzſtift Triers

durch

genſeitige Teſtamente vorhanden ſind) (58) zuförderſt: ob der Verſtorbene 1) Kinder, oder ob er 2) andre Blutsverwandte bis zum vierten Grad incl. oder ob er endlich 3) weder Kinder noch ſolche Anverwandten hinterlaſſen hat. Im erſten Fall behält der leztlebende Ehegatte die Leibzucht in dem Vermögen, ſo lange er nicht zur andern Ehe ſchreitet (59). Geſchieht aber dieſes, ſo muß er die Mobilien (60) nach dem binnen Monatsfriſt nach des Verſtorbenen Tode errichteten Inventario (61) aushändigen, und daß darinne gefährlicher Weiſe nichts ausgelaßen worden ſey, vor der Obrigkeit eydlich beſtärken, ſodann mit allen Kindern dergeſtalt abtheilen, daß der überlebende Ehegatte die Helfte von beweglichen und errungenen Gütern zum Voraus als ſein Eigenthum empfange, die andre Helfte aber mit den Kindern nach den Häuptern theile. Hierinne, ſo wie in den unbeweglichen Gütern, die in die Ehe gebracht worden, und welche die Kinder allein eigenthümlich bekommen, und in allen übrigen, was dieſe durch Erbrecht oder auf andre Art erhalten

durch — Herrn Karl Erzbiſchof zu Trier, und Kurfürſt ꝛc. aufgerichtet im J. 1713. gedruckt zu Coblenz, 4. Tit. VI. S. 39. 57.

(58) ebendſ. Tit. VI. §. 1 fg. S. 38 fg. *Ioh. Caſp. Willmart* de natalibus, natura, effectu ſocietatis et ſtatus conjug. generatim, ac de jure nat. et in ſimul ſecundum principia juris german. conſuetud. ſignanter electorali trevirenſi conſiderata, Trevir. 1749. 4. c. II. §. 19 ſq. *Henr. Ioh. Witten* de jurisprud. trevirorum belgica, ib. 1752. 4. §. 37. §. 50.

(59) Landrecht Tit. VI. §. 6 fg. Tit. VIII. S. 62 fg. *Willmart* l. c. §. 22. p. 19 ſq. §. 30. p. 31 ſq. *Chr. Gottfr. Hofmann* de commun. bon. conjug. natura et princip. §. 8. p. 43 ſq.

(60) Landrecht Tit. VI. §. 17 fg. S. 46 fg.
(61) ebendſ. Tit. VI. §. 23. S. 49 fg.

halten, behält jedoch der Vater oder die Mutter die Leibzucht, ſo lange ſie die Kinder ernähren. Wenn aber dieſe ſich verheirathen, oder, nachdem ſie das 25ſte Jahr ihres Alters erreicht, ſich von den Eltern abſondern, ſoll ihnen ihr Vermögen abgetreten werden (62). Im zweyten Fall, wenn keine Kinder, aber Anverwandte bis zum vierten Grad vorhanden ſind, behält der leztlebende Ehegatte erblich drey Viertheile aller Mobilien ohne Unterſchied, ob ſolche in die Ehe gebracht oder während ſolcher erworben worden ſind, den vierten Theil erhalten die Anverwandten bis zum vierten Grad, und es ſoll dieſer Theil ihnen zur Vermeidung aller Streitigkeiten ſogleich ausgehändigt werden (63). Sind aber keine Anverwandten im 4ten Grad vorhanden, ſo behält der leztlebende Ehegatte alle Mobilien mit Ausſchluß der andern Freunde (64). Von der Errungenſchaft (wohin alle in ſtehender Ehe erworbene, und einem der Ehegatten von andern Perſonen, als den Eltern und Grosältern, ohne ausdrückliche Beſtimmung eines Ehegenoßen, geſchenkte Güter gerechnet werden) erhält der überlebende Witwer oder Witwe in jedem Fall die Helfte (65) und von dieſer ſowohl, als den übrigen unbeweglichen Gütern die Leibzucht auf Lebenslang.

(62) Tit. VIII. §. 7. S. 65.

(63) Landrecht, Tit. VI. §. 6. S. 41.

(64) ebendſ. Tit. VI. §. 7. S. 42.

(65) ebend. Tit. VI. §. 16 fg. §. 23. S. 45 fg. S. 50.

Sechszehntes Hauptſtück.

Erbfolge der Ehegatten nach den Rechten des Kurfürſtenthums Baiern, der Oberpfalz, der Reichsſtadt Regensburg und des Erzſtifts Salzburg.

§. 137.

Verordnungen der alten baieriſchen Geſetze.

Die alten baieriſchen Geſetze (66) verordnen, daß in dem Fall, wenn eine Witwe mit Kindern hinterlaſſen wird, erſtre einen Kindestheil zum Niesbrauch, ſo lange ſie im Witwenſtande bleibt, erhalten, ſobald ſie aber wieder heyrathet, deſſen verluſtig ſeyn ſoll. Wenn aber keine Kinder vorhanden ſind, ſo bekömmt ſie die Helfte von des Ehemannes Vermögen, und die andre Helfte fällt auf deſſen Anverwandten.

§. 138.

Landrechte der Fürſtenthümer Ober- und Nieder-Baiern.

Wenn ein Ehemann bey ſeinem Tode ein Eheweib und Kinder von ihr oder von voriger Ehe hinterläſt, ſo ſoll, in Ermangelung beſonderer Verträge, nach den ober- und niederbaieriſchen Landrechten, die

(66) Lex Bajuvar. tit. XIV. c. 6 7. 9 *Georgiſch* corp. jur. germ. p. 308 ſq. *Ben. Schmidt* princip. jur. germ. Norimb. 1756. 8. tit. 31. §. 2. p. 538 ſq. und *ej.* differ. jur. nat. rom. germ. et bavar. circa ſucceſs. conjug. Ingolſtad. 1761. Von den nachherigen bairiſchen Landsrechten handelt *a Senkenberg* diſquiſ. vlter. occaſione ſuc-

(67) die Witwe ihr eingebrachtes Vermögen, und die bedingte, oder woferne dieſes nicht geſchehen, eine von dem Richter auszuſetzende Morgengabe (die aber im lezteren Fall den dritten Theil des Vermögens des Ehemanns nicht übertreffen darf) erhalten. Ferner ſoll ſie bekommen einen Kindestheil von allen erſparten und erworbenen Gütern, die nicht durch Erbſchaft oder auf andre Art an einen Ehegatten insbeſondre gekommen ſind; ſodann alle ihre „endt vnnd gebendt" Kleider, Kleinodien und was zu ihrem Leib gehört, endlich ein Kindestheil von aller der beiden Eheleute vermiſchten Hausfahrniß (68). Geſchenke, die mit den gehörigen Formalitaeten von dem Ehemann der Ehefrau gemacht worden ſind, ſind zwar auch gültig; wenn aber der Ehemann Kinder voriger Ehe hinterläſt, ſo kann ſie von ſeinem Vermögen, es ſey durch Schenkung oder Kindestheil, nicht mehr bekommen, als ſoviel dem Kinde zugetheilt wird, welchem der Vater das wenigſte vermacht hat, und die Uebermaaſe iſt in dem Fall ungültig. Hat die Frau ihrem Ehe-

 mann

ſucceſs. hanouicae, Darmſt. 1737. 4. et de legibus gentis bavar. Gieſsae, 1742. 8. §. 12. *Ioh. Heumann* opuſc. juris germ. Norimb. 1747. 4. p. 54 ſq. Pütter hiſtor. polit. Handbuch. der beſondern teutſchen Staaten, Th. I. S. 293 ſq. *Chr. Gottfr. Hofmann* de orig. et natura LL. germ Priv. Lipſ. 1715. 4. p. 149 ſq. *Ioh. Ge. Lory* de orig. et progreſſu juris civilis et antiqui boici, comm. I. Ingolſt. 1748. 4.

(67) Tit. I. Art. I. Art. 4. Art. 19. München 1616 fol. und 1758 fol. 1759. gr. 8. *Casp. Schmidt* comm. ad jus provinc. Bavariae, T. III. ibid. 1695. fol. *Casp. Mantz* cent. deciſ. palatin. Aug. Vindel. 1659 4. qu. 38 n. 5. von Kreittmayer Anmerk. über den cod. maximil. bavar. civ. T. I. p. 169 ſq. München 1758 fol. und 1759. gr. 8. B. I. Cap. 6. §. 36 ſ 38.

(68) Was unter der Benennung Hausfahrniß zu verſtehen ſey

mann ein gewiſſes und rechtes Heirathsgut zugebracht, ohne daß ſonſt auf den Todesfall etwas bedingt worden iſt, ſo erhält ſie die Wiederlage, welche dem Heirathsgut gleich iſt, und ſonſt alles, wie ſolches oben beſtimmt wird, ausgenommen, daß der Kindestheil von dem mit einander eroberten Gut wegfällt (69). Stirbt aber das Weib vor dem Manne, und ſind Kinder von ihm oder einem vorigen Manne vorhanden; ſo zeichnet der Mann ſeinen eignen Kindern als mütterliches Gut aus, und giebt den Kindern voriger Ehe heraus alles, was die Frau vor und währender Ehe ihm zugebracht hat, ingleichen die verſprochene Morgengabe und der Frau End und Gebend, Kleider, Kleinodien und Hausfahrniß. Alles übrige bleibt dem Mann, ſo wie er auch das verſprochene Heirathsgut auf Lebenslang zum Genuß behält, und dagegen die auf ſeinen frühern Todesfall dem Eheweib wegen der Morgengabe gemachte Schenkung wegfällt. Wenn ferner bey dem Abſterben eines Ehegatten keine Kinder hinterlaſſen worden (70), ſo giebt der überlebende Ehegatte an des Verſtorbenen Erben hinaus, alles was dieſer ihm zugebracht hat. Was ſie aber beyde mit einander in ſtehender Ehe erworben haben, davon erhält er die Helfte eigenthümlich; die andre Helfte aber auf Lebenslang zur Nutznieſſung, und er muß des Eigenthums dieſer Helfte halber Vorſtand leiſten. Das ausgeſezte Heirathsgut und die Wiederlage, behält der über=

ſey, ſ. Landr. Art. II. S. 202. Vom Unterſchied der gemeinen Hausfahrniß von der gemeinen Errungenſchaft, und von den Rechten adelicher Frauen an der erſten ſ. *Ioh. Ioſ. Barth. Prugger* diſs. ad jus et conſuetud. Bavar. de jure feminar. ill. ſingulari, §. 22 ſq. von Kreittmayer a. a. O. S. 298. Th. I.

(69) Tit. I. Art. 3. S. 202 fg.

(70) Tit. I. Art 4. S. 203 fg.

überlebende Ehegatte gleichfals zum lebenslänglichen Niesbrauch gegen Verſicherung. — Iſt die Ehe wegen Untüchtigkeit des Ehemanns zur ehelichen Beiwohnung getrennt worden (71), ſo erhält die Ehefrau bey ſeinem Abſterben alles dasjenige, was ihr ohnehin gebührt hätte, wenn ihr Ehewirth vor ihr geſtorben wäre, ausgenommen die vor der Scheidung gemachten Schenkungen, welche alsdenn nicht gültig ſind. Sie bekömmt gleichfalls, im Fall vorhandener Heyrathsgedinge, das von ihr zugebrachte Heirathsgut, die Morgengabe (72), den ihr darinne ausgeſezten Antheil an dem erworbenen Gut, desgleichen ihr End und Gebend, Kleider, Kleinodien, und was zu ihrem Leib gehört. Hingegen die Wiederlage und alles was im Heirathsgeding ihr von des Mannes eignem Vermögen verſprochen worden iſt, fällt weg. Werden zwey Eheleute von Tiſch und Bett geſchieden (73); ſo ſoll die Ehefrau, wenn der Ehemann die Scheidung veranlaßt hat, alles bekommen, was ſie nach den vorhergehenden Grundſätzen zu erhalten hat, ſo wie auch die Wiederlage, oder, woferne keine verſprochen iſt, und Kinder vorhanden ſind, einen Kindestheil, nicht weniger auch die ihr vom Ehemann gemachten Geſchenke. Wenn hingegen die Ehefrau der ſchuldige Theil iſt, ſo verliehrt ſie nicht allein die Morgengabe und das Heirathsgut, ſondern auch den vom gemeinſchaftlichen Gewinn zu fordern habenden Antheil (74), und alles dieſes nebſt den Geſchenken des Ehemanns bleiben dieſem eigenthümlich. Im Fall jedoch eine Verſöhnung erfolgt, ſo bleibt alles im vorigen Stande. — Um

 die

(71) ebend Art. V. S. 204.

(72) ebend. Tit. II. Art. I. - VII. S. 211 fg.

(73) Tit. I. Art. VI. S. 204.

(74) Tit. I. Art. VII. S. 205.

die Frau wegen ihres Heirathsguts und der Wiederlage zu ſichern, ſollen einem verſchwenderiſchen Ehemann Vormünder beſtelt, und auch allenfalls beſondre Verſicherung von ihm geleiſtet werden (75). Die zur Sicherheit der Wiederlage verſchriebenen Güter dürfen alsdann nicht veräuſſert noch verpfändet werden, ohne Einwilligung der Ehefrau (76). Eheleute, welche mit einander eine gemeinſchaftliche Handthierung oder Handelſchaft treiben, und gemeinen Gewinn nehmen, ſollen auch für die dieſer Geſchäfte halber gemachten Schulden gemeinſchaftlich haften, nicht aber für die in Anſehung eines beſondern Gewerbes gewirkten Schulden (77); ſo wie auch diejenigen Eheweiber, deren Ehemänner Handwerke treiben, davon ausgenommen werden (78). Das neuverbeſſerte und ergänzte kurbaieriſche Landrecht (79) kömmt mit dieſen Verordnungen beynahe ganz überein. In dem Privilegienbuch der Stadt München findet ſich folgende Verordnung: „ iſt allhier „zu München ye und ye herkommen, und ſtaeter Brauch „bisher geweſen, wo zwo Perſonen Mann und Frau, „die unſer vorgemeldter Stadt München Burger und „Burgerinnen ſind, ehlich und häuslich beyſammen „wohnen und eine Perſon aus ihnen, ohne ehelich „Leibeserben vor der anderen Todts abgeht, und kein „Theil den Heirath, ſo er in Recht gekriegt wurde, daß „er mit ſonderem Geding abgeredet und geſchehen ſey, „zu Recht genug fürbringen mag, ſo ſoll alsdann die „lebendige Perſon aus ihnen des abgeſtorben verlaſſen „Haab und Gut, nichts ausgenommen, ohne alles Mittel

(75) ebend. Art. VIII. S. 205.

(76) ebend. Art. IX. S. 206. Art. XVII. S. 210.

(77) ebendſ. Art. X. S. 206 fg.

(78) ebend. Art. XI. S. 207.

(79) I. Theil, Cap. VI. §. 36 - 38.

„tel, in Kraft des Stadtrechtes allhier erben, und „des vor allen andern habhaft ſeyn und bleiben.“

§. 139.
Landrechte der Oberpfalz.

So lange die Oberpfalz den Kurfürſten zu Pfalz gehörte, hatte ſie auch ihre beſondern Rechte (80), die aber, als ſie unter kurfürſtlich baieriſche Bothmäſigkeit kam, zwar nicht ſchlechterdings abgeſchaft, jedoch in verſchiednen Stücken verbeſſert und vermehrt und die baieriſchen Rechte auf dieſelbe erſtreckt worden (81). Nach dieſen Verordnungen ſoll nun (82), wenn keine Eheberedungen oder lezte Willen vorhanden ſind (83), der leztlebende Ehegatte, woferne keine Kinder hinterlaßen worden, nach Bezahlung der Schulden (84) auf Zeit ſeines Lebens den Beyſiz (uſusfructus) (85) in der Helfte aller vom Verſtorbenen herrührenden liegenden Güter behalten, jedoch dieſerhalb, wenn es die nächſten Anverwandten des Verſtorbenen begehren, Caution in Anſehung des Eigenthums beſtellen (86). Die andre Helfte ſoll ſogleich den nächſten Erben des

(80) Kurf. Friedrichs IV. Landesordn. Amberg, 1599. 1606 fol. Kurf. Friedrichs des IV. Landrecht ebend. 1606 fol. *Caſp. Manz* centuria deciſion. palatin. Auguſt. Vindelic. 1659. 4.

(81) Landrecht der Kurf. Durchl. in Bayern ꝛc. Fürſtenthums der Oberpfalz. München, 1657. fol. Vorr. zum cod. maxim. civ. Michael Münchmaiers compendium des oberpfälz. Landrechts. Sulzb. 1689. 4.

(82) Th. III. Tit. XII. S. 313 fg.

(83) Th. II. Tit. V. S. 265. Th. III. Tit. XII. S. 313 fg.

(84) Th. III. Tit. XVII. S. 320 fg.

(85) Th. III. Tit. XV. S. 317 fg.

(86) Die Kinder dürfen, ohne beſondre Urſachen, den Vorſtand

Verſtorbenen verabfolgt werden. Desgleichen ſoll der leztlebende Ehegenoße alle Fahrniß, ſie ſey zugebracht oder ererbt, ſammt der ganzen Errungenſchaft in liegenden und beweglichen Gütern, ohne Unterſchied eigenthümlich behalten; jedoch ſollen von der Fahrniß (87) gewiße Stücke, als von der überlebenden Frau des Mannes Kleider, Kleinodien, Gewehr, Harniſch, reiſige Pferde, Bücher und andre zu ſeinem Leib und Stand gehörige Sachen, von dem zuleztlebenden Manne aber der Frau Kleider Kleinodien, weiblicher Schmuck, und was zu ihrem Leib gehört, ingleichen die verſprochene Morgengabe den nächſten Erben derſelben ausgehändigt werden. Den Aeltern muß auch ihr gebührender Pflichttheil unverlezt bleiben. Wenn aber Kinder vorhanden ſind (88), ſo erhalten ſolche, nach Bezahlung der Schulden, alle vom Verſtorbenen herrührende liegende Güter, ingleichen von der Fahrniß, und der beweglichen ſowohl als unbeweglichen Errungenſchaft, wenn der Vater verſtorben, zwey, wenn aber die Mutter mit Tode abgegangen iſt, einen Drittheil, alles eigenthümlich. Den übrigen Theil der Fahrniß und Errungenſchaft bekömmt der überlebende Ehegatte. Durch Teſtament oder auf andre Art dürfen aber von keinem Ehegatten dem andern dieſe Vortheile entzogen werden (89).

§. 140.

ſtand von ihren Eltern nicht fordern. Landr. Th. III. Tit. 15. S. 317. und alsbald nach dem 30ſten Tage muß ein Inventarium bey Verluſt des Beiſitzes errichtet werden. ebend. S. 318.

(87) Th. III. Tit. XII. S. 314. zeigt was für Sachen für Fahrniß gehalten werden ſollen.

(88) Th. III. Tit. XIII. S. 315 fg.

(89) Th. III. Tit. XVI. S. 319 fg.

§. 140.

Rechte der Reichsſtadt Regensburg in Anſehung der Erbfolge unter Ehegatten.

In der ſogenannten Heirathsordnung der Reichsſtadt Regensburg (90) handelt der erſte Theil, von den unbedingten (ohne einen dieſerhalb abgeſchloßenen Vertrag und Ehepakt erfolgenden) Erbſchaftsfällen der Eheleute, und der erſte Artikel von Fällen, wenn keine Erben weder in auf- noch abſteigender Linie vorhanden ſind. Wenn alſo ihrer zwey, ohne vorher geſchloßenes Gedinge, zuſammen ſich verehelichen, welches man gerennte Heirathen nennt, und ein Ehegatte mit Tode abgeht, ohne Notherben zu hinterlaſſen, ſo bekömmt der überlebende Theil erſtlich zu einem Voraus eigenthümlich alles dasjenige, was er zur Zeit ſeiner Verehlichung für ſich gehabt, und während der Ehe für ſeine Perſon allein bekommen hat. Von den eigenen Gütern des Verſtorbenen aber erhält er, wenn die Ehe zehn ganzer Jahre und darüber gewährt hat, den halben Theil, wenn die Ehe noch nicht zehn Jahre lang gedauert hat, den dritten Theil Zeit ſeines Lebens zum

(90) Die Reichsſtadt Regensburg hat ſchon vor vielen Jahren die Freyheit erlangt, eigne Statuten zu verfertigen, Riccius von Stadtgeſetz. B. l. Hauptſt. 2. §. 8. S. 38 fg. Allein im Druck iſt davon noch nichts erſchienen, als eine Sammlung der von — Stadtkämmerer und Rath der Reichsſtadt Regensburg — erlaſſenen Decrete von Joh. Fried. Karſt dicaſt. ratisbon. aſſeſſ. Ratisb. 1754. 1758. II. Tomi, ingleichen eine Hochzeitordnung und einige einzelne Verordnungen, welche *Lipenius* biblioth. jur. T. I. p. 245. 246. ſ. r. Ratisbonenſia bemerkt. Die Heirathsordnung wurde am 14 September 1580 von E. E. Kämmerer und Rath feſtgeſezt, iſt aber noch ungedruckt.

zum Nießbrauch. Die andre Helfte oder zwey Drittheile fallen ſogleich den Erben des Verſtorbenen zu. Was die Errungenſchaft betrift, ſo erhält der überlebende Ehemann ſolche ganz, die Ehefrau aber nur die Helfte derſelben. Nach dem 2ten Art. wenn leibliche von beyden Seiten rechte Kinder hinterlaſſen werden, ſoll der überlebende Ehegatte den nach dem vorigen Artikel beſtimmten Voraus und die halbe oder ein Drittheil der Errungenſchaft eigenthümlich, ſodann von dem eigenen Vermögen des Verſtorbenen nebſt der andern Helfte oder zwey Drittheil der Errungenſchaft, wenn Drey oder weniger Kinder vorhanden, den vierten, wenn mehr als 3 Kinder da ſind, einen Kindestheil erhalten. Im dritten Artikel iſt von dem Fall die Rede, wenn Kinder, aber allein aus vorigen Ehen vorhanden ſind. Hier bleibt zwar auch der oben ausgeſezte Voraus, von der Errungenſchaft aber erhält der überlebende Ehemann drey Theile, das Eheweib, den vierten Theil. In den andern Gütern des Verſtorbenen und der übrigen Errungenſchaft ſoll der verwitwete Ehegatte, wenn der Verſtorbene drey und weniger Kinder aus voriger Ehe hinterläſt, den vierten Theil, wenn aber der Kinder mehrere ſind, einen gleichen Kindestheil, jedoch nur auf Lebenslang zur Benuzung haben. Der vierte Artikel enthält den Fall, wenn der Verſtorbene Kinder ſowohl aus der lezten als aus einer der vorhergehenden Ehen hinterläßt. Mit dem, was der überlebende Ehegatte zum Voraus bekömmt, behält es hier, ſo wie auch in dem folgenden Artikel, die vorhergemeldete Bewandniß. Von der Errungenſchaft aber erhält der Ehemann die Helfte, die Ehefrau den vierten Theil. Mit den eignen Gütern und der übrigen Errungenſchaft wird es nach dem 2ten Art. gehalten. Wenn nach dem Art. 5, keine Kinder, ſondern nur Anverwandte in aufſteigender

gender Linie vorhanden ſind, ſo ſoll der überlebende Ehegatte, auſer ſeinen zum Voraus zu erhaltenden eigenen Gütern, den dritten Theil von des Verſtorbenen Vermögen nuznieslich erhalten. Die andern zwey Drittheile fallen an die nächſten Blutsfreunde aufſteigender Linie. In Anſehung der Errungenſchaft trit hier die Verordnung des erſten Art. ein, ausgenommen, wenn die verſtorbene Frau auſer dieſer Gewinnung wenig oder gar nichts hinterlieſe, ihre Eltern aber arm und unvermögend wären, in welchem Fall der überlebende Ehemann, fünf Theile, und der Frau Eltern den ſechſten Theil der Errungenſchaft erhalten ſollen. Vermöge des 6ten Art. iſt zwar den Eheleuten unverwehrt Teſtamente, Schenkungen und dergleichen zu machen: jedoch nur dergeſtalt, daß von dem eigenen Vermögen wenigſtens, wenn keine Notherben vorhanden ſind, der vierte Theil dem überlebenden Ehegatten zur Benuzung überlaſſen werde. In Anſehung der Errungenſchaft, ſoll ſolche gleichfalls dem überlebenden Ehemann ganz, der Frau zum Drittheil gelaßen werden. Werden aber Notherben hinterlaßen, ſo muß von dem eignen Vermögen und der übrigen Gewinnung, wenn Drey oder weniger Kinder vorhanden ſind, der vierte, wenn ihrer mehrere da ſind, ein Kindestheil frey bleiben. Der zweyte Theil beſchäftigt ſich mit verdingten Heyrathen, und mit der Beſtimmung desjenigen, was ein Ehegatte dem andern im Heyrathsvertrag auszuſezen berechtigt iſt. Wenn (1. Art.) keine Notherben vorhanden, ſo mögen Eheleute ihr Vermögen bis auf den vierten Theil, einander vermachen. Im Fall aber (2 Art.) Notherben hinterlaßen werden, ſo kann ein Ehegatte dem andern die Helfte ſeines eignen Vermögens, das er vor und während der Ehe beſizt, ausſezen. Sind ferner Kinder aus voriger Ehe vom Verſtorbenen vorhanden, ſo ſteht dieſen

Art.

(Art. 3) das ganze Eigenthum des von dem vorigen Ehegemahl herrührenden Vermögens, die Morgengabe allein, welche dann zum eigenen Vermögen des Verſtorbenen gerechnet wird, ausgenommen, zu. Doch kann der Verſtorbene, wenn er nichts eigenes hätte, hiervon den dritten Theil zur lebenslänglichen Benuzung gegen Caution dem Ehegatten zweyter Ehe ausſezen. Von ſeinem eignen Vermögen aber kann er dieſem einen gleichen Kindestheil vermachen. Wenn Notherben zugleich aus leztrer und voriger Ehe da ſind (4. Art.) ſo bleibt den Kindern voriger Ehe ebenfalls dasjenige, was von ihrem Vater oder Mutter herrührt, die Morgengabe ausgenommen, doch ſo daß auch hier der Verſtorbene den dritten Theil davon ſeinem zweyten Ehegatten zur Benuzung ausſezen kann. Von ſeinem eignen Vermögen aber konnte er dem überlebenden Ehegatten einen Kindestheil eigenthümlich vermachen. Die Uebermaaſe bleibt den vorhandenen Kindern beyder Ehen. Sind die Notherben nur in aufſteigender Linie (Ar. 5) ſo können zwey Drittheile des Vermögens dem überlebenden Ehegatten ausgeſezt werden. Im dritten Theil, welcher noch einige gemeine Verordnungen in neun Artikeln enthält, handelt der 1. Art. von dem Heirathsgut, der Wiederlage und der Morgengabe. Wenn wegen des verſprochenen Heirathsguts oder der Wiederlage auf den Todesfall nichts beſtimmt worden iſt; ſo ſoll, wenn keine Notherben vorhanden ſind, ſolches dem überlebenden Ehegatten eigenthümlich, im gegentheiligen Fall aber nur zur Benuzung, auf Lebenslang, gegen Verſicherung zufallen. Die Morgengabe aber ſoll ihm ohne Unterſchied eigenthümlich zugehören. In Anſehung der Benuzung der eignen oder Paraphernalgüter der Eheleute, verordnet der andre Artikel: daß wenn nichts beſonderes ausgemacht worden iſt, die Benuzung beyder Eheleute

leute eigenen oder Paraphernalgüter, zu ihrer beyder Perſon und Kinder Unterhaltung genommen und verbraucht werden ſollen. Der vierte Artikel beſtimmt die Rechte der Eltern in Anſehung der von dem verſtorbenen Ehegatten ihren Kindern hinterlaßenen Güter. Wenn nemlich der Mann das Weib überlebt, ſo ſoll er, er verheirathe ſich wieder oder nicht, die Verwaltung der Güter und der Perſonen beiderſeitiger Kinder behalten, jedoch von den Gütern nichts ohne Bewilligung der Obrigkeit verkaufen oder verpfänden, die Güter in Bau und Beſſerung erhalten, und nöthigenfalls hinlängliche Caution beſtellen, vorzüglich aber die übernommene Vormundſchaft bey E. E. Raths Vormund-Amt binnen zwey Monathen nach der Frauen Tod anzeigen. Ueberlebt die Frau den Mann, ſo behält ſie die Verwaltung der Güter und Perſonen der Kinder, ſo lange ſie einen ehrlichen Wandel führt und Witwe bleibt. Die Kinder müßen aber mit Vormündern verſehen werden, mit deren Wiſſen und Rath die Witwe alle wichtigen Sachen vornehmen muß, und die von der Kinder Gut jährlich Rechnung oder Bericht bey dem Vormundamt abzulegen ſchuldig ſind. Sobald die Witwe ſich wieder verheyrathet, verliehrt ſie die Verwaltung und muß ſolche ganz den Vormündern übergeben. Nach dem Art. 6, verliehrt der Ehegenoß, wenn er ſich wieder verheyrathet, und aus voriger Ehe noch Kinder am Leben ſind, das Eigenthum der vom Verſtorbenen durch Heirathsverträge oder ſonſt lucratiuo titulo erhaltenen Güter, und behält davon nur die lebenslängliche Benuzung, woferne nicht die Kinder voriger Ehe ihrem Recht entſagen, oder der verſtorbene Ehegenoße ausdrücklich verordnet hat, daß der überlebende Ehegatte, ohngeachtet der fernern Verehelichung, im Genuß der Güter bleiben ſolle. Die Morgengabe und die verordnete oder beſonders bedingte

Errun-

Errungenſchaft wird aber unter den verlohren gehenden Gütern nicht verſtanden, weil man annimmt, daß ſolche nicht titulo lucrativo, ſondern vielmehr oneroſo erhalten werden. Der ſiebente Arikel beſtimmt, ob und wenn die Weiber die in ſtehender Ehe gemachten Schulden mit und neben ihren Männern bezahlen müſſen. Die Verpflichtung hierzu tritt nemlich, auſer ordentlicher Bürgſchaft und Verzichtleiſtung, als dann ein, wenn eine beſondere Gewinnung bedingt iſt, und der Nachlaß des Ehemannes zum Abtrag der Schulden nicht hinreicht. Alsdann ſoll die Ehefrau nach dem Betrag der Gewinnung für den halben, dritten oder vierten Theil der Schulden haften. Wäre aber nur eine ganz geringe Uebermaaſe oder Gewinnung vorhanden, ſo daß die Frau ihren bedungenen Vortheil durch Bezahlung der Schulden verlieren würde, ſo ſoll es auf Erkenntniß des Raths ankommen, ob ſie dazu verpflichtet ſeyn ſoll, oder nicht? ꝛc. Dieſe Heirathsordnung enthält alſo, wie man ſieht, verſchiedne beſondre Verfügungen, von denen aber nur vorzüglich die auf verdingte Ehen gerichteten zur Anwendung kommen, weil man wenig unverdingte Heyrathen findet.

§. 141.

Erbfolge der Ehegatten nach den Landrechten des Erzbiſthums Salzburg.

Im Erzbiſthum Salzburg (91) werden die Erbgebühren und Vortheile der adlichen und bürgerlichen Ehe=

(91) Da man bisher wenige Kenntniß von den beſondern Rechten des Erzbiſthums Salzburg gehabt hat, ſo benutze ich hier die mir von einem meiner Gönner und Freunde hierrüber mitgetheilten Nachrichten. Zuförderſt iſt eine Schrift unter dem Titel: unpartheiiſche Abhandlung von dem

Ehegatten (wenn keine beſondre Eheberedungen vorhanden ſind) nach gemeinen Rechten beſtimmt. Hei-
raths-

dem Staate des hohen Erzſtifts Salzburg und deſſen Grundverfaſſung zur rechtlich und geſchichtmäſſigen Prüfung des juris regii der Herzoge von Bayern, entworfen im J. 1765 - 1770 fol. zu bemerken, welche viele Aufklärung über die Geſchichte der geſezgebenden Macht in Salzburg gibt, und den hochfürſtlichen Geheimderath und Hofrathsdirektor Hern von Kleimayer, einen Mann von groſen Kenntnißen, zum Verfaſſer hat. In den ältern Zeiten wurde meiſtentheils auf Sitten und Gewohnheiten des Landes geſehen und darnach geurtheilt und man findet, bis 1328., in welchem Jahr Erzbiſchof Friedrich ein allgemeines Landrecht ergehen ließ, keine eignen erzbiſchöflich-ſalzburgiſchen Landesgeſetze und Verordnungen. von Kleimayer a. a. O. §. 180 fg. S. 213. n. 214 fg. Gegenwärtig aber hat man theils gemeine, theils beſondere Rechte, nach welchen ſich die Gerichtshöfe richten. Zu den erſtern gehören a) das ſogenannte Landrecht. Dieſes iſt zwar ſeit einigen Jahrhunderten ſchriftlich abgefaßt vorhanden. Allein uhrſprünglich gehört es in der That zu den ungeſchriebenen Rechten, und hat ſeine Quelle in den ältern teutſchen Gewohnheiten. ebend. § 178. §. 180 fg. Daher kömmt es auch, daß dieſes Recht nicht in allen Pflegen, Stadt- und Landgerichten des Erzſtifts ganz einerley Inhalts iſt, und man kann daher auch ſeine Entſtehung nicht auf einen gewiſſen Zeitpunkt feſtſetzen. Sein Inhalt iſt indeſſen ein hinlänglicher Zeuge ſeines Alterthums, das ſich auch dadurch beſtätigt, daß es noch heut zu Tage bey dem gewöhnlichen Ehehaftsthätdinge verleſen werden muß. Dieſes Ehehaftsthätding, Echtsding, auch Landthätding iſt nemlich eine der älteſten Gerichtsverſammlungen, von welchen ſ. Walchs verm. Beitr. zum teutſchen Recht, 2r Th. Num. VI. S. 143 182 Joh Karl Heinr. Dreyers Samml. vermiſcht. Abhandl. zur Erläuterung der teutſch. Rechte und Alterth. 1763. 8. S. 1214. *Haltaus* l. c. p. 255. ſ. v. Ehehaftgericht, auch Ehehaftteiding, und p. 249 ſq. ſ. v. Echtding. Wieſands juriſt. Handbuch unt. d. W. Ding, Thing, ꝛc. Eſtors bürgerl. Rechtsgel. Th. II. §. 6276 fg. — Der
Zeit-

rathsgut, Mitgift, Ausſteuer, Widerlage, Morgengabe, Witthum ſind zwar allerdings ſowohl unter dem Adel

Zeitpunkt, wenn jenes Landrecht durch ſchriftliche Verfaſſung verewigt worden iſt, ſchreibt ſich auch nicht in allen erzſtiftiſchen Aemtern von dem nemlichen Jahre her. Doch wird man ſchwerlich ein Land⸗ oder Pfleggericht finden, wo es nicht ſchon in der Mitte des 16ten Jahrhunderts vorhanden geweſen wäre. Ferner gehören zu den gemeinen Rechten des Erzſtifts Salzburg b) förmliche landesherrliche Geſetze und Verordnungen, die theils als Ordnungen, theils als Generalmandate erlaßen werden. Zu den erſtern gehören: die Ordnung Maximilian Gandolphs wegen Führung der Civil⸗Prozeſſe, 1678. 4; Erzbiſchof Leopolds peinliche Ordnung, den Criminal⸗ und Inquiſitionsprozeß bet. vom 16ten Julius. 1732; Erzbiſchofs Johann Ernſts Taxordnungen, Auguſt 1699. 4. Erzb. Johann Jacobs Waldordnung vom J. 1563. 4. ferner Wolf Dieterichs, 1592. 4. Guidobalds 1659. 4. Franz Antons 1713. 4. Sigmunds II. 1756. 4. Erzb. Sigismund II. Wegeordnung, 1756. 4. und die Umgeld, Almoſen, Viehmarkts, Sitten und andre Polizeyordnungen, ferner die Bergwerksordnungen, von welchen die älteſte vorhandene vom J. 1342. iſt, und andre Ordnungen verſchiedner Biſchöfe. Die Generalmandate betreffen eben ſo wie die Ordnungen verſchiedene Fächer, jedoch nur einzelne Gegenſtände der Policey, Juſtiz u. ſ. w. (c der Urbarsbrauch, welcher die Erbrechtsgüter, Leibgedinge, Freyſtifte und Beutellehne betrift. *Blumlacher* de jure emphyteutico, und deſſ. Abhandl. vom Anlaitrechte. *Franc. Wiſer* obſervat. juridico-practicae. d) die zwiſchen dem Landesfürſten und dem Domkapitel, dem Praelaten⸗ und Ritterſtande unter dem Erzbiſchof Paris am 17. November 1645. errichteten Receſſe, und die von Erzbiſchof Guidobald 1667. und 1670. dann von Erzbiſchof Sigismund am 11ten Auguſt 1754. in Abſicht auf den Domkapitelreceß erfolgten Erklärungen, welche die Gerichtsbarkeit, Jagd⸗ Forſt⸗ und Waldſachen zum Gegenſtand haben. Dieſe Receſſe und Erklärungen ſind in Quart zuſammen gedruckt. Auſer dieſen iſt noch ein Pralaten⸗Receß, der mit den Prälaten, und ein Erb⸗

Adel, als unter der bemittelten Bürgerſchaft bekannt. Allein ſie ſetzen immer klare und beſtimmte Ehezärter oder eine lezte Willenserklärung, oder Familienverträge voraus. Wenn dieſe nicht vorhanden ſind, ſo kömmt es darauf an, ob eine hinterlaſſene Witwe ſelbſt hinlängliche Mittel beſizt oder nicht? Im erſten Fall hat ſie an der Verlaßenſchaft ihres verſtorbenen Ehegenoßen gar keinen Anſpruch zu machen. Im lezten Fall aber muß ſie mit dem zufrieden ſeyn, was ihr die römiſchen Rechte, Nov. 117. c. 5 nach Anzahl der vorhandenen oder abgehenden Kinder zugeſtanden haben, wobey eine adeliche Dame vor einer bürgerlichen Witwe, nach dem ſtrengen Rechte, nichts zum Voraus bekömmt. — Die Teutſchen Rechte und Gewohnheiten wurden im Erzſtift Salzburg früher, als an irgend einem andern Ort von dem römiſchen Recht verdrängt, daher man von der ſtatutariſchen Erbfolge daſelbſt gar nichts mehr weiß (92). Sehr gewöhnlich iſt es jedoch, daß unter den Bauern der Ehemann das Eheweib, oder dieſe jenen (nach der Redensart des Urbarsbrauchs) „uns halbe ſetzen läßt" d. i. in die Gemeinſchaft der Güter einnimmt. Allein dieſe

 Gemein=

Erbherren=Receß, der mit dem Ritterſtand wegen der Gerichtsbarkeit unter Erzbiſchof Paris 1645 geſchloſſen worden iſt, vorhanden, keiner von beyden aber bis jezt gedruckt. Zu den beſondern im Erzſtift Salzburg geltenden Rechten gehören die Statuten verſchiedener Städte z. B. der Städte Salzburg, Mühldorf, Laufen und Radſtadt. Kleimayer a. a. O. §. 179. S. 212 fg. — Die oben von der ſalzburgiſchen Erbfolge mitgetheilten Nachrichten, verdanke ich gleichfalls der gütigen Hand, von welcher ich dieſe Darſtellung der in Salzburg geltenden Rechte erhalten habe.

(92) Vom Porchrechte, Perchrechte im ſalzburgiſchen, bey Eheleuten oder Witwen ſ. *a Senkenberg* T. V. ſel. jur. et hiſtor. p. 364.

Gemeinſchaft der Güter flieſt nicht unmitlelbar aus der Ehe, ſondern aus einem dieſerhalb beſonders errichteten Vertrag.

Siebenzehntes Hauptſtück.

Von den kurfürſtlich-pfälziſchen und pfalz-zweybrückiſchen Verordnungen wegen der Erbfolge der teutſchen Ehegatten.

§. 142.

Erbgebühr der Ehegatten nach kurfürſtlich-pfälziſchen Rechten.

Wenn keine Eheberedung oder lezte Willensverordnung vorhanden iſt, ſo erhält der überlebende Ehegatte im kurpfälziſchen Landrecht (93), im Fall keine Kinder hinterlaſſen werden, den Beyſitz oder Nießbrauch in der Helfte aller vom Verſtorbenen herrührenden Güter gegen Vorſtand wegen des Eigenthums, wenn ſolchen die Freunde des Verſtorbenen fordern (94), ferner alle Fahrniß und die ganze Errungenſchaft eigenthümlich. Jedoch müſſen, wenn der Mann ſtirbt, alle bewegliche Stücke, die zu deſſen Leib und Stand gehören, wenn die Frau ſtirbt, gleichfalls ihr Schmuck und Klei-

(93) Th. IV Tit. 12. S. 465 fg. Kurpfälz. Reſcript. vom 9. Julii 1742.

(94) *Franz. Ignat. Wedekind* de Palat. ſtat. conjug. ab int. ſucceſsione, Heidelb. 1767. c. I. §. 1 ſq. *Ioh. Wilh. Anton Dahmen* de ſucceſs. conjugis cum aſcend. et defuncti fratribus, aut ſoror. germ. pro caſu inteſtati concurrentis ſ. enucleat. P. II. tit. 12. ſtatut. jur. palat. ib. 1767. §. 20 ſq.

Kleidung, nebſt der Morgengabe, den nächſten Erben des Verſtorbenen verabfolgt werden. Den Eltern muß auch überhaupt in jedem Fall ihr gebührender Pflichttheil bleiben. Die andre Helfte von des Verſtorbenen liegenden Gütern bekommen ſeine Erben auch alſobald. Sind aber Kinder erſter oder lezter Ehe hinterlaſſen, ſo fallen ihnen alle liegenden Güter des Verſtorbenen, nach Bezahlung der Schulden, eigenthümlich zu. Von den Mobilien und der Errungenſchaft aber erhalten ſie, wenn der Vater mit Tode abgegangen iſt, 2 3tel, und wenn die Mutter verſtorben iſt, 1 3tel. Die übrigen Theile der beweglichen Verlaſſenſchaft und der Errungenſchaft bleiben dem leztlebenden Ehegatten eigenthümlich (95). Wenn aber vielleicht anſehnliche bewegliche Güter, von den Verwandten der Kinder erſter Ehe herrührend, vorhanden ſeyn möchten, ſo ſollen ſolche ihnen ebenfalls zum Voraus verabfolgt werden (96). Zu der Fahrniß werden jedoch nicht gerechnet: Waarenlager, Krämereyen, Handwerkszeuge, Wagen und Pferde, womit ein Fuhrmann ſeine Nahrung geſucht hat, ſondern dieſe ſieht man als liegende Güter an (97). Auſer dieſem ſoll der leztlebende Ehegatte in dem angefallenen Erbtheil ſeiner rechten Kinder die Verwaltung und Leibzucht auf Lebenslang haben (98), welches aber den Stiefeltern nicht zukömmt (99).

(95) Landrecht Th. IV. Tit. 13. 468 fg.

(96) ebend. Th. IV. Tit. 13. §. 1. S. 468. 469.

(97) Landr. Th. IV. Tit. 12. §. 1. S. 466.

(98) ebend. Th. IV. Tit. 13. §. 2. S. 469.

(99) *Ioh. Fried. Hartling* de ſucceſs. ab int. civili et palatina. aſs. 4. §. 2. *Phil. Wilh. Lud. Flad* ſpec anecd. jur. Palat. ſtatut. de ſucceſs. ab int. ante ſtatutum palatinum

§. 143.

Rechte der pfalzzweibrückiſchen Lande.

Die fürſtlich-pfalzzweibrückiſche Untergerichtsordnung (100) ſpricht dem überlebenden Ehegatten, wenn der verſtorbene keine Verwandten bis zum zehnten Grad hinterläſt, das ganze hinterlaſſene Vermögen zu. Sind aber ſolche Anverwandten vorhanden, ſo ſoll der leztlebende Ehegenoſſe, er ſey Mann oder Frau, ein Witthum aus des Verſtorbenen Gütern auf Zeit Lebens zu genieſſen haben. In der Errungenſchaft, ſie beſtehe in liegenden oder fahrenden Gütern, ſoll er gleichfalls, ſo lange er im Witwenſtand bleibt, den Beiſitz behalten, bey Wiederverheyrathung aber ſchuldig ſeyn, mit den nächſten Erben des Verſtorbenen die errungenen Stücke dergeſtalt abzutheilen, daß der Mann oder ſeine Erben, zwey Theile, die Frau oder ihre Erben den dritten Theil, jedoch mit Vorbehalt des Witthums, bekommen. Anſtatt, daß vormahls an einigen Orten der leztlebende Ehegatte die fahrende Habe allein behielt, und dagegen die während der Ehe gewirkten Schulden bezahlen mußte, ſollen hinführo die Schulden aus gemeiner Verlaſſenſchaft, nemlich von der errungenen fahrenden Haabe, und wenn dieſe nicht hinreicht, aus den errungenen liegenden Gütern bezahlt, was noch übrig iſt aber, es ſey liegend oder fahrend, auf vorbeſchriebene Art getheilt werden. Sind aber die errungenen Güter nicht hinlänglich zur Bezahlung der Schulden, ſo ſollen von denſelben zwey Theile aus des

latinum ꝛc Heidelb. 1743. 4. §. 23 ſq. *Wedekind* l. c. c. II. §. 27 ſq. Dahmen l. c. §. 26 ſq. *Ioh. Bleichsner* deciſs. camer. T. I. Francf. 1688. dec. VI. p. 19 ſq.

(100) Art. 101 und 103. Diſe Untergerichtsordnung iſt auch in der hintern Grafſchaft Sponheim eingeführt.

des Mannes, und der Drittheil aus der Frau eignen Gütern bezahlt werden. — In dem Fall, daß beym Tod eines Ehegatten Kinder aus dieſer Ehe hinterlaßen werden (1), behält der überlebende Ehegatte, ſo lange er im Witwenſtand bleibt, ehrbarlich lebt, und gut haushält, den Niesbrauch, des ganzen Nachlaßes, ſo daß er davon die Kinder erhalten, und wenn ſie ſich mit Rath und Vorwiſſen der Eltern verheyrathen, ausſtatten ſoll. Wenn der Mann der überlebende Ehegatte iſt, ſo behält er den Niesbrauch auch wenn er wieder heyrathet. Doch muß er alsdann den Kindern ein Heyrathsgut aus ſeinem eignen Vermögen geben. Die Mutter behält zwar, wenn ſie wieder heyrathet, den Niesbrauch auch, ſo lange ſie die Kinder erzieht. Allein dieſe müßen ſodann ſogleich Vormünder erhalten, und ein Inventarium über ihr Vermögen errichtet werden. Sobalb ſie ſich verheyrathen, muß ſie ihnen ihre väterlichen Güter ſowohl bewegliche als unbewegliche, zugebrachte und errungene, ausgenommen das Witthum, aushändigen. Wollen aber die nächſten Anverwandten, oder die Vormünder die Kinder bey ſich erziehen, ſo muß die Mutter mit ihnen abtheilen, und ihre väterlichen Güter mit Vorbehalt des Witthums herausgeben. Von den errungenen Gütern erhält alsdann die Mutter ein, die Kinder zwey Theile. Das Witthum wird ihr beſtimmt, wenn ihr auch ſolches von dem Verſtorbenen nicht ausgeſezt worden wär.

(1) 104. Art.

Achtzehntes Hauptſtück.

Erbfolge der Ehegatten, nach den Rechten der oeſterreichiſchen Erblande, des Königreichs Böhmen, Schleſien, Mähren und Burgund.

§. 144.

Aelteſte Rechte und Gewohnheiten in Oeſterreich.

Das älteſte oeſterreichiſche Landrecht (2) enthält nichts von der Erbgebühr eines überbliebenen Ehegattens. Erſt durch den Landesbrauch und durch neuere Landesgeſetze iſt dieſerhalb etwas eingeführt worden (3). Der Sammler der oeſterreichiſchen Gewohnheiten

(2) Dieſes älteſte oeſterreichiſche Landrecht aus dem 13ten Jahrhundert findet ſich in *Ludewig* T. IV. reliqu. mſct. p. 1 ſq. und in *Senkenberg* viſion. div. de colleſt. LL. german. Lipſ. 1765. 8. p. 213-216. Siehe hierüber auch: Pütters hiſtor. pol. Handbuch von den beſondern teutſchen Staaten, Th. I. §. 82. S. 181 fg. *Chriſt. Gottfr. Hofmann* diſs. de orig. et nat. leg. germ. privat. S. V. p. 150 ſq. Landrechtsordn. des Erzherzogth. Oeſterreich des Lands ob der Ens ꝛc. in *Weingarten* faſc. diverſ. jur. Norimb. 1690. fol. L. I. T. I. T. III.

(3) Conſuetudines auſt. ad ſtilum exc. regim. infra Anaſum, accommodatae per *Io. Bapt. Suttinger de Thurnhof* etc. acceſsit aureus juris auſtr. tract. continens obſervat. ſeleſt. aut. D. *Bern. Walthero* Lipſ. 1716. 4. *Franc. Anton a Guarient* codex auſtr. ordine alphab. compilatus, T. II. Viennae, 1704. fol. (S. G. Herrenlebens) Sammlung oeſterr. Geſetze und Ordnungen, ſo viel deren über die im cod. auſtr. eingedruckte bis auf das Jahr 1720 weiter aufzubringen. Leipz. 1749. Th. II. — bis auf den Tod Kaiſer Karl VI. Wien. 1752. fol.

heiten Suttinger zum Thurnhof legt zwar dem Eheweibe keinen Antheil an der Errungenſchaft bey, ſondern behauptet, daß dieſe ganz dem Ehemann überlaßen werde, wenn eine Frau nicht erweiſen könne, daß von ihrer Seite baares Geld vorhanden geweſen ſey, oder wenn nicht in der Eheberedung eine Gemeinſchaft bedungen worden iſt (4): allein Pruckner meldet allerdings von dem vormahligen oeſterreichiſchen Landesbrauch, daß nach ſolchem die von den Eheleuten in ſtehender Ehe erworbenen Güter gemein geworden wären. Der erwähnte Suttinger führt ferner an (5): daß die Witwe wegen des ihr beſtimmten Witwenſtuhls und der darinne zu benutzenden Güter vor Gericht hinlängliche Verſicherung thun und angeloben müße, nichts davon zu veräuſſern, noch zu verſchlimmern. Wenn ferner eine Witwe einmahl von ihrem Heyrathsvertrag abgeht, und das Teſtament ihres Ehemanns annimmt, ſo kann ſie ſich der Eheberedung nicht mehr bedienen (6), und, im Fall ſie kein Inventarium aufrichtet, ſoll ſie alle Schulden bezahlen, verliehrt auch ihre Hypothek und Privilegien, und hat keine Wiederherſtellung in vorigen Stand Rechtens zu erwarten (7). Aus einer alten geſchriebenen Landesordnung und dem Landbrauch des Lands Oſterreich unter der Ens, Th. III, Cap. I, ergiebt ſich, daß, wenn eine Ehefrau mit Tode abgieng, alles dasjenige, was der Heyrathsbrief enthielt, ihrem Hauswirth oder Ehemann zufalle.

(4) *Suttingeri*. l. c. I. S. 1. eroberte Güter währender Ehe. p. 170. p. 809.

(5) ibid. p. 809 ſq.

(6) ibid. p. 813.

(7) ibid. p. 813. 814.

§. 145.

Abfindung der Witwen dem Herrn- und Ritterſtands nach dem alten Landbrauch.

Nach dem alten Landbrauch ſoll eine Witwe das Gut des Verſtorbenen mit allen Nuzungen behalten, bis ſie wegen des ihr in der Eheberedung oder ſonſt ausgeſezten Vermächtnißes, Heyrathsguts, Widerlage, Morgengabe oder Geſchenken uud andern Vermögen abgefunden iſt, zumahl wenn die Güter ihr insbeſondre verpfändet, und zur Sicherheit eingeſezt ſind, welches gewöhnlich geſchieht. Doch muß eine ſolche Witwe den Nachlaß ihres Ehemanns innerhalb gehöriger Zeit inventiren laßen, bey Verluſt ihres Niesbrauchs (8). Wenn wegen der fahrenden Haabe nichts beſonderes feſtgeſezt worden iſt, erhält der überlebende Ehegatte, wenn Kinder aus einer vorhergehenden Ehe hinterlaſſen werden, den dritten, im gegentheiligen Fall, den halben Theil der Fahrniß (9). Ferner erhielt eine Witwe, auſer dem Vermächniß, die Kleider und Kleinodien, die ſie in ſtehender Ehe beſeſſen, dann den „Koblwagen nebſt Roſſen“ und die nöthigen Trauerkleider unentgeldlich (10). Auf Lehngüter konnte aber ein Landmann ſeine Ehefrau in Anſehung ihres Vermächtnißes nicht verweiſen, ſo lange eigene Güter vorhan=

(8) *Walther* l. c. tr. III. p. 870 ſq. c. I. c. XIII. c. XIV apud *Suttinger*.

(9) *Walther* l. c. tr. III. c. 5. c. 19. Was zur fahrenden Haabe gerechnet wird, gibt c. 2. an. Von liegenden Gütern bekömmt kein Ehegatte etwas tr. IV. c. 3. c. 4. *I. H. Reuter* XXV. tabulae jur. quibus acceſſerunt variae differ. juris comm. et auſtr. Ratisb. 1674. 4. *I. Weingarten* con - et diſconven. juris conſuetud. auſtr. ſupra Anaſum cum jure comm. Norimb. 1674. 4.

(10) *Walther* l. c. p. 875. c. 7.

vorhanden waren (11). Die zu benutzende Wiederlage mußte die Witwe durch Bürg- oder Pfandſchaft verſichern (12). Hingegen bekam ſie die Morgengabe eigenthümlich (13), nahm aber an ihres Mannes Schulden keinen Antheil (14). Wenn die Ehefrau vor dem Mann ſtirbt, und Kinder hinterläßt, ſo muß der Vater dieſen ſogleich ihr mütterliches Erbantheil verabfolgen laßen (15).

§. 146.

Neue Satz- und Ordnung im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Ens vom J. 1620.

Jetzo dient in dem Erzherzogthum Oeſterreich diejenige Satz- und Ordnung vom Erbrechte, auſer Teſtament und andern letzten Willen, zur Richtſchnur, welche Kaiſer Carl der IV. für das Herzogthum unter der Ens, Wien den 28ten Mai, 1720, in fol. auf 18 Bogen, ergehen lies (16). Sie weicht in verſchiednen Punkten vom alten Landbrauche ab, und enthält verſchiedene beſondre Satzungen. Zu der Erbfolge der Ehegatten gehört vorzüglich der vierzehnte Titel, wo ſich folgende Verordnungen finden. Wenn jemand einen Ehegatten allein, und keine Blutsverwandten weder

(11) ibid. p. 876. c. 8. et tr V. c. 12. p. 895 ſq.

(12) ibid. p. 879. c. 16.

(13) ibid. c. 17.

(14) ibid. c. 8. p. 875. c. 18. p. 879. tr. IV. c. 3. p. 882.

(15) ibid. p. 883. c. 5.

(16) Sie iſt befindlich in Cod. auſtr. T. III. p. 952 ſq. *Joſeph Leonh. Banniza* diſquiſ. de analogia jur. germ. commun. et provinc. auſtr. quoad ſucceſs. Viennae, 1765. 4.

weder in auf- noch abſteigender, noch Seitenlinie hinterläſt, ſo fällt der Nachlaß dem überlebenden Ehegatten zu, wenn ſolcher nemlich bis an den Tod des Verſtorbenen die Ehe fortgeſezt, oder ſich wenigſtens vorher mit ihm verſöhnt hat, oder, im Fall keine Verſöhnung erfolgt, von den Gerichten für den unſchuldigen Theil erkannt wird. Wenn ein Heirathsbrief vorhanden iſt, ſo ſteht es in der Willkühr des überlebenden Ehegatten nach dem Heirathsbrief die verſprochenen Vortheile zu empfangen, oder mit deſſen Begebung im vorſtehenden Fall die ganze Verlaſſenſchaft an ſich zu nehmen. Hinterläßt der verſterbende Ehegatte, auſer ſeinem Ehegenoßen, auch eheliche Kinder, Eltern oder andre Blutsverwandten, und der hinterbliebene Ehegatte hat keine eignen Mittel zu ſeinem Unterhalt, ſo ſoll derſelbe, wenn der Kinder drey oder weniger, oder blos Anverwandten aus aufſteigender oder Seitenlinie vorhanden ſind, den vierten Theil, im Fall aber der Kinder mehr wären, einen gleichen Kindestheil, jedoch, wenn Kinder da ſind, blos zum Niesbrauch erhalten.

§. 147.

Neureformirte Landesordnung der gefürſteten Grafſchaft Tyrol.

Die tyroliſche Landesordnung (17) verordnet, daß wenn zwey Perſonen, wovon keine der andern fünf und zwanzig Gülden zubrächte, einander heiratheten, und viel oder wenig mit einander erwürben, ſo ſolle auf

(17) Neureformirte Landesordnung der fürſtlichen Grafſchaft Tyrol ꝛc. Inſprugk, 1603. 4. Buch. III. Tit. XX. *Thom. Herm. a Reichenfeld* commentarii theor. pract. ad jus ſtatutarium tyrolenſe, Inspr. 1716. fol.

auf den Fall, daß die eine mit Tode abgehen würde, der überbliebene Ehegatte ſämtlichen Nachlaß, gegen Verſicherung, auf Lebenslang genießen, und nachher das Vermögen auf beider Kinder oder andre Erben fallen, zu gleichen Theilen, doch ſo, daß das beym Anfang der Ehe zugebrachte Gut zum Voraus an die Erben des Ehegatten, von welchem es hergekommen iſt, verabfolgt werde. Betrüge aber das von einem dem andern zugebrachte Heirathsgut mehr als fünf und zwanzig Gulden, ſo ſoll alsdann das Weib und ihre Erben an dem gewonnenen Gut, auſer aus einer lezten Willensverordnung, keinen Anſpruch haben, ſondern ſolches dem Ehemann und ſeinen Erben allein zuſtehen, und dargegen das Weib und ihre Erben der Entrichtung ihres Eingebrachten, und in der Ehe ererbten Guts, der Morgengabe und des Witthums gewärtig ſeyn. Jedoch behält ſie den Beſitz und Niesbrauch von ihres Mannes Nachlaß, ſie muß aber auch bey Verluſt ihrer Rechte und Vortheile das Vermögen ihres Ehemannes gehörig inventiren laßen. Ihr eingebrachtes Gut erhält ſie dann vor allen andern Schulden, die Morgengabe aber neben den übrigen Gläubigern, ohne daß ſie dieſerhalb, wenn kein beſonders beſtimmtes Unterpfand feſtgeſezt iſt, einen Vorzug genieſet. Unter Perſonen von Adlichen weichen dieſe Beſtimmungen in Anſehung des Erſatzes des eingebrachten baaren Gelds etwas ab, ſo wie auch eine adliche Witwe zum Voraus erhält ihre Kleidung, Kleinodien und Gebände, welche ſie zu ihrem Mann gebracht, oder während der Ehe erhalten hat, dann des Mannes beſtes Pferd, ohne eins, und ohne eins das beſte Bett mit Zugehör, ein Jungfrauen Bett, drey Küſſen, ihr, der Jungfrau und einem Diener ein Klaggewand, und die Jahrſpeiſe.“ Eine gemeine Witwe aber erhält nur ihr Leibgewandt, Kleider, Kleinodien

nodien, ihre verſperrete Truhe, ſtandesmäßigen Unterhalt auf ein Jahr, und ein Drittheil aller fahrenden Haabe, auſer ihrer Abfindung. — Wenn die Ehefrau vor dem Manne mit Tode abgeht, ſo wird (Tit. 42) es, auſſer dem Inventiren, mit demſelben eben ſo, wie mit der Frau gehalten, und er muß alſo den vorhandenen Kindern das mütterliche Vermögen herausgeben. Die Schulden muß er allein bezahlen, und die Erben der Frau haften für diejenigen, für welche ſie ſich mit verbürget, nur bey Unzulänglichkeit des Vermögens des Mannes. Was während der Ehe vom Ehemann erkauft worden iſt, bleibt ihm allein, woferne nicht die Frau die Helfte der Kaufſumme aus ihrem Vermögen bezahlt hat. Die Morgengabe behält er auf Lebenslang (18). — Die Rechte und Abfindung eines zu einer Weibsperſon "einfahrenden"(verheirathenden) Geſellens, auf den Fall, daß die Frau früher mit Tode abgeht, ſind (Tit. 44) folgendergeſtalt beſtimmt. Sein eigenes Vermögen bleibt ihm, und er erhält auch dasjenige, was er in der Ehe ererbet, auf andre Art bekommen, und mit dem Gute der Frau erworben hat, ingleichen die Morgengabe, wenn ihm die Frau als Witwe eine ſolche gegeben hätte. Jedoch genieſt er die Witwenrechte nicht, und er muß die während der Ehe gemachten Schulden bezahlen, doch ſo, daß die, für welche die Frau ſich mit verſchrieben hat, auch zur Helfte aus ihrem Vermögen befriedigt werden. Aller bisher beſchriebenen Rechte verwitweter Perſonen, ſollen (Tit. 45) auch ihre Kinder und Erben, wenn die überlebenden Ehegatten die Entrichtung der ihnen gebührenden Stücke nicht ſelbſt erlebten, genieſſen.

§. 148.

(18) Der 43te Titel beſtimmt, wie es mit dem von einer Ehefrau ihrem Manne zugebrachten liegenden geſchäzten („betheuerten„) Gute gehalten werden ſoll.

§. 148.

Erzherzoglich. oeſterreichiſche Verordnung das Erbfolgerecht in der Herrſchaft Bregenz betreffend, vom J. 1572.

Nach der vom Erzherzog Ferdinand, zu Inſpruck den 1ten Auguſt 1572 veränderten, erläuterten und erklärten Verordnung (19), ſollen 1) Verlobte vor gehaltenem Kirchgange einander nicht beerben, wenn dieſerhalb nichts beſonderes feſtgeſezt oder eine lezte Willensverordnung vorhanden iſt 2). Wenn ein Ehegatte nach wirklich vollzogener Heirath vor dem andern verſtirbt, ohne Kinder zu hinterlaſſen, ſo ſoll nach dem dreyſigſten Tage ihr ſämmtliches Vermögen von zuſammen gebrachten, ererbten und gewonnenen, liegenden und fahrenden Gütern, in zwey gleiche Theile getheilt werden, und der überlebende Ehegatte den einen eigenthümlich, den andern zur Benutzung auf Zeit ſeines Lebens bekommen. In dem Fall, daß 3) bey dem Abſterben des einen Ehegatten Kinder dieſer oder voriger Ehe hinterlaſſen werden, erhalten dieſe die vorbeſchriebenermaaſen ausgeworfene Helfte des beiderſeitigen Vermögens, welche ſodann bis zu den mannbaren Jahren der eigenen Kinder von dem überlebenden Ehegatten benuzt wird.

§. 149.

Erbgebühr der Eheleute nach den Statuten der Stadt Freiburg in Breisgau.

Die alten Statuten der Stadt Freiburg (20) ſind in Anſehung der Verordnungen wegen Erbfolge der Ehe-

(19) Walchs verm. Beitr. zum teutſch. Rechte Th. V. Num. I. S. 4-20.

(20) *Ioh. Dan. Schoepflin* hiſtor. zaringobadenſis, T. V. p. 50.

Eheleute von den neuern Statuten vom Jahr 1520 zu unterſcheiden (21). Nach den alten Statuten beerbte, wenn keine Kinder vorhanden waren, ein Ehegatte den andern: wurden aber Kinder hinterlaßen, ſo erhielt der überbleibende Ehegatte die fahrende Haabe, die liegenden Güter aber fielen den Kindern erſter Ehe zu, oder waren ihnen verfangen (22). Inhalts der Stadtrechte vom J. 1520 hat der Vater ſowohl als die Mutter den Niesbrauch des von dem verſtorbenen Ehegatten hinterlaſſenen Vermögens, welcher jedoch durch Wiederverheirathung und lüderlichen Lebenswandel der Mutter, und durch Ausſtattung oder Abſonderung der Kinder aufhört. Der Witwe ſteht frey ſich des Nachlaßes ihres verſtorbenen Ehemannes zu entſchlagen, nur muß ſie alsdann ſchwören, daß ſie vor und nach des Mannes Tode von ihrer beyden Gütern nichts ausgetragen, verändert oder zu behalten gegeben habe. Erfährt man nachher, daß die Frau falſch geſchworen, ſo muß ſolche für alle Schulden allein haften, und wird noch überdieſes geſtraft (23). Will ſie aber dieſes nicht thun, ſo erhält ſie bey vorhandenen Kindern den Drittheil von dem beyderſeitigen Vermögen, eigenthümlich, es beſtehe worinne es wolle, jedoch zum Voraus die Kleider, Kleinodien und Morgengabe. Iſt der Mann der überlebende Theil, ſo erhält er zwey Drittheile, und ſeine Kleider, Kleinodien, Roß, Gewehr

p. 50. 53. Schilter Anmerkungen über Königshovens elſaſſiſche Chronick, wo dieſe Ordnung in den originibus civitatis friburgenſis in brisgovia p. 12 ſq. befindlich iſt. von Selchow juriſt. Biblioth. III. Bd. S. 59. 64.

(21) Nuwe Stattrechten vnd Statuten der loblichen Stadt Fryburg im Pryßgow gelegen, Tract. III, tit. 3. P. 56-61. Fryburg, 1520 fol.

(22) *Wehner* obſervat. practicae ſ. r. Verfangenſchaftsrecht.

(23) Neuere Stadtrechte, Tit. XIV. des erſten Tractates, Bl. 32.

wehr und Harniſch, die zu ſeinem Leibe gehören. Beyde Ehegatten behalten ohne Unterſchied die Nutzung des den Kindern zugefallenen Antheils. Sind aber keine Kinder vorhanden, ſo erhält der Ehemann zum Voraus ſein zugebrachtes, ererbtes und angefallenes Gut, ſeine Kleider und andre vorhin benannnte Stücke, und von den übrigen liegenden und fahrenden Gütern drey Theile eigenthümlich. Vom vierten Theil, welcher den Blutsverwandten der Frau bis ins vierte Glied zufällt, erhält er Zeit ſeines Lebens den Niesbrauch. Die Frau hingegen bekömmt in gleichen Fall auſer ihrem zugebrachten, ererbten und angefallenen Gute, der Morgengabe, Kleider und Kleinodien, von dem übrigen Nachlaß des Ehemannes zwey Drittheile eigenthümlich, den dritten Theil zur Nutzniesſung. Wenn keine Blutsfreunde bis in vierten Grad vorhanden ſind, erben Ehegatten einander ganz. Die während der Ehe gemachten Schulden werden aus gemeinen Gütern bezahlt.

§. 150.

Rechte in Böhmen und Mähren.

Vermöge der vorhandenen Landesordnungen in Böhmen und Mähren (24), erben die adlichen Wittwen,

(24) Böhmiſche Landesordnung ſammt erneuerten und reformirten Artikeln, aus der böhmiſchen Sprache überſezt durch Peter Sturbe Bürger zu Caden, Frkf. 1604. Leipzig 1617 fol. Ferdinands II. verneuerte Landesordnung des Erbkönigreichs Böhmen, Wien den 10ten May, 1627. Ferdinands III. über der neuen Landesordnung des Königreichs Böhmen publicirte königliche Deklaration und Novellen, ebend. den 1ten Fbruar 1740. Joh. Jac. von und zu Weingarten Auszug der verneuerten Landesordnung im Königreiche Böhmen, mit einem Anhange

wen, in Ermangelung der Eheberedungen und wenn ſie arm ſind, nach Abzug der Schulden, den vierten, nach den böhmiſchen Stadtrechten, den dritten Theil. Wenn zwey Kinder vorhanden ſind, ſo bekommen ſie, auſer ihrem eingebrachten Vermögen, einen Kindestheil (25). Auſerdem erhält eine Witwe, nach den Landrechten, wenn Kinder hinterlaſſen werden, den vierten, wenn keine Kinder am Leben ſind, den dritten Theil von des Ehemanns Nachlaß, nebſt der Gerade und dem eingebrachten Vermögen (26). Nach den böhmiſchen Stadtrechten bekömmt der Ehemann, im Fall die Ehefrau binnen Jahr und Tag vor ihm verſtirbt, das Heirathsgut und die "Fertigung": die Ehefrau in gleichem Fall das Heirathsgut, nebſt dem Gegenvermächtniße, und ihr eingebrachtes Vermögen (27). Geſchieht der Todesfall erſt nach Jahr und Tag, ſo erhält der überlebende Ehegatte aus dem Nach-

hange, Prag, 1686. *ejusd.* faſc. diverſ. jurium, Tomi IV. Norimb. 1690 fol. *ejusd.* codex Ferdin. Leop. Ioſeph. Carolinus pro regno Bohemiae, Moraviae et ducatu Sileſiae, Pragae, 1720 fol. Volſtändige teutſche Stadtrechte im Königreich Böhmen, und Markgrafthum Mähren, Wien, 1721. 4. Böhmiſches Stadtrecht in Prag und andern Städten. Leipzig, 1607. und 1616 fol. S. *Lipenii* biblioth. jurid. T. I. Lipſ. 1757 fol. p. 123 ſq. ſ. r. Bohemia, und ſupplem. 1775 fol. p. 44. *Ioh. Gottl. Heineccius* antiquitat. germ. T. I. c. 6. §. 21. p. 545 ſq. *Selchow* elem. jur. germ. §. 187. 188. Hofmann juriſt. Bibliothek. Jena, 1748. 8. 4te Abth. Cap. I. §. 7. S. 88 fg.

(25) *a Weingarten* faſcic. diverſ. jur. L. I. P. III. p. 30.

(26) ibid. L. I. P. III. p. 79. Mähriſche L. O. S. 182.

(27) ibid. L. I. P. III. p. 78. *Ioh. Ad. Besnecker* diſs. I-VI. de juribus mulierum ex jure can. civ. feud. bohemico et moravico, tam provinc. quam municip. Prag. 1720. 4. *Iul. Fried. Keſſenbrinks* med. ad ſtatutum pragenſe, ſpec. I. II. Frcf. et Lipſ. 1760. 4.

Nachlaß ein Drittheil und ſein eingebrachtes Vermögen: die andern zwey Drittheile fallen den nächſten Freunden des Verſtorbenen zu (28). — Das von Ferdinand II der Stadt Schlackenwald beſtätigte Stadtrecht und Freyheit verordnet, daß eine hinterlaßene Witwe Kindestheil an allen Gütern haben ſoll, auſer der Frauen Halskleider, Schleier, zugerichtetes Bett, und gedeckten Tiſch. Ingleichen erhalten die Söhne des Vaters Halskleider und was zur Wehr gehört zum Voraus. Wenn bey Ableben eines Ehegatten keine Kinder hinterlaſſen werden, ſo fällt alles Vermögen, bey Ermangelung andrer Beſtimmungen durch Verträge ꝛc dem überlebenden Ehegatten eigenthümlich zu (29). — Das Markgrafthum Mähren hat zwar ſeine eigne vom Kaiſer Ferdinand II verneuerte Landesordnung Prag den 10 May 1628, Brünn 1714, 4. Sie kömmt aber mit den böhmiſchen Land- und Stadtrechten in Anſehung der Erbfolge der Ehegatten überein (30).

§. 151.
Rechte des Herzogthums Schleſien, und verſchiedner ſchleſiſchen Städte.

Im preuſſiſchen ſowohl, als oeſterreichiſchen Schleſien

(28) Kurzer aber doch ausführlicher Extrakt aus den böhm. Stadtrechten und Landesordnungen, von Adam Cramer, Bürger und Advokaten in der Stadt Plan in Böhmen Leipz. 1609. Altenb. 1618. Leipz. 1671. Prag 1693. 8. Cap. 42. 43

(29) ibid. L. I. P. III. p. 63. Brautſchatz und Witthum werden in Böhmen in 3 Jahren 18 Wochen verjährt. ibid. L. I. P. III. p. 369.

(30) Dieſe Landesordnung iſt befindlich in *Weingarten* l. c. L. I. P. III. p. 30 ſq. Codex Ferdin. Leopold. Ioſeph. Carolinus ꝛc. und andere oben (21) angeführten Sammlungen.

ſien gilt mehrentheils das gemeine Sachſenrecht (31). Doch ſind in neuern Zeiten auch verſchiedene beſondre Landes- und Stadtrechte daſelbſt erſchienen (32), worinne theils Ueberbleibſel des gemeinen Sachſenrechts bemerkt werden, theils eigne davon abweichende Verordnungen ſich finden. So ſezt die oppeliſche und ratiboriſche Landesordnung (33) feſt, daß, wenn eine Ehefrau mit Tode abgeht und ihrem Ehemann ihre Güter nicht aufgegeben hat, ſolche an ihre nächſten Freunde kommen, der Mann aber das ganze zugebrachte Heirathsgut und die Fahrniß, ausgenommen die Gerade, erhalten ſoll (34). Die Landesordnung des Fürſtenthums Oels (35) weicht von dieſer Verfügung nur in ſo ferne ab, daß von dem dem Manne zufallenden beweglichen Vermögen allein die Niftelgerade ausgeſchloſſen wird (36. Die überbleibende Witwe erhält daſelbſt die volle Gerade, Morgengabe, Mußtheil, Leibgeding und andre weibliche Gerechtigkeiten,

(31) *Sam. Stryck* de iure ſileſiorum ſaxon. Halae, 1704. c. II. et III. et de differentiis jur. commun. et wratislavienſis, Frf. ad Viadr. 1674. proem.

(32) Die ſchleſiſchen Landrechte ſ. in *Lipenii* biblioth. jur. T. II. p. 336 - 339. *Schott* ſupplem. p. 444. 445. *Selchow* elem. jur. germ. §. 190 - 192.

(33) *a Weingarten* faſcic. diverſ. jur. L. I. P. II. p. 279 ſq. 365. L. II. p. 228 - 231.

(34) *Weingarten* l. c. p. 367. *Ioh. Wilh. Hofmann* et *Car. Gottl. a Toll* an maritus nobilis ſit heres uxoris mobiliaris in ſileſia, im quinario diſsertat. in materias ſelectas Vitteb. 1736. c. II. *Sam. Fried. Willenberg* de jure perſon. ducatus oppol. et ratibor. 1700 et de jure nobilium ducatus oppol. et ratibor. Frcof. ad Viadr. 1700.

(35) *a Weingarten* l. c. L. I. P. I. p. 136. L. II. p. 154. p. 178.

(36) ibid. L. II. p. 179 ſq. art. 8.

keiten, die ſie aber durch Unzucht während des Wittwenſtands wieder verlieren kann. Eine adeliche Mutter genießt auch den Schooßfall auf ihre Lebenszeit (37). Bey Eheleuten vom Bauernſtande entſteht, wenn ſie Kinder mit einander erzeugen, ein gemeines Gut, folglich iſt eines des andern Schulden zu bezahlen verpflichtet. Wenn ein Ehegatte ſtirbt, ſo muß jedoch der überlebende Ehegatte den Kindern für das Vater- oder Muttertheil das halbe Gut herausgeben. Sind aber keine Kinder vorhanden, und der verſtorbene Ehegenoße hat dem leztlebenden nichts zugebracht, ſo bleibt das Vermögen dem leztern allein. Hat aber der verſtorbene Ehegatte dem andern etwas, es ſey viel oder wenig zugebracht, und es ſind keine Kinder hinterlaſſen, ſo ſollen die Eltern, wenn ſolche noch leben, oder in deren Ermangelung die nächſten Freunde den dritten Theil zu fordern berechtigt ſeyn. Dieſer Theil kann zwar den Freunden, der Pflichttheil aber niemahls den Eltern entzogen werden (38). — Die Rechte und Landesordnung des Fürſtenthums Teſchen vom J. 1592: (39) ſprechen einer Witwe die Morgengabe zu. Stirbt die Ehefrau vor dem Manne, ohne Kinder, ſo ſoll dieſer ihr Gut, gegen hinlängliche Verſicherung, bis an ſeinen Tod behalten: alsdenn ſoll es, auſer dem Bette, den Kleidern, und Kleinodien, die des Mannes Eigenthum bleiben, wieder auf die nächſten Blutsverwandten der Frau fallen (40). — Aehnliche und andre hieher gehörige Verordnungen enthält das Privilegium oder Kirchenrecht vom Biſchof Caspar zu Bres-

 lau

(37) *a Weingarten* l. c. L. II. p. 213. p. 215 ſq.

(38) ibid. p. 183 ſq. art. 15.

(39) ibid. L. II. p. 309 ſq.

(40) ibid. L. II. p. 317 ſq.

(41) ibid. L. II. p. 349 ſq.

lau vom 12. September 1567 (41), ſo wie die biſchöfliche breslauiſche Landesordnung (42) und die Statuten der Stadt Breslau (43). Nach den privilegiis circa ſucceſsiones, morgengabam (donationem propter nuptias) der Stdt Schweidnitz (44), wird das Gut zweyer Eheleute, wenn ſie über ein Jahr mit einander leben, gemeinſchaftliches Gut. Stirbt ein Mann innerhalb des Jahres, ſo erhält die Frau die Morgengabe zur Helfte; Wenn die Frau innerhalb des erſten Jahres ſchwanger wird, und das Kind lebendig zur Welt kömmt, ſo erhält ſie ⅓ und das Kind zwey Drittheil: kömmt aber das Kind nicht lebendig zur Welt, ſo ſtirbt ſein Theil auf den Stamm, von welchem es hergekommen iſt. Stirbt die Frau binnen Jahresfriſt, ſo fällt das dem Mann zugebrachte Gut auf ihre nächſten Freunde zurück.

§. 152.

Rechte der Sachſen in Siebenbürgen.

Die Sachſen in Siebenbürgen haben ihre beſondre Statuten oder eignes Landrecht, das von den Landesherrn beſtätigt und ſowohl in lateiniſcher Sprache, als in einer teutſchen Ueberſetzung vorhanden iſt

(42) ibid. L. II. p. 423.

(43) new umgefertigt vermehrt und verbeſſert 1588 fol. in Walchs Beitr. zum teutſch. Rechte, Th. VI. S. 395 fg. Num. 2 fg. Andre breslauiſche Statuten findet man im *Weingarten* l. c. L. II. p. 49 ſq.

(44) *Weingarten* l. c. L. I. P. III. p. 80 ſq. L. II. p. 294 ſq. *I. H. Felz* et *Ioh. Gottl. Milich* de Boloconio II. duc. Sileſ. Suidnicens. legiſlatoris, conſtitutione de ſucceſsione ab inteſtato, cum rom. ac Sax. jure collata, Argentor. 1701.

iſt (45). Von der Erbfolge der Ehegatten finden ſich daſelbſt folgende Verordnungen: Aus allen Gütern, welche beide Ehegatten zuſammen gebracht, gebühren bey dem Todesfall des einen Ehegatten dem Ehemann zwey, der Ehefrau ein Drittheil. Der Vater, als Witwer, iſt verpflichtet innerhalb zwey aufs höchſte drey Monathen, mit den Kindern in Anſehung aller beweglichen ſowohl als unbeweglichen Güter zu theilen. Dem Ehegatten, welcher theilen läßt, wird, der Regel nach, ein Voraus aus den beweglichen Gütern gegeben. Wenn zwey Häuſer vorhanden ſind, bleibt der Vater Beſitzer des beſten, das andre erhalten die Kinder auf den Drittheil der Mutter: iſt aber nur ein Haus da, ſo muß es der Vater ſchätzen laſſen, und behält es dann gegen Herausgabe des Drittheils an Gelde an die Kinder. Die Frau als Witwe ſoll binnen einem oder aufs längſte zwey Monathen bey Strafe mit ihren Kindern vor dem verordneten Theilherrn theilen. Bey der Theilung unbeweglicher Güter mit der Mutter haben die Kinder die erſte Wahl. Von der vorhandenen Wohnung erhält die

(45) Man findet dieſes Landrecht im Juriſt. Oracel IV. 573-606. — *B.G.Struv* hiſt. juris, Ienae, 1718. 4. c. VI. §. 23. ***. p. 472. *Ioh. Iouy* comm. hiſt. jur. de origine et progreſsu jur. hunno-hungar. Leutſchov. 1727. 4. Sect. V. *Stephan. de Werbeuz* ſ. *Worbewez* in tripartito opere juris conſuetud. regni hungariae ꝛc. 1521. 1581. 1660. 4. 1628. 1690. 1696 fol. P. III. tit. 3. et 4. ſtatuta jurium municipalium Saxonum in Tranſylvania, primum opera *Matthiae Fronii* ſenat. coron. anno 1583 edita, nunc ad codicem diplomatis regii reviſa et recuſa, Cibinii, MDCCXXI. 4. Commentatio ſuccincta ad jus ſtatutarium, ſeu municipale Saxonum in Tranſylvania. Opus poſthumum. Lipſ. 1744. 4. Von der Entſtehung dieſes leztern Werks ſ. die allerneuſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern, 4r Band, S. 194-201.

Mutter auf Lebenslang ein Drittheil, nach ihrem Tode fält es auf die andern zwey Theile. Für die Erziehung der kleinen Kinder bekommt ſie nach ihren Jahren eine Belohnung. Die Nutzung vom mütterlichen Erbtheil der Kinder behält der überlebende Vater: die von dem väterlichen Nachlaß aber muß die Witwe den Kindern berechnen.

§. 153.

Rechte der Herrſchaft Mecheln.

Nach den alten Satzungen der Herrlichkeit Mecheln, und faſt in ganz Brabant, wird der überbleibende Ehegenoſſe Nießbraucher der vom Verſtorbenen hinterlaſſenen ſowohl ererbten als errungenen Güter. Das Eigenthum kömmt auf die Kinder oder nächſten Erben, fällt aber auch, wenn ſie vor dem Nießbraucher verſterben, auf dieſen. (46) Die Errungenſchaft wird beiden Eheleuten gemein, und fällt, wenn keine Kinder vorhanden ſind, halb an den überlebenden Ehegatten eigenthümlich, halb an die Erben des Verſtorbenen. (47) Der leztlebende Ehegenoſſe hat überdieſes die Wahl, das Hauß auf Lebenszeit zum Witwenſitz zu brauchen. Von der beweglichen Verlaſſenſchaft erhält der

(46) *Pet. Nannius* LL. municipales mechlinenſes, Louvan. 1552. 8. p. 39 ſq. Art. 9 fg. *Paul Chriſtinaeus* Vol. I. pract. quaeſt. deciſ. Antw. 1626 fol. deciſ. 166. n. 16. dec. 216. n. 3. deciſ. 271. Vol. III. dec. 51 n. 8. Vol. IV. dec. 78. n. 1. *Simon a Leuwen* cenſura for. th. pract. P. I. L. III. c. 13. n. 21. c. 15. n. 12 - 17. L. IV. c. 23.

(47) *Paul Chriſtinaeus* de mechlinenſium LL. Lutet. Pariſ. 1624. Antw. 1642. 1651 fol. eiusd. comment. ad conſuetudines mechlinenſ. 1657 fol. *Nannius* l. c. c. 16. §. 13 - 43. *a Leuwen* l. c. L. III. c. 15. §. 15.

der überlebende Gatte in obigem Fall eigenthümlich den in verſchiednen beſtimmten Stücken beſtehenden Witwenſtuhl, welcher aber, wenn ſich Kinder am Leben befinden, wegfällt. (48) Von dem übrigen Vermögen an unbeweglichen Gütern bekömmt der überlebende Ehegatte die Helfte zum Nießbrauch: das Eigenthum des ganzen fällt auf die Erben. Wenn der zur andern Ehe ſchreitende Ehegatte ohne Kinder aus dieſer Ehe zu hinterlaſſen ſtirbt, ſo erhalten die Kinder erſter Ehe das, was er aus der erſtern Ehe bekommen hat, laſſen jedoch dem Stiefvater oder Mutter den Nießbrauch der Helfte. Die Mobilien und das in der andern Ehe erworbene Vermögen theilen ſie mit einander zur Helfte (49). Ein Ehegatte, welcher mit dem andern Ehegenoſſen eheliche Kinder erzielt, kann dem andern währender Ehe, durch einen lezten Willen, ohne Bewilligung der erwachſenen Kinder nichts überlaſſen. (50) Woferne aber keine Kinder vorhanden ſind, muß der lezte Wille von dem Bürgermeiſter und Zwölfern anerkannt und beſtätigt werden. (51)

§. 154.

Rechte der Erbfolge unter Ehegatten im Herzogthum Burgund.

Eine Ehefrau iſt, nach den allgemeinen Gewohnheiten des Herzogthums Burgund, aller beweglichen Sachen und der Errungenſchaft mit ihrem Ehemann zur Helfte theilhaftig. In der Grafſchaft Burgund hat dieſes allein bey Adlichen ſtatt; die bürgerliche Ehe-

Ee 5 frau

(48) *Nannius* l. c. p. 88. §. 17 ſq.

(49) *ibid.* p. 91. §. 29.

(50) ibid. c. 17. §. 2. p. 97. *Chriſtinaeus* Vol. IV. dec. 79.

(51) *Nannius* l. c. c. 17. §. 3.

frau bekömmt nur einen Antheil von den erworbenen beweglichen Sachen (52). Nicht minder erhält die Witwe den Nießbrauch in des verſtorbenen Ehemannes Verlaſſenſchaft. (53) Sie muß aber auch, gleich dem Witwer die Helfte Schulden über ſich nehmen, wovon ſich jedoch eine adliche Witwe entledigen kann, wenn ſie der Verlaſſenſchaft ihres Ehemannes entſagt, und eine bürgerliche Witwe, wenn ſie die Auflegung der Schlüſſel auf das Grab des verſtorbenen Ehemanns, oder vor dem gebührenden Richter, oder vor einem Notario binnen 24 Stunden bewirkt. (54) Wenn eine adliche Ehefrau bey ihrem Tode Kinder hinterläſt, ſo bleibt der Witwer rechtmäſſiger Verwalter der Güter, und nimmt das bewegliche Vermögen, auch die Nutzungen des unbeweglichen, bis die Kinder ſich von ihm ſondern (55).

(52) *Barthol. Chaſſenaeus* conſuetudines ducatus Burgundiae, fereque totius Galliae, Lugd. P. rub. IV. p. 520-580. §. 2 ſq.

(53) *Chaſſenaeus* l. c. p. 580-620. §. 6.

(54) *ibid.* p. 739-759. p. 761 ſq. §. 23. *van* Weſel l. c. tr. II. c. III. n. 1 ſq. p. 126 ſq. n. 78 ſq. p. 142. n. 94 ſq. p. 144 ſq. n. 129 ſq. p. 150 ſq. Fiſcher Verſuch ꝛc. 1. Bd. S. 289.

(55) *Chaſſenaeus* l. c. p. 885 ſq. §. VII.

Neun=

Neunzehntes Hauptſtück.

Rechte der ſchwäbiſchen Kreislande überhaupt und insbeſondre der herzoglich würtembergiſchen und markgräflich badiſchen Lande.

§ 155.

Rechte der ſchwäbiſchen Kreislande überhaupt. Schwabenſpiegel.

In dem ſchwäbiſchen Kreiſe iſt gröſtentheils eine Gütergemeinſchaft eingeführt, (56) welche aber, vermöge der beſondern Geſetze, ihre Wirkungen nicht allgemein nach dem Tode äuſſert. Denn obgleich der Schwabenſpiegel ſagt: Mann und Weib mügent nicht gehaben Gut gezwaiet (57); ſo zeigt doch auch der hierauf folgende Nachſatz: „ſtirbt aber der Mann, das Weib erbet nicht, wenn hievor (Cap. 270) geſprochen iſt„, daß eine Witwe ihren Ehemann ohnerachtet der geweſenen Gemeinſchaft nicht ſchlechterdings beerbe. Wenn Kinder vorhanden ſind, nimmt vielmehr die Mutter, wenn ſie mit ihnen theilen will, die Morgen=

(56) *Diet. Herm. Kemmerich* et *Ioh. Dav. Wogau* de ſocietate bonor. connubiali, ſecundum jus commune et ſtatutarium lib. ſ. I. civitatis memming. conſiderata, Ienae, 1739. 4. c. I. §. 12. §. 16. c. II. p. 16. *Ioh. Rud. Engau* et *Melich. Egenolph. Sailer a Pfersheim* de bonorum inter conjuges ſuevos ſpeciatim memming. communione ib. 1757. 4. §. 66. *Engau* progr. de bonor. inter conjuges ulmenſes commun. ib. 1751. 4. p. 3-5.

(57) Cap. XLVI. Cap. CCLXXVII. edit. ſenkenberg. in corp. jur. germ. T. II. p. 331. verglichen mit Cap. CCLXX. und CCLXXXIII.

Morgengabe voraus, und theilt das bewegliche Vermögen mit ihnen (58).

§. 156.

Allgemeine Rechte des Herzogthums Würtemberg.

Vermöge des gemeinen Landrechts des Herzogthums Würtemberg (59) erbt der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden ſind, oder ein Ehevertrag entgegenſteht (60) von allen des Verſtorbenen, zugebrachten, ererbten und auf andre Art bekommenen, errungenen ſowohl liegenden als fahrenden Gütern (61), nichts davon, ausgenommen die Hälfte eigenthümlich. In der andern Helfte, deren Eigenthum den nächſten Blutsfreunden des Verſtorbe-

(58) Cap. CCLXXXIII. p. 335 ſq. ed. Senk. T. II.

(59) Th. IV. Tit. 2 fg. Tit. 5. 1567 fol. 1591. 1610. 1643. 1710. 1743. 12. *Chriſto. Fried. Harpprecht* de fontibus juris Wirtemberg. Tüb. 1724. 4. in pr. Karl Fried. Gerſtlachers Einleitung in die alte und neue geſezliche Verfaſſung des Herzogthums Würtemberg, vor dem 1ten Buch ſeiner Samml. aller einzeln ergangenen herzoglich würtembergiſchen Geſetze und andrer Normalien Stuttg. 1759 *Chriſto. Beſold* comm. in ordin. ducat. wirtemb. Tüb. 1632. 1652. Vlm. 1729, 4. *W. A. Lauterbach* diff. jur. comm. et provinc. wirtemberg. P. III. IV. ib. 1661. *Ioh. Iac. Plebſt* comm. ad jus provinc. wirtemberg. Heidelb. 1664. 1670. *Schoepf* conſ. 105. n. 39. Vol. VIII. conſ. tubing. *Burgh. Bardili* de portione ſtatut. conjug. ad P. IV. tit. 5 - 8. jur. provinc. wirtemberg. Tüb. 1670.

(60) Würtemb. Landr. Th. IV. Tit. 5. S. 441 fg. Tit. 6. 7. 15. *Schoepf* conſ. 104. n. 39 n. 59 ſq. Vol. VIII. conſ. tubing.

(61) Fiſcher a. a. O. Buch I. S. 283 fg.

ſtorbenen zufällt, erhält er den Beiſiz und Nießbrauch auf Lebenslang, nach vorheriger Bezahlung der gemeinſchaftlichen Schulden. Jedoch muß auch hierüber binnen Monatsfriſt bey Verluſt des Nießbrauchs ein Inventarium errichtet werden. Auſer dieſem erhält jeder Ehegatte einen gewiſſen Voraus (62) und zwar die Witwe alle Kleider, Kleinodien, und was ſonſt zu ihrem Leibe gehört, ihr zugebrachtes Heirathsgut, alles, was ſonſt an ſie allein, während der Ehe gekommen iſt, es beſtehe in liegenden Gütern oder Baarſchaft, und die Morgengabe, 63) wenn ihr ſolche vom Ehemann ausgeſezt worden: der überlebende Ehemann aber nimmt voraus ſeine Kleider, Kleinodien, und was zu ſeinem Leib, Stand und Handthierung gehört: wenn er ein Bauersmann iſt, einen nach Anzahl der vorhandenen Stücke feſtgeſezten Antheil des Zugviehes und Geſchirres, ſo wie auch ſein zugebrachtes Heirathsgut. (64) Sind zwar keine Kinder aus der leztern, wohl aber aus einer vorhergehenden Ehe vorhanden, ſo bekömmt der überlebende Ehegatte, auſer dem vorerwähnten Voraus, von aller des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft, nur den dritten Theil eigenthümlich, die andern zwey Theile bleiben den Kindern erſter Ehe. Wenn Kinder aus der leztern Ehe und zwar vier oder weniger hinterlaſſen werden, ſo erhalten dieſe durchaus die Helfte, der Vater oder Mutter aber die andre Helfte, ſind aber der Kinder fünf oder mehrere, ſo fällt dem Vater oder Mutter ein Drittheil, den Kindern zwey Drit-

(62) *Henr. Abr. Faber* de praecipuo conjugum, §. 29. p. 31. *Gottfr. Dan. Hofmann* et *Henr. Fried. Iaeger* Diſs. de praecipuo conjug. wirtemberg. rite deduc. Tüb. 1773. c. I. III - IX.

(63) Landrecht Th. IV. Tit. 4.

(64) Landr. Th. IV. Tit. 4. Tit. 7. 8.

Drittheile zu, jedoch wird von dem überlebenden Ehegatten der den Kindern angefallene Antheil bis zu ihren erwachſenen Jahren und ihrer Verheirathung gegen Erziehung und Unterhaltung der Kinder genuzt: (65). Die von beyden Eheleuten gemeinſchaftlich gemachten Schulden, müſſen zuförderſt auch von den gemeinen durch beyde Ehegatten errungenen Gütern, und in deren Ermangelung, mit von dem eignen Vermögen des Mannes bezahlt werden. Diejenigen Schulden aber, welche ein Ehegatte allein, ohne Noth und nicht zum Beſten der Haushaltung gewirkt hat, werden auch aus ſeinem eignen beſondern Vermögen getilgt. (66)

§. 157.

Beſondre Statuten der würtembergiſchen Lande.

Mehrere Städte des Herzogthums Würtemberg hatten ehedem ihre eignen Statuten (67), allein heut zu

(65) Ebend. Th. IV. Tit. 12. Fiſcher a. a. O. Bd. I. S. 271 fg.

(66) Landr. Th. IV. Tit. 4. *Plebſt* l. c. *Beſold* l. c. th. 13. 19. *Lauterbach* de aere alieno in ſocietate conjug. contracto ſolv. c. IV. V. et *id.* de ſocietate bonor. conjug. c. V. *Ferd. Chriſto. Harpprecht.* Vol. novum conſult. crim. et civ. P. III. conſ. 70. n. 72 ſq. *Shoepf* conſ. 105. n. 39. 67. Vol. VIII. conſ. tub. *Eb. Chriſto. Cantz* de jur. et obligat. uxoris vel repudiato, vel denegato beneficio renunc. commun. bon. maxime ſecund. jus wirtemberg. Tüb. 1772. *Sixt. Iac. Kapf* et *Car. Chriſto. Roemer* de conjuge per exemplarem ſubſtitutionem a legitima non excluſo ad §. doch iſt ꝛc. P. III. jur. provinc. wirtemb. tit. XII. ib. 1776. Karl Lud. Röslins Abh. von beſondern weiblichen Rechten erſter Bd. Stuttg. 1775. 4. *Sixt. Iac. Kapf* de dote pignori anteriori expreſſo poſtponenda, ad jus provinc. wirtemb. P. I. tit. 75. §. folgende ſollen ꝛc. Tüb. 1778. 4.

(67) Fiſcher Verſuch II. Bd. 1. Thl. Von den Statuten der

zu Tage gelten ſolche nicht mehr, ſondern ſind durch das gemeine Landrecht aufgehoben. Auch haben ſich keine von dieſem abweichende Gewohnheiten das Erbfolgerecht betreffend erhalten, als die ſogenannte Vortheilsgerechtigkeit (68), man müſte denn die an verſchiednen Orten übliche beſondere Berechnung der gemeinſchaftlichen Theilung, und des Voraus, und die Behandlung der Inventarien dahin rechnen (69). Nur die Univerſität Tübingen hat noch eigene Statuten vom Jahr 1752 (70), welche einigermaaſen vom Landrecht abweichen, und dem überlebenden Ehemann von der Errungenſchaft ⅔, der Frau ⅓ beylegen. Von der Helfte des Theiles, welchen die Erben des Verſtorbenen erhalten, behält der überlebende Ehegatte jedoch den Nießbrauch auf Lebenszeit. In Anſehung des eigenthümlichen Vermögens ſoll, wenn kein lezter Wille vorhanden iſt, die Theilung nach dem allgemeinen Landrecht geſchehn.

§. 158.

Rechte der Markgrafſchaft Baden.

Nach dem Landrecht der Markgrafſchaft Baden (71) beſteht die Erbgebühr des leztlebenden Ehegatten, wenn

der Stadt Stuttgardt vom J. 1492. ſ. Chriſtian Friedrich Sattlers Geſchichte Würtembergs, 4te Fortſetz. Beil. XV. S. 36 fg. ebend. hiſtor. Beſchreib. des Herzogth. Würtemberg, 1752. 4. S. 57.

(68) *Wolfg. Adam Schoepf* deciſ. et reſolut. ſel. dec. XIII. Vlm. 1774. 4.

(69) *Hofmann et Iaeger* l. c. p. 2-38.

(70) Cap. XXII. S. 85-87.

(71) Gemeines Landrecht der Fürſtenthümer und Lande der Markgrafſchaften Baden und Hochberg, Landgrafſchaft

wenn der Verſtorbene keine Kinder hinterlaſſen hat, in einem Drittheil von deſſen eigenthümlichen, zugebrachten, und während der Ehe ererbten Gut, auſer welchem der Witwer von der Errungenſchaft noch die Helfte, die Witwe aber den dritten Theil eigenthümlich erhält (72). Ueberdieſes behält der überlebende Ehegatte in allem ſowohl zugebrachten als ererbten und gewonnenen Vermögen den Nießbrauch und Beiſitz, (73), ausgenommen, was von Kleidung, Kleinodien und andern zum Leib und Stand des Verſtorbenen gehörigen

ſchaft Sauſenberg und Herrſchaft Rötteln, Badenweller, Lahr ꝛc. Durlach, 1710 fol. Th. V. Tit. 16. Th. VI. Tit. 5 ſq. Tit. 11. Der Marggrafſchaft Baden Statuten und Ordnungen von Teſtamenten, Erbtheilungen und Vormundſchaften, Baden, 1511 fol. *Gottfr. Dan. Hofmann* et *Chriſto. Ludov. Kiesling* Diſs. de teſtamentis et heredis inſtitut. ad jus provinc. Bado-durlac. P. V. tit. X. Tüb. 17158. *Ferd. Chriſto. Harpprecht* diff. jur. comm. et provinc. march. badenſis in materia contract. ſucceſs. vt et crim. Tüb. 1691. p. 134. *W. A. Schoepf* theſes de jure provinc. march. bad. ib. 1745. th. 8. *Iac. Fried. Maler* et *Car. Fried. Seubert* primae lineae diff. jur. nat. civ. et march. badenſ. circa ſucceſs. ab inteſt. 1757. §. 30-37. *Engau* P. II. deciſ. 176. P. 202 ſq.

(72) *Maler et Seubert* l. c. §. 35. *Harpprecht* l. c. P. VI. th. 13. *Schoepf* l. c. p. 26. Nach Verhältniß der Erbgebühr richtet ſich auch der Beytrag zur Bezahlung der Schulden, Landr. Th. VI Tit. 12. S. 280 ſg. Bey Kauf- und Handelsleuten Krämern, Wirthen und andern, welche gemeines Gewerbe getrieben haben, leidet dieſes aber eine Ausnahme, verm. eines fürſtl. Recr. vom 11ten Mai. 1717. *Maler et Seubert* l. c. §. 36.

(73) Der Ehemann behält dieſen Beiſitz auf Lebenslang: die Witwe verliehrt ihn bey der zweiten Verheirathung. Landr. Th. VI. Tit. 6. 7. Sind Kinder einer vorigen Ehe des Verſtorbenen vorhanden, ſo hat der überlebende Ehegatte

hörigen Sachen vorhanden iſt. Denn dieſes muß ſogleich den nächſten Anverwandten deſſelben übergeben werden. Wenn eine hinterlaſſene Witwe arm und der ihr zufallende Drittheil an errungenem Vermögen gering, ihr verſtorbener Ehemann aber reich und begütert iſt, ſo ſoll, nach Erkenntniß der Beamten jedes Orts, ihr ein gewißer Theil zugeſprochen werden. — In dem Fall hingegen, daß ein Ehemann bey ſeinem Abſterben Kinder hinterläßt, ſo erhalten dieſe, nach einem binnen Monatsfriſt zu errichtenden Inventario und Abgabe des Voraus an den überlebenden Ehegatten (74), zwey Theile von der Errungenſchaft, den dritten Theil bekömmt die Witwe, nebſt dem Beiſitz (75), welchen ſie verliehrt, wenn ſie zur andern Ehe ſchreitet. Wenn die Witwe arm iſt, kann ihr, wenn drey oder weniger Kinder ſind, auf richterliches Ermeßen, ein vierter Theil von des Mannes Verlaßenſchaft, auſer ihrem zugebrachten und errungenen Vermögen, ſind der Kinder aber über drey, ein Kindestheil zugeſprochen werden, in welchem vierten oder Kindestheil aber das Eigenthum den Kindern bleibt (76). Wenn die Frau zuerſt verſtirbt, bekömmt der Ehemann zwey Drittheile, die Kinder aber einen Drittheil der Errungenſchaft (77): der Vater muß aber die Kinder erziehen, und aus ſeinem Vermögen ausſtatten, wozu die Mutter der Regel nach nicht verbunden iſt (78). — Durch einen lezten Willen

Ehegatte in dem Erbantheil derſelben keinen Nießbrauch, ſondern muß ihnen ſolchen ſogleich aushändigen. Th. VI. Tit. 10.

(74) LandR. Th. VI. Tit. 5. §. 2. 3.

(75) ebend. Th. V. Tit. 16. §. 1. Th. VI. Tit. 5. §. 1.

(76) Landr. Th. VI. Tit. 7. §. 3.

(77) Ebend. Th. VI. Tit. 5. §. 2. Tit. 8 - 11.

(78) Ebend. Th. VI. Tit. 8. §. 4. 5.

len kann dieſe bisher beſtimmte Erbgebühr, ohne rechtmäſige Urſachen, nicht entzogen werden, zu welchen gehören: alles, was Urſache zur Eheſcheidung geben kann, ingleichen alle Enterbungsurſachen der Kinder oder Eltern, jedoch müſſen dieſe gehörig nahmhaft gemacht und erwieſen ſeyn (79), Ehebrüchige Ehegatten verwirken ihre Erbgebühr, das Heirathsgut, oder in deſſen Ermangelung den vierten Theil von dem eignen Vermögen, wie auch die Wiederlage, und was ſonſt in der Eheberedung verſchrieben und vermacht iſt (80).

Zwanzigſtes Hauptſtück.

Von den Rechten der Abtey Kempten, der hohenzolleriſchen, fürſtenbergiſchen und oettingiſchen Lande.

§. 159.

Landrecht der fürſtlichen Abtey Kempten.

Das noch zur Zeit ungedrukte Landrecht der fürſtlichen Abtey Kempten enthält im Art. 91. folgende Verordnungen von der Erbfolge der Eheleute. Wenn ein Ehegatte vor dem andern ohne Kinder ſtirbt, ſo bleibt der überlebende Ehegenoße im Nießbrauch des ganzen Nachlaßes, ſo lange er den Witwenſtuhl nicht verrükt. Das Eigenthum der benuzten Güter fällt nach

(79) Ebend. Th. V. Tit. 19.

(80) Ebend. Th. VI. Tit. 13. §. 2. 3. *Iac. Rave* de iure circa bona conjugum non facto ob adulterm divortio nec reconciliatione ſequuta, addita quadm applicatione ad jus badenſe, Ienae. 1766. 4.

nach dem Tode des verwitweten Ehegatten zur Helfte auf die Erben beider Theile. Bey Wiederverheyrathung aber erhält der Ehegatte nur ſein zugebrachtes Vermögen, und was ihm ausgeſezt und vermacht worden iſt, und wenn weder zugebrachte noch beſonders ausgeſezte Güter vorhanden ſind, den dritten Theil von des Vorſtorbenen Nachlaß: die andern zwey Theile erhalten die Erben deſſelben. Stirbt der Ehemann und hinterläſt nebſt einer Witwe eheliche Kinder, ſo kann die Witwe im Nießbrauch des Vermögens nebſt den Kindern bleiben, und es werden ihr zu gehöriger Verwaltung und Erziehung der Kinder zwey Vormünder zugeordnet. Will ſie aber den Witwenſtuhl verrücken, und nicht bey den Kindern im väterlichen Gut ſitzen bleiben, ſo erhält ſie ihr zugebrachtes Gut und ihre beſondern Vermächtniße, von den liegenden und fahrenden väterlichen Gütern aber einen Kindestheil. Wenn die Ehefrau zuerſt ſtirbt, ſo behält der Ehemann in dem ganzen Vermögen der Verſtorbenen den Nießbrauch, er mag ſich wieder verheyrathen oder nicht. Doch muß er die Kinder ehrlich und ſtandesgemäs erziehen und verſorgen, und es bleibt dieſen das Eigenthum des vorhandenen mütterlichen Nachlaßes.

§. 160.

Rechte des Fürſtenthum Hohenzollern.

Die fürſtlich hohenzolleriſche im Jahr 1698 erneuerte und verbeſſerte Landesordnung (81) verordnete, wenn eine ledige eine verwitwete Perſon, oder zwey verwitwete Perſonen einander heyrathen, die eine davon ſtirbt, und von erſter Ehe Kinder hinterläßt, ſo ſoll der überlebende Ehegatte, in Ermangelung der Ehegedinge

(81) Tübingen 1698. 4. Tit. LXXVI. S. 164 ; 172.

nach verfertigten Inventarien, nach vier Wochen, wie im folgenden verordnet iſt, abtheilen. Wären aber keine Stief- ſondern aus lezter Ehe erzeugte Kinder vorhanden, ſo ſoll der überlebende Ehegatte, ſo lange er im Witwenſtande bleibt, das ſämtliche Vermögen beſitzen und benutzen. Bey Wiederverheyrathung aber ſoll der überlebende Ehegatte, nach den Inventarien, von dem errungenen Gute die Helfte, von des Verſtorbenen eigenthümlichen Gütern aber Kindestheil, eigenthümlich, und zum Voraus ſein eingebrachtes Vermögen erhalten, das übrige aber ſoll er den vorhandenen Stiefkindern oder ſeinen eignen Kindern und deren Vormündern aushändigen und überlaſſen. Hätte der überlebende Ehegatte wenig oder gar nichts in die Ehe gebracht, ſo ſoll er nur ſein eingebrachtes Vermögen und die Helfte der Errungenſchaft, aber keinen Kindestheil bekommen. Den eigenen eheleiblichen Kindern iſt es aber auch nach geſchehener Abtheilung, nicht ſogleich erlaubt, ſich vom überlebenden Ehegenoßen zu trennen, ſondern ſie müßen bey dem Vater oder Mutter bleiben, welche ſie ehrlich auferziehen, und ausſtatten ſollen. Wenn zwey ledige Perſonen ſich verheyrathen, und jede ein Heirathsgut in die Ehe bringt, ſo erhält, wenn beym Abſterben eines Ehegatten keine Kinder hinterlaſſen werden, der überlebende Theil, mit Ausſchluß aller Anverwandten, allein die Verlaßenſchaft. Im Fall aber einer oder beyde Ehegatten, ſtatt des Heyrathsguts, ihren Erbantheil vom Vater, Mutter oder andern herrührend, in die Ehe bringen, oder währender Ehe ihm oder ihr eine Erbſchaft, woher ſie auch ſey, anfällt, und ſolcher Ehegatte ohne Kinder verſtirbt, ſo ſoll der überlebende Ehegenoße ſein zugebrachtes und die Helfte von dem erworbenen Vermögen, von des Verſtorbenen zugebrachten ganzen Vermögen aber auch nur die Helfte erhalten, und die andre Helf-

te ſoll unter die nächſten Anverwandten des Verſtorbenen getheilt werden.

§. 161.

Rechte der fürſtenbergiſchen Lande.

Das Recht in den fürſtenbergiſchen Landen gründet ſich mehr auf alte Herkommen, als auf beurkundete Geſetze. Wenn die Ehegedinge nichts anders beſtimmen, ſo iſt der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder hinterlaßen werden, alleiniger Erbe von des Verſtorbenen zugebrachten Vermögen. Sind aber Kinder vorhanden, und der hinterlaßene Ehegatte verheirathet ſich wieder, ſo müßen jenen Vormünder beſtellt werden, welche mit den Gerichtsmännern die unbeweglichen Güter ſowohl, als die Fahrniß ſchätzen, und jedem Kinde für das Vater- oder Muttergut einen Voraus auswerfen, welchen aber der rechte Vater oder Mutter zu benutzen hat. Das übrige Vermögen behält der überlebende Ehegenoße ebenfalls ſolange im Genuße, als es ihm gefällt. Stirbt aber auch dieſer, ſo muß der Stiefvater oder die Stiefmutter mit den Kindern voriger Ehe abtheilen, und kömmt es ſodann bey Minderjährigkeit der Kinder entweder auf die Eheberedung der andern Heurath, oder auf das Gutachten der Obrigkeit an.

§. 162.

Von den œttingiſchen Landrechten.

Die Gemeinſchaft der Güter iſt unter Eheleuten in den oettingiſchen Landen ſchon von uralten Zeiten her üblich geweſen(82), ſo wie in den meiſten ſchwä-

 biſchen

(82) Materialien zur öttingiſchen ältern und neuern Geſchichte

biſchen Landen und Gebieten: durch eine geſetzliche Verordnung vom 22ten September 1772 iſt ſie aber auſer allen Streit geſezt worden. Es ſteht allen Ehegatten frey bey der Gemeinſchaft zu bleiben, oder durch Eheverträge etwas daran zu ändern. Stirbt dann einer der in der Gemeinſchaft befindlichen Ehegenoßen, ſo iſt, wenn auch Kinder hinterlaßen werden, doch keine Inventur, oder Theilung oder Bevormundung der Kinder erforderlich, ſondern das ganze Vermögen bleibt unzertheilt auf Lebenslang in den Händen des überlebenden Ehegatten, ohne daß die Kinder darauf Anſpruch machen können. Wenn eines von den Kindern ſich verheyrathet, ſo muß ihm der noch lebende Vater oder Mutter ein geziemendes Heyrathsgut geben, wobey jedoch auf väterliches oder mütterliches hinterlaßenes Vermögen auch keine Rückſicht genommen wird. Wollte aber der überlebende Ehegatte zur andern Ehe ſchreiten, ſo hört die vorige Gütergemeinſchaft auf, und er muß ſich mit den Kindern erſter Ehe wegen des väterlichen oder mütterlichen Nachlaßes gerichtlich abfinden, widrigenfalls ihm der Proclamationsſchein und die prieſterliche Trauung verſagt wird. Wegen dieſer Gemeinſchaft der Güter muß ein Eheweib auch die während der Ehe gemachten Schulden mit bezahlen.

te, 2r Bd. 2. St. S. 119 = 140. In dieſen Materialien finden ſich auch viele Nachrichten von den ältern öttingiſchen Landesgeſetzen.

Ein

Ein und zwanzigſtes Hauptſtück.

Statuten der Reichsſtädte des ſchwäbiſchen Kreiſes.

§. 163.

Statuten und Gebräuche der Reichsſtadt Augſpurg.

Die uralten Gebräuche und Statuten der Reichsſtadt Augſpurg (83) ſetzen feſt: daß, wenn Eheleute, ohne

(83) Von der Geſchichte der augsburgiſchen Stadtrechte ſ. Riccius von Stadtgeſezen B. I. Hauptſt. II. S. 34 fg. *Ge. Fried. Deinlein* et *Ioh. Gottfr. Morell* de jure ſtatut. ill. reipubl. auguſt. in genere et ſpeciatim de eo, quod juſtum eſt circa obſignationes, Altd. 1743. 4. c. II. p. 14 ſq. *Ioh. Henr. Wegelin* theſaur. rer. ſuevic. T. IV. diſp. 5. 6. Dav. Langemantels Hiſtorie des Regiments in des h. R. R. Stadt Augsburg, 1725 fol. Die alten Statuten vom J. 1276. welche 1579 und 1683. vermehrter im Druck erſchienen ſind, finden ſich in Walchs vermiſcht. Beiträgen zum teutſch. Recht, Th. IV. und Anmerkungen dazu in Joh. Fried. von Trölſch Anmerkungen und Abhandlungen in verſchiednen Theilen der Rechtsgelahrheit, Nördling. 1775. S. Th. II. S. 1571. Jenes alte Stadtrecht iſt aber heut zu Tage nur noch in einigen Ueberbleibſeln anwendbar. Hingegen enthält der „Abdruck einiger bey des h. „ Reichsſtadt Augsburg publicirt und ergangener Statuten, Decreten und Ordnungen, die Pfleg- Vormund- und Beiſtandſchaften, wie auch das Abkommen der Eltern mit den Kindern betreffend, 4. diejenigen einzelnen Verordnungen, welche ſeit dem Jahr 1564. bis 1779. in Druck ausgegeben, worden, und vorzüglich beobachtet werden ſollen.

ohne Geding und Entziehung der Güter zuſammen kommen, der leztlebende die Schanze ziehen oder alles erbe, wenn keine Kinder hinterlaßen werden: folglich werden des Verſtorbenen Anverwandten (84) nicht aber die Aeltern in Anſehung ihrer geſezmäſigen Erbfolge ausgeſchloßen. Verſchiedene Schriftſteller wollen aus dieſen Verordnungen eine allgemeine Gütergemeinſchaft der Eheleute in Augsburg folgern. Allein dieſe hat in der Regel keineswegs, ſondern nur, als Ausnahme ſtatt, nemlich allein bey den vier ſogenannten exemten Handwerkern: Wein- und Bierwirthen, Beckern, Mezgern und Höcken. Da dieſe ein gemeinſchaftliches Gewerbe führen, wo ſowohl Mann, als Frau täglich einnehmen und ausgeben, ſo iſt bey ihnen eine Gemeinſchaft der Güter, wenigſtens in Anſehung der Errungenſchaft, eingeführt und verordnet worden, vermöge der Satzung vom 10ten Julius 1681 (85) und zwar dergeſtalt, daß nach Abſterben eines ſolchen Ehegenoßen mit Hinterlaßung eines oder mehrerer Kinder, die vorhandenen Schulden von beyder gemeinen Gut entrichtet, darauf jedem Theil ſein Eingebrachtes nebſt der halben Errungenſchaft zufallen ſoll.

(84) Abdruck ꝛc. N. XXVII. Dieſer alte Brauch iſt durch kaiſerliche und Reichskammergerichtsurthel beſtätigt worden. *Adr. Gylmann* ſymphor. cameral. T. I. P. III. vot. 2. p. 5 ſq. n. 4 ſq. vot. 4. p. 12 ſq. *Gaill* l. II. obſ. 124. n. 1 ſq. *Demlein et Morell* l. c. c. l. §. 10. n. (5) p. 14. *Ioh. Bernh. Frieſe* et *Dav. Ulr. Herwart* de ſucceſs. conjugum ab inteſtato ſecundum mores auguſtanos, Ienae, 1703. 4. § 2 6 ſq. *Ier. Eb. Link* collatio tit. XI. auguſt. ord. polit. reformat. de anno 1630 von Ehesachen, auch Stand und Pflichten der Eheleute cum jure communi, Argentor. 1713. *Engau* et *a Sayler* l. c. §. 76. *C. Fr. Walch* de bonis liberor. lindauienſ. profert. Ienae 1764. 4. §. 8.

(85) Num. XXIV. des obenangeführten Abdrucks ꝛc.

ſoll. Iſt nur Ein Kind vorhanden, ſo erhält von dem übrigen eigenen Vermögen des Verſtorbenen der überlebende Ehegatte ein Drittheil, die übrigen zwey Drittheile bleiben dem Kinde. Sind aber mehrere Kinder am Leben, ſo ſoll von jenen vier Handwerkern der überlebende Ehegatte einen Kindestheil empfangen. — Wenn man unter den übrigen augsburgiſchen Bürgern, ſo wie unter den vier angeführten Gewerben, eine allgemeine Gütergemeinſchaft behaupten wollte, ſo müßte auch jede Ehefrau, wenn ihr Mann in Concurs verfiele, an Bezahlung der Schulden Antheil nehmen, und mit ihrem eingebrachten Vermögen zurückſtehen: allein dieſes findet in Augsburg nicht ſtatt, ſondern die Eheweiber bedienen ſich daſelbſt ohne Streit ihrer weiblichen Gerechtigkeiten, ſo wie dieſes auch eine Verordnung vom 23ten Junius, 1580 ausdrücklich feſtſezt. Die Wiederlage aber und andre von ihren Ehemännern herrührenden Geſchenke ſtehn den Gläubigern nach: hingegen behalten die Eheweiber jeden Falls den Gemahlring, Hochzeitkette und Morgengabe. Nur muß die Frau die Kette auch ihrem Stand nach tragen dürfen, der Ring der Hochzeitordnung gemäs und die Morgengabe nicht übermäſſig ſeyn, wenn ſich dieſes finden ſollte, ſo kann ein E. Stadtgericht, nach Beſchaffenheit der Sachen, ſolche taxiren, einziehen und moderiren (86).

§. 164.

Fortſezung des vorigen.

Wenn bey dem Abſterben des Ehegatten Kinder hinter-

(86) Dieſes gründet ſich auf eine geſchriebene Verordnung, die mir nebſt andern Nachrichten von einem ſchäzbaren Freunde mitgetheilt worden iſt.

hinterlaſſen werden (87), ſo ſteht dem überlebenden Ehegenoßen kein Erb oder Kindestheil zu, ſondern er iſt an die gemeinen kaiſerlichen Rechte verwieſen, im Fall keine Heyrathsverträge vorhanden ſind. Eben ſo wenig hat er einen Antheil an den Mobilien. Wenn indeßen die Witwe nicht zur andern Ehe ſchreitet, behält ſie die Verwaltung der vom Verſtorbenen hinterlaßnen Güter; ſie muß ſich aber dieſerhalb binnen einem Monath bey E. E. Magiſtrats geordneten Oberpflegern melden, zwey der ſchicklichſten Verwandten von des Mannes und der Frauen Seite vorſchlagen, und nach deren Verpflichtung zu Verwaltern und Vormündern (88) alle zum Nachlaß gehörige Stücke treulich aufzeichnen, und daß nichts verhalten worden ſey, eidlich beſtärken. Mit Beyſtand dieſer Vormünder muß die Witwe dann die Güter verwalten, und ihnen jährlich Rechenſchaft ablegen (89), das erſparte aber ſoll ihnen ſelbſt und den Kindern zu Gute wieder angelegt werden. Dieſe Verwaltung und Nießbrauch hat bey dem Witwer gleichfalls und zwar auf Lebenslang ſtatt. Doch müßen in jedem Fall die Kinder ihre gehörige Ausſtattung erhalten. Wenn der Ehegatte zur andern Ehe ſchreitet, ſo muß er ſich zuförderſt mit den Vormündern ſeiner Kinder abfinden (90): die Witwe aber wird dadurch der Verwaltung und des Nießbrauchs des Vermögens

(87) Verordn. vom 16. Febr. 1675. §. 4. 5. 7. Num. XIX. des Abdrucks ꝛc. *Frieſe* et *Herwart* l. c. §. 12 ſq. p. 18. §. 21 ſq. p. 27 ſq. *Ant. El. Roſmann* de tutor. et curator. ex more auguſt. Erl. 1765. 4.

(88) Abdruck ꝛc. Num. II. §. 4 = 8. 12 : 14. Num. III. §. 3. Num. XVI. §. 4 fg. Num. XXI. §. 2 fg.

(89) Ebend. N. II. §. 7. 8. 10. 12 fg. Num. VIII. XII. §. 7. 8. Num. XVI. §. 5. 16.

(90) Ebend. Num. I. II. §. 12 fg. Num. VI. VII. IX. §. 6. 7. 9. 17.

mögens verluſtig, wenn die Ehepakten nichts anders verordnen (91).

§. 165.

Statuten der Reichsſtadt Kempten.

Nach den Statuten der Reichsſtadt Kempten Tit. 4 Art. 3, erbt der überlebende Theil, wenn keine Kinder vorhanden ſind, oder in Eheverträgen etwas anders beſtimmt iſt, den Nachlaß des Verſtorbenen allein. Die Beſtimmungen der Eheverträge ſowohl als der Statuten, können ohne beyderſeitige Einwilligung durch einſeitiges Teſtament nicht aufgehoben werden.

§. 166.

Satzungen der Reichsſtadt Ulm.

Nach dem alten Herkommen der Reichsſtadt Ulm iſt bey unverdingten und kinderloſen Ehen der überlebende Ehegatte jederzeit alleiniger Erbe des Verſtorbenen geweſen, und iſt auch verbunden, deſſen Schulden zu bezahlen. Das während der Ehe ererbte Vermögen konnte jedoch der Verſtorbene vermachen, wem er wollte (92), nicht aber das zugebrachte und erworbene Gut (93). Im Fall hingegen Kinder am Leben ſind (94)

(91) Ebend. Num. XVI. §. 18. 19. 20. Num. XXXIIII.

(92) Der Stadt Ulm. Geſatz und Ordnungen, Ulm. 1683 fol. Th. I. Tit. 2. §. 1. 2. Tit. 5. Th. II. Riccius a. a. O. B. I. Hauptſt. 2 §. 7. p. 37 ſq. *Deinlein* et *Morell* l. c. p. II. ſq. §. 9. *a Piſtorius* T. V. amoen. p. 1447 ſq. *Wegelin* l. c. T. IV. p. 106 ſq.

(93) Der Stadt Ulm Geſatz, Th. I. Tit 3. §. 1. 2. Tit. 11. §. 1 - 3. Tit. 12 - 15.

(94) ſo ſoll der überlebende Ehegenoße, ſo lange er im Witwenſtuhl ſizt, des Verſtorbenen Güter genieſſen, ſein zugebrachtes und ererbtes Vermögen aber bleibt ihm eigenthümlich. Ingleichen iſt ihm auf den Fall der Wiederverheyrathung ein Voraus beſtimmt. Wenn dieſer Fall in Anſehung des Witwers eintritt (95), ſo muß der Witwer zuförderſt in Anſehung des mütterlichen Vermögens ſeinen Kindern hinlängliche Verſicherung ſtellen, ſie gehörig erziehn, und mit dem nöthigen Unterhalt verſorgen, auch bey ihrer Verheirathung ſie ſowohl vom väterlichen als mütterlichen Vermögen ſtandesgemäß ausſtatten. Nach ſeinem Tode nehmen die Kinder erſter Ehe ihr mütterliches Gut, die Witwe andrer Ehe aber die Kleider und was zu ihrem Leib gehört, das Ehebett, ihr zugebrachtes und ererbtes Gut zum Voraus. Die Verlaſſenſchaft des Mannes wird dann unter den Kindern erſter und anderer Ehe und der Witwe in die Häupter getheilt: mannig Pfund, mannig Mund (96), welches auch ſtatt findet, wenn keine Kinder aus der andern Ehe vorhanden ſind (97). Heirathet eine Witwe wieder, ſo nimmt ſie zum Voraus ihre Kleider und was zu ihrem Leib gehört, Ehebett und Zubehör, ihr zugebrachtes Heirathsgut und was ſie während der Ehe ererbet, auch einen Kindestheil mit den Kindern erſter Ehe aus des Ehemannes Nachlaß. Dieſe Kinder müßen Vormünder erhalten: die Mutter aber behält den Nießbrauch ihres Vermögens

(94) Th. I. Tit. 13. §. 1. 2. *Lauterbach* coll. th. pr. π. ad tit. de S. A. I. §. 50. *Hert* epid. paroem. XVII. *Joh. Iacobs* ſpec. differ. jur. civ. communis et ſtatut. vlmenſis, Ienae, 1680. diff. 15. *Marc*

(95) Ebend. Th. I. Tit 1. S. 3 fg. Tit. 4. §. 4. S. 7 fg.

(96) Ebend. Th. I. Tit. 4. §. 5. S. 8.

(97) Ebend. a. a. O.

gens gegen ihre Unterhaltung und Ausſtattung, auch Leiſtung einer Verſicherung vom Stiefvater. Dieſer lezte erhält bey dem Ableben ſeiner Frau, es mögen nur Kinder erſter oder auch andrer Ehe vorhanden ſeyn, einen gleichen Kindestheil (98). Bey geſchehener Eheſcheidung wegen verübten Ehebruchs, wird unterſchieden, ob Kinder von beiden Ehegatten vorhanden ſind, oder nicht. Im erſten Fall erhält die unſchuldige Ehefrau obbemeldeten Voraus, die ganze Errungenſchaft, die Morgengabe, die Wiederlage und von dem Vermögen des ehebrecheriſchen Ehegatten, nach obrigkeitlichem Ermeſſen, einen gewiſſen Antheil. Im andern Fall erhält der unſchuldige Ehegatte alles Vermögen, ſo lange er im Witwenſtande bleibt. Verheirathet er ſich wieder, ſo wird es nach dem Heirathsbrief oder der erneuerten Ordnung der anfälligen Güter halber gehalten 99). Wenn aber der ehebrecheriſche Ehegatte ſeine Leibesnahrung nicht zu erlangen weis, ſo ſoll ihm hierzu etwas von ſeinem Gute von Obrigkeits wegen ausgeſezt ſeyn (100). An den Schulden, die nach dem Ehebruch und Sonderung oder nach der böslichen Verlaſſung gewirkt worden ſind, nimmt der unſchuldige Gatte

(98) Ebend. Th. I. Tit. 5. §. 1 = 4. Tit. 8. §. 1, 2. Th. II. Tit. 6.

(99) Th. I. Tit. 4 und 5.

(100) Eines ehrſamen Raths der Stadt Ulm Geſatz und Ordnung von Straf offenbarer Laſter auch leichtfertigen Verheirathens und anderer Unzucht, wie die in A. 1581 ausgangen und publicirt, in A. 1616 und jezt von neuem erſehen, an etlichen unterſchiedlichen Orten geändert, verbeſſert, erläutert, und vermehrt. Ulm, 1683. Tit. V. Art. 1 = 4. Tit. VI. *Ioh. Fried. Hartleb* de ſeparatione bonorum conjug. occaſione divortii ſecund. ſtatuta vlmenſia, Altd. 1769.

Gatte weder in dieſem Fall, noch bey einer böslichen Verlaſſung Antheil (1).

§. 167.

Von den nördlingiſchen Stadtrechten.

Die Statuten und Satzungen der Reichsſtadt Nördlingen von 16. December 1650 (2) unterſcheiden, ſo wie faſt alle ähnlichen Geſetze, zuförderſt unverdingte (3) und verdingte Ehen (4). In Anſehung der erſten verordnen ſie, daß, wenn ein Ehegatte binnen Jahresfriſt vom Kirchgang an gerechnet verſtirbt, und keine Kinder hinterläßt, ſodann die Helfte ſeines Nachlaßes ſeinen nächſten Blutsfreunden, die andre nebſt dem Ehebette dem überlebenden Ehegatten zufalle. Nach verfloſſe-

(1) Dieſe Verordnung iſt am 28. Sept. 1718 beſonders erläutert worden.

(2) Dieſe Statuten, ſo wie ſie auf beſondern Befehl E. E. Raths von dem Syndicus und Stadtſchreiber Friedr. Wilh. Romul getreulich colligirt, aufs neue mit Fleiß überſehen, confirmirt, verbeſſert, erläutert und erklärt worden ſind, findet man in Schotts Samml. zu den teutſchen Land- und Stadtrechten, Th. I. S. 199 - 240. Ein älteres Stadtrecht vom J. 1315 ſ. in *Senkenberg* viſion. diverſis de collect. LL. german. prol. §. X. XI. append. N. VI. p. 355 ſq. So liefert auch ein ſolches altes Stadtrecht von Tröltſch in den Anmerk. und Abhandl. in verſchiednen Theilen der Rechtsgelahrheit Nördlingen, 1775. 8. Num. IV. S. 84 - 124. und Anmerk. dazu N. V. S. 125 fg. S. auch *ejusd.* diſs. analecta juris ad ſingularia ſtatutorum nordling. Goett. 1749. Riccius a. a. O. B. II. Hptſt. 3. §. 7.

(3) Statuten Th. III. Tit. 6. S. 227 fg. *Wegelin* l. c. T. IV. p. 195 ſq.

(4) Statuten a. a. O. *Ayrer et a Troeltſch* l. c. Sect. I. c. 2. §. XI. *Wegelin* l. c. T. IV. p. 195.

verfloſſenem Jahre aber erhält lezterer das ganze Vermögen, muß aber auch die Schulden bezahlen, wovon er ſich jedoch durch Auflegung der Schlüſſel befreyen kann. Bey verdingten Heirathen geht es nach den Verträgen (5). Wenn aber bey dem Tode eines Ehegatten Kinder am Leben ſind, ſo behält der überlebende Ehegatte gegen Erziehung der Kinder den ganzen Niesbrauch (6). Bey anderweiter Verheirathung muß der Witwer oder die Witwe den Kindern erſter Ehe Vormünder beſtätigen laßen, den Nachlaß des verſtorbenen Ehegatten genau angeben, ſich mit den Vormündern und den Kindern dieſerhalb abfinden, und ſolches in der Eheberedung aufzeichnen, auch den Kindern das Vermögen, von welchem er jedoch den Nießbrauch behält, verſichern laßen (7).

§. 168.

Statuten der Reichsſtadt Reutlingen.

In Reutlingen gilt noch das von Kaiſer Maximilian I am 16. Jun. 1500 beſtätigte Erbrecht. Die Ehen ſind daſelbſt theils verbrieft, theils unverbrieft (8). Wenn bei unverdingten Heirathen Kinder hinterlaſſen

(5) Statut. Th. III. Tit. 7. §. 2. 3. *Ayrer et a Troeltſch* l. c. §. 17. und Tröltſch Anmerk. ꝛc. S. 161 fg.

(6) Th. III. Tit. 8. *Ayrer et a Troeltſch* l. c. p. 30 ſq.

(7) Statut. Th. III. Tit. X. §. 1 : 3. *Ioh. Pet. Wolfram* de praecipuo libetor. Argentor. 1670. 4. P. I. c. II. §. 1. von Tröltſch Anmerkungen ꝛc. §. X. Num. V. S. 163. Dolpius Ausführung von der Reichsimmediatität der Reichsſtadt Nördlingen, Anh. S. 47.

(8) Reutlinger Erbrecht vom J. 1500. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 734. *Frieſe* et *Herwart* l. c. §. 4. Moſer reichsſtädt. Handbuch S. 585 fg.

terlaſſen werden, ſo bekommt der überlebende Ehegatte, nächſt der halben Errungenſchaft, ſeinen Voraus, der im zehnten Theil der Verlaſſenſchaft beſteht, und nach deſſen Abzug einen Kindestheil, er braucht auch erſt bey anderweiter Verheyrathung inventiren zu laßen und abzutheilen, und behält in jedem Fall den Niesbrauch bis zu Verheyrathung der Kinder; ſind aber keine Kinder am Leben, ſo erbt der nachgelaſſene Ehegatte, mit Ausſchließung aller Verwandten, alles (6).

§. 169.

Erbgebühr des überlebenden Ehegatten in der Reichsſtadt Eßlingen.

Nach den Rechten der Reichsſtadt Eßlingen (10) erbt bey kinderloſen Ehegatten der leztlebende das ganze Vermögen mit Inbegrif der bey den Eltern noch ſtehenden verfangenen Güter; die noch lebenden Eltern erhalten den achten Theil, ſtatt des Pflichttheils (11). Wenn aber Kinder leben, ſo fällt das Eigenthum der unbeweglichen Güter auf dieſelben, woraus das Verfangen=

(9) *Ioh. Dav. Moegling* collat. jur. civil. rom. cum ſtatutario Suevo-hallenſi circa materiam emphyt. in ſalinis et ſucceſs. conjug. Tüb. 1716. c. II. §. 5. *Bardili* de ſucceſs. conjug. th. 44.

(10) Der H. R. R. Stadt Eßlingen verbeſſertes Erbrecht vom 20. Aug. 1712. 8. Tit. 4 fg. S. 26 fg. *I. P. a Ludewig* de lege caducar. ſ. jure desherentiae juſto remotioribus agnatis, ad ſtat. Esling. t. 13. Halae, 1713

(11) *Ier. Godelmann* collat. jur. eslingenſis cum jure civ. can. et communi imperii, Argentor. 1701. th. 2. 9. 12. 14. 19. *Bardili* de ſucceſs. conjug. th. 43. *Lauterbach* coll. th. pract. π. L. XXXVIII. tit. 17. de ſucceſs. jur. nov. ſec. nov. 118. §. 50. et Vol. II. conſ. 44. n. 2 ſq. conſ. 68. 79. *Schoepf* conſil. 91. n. 67. Vol. VIII. conſ. tub.

fangenſchaftsrecht entſteht (12); von der Errungenſchaft aber erhält der überlebende Ehegatte die Helfte (13), und nimmt dagegen unter gewiſſen Vorausſetzungen, vermöge der Gantordnung vom 18 Dec. 1725, deren Erläuterung vom 9 Jenner 1753 (14) und dem ſogenannten Erbrecht vom J. 1712, einigen Antheil an Bezahlung der Schulden. Nach Entrichtung und Abzug dieſer Schulden, erhält nun noch der überlebende Ehegatte alles von ihm in die Ehe gebrachte, und ihm für ſeine Perſon allein zugefallene Vermögen, oder den Werth dafür: ferner einen gewiſſen Voraus von einem Ehren- und gemeinen Kleid, nebſt dem Ehebette. Von dem übrigen Vermögen erhält, wenn nur ein Kind hinterlaßen iſt, dieſes zwey, der Ehegatte ein Drittheil: wenn zwey Kinder vorhanden ſind, die Kinder drey, der Ehegatte ein Viertheil, bey mehrern Kindern aber jedes nebſt der Witwe oder dem Witwer, ſeinen Kindestheil. Von dem Vermögen der Kinder behalten die Eltern den Nießbrauch, gegen Verſicherung des Hauptguts, Erziehung und Ausſtattung der Kinder, aus dem eigenen Vermögen der leztern. Bey unfriedlichen Ehen iſt der unſchuldige Ehegatte nicht verbunden dem andern dieſe Erbgebühr zu überlaſſen, ſondern er kann ihm nur einen Pflichttheil ausſetzen. Wenn

(12) *Godelmann* l. c. th. 2 ſq. *a Ludewig* l. c. T. II. opuſc. *Schoepf* conſ. 85. n. 68 ſq. conſ. 107. n. 19 ſq. conſ. tubing. *Ioh. Iac. Helfrich* ſanctio juris civil. rom. de ſec. nupt. Tüb. 1745. §. 9. nota (d) §. 15. 16. *Walch* de bonis liberor. lindav. prof. § 8 ſq.

(13) Eßling. Stadtr. Tit. 2. §. 3. Tit. 3. *Godelmann* l. c. *a Ludewig* l. c.

(14) *Car. Fried. Elſaeſſer* de jurium ſtatut. variant. retorſ. etiam tunc fundata, ſi actus ſecundum illa exercitus non praeceſserit, Erlang. 1775. app. tit. 9. §. 2. p. 54 ſq. tit. X. §. 5.

Wenn keine Kinder hinterlaſſen werden, beſteht der Pflichttheil des Mannes im dritten Theil vom Vermögen der Frau, der Pflichttheil der Frau im vierten Theil des Nachlaßes des Mannes. Dieſer Pflichttheil wird jedoch erſt gerechnet, wenn der Pflichttheil der Eltern abgezogen iſt. Leben aber Kinder, ſo beträgt der Pflichttheil des Mannes den dritten, der Frau den vierten Theil der Inteſtaterbgebühr.

§. 170.

Erbrecht der Eheleute zu Schwäbiſch Halle.

Wenn in Schäbiſch Halle ein Ehegatte ohne Kinder verſtirbt, ſo erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß (15). Bey vorhandenen Kindern erlangt der Ehemann oder ſeine Kinder ⅔, die Frau aber oder ihre Kinder nur ⅓tel des errungenen unbeweglichen Vermögens. Die fahrende Haabe fällt dem überlebenden Ehegatten ganz zu (16). Bey Wiederverheyrathung hat in Anſehung des Verſtorbenen Güter und des Antheils an der Errungenſchaft das Verfangenſchaftsrecht ſtatt: der Nießbrauch des unbeweglichen Vermögens wird dem überlebenden Ehegatten gelaſſen.

§. 171.

(15) Moſers reichsſtädt. Handbuch S. 831. 836. Der Stadt Schwäbiſch Halle Stadtrecht, oder erneuertes Erbrecht und deſſen Erläuterung, iſt im Jahr 1516 von Kaiſer Max. I. beſtätigt worden, aber bis jezt noch ungedrukt. *Moegling* l. c. c. 2. §. 2 ſq. §. 5. *Helfrich* l. c. §. 9 ſq. n. (d) *a Ludewig* diff. jur. rom. et germ. in ſucceſs. conjug. in acceſs. p. 57. n. (ll) *ejusd.* comm. pol. rerum hall. S. R. I. urbis, Halae Sax. 1719 1748. *Wegelin* theſaur. rer. ſuec. p. 215 ſq.

(16) *Moegling* l. c. *Helfrich* l. c. *Rothalm* l. c. p. 61 ſq. *Schoepf* conſil 83. n. 24. Vol. VIII. conſ. tub. *a Ludolf* T. I. conſ. et deciſ. XXXV. p. 796. 802. 809.

§. 171.

Statuten der Reichsſtadt Dünkelſpühl.

Auch hier fält der Nachlaß des Verſtorbenen, wenn keine Kinder hinterlaſſen werden, auf den überlebenden Ehegatten: nur die noch lebenden Eltern erhalten den vierten Theil, ſtatt des Pflichttheils (17). Sind aber Kinder am Leben, ſo fallen ihnen die Güter des Verſtorbenen zu, und der überlebende Ehegenoße behält davon den Nießbrauch. Bey Wiederverheirathung des Witwers bleibt ihm dieſer Genuß, bis ſich die Kinder verheirathen, oder 25 Jahr alt werden, oder des Ihrigen bedürfen, worauf er ihnen das halbe mütterliche Vermögen heraus geben muß, die andre Helfte aber zur Benußung behält (18). Wenn hingegen die Witwe wieder heirathet, ſo ſind die Kinder entweder ſchon über 14 Jahre alt, oder bereits verehlicht, oder ſie ſind noch klein und unerzogen. Im erſten Fall muß ſie ſogleich die Helfte des väterlichen Vermögens herausgeben, an der andern Helfte behält ſie den Nießbrauch auf Lebenslang. Im andern Fall behält ſie den Nießbrauch, ſo lange die Kinder an ihrem Brod ſind, gegen hinlängliche Caution (19). Zu dem Hauptgut gehört auch die Helfte der Errungenſchaft (20).

(17) Statuta dünkelsbühliana, 1738 fol. B. I. Tit. 2. §. 1. S. 7.

(18) Statuten B. I. Tit. 2. §. 6; 8.

(19) Ebendſ. B. I. Tit. 2. §. 9; 13.

(20) Ebendſ. §. 14; 16.

§. 172

Rechte der Reichsſtädte Schwäbiſch Gemünd, Ueberlingen und Wimpfen.

In Schwäbiſch Gemünd erbt der überlebende Ehegatte, in Ermangelung der Kinder, des Verſtorbenen ganzes Vermögen ohne Unterſchied. Bey vorhandenen Kindern kommen die Verfügungen mit den Statuten der Reichsſtadt Nördlingen (§ 167) auf dieſen Fall in der Hauptſache überein (21). Ein gleiches verordnen die Statuten vieler andern Städte, und verſchiednes hieher gehöriges trift man auch in den Rechten der Reichsſtadt Ueberlingen an (22). Die Statuten der Reichsſtadt Wimpfen (23) ſind in Anſehung der Erbfolge der Eheleute vorzüglich wichtig. Das weſentlichſte derſelben beſteht darinne, daß eine allgemeine Gemeinſchaft der Güter feſtgeſezt wird. Sterben die Eheleute ohne Kinder, nachdem ſie bereits Jahr und Tag in der Ehe gelebt haben, ſo erbt der leztlebende alles Vermögen eigenthümlich: hat aber die Zeit des Eheſtands noch nicht ſolange gedauert, ſo hat nach dem Tode des leztlebenden Ehegatten ein Rückfall ſtatt. Wenn Kinder vorhanden ſind, geht die Theilung bey Abſonderung der Erben vor ſich.

§. 173.

Stadtrechte der Stadt Offenburg.

Nach den Stadtrechten der Stadt Offenburg (24) Art. I, erbt beym Tode eines Ehegatten ohne Geding und

(21) *Schoepf* conſ. LXXXIII. n. 11 - 18. Vol. VIII. conſ. tubing.

(22) *ibid.* conſ. cit. n. 68. conſ. CVII. n. 19 ſq.

(23) Walchs Beiträge zum teutſch. Recht, Th. V. S. 270 fg.

(24) Walchs Beyträge ꝛc. 3r Th. Num. V. S. 110 - 146.

und Kinder, der überlebende das ganze Vermögen. Wenn Kinder am Leben ſind, fallen die unbeweglichen Güter, Zinſen und Gülten auf ſie (25), den Nießbrauch aber behält der überlebende Ehegatte. Sind keine unbeweglichen Güter ſondern nur eine beträchtliche fahrende Haabe vorhanden, ſo iſt den Kindern davon durch das Erkenntniß der Zwölfer ein gewißer Theil anzuweiſen (26).

§. 174.

Stadtrechte und Bräuche der Reichsſtadt Kaufbeuren.

Der Reichsſtadt Kaufbeuren ſind von Kaiſer Rudolph I im J. 1286 die Rechte der Reichsſtadt Ueberlingen, und von Kaiſer Ludwig IV im J. 1333 die Rechte der Reichsſtadt Memmingen ertheilt worden (27). Sie hat jedoch auch ihre eigenen Statuten (28); in den am 6 Merz 1764 ausgegebenen, findet ſich aber von der Erbfolge der Eheleute nichts, ſondern dieſe

 beruht

(25) Ebend. S. 115 Art. 3 fg. S. 119 fg. Art. 7 fg.

(26) Ebend. S. 125 fg. Art. 12 fg.

(27) Moſers reichsſtädt. Handb. Th. I. S. 262. Th. II. S. 21 fg. Riccius a. a. O. B. I. Hauptſt. II. §. 9. S. 39. *Wegelin* l. c. T. IV. *Henr. Brockes* Diſs. 1) de Kaufburae l. ſ. m. ſ. r. i. c. regali pannos xylinos, aliasque texturas exarb. jure, Ienae, 1750. et 2) de Kaufburae l. ſ. c. m. ſ. r. i. civitat. jurisdictione criminali per totum diffuſa territorium ib. 1750. *Ge. Tob. Hoermann de Guttenberg* de S. R. I. l. civitat. Kaufburae privileg. praecipuis, Erl. 1763. §. 9.

(28) Walch a. a. O. Th. III. S. 298 - 326. Des H. R. R. Stadt Kaufbeuren vornehmſte Grundgeſetze, und Ordnungen ſowohl in Religions- als politiſchen Sachen, 1731 fol. *Ier. Seitz* de bonis paraphern. Altd. 1685.

beruht auf beſondern Satzungen und Gebräuchen (29). Dasjenige Herkommen und Recht, welches die Reichsſtadt Kaufbeuren der Stadt Vils in der Grafſchaft Tirol (30) auf ihr Begehren ſchon im J. 1493 mitgetheilt hat, enthält, daß beym Abſterben eines Bürgers ſein Weib und Kinder zugleich ſeine unbeweglichen und beweglichen Güter erben (31). Bey Verheyrathung der Frau, muß ſie mit den Kindern abtheilen, und erhält Kindestheil. Iſt der Mann der verwitwete Theil, ſo iſt er nicht zu einer ſolchen Abtheilung verbunden, ſondern beſitzt und genieſt das vorhandene Vermögen auf Lebenslang, jedoch ohne ſolches verringern zu dürfen (32).

§. 175.

Verordnungen in der Reichsſtadt Gengenbach.

Nach den Verordnungen der Reichsſtadt Gengenbach Tit. VI, nimmt der Mann, wenn er ſeine Frau überlebt, zuerſt einen Voraus, nemlich ſeine Kleinodien, Kleider, Pferde, Harniſch, Gewehr, Bücher und was zu ſeinem Leibe gehört, von dem übrigen beiderſeitigen zugebrachten, ererbten und erworbenen Vermögen aber, nichts ausgeſchloſſen, erhält er zwey, die Kinder, oder in Ermangelung dieſer, deren Anverwandten den ganzen dritten Theil. Die Frau nimmt, bei dem Tode des Mannes, die Morgengabe, Kleider, einen

(29) *Hoermann a Guttenberg* l. c. §. 36. n. V.

(30) Die Stadt Vils hat vermöge kaiſerlicher Privilegien die Freiheit ſich der kaufbeuriſchen Rechte zu bedienen, *a Guttenberg* l. c. p. 44.

(31) Die Witwe bleibt alſo in den Gütern und dem Nießbrauch derſelben bis zur andern Ehe ſitzen, *Hoermann a Guttenberg* §. 37. p. 46.

(32) *Hoermann a Guttenberg* l. c.

einen ſilberbeſchlagenen Gürtel, einen Ring und ein Paternoſter zum Voraus, und erhält von dem übrigen ein Drittheil eigenthümlich: die andern zwey Drittheile fallen nebſt dem oben erwehnten Voraus des Mannes, auf deſſen Kinder, oder ſeine andre nächſten Freunde.

§. 176.

Rechte der Reichsſtadt Ueberlingen.

Die am 10ten Junius 1707 errichteten und beſtätigten Satzungen dieſer Reichsſtadt, verordnen im Tit. XXIV (33) folgendes: Wenn ein Ehegatte, ohne Kinder zu hinterlaſſen, mit Tode abgeht, ſo ſoll, wenn kein Ehevertrag vorhanden iſt, der überlebende Theil alles ſein ſowohl zugebrachtes, als während der Ehe geſchenkt erhaltenes oder ererbtes Vermögen voraus nehmen. Was davon nicht mehr in Natur vorhanden iſt, ſoll zuförderſt aus dem "Vorſchlag" erſezt werden, und wenn dieſer nicht hinreichend iſt, ſo erhält das überlebende Eheweib das fehlende noch aus des Mannes Vermögen. Der Mann aber hat in dem nemlichen Fall keinen weitern Erſatz, als ſo weit der "Vorſchlag" reichet, zu fordern. Auſer dieſem vorhervergüteten Voraus erhält der überlebende Ehegatte noch zwey Drittheile des Nachlaßes, das übrige ein Drittheil bekommen des Verſtorbenen nächſten Freunde, nach eben dieſem Verhältniß werden die Medicinal- und Begräbniskoſten getragen. Hinterläſt aber der Verſtorbene Kinder aus einer vorigen Ehe, ſo erhält der überlebende Ehegatte, auſer ſeinem Voraus, nur den vierten

(33) Der Auszug dieſer Statuten iſt mir von einem Hochedl. Magiſtrat mit dem Kanzleyſiegel bekräftigt am 29. Jul. 1777 ertheilt worden ſ. auch. *Schoepf* conſ. 83. n. 68 ſq. conſ. 107. n. 19 ſq. Vol. VIII. conſ. tub.

Theil der Verlaßenſchaft und des errungenen und gewonnenen Guts, das andre gehört den Kindern erſter Ehe, oder deren Leibeserben, nach welchem Verhältniß alsdann auch die Koſten eingetheilt werden.

§. 177.

Rechte der Reichsſtadt Heilbronn.

Die heilbronniſchen Stadtrechte (34) ſetzen feſt: wenn ein Ehegatte vor Ablauf eines Jahres ohne eheliche Leibeserben ſtirbt, ſo fällt die Helfte ſeines ganzen Nachlaßes auf ſeine nächſten Verwandten. Von der andern Helfte bekömmt der überlebende Theil die fahrende Haabe eigenthümlich: in den liegenden Gütern, wohin jährliche Zinſen u. dergl. gerechnet werden, hat er nur den Beiſitz auf Lebenslang. Nach ſeinem Tode fällt auch dieſes an die Erben des zuerſt verſtorbenen Ehegatten zurück (35). Erfolgt der Tod nach Verlauf eines Jahres, ſo ſoll der überlebende Ehegatte alle fahrende Haabe, nebſt der Errungenſchaft, eigenthümlich und in dem unbeweglichen Vermögen den Beiſitz auf Lebenslang erhalten. In Anſehung des leztern findet nach ſeinem Abſterben der Rückfall an des Erblaſſers nächſte Teſtaments- oder Inteſtat- Erben ſtatt (36). Wenn eheliche Kinder hinterlaſſen werden, bleibt der überlebende Ehegatte während des Witwenſtands

(34) Statuten, Satzungen, Reformation und Ordnung bürgerlicher Polizey, des H. Reichsſtadt Heilbronn. 1541 fol. Th. III. Tit. 2 : 14.

(35) ebend. Th. III. Tit. 3. 4.

(36) Ebend. Th. III. Tit. 5. 6. 7. Ein Ehegatte darf zwar über ſeine Güter teſtiren, jedoch dadurch dem andern Ehegatten an ſeinen geſezmäßigen Nutzungen und Gerechtſamen nichts entziehen *Beſold.* Vol. II. conſ. 56. n. 11 ſq. n. 72.

ſtands in allen Gütern ſitzen, muß jedoch die Kinder ernähren und erziehen (37). Bey Wiederverheirathung aber, und zwar des Ehemannes, nimmt derſelbe ſein zugebrachtes und ererbtes Gut, nebſt ſeinen Kleidern, Gewehr, Harniſch, und was zu ſeinem Leib gehört, und einen Drittheil alles errungenen und gewonnenen Vermögens zum Voraus, und ſodann von der ſämmtlichen übrigen Verlaßenſchaft ſeiner Ehefrau noch einen Kindestheil, alles eigenthümlich (38). Die Witwe aber nimmt bey ihrer Wiederverheirathung voraus ihre Kleider, Kleinodien, und was zu ihrem Leibe gehört: alles übrige Vermögen theilt ſie mit den Kindern, welchen ſie Vormünder beſtellen laßen muß, zu gleichen Theilen (39). Eine ehebrecheriſche Ehefrau macht ſich alles Erbantheils verluſtig, und bůßt auch die Morgengabe ein (40). Will eine Frau die Erbſchaft ihres Mannes nicht annehmen, ſo muß ſie vor Gericht erſcheinen und ſchwören, daß ſie davon nichts entwendet, weggebracht oder verſchwiegen habe. Wenn ihr dieſes erweislich gemacht werden kann, wird ſie zur ganzen Schuld verhaftet (41). Auſer dieſem werden die in ſtehender Ehe gemachten gemeinen Schulden zuerſt aus den fahrenden, dann aus den errungenen

Gg 5 Gütern

(37) Statut. Th. III. Tit. 8. fol. 19.

(38) Ebend. Th. III. Tit. 9.

(39) Ebend. Th. III. Tit. 10. *Chriſto. Beſold* Vol. II. conſ. LVI. p. 123 - 130. *Ferd. Criſto. Harpprecht* vol. nov. conſult. crim. et civ. P. I. conſ. II. p. 108. *Schoepf* deciſ. tubing. 256 n. 18. dec. 357. Knorr rechtl. Abhandl. und Gutacht. Num. 34. S. 332 - 347 behauptet, daß nach den daſigen Statuten die zum Handel und Wandel erkauften Weine, und die auf jährliche Zinſen angelegten Capitalien nicht zum unbeweglichen Gut gehörten.

(40) Stat. Th. X. Tit. 9.

(41) Ebend. Th. VIII. Tit. 10.

Gütern zu befriedigen geſucht und wenn dieſe nicht hinreichen, die Bezahlung derſelben aus dem liegenden Vermögen zu gleichen Theilen geleiſtet, ohne, daß die Weiber bei ſolchen gemeinen Schulden, zumahl bey einem ſtatt habenden gemeinen Gewerbe, oder bey Gemeinſchaft der Güter, ihres Vermögens halber einige Vorzüge haben (42).

§. 178.

Satzungen der Reichsſtadt Memmingen.

Von eigenen Statuten der Reichsſtadt Memmingen ſind nur die Gerichts- und Prozeßordnung (43), die ſogenannte Tragſchafts und die Zuchtordnung (44) im Druck erſchienen, in welchen ſich verſchiedne hieher gehörige Verordnungen befinden. Ein überbliebener Ehegatte nimmt daſelbſt, wenn keine Kinder vorhanden ſind,

(42) Th. III. Tit. 22. Hieraus ergiebt ſich, daß der teutſche Rechtsſatz: wer Fahrniß erbt, muß auch alle Schulden bezahlen, nicht allgemein ſey. — Auch beſtätigt ſich die oben (§. 85. n. 5. S. 280) geſchehene Behauptung, daß die Frau in der Gemeinſchaft der Güter und der Gewerbe die römiſchen Rechtswohlthaten verliere. *Thomaſius* de uſu exiguo Sclti Vellej. in foro german. Halae. 1707. 1748. 4. §. 32 ſq. *Iuſt. Fried. Lud. Engelbrecht* de renunc. Sclti Veliej. privato inſtrum. facta, Goett. 1749. 4. c. I. §. 12. c. II. §. 5.

(43) Die Gerichts- und Prozeßordnung vom Jahr 1713 iſt den 29ten December 1751. 4. ziemlich verbeſſert und vermehrt wieder erſchienen.

(44) Walchs Beiträge, Th. II. Num. X. S. 280 - 380. Th. IV. S. 419 fg. *Eutbal. Fried. Erhard* ſpec. inaug. jurid. jus ſtatut. liberae S. R. I. civitatis memming. circa tutelam aetatis exhibens Altd. 1777. 4. p. 22 ſq. 53 ſq. Die Tragſchaftsordnung legt dem Vater, aber nicht der Mutter den Nießbrauch in der Kinder Gütern bey.

ſind, ſein Eingebrachtes voraus, und dieſes bleibt, wie gewöhnlich in den Heirathsbriefen ausgemacht wird, ein unanfälliges Gut (45). An der Errungenſchaft nehmen auch die überbliebenen Ehegatten, ordentlicherweiſe, einen gewiſſen Antheil (46). Wenn aber in den Heirathsbriefen von der Gemeinſchaft der Güter abgegangen wird, muß die Errungenſchaft den Eheweibern beſonders beſtimmt werden (47).

§. 179.

Rechte der Reichsſtadt Lindau.

Zu den hieher Einfluß habenden Geſetzen der Reichsſtadt Lindau (48) gehört vorzüglich die Gerichts- und Prozeßordnung (49), wo in der dabey befindlichen Vogtey- und Vormundſchaftsordnung (50) im 7 Titel folgendes verordnet iſt: wenn bey Abſterben eines Ehegatten, ohne Heirathsvertrag, Kinder vorhanden ſind, ſo erben dieſe den ganzen Nachlaß des Verſtorbenen (51), doch können die Kinder den übergebliebenen

(45) Gerichts- und Prozeßordn. Tit. 28 §. 9 fg.

(46) ebendaſ. Tit. 28. §. 1. 9. 11. 22. *Diet. Herm. Kemmerich* et *Ioh. Dav. Wogau* de ſocietate connub. ſecundum jus commune et ſtatut. lib. S. R. i. civitatis memmingenſis conſiderata Ienae, 1739. §. 39 : 48. *Eugau* et *Sayler a Pfersheim* l. c. §. 80 ſq. Walch a. a. O. Th. II. S. 318 *.

(47) Gerichts- und Prozeßordn. Tit. 28. §. 11. 22.

(48) Ohnerachtet ich lindauiſche Statuten vom J. 1637 und eine erneuerte Ehegerichtsordnung vom 29 Okt. 1654 erwähnt gefunden habe, ſo habe ich doch ſelbige nicht erhalten können.

(49) Lindau, 1739 fol.

(50) S. 113 : 128.

(51) *Car. Fried. Walch* de bonis liberorum lindauienſ. profecti-

benen Ehegatten nicht zur Abtheilung zwingen, ſondern dieſer bleibt, er verheirathe ſich wieder oder nicht, im Beſitz und Nießrauch (52) auf Lebenslang, ohne jedoch das Vermögen der Kinder anders, als aus Mangel des nöthigen Unterhalts und mit Bewilligung der Obrigkeit angreifen zu dürfen, widrigenfalls die Veräuſſerung keine Kraft hat. In dem von den Groseltern oder anderwärts den Kindern zufallenden Vermögen, haben zwar die Eltern gleichfalls den Niesbrauch: doch dauert dieſer nur bis zur Verheirathung der Kinder oder Anſtellung eines eignen Haushalts, in welchem Fall ihnen das Gut ſogleich ausgehändigt werden muß. — Auch der Stiefvater muß den Kindern ihr Vermögen verſichern, wenn er das nicht zu thun vermag, wird ſolches den Vormündern zur Verwaltung übergeben, die den Abwurf davon den Eltern berechnen und einhändigen müßen.

fectitiis, vom verfangenen Gut, Ienae, 1764. 4. §. 3 ' 17.

(52) Jedoch muß, bey anderweiter Verheyrathung, der überlebende Ehegatte den Kindern Vormünder beſtätigen laßen, und ihr Vermögen gehörig verſichern. Vogtey= und Vormundſch. Ordn. a. a. O. Tit. 1. §. 7. S. 115. 116.

Zwey

Zwey und zwanzigſtes Hauptſtück.

Von den Rechten der biſchöflich bambergiſchen und wirzburgiſchen, und der brandenburg-culmbach- und onolzbachiſchen Lande.

§. 180.

Landesrechte des Biſchofthums Bamberg.

Die Landes- Stadt- und Ortrechte ſind in dem fränkiſchen Kreiſe, ſo wenig, wie in andern Kreiſen, übereinſtimmend (53), ſondern nach den verſchiedenen Ländern abweichend. Im Hochſtift Bamberg war vermöge alter hergebrachter Gewohnheiten (54) feſtgeſezt, daß der überlebende Ehegatte, den nach Verfluß eines Jahres, ohne Kinder zu hinterlaßen, verſtorbenen Ehegatten

(53) *Ioſeph Maria Schneidt* de fontibus jur. francon. praecipue wirzeburg. in genere, et ordinat. judicii caeſar. provinc. ducatus Franconiae in ſpecie, Wircep. 1774. *ejusd.* delineatio element. jur. francon. ſ. wirceburg. T. I. Wirceburg. 1771. 4. *ejusd.* de ſucceſsione conjugum juxta jus rom. germ. et in ſpecie francon. ibid. 1774. Sect. IV. p. 43. *ejusd.* de jure conjugum in eor. bona tam communia, quam particularia et in ſpec. de jure conjugis circa contractus ab altero conjugum initos, ibid. 1775. *Pet. Rod. Demerat* differ. jur. commun. et francon. ib. 1681. 1700. 1733. 12. P. II. diff. 7. n. 4 ſq. *Leonh. Cauier* annot. ad libr. praec. 1742. 4.

(54) *Iuſt. Veracius* Liber conſuetud. bamberg. Bamb. 1681. 1733. 12. Pet in *Ioh. et. a Ludewig* ſcriptor. rer. bamberg. T. I. n. *Pet. a Ludolf* ſymphor. conſult. et deciſ. cameral. XXI. von Cramer wezlar. Nebenſtund.

gatten beerbte (55). Waren aber Kinder vorhanden, ſo erhielt jener den Nießbrauch, ſo lange er im Witwenſtande blieb. Bey Wiederverheirathung mußte er mit den Kindern abtheilen und bekam einen Kindestheil (56) oder, nach fränkiſchen Rechten, den dritten Theil des Vermögens, die Kinder aber alsdann zwey Theile. Einige Rechtslehrer behaupten jedoch, daß die Erbſchaft nach den Häuptern getheilt worden ſey (57). Die ſämmtlichen Erbrechte ſind aber nunmehr genauer beſtimmt und feſtgeſezt worden, durch das bambergiſche neuverfaßte Landrecht (58), nach welchem zuförderſt die Gütergemeinſchft unter den bambergiſchen Eheleuten in einen ſichern und regelmäßigen Stand geſezt, und von den Mißbräuchen gereinigt werden ſoll. Der Güterſtand der bambergiſchen Eheleute wird unter vier Claſſen gebracht: ſie vermiſchen nemlich entweder ihr Vermögen ganz oder zum Theil, in Anſehung des völligen Eigenthums, mit einander, oder machen nur die eheliche Er-

rungen-

ſtund. Th. 38. S. 110 fq *Ben. Schmidt* principia jur. german. Norimb. 1758. 8. tit. 31. §. 3. *Balth. Dieterich* de eo, quod circa communionem bonorum dominii tranſlat. inter conjuges ex jure ſingulariter bamberg. patrio juſtum eſse videtur, Bamb. 1758. 4. §. 134. 137. *Schneidt* de ſucceſs. conjugum, §. 20. ſchol. §. 24 ſq. *a Ludolf* P. II. obſerv. for. 171.

(55) *Dieterich* l. c. §. 150.

(56) *Paul Matth. Wehner* pract. jur. obſ. ſel. Argentor. 1701 fol. p. 88 ſq. *idem* conſil. francon. Frcf. ad Moen. 1615 fol. conſ. 105. n. 1 ſq *Lud. Adam Segnitz* de legitima liberor. francon. Altd. 1705. 4. c. 3 §. 2 ſq. *Schoepf* conſ. 91. n. 37 ſq. conſ. 106. n. 73 ſq. conſ. 107. n. 17 20. 24 ſq. Vol. VIII. conſ. tubing.

(57) *Schmidt* l. c. Dieterich l. c.

(58) Erſter Haupttheil, Bamberg 1769. 4. *Joh. Melch. Hanauer* comm. ſyſtem. ad jus prov. bamberg. ib. 1769. 4.

rungenſchaft gemeinſchaftlich, oder ſchlieſſen alle Gemeinſchaft aus und ſezen ſtatt deſſen durch Verträge ihre gegenſeitige Beerbung feſt, oder ſie wollen endlich blos nach den gemeinen Rechten leben. In dem leztern Fall, Cap. 1. Tit. 1. wird der Mutter zugeſtanden, die nemliche väterliche Gewalt, wie ſie der Vater ausgeübt hat, nach ſeinem Tode fortzuſetzen (59). Den Eltern ſteht der Nießbrauch in ihrer Kinder eigenem Vermögen, ohne Unterſchied, zu (60), bis ſich dieſelben abſondern und verheirathen. Wenn ein Ehegatte ſtirbt, ohne Kinder, Eltern, Groseltern und ſolche oder andre Blutsverwandten zu hinterlaſſen, ſo erbt der überlebende Ehegenoſſe des Verſtorbenen ganzes Vermögen (61), ſonſt aber gebührt dem leztlebenden Theil, es mag Erbe ſeyn, wer da will, nicht nur aus des Verſtorbenen Nachlaß alles das, was ihm auf den Sterbefall durch Verträge oder lezten Willen zugedacht worden iſt, und wenn dieſerhalb nichts beſtimmt iſt, der vierte Theil von des Verſtorbenen Vermögen, (mit Uebernehmung eben dieſes Antheils Schulden), ſondern es erhält auch das Eheweib nach dem Tode ihres Mannes das eingebrachte Heirathsgut, das gerichtete Ehebette, ihre Kleider Schmuck, Kleinodien, und was zu ihrem Leib gehört, und zur Zeit des Todes vorhanden iſt (62). In Anſehung der Errungenſchaft kommt zwar, Cap. I. Tit. 3 dem Ehemann ordentlicher Weiſe dieſelbe allein zu: jedoch kann ſich auch das Eheweib bey Einbringung ihres Heirathsguts ſolche bedingen, worauf ſie den gehörigen Antheil davon erhalten muß (63). Dieſer beſteht im zweifel=

(59) §. 2. S. 16.
(60) Ebend. I. Th. 1s Cap. Tit 1. §. 6. S. 17.
(61) Ebend. §. 1. S. 26 fg.
(62) Ebend. §. 4. 6. S. 27 fg.
(63) Ebend. §. 2 fg S. 36 : 49.

zweifelhaften Fall in der Helfte, wovon jedoch auch die während der Ehe gemachten gemeinſchaftlichen Schulden mit zu bezahlen ſind. Ein ſolches Errungenſchafts-Geding kann ſowohl aus rechtmäſſigen Urſachen wieder aufgehoben werden, als auch von ſelbſt wieder aufhören (64). Wenn nun ein Ehegenoße mit Hinterlaßung von Gütern ſtirbt, ſo bleibt der überlebende im ehelichen Stand der Güter, bis er den Witwenſtuhl verrücket. Alsdann wird die Errungenſchaft in zwey Theile geſezt, wovon der überlebende Ehegenoße einen, den andern die Kinder bekommen (65). Die vollkommene Gütergemeinſchaft bewirkt, daß, wenn eins der Eheleute ohne Kinder ſtirbt, ſolches des Verſtorbenen Nachlaß, gegen Abtrag der Schulden, ganz eigenthümlich erbt (66). Sind Kinder vorhanden, ſo bleibt die eheliche Gütergemeinſchaft, auch des Erwerbs wegen, noch im Witwenſtand. Wird aber dieſer verändert, ſo muß mit den vorhandenen Kindern erſter und folgender Ehen, oder mit den nach den gemeinen Rechten oder vermöge eines lezten Willens vorhandenen Erben abgetheilt werden (67).

§. 181.

Rechte des Bißthums Wirzburg.

Die Erbfolge der Eheleute wird vorzüglich durch die ſogenannte kaiſerliche Landgerichtsordnung beſtimmt (68). Wenn bey dem Abſterben des Eyemanns, weder

(64) Ebend. §. 24 fg. S. 46 fg. §. 29. S. 48.
(65) Ebend. §. 26. 27 ſq S. 47 fg.
(66) Ebendſ. Th. I. Cap. 2. Tit. 19. S. 211 fg.
(67) Ebend. 212 fg. S. 221 fg. *Ion. Melch. Hananer* l. c. *a Ludolf* P. II. obſerv. ſor. vſt. p. 386 ſq.
(68) Des hochlöblichen Stifts Wirzburg und Herzogthums Fran-

der leiblichen, noch durch Einkindſchaft angenommene Kinder (69) vorhanden ſind, ſo ſoll die Witwe nach Abtrag der Schulden (70) und zurückgenommenen Eingebrachten, von dem ſämmtlichen Nachlaß und der Errungenſchaft, den vierten Theil eigenthümlich erben, die andern drey Theile ſogleich auf des Mannes nächſte Erben, ohne daß die Witwe davon einen Nießbrauch erhält, fallen (71). Der Ehemann hingegen, wenn er unter gleichem Verhältniß ſeine Frau überlebt, bekömmt nach empfangenem Voraus ſeiner eigenthümlichen Sachen, und zugebrachten Heirathsgutes, die Hälf-

Franken kaiſerliche Landgerichtsordnung auch ſonderbare Gebräuche und Herkommen ꝛc. Wirzb. 1618. 1633. 1733 fol. im erſten Theil der Samml. der hochfürſtl. wirzburgiſchen Landesverordn. Wirzburg 1776 fol. Num. XXIX. und in *a Ludolf* collect. quorumd. ſtatut. provinc. et urbium germ. p. 1 - 302. Erbrechtsbrauch des Landes Franken und am fürſtlichen Landgerichte zu Wirzburg. *Faber* europ. Staatskanzley, Th. IV. S. 417 436. *Demeradt* l. c. *Carlier* differ. jur. comm. et francon. in cauſſis tut. legitimae parentum et filiorum ſucceſs. ex teſtam. et ab inteſtato, Wirceb. 1748 4. *Franc. Melch. Anton Haus* de commun. bon. inter conjuges ex provinc. ordinat. francon. ibid. 1765 §. 51 - 54. *Schneidt* in den vorhinangeführten Schriften.

(69) Kaiſerl. L. G. O. Th. III. Tit. 75 ; 121. *Caſp. Achat. Beck* de unione prolium patriae poteſtatis cauſſa, Ienae, 1720. §. 22 ſq. *Ioh. Adam* l. *B. ab Ickſtatt* de unione prolium ſtatut. epiſcop. wirceb. et ducatus francon. Wirceb. 1734 et in opuſc. T. I. p. 171 ſq. G. *H. Ayrer* de indole unionis prolium genuina. Goett. 1756 §. XI ſq. p. 36 ſq. *Schneidt* delineatio elem. juris francon. §. 103 ſq. p. 127 ſq. §. 204 ſq. p. 216 ſq.

(70) Fürſtl. Edikt vom 28. Merz 1700. *a Ludolph* P. III. obſ. for. CCXLI. p. 2. 3.

(71) L. G. O. Th. III. Tit. 88. §. 4 ; 11. Tit. 104. Ebend. Th. III. Tit. 39. §. 14.

Hälfte der errungenen und gewonnenen Güter, welche nach Bezahlung der Schulden übrig ſind, und den vierten Theil von allem übrigen Nachlaße, eigenthümlich; die Hälfte der errungenen Güter und die drey Theile des eigenen Vermögens erhalten gleichfalls alſobald die Erben der Frau (72). Sind zwar keine Kinder aus der lezten aber dergleichen aus einer vorhergehenden Ehe vorhanden, die noch nicht abgefunden ſind, ſo erhält der überlebende Ehegatte, wenn der Kinder 5 oder weniger wären, einen Sechstheil des Nachlaßes; ſind der Kinder 6 oder mehr, Einen Kindestheil eigenthümlich (73). Wenn Kinder aus der lezten Ehe hinterlaſſen werden (74), ohne daß welche aus einer vorhergehenden Ehe am Leben oder durch Einkindſchaft angenommen ſind, ſo bleibt der überlebende Ehegatte in dem hinterlaßenen Vermögen, als in ſeinem eigenen Gut ſizen, ſo lange er ſich nicht wieder verheirathet. Er kann auch von den Kindern nicht zur Abgebung der zwey Drittheile des Nachlaßes, als ihres Pflichttheils gezwungen werden, wenn nicht beſondere Urſachen dazu vorhanden ſind (75). Wenn hingegen Kinder voriger Ehe des Verſtorbenen ſowohl, als lezter Ehe am Leben ſind (76), ſo erhält der überlebende Ehegatte nebſt ſeinen in der andern Ehe erzeugten Kindern, ſein zugebrachtes Gut, nebſt allem ihm während der Ehe beſonders zugefallenen Vermögen, den

(72) Ebend. Th. III. Tit. 88. §. 12 = 14. *Schoepf* conſ. CVI. Vol. VIII. conſ. tub. *Schneidt* delin. elem. jur francon. ſeu wirceburg. priv. hod. L. I. L. IV. p. 107-122. p. 207-217. id. de ſucceſs. conjug. S. IV. §. 24 29. et al. ejusd. ſcript.

(73) L. G. O. Th. III. Tit. 89. §. 2 fg.

(74) L. G. O. Th. III. Tit. 90. §. 1 fg.

(75) L. G. O. Th. III. Tit. 31. Tit. 90. §. 2.

(76) Ebend. Th. III. Tit. 88. Tit. 91. §. 1 = 6.

den halben Theil der Errungenſchaft, und den Drittheil des ſämtlichen Nachlaßes, als ſein und ſeiner Kinder Antheil (77). — Im Gericht des Gotteshauſes Erbach in Franken, wird, bey unbedingten Heyrathen und in Ermangelung der Kinder, der leztlebende Ehegatte Erbe des ganzen Nachlaßes; das nemliche hat in dem von egloffſteiniſchen Kaſtenamte Cunret ſtatt.

§. 182.

Landesordnung der fürſtlich brandenburg-culmbachiſchen Lande.

Wenn keine Eheberedung, oder ſolche nicht auf vorgeſchriebene Art errichtet (78), oder dieſelbe nur unter gewiſſen Bedingungen gemacht worden iſt, welche nachhero wegfallen, ſo ſoll das Vermögen beider Eheleute, ohne Unterſchied, ob es wirklich eingebracht iſt, oder nicht, der allgemeinen Gütergemeinſchaft (ausgenommen die Lehn- und Fideicommißgüter) unterworfen ſeyn, ſo daß, wenn ein Ehegatte in Concurs fiele, die Bezahlung der Schulden mit von des andern Vermögen geſchehe, und dem Weibe keine Rechtswohlthaten in Anſehung ihres Eingebrachten zu ſtatten kommen, wenn ſie ſich nicht dieſerhalb beſonders rechtlich verwahret hat (79). Beym Abſterben eines Ehegatten, wenn keine Kinder vorhanden ſind, erbt der überlebende Theil ſogleich nach erfolgter Beſchreitung des Ehebettes den

Hh 2 ganzen

(77) *Schuchardt* de conjug. ſucceſsione, §. XII. p. 26. Die fürſtlich wirzburgiſche Landgerichtsordnung wird in verſchiedenen benachbarten Ländern vorzüglich in den gräflich limburg-ſpeckfeldiſchen Gemeinherrſchaften beobachtet.

(78) Corpus conſtitut. brandenb. culmbac. T. II. P. I. Baruth. 1747. 4. c. V. Sect. I. tit. 7. §. 2 ſq.

(79) ibid. p. 204. §. 5.

ganzen Nachlaß, mit Ausſchlieſung aller Geſchwiſter und Seitenverwandten (80). Bey vorhandenen Kindern hingegen bekömmt der überlebende Ehegatte, nach Abzug der Schulden, einen gleichen Kindestheil, nachdem er zuvor ſein zugebrachtes Vermögen weggenommen hat. Daſſelbe geſchieht, wenn nur Kinder aus einer vorhergehenden Ehe oder Kinder aus zweyerley Ehen am Leben ſind, doch ſo, daß ſie ihr väterliches oder mütterliches Vermögen zum Voraus erhalten. Werden nur Verwandte in aufſteigender Linie hinterlaßen, ſo erhält der überlebende Ehegatte zwey, die Eltern ein Drittheil des reinen Nachlaßes (81).

§. 183.

Verordnungen in den brandenburg-onolzbachiſchen Landen.

Aus den in den brandenburg-onolzbachiſchen Landen geltenden Geſetzen (82), ergiebt ſich, daß die allgemeine

(80) Ebend. S. 204. §. 6.

(81) Ebend. S. 205. Tit. 7. §. 10-19. Tit. 8. S. 208. Von der Stadt Hof ſ. *Enoch Wiedemann* chronicon Curiae in *Mencken* T. III. ſcript. rer. germ. p. 682. Riccius a. O. B. II. Hauptſt. I. §. 14. Paul Daniel Longolius Nachrichten von Brand. Culmbach, Th. II. S. 187. Von Wunſiedel, Neuſtadt an der Aiſch, Bayreuth-Culmbach ꝛc. ſ. *Ioh. Hier. Wurfbain* diff. jur. civ. et noric. claſs. I. Sect. I. th. 53. Norimb. 1665. 8.

(82) Dahin gehören 1) der Extrakt der Amtsordnung, wie ſich — Ober und Unter-Amtsdiener, ſowohl Bürgermeiſter, Räthe und Gerichte in Städten, Marktflecken und auf dem Lande zu verhalten, Onolzbach, 1608 fol. Tit. 12 und 13; Dieſe beiden Titel werden beſtätigt in dem 2) fürſtlichen Ausſchreiben vom 4ten Auguſt 1690. 4. ferner in dem Ausſchreiben vom 13 September, 1699 und

gemeine Gemeinſchaft der Güter nicht üblich ſey, ſondern die Ehefrau ihr erweislich Eingebrachtes aus dem Concours vor allen andern wieder erhalten ſoll. Wenn ein Ehegatte ohne Kinder und Erben in aufſteigender Linie, vor dem andern verſtirbt, ſo erbt der hinterlaßene Theil, bey Ermangelung beſonderer Verträge, den ganzen Nachlaß mit Ausſchliesung aller Seitenverwandten. Sind aber noch Eltern, die der Erbſchaft ihrer Kinder nicht ausdrücklich entſagt haben, am Leben, ſo erhalten dieſe den Nachlaß des Verſtorbenen mit Ausſchliesung des hinterlaßenen Ehegatten, dem nur dasjenige bleibt, was ihm mit ihrer Bewilligung ausgeſezt worden iſt.

§. 184.

Lehnrechte des Fürſtenthums Brandenburg Culmbach.

Die von Georg Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg Culmbach, beſtätigten Lehngewohnheiten vom 12 Jul. 1725 ſetzen § 2. feſt: wenn ein verſtorbener Vaſal, Witwen oder Töchter hinterläſt, ſo iſt der Lehnfolger ſchuldig, ſie nach den errichteten Ehebere- dungen oder andern vom Lehnhof beſtätigten Verordnungen abzufinden, jedoch, daß dieſe Abfindung mit Inbegrif andrer vorhandenen Lehnſchulden, nicht den dritten Theil des Werths der angefallenen Lehne überſteige

und vom 20ten Merz 1714. die Erläuterung der Amtsordnung Tit. 12 von Erbfällen betr. 3) Inſtruktion und Ordnung wornach man ſich bey den Aemtern und Gerichten des Fürſtenthums Brandenburg ⸗ Onolzbach, bey ſich ereignenden Concurſen und Schuldaustheilungen zu achten hat: Onolzbach, 1731 fol. §. XI. XII. §. XXIV. Num. II.

ſteige (83). Bey Ritter- Sohn- und Tochterlehnen iſt auch die Witwe, bis auf das mit lehnherrlicher Beſtätigung ausgeſezte Abfindungsquantum von der Erbſchaft ausgeſchloſſen: und um deſto eher bey Rittermannlehnen, wenn nicht §. 6 die beſondre Vergünſtigung geſchieht, daß Witwe und Tochter, nach Ausſterben der männlichen Deſcendenz, das Lehn verkaufen dürfen. Ritter-Mann- und Weiberlehne, werden § 7, auf Kinder und Witwen zu gleichen Theilen verfällt. Bey Bürger und Bauern, vom Vater neuer erworbenen Lehnen, iſt § 8 der Sohn als Lehnfolger verbunden, der Witwe und Tochter den Drittheil des wahren Werths an Geld herauszuzahlen (84).

(83) *Lünig* corp. jur. feud. germ. T. II. p. 1227-1232. tit. I.

(84) *Lünig* l. c. Tit. II. §. I.

Drey-

Drey und zwanzigſtes Hauptſtück.

Von den Rechten der gefürſteten Grafſchaft Henneberg der fürſtl. Sachſen coburgiſchen hildburghäuſiſchen und meiningiſchen Lande und der dazu gehörigen Orte.

§. 185.

Rechte der gefürſteten Grafſchaft Henneberg überhaupt.

Nach der von den gefürſteten Grafen zu Henneberg vormahls erlaßenen Landesordnung (85) beerben zwar, in Ermangelung beſondrer Gebräuche und Statuten, Eheleute ab Inteſtato einander nicht. Dennoch aber bleibt dem überlebenden Ehegatten der Niesbrauch und Beiſitz in den Gütern, ſo lange er dieſelbe gehörig verwaltet, die Kinder unterhält und im Witwenſtande bleibt (86). Bey Wiederverheirathung muß der Ehegatte alle Güter mit den Kindern abtheilen, ſo daß leztre zwey, der erſtre ein Drittheil erhalten. Werden in der andern Ehe keine Kinder erzeugt, ſo fällt nach dem Tode des wiederverheyratheten Ehegatten dieſer aus der

(85) Landesordnung der fürſtlichen Grafſchaft Henneberg fol. 1539. Der fürſtl. Grafſch. Henneberg Landesordnung, nach dem wahren Original de ao. 1539 auf das neue aufgelegt, und mit kurzen Summarien, auch einem Anhang zweier deklaratoriſchen Befehle, und verbeſſerten indice, Meiningen, 1720. 4. auch fol. *Buder* de ordinat. politiae ac juſtitiae, ſereniſsimor. Sax. erneſtinae ducum §. 37. p. 47. Walchs vermiſchte Beytr. Th. VI. S. 392 fg.

(86) Henneb. L. O. B. I. Tit. 3. Cap. 12. B. III. Tit. 4. Cap. 12 und Cap. 15.

der erſtern Ehe erhaltene Drittheil zum Nießbrauch an den überlebenden andern Ehegatten, nach deſſen Abſterben aber eigenthümlich auf die Kinder erſter Ehe zurück (87). Wenn keine Kinder vorhanden ſind, bekommen die nächſten Erben jedes Theils den Nachlaß. Unter Adlichen genieſt die Witwe den Witthum Zeitlebens, und nach ihrem Tode fällt er an die Erben des Ehemannes, hingegen der Brautſchatz an die der Frau zurück (88). Eine Witwe kann auch aus ihres Ehemannes Gütern nicht gewieſen werden, wenn ſie nicht verſchwenderiſch wirthſchaftet (89). — Ohnerachtet nach dem Ausſterben der gefürſteten Grafen zu Henneberg die Lande derſelben an andre Häuſer gekommen ſind (90), ſo haben ſelbige doch gröſtentheils ihre vorigen Rechte behalten, und man richtet ſich daſelbſt ſo wie auch in fürſtlich Sachſencoburgiſchen und hildburghäuſiſchen Aemtern, nicht nach gemeinem Sachſenrecht (91). Verſchiednen

(87) Ebend. B. III. Tit. 3. Cap. 11. 12. 13. S. 151 fg. In Ermangelung der Kinder bekömmt der überlebende Ehegatte gewiſſermaßen die Errungenſchaft.

(88) Ebend. B. III. Tit. 3. Cap. 13. S. 154. Tit. 4. Cap. 12. S. 163. H. E. G. Schwabe Erläuterungen, nebſt einigen practiſchen Anmerkungen über das Erbfolgerecht der Eheleute im hennebergiſchen Hildburghauſen, 1778. 4.

(89) Ebend. B. III. Tit. 6. Cap. 9. S. 180 fg.

(90) *Müller* annales Saxon. p. 184. 190. p. 233. 441 ſq. *Eſtor* elem. jur. publ. haſs. hodierni 1752. 8. c. II. §. 8. p. 12. 13. und deſſ. neue kl. Schrift. 2s St. Abh. VI. S. 265 fg.

(91) F. S. Hofgerichtsordn. Cap. XV. F. S. Coburgiſche Hofger. O. 1598. Hrn. Albrechts Herzogs zu Sachſen ꝛc. Verordnung, wie es bey dero f. Rathsſtube auch andern Gerichten zu halten, 1698; Edikt, 1741; *Roesler* Sect. II. dec. 3. p. 129. Joh. Friedr. Kobe von Koppenfels ſummar. Nachricht von der Verfaſſung der Geſetze ꝛc. in den hochfürſtl. Sächſ. Landen erneſtiniſcher Linie, in Joh.

ſchiednen hennebergiſchen Städten ſind ihre alten Rechte noch beſonders beſtätigt worden (92).

§. 186.

Statuten der Stadt Schmalkalden.

Zu den Städten der Grafſchaft Henneberg, die ihre eignen Gerechtſamen auch in Anſehung der Erbfolge haben, gehört unter andern die Stadt Schmalkalden, deren fränkiſche Rechte ſchon Philipp der Grosmüthige Landgraf zu Heſſen, und Willhelm Graf und Herr zu Henneberg, in der Ordnung und Satzung der Stadt Schmalkalden, welche "auf Montag nach viſitationis Mariae, anno CIƆIƆXXVII" ausgefertigt worden, beſtätigt haben. Die Gerechtigkeiten und Statuten dieſer Stadt ſind ſehr alt (93), und werden auch in Anſehung der Erbfolge der Ehegatten (94) in der

Joh. Gottl. Frankens neuen Beiträgen zu den Geſchichten des kur- und fürſtlichen Hauſes Sachſen, I. Th. Altenb. 1767 8. S. 157 fg. Obſeruatio, ob im hennebergiſchen in Erbfällen, nach kaiſerlichen, oder ſächſiſchen Rechten ſolle gegangen werden? in B. G. Struvs hiſt. und polit. Archiv Th. IV. S. 82- 90. *Brunquel* hiſt. jur. p. 447.

(92) Die Statuten der Stadt Suhla, wurden von Moritz Herzog zu Sachſen, beſtätigt und im J. 1666. 4. erneuert, und befinden ſich in Joh. Paul. Reinhards Samml. ſeltner Schriften, welche die Geſchichte Frankenlands erläutern, Th. I. Num. VII. Sie enthalten aber nichts von der Erbfolge der Eheleute.

(93) Ge. Paul. Hönn Sachſencoburg. Hiſtoria, 1700. 4. B. II. S. 56 fg. Joh. Lud. Heims hennebergiſche Chronicke, Theil II. Meining. 1767. 4. Cap. XVIII. S. 436-471. Th. III. S. 14.

(94) *T. I. Reinharth* et *Sal. Tob. Merkel* de dimidio adquae-

der hennebergiſchen Landesordnung angeführt (95). Ein von den Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Schmalkalden ausgeſtelltes Zeugniß (96) enthält davon folgendes: Bürgermeiſter und Rath bekräftigen nemlich darinne bey ihrem Eyden und Pflichten: "das „obangedeutte Gewohnheit de mutua conjugum ſucceſsione dieſes Orts über 30, 40, 50, 60, und „mehr Jahre beſtändig eingeführt, herbracht, vnd gehalten worden, auch in ſtetem Brauch vnd viridi „obſervantia ſey, vnd taeglichen gehalten werden, wie „wir dann vnderſchiedne actus, gerichtlichen ausgeführt, „vnd beides in f. heſſiſcher, ſodann auch hennebergiſcher Cantzlei zu Caſſel vnd Maßfelt in ſecunda inſtantia für crefftig erkennet, vorzeigen können; allermaßen dan auch ſolcher Gewohnheit in fürſtlicher „hennebergiſcher Landsordnung, im dritten Buch des „vierdten Tituls am 12 Cap. fol. 50, clare meldung „geſchicht vnter dieſen Worten: Eheleut moegen einander ohne vorgehende zierliche Vbergaben vnd andere „gebührliche Vermechtnüß und Geſcheffte nicht erben; „es were dan Sache, das darwider etliche ſonder Gebreuche, oder Stattrecht vnſer Herrſchaft, als oben „im 12ten Capitel vnd dritten Titul des dritten Buchs; „desgleichen in vnſer Stadt Schmalkalden, ſo der „Eheleute eines ohne eheleibliche Erben, ohne Vermächtniß, vnd ſonder letzten Willen verſtürbe, die „wollen wir dadurch vnaufgehebt, ſonder becrefftigt haben. Vber das wird ſolche Gewohnheit in vnſern Statt-

quaeſtus conjug. uxoribus ſmalkald. competente, Erf. 1727. §. 8 ſq.

(95) Henneberg. L. O. B. III. Tit. 4. Cap. 12. §. 1. S. 163.

(96) Dieſe Urkunde oder vielmehr eine alte Kopie derſelben, befindet ſich im fürſtlich heſſiſchen Regierungsarchiv zu Caſſel.

„Stattbuche vorgezeigt, vnder folgenden Worten:
„wan ſich zwey zu ehelichem weſen mit einander ver-
„knüpft haben, zu Kirchen vnd Straßen gangen ſeyndt,
„welcher dan vnter den zweyen eheleuten mit Tod abge-
„gangen iſt, in kurz oder lange, ohne oder mit Erben;
„ſo hat das bleibende alle und igliche ihre hinterlaſſene
„Gütere, deren ſeyen viel, oder wenig, ſonder alle
„Rechtfertigung vnd ohne einige Verhinderung ererbet;
„es ſey dann in der eheſachen ſonderliche Beredung
„und Verſchreibung zwiſchen ihnen beſchehen, vnd
„aufgerichtet. Sodan zwiſchen eheleuten kundliche
„Betheidigung geſchehen iſt, es ſey in der Stattbuch,
„oder ſonſtet kundlichen, vnd glaubhaft verzeichnet, vnd
„offenbar worden, das iſt auch als ein Recht vnd
„Geſezts ohne meniglichs Wiederfechten gehalten wor-
„den, vnd beſtendig blieben. — Vrkundlichen ha-
„ben wir obbemelte Burgermeiſter vnd Rhatt vnſer
„der ſtatt Schmalkalden klein Secret Inſiegel hierzu
„vnd aufgedruckt, welches geſchehen, Dinſtags den
„2ten Oktober, Anno 1610.“

(L. S.) Vorſtehende Abſchrift iſt einer im fürſtlichen Regierungsarchive ſich vorfindenden alten Copie gleichlautend. Caſſel am 22ten Febr. 1778 C. W. Ledderhoſe, Regierungs Archivarius.

Auſer dieſen iſt auch der ſogenannte Brautrocken in Schmalkalden üblich, welcher in mancherley einer Braut zum Hochzeit geſchenkten beweglichen Sachen beſteht (97).

§ 187.

Landrechte der Fürſtenthümer Sachſen Coburg und Hildburghauſen.

Im Herzogthum Coburg ſind die fränkiſchen Rechte in vielen Stücken üblich. Daher wird alles das

(97) *a Lynker* centur. II. deciſ. 145.

das, was Eheleute zuſammen gebracht haben, ein vermengtes Gut, und ein Ehegatte erbt den andern, nach Verflieſſung eines Jahres ganz (vor Ablauf eines Jahres geſchieht die Erbfolge, wenn kein Erbe zu hoffen, noch vorhanden iſt, nach gemeinen Rechten) wenn keine Kinder, noch ein Teſtament vorhanden ſind, dergeſtalt, daß der Ehegatte ſogar die Eltern ausſchließt (98). Das nemliche gilt von den fürſtlich S. hildburghäuſiſchen Landen (99).

§. 188.

Rechte der fürſtlichen Reſidenzſtadt Coburg, und andrer Städte dieſes Fürſtenthums.

Die Reſidenzſtadt Coburg hat ihre eignen ſowohl ältern, als neuern Statuten (100), nach welchen Ehe-

(98) *Ioh. Burgh. Roesler* deciſ. jur. ſaxocoburg ſpecimen. Coburg. 1696. 4. Sect. V. deciſ. 1. 2. 15. 18. 19. 20, *Boehmer* T. II. P. II. conſ. 863. *Ioh. Henr. Pertſch* de lecto conjug. coburgenſi, ad Roesleri deciſ. XVI. Sect. V. Coburg 1776. 4.

(99) Horn a. a. O. B. I. S. 156 fg. §. 8. Kobe von Koppenfels in Kreyſigs und Frankens Beiträgen zur Hiſtoria der chur und fürſtlich ſächſiſchen Lande, Th. VI. S. 389 fg. *Boehmer* T. II. P. II. conſ. 863. n. 14 ſq.

(100) Horn a. a. O. B. I. Cap. 25. S. 153 fg. Ohnerachtet die coburger Statuten keine landesherrliche Beſtätigung erhalten haben, ſo wird doch faſt jederzeit darauf geſprochen. Man findet ſie in Kreyſigs Beyträgen, Th. I. S. 354 fg. Vorzüglich der 13 und 14te auch der 8te Artikel gehören hieher. *Roesler* l. c. Sect. V. dec. 15, 16. *Ioh. Casp. Heimburg* de uſufructu materno, §. 49. 50. Riccius a. a. O. B. I. Hauptſt. 14. §. 18. *Ioh. Ludov. Eckardt* de bon. conjuges inter coburg. communione, Cob. 1758. 4. p. 12. n. (a) §. 5 ſq. Kobe von Koppenfels a. a. O. S. 399 fg.

Ehegatten einander beerben. Doch können ſie einen Jahrfall feſtſetzen. Nach Verflieſſung eines Jahrs aber, erbt, wenn keine Kinder vorhanden ſind, der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen, ſelbſt mit Ausſchlieſſung der Eltern, die nur einen Antheil am Mußtheil nehmen. Sind aber Kinder am Leben, ſo gebührt dem hinterlaſſenen Ehegatten ein Kindestheil eigenthümlich, und der Niesbrauch vom ganzen Vermögen. Bey Wiederverheirathung muß jedoch der Ehemann, wenn er der überlebende Theil iſt, den Kindern einen Voraus machen, den ſie aber nicht eher, als nach ſeinem Tod erhalten. Die Ehefrau hingegen verliehrt in dieſem Fall den Nießbrauch und muß den Kindern das Vermögen bis auf den Kindestheil herausgeben (1). Wenn der leztlebende Ehegatte dieſen Erbantheil nimmt, ſo muß er auch die Schulden, ſoweit ſein eingebrachtes Vermögen, und der Kindestheil reichen, mit bezahlen. Mit dieſen Verordnungen kommen die Statuten der Stadt Heldburg überein (2), welche nebſt den Städten Hildburghauſen, und Sonnenburg im J. 1457 mit den Rechten der Stadt Coburg in Anſehung der Erbfälle unter Eheleuten von Herzog Wilhelm zu Sachſen begnadigt wurde. — Die Stadt Königsberg hat ſowohl gedrukte als ungedrukte Statuten. In den leztern wird § 40 verordnet, daß das Vermögen der Eheleute gemeinſchaftlich ſeyn, und, es mögen Kinder vorhanden ſeyn oder nicht, ein Gatte den andern, nach Beſchrei-

tung

(1) Horn a. a. O. B. I. Cap. 25. §. 8. *Eckardt* l. c. p. 12 ſq. §. 6 ſq.

(2) Horn a. a. O. B. II. S. 121. Die neuern Stadtrechte, welche am 26 September 1676 von Ernſt, Herzog zu Sachſen beſtätigt wurden, findet man in Kreyſigs Beyträg. ꝛc. Th. III. Num. VIII. Art. XIII ſq.

tung des Ehebettes, in Anſehung der im Bezirk der Stadt liegenden Güter beerben ſoll. In Anſehung der auſer der Flur der Stadt liegenden Güter finden die fränkiſchen und gemeinen Rechte ſtatt. Die Schulden werden § 38, ebenfalls gemeinſchaftlich.

§. 188.

Von den Sachſenmeiningiſchen Land- und Stadtrechten.

Nach der fürſtlich Sachſenmeiningiſchen Gerichts- und Prozeßordnung (3) erhält der überlebende Ehegatte die Helfte der Errungenſchaft. Die Statuten der Stadt Meiningen vom J. 1565 (4) enthalten von der Inteſtaterbfolge der Eheleute nichts. Vermöge der Statuten der Stadt Schalkau (5) Art. VI. §. 1. vererbt ein Ehegatte, die während der Ehe gemachte Errungenſchaft auch vor den Eltern, auf ſeinen Ehegenoſſen. Wenn zwey Ehegatten über Jahr und Tag verheirathet geweſen ſind, ſo erbt, in Ermangelung der Kinder und lezten Willen, eins das andre in allen Gütern mit Ausſchlieſung aller Blutsfreunde und auch der Eltern. Sind aber Kinder hinterlaſſen, ſo bekömmt der überlebende Ehegatte, nach Einwerfung ſeines eingebrachten Vermögens, einen Kindestheil (6).

§. 189.

Statuten der Stadt Salzungen.

Nach den Statuten der Stadt Salzungen, Th III. Tit. 4. Cap I. erben Ehegatten, wenn keine Kinder vorhan-

(3) Tit. XXVIII. §. 22. S. 227.

(4) Kreyſig a. a. O. Th. V. S. 237 - 286. Num. IX.

(5) Ebend. Th. II S. 236 - 269.

(6) Art. XII. Kreyſig a. a. O. Th. II. 253 fg.

vorhanden ſind, einander im ganzen Vermögen, mit Ausſchliesung aller andern Erben. Sind aber Kinder hinterlaſſen, Cap. 2. ſo bleibt zwar der überlebende Ehegatte im Beſitz aller Güter, ohne daß die Kinder, ſo lange er im Witwenſtande bleibt, eine Anforderung daran machen dürfen, dagegen er die Kinder gehörig erziehen, ausſtatten und unterſtützen muß; allein im Fall der Wiederverheirathung, muß der Vater oder die Mutter, noch vor der Proclamation mit ſeinen Kindern und deren Vormündern ſich vergleichen und abtheilen, oder das Amt oder Stadtgericht dieſerhalb entſcheiden laſſen. Es ſoll nemlich alsdann von beiderſeitigen, (ſo daß der überlebende Ehegenoße die ſeinigen mit einwirft) unbeweglichen Güter derſelbe ein Kindestheil, die Mobilien aber ganz erhalten (7). Hätte der Verſtorbene wenig oder nichts in die Ehe gebracht, das Lebende aber wäre bey gutem Vermögen, ſo ſoll er bey der andern Verheirathung den Kindern einen billigen Voraus nach obrigkeitlicher Ermäſigung auszuſetzen ſchuldig ſeyn, der ihnen bey ihrer Verheirathung oder Abſonderung ausgehändigt wird.

(7) Riccius a. a. O. B. II. Hauptſt. X. §. 1. S. 431. Was zu den unbeweglichen Gütern zu rechnen iſt, beſtimmen die Statuten a. a. O. Cap. III.

Vier

Vier und zwanzigſtes Hauptſtück.

Von den Land- und Stadtrechten der Grafſchaften Hohenlohe, Erbach und Löwenſtein Wertheim.

§. 190.

Landrechte der Grafſchaft Hohenlohe.

Nach dem gemeinſamen Landrecht iſt die Gemeinſchaft der Güter in der Grafſchaft Hohenlohe hergebracht und üblich. Wenn weder Kinder vorhanden ſind, noch beſondre Verträge entgegenſtehn, ſo bekömmt der überlebende Ehegatte, nach vorausgenommenem erweislich eingebrachten Vermögen, die ganze Errungenſchaft, und die Helfte von des Verſtorbenen Nachlaß (8) ſo wie auch das Ehebett mit einfachen Ueberzug (9). Sind aber Kinder am Leben, ſo ſizt der Ehemann mit ihnen zu ⅔teln, die Ehefrau nur zu ⅓ in der Gemeinſchaft (10) bis zu Verheirathung oder Abſonderung der Kinder, da ihnen denn das zugetheilte väterliche

(8) Der Grafſchaft Hohenlohe gemeinſames Landrecht. Oehringen, 1738 fol. Th. I. Tit. 4. § 1 fg. Th. IV. Tit. 1. §. 5. Th. V. Tit. 1. §. 2 fg. Tit. 2. §. 1 fg. Tit. 3. §. 3 fg. Vom Alter derſelben ſ. Chriſtian Ernſt Hanſelmanns diplom. Beweis, daß dem Hauſe Hohenlohe die Landeshoheit — ſchon lange zugeſtanden. Nürnberg. 1751 fol. §. 35 fg.

(9) Landrecht, Th. V. Tit. 2. §. 3.

(10) Ebend. Th. I. Tit. 4. §. 2. Th. V. Tit. 1. §. 2. Tit. 2 §. 1 fg. Vom Nießbrauch der Eltern in den Gütern der Kinder ſ. Th. IV. Tit. 1. §. 3 fg.

liche oder mütterliche Vermögen ausgehändigt werden muß (11).

§. 191.

Rechte der Grafſchaft Erbach.

Die Landesordnung der Grafſchaft Erbach ſezt, Tit. 21, § 1, feſt, daß wenn zwey Perſonen einander mit Bewilligung der Eltern und der Obrigkeit geheirathet haben, ſolche einander auch in Ermangelung der Kinder, mit vollkommenen Eigenthum beerben. Der überlebende Ehegatte bleibt auch, wenn Kinder hinterlaſſen werden, ſo lange er den Witwenſtuhl nicht verrückt, im Beſitz und Nießbrauch. Bey Wiederverheirathung aber muß eine gehörige Abfindung vor der Obrigkeit, in Anſehung des vom Verſtorbenen hinterlaßenen Vermögens geſchehen (12). Wenn ein Vater oder Mutter in Anſehung der im Beſitz und Nießbrauch habenden, Güter etwas vornehmen, und einem Kinde vor dem andern etwas geben wollen, ſo muß dieſes auch, nach Erkenntniß und Einwilligung der Obrigkeit, bewirkt werden (13).

§. 192.

(11) Ebend. Th. V. Tit. 1. §. 3. Tit. 3. §. 3.

(12) Gräflich erbachiſche Ordnung, in was Zeit ein Ehegenoß nach des andern Abſterben wiederum heirathen möge, 1587; Ordnnng, wie es bey Weinkaufen, Hochzeiten, Kindtaufen gehalten werden ſolle, 1583 1618. Wegen der ſtatthabenden Gemeinſchaft der Güter, muß das Eheweib auch an den, während der Ehe gemachten Schulden Antheil nehmen. Untergerichtsordn. Tit. XVIII. L. O. Tit. XXVIII.

(13) L. O. Tit. 14. Im Monat September 1777. kam an hieſige Juriſtenfakultät die Rechtsfrage: ob eine verwitwete Mutter das von ihrem geweſenen Ehemanne erbaue-

Ii te

§. 192.

Von den löbenſtein-wertheimiſchen Land-Stadt- und Ortsrechten.

Von gedrukten Landesrechten der löwenſtein- wertheimiſchen Lande iſt nichts bekannt. Hingegen beſizt die Stadt Wertheim eine "Ordnung, alte herkommende Gewohnheit und Recht, beſchrieben bey Thoman Heyles, Hofmeiſter und Schultheis, auch bei Heinrich Zentgrafen Stadtſchreiber, ao dni. M. ſexageſimo ſexto, (1366)" (14). In derſelben wird verordnet Tit. 2, § 61, daß bey Abſterben eines Ehegatten, ohne Kinder aus der lezten Ehe, ſein in die Ehe gebrachtes Vermögen, das noch unverändert vorhanden wäre, auf ſeine Kinder erſter Ehe oder andre Erben, eben ſo auch auf den überlebenden Ehegatten § 65, deſſen zugebrachte Güter, die noch unverändert vorhanden ſind, fallen. Was ſie während der Ehe § 66, miteinander erkauft und gewonnen haben, ingleichen die fahrende Haabe, theilen beyde Theile zur Helfte mit einander. Sind aber Kinder vorhanden, ſo erhalten dieſe bey der Abtheilung § 68, zwey, der leztlebende Ehegatte ein Drittheil. Jedoch bekömmt der leztre über dieſes § 69, die ihm ausgeſezte Morgengabe zum Voraus. Theilt der Ehegatte während ſeines Witwen-

te Haus, nebſt andern Grundſtücken ihrem älteſten Sohn eigenmächtigerweiſe und ohne Einwilligung ihrer übrigen Kinder verkaufen, auch zugleich mit demſelben für ſich und ihre noch unverheiratheten Kinder, einen Unterhaltungskontrakt ſtiften könne? Die zwey verheiratheten Töchter ſowohl, als eine ledige Tochter fochten dieſes an, indem die Kinder mit der Mutter ſich in Gemeinſchaft befänden, und der Mutter allein das Eigenthum nicht zuſtehe, beſage Landrechts, Tit. 21.

(14) Ob dieſe Statuten von denen ich eine neuere Abſchrift beſitze, gedruckt ſind, iſt mir unbekannt.

wenſtands mit den Kindern ab; ſo muß ihm auch ein Witwenſtuhl an Bett, Tiſch, Kleinodien, nachdem ſolche vorhanden ſind, gegeben werden.

§. 193.

Rechte des Dorfs Boſzheim.

Von eigenem Weichbild und Dorfrechten, die man in Dörfern findet (15), giebt das Dorf Boſzheim ein merkwürdiges Beyſpiel. Dieſem wurde im Jahr 1566 ein eignes Dorfrecht von Herrn Philipp Jacob von und zu Roſenberg mit Bewilligung ſeiner Lehnsvettern beſtätigt (16). In Anſehung der Erbvortheile der Ehegatten findet ſich darinne folgendes: § 2, wenn zwey ledige Perſonen ſich verheirathen, und eins dem andern eine Morgengabe vermacht, so fällt dieſe weg, wenn Kinder erzeugt werden: hingegen erhält ſie der überlebende Ehegatte, in Ermangelung ehelicher Kinder: ſo wie ſie § 3, auch in allen Fällen bleibt, wenn eine verwitwete Perſon eine ledige heyrathet. Die von dem Verſtorbenen zugebrachten ehelichen Güter erben § 4 die Kinder, der nachgelaßene Ehegatte aber § 5, die während der Ehe erkauften und gewonnenen Güter und die fahrende Haabe, und zwar jene zum Beiſitz, die leztre eigenthümlich. Wenn er aber die vorhandenen Schulden nicht mit bezahlen will, ſo darf er auch die fahrende Haabe nebſt den übrigen Vortheilen nicht annehmen. Wenn beym Tode eines Ehegatten keine Kinder hinterlaſſen werden, erbt der überbliebene Ehegenoße § 7. den ganzen Nachlaß.

Ii 2 Fünf

(15) Eiſenhardt a. a. O. S. 6 fg. Num. II.

(16) Das Dorf Boſsheim oder Boſzheim iſt eins von den Kirchdörfern, welches nunmehr zu dem fürſtlich löwenſteini-

Fünf und zwanzigſtes Hauptſtück.
Von den Rechten der Reichsſtädte des fränkiſchen Kreiſes.

§. 194.
Rechte der Reichsſtadt Nürnberg.

Von den Geſetzen der Reichsſtadt Nürnberg gehört hieher derſelben Reformation (17), welche in mehrern Schriften erläutert worden iſt (18). In Anſehung der Erbfolge der Eheleute kommt ſolche vorzüglich auf die beſondern Beſtimmungen derſelben durch Verträge an,

ſteiniſchen Amt Roſenberg gehört, und vorher der reichsadlichen Familie von und zu Roſenberg eigen war.

(17) *Ioh. Dav. Koehler* hiſtoria codicis juris ſtatutarii, ſive reformationis norimbergenſis, Altd. 1721. 4. Riccius a. a. O. B. I. Hauptſt. 3. S. 59 fg. Joh. Conr. Feuerlein Vorrede zu Leonhard Chriſtoph Lahners tabellariſchen Entwurf der, des h. R. R. Stadt Nürnberg erneuerten Reformation, 1564 ꝛc. 1770 fol.

(18) Die beſte Erläuterung der nürnbergiſchen Reformation *Laz. Carl. a Woelkern* commentat. ſuccincta in codicem juris ſtatutar. norici, Norimb. 1737 fol. T. III. Andre ſ. in Bibliotheca juridica lipenio-jenichiana, T. I. p. 242. *et* in ej. ſupplementis. Riccius a. a. O. S. 64 fg. (*Ioh. Conr. Feuerlein*) catalog. diſſertationum et tractatuum reformationem noricam illuſtrantium, Altd. 1755. 8. *Selchow* elem. jur. germ. priv. hod. C. III. tit. 1. § 82. Es gehören hieher unter andern *Ioh. Hier. Wurfbain* differ. jur. civ. et reformat. noricae, Altd. 1647. 4. Norimb. 1665. 8. p. 18 ſq. p. 92 ſq. p. 184 ſq. 236 ſq. 286. *Henr. Linck* de ſucceſs. conjug. ab inteſtato, Altd. 1686. c. III. §. 25 und 28. *Paul. Chriſto. Prenner* de portione filiali vitricorum, vel novercarum, occaſ. L. 6. pr. Cod. de ſec. nupt. et reform. noric,

an, indem theils gänzlich verſammte oder allgemeine, theils nur wegen der Errungenſchaft verſammte Ehen und Gemeinſchaften der Güter, theils gedingte, theils ungedingte Ehen ſtatt haben können. Der Regel nach und im Zweifel haben Eheleute, den nürnbergiſchen Stadtrechten gemäß, von Zeit des beſchrittenen Ehebettes alles gemein. Die Frau darf daher bey verdingten Ehen, nicht ohne Beiſtand zweyer Freunde oder Genannten (19) und bey verſammten Ehen und geſammten Gewerbe nicht ohne dem Ehemann und zu deſſen Nachtheil und Schaden ſich verbürgen, oder etwas veräuſern (20). Wenn in verdingten Heyrathen, (wo nemlich ein gewiſſes Heirathsgut gegenſeitig ausgeſezt worden iſt) das Eheweib ohne lezte Willensmeinung und andern Vertrag, ſtirbt, ſo erhält der Ehemann ſein eignes Vermögen, ingleichen, was ihm in den Eheberedungen bedinget oder verſprochen worden

 iſt:

noric. tit. 28. L. 8. item. tit. 33. L. 6. 7. 9. Altd. 1704. 4. c 4. §. 4 ſq. *Ioh. Conr. Hofmann* de lucro ſocietatis conjug. occaſ. reform. noric. tit. 28. L. 1. 6. tit. 33. L. 9. Altd. 1705. *Ioh. Iod. Beck* de juribus femin. norimberg. ſingular. Altdorf, 1723. 1740. 4. c. II. §. 17. c. III. §. 2 ſq. c. V. p. 58 ſq. *Sam. Veit Winkler* de poenis conjugum intra annum luctus ſecundas nuptias contrahent. ad tit. 28. L. 10. ref. nor. Altd. 1749. 4. §. 16 ſq. *Car. Hofmann* de uſufructu parentum ſtatut. inprimis norico, Altd. 1749. *Ioh. Ion. Schuchardt* de conjug. ſucceſs. ex univerſali honor. communione, ſec. ſtatuti norici, tit 33 L. 4 5. Altd. 1755. 4. *Fried. Lud. Penzenkuffer* de uſu matri compet. Erl 1760. *Ioh. Chriſt. Siebenkees* de capitibus quibusd. ſucceſs. ab int. ex jure norimb. ib. 1778.

(19) *Paul. Iac. Feuerlein* de nominatis ſenatus norimberg. numeroſioris, Altd 1774 4.

(20) *a Woelkern* l. c. T. II. p. 474 ſq. p. 482. p. 498 ſq. T. III. p 143 ſq. p. 155. 198.

iſt: über dieſes hat er in allen ſeines Eheweibes hinterlaſſenen Gütern den Beiſitz und Nießbrauch auf Lebenslang, er verheirathe ſich wieder oder nicht: jedoch darf er das Hauptgut nicht vermindern, und muß die Kinder gehörig erziehn und ausſtatten (21). Es erbt alſo eigentlich der Ehemann nichts. Wenn aber derſelbe vor dem Eheweib verſtirbt, ſo bleibt der Witwe ihr ganzes zugebrachtes Vermögen, und das, was ihr in der Eheberedung bedingt worden iſt. So lange ſie im Witwenſtand bleibt, kann ſie, wenn der väterliche Nachlaß gehörig inventirt iſt, und die Kinder bevormundet ſind, die Güter gegen jährliche Rechnung verwalten und genieſſen. Bey Wiederverheyrathung aber muß ſie ſolche nebſt dem Niesbrauch abtreten, und iſt dann nicht mehr zur Unterhaltung der Kinder verbunden (22). Wenn hingegen ein Ehegatte ohne Kinder mit Tode abgeht, ſo folgt, wenn noch Eltern oder Geſchwiſter und deren Kinder am Leben ſind, dem überlebenden Ehegatten das bedingte Heirathsgut, und nur die Helfte des Nachlaßes eigenthümlich; ſind aber die Verwandten entfernter, ſo erhält der Ehegatte drey Viertel eigenthümlich, und das vierte Theil auf Lebenslang zum Nießbrauch (23). Bey verſammten und unbedingten Ehen bekömmt der leztlebende Ehegatte, wenn Kinder vorhanden ſind, die Helfte der gemeinen Güter eigenthümlich, in der andern Helfte den Beiſitz und Nießbrauch, ſo lange er im Witwenſtand bleibt, und mit den Kindern nicht abtheilen will (24). Wenn keine Erben

(21) Tit. XXXIII. Geſetz. 1. *a Woelkern* l. c. T. III. p. 149 ſq.

(22) Tit. XXXIII. Geſetz. 2. *a Woelkern* l. c. T. III. p. 156 ſq.

(23) Tit. XXXIII. Geſetz. 3.

(24) ebend. Geſetz 4.

Erben hinterlaſſen werden, erhält derſelbe, auſer jener Helfte, von dem andern Theil noch die Helfte, der übrige Viertheil fällt an die Eltern, Geſchwiſter und Halbgeſchwiſter des Verſtorbenen. In deren Ermangelung aber erhalten andere entferntere Erben nur einen Sechstheil, wovon der überlebende Ehegatte noch den Nießbrauch auf Lebenslang gegen hinlängliche Verſicherung hat (25). — Wenn aber ein Ehegatte bey ſeinem Abſterben, noch Kinder aus einer vorigen Ehe hinterläßt, ſo erhält der überlebende Ehegatte ſein eignes Gut, und einen Kindestheil mit den Kindern erſter Ehe, auſer dieſem aber weder eigenthümlich noch niesbräuchlich etwas (26). Sind Kinder aus erſter und lezter Ehe vorhanden, ſo bleibt dem leztlebenden Ehegenoßen nur ſein eigenes Vermögen. Den Nachlaß des Verſtorbenen erhalten die Kinder beyder Ehen zu gleichen Theilen, und nur in dem Erbantheil der Kinder zweyter Ehe erhält der noch lebende Vater oder Mutter den Beiſitz und Niesbrauch (27). Die Gemeinſchaft der Schulden endlich erſtrekt ſich nur auf diejenigen Schulden, welche währender Ehe mit beyder Ehegatten Wiſſen und Willen gemacht worden, und zu beyder Nutzen gekommen ſind, alſo insbeſondre auf die von Eheleuten, welche gemeinſchaftliches Gewerbe trieben, gemachten Schulden (28).

(25) ebend. Geſetz 5.

(26) ebend. Geſetz 6.

(27) Ebend. Geſetz. 7. Doch wird der Ehewerb in der andern Ehe, jedem Ehegatten zur Helfte gemein. Tit. 33. Geſ. 9. *Hofmann* de lucro ſociet. coniug. c. 5. §. 3. *Prenner* l. c. c. 4. §. 11 ſq. *Ge. Henr. Link* conſil. altdorf. CXIV. n. 11 ſq.

(28) Ebend. Tit. 28. Geſ. 6. *Ioh. Laur. Dorn* de aeris alieni inter conjuges norimb. commun. Altd. 1770.

§. 195.

Rechte der Reichsſtadt Rotenburg.

Die Reichsſtadt Rotenburg an der Tauber hat, nach den fränkiſchen Rechten, eine Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten eingeführt. Die vermehrte Eheordnung vom 2. Januar 1656, verlangt, daß ein Ehegatte bey Wiederverheyrathung ſeinen Kindern erſter Ehe einen Voraus oder Pflichttheil aus dem Vermögen ſeines vorigen Gatten vermachen, das von andrer Seite aber den Kindern zugefallene Gut ihnen verſichern ſoll 29). Der überlebende Ehegatte bleibt übrigens in dem gemeinſchaftlichen Vermögen ſitzen, und benuzt ſolches auf Lebenslang. Wenn keine Kinder vorhanden, oder durch Teſtament und Verträge andre Verfügungen getroffen ſind, iſt der Ehegatte Erbe der ganzen Verlaſſenſchaft (30).

§. 196.

(29) In der Eheordnung, Nota (p p) heiſt es: ex moribus civitatis ſucceſs. conjugum introducta, — adeo, ut ſuperſtes conjux ad legitimam ſaltem liberis dandam de bonis prioris conjugis teneatur.

(30) Laut eines Atteſtates E. E. Magiſtrats vom 5. Auguſt. 1716. *Schoepf* conſ. CVII. p. 865 ſq. Vol. VIII. conſ. tub. welcher aber conſ. CVI und CVII. verſchiedenes gegen gedachte Eheordnung und die angebliche Gewohnheit eingewendet hat. Ein in hieher geſendeten Akten befindlicher Beſcheid vom 3ten April 1671 lautete folgendergeſtalt: „weil hieſiges Stadtbrauchs iſt, daß ein „Ehegatte den andern erbt, und dem überlebenden das „in der Heirathsabrede zu freyen Händen vorbehalten, „da nichts darüber diſponiret wird, bleibet; als hat es „billig dabey ſein Bewenden und ſind daher die Kläger „mit ihrem Petito abzuweiſen ꝛc. Ein ſolcher Beſcheid macht aber kein allgemeines Recht. Der Anfang deſſelben iſt auch der Natur der Sache und den gemeinen Rechten

§. 196.

Satzungen der Reichsſtadt Schweinfurt.

Die Rechte der Reichsſtadt Schweinfurt gründen ſich zwar auf die fränkiſchen Landrechte; allein in vielen Stücken weichen ſie auch davon ab (31). Die in Anſehung der Erbfolge der Eheleute hier geltenden Verordnungen ſind nemlich folgende: 1) Bey Eheleuten, welche ohne Kinder und ab Inteſtato ſterben (32) erhält der überlebende Ehegatte, nach Abzug der Schulden (33), zuförderſt ſein in die Ehe gebrachtes und während derſelben ererbtes und erlangtes Vermögen

Ii 5 wieder

ten zuwider. Denn im Fall auch der verſtorbene Ehegatte über das im Ehegedinge ſich vorbehaltne Gut nichts verordnet hat, ſo iſt dafür ſchon in gemeinen Rechten zum Behuf der Inteſtaterben geſorgt, welchen das vorbehaltene zufallen ſoll L. 25. de jure dot. L. 3. C. comm. de ſucc. *Andr. Kohl* de pactis dotal. P. I. n. 72 ſq. p. 27. p. 213. n. 5. *Heeſer* loci commun. de bonor. et inprimis acquaeſt. conjug. comm. P. II. loco II. n. 100. *Stryck* de S. A. I. diſs. VIII. c. 5 §. 20. 25. *Struv* S. I. C. exerc. 40. §. 30. *Pet. Müller* ad Struv. T. III. p. 75. *Carpzov* P. III. conſt. 2. def. 4. conſt 23 def. 1.

(31) Differentiae juris provinc. franconici et juris conſuetud. nunc ob expreſsam ſanctionem ſtatutarii Svinfurtenſis juxta ſeriem materiarum, P. III. in illo contentarum, d. i. Anmerkungen in welchen kürzlich enthalten, worin von den fränkiſchen Landrechten und zwar insonderheit in deſſen dritten Theil, des h. R. R. freyen Stadt Schweinfurt Stadtrecht unterſchieden, und wo dieſes hingegen mit jenen übereinkommt. Schweinfurt. 1724 fol. *Schoepf* Vol. VIII. conſ. XVI.

(32) Sect. V. tit. LII. §. 1 ſq. tit. LXVI. LXVIII. p. 109 ſq. Sect. VIII. IX. tit. LXIX.

(33) Sect. VIII. tit. LXIV. p. 106 ſq. *Ioh. Henr. Kleibert* de primariis commun. bon. effectib. Gieſsae. 1738. 4. §. 12-22. §. 48.

wieder zurück, dann die Helfte der Errungenſchaft, und von den eignen Gütern des Verſtorbenen und deſſen Helfte der Errungenſchaft, ein Viertheil eigenthümlich (34). II) Wenn ein Ehegatte aus einer vorhergehenden Ehe, allein, Kinder hinterläßt, welche noch nicht abgetheilt ſind, ſo gehört in dem Fall, daß nur ein Kind vorhanden iſt, demſelben die Helfte, wenn ihrer zwey oder mehrerr ſind ⅔ vom Vermögen, ſo wie es bey der andern Verheirathung vorhanden geweſen iſt. Was aber nach deſſen Entrichtung noch übrig iſt, davon erhält der überlebende Ehegatte ⅓tel und die Helfte der Errungenſchaft eigenthümlich; die andern ⅔ aber und die Helfte der Errungenſchaft kömmt auf die Kinder (35) III). In dem Fall, daß nur Kinder aus der lezten Ehe, oder durch Einkindſchaft angenommene hinterlaßen werden (36), kann der überlebende Ehegatte, ſo lange er ſich nicht wieder verheirathet, die Güter behalten und benutzen. Bey der freywilligen, oder, im Fall anderweiter Verheirathung nothwendigen Abtheilung aber, muß er nach Anzahl der Kinder, nachdem eins oder mehrere ſind, bald die Helfte, bald ⅔ ſowohl ſeiner eigenen, als der vom Verſtorbenen hinterlaßenen Güter abgeben (37) IV). Wenn endlich der verſtorbene Ehegenoße ſowohl Kinder voriger als lezter Ehe hinterläßt (38), ſo bekommen dieſe, in ſo ferne ſie noch nicht abgetheilt ſind, je nachdem eins oder mehrere vorhanden ſind, die Helfte, oder ⅔ auf vorbemeldete Weiſe von des Verſtorbenen Nachlaß. Der überlebende Ehegatte aber nimmt ſein zugebrachtes, und

(34) Vom Voraus der Ehegatten ſ. *Kleibert* l. c. §. 25. 26.

(35) Ebend. Sect. V. Tit. LIII. p. 93 ſq.

(36)) ibid. tit. LIV. p. 94 ſq.

(37) Tit. XI. §. 4. S. 20. Tit. XII. §. 1 fg. S. 22 fg.

(38) ebend. Tit. LV. S. 95 fg.

und während der Ehe angefallenes Gut, die Helfte der Errungenſchaft, und den halben oder dritten Theil von des Verſtorbenen Verlaßenſchaft.

§. 197.

Statuten der Reichsſtadt Weiſſenburg am Nordgau.

Nach den weiſſenburgiſchen Stadtrechten (39) beerbt bey unbedingten Ehen, der überlebende Ehegatte den Verſtorbenen mit Ausſchliesſung der Geſchwiſter und andrer Blutsverwandten (40). Bey bedingten Heirathen aber, oder, wenn Kinder andrer Ehe vorhanden ſind, ſoll des Verſtorbenen ganze Verlaßenſchaft, von Obrigkeitswegen, in ein eidliches Inventarium gebracht, die noch unmündige Kinder bevormundet, und das Vermögen verwaltet werden. Im Fall der Wiederverheyrathung muß alsdann der leztlebende Ehegatte (41) mit ſeinen Kindern und deren Vormündern unter obrigkeitlicher Genehmigung gehörig abtheilen. Bleibt

(39) Des h. R. R. freyen Stadt Weiſenburg am Nordgau Statuten und Ordnung, 1739 4. Tit. 3. *Thom. Merkelbach* ap. *Klock* T. II. conſ. 63. p. 280 ſq. *Ge. Lud. Boehmer* et *Ioh. Achterkirchen* de jur. et obligat. conjugis ſuperſtit. etc. §. XV. p. 26. *Ge. Chriſto. Roth* de ſucceſs. conjug. weiſſenburgo-nordgauenſium, Altd. 1767. 4. §. 8. p. 12 ſq. §. 14-19. p. 15 ſq. Hierzu gehört noch ein am 12ten Oktober 1693. errichteter Receß, und kaiſerliches Definitivdekret, vom 5ten Jun. 1699. *Roth.* l. c. §. 8. 11.

(40) Statuten §. 19. *Schuchardt* l. c. §. 12 p. 23 ſq.

(41) Der zur andern Ehe ſchreitende Ehegenoſſe iſt §. 43. des angeführten Receßes auf L. 6. C. de ſec. nupt. verwieſen, und darf folglich dem andern Ehegatten nicht mehr zuwenden, als das Geſetz befiehlt.

Bleibt er aber im Witwenſtand, ſo behält er die Benuzung des Vermögens (42)

§. 198.

Gewohnheiten der Reichsſtadt Windsheim.

Ohnerachtet von der Reichsſtadt Windsheim keine gedrukte Statuten vorhanden ſind, ſo kennt man doch daſelbſt Gewohnheiten, vermöge deren feſtgeſezt iſt, daß Ehegatten, in Ermangelung beſondrer Gedinge und ehelicher Leibeserben, einander ganz beerben (43). Doch kann dieſes durch Eheverträge abgeändert werden, ohne daß dem überlebenden Ehegatten frey ſteht dasjenige, was ihm im Ehegeding ausgeſezt iſt, auszuſchlagen, und einen andern Gewinnſt zu ſuchen (44), wornach auch von hieſiger Juriſtenfakultaet in Monath Oktober 1767, nach Windsheim in S. des Mezgermeiſters Johann Caſpar St. und übrigen St. Geſchwiſter Kläger, gegen Margarethen Barbaren R. des verſtorbenen Bürgers und Mezgermeiſters Georg Leonhard St. hinterlaſſenen Witwe, die Abtretung der von lezterm herrührenden Erbſchaft rc. betrf. erkannt worden iſt (45). In Anſehung der Wirkungen der zu Winds=

(42) *Roth* l. c. §. 30 ſq. Joh. Alex. Doederlein weiſſenburgiſche Chronik in Reinhardts Beytr. zur Hiſtorie Frankenlands, 3 Th. Baireuth, 1762. gr. 8. S. 37 ſ 108.

(43) von Cramer wezlar. Nebendſt. Th. XCII. Abh. X. S. 128 ſy.

(44) *Boehmer* T. II. P. I. conſ. 578. n. 6. 7.

(45) *Taſinger* et *Ioh. Ioach. Strampfer* Diſs. de effectibus potioribus communionis bonor. univerſ. conſtante matrimonio, Tub. 1773. 4. Extractus ſummarius actorum primae et 2dae inſtantiae, juncta facti ſpecie, et trutina

Windsheim eingeführten ehelichen Gütergemeinſchaft, auf den Fall daß Kinder vorhanden ſind und der Ehegatte zur andern Ehe ſchreitet, iſt keine Beſtimmung bekannt.

Sechs und zwanzigſtes Hauptſtück.

Von den Rechten der oberrheiniſchen Kreislande und zwar insbeſondre der Hochfürſtlichen Hochſtifter Worms, Speyer und Fulda.

§. 199.
Landrecht des Bißthums Worms.

Unter den mancherley Geſetzen der fürſtlich wormſiſchen Lande iſt der lex Familiae, als das älteſte Landrecht zu betrachten (46). Es enthält daſſelbe verſchiedne hieher gehörige Rechtslehren, und ſezt unter andern folgen-

tina juris, in Sachen Gabriel, Melchior und Johannes Fiſcher Gebrüder zu Nürnberg und Erlangen, wider Johann Friedrich Wagner zu Windsheim appellationis in puncto hereditatis ſororiae, deficiente ſtatuto collaterales excluſivo, ab inteſtato delatae, 1754. fol. p. 1-18. und Geſchichtserzehlung, nebſt Ausführung S. 19-29.

(46) Dieſes unter dem Nahmen lex familiae oder lex familiaris bekannte Geſetz, rührt vom Biſchof Burghard her, und iſt, nach gehabten Rath des geiſtlichen und Ritterſtandes auch der Unterthanen, im J. 1024 in lateiniſcher Sprache abgefaßt worden. Seine Benennung kömmt von familia, welches ſoviel als Innbegriff der Unterthanen heiſſen ſoll. Ein nicht ganz richtiger Abdruck davon, findet ſich in *Schannat* hiſtor. wormat. T. I. p. 334. T. II. p. 43. n. LI.

folgendes feſt: Wenn ein Ehemann ſeiner Ehefrau eine Brautgift gegeben hatte, und er ſtarb vor ihr, ſo behielt ſie ſolche, wenn ſie ſie Jahr und Taglang ruhig beſeſſen hatte, auf Lebenslang. Nach ihrem Tod fiel ſie, in Ermangelung der Kinder, auf die Erben des Mannes. Starb das Eheweib vor dem Manne, ſo behielt der leztre die Errungenſchaft. Was aber die Frau dem Ehemann zugebracht hatte, gelangte, nach beyder Tode, an die Kinder, und wenn dieſe nicht vorhanden waren, an die nächſten Erben der Ehefrau. — Die neuern Landesgeſetze (47) verordnen in Anſehung der Inteſtaterbfolge der Eheleute nichts. Man nimmt dieſerhalb ſeine Zuflucht zu den kurfürſtlich pfälziſchen Landrechten.

§. 200.

Von den fürſtlich ſpeieriſchen Landrechten.

Von den Geſetzen des Bißthums Speier iſt die Inſtruktion für gnädigſt geordnete neue Ausfauten (48) das einzige, in welchen ſich etwas von der Erbfolge der Ehegatten findet. Nach derſelben ſoll der leztlebende Ehegatte, ſo lange er im Witwenſtande bleibt, den Beiſitz in den Gütern behalten, und nicht eher ein Inventarium zu machen ſchuldig ſeyn, bis er zur andern Ehe ſchreitet. Vor Fertigung des Inventarii wird ihm alsdann der Proclamationsſchein nicht ertheilt, und er muß auch den Eröfnungseyd leiſten. Dann ſind die beweg-

(47) Dahin gehören: die hochfürſtlich wormſiſche Untergerichts- erſter Amteinſtanzordnung. 1739. 4. Generalverordnung für die Amtmänner, Amtskeller, Amtsſchaffner, Amts- und Gefällnerweſer, auch Amtsſchuldheiſſen und Stabhalter. 1743. 4.

(48) vom 2ten Januar 1772 fol. §. 13. 14. 16. 17. 21. 22. 27.

beweglichen Sachen gehörig zu würdern, und entweder dem Ehegatten gegen die Taxe zu überlaſſen, oder, wenn er ſolche nicht will, öffentlich zu verſteigern. Den Werth derſelben erhalten die Kinder erſter Ehe, als ein Voraus. Bey dieſer Abtheilung erhält nun der ſich wieder verheyrathende Ehegatte, wenn keine beſondere Statuten oder Verträge entgegenſtehn, einen Antheil an der Errungenſchaft, und zwar der Ehemann $\frac{2}{3}$ oder einen ſogenannten Schwerdtheil: die Ehefrau $\frac{1}{3}$ oder den Kunkeltheil. Nach eben dieſem Verhältniß muß er aber auch an den während der Ehe gewürkten Schulden, die nicht blos von der Lüderlichkeit des andern Ehegatten herrühren, Antheil nehmen.

§. 201.

Von den Rechten der fuldiſchen Lande.

Vermöge der fürſtlich-fuldaiſchen Verordnung vom 17ten December 1719 (49), iſt die Erbfolge der Ehegatten in Ermangelung der Ehegedinge (50) folgende: Zwey ledige ſich heyrathende Perſonen treten in eine wahre allgemeine Gemeinſchaft, aller ſowohl zugebrachten, als ererbten, und erworbenen Güter, es mag von einem Theil viel oder wenig herrühren. Es erbt daher ein ſolcher Ehegatte, wenn keine Kinder hinterlaſſen werden, den andern ganz, mit Ausſchlieſung

(49) Dieſe Verordnung findet man in *a Ludolf* collect. quorumdam ſtatut. in obſervat. for. T. III. app. n. IV. p. 655 ſq. *Car. Ioh. Welle* de Praelatione in rebus alienatis ex jure retractus, Gieſsae, 1712. 4. c. I. n. 49 ſq. n. 75 ſq.

(50) Verwitwete Perſonen, welche Kinder aus voriger Ehe haben, ſind verbunden Ehepakten zu errichten §. 7. S. 615. der ang. Verordn. Bey ledigen Perſonen oder Kinderloſen Witwern iſt dieſes nicht nöthig.

ſung aller Anverwandten des Verſtorbenen, ſo daß dieſer durch Teſtament oder Schenkung und andre Verordnung, davon nichts entziehen kann: jedoch werden kleine zum Heil der Seelen gemachte Verordnungen verſtattet. Sind aber Kinder vorhanden, ſo behält der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen auf Zeit ſeines Witwenſtands. Bey anderweiter Verheirathung muß er Ehepakten errichten, und darinne den Kindern erſter Ehe ihren Voraus, nach Verhältniß des Vermögens und Anzahl derſelben, auch ihres Alters feſtſetzen (51). Wenn aber die andre Ehe wiederum durch den Tod getrennt wird, und der überlebende Ehegatte will zur dritten Ehe ſchreiten, ſo muß er mit ſeinen Kinder, alles vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen nach den Köpfen theilen, ſo daß die Kinder erſter Ehe den vorhinausgeſetzten Voraus zuvor wegnehmen (52). Von dem Antheil der Eheweiber an den Schulden der Ehemänner ſezt die Concurs- und Prioritätsordnung vom 3ten May 1758, fol. § IX, XIII, das nöthige feſt. Wenn die Ehefrau ſich ihren Brautſchatz, ingleichen Morgengabe und Paraphernalgüter durch ein ausdrückliches Geding vorbehalten hat, und ſolche noch wirklich vorhanden ſind, oder wenn das zur Brautgift zugewendete Grundſtück nur des wahren Werths wegen, in Anſchlag gebracht und dem Manne übergeben iſt, ſo werden ſie ihr bey entſtandenem Concurſe überlaſſen. Iſt aber ſolches dem Ehemann kaufsweiſe überlaſſen worden, ſo hat das Vindicationsrecht nicht ſtatt. Nach geendigtem Concurs erhält der Ehemann die Benutzung des Fundi dotalis wieder. Hat die Frau in Anſehung der gewirkten

(51) *a Ludolf* l. c. §. 7. p. 615. *Welle* l. c. c. 4. n. 73 ſq.

(52) *a Ludolf* l. c. §. 5.

ten Schulden eingewilligt, und den ihr zuſtehenden Rechtswohlthaten gehörig entſagt, oder durch liderlichen Lebenswandel ſolche ſelbſt verurſacht, ſo hat ſie gar kein Recht mehr an ihren zugebrachten Gütern. Iſt aber dieſes nicht, und die Eheſteuer nicht mehr in Natur vorhanden, ſo erhält ſie den Werth derſelben in der andern Claſſe nach der Zeit der vollzogenen Ehe, ingleichen die Vermehrung des Brautſchatzes, nach dem Tage der Vermehrung; die Paraphernalgüter aber und Morgengabe erhält ſie in der dritten Claſſe. Doch fallen dieſe Vorzüge auch weg, wenn ſie mit dem Ehemann ein gemeinſchaftliches Gewerbe getrieben hat (53).

(53) Die Ehefrau des gemeinen Schuldners ſoll vermöge Verordn. vom 17 Dec. 1719. §. 11 zur Verpfändung und Schuldverſchreibung gerichtlich ihre Einwilligung geben. Concurs- und Prior. Ordn. S. 26 *Wolfg. Schmitt.* comment jur. de eo, quod circa paroem juris germ. Gut bey Schleyer ꝛc. ex ordin. topi a fuld. de a. 1719. praeprimis iuſtum eſt, 1776 8 Joh. Chriſt. Ludw. Freſenius Meditationen fur Rechtslehr. 2r Bd. Abh. 5.

Sieben und zwanzigſtes Hauptſtück.

Erbfolge der Ehegatten nach den Land- und Stadtrechten der fürſtlich heſſencaſſeliſchen und gräflich hanauiſchen Lande.

§. 202.

Rechte der heſſencaſſeliſchen Lande, insbeſondre ältre Landrechte.

In den fürſtlich heſſiſchen Landen ſind von jeher mehrere Gebräuche und Geſetze üblich geweſen, die daher auch in Anſehung des ehelichen Erbfolgerechts von einander abgewichen ſind: und ohneractet der durch neuere Geſetze erfolgten allgemeinen Beſtimmungen, verurſachen dennoch die noch immer vorhandenen beſondern Stadtbräuche mehrere Ausnahmen. — In den ältern Zeiten richtete man ſich theils nach den kaiſerlichen, theils fränkiſchen, theils ſächſiſchen und thüringiſchen Rechten (54). Ziemlich allgemein war indeſſen der Brauch

(54) *Ioh. Wilh. Waldſchmied* de ſingul. quibusdam et antiquis in Haſsia juribus, Marp. 1718. 4. c. I. §. 2 ſq. *a Senkenberg* progr. de jur. haſs. privat. antiqu. et hod. Gieſsae, 1742. §. 3. §. 8. C. Ph. Kopps ausführliche Nachricht von der ältern neuern Verfaſſ. der geiſtl. und Civilgerichte in den fürſtl. heſſencaſſel. Landen Th. I. St. I. §. 2 ſq. §. 49 ſq. Riccius a. a. O. B. I Hauptſt. 14. §. 24. Von heutigen in Heſſen geltenden Rechten und deren Verſchiedenheit ſ. Kopp a. a. O. Th. I. §. 32. §. 334. Beil. S. 238. Note (h) S. 257. *Hombergk zu Vach* de habitu uſustr. paterni in Haſsia, Marb. 1773. Sect. III. §. 12 ſq. §. 16 ſq.

Brauch, daß der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder hinterlaſſen worden und kein Ehevertrag vorhanden war, den Verſtorbenen ganz oder doch zum Theil beerbte, wie man ſowohl vom Oberfürſtenthum Heſſen, und deſſen Herrſchaften, Aemtern, Gerichten und Städten (55) als von Niederheſſen, insbeſondre von dem Gericht Beilſtein (56) der Reſidenzſtadt Caſſel (57), den Städten Rotenburg an der Fulda (58), Hersfeld (59), Hellmarshauſen, Wolfhagen, Witzhauſen, Eſchwege, Hofgeismar, Sontra, Liebenau, auch dem Amt Allendorf, und andern (60) weis. Die durchlauchtigſten Landesfürſten haben zu verſchiednen Zeiten verſucht (61) dieſe Abweichungen abzuſchaffen, und ein allgemeines Landrecht

(55) Hrn. Wilhelms III. Landgraf zu Heſſen Gerichtsordnung vom J. 1497. Tit. 27 fg. Kopp a. a. O. Th. I. S. 74. *a Senkenberg* ſel. jur. et hiſt. T. III. p. 272. in praef. p. 43 ſq. Marburg. Beitr. St. 3. S. 1 - 99. *Hombergk zu Vach* de uſufr. parentum in Haſsia, Marb. 1770. §. 9 ſq. §. 24 ſq. *Schoepf* conſ. 83. n. 20. T. VIII. conſ. tub..

(56) Kopp a. a. O. Th. I. S. 74 fg. Geiſens teutſches Corpus juris, Hannov. 1703. 4. B. IV. Cap. 30. S. 547.

(57) Geiße a. a. O. B. IV. Cap. 20. S. 469 fg. *Ioh. Dan. Malcomeſius* obſ. pract. for. haſs. Frcof. 1667. 8. claſs. II. obſ. 2. 3. p. 105 - 107.

(58) Kopp a. a. O. Th. I. §. 42 fg. S. 74 fg. Beil. 7. 8. 9. 10. S. 17 - 21. *Hombergk* de habitu uſuſr. §. 19. Sect. III.

(59) Kopp Th. I. Beil. Num. 7 - 10. S. 17 - 21.

(60) *Hombergk zu Vach* commentationes juris haſs. Marb. 1780. 4. Num. I. de ſucceſſione conjugum in principatu hersfeld.

(61) Kopp a. a. O. Th. I. §. 49 fg. *Hombergk* zu Vach de uſufr. parent. in Haſsia, 1770. §. 2. §. 23.

recht zu ſtande zu bringen. Allein der dazu gemachte Entwurf hat niemahls Geſezkraft erhalten, ohnerachtet ſolches mehrere Gelehrte behaupten wollen (62). Uebrigens ſind die alten heſſiſchen Rechte vorzüglich durch das römiſche Recht nach und nach unterdrückt, und zuweilen aus Unkunde ſogar als Mißbräuche angeſehn und verworfen worden. Doch haben, wie man in der Folge ſehen wird, mehrere Städte ihre alten Bräuche und Rechte beybehalten. Eine Folge des eingeſchlichenen römiſchen Rechts iſt unter andern die aufgehobene Vererbung der erworbenen Güter, die nach der von Wilhelm III, Landgraf zu Heſſen im J. 1497 erlaſſenen Gerichtsordnung, Tit XXVII dergeſtalt ſtatt hatte (63), daß die von den Eheleuten ohne Geding zuſammengebrachten (64) und in der Ehe erworbenen Güter, in Ermangelung der Kinder auf den überlebenden Ehegatten fallen, und erſt nach deſſen Tode die Helfte davon wieder auf die Freunde des Verſtorbenen kommen ſoll. Nach dem Tit. XXXI eben dieſes Geſezes

(62) Pütters auserleſ. Rechtsfälle, I. Th. reſp. IX. und die daſelbſt angeführte Schriftſteller.

(63) Kopp a. a. O. Th. I. §. 19. §. 42.

(64) Von der verſammten Haabe und Erbſchaft handelt Tit. XXXVII. der erwähnten Gerichtsordn. Samml. heſſ. Landesordn. Th. I. S. 25 fg. S. auch des Hrn. Geh. Rath und Vicekanzlers zu Bach oben S. 315. Note (96) angeführte Abhandlungen, wozu noch kommen, *ej.* de uſufructu materno in Haſſia, et diverſis ejus cauſſis, ſpeciatim de commun. bonor. unione prolium, jure devolut. etc. 1777. *ej.* de fatis, ſtatu et conditione uſusfructus materni in Haſſia, per noviſſimam praeſertim hanc aevi recentioris epocham, 1778. *ej.* de uſufructu materno in Haſſia pro diverſitate ſtatus et conditionis, homin. bonor. et locor. etc. 1779. *ej.* commentationes juris haſſ. ſpeciatim de ſucceſſione conjugum etc. 1781.

tzes, bleibt der überbleibende Ehemann, wenn Kinder verhanden ſind, in dem ganzen Nachlaß ſeines Weibes auf Lebenslang ſitzen: doch bleibt das Eigenthum den Kindern (65). Die Frau hingegen, wenn ſie den Ehemann überlebt, behält den Beiſitz nur als Vormünderin mit Beygebung beſondrer Vormünder, und nur auf die Zeit ihres Witwenſtands. Wenn ſie den Witwenſtuhl verrückt, oder aus freyem Willen mit den Kindern abtheilen will, ſo erhält ſie ihr Witthum, muß aber den ganzen Nachlaß des Verſtorbenen den Kindern abtreten.

§. 203.

Entwurf der fürſtlich heſſiſchen Landes⸗Ordnung.

Nach dem von den drey Brüdern Wilhelm Ludwig und Georg, Landgrafen zu Heſſen, gemachten Entwurf einer Landesordnung (66) verhält ſich das Erbrecht der Ehegatten folgendergeſtalt. Wenn Kinder hinterlaſſen werden, ſo bleibt beym Abſterben des Ehemannes die Witwe in allen Gütern und deren Nießbrauch neben ihren Kindern ſitzen, ſo lange ſie im Witwenſtand bleibt. Bey anderweiter Verheirathung aber, muß ſie zuförderſt mit den Kindern und deren Vormündern abtheilen. Die Mutter nimmt dabey alles

 ihr

(65) Hier iſt das Verfangenſchaftsrecht erſichtlich. *Eſtor* de jure devolut. c. V. §. 5. und bürgerl. Rechtsgel. der Teutſch. Th. I. §. 836 fg. Th. III. §. 837.

(66) Th. III. Tit. 6, 15. Geiße a. a. O. B. IV. Cap. XVIII fg. S. 458 fg. Von der Geſchichte dieſes Entwurfs ſ. Kopp a. a. O. Th. I. S. 85 fg. Chriſto. Ludw. Kleinſchmidt Samml. fürſtl. heſſ. Landesordn. Th. I. S. 462. in Noten. Dieſe Landesordnung iſt in heſſencaſſeliſchen Landen niemahls zur Geſetzkraft gekommen, und es wird daher nicht darnach geſprochen.

ihr zugebrachtes und ererbtes Vermögen zum Voraus. Das Vermögen des Vaters fällt allein auf die Kinder. Die von beyden Eheleuten gemachte Errungenſchaft aber theilen Mutter und Kinder dergeſtalt, daß, wenn ein oder zwey Kinder ſind, die Mutter die Helfte, wenn drey bis ſechs Kinder ſind, jene ⅓tel, und wenn mehr als ſechs ſind, die Mutter ein Viertheil, und das übrige die Kinder erhalten. Nach dem Verhältniß dieſer Antheile werden auch die Schulden getragen. Den Nießbrauch und Leibzucht an der Kinder Gütern kann ſie jedoch mit in die andre Ehe bringen, und bis zu ihrem Tode haben. Ueberlebt der Ehemann die Frau, ſo muß ſolcher bey anderweiter Verheyrathung gleichfalls nach einem errichteten Inventario mit den Kindern abtheilen, erhält aber die Helfte der Errungenſchaft, nebſt allem von ihm herrührenden Vermögen, eigenthümlich (67), und in dem den Kindern zugefallenen Vermögen die Leibzucht auf Lebenslang (68): jedoch muß er ſolche gehörig erziehen und verſorgen, und, wenn ſie heyrathen, ihnen zur Ausſtattung wenigſtens die Helfte des ihnen gehörigen Erbtheils mitgeben. Wenn ein Ehegatte ohne Kinder verſtirbt, ſo bekömmt (69) der überlebende ebenfalls ſein zugebrachtes und andres Vermögen zum Voraus und die Helfte der Errungenſchaft eigenthümlich, in deren andern Helfte aber und dem eignen Nachlaß des Verſtorbenen

(67) Entwurf Th. III. Tit. 8. Geiße a. a. O. B. IV. Cap. 18. §. 9 fg.

(68) ebend. Th. III. Tit. 8. Geiße a. a. O. B. IV. C. 19. S. 463 fg. Vom Verluſt der Leibzucht ſ. Th. III. Tit. 10. Tit. 13. Geiße B. IV. Cap. 21. §. 19. *Hombergk zu Vach* de habitu uſusfr. pat. in Haſſia Sect. III. §. 12 ſq.

(69) Entwurf Th. III. Tit. 11 fg. Geiße a. a. O. B. IV. Cap. 20. §. 2 fg.

ſtorbenen hat er zeitlebens den Nießbrauch, und erſt nach ſeinem Tode fällt ſie eigenthümlich auf deſſen Erben (70). Eine adliche Witwe ſoll die Leibzucht, wenn die Erb- Güter nach Abzug der Schulden dazu nicht hinreichen, von den Lehnsfolgern aus den Lehngütern, nach Verhältniß der jährlichen Lehnsnutzungen, erhalten, ingleichen die unberathenen Töchter daher ausgeſteuert werden. Die Beſtimmung dieſer Abgaben, wenn bey Lebzeiten des Vaters und Ehemanns nichts verordnet worden iſt, ſoll nach dem Ermeßen der Freunde, oder in deſſen Ermangelung, der Lehns- und Landesfürſten geſchehn (71).

§. 204.

Erbfolge in Anſehung der Errungenſchaft nach der fürſtlich heſſencaſſeliſchen Proceßordnung.

Die im J. 1745 erlaßene fürſtlich heſſencaſſeliſche Proʒeßordnung (72) hat wegen der Errungenſchaft einige Veränderung gemacht, und leget ſolche, der Regel nach, nur denjenigen bey, welche ein gemeinſames Ge-

(70) *Hofmann* de uſufructu in bonis filii militiam deſerentis confiſcatis parentibus adſcripto, Marb 1762. 4. §. 12. 13. Samml. f. h. L. O. Th. IV. S. 53. N. 1049.

(71) Entwurf Th. III. Tit. 26. Geiße a. a. O. B. IV. Cap. 24. §. 9. *Hombergk zu Vach* de habitu uſusfr. paterni, §. 36. et de uſuf. materno, 1775. §. 27. §. 28.

(72) §. 38 / 49. S. 12. 13. Es ergiebt ſich daraus allerdings noch eine Gemeinſchaft der Güter unter dem Bürger- und Bauernſtande in Heſſen. *Hombergk zu Vach* de habitu uſuſfr. paterni in Haſſia etc. Sect. III. §. 34. p. 176. et de fatis, ſtatu et condit. uſusfr. mat. §. 4. 5.

werbe treiben. Bey andern Ehegatten muß ſie durch einen beſondern Vertrag feſtgeſezt ſeyn. Um alſo den Streitigkeiten wegen der Erbfolge unter Eheleuten auszuweichen, iſt verſchiedentlich verordnet worden, daß bey Verheirathungen geſezmäſige Eheberedungen errichtet werden ſollen. Iſt nun mit Bewilligung der Eltern in denſelben Hut bey Schleyer, Leib an Leib geſezt worden, ſo bekömmt der überlebende Ehegatte (73) alles, und die Eltern können von dem ihrem verehelichten Kinde mitgegebenen und in die Gemeinſchaft gebrachten Vermögen nicht einmahl einen Pflichttheil fordern. Auſer dieſem findet, oberwähntermaaſen nur unter gemeinſchaftliches Gewerbe treibenden Eheleuten eine Gemeinſchaft und auch nur in Anſehung der Errungenſchaft ſtatt. Vor Erlaſſung der Prozeßordnung im J. 1745 fiel dieſelbe ohne Unterſchied jedem überlebenden Ehegatten zu (74) ſo wie auch ſelbige im Beſitz von des Verſtorbenen Gütern blieben, und die Witwen nur bey der andern Verheirathung ein Inventarium errichten und ihre Kinder bevormunden laßen mußten. Zuweilen

(73) Dieſes iſt auch in der Grafſchaft Ziegenhayn gebräuchlich. Eſtors bürgerl. Rechtsg. Th. III. §. 731. 790. *Ge. Henr. Ayrer* de legitima parentum pactis dotalibus excluſa, Goett. 1748.

(74) Collect. notabil. deciſ. ſupremi tribunalis appellat. haſſo-caſſel. T. I. dec. CLII. n. 4. 7. 14. 15. und T. II. deciſ. CLXXVII. n. 3 ſq. deciſ. CCIII. n. 9 ſq. dec. CCXXIX p. 248 254. dec. CCCXXVI. p. 715. Heſſencaſſel. Ordn. zur Verbeſſer. des Juſtizweſens und Erörterung verſchiedener Rechtsfragen vom 17. Merz 176[illegible] fol. §. 27 *Hombergk zu Vach* de habitu uluſtr. pa[illegible] in Haſſia, Sect. III. §. 35. *Ioh. Iac. Francke* quaten[us] uxores in Haſſia ſec. §. 38 - 40. ord. proc. de 17[illegible] dimidium adquaeſtus lucrentur, et quatenus vice v[erſa] ad ſolutionem aeris alieni obſtrictae ſint? 1747. §. 3 - 36.

weilen wird noch jezt den Witwen der Nießbrauch der Güter zur Erziehung der Kinder gelaſſen, doch iſt der Gerichtsbrauch darinne nicht überein, ſondern zuweilen muß die Mutter Rechnung ablegen, zuweilen wird ihr nur eine gewiße Summe ausgeſezt. Allein den Witwen der Adlichen und bürgerlicher Standsperſonen will man den Nießbrauch der Güter durchgängig nicht verſtatten, ohneracht er ſolcher nach altem teutſchen Rechte wohl ſtatt haben ſollte, wovon auch in ältern Zeiten mehrere Beyſpiele vorhanden ſind (75) (§ 84 oben).

§. 205.

Was iſt heut zu Tage in den fürſtlich heſſencaſſeliſchen Landen wirklich gültig?

Da das römiſche Recht, ſo wie in ganz Deutſchland, alſo auch in Heſſen nur zur Hülfe angenommen worden iſt, ſo darf auch nach ſolchem nur erſt in Ermangelung vaterländiſcher Rechte und Gewohnheiten geſprochen werden (76). In Heſſen iſt nun noch zur Zeit kein ausdrückliches Geſetz vorhanden, durch welches die leztern, insbeſondre die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten und der daher rührende Nießbrauch gänzlich aufgehoben worden wäre (77); es iſt auch

Kk 5 vor

(75) *Hombergk zu Vach* de uſufr. mat. 1775. §. 27. 28. *ej.* de fatis, ſtatu et condit. uſusfr. mat. etc. 1778. §. 3 7 ſq.

(76) Reichsabſchied vom J. 1654. §. 105. Kaiſ. R. H. O. Tit. 1. §. 15.

(77) *Hombergk zu Vach* de uſufr. parent. in Haſſia, §. 4 36. de habitu uſusfr. pat. in Haſſia 1773. Sect. III. §. 23 - 36. de uſufr. mat. in A. et diverſis ejusd. cauſſis 1776. §. 2 - 57. de uſufr. mat. in H. 1777. §. 15 - 35.

vor dem J. 1745 hierüber gar kein Zweifel entſtanden (78). Ob nun gleich die in dieſem Jahr erſchienene heſſencaſſeliſche Prozeßordnung hierzu Anlaß geben könnte, ſo iſt doch zu bemerken, daß ſie niemahls im Land öffentlich bekannt gemacht worden iſt (79) und daß daher, wenn man ſich gleich, ſoviel die Proceſſualien betrift, nach ſelbiger zu richten pflegt, doch im Zweifel die Vermuthung für die Gültigkeit der alten heſſiſchen Landesverordnungen, Gewohnheiten, Land-Gerichts- und Stadtbräuche ſo lange beſteht, bis das Gegentheil davon gehörig erwieſen wird (80) und die alten heſſiſchen Rechte durch Geſetze abgeſchaft worden ſind (81). Dieſes iſt aber nicht zu wünſchen, da ſie den allgemeinen teutſchen Rechtsgrundſätzen, welche ſich auf das von dem römiſchen unterſchiedene Verhältniß der deutſchen Ehegatten gründen, ganz gemäß ſind. Es haben daher die Ehegatten jedes Standes Recht zur Errungenſchaft, Beyſitz und Nießbrauch, und wenn ſie ſolche verlangen, fundatam intentionem aus den alten heſſiſchen Rechten und Gewohnheiten. Doch würde allerdings ſehr nützlich ſeyn, wenn die in neuern Zeiten zweifelhaft gewordenen Punkte, durch eine landesherrliche Entſcheidung in völlige Gewißheit geſetzt würden (82).

§. 206.

(78) *idem* de fatis, et condit. uſusfr. mat. in H. 1778. §. 2. 15.

(79) Dieſes beſtärkt dec. CLII. n. 4 ſq. T. I. collect. notabil. deciſ. ſupremi tribunal. appel. haſſo-caſſel.

(80) ibid. T. I. dec. CLII. n. 5.

(81) *Hombergk zu Vach* de uſufr. mat. in Haſſia (1776) §. 3. 56. 57. de uſufr. mat. in Haſſia, (1777) §. 34 ſq. et *id.* de fatis, ſtatu et condit. uſusfr. mat. in H. (1778) §. 2. 3. 15.

(82) *idem* de fatis, ſtatu etc. §. 49.

§. 206.

Stadtrechte der heſſencaſſeliſchen Städte, Statuten der Reſidenzſtadt Caſſel.

Die Städte in Heſſen ſind beſtändig bey ihren alten Rechten und Gebräuchen geblieben, vorzüglich in Anſehung der Erbfolge der Ehegatten. Die Stadt Caſſel rühmt ſich ſehr alter Statuten: jedoch zweifelt man noch hier und da an deren Aechtheit, zumahl da die alten Urſchriften fehlen (83). Nach denſelben erbt, wenn keine Kinder vorhanden ſind, der überlebende Gatte den ganzen Nachlaß des Verſtorbenen, doch ſo, daß die noch lebenden Eltern einen Pflichttheil erhalten. Die noch unvertheilte unbewegliche Erbgüter ſind auch von dem Erbfall ausgeſchloßen, und fallen auf die Brüder und andre Anverwandte bis ins vierte Glied der Seitenlinie, doch dergeſtalt, daß der überlebende Ehegatte ſoviel davon ererbt, als er an Brautſchatz eingebracht hat. Wenn aber kein Brautſchatz von ihm eingebracht worden iſt, und der Verſtorbene keine groſe fahrende Habe hinterlaſſen hat, ſo erhält der verwitwete Ehegatte von jenen unbeweglichen Gütern ſoviel als der nächſte Blutsverwandte. Beträgt jedoch die fahrende Haabe eben ſoviel als dieſer Antheil, ſo muß er ſich auch mit derſelben begnügen. Wenn Kinder vorhanden ſind, erbt der überlebende Ehegatte die fahrende Haabe und erhält den Nießbrauch in allen unbeweg-

(83) Kopp a. a. O. Th. I. S. 71. §. 38. S. 74 fg. §. 42 fg. *Ioh. Phil. Kuchenbecker* annal. haſſ. coll. IV. p. 245-304. Sammlung heſſ. L. O. Th. I. S. 5 fg. *Hert* epidipn. paroem. jur. germ. par. XVII. §. 1 in fine *Hombergk zu Vach* de habitu uſusfr. paterni in Haſſia Sect. III. §. 16. 18. *id.* de uſufr. mat. in H. (1777) 16. 23. 30.

beweglichen Gütern, deren Eigenthum auf die Kinder fällt. Iſt aber die fahrende Haabe ſo gros und gröſer, als die Helfte der unbeweglichen Güter, ſo ſoll der lebendige Ehegatte nur einen Kindestheil von allen Gütern erhalten. Eben dieſen erhält er auch, wenn er arm, der Verſtorbene aber reich geweſen wäre, und der überlebende Ehegatte einen kleinern als Kindestheil an der fahrenden Haabe bekommen hätte. Kommen aber die unbeweglichen Güter allein von dem übergebliebenen Ehegenoſſen her, ſo kann er mit der fahrenden Haabe und dem Kindestheil machen was er will, wenn nur den Kindern der Pflichttheil bleibt. Die erworbenen unbeweglichen Güter fallen zur Helfte auf die Kinder, zur Helfte auf den Ehegatten eigenthümlich, nebſt der Nutzung der andern Helfte. — Mit dieſen Stadtrechten der Stadt Caſſel kommen andre mehr und weniger überein. So erbt nach den Stadtbräuchen zu Rotenburg (84), Liebenau, Stadt und Stift Hersfeld (85), ingleichen im Amt Wolfenhagen (86), und im Gericht Beilſtein (87) ein Ehegatte den andern gänzlich, wenn keine Kinder hinterlaſſen werden. In Eſchwege aber erhält der überlebende Gatte nur die fahrende Haabe und den Nießbrauch der unbeweglichen Güter auf Lebenslang (88).

§. 207.

(84) Kopp a. a. O. Th. I. S. 74. §. 42 fg. Beil. N. 7, 10. *Hombergk zu Vach* de habitu uſusfr. pat. Sect. III. §. 19. de uſufr. mat. in H. (1777) §. 16. n. IV.

(85) *idem* de fatis, ſtatu et condit. uſusfr. mat. in H. (1778) §. 7. et comment. jur. haſs. (1781) n. I.

(86) Dieſer Stadt ſind auch die alten caſſeliſchen Statuten mitgetheilt worden Kopp a. a. O. Th. I. Beil. S. 22 fg. *Hombergk zu Vach* de uſufr. mat. (1777) §. 24.

(87) *I. I. Francke* l. c. §. 16. *Hombergk* l. c. §. 8. 24.

(88) *Hombergk* l. c. §. 25. *id.* de fatis, ſtatu etc. §. 8. nota (h).

§. 207.

Erbfolgeordnung der Stadt Treffurt.

Die Stadt Treffurt hat Statuten ſchon in den älteſten Zeiten gehabt. Es wurde im J. 1543 von den daſelbſt anweſenden gemeinſchaftlichen kur- und fürſtlichen Geſandten oder Deputirten, eine Sammlung derſelben dem Doctor Johann Stramberg aufgetragen. Auf Anſuchen des Raths zu Treffurt wurde im J. 1596 von den abermahls anweſenden kur- und fürſtlichen Abgeordneten, folgendes in Anſehung der Erbfolge der Eheleute und ihrer Kinder feſtgeſezt: Bey Abſterben eines Ehegatten ſoll der andre, wenn er ſich wieder verheyrathet, die Helfte aller liegend- und fahrenden, ererbten und erworbenen Güter den Kindern abgeben, jedoch die Nutznieſſung davon behalten, bis ſie zu Ehren ſchreiten, oder die Söhne 24, die Töchter 20 Jahre alt ſind. Sind keine Kinder vorhanden, ſo behält der überlebende Ehegatte die ganze Verlaſſenſchaft im Beſitz bis an ſeinen Tod, nach deſſen Erfolg das von dem erſtverſtorbenen herrührende liegende und fahrende Vermögen wieder an deſſen Freunde zurückfällt. Das erworbene Gut aber geht beyden Theilen zu gleichen Theilen zu gute. Wollte aber dieſer überlebende Ehegatte ſich wieder verehelichen, ſo fällt die Helfte des vom Verſtorbenen zugebrachten Guts auf ſeine Freunde; in der andern Helfte behält jener auf Lebenslang den Nießbrauch, und alsdann fällt ſie auch zurück. Auf dieſes Statutum iſt auch nachher unter andern in Sachen Martin Georg Böllners Witwe, wegen ihres Mannes Verlaſſenſchaft, auf dem gemeinen Ganerbentage 1702 erkannt worden.

§. 208.

Rechte der Stadt Helmarshauſen.

Eine alte Urkunde, in welcher der Stadt Helmarshauſen an der Dimel in Niederheſſen, von Conrad, Erzbiſchof zu Cöln, XII Cal. Oct. anno dni MCCLIIII, verſchiedne Freyheiten beſtätigt worden, enthält unter andern: "Si aliquis — defunctus fuerit, uxor ipſius et „liberi, ſi quos habuerit, omnia bona defuncti poſſi- „debunt, aut ſi liberos non habuerit, relicta defuncti „ſola omnia poſſidebit," (89).

§. 209.

Stadt- und Gerichtsbräuche in Witzenhauſen, Hofgeismar und Ulſen.

Die Bürgerſchaft zu Witzenhauſen bediente ſich ehemahls der fränkiſchen Rechte (90); Sie hat aber auch ihre eignen Statuten, nach welchen ein überbliebener Ehegatte, wenn keine Kinder am Leben ſind, das ganze Vermögen, des Verſtorbenen erbt (91). Sind aber Kinder vorhanden, ſo giebt der ſeine Ehefrau über-

(89) Die Helfte dieſer Stadt wurde von dem Abt derſelben Erzbiſchof Engelbert zu Köln im J. 1220 geſchenkt. *Schaten* annal. paderborn. T. I. p. 986. *Lünig* ſpicil. eccleſ. T. I. contin. p. 342. Im J. 1535 überlies Georg von Mornholt Abt zu Helmarshauſen, Philip. dem Grosmüthigen Landgraf zu Heſſen die Abtey zu Helmarshauſen mit allem Zubehör und die Bürgerſchaft leiſtete 1540 die Huldigung. Winkelmanns Beſchreib. der Fürſtenth. Heſſen und Hersfeld. Th. II. Cap. 12. S. 314. Ledderhoſe Beitr. zur Beſchreib. des Kirchenſtaats der heſſencaſſel. Lande, S. 141.

(90) Kopp a. a. O. Th. I. S. 16-18. Beil. S. 204.

(91) *Hombergk zu Vach* de uſufr. mat. in H. (1777) §. 18. p. 40-44.

überlebende Vater die hinterlaſſenen unbeweglichen Güter ſeinen zur Ehe geſchrittenen und mannbaren Kindern, und erhält die fahrende Haabe eigenthümlich. Die bewegliche ſowohl als unbewegliche Errungenſchaft wird unter dem Vater und den Kindern zur Helfte getheilt. Doch behält jener in der Helfte der Kinder den lebenslänglichen Nießbrauch (92). Nach einer Urkunde vom J. 1571 (93) iſt zu Hofgeismar der Gebrauch, daß der leztlebende Ehegatte alle bewegliche und unbewegliche Güter, wenn er ſich wieder verheirathet, mit ſeinen Kindern voriger Ehe gleichtheilen muß. Im Gericht Ulfen erbt, vermöge des Landbrauchs, ein Ehegatte den andern, wenn in auf⸗ und abſteigender Ehe kein Erbe vorhanden iſt (94).

§. 210.

Stadt⸗ und Gerichts⸗bräuche der Oerter des Oberfürſtenthums Heſſen, caſſeliſchen Antheiles.

Die Städte des Oberfürſtenthums Heſſen haben auch ihre eigene Stadtrechte (95). In der Hauptſtadt deſſelben

(92) *Hombergk* l. c. nota (b).

(93) *idem* l. c. §. 20. p. 45 - 47. nota (a).

(94) *idem* l. c. §. 19. p. 44. et de ſtatu, fatis et condit. uſusfr. materni in H. (1778) §. 8. p. 31. n. (e)

(95) *a Senkenberg* progr. de jure Haſſorum priuato antiquo, et hodierno, app. p. 68 ſq et T. III. ſelect. hiſt. et iur. p. 267 - 300. Eſtor marburg. Beiträge 38 St. 1749. 8. Hauptſt I. S. 10: 99. *Hombergk zu Vach* de habitu uſusfr. paterni in H. (1773) Sect. III. §. 24. et de uſufr. mat. in H. (1777). §. 32. 33. Dieſe Bräuche haben noch die Vermuthung der Gültigkeit für ſich. *Peſtel* l. c. c. *l.* §. 23.

deſſelben, Marburg ſetzen ſie feſt (96) 1) daß wenn zwey Ehegatten, ohne Geding, Leib an Leib, Gut an Gut zuſammenkommen, eines das andre, wenn keine Kinder hinterlaſſen werden, in Anſehung alles erworbenen und des fahrenden Vermögens beerbfälle. Die unter dem Nachlaß vorhandenen hinterfälligen Güter (97) fallen auf die nächſten Verwandten des Verſtorbenen zurück; es behält aber der überbleibende Ehegenoß lebenslang ſeine Nutzung daran. Von den als Heyrathsgut zugebrachten Gütern gilt hingegen dieſes nicht, ſondern dieſe fallen ganz an den überlebenden Gattten. Strafen der andern Ehe finden nicht ſtatt. — 2) Wenn aber Kinder vorhanden ſind, ſo fallen bey dem Tode des einen Ehegatten alle Erbgüter, ſie ſeyn zugebrachte, angefallene oder erkoberte (98) den Kindern eigenthümlich zu, und der überlebende Gatte behält daran nur die Leibzucht. Die fahrende Haabe hingegen bekömmt derſelbe (99), muß aber auch die Kinder bey ihrer Verheirathung und Abſönderung aus den ihnen zugefallenen Erbgütern gehörig ausſteuern. — Mit dieſen Gebräuchen kommen die der Stadt Kirchhayn an der Ohm überein, doch dergeſtalt, daß bey der zweyten Verheyrathung die vom erſt verſtorbenen Ehegatten herrührenden Güter, bis auf die Leibzucht, zurück an

(96) Eſtor marburg. Beyträge, 3s St. S. 3 = 17 *Hombergk zu Vach* l. c.

(97) Hinterfällige Güter ſind hier ſolche, welche von den Eltern, Groseltern und andern Blutsfreunden des Verſtorbenen herrühren. Eſtor a. a. O. S. 12. Num. V.

(98) Von den erkoberten Gütern werden die in ſtehender Ehe erworbene nachher unterſchieden, und davon jedem Ehegatten die Helfte beygelegt. Eſtor a. a. O. S. 15. obgleich ſonſt beyde für einerley gehalten werden.

(99) ebend. S. 12.

an die Kinder fallen (100). Dem frankenberger Stadt⸗brauch nach erben Eheleute, wenn keine Kinder vorhanden ſind, einander in allen Gütern, ohne Ausnahme (1). Hingegen kommt das alte Herkommen der Stadt Fran⸗kenau mit den marburgiſchen und kirchhayniſchen Ge⸗wohnheitsrechten überein (2). In der Stadt Roſen⸗thal iſt gebräuchlich, daß bey Eheleuten, die ohne Geding zuſammenkommen, Leib an Leib und Gut an Gut ſetzen, der bleibende Theil ſeine Leibzucht an allen zugebrachten auch eroberten und erkobetten Gütern er⸗halte (3), und dieſe nach ſeinem Tode auf die nächſten Erben des Erſtverſtorbenen zurückfallen (4). Die fah⸗rende Haabe fällt dem Leztlebenden eigenthümlich zu (5). Sind aber Eheleute mit Geding zuſammengekommen und haben Kinder mit einander erzeugt, und es bleibt der Vater am Leben und ſchreitet zur andern Ehe, ſo haben die in der lezten Ehe erzeugten Kinder keinen Theil an des Vaters Erbgütern, ſondern die Kinder der erſten Ehe erhalten ſolche allein (6). Iſt aber das Weib der überlebende Theil und ſchreitet zur andern Ehe, ſo erben die lezten und erſten zu gleichen Theilen die Erbgüter der Mutter (7). Die fahrende Haabe behält zwar der überlebende Ehegatte, das Eigenthum aber bleibt den Kindern (8).

§. 211.

(100) ebend. S. 18⸗26.

(1) ebend. S. 27. I.

(2) ebend. S. 27 fg.

(3) ebend. S. 42. I.

(4) ebend. S. 42. 43. II.

(5) ebend. S. 43. VII. S. 44. X.

(6) ebend. S. 43. III.

(7) ebend. S. 43. IV.

(8) ebend. S. 44. VIII.

§. 211.

Landrechte der Grafſchaft Hanau.

Die fürſtlich heſſenhanauiſche Hof- und Ehegerichts-ordnung vom 17 Jenner 1747 (9) enthält eben das, was oben (§ 204) aus der fürſtlich heſſencaſſeliſchen Pro-zeßordnung angeführt worden: zugleich wurde die in der Grafſchaft Hanau bisher beobachtete Verord-nung des ſolmſiſchen Landrechts Th. II, Tit. 28, wegen Erbfolge der Eheleute, nebſt den dahin ſich beziehen-den Erläuterungsreſcripten durchaus abgeſchaft. Im J. 1754 wurde aber dieſes ſolmſiſche Landrecht wieder hergeſtelt, und gilt alſo noch zur Hülfe in der Grafſchaft Hanau (10). — In der gemeinſchaftlichen Stadt Ortenberg ſowohl, als in Gelnhauſen, iſt das ſolmſiſche Landrecht zur Hülfe Rechtens gleichfalls üblich. Von dem im Bücherthale vorhandenen Recht gibt ein Be-richt der Schultheiſen und Schöpfen daſelbſt vom 16ten Jul. 1575 folgendes an: Wenn zwey Eheleute eins zu den andern "Beſſerung auf Lehen" und Pfachtgü-tern zubringen, oder in ſtehender Ehe erkaufen oder ſonſt "umb den Lehnherrn mit einander beſtehn", ſo hat das leztlebende auf des erſtverſtorbenen zugebrachten ganzen und auf dem erkauften oder beſtandenen halben Theil,

(9) Tit. XI. §. 203 : 206. Art. 36. S. 138. 139.

(10) Inhalts der landesherrl. Refor. vom 11ten Junius und 31ten December, 1754. *Hombergk zu Vach* de ha-bitu uſusfr. paterni in H. Sect. III. §. 28. p. 157. Man ſehe jedoch auch das Verzeichniß der Punkten, in welchen die Stadt- und Landgerichtsordnung zu Hanau mit dem ſolmſiſchen Landrecht nicht durchaus gleichförmig iſt. 1683. 8. Vom Alter des Gebrauchs des ſolmſiſchen Landrechts ſ. *a Senkenberg* diſqu. ult. de ſucceſſ. ha-noica. n. 9. *Hombergk zu Vach* comment. jur. haſſ. 1781. p. 200 ſq.

Theil, nach des Lands Bücherthals Gewohnheit, die Leibzucht. Aber das von dem leztlebenden Gatten zugebrachte Vermögen nimmt dieſer zuvor, und die Helfte der erzeugten und beſtandenen Güter erhält er eigenthümlich. Nach ſeinem Tode fällt die zur Leibzucht hinterlaſſene Helfte auf die Erben des erſtverſtorbenen.

Acht und zwanzigſtes Hauptſtück.

Von den fürſtlich heſſen⸗darmſtädtiſchen Land⸗und Stadtrechten auch Bräuchen.

§. 212.

Rechte in den fürſtlich heſſendarmſtädtiſchen Landen, insbeſondre in der Obergrafſchaft Catzenelnbogen.

Auch in den fürſtlich heſſiſch⸗ darmſtädtiſchen Landen ſind nicht einerley Rechte üblich. Denn in der Obergrafſchaft Catzenelnbogen hat man jenſeits des Mainſtroms in der Herrſchaft Eppſtein das ſolmſiſche Landrecht (11) diſſeits

(11) *a Ludolf* Vol. II. obſ. 257. In Grünberg iſt das catzenelnbogiſche Landrecht eingeführt und zur Hülfe üblich, obgleich auch gegentheilige Rechtserkenntniße ſich finden. *a Senkenberg* de jure haſſor. privato, antiquo et hodierno app. p. 68 ſq. et T. III. ſelect. p. 267 - 300. Marburg. Beitr. 3s St. Hauptſt. I. *Hombergk zu Vach* de habitu uſusfructus paterni, (1773) Sect. III. §. 24. et de uſufr. mat. in H. (1777) §. 32. 33. *ejusd.* commentat. juris haſs. (1781) num. II. p. 69 - 81.

diſſeits aber dem Gerichtsbrauch nach, dasjenige Landrecht, welches auf Befehl Georg Landgrafens zu Heſſen entworfen wurde. Es iſt aber daſſelbe niemahls öffentlich bekannt gemacht, noch zum Druck befördert worden, weil Landgraf Georg, ehe es dazu kam, verſtarb. Dennoch hat es durch eine beinahe 200 jährige Gewohnheit die Kraft eines Geſetzes erhalten, und in allen ſowohl hohen, als niedern Gerichten der Obergrafſchaft Catzenelnbogen diſſeits des Maynſtroms wird darnach geſprochen. Im Oberfürſtenthum Heſſen, darmſtädtiſchen Antheils, aber wird darauf keine Rückſicht genommen. Dieſes Landrecht enthält, daß bey unverdingten Heirathen, und wenn keine Kinder vorhanden ſind, der überlebende Gatte, in Ermangelung eines Teſtaments, die beweglichen Güter erbe. Die liegenden Güter aber, und was dahin gehört (12), fallen den nächſten Blutsverwandten des Verſtorbenen ſogleich eigenthümlich zu, doch behält der überlebende Ehegatte den Nießbrauch, wobey jedoch ein Inventarium errichtet werden muß (13) und von den Gütern nichts veräuſſert und verringert werden darf, bey Verluſt der Leibzucht. Von den während der Ehe erworbenen Gütern erhält der überlebende Gatte die Helfte eigenthümlich, die andre Helfte zur Benutzung auf Lebenslang. Die Schulden muß er auf gewiße Maße, ohne Zuthun der Eigenthumserben bezahlen (14). Wenn Kinder hinterlaſſen werden, ſo fallen auf ſie alle liegenden Güter des Verſtorbenen, und die in der Ehe erworbenen Güter zur Helfte eigenthümlich, wobey jedoch in allem der überbleibende Ehegatte auf vorſtehende Art den Nießbrauch behält, nur daß der Vater, die Kinder aus ſeinen Gütern, die

Mutter

(12) Tit. I. §. 8.

(13) Tit. IV. §. 4.

(14) Tit. V.

Mutter aus der Kinder angeſtorbenen väterlichen Vermögen ausſtatten muß. Die Fahrniß erhält der leztlebende auch eigenthümlich; jedoch muß er davon auch zur Ausſtattung einiges abgeben. Sind Kinder aus einer vorigen Ehe, aus der leztern aber keine hinterlaſſen worden, ſo ſoll ſich der überbleibende Gatte mit der fahrenden Haabe begnügen laßen, und von dem übrigen Nachlaß, auſer von dem in ſtehender Ehe erworbenen Vermögen, die Helfte erblich, die andre Helfte nießbräuchlich auf Lebenslang, nichts erhalten. Wäre aber die Fahrniß beſſer als die unbeweglichen Güter, ſo ſoll in dieſem Fall den Kindern freyſtehen, die liegenden Güter zur fahrenden Haabe zu werfen, und dem überlebenden Ehegatten einen Kindestheil anzubieten, worauf denn derſelbe ſolchen anzunehmen und von allen zugebrachten ſowohl als erworbenen, liegenden und fahrenden Gütern, ſich mit einem Kindestheil ohne Geſtattung einiges Beiſitzes, abfinden zu laſſen, ſchuldig iſt. Er hat aber auch dann von den Schulden nicht mehr, als nach Verhältniß dieſes Antheils zu bezahlen. Wenn aus voriger und lezter Ehe Kinder hinterlaſſen werden, ſo wird es wie im vorigen Fall zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern gehalten, auſſer daß jener den Nießbrauch von dem ſeinen leiblichen Kindern zufallenden Antheil, nächſt dem ſchon vorhin erwähnten Beiſitz in den erworbenen Gütern erhält. Alles was ein Ehegatte dem andern zugebracht hat, erhält er zum Voraus wieder.

§. 213.

Rechte im Oberfürſtenthum Heſſen, darmſtädtiſchen Antheils.

Nach dem fürſtlich heſſendarmſtädtiſchen Reglement der Ober- und Unterbeamten § XIII ſollen alle

Verlobte befragt, und in den Eheverträgen feſtgeſezt werden, wie es mit ihrem Nachlaß gehalten werden ſolle? Sind aber ſolche Heyrathsgedinge nicht errichtet worden, ſo erfolgt die Entſcheidung der Erbefälle in Ermangelung beſondrer Statuten zuförderſt nach den gemeinen Landes- und zur Hülfe nach den gemeinen kaiſerlichen Rechten. Zu jenen gehört I) die vom Herrn Wilhelm III, Landgraf zu Heſſen im J. 1497 öffentlich bekannt gemachte Gerichtsordnung. Verſchiedne Rechtsgelehrte behaupten auch nicht ohne Grund, daß II) der obenangeführte (§ 203) Entwurf einer allgemeinen Landesordnung, welcher den Titel führt: „fürſtlich heſſiſche Landesordnung, welchergeſtalt es „in der drey Fürſten, Herrn Wilhelm, Herrn Ludwig, und Herrn Georgen, Landgrafen zu Heſſen, „Gebrüder Nahmen, Ihrer F. F. F. G. G. G. „Fürſtenthumben vnd Landen auf begebende Fälle gehalten und geſprochen werden ſolle ꝛc. verfaſſet vnd geſtellet „durch Herrn Reinhard Scheffern, d. R. D. und „dero Zeit geweſenen fürſtl. Canzlar auch Rath zu Caſſel,“ — im Oberfürſtenthum Heſſen, darmſtädtiſchen Antheils, vermöge des Gerichtsbrauchs, ſowohl in obern als untern Gerichten, beobachtet und beybehalten werde (15). III) gilt auch das ſolmſiſche Landrecht in den Aem-

(15) von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. XXI. Abh. 4. §. 2. Eſtor neue kl. Schriften 4s S. 38. §. 17. *Diet. Chriſto. Ihringk* diſs. de modo computandi fructus in ſeparat. feudi ab allod. Marb. 1746. §. 59. 61. *Franc. Iuſt. Kortholt* de ſimult. inveſtit. haſſiaca, Gieſſae, 1755. 4. §. 27. nota (n) p. 67 ſq. Pütter auserleſ. Rechtsfälle, 1r Th. reſp. IX. Num. 22-27. Bey hieſiger Juriſtenfacultät iſt, bey Lebzeiten des Herrn Geheimderaths Eſtor, bey Rechtshändeln aus dem Oberfürſtenthum Heſſen, Darmſtädt. Antheils, immer nach dieſem Entwurf, ſo wie ihn Geiße im Corp. jur. germ. obgleich fehlerhaft geliefert hat, geſprochen worden.

Aemtern Königsberg, Butzbach und der Herrſchaft Eppſtein. — In Anſehung des Collateralgelds iſt von Hrn. Ludwig Landgraf zu Heſſen, durch ein Regulativreſcript, Darmſtadt den 5. Mai, 1741, entſchieden worden, daß der überbleibende Ehegatte, wenn er nicht mehr als die ſtatutariſche Portion, oder die Errungenſchaft, und überhaupt dasjenige, was ihm das beneficium legis ſeu ſtatuti von ſelbſt zueignet, es ſey ab Inteſtato oder auf andre Art, erhält, er ſodann mit Erlegung der Collateralgelder verſchont bleibe: hingegen muß er ſolche von allem abgeben, was ihm über den geſetzlichen Erbantheil zugewendet wird.

§. 214.

Beſondre Rechte und Gebräuche einiger Städte und Orte des Oberfürſtenthums Heſſen.

Im Grund Breidenbach iſt ein uralter ſogenannter Landbrauch bekannt (16), vermöge deſſen, wenn keine Kinder hinterlaſſen werden, der leztlebende Ehegatte alle fahrende Haabe und die Leibzucht erhält. Werden aber Kinder hinterlaſſen, und ein Ehemann bekömmt mit ſeiner Ehefrau Stamm- und Ganerbengüter, heyrathet aber gleichwohl wieder nach deren Tode, ſo behält er allein, und zwar nur im Fall er vom verſtorbenen Eheweibe

(16) a *Senkenberg* de jure Haſſorum, privato antiquo et hodierno in app. p. 57 ſq. Eſtor auserleſ. kleine Schrift. 68 St. Abh. IX. X. S. 337 fg. *Lud. Gottfr. Mogen* de indole rerum mobil. et immobilium, ſecund. princip. jur. germ. atque aedificia et arbores radicatae mobilibus vindicantur, ad illuſtr. paroem: was die Fackel verzehret, iſt Fahrniß. Gieſſae, 1760. 4 *Hombergk zu Vach* de habitu uſusfr. pat. Sect. III. §. 24. p. 145.

weibe Kinder hat, deſſen Erbportion im Nießbrauch: die Pfandgüter aber bekommen die nächſten Anverwandten im Orte, gegen Herausgebung des Pfandſchillings, und behalten ſolche ſo lange, bis der Vater ſtirbt, oder derſelbe ſeinen Kindern Haushaltung und Herrſchaft überträgt, worauf alsdann den Kindern der gebührende Antheil der Pfandgüter, nach Maaßgabe des Näherrechts, wieder herausgegeben werden muß. Strittig iſt, ob dieſer Landbrauch auch auf andre, als gemeine Bauersleute, z. B. geiſtliche und weltliche, die in Breidenbach wohnen, anzuwenden ſey? Da der Landbrauch nur der bekannten bäuerlichen Ganerbſchaft ertheilet worden, folglich nur auf dieſe anzuwenden iſt, ſo ſcheint die Frage verneint werden zu müßen. Hingegen betrachten andre dieſen Landbrauch, als ein ſtatutariſches Recht, das mit der Ganerbſchaft nichts zu thun habe, und alſo alle im Grunde Breidenbach wohnenden Eheleute verbinde, daher auch geiſt- und weltliche fürſtliche Bedienten, ſo lange ſie daſelbſt wohnhaft wären, ſich darauf berufen könnten. — Vermöge des Stadtbrauchs zu Gieſſen (17) erbt der überlebende Ehegatte, wenn Mann und Weib ohne Geding zuſammen gekommen, und keine Kinder hinterlaſſen ſind, die fahrende Haabe eigenthümlich; auf den unbeweglichen Gütern erhält er den Nießbrauch auf Zeit Lebens. Nach ſeinem Tode fallen ſie an die Erben des Verſtorbenen zurück. Sind Kinder vorhanden, ſo hat in Anſehung der Vortheile des überlebenden Ehegatten das nemliche ſtatt; nur fallen die unbeweglichen Güter den Kindern alſobald, mit Vorbehalt des Nießbrauchs, eigenthümlich zu (18). Eine geſtiftete Eheberedung,

(17) *a Senkenberg* de jure Haſs. privat. et hod. app. n. 1. n. XI. p. 35 ſq. Marburg. Beitr. 3s St. S. 62-73.

(18) *Senkenberg* l. c. p. 5 ſq. qu. 2.

beredung, oder lezter Wille (19), ingleichen die Einkindſchaft (20) können dieſes abändern. Auch in Stadt und Amt Butzbach (21) nimmt der überlebende Ehegatte, in Ermangelung der Kinder, die fahrende Haabe allein. In der Stadt Alsfeld erbt der lezlebende, wenn keine Kinder hinterlaſſen werden, alle Güter des Verſtorbenen (22). Sind aber Kinder am Leben, ſo fallen die unbeweglichen Güter auf dieſe und der überlebende Ehegenoße erhält die Leibzucht.

§. 215.

Rechte adlicher Witwen auf den Nachlaß des Ehemannes, in heſſendarmſtädtiſchen Landen.

Dasjenige, was ſich von den Rechten einer adlichen Witwe auf den Nachlaß ihres Ehemanns, vorzüglich in den heſſendarmſtädtiſchen Landen, ſagen läßt, iſt in folgendem der Hauptſache nach mitgetheilten Gutachten enthalten, das in einem vorkommenden Rechtsfalle erfordert wurde. Die aufgeworfenen Fragen waren nemlich folgende: I. Ob eine adliche Witwe im Oberfürſtenthum Heſſen, darmſtädtiſchen Antheils, ihre erweisliche Eheſteuer und übriges eingebrachtes Vermögen,

(19) *idem* p. 6. qu. 3.

(20) *idem* p. 7. qu. 4.

(21) *idem* p. 33 §. 15. p. 53 ſq. Num. III. Die Butzbacher Gerichtsordn. vom J. 1578. Tit. 27. enthält eben das, was im ſolmſiſchen Landr. Th. II. Tit. 23. und Tit. 28. verordnet iſt. Von den Bräuchen der Städte Biedenkopp, Blankenſtein, Gladebach, Allendorf auf der Lumda, u. ſ. w. ſ. Marburg. Beiträge, 3s St. S. 32 - 99. *Hombergk zu Vach* de habitu uſusfr. pat. Sect. III. §. 24. p. 144 ſq. *a Senkenberg* P. III. ſel. jur. et hiſt. p. p. 267 - 300.

(22) Marburg. Beyträge 3s St. S. 78 - 84.

gen, nebſt dem Intereſſe von Zeit des Abſterbens ihres Ehegemahls an, auch die ſonſt vorgeſtreckten Kapitalien und zugewendeten Mobiliar-Stücke, im Fall davon bey ſeinem Leben etwas veräuſſert worden ſeyn ſollte, entweder von deſſen Lehnfolgern, wenn die Ehegelder in die Lehngüter wirklich verwendet worden wären, oder in deſſen Ermangelung von den Allodial-Erben, zurückzufordern befugt iſt? II) Ob der adlichen Witwe, wenn ſie ihr eingebrachtes Vermögen wieder erhalte, ein Witthum oder eine Leibzucht aus den Erb- oder allenfalls Lehngütern gebühre, da ihr ſolche weder durch Eheberedung noch durch Teſtament ausgeſezt worden ſey? III) Ob die Witwe von der während der Ehe gemachten anſehnlichen Errungenſchaft einen Antheil fordern könne? IV) Ob ihr ein Recht zu Forderung einer Widerlage zuſtehe? In Anſehung der erſten Frage, iſt es allerdings ſowohl nach römiſchen, als teutſchen und insbeſondre heſſiſchen Rechten (23) eine unſtrittige Sache, daß einer Witwe das dem Ehemann zugebrachte erweisliche Gut, es beſtehe, worinne es wolle, zum Voraus gebühre. Es iſt ihr auch bis zu der dieſerhalb erfolgten Befriedigung das Einbehaltungsrecht vergönnt (§ 91). Iſt das eingebrachte Vermögen wirklich ins Lehn verwendet, Lehnſchulden damit bezahlt, zur Abfindung der Brüder und Geſchwiſter gebraucht, oder auf irgend eine Art zum Nutzen des Lehns angewendet worden, ſo muß ſolches auch aus dem Lehn wieder bezahlt werden, und es findet die Klage gegen

(23) L. un. §. 6. de rei uxor. act. cap. fin. X. de donat. inter vir. et ux. *Lüder Menken* ſyſt. jur. civ. L. 23. tit. 3. §. 14. p. 431. Geiße a. a. O. S. 470. §. 3. *Henr. Abr. Faber* de praecipuo conjugum, vom Voraus der Eheleute, Argentor 1670. 1710. c. II ſq. p. 7 ſq.

den Lehnsfolger ſofort ſtatt (24). Hingegen iſt die Klage, wenn die Erſtattung im Fall, daß das zugebrachte Vermögen nicht ins Lehn verwendet worden iſt, nur im Mangel des Erbe aus dem Lehn geſchieht, wider den Landerben zuförderſt zu richten, widrigenfalls der Lehnsfolger die Einrede der Excuſſion gegen den Kläger hat (25). Kann aber die Witwe vom Landerben ihre Befriedigung nicht erlangen, ſo klagt ſie gegen den Lehnsfolger, und beſcheinigt zugleich die geſchehene Ausklagung des Landerben (26). Dasjenige, was von den zugebrachten beweglichen Stücken veräuſert worden iſt, muß auch wieder vergütet werden, da zumal im gegenwärtigen Fall ſich kein äuſerſter Nothfall denken läßt, indem während der Ehe anſehnliche Capitalien ausgeliehen, und beträchtliche Güter und Zinſen erkauft worden ſind, auch das hinterlaſſene Vermögen nicht gering iſt: ingleichen wurde dem verſtorbenen Ehegatten nicht allein eine reichliche Brautgift, ſondern auch jährlich noch 400 Gulden ausgezahlt, welche er alſo zum Unterhalt ſeiner Ehefrau ohne deren anderes Vermögen anzugreifen verwenden konnte (27). Wenn auch die angeführten römiſchen Geſetze ſich auf die beweglichen Sachen einer Ehefrau nicht erſtrecken, ſo iſt ihr dennoch ein geſetzliches Unterpfand wegen der vom Ehemann ohne ihren Willen veräuſerten beweglichen

(24) *Henr. Hildebrand* de excuſs. allod. ante feudum, c. III. §. 4 ſq. *Car. Henr. Moeller* diſtinct. feud. c. XXI. diſt. 1 ſq. p. 467 ſq.

(25) *Moeller* l. c. c. XXI. diſt. 3. 6. *Hildebrand* l. c.

(26) *Hildebrand* l. c. *Ioh. Paul Kreſs* de debitis ex feud. praeſt. p. 18.

(27) L. fin. C. de pact. conv. L. un. §. 15. C. de act. rei ux. pr. Inſt. quibus alien. lic. L. 26. π. de jure dot. *Leyſer* ſpec. 318. m. 5. *Schoepf* conſ. 68. n. 10. Vol. VIII.

chen Sachen auf ſeine Güter verordnet (28). Die während der Ehe der Ehefrau durch Erbſchaft, Schenkung oder auf andre Art zugefallenen Sachen, bleiben ihr eigenthümlich. Denn, ohneracht des dem Ehemann zugeſtandenen Nießbrauchs, gehört ihm doch das Eigenthumsrecht nicht, und die von Sam. Stryck (29) angeführten römiſchen Verordnungen ſind auf keine Art anwendbar, da ſolche nur von dem Erwerb der Frau in des Ehemanns Hauſe, und nicht von andern Mitteln, die auſſer der Wohnung des Ehemanns ſtatt haben, handeln. Am wenigſten werden dieſe römiſchen Geſetze auſſer Sachſen, im deutſchen Reich und beſonders in Heſſen, für üblich gehalten, da die teutſche und vorzüglich heſſiſche Ehefrau auch an der Errungenſchaft Antheil nimmt. Ueberdieſes ändert ſich die römiſche Rechtsmeinung alsdann auch, wenn die Frau ein groſes Vermögen ihrem armen Ehemann zugebracht hat (30). So viel die zweite Frage betrift, ſo iſt das ſächſiſche Leibgeding, auſer den Ländern, die ſich des ſächſiſchen Rechts bedienen, und alſo auch in Heſſen, nicht üblich. Vielmehr legen die Rechte andrer Staaten den adlichen Witwen ein ordentliches Witthum bey, wobey ihnen ihre Eheſteuer bleibt, am allerwenigſten wird die Lehre vom heutigen ſächſiſchen Leibgedinge, die nur eine neue Erfindung der Gloſſatoren über das ſächſiſche Weichbild iſt, auf die Leibzucht und den Witthum adlicher Witwen angewendet, wo ſie nicht beſonders, wie in Sachſen, angenommen und be=

(28) L. 12. C. qui pot. in pign. Nov. 97. c. 1. 2. *Lauterbach* coll. th. pr. π. L. 42. tit. 5. §. 16. n. VII. §. 44. *Schoepf* conſ. 62. n. 33. Vol. VIII.

(29) in V. M. π. L. 24. tit. 1. §. 12.

(30) *Mevius* P. V. dec. 359. n. 9. *a Leyſer* ſpec. 318. m. 2 ſq. ſpec. 449. cor. 1.

beſtätigt iſt (31). Die Lehre, daß der Genuß des Witthums die Zurückforderung des zugebrachten Heirathsguts aufhebe, beruht daher keineswegs auf hinlänglichen Gründen des allgemeinen teutſchen Rechts, und es kann alſo auch in Heſſen eine Witwe, wenn ſie gleich eines Witthums genießt, doch auf den Rückfall des Brautſchatzes beſtehn, welches auch ihren Erben zukömmt (32). Denn die teutſchen Bräute brachten in den ältern Zeiten ihrem Bräutigam keine römiſche Brautſteuer zu, ſondern wurden nur ausgeſtattet, und der Mann erhielt nur Vieh, Waffen und andre Geſchenke von ihnen. Gleichwohl mußte er dagegen für den ſtandesmäſſigen Unterhalt ſeiner Witwe nach ſeinem Tode ſorgen, und hierauf gründet ſich noch der Witthum der Teutſchen, welcher auch noch, wenn gleich gar nichts zugebracht worden iſt, ſtatt hat, und als eine Gattung der Alimenten angeſehn wird (33). Auch im Bürger- und Bauernſtande iſt es in Heſſen üblich, daß die Witwen die Leibzucht, Beiſitz, auch Witthum, mit Vorbehalt ihres Brautſchatzes, nicht allein vermöge Gedinge, ſondern auch nach Gewohnheit und Her-

(31) *a Ludewig* conſil. hall. T. II, P. I, reſp. 89. n. 28. et de dote mariti, p. 38 ſq.

(32) *Eſtor* de dotal. pr. ſec. nupt. ceſſ. §. 58. *a Cramer* T. II. opuſc. p 47- 66. T. II. P. II. obſ. 744. *a Pufendorf* P. I. obſ. 22. §. 4. P. III. obſ. 120. p. 331 ſq. *Boehmer* princ. jur. feud. L. I. Sect. II. c. XI. §. 332. *a Ludewig* de dote mariti p. 33- 41. Moſers teutſch. Staatsr. Th. XXII. Cap. 113. §. 40. Th. XXVI. S. 18. §. 35. Pütter auserleſ. Rechtsfälle. 1r Bd. 2. Th. reſp. 50. n. 107.

(33) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III. p. 10 ſq. *Boehmer* T. I. P. II. conſ. 110. n. 8. *Henel ab Hennenfeld* de jure dotal. c. IX. §. 4. p 265. *a Cramer* T. II opuſc. p. 59. T. II. obſ. 744 p. 410.

Herkommen erhalten. Dieſes muß alſo auch bey adlichen Witwen billig ſtatt finden, da kein gegentheiliges Geſetz bekannt iſt. Die Beſtimmung des Witthums hängt in Ermangelung klarer Geſetze vom Richter und Lehnherrn ab (34). Dieſes findet man auch in Heſſen, in der fürſtl. heſſiſchen Gerichtsordnung vom J. 1497 verordnet (35) ſo wie überhaupt die Leibzucht, ohne Verluſt des Heirathsguts, in den heſſiſchen Geſetzen gefunden wird (36). Der Regel nach erſtreckt ſich die Leibzucht und Witthum, wie ſonſt Rechtens iſt, auch hier auf das Erbe: zur Hülfe aber kann es auch auf das Lehn fallen, und folglich kann es die Witwe zuerſt vom Landerben, und zur Hülfe vom Lehnfolger mit allem Fug fordern (37). Die beſondern dem Recht der adlichen Witwen auf das Witthum entgegen ſtehenden Urthel und Entſcheidungen vermögen gegen allgemeine Rechtsſätze und Landesgewohnheiten und Herkommen nichts, zumahl, da ſolche nicht ſelten auf beſondre Umſtände, die man bey ermangelnder Einſicht der Akten nicht errathen kann, ſich gründen (38). Bey der dritten Frage halte ich dafür, daß einer adlichen Witwe in den fürſtlich heſſendarmſtädtiſchen Landen der Antheil der Errungenſchaft eben ſo, wie den bürgerlichen Witwen zukomme. Im gegenwärtigen Fall tritt dieſes, wenn

(34) *a Berger* ſel. jur. dotal. p. 22 ſq. §. 26. *Eſtor* de jur. viduar. eq. obſ. II. §. 7. n. 3. deſſ. bürg. Rechtsg. Th. III. §. 817.

(35) Tit. 31 und 37.

(36) Geiß a. a. O. S. 458 ; 471. Tit. 17. §. 6 fg. Tit. 18 §. 6 fg. Cap. 20. §. 3. 5. Landordnung Cap. 18. §. 6. fg. Cap. 20. §. 3.

(37) *Schoepf* conſ. 84. n. 19 ſq. Vol. IX.

(38) *a Ludolf* de jure cam. comm. ſyſt. S. I. §. 8. n. 15. §. 13. 14. m. II. *Fichard* Vol. II. conſ. 160. n. 3.

wenn keine Familien- und Hausverträge entgegenſtehn, um ſo mehr ein, da die Errungenſchaft vorzüglich aus der anſehnlichen Ehſteuer der Witwe und ihren jährlichen Beyträgen entſtanden iſt. Keines der heſſiſchen Geſetze macht auch einen Unterſchied zwiſchen adlichen und bürgerlichen Witwen in Anſehung der Errungenſchaft, und es dürfen alſo auch die Rechtslehrer, da wo die Geſetze ſelbſt keinen machen, auch keinen aufſtellen (39). Der Bewegungsgrund des fürſtlich heſſiſch-darmſtädtiſchen Landrechts der obern Grafſchaft Catzenelnbogen zu Feſtſetzung des Antheils der Errungenſchaft iſt auch ganz allgemein, nemlich "die einander bewieſene eheliche Liebe und „Treue, auch im Eheſtande ausgeſtandene und getra„gene Mühſeeligkeit", und auf adliche ſowohl als bürgerliche Witwe anwendbar. Auch die in Heſſen Darmſtädtiſchen Landen geltenden Geſetze, ſo wie die zur Hülfe zu nehmenden ſolmſiſchen, hanauiſchen und andre benachbarte Rechte, legen den ausgeſezten Antheil der Errungenſchaft ganz allgemein und ohne Unterſchied allen Ehegatten bey. — Die vierte Frage wegen Forderung einer Wiederlage muß verneint werden, indem dieſe von dem Willen des Bräutigams abhängt, und nicht zum Weſen des Eheſtands gehört (40). Eine groſe Anzahl Rechtsgelehrte behauptet vielmehr, daß die römiſche Gegenſteuer heut zu Tage gar nicht mehr üblich ſey (41); andre hingegen halten ſie zwar noch für bräuchlich, aber für ganz willkührlich, wenn ſie nicht von

(39) *Harpprecht* conſ. XXIII n. 48 ſq. Vol. VII. *Schoepf* conſ. XXVI. n. 39 Vol. IX.

(40) *W. A. Lauterbach* de donat. propter nuptias Tub. 1653. th. 14. 23. p. 13 ſq. *Heineccius* de uxore rom. per propter nupt. donat de alimentis ſecura, Halae Sax. 1740. c. I. §. 15. p. 19. *a Pufendorf* T. II. obſ. 39. §. 17 - 27.

(41) *Tob. Barth* diſſenſ. in praxi XXVII. §. 1.

von Geſetzen verordnet wird (42), wie in den fürſtlich heſſiſchen Landen keineswegs der Fall iſt. Wenn ſie aus Lehnen gefordert werden ſoll, muß ohnehin lehnherrlicher und Agnaten Conſens vorhanden ſeyn (43). Auf die römiſchen Rechtsverfügungen aber kann hierbey, wegen ganz abweichender Verhältniße, keine Rückſich genommen werden.

Neun und zwanzigſtes Hauptſtück.

Von den Rechten der fürſtlich und gräflich naſſauiſchen, waldeckiſchen, Stollbergiſchen, ſolmſiſchen, dimringiſchen, Rhein und wildgräflichen, ſponheimiſchen, Seyn-witgenſteiniſchen u. a. Lande und Herrſchaften.

§. 216.

Rechte der naſſaucatzenelnbogiſchen Lande.

Die naſſaucatzenelnbogiſche Landordnung (44) verſtattet, wenn keine Kinder vorhanden ſind, in Ermangelung einer Eheberedung und lezten Willens und gegen

(42) *Franc. Hotomann* de dote §. 26. *Brunnemann* ad auth. dos data C. de donat. ante nupt. n. 7 - 11. *Ant. Perez* comm. ad cod. L. V. tit. 3. n. 8. *Struv* S. I. C. exerc. XXX. §. 34.

(43) *Gail* L. II. obſ. 18. *Lauterbach* l. c. th. 41. *Chr. Gotfr. Hofmann* diff. jur. rom. et germ. de don. propter nuptias. §. 6.

(44) Th. IV. Cap. 6. S. 137 fg.

gegen Bezahlung aller Schulden (45), die ganze vom Verſtorbenen hinterlaſſene fahrende Haabe, ingleichen die Helfte der in ſtehender Ehe erworbenen Güter, erb und eigenthümlich, auf der andern Helfte aber, und den übrigen Gütern den lebenslänglichen Nießbrauch gegen hinlängliche Verſicherung (46). Das Eigenthum der leztern fällt den nächſten Freunden des Verſtorbenen zu. Wenn Kinder vorhanden ſind (47); ſo bleibt der überlebende Ehegatte, ſo lange er unverheirathet iſt, in allen Gütern unverdrungen ſitzen. Bey Wiederverheirathung aber müßen die Kinder Vormünder erhalten, und der Ehegatte mit ihnen abtheilen. Er erhält dann die Helfte von aller Fahrniß, ingleichen das zugebrachte Heirathsgut und andre Vermögen, mit den darauf haftenden Beſchwerungen, und den in ſtehender Ehe gemachten Schulden. Die Kinder bekommen erblich die Helfte der Fahrniß, und alles übrige Gut (48), mit ſeinen Beſchwerungen und in ſtehender Ehe gemachten Schulden. Die Errungenſchaft (49) aber erhält halb der überlebende Ehegenoße und halb die Kinder, erſtrer jedoch auch die Leibzucht in der Kinder Helfte auf Lebenszeit (50)

§. 217.

(45) *Heeſer* de bonis et inprim. acqueſt. conjug. commun. P. II. loc. 17. n. 72 ſq.

(46) Naſſ. catzenelnb. L. O. Th. IV. Tit. XII. S. 145 fg.

(47) ebend. Cap. VII. S. 139 fg.

(48) ebend. Cap. VIII. S. 141.

(49) ebend. Cap. IX. S. 141 fg.

(50) ebend. Cap. XI. XIII. XV. S. 143 fg. S. auch *Ioh. Lud. Wiederholt* collatio juris naſſovici et ſolmenſis cum jure communi, Herb. 1725. 4. *Heeſer* l. c. P. II. loc. 17. n. 72 ſq. *Ferd. Chriſto. Harpprecht* vol. nov.

 con-

§ 217.

Rechte der naſſau-weilburgiſchen und naſſau-ſaarbrückiſchen Lande.

In den naſſau-weilburgiſchen ſowohl, als in den naſſau-uſingiſchen Landen iſt das ſolmſiſche Landrecht zur Hülfe angenommen (51). Doch ſind auch, wie ich aus Akten erſehn habe, beſondre Landesgeſetze vorhanden, vermöge welcher unter andern die Ehefrau einen Drittheil der Eheſchulden zu bezahlen verbunden iſt. — In den naſſauſaarbrückiſchen Landen hingegen iſt das ſolmſiſche Landrecht nicht angenommen, ſondern man hat daſelbſt ein eignes Landrecht, unter dem Nahmen Saarbrücker Landcharte, welches in Anſehung der Succeſſion noch völlig üblich iſt. Beym Abſterben eines Ehegatten fällt, vermöge dieſes Rechts, Cap. I Art. VI., das von ihm herrührende, in die Ehe gebrachte Vermögen auf ſeine Erben. Die Saat oder Frucht, welche bey beyder Leben auf dem Erbe gearbeitet worden iſt, nimmt die leztlebende Perſon zu ihrem Nutzen. Wäre aber einige Beſſerung und keine Frucht auf

conſult. crim. et civil. conſ. XVI. n. 500. P. I.. *Hombergk zu Vach* comm. II. de ſucceſſione conjugum in comitatu cattimeliboc. in comment. jur. haſſ. Marb. 1781. 4 P. 94 ſq. Das alte Stadtrecht der Stadt Siegen aus dem 13. Jahrh. befindet ſich in den dillenburgiſchen Intelligenznachrichten auf das J. 1774 S. 1. und weicht in einigen Punkten von der naſſaucatzeneinbogiſchen Landesordnung ab. Allein, nach erhaltenen Verſicherungen ſoll ſolches in Siegen nicht mehr üblich ſeyn. — Gedachte Intelligenznachrichten enthalten auch im J. 1774. und 1775 mehrere hieher Bezug habende ältere und neuere Verordnungen.

(51) von Cramer wezlar. Nebenſtund. Th. XXIV. Abh. II und III. S. 33-40.

auf dem Erbe, ſo mag die lebende Perſon ſie erſt im folgenden Jahr gebrauchen, um gewöhnlichen Landrecht oder Zinß. In allem Erbe, was die Ehegatten, während der Ehe, mit einander erworben und erkauft haben, bleibt der längſtlebende ſitzen; nach ſeinem Tode erhalten es die Erben jeder Seite halb. Die darauf alsdann befindliche Saat nebſt der fahrenden Haabe erhalten die Erben des leztlebenden Gatten allein. Die fahrende Haabe folgt Art. 12, jederzeit den überlebenden Ehegatten, und erſt nach deren Tode den Kindern. Doch muß der längſtlebende Ehegenoße, wenn die Kinder noch unausgeſtattet und nicht geiſtlichen Stands ſind, ihnen ein Drittheil aller fahrenden Haabe, die er nach dem Tod des Ehegatten erhalten hat, abgeben. Was zum Erwerb und zur fahrenden Haabe gerechnet wird, iſt in beſondern Artikeln beſtimmt. Durch eine Verordnung vom 29 Sep. 1777, und die fürſtl. naſſauſaarbrückiſche Kanzley und Proceß-Ordnung, 1778, Tit. VII. § 241, iſt dem überlebenden Ehegatten die Verfertigung eines rechtsbeſtändigen Inventarii auferlegt.

§. 218.

Von den ehelichen Erbfolgerechten der fürſtlich waldeckiſchen Lande.

Vermöge der Eheberedungen wird im Fürſtenthum Waldeck gewöhnlich Hut bey Schleyer geſezt. In Anſehung unbedingter Ehen findet ſich von Gemeinſchaft der Güter und der Errungenſchaft zwiſchen Eheleuten nichts: vielmehr ſoll eine Mutter, bey übernommener Vormundſchaft ihrer Kinder, Rechnung ab-

legen (52). Doch wird davon in der fürſtlichen Verordnung vom 9ten Jenner 1736 wegen Abfaſſung der Eheberedungen nichts gedacht, vielmehr dem überbliebenen Ehegatten gewiſſermaaſen nachgelaſſen, einen andern Ehegenoßen in die Güter aufzunehmen, und die Kinder erſter Ehe zu erziehen. In ihrem Alter und bey Gebrechlichkeit ſoll ihnen auch eine gewiße Leibzucht gereicht werden.

§. 219.

Verordnungen des Corbacher Stadtbuchs.

Nach dem Corbacher Stadtbuch vom J. 1589 ſoll die überlebende Witwe bey anderweiter Verehlichung mit den vorhandenen Kindern theilen, und zwar ihr eingebrachtes und während der Ehe für ſich erhaltenes Vermögen, voraus nehmen. Die von dem Verſtorbenen hinterlaßenen Güter aber theilt ſie mit den Kindern zu gleichen Theilen. Doch bleibt das Eigenthum des mütterlichen Antheils den Kindern, und die Mutter erhält davon nur lebenslängliche Nutzung. Eben ſo wird es mit den in der erſten Ehe erworbenen Gütern in der Vertheilung gehalten: ingleichen hat die Witwe die Benutzung der donationis propter nuptias auf Lebenslang; nach ihrem Tode aber fällt ſolche den Kindern erſter Ehe wieder anheim. Wenn der Vater am Leben bleibt, ſo behält er die von der verſtorbenen Frau erhaltenen, ſeinen Kindern von derſelben Seite angefallenen, und die erworbenen Güter auf Lebenslang zur Benutzung, gegen Erziehung und Ausſtattung der Kinder, ohne von ſolchen Gütern in der Regel etwas veräuſſern zu dürfen. Seine eignen Güter

(52) Fürſtl. waldeck Vormundſchaftsordn. vom 3 April 1702. und vom 18 Oktober 1729. 4.

ter behält er, ſo wie die Ehefrau eigenthümlich voraus. — Bey den Ehegatten iſt auf den Fall einer Wiederverheirathung erlaubt, eine Einkindſchaft zu ſtiften, doch mit Bewilligung des Raths. In Ermangelung der Kinder beerbt ein Ehegatte den andern gänzlich.

§. 220.

Stadtbrauch in Sachſenberg.

Nach einer von Sachſenberg mir mitgetheilten Nachricht iſt, nach dortiger Gewohnheit, 1) alles, was während der Ehe errungen und gewonnen worden, nebſt den 2) in derſelben gemachten Schulden, ſowohl als 3) dem Erſatz der nicht mehr vorhandenen, ſondern veräuſſerten beiderſeitigen Illaten, beyden Ehegatten oder deren Erben gemein. Dieſes wird nach dem Zuſtand der Güter zur Zeit der aufgehobenen Gemeinſchaft auseinandergeſezt. Doch behält der Mann den Nießbrauch in dem Antheil der Erben ſeines Eheweibes: lezteres hat aber auch die Freiheit bey eintretender Uebermaße der Schulden, mit Begebung ſeines Antheils an der Errungenſchaft, ſein Eingebrachtes Voraus zu nehmen. Ein Atteſtat des daſigen Stadtraths vom 18ten Febr. 1704 beſagt: " daß uns dieſer „Exempel ſehr viel bekannt, da Eheleute ohne ein „Teſtament und ohne hinterlaſſene Leibes Erben von „einander verſtorben; wiſſen uns aber nicht zu erinnern, „daß auf ſolchen Fall das leztlebende Theil etwas von „dem reſpective zugebrachten Brautſchatz, und Gegenvermächtniß, oder auch von der vorhandenen Fahrniß den Anverwandten ſollte wiederum etwas herausgegeben haben; ſondern das leztlebende daſſelbe jedesmahl für ſich behalten, es ſey dann, daß in den Ehe-

„pakten hiervon etwas ſonderliches diſponirt worden —
„oder daß Lehnſtücke darunter begriffen, welche, nach
„gegebenen Aequivalent, wiederum zu den Lehnerben
„gehen u. ſ. w.

§. 221.

Rechte des gräflich Stollbergiſchen Antheils an der Grafſchaft Königſtein.

Bekanntermaßen beſitzt das fürſtliche Haus Stollberg an der Grafſchaft Königſtein in der Wetterau, Geudern, oder Gedern nebſt den dahin gehörigen Orten. Hier gilt, ſo wie in den mehrſten in der Wetterau liegenden Orten und Landen, das ſolmſiſche Landrecht, folglich auch deſſen 28ter Titel des zweyten Theils von der Erbſchaft des Mannes und Weibes gegen einander. Es ſind aber öfters Rechtsfragen über dieſen Titel an hieſige Juriſtenfakultaet vorgekommen, wie unter andern: ob Inhalts des §. 2, Tit. 28, durch eine lezte Willensverordnung dem überlebenden Ehegatten von dem andern Ehegenoſſen die geſetzliche Erbgebühr oder ſogenannte ſtatutariſche Portion mit Beſtand Rechtens, entzogen werden könne? Sollte dieſe Frage bejaht werden, ſo wäre die im §. 1. angeſtellte Verordnung dadurch entkräftet, und der überlebende Ehegatte hätte für ſeine eheliche Liebe und Treue, auch Sorgfalt gar keine Vergeltung zu gewarten. Da aber alle Worte eines Geſetzes vielmehr für wirkſam angeſehen und nicht ohne rechtmäſſige Urſache eingeſchränkt werden müßen, auch die ausgeſezte Erbgebühr aus teutſchen Rechten, und der Gemeinſchaft der Güter ganz natürlich fließt, ſo iſt allerdings zu behaupten, daß ein Ehegatte dem andern ſeine geſetzmäſſige Erbgebühr, mittelſt lezten Willen zu entziehen nicht

nicht befugt ſey, und die zweifelhafte Stelle, §. 2 des ſolmſiſchen Landrechts vielmehr ſo zu verſtehen, daß einem ohne Leibeserben ſich befindenden Ehegatten frey⸗ſtehen ſolle, über ſeine liegenden Güter, die ſeinen nächſten Freunden ab Inteſtato zufallen würden, zu gebahren, und ſolche auch ſeinem Ehegenoſſen ganz oder zum Theil zuzuwenden (53). Denn die Rechts⸗gelehrten mögen dieſe Erbgebühr aus einem Grund herleiten, aus welchem ſie wollen, ſo bleibt ſie immer, nach teutſchem Recht, eine geſez und rechtmäſſige Abfin⸗dung und Gebühr des leztlebenden Ehegattens (54). — Eine andre Rechtsfrage kam vor, im Monath Merz 1768, in Appellationsſachen Annen Catharinen We⸗berin in Volkershain, Appellantin und Intervenientin an einem, wider ihres Ehemannes Johann Heinrich Webers Gläubiger Appellaten und Interventen: ob nemlich die Weberin für ihres Ehemannes ſämtliche Schulden im ganzen haften müße oder nicht? Die Gläu⸗biger behaupteten das erſtre. Wir erkannten aber, daß die Appellantin für die während der Ehe gemachten Schulden gänzlich zu ſtehen, nicht verbunden, ſondern nur die Hälfte davon zu bezahlen pflichtig ſey. Denn wenn gleich nach dem ſolmſiſchen Landrecht einige Ge⸗meinſchaft der Güter unter Eheleuten üblich iſt, ſo iſt doch dieſelbe nur eine beſondre und keine allgemeine. Es thut auch nichts, daß der leztlebende Ehegatte das Eigenthum aller beweglichen Güter behält, wann keine Kinder vorhanden ſind, hiernächſt aber alle Schulden, welche in ſtehender Ehe gemacht worden, zu ⅔ und die Eigenthumserben zu ⅓ bezahlen ſollen. Denn in dem

(53) Walchs verm. Beiträge ꝛc. Th. V. S. 47.

(54) *Wildvogel* conſ. CLII. n. 8. *Boehmer* T. II. P. I. conſ. 661. n. 85. P. II. conſ. 798. n. 25. conſ. 868. n. 53. P. III. T. III. conſ. 503. n. 4.

Fall, daß ein Concurs entſteht, erhält das Eheweib weder den Beiſitz in den liegenden, noch das Eigenthum der beweglichen Güter und fahrenden Haabe zur Helfte, ſondern die Statutengebühr fällt weg (55), daher auch die Verpflichtung die Schulden zu $\frac{2}{3}$ oder ganz (56) zu bezahlen, ſowohl bey der Frau als den Eigenthumserben, wenn dieſe nichts bekommen, aufhört. Die Helfte der Schulden muß eine Frau aber um deswillen bezahlen, und mit ihrem eingebrachten Gut bis zu deren Befriedigung zurückſtehen, weil der überlebende Ehegatte die Helfte der Errungenſchaft erhält, und daher, ſo wie er am Gewinſt Antheil nimmt, auch an dem Verluſt und Schulden Antheil nehmen muß (57).

§. 222.

Von dem ſolmſiſchen Landrecht.

Das ſolmſiſche Landrecht (58) enthält von der Erbfolge der Ehegatten folgendes. Wenn zwey Eheleute, ohne Gedinge oder nur mit Gedingen, welche die

(55) *Esbach* l. c. P. I. conſt. 28. def. 100. n. 6. *Schacher* l. c. c. IV. Wenn indeſſen eine Witwe, bei entſtandenem Concurs, auch ihr eingebrachtes Gut und was ſie ſonſt zu fordern hat, mit liquidirt hat, ſo entſagt ſie dadurch keinesweges ihrer ſtatutariſchen Erbgebühr, wenn etwas übrig bleibt. *Engau* P. I. dec. 352. n. 4.

(56) Wenn der Ehegatte, welcher die fahrende Haabe bekömmt, durch ein beſondres Geſetz zu Bezahlung der Schulden angewieſen iſt, ſo bleibt es auch dabey. *Heeſer* l. c. P. II. loc. XV. n. 59.

(57) *Barth* diſs. in praxi 101. §. 1. p. 14 ſq. cent. II.

(58) Das ſolmſiſche Landrecht iſt mehrmahlen im Druck erſchienen, als 1571 fol. zu Frankfurt, 1599 zu Lich, bei Nic. Erbenius. fol. 1612 fol. 1688 und 1719. 8. u. ſ. w.

die Zugift und Wiederlage angehen, ſich verheirathet haben, und bey dem Abſterben des einen keine Kinder vorhanden ſind, auch kein lezter Wille errichtet iſt (59); ſo fallen alle von dem Verſtorbenen herkommende liegende Güter (60) ſeinen nächſten Blutsverwandten zu: der Ehegatte behält aber darinne auf Lebenslang den Beiſitz, wogegen er ſie in gutem Stand erhalten und alle Beſchwerden tragen muß (61). Die während der Ehe erzeugten, erkauften und erworbenen Güter, worinne der leztlebende Gatte auch den Beiſitz behält, werden nach deſſen Tode, zu zwey gleichen Theilen des Mannes und der Frau Erben zugetheilt (62). Sind hingegen eheliche Kinder von beiden Theilen vorhanden, ſo erbt der überlebende Ehegatte die Helfte der fahrenden Haabe: und erhält in den übrigen Gütern, welche den Kindern eigenthümlich zufallen, den Beiſitz auf Lebenslang. Dagegen muß er die Kinder erziehen,

 auch

w. Die Geſchichte davon theilt D. Orth in Anmerkungen über die frankfurtiſche Stadtreformation Th. I. S. 243. Th. V. S. 41 fg. mit ſ., auch Walchs Beitr. zum teutſch. Recht, Th. II. Abh. XII. S. 345 ⸗ 348. Th. III. S. 341 fg. Das ſolmſiſche Landrecht iſt, wie zum Theil vorhero ſchon bemerkt wurde, in mehrern benachbarten Landen z. B. in den hanauiſchen, iſenburgiſchen, leiningen⸗ weſtburgiſchen, frankfurtiſchen Gebieten, in Friedberg, Gelnhauſen u. ſ. w. angenommen. *a Senkenberg* hiſt. jur. ſtatut. reipubl. francof. ad Moenum, T. I. ſelect. jur. et hiſt. p. 509. *Iſaac von den Velde* de alimentis liberis praeſertim prior. matrimon. Marb. 1697.

(59) Solmſ. Landr. Th. II. Tit. 23. §. 1 ⸗ 16. Tit. 28. §. 2. *Ioh. Ge. Adolphi* de ſucceſs. conjug. mutua ſive de portione conjug. ſtatut. juxta ordinat. Provinc. ſolm. Gieſſae. 1770. 4.

(60) Solmſ. Landr. Th. II. Tit. 28. §. 11. 12.

(61) Ebend. Th. II. Tit. 28. §. 2.

(62) Ebend. Th. II. Tit. 28. §. 3.

auch alle Schulden bezahlen, wenn er nicht in geſez=mäſſiger Friſt, auf den Beiſitz und den Antheil an der fahrenden Haabe Verzicht leiſtet (63).

§. 223.

Erbfolgerechte der Herrſchaft Dimringen.

In der fürſtl. ſolm= und rheingräflichen Herrſchaft Dimringen erben die Eheleute, die in erſter Ehe leben, in Ermangelung der Kinder, ſich einander im ganzen Vermögen, mit Ausſchlieſung aller Anverwandten (64).

§. 224.

Von der Erbfolge nach der rhein= und wild=gräflichen Landesordnung. Rechte der Graf=ſchaft Sponheim.

Die rhein= und wildgräfliche Landesordnung vom J. 1754, nebſt deren Nachträgen von 1760 und 1765 (65) verordnet, daß der leztlebende Ehegatte, wenn

(63) Ebend. Th. II. Tit. 28. §. 5 = 7. Siehe aber auch Sames juriſtiſche kleine Ausführungen, Laubach, 1779. 4. und die darinne befindliche theoretiſch und praktiſche Erläuterung der gegenſeitigen Erbfolge der Eheleute S. 7 fg. §. 7 fg. §. 13 = 35. S. 12 = 36. wo §. 16. S. 20 bemerkt wird, daß die Erbfolge in die Helfte der be=weglichen Güter, der Gewohnheit nach, abgeſchaft: die Bezahlung der Schulden auch nach einer ſolms= braunfel=ſiſchen Verordnung vom 18. Dec. 1735 auf diejenigen Eheſchulden, worüber keine briefliche Urkunden ausgeſtellt ſind, eingeſchränkt ſey.

(64) Joh. Jac. Reinhardts Erbfolgsrechte der Töchter von den Stammsvettern, S. 155.

(65) Walchs vermiſchte Beitr. zum teutſch. Recht, 5ter Theil, Jena, 1775. 8. Num. VIII. S. 213 = 269.

wenn kein Ehevertrag noch Teſtament errichtet, auch keine Kinder vorhanden ſind, (nächſtdem, daß die Errungenſchaft dem Mann zu ⅔, der Frau zu ⅓ ohnehin gebührt,) den Antheil der Errungenſchaft des Verſtorbenen und die Fahrniß eigenthümlich, von liegenden Gütern aber, nach Abzug der Schulden, gegen Leiſtung eines Vorſtands, den dritten Theil der Nutzung Zeit Lebens behalten ſoll. Sind aber Kinder hinterlaſſen, ſo ſoll der leztlebende Ehegenoße, gegen ihre Erziehung, bis zu Verheirathung und häuslicher Niederlaſſung derſelben, den Genuß des Vermögens, und hernach einen Kindestheil eigenthümlich behalten. Sind aber die Kinder aus einer vorigen Ehe des Verſtorbenen, ſo muß der überbliebene Gatte ſich an ſeinem zugebrachten Vermögen und dem Antheil der Errungenſchaft begnügen. Jedoch muß allezeit der Pflichttheil der nächſten Erben in auf und abſteigender Linie unverkürzt bleiben (66). — In der hintern Grafſchaft Sponheim iſt die fürſtl. pfalzzweybrückiſche Untergerichtsordnung üblich.

§. 225.

Von der ſayn-witgenſteiniſchen Landsordnung.

Die Landesordnung, welche Herr Ludewig der ältere, von Sayn, Graf zu Witgenſtein, Herr zu Homburg, der Stammvater aller heutigen Grafen zu Sayn-Witgenſtein am 2ten May 1569 erlaßen hat, enthält im Titel: "wie und was ein ehelich Gemahel „von dem andern beſizt oder ererbt," folgende Verordnungen. Bey Abſterben eines Ehegatten, ohne Kinder, fallen alle zugebrachten Güter wieder auf den Theil zurück, woher ſie gekommen ſind. Doch behält ſie der über-

(66) Th. VIII. §. 6 S. 264 fg.

überlebende, nach Errichtung eines Inventariums zum lebenslänglichen Nießbrauch. Die in der Ehe erworbenen Güter fallen ganz auf den leztlebenden, ſo wie auch die fahrende Haabe, zu welcher jedoch Gold und Güter, mit denen Kauf und Verkauf getrieben wird, nicht gehören. Sind aber Kinder vorhanden, ſo erbt der überlebende Ehegatte nur die Helfte der fahrenden Haabe, behält aber den Nießbrauch in dem den Kindern angefallenen halben Theil der fahrenden Haabe, und in den unbeweglichen Gütern. Doch muß der Ehegatte die Kinder erziehen, auch alle Schulden bezahlen, muß auch Caution wegen des Nießbrauchs beſtellen, und trägt, wenn er einen der Erbvortheile nicht annimmt, auch die Schulden nur nach Verhältniß des angenommenen Antheils. Die Errungenſchaft fällt halb auf die Kinder, halb auf den leztlebenden Gatten, mit dem Nießbrauch der Kinder-Helfte. Alle Güter, die durch Teſtament oder Erbfall, durch Kauf, oder durch ein Gewerbe von einem der Gatten allein acquirirt werden, gehören nicht zur Errungenſchaft. — Dieſe Verordnungen ſind noch alle im Gebrauch, und es iſt noch kürzlich von der Juriſtenfakultaet zu Helmſtedt nach Berlenburg darauf geſprochen worden.

§. 226.

Von der Landesordnung der Herrſchaft Homburg an der Mark.

Die Herrn Grafen Sebaſtian II zu Sayn, Herr zu Homburg, und Ludwig der ältere von Sayn, Graf zu Witgenſtein, Herr zu Homburg, haben in der Herrſchaft Homburg eine eigne Landesordnung $\frac{1563}{1566}$ erlaßen, welche von Herrn Georg, Graf zu Sayn und Witgen=

genſtein, nachher noch einig Verbeſſerungen erhielt (67). Nach derſelben erbt der überlebende Ehegatte, wenn der Verſtorbene keine Blutsverwandten bis zum zehnten Grad hinterläßt, alle Güter derſelben, ingleichen den Nießbrauch der verſtorbenen Kinder Güter, als Leibzucht auf Lebenslang. Nach ſeinem Tode fallen ſie auf die Seite zurück, woher ſie gekommen ſind. Die erworbenen Güter werden nach Abſterben des leztlebenden unter beiden Theilen nebſt den darauf gemachten Schulden getheilt. Die fahrende Haabe hingegen erbt der überlebende Theil allein nebſt den Schulden.

(67) Hieher gehört vorzüglich der in dieſer Landesordnung enthaltene „Unterricht, wie ſich der Vogt, Richter und „Scheffen in Erbfällen halten ſollen.

Drey-

Dreyſigſtes Hauptſtück.

Von den Rechten der Reichsſtädte Frankfurt am Main, Wezlar, Friedberg, Worms und Speier.

§. 227.

Statuten der Reichsſtadt Frankfurt am Mayn.

Nach den in der Stadt Frankfurt von Alters her geltenden Stadtrechten (68) hat in Anſehung der Erbfolge unter Eheleuten folgendes ſtatt: Wenn Heirathsverträge vorhanden ſind, und dieſe durch den Tod beſtätigt werden, ſo ſollen ſie für kräftig geachtet, und darauf gehalten werden (69). Sind aber keine Heiraths-

(68) Privilegia und Pakta des h. r. R. Stadt Frankfurt am Mayn, 1614. und vermehrter 1728 fol. Die Geſchichte der alten und neuen Stadtrechte ſ. in *Senkenberg* hiſtor. jur. ſtatut. reip. frcof. ad Moen. T. I. ſel. jur. et hiſt. — D. Joh. Phil. Orth Anmerkungen über die erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt am Main, ſammt den Zuſätzen und Regiſter. Th. I - VI. ebend. 1731-1776. 4. Riccius a. a. O. B. I. Hauptſt. 4. S. 68 fg. Von dieſer Stadtreformation beſitze ich drey Ausgaben. 1) Mainz. 1509 fol. 51 Blätter: gedruckt und vollendet durch Johann Scheffer, Bürger zu Mainz 2) Frankfurt am Main, 1578 fol. 261 Bl. 3) ebend. 1611. fol. 291 Bl. Im J. 1588. ſind daſelbſt gedruckt worden: „etliche zum Theil verbeſſerte, zum Theil erklärte Punkten „der erneuerten Reformation des h. r. R. Stadt Frankfurt am Main.

(69) Stadtreform. Th. V. Tit. 4. §. 2. Ob der letztlebende Ehegatte durch Annehmung eines lezten Willens ſeiner Statutengebühr ſich begebe? ſ. Orths Samml. merkwürd. Rechts-

rathsverträge vorhanden, ſo bleibt alsdann dem lezt-lebenden Ehegatten von allen vom Verſtorbenen her-rührenden Gütern der Beiſitz und Nießbrauch auf Le-benszeit, die zugebrachte und ererbte fahrende Haabe aber, als Eigenthum (70). Wenn eheliche Kinder von dem Verſtorbenen hinterlaßen werden, ſo ſollen die liegenden Güter ganz, und die fahrende Haabe zur Helfte, der Beiſitz darinne aber und die andre Helfte der fahrenden Haabe dem Ehegatten zufallen (71). Wäre aber der leztlebende Ehegenoße Stiefvater oder Stiefmutter, ſo erhält er weiter nichts, als die fahren-de Haabe zur Helfte, und was ihm in der Heiraths-verſchreibung ausgeſezt, doch daß dieſes nicht über ei-nen Kindestheil betrage (72): an den liegenden Gütern, ſo gleich den Kindern zufallen (73), hat er keinen Bei-ſitz, es wäre denn, daß er ſelbſt auch Kinder aus der lezten Ehe hätte, da denn in deren Theil ihm der Nieß-

Rechtshändel 4r Th. Abh. II. S. 794 fg. Ob aber und in wieferne ein Ehegatte dem andern ſeine Statutenge-bühr entziehen könne ſ. Orth Anmerk 2te Fortſ. S. 758. fg. deſſ Samml. merkw. Rechtsh. 3 Th. S. 510 *Schoepf* conſ. 89. n. 62 ſq. Vol. VIII.

(70) Reformat. Th. II. Tit. 3. Th. III. Tit. 3. 4. Th. V. Tit. 4. §. 4. Tit. 5. §. 9. *Ioach. Hahn* collatio jur. rom. cum ſtatut. francofurt. circa ſucceſſ. conjugum, §. 20. Orths Samml ꝛc. Th. VII. Abh. VI. S. 437-445. Th. VIII. Abh. I. S. 493-513. Th. XIV. Abh. XIV. S. 972-986.

(71) Reform. Th. V. Tit. 4. §. 3. *a Ludolf* P. II. obſerv. for. CXC. p. 474-511.

(72) Reformat. Th. V. Tit. 4. §. 5. *a Ludolf* l. c. obſ. CLXXXVII. p. 465 ſq.

(73) Reformat. Th. III. Tit. 4. §. 2. 3. 4. Th. V. Tit. 4. §. 6.

Nießbrauch gebührt (74). Die Errungenſchaft (75) erhält, in Ermangelung der Kinder, der leztlebende ganz (76) und eigenthümlich. Wenn aber Kinder hinterlaſſen ſind, ſo fällt dieſen die Hälfte derſelben zu. Die Benutzung derſelben, nebſt dem Eigenthum der andern Helfte kömmt auf das leztlebende: jedoch fällt die Benutzung bey Stiefeltern weg (77). Die vorſtehendermaſen dem Ehegatten, nach Bezahlung der Schulden (78) zugehörende ſtatutariſche Erbgebühr kann, wenn er ſich ihrer nicht verluſtig gemacht hat (79), nicht durch Teſtament oder auf andre Art entzogen werden

(74) Ebend. Th. V. Tit. 1. §. 11. Tit. 4. §. 7. *Wilh. Klotz* de uſufructu conjugum ſtatut. cum primis francofurt. Gieſſae, 1758. Orth Samml. ꝛc. Th. VII. Abh. 6. S. 437 fg. *Phil. Wilh. Peersbecher* de jure mulieris francofurt. ſecundum ſtatutum patriae Altd. 1719. c. II. §. 8 ſq. *Pet. Büttner* de collat. jur. civ. rom. cum ſtatut. francof. circa ſucceſſ. conjugum, Erf. 1722. *Ioh. Iac. Rothhalm* de materna poteſtate in liberos ex Germanor. legibus et more Goett. 1722. §. 14. 18.

(75) Reform. Th. V. Tit. 5. §. 2. 5. Die Güter, welche ein Ehegatte durch eignes Gewerbe und im Kaufhandel erwirbt, werden nicht zu den gemeinen gerechnet, wenn ſie der Ehegenoß, dem ſie zugehören, nicht ausdrücklich dafür erklärt. Orth Samml. ꝛc. Th. I. Abh. 2. §. 24. *Nic. Chriſto. a Lynker* de adquiſit. conjug. Ienae, 1695. *a Senkenberg* ſel. jur. et. hiſt. T. I. p. 421 ſq.

(76) Reform. Th. V. Tit. 5. §. 9. Orth a. a. O. Th. XI. Abh. XVII. Th. XII. Abh. III. S. 296 fg. Th. XVI. S. 1. Th. XVII. S. 419 fg. 461 fg.

(77) Th. V. Tit. 5. §. 10. Tit. 8. Orth a. a. O. Th. II. Abh. I. S. 229 fg. Th. III. Abh. 1. S. 485 fg. Th. VIII. Abh. I. S. 493 Th. XVI. S. 12 fg.

(78) Orth a. a. O. Th. VI. Abh. I. S. 1 fg. Th. XII. Abh. XIV. S. 466 fg. Th. XIV. Abh. V. S. 801. Abh. VI. S. 845. Th. XVI. S. 33 fg.

(79) Th. V. Tit. 6. der Reform. Orth a. a. O. Th. IV. Abh.

den (80): hingegen kann über den auf die Kinder und andre Erben fallenden Antheil, bis auf den Pflichttheil, nach Willkühr diſponirt werden (81). Im Falle bey Stiefeltern die Helfte der fahrenden Haabe mehr beträgt, als ein Kindestheil, ſo ſollen die erſtern nicht mehr davon als ein Kindestheil erhalten. Fänden ſich lauter Mobilien, oder der Nachlaß beſtünde aus bloſer Errungenſchaft, ſo ſoll den Eltern in beyden Fällen ihr Pflichttheil allerdings vorbehalten bleiben, wenn in der durch den Tod getrennten Ehe keine Kinder vorhanden ſind.

§. 228.

Statuten der Reichsſtadt Wezlar.

Die Reformation der Reichsſtadt Wezlar, die Succeſſions- und Erbfälle betreffend (82) enthält (83): daß

Abh. II. §. 6 fg. Th. VII. Abh. VI. S. 437 fg. *Hugo Franc. Hunold* de exheredat. conjugum, Erford. 1720. Von verſchiedenen hieher gehörigen Gegenſtänden in Anſehung der jüdiſchen Eheweiber ſ. Orth a. a. O. Th. XIII. S. 718 fg. Abh. XVIII. Abh. XIX. S. 731 fg. Th. XIV. Abh XV. S. 986, 1016.

(80) *Persbecher* l. c. c. I. §. 3 ſq. *Ioh. Siegener* de testatorum poteſtate in lucra conjugalia pactitia et ſtatut. occaſ. ſtatut. francof. P. V. tit. 4. 5. 7. Gieſſae, 1743. 4. p. 14 ſq. p. 35 ſq. *Kortholt* et *Buck* de pactis dotal. ſecundum jus commune et ſtatut. francof. conſideratis, Gieſſae, 1768. 4. Sect. III. §. 30 ſq.

(81) Reform. Th. V. Tit. 7.

(82) *a Ludolf* continuat. Vol. I. obſerv. for. od. P. II. obſ. 119. p. 32 ſq. *a Senkenberg* pr. de jur. haſſ. privat. antiq. et hodiernis in app. p. 37 ſq. *G. M. a Ludolf* obſervatio ad ſtatutum wezlar. de ſucceſſione conjugum, de adquaeſtu conjug. de legitima liberor. Wezlar. 8. ſ. a. Dieſe leztre Abhandlung mit dem ihr beygefügten Abdruck der Reformation legeich hier zum Grunde.

(83) Tit. 2. §. 1. S. 17.

daß nach Abſterben eines Ehegatten, der Kinder hinterläßt, ſeine liegenden Güter und was dahin gehört, den Kindern eigenthümlich zufallen. Die von dem leztlebenden Gatten zugebrachten Güter behält derſelbe ganz zu freyer Diſpoſition (84). Von der fahrenden Haabe erhält, in Ermangelung eines Teſtaments, der Ehegatte die Helfte, und eben ſo viel von der Errungenſchaft, ingleichen den Beiſitz in dem den Kindern ſowohl von Fahrniß als Errungenſchaft zugefallenen halben Theil, und allen liegenden Gütern (85). Sind keine Kinder da, ſo erhält der überbleibende Ehegenoße die ganze fahrende Haabe und Errungenſchaft, und Beiſitz in des Verſtorbenen unbeweglichen Gütern, deren Eigenthum ſogleich deſſen nächſten Erben zufällt (86). Wenn der zuerſtverſtorbene Ehegatte in ſeinem Teſtament über einige Güter diſponirt hat, über andre nicht, ſo behält der Ehegatte den Nießbrauch in allen unverſchaften Gütern (87), jedoch muß er gegen die erhaltenen Vortheile die Kinder erziehen, auch alle Schulden bezahlen (88). Es ſteht ihm aber auch frey von den Erbvortheilen, ſo viel er will, anzunehmen, und dann iſt er auch die Schuld nur nach dem Ertrage des Genußes zu bezahlen ſchuldig (89). In Anſehung des Eigenthums der Kinder und andrer Anverwandten muß, wenn es verlangt wird, Vorſtand geleiſtet werden (90).

§. 229.

(84) Tit. 2. §. 2. 3. Tit. 3. §. 1. 2. Tit. 7. §. 1. 2 ſq.

(85) Tit. 3. §. 3. Tit. 4. §. 2.

(86) Tit. 3. §. 4. Tit. 4. §. 3. 4. 5.

(87) Tit. 3. §. 5.

(88) Tit. 3. §. 6. Tit. 5.

(89) Tit. 3. §. 7. Tit. 5.

(90) Tit. 3. §. 8.

§. 229.

Rechte der Reichsſtadt Friedberg.

In den Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten der Reichsſtadt Friedberg, die mit denen der Reichsſtadt Frankfurt gröſtentheils übereinkommen (91), iſt von Erbfolgerechten nichts befindlich. Dieſe Stadt nimmt vielmehr in ſolchen Fällen das ſolmſiſche Landrecht zur Richtſchnur.

§. 230.

Statuten der Reichsſtadt Worms.

Von den Geſetzen der Reichsſtadt Worms gehört hieher derſelben Reformation (92). Der 4te Theil des 4ten Buchs, Tit. 6, und der 5 Th. des 5ten Buchs, Tit. 1., welche Bezug auf die Erbrechte haben, enthalten (93): Wenn eine Frau ihrem Ehegatten Ehesteuer zubringt, und der Mann ihr dagegen ein Witthum ausſezt, ſo erhält der leztlebende, wenn keine Kinder vorhanden ſind, das zugebrachte Heirathsgut wieder frey zurück, den Beiſitz in dem ganzen Nachlaß des

 Verſtor-

(91) Winkelmanns Beſchreib. der Fürſtenth. Heſſen und Hersfeld. Th. II. Cap. 4. S. 176 fg. Lünigs Reichsarchiv. P. ſpec. cont. IV. T. I. p. 5 ſq. p. 768 ſq.

(92) Dieſe Reformation iſt erlaſſen im J. 1498. nachher gedruckt 1513. auf 94 Blättern fol. Vermehrter und mit Einverleibung verſchiedner neuerlicher Geſetze auch der königlichen Confirmation (Maximilian I. vom 12. Sept. 1505) erſchien ſie 1542 fol. Auch iſt noch eine Ausgabe vorhanden Worms 1561 fol. 165 Bl. ohne Regiſter. Dieſe 3 Ausgaben beſitze ich ſelbſt. S. auch Riccius a. a. O. B. I. Hauptſt. II. §. 4. Walch Beitr. Th. II. Num. 2. Th. III. S. 343 fg.

(93) Th. V. B. V. Tit. 1. Bl. 136b. der Ausg. von 1561.

Verſtorbenen, wenn nichts anders feſtgeſezt worden iſt (94) und die ſämtliche Errungenſchaft (95). Wenn der leztlebende Ehegenoße ſich wieder verheyrathen will, ſo kann er dem andern Ehegatten von dem Nachlaß des Verſtorbenen mehr nicht zubringen, als den Beiſiz auf Lebenslang. Nach dem Tode des überlebenden Ehegatten, fallen die vom erſten Gatten herrührenden Güter zurück an die Erben der Seite, woher ſie gekommen ſind, und zwar müßen ſie bis dahin in gutem Stande erhalten werden. Sind beym Abſterben eines Ehegatten beiderſeitige Kinder hinterlaſſen, ſo ſind des Verſtorbenen zugebrachte Güter den Kindern ſogleich mit dem Eigenthum verfangen, und der überlebende Ehegatte kann dieſelben dem andern Ehegatten nicht zuwenden.

§. 231.

Rechte der Reichsſtadt Speier.

Schon im J. 1383 lies die Reichsſtadt Speier über ihre uralte Gewohnheit, wie es mit der Erbfolge der Ehegatten zu halten ſey, ein Statutum bekannt machen, welches nach verſchiedenen Veränderungen und Verbeſſerungen auch am 20ten November 1667 auf ½ Bogen gedrukt iſt (96). Nach demſelben ſoll, wenn Ehegatten ohne Eheberedungen oder beiderſeitigen lezten Willen, mit Hinterlaſſung Kinder aus voriger oder lezter Ehe verſtorben, der überlebende Ehegatte binnen 6 Wo-

(94) B. V. Th. V. Tit. I. Bl. 136 r.

(95) B. 4. Th. 4. Tit. 6. Bl. 94. a *Ludolf* Vol. I. obſerv. for. XVII. p. 54. 55.

(96) Von ältern Rechten und Gewohnheiten der Stadt Speier ſ. Lehmanns ſpeier. Chronik, B. 4. Cap. 21 Lünig Reichsarchiv, P. ſpec. cont. IV. T. II. p 499.

6 Wochen ein Inventarium aller vorhandenen liegenden und fahrenden, beiderſeits zugebrachten, oder angefallenen und errungenen Güter errichten. Die Schulden ſollen zuförderſt aus der Errungenſchaft, und bey deren Unzulänglichkeit aus dem beiderſeitigen Vermögen, nach Verhältniß, bezahlt werden. Nach Abzug der Schulden (97) erhält der überlebende Ehemann und deſſen Erben von der übrigen Errungenſchaft das Schwerdtheil, das Eheweib aber und ihre Erben das Spindeltheil, und aus dem ganzen Nachlaß des Verſtorbenen, nichts ausgenommen, den 4ten Theil, wenn 3 oder weniger, und einen Kindestheil, wenn 4 oder mehr Kinder da ſind. Auch behält der leztlebende Theil gegen hinlängliche Caution die Benutzung aller Güter und iſt aber auch alsdann zur Erziehung der Kinder und Ausſtattung derſelben verbunden. Wenn beym Tod eines Ehegatten keine Kinder vorhanden ſind, ſo wird es mit der Inventur, Bezahlung der Schulden und Theilung der Errungenſchaft eben ſo gehalten. Von des Verſtorbenen Gütern aber erhält alsdann der überlebende, es mögen ſolche zugebracht, in ſtehender Ehe ererbt oder erworben ſeyn, nichts ausgenommen, den vierten Theil erblich. Von den übrigen muß er die Helfte den nächſten Freunden und Erben des Verſtorbenen alſobald ausliefern, und die andre Helfte darf er gegen Caution zum Genuß behalten, bis ſich die nächſten Freunde und Erben verheirathet haben (98). Nach heutigem Herkommen fallen dem Ehemann $\frac{2}{3}$ und der Ehefrau $\frac{1}{3}$ vom Gewinſt und Verluſt zu (99).

(97) *Aug. Hofmann* conſil. lib. III. conſ. 41. p. 875 ſq.

(98) Lehmann a. a. O. S. 297. Num. 2. *a Roſenthal* ſyn. feud. c. V. concl. 67. n. 4. p. 150.

(99) *a Cramer* T. IV. obſ. 1056. p. 135 ſq.

§. 232.

Statuten der Stadt Strasburg.

Ich berühre hier noch die Stadt Strasburg, da ſie ihre alten teutſchen Rechte noch (100) in mehrern Stücken genieſt. Man findet darinne in Anſehung der ehelichen Erbfolge verordnet, daß der überbliebene Ehegatte ſeinen Antheil an dem erworbenen Vermögen bekömmt (1). Während der Ehe kann kein Ehegenoße dem andern von ſeinen Gütern etwas eigenthümlich ſchenken (2), noch unwiderruflich vermachen (3). Ein andres aber iſt es wegen des Nießbrauchs, der Chriſtgeſchenke, an Geburtstagen, und der ſogenannten Liebthat (4). Der Nießbrauch aller oder gewiſſer Güter, welcher dem überlebenden Ehegatten hinterlaſſen wird, heiſt Witthum. Wird derſelbe in der Eheberedung beſtimmt, ſo heiſt er Vorwitthum, iſt

(100) *Joh. Jac. Gamb* de ortu et progreſſu juris ſtatut. argent. Argent. 1776. 4.

(1) *Franc. Fried. Würz* de bonis conjugum et illatis et durante matrimonio acquiſitis, Argentor. 1680. 1724. 4. §. 6 ſq. §. 33 ſq. Der Stadt Straßburg geſchriebene kleine Rathordnung unter dem Titel: was den Kindern zugehöret, nach ihrer Mutter Tode, und Art: was der Mann nach der Frauen Tod zum Voraus nehmen ſoll. Nach geendigter Ehe bekömmt der Mann $\frac{2}{3}$, die Frau $\frac{1}{3}$.

(2) Dieſes fließt aus der Gemeinſchaft der Güter. *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 20. §. 76 ſq. et de ſtatu donat. inter conjuges a *Weſtphal* mon. ined. I. p. 2055. III. p. 1750. Es iſt daher rathſam über die Succeſſion in das Eigenthum ſogleich im Ehegeding Beſtimmungen zu machen. *Car. Fried. Lobſtein* de pactis dotalibus ſecund. jus ſtatut. argentinenſe Argent. 1777.

(3) *Würz* l. c. §. 20. *Lobſtein* l. c.

(4) *Würz* l. c. §. 28. *Lobſtein* l. c.

iſt unwiederruflich und wirkt ein ſtillſchweigendes Unterpfand. Wird er aber erſt während der Ehe feſtgeſezt, ſo heiſt er Nachwitthum, und kann nur als ein Vermächtniß hinterlaſſen werden, iſt auch daher wiederruflich, und, nach Abzug der Schulden, der quartae Falcidiae unterworfen.

Ein und Dreyſigſtes Hauptſtück.

Erbfolgerechte unter Eheleuten in dem weſtphäliſchen Kreis, insbeſondre in den münſteriſchen, baderborniſchen, lüttichiſchen oßnabrückiſchen, mindiſchen, eſſeniſchen, werdiſchen und meurſiſchen Landen.

§. 233.

Rechte des weſtphäliſchen Kreiſes überhaupt.

Die Erbrechte der Ehegatten ſind im weſtphäliſchen Kreis nach den verſchiednen Theilen deſſelben ſehr von einander abweichend. Mehrentheils iſt indeſſen die Gemeinſchaft der Güter, kraft der Geſetze und Gewohnheiten, eingeführt und gebilligt: vorzüglich bemerkt man ſie in den Statuten der meiſten Städte (5), obgleich auch dieſe

 keines-

(5) *Ioh. Andr. Cruſius* jus ſtatutar. reip. mindenſ. tit. 13. act. 11. def. 3. *Iac. Fried. Ludovici* de ſucceſſ. conjug. deſerentis, Halae, 1713. §. 3. *Gerh. Feltmann* de jure in re et ad rem, Colon. Agripp. 1737. 4. c. I. §. 20 ſq. c. 18. §. 52. *Hert* paroem. L. I. par. 64. §. 1.

keineswegs mit einander übereinſtimmen (6). Ein eignes Verhältniß hat es auch mit den Leibeignen. —

§. 234.

Rechte des fürſtlichen Hochſtifts Münſter.

Im fürſtlichen Bißthum Münſter iſt die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten ſowohl durch Herkommen eingeführt, als durch Verordnungen beſtätigt. In der Stadt Münſter (7) iſt indeſſen dieſe Gemeinſchaft keine ordentliche, ſondern auſſerordentliche (8), wenn durch Eheberedungen und Teſtamente nichts beſonders feſtgeſezt iſt. Denn der leztlebende Ehegatte behält zwar, wenn keine Kinder hinterlaſſen werden, in allen und jeden ihrer beyden zugebrachten, ererbten und gewonnenen Güter, ohne Ausnahme, den lebenslänglichen Beiſitz: aber er erhält nichts eigenthümliches von des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft. Wenn Kinder am Leben ſind, ſo dürfen die Eheleute über ihr Vermögen (9), wenn der leztlebende ſich nicht wieder verheyrathet (10), auf

1. 2. *Weyer* de commun. bon. inter conjuges, P. I. th. II. §. 1 ſq. *Boehmer* de commun. aeris alieni inter conjuges hamburg. §. 13. von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. LVI. S. 87.

(6) *Peſtel* de ſucceſs. inter conjuges ac int. c. I. §. 8. 19. 20. c. II. p. 88 ſq.

(7) *Ioh Henr. Ioſ. Weſthus* de orig. commun. bon. inter conjuges, ſpeciatim per dioeceſin monaſt. Goett. 1773. 4. Sect. II. c. I. §. 25 ſq.

(8) Polizeyordnung der Haupt- und Reſidenzſtadt Münſter, 1740 fol. Cap. V. VI. VII. IX. *Weſthus* l. c. *Cruſius* l. c. art. 16. 17. dec. 2. 4. *Feltmann* l. c. c. 18. §. 48 ſq.

(9) *a Ludewig* diff. j. r. et germ. in ſucceſſ. conjug. p. 59 ſq. nota (m m) *Weſthus* l. c. p. 40 ſq. §. 26.

(10) *Weſthus* l. c. p. 46.

auf gewiſſe Art und mit Unterſchied gebahren. Es muß jedoch einem jeden Kind ſein gebührender Antheil oder Pflichttheil unverlezt bleiben. Wenn aber ein Vater als Witwer zur andern Ehe ſchreiten will, und aus der erſtern Ehe noch Kinder am Leben ſind, ſo ſoll er ſothane Kinder, wenn ſie noch unmündig ſind, bevormunden laſſen, und ſein Vermögen ſowohl, als ſeiner Frau Nachlaß, beweglich und unbeweglich, in 2 Theile ſetzen, von denen die Vormünder oder die mündigen Kinder ſelbſt einen Theil binnen Monathsfriſt wählen können, der jedoch dem Vater gegen Unterhaltung der Kinder zum Nießbrauch bleibt, bis die Töchter 16, und die Söhne 18 Jahr alt geworden ſind. Eben ſo ſoll es mit der Frau als Witwe gehalten werden, und zwar, wenn aus voriger Ehe nur ein Kind am Leben iſt. Sind aber mehrere vorhanden, ſo ſollen von beiderſeitigen Gütern den Kindern ⅔, der Mutter ⅓ bleiben, doch dergeſtalt, daß die Mutter die Güter der Kinder eben ſo, wie der Vater genieſt (11). Verheirathet ſich ein Ehegatte anderweit, ohne eine ſolche Theilung, ſo verwirkt er den 10ten Theil der ſowohl beweg- als unbeweglichen Güter (12).

§. 235.

Verordnungen in Anſehung der Leibeigenen.

Die fürſtl. münſteriſche Eigenthumsordnung vom 10ten May 1770 fol. enthält (13): daß der überlebende Ehegatte von Leibeignen, ſo lange er nicht zur andern Ehe ſchreitet, natürlicher Vormund über ſeine

(11) Polizeyordn. C. VII. S. 14. 15.

(12) ebend. S. 17.

(13) Th. I. Tit. 7. §. 5. S. 16.

minderjährigen Kinder bleibe. Bey anderweiter Verheyrathung aber ſollen dieſe Vormünder, zu welchen der Gutsherr tüchtige Perſonen vorzuſchlagen hat (14), erhalten. Eben ſo müßen die Kinder freyer Eltern, welche ſich in die Leibeigenſchaft begeben, jene aber daran nicht Theil haben wollen, Vormünder und einen kindlichen Pflichttheil angewieſen erhalten, wovon jedoch die Eltern den Nutzen ziehn, ſo lange ſie die Kinder unterhalten (15). Bey Abſterben eines eigenbehörigen Ehegatten, erbt der Gutsherr von dem ganzen Nachlaß die Helfte; die andre Helfte gehört dem überlebenden Ehegatten. Hinterläſſt auch dieſer keine Kinder, ſo fällt dieſe Helfte gleichfalls, nach Abzug der Schulden, an den Gutsherrn (16), ausgenommen dasjenige, was ein Leibzüchter an der Leibzucht erſpart hat, welches dem Gutsfolger zufällt (17).

§. 236.

Landrechte der fürſtlich paderborniſchen Lande.

Im fürſtlichen Hochſtift Paderborn iſt zeither die Gemeinſchaft der Güter dergeſtalt unter Eheleuten bürgerlichen Standes üblich geweſen, daß, in Ermangelung der Verträge und Kinder, der hinterbliebene Ehegatte den Nachlaß des Verſtorbenen zur Helfte erbt: die andre Helfte erhalten die Erben des Verſtorbenen. Wenn ſich aber Kinder am Leben befinden, ſo benuzt der überlebende Ehegenoße nur die Güter, ohne das Eigen

(14) ebend. §. 6. S. 16.

(15) Ebend. §. 7. S. 16. Th. III. Tit. 7. §. 10.

(16) Th. II. Tit. 8. §. 2. Tit. 9. §. 13. 14. Tit. 10. §. 10.

(17) Ebend. Th. II. Tit. 8. §. 8. Tit. 10.

genthum zu haben, noch ſie verringern zu dürfen (18). Dieſes iſt in Anſehung der bürgerlichen Ehegatten durch rechtliche Erkenntniße hinlänglich beſtätigt (19). Unter adlichen Ehegatten hingegen wird dieſe Gemeinſchaft der Güter nicht für üblich gehalten (20).

§. 237.

Erbfolgerechte im fürſtlichen Hochſtift Lüttich.

Die Landesrechte und Gewohnheiten des fürſtlichen Hochſtifts Lüttich (21) enthalten mehrere Verordnungen wegen der ehelichen Erbrechte. Vorzüglich ſezt das jus connubii oder manus plicatae leodienſe feſt eine beyderſeitige Herrſchaft auf der Ehegatten Güter,

(18) *Schoepf* conſil. CIII. n. 50. Vol. VIII. von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. LVI. Abh. 8. S. 86 fg. *Theod. Adolph. Kothe* de commun. bonor. inter conjug. paderborn. Harderwyk 1755. Polizeyordnung 1655 fol. und Maierordnung, vom. 23. Dec. 1765 fol.

(19) Species facti, welche klar vor Augen legt, wie das in Sachen der von Jude wider den Landhauptmann von Sieghard ſub et obreptitie erlangte reſp. an die fürſtl. paderborniſche Regierung und Hofgericht erkannte mandatum de non trahendo cauſſam ad judicium incompetens, ſed caſſando decretos proceſſus, et refund. omne damnum et expenſas, atque exequendo proprias ſententias S. C. den Rechten nach unmöglich beſtehn könne. Hildesheim 1740 fol.

(20) von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. 104. Abh. 2. §. 2.

(21) Coutumes du pays de Liege, in append. *Car. a Mean* obſervat. et rerum judicatar. ad jus civile leodienſe, Leod. 1670 fol. Cap. I - XIII. Epidome conſuetud. leod. c. I. a. I. c. II. a. 13. 14. *Sim. a Leuwen* cenſura foren. Lugd 1678 fol. L. III. c. 15 n. 19. c. 18. n. 5. 6. *a Ludolf* ſymphorem. conſultat. et deciſ. tor. cam. T. II. conſult. IV. p. 188. *ejusd.* ſupplem., var. obſerv. for. Wezlar. 1738. 4. obſ. 348

ter, und zwar hat der Ehemann ein actuale dominium, wenn nichts anders bedingt iſt, und er kann unter den Lebendigen ſowohl mit ſeinem als ſeiner Frau Vermögen, wie er will, ſchalten (22); jedoch darf er kein Teſtament darüber machen, und wenn auch die Ehefrau dazu gewilligt hat, ſo kann ſie ſolches, wegen allzu groſer Verkürzung, wiederrufen (23). In Anſehung der Ehefrau iſt hingegen das Eigenthum einſtweilen ruhend. Stirbt der Ehemann vor ihr, ſo erwacht es wieder, und ſie bekömmt, wenn keine Kinder am Leben ſind, alles, was der Verſtorbene in die Ehe gebracht hat (24), nebſt aller Errungenſchaft, ſogar an Lehngütern (25). Alles dieſes kann jedoch durch Feſtſetzung beſondrer Verträge und durch Beſtimmung eines Witthums geändert und aufgehoben werden (26). Sind Kinder am Leben, ſo erhält der überlebende Ehegatte alle

(22) Les Coutumes du pays de Liege, c. I. §. 1 - 4. *a Mean* l. c. P. I. obſ. 35. n. 1. obſ. 55. obſ. 411. P. IV. p. 51. 122. *a Ludolf* T. II. ſymph. conſult. et deciſ. IV. p. 188. 202. Daher muß auch der Ehemann die Schulden ſeiner Ehefrau bezahlen, wenn ſie gleich vom vorigen Ehegatten herrühren. Coutumes etc. c. I. §. 3.

(23) *a Mean* P. V. obſ. 694. p. 351.

(24) *ibid.* P. I. obſ. 16. n. 1. p. 31. P. III. obſ. 291. n. 5. Coutumes etc. c. XI. §. 3. §. 13.

(25) Coutumes du pays de Liege, c. XI. §. 3. 13. c. XIII. §. 5. 6. 7. *a Mean* l. c. P. I. obſ. 16. n. 1. *a Ludolf* T. II. ſymph. conſ. et deciſ. XXII. p. 994. p. 1010. T. I. conſult. et deciſ. XXXIV. p. 742. 760 ſq.

(26) Coutumes etc. C. II. §. XI. *a Mean* P. I. obſ. XI. n. 6. obſ. XII. n. 4. obſ. XIII. n. 1. 3. 4. *Ioh. Balth. a Wernher* relat. actor. XI. p. 107 ſq. n. 1. 2. 14. 50 ſq. in P. III. obſerv. for. *a Ludolf* T. II. ſymph. conſult. et dec. IV. p. 183. ſq. et in ſupplem. obſ. for. obſ. 348. 349.

alle fahrende Haabe (27) und die Errungenſchaft ei- genthümlich, ingleichen den Nießbrauch (28), der ſich auch auf Lehne und Herrſchaften erſtrecket (29). Das Ei- genthum der zum Nießbrauch überlaſſenen unbewegli- chen Güter fällt den Kindern zu (30). — Von die- ſen Rechten weichen die Verordnungen der Grafſchaf Looz oder Loon ab (31).

§. 238.

Landrechte des fürſtlichen Hochſtifts Oßnabrück.

In den Städten und Flecken des fürſtlichen Hoch- ſtifts Oßnabrück (32) iſt die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, welche Bürgerrecht haben, hergebracht (33). Hingegen unter den Unterthanen auſer denen- ſelben

(27) *a Ludolf* ſupplem. obſ. for. obſ. 348. p. 275.

(28) Coutumes etc. c. XI. §. 13. c. XIII. §. 5 ſq. Der Nießbraucher leiſtet keinen Vorſtand, braucht auch kein In- ventarium zu errichten. ibid. c. XI. §. 13.

(29) Coutumes etc. c. XIII. §. 5 ſq. *Lünig* corpus jur. feud. T. I. p. 1695. Kopps Lehnproben, Th. I. S. 175.

(30) *a Mean* l. c. obſ. 112. *a Ludolf* T. II. conſult. et. deciſ. XXII. p. 1010.

(31) *a Mean* l. c. P. I. obſ. 55. n. 18. p. 103. *a Cramer* T. III. obſ. 930. p. 553 567. *a Ludolf* ſymphor. con- ſult. et deciſ. XXII. p. 994. 1010.

(32) Richtiger Abdruck der vornehmſten Privilegien des Hochſtifts Oßnabrück von Carl dem Groſen, Carl IV. V. Rudolf II. Ferdinand II. III. römiſchen Kayſern, nebſt der Capitulatione perpetua, in *a Ludolf* ſymphor. conſult. et deciſ. for. cam Vol. II. P. II. Num. VIII. p. 465 ſq. 487 ſq. Lünig Reichsarchiv. P. ſpec. cont. I. Forts. 3. S. 240 und ſpicileg. eccleſ. cont. III. T. II. p. 1160 ſq. *Ioh. Nicol. Moeckert* de mortuario ex iure oſnabrug. Rintel 1779 4 §. 7 ſq.

(33) *Gottfr. Maſcov* notitia juris et judic. Brunſw. Luneb. acceſſit

ſelben iſt ſolche noch nicht auſer allen Zweifel geſezt (34), und die bisherigen Bemühungen, eine allgemeine Regel dieſerhalb einzuführen, ſind noch nicht von Erfolg geweſen. Aus Akten habe ich indeſſen geſehen, daß die Witwen auf dem Lande, bey Abſterben ihrer Ehegatten, mit Hinterlaſſung unmündiger Kinder, den Nießbrauch der Güter bis zu deren Volljährigkeit zu ihrer Erziehung und Unterhaltung begehren und erhalten, auch bey anderweiter Verheirathung die neuen Ehemänner auf die Staetten als Verwalter oder Bauſchulzen nehmen, welche jedoch kein Recht an den Gütern der Kinder erhalten. Hiervon ſind mir nicht allein verſchiedene rechtliche Erkenntniße oßnabrückiſcher Gerichtshöfe bekannt geworden: ſondern es kam dieſes auch bey der Juriſtenfakultaet allhier im November 1777, in einem aus dem hochlöbli-

acceſſit notitia juris osnabrug. et hildeſ. Goett. 1738. 8. P. IV. c. 12. c. 13. §. 1. J. P. Kaſſens Erläuterung des Archidiaconalweſens, im Hochſtift Oſnabrück. S. 289 fg. und in Beil. S. 23. Art. 13. S. 143. 150. Num. 9. S. 150. N. 9. 12. S. 154. N. 27 fg. Pütter Rechtsfälle B. II Th. III. reſp. 225. n. 4. 28. 30. Juſt. Moſers osnabrückiſche Geſchichte Th. I. S. 90. §. 47. S. 97. (a) S. 247 fg. §. 119. S. 249 (b) S. 283 fg. §. 132. *Car. Gerh. Wilh. Lodtmann* de diviſione perſonarum ſecundum conſuetud. oſnabrug. Oſnabr. 1768. 8. §. 9. §. 28. §. 32 ſq. *Iuſt. Fried. Aug. Lodtmann* de variis jur. civ. oſnabr. capitibus, Duisb. 1768. c. 4. §. 1 ſq. *ejusd.* acta oſnabrug. Th. II. St. 2. Num. XIII. *Chriſt. Rud. Woltermann* de praecipuis in diviſione hereditatis parentum liberis utriusque ſexus de conſuetud. oſnabr. compet. Harderw. 1759. 4.

(34) Von den Landleuten in Oßnabrück und ihren Rechten ſ. *a Ludolf* P. II. obſ. for. 152. *I. F. A. Lodtmann* var. jur. civ. oſnabrug. capita, in diſſ. de jure holzgrav. praeſertim in epiſcopatu oſnabr. Lemgov. 1770. 8. p. 224 ſq. c. 4. §. 2 ſq. *Franc. Engelbrecht Werner Scheuer*

löblichen Officialgerichte zu Oſnabrück hieher gekommenen Rechtshandel vor. Bey den Leibeigenen gehört die Helfte der beweglichen Sachen, als Sterbefall dem Gutsherrn, die andre Helfte dem überlebenden Ehegatten bis zu ſeinem Tode, da ſie auch dem Gutsherrn anfällt (35). Die Hochfürſtlich Oſnabrückiſchen zum Amt Reckenberg verordnete Droſt und Beamte bezeugten am 15 Februar 1777, daß nach den Eigenthumsrechten und bekannten Herkommen im Hochſtift Oſnabrück, auch Amt Reckenberg, zwiſchen leibeignen Eheleuten, die Gemeinſchaft der Güter üblich und rechtmäſſig ſey.

§. 239.

wer de ſtatu hominum in patria oſnabrug. nominator. Biſterfreien, Harderw. 1736. 4. Eberh. Berghof Abh. von der Beſchaffenheit des oſnabrückiſchen Pfahlbauernrechts, Osnabr. 1770. 8. § 4 fg. Osnabrückiſche Unterhaltungen, Erſter Jahrg 1770. 8. §. 4 fg. *Wilh. Stael* de communione bonorum inter conjuges, Duisb. 1688. 4. *Ioh. Ant. a Blechen* de ſeparatione in concurſu creditor. conſuetud. diverſar. ſocietatum conjug. Lugd. Bat. 1793. 4.

(35) Osnabr. Eigenth. O. vom 25. April, 1722. 4. Cap. 6. §. 1 = 3. Osnabr. Eigenthumsrecht oder Verordnungen für die Gutsherrn und Eigenbehörigen Leute auch Güter, Osnabr. 1770. 4. *a Ludolf* P. II. obſ. 151. Jt. Juſt. von Vinken unmasgebl. Gedanken über das osnabrück. Eigenthumsrecht. Lemgo, 1721. 4. *Wilh. Lud. Ultermark* de quota filiali homin. proprior. in dioeceſi osnabr. 1766. *Phil. Anton Gülich* de variis credit. circa praeſtat. et debita hom. propr. jur. ſecundum jura osnabr. Hard. 1758. § 9. Von den Eigenbehörigen ſind unterſchieden, die ſogenannten Hausgenoſſen des Maierhofs Weſtrum, *a Ludolf* P. II. obſ. for 154. Von den wetterfreien Gutsleuten ſ. ibid. p. 261 ſq. obſ. 155. *Gerh. Henr. a Blechen* de jure colon vulgo Eigenthumsrechte, ſecund. obſervantiam oſnabrug Lugd. 1715. 4. *Ioh. Theob Briggwedde* de quibusd. controverſis quaeſtion. ex ordinat. colon. oſnabr. Hard. 1769. 4.

§. 239.

Stadt- und Ortrechte der osnabrückiſchen Lande.

In der Stadt Osnabrück (36) behält, wenn keine Kinder vorhanden ſind, der überlebende Ehegenoße die Güter allein. Doch muß er den Erben des Verſtorbenen den dritten Theil deſſen, was derſelbe eingebracht hat, binnen Jahr und Tag aushändigen. Sind aber Kinder am Leben, ſo dauert die Gemeinſchaft nach dem Tode eines Ehegatten mit denſelben fort, bis der überlebende Ehegatte zur andern Ehe ſchreitet. Alsdann muß er mit den Kindern zur Helfte aller ſeiner und des Verſtorbenen nachgelaßener Güter theilen, und zwar ſo, wie die Güter bey der andern Ehe ſich befinden. Die andre Helfte kann er ganz oder zum Theil in die andre Ehe bringen. Wäre dieſe Theilung nicht geſchehen, ſo muß ſolche auch während der Ehe auf Erfordern noch allemahl mittelſt Eydes bewirkt werden. Wenn der überlebende Ehegatte ſich nicht wieder verhey-

(36) Eheordnung der Stadt Oßnabrück. 1618. 1648. Polizeyordnung, 1618. 1648. 1734. Verſchiedne allgemeine ſowohl, als insbeſondre hieher ſich beziehende Stadrechte ſ. in *Car. Ger. Wilh. Lodtmann* monum. osnabr. 1758. 8. in app. nro. 4. p. 140 ſq. und *Actis osnabrug.* Th. 2. St. 2. S. 98 fg. Man ſ. auch. *Wilh. Fried. a Blechen* de ſeparatione ſecundo nubentium cum liberis conſuetudinaria, praeſertim oſnabrug. Lugd. Bat. 1712. 4. *Ioh. Eberh. Stüve* de recadentia, Harderw. 1742. 4. *Maſcov* l. c. T. IV. c. 13. §. 10. 16. *Ayrer* et *Ioh. Fried. Caſſius* diſſ. de commun. bonor. inter conjuges osnabr. Goett. 1748. *Ioh. Wilh. Gerding* de veris communionis bon. ad ſtatuta oſnabr. adornatae limitibus, Harderw. 1772. 4. Von den in der Folge vorkommenden Stadtrechten der Städte Wiedenbrück u. ſ. w. ſ. Acta Oſnabrug. T. II. p. 193. Osnabrück. Unterhalt. vom J. 1770. 8. St. S. 113 fg.

verheyrathet, ſo behält er die freye Verwaltung aller Güter, und darf auch davon veräuſſern, aber nicht verſchwenden. Sind in verſchiednen Ehen Schulden gemacht, ſo werden die Gläubiger der erſten Ehe, denen der folgenden bey Concurſen vorgezogen. — — In der Stadt Wiedenbrück, beerben ſich Ehegatten, in Ermangelung der Kinder nicht, ſondern der Nachlaß fällt an die nächſten Anverwandten, wenn keine anders verordnende Ehepakten vorhanden ſind. Doch wird dem überlebenden Gatten eine ſogenannte proportionirte Recognition zugeſtanden. Wenn Kinder am Leben ſind, ſo wird ſowohl das zuſammengebrachte, als in der Ehe erworbene Gut unter ihnen gemein, und bey einer zweyten Heyrath iſt das Vermögen mit den Kindern gleich zu theilen. Heergewette und Gerade ſind daſelbſt im J. 1665 abgeſchafft worden; hingegen finden ſolche noch in der Stadt Queckenbrück ſtatt, deren Rechte in Anſehung der ehelichen Erbfolge ganz mit den oßnabrückiſchen Stadtrechten übereinkommen. Eben dieſes gilt gröſtentheils von den Gewohnheitsrechten zu Fürſtenau, auſer daß bey kinderloſen Ehegatten, der überlebende den nächſten Anverwandten des Verſtorbenen die Recadenz oder den dritten Theil des erweislich eingebrachten Heyrathsguts wieder herausgeben muß. Wenn zwey junge Eheleute ein elterliches Gut annehmen, ſo muß denſelben von dem Hochzeittage an, ein freyes Jahr gelaßen werden, worinne ſie dem abgehenden Geſchwiſter keinen Brautſchatz oder Zinſen bezahlen dürfen. So ſtimmen auch die Rechte des Flecken Voerden mit den Rechten der Stadt Osnabrück, welche ihm von Dieterich, Biſchof zu Osnabrück, 1387 verliehen worden, überein. Eine Recadenz iſt, ſo wie zu Fürſtenau, daſelbſt feſtgeſezt. Auch werden die ältern Kinder bey Erbtheilungen in Anſehung des väterlichen Hauſes vorgezogen, von den

Kleidungsſtücken den Söhnen und Töchtern einige beſonders zugelegt, übrigens aber keinem ein Vorzug geſtattet. Die denſelben bey ihrer Verheirathung zum Brautwagen gegebenen Stücke werden von ihnen eingeworfen. Heergewette und Gerade iſt gleichfalls abgeſchafft. Hingegen iſt die Gerade im Kirchſpiel Bramſche und in der Nachbarſchaft noch üblich. Dem Flecken Jburg iſt im J. 1359 das oßnabrückiſche Stadtrecht ebenfalls geſchenkt worden, und die bey dem Flecken Voerden bemerkten Einrichtungen haben auch zum Theil hier ſtatt. Im Flecken Melle und in den benachbarten Orten müßen die Eheleute, vermöge der Gemeinſchaft der Güter, einer für des andern Schulden haften. Die Gemeinſchaft kann, nach dem Tode des einen Ehegatten, mit den Kindern von dem überlebenden Ehegatten fortgeſezt werden. Die Erbfolgeſtreitigkeiten werden übrigens nach den osnabrückiſchen Stadtrechten entſchieden. Durch einen Freyheitsbrief von Sr. königlichen Majeſtaet zu Grosbrittannien, iſt auch den Einwohnern zu Bramſche im Amt Voerden, die in den übrigen Städten des Hochſtifts übliche Gemeinſchaft der Güter unter bürgerlichen Eheleuten, am 16 Jenner 1766 ertheilt worden. — Aus allem dieſen ergiebt ſich alſo, daß in den meiſten Städten und Flecken des fürſtlichen Hochſtifts Osnabrück die Gemeinſchaft der Güter eingeführt iſt (37).

§. 240.

Rechte des Fürſtenthums Minden.

Im Fürſtenthum Minden werden die Eheleute und deren Erbgebühren nach dem Sprüchwort: längſt Leib, längſt

(37) Von den auf verſchiedenen Landtägen wegen der Gemeinſchaft der Güter vorgekommenen Verhandlungen ſ. acta oſnabrug. Th. II. St. 2. S. 198 fg.

längſt Gut, beurtheilt, und es findet daher eine Gemeinſchaft der Güter ſtatt (38), welche vorzüglich, wenn keine Kinder vorhanden ſind, ihre Wirkungen äuſſert. Das nemliche findet ſich in der Stadt Minden verordnet (39), wo ein Ehemann, wenn er ſich in einen Societaetscontrakt einlaßen will, ſolches mit Bewilligung ſeiner Ehefrau thun muß, oder ſie auſſerdem etwas zu bezahlen nicht ſchuldig iſt (40). Heergewette und Gerade ſind daſelbſt üblich: allein an andern Orten auſerhalb Minden, werden ſie nicht verabfolget. Anders verhält ſich dieſes bey Standesperſonen, deren Erbfälle nicht nach mindiſchen Stadtrechten, ſondern nach gemeinen Rechten entſchieden werden (41).

§. 241.

Hoebsrecht des fürſtlichen Stifts Eſſen.

Nach dem alten Hoebsrecht, welches im fürſtlichen Stift Eſſen gilt, iſt feſtgeſezt, daß, wenn ein

(38) Hert. L. l. paroem. 68. §. 2. und dec. 19. 501. 947. n. 1 ſq. *Iac. Andr. Cruſius* jus ſtatut. reip. mindenſ. Mind. 1674. 4. *Henr. Bodinus* differ. jur. commun. et ſtatut. reip. mind. circa delationem heredit. Rintel 1688. ejusd. diſt. quae circa materiam teſtamentor. in jure comm. et ſtatut. reip. mind. occurrunt, ib. 1692. *Henr. Ern. Keſtner* de commun. bonor. inter conjuges occaſ. conſuetud. mindenſ. ib. 1714. 4. th. 13 - 16.

(39) Mündiſches Stadtr. B. II. Tit. 6. Art. 2. Tit. 3 Art. 2.

(40) *Hert.* de colliſione LL. Sect. 4. §. 34. *Cruſius* l. c. *Reinharth.* obſerv. ad Chriſtinaeum, Vol. VI. obſ. 24.

(41) Hofmann von der Gerade, Cap. 3. §. 219. Barth von der Gerade, Cap. 2. §. 15. *a Ludewig et Ioh. Wilh. Blechen* differ jur. rom. et germ. de ſucceſſ.

Hoebsmann und Hoebsweib an einem Hoebsgut zu Hoebsrecht mit einander ſitzen, und der, von welchem das Gut herkommt, ohne Kinder ſtirbt, der überlebende Ehegatte das Gut behält, und es auf ſeine Hand, gegen Leiſtung der Beſchwerden, braucht (42). Nach ſeinem Tode fällt es an die nächſten Erben des Verſtorbenen zurück. Verändert ſich aber der leztlebende Ehegatte, und nimmt einen andern Gatten von gleichem Stande auf das Gut, ſo ſollen die von dieſen erzeugten Kinder des Gutes rechte Folger ſeyn und bleiben, wenn die andern Erben darauf verziehen haben. Sind aber keine Kinder aus dieſer lezten Ehe vorhanden, und der eine Ehegatte, von dem das Gut hergekommen iſt, ſtirbt, ſo ſoll der leztlebende Ehegatte (wenn er daran behandet) das Gut behalten, nach deſſen Tode es wieder an des erſtverſtorbenen Blutsfreunde fällt (43). Sind aber bey Abſterben des erſtern Ehegatten ſogleich Kinder hinterlaſſen worden, ſo kann der leztlebende Ehegatte das Gut, wenn er will, behalten, oder auch ſolches den Kindern übergeben, die ihm dann eine Leibzucht ausſetzen müßen. Derjenige, welcher das

ceſſ. conjug. et diſſortium liberorum, diſſ. I. c. 5. §. 2. §. 4. diſſ. II. n. 5. Lodtmann acta oſnabrug. P. II. Vol. II. p. 133. 134.

(42) *Lünig* corpus juris feud. germ. T. I. p. 2001. cap. I. et c. XIII. p. 2006. Durch die Reformation der Hobsrechte von der Frau Aebtiſſen Eliſabeth von Saffenberg, und das Capitel vom J. 1454. iſt einiges abgeändert worden. *Lünig* l. c. p. 2040.

(43) Dieſes iſt in der Reformation dahin geändert, daß, wenn ein Ehegenoße ohne Leibeserben verſtirbt, und der andre ſich wieder an ſeines gleichen verheyrathet, dieſe mit ihren Kindern Erben bleiben, und des Verſtorbenen Erben nicht widerſprechen ſollen. *Lünig* l. c.

das Gut annimmt, muß auch seine Geſchwiſter abfinden (44).

§. 242.

Rechte des Reichsſtifts Werden.

Die von Benedikt, Abt der Stifter Werden und Helmſtaet am 27 September 1734 erlaſſene Landesverordnung ſezt feſt, § 12: daß, wenn Eheleute von einander verſterben, der leztlebende alle " gereide " Güter für ſich eigenthümlich zu unbeſchränkter Gebahrung behalten und in die andre Ehe bringen könne, auch die Benutzung aller " ungereiden " Güter, ſo lange er lebt, genieſſen ſoll: doch muß er die Kinder erſter Ehe davon erziehen und unterhalten. Das Eigenthum der ungereiden Güter fällt auf die vorhandenen Kinder, und der überlebende Ehegatte iſt bey Wiederverheyrathung ſchuldig ſeine Kinder bevormunden zu laßen, und in Anſehung der zum Nießbrauch behaltenen Güter Sicherheit zu beſtellen, ſo wie er ſolche auch während des Witwenſtands nicht veräuſſern, noch verringern darf. Die auf die unbeweglichen Güter verſicherten Schulden müßen von dem Immobiliarerben, die übrigen von dem, welchem die Gereide zugefallen, bezahlt werden. Wenn bey dem Abſterben eines Ehegatten keine Immobilien, dennoch aber Kinder hinterlaſſen werden, ſoll der überlebende Ehegatte, ſo lange er im Witwenſtand bleibt, die Mobilien völlig behalten: wenn er aber zur andern Ehe ſchreitet, ſoll er, bey ermangelnder Einkindſchaft, die Helfte davon den Kindern erſter Ehe überlaſſen, und nur die Helfte in die andere Ehe bringen, jedoch behält er von der Helfte der Kinder, nach Errichtung eines Inventarii, die Be-

(44) *Lünig* l. c. T. l. p. 2006.

nutzung auf Lebenslang, dafür er die Kinder erziehn und unterhalten muß. Uebertrift endlich die Gerade die Immobilien an Werth, ſo muß der überlebende Ehegatte, bey anderweiter Verheirathung, den Immobilien ſo viel von den beweglichen Gütern zulegen, daß die Kinder die Helfte aller Güter, mit Vorbehalt des Nießbrauchs bekommen (45).

§. 243.

Rechte des Fürſtenthum Meurs.

Im Fürſtenthum Meurs iſt durch ein Herkommen wegen Erbfolge der Ehegatten die churfürſtlich köllniſche Rechtsordnung eingeführt und zeither beobachtet worden.

(45) Hier entſteht die Frage: wie es alsdann gehalten werde, wenn beym Tode eines Ehegatten keine Kinder am Leben ſind? Nach einer mir gütigſt mitgetheilten Nachricht, treten alsdann die nächſten Erben in die Rechte der Kinder, und des überlebenden Ehegatten Gerechtſame bleiben dieſelben. Eine vollkommene Gemeinſchaft der Güter hat alſo nicht ſtatt.

Zwey

Zwey und dreyſigſtes Hauptſtück.

Von der Erbfolge unter Eheleuten in den mark- und ravensbergiſchen, jülichiſchen, bergiſchen und cleviſchen, oſtfrieſiſchen, oldenburgiſchen, delmenhorſtiſchen und budjadinger Landen.

§. 244.

Rechte der Grafſchaften Mark und Ravensberg.

Die Gemeinſchaft der Güter wird in der Grafſchaft Mark gleichfalls bemerkt: ſie iſt aber durch eine königlich preuſſiſche Verordnung von 1ten September 1720 näher beſtimmt worden (46). In Anſehung der Adlichen hat es daſelbſt eine andre Bewandniß (47), ſo

Oo 4 wie

(46) *a Ludolf* P. II. obſeru. for. CCXII. S. 619 621. *Hert* de ſocietate facto contraria, Sect. I. §. 4. et reſp. 457. n. 4. Von den Gerechtſamen der Stadt Iſerlohe findet man einiges in von Steinen Weſtphäliſchen Geſchichte, Bd. I. St. 1. S. 1015 fg. Num. 2. In der Stadt Unna iſt die Gemeinſchaft unter Eheleuten üblich, von Steinen a. a. O. 2r B. S. 1081. Der Freyheitsbrief der Stadt Breckerfelde beſtimmt dem überlebenden Ehegenoſſen, wenn er zur andern Ehe ſchreiten will, bey der Theilung mit ſeinen Kindern die Helfte der Güter, ebend. Bd. 3. S. 1271. Die Stadt Hamm ſowohl als die Stadt zur Mark erhielten von den Grafen die Freyheit, ſich die ſoeſtiſchen, oder andre Satzungen zu wählen ebend. Th. IV. S. 636 fg. S. 647 fg. S. 649 fg.

(47) *a Ludewig* et *Ioh. Willh. Blechen* l. c. c. V. p. 26 ſq. Pütters auserleſ. Rechtsfälle, Bd. 2. Th. 3. reſp. 225. S. 775 fg.

wie auch der Eigenbehörigen und andrer Gutsleute halber (48). — In der Grafſchaft Ravensberg findet man ſchon in einer Verordnung des Grafen Otto vom J. 1326 etwas von der Gemeinſchaft der Güter. Es iſt aber auch in dieſer Grafſchaft die jülich- und bergiſche ſogenannte Rechtsordnung gültig und üblich. Eben ſo iſt in den nächſtgelegenen Weichbilden Werther, Borgholzhauſen und Halle die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten hergebracht (49). Bey Leibeigenen behält der überlebende Ehegatte die Helfte (50).

§. 245.

Stadtrechte der Stadt Soeſt.

In den ältern Statuten der Stadt Soeſt findet man nichts von Erbſchaft der Eheleute, und es geſchieht nur der Gerade einige Erwähnung Hingegen wird in der ſogenannten Schraa (51) das Erbfolgerecht be-

(48) Pragmatiſche Sanktion wegen meyerſtädtiſcher Güter in der Grafſchaft Mark, vom 15. Junius 1705. in *a Ludolf* T. II. obſ. p. 190 - 192. obſ. 150.

(49) *a Weſtphal* T. IV. monum. inedit. p. 3063 ſq. et in praef. *Haeberlin* venerandum monumentum, ſiſtens ſtatuta ſuſatenſia ſaec. XII. in litteras redacta, etc. Helmſt. 1748. 4. p. 24 31 *Emminghaus* memorabil. ſuſatenſia, Ienae 1749. 4. c. III. p. 59 ſq. et P. III. docum. ſuſat. p. 99 259. *ejusd.* comment. in jus ſuſatenſe. antiquiſs. 1755. 4. *a Ludolf* T. III. p. 358 ſq. p. 791 ſq.

(50) Eigenthumsrecht und Ordnung, wie es mit den Diſcuſſions- oder Aeuſſerungsproceſſen, ingleichen mit Succeſſion der eigenbehörigen Leute ꝛc. in der kurfürſtlich brandenburgiſchen Grafſchaft Ravensberg gehalten werden ſoll. Bielefeld, 1663. 4. bey *a Ludolf* l. c. T. II. p. 168 - 186. Acta oſnabr. Th. II. St. 2. S. 178 fg.

(51) Soeſtiſches Stadtr. Art. CLXI - CLXV. bey *Emminghaus* memorab. ſuſat. P. III. document. p. 190 ſq. n. III.

beſtimmt, wozu am 26 Merz 1714 eine Erklärung über einige Statuten gekommen iſt (52). Nach dieſen Rechten iſt folgendes verordnet: I) Wenn ein Ehegatte vor dem andern ohne Kinder verſtirbt, ſo nimmt der überlebende Gatte zuerſt das von ihm ein= und zugebrachte Gut, ingleichen das Ehebett und Brautring, voraus (53): den übrigen Nachlaß aber theilt er mit den Erben des Verſtorbenen zur Helfte. II) Sind aber Kinder aus der durch den Tod getrennten Ehe hinterlaſſen, und der überlebende Ehegatte will ſich wieder verheyrathen, ſo muß er zuvor mit den Kindern völlig und gänzlich abtheilen. Der Mann giebt alsdann von ſeinem eignen und der Frau nachgelaßenen Vermögen die Helfte, es mögen der Kinder eins oder mehrere ſeyn: die Frau, als Witwe hingegen, wenn ein Kind da iſt, die Helfte, wenn ihrer mehrere ſind ⅔, ſowohl ihrer eigenen Güter, als von dem Nachlaß des Mannes, ab. Der übrige Antheil fällt dem überlebenden Ehegatten zu. III) Verheirathet ſich aber der überlebende Ehegenoße nicht wieder, ſo bleibt er in voller Verwaltung der Güter, ohne Rechnung, jedoch muß er die Kinder erziehen und ausſtatten. Den ihm zukommenden ſtatutariſchen halben oder dritten Theil kann er ohne Bewilligung der Obrigkeit veräuſſern: das andre Vermögen aber, welches den Kindern gehört, nur im Nothfall. IV) Wenn von dem verſtorbenen Manne Schulden hinterlaſſen werden, ſo ſind dieſe von des Mannes Gütern, ſoweit ſolche reichen, zu bezahlen; ſind dieſe zur Befriedigung nicht hinlänglich, ſo muß ſie die Frau vollends aus ihrem eignen Vermögen entrichten. Hingegen haften auch die von der Frau angebrachte Schul-

 den

(52) *Emminghaus* l. c. P. III. doc. n. VI. p. 247 ſq.

(53) Die beſondern Beſtimmungen deſſen was zum Voraus der Frau und des Mannes gehört ſ. bey *Emminghaus* l. c. p. 250. 251. P. III. n. VI. document.

den nur auf dem ihrigen, und des Mannes Vermögen iſt nur zur Hülfe davor verbunden, es wäre denn, daß von beyden Theilen in gemeinen Kaufen und Verkaufen Schulden gemacht worden wären, da ſie denn auch gemeinſchaftlich zu bezahlen ſind. V) Wenn ein Ehegatte, nach vorhergegangener Theilung mit den Kindern erſter Ehe, zur andern Ehe ſchreitet; ſo ſind dieſe alsdann dergeſtalt abgefunden, daß nach Abſterben des gemeinen Vaters oder Mutter die Kinder andrer Ehe allein mit Ausſchlieſung jener ſuccediren: ingleichen erben die abgefundenen Kinder eines das andre, ohne Theilnahme des zur andern Ehe geſchrittenen Ehegatten. Wenn Groseltern ſterben, ſo kommen die abgetheilten Kinder, ſo lange Vater oder Mutter lebt, nicht zur Erbſchaft der groselterlichen Verlaſſenſchaft: iſt aber der gemeinſchaftliche Ehegatte vorher geſtorben, ſo theilen die Kinder erſter und andrer Ehe die Erbſchaft der Groseltern nach den Häuptern (54). Von Heergewette und Gerade findet man in der neuen ſoeſtiſchen Verordnung nichts, ob ſie gleich ſich in der alten Schraa finden (55). Bekannt iſt, daß ſich viele Städte des alten ſoeſtiſchen Stadtrechts bedient haben, als Lübeck, Hamburg (56), Minden, Corbach (57) Adendorna, Lippſtadt, Lippe und andre.

§. 246.

(54) *Emminghaus* l. c. p. 249 - 252.

(55) *ibid.* p. 190. art. CLXIII. P. III. n. III. docum. *Henr. Melch. Schütte* de jure ſuſat. ejusque et juris civil. collatione in ſucceſs. ab inteſtato Erf. 1710. *Ludovici* de ſucceſſione conjugis deſerentis, Halae Sax. 1713. §. 3 ſq. *Feltmann* l. c. c. 18. §. 57. *a Ludolf* P. III. obſeru. for. in collect. ſtatut. p. 791.

(56) *Haeberlin* l. c. p. 3 ſq. p. 13. *Emminghaus* l. c. c. 3. §. 6 - 9. p. 66 ſq. Mann ſehe jedoch auch *Iac. Schuback* de origine ſtatut. hamburg. non ſuſatenſi, Goett. 1749 4. §. 3 ſq.

(57) *a Weſtphal* l. c. T. IV. praef. *Haeberlin* l. c. p. 11. 12. *Emminghaus* l. c. c. III. §. 9. p. 72 ſq.

§. 246.

Stadtrechte zu Bielefeld.

In den alten Statuten der Stadt Bielefeld (58) bemerkt man eine Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten. Wenn der überlebende Ehegatte ſich wieder verheyrathet, ſo muß er den Kindern der vorigen Ehe, binnen dem nächſten Monath von der Hochzeit, eine rechte Abtheilung vor dem Rath machen. Jedoch iſt der Antheil des Ehegatten und der Kinder, und was für Güter der Theilung unterworfen ſind, nicht beſtimmt.

§. 247.

Rechte der Herzogthümer Jülich und Berg.

Zu den im Herzogthum Jülich geltenden Rechten gehört vorzüglich Wilhelms Herzogs zu Jülich Ordnung und Reformation des gerichtlichen Proceßes, ſamt Erklärung etlicher Fälle, ſo ſich gemeiniglich zutragen —— im Jahre 1555 ausgangen — (59), aus welcher der Titel von der Leibzucht hieher Bezug hat (60), vermöge deſſen die Eltern, nach gebrochenem Ehebett, die Leibzucht an den ihren Kindern angefallenen Gütern, ohne einige Verſicherung, ihr Lebenslang haben. Sind hin-

(58) Walchs Beiträge ꝛc. Th. III. S. 67- 80.

(59) Gedruckt zu Cöln — — 1557. fol. *a Ludolf* T. III. obſ. 285. p. 322 ſq. Pütter auserleſ. Rechtsfälle, Th. II. Bd. 3. reſp. 225. S. 775 fg.

(60) S. 96 fg. *a Ludolf* T. III. obſerv. 285. p. 328 ſq. *Gerh. Feltmann* de jure in re et ad rem, 18. §. 48-61. p. 110 ſq. c. l. §. 20. p. 4. *Thom. Merkelbach* conſ. 64. in *Klock* T. II. conſ. p. 282 ſ. *a Ludolf* P. III. obſ. for. CCLXXV. p. 323. 328 ſq.

hingegen keine Kinder vorhanden, ſo muß der Leibzüchter wegen der Erhaltung der Güter Verſicherung thun, auch ein Inventarium errichten. Hier ſind zwar einige Wirkungen der Gütergemeinſchaft bemerklich, allein gleichwohl keine allgemeine Erbfolge des überlebenden Ehegatten, in Ermangelung der Kinder. Nach der Rechtsordnung des Herzogthums Jülich und Berg (61) fallen (62) dem kinderloſen überbliebenen Ehegatten die beweglichen Güter zu, die unbeweglichen Güter aber wieder an diejenige Seite, woher ſie gekommen ſind, jedoch mit Vorbehalt des Nießbrauches für den leztlebenden Ehegatten (63). Die in der Ehe erworbenen unbeweglichen Güter aber fallen zur Helfte den Erben des Verſtorbenen, und zur Helfte nebſt dem Nießbrauch der andern Helfte dem überlebenden Ehegatten zu (64).

§. 248.

(61) Jülich- und bergiſche Rechts- Lehn- Gerichtsſchreiber- Brächteu- Polizey- und Reformationsordnung des durchl. Fürſten und Herrn, Herrn Wilhelms Herzogs zu Jülich ꝛc. wieder in Druck gebracht, Düſſeldorf, 1751 fol. *Melch. Voet* hiſtor. jur. civ. Iul. et mont. Duſſeld. 1691. 1762 fol. p. 33. n. 91. 92. app. p. 51 ſq. n. 158 ſq. *ejusd.* de jure revolut. Colon. Agr. 1691. et Duſſeld. 1743 fol. c. 4. p. 7 ſq. c. 7. n. 1 ſq. *Ioh. Grambuſch* de diff. ſucceſſ. ab int. in cauſſa matrimon. inter jus commune et ſtatut. Iul. et mont. Duisb. 1715.

(62) Cap. 95. §. ſoviel ꝛc. Pütter a. a. O. B. II. Th. III. S. 775 ſg.

(63) Cap 74 88. *Ioh. Rutg. Ambros. Doerſten* de connub. bonor. communione ſecundum jus conſuetud. Iulio-montenſe, Duisb. 1773. qu. VI ſq.

(64) *Voet* in app. ad hiſt. jur. civ. jul. et mont. n. 158. *Weyer* l. c. P. I. th. 30. §. 2. *Doerſten* l. c. qu. 1. p. 3 ſq. Von dem Nießbrauch einer adlichen Witwe in

§. 248.

Rechte des Herzogthums Cleve.

Die clevische Landesverordnung vom 4ten November 1686 ſezt feſt (65): daß Eheleute, welche die Gemeinſchaft der Güter nicht unter ſich wollen ſtatt haben laßen, ſolches ſowohl vor der Hochzeit in den Eheverträgen, als auch bey allen von ihnen abgeſchloßenen Kontrakten zu erkennen geben müßen, widrigenfalls ſie, als ob die Gemeinſchaft der Güter unter ihnen eingeführt wäre, behandelt werden. Vermöge einer kurfürſtlich brandenburgiſchen Verordnung (66), werden im Herzogthum Cleve alle Güter, welche zur Zeit der erſten Ehe vorhanden geweſen ſind, zur Helfte zwiſchen dem überlebenden Ehegenoßen und den Kindern getheilt. Bey Adlichen, welche von der Gemeinſchaft der

den Lehnen ſ. *a Ludolf* T. I. ſymph. conſult. et deciſ. XXIX. p. 594. et Vol. I. obſerv. for. XIII. p. 45. P. II. obſ. 202. 203. Von dem Rückfallsrecht unbeweglicher Güter an die Anverwandten des Verſtorbenen insbeſondre ſ. *Hert* paroem. jur. germ. L. I. par. 83. §. 4. *Voet* de jure revolut.

(65) *a Ludolf* P. II. obſerv. for. CCXXXII. p. 706. Beytr. III. zur juriſt. Litteratur in den preuſſ. Staaten 1te Samml. Abh. VI. 2te Samml. Abh. V. Num. 3.

(66) *a Ludewig* et *a Blechen* diſſ. jur. rom. et germ. in ſucceſſ. conjug. etc. c. V. §. 2. p. 21 ſq. — *Feltmann* l. c. c. I. §. 20. p. 4. führt die jülich⸗ und bergiſche Landsordnung Tit. 74 an, und bemerkt, daß, wenn der überlebende Ehegatte zur andern Ehe ſchreite und Kinder habe, die unbeweglichen Güter auf die Kinder erſter Ehe fallen, die beweglichen aber dem Ehegatten zu Theil werden, welches auch nach den duisburgiſchen und weſeliſchen Stadtrechten ſtatt finde. *Meckelbach* apud. *Klockium* T. II. conſ. 64. n. 2. 17 ſq. *Voet* de jure revolut. c. IV. p.

der Güter ausgenommen ſind, leidet dieſes eine Ausnahme (67).

§. 249.

Landrechte des Fürſtenthums Oſtfrießland.

Das oſtfrieſiſche Landrecht (68) verordnet, daß, wenn zwey Eheleute keine Kinder haben, alle beweglichen und gewonnenen Güter, auch Schulden unter ihnen gemein ſind (69). Haben ſie Kinder gehabt, welche geſtorben ſind, ſo iſt ihr Gut mit einander eine beerbte Erbſchaft, und alles bewegliche und gewonnene Vermögen, Schuld und Schade, ſoll halb und halb ſeyn: die unbeweglichen Güter aber fallen auf die nächſten Freunde, woher ſie gekommen ſind, wenn darüber durch Teſtament nichts verordnet iſt. Das gewonnene Gut können Eheleute einander auch ohne Widerſpruch ſchenken und vermachen (70). Wenn keine Freunde, als Erben, vorhanden ſind, ſo ſind die Eheleute unter einander Erben (71). Wenn ein reicher Mann eine Frau ohne Brautſchatz nimmt, oder wenn dieſe nur einen ſehr geringen

p. 7 ſq. c. V. p. 11 ſq. c. VII - XII. p. 17. *Ioh. Iac. Sorber* de jure revolut. ſ. recadentiae, Marb. 1755. c. I. §. 6. c. II. §. 7. 13. *a Ludolf* P. II. obſerv. for. CCXXXII. p. 704 ſq.

(67) *a Ludolf* l. c. p. 707 (Hymmen) Beyträge zur juriſt. Litteratur ꝛc. 2te Samml. I. Abſchn. S. 77.

(68) Aurich, 1764. 4.

(69) Cap. CLXXVII. S. 486 fg.

(70) Cap. CLXXVIII. S. 489. Cap. CLXXX. S. 491 fg. Cap. CCIX. S. 523 fg. Cap. CCXII. S. 525 fg. des andern Buchs.

(71) Cap. CLXXV. S. 484. B. II.

geringen Brautſchatz hat, und der Mann bey ſeinem Tode keine Eltern und Kinder oder Kindeskinder hinterläſt, ſo erhält das Eheweib von des Mannes Vermögen einen vierten Theil, das andre fällt den nächſten Freunden zu. Gleiches Verhältniß hat es mit einem reichen Weibe (72). Hat aber der Mann Kinder hinterlaſſen, und der Frau eine Gabe erblich ausgeſezt, dieſe aber verheirathet ſich wieder, ohne Willen der Kinder erſter Ehe (73), ſo verliehrt ſie das Eigenthum der ausgeſezten Gabe, und behält nur die Leibzucht bis zu ihrem Tode gegen Bürgſchaft (74). Bleibt ſie hingegen im Witwenſtand, ſo behält ſie von der Gabe ſoviel erblich, als eines ihrer Kinder erſter Ehe: an dem übrigen hat ſie nur die Leibzucht und muß es den Kindern wieder hinterlaſſen. Auf gleiche Art wird es mit dem gehalten, was die Frau dem Mann giebt (75).

§. 250.

Recht des Herzogthums Oldenburg.

In dem oldenburgiſchen und delmenhorſtiſchen Gebiete iſt zwar eine Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten hergebracht, allein ſie erſtreckt ſich nur auf den Nießbrauch für den überlebenden Ehegatten. In der Stadt Oldenburg hat ſie gröſſere Wirkungen (76), und

(72) Cap. CLXXVI. S. 484⸗486 des II. B.

(73) Cap. 179. S. 490 fg. Cap. 181⸗184. B. II.

(74) Cap. 181. S. 492. Cap. 213 S. 526 fg. B. II.

(75) Cap. 182. S. 493. Cap. 184. S. 494. B. II. Von den oſtfrieſiſchen Rechten überhaupt ſ. (Hymmen) Beiträge ꝛc. 1. Samml. Abſchn. VI.

(76) *a Ludolf* T. III. obſ. CCC. cor. 1. 550 ſq. *a Wernher* T.

und der überlebende Ehegatte genieſt daſelbſt einen Voraus (77).

§. 251.

Vom Butjadinger Landrecht.

Vermöge des butjadinger Landrechts (78) Art. 4 und Art. 78 ſteht der Witwe die Leibzucht nicht anders, als nach einer Eheſtiftung oder Teſtament zu: dem Witwer aber wird ſie Art. 5, in ſeiner unmündigen oder minderjährigen Kinder mütterlichen Nachlaße, ſo lange die Kinder nicht ausgeſteuert werden, verſtattet, doch muß er bey Verluſt der Leibzucht ein Inventarium über die mütterlichen Güter errichten laßen, und Caution beſtellen.

T. III. P. 4. obſ. 73. p. 525. *Peſtel* l. c. c. I. §. 19. p. 62. Acta oſnabr. T. II. p. 201. *Ioh. Criſto. ab Oetken* corpus conſtitut. oldenb. ſel. oder Verordnungen in den Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt, auch incorporirten Landen, bis Johannis 1722 publicirt, Oldenb. 1722. Th. I. - VI. Th. III. S. 91 - 110. Oldenburg. Stadtr. Th. VI. S. 228 - 231. In der Stadt Oldenburg iſt das bremiſche Recht zur Hülfe angenommen *a Ludolf* l. c. T. III. p. 554. 557 ſq. Gerh Oelrichs vollſtänd. Sammlung alter und neuer Geſezbücher der kaiſ. und h. r. Reichsſtadt Bremen, in der Vorr. S. 49 fg. und Th. II. S. 787 fg. 824 fg.

(77) Oelrichs a. a. O. Th. II. S. 824 fg.

(78) in *Pufendorf* obſervat. T. IV. app. n. XX. p. 596 ſq.

Drey

Drey und dreyßigſtes Hauptſtück.

Rechte der ehelichen Erbfolge in verſchiedenen Graf- und Herrſchaften des weſtphäliſchen Kreiſes.

§. 252.

Landrecht der Grafſchaft Schaumburg.

Nach Maasgabe der ſchaumburgiſchen Polizeyordnung (79) erbt, wenn ein Ehegatte nach Jahr und Tag der Dauer der Ehe ſtirbt und keine Kinder hinterläßt, ſeinen Nachlaß der überbleibende Ehegatte, mit Ausſchluß der Eltern, Geſchwiſter und andrer Freunde. Jedoch haben beyde Ehegatten Macht, über den Drittheil ſämmtlicher Güter, ohne Beytrit des andern, zu teſtiren. Wenn Vater oder Mutter, Geſchwiſter oder deren Kinder erſten Grades beym Tode eines Ehegatten noch am Leben ſind, ſo ſoll ihnen der Witwer ſeiner verſtorbenen Frau Kleider, Leibesziering und das Brautbett, die Witwe aber des Mannes Kleider, Kleinodien und Bett, nebſt ſeinem Pettſchierring herausgeben. Hingegen ſoll auch ein Ehegatte des andern Schulden, zumahl, wenn ſie in gemeinem Gewerbe gemacht

(79) gedruckt zu Stadthagen, 1615. mit Anmerkungen, herausgeg. von Friedr. Jul. Rottmann Rinteln, 1717. 4. *Peſtel* de ſucceſſione inter conjuges; ibid. 1745. 4. c. II. p. 88. Deciſ. ſupremi tribun. haſſo-caſſel. T. II. p. 693 ſq. Von Schaumburgiſchen Landrechten überhaupt handeln, *Eberh. David Haube* primitiae ſchaumburg. faſs. I. Guelpherb. 1728. 8. p. 60 ſq. §. 15. Carl Anton Dolle Geſchichte der Grafſchaft Schaumburg, Stadthagen, 1756. 8. Cap. 4. S. 45 ſq. *Hombergk zu Vach* commentat. juris haſſ. etc. n. VII. p. 157-184.

gemacht ſind, bezahlen, ohne daß weibliche Gerechtſame dagegen ſchützen (80). Wenn die Frau innerhalb Jahr und Tag ohne Erben ſtirbt, ſo gewinnt der Mann das halbe Ehegeld, das Brautbett, auch was in die Brauttafel gegeben iſt und was er der Braut an Kleinodien und Kleidern verehrt hat, giebt aber den Eltern und nächſten Anverwandten alle andern Kleinodien, Leibeszierungen, Betten, Bettgewand und alles andre, was ſie ihm zugebracht hat, wieder heraus. Die Frau erhält beym Abſterben ihres Mannes in dieſem Falle ihr halbes Ehegeld, und noch ſoviel, als der halbe Brautſchatz werth iſt, behält auch, was ſie ihm zugebracht und was er ihr in ſtehender Ehe gegeben hat: das übrige fällt an des Mannes nächſte Erben. Sind aber beym Tode eines Ehegatten Kinder vorhanden, ſo iſt der überlebende Theil, ſo lange er im Witwenſtand bleibt, nicht ſchuldig mit ihnen zu theilen, ſondern er behält die Güter ſein Lebenslang, gegen Erziehung und Ausſtattung der Kinder. Bey Wiederverheyrathung aber muß er mit ihnen, unter Vorwißen der Obrigkeit, abtheilen, und zwar ſo, daß der Vater ihnen der verſtorbenen Mutter Brautſchatz und angeerbte Güter zum Voraus giebt, und ſie mit den zu hoffenden Kindern der zweyten Ehe dergeſtalt gleich ſezt, daß ſie mit ihnen in die Häupter ſuccediren: die Frau hingegen ſoll mit den Kindern, nach deren gehörigen Bevormundung, dergeſtalt theilen, daß, wenn nur ein Kind vorhanden iſt, alle Güter zur Helfte, wenn aber mehrere Kinder hinterlaſſen ſind, $\frac{2}{3}$ davon denſelben zugetheilt werden. Die Witwe bekömmt übrigens das beſte Bett, ihre Kleider, Leinen und Wollen, dann auch alle Leibeszierung zum Voraus (81).

§. 253.

(80) *Peſtel* l. c. c. II. §. 12. 13. p. 104 ſq.
(81) *Peſtel* l. c. app. n. IV. p. 114.

§. 253.

Landesrechte des neuwiediſchen und wiedrunkeliſchen Gebiets.

Inhalts eines Landesgeſetzes vom 24. Febr. 1747 ſoll dem überlebenden Ehegatten, wenn durch Verträge und gegenſeitigen lezten Willen nichts beſtimmt worden iſt, und keine Kinder vorhanden ſind, die Helfte aller errungenen beweglichen und unbeweglichen Güter, nebſt dem Beiſitz und Genuß der andern Helfte gegen hinlängliche Verſicherung anfallen, auch die Schulden zur Helfte getheilt werden. Sind aber Kinder vorhanden, ſo erhält der leztlebende Gatte ebenfalls den Nießbrauch aller Güter bis zur anderweiten Verheirathung, wobey es alsdann nach dem in der Grafſchaft Neuwied, ſo wie im wiedrunkeliſchen Gebiet überhaupt zur Hülfe angenommenen naſſaucatzenelnbogiſchen Landrechte gehalten wird.

§. 254.

Landrechte in der Grafſchaft Lippe.

Die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten Bürger- und Bauernſtandes iſt auch in der Grafſchaft Lippe unſtrittig eingeführt. Vermöge derſelben behält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß, dem Nießbrauch nach, und bleibt auch, wenn Kinder vorhanden ſind, mit ihnen in der Gemeinſchaft: dagegen aber auch ihm die nachgelaßenen Schulden mit zu Theil werden. Des Eigenthums halber aber erlangt er nicht mehr Recht, als er bey Leben des Verſtorbenen auch gehabt hat (82). Wenn die Kinder volljährig ſind,

 und

(82) Lippiſche Polizey O. vom J. 1620. Einen Auszug das

und die überlebende Mutter verheirathet ſich wieder, ſo bleibt ihr nur die halbe Leibzucht, die ſie hingegen auch im Wiederverheyrathungsfall, ſo lange die Kinder minderjährig bleiben, ganz behält. Die Gerade iſt nicht mehr bräuchlich, ſondern durch eine Verordnung vom 8ten Jenner 1580 abgeſchaft worden. — Die unter Bürgern und Bauern übliche Gemeinſchaft der Güter erſtrekt ſich aber nicht auf Standesperſonen (83), noch auf die Ritterſchaft; ſo wie auch in Anſehung der Maier- und Gutsleute beſondre Verordnungen (84) vorhanden ſind. Die Schutzjuden hingegen leben in der Gemeinſchaft der Güter (85).

§. 255.

Statuten der Städte Lippſtadt, Lemgo, Detmold.

In Lippſtadt iſt die allgemeine Gemeinſchaft der Güter eingeführt (86). Wenn Kinder hinterlaſſen werden, und der überlebende Ehegatte ſchreitet zur andern Ehe, ſo muß er dieſelben abtheilen, jedoch behält er den Nießbrauch von ihrem Vermögen, bis die Kinder ihre eigne Haushaltung anfangen. An allem, was den

davon ſ. bey *Ludolf* Vol. II. obſ. 156. *Mevius* ad jus lubec. P. II. tit. 2. art. 8. n. 14. *Boehmer* de commun. aeris alieni inter conjug. hamburg. §. XVII.

(83) *a Cramer* T. I. obſ. 326. *Peſtel* l. c. c. I. §. 19. Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. LVII. CLIV. CLXII.

(84) *Peſtel* l. c. c. II. §. 16. *Struben* de jure villic. c. VIII. §. 6. rechtl. Bed. Th. IV. N. CLV. S. 381 ſq.

(85) Struben Th. IV. rechtl. Bed. S. 387. 414 ſq.

(86) *a Pufendorf* T. III. obſerv. app. p. 406 ſq Num. VIII. IX. von Steinen weſtphäl. Geſchichte, Th. IV. St. 27. S. 642 ; 645. Num. 2. 3.

den Kindern, nach geſchehener Theilung, von des Verſtorbenen Seite zufällt, hat dann der überbliebene Ehegenoße keinen Antheil zu fordern, wie noch im Mai 1778 nach Lippſtadt von hieſiger Juriſtenfacultaet erkannt worden iſt. In Lemgo bewirkt die Gemeinſchaft der Güter die Theilung zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zur Helfte. Ueber ſeinen Antheil kann erſtrer dann, bis auf den den Kindern gebührenden Pflichttheil, frey gebahren, wenn keine beſondere Verabredung oder gegenſeitiger lezter Wille entgegenſteht (87). Das nemliche findet zu Detmold ſtatt (88).

§. 256.

Landrechte der Grafſchaft Bentheim und Steinfurt.

Sowohl in der Grafſchaft Bentheim hat die Gemeinſchaft der Güter ſtatt, als auch in der Grafſchaft Steinfurt, wo die bentheimiſche Gerichts- und Landsordnung durch ein Mandat vom 8ten Oktober 1712 ebenfalls eingeführt iſt. Nach dieſer Ordnung (89) bewirkt die vollzogene Ehe, wenn durch die Eheverträge nichts anders feſtgeſezt iſt, die Gemeinſchaft der Güter. Doch kann aus dieſer Gemeinſchaft durch einen oder den andern Ehegatten, auch auf Anhalten

(87) Lemgoiſch. Stadtr. Cap. II. *a Senkenberg* de juribus egreſſus e poteſtate parentum german. et rom. Gieſſae, 1743. 4. §. 18. p. 25. app. n. I. *a Berger* philocal. fori, Lipſ. 1713. 4. p. 292. reſp. 29. *Hofmann* ſtat. local. von der Gerade S. 626 fg. *Ioh. Wilh. a Goebel* de ſucceſſ. ab int. Helmſt. 1749. 4. §. 86. p. 79.

(88) *a Goebel* l. c. p. 79. §. 86.

(89) Hochgräfl. bentheimiſche Gerichts- und Landsordn. Bentheim, 1691 fol. V Theile. Th. IV. Tit. I. II. *Feltmann* l. c. c. 18. §. 88 ſq. p. 111. 112.

zweyer nächſten Blutsfreunde, aus erheblichen Urſachen und nach Erkenntniß der Obrigkeit, getreten werden, wovon aber die Zeit genau anzumerken iſt. Die unbeweglichen Güter und ſtehenden Renthen können von keinem der Ehegatten, ohne des andern Wiſſen und Bewilligung, veräuſſert oder verpfändet werden. — Wenn der überlebende Ehegatte zur andern Ehe ſchreiten will, ſo ſoll ſelbiger zuförderſt ſeine Kinder bevormunden laſſen, und dieſen Vormündern ein eydliches Inventarium der Güter aushändigen, und darüber Schichtung thun, welches alles bey Strafe des zehnten Theils der Güter, der den Kindern zum Beſten kommt, wenigſtens vier Wochen vor der Copulation geſchehen muß.

§. 257.

Rechte der Grafſchaften Lingen und Tecklenburg.

Die Landrechte von Lingen (90) verordnen, daß bey Ehegatten, welche ohne Eheberedung ſich verheirathen, alle Güter gemein werden, ſie mögen zugebrachte oder angeſtorbene, oder gewonnene ſeyn, ſo daß kein Ehegatte ohne des andern Bewilligung darüber gebahren darf. Wenn ein Ehegatte verſtirbt, ſo ſoll unter den Bürgern und Hausleuten, ein eidliches Inventarium über alle Güter gerichtlich, oder vor dem Notario und zwey Zeugen errichtet werden. Bey dem Adel ſoll dieſes auch geſchehen, wenn es von dem leztlebenden, oder des Verſtorbenen Kindern und Freunden gefordert wird.

(90) Landtrechten van Lingen, tot Zwolle voor Gerard Bartiens Boekverkooper in de Daſſenſtreet tegen overt ſtact-huys. 1639. 4. Der 3te Titel handelt von Erbrechten. Walch a. a. O. Th. 3. S. 336 fg. Acta oſnabr. Th. 2. St. 2. S. 159 fg.

wird. Wenn die Güter getheilt werden ſollen, ſo erhält, nach Abzug der Schulden, der überlebende Gatte die Helfte, die andre Helfte bekommen die Kinder. Sind aber keine Kinder vorhanden, ſo treten die nächſten Anverwandten an die Stelle derſelben, doch behält der leztlebende Ehegenoße den Nießbrauch der andern Helfte. Würde der überlebende Ehegatte, wenn Kinder aus der erſten Ehe am Leben ſind, ſich wieder verheirathen, und in der andern Ehe, ohne Kinder zu hinterlaſſen, ſterben, ſo theilen die Vorkinder mit dem Stiefvater oder Mutter zur Helfte. In der Grafſchaft Tecklenburg (91) iſt ebenfalls die Gemeinſchaft der Güter hergebracht, und die daſigen Lehnrechte beſagen (92) "da zwey aus den Lehnleuten zur Ehe ſchreiten, und die erſte Nacht beigelegen ſind, ſo iſt die „Leibzucht aller des Mannes Güter der Frauen, als „wenn ſie dieſelben von dem Grafen zur Lehn empfangen „hätte".

§. 258.

Rechte der Grafſchaft Rittberg.

Auch in der Grafſchaft Rittberg iſt die eheliche Gütergemeinſchaft eingeführt (93). Von der Stadt Ritt-

(91) *I. Pet. a Ludewig* T. II. reliq. mſt. omnis aevi diplom. num. LXXVI. §. 13. p. 303. *Eſtor.* de dotalitio propter ſecund. nuptias ceſſante, Ienae 1742. §. 26. p. 51.

(92) *a Ludewig* l. c. T. II. Num. LXXVI. §. 14. p. 303 *Ioh. Car. Spener* cogitat. in jus rom. et german. de uſufructu mariti in bonis uxor. Vitteb. 1726. 8. S. II. §. 26. *Peſtel* l. c. c. I. §. 19.

(93) *Peſtel* l. c. *Hombergk zu Vach* commentat. jur. haſſ. Num. XII. p. 271. 272.

Rittberg insbeſondre beweiſt dieſes folgender Auszug aus dem von S. Hochfürſtl. Durchl. mit der Stadt Rittberg am 10ten Jenner 1753 geſchloſſenen, und den 21ten Merz ratificirten Vertrag, Art. 24: "Sollte „aber einer von den Ehegatten verſterben, und der „überbleibende wieder ad ſecunda vota ſchreiten, ſol„chenfalls muß der überbleibende den Kindern aus er„ſter Ehe die Halbſchend der Güter vor Bürgermei„ſter und Rath abtreten, dieſelben ſo noch klein ſind, „bis zu ihren Jahren in allem unterhalten, wofür er „dann die Güter der Kleinen bis dahin zu gebrauchen hat, „und ſo die Kinder zur Heirath oder Majorennitaet ge„rathen, von dem Vater oder Mutter ihre quotam fi„lialem aus dem Hauſe fordern, ſo muß ihnen ſolches „in billigen Terminen abgetragen (94) und der übrige „ihnen zufallende Theil der Güter ſogleich abgetreten „werden; indeß bleiben die Eltern oderdie Kinder aus „lezter Ehe die Beſitzer von dem Hauſe und ihnen zuge„ſchichteten Theil der Güter (95).„

§. 259.

Rechte der Herrſchaft Gimborn.

Die Gemeinſchaft der Güter findet nicht minder in der Herrſchaft Gimborn (96) mit ihren gewöhnlichen Wir-

(94) Die Beſtimmung der billigen Termine geht nur auf den überbliebenen leiblichen Vater oder rechte Mutter, keineswegēs auf einen Stiefvater oder die leztlebende Stiefmutter, wie in Sachen Dietrich Wilhelm Bielſteins zu Rittberg Nahmens ſeiner Ehefrau Klägers gegen Joh. Herrmann Scheelen und deſſen Ehefrau daſ. Beklagte, erſt zu Duisburg, am 14ten April 1774. dann zu Gieſen, 1775. im Monath Merz und endlich auch 1778 zu Marburg gleichförmig erkannt worden iſt.

(95) Acta oſnabrug. Th. II. St. 2. S. 144 (r).

(96) *Ioh. Maur. Weyer* comm. de commun. bon. inter con-

Wirkungen ſtatt. Sind nemlich keine Kinder vorhanden, ſo wird das ganze ſich vorfindende Vermögen mit den Schulden, der Regel nach (97), in zwey gleiche Theile geſezt, wovon einen der überlebende Ehegatte eigenthümlich, den andern des Verſtorbenen Blutsverwandten oder rechtmäſſige Teſtamentserben bekommen (98). Wenn aber Kinder hinterlaſſen werden, ſo bleibt der überlebende Ehegatte in der Gemeinſchaft und Verwaltung aller Güter bis zur fernern Verheyrathung, bey welcher er vor allen Dingen die Kinder bevormunden laſſen, und ein Inventarium errichten muß, wenn keine andre Auskunft zwiſchen den Kindern oder deren Vormündern und dem Ehegatten getroffen wird (99). Verheyrathet ſich aber derſelbe wieder, ohne vorherige Abtheilung mit ſeinen Kindern, ſo wird die Gemeinſchaft auch in der andern Ehe fortgeſezt (100), wiewohl minderjährige Kinder daran nicht gebunden ſind (1). Eine andre Gattung der Theilung findet ſtatt, wenn in der andern Ehe Kinder gezeugt ſind, und ein Stiefvater oder eine Stiefmutter übrig geblieben iſt (2), in welchem Falle alsdann aus dem ganzen Nachlaß mehrere Theile gemacht werden.

Pp 5 §. 260.

conjuges eorumque diviſione inter liberos demortui conjug. et ſuperſtitem parentem, Lemgov. 1739. 4. P. I. th. II. §. 1 ſq. th. IX. §. 4. th. XXX.

(97) *Weyer* l. c. P. I. th. 28. §. 2. th. 30.

(98) *Weyer* l. c. P. I. th. 30.

(99) ibid. P. II. th. I. II. III. IV. V. VII- XII. XIV. et XX.

(100) ibid. P. II. th. XVIII.

(1) ibid. P. II. th. XIX.

(2) ibid. P. II. th. XXI.

§. 260.

Rechte des Stifts Corvey und insbeſondre der Stadt Hoexter.

Im fürſtlichen Stift Corvey ſoll die Gemeinſchaft der Güter üblich ſeyn, doch kann ich davon keine genaue Nachricht mittheilen. Bey den Maiern und Köthern wird bey Uebergabe der Güter eine gewiße Leibzucht feſtgeſezt, welche nach tödlichem Hintritt des einen Ehegatten der andre zur Helfte behält, bis ſie, nach deſſen Tode, an den Beſitzer der Güter zurückfällt. — Die Stadt Hoexter insbeſondre hat ihre alte Statuten von den Jahren 1403 und 1514 (3). Beyde enthalten aber nichts von den Erbrechten der Eheleute. Der Gewohnheit nach hat daſelbſt, wie ich benachrichtigt worden bin, die allgemeine Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten ſtatt, und der leztlebende Ehegatte, wenn er nicht wieder heirathet, behält alles bis zur Volljährigkeit der Kinder, da er alsdann ihr Vermögen pro rata herausgeben muß. Schreitet er aber zur andern Ehe, ſo ſoll er mit den Vorkindern abtheilen, oder nach Befinden der Sache eine Einkindſchaft ſtiften, in welchem leztern Fall ihnen ein gewiſſer Voraus ausgeſezt, oder nur des Verſtorbenen Vermögen, ohne der Errungenſchaft, gegeben wird.

(3) in der deduct. jurium et gravaminum der Stadt Hoexar, gedruckt, 1672. 4. Beil. N. 46. 47. in diar. europ. T. XXV. p. 480-488. Riccius von Stadtgeſetzen, B. l. Hauptſt. l. §. 5. S. 11 fg. Hptſt. X. §. 1. S. 177 ; 180.

Vier

Vier und dreyſigſtes Hauptſtück.

Rechte der Reichsſtädte Dortmund und Achen.

§. 261.

Die Reichsſtadt Dortmund hat ſehr alte Rechte (4); die Statuten derſelben ſind ſowohl in lateiniſcher Sprache, als in teutſcher, vorhanden. Ich habe durch die Gütigkeit des Herrn Bürgermeiſter Detmar Dieterich Küpfer zu Dortmund, eine Handſchrift ſothaner Statuten vor mir, welche mehr enthält, als die dreyeriſche Ausgabe derſelben. Was insbeſondre die Erbfolge der Ehegatten betrift, ſo iſt in den lateiniſchen Statuten Art. XX verordnet: vbi duo conjuges ſunt, et alter eorum viam univerſe carnis ingreditur, ſuperstes, ſi habet pueros, relinquet illis medietatem omnium bonorum ſuorum. Reliquam partem vero potest dare, ſi matrimonium contraxerit, ſecum legitime contrahenti. — Die teutſchen Stadtrechte enthalten Art. VI, dieſelbe Verordnung. Art. VII heiſt es: en jewelic Kynd ſall ſynen vader effte ſine moder nigt dwingen, to yenyghen gude to geuene effte to deilene by ereme levendigheme lyve, unde eyn moet en nigt eſchen, ſe ne wellent don ſunder dwanc Art. IX. war twe lude ein man und ein wyf in eſchap tu ſamene ghezet hen hebben, und neyne Kindere en hebben ghehat, ſtervet der eyn, dat gut zal dey levendige half behalden, und de andere helfte zolen des doden neeſten erven upboren. u. ſ. w. (5). — In

(4) Dreyer Nebenſtunden, Num. V. S. 413 ſ 441. Iura et approbatae conſuetudines imperialis oppidi Tremonenſis etc.

(5) Die Art. 81. 90 und 91 enthalten mehreres von der Theilung des Vaters mit den Kindern.

In der am 29 Merz 1751 ergangenen Raths = Gerichts- und Sportelordnung (6) wird verordnet, daß die Gemeinſchaft der Güter nach alter Gewohnheit unter den Eheleuten ſtatt haben ſolle, die von Adel ausgenommen. Wenn ſie nemlich ein oder mehrere Kinder, welche die Wände beſchrieen, erzeugt haben, ob ſolche gleich nachher wieder verſtorben ſind, ſo ſoll der überlebende Ehegatte die Helfte aller Güter ohne Unterſchied behalten, die andre Helfte den Erben des Verſtorbenen herausgeben (7). Sind hingegen keine Kinder gezeugt worden, ſo erſtreckt ſich die Gemeinſchaft nicht weiter als auf das in der Ehe erworbene Vermögen, wovon der überlebende Ehegatte die Helfte bekömmt, alles übrige aber den Verwandten abtreten muß. Uebrigens ſoll das der Witwe bisher gereichte Trauerkleid wegfallen. Bey anderweiter Verheirathung geſchieht die Theilung zwiſchen dem überbliebenen Ehegatten und den Kindern zur Helfte. Die leztern ſuccediren dann mit den Kindern andrer Ehe zu gleichen Theilen in den Nachlaß des gemeinſchaftlichen Vaters und Mutters, wovon ſie nicht ausgeſchloſſen werden können, es wäre denn, daß der zur andern Ehe ſchreitende Vater den Kindern erſter Ehe ſtatt der Helfte ⅔ der Güter zutheilen, und alſo nur ⅓ in die andre Ehe bringen wollte, da ſie dann für ganz abgeſondert zu halten ſind. Doch behält der zum andernmahl verheirathete Ehegatte bis zur Grosjährigkeit und Verheirathung der Kinder, die Benutzung ihrer Güter.

§. 262.

(6) §. 59. 60 fg. Gundling rechtl. Ausarbeit. Th. II. S. 238. Num. CXV.

(7) Man vergleiche damit *Feltmann* l. c. c. 18. §. 56.

§. 262.

Rechte der Reichsſtadt Achen.

In den bisher zum Druck beförderten Statuten der Reichsſtadt Achen (8) findet ſich, auſer der Beſtimmung der geraiden und auch ungeraiden, unbeweglichen Güter (9), nichts von der Erbgebühr eines überlebenden Ehegatten. Indeſſen wird durch die Gewohnheit beſtimmt, daß der überlebende Ehegatte daſelbſt, es mögen Kinder vorhanden ſeyn, oder nicht, die Geraide-Erbſchaft mit der Laſt der geraiden Schulden eigenthümlich erhält, und auf Lebenszeit die Nuznieſſung der ungeraiden Erbſchaft des Verſtorbenen hat. Ingleichen hat derſelbe, wenn Kinder vorhanden ſind, von ſeinen eignen ungeraiden Gütern nur den Nießbrauch zu erheben: das Eigenthum fällt auf die Leibeserben. Dieſer Stadtbrauch erſtrecket ſich ſowohl auf bürgerliche als adliche Geſchlechter. Alle goldene und ſilberne Mobilien, Zinn, Eiſen und Kupfergeſchirr, die mit dem Hammer geſchlagen ſind, nebſt den Federbetten, gehören zur ungeraiden Erbſchaft: hingegen alle Activ Capitalien, und Forderungen, ſo dingliche als perſönliche, ingleichen erworbene Erbgüter, welche vor dem gebührenden Gericht nicht übertragen worden, zur geraiden Erbſchaft (10).

(8) *a Ludolf* P. III. obſ. for. app. p. 504 ſq. *Ioh. Nopp* chronicon aquisgran. L. III. *Londorp* acta publ. T. XIV. L. XV. c. I. p. 1 - 82.

(9) *a Ludolf* l. c. P. III. p. 585. app. n. XXXIV. *a Pufendorf* T. III. obſ. 174 ſq. p. 458 ſq.

(10) dieſe Nachrichten verdanke ich dem Herrn Altburgermeiſter von Strauch zu Achen.

Fünf

Fünf und dreyſigſtes Hauptſtück.

Von den Land- und Stadtrechten des fürſtlichen Hochſtifts Hildesheim.

§. 263.

Landrechte des fürſtlichen Hochſtifts Hildesheim.

Die Rechte des niederſächſiſchen Kreiſes ſind nach den verſchiednen Theilen deſſelben ſehr verſchieden, ob man übrigens gleich meiſtentheils eine Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten bemerkt. — Im Hochſtift Hildesheim und auf dem Lande daſelbſt hat dieſe indeſſen nicht ſtatt, ob man ſie gleich in der Stadt Hildesheim und unter den daſigen Bürgern findet. Perſonen in landesfürſtlichen Dienſten werden daher nach gemeinen Rechten und Gewohnheiten, ſo wie auch die andern Inwohner auf dem platten Lande, beurtheilt (11), mithin gewinnt ein Ehegatte an des verſtorbenen Ehegatten Nachlaß, ordentlicherweiſe und ohne Teſtament, kein Erbrecht, es mögen Kinder vorhanden ſeyn oder nicht. Mehrentheils wird ein Heirathsbrief errichtet (12), es ereignen ſich aber darüber, und zumahl über die Frage, ob nachher erzeugte Kinder den Ehepakt aufheben, viele Rechtsſtreite. Die Rechte der Maier-

(11) *Maſcov* notit. jur. et judic. Brunſ. Luneb. p. 394 ſq. P. V. §. 1 - 27. *C. L. S.* decas obſervat. de juribus quibusd. ſingular. hildes. 1724. 4.

(12) Fürſtl. hildesh. Pol. O. §. 24. S. 21. *I. F. Eiſenhardt* de pactis dotal. ob ſupervenient. liberor. haud toll. Helmſt. 1764. §. 17 ſq. et *id.* de natura et indole

Maier- und andrer Leihgüter Inhaber haben wieder ihre Beſonderheiten (13).

§. 264.

Statuten der Stadt Hildesheim.

In der Alt- und Neuſtadt Hildesheim iſt die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten allgemein eingeführt (14), jedoch können die Eheweiber ſich derſelben, mittelſt beſondrer Verträge und geſetzlicher Entſagungen,

le commun. bon. inter conjuges tacite initae, ibid. *Ioh. Henr. Eberhard* de pactis dotal. ob ſuperven. liberor. toll. Herborn. 1766. 4. §. 8 ſq.

(13) *Iuſt. Hahn* concluſ. jur. theor. pract. de jure colonor. ſ. perpetuae coloniae etc. Helmſt. 1659. 1678. 4. 1697. 8. *Ge. Ad. Struv* de jure colon. Ienae, 1666. 4. Dav. Ge. Struben vom Abmaierungsrecht. Hildesh. 1730. Braunſchw. 1738. fol. Chriſt. Juſtin Mühlpforts Nachricht von den Streitigkeiten über das Maierrecht im Stift Hildesheim, 1748. 4. Jul. Melch. Struben, befeſtigtes Erbrecht der Stifthildesheimiſchen Maier. Hannover 1752. 4. Eſtor bürg. Rechtsgel Th. I. §. 1951. *Struben* de jure villicorum, p. 309. 482. 531. 540.

(14) Burgermeiſter und Raths der Stadt Hildesheim, Gerichtsordnung, 1649. 4. Beil. S. 70. Hildesheimiſche privilegia, ſtatuta et ſanctiones, Hildesh. 1738. fol. ſtatuta civitat. hildeſ. ab ao. 1422. T. IV. obſ. puffend. app. n. XV. Art. 138. 174. *Ioach. Bano Lauenſtein* hiſtor. diplom. epiſcop. hildeſ. Hildeſ. 1740. 4. p. 100. §. 1. p. 184. §. 4. *Ioh. Eichel* de commun. bon. inter conjuges Helmſt. 1669. §. 17. 26. 45. *Pet. Ern. Dörriens* diſſ. jur. comm. et ſtat. hildeſ. ibid. 1709. 4. *ejusd.* diſſ. de commun. bon. inter conjug. ſtatut. civit. hildeſ. Lugd. Bat. 1714. S. II. c. II. III. *Boehmer* et *Achterkirchen* de jurib. et obligat. conjug. ſuperſtit. ex comm. bon. univ. praeſertim ſec. ſtatuta hildeſ. §. 7 ſq. *a Cramer* T. VI. obſ. 1405. p. 61 ſq.

gen, begeben (15). Es wird auch unterſchieden, ob der Ehemann oder die Ehefrau der überbliebene Ehegatte iſt. Im leztern Fall behält die Witwe, wenn ſich Kinder am Leben befinden, den Nießbrauch in der ganzen Verlaſſenſchaft, bis zur Wiederverheyrathung, da ſie alsdann ihr eignes und des Verſtorbenen ganzes Vermögen unter ſich und den Kindern in die Häupter theilen muß; ſie ſelbſt erhält nicht mehr, als Kindestheil. In der Regel ſollte die Abfindung allemahl durch einen ſogenannten Ablagebrief geſchehen (16). Ein Ehemann kann jedoch ſeiner Frau auch eine Leibzucht ausſetzen, da ſie zu theilen nicht ſchuldig iſt (17). Iſt der Ehemann der überlebende Theil, ſo erhält er die Helfte beyderſeitiger Güter, und hat alſo nur die Helfte ſeiner und der verſtorbenen Frau Güter den Kindern herauszugeben (18). Sind keine Kinder vorhanden, ſo behält der leztlebende Ehegenoſſe alles, was er hat (19), und ſchließt die nächſten Verwandten von allen Gütern, ſie mögen ſeyn, welche ſie wollen, mit Uebernahme aller Schulden aus (20).

(15) *a Pufendorf* T. IV. obſ. app. p. 319 ſq. *Boehmer* et *Achterkirchen* l. c. §. 7. 20. *a Cramer* T. VI. obſ. 1401 - 1405.

(16) *Doerrien* l. c. Sect. II. c. 3. §. 1 ſq. *Maſcov* l. c. P. V. p. 410 ſq. §. 21. *a Goebel* de ſucceſſ. ab int. §. 93. *Boehmer* et *Achterkirchen* l. c. §. 7. 18. 23. 27. *C. Fr. Walch* de reliquiis commun. bon. inter conjug. brunſvic. §. 6. p. 17.

(17) *a Pufendorf* T. IV. obſ. app. p. 322 ſq. *Doerrien* l. c. S. II. c. 3. §. 1 ſq.

(18) *Boehmer* et *Achterkirchen* l. c. §. 15 ſq. §. 18. *a Pufendorf* T. IV. obſ. app. n. XIII. p. 242 - 281.

(19) *Doerrien* l. c. S. III. p. 32 - 42.

(20) *a Pufendorf* T. IV. obſ. app. p. 242 ſq.

Sechs und dreyſigſtes Hauptſtück.

Land- und Stadtrechte der kur- und fürſtlich- braunſchweig- lüneburgiſchen und braunſchweig-wolfenbütteliſchen Lande.

§. 265.

Landrechte der kurfürſtlich- braunſchweig- lüneburgiſchen Lande überhaupt.

Das kurfürſtlich- braunſchweig- lüneburgiſche Edikt vom 21ten December, 1694 (21) verordnet, daß, wenn ein Ehemann oder eine Ehefrau, ohne Errichtung eines Teſtaments verſtorben, es lediglich bey der Satzung der gemeinen kaiſerlichen Rechte gelaſſen werden ſoll. Allein man findet allerdings dieſes nicht allgemein, und zumahl bey denen, welche Maier und Erbbeſtandsgüter haben, findet ſich eine andre Verfaſſung (22). Die Eheleute ſind nemlich hiernach befugt, einander die Erbfolge in das Maiergut zu verſichern,

(21) Kurbraunſchw. lüneb. Landesgeſ. calenberg. Theils B. 2. S. 624 fg. Num. LXII. *a Pufendorf* T. I. obſ. LXXXVI. §. 16. 22. Inzwiſchen zweifeln noch verſchiedne Rechtsgelehrte daran, ob dieſe Verordnung allgemein ſey, und nicht vielmehr blos auf Göttingen gehe? *a Pufendorf* l. c. Struben rechtl. Bed. Th. II. Bed. C. S. 367.

(22) Maierordnung des Fürſtenth. Calenberg vom 12 Mai 1772. Die Leibzucht der Maierleute gründet ſich theils auf Gedinge, theils auf Geſetze und Gewohnheiten. *Struben* de jure villic. c. VIII. §. 6. acceſſ. ad jus vill. obſ. XLVI. *Fried. Carſtens* de ſucceſſ. vill. in duc. Luneb. lib.

chern, (jedoch mit gutsherrlicher Genehmigung, die aber ohne hinlängliche Urſache nicht verweigert werden kann,) ohne Einwilligung der Geſchwiſter. Die Witwe kann mit Erlaubniß des Gutsherrn zur andern Ehe ſchreiten, und dem neuen Ehemann den Hof ſo lange übertragen, bis eins der Kinder, nach der Wahl des Gutsherrn, dem Hof vorſtehen kann. Dieſem Interimswirth, wenn er dem Hof gut vorgeſtanden hat, gebührt die Leibzucht, die er auch auf eine andre Ehegattin bringen kann, und ſeine auf der Stelle erzeugten Kinder erhalten aus dem Hof ihre Abfindung, wogegen jedoch ſowohl Vater als Mutter ihr eingebrachtes Vermögen, und die während der Verwaltung gemachte Verbeſſerung im Hof laſſen müſſen. Derjenige, von welchem der Hof herkommt, genieſt jedoch allezeit, wenn er ihn abgiebt, eine höhere Leibzucht, als der, welcher darauf eingeheyrathet hat. Wenn leztrer den Hof herunter gebracht hat, wird er der Leibzucht ganz verluſtig, muß auch die Verſchlimmerungen und Schulden aus ſeinem eingebrachten Vermögen, ſoweit es reicht, bezahlen. Die Leibzucht darf auch überhaupt den Ort nicht zu ſehr beſchweren. Wenn mehrere Todesfälle nach einander folgen, ſo müßen auch mehrere Leibzüchte beſtellt werden, jedoch muß die andre geringer ſeyn, als die erſtre, und, wenn dieſe aufhört, verbeſſert werden, wenn die Umſtände der Leibzüchter und ihr Recht dazu übrigens gleich ſind. Wenn Mann und Frau auf die Leibzucht ziehn, und es ſtirbt eins derſelben, ſo fällt die Leibzucht wieder an den Hof. Maier, welche einen Concurs erregen, erhalten keine Leibzucht.

§. 266.

lib. ſingul. Goett. 1763. 4. c. III. §. 83. c. IV. §. 117. *a Selchow* de diſt. ruſt. et feud. praeſertim quoad ſucceſſ. ib. 1765. 4 *S.* II. §. 18. *a Pufendorf* T. I. obſ. 91. T. III. obſ. 25. obſ. 63. et app. p. 10.

§. 266.

Rechte der Grafſchaften Hoya und Diepholz.

In der Grafſchaft Hoya ſowohl, als in der Grafſchaft Diepholz und dem Amt Auburg, erbt der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden ſind, den ganzen Nachlaß des Verſtorbenen (23). Im Flecken Lemfoerde und in Barnſtorf behält der verwitwete Ehegatte die Benutzung des ganzen Vermögens, nach ſeinem Tode wird es unter beiderſeitige Anverwandten gleich getheilt.

§ 267.

Stadtrechte der Städte des Fürſtenthums Calenberg.

Die alten Statuten der Stadt Hannover (24) enthalten von der Erbfolge der Ehegatten mehr nicht, als daß eines Bürgers ächtes Eheweib nach ihres Ehemannes Tod, gleichen Theil mit ihren ächten Kindern nehme. Von der Erbfolge eines Witwers oder eines Ehegenoßens, wenn keine Kinder am Leben ſind, findet ſich nichts (25). Ob jenes Statutum aber auch ächt

(23) *Maſcov* l. c. §. 29. 30. Knorr rechtliche Anmerk. Num. 8. §. 5. *Struben* l. c. c. VIII. §. 6. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. §. 1. T. II. obſ. 65. T. III. obſ. 25. 32. et app. T. I. p 137. T. III. p. 255 ſq. *Carſtens* l. c. c. IV. §. 117. *C. F. Walch* de reliqu. commun. bon. inter conjuges brunſvic. membr. I. §. 6. Palm kurzer Entwurf des Leibeigenthumsrechts überhaupt, und inſonderheit, wie ſelbiges in der Grafſchaft Hoia ꝛc. hergebracht iſt. Hannover 1747. 4. S. 74 ſq. 80.

(24) *a Pufendorf* T. IV. obſerv. app. n. VI. p. 143 - 214.

(25) *a Pufendorf* T. III. obſ. 24.

ächt und gültig ſey, wird noch ſehr geſtritten (26). Nach den Statuten der Stadt Hameln gebührt dem überlebenden Ehegatten der Beiſitz in des Verſtorbenen Gütern. Wenn aber die Witwe zur andern Ehe ſchreitet, oder mit den Kindern abtheilt, ſoll ſie mit einem Kindestheil zufrieden ſeyn (27). Sind keine Kinder vorhanden, ſo ändert ſich die Erbfolge des überlebenden Ehegatten ab (28). Die Statuten der Stadt Göttingen enthalten gar nichts von ehelicher Erbfolge (29).

§. 268.

Stadtrechte des Fürſtenthums Grubenhagen.

Die Statuten der Stadt Eimbeck ſind zwar ſchon im J. 1549 eingeführt und beobachtet, nachher aber verbeſſert und vermehrt, und im J. 1658 zu Goßlar gedruckt und wieder ausgegeben worden (30). Sie verordnen (31): daß bey ermangelnden Eheverträgen, Teſtamenten oder andern entgegenſtehenden Verordnungen, im Fall daß keine Kinder vorhanden ſind, ein Ehegatte den andern in allen Gütern beerbe. Bey vorhandenen Kindern bleibt die Mutter bis zur Wie-

derver-

(26) Struben Th. II. Bed. 59. S. 219 fg. *Engelbrecht* de genuinis deciſ. font. jur. Br. luneb. p. 25.

(27) *Pufendorf* T. II. obſ. 65. p. 255. T. IV. app. n. VIII.

(28) *Maſcov* proluſ. de paroem. Längſt Leib, längſt Gut, Goett. 1736. p. 3.

(29) *a Pufendorf* T. III. obſ. app. n. III. p. 145 - 221.

(30) *Pufendorf* T. II. obſ. app. num. X.

(31) ibid. T. II. obſ. LXIV. p. 250 ſq. app. p. 222. c. 14. *Schurf* cent. I. conſ. 19. *Engelbrecht* collatio jur. comm. et Brun. luneb. Helmſt. 1703. 4. c. X. §. 4.

derverheyrathung Vormünderin derſelben. Alsdann muß ſie ſolche bevormunden laſſen, und ſich vor der Obrigkeit, nach Herkommen des Orts, abfinden (32). Durch Sr. kön. Majeſtaet von Grosbrittannien iſt am 20 Jenner, 1753 dieſes Statutum in allem beſtätigt, und zugleich ſeine Geſezkraft auf alle unter dem Gerichtszwang des eimbeckiſchen Magiſtrats ſtehende, auch das Bürgerrecht nicht habende Perſonen, auswärtige und kanzleyſäſſige ausgenommen, erſtrecket (33). In der Stadt Oſterode ſetzen die Statuten feſt (34) daß eine Witwe, wenn ſie zur andern Ehe ſchreiten will, ſich mit den gehörig bevormundeten Kindern abfinden ſoll (35). Sind aber keine Kinder vorhanden, ſo erbt ein Ehegatte, in Ermangelung entgegenſtehender Verträge und Diſpoſitionen, den ganzen Nachlaß des Verſtorbenen (36).

§. 269.

Stadtrechte des Fürſtenthums Lüneburg.

Die Stadtrechte von Lüneburg ſind vor Zeiten von vielen andern Städten zum Muſter genommen worden, und von hohem Alter (37). Nach Maaßgabe derſelben

(32) *a Pufendorf* T. II. app. c. 16. §. 5. p. 224.

(33) *a Pufendorf* T. III. obſ. app. XI. p. 415 ſq.

(34) ibid. T. II. obſ. app. n. XI. art. XIII.

(35) Der Antheil der Mutter iſt nicht feſtgeſezt. *a Pufendorf* T. II. obſ. app. p. 248. *. In Hardegſen erhält eine ſolche Witwe Kindestheil. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. §. 23. p. 220 ſq.

(36) *Stryck* V. M. π. L. XXXVIII. tit. XI. §. 10. et de S. a. I. diſs. IV. c. 3. §. 18. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. §. 22. Struben Th. II. Bed. C. S. 364 ſq.

(37) *Maſcov* notit. jur. et jud. Brunſ. Lun. in praef. p. 3 ſq.

ben wird die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten erſt dann wirkſam, wenn ein ehelicher Leibeserbe gebohren iſt. Wenn ein Ehegatte ſtirbt, ſo wird ſodann die Gemeinſchaft zwiſchen dem überlebenden Gatten und den Kindern in allem fortgeſezt. Bey anderweiter Verheyrathung, oder aus andern Urſachen vorzunehmender Theilung, bekömmt der leztlebende die Helfte der Güter (38). In Anſehung desjenigen, was ein Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden ſind, zu erhalten hat, wird (39) ein Unterſchied gemacht zwiſchen dem Erbgut, welches der überbliebene Ehegatte von ſeinem ohne Kinder verſtorbenen Ehegatten zum Nießbrauch oder zur Leibzucht, oder die Witwe zur Morgengabe auf Lebenszeit erhalten hat, und zwiſchen dem reiden Gut (40). Das leztre oder die fahrende Haabe fällt, wenn

3 ſq. et T. I. c. 2. §. 11. *a Leibnitz* ſcript. rer. brunſv. p. 754 ſq. Dreyers Nebenſtunden S. 359, 450. Vorr. S. 2 fg. *Hard. a Daſſel* comm. in conſuet. reip. Luneb. Hamb. 1592. 1598. 4. Riccius a. a. O. B. I. Hauptſt. 9. §. 3. *Ioh. Fried. Krüger* diff. jur. comm. et ſtatut. luneb. c. praef. *I. P. Kreſs*, Helmſt. 1716. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. §. 11. T. II. app. n. VII. VIII. VIIII. p. 185. T. III. app. n. VI. T. IV. app. n. XXI. *C. U Grupen* origin. luneb. T. II. origin. german. Lemgov. 1766. 4. obſ. IV. p. 171 ſq. *Engau* P. II. dec. 199. *a Berger* ſupplem. ad Electa, P. II. conſ. LIV. p. 1141 ſq.

(38) Luneb. Stadtr. Th. II. Tit. 1. §. weil auch ꝛc. Tit. 13. Th. III. Tit. 4 fg. Tit. 6. Th. VI. Tit. 1, 4. 6. 12. im Eing. *Es. Pufendorf* introd. in proc. civ. Brunſv. luneb. P. I. c. 4. §. 41. 42. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. §. 11. T. III. obſ. 174. T. IV. app. *Engau* l. c. n. 2.

(39) *a Pufendorf* T. IV. app. p. 739 ſq. Tit. 8. T. III. obſ. 174.

(40) ibid. T. III. obſ. 174. T. IV. app. Tit. 5. Tit. 8.

Un-

wenn keine Kinder hinterlaſſen werden, dem überleben- den Gatten allein zu, bis auf die Gerade und das Heergewette. — Die Stadt Uelzen bedient ſich zur Hülfe der lüneburgiſchen Stadtrechte, hat aber auch ihre eignen Statuten (41). Gerade und Heergewette finden daſelbſt auch ſtatt (42). Nicht minder wurde die Stadt Zelle mit dem lüneburgiſchen Stadtrechte be- gnadigt (43), erhielt aber nachher auch ihre beſondern Rechte beſtätigt (44) und durfte ſich auſſerdem in ver- ſchiednen Fällen des Rechts und der Gewohnheit der Stadt Braunſchweig bedienen. In Anſehung der Erb- folge der Ehegatten (45) iſt verordnet, daß, wenn ein

Unbeerbte Eheweiber genieſſen bey enſtandenem Concurs ihrer Ehemänner andre Rechte, als die beerbten. Stadtr. Th. II. Tit. 13. *Pufendorf* introd. in proc. civ. P. I. c. 4. §. 41. *Manzel* jus meckl. et luneb. illuſtr. cent. V. jud. 28. *Chriſt. Fried. Ge. Meiſter* et *Chriſt. Fried. Oldekop* de ſingular. jur. ſtatut. luneb. in materia con- curſ. creditorum, Goett. 1767. §. 21. 22.

(41) *Maſcov* l. c. praef. p. 3. T. I. c. 2. §. 11. Riccius B. I. Hauptſt. 9. S. 158 fg. Die alten Statuten der Stadt Ulzen ſ. in Joh. Wilh. Hofmanns Samml. ungedruk- ter Urkunden, Th. I. S. 238 fg. *a Pufendorf* T. I. app. n. VIII. obſ. 93.

(42) *a Pufendorf* T. I. obſ. 93.

(43) a Leibnitz l. c. T. III. p. 483 ſq. Riccius a. a. O. S. 159 fg. §. 6. *a Pufendorf* T. II. obſ. app. p. 12 ſq. Zelliſches Stadtr. — ausgeg. von Chriſt. Lor. Bilder- beck, Zelle, 1712. und vermehrter, 1739. 4. und der angefügte Entwurf einer kurzgefaßten Nachricht von dem Urſprung der Stadt Zelle, S. II. S. 11 fg.

(44) Bilderbeck a. a. O. S. 59.

(45) Zell. Stadtr. Tit. 16. Bilderbeck a. a. O. S. 43 fg. S. 78 fg. Beil. H. S. 81. Beil. K. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. §. 2 ſq. app. n. VII. Gundling rechtl. Ausar- beit. Th. I. Num. 36. S. 358 fg.

Ehemann ohne Teſtament und Eheberedung ſtirbt, und eine Witwe mit Kindern hinterläßt, ſo ſoll dieſe ihr zugebrachtes und angefallenes Gut mit fräulicher Gerade voraus (46) und mit den Kindern, ſie mögen ihre rechte oder Stiefkinder ſeyn, wenn ihrer über viere ſind, einen gleichen, ſind ihrer weniger als 5, den fünften Theil des Nachlaßes erhalten, jedoch auch eben dieſen Theil der Schuld übernehmen. Doch ſteht ihr frey bis zur Wiederverheyrathung und bey ordentlicher Wirthſchaft in den Gütern ſitzen zu bleiben. Wenn aber der Ehegatte, er ſey Mann oder Weib, zur andern Ehe ſchreitet, ſo ſollen ſeine Kinder erſter Ehe die vom erſtverſtorbenen Ehegenoßen herkommenden, oder aus deſſen Nachlaß erkauften Güter unverändert behalten, jedoch dem Vater oder der Mutter der Nießbrauch davon Zeitlebens, gegen Ausſtattung der Kinder, zuſtehn. Sind bey dem Tode eines Ehegatten keine Kinder vorhanden, ſo bleiben die Güter dem verwitweten Theil (47). Die Frau bezahlt alsdann keine Schuld, wenn ſie nichts vom Erbe nimmt: es ſey denn, daß ſie beſonders dafür gelobet habe (48). In der Stadt Haarburg iſt unter andern die noch am 16 April. 1739 beſtätigte Gewohnheit (49): daß beym Tode eines Mannes, die Witwe, wenn ſie ihr eingebrachtes Vermögen einwirft, mit den Kindern, es mögen

(46) Dieſe Gerade ſoll in Zelle nicht mehr üblich ſeyn. Bilderbeck a. a. O. S. 44 (t t) Beil. I. *a Pufendorf* T. I. obſ. 93. p. 231 ſq.

(47) *a Pufendorf* T. I. obſ. 28. §. 6. obſ. 86. §. 2.

(48) Bilderbeck a. a. O. S. 82. Beil. L.

(49) *a Pufendorf* T. IV. app. n. X. p. 236. et obſ. 162. p. 340 ſq. *Grupen* origin. harburg. in T. II. orig. german. obſ. III. p. 119 - 168.

mögen ihrer viel oder wenige ſeyn, von dem Nachlaß gleichen Theil erhält, der ihr jedoch, wenn ſie ſich wieder verheyrathet nur nießbräuchlich und das Eigenthum den Kindern erſter Ehe bleibt.

§. 270.

Landrechte des Herzogthums Braunſchweig Wolfenbüttel.

Ehemahls iſt man im Herzogthum Braunſchweig Wolfenbüttel dem ſächſiſchen Recht gefolgt, welches aber aufgehoben worden iſt (50). Der überlebende Ehegatte beerbt daſelbſt, in Ermangelung der Kinder, vermöge der Verordnung vom 26. Auguſt 1689, den verſtorbenen ganz (51), mit Ausſchließung der Seitenverwandten, aber nicht der Eltern, welche, wenn ſie noch vorhanden ſind, die Helfte des Vermögens erhalten (52). Dieſes Landesgeſetz iſt durch eine andre landesherrliche Verordnung am 30 December 1754 beſtätigt, und darinne annoch verordnet worden, daß, wenn Kinder hinterlaſſen werden, ſodann der überlebende Ehegatte, ohne Einwerfung des eingebrachten

 Ver-

(50) *Maſcov* l. c. T. l. c. 4. §. 1 ſq. Hannöv. Beitr. vom J. 1760. S. 1367. v. Schelchow Abhandlungen von den Quellen des braunſchw. lüneb. Staats- auch Privatrechts, Gött. 1760. *Walch et Roſenthal* l. c. m. l. §. 4. m. ll. §. 12 ſq. *Scheid* proluſ. quam ob cauſam in terris brunſv. jura Sax. abrogata fuerint? Goett. 1738. 8.

(51) *Engelbrecht* collat. jur. comm. et brunſv. luneb. c. I. §. 7. *Stryck* V. M. π. L. 38. tit. XI. §. 10. et tr. de S. a I. diſs. IV. c. 1. §. 7. *Kreſs* diff. jur. comm. et brunſv. Helmſt. 1740. *a Cramm* de diff. jur. comm. et Brunſv. Guelph. obſ. XII.

(52) *a Leyſer* ſp. 307. m. 5

Vermögens, mit den Kindern, ſie mögen erſtrer oder andrer Ehe und ihrer viele oder wenige ſeyn, jedesmahl zu gleichen Theilen gehn, und an dem ihm zufallenden Theil das volle Eigenthum haben ſolle.

§. 271.

Statuten der Stadt Braunſchweig.

Die älteſten Stadtrechte der Stadt Braunſchweig (53) ſind im J. 1532 (54) und 1579 erneuert und zu Magdeburg in 4. gedrukt worden. Nach den Statuten von 1532 (55) ſoll, wenn ein Ehemann mit Hinterlaſſung von Kindern, aus einer oder mehrern Ehen ſtirbt, die Frau alsdann den Brautſchatz, was ihr in die Brauttafel gegeben, und ihr Frauen-Gerade zum Voraus nehmen: ſodann erhält ſie, wenn der Kinder über viere wären, Kindestheil, ſind ihrer aber weniger als fünfe, den fünften Theil der Verlaſſenſchaft. Werden keine Kinder hinterlaſſen, ſo nimmt die Frau das halbe Gut, und die nächſten Anverwandten des verſtorbenen Mannes die andre Helfte, auf welche Art auch die Schulden von ihnen bezahlt werden. Den Vater kann kein Kind, ſo lange er lebt, zur Theilung zwingen (56). Dieſe alten Stadtrechte wurden

(53) *a Leibnizt* introd. in T. III. ſcript. rer. brunſs. p. 14 et p. 434. n. XVII. *Maſcov* l. c. p. 12 ſq. §. 23. Riccius a. a. O. B. I. Hauptſt. 9. §. 8. S. 162 fg. Phil. Jul. Rethemeiers Braunſchw. lüneb. Chronick, Th. III. S. 465. 686. 880. 932. 1830. *a Goebel* de ſucc. ab int. §. 97. a. p. 84 ſq. *Engelbrecht* ſpec. de genuin. deciſ. fontib. in terris brunſ. luneb. p. 38. *Walch et Roſenthal* l. c. §. 9. p. 23 ſq.

(54) *a Pufendorf* T. IV. app. n. V. p. 78 ſq.

(55) ibid. app. p. 99 ſq. p. 100 *.

(56) ibid. app. p. 93. *a Goebel* l. c. §. 97 ſq.

wurden am 24 September 1675 von den Herzogen aufgehoben, und verordnet, daß die Stadt Braunſchweig ſich nach den kaiſerlichen Rechten, Reichs⸗ und Landesconſtitutionen, auſer den beſonders beſtätigten Statuten und landesherrlichen Localſatzungen, richten ſollte (57).

§. 272.

Statuten der Stadt Heinrichsſtadt.

Nach den zu Heinrichsſtadt geltenden, von Herzog Heinrich Julius im J. 1592 beſtätigten Statuten (58) Art. 18. nimmt eine Witwe, wenn keine Eheberedung oder Teſtament entgegenſteht, aus des Mannes Nachlaß alles von ihr eingebrachte und ihr zugefallene Vermögen, ihren Schmuck und Zierrath, zum Voraus, und erbt dann mit des Mannes Kindern zu gleichen Theilen, hilft aber auch pro rata die Schulden tragen, wenn ſie den Kindestheil annimmt. Bis zu Veränderung des Witwenſtands bleibt ſie indeſſen ungetheilt ſitzen, welches auch vom Vater, als Witwer, verordnet iſt, der jedoch den Nießbrauch auf Lebenslang hat. — Auch die Stadt Helmſtedt hat alte, im J. 1589 wieder verbeſſerte, aber noch ungedrukte Sta⸗

(57) *Engelbrecht* l. c. p. 38. *Maſcov* l. c. p. 73. §. 25. Riccius a. a. O. S. 164 fg. *Walch et Roſenthal* de reliquiis commun. bonor. inter conjug. brunſvic. membr. II.

(58) gedruckt zu Heinrichsſtadt 1602. 4. 1662. auch in der Braunſchweigwolfenbüttel. Hofgerichtsordnung vom J. 1663. 4. S. 565 ⸗ 644. Riccius a. a. O. S. 166 fg. §. 10. *Engelbrecht* collat. jur. comm. et Brunſvico-Luneb. cum ratione juris, tum perſonarum etc. Helmſtadt. 1703. 4. c. X. §. 4.

Statuten (59). Die Frauen⸗Gerade iſt daſelbſt nur mit vieler Mühe abgeſchaft worden (60).

Sieben und Dreyſigſtes Hauptſtück.

Land⸗ und Stadtrechte der Herzogthümer Bremen, Verden und Sachſen Lauenburg.

§. 273.

Bremiſches Ritterrecht.

Die Rechte in dem Herzogthum Bremen ſind ſehr verſchieden in Anſehung der verſchiednen Arten der Einwohner und ihrer Güter ſowohl, als in Anſehung der verſchiednen Gebiete (61). Das bremiſche Ritterrecht

(59) *Engelbrecht* l. c. p. 39. Riccius a. a. O. S. 165 fg. §. 9.

(60) *Ioh. Andr. Schmidt* Helmſtadium ſaeculis XIV. et XV. per frauenradam valde adflictum, tandem ab eadem liberatum. Helmſt. 1718. 4. *Lichtenſtein* obſervat. de jure weichbild. ſax. ex docum. helmſtad. illuſtr. ibid. 1749. 4. p. 5. 14 ſq.

(61) *Maſcov* l. c. P. III. §. 19-49. Pratje die Herzogthümer Bremen und Verden, oder vermiſchte Abhandlung zur Erläuterung der politiſchen, Kirchen⸗ Gelehrten⸗ und Naturgeſchichte derſelben. VI. Samml. Bremen 1752⸗1762. 8. ebend Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. I-V. Bd. Stade, 1768⸗1772. 8. *ab Engelbrecht* obſervat. ſel. for. ſpec III. 1750. 4. obſ. 86. n. 3. p. 488 491. Vom Bauernſtand insbeſondre ſ. *a Puſendorf* T. IV. obſ. VI. VII. p. 16. app. n. I. p. 3 ſq.

recht (62) dient zwar an und für ſich zur allgemeinen Richtſchnur für die Ritterſchaft, doch machen die beſondern Gerechtſame der adlichen Güter (63), als auch die errichteten Eheſtiftungen, auf welche vorzüglich geſprochen werden ſoll, mancherley Ausnahmen (64). Wo aber durch dieſe Sachen nichts beſonders feſtgeſetzt worden iſt, bleibt die adliche Witwe in ihres verſtorbenen Junkers Wohnung und allen Gütern ein Jahr, ſechs Wochen und drey Tage, wenn Söhne, zwey Jahr aber, wenn nur eine Tochter vorhanden iſt, ſitzen und genieſt alle daraus erwachſende Vortheile, ohne einige Beſchwerung als Abtragung der Laſten. Wenn Söhne vorhanden ſind, ſo hängt es von dem Willen der Witwe und der Vormünder ab, bey den Söhnen auf dem Gut ſitzen zu bleiben. Wollen aber die Witwe oder die Kinder dieſes nicht, oder ſie muß den Stammvettern, wenn keine Söhne vorhanden ſind, das Gut räumen, ſo muß ſie zuförderſt ihren eingebrachten Brautſchatz, mit Verbeſſerung des dritten Pfennigs (65) nebſt ihrem vermachten Leibgedinge, Morgen-

(62) Stade, 1673. *Lünig* corp. jur. feud. T. II. 1389. mit avthentiſchen Anmerkung. welche von Sr. Majeſtaet Georg II. zugleich mit dem Ritterrecht beſtätigt worden, den 22ten Sept./3ten Okt. 1738. in *Pufendorf* T. IV. obſ. app. n. I. p. 3 - 39.

(63) *Ioh. Zach. Hartmann* progr. de ſimilitud. equitum holſat. cum bremenſ. Kilon. 1735. p. 77. *Ge. H. Ayrer* et *Werner a Koehnen* de praediis nobilitatis bremenſis equeſtr. eorumque juribus et privilegiis Goett. 1745. *ab Engelbrecht* l. c. p. 488 ſq. Altes und Neues ꝛc. Th. I - IV.

(64) Brem. Ritter. Tit. IV. §. 1 ſq.

(65) ebend. Tit. V. bey *Pufendorf* l. c. p. 22 ſq.

gengabe, Mußtheil und Frauengerade (66) erhalten. Die Morgengabe hat ſie aber nur auf Lebenszeit zu benutzen: nach ihrem Tode fällt ſie an das Stammgut wieder zurück (67). Das Leibgeding gehört der adlichen Witwe, wenn es auch nicht beſtimmt iſt (68) und dauert ſo lange, als ſie im Witwenſtand bleibt, und es nicht verringert und beſchwert. Alle dieſe ihr beſtimmte Vortheile kann ſie eigenmächtig aus dem Gut an ſich nehmen (69), doch muß ſie ein eidliches Inventarium verfertigen und Rechnung wegen des nach Ablauf der ihr gegönneten Zeit, empfangenen Genußes ablegen. Wenn eine adliche Ehegattin vor dem Mann ſtirbt und zwar innerhalb Jahr und Tag nach dem Beilager, ſo vererbt ſie den halben Brautſchatz auf den Mann, die andre Helfte an ihre Verwandten: ſtirbt ſie aber nach Jahr und Tag, ſo bleibt der ganze Brautſchatz eigenthümlich dem Mann, jedoch ohne Nachtheil des Pflichttheils der Kinder. (70).

§. 274.

(66) Dieſes verſteht ſich auf den Fall, daß die Güter zu Bezahlung der Schulden hinreichen. Von der Gerade erhält ſie ſonſt nur die eingebrachten Stücken: wegen des Mußtheils aber und Verbeſſerung des Brautſchatzes erhält ſie ein Vorzugsrecht von Zeit der Heirath oder errichteter Ehepakten an. Tit. VI. VII. VIII. IX. des brem. Ritterrechts.

(67) Tit. VI. §. 1. 2. *Hartmann* l. c. p. 10. *ejusd.* diſp. de bonis hereditate delatis a cognatis ab inteſtato mortuis, Kilon. 1735. 4. §. 10.

(68) Tit. VII. §. 1 fg.

(69) Tit. X. §. 1 fg.

(70) Tit. XI.

§. 274.

Stadtrechte im Herzogthum Bremen.

Die Statuten der Stadt Stade ſind ſehr alt (71). Wenn keine Kinder vorhanden ſind, erbt der überlebende Ehegenoße die Helfte des Nachlaßes, die andre fällt an die Verwandten des Verſtorbenen. Die Schulden ſind aus gemeinem Gute zu bezahlen. Wenn beym Tode des Ehemanns zwar keine Kinder aus lezter, aber doch aus einer vorigen Ehe vorhanden ſind, ſo erhält die Witwe, nach genommenen Voraus, den vierten Theil (72): hingegen, wenn von beiden Ehegatten leibliche Kinder am Leben ſind, und eins ſtirbt, ſo muß der überlebende Gatte, wenn er zur andern Ehe ſchreiten will, mit den Kindern zuvor abtheilen (73). Die Stadt Buxtehude richtet ſich nach den ſtadiſchen Rechten (74).

§. 275.

(71) Riccius a. a. O. B. I. Hptſt. II. §. 3. *. S. 28. Hptſt. IX. §. 12. S. 167 fg. *a Senkenberg* P. VI. ſelect. jur. et hiſt. *Maſcov* l. c. T. III. §. 26 ſq. die Statuten ſelbſt findet man bey *a Pufendorf* T. I. obſ. app. n. VI. p. 163 ſq. und *Nic. Ant. Henr. Iul. a Grothaus* diſſ. de ſtatutis ſtadenſ. Goett. 1766. In Erläuterung derſelben ſ. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. T. IV. obſ. 30 et 31. *Ant. Lud. Seip* et *Hier. Ern. a Laffert* de jure occup. exuvias defunctorum ſigillatim ex utroque privilegio ſtadenſi, Goett. 1748. c. II. §. 5 ſq. *Hartmann* de bonis hereditate delatis, §. XI. XIII. XV. Von der Erbfolge der Ehegatten handeln dieſe Statuten Th. II. Art. 9. Pratje in Sammlung. von den Herzogthümern Bremen und Verden, Samml. II. S. 320 fg. §. 69. Samml. VI. Abh. 4. S. 319 fg.

(72) *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. §. 19.

(73) Stadiſche Statuten Th. II. Art. 3 fg.

(74) *Pütter* et *a Grothaus* l. c. §. 6. 8. *Maſcov* l. c. p. 138 ſq. §. 30 ſq.

§. 275.

Reformation des alten Landes.

Vermöge der Reformation des alten vom Biſchof Chriſtoph im J. 1517 gegebenen Landrechts (75) werden die Güter der Eheleute, im ſogenannten alten Land, bremiſcher Hoheit, gemein. Wenn ein Ehegatte ſtirbt, ſo bleibt dem leztlebenden die Helfte aller Güter und die andre Helfte fällt den Kindern, oder nächſten Anverwandten des Verſtorbenen, zu. Kann der überlebende Gatte ſich der Theilung wegen, mit dieſen nicht anders vereinigen, ſo behalten die Kinder oder nächſte Erben das Schätzen (Theilen), der Ehegatte das Kieſen.

§. 276.

Kedinger Landrecht.

Das Kedinger Landrecht (76) verordnet (77) dem überlebenden Ehegatten gleichfalls die Halbſcheid aller Güter (78): verbindet ihn auch, wenn Kinder am Leben ſind, mit dieſen bey anderweiter Verheyrathung abzutheilen (79), es würde denn eine Einkindſchaft geſtiftet (80).

§. 277.

(75) *a Pufendorf* T. IV. obſ. app. n. III. obſ. 18. *Maſcov* l. c. p. 150. §. 47. Dreyer Samml. verm. Abh. Th. I. S. 529-544.

(76) *a Pufendorf* T. I. obſ. app. n. IV. *Maſcov* p. 149 ſq. §. 46. Mevius von wucherlichen Contrakten, Cap. VIII. §. 3.

(77) Tit. 18. 19. *a Pufendorf* T. I. app. p. 154 ſq.

(78) Wurſter Landrecht, Tit. I. Art 1. §. 2.

(79) Hadeliſches Landrecht, Th. III. Tit. 17.

(80) *a Pufendorf* T. I. obſ. 200. §. 3. 23. 58. p. 485. 495-511 ſq.

§. 277.

Wurſter Landrecht.

Das Wurſter Landrecht verordnet (81) daß, wenn ein Kind lebendig und mit Beſchreyung der Wände zur Welt kömmt, die Güter beerbet und die Gemeinſchaft der Güter dadurch geſtiftet werde. Stirbt nachher ein Ehegatte ohne Kinder, ſo behält der überlebende die Helfte des Vermögens; die andre Helfte erhalten die nächſten Erben des Verſtorbenen. Sind aber die Güter auf vorerwehnte Art nicht beerbt, ſo wird dem überlebenden Ehegatten nichts zu Theil: das Eheweib erhält dann nur ihren eingebrachten Brautſchatz zurück, und die Frauen-Gerade (82). Wenn Kinder vorhanden ſind, ſo bleibt der leztlebende Ehegatte mit ihnen in den Gütern ſitzen, ſo lange er ſie gehörig verwaltet, und ſich nicht wieder verheirathet. Im leztern Fall aber muß der Mann mit ſeinen Kindern abtheilen, und erhält, auſſer dem Heergewette, nichts als einen Kindestheil (83), jedoch die Benutzung des Vermögens der Kinder, ſo lange er ſie am Brod behält: die Frau muß in dieſem Fall die Kinder bevormunden laſſen, und die Güter abgeben.

§. 278.

(81) *a Puſendorf* T. I. obſ. app. n. II. tit. 1. art. 1. 2. et obſ. 86. 87. T. III. obſ. 19. *Maſcov* l. c. p. 144 ſq. §. 42 ſq. Pratje Altes und Neues ꝛc. Bd. 4. S. 363. Bd. 5. S. 277. 297. 298.

(82) Wurſter Landrecht, Tit. II. Art. 2. 11. §. 4.

(83) Ebend. § 3. *Haro Eido Touwes* collatio juris provinc. wurſato-friſici cum jure communi et aliis quibusdam ſtatut. provinc. ſingul. Gieſs. 1667.

§. 278.

Vom hadeliſchen Landrecht.

Nach der Verordnung des hadeliſchen Landgerichtes und Rechts (84) hat gleichfalls eine Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten ſtatt (85), vermöge welcher der Ehemann nach dem Tode ſeiner Ehefrau das halbe Gut behält, und das andre den Kindern zufällt. So lange er ſich nicht wieder verheirathet, bleibt er in ungetheilten Gütern ſitzen; wenn er aber zur andern Ehe ſchreitet, muß er den Kindern das mütterliche Gut herausgeben. Die ihm zugefallene Helfte behalten die Frau und Kinder der andern Ehe, wenn er ſtirbt: das andre Vermögen theilen Kinder erſter und andrer Ehe unter ſich. Wenn hingegen die Frau das überlebende Theil iſt, und es iſt mehr als ein Kind am Leben, ſo nimmt ſie das Drittheil, iſt aber nur ein Kind vorhanden, die Helfte aller Güter. Das ſogenannte Neuland hat ebenfalls eine Beſtimmung der Erbfolge der Eheleute, von Herzog Otto zu Braunſchweig im J. 1296 erhalten (86).

§. 279.

(84) Vom J. 1671. beym *a Pufendorf* T. I. obſ. app. n. I. p. 3 ſq.

(85) Th. III. Tit. XVII. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. *Car. Fried. Winkler* de collatione juris provinc. hadel. cum jure civili circa materiam ſucceſſ. Kilon. 1765. 4. *Ioh. Car. Henr. Dreyer* de reſtricta facultate alien. ad bona hereditaria mobilia non pertinente Kilon. 1750. 4. p. 5. 65 ſq.

(86) *a Pufendorf* T. II. obſ. app. n. I. p. 10. Pratje Sammlungen ꝛc. Samml. 2. Abh. I. Samml. 4. S. 319 fg. Samml. 5. Abh. VI. X. Samml. 6. Abh. VII. VIII. X.

§. 279.

Stadtrechte zu Otterndorf.

Nach den Satzungen der Stadt Otterndorf (87) im Land Hadeln, bekömmt die Witwe, wenn der verſtorbene Ehemann keine Kinder hinterlaſſen hat (88), die Mitgift und ihr Eingebrachtes zum Voraus und den dritten Theil von des Mannes Gute. Iſt aber der Mann der überlebende Theil, ſo behält er ſein eingebrachtes Vermögen, alle fahrende Haabe, bis auf den vierten Theil, und den dritten Theil von der Frau unbeweglichen Vermögen. Hätte aber die Frau keine unbeweglichen Güter gehabt, ſo erben ihre Erben den dritten Theil der Fahrniß. Wenn Kinder hinterlaſſen werden, ſo muß der Mann ſeinen Kindern den dritten Theil aller ſeiner Güter für ihrer Mutter Erbe zulegen, darf aber ſolche bis zum mündigen Alter der Kinder benutzen. Eine Witwe nimmt ihren fräulichen Schmuck, Kleider und Brautbett voraus und den dritten Theil aller Güter: das übrige muß ſie den Kindern überlaſſen, behält aber den Nießbrauch während des Witwenſtands. Iſt nur ein Kind hinterlaſſen, ſo theilt ſie die Güter mit ihm zur Helfte, und nimmt die Gerade voraus.

§. 280.

Statuten der Stadt Verden.

Das Stadtrecht der Stadt Verden (89) enthält verſchiedne hieher gehörige Verordnungen. Es erbt

Rr 2 vermöge

(87) *a Pufendorf* T. II. obſ. app. n. VI. p. 161 ſq. *Maſcov* l. c. P. II. §. 1. p. 86 ſq.

(88) Art. XI. *a Pufendorf* l. c. p. 174 ſq.

(89) *a Pufendorf* T. I. obſ. app. n. III. p. 77 ſq. et obſ. 86.

vermöge deſſelben, wenn ein Ehegatte mit Tode abgeht, deſſen Nachlaß der überlebende Gatte, ſo daß er mit den Kindern in allen Gütern ſitzen bleibt, ſo lange er redlich damit umgeht und es den Kindern nicht verthut, widrigenfalls er mit ihnen abtheilen muß (90). Wenn ein Kind ſich verheirathet, ſo muß ihm auch ſein Antheil vom Vermögen herausgegeben werden (91). Würde der überlebende Mann ſich wieder verheyrathen und mit der andern Frau Kinder erzeugen, ſo nimmt, nach ſeinem Abſterben, die Frau mit ihren Kindern lezter Ehe, und mit den Kindern aus erſter Ehe, welche unberathen ſind, gleichen Theil am Erbe, wenn nichts anders zu erweiſen iſt (92).

§. 281.

Rechte des Herzogthums Sachſen Lauenburg.

Von den Landesrechten des Herzogthums Lauenburg (93) ſowohl, als den beſondern Stadtrechten zu Ratzeburg (94) weis ich aus Mangel an Nachrichten nichts anzuführen. In den Satzungen der Stadt Lauenburg (95) findet ſich, auſer einer Verordnung, was derjenige Ehemann, welcher eine Ehefrau, die Alters

86. §. 21. *Maſcov* l. c. p. 142 ſq. §. 37 ſq. *Paul Koch* ſyn. et concordant. ſtatut. civitat. bremenſ. verd. et oldenb. Bremae, 1684. 4. c. V.

(90) Art. 24.

(91) Art. 22. 23.

(92) Art. 25.

(93) *Maſcov* l. c. T. II. p. 86 - 109. Der Ehemann wird für den Erben der beweglichen Verlaſſenſchaft der Frau angeſehn. *Engau* P. I. dec. 36. n. 10. p. 37.

(94) *a Pufendorf* T. IV. obſ. app. n. IX. p. 232 ſq.

(95) ibid. T. *III.* obſ. app. n. V. p. 284 ſq.

Alters halber keine Kinder mehr zu zeugen vermag, heirathet, am Nießbrauch bekommen ſoll (96), auch nichts hiervon. Die Frau nimmt übrigens daſelbſt keinen Antheil an den Schulden, wenn ſie nicht ſelbſt Anlaß dazu gegeben hat (97). Die Stadt Moellen bedient ſich des lübiſchen Rechts (98).

Acht und dreyſigſtes Hauptſtück.

Von den mecklenburgiſchen und ſchleswig⸗holſteiniſchen Land⸗ und Stadtrechten.

§. 282.

Rechte des Herzogthums Mecklenburg.

Die allgemeinen Landesrechte des Herzogthums Mecklenburg unterſcheiden ſich von dem, was insbeſondre in Anſehung der Perſonen von adlichem Stand (99) und

Rr 3

(96) Th. II. Art. 3. S. 320. bey *Pufendorf* l. c.

(97) Th. II. Art. 1 und 2.

(98) *Maſcov* l. c. p. 93. §. 8.

(99) Mecklenburg. Polizey⸗ und Landesordn. Tit. von Erbſchaften ꝛc. S. 32. *Balth. Clammer* promtuarium, tam jure civ. quam feud. 1590. 8. c. 29. §. 6. n. 7 ſq. *Ioh. Henr. Sibrand* de jurib. ſing. mecklenb. Roſt. 1716. S. II. et X. *Mevius* P. VI. dec. 241. n. 5. *Henr. Nettelbladt* et *Chriſt. Nettelbladt* de vidua nobili mecklenburg. Gryphisw. 1738. *Henr. Nettelbladt* de dotal. S. II. §. 22. S. III. §. 32. *Manzel* de jure ſuc-

und durch beſondre Stadtrechte verordnet iſt, von welchen leztern viele das lübeckiſche Stadtrecht zur Richtſchnur nehmen (100), andere ſächſiſchen Gewohnheiten folgen. Der Regel nach erbt in Mecklenburg der überlebende Ehegatte die Helfte von dem Nachlaß des Verſtorbenen, nach Landesgeſezen und Gewohnheiten (1), und die allgemeine Gütergemeinſchaft iſt daher keinesweges zur alleinigen Richtſchnur der Erbfolge anzunehmen (2). Nach der herzogl. mecklenburg. Polizey- und Landesordnung vom J. 1571, ſoll es zwar bey den beſondern Statuten und Rechten bleiben: jedoch ſollen Obrigkeit und Vormünder vorzüglich darauf Achtung geben, daß die Kinder zum wenigſten den halben Theil aus den väterlichen und mütterlichen Gütern bekommen, und daran nicht verkürzt werden mögen.

§. 283.

ſucceſſ. ex commun. bon. conjug. in megaboli, S. II. §. 14. p. 21. et in jure mecklenb. ill. cent. IV. jud. 1. n. 13 ſq. jud. 6. 27. 47. cent. V. jud. 22. *Tob. Iac. Reinharth.* obſervat. ad P. Chriſtinaei deciſ. Vol. I. obſ. 73. p. 198. 199.

(100) *a Weſtphalen* de uſu juris lubec. in megapoli, Roſt. 1727. et de indole jur. lubec. in civit. mecklenb. ib. 1728. *I. A. Hellfeld* de conuen. quor. jur. ſtatut. lubec. etc. Ienae, 1762. c. I. §. 3. *Iac. Henr. Balecke* de pactis conjug. ſucceſſ. maxime ſecundum jura roſtoch. 1753. §. 15. 16.

(1) *a Weſtphal* T. I. mon. ined. p. 2039. 2045. 2056. 2060. 2063. 2065. 2069 ſq.

(2) *Manzel* et *Chriſt. Mathaeus Schaumkel* de femina mecklenb. in materia jur. civ. et feud. conſiderat. Roſtock. 1738. c. I. §. 11. c. II. §. 15. *Manzel* de jure ſucceſſ. etc. ib. 1755. S. II. §. XI. et in jure mecklenb. cent. II. jud. 27. 47. cent. IV. jud. 1. 11. 12. *Adolph. Fried. Trendelenburg* et *Chriſt. Wilh. Taddel* de lucro dotis viduis ob ſecunda vota non auferendo. Butzov. 1772. p. 35 ſq.

§. 283.

Von mecklenburgiſchen Stadtrechten.

In Schwerin iſt gebräuchlich, daß nach der Hochzeit die Güter beyder Ehegatten gemein werden, und ſind alſo nach Abſterben des einen dieſelben, zwiſchen dem leztlebenden und des Verſtorbenen Verwandten in zwey Theile zu ſetzen (3), womit auch die Gebräuche und Stadtrechte von Parchim (4) Gadebuſch (5), Witteburg (6), Bonitzenburg (7), Güſtrow (8), Plau (9), Teterc (10), Neukalden oder Nienkalden (11), und Ribnitz (12), übereinſtimmen. Zu Roſtock wird ein Unterſchied zwiſchen Univerſitaets Mitgliedern (13) und andern Bürgern, in Anſehung der Statuten, bemerkt. Dieſe Stadt bedient ſich zur Hülfe des lübiſchen Rechts. Das eigne Stadtrecht der-

(3) *a Weſtphal* l. c. T. I. p. 2039. *Manzel* jus mecklenb. et lubec. ill. cent. V. jud. 23. p. 262 ſq. jud. 30. p. 273 ſq.

(5) *Manzel* l. c. cent. II. jud. 14. ejusd. ſpecialia quaedam juris ſtatut. parchim. Roſt. 1757. p. 8 ſq. 28 ſq.

(5) *ejusd.* jus mecklenb. et lubec. ill. cent. II. jud. 47.

(6) ibid. cent. V. jud. 30. p. 273.

(7) ibid. cent. I. jud. 26. cent. V. jud. 30.

(8) *a Weſtphal* l. c. T. I. p. 2062.

(9) *Manzel* jus mecklenb. et lubec. ill. cent. V. jud. 30

(10) ibid. l. c.

(11) ibid. cent. V. jud. 25.

(12) ibid. cent. II. jud. 36.

(13) ibid. cent. III. jud. 63. cent. V. jud. 55.

derſelben aber vom J. 1757 (14) verordnet: daß zuförderſt der Unterſchied zwiſchen Dotal- und Paraphernalgütern gänzlich aufgehoben seyn, und alles von der Frau dem Mann zugebrachte Gut, als Brautſchatz angeſehn werden ſoll. Die Gemeinſchaft der Güter entſteht daſelbſt erſt dann, wenn Kinder gezeugt worden ſind (15), und die Witwe behält Beſitz und Verwaltung der Güter, bis zur Verrückung des Witwenſtuhls (16). In dieſem Fall aber, oder auch wenn ſie verſchwenderiſch wird, oder in ein Kloſter oder Hoſpital gehen will, muß ſie mit den Kindern, und wenn derſelben keine vorhanden ſind, mit ihres Ehegatten nächſten Verwandten abtheilen (17). Sie nimmt dabey ihr Eingebrachtes, ihre Kleider und was ihr ſonſt gehört, voraus, und die Helfte von des Ehemannes Vermögen. Eben ſo theilt auch der Ehemann. Sind gar keine Blutsfreunde vorhanden, ſo nimmt der überleben=

(14) ibid. cent. V. jud. 55. Roſtock. Stadtrecht 1757. 4. Th. I. Tit. 5. §. 5 fg. Th. II. Tit. 2. *Cothmann* Vol. I. conſ. 5. p. 64 ſq. Riccius a. a. O. S. 90. 105 fg. 339. 474.

(15) Th. I. Tit. 5. §. 1. *Iac. Henr. Balecke* de communione bonor. a conjuge ſuperſtite cum liberis continuata Roſtoch. 1752 *ejusd.* de pactis conjugum ſucceſſ. maxime ſecundum iura roſtoch. ib. 1753. §. 15. et de iuribus ex mutatione domicilii maxime intuitu coniug. reſultantibus ib. 1755. 4 *Walch* et *Ioh. Chriſt. Pries* de diſcrimine bonor. uxor. iure roſtoch. P. I. tit. 5. §. 1. ſublato, Ienae, 1773. S. I. §. 4 ſq. p. 3 ſq.

(16) Roſtock. Stadtr. Th. I. Tit. 5. §. 6. 10 fg. Th. II. Tit. 2. §. 4 fg. §. 11. 22. Th. III. Tit. 1. §. 21. *Walch* et *Pries* l. c. S. II. §. 17 ſq. *Herm. Vulteius* conſ. 26. n. 90. Vol. I.

(17) Roſtock. Stadtr. Th. II. Tit. 2. §. 22. Roſtock. Polizeyordn. Tit. von Erbſchaften.

lebende den Nachlaß ganz (18). Die Beerdigungs= und Trauerkoſten zieht er von der Erbſchaftsmaſſe, ehe ſie getheilt wird, ab (19). Wenn die hinterlaſſenen Kinder beym Tode eines Ehegatten ſchon alle im Eheſtand ſich befinden, ſo bleibt die Frau, wenn ſie der leztlebende Theil iſt, in allen Gütern ſitzen, ohne zur Theilung verbunden zu ſeyn. Sind aber die Kinder nicht alle im Eheſtand, ſo ſoll die Frau ſchuldig ſeyn mit den Kindern insgeſammt zu theilen, und muß ihnen ihren Antheil, wenn ſie zum Eheſtand ſchreiten, herausgeben (20). Für die unmündigen Kinden muß die Witwe ſich Vormünder erbitten, mit welchen ſie abtheilt. Sie bleibt aber im Genuß der Güter bis zur Mündigkeit oder Verheirathung der Kinder (21). Wenn der Mann der überlebende Gatte iſt, ſo bleibt er, ſo lange er Witwer iſt und ſeinen Gütern recht vorſteht, im Beſitz der Güter, und kann von ſeinen Kindern zur Theilung nicht genöthigt werden, bis ſie zu ihren mündigen Jahren gekommen ſind, oder ſich verheirathen. Sind aber zur Zeit, da die Mutter ſtirbt, eine oder alle Kinder durch Verheirathung oder beſondere Haushaltung von väterlicher Gewalt losgeworden, ſo ſoll der Vater mit allen ſeinen Kindern theilen, und den aus ſeiner Gewalt gegangenen, ihr Antheil zu ſich nehmen laßen: der übrigen Kinder Theil behält er zur Nutzung (22). Wenn ein Ehegatte, der Kinder aus erſter Ehe hat, ſich ohne Abtheilung wieder verheirathet, und mit Hinterlaſſung von Kindern auch aus der andern Ehe, verſtirbt, ſo nehmen die Kinder erſter

(18) Roſtock. Stadtr. Tit. II. §. 1.
(19) §. 3.
(20) §. 4.
(21) §. 5.
(22) §. 6.

Ehe das vom zuerſtverſtorbenen Ehegatten herrührende Vermögen voraus: den Nachlaß des leztverſtorbenen theilen ſie mit dem andern Ehegatten und ſeinen Kindern zu gleichen Theilen (23). Sind aus der lezten Ehe keine Kinder erzeugt, die Kinder der vorigen Ehen verlangen aber von dem andern Ehegatten die Theilung, ſo nimmt ein jedes, es ſey Mann oder Frau, ſein eingebrachtes Vermögen und die Kinder den Nachlaß des erſtverſtorbenen Ehegatten, des zur fernern Ehe geſchrittenen Theils, voraus: das andre theilen der überlebende Ehegatte und die Kinder voriger Ehen zur Helfte mit einander (24). Ein Ehegatte, der zur andern und dritten Ehe ſchreitet, darf auch nicht mehr als die im vorhergehenden zugeſtandene Helfte, dem neuen Ehegatten zuwenden (25). Wenn zwey Perſonen bey ihrer Verheirathung beiderſeits Kinder haben, oder eines derſelben hat Kinder, und in der Ehe werden noch welche von ihnen erzeugt, ihr Gut aber iſt noch ungeſchieden zuſammen, ſo wird, nach dem Tod des einen Ehegatten, die Schuld aus gemeinem Gut bezahlt, die Unkoſten der Hochzeit und hochzeitlichen Kleider aber dürfen nicht von dem Vermögen der Kinder erſter Ehe genommen werden (26). Wenn nach des Mannes Tod ſeine verlaſſene Witwe ſchwanger iſt, ſo bleibt ſie in des Mannes Gut, und kann nicht daraus gewieſen werden, bis ſie gebohren hat (27). Würden darüber nach dem Tod eines Ehegatten Irrungen entſtehn, ob die Kinder einer vorigen Ehe mit dem ihnen ausge-

ſezten

(23) §. 21.

(24) §. 22. 24.

(25) §. 23.

(26) §. 25.

(27) §. 28. 29.

ſezten Abfindungsquanto, oder die Frau mit dem Brautſchaz in des Mannes Gütern vorgezogen werden ſollten? ſo kömmt es darauf an, ob der Ausſpruch wegen des väterlichen oder mütterlichen Vermögens der Kinder vor dem Rathe geſchehen iſt, oder nicht. Iſt das erſtre, ſo geht der Kindergeld dem Brautſchaz vor: im leztern Fall aber ſteht das erſtre nach (28).

§. 284.

Land- und Stadtrechte der ſchleswig- holſteiniſchen Lande.

Im Herzogthum Holſtein ſind von jeher mehrere Rechte beobachtet worden. Vorzüglich hat das Sachſenrecht in der daſigen Gegend, als in dem älteſten Siz der Sachſen, gegolten (29) und noch jezt wird es zur Hülfe bey den Landgerichten (30) und in den Städten (31), wo das lübiſche Recht hergebracht iſt (32), gebraucht.

(28) §. 30.

(29) *I. C. H. Dreyer* de uſu genuino juris anglo-ſaxonici in explic. jure cimbrico et Sax. Kilon. 1747. 4. §. 3. p. 52. Fried. Detl. Carl von Cronhelm hiſtor. Bericht von den alten und neuern Rechten auch Gerichten in Holſtein, beſonders von den daſelbſt eingeführten Geſezbüchern, vor deſſen corpore conſtitut. regio-holſat. T. IV. Altonae, 1749. 1750. 4. p. 75-85. n. I. c. V. (Nic. Chriſt. Michelſen und Carl. Heinrich Johannſſen) Samml. der hauptſächlichſten Schleswig- holſteiniſchen gemeinſchaftl. Verordnungen, Glückſtadt, 1773. 4. *Aug. Adolph Hennings* de uſu et adplicat. legis. VI. Cod. de ſecund. nupt. recepta, Goett. 1766. 4. §. XI.

(30) Schleswig-holſtein. L. G. O. ꝛc. Schleswig, 1701. 4. Th II. Tit. 4. §. 3. Glückſtadt, 1717. 1723. 1741. findet ſich auch in *Cronhelms* corp. ſtatut. n. II.

(31) Ebend. Th. IV. Tit. 6. §. 14 fg. von Cronhelm hiſtor. Bericht, S. 91 fg.

(32) *Dreyer* de formula recepti jur. lubec. ejusque indole

gebraucht. Jedoch muß zuförderſt auf die beſondern Landesrechte und Statuten Rückſicht genommen werden, wie denn in der Grafſchaft Ranzau, der Herrſchaft Pinneberg und der Stadt Altona das ſchaumburgiſche Recht üblich iſt (33). Nach den ſchleswickiſchen Landrechten bekömmt die Witwe, deren Ehemann vor ihr geſtorben iſt, die Helfte aller Güter (34) und drey Marke, ſtatt der Morgengabe, ingleichen ein ganzes Bett. Die Kinder können die Theilung fordern, wenn ſie wollen. Wenn aber die Frau vor dem Mann ſtirbt, ſo behält dieſer den Nießbrauch aller Güter, bis er zur andern Ehe ſchreitet, da er alsdann das mütterliche Vermögen mit ſeinen Kindern theilen muß (35). Vermöge der eiderſtädtiſchen Rechte hat eine Gemeinſchaft der Güter ſtatt (36), welche bewürkt, daß der überlebende Ehegatte die Helfte aller Güter erhält, und die andre Helfte den nächſten Verwandten und Kindern zu Theil wird. Von der Helfte der Kinder erhält der Ehe-

le for. in civitatibus Holſatiae, Kilon. 1751. p. 27 ſq. et de reſtricta facultate alienandi bona hereditar. ad hereditar. mobilia non pertinente, jure german. holſat. et lubec. ib. 1750. 4.

(33) Corpus conſtitut. regio- Holſat. T. II. p. 1071. 1351. von Cronhelm a. a. O. S. 91 fg. Von Süderditmarſen Corpus conſtit. T. II. p. 1351. *Weſtphal* l. c. T. III. p. 1731. *Franz Ernſt Vogt* de jure conjugum in bona etc. §. 12- 17. S. II. m. I. II. §. 29 ſq. p. 127 ſq.

(34) Eine Ehefrau, welche ihren Ehemann mit den Obſtagialproceßen beläſtigt, verliehrt ihre Gerechtſame. Schleswig-holſt. L. G. O. Th. IV. Tit. 13. §. 14.

(35) Schleswig. Stadtr. Cap. X. *Vogt et Ranzov* l. c. §. 12. p. 12 ſq. Samml. einiger juriſtiſchen Abhandlungen beſtehend in Erläuterung einiger Artickel des jütländiſchen Lowbuchs ꝛc. Schlesw. 1772. 4.

(36) *Vogt et Ranzov* l. c. §. 13. p. 13 ſq.

Ehegatte die Nutzungen bis zur andern Verheirathung. Daſſelbe findet ſtatt nach den huſumiſchen Stadtrechten (37) auſer daß der Witwe und dem Witwer darinne noch ein gewiſſer Voraus ausgeſezt iſt. Hingegen weichen das Stadtrecht der Friedrichsſtadt (38), das nordſtrandiſche Landrecht (39), und das ditmarſiſche Landrecht (40), einigermaaſen davon ab. Das jütiſche Lowbuch (41) verordnet, daß, wenn ein Ehegatte ohne Kinder zu hinterlaſſen ſtirbt, das bewegliche Vermögen (42), die Baarſchaft, und das erkaufte Land in zwey gleiche Theile geſezt und zwiſchen dem überbleibenden Ehegatten und den Erben des Verſtorbenen getheilt werden ſollen (43). Werden aber Kinder hinterlaſſen, ſo erbt, beym Abſterben des Mannes, die Frau nichts von ſeinem Lande: von dem erkauften Lande aber nimmt ſie gleichen Theil mit dem Sohne, oder mit der Tochter, wenn kein Sohn vorhanden iſt. Den Söhnen kann der Vater, wenn ſie funfzehn Jahr alt

(37) Huſum. Stadtrecht, Th. II. Tit. XVII. *Vogt et Ranzov* l. c. §. 14. p. 14 ſq.

(38) *Vogt et Ranzov* l. c. §. 15. p. 15 ſq.

(39) ibid. §. 16. p. 17 ſq.

(40) ibid. §. 17. Das ditmarſiſche Landrecht beſagt Art. 34. §. 6. nichts von einer allgemeinen Gemeinſchaft der Güter, ſondern nur von der Errungenſchaft. *Boehmer* T. II. P. II. conſ. 680. n. 13.

(41) Glückſtadt, 1711. Flensburg, 1717. 4. B. I. Cap. 5. 6. 7. *Vogt et Ranzov* l. c. prooem. §. 4 ſq. Walch verm. Beitr. Th. VI. S. 399 fg. Num. 4.

(42) Jütiſches Lowbuch, B. I. Cap. 6. S. 5 fg. Walch a. a. O. Th. V. S. 279 fg. §. 5. Die zugebrachten und ererbten unbeweglichen Güter fallen auf die Seite, woher ſie gekommen ſind, zurück.

(43) *Dreyer* de reſtricta facultate alienandi etc. p. 35 ſq. n. (i) p. 56 ſq.

alt ſind, ihr mütterliches Vermögen nicht länger vorenthalten (44). Die Wittwe bleibt auch in den Gütern der Kinder bis zur andern Verheirathung (45): alsdann muß ſie abtheilen.

Neun und dreyſigſtes Hauptſtück.

Von den Rechten der Reichsſtädte Lübeck, Hamburg, Bremen, Goslar, Nordhauſen und Mühlhauſen.

§. 285.

Rechte der Reichsſtadt Lübeck.

Die Statuten der Reichsſtadt Lübeck reichen mit ihrem Alter bis ins zwölfte Jahrhundert (46) und ſind von

(44) Jütiſches Lowbuch. B. I. Cap. 7. S. 7 fg.

(45) ebend. B. I. Cap. 29. S. 23.

(46) *Chriſt. Gottfr.* Hofmann de origine et natura LL. germanicarum privat. S. IV. p. 137 ſq. Riccius B. I. Hauptſt. V. S. 80 : 99. Chriſtian von Nettelbla Nachleſe ꝛc. Th. II. Dreyers Einleitung zur Kenntniß der in Geiſt : Bürgerl. Gerichts : Handlungs : Polizey und Kammerſachen von E. Hochw. Rath der Reichsſtadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Verordnungen ꝛc. Lübeck, 1769. 4. Abth. 2. Hauptſt. I. S. 36 fg. Abth. 3. Hptſt. I. S. 200 : 242. *Ioh. Sibrand.* diff. jur. civ. et lubec. Roſt. 1615. *a Weſtphal* de orig. et font. jur. lubec. ejusque uſu, auctoritate ib. 1727. *Chr. Nettelbladt* nova de iur. lubec. fontib. coniectura, Gryphisw. 1728.

von vielen benachbarten und entfernten Städten angenommen worden (47). Vermöge derſelben erbt der überlebende Ehegatte die Helfte des Vermögens, die andre Helfte erhalten die Kinder, doch nimmt der Mann den Harniſch und die beſten Kleider, die Frau aber als Witwe, ihren Trauring zum Voraus (48). Wenn eine Weibsperſon auſſerhalb der Stadt auf dem Lande, einen lübeckiſchen Bürger heirathet, welcher unbeerbt ſtirbt,

1728. et pr. quo coniecturam ſuam — — modeſte vindicat, ib. 1738. *Aug. a Balthaſar* de ſucceſſ. ab int. ex iure lubec. 1758. c. I. §. 2 ſq. *Herrm. Henr. ab Engelbrecht* collect. conſultat. ICtorum Gryphiswald. reſp. III. LXVIII. LXIX.

(47) *Ioh. Sibrand* vrbis lubecae et anſeat. nec non imperial. civitatum iura publica, au. *Dav. Mevii* comm. in ius lubec. 1744. fol. S. X. p. 31 ſq. Die Stadt Eutin iſt gleichfalls mit lübiſchen Recht begabt worden. Büſching Erdbeſchreib. Th. III. Bd. 3. S. 2911. der Ausg. von 1765. Die fürſt: biſchöfliche Juſtizkanzley daſelbſt nimmt aber weder auf ſächſiſche noch lübiſche Rechte, ſondern allein auf gemeine kaiſerliche Rechte Rückſicht. *Ioh. Wilh. Gadendam* hiſtor. iur. cimbrici ſpeciatim ſlesvic. et holſat. Hamb. 1770. 8. §. 27.

(48) B. II. Tit. 2. Art. 2. 3. *Wilh. Ludwell* de ſucceſs. lubecenſium, Altd. 1660. *Henr. a Cocceji* diſc. iur. praxi accommodatus, ad tit. 2. L. II. iur lubec. de ſucceſs. ab int. et hered. aditione, Heidelb. 1684. *Ioh. Amſel* de con- et diſconuenientia iur. civ. ac lubec. circa hered. ab int. Regiomont. 1701. *Franc. Ern. Vogt* de commun. bon. inter coniuges eiusque effectu ſec. iura lubec. Kilon. 1722. *Conr. Fried. Zerranus* de commun. bon. inter coniuges inter ius lubec. conſiderata, Gieſſae, 1731. *Cothmann* Vol. IV. conſ. 27. n. 6. *Stryck* diff. iur. comm. et lubec. 1674. et tr. de S. A. I. diſs. IV. c. 3. §. 64 - 71. *Chriſt. Nettelbladt* de port. coniug. ſtatut. lubec. Gryph. 1738. p. 68. n. 2. Stein Einleit. zur lübiſchen Rechtsgelehrſamkeit, 1751. 8.

ſtirbt, und die Witwe will wieder auf das Land ziehen, ſo ſoll ſie nicht mehr Gut mit ſich nehmen, als ſie zu ihrem Mann in die Stadt gebracht hat, das übrige muß ſie ſeinen Erben laſſen (49). Wenn eine Frau, mit Hinterlaſſung von Kindern ſtirbt, ſo muß der Mann mit dieſen theilen (50), wenn er wieder heirathet; zeugt er in der andern Ehe Kinder, und die Frau ſtirbt, ſo theilt er wieder mit den Kindern andrer Ehe, und nicht mit denen der erſten Ehe, und eben ſo, im Fall er in der dritten Ehe Kinder erzeugt, und die Frau ſtirbt. Stirbt aber derſelbe in der dritten Ehe ſelbſt, ohne Kinder erzeugt zu haben, ſo nimmt die Frau zuvor ihren Brautſchatz, und was ſie ſonſt eingebracht hat. Von dem, was übrig iſt, nehmen die Kinder erſter und andrer Ehe die Helfte, und die Frau die andre Helfte (51). Wenn ein Ehegatte, mit Hinterlaßung ehelicher beiderſeitiger Kinder ſtirbt, ſo bleibt der überlebende in allen Gütern ſitzen (52) ohne jedoch ſolche veräuſſern oder verringern zu dürfen, es ſey denn aus Leibesnothdurft. Bey Wiederverheyrathung aber, oder wenn der leztlebende in ein Kloſter gehn will, muß

8. B. II. Tit. 2. §. 174 : 206. *Kemmerich* pr. de ſucceſs. coniug. improl. ex ſtat. vrbis lubec. Vitteb. 1724. 4. *Engelbrecht* de mutuo coniugum ad ſolv. aes alienum ab alterutro ante nuptias conflatum (ad ill. art. VII. tit. 5. ſtat. lubec.) Gryphisw. 1741. 4. §. 14.

(49) B. II. Tit. 2. Art. 3. *Kemmerich* l. c.

(50) B. II. Tit. 2. Art. 21.

(51) B. II. Tit. 2. Art. 5.

(52) Bis die Kinder mündig werden, und die Theilung fordern B. II. Tit. 2. Art. 11. 28. 29. *Car. Fried. Winkler* et *Ioh. Gottl. Fürſtenau* de diſpoſit. uſufruct. matris viduae ex iure germ. ſpeciatim lubec. Kilon. 1767. §. 7 ſq.

muß er mit den Kindern theilen, und zwar geſchieht dieſes zur Helfte (53). Wenn keine Kinder in der Ehe vorhanden ſind, ſo erhält, nach vorausgenommenen eingebrachtem Vermögen, der überlebende Ehegenoße die Helfte des Nachlaßes (54), und dieſes hat auch ſtatt, wenn die Ehegatten im Eheſtand verarmt ſind, und erſt nachher wieder etwas erworben haben, da alsdann demohngeachtet Brautſchaz und eingebrachtes Gut zuvor zurückfällt (55).

§. 286.

Rechte der Reichsſtadt Hamburg.

Die Rechte der Reichsſtadt Hamburg gehören gleichfalls zu den ſehr alten Stadtrechten, indem ſchon aus

(53) B. II. Tit. 2. Art. 8. 28. 29. Von der Theilung der Stiefeltern mit Stiefkindern handelt Art. 31. 33. 34. *Iac. Carmon* de abdicatione liberor. etc. Roſt. 1733. *Bünekau* de ſeparat. liberor. Goett. 1752. *Herm. G. Krohn.* de concurſu novercae cum privignis Baſel. 1728. Lübec. 1748. 4. *Car. Fried. Winkler* triga exercit. ad ius lubec. Kilon. 1758.

(54) B. II. Tit. 2. Art. 12.

(55) B. II. Tit. 2. Art. 25. 27. *Am. Chr. Dorn* problema iuris lubec. quaenam ſit ratio, vt commun. aeris alieni inter coniuges exiſtat, ſi matrimonium prole ditatum, nulla, ſi ſit improle, Kilon. 1738. *Manzel* de vidua, vel uxore lubec. per ceſſionem illat. ſe ſuaque bona futura ſalvante etc. Roſt. 1754. *Ge. Henr. Ayrer* et *Ioh. Henr. Kienmann* de debitore obaerato eiusque vidua, ſive uxore ſeſe ſervante per beneficium renunc. pact. nuptialium etc. Goett. 1766. *C. F. Walch* et *Prieſs* de diſcrimine bonor. uxor. iure roſtoch. ſublato, S. II. §. 5 ſq.

aus dem dreyzehnten Jahrhundert welche aufgewieſen werden (56). In Anſehung der Erbfolge der Eheleute iſt Th. 3, Tit. 3, Art. I fg. verordnet: daß, wenn zwey Perſonen ſich verheyrathen und Kinder zeugen (57), alsdann alle Güter auf den längſtlebenden, und ſämmtliche Kinder fallen. So lange der überlebende Ehegatte im Witwenſtand bleibt, und dem Vermögen wohl vorſteht, kann er zur Theilung der Güter nicht gezwungen werden: doch muß er die Kinder erziehen und ausſteuern (58). Bey Wiederverheyrathung aber muß der Vater vor oder innerhalb vier Wochen nach dem ehelichen Beilager mit Vorwiſſen zweyer von der ver-

(56) *Mich. Richey* hiſtor. ſtatut. hamburg. Hamb. 1738. 4. a *Nettelbla* theſaurus iur. provinc. et ſtatut. illuſtrati etc. T. I. Gieſſae, 1756. 4. p. 1 - 128. woſelbſt man auch *Iac. Schubach* diſs. epiſt. de origine ſtatut. hamburg. non ſuſatenſi, (Goett. 1749.) p. 425 - 440. findet. — Der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta 1603. 4. 1771. 4. — *C. V. Grupen* origines hamburg. Saxon. transalb. in T. II. origin. german. obſ. I. p. 3 - 76. Walch Beitr. Th. VI. N. III. S. 49 fg.

(57) Wenn keine Kinder erzeugt werden, ſo iſt der Erbtheil des Witwers von dem der Witwe unterſchieden. Th. III. Tit. 3. Art. 8. *Ioh. Henr. Sibrand* et *Eggert Wolf* de iuribus ſingul. circa ſucceſs. legitimam in bonis hamburg. Roſt. 1718. *Rutg. Nic. Slüter* de variis matrimon. perfecti earumque effectibus, Goett. 1753.

(58) Th. III. Tit. 3. Art. 3. 5. 7. *C. Chriſto. Ehlers* de communione bonor. in ſocietate coniugali, praecipue ſecundum ſtatuta hamburg. Ultrai. 1732. *M. W. S.* Sciagraphia bon. inter coniuges hamburg. commun. Hamb. 1735. *Ioh. Behrmann* de iur. et obligat. matris tutricis circa adminiſtrat. bon. a marito defuncto relict. ſec. ius ſtatut. hamburg. Goett. 1774. *Herm. Doormann* de uſufructu paterno in bonis liberor. adventit. ex commun. bon. hamburg. Goett. 1776. 4. §. 1 - 28.

verſtorbenen Frau nächſten Freunden, ſeine Kinder dergeſtalt gebührlich abtheilen, daß er denſelben entweder ihrer Mutter Vermögen zurück giebt, und ſie mit den Kindern der andern Ehe in ſeinen eignen Gütern zu gleichen Theilen erben läſt (59), oder daß er vermittelſt Eides (60), ein gehöriges Inventarium aller ſeiner Güter überreiche, und den Kindern die Helfte, oder, wenn nur ein Kind da iſt, den dritten Theil aller Güter zu gänzlicher Abtheilung väterlicher und mütterlicher Güter verſpreche und gebe. Jedoch nimmt der Vater in dem einen oder dem andern Fall das Beſte, ſeine Kleider, und was er ſonſt an ſeinem Leibe, an Schmuck und Wäſche getragen, dann auch alles, was er der verſtorbenen Frau an güldenen Ketten, Ringen, Gürteln, und anderm Schmuck in ſtehender Ehe gegeben hat, zum voraus (61). Von den Gütern der Kinder behält er, gegen gehörige Erziehung und Unterhaltung derſelben, die Abnußung (62), bis ſie das achtzehnte Jahr erreicht haben (63): hingegen hat er ſol-

(59) *Herm. Manecke* de ſucceſs. coniug. in concurſu cum liberis diverſi matrimonii, ſpeciatim hamburg. Goett. 1758. §. 8. 16 ſq.

(60) Matthias Slüter Anmerk. über das hamburg. Stadtbuch, Th. III. Tit. 3. Art. 4. bey *a Nettelbla*. P. II. p. 189. Die Witwe muß gleichfalls ein eidliches Inventarium errichten. Th. III. Tit. 3 Art. 6.

(61) Th. III. Tit. 3. Art. 4. *ab Engelbrecht* collect. conſult. ICtor. gryphiswald. reſp. XXVII. p. 118 ſq.

(62) *Chr. Gottfr. Hofmann* de maioris aetatis termino LL. et moribus, inprimis ſanctione hamburg. definito, 1734.

(63) Joh. Slüter: ob nach den hamburgiſchen Rechten ein Witwer oder eine Witwe ſchuldig ſey, das, was ſie nach Abſterben ihres Ehegatten durch Erbfälle gewonnen, einzubrin-

che nicht in den Gütern, welche den Kindern nach der Mutter durch Erbſchaft von den Groseltern oder andern Verwandten anfallen (64). Die Frau erhält, bey ihrer Wiederverheyrathung, gleiche Stücke mit dem Ehemann, ſo wie auch allen Schmuck, welcher vom Ehemann ihr gegeben worden iſt (65), voraus: mit den Kindern aber theilt ſie alle Güter dergeſtalt, daß, im Fall zwey oder mehrere Kinder am Leben ſind, die Mutter ein, die Kinder zwey Drittheil, wäre aber nur ein Kind vorhanden, die Mutter die Helfte und das Kind die Helfte erhalte (66). Beym Abſterben eines Ehegatten ohne Kinder (67) müßen zuförderſt alle Schulden von dem geſammten Gut abgezogen werden (68). Von dem übrigen Vermögen erhält der Wittwer

zubringen, wenn ſie von ihren Kindern ſich abtheilen wollen? Hamb. 1698. von Cramer wezl. Nebenſt. Th. CX. S. 235.

(64) Slüter Anmerk. über das hamburg. Stadtrecht S. 189. und vom Erbrechte der Eheleute, Hamb. 1701. 8. *Ioh. Gottl. Heineccius* de uſufructu materno jure germ. inprimis hamburg. in ſyll. opusc. p. 568 ſq.

(65) Th. III. Tit. 3. Art. 6. *Ioh. Sam. Stryck* de jure ſing. femin. hamburg. Halae 1702. c. II. §. 21. *Melch. Dethm. Grollmann* de ſeparat. liberor. per elocat. et diviſionem, Gieſſae, 1711. *Mart. Hier. Schele* de portione ſtatut. hamb. ad P. III. tit. 3. §. 8. ſtatut. Marb. 1728. §. 2. 5 ſq. *Iul. H. Tho. Bühren* de port. ſtatut. viduae hamburg. tempore ſecund. nupt. cum liberis conſortibus bona commun. dividenti compet. Lugd. B. 1731. *Herm. Becker* qua ſeparat. liberor. a parente ſuperſtite ſecundum diſpoſit. jur. ſtatut. hamburg. intempeſtive et invalide factae exemplum proponitur, Roſt. 1753.

(66) Th. III. Tit. 3. Art. 7.

(67) ebend. Art. 8. 10.

(68) *Elard Vedeler* de obligat. uxoris ob aes alienum mariti,

wer ⅔ die nächſten Freunde der verſtorbenen Frau ⅓, die Witwe aber die Helfte, und die nächſten Freunde des Verſtorbenen die andre Helfte (69). Erkaufte Leibgedinge werden ſo wie andre Güter vertheilt (70). Ueberdieß behält der leztlebende, wenn keine Kinder am Leben ſind, ein ganzes Jahr die Wohnung, den Unterhalt für ſich und ſein Geſinde, auch nach Beſchaffenheit der Güter die Trauerkleider, wenn nichts anders in der Eheberedung verordnet iſt (71), oder die Erben ſich binnen Jahresfriſt mit ihm verglichen haben. Im vorſtehenden Fall ſollen die Güter nach Abſterben des Ehegatten ſogleich auf Begehren der Erben verſiegelt, und gehörig inventirt werden (72). Ein untreues und ehebrecheriſches Weib verliehrt alle ſtatutariſchen Erbvortheile, und erhält nur dasjenige, was ihr der Ehemann aus gutem Willen ausgeſezt hat:

 wäre

mariti Fran. 1694. *Stryck* l. c. c. II. §. 37 ſq. *I. H. Boehmer* de aeris alieni inter conjug. hamburg. communione, Halae Sax. 1728. §. 10 ſq. et de privat. dotis etc. c. II. §. 18 26. *G. H. Ayrer* et *Hier. Herm. Wilh. Heuſinger* de ſocietate mariti et uxoris mercat. Goett. 1773. S. II. §. 9 ſq. 18 ſq.

(69) Th. III. Tit. 3. Art. 8. Th. II. Tit. 11. Art. 2. *Chr. Thomaſius* de pactis dotal. ad P. II. tit. XI. art. 2. jur. ſtatut. hamb. Halae. 1695. et 1711. *I. H. a Berger* ſupplem. ad electa diſcept. for. tit. 45. p. 552 ſq. *Ioh. Richey* de pact. dotal. mutat. ob favorem bon. heredit. jure hamb. reſtricta, Ultraj. 1732. *A. Chr. Dorn* et *Pet. Holzmann* de pactis dot. ſuper bonis adquis. tantum confectis, absque proximorum cognat. conſenſu, jure hamburg. validis Kilon. 1748. *Manecke* l. c. §. 12 ſq. *Boehmer* de privat. dotis, c. II. §. 19.

(70) Th. III. Tit. 3. Art. 9.

(71) *Thomaſius* l. c. S. I-IV. *Boehmer* l. c. c. II. §. 19.

(72) Th. III. Tit. 3. Art. 10.

wäre ſie indeſſen gar nicht bedacht, ſo muß ſie dennoch hinlängliche Alimenten bekommen (73).

§. 287.

Rechte der Reichsſtadt Bremen.

Die ſehr alten mehrmahls verbeſſerten und vermehrten Statuten der Reichsſtadt Bremen (74) enthalten, inſoweit ſolche im Gebrauch ſind, von der ehelichen Erbfolge folgendes: Wenn Ehegatten mit einander Kinder erzeugen, ſo bleibt der überlebende alsdann, nach des andern Tode, in allen Gütern ſitzen. Bey Wiederverheirathung theilt er mit den Kindern, nach zuvorhinweggenommenen Voraus, ab (75). Die ſich verhei-

(73) Th. III, Tit. 3. Art. 10. *I. H. Boehmer* et *P. T. Wieſe* de privatione dotis et ſucceſs. ſtatut. ex capite adulterii, occaſ. art. XI tit. 3. P. III. ſtatut. hamburg. Halae Sax. 1724 c. II. §. 20 ſq. §. 22 ſq.

(74) Gerh. Oelrichs vollſtändige Samml. alter und neuer Geſetzbücher der kaiſerl und des h. r. R. freyen Stadt Bremen, 1771. 4. Die Vorrede dazu handelt von der Geſchichte der Stadtrechte. Dieſe finden ſich auch zum Theil in *Ioh. Chriſto. Oetken* corp. conſtitut. oldenburg. T. VI. p. 231. *a Pufendorf* obſ. app. T. II. n. III. p. 21 - 151. S. auch *Ioh. Henr. Eggeling* miſcell. germaniae antiquitates, diſs. IV. de Wicbileto, p. 12 ſq. Bremae, 1700. 4. Riccius B. I. Hptſt. II. §. 3. B II. Hptſt. 2 §. 4. Joh. Phil. Caſſel hiſt. Abh. von den Geſetzen der freien Reichsſtadt Bremen, welche auch Chr. von Nettelbla ſeiner Nachleſe von alten und neuen Abhandl. Th. II. S. 203 fg. einverleibt hat. *Caſſel* Bremenſia, Bd. 2. Th. I. Bremen 1767. 8. §. 5. S. 23 fg. 28 *Paul Koch* ſpecim. collat. differ. jur. rom. ſax. et reip. brem. lubec. hamburg. vti etiam civitatis oldenburg. et verdenſis. Oldenb. 1676. 12. Brem. 1684. 4.

(75) Oelrichs a. a. O. Th. I. S. 21. 22. S. 347. 348 fg.

verheiratheten Kinder können ihren Antheil am Erbe begehren. Wenn ein Mann in der andern Ehe Kinder erzeugt und ſtirbt, ſo nimmt die Frau und ihre Kinder, mit den Kindern erſter Ehe, welche unberathen ſind, (die Lehne ausgenommen) gleichen Theil am Nachlaß. Der Regel nach können Kinder ihre Eltern nicht zur Theilung zwingen, wenn nicht beſondere Urſachen dazu vorhanden ſind (76). In Ermangelung ehelicher Kinder erben die nächſten Verwandten beider Ehegatten das Gut zu gleichen Theilen.

§. 288.

Stadtrechte und Gebräuche der Reichsſtadt Goslar.

In den alten und für die teutſche Rechtswiſſenſchaft

Cap. VI - VIII. XI. XII. S. 452fg. ſtatut. VIII. S. 458. ſtat. XIX. *a Puſendorf* l. c. p. 37 ſq. ſtat. VII fg. S. 99. Ordele 87. 88. *Kasp. a Rheden* de ſucceſs. coniug. ſtatut. brem. 1707. et de virgine vidua, ejusque iuribus. 1714. *ejusd.* differ. iur. ſtat. brem. et iur. rom. circa ſucceſs. a. I. 1720. S. II. *ej.* de reſtricta inprimis teſtandi facultate uxorum brem. 1723. *Dan. Klugkiſt* de regulis iur. rom. e doctrina de ſocietate male ad communionem bonor. inter coniuges accommod. ſimulque de iure patris, quod Bremae obtinet, Marb. 1771. Sect. II. p. 78 ſq.

(76) *Mod. Piſtor.* Vol. II. conſil. conſ. II. p. 15 - 25. *Ge. Groening* de ſeparat. liberor. eiusque fundam. commun. bon. ſecundum iura ſtatut. brem. Goett. 1771. §. XI. XVII. XXII. *Ioh. Fried. Güldemeiſter* de commun. bon. inter coniuges maxime ex LL. brem. ib. 1775. §. 7 ſq. §. 26 ſq. et de commun. bon. inter coniuges legitima, mutato domicilio non ſublata, Duisb. 1774. welche *Balecke* de iuribus ex mutato domicilio, maxime intuitu coniugum reſultantibus. 1755. entgegengeſetzt iſt.

ſchaft wichtigen Statuten von Goslar (77) iſt feſtge- ſezt: daß ein Ehegatte den beweglichen Nachlaß des ohne Kinder verſtorbenen Ehegenoßen eigenthümlich erbte, und das Erbgut zur Leibzucht behielt, bis es nach ſeinem Tode an die nächſten Erben des erſtverſtor- benen Gatten fiel. Wurden aber Kinder hinterlaſſen, ſo war der leztlebende Ehegenoße nicht zur Theilung mit ſeinen Kindern verbunden, bis er ſich wieder ver- heirathete; alsdann aber nahm die Frau alle ihre Klei- der und Geſchmeide zum Voraus, und erhielt von dem übrigen Gut Kindestheil. Der Mann war gleichfalls erſt bey Schreitung zur andern Ehe zur Theilung ver- bunden, die in der erſten Ehe erzeugten Kinder muß- ten mit den Kindern anderer Ehe auch gleiches Recht an des Vaters Gut haben; hatte er ſie indeſſen eini- germaaſen berathen, oder abgetheilt, ſo ſollten ſie die- ſes zuvor einbringen. Allein aus einem zu Goslar am 6ten April 1770, mir mitgetheilten Urthel (78) erhel- let, daß die alten goslariſchen Statuten im J. 1682 durch den ſogenannten Compoſitionsreceß völlig auſer Brauch gekommen ſind, und ſeit ſolcher Zeit lediglich die gemeinen Rechte befolgt werden. Dieſer Rechts- ſpruch wurde auch in der Reſtitutionsinſtanz von der Juriſtenfakultaet zu Jena, am 22 Mai. 1722, beſtä- tigt.

(77) *Wilh. Gottfr. a Leibnitz* introd. in T. III. ſcript. rer. brunſvic. p. 17. T. III. p. 484-535. *I. M. Heineccius* antiquitat. goslar. L. II. p. 218. L. IV. p. 362. *Chriſt. Gottfr. Hofmann* ſpecim. conjecturar. politic. de origine et natura LL. german. privat. Lipſ. 1715. 4. S. V. p. 155 ſq. (1) Riccius S. 55 fg. Fiſcher Verſuch einer Geſchichte der teutſchen Erbfolge, Th. I. B. 2. S. 37 fg. Num. X.

(78) In S. Sophien Eliſabethen Henrietten Sch — — verehel. F. gegen ihren Vater den Canonicus und Raths- herrn, Joh. Henning Sch ...

tigt. Nach einer Verordnung vom 4ten December 1765 ſtehn die Kinder der Rechnungsführer in Anſehung des zu fordern habenden mütterlichen Vermögens und die Frauen in Anſehung des Brautſchatzes den öffentlichen Caſſen nach: übrigens aber bleibt es bey der Verordnung vom 3ten December 1597, die den 13 December 1689 beſtätigt worden iſt, und den Ehefrauen, in Anſehung des Brautſchatzes und übriger Mitgift ein ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht vor den Schuldnern ihres Mannes einräumt (79).

§. 289.

Rechte der Reichsſtadt Nordhauſen.

Die Statuten der Reichsſtadt Nordhauſen (80) ſind noch nicht im Druck erſchienen (81). Die von D. Johannes Titius, weyl. Raths Syndicus zu Nordhauſen, geſammelten "Succeſſions- und Erbfälle, ſo wie ſolche in der kaiſerlich freyen Reichsſtadt Nordhauſen auctoritate publica revidiret, mit einigen Noten vermehret, und inſonderheit nach gegenwärtigem Zuſtand daſigen Stadtrechts eingerichtet, durch den Druck und öffentlichen Anſchlag publiciert worden, am 3ten Februar 1733 (82) ſollen die völlige Kraft eines Stadtge-

(79) *Dav. Kühnemann* de beneficio competentiae, Kilon. 1677. Goslar. 1697. Lipſ. 1698. 4. c. IX. n. 38.

(80) Alte Statuten von Nordhauſen findet man beym *Senkenberg* viſion. diverſae de collection. LL. germ. app. II. n. V. p. 318 - 354.

(81) *Hofmann* l. c. S. V. p. 160. n. (p.) Riccius B. I. Hptſt. II. §. XI. S. 40. B. II. Hptſt. III. §. VII. S. 344. Hptſt. XVI. §. XXIII. S. 575. *Boehmer* T. II. P. II. conſ. 867. n. 39.

(82) Andre Ausgaben davon ſind: Leipzig, 1686. ebend. 1719. 4. Nordhauſen, 1770. 4.

Stadtgeſetzes haben. Im 70 Fall wird die ſtatutariſche Erbportion, welche durch ein Teſtament nicht entzogen werden kann, auf ein Drittheil geſezt, wenn keine Kinder vorhanden ſind. Iſt kein Teſtament vorhanden, ſo erhält der überlebende Ehegatte die Helfte, und, wenn die vorhandenen Anverwandten des Verſtorbenen, weiter als fünf Grade entfernt ſind, den ganzen Nachlaß. Von dem eigenen Vermögen des Verſtorbenen wird nichts eingeworfen. Sind aber Kinder hinterlaſſen, ſo nimmt der überlebende Ehegatte zuförderſt nach dem 71ten Falle, ſein eingebrachtes Vermögen zum voraus, und bekömmt, wenn nur ein Kind vorhanden iſt, die Helfte, wenn aber mehrere da ſind, zwey Kindestheile. Jedoch iſt die wirkliche Theilung erſt bey der zweyten Verheirathung oder bey Verheyrathung und Abſonderung der Kinder nöthig, da dann ihr Erbtheil, vermöge einer eidlichen Specification oder eines Inventarii, ausgehändigt werden muß. Geſchieht dieſes vor der andern Verheirathung nicht, ſo macht ſich der Ehegatte ſeines Erbrechts völlig verluſtig. Wenn dann in der andern Ehe auch Kinder erzeugt werden, ſo nehmen, nach Abſterben des in beyden Ehen gelebten Ehegattens, die Kinder erſter Ehe ihren Abfindungsantheil, und der aus der andern Ehe überlebende Ehegatte ſein zugebrachtes Vermögen hinweg, und die übrigen beweglichen und unbeweglichen Güter werden unter den Kindern und dem verwitweten Ehegenoſſen nach den Häuptern getheilt, doch ſo, daß der leztre zwey Antheile erhält. Zur Hülfe wird nicht das Sachſenrecht, ſondern die gemeinen kaiſerlichen Rechte in Nordhauſen angewendet. Heergewette und Gerade ſind nicht üblich.

§. 290.

§. 290.

Statuten der Reichsſtadt Mühlhauſen.

Vermöge der Statuten der freyen Reichsſtadt Mühlhauſen (83) iſt verordnet (84): daß, wenn ein Ehegatte, mit Hinterlaſſung von Kindern, ſtirbt, der überlebende ein Herr aller Güter bleibe, die von beyden Ehegatten zuſammengebracht, ererbt und erworben worden, ohne daß die Kinder daran, bis ſich der verwitwete Theil wieder verheirathet, einen Anſpruch machen können, und es lediglich in der Willkühr des Vaters oder der Mutter ſteht, was er ihnen als eine Hülfe geben will (85). Begiebt ſich aber der leztlebende Ehegenoße zur andern Ehe, ſo muß er ſich vor dem Aufgebot mit ſeinen Kindern dergeſtalt abtheilen, daß zuförderſt dieſelben bevormundet werden, und ein Inventarium aller Güter und fahrenden Haabe verfertigt wird. Dann nimmt die ſich abtheilende Perſon ihre Kleider, Mahlſchaß, Betten und dazugehöriges Gewand, ingleichen ihr eingebrachtes und ererbtes Vermögen voraus (86), und erhält, wenn ein Kind vorhanden iſt, ⅔, wenn mehrere ſind, die Helfte des übrigen Vermögens, doch ſo, daß ſie in der Kinder Antheil bis zu ihrer Verheirathung oder Erreichung des 20ten Jahres

(83) Statuta und Willkühr der kayſerlichen freyen und des heil. röm. Reichs-Stadt Mühlhauſen. 1692. 8. *Benj. Chriſto. a Graſſhof* de originibus atque antiquitatibus S. R. I. liberae civitatis Muhlhuſae Thuringorum, Lipſ. 1749. 4.

(84) B. IV. Art. 20. §. 1. *a Goebel* de ſucc. ab int. §. 115. p. 97 ſq.

(85) B. IV. Art. 20. §. 2 ſq.

(86) B. IV. Art. XX. §. 9. Art. XXI. §. 5. 6. Art. XXIII. §. 1 ſq.

Jahres und Abſonderung, den Nießbrauch behalte (87). Die Schulden werden gemeinſchaftlich bezahlt: es wäre denn, daß die Ehefrau die ihr zuſtehende Sonderung der Güter ſuchte (88), da ihr frey ſteht ihr eingebrachtes Vermögen zu nehmen, und den Kindern des Ehemanns ſämmtliche Güter nebſt den Schulden zu überlaßen. — Wenn keine Kinder beym Tode des Ehegatten vorhanden ſind, ſo wird der Nachlaß, zwiſchen des Verſtorbenen nächſten Anverwandten und dem hinterlaßenen Ehegatten, zur Helfte getheilt (89). — Eine Beſonderheit der mühlhäuſiſchen Rechte iſt, daß die Gemeinſchaft der Güter, aus welcher obige Erbvortheile entſpringen, bey Perſonen, die noch gar keine, oder nur ganz abgetheilte Kinder haben, ſchon von Zeit der wirklich geſchloſſenen Ehe, wenn auch die prieſterliche Trauung noch nicht geſchehen iſt, bey Perſonen aber, die unabgetheilte Kinder haben, von der Zeit der völligen Abfindung derſelben an, ihren Anfang nehmen ſoll, daher alſo auch bloſe Verlobte, den ſonſtigen Grundſätzen des teutſchen Rechts entgegen (90), einander beerben können.

(87) B. IV. Art. XX. §. 11. Art. XXV. §. 1 fg.

(88) B. IV. Art. VI. VII. §. 4. Art. XXVIII. B. III. Art. 79. 81.

(49) B. IV. Art. XXIII. §. 5. 8.

(90) *Mynſinger a Frundeck* cont. VI. obſ. 78. *Stryck* de jure ſponſi et ſponſae, c. IV. n. 26. *Carpzov* jurisprud. for. P. III. conſt. 19. def. 3. *a Weſel* l. c. tract. I. n. 29 ſq. *Heineccius* elem. jur. germ. L. I. tit. 12. §. 87.

Vier=

Vierzigſtes Hauptſtück.

Land= und Stadtrechte des oberſächſiſchen Kreiſes überhaupt, und des Kurfürſtenthums Sachſen insbeſondre.

§. 291.

Rechte der Sachſen überhaupt.

Bekanntlich haben die Sachſen, auch nachdem ſie ſich Kaiſer Karl dem Groſen unterworfen, ihre alten Rechte behalten, und ſie wurden ihnen nach der Zeit noch zu wiederholtenmahlen beſtätigt (91). Mann kann ſie füglich nach ihrem Zeitalter in ältere, mittlere und neuere Rechte eintheilen (92). Die ältern Geſetze der Sach-

(91) Lünig teutſches Reichsarchiv, P. ſpec. cont. II. p. 309 ſq. *Ioh. Schilter* in dedicatione exercit. ad π. *Chr. Gottl. Buder* de ordinat. polit. et juſtit. Ser. ſax. Erneſt. ducum S. l. §. 1 - 7. Ernſt Ludwig Rethlef Geſchichte der Grafſchaften Hoya und Diepholz, Th. I. N. 2. S. 113.

(92) Mit der Geſchichte dieſer Rechte haben ſich auſer den bekannten Lehrbüchern der allgemeinen ſowohl, als beſondern teutſchen Rechtsgeſchichte, beſchäftigt: *Pet. Heigius* quaeſt. jur. tam civ. quam Sax. P. I. qu. VI. n. 23. *Wern. Theod. Martini* diſs. I. de jure Sax. veteri et mod. Vitteb. 1653. 4. c. I. n. 15. c. II. n. 24. c. III. n. 1. 16. c. IV. n. 1 - 24. c. V. n. 1. *Chriſto. Schreiter* et *Car. Otto Rechenberg* de origine jur. ſax. Lipſ. 1710. *Chr. Gottfr. Hofmann* de orig. et natura LL. germ. c. II. per. III. Sect. VIII. p. 57 ſq. per. II. Sect. I. II. p. 106 ſq. *Buder* l. c. S. I. §. 1 - 7. de ordinat. in conſiſt. et eccleſ. ſer. Sax. Ern. ducum, ib. 1747. *Aug. Fried. Schott* ſpec. inſtitut. jur. Sax. ex doctrina de ſucc. ab int. Lipſ. 1778. 4.

Sachſen müſſen wohl von dem ſächſiſchen Landrecht unterſchieden werden (93): und ſo weichen auch die heutigen kurſächſiſchen Landrechte in mancherley Stücken von den Landesrechten der herzoglichen Linien ab (94), wozu noch die beſondern Stadtrechte kommen (95).

§. 292.

Alte Geſetze der Sachſen.

Die alten Geſetze der Sachſen ſind in Rückſicht der verſchiednen Völkerſchaften, der Weſt- Oſtphalen und Engern, von einander unterſchieden (96). Bey den Oſtpha-

(93) *Martini* l. c. c. IV. n. 24. *Fried. Henr. Mylius* de genuino jur. germ. univ. hod. privati civ. concepta. etc. Lipſ. 1751. c. I. §. 3. 5. et de jure conſuetud. univ. German. medii aevi in ſpecul. ſax. et ſuev. ejusque cognoſc. ratione, ib. 1756. c. I. §. 3 ſq. *a Leyſer* collat. I. iur. ſax. priſci, Vitt. 1709. 1736. §. 19. collat. II. ib. 1711. *H. E. Kaeſtner* de auctoritate ſpeculi Sax. Rint. 1707. 4. *Eur. Gottl. Rinck* de ſpec. Sax. Rint. 1707. 4. *Eur. Gottl. Rinck* de ſpec. ſax. fonte iur. Sax. communis, Altd. 1718. §. 1 ſq. *I. B. Frieſe* de iur. ſax. compilatione, Ienae, 1718. *G. H. Ayrer* de aetate ſpec. Sax. ſpeculo ſueuico antiquiore, Goett. 1742. §. 4 - 24. *Adam Henr. Lackmann* an unquam ſpeculum Sax. extiterit Epk. de Repgow. antiquius Kilon, 1748. C. U. Grupen von den ſächſiſchen Rechtsbüchern, und *ejusd.* diſs. epiſt. in obſervat. rer. et antiq. germ. et rom. Halae, 1763. 4. obſ. 28.

(94) *Lauterbach* diff. iur. et ſaxon. elect. Tüb. 1659. Vol. II. diſs. acad. *N. C. Lynker* rationale diff. iur. elect. et iur. ducalis Sax. *Ioh. Chriſt. Nehring* ius Sax. diſcrepans, Gotae, 1682. 1724.

(95) *Ioach. Th. Lichtenſtein* de iure weichbild. Sax. Helmſt. 1749. 4. *Berger* electa etc. tit. 45. obſ. 6.

(96) *Carl. Willh. a Gaertner* Saxonum Leges tres, quae extant

Oſtphalen und Engern behielt eine Frau, wenn ſie Söhne erzeugt hatte, die Benutzung ihres teutſchen Brautſchatzes auf Lebenslang: nach ihrem Tode fiel er den Söhnen, oder, wenn dieſe verſtorben waren, ihren nächſten Verwandten wieder zu. Hatte ſie aber keine Söhne gehabt, ſo kehrte die Brautgift an denjenigen, woher ſie gekommen war, oder an deſſen nächſten Erben zurück (97). Von der Errungenſchaft bekam die Ehefrau daſelbſt nichts (98). Bey den Weſtphalen verlohr eine Ehefrau, wenn ſie Söhne gebohren hatte, ihre Brautgift. Hatte ſie aber keine, ſo behielt ſie ſolche bis zu ihrem Tod, worauf ſie an den Geber, oder deſſen nächſte Erben zurückfiel (99). Von der Errungenſchaft bekam die Witwe die Helfte (100). Im übrigen beerbte ein Ehemann ſeine Ehefrau gar nicht.

§. 293.

Sachſenſpiegel.

Vermöge des ſächſiſchen Landrechts werden adliche und gemeine Eheleute unterſchieden (1). Die adliche

tant, antiquiſſimae aetate Caroli M. confectae, acceſſit lex Friſionum, cum notis *Sibr. Siccamae*, Lipſ. 1730. 4. *Herold*, *Lindenbrog*, *a Leibnitz* et *Georgiſch* in corp. iur. germ. p. 454-464.

(97) Tit. VIII. §. 1-3. *a Gaertner* l. c. p. 77-86.

(98) Tit. IX. *a Gaertner* l. c. p. 87. 88.

(99) Tit. 8. §. 4. *a Gaertner* l. c. p. 85 ſq.

(100) Tit. 9.

(1) *Chriſto. Phil. Richter* de iure et ord. ſucceſs. ab inteſt. Ienae, 1657. 4. Sect. IV. membr. 3. p. 417. m. 4. p. 463. Joh. Ludwig Schmidts Rechtsſprüche. S. 79 ſg. Num. XIII.

liche Witwe hat verſchiedne Vorzüge (2), ihr gebührt, ordentlicher Weiſe, die Leibzucht, Morgengabe und Mußtheil, nach dem dreyſigſten Tage (3). — Der Regel nach haben bey den Sachſen Mann und Weib„ „nicht gezweyet Gut zu ihrem Leben"; wenn die Frau bey des Mannes Leben ſtirbt, ſo vererbt ſie allein Gerade und eigenes Vermögen, aber keine fahrende Haabe, an ihre nächſten Freunde (4). Stirbt aber der Mann eher als das Weib, ſo bleibt ſie mit den Kindern im ungetheilten Gut, ſo lange ſie will. Bey erfolgender Theilung nimmt die Frau ihre Morgengabe, Gerade, und Mußtheil nach Beſchaffenheit des Gutes, beym Tode des Mannes. Hätte aber die Frau einen andern Mann genommen, und er hätte ſich mit ihr und den Kindern in das ungetheilte Gut geſezt, das Weib aber ſtürbe, ſo behält der Mann die fahrende Haabe: das Gebäude aber nebſt der Gerade nicht. Nimmt ein Mann eine Witwe, welche eigene Lehne- oder Zinßgüter zur Leibzucht hat (5), und er bearbeitet dieſe mit ſeinem Pflug, die Frau aber ſtirbt, ehe er ſie beſäet hat, ſo ſoll

(2) Sächſ. Landr. B. I. Art. 20. 22. 24. 27. *a Leyſer* collat. I. priſci iur. ſax. cum iure rom. et mor. hod. inſtituta. §. 34 ſq. Schmidt a. a. O. S. 79 fg.

(3) *Dan. Moller* ſemeſtr. 1611. 4. L. III. c. 24. *Carpzov* P. III. conſt. 33. 34. 36. 37. *a Berger* oecon. iur. L. II. tit. 4. §. 44. *Menken* ſyſt. iur. civil. de ſucceſs. noviſs. iur. §. 34 ſq. p. 592 ſq. *Tob. Barth* diſsenſ. in praxi, cent. VIII. diſs. 735 737 *Gottfr. Leonh. Iocher* de ſucceſs. coniug. Lipſ. 1771. c. II. §. 3 ſq.

(4) Sächſ. Landr. B. I. Art. XX. XXII. XXIV. XXVII. XXXI. XLV. B. III. Art. XXXVIII. LXXVI. *a Berger* electa, tit. XII. XIII. obſ. 3.

(5) B. III. Art. LXXVI. *Fried. Gottl. Zoller* de ſucceſs. mariti in res uxor. immob. ex jure rom. Sax. et ſtatut. forauienſi, Lipſ. 1771. c. II. §. 3 ſq.

ſoll er vollends arbeiten, ſäeen und ernden, aber die Laſten und Zinſen muß er davon entrichten. Stirbt hingegen die Frau nach der Saat, und nachdem ſchon die Egge das Land beſtrichen hat, ſo iſt die Saat des Mannes, und er iſt niemanden etwas zu entrichten ſchuldig. Der Mutter gebührte auch nach dem alten Herkommen, der Nießbrauch (6), welcher auch noch hier und da üblich iſt. — Die ſtatutariſche Erbportion hat nur in Ermangelung einer Eheberedung und andrer Beſtimmung ſtatt (7). Eine Witwe erhält darzu den vierten Theil, nach Einwerfung ihres Vermögens (8); ſie kann aber der ſtatutariſchen Portion entſagen, und zu ihren Gerechtſamen greifen (9). Die während der Ehe gemachte Errungenſchaft, wird im Zweifel durch des

(6) *Richter* diſp. de uſufructu, Ienae 1640. th. 5. et P. I. dec. 18. n. 11. 21. 40. P. II. dec. 70. n. 31. *Ioh. Caſp. Heimburg* et *Math. Wolpmann* de uſufr. mat. in bonis advent. liberor. ſec. ius ſax. Ienae, 1763. p. 10-21. *Weſenbecc* π. l. 26. t. 1. n. 5. *Geo. Schulz* ſyn. inſtit. L. II. tit. 9. *Engau* P. II. reſp. 22. n. 1. *Berlich* P. II. concl. 12. n. 14.

(7) *Richter* de ſucc. a. I. S. IV. m. 1. n. 12. *Mevius* P. VI. dec. 31. n. 5. *Stryck* de S. A. I. diſs. VIII. c. V. §. 26. *a Wernher* T. I. P. IV. obſ. 80. *a Berger* conſ. 396. *Menken* ſyſt. iur. civ. de S. A. I. §. 35. *a Berger* P. II. ſupplem. ad el. tit. 45. Man ſehe jedoch *Sim. Pet. Gaſſer* et *Gottfr. Schultz* diſs. de lucro dotis marito in pactis dotal. conceſſo, portionem ſtatut. non exclud. Halae, 1740.

(8) *Richter* l. c. S. IV. m. 4. n. 8. *a Berger* ſupplem. ad electa, p. 879. tit. 45. Schmidt Rechtsſpr. Num. XIII. XVI. XVII.

(9) *Menken* l. c. §. 36. Heſſen juriſt. Anmerk. über einige Artikel des gothaiſchen Stadtr. Art. 23. §. 14. 15. Art. 25. §. 2.

des Mannes Fleiß erworben zu ſeyn, vermuthet (10); wenn jedoch des verſtorbenen Ehemanns Armuth gehörig dargethan wird, ſo werden ihm weiter nichts als die Nutzungen von der Ehefrau Gütern zugerechnet: die Güter aber und der Hausrath, welche nicht neuangeſchaft worden, bleiben dem Eheweibe, doch ſo, daß des Mannes Erben in Rückſicht auf die ihm zugeſtandenen Nutzungen von des Weibes Gütern, ein billiger Antheil wegen der neuerworbenen Güter gelaſſen werden muß (11). Wenn der Ertrag der Nutzungen, welchen der Verſtorbene gezogen hat, in einen Anſchlag gebracht worden iſt, dann kann der Witwe entweder der halbe Theil des Nachlaßes (12), oder nach dem Ertrag der Nutzungen (13) ein mehreres ausgeworfen, oder die Erben müſſen mit einem Stück Geld abgefunden werden (14). Hingegen wird der Ehemann Erbe der beweglichen Verlaſſenſchaft ſeiner Frau (15), ihre unbeweglichen Güter aber fallen auf die Kinder, und er muß für ſeines Theils Schulden haften, auch zur Hülfe den Eltern und Kindern den Pflichttheil aus den beweglichen Sachen gewähren. Sind aber derſelben nur

(10) Richter l. c. n. 4. *a Leyſer* ſpec. 318. m. 1. Heſſen a. a. O. S. 32 ſg. §. 2.

(11) *Leyſer* l. c. m. 4. p. 365.

(12) L. 3. §. 2. π. de rei vind. *Mevius* P. V. deciſ. 359.

(13) §. 38 inſt. de rer. diviſ.

(14) *a Leyſer* l. c. m. 6.

(15) Sächſ. Landr. B. I. Art. 27. 31. B. III. Art. 76. Der ſächſiſche Ehemann hat auch den völligen Nießbrauch von ſeiner Ehefrau Vermögen. Reſp. et ſentent. ICtor. Erford. T. I. P. II. reſp. CLXXII. n. 22 ſq. *a Berger* electa diſcept. for. tit. 12. 13. obſ. 3. tit. 45. obſ. 6. ſuppl. P. I. tit. 45.

nur wenige, oder gar keine vorhanden, ſo erhält er den vierten Theil von den unbeweglichen Gütern (16).

§. 294.

Landesrechte des Kurfürſtenthums Sachſen.

In den kurfürſtlich ſächſiſchen Staaten haben ſeit der Regierung Kurfürſt Auguſts, die Rechte eine ſehr veränderte Geſtalt bekommen (17), indem theils das römiſche Recht manches verändert hat, ſo daß ſich die heutigen Rechte zum Theil auf römiſche Rechtsmeinungen, zum Theil auf die ſächſiſchen ältern Rechte gründen (18), theils ſind neuere kurfürſtliche Satzungen und Verordnungen hinzugekommen (19). Nach dieſen Rechten erhalten die Ehegatten ihre Erbgebühr erſt nach Beſchlagung der Decke, oder durch beſondre Verträge

(16) *a Berger* oecon. juris, L. II. tit. 4. §. 43. *Stryck* l. c. diſs. IV. c. 3. §. 7. *Rivini* maritus heres mobil. Erf. 1677.

(17) Codex auguſteus, et ejus continuatio Lipſ. 1772 fol. *Car. Ferd. Hommel* et *Chriſt. Schmiedel* elector Auguſtus, ſaxoniae legislator, ibid. 1765. 4. *Berlich* P. III. concluſ. 29. n. 20. concl. 30 - 35. *Gottfr. Strauſs* et *Aug. Coſel* de ſucceſs. heergewettae, geradae aliarumque rerum mobil. Vitteb. 1678. 4. c. IV. m. I. II.

(18) *Dav. Moeller* comm. in ordinat. et conſtit. Auguſti, Lipſ. 1599. 1610 fol. *Ge. Schulz* paratitla conſtitut. D. Auguſti elect. ſax. Vitteb. 1630. 12. *Math. Berlich* concluſ. ſec. Auguſti conſtit. ſax. P. I - IV. Lipſ. 1670. Colon. Agr. 1701. 1739 fol. *Martini* l. c. c. V. n. 1 - 5. *ejusd.* conſtit. elect. ſax. D. Auguſti, notis theor. et pract. illuſtr. Vitteb. 1684. Chriſtian. Gottl. Wabſts hiſtor. Nachricht von des Kurfürſtenthums Sachſen, und der dazu gehörigen Lande jetziger Verfaſſung der hohen und niedern Juſtiz. Leipzig. 1732 fol.

(19) *Rink* l. c. §. 15.

träge und Beſtimmungen (20). Die ſtatutariſche Portion kann ihnen auch weder durch Teſtament, noch ſonſt entzogen oder verringert werden (21). Der Ehemann erbt die Fahrniß der verſtorbenen Ehefrau, nimmt aber auch an den Schulden Antheil (22). Die Gerade iſt jedoch von der Fahrniß ausgenommen, und gehört der nächſten Niftel, doch muß ſie dem Mann ein bereitetes Bett, einen Tiſch mit Tiſchtuche, eine Bank mit Pfühl, einen Stuhl mit Küſſen laſſen (23). In Ermangelung andrer Güter muß der Ehemann auch von dem beweglichen Vermögen den Pflichttheil geben (24).

(20) P. III. conſt. 19. *Carpzov* jurispr. for. rom. ſax. Lipſ. 1668. 1674 fol. P. III. conſt. 19. *Hartm. Piſtor.* quaeſt. jur. tam rom. quam ſaxon. ibid. 1592. 4. L. I. qu. 24. n. 77. *Lauterbach* differ. jur. comm. et elect. ſax. §. 52 ſq. Vol. II. diſs. acad. *Ioh. Strauch* diſs. jur. civ. Ienae 1659. 4. diſs. XI. §. 30. *Strauſs* et *Coſel* l. c. c. 4. membr. I. *Schott* primae lineae jur. ſaxon. elect. de ſucceſs. conjugum legitima, §. 2 ſq.

(21) P. III. conſt. 7. *Carpzov* ad h. conſt. *Chr. Lud. Crell* de portione ſtat. quae marito ab uxore bona mente adimi poteſt, Vitteb. 1743. §. 5. *Ioh. Chriſto. Schacher* de portione ſtatut. quatenus illi praejudicium inferri poſſit a conjugibus, Lipſ. 1692. c. II. III. IV. Verluſtig kann ſich aber ein Ehegatte derſelben machen.

(22) P. III. conſt. 21-25. *Piſtor* l. c. L. I. qu. 24. n. 77. *Chriſto. Zobel* diff. j. c. et ſax. Lipſ. 1610. 4. P. III. diff. 9. 11. n. 1. *Barth* cent. VII. diſs. 668. Joh. Gottfr. Schaumburg Einleitung zum ſächſ. Rechte, 1768. 8. Th. III. S. I. exerc. 9. §. 11. Ge. Gottfr. Thyme rechtl. Bedenken — — ob und in wieweit der Ehemann zur Bezahlung des verſtorbenen Eheweibes Schulden zu concurriren ſchuldig ſey? Weiſenfels 1773. 4. *a Berger* P. I. ſupplem. ad electa, tit. 45. verglichen mit P. II. p. 881.

(23) Sächſ. Landr. B. III. Art. 38. Schott a. a. O. §. 4. 8 fg.

(24). Ob er aber, wenn keine Mobilien vorhanden ſind, den vierten Theil der unbeweglichen Güter oder gar nichts bekömmt, iſt noch unentſchieden (25). Stirbt der Ehemann vor ſeiner Ehefrau, ohne Eheberedung und lezten Willen, ſo ſoll die Witwe ohne Unterſchied, ob ſie reich oder arm iſt, nach Bezahlung der Schulden, (26) von allen Gütern des Mannes, wenn Kinder vorhanden ſind, den vierten Theil, wenn keine hinterlaſſen worden, den dritten Theil erhalten. Sie iſt aber in beiden Fällen ſchuldig alle ihre eingebrachten, ererbten und andern Güter nebſt der Gerade zur gemeinen Theilung zu bringen (27), obgleich ihr auch frey ſteht, ſtatt des Erbantheils, die Zurücknahme ihres Eingebrachten zu wählen (28), wenn dieſer Wahl kein Vermächtniß oder beſonderes Statut entgegenſteht. An der Errungenſchaft hat die Ehefrau keinen Antheil (29). Wenn

 ein

(24) *Carpzov* P. III. conſt. 23. def. 18. *Stryck* de S. a. I. diſs. IV. c. 3. §. 10. *Menken* l. c. p. 292. §. 23 *a Wernher* T. I. P. III. obſ. 30. Berlich P. III. concl. 29. n. 69. *a Berger* oecon. juris, L. II. tit. 4. §. 43. et de legitima mariti, c. 3. *Barth* l. c.

(25) *Carpzov* l. c. P. III. conſt. 23. def. 22. *Menken* l. c. p. 593. §. 35. *Barth* diſs. 101.

(26) *Carpzov* P. III. conſt. 20. def. 46. *Moller* ſemeſtr. L. II. c. 44. *a Berger* oecon. jur. L. II. tit. 4. §. 45. *Richter* l. c. Sect. IV. m. 4. n. 8.-17. n. 27.

(27) *I. H. Boehmer* de conferendis bonis ſec. jus ſax. elect. Halae, 1734. *ej.* exerc. ad π. T. V. n. 81. *a Berger* P. II. ſupplem. ad electa etc. p. 879. 884 ſq.

(28) *Carpzov* P. III. conſt. 20. def. 13. 15. 37. 41. *Menken* p. 593. §. 36. *Barth* diſs. 162. 163. 667. §. 4. *Berlich* P. III. concl. 50. n. 3. 4. Barth von der Gerade, S. 612 fg. S. 676. Schmidt Rechtsſpr. S. 137. N. 21.

(29) *Carpzov* P. III. conſt. 25. def. 8. 9. *Barth* diſs. 393. *Ioh. Fried. Eiſenhart* et *Chriſto. Schaper* de regula

ein Ehemann ſtirbt, ohne Eltern, Kinder, oder andre Anverwandten bis zum zehnten Grad zu hinterlaſſen, ſo iſt das Eheweib, mit Ausſchlieſung des Fiſcus, Erbe (30). Uebrigens ſteht der Mutter der Nießbrauch in den Gütern der Kinder, gegen ihre Erziehung zu (31).

§. 295.

Stadtrechte im Kurfürſtenthum Sachſen.

Nach den Statuten der Reſidenzſtadt Dresden (32), iſt der Ehemann, nach Beſchreitung des Ehebetts, Erbe

la juris, quod in dubio omnia bona mariti eſſe praeſumenda ſint, caute adhibenda, Helmſt. 1771.

(30) *Schneidewin* ad tit. Inſt. de ſucceſs. inter vir. et uxor. n. 10 - 12. *Ioecher* l. c. §. 10. *Aug. Fried. Schott* primae lineae jur. ſax. elect. de legitima conjug. ſucceſs. Lipſ. 1778. 4. §. 2. 29.

(31) Schmidt a. a. O. N. XV. S. 105 fg. Zuweilen muß jedoch die Mutter den Kindern, von dem in Verwaltung gehabten Vermögen ein eidliches Verzeichniß aushändigen. *Richter* dec. 58 n. 3. *Carpzov* P. III. c. 33. def. 6. *Schott* l. c. §. 25. 26 ſq.

(32) Ant. Steckens Beſchreib. und Vorſtellung der Stadt Dresden, Nürnb. 1680 fol. Riccius a. a. O. B. I. Hptſt. XV. §. 22. Der Stadt Dresden Statuta und Ordnungen von Kleidung, Verlöbniß, Hochzeit, Kindtauf ꝛc. 1595. 4. Die heutigen Statuten, ſind unter andern gedruckt, 1728. 4. *Chriſto Donndorf* de ſucceſs. ab inteſt. ſec. ſtatuta dresdenſia, Lipſ. 1723. 4. *Aug. Fried. Schott* de ſucceſſione filiorum in reſutenſiles maternas ex juribus civitatis dresdenſis ac lipſienſis, Lipſ. 1767. 4. c. I. p. 9 - 25. Fried. Heinr. Max. Kerſten von der Inteſtaterbfolge, dem Heergeräthe und der Gerade, beſonders nach den dresdner Statuten, Dresden, 1775. 4. Hptſt. 4 fg; *a Berger* P. II. ſupplem. ad elect. ad. tit. 45. n. III.

Erbe aller fahrenden Haabe (33). Die vorhandenen Töchter und Töchter Kinder bekommen die volle, die nächſte Niftel aber allezeit nur die halbe oder Niftel-Gerade (34). Eine bürgerliche Witwe bekömmt aus ihres Ehemannes Nachlaß, welche nicht auſer dem Weichbild liegen, den dritten Theil (35). Das Heergeräthe findet daſelbſt auch ſtatt (36). Nach der von Herzog Georg zu Sachſen im J. 1518 geſchehenen Aufhebung der alten Bräuche der Stadt Meiſen (37), wurde daſelbſt eine andre Willkühr errichtet, und 1525 beſtätigt (38). Vermöge derſelben erbt eine Ehefrau, wenn Kinder vorhanden ſind, den dritten Theil des Nachlaßes, (wobey ſie alle ihre Kleider, Schmuck, ein gemachtes Bett und das Sechswochengeräthe voraus behält), und den dritten Theil der Gerade. Sind Eltern und andre Perſonen in aufſteigender Linie hinterlaſſen, ſo nimmt ſie eben dieſe in Anſehung der Kinder feſtgeſezten Antheile, zuvor aber auch ihr eingebrachtes Vermögen.

 Wenn

(33) Cap. V. §. 1. 7. Von den Perſonen, auf die dieſe Statuten ſich erſtrecken ſ. *a Wernher* P. IX. obſ. 114. *Schott* l. c. c. l. §. 8.

(34) Cap. IX. §. 3. 4. *Gottfr. Aug. Hofmann* ſtatuta localia T. II. p. 329 ſq.

(35) Cap. VIII. *Hofmann* l. c. p. 328. Gottfr. Barth von der Gerade ꝛc. Anh. S. 338 fg.

(36) *a Berger* oecon. juris L. II. tit. 4. §. 45. Nota I.

(37) *I. P. a Ludewig* T. X. reliq. Mſct. p. 273. Chr. Schöttgen Nachleſe zur Hiſtor. von Oberſachſen, Th. II. S. 317. 321. Schöttgen und Kreyſig Nachleſe, Th. II. S. 306. *Hofmann* ſtat. local. T. II. p. 532-539.

(38) Schöttgen und Kreyſig a. a. O. Th. II. S. 307 fg. Num. IV. S. 322-325. *Hofmann* l. c. p. 536 ſq. Mit den Statuten der Stadt Meiſſen, kommen die Satzungen der Stadt Mügeln gröſtentheils überein. Kreyſig Beytr. Th. I. S. 251-259.

Wenn weder Eltern noch Kinder ſondern nur andre Verwandten da ſind, ſo erhält die überlebende Frau, nach vorhergenommenen eingebrachten Vermögen, die Helfte des Nachlaßes und volle Gerade. Hat aber der Mann gar keine Freunde, die ein Erbrecht haben, hinterlaſſen, ſo nimmt der Rath das Heergeräthe und den dritten Theil des Nachlaſſes: das übrige fällt der Frau zu. Wenn die Frau vor dem Manne, mit Hinterlaſſung von Kindern ſtirbt, und der Wittwer ſich von den Kindern oder dieſe von ihm ſich ſondern wollen, ſo erhält der Vater zum Voraus ein gutes Bette, den beſten Tiſch gedekt, und eine Handquele, die Helfte der Gerade, zwey Drittheile des zinnernen Gefäſes und den Drittheil der Errungenſchaft. Das übrige giebt er den Kindern ab. Die Willkühr und Vereinigung der Stadt Pirna ſezt feſt (39), daß eine Witwe nach des Mannes Tode den Drittheil ſeiner Güter, und der Gerade halber, ihre Kleider, das beſte Bett mit zwey Küſſen, und was da mehr Eigenthum iſt, die Helfte nehmen, und das andre ihren Kindern laſſen ſoll. Sind keine Kinder hinterlaſſen, ſo erhält ſie die volle Gerade. Stirbt die Frau vor dem Manne, ſo giebt dieſer den unberathenen Töchtern die volle Gerade, in deren Ermangelung aber der nächſten Niftel gewiſſe beſtimmte Geradeſtücke. Was mehr an Geräthe vorhanden iſt, behält der Mann (40). Das Stadtrecht von Haina, oder Groſenhaina (41) enthält auch mancherley beſondere Erbfolgerechte. Nach den Satzungen der Stadt Torgau (42) kann der Ehegatte die

(39) B. G. W. neue ſächſ. Handbibliothek. 1 Th. Dresden 1775. 8. Abh. V. VI.

(40) *Hofmann* l. c. T. II. p. 313 - 325.

(41) ibid. T. II. p. 131 - 147. Walch Beitr. Th. VII. S. 1 : 33.

(42) Riccius, S. 293 fg. *Hofmann* l. c. T. II. p. 67-85.

die Helfte des Nachlaßes erhalten. Wittenberg hat ſowohl für die Stadt als für die Univerſitaet eigne Statuten in Erbſchaftsfällen (43), ſo wie auch die Oerter Mühlberg, Radeberg (44) Radeburg (45) Oſchatz (46) Gräfenhainichen (47), Herzberg (48) Bitterfeld (49) und andre (50). Die Stadt Leipzig

Tt 5 ſo-

85. von ältern torgauiſchen Stadtrechten ſ. *Baſtineller* de inveſtitura bonor. allod. immob. in Sax. Vitt. 1738. 4. *a Weſtphal.* praef. T. II. monum. ined. p. 21. *a Berger* electa, p. 1413.

(43) *Hofmann* l. c. T. II. p. 250. 261. 270 ſq. *Caſp. Ziegler* comm. de portione conjugis ſtatut. et vera ſtatuti Vitteb. interpretatione Vitteb. 1693. 4. *Chr. Hanacc* de vidua ex ſtat. viteberg. ſucced. ad collationem obligata, ib. 1721. *a Berger* electa, tit. 45. obſ. 6. P. I. Supplem. tit. 45.

(44) ibid. p. 118.

(45) Kreyſig Beiträge, Th. I. S. 468.

(46) *Hofmann* l. c. T. II. p. 86 - 92.

(47) *Hofmann* l. c. T. II. p. 421. Kreyſig Beyträge ꝛc. Th. II. S. 356 fg. Der überlebende Ehegatte behält den halben Theil von der Verlaſſenſchaft und den Gütern, auch im Witwenſtand den Nießbrauch ſein Lebenslang von der ganzen Erbſchaft, wenn auch Kinder am Leben ſind.

(48) *Hofmann* l. c. T. II. p. 601. Kreyſig Beyträge Th. II. S 367 fg. Ein Ehegatte erbt daſelbſt vom Verſtorbenen die Helfte der Güter, auſer der Gerade oder Heergewette.

(49) *Hofmann* l. c. p. 58 ſq. *Gebh. Chriſto. Baſtineller* ſingular. ſtatut. municip. bitterfeld. in materia ſucceſs. capita, Vitt. 1746. 4. p. 9 - 47. Dieſe Statuten kommen in ſehr vielen Punkten mit dem meißner Stadtrecht überein. Nur ſind die wirklichen Erb-Antheile an dem Nachlaße des Verſtorbenen in einigen Fällen anders beſtimmt. So bekömmt z. B. die Ehefrau bey vorhandenen Kindern, die Helfte; und wenn ſie wenig oder gar nichts eingebracht hat, ein Drittel; ingleichen, wenn keine Kinder hinterlaſſen werden, nach vorauserhaltenem Schmuck, Eingebrachten und voller Gerade, die Helfte u. ſ. w.

(50) *Hofmann* und Kreyſig in den angeführten Schriften.

(51) ſowohl, als die Univerſitaet daſelbſt (52) haben ihre beſondern Statuten (53) welche in Anſehung der Erbfolge der Ehegatten feſtſetzen, daß einer hinterlaſſenen Witwe freyſtehe, ihr eingebrachtes Vermögen wieder zu fordern, oder nach Einwerfung deſſelben den dritten Theil des Nachlaßes, mit der vollen Gerade zu verlangen (54). Wenn aber eine Ehefrau ohne Hinterlaſſung einer Tochter verſtirbt, ſo fällt die Gerade auf den überlebenden Ehemann, ohne daß dieſer eine Niftelgerade abzugeben hat (55). Uebrigens iſt dieſer Erbe des beweglichen Nachlaßes (56), wovon er jedoch den Kindern den Pflichttheil, zur Hülfe, und den Töchtern die Gerade abgeben, und ſich dieſerhalb bey anderweiter

(51) Zachar. Schneider Chron. — der Stadt Leipzig, daſ. 1655. 4. S. 88. 90. 237. 241. Vogels Leipz. Geſchichtsbuch, S. 617. 752 fg. *Aug.* Ben. *Carpzov* de jure weichbild. Sax. in ſpec. Lipſ. ib. 1673. Riccius a. a. O. S. 271 fg.

(52) *I. S. Müller* annales Sax. ad ann. 1672. *Hofmann* l. c. T. II. p. 793-798.

(53) Der Stadt Leipzig Ordnungen, Privilegia und Statuta, Leipz. 1701. 4. S. 291 - 299. *Ioecher* l. c. p. 15. §. 5. ſp. 35. §. 11 ſq. p. 57. §. 16 ſq. Joh. Titius erörterte Succeſſions- und Erbfälle, der — Reichsſtadt Nordhauſen, auch der — Stadt Leipzig, vermehrt von J. C. K. Leipzig, 1719. 4. *Schacher* l. c. c. I. n. 16. 20 ſq. *Schott* de ſucceſs. filiorum etc. c. II. p. 25 ſq. *a Berger* P. II. ſupplem. p. 1947.

(54) §. 27. 28. *Ioecher* l. c. p. 35 ſq.

(55) Art. I. des erneuerten und erläuterten Leipziger Statutes von der Gerade vom 3ten Sept. 1672. *Ioecher* l. c. §. 8. 9.

(56) *Ioecher* l. c. §. 5. *Car. Fried. Romanus* de dimidia inveſtitura rei immobilis allodialis, quae fit inter conjuges, Lipſ. 1720. 4. §. 8 ſq. §. 19 ſq.

weiter Verheirathung mit ihnen abfinden muß (57). Die dem Stadtrath zu Leipzig untergeordnete Stadt Taucha, hat auch ihre beſondre Ordnung in Erbfällen erhalten (58), und ein Statut des dem Leipziger Rath gehörigen Dorfs Eyderitſch (59) beſagt, daß der überlebende Ehegatte die Helfte der Güter, ohne Gerade und Heergewette abzugeben, erhalte. Hiermit ſtimmen auch die den der Univerſitaet Leipzig unterworfenen fünf Dorfſchaften ertheilten Dorfs⸗Artikel überein (60), ſo wie die Stadtrechte zu Eulenburg vom J. 1634 (61) ebenfalls die Helfte aller Güter, nach Bezahlung der Schulden, dem überlebenden Ehegatten zuſprechen; doch muß eines das andre, nach prieſterlicher Copulation und gehaltner Hochzeit, des nächſten Gerichtstags mit der Helfte der Güter, welche ſie zuſammen bringen oder erben, vor dem Rath auf den Todesfall wirklich beleihen. Es können aber Eheleute auch unter einander andre Beſtimmungen feſtſetzen. Das Eheweib erhält übrigens die volle Gerade, und der Ehemann ſein Ehebett zweymahl überzogen, nebſt dem Himmel⸗ oder Spanbette, einen Tiſch mit

(57) Art. 26. der Statuten. Titius a. a. O. Ausg. v. 1719. N. XI.

(58) *Hofmann* l. c. T. II. p. 159.

(59) Barth von der Gerade Cap. II. §. 27. Note (e).

(60) Klingners Sammlungen zum Dorf⸗ und Bauernrecht, Th. I. Lpz. 1749. 4. Dieſes iſt auch im Dorf Golis üblich geweſen, aber von der daſigen Gemeinde aufgehoben worden, ebend. S. 600.

(61) Riccius S. 273. §. 3. Kreyſig Beyträge ꝛc. Th. III. S. 91⸗141. Barth a. a. O. S. 342 fg. *Hofmann* T. II. p. 296 ſq. *Ioh. Schilter* de ſucceſs. ileburgica, *Chriſto. Donndorf* ad L. Hiddae de ſacco ſine ſutura a viduis ileburg. ditionis ſolvendo, Lipſ. 1719. 4. §. 5 ſq.

mit dem Tiſchtuch bedekt, einen Stuhl und darauf ein Küſſen, zum Voraus. Zu Buchholz ſprechen die Statuten (62) den Witwen in allen Gütern des verſtorbenen Ehemanns den Drittheil, dem Witwer aber im Nachlaß der Frau zwey Drittheile zu. Von Weiſenfels ſind Statuten vom J. 1662 vorhanden (63), vermöge deren Cap. VII, Art. 2. dem verbürgerten Ehemann, beym Abſterben der Ehefrau, die volle Gerade zufällt, doch ſo, daß, wenn die Verſtorbene keine Töchter hinterlaſſen hat, ihrer noch lebenden Mutter der Pflichttheil davon gehört. In den Statuten von Sangerhauſen, welche am 2 Febr. 1556 beſtätigt wurden, iſt Cap. 4. verordnet, daß beym Abſterben einer Ehefrau das Eigenthum aller beweglichen und unbeweglichen Güter (64) den Kindern zufalle (65), der Ehemann aber auf Lebenslang den Nießbrauch davon behalte. Bey anderweiter Verheyrathung verliehrt er jedoch die Helfte der Leibzucht, die er den Kindern, ohne dasjenige, was er ihnen ſonſt zur Ausſtattung gegeben hat, anrechnen zu dürfen, heraus=

(62) *Hofmann* l. c. T. II. p. 784. Kreyſig Beyträge, Th. IV. S. 419 - 429.

(63) Kreyſig a. a. O. Th. V. S. 168 - 237. *Hofmann* T. II. p. 107. *Chriſt. Hanacc* de juſtitia filiae in petenda gerada mat. contra vitricum ſtatuto weiſſenfels. haud mutata, Vitteb. 1750. 4. §. 2 ſq. *a Berger* P. I. reſp. 128. p. 227. Von den Statuten zu Weiſſenſee ſ. §. 309 unten. Auch Walch verm. Beitr. Th. II. S. 1 - 9.

(64) Heergewette und Gerade wird mit zum Erbe gezogen, und hat alſo nicht beſonders ſtatt. Cap. VI. Jedoch trift dieſes den Adelſtand nicht.

(65) Hieraus ergiebt ſich alſo das Verfangenſchaftsrecht, auch in Thüringen. *Eſtor* de jure devolut. 1738. 4. deſſ. alte kleine Schriften, II. Stück, Gieſſen, 1750. 8. Num. VII. S. 473.

herausgeben muß. Was aber in erſter, zweyter, drit= ter oder vierter Ehe durch Mann und Weib erworben und erobert worden iſt, mit ſeinen eignen zugebrachten beweglichen und unbeweglichen Gütern, die er bis an ſeinen Tod unvertheilt behalten, beerbfällt er die Per= ſonen aller ſeiner Kinder zugleich, doch ſo, daß ſein leztes Eheweib, wenn er ſolche ohne Kinder von ihr zu haben hinterläßt, zur Helfte daran die Leibzucht be= hält. Sind aber Kinder von ihr vorhanden, ſo bleibt es bey dem vorher verordneten: und müßen die bereits ausgeſtatteten, wenn ſie mit den unausgeſtatteten glei= chen Theil nehmen wollen, das empfangene wieder ein= werfen. Was von dem Ehemann verordnet iſt, gilt auch auf gleiche Art von den Eheweibern. Sind keine Kinder vorhanden, ſo behält, Cap. V, der überleben= de Ehegatte alle Güter des Verſtorbenen, zur lebens= länglichen Leibzucht. Nach ſeinem Tode fallen die un= beweglichen auf die Seite, woher ſie gekommen ſind, zurück, die beweglichen und erworbenen aber werden unter beiderſeitige Freunde getheilt. Vermöge der Sta= tuten zu Merſeburg (66) bekommt des verſtorbenen Ehemannes hinterlaſſene Witwe alles, was zur Gerade, Morgengabe und Mußtheil gehört, auſer dem Leibge= ding. Die Stadtrechte zu Langenſalz (67) kommen beinahe wörtlich mit den ſangerhäuſiſchen überein. Auſer den bisher berührten Städten des Kurfürſten= thums

(66) *Hofmann* T. II. p. 464 ſq. p. 933 ſq. Barth a. a. O. Anh. S. 368 fg. Riccius a. a. O. S. 287. *a Ludewig* reliq. Mſct. T. IV. p. 477. *Vulpius* chron. merſeb. p. 68.

(67) *Hofmann* l. c. p. 412. *Ioh. Henr. Meier* et *Dan. Euſ. Chriſtiani* de ſtatutis ſalzenſ. et ſucceſs. conjugum juxta ea, Erf. 1721. 4. c. III. p. 17 - 33. Walchs Beiträge ꝛc. Th. VII. Num. V. S. 243 - 356. *Carpzov* P. III. conſt. 12. def. 6. n. 5.

thums Sachſen ſind auch die meiſten andern mit eignen Statuten verſehen (68). — Von dem Fürſtenthum Querfurt iſt noch zu bemerken, daß hier gewöhnlich ein Ehegatte den andern, nach gemeinen ſächſiſchen Rechten, beerbfällt (69).

§. 296.

Stadtrechte im vogtländiſchen, kurſächſiſcher Hoheit, insbeſondre zu Neuſtadt an der Orla.

Nach den Statuten von Neuſtadt an der Orla (70), erhält der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder hinterlaſſen werden, zum voraus des Verſtorbenen ganze Baarſchaft, fahrende Haabe, und was während der Ehe von ihnen zuſammengebracht und erzeugt worden iſt: von allem übrigen Vermögen aber die Helfte. Sind aber Kinder vorhanden, ſo behält der überlebende Ehegatte, nach Bezahlung der Schulden alle Güter zur Nutzung, bis er den Witwenſtuhl verrücket, oder die Kinder zu 20 Jahren kommen, oder ſich

(68) S. *Hofmann*, Kreyſig, Riccius a. a. O. Die Städte des kurſächſiſchen Antheils von Henneberg haben auch ihre eigne Statuten, und zwar insbeſondre Schleuſingen vom J. 1622. Kreyſig Beyträge, Th. II. S. 270 = 316. und Suhla, vom J. 1664. Reinhardts Samml. ſeltner Schriften, welche die Hiſtorie Frankenlands — erläutern, Th. I. S. 407 = 528. In den leztern findet ſich nichts von der Erbfolge.

(69) *a Berger* P. II. ſupplem. ad electa, tit. 45. p. 1932. addit. n. III.

(70) Neuſtädt. Statut. Art. 4. Reg. 1. 2. 3. Art. 5. *Hofmann* T. II. p. 867 = 872. Die Gerade iſt daſelbſt nicht gebräuchlich. ibid. p. 873.

ſich verheirathen oder ſonſt abſondern wollen. Alsdann muß die Theilung geſchehen, und zwar muß in den leztern Fällen eine Witwe den dritten Theil von des Mannes hinterlaſſenen Gütern den Kindern herausgeben, wenn ſie den Witwenſtuhl nicht verrückt. Geſchieht aber dieſes, ſo ſteht ihr frey, mit Einwerfung ihres eingebrachten Vermögens einen Kindestheil oder ihr Eingebrachtes zurück zu nehmen, und das übrige väterliche Gut den Kindern herauszugeben. Jedoch muß ihr eingebrachtes Gut ohnveräuſſert, und den Kindern erſter und andrer Ehe zu gleicher Theilung bleiben: der zweyte Ehemann bekömmt nur den Nießbrauch. — Der Witwer muß bey der andern Verheyrathung den Kindern ein zugerichtetes Bett und ihr erweisliches, beym Tode der Mutter vorhanden geweſenes Muttergut, bis auf einen Kindestheil herausgeben. Hätte die Mutter nichts eingebracht, ſo iſt der Vater zu keiner Abtheilung ſeiner Güter, ſondern nur zu einer Ausſtattung verbunden. Doch muß der dritte Theil ſeines Vermögens den Kindern erſter und andrer Ehe zur gleichen Theilung eigenthümlich bleiben, und dazu, mit alleiniger Vorbehaltung des Nießbrauchs, ausgeſezt werden.

§. 297.

Landrecht der Markgrafthümer Lauſitz. Stadtrechte der Oberlauſitz.

Die Marggrafthümer Lauſitz beobachten zwar heut zu Tage die kurfürſtlich ſächſiſchen Landrechte: allein ſie haben darneben ihre beſondern Privilegien, Land- und Stadtrechte, welche theils von den römiſchen Kaiſern und Königen von Böhmen, theils von den Kurfürſten

und

und Herzogen zu Sachſen beſtätigt worden ſind (71). Die mehreſten Städte der Lauſiz haben ihre eignen Statuten. Nach den zu Baußen oder Budiſſin geltenden (72) ſoll ein Weib, nach bezahlten Schulden, von dem Nachlaß ihres Mannes, den dritten Theil haben. Der Mann hingegen erhält, wenn Kinder vorhanden ſind, zwey Drittheile, wenn keine hinterlaſſen werden, das ganze Vermögen. Heergeräthe und Gerade ſind daſelbſt gleichfalls bekannt (73). Die Stadt Goerliz (74)

(71) Corpus juris provinc. marchionatus Luſat. ſuperior. Budiſs. 1715. 4. p. 23 ſq. Codex auguſt. T. III. p. 89. *Martini* l. c. c. V. n. 8. *a Ludewig* de differ. jur. comm. et luſat. in legitima et dote, Halae, 1716. T. I. opuſc. p. 883-918. *Mart. Gottl. Pauli* et *Chr. Gottl. Bergmann* de Luſatia hodierna, tam quoad originem, quam quoad jura Saxonum colonia, Vitteb. 1765. 4. Von dem Vorritte der Adlichen in der Oberlauſiz ſ. *Ge. Stephan. Wieſand* et *Aug. Gottfr. Fiedler* de praerogativis atque eximiis juribus promarchionis illuſtris, des Landvogts, ejusque vicarii perpetui, des Oberhauptmanns, in marchion. Luſat. ſuper. Lipſ. 1762. §. 29. Von den Gerechtſamen der Witwen in Bauerlehnen ſ. *Lünig* corp. jur. feud. germ. T. II. p. 684 ſq. n. 2. *Sam. Gottfr. Baumeiſter* diſs. num. vaſallus de feudo in Luſatia ſup. per ultimam voluntatem diſponens, praecipue proximitatem gradus obſervare tenetur? Erf. 1777. 4.

(72) Riccius S. 249 fg. *Hofmann* l. c. T. II. p. 189 ſq. *Chr. Wildvogel* et *Chr. Gottl. Kaulfuſs* de ſtatut. budiſs. collatione cum jure civ. Sax. commune, Ienae, 1715. 4. und vermehrter: *Kaulfuſs* tract. ſucc. ſiſtens collat. inter ſtatuta budiſs. jus civ. et ſax. comm. ib. 1720. 4. c. II. §. 46-56. Zufällige Anmerkung von der Gemeinſchaft der Güter und deren Wirkung bey der Stadt Budiſſin, in Oberlauſ. Beitr. zur Gelehrſ. B. III. St. 48. S. 753 fg.

(73) *Ioh. Flor. Rivinus* de ſucceſs. matris ex ſtatuto budiſs.

(74) hat ſich zwar ehedem des magdeburgiſchen Rechts zur Hülfe bedient: allein nachher ihre eigene Willkühr errichtet und beſtätigt erhalten, nach welcher, wenn ein Ehegatte ohne Kinder ſtirbt, die Ehefrau, im Fall ſie der überlebende Theil iſt, die volle Gerade, und den halben Theil von des Mannes liegenden und fahrenden Gütern zum Voraus erhält, den übrigen halben Theil aber den nächſten Freunden des Verſtorbenen bis zum vierten Grad überlaſſen muß. Der Ehemann aber, als überlebender Gatte, erhält alles, was Gerade heiſt, die fahrende Haabe, was zum Heergeräthe und Handwerk des Mannes gehört, ſein eingebrachtes, ererbtes und erworbenes Gut, und die Helfte von dem nachgelaßenen Vermögen des Weibes (75). Bey vorhandenen Kindern aber ſteht es in des Weibes Willkühr, ihr eingebrachtes Vermögen, nebſt der halben Gerade, und weiblichen Schmuck, oder einen Kindestheil nebſt der halben Gerade zu nehmen. Der Mann erhält

diſs. vulgo Schoßfall, Lipſ. 1735. *Fried. Gottl. Zoller* et *Car. Aug. Compaſs* de ſponſal. clandeſt. etc. ib. 1772. Schott Juriſt. Wochenbl Jahrg. 2. N. XI.

(74) Riccius S. 191 fg. §. 4. S. 295. §. 2. S. 341. §. 6 Schott Samml. Th. I. Num. III. S. 51 - 88. *I. G. L. Wilke* codex diplom. ad Ticemannum n. 137. p. 172. *Haltaus* gloſs. germ. p. 1120 ſq. *Hofmann* l. c. T. II. p. 577 ſq. Barth a. a. O. S. 28. 39 fg. 79. 112. 140. 149. 750. Anh. S. 358. *Fried. Philippi* de ſucceſs. ab int. ex ſtatuto gorlicenſi cum jure civ. et ſax. confer. Lipſ. 1703 c. III. ſect. 3. p. 32 ſq. *Ioh. Paul. Kreſs* de aequitate ſucceſs. conjug. c. VI. p. 25. *Fried. Gottl. Zoller* de ritu teſtandi ex ſtatuto gorlic. Lipſ. 1746. Oberlauſ. Beitr. B. III. St. 21. 22. S. 321. Schott Wochenblatt, 1773. N. XI. reſp. et ſentent. ICtor. erford. T. I. P. I. reſp. LII p. 143 ſq.

(75) Art. 45. 46. Barth a. a. O. Cap. II. §. 36. Anh. S. 358. Beil. P.

erhält alsdann von des Weibes Gut den $\frac{1}{3}$, und die halbe Gerade (76). Nach den Satzungen der Stadt Zittau vom J. 1567 (77) erhält der Mann, welcher ſich mit ſeinem Weib vererbet, in den Gütern, welche ſie mit einander bekommen, zwey, das Weib einen Drittheil, wenn nemlich Kinder vorhanden ſind. Sind dieſe nicht hinterlaſſen, ſondern vorher verſtorben, ohne daß Nachkommen derſelben am Leben ſind, ſo fällt der ganze Nachlaß an den überlebenden Ehegenoßen. Ohngeachtet die Statuten von Weiſſenberg (78) den Erbantheil

(76) *Philippi* l. c. p. 33 ſq. §. 2. 3.

(77) Schott Samml. Th. I. Num. IV. S. 89 144. Stadtrechte, Ordnung und Statuten der Sechsſtadt Zittau, im Markgrafthum Oberlauſitz, Bud. 1748. 4. *Chriſto. Phil. Richter* P. III. dec. 142. p. 172 ſq. *a Wernher* T. III. P. I. obſ. 147. p. 102 ſq. Gottfr. Nicol. *Schleerſtein* et *Dan. Pauli* diſp. qua conſenſus ſucc. ab int. inclitae reipubl. Zittav. cum jure civ. et ſax. ſiſtitur. Vitteb. 1678. *Andr. Mylius* et *Ioh. Henr. a Lankiſch* de morgengaba Zittav. Lipſ. 1684. *Henr. Bodinus* et *Ioh. Chr. Iohne* de diff. jur. ſtatut. Zittau. a jure civ. Halae, 1707. *Ern. Tenzel* et *Sam. Fried. Groſſer* de eo, quod juſtum eſt, circa ſponſal. tam jure comm. quam ſtatut. Zittav. Erf. 1723. *Tenzel* et *Ern. Gotth. Herzog* de eo, quod juſtum eſt circa jus heredit. Zittav. ib. 1723. *Ioh. Henr. Meier* et *Ioh. Chriſto. Kibel* de aufgaba zittau. ib. 1726. *Ioh. Ge. Knoblauch* de Zittav. communione bon. inter conjuges etc. Lipſ. 1731. *Tob. Reinharth* de deſponſat. absque teſtibus et praevia morgengabae ſtipulat. jure Zittau. valida, Erf. 1731. *Ioh. Andr. Bantz* de legitima parentum ob commun. bonor. in foro zittau. exule, ib. 1738. *Hier. Fried. Schorch* de marito ſecundum ſtatuta Zitt. herede uxoris defunctae mobiliari non exiſtente, ib. 1739. *Chr. Hanacc* et *Ioh. Ge. Kretſchmann* de pacto conjugum improl. ſucceſs. vulgo aufgaba zittau. Vitt. 1754. *Andr. Flor. Rivinus* et *Ioh. Gottl. Bergmann* de ſucceſs. conjugis una cum liberis ex ſtat. Zitt. ib. 1761.

(78) Kreyſig Beyträge, Th. V. S. 161 31.

antheil des leztlebenden Ehegenoßen nicht genau beſtimmen, ſo verordnen ſie doch, Art. 56, daß, wenn ein Ehegatte ohne Leibeserben ſtürbe, und die Eheleute wollten, daß ihre Verlaßenſchaft von einem an das andre fallen ſolle, ſo möchten ſie daſſelbige mit landüblichen "Aufgaben" bewahren (79). Gerade und Heergewette ſind auch daſelbſt üblich, und können auch auf den leztlebenden Ehegatten fallen. Die Statuten der andern lauſitziſchen Städte enthalten gröſtentheils auch Verordnungen wegen der Erbfolge.

§. 298.

Stadtrechte der Nieder-Lauſitz.

Vermöge der in Luckau, an der Geila, hergebrachten Rechte fällt die Verlaſſenſchaft eines verſtorbenen Ehegatten, halb an den überlebenden, halb an die Kinder oder andre nächſten Erben (80). Eben dieſes verordnen die Stadtrechte der Stadt Guben (81), welche ſich zuvor der magdeburgiſchen Rechte bedient, nachher aber ein eignes Stadtrecht zu Stande gebracht hat, in welchem aber nichts vom Heergewette und der Gerade enthalten iſt (82). Die Statuten der Stadt Sorau

 vom

(79) Von den Bedeutungen dieſes Worts ſ. *Boehmer* T. II. P. II. conſ. 868. n. 14. *a Wernher* T. III. P. I. obſ. 147. *Meier* l. c. *Hanacc* l. c. Fiſcher Verſuch ꝛc. B. 2. S. 5 fg. Num. III.

(80) Riccius S. 297. §. 6. *Hofmann* T. II. p. 477. Schott Samml. Th. II. S. 132 fg.

(81) Art. 4. 20 der Stat. Schott a. a. O. Th. II. S. 126. 136 fg.

(82) *a Cocceji* T. II. deduct. et conſ. VII. p. 12. Schott a. a. O. Th. II. Num. III. S. 122. 140.

vom J. 1655 (83) ſetzen feſt, daß, wenn Eheleute durch Erzeugung von Kindern ſich vererben, und dieſe Kinder beym Tode eines Ehegatten nicht mehr vorhanden ſind, alle zuſammengebrachte, ererbte und erworbene Güter, ohne Ausnahme, an den überlebenden Ehegatten, vor allen andern Blutsfreunden, fallen ſollen (84). Stirbt aber die Mutter und hinterläſt Kinder, ſo ſoll ihnen der Vater zugleich den $\frac{1}{3}$ aller ſeiner Güter ausſetzen und folgen laſzen, die andern $\frac{2}{3}$ behält er nach bezahlten Schulden eigenthümlich. Gerade iſt unter Eheleuten bürgerlichen Standes nicht üblich (85).

(83) J. S. Magnus Beſchreibung der gräfl. Reſidenzſtadt Sorau, 1710. 4. S. 222 fg.

(84) *T. G. Zoller* et *Chr. Erdm. Iacobi* de ſucceſs. mariti in res uxoris immob. ex jure rom. ſax. provinc. et ſtatuto ſorav. c. III. §. 2 ſq.

(85) *G. H. Wieſand* et *Chr. Fried. Sig. Heinſius* de praeſumtione contra uſum geradae apud ignobiles in luſat. infer. Lipſ. 1764. §. 8 ſq.

Ein

Ein und vierzigſtes Hauptſtück.

Land- und Stadtrechte der fürſtlich ſächſiſchen Staaten und Orte, erneſtiniſcher Linie.

§. 299.

Landrechte der fürſtlich ſächſiſchen Staaten überhaupt.

In den fürſtlich ſächſiſchen Landen richtet man ſich, auſer dem hennebergiſchen Gebiet, in der Regel, nach den alten ſächſiſchen Rechten und Gewohnheiten (86), inſoferne daran neuerlich nichts geändert worden iſt. Man macht nach ſolchen, in Anſehung der ehelichen Erbfolge, einen Unterſchied zwiſchen Witwer und Witwe, auch zwiſchen kinderloſen, und mit Kindern geſegneten Ehen, und zuförderſt wird Rückſicht auf gültige Eheberedungen und andre beſondre Beſtimmungen genommen (87). In Anſehung der Errungenſchaft hat heutzutage keine Gemeinſchaft ſtatt, ſondern alles, was erworben wird, ſelbſt unbewegliche Güter, gehören in der Regel, dem Ehemann (88). Diejenigen Erbantheile

(86) Gemeine fürſtl. ſächſ. Hofgerichtsordn. Cap. XV.

(87) *Ch. Ph. Richter* de jure et ordine ſucc. ab int. S. IV. p. 362. 363 ſq. m. I. n. 19 ſq. p. 376 ſq.

(88) *Richter* l. c. S. IV. m. I. n. 10. m. II. n. 4. 17 ſq. Viele Stadtrechte weichen aber hiervon ab, und legen die Errungenſchaft ſowohl, als den Nießbrauch, auch den Eheweibern bey. *Heimburg et Wolpmann* de uſufr. mat. in bonis adventit. liberor. ſecundum jus ſax. ſpectato, §. XX. XXVI. XLVIII. LI - LVI. *Car. Adolph a Braun* de uſufr. parent. in bonis liber. c. III. §. 8.

antheile aber, welche einem Ehegatten ausgeſezt ſind, erhält er eigenthümlich (89), und ſie dürfen ihm, wider ſeinen Willen, auf keine Art, durch einſeitige Handlungen entzogen werden (90). Der Ehemann in allen Ständen iſt Mobiliar-Erbe ſeiner Frau (91), auſer der Gerade, welche aber, auſer dem Herzogthum Altenburg, wenig oder gar nicht, auch unter den Adlichen üblich iſt (92). Hingegen erhält eine Witwe bürgerlichen Standes, nach Einwerfung ihres Eingebrachten, wenn drey oder weniger, auch gar keine Kinder vorhanden ſind, den vierten Theil, wenn ihrer aber mehrere als drey ſind, einen Kindestheil (93): jedoch ſteht ihr frey, ſtatt deſſen, das Eingebrachte zu nehmen (94), und wo die Gerade hergebracht iſt, die halbe Gerade zu fordern (95). Wo keine Gerade noch Heergeräthefähige Perſonen vorhanden ſind, folglich dieſelbe dem fürſtlichen Fiscus anheimfällt, ſind im Sachſenweimariſchen Gebiet dafür vier Gülden, vermöge

(89) *Richter* l. c. S. IV. m. l. n. 12 ſq. *Herold* de jure repraeſent. c. I. concl. l. n. 35.

(90) *Richter* l. c. n. 15 ſq. p. 375. *Ge. Fried. Krauſe* de donat. m. c. ex principiis antiqui juris german. non revocabili, Vitteb. 1764 § 4 6. p. 8 ſq.

(91) *Richter* l. c. n. 10. 11. p. 265 ſq. m. II. n. 1 ſq. p. 383 ſq. n. 59. p. 411. m. IV. p. 465 ſq. *Stryck* de S. A. I. diſp. IV. c. 3 §. 10 ſq.

(92) *Richter* l. c S. l. m. 1. n. 60. p. 137. man ſehe jedoch reſp. et ſentent. ICtor erford. T. I. P. II. n. 358. p. 821 ſq.

(93) *Richter* l. c. S. IV. m. 4. n. 5 ſq. p. 466 ſq. n. 20 ſq. p. 474. et ad avth. praeterea etc. cod. unde vir et uxor. n. 35 ſq. *Engau* P. II. reſp. XXII. n. 2. p. 296.

(94) *Richter* de S. A. I. S. IV. m. 4. n. 13. p. 496 ſq.

(95) ibid. p. 469. n. 13.

möge eines neuerlichen landesfürſtlichen Receßes, zu entrichten (96).

§. 300.

Stadtrechte der ſachſen weimariſchen Städte.

Die Stadtrechte weichen vielfältig von den gemeinen ſächſiſchen Rechten ab. Nach den Statuten der Reſidenzſtadt Weimar (97) iſt zuförderſt auf vorhandene Eheberedungen zu ſehen. In deren Ermangelung aber werden, wenn Kinder in der Ehe erzeugt ſind, alle zuſammengebrachte oder erworbene Güter, unter den Eheleuten dergeſtalt vererbt, daß, wenn auch bey dem Tode eines Ehegatten keine Kinder mehr am Leben ſind, dennoch der überlebende Ehegatte alle Güter behält, und auf alle ſeine nächſten Freunde, nach ſeinem Willen, bringt (98). Werden aber Kinder hinterlaſſen (99), ſo bleibt der hinterlaſſene Ehegatte, ſo lange er den Witwenſtuhl nicht verrücket, noch die Kinder von ihm ſich ſondern, in des Verſtorbenen Gütern ſitzen, und behält an denſelben die Leibzucht, und Nutzung (100) gegen gebührliche Beſſerung derſelben, und Erziehung der Kinder: wenn ſie heyrathen oder ſich ſelbſt nähren wollen, giebt er ihnen allen, wenn ihrer viere oder weniger ſind, den dritten Theil, wenn ihrer

(96) Reſp. et ſentent. ICtor Erford. T. I. P. II. n. CCCLVIII. p. 821 ſq.

(97) Weimar 1702. 4. Tit. XXXII - XXXVI. S. 61 ; 70. Walch verm. Beiträge, Th. II. Num. V. S. 79 ; 86.

(98) Tit. XXXII. S. 61. 62.

(99) Tit. XXX ſq. S. 62 - 67. *Richter* l. c. S. IV. m. 1. n. 12. *Engau* P. I. dec. LXXXI. p. 87 ſq.

(100) *Homburg* de uſufr. materno etc. §. 40. 55 ſq.

5 oder mehrere ſind, die Hälfte des Verſtorbenen Güter heraus. Sind aber bey Abſterben eines Ehegatten Kinder aus erſter und andrer Ehe zugleich vorhanden (1), ſo ſoll der Nachlaß des Verſtorbenen unter dieſe Kinder und den Ehegatten, nach den Häuptern getheilt werden. Bey Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten muß er mit ſeinen Kindern abtheilen, und Kindestheil, jedoch zugleich ſeine eignen Güter, und der Mann die Errungenſchaft nebſt der fahrenden Haabe nehmen, wovon er jedoch dem künftigen Ehegatten auf keinerley Weiſe mehr zuwenden darf, als eines der Kinder erſter Ehe zum allerwenigſten zu gewarten hat (2), auch muß er dieſen Kindern Vormünder beſtellen laßen, und ihnen bey ihrer Verheirathung oder Abſonderung ihren Antheil herausgeben (3). Wenn aber in der Ehe gar keine Kinder erzielt worden wären (4), ſoll der überlebende Ehegatte alle Güter behalten, doch ohne ſolche zu veräuſſern, vielmehr muß er darüber ein richtiges Inventarium und Vorſtand machen (5): nach ſeinem Tode fallen die zuſammengebrachten Güter auf jeden Theils nächſten Freunde, die erworbene aber auf beyde Theile zugleich; die beweglichen gehören dem leztlebenden Ehegatten eigenthümlich. Bey anderweiter Verheirathung behält der Mann die beweg=

(1) Tit. XXXIV. S. 64. 65.

(2) Tit. XXXV. S. 65 : 67.

(3) *Rud. Chriſto. Henne* de conjuge binubi vel binubae ex bonis hujus non plus capiente, quam aliquis liberorum prioris matrimonii minimam portionem accipiens, ad L. 6. C. de ſec. nupt. Erf. 1749. §. 27. a *Wernher* T. I. P. I. obſ. 93. p. 86. ſuppl. ad P. III. obſ. 120 n. 2.

(4) Tit. XXXVI. S. 67 - 70.

(5) *Engau* P. I. dec. 81. n. 6. 7.

beweglichen, in ſtehender Ehe erworbenen und ſeine eignen Güter, nebſt der Helfte von ſeiner Frau Nachlaß: die Ehefrau aber, auſer ihrem eingebrachten Vermögen, die ganze Fahrniß, und die Helfte von des Mannes Verlaßenſchaft, oder erworbenen Gütern: die andre Helfte muß ſie den Freunden des Verſtorbenen abtreten, oder ſich mit ihnen dieſerhalb vergleichen. Von der Stadt Buttſtädt habe ich die Statuten nicht erhalten können: man findet auch ſonſt von daſigen Rechten wenig angeführt (6). Die Stadt Buttelſtädt hat ebenfalls ihre beſondre Statuten (7). Sie wurde im J. 1454, mit dem weiſenſeer Stadtrecht begnadigt, aus welchem auch der Artikel von Erbfällen, in den nachher 1692 beſondern beſtätigten Statuten entlehnt iſt. Vermöge derſelben iſt feſtgeſezt, daß, wenn zwey Ehegatten die Güter zuſammen vererben, und einer derſelben, mit Hinterlaſſung von Kindern aus einer vorigen Ehe, verſterben würde, welche dann von dem überlebenden Stiefvater oder Mutter Theilung verlangten, ſo nimmt dieſer die erzeugten Güter und fahrende Haabe zuvor, an den übrigen unbeweglichen Stücken nimmt er gleichen Theil. Wenn ſie aber dieſes nicht mit einander vererben, ſo folgt dem überlebenden Gatten der Nachlaß auf Lebenslang. Nach ſeinem Tode fallen die Güter an die nächſten Freunde des Verſtorbenen zurück.

§. 301.

Stadtrechte des Fürſtenthums Sachſen Eiſenach.

Die am 1ten Merz 1670 beſtätigten Statuten der Stadt Eiſenach ſind um deswillen ſehr wichtig, weil

(6) *Heimburg* l. c. §. XLIII. S. 23 fg. Hofmann von der Gerade ꝛc. Th. II. S. 666.

(7) Joh. Ehrenfr. Böhme über die buttelſtädter Statuten, 1775. 4.

weil ſie den Statuten vieler andern Städte zur Grundlage gedient haben (8). Ihr Urſprung iſt ſehr alt, und das davon vorhandene Original hies das Kettenbuch, gieng aber in dem im Jahr 1636 entſtandenen Brand verlohren. Die nachher erneuerten Stadtrechte verordnen in Anſehung der ehelichen Erbfolge (9), daß, wenn ein Ehegatte ohne Kinder verſtirbt, der überlebende das vom Verſtorbenen zugebrachte Vermögen zur lebenslänglichen Nutzung, auch wenn er ſich wieder verheirathet, die erworbenen Güter und beweglichen Sachen aber eigenthümlich behält (10). Hinterläßt aber ein Ehegatte Kinder, ſo iſt der überbleibende Gatte ein Herr der Kinder und aller Güter, d. i. Nießbräucher und Gemeinſchafter, und die Kinder haben, ſo lange Vater oder Mutter lebt, keinen Anſpruch daran. Bey Wiederverheyrathung muß jedoch der überlebende Ehegatte, wenn er ſich nicht mit den Kindern oder deren zu beſtellenden Vormündern, vergleichen könnte, dergeſtalt abtheilen, daß er alle des Verſtorbenen eingebrachtes oder ererbtes Gut mit ihnen gleich theile. Würde jedoch der Verſtorbene nichts eingebracht haben, der lebende Theil aber bey guten Mitteln seyn, ſo muß er den Kindern einen Voraus aus ſeinen Gütern, nach Abzug der Schulden, geben (11). Die folgenden Artikel handeln von Theilungen zwiſchen Ehegatten und Kindern aus verſchiednen Ehen.

(8) Riccius S. 242 fg. §. 3. Dreyers Zuſätze, S. 5. 6. N. 13. Eiſenachiſche vermiſchte Nachr. vom J. 1752. S. 34 fg. H. G. Franke neue Beiträge ꝛc. Th. I. Altenb. 1767. 8. Num. V. S. 172 - 274.

(9) Th. I. Tit. IV. Art. 1. Frank a. a. O. S. 198 fg. S. 253 - 274. *Engau* P. I. decil. 445. p. 457 ſq.

(10) *Berger* P. II. ſuppl. ad electa, cons. 45. p. 1129 ſq.

(11) Th. I. Tit. 4. Art. 2.

Ehen. — Die Stadt Oſtheim, welche zwar im hennebergiſchen Bezirk liegt, aber zum Fürſtenthum Eiſenach gehört, hat keine beſtätigten Stadtrechte, ſondern ihre uralten Stadtbräuche und Gewohnheiten ſind in ein Buch nach und nach zuſammengetragen worden, welches das Schlußprotokoll genennt wird. Nach demſelben (12) fällt, wenn ein Ehegatte ohne Erben und Teſtament ſtirbt, ſein zugebrachtes Gut, es ſey viel oder wenig, auf ſeine Freundſchaft zurück. Das während der Ehe erworbene Vermögen aber wird jeder Freundſchaft zur Helfte eigen. Doch bleibt alles erworbene Vermögen, dem leztlebenden Gatten während des Witwenſtands. Bey Wiederverheirathung muß eine gütlige Vergleichung mit den Freunden getroffen werden. Wenn aber ein Ehegatte mit Hinterlaſſung von Kindern mit Tode abgeht, ſo bleibt der überlebende Ehegatte, ſo lange er im Witwenſtande lebt, ein Herr aller beweg- und unbeweglichen Güter: wenn er aber zur andern Ehe ſchreitet, ſo iſt er dergeſtalt mit ſeinen Kindern abzutheilen ſchuldig, daß er einen Theil, die Kinder aber zwey Theile bekommen, leztre auch ſodann an Vater oder Mutter nichts weiter zu ſuchen haben. Dieſes alles ändert ſich jedoch ab, wenn eine Einkindſchaft getroffen wird. — In den Statuten der Stadt Creuzburg, welche am 16 October 1650 beſtätigt worden, iſt, auſer der billigen Abtheilung und Vergleichung mit den Kindern erſter Ehe bey anderweiter Verheirathung, nichts hiehergehöriges verordnet. — Nach den am 11ten May 1596 beſtätigten Stadtrechten von Allſtedt (13) iſt, Art. 58 fg. beſtimmt, daß wenn ein Ehe-

(12) Das folgende gründet ſich auf, durch den Syndicum Hrn. J. F. A Hercher vidimirte Auszüge aus dem Schlußprotokoll.

(13) Walch verm. Beytr. ꝛc. Th. VI. Num. IV. S. 189-248.

Ehegatte mit Tode abgeht, das Eigenthum der erworbenen Güter, nebſt der Nuznieſſung alles andern Vermögens auf den überlebenden Theil, das Eigenthum des auſer dem erworbenen, vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens auf die Kinder fällt. Schreitet der Vater zur andern Ehe, ſo muß er den Kindern die halbe Leibzucht überlaſſen, kann auch das, was er ſeinen Kindern zu Ehren ausgeſezt hat, darau nicht abkürzen. Eben ſo wird es in den folgenden Ehen, in welchen er Kinder erzeugt, gehalten. Mit ſeinem Tode endigt ſich die Leibzucht, und kömmt ganz an die Kinder. Wenn aber ein Ehegatte ohne Kinder vor dem andern verſtirbt, ſo behält der überlebende alle Güter auf Lebenslang, und zwar die beweglichen und erworbenen zur Helfte eigenthümlich. Die andre Helfte fällt mit dem von Verſtorbenen zugebrachten Vermögen, auf deſſen Freunde zurück. Gerade und Heergewette werden mit zum Erbe gezogen. — In der Stadt Jena ſind ſchon in ſehr alten Zeiten eigne Verordnungen vorhanden geweſen. Gegenwärtig ſind zwey Stadtſatzungen zu bemerken, nemlich 1) Succeſſionsſtatuten vom J. 1677, und 2) Statuten, welche Eiſenach, den 21. May, 1704 bekräftigt worden ſind. Die erſtern wurden vom Herzog Bernhard dem ältern im J. 1677 beſtätigt, und im Druck erlaſſen. Vermöge derſelben iſt verordnet (14), daß, in Ermangelung beſtimmter und gültiger Verordnungen, beym Abſterben des Ehemannes, ohne Kinder zu hinterlaſſen, das überlebende Weib, nach Bezahlung aller Schulden, nicht nur ihr eingebrachtes, ſondern auch den dritten Theil, von allem ihres Mannes liegend oder fahrend, ererbten oder erworbenen Nachlaß erhalte (15). Der Ehe-

(14) Art. II. des 1ten Abſchn. der Succeſſ. Statut.

(15) Abſchn. I. Art. 3. der Succ. Stat. Tit. 25. Cap. I. der

Ehemann hingegen erbt, nach Abſterben des Weibes ohne Kinder, alles dem Weibe zuſtehende Fahrniß, welches ſie ihm auch nicht durch lezten Willen entziehen darf (16); ferner alle während der Ehe erworbenen unbeweglichen Güter, wenn ſie auch von der Frau Gelde erkauft wären. Die übrige Verlaſſenſchaft an unbeweglichen Gütern muß er den Freunden des Weibes verabfolgen laſſen. Hätte das Weib aber keine fahrende Haabe hinterlaſſen, oder der Mann will die Fahrniß mit zu gemeiner Theilung bringen, ſo erhält der Mann den Drittheil der unbeweglichen Güter (17). Hingegen muß er, wenn das Weib allein fahrende Haabe hinterlieſſe, und ihre Eltern und Groseltern noch leben, ihnen auch den dritten Theil, ſtatt des Pflichttheils, herausgeben (18). Von den Mobilien trägt derſelbe pro rata die Schulden (19). Sind bey dem Ableben eines Ehegatten Kinder vorhanden, ſo iſt der hinterlaſſene Ehegenoße, ſo lange er den Witwenſtuhl nicht verrückt, und die Kinder an ſeinem Tiſch behält, nicht zur Abtheilung verbunden, die jedoch bey anderweiter Verheirathung geſchehen muß (20). Die Witwe bekömmt alsdann, wenn vier oder weniger Kinder vorhanden ſind, den vierten Theil von des Mannes Mo- und Immobilien, bey mehrern Kindern einen Kindestheil,

der Statut. *a Berger* P. I. ſuppl. ad electa, tit. 45. p. 546.

(16) Abſchn. I. Art. 4. der Succ. Stadt. Tit. 25. Cap. I. §. 4. der Statut. *Richter* l. c. S. IV. m. I. n. 21. *a Wernher* T. III. P. I. obſ. 147. n. 6. obſ. 215. n. 1 ſq.

(17) Abſchn. I. Art. 5. der Succ. Stat.

(18) Ebend. Abſchn. I. Art. 6.

(19) Ebend. Abſchn. I. Art. 7. Reſp. et ſentent. ICtor. Erford. T. I. P. II. n. 278. p. 661 ſq.

(20) Ebend. Abſchn. II. Art. 1.

destheil, jedoch in beyden Fällen, nach Einwerfung ihres eingebrachten Vermögens (21). Der Mann aber erhält die fahrende Haabe, und die erworbenen liegenden Güter: die andern unbeweglichen Güter fallen an die Kinder: iſt jedoch auſer fahrender Haabe nichts vorhanden, ſo muß der Vater von derſelben, den Kindern den Pflichttheil abgeben (22).

§. 302.

Landrechte des Fürſtenthums Sachſen Gotha.

Im allgemeinen werden die gemeinen ſächſiſchen Rechte, in den fürſtlich ſachſengothaiſchen Landen beobachtet, auſer, daß daſelbſt einer Witwe der Nießbrauch in ihrer Kinder Gütern geſtattet iſt (23). Auch iſt in der neuen herzoglich ſachſen-gothaiſchen Gerichts und Prozeßordnung (24) den Eheweibern erlaubt, über die beweglichen Güter, worüber ſie ſich die freye Gebahrung vorbehalten haben, frey zu verordnen: nicht aber über die Dotal- und Paraphernalgüter, bey welchen die Einwilligung ihrer Ehemänner und Vormünder erforderlich ſeyn ſoll. Eben daſelbſt (25) iſt verordnet, wie es mit dem Mußtheile, den Geradeſtücken, der Morgengabe, und dem Witthum gehalten werden ſoll. Wenn nem-

(21) Ebend. Abſchn. II. Art. 2. *Ioh. Fl. Rivinus* an vidua portionem ſtatut. petens a liberis collationem, quoad ea, quae ad patre dotis, vel ſubſidii paterni, vel alio nomine acceperunt, vergere poſſit? Lipſ. 1741. 4.

(22) Abſchn. II. Art. 3. der Succ. Stat.

(23) Beifüg. zur f. S. goth. L. O. Th. III. Num. III. §. 3. S. 205. Num. V. §. 27 ſg. fernere Beif. Cap. II. §. 1. Num. 3.

(24) Fernere Beif. S. 146. Num. 2 §. 1.

(25) Th. I. Cap. 37. Art. 4. §. 16. n. 5. (1776. 4.)

nemlich jene Forderungen nicht lehnherrlich conſentirt ſind, als in welchem Fall das Eheweib, wie andre Pfandgläubiger, aus dem Lehn befriedigt werden muß, und zu Befriedigung des Eheweibs und zu Leiſtung des dotalitii kein hinlängliches allodium vorhanden iſt, ſo ſoll, es mag ein Concurs vorhanden ſeyn, oder nicht, 1) wenn die Frau das dotalitium nicht von den Gläubigern des Mannes, ſondern von deſſen Söhnen, als Nachfolgern im Lehn fordert, dieſe, dem erweislichen Willen ihres Vaters gemäß, das verſprochene leiſten, oder der väterlichen Lehn- und Erbfolge ganz entſagen. 2) Hätte der Ehemann nichts wegen Abgebung eines dotalitii verſprochen, und die Witwe verlangt ſolches von den Nachfolgern im Lehn, ſo ſoll ihr, wenn ſie den dotem in das Lehn verwendet zu haben beſcheinigt, oder ſolchen nebſt den Zinſen binnen Jahr und Tag dahin einzubringen ſich erklärt, auch ihr Verſprechen erfüllt, 20 Procent von dem Betrag des dotis als jährliches dotalitium ausgeſezt werden: jedoch ſoll das Ehegeld nach Verhältniß der Wichtigkeit des Lehnguts eingerichtet und das dotalitium nur nach der verhältnißmäßigen Summe beſtimmt, der Ueberſchuß des wirklich inferirten Ehegelds aber, als eine Lehnſchuld zurükgefordert werden. Wäre die Witwe aus Armuth nicht im Stande, einen dotem einzubringen, ſo ſoll das dotalitium von der Regierung nach Wichtigkeit des Guths und der vorhandenen Schulden feſtgeſezt werden. 3) Bey entſtandenen oder bevorſtehenden Concurs, iſt entweder vor länger, als einem halben Jahre vor Eröfnung des Concurſes die Einbringung eines gewiſſen dotis geſchehen, oder nicht. Im leztern Fall, kann die Witwe, oder Frau, ſobald andern Gläubigern daraus ein Nachtheil entſteht, keinesweges das Ehegeld erſt annoch einbringen, und das dotalitium fordern, ſondern ſie iſt damit ganz abzuweiſen: im erſtern

ſtern Fall aber ſteht ihr frey entweder das dotalitium zu begehren, (da ihr denn vor den Gläubigern, die keine ältere Hypothek haben, aus der Maſſe ein Capital auszuwerfen iſt, um davon die gedoppelte Verzinſung des Ehegelds und Gegenvermächtnißes vom Tod des Mannes oder Eröfnung des Concurſes an bis zu ihrem Tod zu genieſen, da es alsdann zur Maſſe zurükfällt) oder das Ehegeld zurükzufordern, (worauf ihr weiter nichts als das Gegenvermächtniß, Zeitlebens doppelt verzinſt wird (26).)

§. 333.

Ordnung und Statuten des Amts Wachſenburg.

Die Einwohner der zum fürſtl. S. gothaiſchen Amt Wachſenburg gehörigen ſieben Dorfſchaften Holzhauſen, Bittſtedt, Haarhauſen, Dietendorf, Hochheim, Thoeren und Rehſtedt haben einen Dorfbrauch, welcher Staabsgerechtigkeit, Staabsgewohnheit genennt wird, entworfen, der nachher auf landesherrliche Veranſtaltung zu Ichtershauſen am 2ten November 1580 in beſſere Ordnung gebracht worden iſt. Im vierten Artikel iſt die Erbfolge der Ehegatten folgendergeſtalt beſtimmt: Wenn ein Ehemann ſtirbt, ſo ſoll das überlebende Weib alle ſeine Güter, ſo lange ſie im Witwenſtand bleibt, lebenslänglich zu genieſſen haben, jedoch die Kinder, wenn ſie zur Ehe ſchreiten würden, nach der nächſten Freunde und des Beamten Ermeſſen ausſtatten. Würde ſie aber ihren Witwenſtuhl verrücken, ſo ſoll ſie ihren Kindern erſter Ehe, das vom verſtorbenen Manne zugebrachte unbewegliche Gut, herausgeben, jedoch, ohne Einwerfung des ihrigen, einen Kindestheil daran erhalten. Die fahrende Haabe behält ſie

(26) F. S. goth. Proc. O. Th. I. Cap. 37. Art. 4. §. 16.

ſie eigenthümlich, muß aber auch die Schulden davon bezahlen. Ihre eignen Güter nimmt ſie gleichfalls zum voraus. Von den während der Ehe erworbenen Gütern nimmt ſie den halben Theil, die andre Helfte bleibt den Kindern, oder in deren Ermangelung den nächſten Anverwandten. Alles dieſes findet auch vom Ehemann, als Witwer, ſtatt. Hätte aber die Witwe nichts zum Mann eingebracht, und iſt ſie arm, der Mann aber reich, ſo ſoll ihr folgen der vierte Theil ſeiner Güter, wenn der Kinder drey, weniger, oder gar keine ſind, oder ein Kindestheil, wenn mehr als drey Kinder da ſind, und die Helfte des erworbenen Vermögens. Stirbt das Weib ohne Leibeserben, ſo nimmt der Mann alle beweglichen Güter, auſer dem Schmuck und der Mitgift, die ſie von den Eltern erhalten hat, welche, nebſt den unbeweglichen Gütern, an die Eltern oder nächſten Freunde zurückfallen. Ihr eigenes Gut hat die Ehefrau ihres Gefallens zu verſchaffen Macht, da „ſie zur Kirchen, von welcher ſie zwanzig Ruthen ge„ſeſſen iſt, zu gehen vermögend, wie auch ein Bauersmann, „da er vermag einen Umgang zu verpflügen, eines „Morgens lang", nur müßen die Kinder nicht am Pflichttheil verkürzt werden. Erb- und Stammgüter kann die Frau ihrem Manne, zum Nachtheil ihrer Kinder und andern Freunde, nicht zuwenden. Durch unzüchtiges Leben wird auch eine Frau aller ihr beſtimmten Vortheile verluſtig. — Im J. 1580 beſchwerten ſich die ſieben Dorfſchaften, daß ihnen die Abgabe aller Güter bis auf den Kindestheil, bey der zweyten Verheirathung, vielen Nachtheil brächte, indem dieſes in den andern zur Pflege Wachſenburg gehörigen fünf Dörfern nicht hergebracht wäre, und daraus viele Unordnungen entſtünden. Es wurde daher jene Verfaſſung aus landesfürſtlicher Macht abgeſchafft und im J. 1580 verordnet: daß hinfort — in der ganzen Pflege

Wachſenburg durchaus gleich gehalten werden, und nach Abſterben des einen Ehegatten, da Kinder vorhanden, dem überlebenden der halbe Theil bleiben und er weiter nichts, denn den andern halben Theil ſeinen Kindern, als viel deren auch ſind, folgen zu laſſen, ſchuldig ſeyn ſolle ꝛc., welches im J. 1598 beſtätigt wurde. Von einer andern Stabsgerechtigkeit in Erbfällen des Dorfs Eiſchleben, welches gleichfalls zu dem Amt Wachſenburg gehört, bezeugt Heinrich Henig, Schöſſer zu Ichtershauſen und Wachſenburg den 9 Nov. 1569, daß die Aelteſten dieſes Dorfs bey ihren Eyden und Pflichten betheuert hätten, welchergeſtalt bey ihnen ein altes Herkommen ſey, vermöge deſſen, wenn zwey Eheleute mit einander Güter ererben oder erzeugen, der überlebende Theil die verlaſſenen Güter alle zugleich auf ſein Lebenslang behalte, es mögen Erben vorhanden ſeyn, auch der hinterlaßne Gatte den Witwenſtuhl verrücken, oder nicht.

§. 304.

Stadtrechte zu Gotha und Ohrdruf.

Die neuen reformirten und beſtätigten Statuten der Reſidenzſtadt Gotha, vom J. 1579 (27) enthalten vorzüglich in der Erbfolge der Ehegatten verſchiedene Abweichungen von den gemeinen ſächſiſchen Rechten (28). Es

(27) *Rudolphi* Gotha diplom. T. I. c. 8. §. 37. c. 12. §. 6. T. III. c. 25. 28. 29. Riccius S. 140 fg. Die Statuten ſelbſt findet man beym *Rudolphi* T. III. c. 29. p. 173 ꝛ 182. Verſchiedne Artikel derſelben ſind durch fürſtl. Reſcripte erläutert und geändert worden. *Rudolphi* T. III. p. 181. p. 341 ſq. Heſſen juriſt. Anmerk. über einige Artikel des gothaiſchen Stadtrechts, nebſt verſchiednen dazu gehörigen Beilagen, 1770. 4. S. 103 ꝛ 190.

(28) *Ioh. Chriſt. Schroeter* et *Ioh. Tob. Hofmann* de ſucceſſ.

Es iſt daſelbſt Art. 25, verordnet: daß, wenn ein Ehegatte ſtirbt und Kinder hinterläßt, der hinterlaßene Ehegenoße in allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, gelaſſen werden, derſelbe jedoch ſolche ohne groſe Leibesnothdurft und Erkenntniß des Raths nicht veräuſſern, ſondern den Kindern erhalten (29) und ſie davon erziehen und ausſtatten ſoll. Würde der Mann den Witwerſtuhl verrücken, ſo ſoll er Art. 26, mit ſeinen Kindern zu theilen ſchuldig ſeyn (30), und zwar ſo, daß er den Anſitz des Hauſes auf Lebenslang und die fahrende Haabe zuvor nimmt (31), die andern Erbgüter aber, ſie kommen vom Vater oder Mutter her, oder ſind erworben, werden in zwey gleiche Theile geſezt, wovon einen die Kinder, den andern der Vater nebſt dem Nießbrauch von der Kinder Helfte nimmt. Doch muß er dieſe den Kindern, wenn ſie mündig werden, nach Monathsfriſt einräumen (32). Mit den Kindern der andern, dritten und folgenden Ehen theilt der Vater auf gleiche Art ab. Stirbt hernach der Vater und hinterläſt Kinder oder Kindeskinder verſchiedner Ehen und das lezte Weib; ſo nimmt alsdann dieſes Weib ihre eingebrachten Güter

 und

ceſſ. conjugum juxta ſtatuta gothana, Ienae, 1719. c. II. §. I ſq. c. III. p. 31. c. IV. p. 48. Heſſen a. a. O. S. 48. 59. §. 32.

(29) Fürſtl. Reſcript vom 20ten Sept. 1658. Heſſen a. a. O. S. 123 fg. S. 127 fg.

(30) Ein anderes iſt es, wenn die Kinder vorher ſchon abgefunden worden ſind, Art. 22. *Schroeter et Hofmann* l. c. c. III. §. 12 ſq. *Henr. Brockes* obſ. de commodis aſſignat. liberis factae ex ſtat. gothano, in obſ. for. ſel. p. 404 ſq.

(31) Die Witwe erhält von den beweglichen Sachen bey der Theilung nur die Helfte, Heſſen a. a. O. S. 152. 154. Beil. Q. S. 162. Beil. X. S. 163. 178.

(32) Heſſen a a. O. S. 47 fg.

und die Kinder erſter Ehe das Haus, oder ſoviel in erſter Ehe bezahlt worden iſt, und ihre Helfte voraus, desgleichen die Kinder andrer und dritter Ehe ihre Helfte Güter auch; die übrigen hinterlaſſenen Güter ſollen, nach Bezahlung der Schulden (33), unter aller Ehen Kinder und das lezte Weib in die Häupter getheilt werden. Daſſelbe Recht ſoll auch ſeyn mit dem Weibe, wenn der Mann zuerſt ſtürbe (34). Stirbt aber der Mann im Witwenſtand und hinterläſt Kinder verſchiedner Ehen, ſo ſollen die Kinder lezter Ehe an ihrer Mutter eingebrachten Gütern die Helfte voraus, und an den übrigen Gütern mit den Kindern voriger Ehen nach den Häuptern gleiche Theile nehmen. Haben aber zwey Ehegatten keine Leibeserben, ſo erhält der überlebende Ehegatte Art. 27, das Erbe und Gut, ſo lange er lebet: nach ſeinem Tode fällt es an des erſtverſtorbenen Ehegatten Freunde zurück, woher es gekommen iſt. Die in ſtehender Ehe erworbenen nebſt den beweglichen Gütern aber, vererbt ein Ehegatte auf den andern eigenthümlich (35). Die Stadt Ohrdruf hat gleichfalls Statuten, welche am 7ten April 1591 wieder beſtätigt worden, und zu welchen in Anſehung des Art. 39 im J. 1747 eine Erklärung gekommen iſt. Sie treffen, bis auf einige unbedeutende Abweichungen, ganz mit den gothaiſchen Stadtrechten überein.

§. 305.

(33) Art. 28. *Rudolphi* l. c. T. III. p. 179. Heſſen a. a. O. S. 67. 77 fg.

(34) Fſtl. Erläuter. Reſcr. vom 23. Jan. 1694. *Rudolphi* l. c. T. III. p. 181 ſq. 343 ſq. Reſp. et ſentent. ICtor. erford. T. I. P. II. reſp. 357. p. 819 ſq.

(35) Vermöge des erwehnten Erläuterungsreſcripts vom 23. Jan. 1694. iſt die Witwe ebenfalls der Mobilien, ohne Reſtitution, eigenthümlich fähig. *Rudolphi* l. c. T. III. p. 182. 343 ſq. Heſſen a. a. O. S. 67 fg.

§. 305.

Landesrecht des Fürſtenthums Altenburg.

Auſer dem allhier geltenden gemeinen ſächſiſchen Rechte, haben die Landesherrn verſchiedne beſondre Verfügungen erlaßen, z. B. in der fürſtl. S. altenburgiſchen Landesordnung (36), wo feſtgeſezt iſt: daß, wenn keine beſondre Gewohnheiten und Verträge vorhanden ſind, die Witwen der Lehnmänner, wenn die Kinder unmündig ſind, die Güter in Lehn zu nehmen, oder einem ihrer Kinder in Lehn ſchreiben zu laßen, nicht verbunden ſind, ſondern ſie bleiben mit gedachten ihren Kindern, wenn ſie ſich nicht ſelbſt freywillig abtheilen wollen, oder von einem zu ſeinen Jahren gelangten Miterben die Theilung verlangt wird, in der Gemeinſchaft, bis der Kührerbe mündig iſt, jedoch, daß das Lehn während deſſen nicht verringert werden darf und ſie die Laſten tragen müßen. Dieſes iſt durch eine eigne Verordnung (37) beſtätigt, und gewißermaaſen erläutert worden. Nächſtdem wird dem Eheweibe eines in die Acht erklärten Ehemannes von deſſen confiſcirten Gute, ihr Eingebrachtes und nach den Umſtänden, das Gegenvermächtniß und die ſtatutariſche Portion gelaßen (38). An des Mannes Schulden nehmen die Eheweiber in der Regel keinen Antheil, wenn ſie nicht ihren Verfall veranlaßt haben (39), oder ſie öffentliche Caſſenverwalter gewe-

(36) Altenburg, 1705. 4. Th. II. Cap. 2. Tit. 14. S. 160. 161. (vermehrter, 1742. 4.).

(37) Gegeben Altenburg den 9. Mai. 1753. 4.

(38) F. S. altenb. Gerichts- und Prozeßordn. 1744. 4. Th. III. Cap. XI. §. 17. S. 376. Den Eltern und Kindern bleibt in dieſem Fall auch der Pflichttheil.

(39) Ebend. Th. I. Cap. 39. §. 11. S. 272. 273.

geweſen ſind, und Reſte gewirkt haben. In dieſem Fall ſtehn ſie den Caſſen mit ihrem eingebrachten Vermögen nach (40). Die Gerade und das Heergeräthe (41) bey gemeinen Bürgern und Bauern ſoll nach jedes Orts vorhandenen Statuten oder Herkommen, lediglich verbleiben, doch wird an den Orten, wo ein Pferd darzu gerechnet wird, verordnet, daß allein in dem Falle dergleichen gefordert werden könne, wenn der Verſtorbene nur für ſich und zu ſeiner eignen Arbeit, nicht aber zur Frohne und zum Dienſt für andre Leute Pferde gehalten hat. Von den beweglichen Sachen, welche der Ehemann erbt, müßen die Eltern in Ermangelung unbeweglicher Güter den Pflichttheil erhalten (42).

§. 306.

Stadtrechte des Fürſtenthums Altenburg.

Die Stadt Altenburg hat ſehr alte Statuten (43), welche mit verſchiedenen Erläuterungen im J. 1724, wiederum beſtätigt, und 1725, 4, in Druck erlaßen worden ſind. Ein Ehemann erbt, vermöge derſelben, nach dem Tode ſeiner Frau, ohne Unterſchied und ohne

(40) Verordn. vom 31. Aug. 1750. Zweite Samml. verſchiedner von Zeit der publicirten Lendesordnung des Fürſtenthums Altenburg, ergangener Geſetze, Altenb. 1775. 4. S. 361 ≈ 364.

(41) Zweite Samml. S. 454 ≈ 466. Geiſtliche und alle, welche unter geiſtlicher Gerichtsbarkeit ſtehn, verlaſſen weder, noch nehmen ſie Heergeräthe. Reſp. et ſent. ICt. Erford. T. I. P. II. n. CLXX.

(42) *Engau* deciſ. et reſp. P. I. dec. 202. n. 3. reſp. et ſent. ICt. Erf. T. I. P. I. reſp. 107. n. 10.

(43) Riccius S. 288 ſg. Walch verm. Beitr. Th. III. Num. IV. S. 81 ≈ 109.

ohne die Geradeſtücke, von dem ſämmtlichen Vermögen des Weibes, mit Einwerfung des in der Ehe erworbenen Vermögens $\frac{2}{3}$, und giebt $\frac{1}{3}$ der Verſtorbenen Erben heraus. Sein eigenes zugebrachtes und während der Ehe ererbtes Vermögen behält er zuvor. Die Witwe hingegen, ſie mag Kinder haben oder nicht, hat nach Abſterben des Mannes die Wahl, ihr Eingebrachtes zu ſuchen, oder, mit Einwerfung ihres Vermögens, auſer den alltäglichen Kleidern, dem Mahlſchatz und den vom Ehemann erweislich erhaltenen Geſchenken, $\frac{1}{3}$ von dem hinterlaſſenen Vermögen zu nehmen. Die andern $\frac{2}{3}$ erhalten die Leibes- oder andre Erben des Mannes. Bey anderweiter Verheirathung ſoll der überlebende Ehegatte den Kindern voriger Ehe, das Vater- oder Muttertheil vor dem Aufruf, bey willkührlicher Strafe, gerichtlich feſt ſtellen. Die Witwe aber ſoll, wenn keine andre teſtamentariſche oder ſonſtige Verfügung vorhanden iſt, nicht in ungetheilten Gütern ſitzen bleiben, ſondern nach dem dreyſigſten Tage vom Tode des Mannes ſoll ſein Nachlaß gerichtlich verzeichnet, und der Mutter das ihrige verabfolgt, der unmündigen Kinder Antheil aber ihren Vormündern zur Berechnung übergeben werden. Nach den Statuten der Stadt Eiſenberg (44) kann ein Witwer, ſowohl als die Witwe, ſo lange ſie nicht zur andern Ehe ſchreiten, mit den Kindern in den Gütern ungetheilt ſitzen bleiben; doch müßen ſie, nach Ausgang vier Wochen, ein Inventarium errichten laßen. Die Beſſerung der Gebäude des Weibes wird dem Witwer aus gemeinem Erbe vergütet. Bey der Theilung erhält derſelbe, wenn Kinder vorhanden ſind, den vierten Theil, in deren Ermangelung, die Helfte des Nachlaßes ſeiner Frau: die Witwe aber erhält, wenn getheilt wird, nach Einwerfung ihres eingebrachten Vermögens, wenn drey und weniger oder

(44) Walch a. a. O. Th. II. Num. IX. S. 204-274.

oder gar keine Kinder, oder auch nur Kinder aus vorigen Ehen, und aus leztrer keine, hinterlaſſen werden, den dritten, wenn mehrere da ſind, einen Kindestheil. Wenn ſie aber zu ihrem Einbringen greifet, ſo ſoll ſie ſolches nebſt der Gerade und einem halben Kindestheil aus des Mannes Gütern bekommen, „damit ſie dem Manne nicht vergebens beigewohnt habe.“ Sind aber Kinder aus vorigen und aus lezter Ehe zugleich vorhanden, ſo ſoll das überlebende Eheweib zwey Theile von ihrem Einbringen, und Kindestheil an des Mannes Nachlaß haben. Doch behält ſie auch obgedachte Freyheit das Einbringen und übrigen Vortheile zu wählen. — In den Statuten der Stadt Roda iſt feſtgeſezt, daß der leztlebende Ehegatte, in Ermangelung andrer Verabredung, alle fahrende Güter eigenthümlich erhalten, auch alle unbewegliche Güter zum lebenslangen Gebrauch, unbeſchwert bekommen ſoll. Nach ſeinem Tode aber fallen ſie an die Erben desjenigen, woher ſie ſtammen, zurück. — Die Stadt Cahla beſizt Statuten, welche ſowohl 1575 als 1619 bekräftigt worden ſind; ſie enthalten in Anſehung der ehelichen Erbfolge, daß nach Ableben eines Ehegatten, der überlebende Theil alles zugebrachte unbewegliche Gut, lebenslang, gegen hinlänglichen Vorſtand, und die fahrende Haabe, ſo wie die während der Ehe erzeugten und erworbenen unbeweglichen Güter, erblich und eigenthümlich erhält. Bey hinterlaſſenen Kindern aber, muß der überlebende Ehegatte, ſo lange er im unverrückten Witwenſtand bleibt, in allen Gütern des Verſtorbenen und deren Nuzung gelaſſen werden, ohne jedoch ſolche mindern zu dürfen; doch muß er die Kinder erziehen, und wenn ſie zu ihren Jahren kommen, und mit Wiſſen der Eltern ſich verheirathen, ſie unterſtüzen. Bey anderweiter Verehlichung aber, muß er die vom Verſtorbenen nachgelaſſenen, zugebrachten, ererbten und erworbenen

Güter,

Güter, bewegliche und unbewegliche, einen Monat vor der Hochzeit, dergeſtalt theilen, daß, wenn der Kinder vier und weniger ſind, ſie den dritten Theil, wenn ihrer mehrere ſind, die Helfte erhalten: doch müßen die Kinder noch ferner erzogen werden. Die eigenen Güter des ſich wieder verheirathenden Ehegatten behält er für ſich, und beerbt damit die Kinder erſter und zweyter Ehe zu gleichen Theilen. Wenn ein Ehegatte in der zweyten Ehe, mit Hinterlaſſung von Kindern aus der erſten und andern Ehe ſtirbt, ſo nimmt der ihn überlebende Ehegenoße, ſein beweislich eingebrachtes und ererbtes Gut unvermindert voraus, und erhält den dritten Theil der in der andern Ehe erworbenen Güter. — Die Statuten der Stadt Orlamünde aus dem 14ten Jahrhundert (45) verordnen § 8: daß die von zwey Eheleuten zuſammengebrachten Güter gemein ſeyn ſollen, ſo daß, beym Abſterben eines Ehegatten ohne Erben, das Gut des andern bleibe, ſo lange er lebt, und den Witwenſtuhl nicht verrücket. Bey Veränderung des Witwenſtands aber muß er abtheilen, doch behält er dann die fahrende Haabe zuvor (46). Sind aber Kinder vorhanden, ſo müßen ſie ihren Theil am liegenden ſowohl, als fahrenden Gut erhalten.

§. 307.

Stadtrechte des fürſtlich Sachſen-ſaalfeldiſchen Antheils.

In der Stadt Saalfeld gelten jezt die im J. 1558 beſtätigten Statuten (47), nach welchen, Art.

 20

(45) Walch a. a. O. Th. II. Num. IV. S. 61 : 78. *Buder* de reſp. et conſil. prud. medii aevi, p. 7.

(46) *Engau* P. II. reſp. 46. n. 4.

(47) Riccius a. a. O. S. 251 fg. §. 15. Walch a. a. O. Th.

20, wenn ein Ehegatte ohne Kinder ſtirbt, die noch lebenden Eltern von allen unbeweglichen und erworbenen Gütern, den dritten Theil, als Pflichttheil, andre bey Ermangelung der Eltern vorhandenen Anverwandten aber, den ſechſten Theil binnen zwey Monathen erhalten ſollen. Das übrige aber, nebſt dem beweglichen Hausrath, bleibt dem überbliebenen Ehegatten eigenthümlich, nach Abtrag der Schulden von der ganzen Erbſchaft. Wenn aber von beiden Ehegatten, bey des einen Abſterben Kinder am Leben ſind, ſo ſoll der leztlebende Ehegenoße, ſo lange er im Witwenſtand bleibt, alle Güter des Verſtorbenen behalten (48), und die Kinder davon erziehen, auch nach Ertrag der Güter ausſtatten. Bey Verrückung des Witwenſtuhls aber, ſoll er zwar zu theilen nicht ſchuldig ſeyn, jedoch den Kindern einen Voraus machen, nach geſchehener Würderung der Güter des Verſtorbenen, dergeſtalt, daß den Kindern, wenn ihrer viere oder weniger ſind, der dritte Theil, wenn ihrer über viere ſich finden, der halbe Theil von den Gütern des Verſtorbenen ausgeſezt werde. Das übrig bleibende Vermögen darf aber auch nicht ohne Noth und obrigkeitliches Erkenntniß veräuſſert und verpfändet werden. Stirbt dann der überbliebene Ehegatte, nach der andern Verheirathung, und hinterläſt Kinder der erſten und zweyten nebſt dem Ehegatten der andern Ehe, ſo ſoll den Kindern erſter Ehe ihr ausgeſezter Antheil, desgleichen dem hinterbliebenen Ehegatten und ſeinen in der andern Ehe erzeugten Kindern, wenn ihrer vier oder weniger, ein Drittheil, wenn derſelben über viere ſind, die Helfte aller

Th. I, Num. I. S. 1 ; 66. Num. III. S. 121 : 184. Th. II. Num. XI. S. 383 ſq.

(48) *a Berger* P. II. ſupplem. ad electa conſ. XLV. p. 1129 ſq.

aller ſeiner (erweislich eingebrachten und ererbten liegenden und fahrenden Güter, zum Voraus, auſer aller Theilung, entrichtet werden. Das übrige Vermögen wird unter den Kindern erſter und andrer Ehe und dem überbliebenen Ehegatten, in Monathsfriſt nach dem Todesfall, nach den Häuptern getheilt. Wenn auch gar keine Kinder aus der lezten Ehe vorhanden wären, ſo erhält doch der nachgelaßene Ehegatte einen Drittheil. — Aus den Satzungen der Stadt Gräfenthal (49) ergiebt ſich unter andern, daß der überlebende Ehegatte, während des Witwenſtands, in allen Gütern ſitzen bleibt. Wenn er aber denſelben verändert, ſo wird das Vermögen theilbar, und zwar werden dann die Güter unter dem Ehegatten und den Kindern nach den Häuptern getheilt. So lange der Witwenſtuhl nicht verrückt wird, können weder Kinder, noch andre Freunde die Theilung fordern, auſer um unredlicher Verwaltung willen, da dann dem Ehegatten ſein gebührender Kindestheil gegeben werden kann.

(49) Riccius S. 253 - 256. §. 17.

Zwey

Zwey und vierzigſtes Hauptſtück.

Von den königlich preuſſiſchen, kurfürſtlich brandenburgiſchen, brandenburg- und ſchwediſch- pommeriſchen Land- und Stadtrechten.

§. 308.

Landrechte der Mark Brandenburg.

In der kurfürſtlichen Mark Brandenburg wird dem überbliebenen Ehegenoſſen, vermöge der von Joachim I erlaſſenen Verordnung vom Jahr 1527, Tit. von Erbfällen, nach Bezahlung der Schulden die Helfte des Nachlaßes zu Theil (50), wenn nichts anders gültig feſtgeſezt iſt. Wenn keine Kinder vorhanden ſind, nimmt

(50) *Balth.* Clammer promtuar. tam jur. civ. quam feud. c. 29. n. 3 ſq. p. 817. 823 ſq. *Fried. Müller* practica civ. march. rer. for. Berol. 1678. fol. *Andr. Kohl* de ſucceſs. conjug. P. I. n. 46. p. 99. et declarat. conſtit. march. p. 156 - 366. Chr. Gottfr. Hofmanns Anmerk. über die Verordnung Hrn. Joachim I. Kurf. zu Brand. 1733 und 1761. 4. *Stryck* de S. A. I. diſs. IV. c. 3. §. 19 ſq. *Schacher* l. c. c. I. n. 22 ſq. *Car. Gottl. Knorre* de differ. jur. marchici et magdeburg. in ſucceſs. conjug. Halae Sax. 1745. §. 11. 15. 20. 25. Die Witwe muß in Brandenburg das ihrige mit einwerfen. *Knorre* l. c. §. 18. 22. 24. Repertorium juris privati, T. II. p. 1313. Projekt des Corp. jur. Frieder. Th. I. B. I. Tit. 8. §. 4. Th. II. B. VI. Tit. 6. *Fried. Pruckmann* T. I. conſ. XVIII. p. 369. conſ. XXVI. n. 10 ſq. Conſil. hallenſ. L. I. conſ. 350. 351. L. III. cons. 63. n. 2. P. I.

nimmt der Fiſcus die andre Helfte (51). Es ſteht aber auch dem überlebenden Ehegatten frey, mit Entſagung der ſtatutariſchen Portion, nach ſeinem Eingebrachten zu greifen (52). Ob unter dieſen Verhältniſſen eine Gütergemeinſchaft zwiſchen brandenburgiſchen Eheleuten ſtatt habe, wird von einigen Rechtsgelehrten geleugnet (53), von andern bejaht (54).

§. 309.

Stadtrechte der kurmärkiſchen Städte.

Stendal, die Hauptſtadt der alten Mark, hat alte Statuten aufzuweiſen (55). Eben ſo auch Salzwedel (56), welches vormahls lübiſches Recht gebraucht hat (57). Nach den daſigen eignen Satzungen iſt ver-

(51) *Stryck* l. c. diſs. V. c. 3. §. 37. *Heroldt* de jure repraeſ. c. I. concl. II. §. 18. n. 109.

(52) *Ioh. Phil. Scheit* an vidua, cui ſtatuto locali ex ſuis et defuncti mariti bonis certa portio tribuitur, hanc repudiare et illa repetere poſſit? Erf. 1716. *Stryck* l. c. diſs. IV. c. 3. §. 37. *Knorre* §. 15.

(53) *Stryck* diſs. IV. c. 3. §. 36. *Knorre* §. 16. 25. 28. Jac. Planeth von Erbfolge unter Ehegatten, ſonderlich in den märkiſchen Landen, 1747. 8.

(54) *Ioach. Scheplitz* in conſuetud. elect. et March. brand. 1616. 1744. *Müller* l. c. reſol. 90. n. 8. *a Cocceji* T. II. deduct. et conſ. 266. p. 340. Repertor. jur. priv. T. II. p. 1326. **.

(55) *Pruckmann* l. c. conſ. 44. n. 61 ſq. *Müller* l. c. n. 9 ſq.

(56) Riccius S. 227. §. 1. S. 342. §. 6.

(57) Riccius S. 121. §. 9. S. 228. §. 2. S. 441. §. 6. *Stryck* V. m. π. L. XXXVIII. tit. XI. §. 10. *Boehmer* T. II. P. II. reſp. 877. n. 9 - 12. *a Pufendorf* Vol. III. obſ. app. n. VI. p. 398 - 405.

verordnet, daß dem überbleibenden Ehegatten, wenn keine Kinder vorhanden ſind, das ſämmtliche Gut vererben ſolle, ohne mit den Freunden theilen zu dürfen (58). Die Statuten von Witſtock legen einem überlebenden Ehegenoßen die Helfte von des Verſtorbenen Nachlaß bey. (59).

§. 310.

Magdeburg- und halberſtädtiſche Land- und Stadtrechte.

In der Stadt Magdeburg werden Adliche und Unadliche in Anſehung der Erbfolge, der Gerade und Heergewette unterſchieden (60). Von der gemeinen Erbfolge verordnet die Polizeyordnung vom J. 1688, (61), daß der Ehemann von dem verſtorbenen Weibe alle fahrende Güter, (worunter auch die Mitgift, wenn ſie in fahrender Haabe beſtanden, ingleichen die auſenſtehenden Schulden, wenn ſie zur Zeit des Abſterbens der Frau betagt ſind, und die auf den Aeckern erwachſenen Früchte, nebſt der Einſaat, wenn ſolche die

(58) Riccius S. 121. 228. T. I. L. I. Conſ. hallenſ. conſ. LXXIII. p. 177. 178.

(59) *a Ludewig* reliq. mſct. T. VII. p. 213. T. VIII. p. 333. Riccius S. 231 fg. *Küſter* collat. opuſc. hiſt. march. ill. P. XIII.

(60) *Heroldt* l. c. c. I. concl. I. II. n. 79. Hofmann von der Gerade, Th. II. S. 429 fg. *Gebh. Chr. Baſtineller* de ſucceſs. viduae ex L. halenſi, Halae ſax. 1714. c. I. p. 2. Knorr rechtl. Abh. und Gutachten S. 260-265. Heinr. Friedr. Dietz Archiv. magdeb. Rechte. Bd. I. 1781.

(61) Cap. 34. §. 37. *Heroldt* l. c. c. I. concl. 2. p. 39. *Knorre* de diff. jur. march. et magdeb. §. 18 ſq. und deſſ. rechtl. Abh. und Gutachten, S. 260-264.

die Egge beſtrichen, zu verſtehen ſind) und die Helfte der Immobilien ererbt. Doch muß er von den Mobilien, wenn die Eltern noch leben, ihnen ein Drittheil als Legitima, und, wenn keine Töchter vorhanden ſind, der Mutter oder den nächſten Nifteln die Gerade abgeben (62). Wenn das Weib keine Mobilien hinterläßt, ſo erhält der Mann den vierten Theil aller Immobilien. (63) Wenn aber Kinder am Leben ſind und das Weib keine Mobilien hinterläſt, ſo bekömmt der Mann, bey drey und weniger Kindern, den vierten Theil, bey vier und mehrern, einen Kindestheil von allen Immobilien. Wenn an Mobilien etwas aber nicht genug vorhanden iſt, ſo wird ſolches auf den vierten oder Kindestheil an Immobilien angerechnet (64). Wenn die Frau den Mann überlebt, und keine Kinder hinterlaſſen ſind, ſo erhält ſie zuförderſt ihr erweislich eingebrachtes Gut, und, nach Abzug der Schulden (65), die Helfte von des Mannes Nachlaß an beweg- und unbeweglichen Gütern, nebſt der vollen Gerade (66). Sind Kinder am

(62) Wenn weder in aufſteigender noch Seitenlinie Verwandten da ſind, ſo behält der Mann alles. *Baſtineller* de ſucceſs. vidui ex L. hal. Hal. ſax. 1713. p. 25. *Knorre* l. c. §. 20. p. 22. *Boehmer* T. II. P. II. conſ. 874. n. 7- 10. *Diet. Wilh. Matthias* de civiliſſima continuat. poſſeſs. bon. defuncti, Erf. 1695.

(63) Dieſer vierte Theil iſt durch eine königl. Verordn. vom J. 1704 auf die Helfte geſezt worden, wenn gar keine Verwandte da ſind. Die andre Helfte fällt dem Fiſcus anheim. *Mylius* corp. conſtit. magdeb. T. VI. n. 41. p. 182.

(64) Pol. O. Cap. 44. §. 38. *Knorre* l. c. §. 21. p. 23.

(65) *Heroldt* l. c. c. I. concl. 2. n. 93. Cons. hall. T. I. P. III. L. 3. conſ. 6.

(66) Pol. O. Cap. 44. §. 35. *Heroldt* l. c. n. 94. Beil. L. *Knorre* l. c. §. 24. Cons. hall. L. I. conſ. 334. n. 5.

am Leben, ſo geſchieht die Abtheilung wie beym Witwer (67). Die Städte Magdeburg (68) ſowohl als Halle (69) haben ihre beſondern Statuten. Im Fürſtenthum Halberſtadt, wie auch insbeſondre zu Aſchersleben richtet man ſich ordentlicher Weiſe nach Sachſenrecht (70).

§. 311.

Von den königlich preuſſiſchen und herzoglich ſchleſiſchen Land- und Stadtrechten.

In allen preuſſiſchen Landrechten (71) iſt feſtgeſezt: wenn Eheleute ohne beſondre Bedingung (72) in die Ehe

(67) *Heroldt* l. c. n. 91. 92. 96. *Boehmer* T. II. P. II. conſ. 874.

(68) Schott Samml. ꝛc. Th. I. Num. II. S. 17 fg. Riccius a. a. O. S. 187 - 215. 337. Hofmann von der Gerade, S. 429 fg.

(69) Riccius S. 215 fg. Diplom. Beiträge zur Unterſuchung der ſchleſ. Rechte und Geſchichte, Th. II. Num. I. *Baſtineller* de ſucceſs. vidui ex L. halenſi. et de ſucceſs. viduae ex L. halenſi.

(70) *a Lynker* deciſ. 1264. *Boehmer* T. II. P. II. conſ. 873. n. 5. Hofmann von der Gerade Th. II. S. 151. Riccius S. 124 fg.

(71) Preuſſiſch. Recht B. V. Tit. 12. Art. 5. § 1 fg. Tit. 14. Art. 1. §. 5. Preuſſiſches verbeſſertes Landr. Königsberg 1712 fol. Das alte coelmiſche oder culmiſche Recht, B. IV. Tit. 1 fg. Vollſtändiges culmiſches Recht Leipzig 1754 fol. Reinh. Friedr. von Schme gründliche Einleitung zur preuſſiſchen Rechtsgelehrſamkeit, Königsberg, 1741. und de ſtatutis civitatis regiomont. ibid. 1741. 4. c. I. Ius culmenſe ex ultima reviſione oder das vollſtändige culmiſche Recht mit nöthigen Anmerkungen ꝛc. Danzig 1745 fol.

(72) *Conr. Stein* de uſu pacti coniug. taciti ſucceſs. in foro pruten. Regiomont. 1731.

Ehe kommen, und alſo mit einander in Gemeinſchaft der Güter zu cölmiſcher (culmiſcher) Leibgerechtigkeit ſitzen, ſo ſollen nicht allein alle während der Ehe erworbene und gewonnene Haabe und Güter, ſondern auch diejenigen, welche ein jeder Ehegatte ſonſt in die Ehe gebracht oder überkommen hat, für gemein, und alſo jedem zur Helfte zugehörig geachtet werden (73). Die Stadt Königsberg und andre, welche ſich des culmiſchen Rechts bedienen, wißen nichts von dem ſächſiſchen Leibgeding, der Morgengabe, Heergeräthe, Mußtheil u. ſ. w. ſondern, nach Beſchreitung des Ehebettes, ſind ſogleich alle Güter gemein (74) und ungezweyet, ſo daß der überlebende Ehegatte die Helfte derſelben erbt (75). Von den ſchleſiſchen Rechten (ſo wie auch von den königlich preuſſiſchen Beſitzungen im weſtphäliſchen Kreiſe) iſt bereits oben gehandelt worden, und es ſind die erſtern gröſtentheils in dem Zuſtande geblie=

(73) *Chriſt. Hartknoch* de jure boruſs. §. 5. *Ioh. Henr. a Hauenſtein* repertor. juris pruten ſ. v. communio, p. 156. *Stryck* de S. A. I. diſs. IV. c. 3. §. 72. 73. *Ioh. Bütner* de pruten. bon. inter conjug. ſocietate Regiomont. 1700. c. I. §. 4. Dan. Gralaths Erbfolge nach dem preuſſiſchen, lübiſcheh, culmiſchen und dem adlichen Landrecht, an Beckers gründl. Unterricht von der computat. grad. und ſucc. ab. int. Danzig 1728. 4. *a Sahme* de juribus vidui nobilis in Boruſſia Regiomont. 1729. et de jure viduae pruten. ib. 1738. *Ge. Chriſt. Grubius* de uxore nobili pruten. ejusque juribus real. ib. 1740.

(74) Hofmann von der Gerade, Th. II. S. 668. unt. d. Aufſchr. Königsberg in Preuſſen.

(75) Die culmiſchen Rechte ſtammen urſprünglich von dem flämiſchen Rechte ab, indem mehrere teutſche Staaten ſich ihre Rechte aus Flandern und den Niederlanden geholt haben. *Paul. Matth. Wehner* obſervat. pract. p. 118. ſ. v. flämiſch Erbe. Daher kommen auch die ſoge=

 genann=

geblieben, in welchem ſie ſich vor der preuſſiſchen Regierung befanden (76).

§. 312.

Von den kurbrandenburg pommeriſchen Land- und Stadtrechten.

Der kurbrandenburgiſche Antheil von Pommern bedient ſich mehrentheils der kurmärkiſchen Rechte. In verſchiednen Städten iſt auch vormahls das magdeburgiſche und lübiſche Recht nicht unbekannt geweſen. Der Stadt Alt Stettin wurde im J. 1243 verſtattet, ſich des magdeburgiſchen Rechts zu bedienen (77). Die alten ſtettiniſchen Stadtrechte verordnen unter andern: „wehre aber, daß die Fraw eine Jungfraw wehre geweſt in der Beilagung; verſtirbt die Fraw nach der „Beila-

genannten Flämingsgüter. *Dietherr* contin. theſauri beſold. ſ. v. Flämingsgüter n. 88. Fried. Chriſt. Leſſers Gedanken von dem flämingiſchen Recht und Gütern in der güldenen Aue, ohnweit Nordhauſen, Nordhauſ. 1750. 4. Fortſetz ebend. 1751. 4. Hannöv. Beitr. 1761. S. 649.

(76) Joh. Ehrenfried Boehms Beiträge zur Unterſuchung der ſchleſiſchen Rechte und Geſchichte, 2 Bände Berlin, 1770. 1775. Samml. alter und neuer ſchleſiſcher Provinzialgeſetze 2 Theile, Breslau 1771. 1773. 4.

(77) Riccius S. 196 §. 6. Joh. Sam Hering hiſt. Nachr. von der Stadt Alt Stettin, S. 12. Joh. Micraelius von Pommerlande, B. VI. S. 402. Sibrand kurze Nachricht von dem ſtettiniſchen Recht des Stadtgerichts Fundation, und Competence, abſonderlich von dem Recht der Erbfolge ab inteſtato Stettin 1713. 4. S. 37. *Mynſinger a Frundeck* dec. VI. reſp. 52. *Matth. Stein* de eo, quod juſtum eſt circa port. ſtatut. in Pomerania orientali, Roſt. 1716. *ab Engelbrecht* collect. conſult. ICtor. gryphisw. reſp. CVIII. p. 492 ſq.

„Beilagung, und leſt keine Kinder von ihrer zweier „Leib gebohren hinder ſich, dann ſoll der Mann von „ſich geben jren Erben die halbe Widerker, oder den „halben Brautſchatz und die Rade vnd nicht mehr“ ꝛc. (78). Wenn aber der Mann zuerſt ohne hinterlaſſene Leibeserben ſtirbt, ſo giebt die Frau des Mannes Erben, nächſt dem Heergewette, das halbe Gut. Während der Ehe ſind alle Güter gemein, auſer der lebendigen Gerade (79) und daher muß die Frau auch an den Schulden Antheil nehmen (80). — Die Stadt Rügenwald hat in ihren Statuten das lübiſche Recht beibehalten, und von der Erbfolge iſt nichts darinne verordnet (81). Eben ſo gründen ſich die Stadtrechte zu Stolpe auch auf das lübiſche Recht (82): ſie enthalten aber auch zugleich in Anſehung der Erbfolge (83), daß beym Abſterben eines Ehegatten, ohne Kinder, der überlebende alles ſein zugebrachtes Vermögen, Morgengabe, und die halben Brautgeſchenke voraus nehme, und nach Bezahlung der Schulden die Helfte von des Mannes Gütern behalte. Die andre Helfte bekommen die nächſten Blutsfreunde des Verſtorbenen. Sind aber Kinder vorhanden, ſo bleibt der Ehegatte, wenn er ſich nicht wieder verheirathet, und die Güter

Yy 2 wohl

(78) *Ioh. Meichsner* decis. cam. T. I. L. I. dec. 9. *a Frundeck* l. c. n. 1 ſq.

(79) Hofmann a. a. O. Th. II. S. 589 ; 596.

(80) *a Frundeck* l. c. p. 199. n. 23 ſq.

(81) Riccius S. 118. §. 6. *a Ludewig* T. IX. reliq. mſct. p. 583 - 589. p. 657. Schott Samml Th. II. Num. II. S. 71 ; 122. S. 75. §. 6. S. 81. §. 45. S. 82. §. 47.

(82) Schott Th. I. Num. VII. S. 241 ; 262. vom J. 1611.

(83) Ebend. Th. I. S. 253 fg. Num. II. Art. 1 ; 5.

wohl verwaltet, ungetheilt in denſelben, bis die Kinder erwachſen ſind und ihres Erbes bedürfen, da er ihnen dann ihren gebührenden Antheil herausgeben muß. Bey Wiederverheyrathung aber muß mit den bevormundeten Kindern, vermittelſt eines eidlichen Inventarii, Abtheilung geſchehen, und zwar dergeſtalt, daß der ſich wieder verheyrathende Ehegatte nichts voraus nehme, ſondern nach Bezahlung der Schulden, ſeine und des Verſtorbenen Güter, nichts ausgenommen, zur Helfte mit den Kindern theile: mit welcher dieſelben auf den Fall, daß der Ehegatte in der andern Ehe mit Hinterlaſſung von Leibeserben aus derſelben, verſtirbt ganz, ſowohl in Anſehung des väterlichen als mütterlichen Vermögens, abgefunden ſind. Wenn ein Mann bey ſeinem Tode tief verſchuldet iſt, ſo müßen ſeine und der Frau Güter zugleich zu Bezahlung der in ſtehender Ehe gemachten Schulden, auſer den Bürgſchaften und den aus Verbrechen flieſenden Schulden, angewendet werden, ausgenommen den dritten Theil des von der Frau zugebrachten Vermögens, den ſie für ſich und zu ihrem Unterhalt vor allen Gläubigern frey behält.

§. 313.

Von den ſchwediſch-pommeriſchen Land- und Stadtrechten.

In Pommern bekömmt eine adliche Witwe die Helfte aller Allodialſtücke (84), welches aber bey den Witwen bürgerlichen Standes nicht ſtatt findet (85). In

(84) *ab Engelbrecht* faſc. III. obſ. ſel. for. XCIV. p. 528.

(85) *Clammer* promtuarium tam jur. civ. quam feud. c. 29. n. 8. p. 830 ſq.

In Tertial-Gütern haben die Witwen gewiſſermaaſen einen Vorzug (86). Nach den wismariſchen Statuten (87) iſt feſtgeſezt: daß, wenn ein Ehemann ſtirbt, und Kinder erſter, zweyter, dritter Ehe, nebſt einer Witwe hinterläſt, die Kinder voriger Ehe das ihnen noch nicht entrichtete Abfindungsquantum, und die Witwe ihr beweislich eingebrachtes Gut voraus wegnehmen ſollen, die übrige Verlaſſenſchaft aber ſoll auf Kinder und Witwe nach den Häuptern fallen. Der Stadtrath zu Stralſund behauptet die Gemeinſchaft der Güter unter beerbten Eheleuten, bey den in ſeinem Weichbild gelegenen Gütern nach lübiſchem Rechte, dergeſtalt, daß auch die Ehegenoſſin eines adlichen Ehemannes an deſſen Schulden Antheil nehmen müße. Stralſund ſowohl als Greifswalde ſind mit lübiſchem Rechte begabet (88).

(86) *Stein* de portione ſtatut. conjugis in Pomeran. orient. Roſt. 1716. *Chriſt. Nic. Schlichtegrull* de bonis tertialibus Gryphisw. 1777. c. II. S. I. m. II. §. 21.

(87) Riccius S. 113 fg. §. 6. S. 339. §. 4. *Mevius* ad jus lubec. quaeſt. praelim. II. n. 45.

(88) Von den Rechten der Inſel Rügen ſ *Dreyer* monum. anecd. 1760. Mattheus von Normann wendiſchrügianiſcher Landbrauch aus verſchiednen Handſchriften berichtigt und herausgegeben von Thomas Heinrich Gadebuſch Stralſ. und Lpz. 1777. 4. S. 63 fg.

Drey und vierzigſtes Hauptſtück.

Von fürſtlich anhaltiſchen, ſchwarzburgiſchen, gräflich ſtollbergiſchen, reußiſchen Land- und Stadrechten.

§. 314.

Land- und Stadtrechte der Fürſtenthümer Anhalt.

Es waren vormahls viele einander entgegengeſezte Gewohnheiten in den anhaltiſchen Landen, welche aber durch die fürſtliche anhaltiſche Polizey- und Landesordnung (89) abgeſchaft worden (90). Vermöge derſelben (91) ſoll zuerſt auf Eheberedungen, nächſt dieſen auf gültige Statuten und Gewohnheiten geſehen werden. In deren Ermangelung tritt das gemeine ſächſiſche Recht ein, ſo daß der überlebende Ehemann alle beweglichen Sachen ſeiner Ehefrau, auſer der Gerade (92), für ſich behalten, und den Kindern oder Eltern mehr nicht, als den Pflichttheil, welcher in Anſehung der Kinder auf die Helfte der Güter erhöht worden iſt, wenn ſie ihn nicht vom unbeweglichen Vermögen erhalten können,

(89) Cöthen, 1572. 1666. Zerbſt, 1721. Deſſau, 1725. 4. Tit. 36. S. 89 fg. *Phil. Zepper* comm. ad principat. anhalt. ordin. polit. et provinc. Halae Sax. 1647.

(90) Anh. Pol. u. L. O. vom J. 1666. Tit. 45. *Engau* P. I. deciſ. 325. p. 333 ſq.

(91) Tit. 36. S. 89 fg. Conſ. hall. L. I. conſ. 361. p. 1141. P. I.

(92) Anh. L. O. Tit. 37. S. 92 fg.

nen, herausgeben muß. Die Witwe hingegen bekömmt (nach Einwerfung des Brautſchatzes, keineswegs aber der Paraphernalien, und Gerade,) wenn drey und weniger Kinder, ſie ſeyn aus erſter oder anderer Ehe, vorhanden ſind, den vierten Theil, wenn mehr als drey Kinder ſind, einen Kindestheil, doch bleibt ihr dabey die Wahl, zwiſchen Zurücknahme des Brautſchatzes und Annehmung der ſtatutariſchen Portion (93). Sind keine Kinder hinterlaſſen, und die Frau hat keinen Brautſchatz eingebracht, ſo ſoll ſie den dritten, bey eingebrachten Brautſchatz aber, den ſie jedoch nicht einwerfen darf, den vierten Theil, nach Abzug der Schulden, erhalten. Durch ein angenommenes Vermächtniß im Teſtament wird der Inteſtaterbtheil aufgehoben. Von der vollen Gerade wird auch die Nifttelgerade unterſchieden (94). Nach den zerbſtiſchen Stadtrechten (95) bleibt eine Witwe, die ihren Witwenſtand nicht verrücket, Nießbräucherin aller Güter; bey anderweiter Verheyrathung aber muß ſie den Kindern oder in deren Ermangelung, den nächſten Freunden des Mannes das halbe Gut herausgeben, oder ein Gewißes ausſetzen. Auf gleiche Art erhält, nach den Statuten der Stadt Cöthen, das Eheweib die Helfte

 des

(93) Tit. 36. S. 91. *Engau* P. I. dec. 325. n. I. *a Lynker* cent. II. dec. 174. Lobethan Einleitung zur theoretiſchen Eherechtsgelahrheit, Halle, 1775. 8.

(94) Anh. L. O. Tit. 37. §. begebe ſichs. *a Berger* P. II reſp. 108. p. 179.

(95) Becmann Anhalt. Hiſtorie, Th. III. B. II. Cap. I. §. 1. 2. Zuſätze darzu, S. 507 fg. Riccius S. 215 fg. Gundling rechtl. Ausarbeit. Th. II. S. 172 fg. Heergewette und Gerade haben auch im Zerbſtiſchen ſtatt. Hofmann von der Gerade, Th. II. S. 470 fg. *a Berger* electa etc. ſuppl. I. tit. 45. p. 540.

des Nachlaßes (96). Im Fürſtenthum Bernburg haben fürſtliche Räthe und Hofbediente ein beſondres Privilegium wegen der Gerade (97).

§. 315.

Von fürſtlich ſchwarzburg-rudolſtädtiſchen-Land und Stadtrechten.

In den fürſtlich ſchwarzburgiſchen Landen iſt im J. 1551 eine beſondre Succeſſionsordnung erlaßen (98), ſolche auch 1769 erneuert in einigen Stücken abgeändert, und durch den Druck bekannt gemacht, auch darinne zugleich alle vorher den Städten verliehene, und anders lautende Statuten und Privilegien in dieſem Stück aufgehoben worden (99). Wenn beym Abſterben eines Ehegatten noch unabgefundene Kinder am Leben ſind, ſo werden ſolche, vermöge der erwähnten Succeſſionsordnung § 15 fg. mit dem zurückgelaſſenen Vermögen, dem Eigenthum nach, befället: der überlebende Ehegatte aber behält, ſo lange er nicht wieder heyrathet, den Nießbrauch, gegen Erhaltung der Güter und Erziehung der Kinder, denen er bey ihrer Abſonderung eine verhältnißmäſige Hülfe leiſten muß. Bey Wiederverheyrathung nimmt der überlebende Vater

(96) *a Cocceji* T. II. ded. et conſ. 496. p. 655. Die Gerade iſt in Coethen durch eine landesfürſtl. Verordnung vom 1ten Oktober 1579. beſtimmt. Hofmann a. a. O. Th. II. S. 175 - 178.

(97) Hofmann Th. II. S. 894 - 896.

(98) *Ahasv. Fritſch* diſs. ad §. XV. ordinat. *ſchwarzburg.* de ſucceſſione conjug. Rudolſt. 1690. *ejusd.* opuſc. var. T. II. P. III. tr. XVI. p. 334 ſq. *Engau* P. I. dec. 140. p. 151. P. II. reſp. 46. n. 5.

(99) Die ſämmtlich ſchwarzburg-rudolſtädtiſchen Statuten enthalten Walchs vermiſchte Beiträge Th. V. VI. und VII.

ter ſein eingebrachtes Vermögen nebſt der Errungenſchaft voraus. Von dem Nachlaß der Ehefrau aber erhält er die Helfte nießbräuchlich auf Lebenslang, behält auch den Nießbrauch in der Helfte der Kinder, ſo lange ſolche noch unmündig und an ſeinem Brode ſind. Bey Anſtellung einer eignen Wirthſchaft aber muß er denſelben ihren Antheil herausgeben. Auf eben dieſe Art wird es mit der überlebenden und zur andern Ehe ſchreitenden Mutter gehalten, §. 19, doch mit dem Unterſchied, daß ſie den Kindern erſter Ehe das ganze väterliche Vermögen herausgeben, und, wenn ſolches nicht beträchtlich, ſie hingegen reich wäre, von ihrem eignen Vermögen einen Voraus beſtimmen und verſichern muß. Das nemliche wird, § 20 bey der dritten Ehe erfordert. Wenn beym Tod eines Ehegatten keine Kinder hinterlaſſen werden, ſo erhält § 23 der überlebende von allen liegenden ererbten Gütern des Verſtorbenen die Nutzung auf Lebenslang, auſer dieſem aber eigenthümlich die fahrende Haabe, und die übrigen vor und während der Ehe erworbenen unbeweglichen Güter. Beſtünde jedoch der Nachlaß allein in leztern, und es wären noch Eltern oder Groseltern vorhanden, ſo iſt dieſen, § 27, der Pflichttheil davon zu geben. Wenn ein Ehegatte in der andern oder dritten Ehe, mit Hinterlaſſung einiger Kinder ſtirbt, ſo erhält der leztlebende, auſer dem Ehebette, wenn der Kinder drey und weniger ſind, den vierten, wenn ihrer mehrere ſind, einen Kindestheil. Dieſe Erbvortheile können einſeitig nicht entzogen werden.

§. 316.

Landrechte der fürſtlich ſchwarzburg-ſondershäuſiſchen Lande.

Die Succeſſionsordnung vom J. 1551 iſt in den ſchwarzburg-ſondershäuſiſchen Landen gleichfalls eingeführt,

führt, und auch in den arnſtädter Statuten vom J. 1543, § 166 enthalten. In Anſehung der Fälle, wenn keine Kinder vorhanden ſind, und wenn, bey hinterlaßenen Kindern, der überlebende Ehegatte ſich nicht wieder verheyrathet, kommen die daſigen Verordnungen mit dem vorhin angeführten, nach der abgeänderten Succeſſionsordnung, geltenden Rechte im ſchwarzburg rudolſtädtiſchen Gebiet überein. Im Wiederverheyrathungsfall aber ſoll der überlebende Ehegatte alle fahrende und liegende Güter mit den Kindern zur Helfte theilen. Wenn dann erſtrer in der andern oder dritten Ehe Kinder hinterläſt, ſo ſollen die Kinder dieſer verſchiednen Ehen zugleich den halben Theil, welchen Vater oder Mutter aus der erſten Ehe erhalten haben, mit einander theilen, die Güter aber, welche von Vater oder Mutter in andrer oder dritter Ehe gewonnen ſind, ſind den Kindern derſelben Ehen allein zuſtändig. Doch behält der andere oder dritte Ehemann oder Frau daran (unvermindert, es wäre dann aus Leibesnothdurft, und nach obrigkeitlichen Erkenntniß) die Leibzucht auf Lebenslang. — Dieſe Erbfolgeordnung iſt im J. 1769 durch ein fürſtliches Reſcript von der fürſtlichen Regierung zu Arnſtadt an Bürgermeiſter und Rath daſelbſt erläutert worden. Vermöge deſſelben iſt folgendes hieher gehöriges feſtgeſezt, 1) daß der überlebende Ehegatte (wenn keine Deſcendenz vorhanden iſt) von dem Immobiliarnachlaß die während der Ehe erworbenen liegenden Güter, eigenthümlich, die andern nur zum Nießbrauch erhalten ſoll. 2) Unter dieſen gewonnenen liegenden Gründen wird quodvis augmentum patrimonii verſtanden, es ſey ſolches durch Mühe und Fleiß, oder Schenkung, oder Erbſchaft erlangt worden, wobey nichts als die ab Inteſtato erlangten Erbſchaften ausgeſchloſſen werden: jedoch ſind auch nur diejenigen Güter unter den gewonnenen zu verſtehen, welche

welche während der Ehe, und nicht die, welche vor derſelben gewonnen worden ſind, indem leztere nur zum Nießbrauch an den überlebenden Ehegatten kommen. 3) Die liegenden Güter fallen nach dem Tode des leztlebenden Ehegatten an die Freunde des erſtverſtorbenen, blos nach dem Grad der Verwandſchaft zurück, und ohne Unterſchied, ob die ererbten Güter von des Erblaſſers Vater oder Mutter herkommen. 4) Die an die nächſten Anverwandten des zuerſtverſtorbenen Ehegatten zurückfallende Erbſchaft wird ihnen quoad dominium ſogleich nach dem Tode des Erblaſſers deferirt.

§. 317.

Recht der Grafſchaft Wernigerode.

Die gräflich ſtollbergiſche Verordnung in der Grafſchaft Wernigerode vom 24 April 1719, welche auf Veranlaſſung der Stadt Wernigerode ergangen und dem ganzen Land eröfnet worden iſt, enthält: daß, wenn zwiſchen Eheleuten keine ſonderbaren Pacta dotalia aufgerichtet, oder durch einen lezten Willen ein anderes verordnet worden, der überlebende Ehegatte, er ſey männlichen oder weiblichen Geſchlechts, dem verſtorbenen Ehegatten in einem Kindestheil, nach Abzug der Begräbnißkoſten, und andern Schulden, ab Inteſtato ſuccediren ſolle. In Anſehung kinderloſer Ehegatten iſt nichts verordnet, und es treten alſo die gemeinen Rechte ein.

§. 318.

Land- und Stadtrechte der gräflich reußplauiſchen Lande.

Eine gräflich reußplauiſche, jüngerer Linie, Verordnung wegen Abkürzung der Rechtshändel, Verſicherung

cherung der piorum corporum, und Erledigung einiger zweifelhaften Fälle (100), befiehlt bey anderweiter Verheyrathung verwitweter Ehegatten, mit den Kindern erſter Ehe wegen ihres mütterlichen und väterlichen Erbtheiles Richtigkeit zu treffen, ehe das Aufgebot geſchieht. Adliche Vaſallen, welche auf Rittergütern ſitzen, ſind davon ausgenommen. Im Zweifel dienen die ſächſiſchen Rechte in dieſem Gebiet zur Hülfe, wenn keine beſondere Statuten und Landesgeſetze vorhanden ſind. Die Stadt Gera hat eigne bereits im J. 1487 beſtätigte Statuten (1). Vermöge derſelben, Art. 38, beerbt ein Bürger zu Gera, wenn er ſtirbt, ſein Eheweib mit dem dritten Theil, und ſeine Kinder oder nächſten Erben mit zwey Theilen aller ſeiner Güter, nichts ausgenommen. Wenn aber eine Witwe, welche Kinder erſter Ehe hat, ſich wieder verheyrathet, ſo beerbt ſie ihren zweyten Ehegatten, wenn ſie gleich keine Kinder mit ihm erzeugt, dennoch mit allen ihren Gütern, keines ausgeſchloſſen, und die vorigen Kinder haben daran nichts mehr zu ſuchen (2). Inhalts der Statuten vom J. 1658, Art. 71, beſteht die Erbgebühr einer Witwe, nach Einwerfung des Ihrigen, wenn nicht über 4 Kinder vorhanden ſind, im Drittheil, wenn mehrere Kinder als 4 da ſind, in ſeinem Kindestheil. Doch hat ſie die Wahl, lieber nach dem Eingebrachten zu greifen. Der Witwer hingegen erbt, wenn Kinder am

(100) Gera, den 9ten November 1751. 4.

(1) Walchs Beitr. Th. II. Num. VI. S. 87 = 142. Am 26. Mai. 1567. iſt dieſes Stadtrecht ohne Veränderung wieder erneuert worden. Das neuere Stadtrecht vom J. 1658. aber weicht ſehr davon ab. Schott Samml. Th. I. Num. V. S. 145 = 198. deſſen unparth. Kritik, Bd. I. S. 543 fg.

(2) Am Rande ſteht hierbey: ſalva legitima. Walch Th. II. S. 116.

am Leben ſind, von allen liegenden und fahrenden Gütern den Drittheil, die andern zwey Theile erhalten die Kinder. Er iſt aber nicht ſchuldig mit ſeinen Kindern zu theilen, und behält den Nießbrauch des ganzen Nachlaßes bis zur Wiederverheyrathung. Alsdann aber muß die Abtheilung geſchehen; doch behält er noch immer den Nießbrauch bis zur Verehelichung, Volljährigkeit und Abſonderung der Kinder. Wenn eine Witwe zur andern Ehe ſchreitet, ſoll es eben ſo gehalten werden. Stirbt ein Ehegatte, ohne Hinterlaſſung ehelicher Leibeserben, auch Eltern und Groseltern, ſo ſoll alle ſeine fahrende Haabe, und die erkauften und erworbenen Güter dem überlebenden eigenthümlich anfallen: was aber dem Verſtorbenen an liegenden Gütern von ſeiner Freundſchaft und Erbſchafts wegen angeſtorben iſt, davon ſoll der leztlebende die Helfte eigenthümlich bekommen: die andre Helfte ſoll an die nächſten Verwandten des Verſtorbenen fallen. Wenn indeſſen noch Eltern und Groseltern leben, ſo bekömmt der übergebliebene Ehegenoße die Helfte des ganzen Nachlaßes, ohne Einwerfung ſeines Vermögens. Dieſe ſtatutariſche Erbantheile können einſeitig nicht verringert, wohl aber vermehrt werden.

Vier

Vier und vierzigſtes Hauptſtück.

Von Schreitung zur anderweiten Ehe, deren Wirkungen und Nachtheilen.

§. 319.

Andere Ehe.

Im rechtlichen Verſtand heiſt die andere Ehe überhaupt jede eheliche Verbindung, welche nach gänzlicher Trennung und Aufhebung des vorherigen Ehebands, auf eine rechtmäßige Weiſe eingegangen und vollzogen wird: dies mag nun zum zweyten, dritten oder mehrerenmahlen geſchehen (3).

§. 320.

Haß der Teutſchen gegen die andre Ehe und deſſen Folgen.

So wie bey vielen ältern Völkern, ſo war die andre Ehe auch von jeher den Teutſchen verhaßt (4), vorzüg-

(3) Bamberg. Landr. Th. II. S. 321 ; 331. *Heeſer* loci comm. de bon. et inprimis adquaeſt. conjug. comm. P. II. loc. 30. n. 6. *Theod. Schoepfer* de ſtatu viduitatis. mutato Frcof. 1693. 4.

(4) *Tacitus* de m. G. c. 19. *Cluver* germ. ant. L. II. p. 396. *Keyſsler* antiqu. ſeptentr. p. 489. *Cleffel* antiqu. germ. 1733. 8. c. I. §. 19. *a Pufendorf* Vol. I. obſ. 23. Vol. IV. obſ. 162. obſ. 215. *Eb. Andr. Alſſen* de eo, quod juſtum eſt circa poenas ſec. nuptiis ſcriptas, Goett. 1751. §. 16.

vorzüglich, wenn Kinder aus voriger Ehe vorhanden waren. Dieſen Haß der andern Ehe verrathen ſchon einige Sprüchwörter z. B. wer eine Stiefmutter hat, hat auch einen Stiefvater; wenn die Henne zum Hahn wieder kömmt, ſo vergißt ſie ihre Jungen ꝛc. (5). Ob nun wohl die anderweite Verheyrathung überhaupt, wenn ſie ſonſt unter den geſetzlichen Erforderniſſen (6) geſchah, nicht verboten war (7) ſo mußte doch dieſe Freyheit nicht ſelten mit einer gewiſſen Strafe gebüßt werden (8). An einigen Orten mußte die ſich wieder verehe=

(5) *Pet. Müller* de odio ſec. nupt. Ienae, 1679. *Burgh. Berlich* de jure novercarum et affectu, Lipſ. 1628. 4. p. 328. *Piſtorius* cent. X. par. 39. 40. *Hert* L. l. par. 71. Eiſenhardts Sprüchwörter, S. 151 fg. Num. VII. Knorr rechtl. Anmerk. Abh. XV. §. 9. S. 248 fg. *ej.* de jure conjugis nuptias iterantis in bonis propriis et a priore conjuge quaeſitis ad L. 6. C. de ſec. nupt. Halae Sax. 1756. c. III. §. 1 ſq.

(6) Samml. fürſtl. wirzburg. L. O. Th. I. S. 421. 461. 558. 564 fg. *Conr. Phil. Hofmann* de nupt. ſecund. temporibus, Regiom. 1725. *Lud. And. Mena* de poenis L. l. C. de ſec. nupt. in feſtinatas viduarum nuptias ſtatut. Argentor. 1752. *Ioh. Pet. Stupfel* de ſec. nupt. intra annum luctus contract. ib. 1754. Eſtor bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 832.

(7) *Cluver* l. c. §. 19. *I. H. Boehmer* de ſec. nuptiis, praecipue ill. perſon. Hall. Sax. 1723. 4. et 1761. c. I. §. 11. §. 43 56 ſq. c. II., §. 7 ſq. *Struv et Hellfeld* l. c. P. II. c. VII. p. 391 - 418. *Ioh. Iac. Helferich* de ſecund. nuptiis et in his praeſertim L. hac. edict. C. h. t. collatae cum ſtatuto S. R. I. lib. et immed. civitat. Suevohalenſ. §. 6 ſq. §. 9. *Eſtor* de juribus quibusd. viduar. eq. rat. amitt. vital. p. 89 ſq. §. 11. 12.

(8) *Boehmer* l. c. c. I. §. 56 - 64. *Chriſto. Donndorf* ad L. Hiddae de ſacco ſine ſutura etc. a viduis ileburg. ditionis ſolvendo, Lipſ. 1719. §. 9 - 17. 25. 36. *a Weſtphal* de conſuetud. ex ſacco et libro etc. §. 6 ſq. 14 ſq.

verehelichende Witwe in der Kirche in Bußkleidern auf die Bank der armen Sünderinnen ſich ſetzen: ſie wurde auch verhöhnt, und mit ſchimpflicher Muſik aufgezogen, wie ehedem in Lübeck geſchehen, nachher aber verboten worden iſt (9). Insbeſondre belegen die bürgerlichen Rechte den ſich anderweit verheyrathenden Ehegatten mit verſchiedenen Nachtheilen, vorzüglich mit Entziehung gewißer Vortheile aus voriger Ehe, wenn aus derſelben Kinder vorhanden ſind (10). Dieſe Vorkinder pflegen gewöhnlich mehr begünſtigt zu werden, als die Kinder andrer Ehe. Mann ſpricht auch im Zweifel wider die andre Ehe, z. E. wenn die Frage iſt: ob einige Stücke, Capitalien u. dgl. der erſten Ehe ſchon erworben geweſen ſind, und nicht gebührend erwieſen werden kann, daß ſie in der zweyten Ehe errungen worden (11). Die Bedingung "wenn der Ehegatte nicht wieder heyrathen würde" wird bey ausgeſeztem Unterhalt u. d. für gültig, ſowohl nach römiſchen, als teutſchen Rechten gehalten (12) da dem über=

14 ſq. 22 ſq. Knorre rechtl. Anmerk. S. 248 fg. von Dreyhaupt Chronike des Saalkreiſes, P. ſpec. lib. 9. c. 5, §. 1.

(9) Dreyers Einleitung zur Kenntniß der lübeckiſchen Verordn. ꝛc. S. 564 fg. N. IV.

(10) *a Pufendorf* T. I. obſ. 200. §. 57. T. IV. obſ. 215. *Berlich* l. c. S. IV. n. 535 ſq. P. I. art. 7. *Schneidt* delin. el. jur. francon. §. 102. p. 124 ſq.

(11) *Heeſer* l. c. P. II. loc. 7. n. 38. loc. 13. n. 44. 156. loc. 30. n. 256.

(12) Nov. 22. c. 43. 44. auth. cui relictum etc. C. de indicta viduit. *Theod. Pauli* de condit. ſi non nupſerit, vlt. volunt. adjecta, Ienae, 1721. p. 41. 54 ſq. *Struv et Hellfeld* l. c. T. II. c. VII. §. 25. Knorr a. a. O. Abh. XV. *Franzke* L. I. reſol. 15. *Boehmer* T. II. P. II. conſ. 798. n. 8. *a Lynker* deciſ. 64. *Wildvogel* conſil. 131. n. 5.

überlebenden Ehegatten dadurch die andre Heyrath nicht gänzlich verwehrt wird. Auch das päbſtliche Recht hat die Nachtheile der andern Ehe nicht aufgehoben. Die Kinder der erſten können zu einem Vergleich mit dem zur andern Ehe ſchreitenden Ehegatten nicht gezwungen werden (13), noch darf dieſer dem andern Ehegatten den Inſitz, Auszug oder Witthum in der Kinder erſter Ehe mütterlichen Nachlaß verordnen (14). Hingegen kann er die von ſeiner zweyten Ehefrau ihm angefallene Erbſchaft zum Beſten der Kinder andrer Ehe ausſchlagen, ohne daß die Kinder der erſten Ehe ſich über Verletzung im Pflichttheil beſchweren dürfen (15).

§. 321.

Verheyrathung während der Trauerzeit.

Von den Nachtheilen der andern Ehen ſind die Strafen unterſchieden, welche verwitwete Ehegatten, wenn ſie ſich während der Trauerzeit wieder verheyrathen, verſchulden (16). Dieſe Trauerzeit iſt in den Ge-

(13) Heinecc vermiſchte Anmerk. und rechtl. Gutacht. Conſil. XXIII. S. 336 fg.

(14) *a Berger* P. II. ſupplem. conſ. 56. cent. III. conſ. 16. p. 1314. *Burgh. Berlich* de novercar. jure art. 16. Tect. XVI. n. 860.

(15) Pütter auserleſ. Rechtsfälle, Bd. III. Th. I. Num. CCLIX.

(16) *Brunnemann* jus eccl. L. II. c. 17. §. 39. *Ioh. Wolfg. Kipping* de partu dubio, quem ſc. vidua inter dies lug. enixa eſt, Helmſt. 1744. § 4. 6. *Ge. Beyer* de concubitu intra annum luctus, Lipſ. 1700. c. II. §. 6. *W. A. Lauterbach* de don. propter nupt. §. 67. *Bernh. Lud. Mollenbec* de anno luctus, Gieſſae, 1687. *a Leyſer* ſp. 300.

Geſetzen ſehr verſchieden beſtimmt. Wenn eine Witwe in der Trauerzeit ſich ſogar ſchwängern läßt, ſo hat ſie deſto gröſſern Verluſt wegen der Erbgebühr, des Gnadenjahrs und andrer Gerechtſamen zu gewarten. Nach der kaiſerlichen Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken ((17) verwirkt eine in dreymonathlicher Trauerzeit wieder heyrathende Witwe alles, was ihr aus des Ehemanns Gütern gebührt hätte. Eben dieſes findet nach dem Landrecht der Obergrafſchaft Catzenelnbogen (18) ſtatt, wenn der Witwer vor dem ſechſten, die Witwe vor dem zehnten Monath wieder heyrathen. Iſt die Witwe nach Verflieſung der zehn Monathe im Kindbette, ſo muß ſie noch ſechs Wochen länger warten. Nach dem oſtfrieſiſchen Landrecht (19) werden die Witwen, welche binnen Jahresfriſt ſich wieder verheyrathet haben, wie andre anrüchige Perſonen von Zeugniſſen ausgeſchloſſen. Wenn aber keine diesfalſige beſondere Geſetze vorhanden ſind, ſo bleibt dem in der Trauerzeit zur andern Ehe ſchreitenden Ehegatten ſein Erbrecht, und es wird alſo auf das römiſche Recht keine Rückſicht genommen, da zumahl das päbſtliche

300. m. 19. *a Balthaſar* de vi matrimonii legitime contracti, Gryphisw. 1745. p. 14. *Boehmer* T. III. P. III. conſ. 534. n. 14. et I. E. P. T. IV. L. IV. tit. 21. §. 17. *Ioh. Fried. Sarnighauſen* de poena concubitus intra annum luctus privata per cap. pen. et ult. X. de ſec. nupt. non abrogata, Goett. 1775. §. 3. *Ioh. Lud. Ern. Püttmann* de ſponſal. intra tempus luctus initis, Lipſ. 1772. *Franc. Lud. Rich. Euſeb. Müller* de anno luctus, Argentor. 1743.

(17) *a Ludewig* conſil. hall. T. I. P. I. L. I. conſ. 330. n. 14. 27. 28. 35. n. 134. 139. *Sarnighauſen* l. c. §. 12.

(18) Tit. II. §. 2.

(19) B. I. Cap. 32. S. 67. der von wichtiſchen Ausg.

liche Recht in Anſehung der Strafen davon abweicht (20). In den königlich preuſſiſchen Staaten dürfen im Bauernſtand, die Witwen, wenn ſie nach dem Tode des Ehemannes niedergekommen ſind, oder, daß ſie nicht ſchwanger ſind, ſonſt erweislich machen können, ingleichen die Witwer, ohne die Trauerzeit abzuwarten, ſogleich wieder heyrathen (21).

§. 322.

Obliegenheiten der zur andern Ehe ſchreitenden Perſonen.

Die teutſchen Land- und Stadtrechte verordnen mehrentheils, daß bey der anderweiten Verheyrathung ein Ehegatte ein Inventarium errichten, und die Kinder voriger Ehe gehörig abfinden, Aufgebot aber und Copulation, ehe die Abfindung geſchehen iſt, nicht vor ſich gehen ſoll (22). Was die beſondern Landes und Stadt-

(20) *Boehmer* I. E. Pr. L. IV. tit. 21. §. 17. 18. *Lauterbach* coll. theor. pr. π. L. III. tit. 2. §. 12. *Pet. Müller* ad *Struv.* S. I. C. exerc. VII. §. 18 p. 367. *a Lynker* ad Struv L. III. tit. 2. p. 67.

(21) *Steph. Waga* de eo, quod juſtum eſt circa inceſtum jur. civ. Regiom. 1744.

(22) Dortmundiſche alte Stadtrechte, in Dreyer Nebenſtunden, S. 427. §. wäre ꝛc. Kurf. braunſchw. lün. Landesgeſetze, zell. Theils, Th. II. S. 638 fg. Cap. 2. Sect. 2. *Ferd. Chriſto. Harpprecht* de ſeparat. liberor. ab oeconom. paterna, Tub. 1689. Vol. I. diſs. acad. n. III. *Wilh. Fried. von Blecken* de ſeparat. ſecundo nubent. cum liberis conſuetud. praeſertim oſnabrug. Lugd. Bat. 1711. *Melch. Dethm. Grollmann* de ſeparat. liberor. per elocat. et diviſ. Gieſs. 1711. *I. H. Boehmer* de ſtatu liberor. ſui juris fact. per ſeparat. et nuptias, Halae Sax. 1721. et T. I. exerc. ad π. p. 913. *Ferd. Aug.*

Stadtgeſetze dieſerhalb feſtſetzen, iſt gröſtentheils ſchon im vorhergehenden angeführt worden. Ein Verzeichniß, in welchem der Vater gewiſſe Stücke für mütterliches oder in erſter Ehe erworbenes Gut angegeben hat, macht einen gültigen Beweis gegen ihn, wenn es auch nicht unterſchrieben, noch beſiegelt iſt (23). — So lange die während der Ehe gedauerte Gemeinſchaft nach Beendigung der Ehe fortgeſezt wird, ſo lange iſt der überlebende Ehegatte gewöhnlich zu Errichtung eines Inventarii, auſer durch beſondre Verordnungen, nicht verbunden (24). Die fortgeſezte Gemeinſchaft wird durch die anderweite Verehelichung getrennt, und wegen der alsdann vorzunehmenden Theilung, iſt die Errichtung eines Inventarii erforderlich. Die Güter werden dabey nicht nach der Zeit, zu welcher der Ehegatte verſtorben iſt, ſondern nach der, wenn der Witwenſtuhl verrückt wird, beurtheilt (25), und die während des

Aug. Hommel de uſu hod. patr. poteſt. rom. in foris German. praeſertim hamburg. Lipſ. 1732. §. 76. 98. *G. L. Boehmer* et *Achterkirchen* l. c. §. 27 - 29. *Herm. Ge. Bünekau* de ſeparat. liberor. ex jure germ. cumprim. lubec. Goett. 1752. *Knorr* de jure conjugis nuptias iterantis, c. III. §. 3. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 932. 939 fg. *Ge. Groening* de ſeparat. liber. ejusque fundam. commun. bon. ſec. ſtatuta bremenſ. Goett. 1771. §. 13. 21 ſq. *Ioh. Arn. Armſink* de ſucceſs. liberor. ſeparat. ex jure hamburg. ib. 1774 §. 2.

(23) *Hert* reſp. 292. n. 2. reſp. 136. n. 10. reſp. 484. n. 1. *Boehmer* T. II. conſ. 613. n. 3.

(24) *Weyer* de commun. bon. P. II. p. 239. *a Balthaſar* de ſucceſs. ab int. ex jure lub. c. II. Sect. cl. I. m. I. p. 76. *a Pufendorf* Vol. II. obſ. 141. §. 2.

(25) *Bodinus* diff. jur. et ſtatut. reip. mindenſ. circa delationem heredit. ab int. §. X. *Peſtel* l. c. c. I. §. 7. *I. H. Boehmer* T. II. P. II. conſ. 863 n. 27 ſq. conſ. 867. n. 9. *G. L. Boehmer* l. c. §. 28. p. 50 ſq. Corp. conſtit. brandenb. culmb. T. II. P. I. c. V. S. I. §. 17 ſq.

des Eheſtands erworbene Güter müßen mit zur Theilung gebracht werden, wenn die Kinder bis dahin in der Gemeinſchaft geblieben ſind (26). Was der Vater vor Antretung der andern Ehe, in das errichtete Inventarium hat ſetzen laſſen, das wird zwiſchen ihm und den Kindern vor gemein gehalten, und die in der andern Ehe erzeugten Kinder können weiter nichts als ihren Antheil an des Vaters Gebühr fordern. Alle gegenſeitige Verordnungen und Gebahrungen des Vaters ſind ungültig. Es kömmt indeſſen hierbey vorzüglich auf die beſondern geſezlichen Beſtimmungen an. Dem überlebenden Ehegatten ſteht übrigens frey, von ſeinem Eigenthum den Kindern andrer Ehe oder einem derſelben mehr zuzuwenden, als einem der Kinder erſter Ehe, wenn dieſe nur nicht im Pflichttheil verlezt werden (27).

§. 323.

Nachtheile der andern Ehe.

Die durch die andere Ehe entſtehenden Nachtheile betreffen theils den Witwer und die Witwe, die zur andern Ehe ſchreiten wollen, zugleich, theils die Witwe insbeſondre. — Zu den erſtern gehört das Verfangenſchaftsrecht (28), von welchem in der Folge das nöthige

(26) *Weyer* l. c. P. II. th. 1. §. 2. p. 242 ſq. *G. L. Boehmer* l. c.

(27) Nov. 22. c. 48. *Conr. Rittershus* jus. juſtin. Argent. 1669. 4. P. IV. c. 5. n. 10 ſq. n. 15. *Voet* comment. ad π. L. XXIII. tit. 2. §. 117. §. 119. *Henne* de jur. binubi etc. §. 17. *Knorre* de jure conjugis nuptias iterantis, c. II. §. 7. p. 14. *G. L. Boehmer* de reſtricta de bonis ſuis in favorem ſecundi conjugis diſpon. facultate, §. 9. 12 ſq.

(28) *a Cocceji* jus controverſ. L. XXIII. qu. 16. tit. 2. *Ioh.*

thige erinnert werden wird. Bey der Witwe allein aber bemerkt man mancherley Verluſt, als 1). an dem gehabten Ehrenſtand vom erſtern Mann, deſſen Würde, Wappen, Gewerbe, Handwerk (29), Gerichtsſtand und andre Vortheile; 2) verliehrt ſie ordentlicherweiſe, ſowohl die Vormundſchaft, als die Erziehung der Kinder erſter Ehe (30); 3) erlöſcht der teutſche Witthum, auch wohl der Nießbrauch an dem Vermögen der Kinder erſter Ehe, wenn die Land- und Stadtrechte keine Ausnahmen machen (31), oder das ſächſiſche Leibgeding ſtatt findet. 4) Die Gemeinſchaft der Güter hört auf, wenn die Witwe ihre Vorkinder abtheilt. Behält ſie aber die Nutzniesſung und Leibzucht, ſo muß, nach verſchiednen beſondern Rechten, der zur andern Ehe ſchreitende Ehegatte wegen der zu benutzenden Güter Vorſtand machen (32). —

Die

Ioh. Bernh. Hoffer de L. 6. C. de ſec. nupt. ad mores Germ. caute adplicanda, Altd. 1759. §. 4. 11.

(29) Eſtor bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 831. Th. III. §. 831. *Peter Müller* l. c.

(30) *Carpzov* de jure fem. ſing. decad. II. poſ. 6. p. 487 ſq. Vol. diſputat. *Hartmann Piſtor* obſ. 98. *Heeſer* l. c. P. I. loc. V. n. 288. p. 137.

(31) Baden. Landr. Th. VI. Tit. 7. §. 3. Struben rechtl. Bd. Th. I. S. 292 fg. Th. IV. S. 69 fg. S. 374 fg.

(32) Kurf. mainz. L. R. Tit. VII. S. 14. Kurf. coeln. Reform. vom J. 1538 fol. 65 Kurf. trier. Landr. Tit. VI. §. 35 fg. *Willmart* de natal. nat. et eff. ſtatus conjug. §. 25. 27. 28. Fürſtl. münſtr. Landr. Tit. VI. §. 35. *Weſthus* l. c. p. 49. *Paul. Chriſto. Prenner* de portione fil. vitric. vel noverc. occaſ. L. 6. pr. C. de ſec. nupt. et reform. noricae, tit. 28. L. 8. et Tit. 33. L. 6. 9. Altd. 1704. c. I. §. 3 ſq. c. II. p. 24 ſq. c. IV. p. 56 ſq. *Knorre* l. c. c. III. §. 2. 4. *Rud. Chriſto. Henne* de conjuge binubi vel binubae etc. Erf. 1749. *Helferich*

l.

Die gemeinen kaiſerlichen Rechte kommen auch zuweilen (33), aber nicht oft in Betrachtung (34), indem die Landesgeſetze gewöhnlich ſchon das nöthige hinlänglich beſtimmen. Verſchiedne Rechtsgelehrte glauben, daß die Nachtheile der andern Ehe durch Einwilligung der Kinder (35), oder durch Verſtattung des verſtorbenen Ehegatten gehoben werden könnten. Dieſem widerſprechen aber andre (36), weil Unterthanen die Landesordnungen nicht aufheben können. Hingegen tritt ein andres Verhältniß ein, wenn beſondere Land- und Stadtrechte dieſe Zweifel heben, wie z. B. das kur-pfälziſche Landrecht (37) oder, wenn die Obrigkeit die Nachtheile und Strafen der andern Ehe erlaßen hat (38), welches auch bey dem hohen und niedern Adel ſeine Anwendung leidet (39). Nach einigen

l. c. §. 10. 22 ſq. Pütter Rechtsfälle, Bd. I. Th. 2. reſp. 45. n. 25 ſq. *I. B. Hoffer* de L. 6 C. de ſec. nuptiis ad mores Germ. caute adplic. §. 4 fg. §. 11. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 831.

(33) *Sam Vit. Winkler* de poenis conjug. intra annum luctus ſec. nupt. contrah. Altd. 1749. p. 28 - 38. *Ioh. Mart. Silberrad* de poenis ſec. nupt. in territ. i. r. germ. aug. confeſs. parum uſitatis, Argent. 1757. *Ioh. Sam. Fr. Boehmer* de poenis ſec. nuptiis ſpuriis et genuinis, Frcof. ad Viadr. 1758.

(34) *Henne* l. c. §. 27. *G. L. Boehmer* l. c. §. 27.

(35) *a Cocceji* jus controv. L. 23. tit. 2. qu. 10. *Heeſer* l. c. P. II. loc. 30. n. 101 - 218. *Mynſinger a Frundeck* cent. V. obſ. 24. n. 8.

(36) *a Leyſer* ſpec. 300. m. 12. *a Pufendorf* Vol. I. obſ. 24.

(37) Th. IV. Tit. 7. §. 7. 8.

(38) *Mynſinger a Frundeck* l. c. cent. V. obſ. 24. n. 10.

(39) *I. H. Boehmer* de ſec. nup. praec. perſon. ill. c. II. §. 7. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 831. S. 506.

gen beſondern Rechten iſt der Witwe nicht einmahl erlaubt, ihre ganze Helfte dem neuen Ehemann zuzubringen, oder ſie durch einen lezten Willen zu vermachen (40), und in der fürſtlich anhaltiſchen Landesordnung iſt ſie auch in Anſehung ihres völligen Eigenthums auf den Fall der andern Ehe beſchränkt (41)

§. 324.

Verfangenſchaftsrecht.

Das Verfangenſchaftsrecht (42) beſteht in einem Rechte, vermöge deſſen nach Ableben eines Ehegatten, das Eigenthum ſeiner nachgelaſſenen Güter, auch zuweilen ſogar des Lebenden, wenn dieſer zur andern Ehe

(40) *Doerrien* de commun. bon. inter conjug. ſtat. civit. hildeſ. S. II. c. 3. §. 7. *Gaſſer* de ſtatut. ex jure communi interpret. §. 28. *Aug. Adolph. Hennings* de uſu et adplicat. L. 6. C. de ſec. nupt. recepta commun. bon. praeſertim ſec. jura Holſat. Goett. 1766. §. 5. 11 ſq. *G. L. Boehmer* de reſtricta de bonis ſuis in favorem ſecundi conjugis diſpon. facult. ib. 1768. §. 19 ſq.

(41) Tit. XXXVI. Coethen, 1666. 4. S. 90.

(42) *Schilter* cod. jur. feud. alam. ad cap. 64. §. 7. (b) p. 258. *Beſold* theſaur. pract. obſerv. ſ. v. Ausſpruch, *Dietherr* contin. theſ. beſold. ſ. v. Verfangenſchaft, *Wehner* l. c. p. 470. *Haltaus* l. c. p. 25. 27. 28. 1845 ſq. *Pet. Stockmann* de jure devolut. Amſt. 1667. et in ej. oper. Colon. Agr. 1701. 4. *Ioh. Andr. Benz* de bonis jure devolut. obnoxiis Argentor. 1720. *Ioh. Henr. Meier* de jure devolut. in Brabantia uſitato, in jure civili iudicato Erf. 1726 *Eſtor* ſpec. jur. germ. de jure devolut. Ienae, et Lipſ. 1738. 4. deſſ. alte kleine Schrift. Th. III. S. 483 fg. auch bürgerl Rechtsgel. der Teutſchen, Th. I. §. 836 842. Th. II. §. 3226 = 3240. Th. III. §. 837. §. 3226 - 3233. C. Fr. *Walch* de bonis liberor. lindau. profectitiis, dem verfangenen Gut, Ienae 1774. §. 1 - 17.

Ehe ſchreitet, den in der erſten Ehe erzeugten und noch vorhandenen Kindern, auch ehelichen Leibeserben zufällt (43). Hieraus entſtehn die ſogenannten Devolutar-Erben, die ſich von den Revolutar- oder Rückfalls-Erben unterſcheiden (44). Dieſes Verfangenſchaftsrecht iſt in Teutſchland weder allgemein, noch, wo es üblich iſt, auf einerley Art eingeführt. Denn es fällt entweder das in der erſten Ehe vorhanden geweſene unbewegliche Vermögen, mit Vorbehalt des Nießbrauchs und Beſitzes für den zur andern Ehe ſchreitenden Ehegenoßen, oder nur des Verſtorbenen Gut allein den Kindern erſter Ehe zu, oder es muß ein gewiſſer Theil von des noch lebenden Ehegatten Haabſeeligkeit gedachten Kindern zugleich überlaſſen werden (45).

§. 325.

Wirkungen der andern Ehe.

Wenn die andere Ehe ohne Bezug auf die vorher ſtatt gefundene eheliche Verbindung und auf die Kinder erſter Ehe betrachtet wird, ſo finden übrigens alle Rechte ſtatt, welche in Anſehung der erſtern Ehe

Z z 5 auch

(43) Eſtor a. a. O. *Walch* l. c.

(44) *a Ludolf* Vol. III. obſ. 244 ſq. und faſc. II. der Beil. S. 263 fg. Vol. IV. ſ. ſupplem. obſerv. for. 350. p. 281 ſq. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 837. §. 3227. Der Rückfall beſteht nehmlich, ſoweit hier davon die Rede iſt, darinne, daß das Vermögen einer Perſon, im Fall ſolche ohne Erben und ab Inteſtato ſtirbt, wenn auch der überlebende Ehegatte den Nießbrauch deſſelben bekömmt, doch nach deſſen Tode an die Verwandten des Verſtorbenen, und woher es gekommen iſt, zurük kehrt. Er findet in mehrerer Rückſicht ſtatt.

(45) Henneberg. L. O. vom J. 1720. B. III. Tit. 3. Cap. 11. 12. Tit. 4. Cap. 12.

auch gelten, ſo weit ſie nicht von den vorhin erwähnten Nachtheilen aufgehoben werden (46). Hingegen nehmen die andern Ehegatten eben ſo gut, wie in der erſten Ehe, an den Laſten und Beſchwerden des Eheſtandes Antheil. — Die Tochter, die einmahl von ihren Eltern oder Freunden ausgeſteuert worden iſt, kann bey der andern Ehe kein neues Heirathsgut verlangen, wenn auch ihr voriges mit oder ohne ihre Schuld verlohren gegangen wäre. Wenn hingegen das Heirathsgut dem Vater wieder zugekommen wäre, ſo muß ſolches die Tochter nochmahls erhalten, ohne, daß es der Vater nach Belieben verändern kann, es müßte denn aus Noth geſchehen (47).

(46) *Corn. van dem Velde* de vidua ad ſec. nuptias transeunte, Marb. 1708. c. II. III. p. 29 - 61.

(47) Henneb. L. O. B. III. Tit. 2. Cap. 3. §. 8; S. 131. *Ioh. Chriſt. Schroeter* de dote in ſecundo matrimonio renovata Ienae, 1723. 4. th. 15 - 43. p. 9 - 47.

Fünf

Fünf und vierzigstes Hauptstück.

Von der Einkindſchaft.

§. 326.

Erklärung der Einkindſchaft. Eintheilung derſelben.

Die Einkindſchaft iſt ein zwiſchen beiden Ehegatten mit Einwilligung der Vorkinder, rechtmäſig geſtifteter Vertrag vermöge deſſen die aus voriger Ehe vorhandenen Kinder mit den künftig zu erzeugenden gleich geſezt, und in den, der freyen Gebahrung ihrer Eltern unterworfenen Gütern, bey der künftigen Erbfolge, als rechte Kinder gehalten werden ſollen (48). Sie wird in die alte und neue (49), allgemeine und beſondere, vollkommene und unvollkommene, gerichtliche und auſergerichtliche, gültige und ungültige, beiderſeitige und einſeitige u. ſ. w. eingetheilt, und wird entweder vor oder nach der Ehe geſtiftet, wenn nicht beſondere Geſetze das erſtre ausdrücklich verordnen (50). Man ſuchte durch ihre Ein-

(48) *Math. Stephani* de pacto unionis, ſive pariationis prolium, Gryphiſw. 1631. *Ioh. a Gohr* de pariatione ſ. unione prolium, Baſil. 1664. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 905 fg.

(49) *Barth. Muſculus* de ſucceſs. convent. et anom. claſs. l. m. 3. *a Gudenus* cod. diplom. T. I. p. 895. *Ge. Henr. ab Ayrer* et *Ge. Chriſt. Meyer* de indole union. prol. genuina, Goett. 1756. §. 3. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 912 fg. Th. III. §. 905. Landrecht der obern Grafſchaft Catzenellnbogen, Tit. 3. Oberpfälz. Landr. Th. I. Tit. 26. S. 250 ſq. *Burc. Bardili*, *Henr. Bocer*, *Chr. Reichenbach*, *Eb. a Wachendorf*, *Ge. A. Struv* de unione prolium.

(50) Frankf. Stadtreform. Th. III. Tit. 10. Wormſ. Stadtreform.

Einführung die übeln Folgen des Verhältnißes zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern aus dem Wege zu räumen, woraus die Annehmung zum rechten Vater und zur rechten Mutter, ingleichen zu rechten Kindern entſtand, wie ſolche noch vorzüglich in Franken und den hennebergiſchen Landen angetroffen wird (51). Das fürſtlich bambergiſche Land-

reform. Th. V. B. V. Tit. 4 fol. 140 b. Ordnung für die Aemter des fürſtl. Hochſtifts Speier in Betreff der Polizey und Juſtizpflege, §. CLX. S. 69 fg. Jülich und berg. Rechtsordn. Cap. 75. 76. *Ferd. Aug. Hommel* de genuina unionis prol. indole extra caſum legis et obſerv. ſpec. Lipſ. 1726. §. 3. 10. *Iac. Henr. Balecke* de genuina indole unionis prolium, Roſt. 1756. §. 17. 21. 25.

(51) Bamberg. L. R. Th. II. Cap. I. Tit. 5. S. 248 fg. Tit. 6. S 256 fg. Kaiſ. Land G. O. des Herzogth. Franken, Th. III. Tit. 109. §. 1 2. Tit. 110. §. 1. Tit. 111. § 2. Tit 118. §. 1. Tit. 119. §. 13. Corp. conſtit. brand. culmb. T. II. P. I. ;c. V. S. I. tit. 7 § 20. T. II. P. II. p. 788. Num II. Der Grafſch. Hohenlohe gemeinſames Landrecht, Th. I. Tit. 5. §. 3. S. 14. Tit. 6. S. 15. Th. III. Tit. 6. Tit. 7. S. 39 fg. Henneberg. L. O. B. III. Tit. 2. Cap. 1. S. 125 fg. Tit. 3. Cap. 12. S. 153. Anh. I. S. 247. §. 1. Schweinf. Stadtr. S. VIII. Tit. 56. §. 2 fg. Tit 67. §. 7. Tit. 68. S. 114 fg. *Ern. Fried. Schroeter* de pacto ſucceſs. inter unitos diverſi matrimon. liberos, Ienae, 1663. 4. *Mich. Rhode* de unione prol. ſine praetore, Erf. 1701. *Caſp. Ach. Beck* de unione prol. patriae poteſtatis cauſa, Ienae, 1720 *Ioh. Adam ab Ickſtatt* de unione prol. ſtat. epiſcop. wirceburg. et ducatus francon. Wirceb. 1734. et T. I. opuſc. p. 152 ſq. c. II. §. 28 c. III. §. 20. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 905 fg. S. 391 fg. Th. III. §. 905 : 926 S 530 fg. *Ioh. Hartw. Reuter* de jure teſtandi unientibus poſt. initam unionem prol. compet. cauſſisque, quare ubique unio prolium non frequens, ſublatis, Halae Sax. 1750. §. 16. *Ayrer* l. c. §. XI. p. 16. Gemeinnütz. juriſtiſche Beobachtungen und Rechts-fälle,

Landrecht (52) unterſcheidet die vollkommenen und unvollkommenen Vereinkindſchaftungen. Die erſtre hat ſtatt, wenn die wiederheyrathende Eltern ihr gemeinſchaftliches Vermögen mit dem des andern Ehegatten vollkommen vermiſchen, ſo daß der ſtiefväterliche Theil mit in der Gemeinſchaft begriffen iſt. Wenn aber die Theilung mit den Kindern erſter Ehe durch ausdrückliche Einwilligung oder ſtillſchweigend unterbleibt, folglich die Kinder zweyter Ehe auf das erſteheliche Vermögen erbfähig werden, mithin auch die Kinder erſter Ehe auf das, was ihre rechten Eltern ſofort erlangen und beſitzen, das nemliche Erbrecht erhalten; ſo erwächſt daraus zwiſchen beiderſeitigen Kindern und ihren gemeinſchaftlichen Eltern die unvollkommene Einkindſchaft. Der Stiefvater, welcher mit dem andern Ehegatten in völlig vermiſchten Gut ſizt, und alſo die Stiefkinder in der Einkindſchaft hat, iſt nicht nur befugt, ſondern auch ſchuldig, die Beſorgung und Verwaltung des eigenen Vermögens der Kinder zu übernehmen, und zieht davon mit der rechten Mutter die Nutznieſſung als ein gemeinſchaftliches Gut. Wenn er aber mit der Stiefkinder Mutter in einem andern Güterſtande lebt, ſo fallen jene Folgen weg, und die Nutznieſſung gehört der Mutter, es wäre denn, daß er mit dieſer die eheliche Errungenſchaft gemein hätte (53). Die vereinkindſchafteten Kinder können nach bambergiſchen Landrecht nicht enterbt werden (54).

§. 327.

fälle, von den Verfaſſern der neuſten juriſt. Litteratur. Bd. I. Abh. XXII. *Iuſt. Claproth* primae lineae jurisprud. extrajud. Goett. 1760. 8. S. II. m. II. c. III. tit. XI. §. 220 - 235.

(52) Th. II. Cap. I. Tit. 6. S. 256 fg. Tit. 3. §. 6. S. 234.

(53) Ebend. Th. II. Cap. 2. Tit. 1. §. 3. 4.

(54) Ebend. S. 276. §. 21.

§. 327.
Teutſcher Urſprung der Einkindſchaft.

Obgleich die älteſten teutſchen Geſetze nichts von der Einkindſchaft erwähnen, ſo kömmt ſie doch gewiß aus teutſchen Gewohnheiten, und zwar in mittlern Zeiten, keinesweges aber von der Adoption und Arrogation her, von welchen ſie ſehr unterſchieden iſt (55). Denn die Einkindſchaft erfordert 1) beyder Eheleute oder Verlobten Einwilligung; 2) der Kinder oder ihrer Vormünder auch Anverwandten Conſens; 3) muß ſie, der Regel nach, vor der ordentlichen Obrigkeit, nach vorgängiger Unterſuchung, ob ſie den Kindern vortheilhaft ſey, geſtiftet werden. 4) erfolgt bey der Einkindſchaft keine Annehmung des Nahmens, noch bringt ſie den Adel auf unadliche Kinder (56). Die Urſachen zu ihrer Einführung ſind mancherley und zwar theils die Nachtheile der andern Ehe zu mildern, und die widrigen Folgen des Verfangenſchaftsrechts und der Abtheilung der Kinder aufzuheben, vorzüglich aber Ruhe und Einigkeit zwiſchen Stiefeltern und Kindern zu erhalten, wenn ihnen gleiche Rechte auf das Vermögen der Eltern gegeben werden (57).

§. 328.

(55) *Ioh. Ge. a Kulpis* de adopt. et emancip. principum, Jenae, 1741. 4. §. 2. *Iac. Rickius ab Arweiler* de unione prol. Colon. Agr. 1580. 1598. 1698. c. IX. n. 38. *Meichsner* T. IV. deciſ. cameral. VI. p. 37. *Hommel* l. c. §. 17. *Ern. Seip* de unione prol. propter ingratitudinem non revoc. Herderw. 1749. *Ayrer* l. c. §. 2. Eſtor Th. I. §. 907.

(56) *Knipſchild* de nobilitate, L. I. c. 6. n. 69. L. III. c. XII. n. 247. *Stryck* de S. A. I. diſs. VIII. c. 6. § 7. 8. 10 11 *Carpzov* L. V. reſp. 6. *a Puſendorf* T. I. obſ. 200. §. 30. 32 - 34.

(57) *a Gohr* l. c. *Stryck* de S. A. I. diſs. VIII. c. 6. §. 3. *Schoepf.*

§. 328.

Erforderniſſe einer gültigen Einkindſchaft.

In Anſehung der zu einer gültigen Einkindſchaft nothwendigen Erforderniſſe ſind weder die Geſetze noch die Rechtsgelehrten einſtimmig. Einige erfordern durchaus obrigkeitliche Erkenntniß und Beſtätigung (58), andre halten dieſe für überflüßig (59). Die vorhandenen Land- und Stadtrechte müßen hier die nächſte Entſcheidung geben. Wo unmündige Kinder vorhanden ſind, da iſt die obrigkeitliche Beſtellung von Vormündern, und zwar aus ihren nächſten Blutsfreunden, und deren ſowohl, als der andern dabey intereſſirten Verwandten ausdrückliche Einwilligung unumgänglich nöthig. Volljährige Kinder mögen ihr Beſtes ſelbſt in Acht nehmen. Auch müßen beiderſeitige Eheleute ein-

Schoepf conſ. 40. n. 32. T. VIII. *Ioh. Hochmann* de unione prolium, Tüb. 1589. *Iuſt. Fried. Schoener* de unione prol. Argentor. 1642. *Ioh. Eichel* de u. pr. Helmſtadt. 1655. *Paul Leopold* de pacto u. pr. Altd. 1655. *Ioh. Adolph Beyer* Marb. 1665. *Burc. Bardili* Tüb. 1674. et in collect. diſp. Frommanni. P. I. n. II. *G. A. Struv* Ienae 1679. *Io. Ge. Geiling* Gieſſae, 1681. *Ioh. Wilh. Haſt.* ib. 1711. *Ioh. Henr. Felz* Argent. 1718. *Ioh. Tob. Carrach* an alter conjugum teſtamento renunciare poſſit un. prol. Halae Sax. 1750. *Hombergk zu Vach* de habitu uſusfr. pat. in Haſſia, S. III. §. 27. et de uſufr. materno in H. et diverſis ejusd. cauſis, etc. §. 27.

(58) *G. A. Struve* l. c. c. IV. §. 17. von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. 41. Abh. 2. S. 31 36. *a Pufendorf* Vol. I. obſ. 200. §. 35. §. 56. Vol. III. obſ. 114. *Meichsner* T. I. dec. 8. T. IV. dec. 6. *Stryck* l. c. c. 6. §. 13. *Gail* I. II. 125. n. 5. Deciſ. ſupremi jud. appell. caſſel. T. I. dec. 43. n. 6.

(59) *Mich. Rhodius* l. c. *a Lynker* reſp. 103. n. 1 ſq. reſp. 109. n. 8 ſq.

einwilligen (60). Einſeitige Erklärung oder bloſes Verſprechen bewirkt keine Einkindſchaft.

§. 329.

Wo die Einkindſchaften vorzüglich üblich ſind.

In Oberteutſchland und dem Reiche findet man wegen der Einkindſchaften mancherley Verordnungen (61); in andern Gegenden iſt ſie theils verboten und abgeſchaft, theils wenigſtens nicht üblich (62). Insbeſondre findet man ſie in dem kurfürſtl. maynziſchen Landrecht (63), in der kurfürſtlich kölniſchen Rechtsordnung (64), in des Erzſtift Triers Landrecht (65), im kurpfälziſchen (66), bambergiſchen (67), wirzburgiſchen

(60) Kurf. mainz. L. R. Tit. 3. §. 7. S. 4. Corp. conſtit. brand. culmb. p. 208. Landger. O. des Herzogth. Franken, Th. III. Tit. 3. §. 2. Hohenloh. L. R. Th. I. Tit. 6. §. 3. S. 16 Statut. der Reichsſt. Schweinfurt, S. VIII. Tit. 66. §. 6 fg. *a Ludolph* obſ. 171. *Meichsner* l. c. T. IV. dec. 6. *Ayrer* l. c. §. 6.

(61) *a Pufendorf* Vol. I. obſ. 200. Vol. III. obſ. 114. §. 3. Kehdinger Landr. Tit. 19. §. 2. Oldenburg. Statut. §. 7.

(62) Projekt des Cod. Frider. T. I. Bd. I. Tit. 9. Art. 1. §. 14. Bad. L. R. Th. IV. Tit. 27. S. 200. von Kreittmayr Th. I. S. 101. *ejusd.* compend. cod. bavar. 1776. 8. P. I. c. 5. §. 12. *Ayrer* l. c. §. 4. p. 6.

(63) 1755. fol. Tit. 2. *Muſculus* l. c. p. 29. *Gail.* L. II. obſ. 125. *Meichsner* T. IV. dec. 6. p. 38 ſq.

(64) Tit. X. S. 19 fg.

(65) Tit. IX. S. 67 fg.

(66) Th. II. Tit. 25. Oberpfälz. Landr. Th. I. Tit. 26. S. 250.

(67) Th. I. S. 248 fg. Fſtl. wormſiſche Unterger. O. S. 16. 17. *a Ludolf* T. I. ſymphor. etc. XXI. p. 453.

giſchen (68), paderborniſchen (69), fuldaiſchen (70), zweibrückiſchen (71), wirtembergiſchen (72), brandenburg-culmbachiſchen (73), heſſiſchen (74), naſſauiſchen (75), hohenzolleriſchen (76), ſolmſiſchen (77), erbachiſchen (78), hanauiſchen (79), ſayn-wiediſchen und vielen andern Landrechten, ingleichen in den frankfurtiſchen (80), wormſiſchen (81), mühlhäuſiſchen (82), dortmundiſchen (83), ſchweinfurtiſchen (84), dünkelſpühliſchen (85), und andern Stadtrechten. In Heſſen

(68) Samml. f. wirzb. Landesverordn. Th. I. S. 421. 558. 564. 596. Kaiſ. L. G. O. des Herzogth. Franken

(69) F. paderborn. Polizey O. vom J. 1655.

(70) *a Ludolph* obſerv. P. III. p. 611 ſq.

(71) Zweybrück. Unterger. O. Cap. 105.

(72) Wirtemberg. Landr. Th. III. Tit. 9. *Beſold*. P. II. conſ. 29. P. IV. cons. 146.

(73) Neueſte juriſt. Litteratur. Bd. I. 1777. 8. Num. 22.

(74) *a Senkenberg* T. III. ſelect. p. 295.

(75) Naſſaucatzenellnbog. L. O. Th. II. Cap. 4. §. 4.

(76) Hohenzoller. L. O. Tüb. 1698. 4. S. 108.

(77) Solmſ. L. R. Th. II. Tit. 20.

(78) Erbach L. O. Tit. 21. §. 6 fg.

(79) Heſſen-hanau. Unterger. O. 1764 fol. Tit. 5. §. 2. S. 31.

(80) Frankfurt. Stadtreform. Th. III. Tit. 10. Orths Anmerk. dazu, Th. III. S. 180 fg. *Beyer* de un. pr. p. 8-46.

(81) Wormſ. Stadtreform. B. V. Th. VI. Tit. 4. S. 138 fg.

(82) Mühlhäuſiſche Statut. B. IV. Art. 26.

(83) Dortmund. Rathsgerichts O. §. 24. n. 7. §. 59. §. 62.

(84) Schweinfurt. Statut. S. VIII. Tit. 66. S. 109 fg.

(85) Dünkelſpühl. Stat. Tit. 3. S. 11. Heilbronn. Stat. Th. III. Tit. 20. Th. VI. Tit. 6.

ſen kommen zwar die Einkindſchaften nicht häufig vor, ſie ſind aber allerdings noch üblich, ob man gleich das Gegentheil aus dem Entwurf des heſſiſchen Landrechts (86) darzuthun glaubt. Im Landrecht der obern Grafſchaft Catzenelnbogen, heſſen darmſtädtiſchen Antheils, ſind alle Erforderniſſe einer Einkindſchaft ſehr genau beſtimmt (87).

§. 330.

Unter welchen Kindern und unter welchen Ehegatten die Einkindſchaft ſtatt hat?

Die Einkindſchaft kann nicht allein mit den ſchon lebenden Kindern, ſondern auch in Anſehung der zu hoffenden Leibeserben geſtiftet werden, und ſie bleibt gültig, wenn auch keine Kinder in der andern Ehe erzeugt werden (88), oder dieſe vor den Eltern wieder ſterben, wenn nicht, wie man wohl findet, beſondre Land- und Stadtrechte das Gegentheil verordnen (89). Ein überbliebener leiblicher Vater oder eine leibliche Mutter kann ſie mit dem neuen Ehegatten errichten; allein der Stiefvater oder Stiefmutter darf ſich nicht anmaaſen, dieſe Einkindſchaft in eine neue Ehe bringen zu wollen. Uebrigens kann dieſelbe, ſowohl unter adlichen, als auch bürgerlichen Perſonen errichtet wer-

(86) Beim Geiſe, S. 467 fg.

(87) Tit. 3. §. 1 fg.

(88) *Muſculus* l. c. cl. I. m. 3. n. 124. *Heeſer* l. c. P. II. loc. XI. n. 198 ſq. *Stryck* de S. A. I. diſs. VIII. c. 6. §. 31. *Boehmer* T. III. P. II. conſ. 61. n. 40. conſ. 62. n. 1. *a Pufendorf* Vol. I. obſ. 200. §. 21. p. 493.

(89) Kurf. mainz. Landr. Tit. 2. §. 1. Churpfälz. L. R. S. 354. §. 7. Solmſ. Landr. Th. II. Tit. 20. Frankf. Stadtr. Th. III. Tit. X. §. 18.

werden (90). Beide Verlobten müßen aber ihre ausdrückliche Einwilligung auf rechtmäſſige Art dahin geben, ſo wie ſolches auch von Seiten der Kinder geſchehen muß. Die einſeitige Erklärung des Bräutigams kann daher keine Einkindſchaft wirken. Aus dieſem Grund wurde im Monat Junius 1774 von hieſiger Juriſtenfakultaet, eine zu Paderborn vom Bräutigam errichtete Einkindſchaft für ungültig erklärt, ſo wie auch im Monath Auguſt, 1773 auf die Ungültigkeit einer zu Michelſtadt in der Grafſchaft Erbach bewirkten Einkindſchaft darum erkannt wurde, weil bey ſolcher die unmündigen Kinder nicht mit Vormündern verſehn geweſen waren.

§. 331.

Obrigkeitliche Unterſuchung.

Die Stiftung der Einkindſchaften kann, wenn ſie nicht mit Vorſicht geſchieht, den in die Einkindſchaft gebrachten Kindern äuſerſt nachtheilig werden, und es ſind daher, ehe die Obrigkeit ihre Einwilligung dazu ertheilt, die Umſtände genau zu unterſuchen, und zwar vorzüglich das Augenmerk zu richten 1) auf die Anzahl der aus voriger Ehe vorhandenen Kinder, ihr Alter, und die, wenn ſie noch klein ſind, nöthigen Erziehungskoſten, welche, wenn ſie von höhern Jahren oder ganz volljährig ſind, ganz oder zum Theil wegfallen; 2) auf das Vermögen das vom Verſtorbenen den Kindern angefallen iſt, welches gegen des neuen Ehegenoßens Ein-

(90) Wormſ. Stadtref. S. 140. *Rickius ab Arweiler* l. c. c. IV. §. 1. *a Gudenus* l. c. T. I. p. 895. *Boehmer* T. III. P. I. conſ. 154. n. 79. *Phil. Knipſchild* de nobilitate, L. III. c. XII. n. 245 ſq. P. II. Vol. II. et de fideicomm. fam. nob. c. VIII. n. 436 ſq.

Einbringen erwogen, und gleichgeſezt werden muß (91). Das leztre kann, wenn die Ungleichheit nicht allzugros iſt, durch Beſtimmung eines Voraus geſchehen, welcher ohnehin von manchen Geſetzen in allen Fällen verordnet wird. Liegt eine allzugroſe Ungleichheit vor Augen, ſo daß den Kindern erſter Ehe ein groſer Nachtheil erwachſen würde, ſo darf die Einkindſchaft nicht beſtätigt, ſondern ſie muß vielmehr abgeſchlagen werden (92). Zuweilen müßen zu dieſem Behuf die Vormünder ein genaues Verzeichniß des Vermögens einreichen (93), zuweilen überhaupt mittelſt Eydes und bey ihren Pflichten anzeigen, ob die Einkindſchaft den Vorkindern ſchädlich oder nützlich ſey? (94).

§. 332.

Wirkungen der Einkindſchaft.

Die Einkindſchaft äuſert ihre Wirkungen, ſowohl in Anſehung der Eltern, als der Kinder, in Anſehung der

(91) Kurf. mainz. Landr. Tit. 2. §. 2. 4. 8. 12. 14. 15. 20. Dortmund. Raths = Gerichts: und Sportel. §. 59. 62. Schweinf. Stadtr. S. VIII. Tit. 66. §. 2 fg. Tit. 67. *Klock* Vol. III. conſ. 156. n. 6. Oberpfälz. Landr. Th. I. Tit. 26. S. 251 fg.

(92) Kurf. mainz. Landr. a. a. O. Kurf. pfälz. Landr. Th. II. Tit. 25. S. 352. Jülich und berg. Rechts O. Cap. 76. S. 57 fg. Heilbronn. Stadtr. Th. III. Tit. 20. Schweinf. Stadtr. S. VIII. Tit. 69. S. 116 fg. *Beſold* P. II. conſ. 29. n. 49. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 915. 921. Th. III. §. 909. *Ayrer* l. c. §. 12. Pütter Rechtsfälle, Bd. I. Th. II. reſp. 44. S. 445 fg.

(93) Frankf. Stadtr. Th. III. Tit. X. §. 5. 8. Orth a. a. O. Th. III. S. 162. 196 fg. *Knipſchild* de nobilit. L. III. c. 12. n. 246.

(94) Kurf. mainz. L. R. Tit. 2. §. 4 fg. Kurfpfälz. L. R.

der Erziehung, Unterhalts, der Ausſteurung, Erbfolge und Schulden. Denn diejenigen Güter der Eheleute, welche unter ihrer freyen Gebahrung ſtehn, und zur Einkindſchaft wirklich beſtimmt worden ſind, werden ſämmtlichen Kindern gemein, wodurch alſo ein Erbrecht feſtgeſezt wird, bey welchem auch die Enkel an der Kinder Stelle treten können (95). Allein ſolche eingekindſchaftete Perſonen erlangen keinesweges den Adel des Stiefvaters, oder deſſen perſönliche Gerechtſamen, noch bekommen ſie das Einſtandsrecht an deſſen Verwandten Gütern, eben ſo wenig als es der Vater, inſoferne es vom Geblütsrecht ſich herſchreibt, an den ihrigen bekömmt (96); ſo wie ſich die Einkindſchaft auch nicht auf Lehn- oder Stammgüter, Majorate, Seniorate, Erſtgeburts- Handwerksrechte u. ſ. w. erſtreckt (97). Nach der hennebergiſchen Landesordnung (98) behält, bey geſtifteter Einkindſchaft, der überlebende Ehegatte, wenn er nach Abſterben des andern Ehegenoßen im Witwenſtand bleibt, auch den Beiſitz im gemeinſchaftlichen Vermögen, und nach ſeinem Tode erben ſolches die zuſammengebrachten Kinder mit den rechten und

R. Th. II. Tit. 25. §. 1. 5. Wirtemberg. Landr. Th. III. Tit. 9. §. 2. Solmſ. L. R. Th. II. Tit. 20. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 925.

(95) Kurf. mainz. L. R. a. a. O. §. 12. 16. Schweinf. Stadtr. S. VIII. Tit. 68. S. 113 fg. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 919 fg.

(96) Walch Näherrecht, B. 2. Hptſt. 2. Abſchn. 1. §. 4. *Ayrer* §. 13.

(67) Kurf. mainz. L. R. Tit. 2. §. 13. 20 fg. *Boehmer* T. III. P. II. conſ. 62. n. 2 ſq. *Phil. Knipſchild* l. c. L. III. c. 12. n. 245 - 247. Orth a. a. O. Th. III. S. 196. 203. 208. *Meichsner* l. c. T. IV. dec. 6. n. 29. 50.

(98) B. III. Tit. 3. Cap. 12. §. 4. S. 153.

leiblichen Kindern zugleich (99). Im Hohenlohiſchen (100) erben die durch geſtiftete Einkindſchaft angenommenen Eltern die Kinder, welche während der Einkindſchaft verſtorben, ſoviel das zuſammengebrachte gemeinſchaftliche Vermögen ohne den Voraus betrift, mit und neben der Verſtorbenen vollbürtigen Geſchwiſter. Uebrigens wird den Vorkindern nach dem gemeinen Gerichtsbrauch und der Billigkeit gemäs, ein ſtillſchweigendes Unterpfand, wegen ihres von ihrem rechten Vater oder der leiblichen Mutter zugebrachten Vermögens, verſtattet. Die zuſammengebrachten und vereinbarten Kinder erben einander ordentlicherweiſe nicht, wenn dieſes nicht beſonders feſtgeſezt iſt (1). So gehören auch diejenigen Güter, welche den zugebrachten Kindern eigenthümlich gehören, ihnen von andern vermacht, geſchenkt, oder, nach Erbgangsrecht, von ihren Blutsverwandten angefallen ſind, nicht zur Gemeinſchaft (2). Aus der gültiger Weiſe errichteten Einkindſchaft entſteht ein gegründetes Recht, welches weder durch Teſtamente, noch Verträge entzogen werden

(99) Kurf. mainz. L. R. Tit. II. §. 21. S. 6. *a Pufendorf* Vol. I. obſ. 200. §. 13. p. 491.

(100) Hohenloh. L. R. Th. I. Tit. 6. §. 2. 3. Th. V. §. 17. Kurf. mainz. L. R. Tit. 2. §. 18. Das Kurpf. Landr. Th. II. Tit. 25. §. 6. geht davon ab. Eſtor Th. II. §. 3029. *Meichsner* T. IV. dec. 6. n. 3.

(1) Eſtor Th. III. §. 909. *Ayrer* l. c. §. 13. *Schoepf* conſ. 62. n. 16. 47 ſq. Vol. VIII. *Meichsner* l. c. n. 2. 17. 28. *Aug. Fried. Schott* an liberi uniti mutua ſucceſſione hered. inter ſe utantur? Lipſ. 1778. 4. p. 3 ſq.

(2) Kurf. mainz. L. R. a. a. O. Jülich und berg. Rechts O. §. 76. Frankf. Stadtref. Th. III. Tit. 10. §. 13. Schweinf. Stadtr. S. VIII. Tit. 67. §. 3 fg. Tit. 68. §. 5 fg. *a Pufendorf* Vol. I. obſ. 200. §. 13. *Riccius* ſpicil. jur. germ. p. 597. §. 437. Statuten der Stadt Freiburg im Breisgau, S. 63.

ten kann (3), und aus welchem poſſeſſoriſche ſowohl als petitoriſche Rechtsmittel entſpringen (4). Doch ſetzen dieſe jederzeit die Gültigkeit der geſtifteten Einkindſchaft voraus, wie denn z. B. eine Eheberedung, in welcher die Kinder erſter und anderer Ehe einander in Anſehung der Erbfolge gleich geſtellt werden, für eine rechtsbegründete Einkindſchaft nicht zu halten iſt, wenn ihr auch die Clauſel angefügt wäre, daß ſie mit beider Eheleute Einwilligung nicht wiederrufen werden ſolle (5). Wider die ungültige Einkindſchaft kann auch die Nichtigkeitsklage und die Wiederherſtellung in vorigen Stand ſtatt finden (6).

§. 333.

Pflichttheil eingekindſchafteter Kinder.

Da das Recht ein Teſtament zu errichten wegfällt, wenn wegen der künftigen Erbfolge ein gültiger Vertrag vorhanden iſt, ſo tritt dieſes auch bey Einkindſchaften, und zwar insbeſondre bey den Gütern ein, welche zur Beerbung ausdrücklich ohne Vorbehalt beſtimmt worden ſind, indem ohnehin bey den Teut-

(3) *Ayrer* l. c. §. 12. 15. 17. *Stryck* l. c. §. 27. *Eichel* l. c. §. 97. *Carrach* l. c. §. 23 ſq. Conſil. ICtor. hallenſ. T. I. P. I. lib. I. conſ. 112. n. 13 *Chriſt. Henr. Breuning* an unio prolium adimat jus teſtandi paciſcentibus. Lipſ. 1771. ej. an u. pr. tanquam inofficioſa reſcindenda? ib. 1773.

(4) *Gylmann* l. c. T. I. P. III. vot. 13. p. 65. *Klock* T. III. conſ. 156. p. 641 ſq. *Stryck* l. c. diſs. VIII. c. 6. §. 22. *Boehmer* T. III. P. II. conſ. 62. n. 7 ſq. *a Pufendorf* T. II. obſ. 40. *Ayrer* l. c. §. 14.

(5) von Cramer wezlar. Beitr. Th. III. Abh. 34. S. 217 fg. §. 3 fg.

(6) Bamberg. Landr. Th. II. S. 284 fg.

ſchen die Teſtamente nicht die Gunſt, wie bey den Römern, hatten (7). Ein Ehegatte, welcher einmahl Kinder in die Einkindſchaft genommen hat, kann daher ſelbige nicht auf den Pflichttheil ſetzen (8): denn die Einkindſchaft iſt eine, den teutſchen Rechten und Sitten gemäſe Zuſicherung eines Erbantheils: der Pflichttheil hingegen iſt den teutſchen Rechten unbekannt, und allein aus dem römiſchen Recht geborgt, iſt daher bey urſprünglich blos teutſchen Geſchäften gar nicht anwendbar.

§. 334.

Morgengabskinder.

In den neuen Statuten der Stadt Freiburg im Breisgau, vom J. 1520, wird Tract. III, Tit. 4, Bl. 63, a, 64 a auch der Morgengabskinder erwähnt, wenn nemlich die Eheleute einander ihre Kinder zur Morgengabe geben, welches im Beyſeyn der nächſten Freunde und auf obrigkeitliches Erkenntniß geſchehen muß. Dieſe Kinder müßen vor allen Dingen ihr eigenes Vermögen zum Voraus verſichert erhalten, übrigens erben ſie den morgengablichen Vater oder Mutter ſo gut, wie leibliche Kinder. An andern Verwandten haben ſie aber keine mehrere Erbgerechtigkeit als die Stiefkinder.

§. 335.

(7) *Heineccius* de teſtamenti fact. arctis limitibus jur. germ. circumſcripta, §. 9. p. 17. *Kopp* de teſtam. Germ. §. 2. p. 124. *a Pufendorf* T. I. obſ. 200. §. 49.

(8) Hohenloh. Landr. Th. I. Tit. 6. §. 10. Th. V. Tit. 3. §. 14 ſq. Reinhard juriſt. und hiſtor. kl. Ausführ. Th. I. S. 249. §. 38.

§. 335.

Beendigung und Erlöſchung der Einkindſchaft.

Die Einkindſchaft kann aufgehoben werden durch eine freywillige von beyden Seiten geſchehende Wiederrufung, oder, durch richterliches Erkenntniß (9), wenn ſolche wegen Ermangelung der nöthigen Erforderniſſe für ungültig erklärt wird. Einſeitig iſt die Wiederrufung und jede andere der Einkindſchaft nachtheilige Handlung ſowohl unter den Lebendigen (10), als von Todeswegen (11) nicht geſtattet: obgleich, nach verſchiedener Rechtsgelehrten Meinung, in Ländern, wo die eingekindſchafteten Kinder der elterlichen Gewalt unterworfen werden, die Enterbung derſelben aus rechtmäſigen Urſachen ſtatt haben ſoll (12). Auſer-

(9) Kurf. mainz. L. R. Tit. 2. §. 13. Hohenloh. Landr. S. 18. §. 10. *Stryck* l. c. diſs. VIII. c. 6. §. 27. et V. M. ꝛc. L. I. tit. 7. §. 16. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 923. 928. *Meichsner* T. I. dec. 8. n. 2 ſq. von Cramer wezl. Beitr. Th. 3. Abh. 24. *Ayrer* l. c. §. 15 ſq. Bamberg. L. R. Th. II. Cap. III. IV.

(10) *Meichsner* l. c. T. IV. dec. 6. n. 15. 30 ſq. *Fried. Ern. Seip* de un. prol. propter ingratitudinem non revocanda, Harderw. 1749. 4.

(11) *Stryck* l. c. §. 29. *Boehmer* T. III. P. II. conſ. 437. n. 18. conſ. 455. n. 14.

(12) Hohenl. Landr. S. 144. §. 5. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 926. *Ge. Franzke L.* II. reſol. 28. n. 13. *Rickius ab Arweiler* l. c. c. IX. n. 36. c. X. n. 14. n. 32. Pütters Rechtsfälle Bd. I. Th. 2. reſp. 44. n. 18. *Stryck* l. c. §. 24. *Boehmer* T. II. P. II. conſ. 1005. n. 17. *Weyer* l. c. p. 356. §. 8. *Riccius* l. c. p. 597. Urſachen dieſer Enterbung können ſeyn, grobe Undankbarkeit, pflichtwidriges Betragen, lüderliche Aufführung ſowohl der Eltern als Kinder u. ſ. w. *a Pufendorf* T. I. obſ. 200. *Harprecht* Vol. VII. conſ. 14. n. 133.

dem kann die Einkindſchaft durch völlige Abtheilung (13), durch den erfolgten Tod der ſelbige geſtiftet habenden Perſonen, und anderweite Verheirathung des überlebenden Ehegatten (14) und auf andre Arten (15) wieder beendigt, und gegen die pflichtvergeſſene Erben auf die Theilung rechtlich angetragen werden (16).

Sechs und vierzigſtes Hauptſtück.

Von den Begräbniß- und Leichenkoſten des verſtorbenen Ehegatten.

§. 336.

Begräbniße.

Das Wort Begräbniß hat mancherley Bedeutungen (17), indem es anzeigen kann: 1) den Ort, wo die verſtorbenen Perſonen hinbeerdiget werden; 2) die Hand-

(13) *Weyer* l. c. p. 357. *Ayrer* l. c. §. 18. p. 27 ſq. *Meichsner* l. c. T. I. dec. 8. n. 2 ſq.

(14) Kurf. mainz. Landr. Tit. 2. §. 19. Des Herzogth. zu Franken Landr. Th. III. Tit. 119. §. 12-14. Frankf. Stadtreform. Th. III. Tit. 10. §. 20. Schweinfurt. Stadtr. S. VIII. Tit. 68. §. 8. Tit. 69. S. 116 fg. *Boehmer*, T. III. P. II. conſ. 62. n. 4. *Ayrer* l. c. §. 15 ſq.

(15) Kurf. mainz. L. R. a. a. O. §. 13. Hohenloh. Landr. S. 18. §. 10. *Schoepf* conſ. 40. n. 31 ſq. Vol. VIII. conſ. tub.

(16) Schweinfurt. Stadtr. S. VIII. Tit. 70. S. 118 fg. *Ayrer* l. c. §. 18. p. 27 ſq.

(17) *Boehmer* jus paroch. S. IV. c. II.

Handlung der Beerdigung ſelbſt, welche theils auf eine ehrliche, theils unehrliche, theils auf eine feyerliche, theils nicht feyerliche Art geſchehen kann; 3) das Recht und die Pflicht jemand zu beerdigen. Die Begräbniſſe in dem erſtern Sinn, für den Ort, wo die Verſtorbenen zur Ruhe gebracht werden, genommen, ſind theils gemeine und öffentliche, theils Erb- und Familienbegräbniſſe. An den leztern haben alle Antheil, welche rechtmäſiger Weiſe zur Familie gerechnet werden können, folglich auch die ebenbürtigen Gemahlinnen des hohen Adels und Ritterſtands, und die Ehegattinnen bürgerlicher Perſonen. Die verehelichten Töchter und Schwiegerſöhne aber werden dazu nicht gelaſſen, und noch weniger uneheliche Kinder.

§. 337.

Leichen- und Begräbnißkoſten.

Zu den Leichen- und Begräbnißkoſten gehören alle ſowohl in Anſehung der eigentlichen Beerdigung nöthigen Ausgaben, als die Trauerkleider, Witwen, Kinder, Bedienten, die Nachtwachen bey den Toden, das Leideſſen, die Begräbnißmahlzeiten, Allmoſen, Spenden, Seelenmeſſen, und aller andere durch den Todesfall einer Perſon verurſachte Aufwand (18), welcher nicht durch Verbot der Geſetze unſtatthaft wird. Denn in vielen Landes-Geſetzen ſind die überflüßigen Ausgaben

(18) *Carpzov* jurispr. eccleſ. L. II. def. 375. 382. *Thomaſius* l. c. §. 3 ſq. *Wilh. Hier. Brückner* de ſepultura gratis concedenda, Ienae, 1708. §. 2-39. *Ioh. Phil. Schwarzenau* de ſepulturis et remediis pro ea compet. Marb. 1676 th. 1. 7. 19. *Gebh. Chriſt. Baſtineller* et *Ioh. Gottl. Ehrlich* de jure ſepulturar. Vitteb. 1730. c. III. p. 15 ſq. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 1027 1043. Th. III. §. 1027 ſq.

ben und Verſchwendung bey Begräbnißen ſehr eingeſchränkt worden, vorzüglich in Anſehung der Leid- und Trauermahlzeiten.

§. 338.

In wieferne der Ehegatte die Leichenkoſten zu tragen hat?

Ordentlicherweiſe muß der rechte Erbe, oder derjenige, welcher von Rechts wegen erben könnte und würde, aus ſchuldiger Pflicht die Begräbnißkoſten beſtreiten, wenn er gleich vom Verſtorbenen nichts erhalten hat. Wenn der Verſtorbene Vermögen hinterläßt, ſo werden auch die Begräbnißkoſten davon beſtritten, und dieſes tritt vorzüglich bey Ehegatten ein. Es nimmt daher der überlebende Ehemann, die Begräbnißkoſten für ſein entſeeltes Eheweib von der Brautgift, und dem eingebrachten Vermögen derſelben. Hätte aber die Ehefrau keinen Brautſchatz noch andres Vermögen dem Ehemann zugebracht, ſo leben entweder ihre Eltern noch, oder ſie hinterläſt andre Erben, welchen das Ihrige zufällt, oder dieſes iſt nicht. Im erſtern Fall haben die Erben oder Eltern auch die Koſten zu übernehmen (19); in deren Ermangelung hingegen muß der Ehemann zur Hülfe die Frau begraben laßen (20), ingleichen muß der Witwer alsdann ſeinen

(19) *Garſias* l. c. c. VIII. XIII. n. 25. *a Weſel* tr. II. c. 3. n. 80. *Berger* ſupplem. ad electa P. II. tit. 42. IV. p. 799. *Heeſer* l. c. P. I. loc. V. n. 188 - 211. loc. VIII. n. 36. P. II. loc. VI n. 24 ſq. *Weyer* P. I. th. 30. §. 3. *Schwarzenau* l. c. theſ. 19. p. 27. *Wildvogel* de eo, quod juſtum eſt circa conciones fun. c. VI. §. 2. 4. 5. 7. *Fried. Gottl. Zoller* de jure mortuorum Lipſ. 1749. §. 10.

(20) *Garſias* l. c. *a Weſel* l. c. *Baſtineller* l. c. c. IV. p. 33. *Zoller* l. c. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 1038.

nen Beitrag dazu thun, wenn er durch beſondere Rechte oder durch die Eheberedung einen gewiſſen Antheil an ſeiner Ehefrau Verlaſſenſchaft erlangt (21). Eben dieſes hat in obigen Fällen in Anſehung der Witwen ſtatt (22), von welchen auſerdem noch öfters Trauerkleider verlangt werden (23). Was von Ehegatten in Anſehung der Begräbnißkoſten gilt, iſt auf Braut und Bräutigam, vor vollzogener Ehe, nicht anzuwenden. — Im J. 1769, im Monath April kam bey hieſiger Juriſtenfakultaet die Rechtsfrage vor: ob die Lehnherrn und andre Lehnfolger verbunden ſind, aus dem Ertrag der Lehne die Begräbnißkoſten und Trauer der Witwe zu leiſten? und es wurde von Seiten hieſiger Fakultaet dafür gehalten, daß die Lehnherrn auf gewiſſe Maaſe die Leichenkoſten für den lezten Lehnbeſitzer zu tragen, auch die Trauer zur Hülfe für das Trauerhaus auf die geſezten Fälle aus den Lehnen zu befriedigen hätten. Es iſt zwar der Begräbnißkoſten und der Trauer wegen darauf vorzüglich Rückſicht zu nehmen, ob Erbe, welches dazu hinreicht, vorhanden iſt, oder ob keines vorhanden, oder ob ein Concurs über daſſelbe entſtanden iſt?

(21) *a Weſel* l. c. tr. II. c. 3. n. 105. *Garſias* l. c. n. 24. 42. 47. *a Ludewig* conſil. Hallenſ. T. I. conſ. 294. n. 10. 11.

(22) *Heeſer* P. I. loc. V. n. 137-148. P. II. loc. XXX. n. 134. *Garſias* c. VIII. n. 15. 29. *a Weſel* l. c. p. 142. n. 81-96. *Herm. Henr. ab Engelbrecht* de juribus ordinis equeſtr. in Pomeran. ſuet. et Rugia, c. II. § 5. p. 51. nota (l). *a Berger* P. II. ſuppl p. 799. Conſil. hallenſ. T. I. P. I. L. I. conſ. 173. n. 5.

(23) *ab Engelbrecht* l. c. *Chriſto. Lud. Crell* de vaſallo ad impenſas in funus deceſſoris faciendas in ſubſidium obligato, §. 18 ſq. Eſtor a. a. Th. III. § 1037. Conſil. hallenſ. T. I. P. I. L. I. conſ. 173. n. 5. L. III. conſ. 67.

iſt? Wenn ein Concurs entſtanden iſt, ſo haben als-dann bey einem verſchuldeten Vaſallen des niedern Adels zur Hälfte die Concursmaſſe, und zur Helfte der Lehnfolger die Leichenkoſten zu tragen (24). Die Lehngüter haften alſo nur in Ermangelung des Erbes (25), und es liegt hierbey die allgemeine Regel zum Grunde; wer verbunden iſt, jemanden den Unterhalt zu reichen, derſelbe muß ihn auch, wenn er nichts im Vermögen hat, begraben laſſen (26).

(24) Eſtor a. a. O. Th. I. §. 1037 fg. Th. II. §. 3256. et de conturbat. illuſtr. p. 20 ſq. §. 30. *Menken* tract. ſynopt. proc. p. 682 ſq. tit. 42. §. 14 ſq. *a Ludewig* T. I. L. III. conſ. hall. conſ. 67. n. 14. T. II. conſ. 92. n. 116. Hofmann teutſche Reichspraxis, Bd. 2. §. 1270.

(25) *a Wernher* T. II. P. IX. obſ. 135. n. 2. *Ienichen* l. c. p. 49. *a Ludewig* T. I. P. II. L. III. conſ. 67. n. 14.

(26) *Struve* ſynt. jur. feud. c. 14. aph. 20. *B. G. Struv et Hellfeld* elem. jur. feud. §. 430. obgleich *Carpzov* juriſpr. for. P. II. conſt. 46. def. 36. andrer Meinung iſt.

Regiſter.

Die erſte Zahl zeigt auf den Paragraphen: die andre auf die Seite: die dritte eingeklammerte auf die Anmerkungen.

Abfindung der Kinder muß bey der zweyten Verheirathung geſchehn. 322, 723. Hebt die Einkindſchaft auf 335, 745.

Abholung der Braut, Gebräuche dabey in Heſſen. 26, 94. fg.

Achen, Reichsſtadt: Erbfolge der Eheleute daſelbſt, 262, 605.

Adel, hoher und niedrer, muß bey Heyrathen auf Gleichheit des Stands ſehn, 1, 1. darf über Lehn und Stammgüter in Eheberedungen nichts verordnen, 16, 52. die Gemeinſchaft der Güter hat bey demſelben auch ſtatt, 82, 263 fg. Einwürfe dagegen, 83, 267. Widerlegung derſelben, 84, 268.

Adoption, Unterſchied der Einkindſchaft von derſelben, 327, 734.

Allſtädt, Stadt, Erbfolge der Eheleute daſelbſt. 301, 683.

Alsfeld, Stadt, Erbfolge der Eheleute daſelbſt. 214, 537.

Altenburg, Stadt, Erbfolge der Eheleute. 306, 694.

Alter, Erforderniſſe zum Heirathen in Anſehung deſſelben. 1, 6.

Altes Land, Brem. Hoheit, Erbfolge der Ehegatten 275, 624.

Altona, Stadt, Erbfolge der Eheleute. 284, 636.

Alt-Stettin, Stadt, Erbfolge der Eheleute, 312, 706.

Amoeneburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 131, 395.

Anhalt, Fürſtenth. Leibgeding auf Lehngüter, 100, 343. Erbfolge der Ehegatten, 314, 710. adelicher Witwen, 91, 34.

Anſchlag eines Gutes, 16, 57. worinne derſelbe beſteht, 16, 58. iſt eine wahre Ueberlaſſung des Gutes, und es findet dabey keine Verletzung im Pflichttheil ſtatt, 16, 59. iſt nicht vorhanden, wenn ein Gut zum Heyrathsgut gegeben, und das Miteigenthum vorbehalten wird, 16, 59.

*

gibt,

gibt, wenn er dem Sohn geſchehn iſt, deſſen Witwe kein Recht zum Gut. 16, 58. u. 60.

Anwerbung, 4, 20. Gattungen derſelben, 5, 21. iſt von bloſen Kuppeleien und Liebesanträgen verſchieden, 6. ihre Nothwendigkeit, 6, 22. von wem ſie geſchehn kann, 7. 22. ſie kann nicht von Kindern, die noch unter elterlicher Gewalt ſind, 7, 22. auch nicht von Eltern für ihre Kinder ohne Einwilligung derſelben, geſchehen, 7, 22. ihre Wirkungen, 8, 23. macht keine Verbindlichkeit, ebend.

Apolda, Stadt, Thürvermächtniß daſelbſt, 22, 71.

Arnſtadt, Verordn. der Stadtrechte, wegen Rückfalls der Güter. 13, 41. (94).

Auffarthgeld, 3, 11.

Auflegung und Abgebung eines Schlüſſels. 85, 280. ſ. auch Verzichtleiſtung.

Aufrufzeddel muß vor dem Aufgebot beigebracht werden, 55, 173.

Aufgebot darf vor erlangter Einwilligung der Eltern oder Vormünder nicht geſchehen, 10. 31. muß vor der Trauung geſchehen, 55, 173. deſſen Unterlaſſung wirkt keine Nichtigkeit, 55, 173. (19). wo es geſchieht, 55, 174. muß beſcheinigt werden ebend.

Aufkündigung ſ. Aufgebot.

Aufruf ſ. Aufgebot.

Aufzug des Bräutigams, der an einem andern Ort einheirathet. 27, 102.

Augsburg, Reichſt. Verbot heimlicher Verlöbniſſe. 52, 162. Erbfolge der Ehegatten daſ. 163. fg. 455. fg.

Ausſtattung, wird oft in den Ehegedingen beſtimmt. 16, 57. der Töchter, 23, 72. iſt nach Einführung des römiſchen Rechts nothwendig geworden, 23, 74. fg. auch bey Heirathen wider Willen der Eltern, 23, 76. wer ſolche zu leiſten hat, 23, 77. der Ehemann kann ſie auch verlangen. 23, 78. 80. hieher gehöriger Rechtsfall. 23, 78. Bey Beſtimmung der Ausſtattung muß auf den Stand der Eltern und des Bräutigams geſehen werden. 23, 80. 84 die alte Ausſtattung wurde durch Einführung des römiſchen Rechts geändert. 32, 113. 114. fg. geht heut zu Tage auch auf die Söhne. 32. 113. ſoll ſich nicht über das Vermögen der Leih- und Maiergüter erſtrecken, 16. 55. zu Beſtimmung derſelben aus ſolchen Gütern iſt die Einwilligung des Beamten nothwendig. ebendaſ. Ausſtattung der Tochter bey den

den Juden, 35, 124. ob ſolche der Nachſteuer unterworfen iſt, 35, 126. ſo auch Brautſchatz, Heirathsgut.
Auszug eines Gutes, 16, 58.
Ausſteuer ſ. Ausſtattung, Brautſchatz, Heirathsgut.
Baden, Markgrafſch. Erbfolge der Ehegatten, 158. 447.
Bamberg, Bisth. Gemeinſchaft der Güter daſ. 75. 241. Erbfolge der Ehegatten, 180. 477. Verordnung des Landrechts wegen Einkindſchaft. 80. 258. (65).
Baſel, Reichsſt. Verordn. weg. Errungenſchaft, 80, 258. (65.)
Baſtarde, 70. 211.
Bauern, deren verſchiedene Güter, 16. 53. ſind in Anſehung mancher Gattungen von Gütern und deren Veräuſſerung eingeſchränkt, 16, 53. fg.
Baumersroda, beſondre Gewohnheit daſelbſt in Anſehung des Einheirathens fremder Bräute. 27. 102. fg.
Bauzen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten daſelbſt, 297. 672.
Bayern, Kurfürſtenth. Verordnung wegen obrigkeitlicher Bewilligung zu den Ehen der Untergebenen, 2. 9. (17). wegen der Ehen der Leibeigenen, 3. 13. (22). wegen der Ausſteuer 23. 73. (66). Ausſchlieſſung der Töchter von mütterlichen Gütern, 38. 137. (187). wie weit ſich die Gütergemeinſchaft daſelbſt erſtrekt, 75. 242. Verordn. wegen Aufhebung der ehel. Gütergemeinſchaft, 85. 278. wegen des Witthums, 97. 338. Erbfolge der Ehegatten, nach alten bayeriſchen Geſetzen, 137. 404. nach dem Landrechte, 138. 404. fg.
Beiſitz, 91. 317. Unterſchied von Inſitz 105. 337. (23). ſ. auch Witthum, Leibzucht.
Beiwohnung, eheliche, Untüchtigkeit dazu hebt die Ehe auf, 86. 287. Verſagung derſelben wirkt Eheſcheidung, 87. 294.
Bentheim, Grafſch. Verordn. wegen Ausſteuer unter den Leibeigenen. 3. 19. wegen gerichtlicher Beſtätigung der Eheberedungen und andrer Verträge, 10. 35. Die Ausſtattung geſchieht daſelbſt öfters durch Stellung eines Brautwagens. 24. 91. Erbfolge der Ehegatten. 256. 597.
Begräbniſſe, 736. 746.
Begräbnißkoſten, 337. 747. was dazu gehört, ebendaſ. in wie ferne der Ehegatte ſie zu tragen hat, 338. 748. ob Lehnherrn zu deren Bezahlung verbunden ſind. 338. 749.
Bereuung der Ehe, 65. 194. ſ. Beſchreitung des Ehebetts, Ehebett.
Berg, Herzogth. ſ. Jülich.
Beſchlagen der Decke, 65, 194.

Beſchreitung des Ehebetts, 65. 194. deren Wirkungen, 65. 195.
Beſſerung der Brautgift, 999. 341.
Beſtätigung, gerichtliche, der Eheverlöbniſſe iſt in der Regel nicht nothwendig, 10. 33. iſt zuweilen durch Geſetze verordnet. 10. 33. iſt nothwendig, wenn Kinder voriger Ehe vorhanden ſind, ebendaſ.
Beſte, das, 26. 101.
Bettſprung, 65. 194.
Bielefeld, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 246. 587.
Bier, zur Hochzeit, wo es zu holen iſt. 58. 181.
Bigamie, wirkt Eheſcheidung. 87. 293.
Böhmen, Erbfolge der Ehegatten, 150. 433.
Bofzheim, Dorf, Erbfolge der Ehegatten, 193. 499.
Bantzenburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten. 283. 631.
Bramſche, Kirchſpiel, Erbfolge der Ehegatten. 239. 578.
Brandenburg, Kurfürſtenth. Verordnung wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheverſprechen, 10. 30. wegen der Ehen zur linken Hand, 71. 224. (73). Das ſächſiſche Leibgeding hat daſelbſt ſtatt, 98. 341. Durch die zweite Verheirathung endigt ſich das Leibgeding. 104. 351. Erbfolge der Ehegatten, 308. 700.
Brandenburg Culmbach, Verbot der heimlichen Verlöbniſſe, 50. 159. Der Brautſtücke, 56. 175. Verordn. wegen Trauung geſchwächter Perſonen, 60. 184. (56). wegen Bezahlung der Stolgebühren von Juden. 60. 186. Verordnung wegen der Gnadenzeit, 116. 375. Erbfolge der Ehegatten nach Landrecht, 182. 483. nach Lehnrecht, 184. 485.
Brandenburg Onolzbach, Erbfolge der Ehegatten, 183. 484.
Braunſchweig, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 271. 618.
Braunſchweig Lüneburg, Kurfürſtenth. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheverſprechen, 10. 30. wegen gerichtlicher Beſtätigung aller Ehebriefe, 10. 33. fg. ob dieſe Verordn. ſich auch auf Bürger erſtreckt, 10. 34. Verbot heimlicher Verlöbniſſe, 48. 156. fg. Verordn. wegen Hochzeiten geſchiedner Perſonen, 60. 185. wegen Hochzeitgeſchenke, 63. 182. wegen der Gnadenzeit, 117. 574. Erbfolge der Ehegatten, 265. 609.
Braunſchweig Wolfenbüttel, Herzogth. Verordn. wegen Einwilligung der Obrigkeit zu den Heirathen der Bauern,

2. 8. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheverſprechen, 10. 30. Gewohnheit in Anſehung junger Brautleute. 63. 190. Verordn. wegen der Lehnsfrüchte, 102. 348. Erbfolge der Ehegatten, 270. 617.

Braut, Verzichtleiſtung derſelben hohen und niedern Adels auf elterliche Erbfolge. 35. 127. fg. Beyſpiele davon, 36. 128. fg. geht eigentlich nur auf die Stammgüter, 36. 129. (170.) Erforderniſſe der Verzichtleiſtung. 36. 129. (171.) ſ. Verzichtleiſtung.

Brautgeſchenk, 56. 175.

Brautgift, ſ. Brautſchatz.

Braut-Hähner, Hühner. 56. 177. muſten ehemals von Unterthanen an Landes- und Gutsherrn gegeben werden. ebendaſ.

Braut- und Bräutigamskranz, 56. 176. Rechte derſelben. ebend. gehört in Sachſen zur Gerade. 56. 177.

Brautlaufsbrief, 11. 35. ſ. Eheberedung.

Brautlauft. 3. 11. (20).

Brautmeſſe. 56. 179.

Brautrocken. 26. 96. (114.) 64. 193. ſ. Hochzeitgeſchenk.

Brautſchatz. 23. 72. wurde bey den alten Deutſchen von dem Bräutigam gegeben 23. 73. 32. 111. Dieſes hat ſich durch das römiſche Recht geändert 32. 113. in wieferne dieſes geſchah, 32. 114. fg. iſt nothwendig worden, 23. 74. fg. wer ſolchen zu geben verbunden iſt? 23. 77. kann die Grenzen des Pflichttheils überſchreiten, 23. 85. 33. 115. ſoll ſich nicht über das Vermögen der Maiergüter erſtrecken, 16. 55. davon kann Intereſſe des Verzugs gefordert werden, 23. 85. wird als ein Hülfsmittel zur Beſtreitung der Ehelaſten und Surrogat des Unterhalts angeſehen 23. 85. kann gleich nach vollzogner Ehe gefordert werden. ebend. gebührt einer adlichen Tochter auch aus einem heimgefallnen Lehn, 23. 87. in Anſehung deſſen ſteht alsdann das Innebehaltungsrecht zu. ebendaſ. geſchieht an einigen Orten durch Stellung eines Brautwagens, 24. 90. Rückfall des Brautſchatzes, 32. 112. der altdeutſche Brautſchatz kömmt noch beym Witthum, Leibzucht vor, 33. 115. fg. Rechtsfall, der hieher Bezug hat, 34. 117. Beſſerung der Brautgift, 99. 341. ſtammt aus dem römiſchen Recht, 99. 342. Rückfall derſelben, 101. 344. durch Ehebruch geht der Brautſchatz verlohren. 88. 303. ſ. auch Ausſtattung.

Brautſchilling, 56. 179.
Brautſtück, 56. 175.
Brautſuppe, 56. 178. wem ſie gehört, ebend.
Brauttafelgaben, 64. 193. ſ. Hochzeitgeſchenk.
Brautwagen, durch denſelben geſchieht oft die Ausſtattung, 24. 90. wird auf verſchiedene Art feſtgeſetzt, 25. 91. verſchiedene Bedeutungen deſſelben, 25. 91. fg. bey Privatperſonen, 26. 94. vorzüglich in Heſſen, worinne ſolcher beſteht. ebend. Brautwagen der Griechen und Römer, 28. 103. in uneigentlicher Bedeutung, 29. 103. fg. wird verſchiedentlich eingetheilt, 30. 104. einer Geſchwängerten, 31. 107. Rechtsfall dieſerhalb. ebend.
Bregenz, Erbfolge der Ehegatten, 148. 431.
Bremen, Herzogth. daſelbſt iſt die gutsherrliche Bewilligung zu der Proklamation der Leibeignen erforderlich, 3. 19. worinne nach dem Ritterrecht, die Morgengabe daſelbſt beſteht, 18. 66. (51). Die Ausſteuer geſchieht daſelbſt oft durch Stellung eines Brautwagens, 24. 91. Erbfolge der adelichen Witwen. 91. 318. der Ehegatten überhaupt nach Ritterrecht, 273. 620.
Bremen, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 287. 646.
Breslau, Fürſtenth. und Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 151. 438.
Buchholtz, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 668.
Buchkinder, 72. 233.
Budiſſin, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 297. 672.
Burgund, Herzogth. Erbfolge der Ehegatten, 154. 441.
Butjadinger Landrecht, Verordn. wegen Erbfolge der Ehegatten, 251. 592.
Buttelſtädt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 300. 681.
Butzbach, Stadt und Amt, Erbfolge der Ehegatten. 214. 623.
Buxtehude, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 274. 623.
C. ſiehe K.
Deſertionsklage, 88. 305. (86). Rechtsfälle davon, 88. 304. 89. 307. fg. ſ. Verlaſſung, bösliche.
Detmold, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 255. 596.
Devolutarerben, 324. 729.
Dienſtmann mußte ſeines Lehnherrn Bewilligung zum Heirathen haben, 2. 7. dieſes iſt heut zu Tage nicht nöthig. 2. 8.
Dienſtzeit, mußte vordem vor die Verheirathung ausgehalten werden, 2. 7.

Dimringen, Herrſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 223. 554.
Diepholz, Grafſch. Erbfolge der Ehegatten, 266. 611.
Diſpenſation wegen der Eheverbote, 1. 5.
Diſpenſationsrecht des Landesherrn kann von den Landesſtänden nicht eingeſchrenkt werden, 1. 5.
Dortmund, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 261. 603.
Dresden, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 662.
Dünkelſpühl, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 171. 467.
Ehe, Bedeutung des Worts, 70. 211. beſondere Erforderniſſe der teutſchen Ehe, 1. 1. Gattungen der Ehe, 67. 212. zwiſchen Eingebohrnen und Fremden war verhaßt, 1. 2. fg. Auflöſung der Ehe, 86. 287. Trennung der Ehe, 87. 290. ſ. auch Eheſcheidung.
Ehe, andere, 319. 718. war bey den Teutſchen verhaßt. 320. 718. fg. Nachtheile derſelben, 320. 719. fg. 323. 725. iſt während der Trauerzeit verboten, 321. 721. macht der Vormundſchaft des Witthums, Leibgedings und der Gemeinſchaft der Güter verluſtig, 323. 726. dieſe Nachtheile können weder durch Einwilligung der Kinder, noch des verſtorbenen Ehegatten gehoben werden, 323. 727. Obliegenheiten der zur andern Ehe ſchreitenden Perſonen, 322. 723. Wirkungen der andern Ehe, 325. 729.
Ehe, Gewiſſens, 72. 231. 232. die Kinder daraus ſind nicht ehelich, noch erbfähig, 72. 232.
Ehe, gleiche und ungleiche, 70. 212. fg. Beſtimmung derſelben, 70. 214. ungleiche Ehen ſchränken ſich nicht blos auf die Ehen der Adlichen und Freyen mit Leibeigenen ein. 70. 214. Beyſpiele ungleicher Ehen, 70. 216. haben auch in Anſehung der Weibsperſonen ſtatt, 70. 218.
Ehe, nichtige, 72. 231.
Ehe, unrechtmäſige, 70. 211.
Ehe, verdingte, verbriefte, unverdingte, unverbriefte. 12. 38.
Ehe, vermeinte, matrimonium putativum, 72. 231.
Ehe zur linken Hand, ad legem morganaticam, 71. 233. hat nur beym Adel ſtatt, 71. 224. ob ſie auch beym landſäßigen Adel ſich findet? 71. 224. (73.) worinnen ſie beſteht, 71. 225. wird nicht vermuthet, 71. 225.
Eheberedungen, Begriff und Synonymen derſelben, 11. 35. ihre Eintheilungen, 12. 36. werden unter mancherley Geſtalten errichtet, 12. 39. verſchiedne Gegenſtände derſelben, 13. 40. fg. Erbfolge, Ausſtattung und Abfindung der

der Kinder wird oft darinne beſtimmt, 16. 57. brauchet allein von des Bräutigams Beamten beſtätigt zu werden, 13. 45. kann vor und nach der Hochzeit errichtet werden, 13. 45. kann von den Geſetzen abweichen, 14. 46. deren Auslegung, 15. 47. wird im Zweifel für einen Vertrag unter den Lebendigen gehalten, 15. 47. (7). von wem ſolche errichtet werden können, 16. 49. über welche Güter ſie errichtet werden. ebendaſ. fg. müßen nicht ſchriftlich verfaßt ſeyn, 13. 44. heben, wenn ſie ein gewiſſes Vermächtniß beſtimmen, die ſtatutariſche Erbportion auf, 13. 44. (99). können nicht einſeitig abgeändert werden, ebendaſ. hingegen kann auf ſolche Verzicht geleiſtet werden, 13. 45. (99). werden durch cautelam socini unkräftig. ebend.

— — erlauchter Perſonen unterſcheiden ſich von denen der Privatperſonen, 16. 49. fg. dieſe und die des Adels können ſich nicht auf Stammlande und Güter beziehen, 16. 52.

Eheberathung, 11. 35. ſ. Eheberedung.

Ehebett, deſſen Beſchreitung, 65. 194. Wirkungen derſelben, 65. 195.

Ehebrief, 11. 35. ſ. Eheberedung.

Ehebriefe der Juden müſſen von der chriſtilchen Obrigkeit beſtätigt werden, 35. 120. Benennungen derſelben, 35. 121.

Ehebruch, macht der Morgengabe verluſtig, 21. 70. endigt das Leibgeding, 104. 351. wirkt Eheſcheidung, 87. 291. 88. 302. fg. das daher entſtehende Recht geht nicht auf die Erben über, 88. 306.

Ehefrau muß dem Ehemann folgen, 68. 204. Ausnahmen der Regel, 68. 205. in wie fern ſie bey Gemeinſchaft der Güter vor den Ehemann haftet, 76. 245. eines Kaufmanns, in wie ferne ſie in Gütergemeinſchaft mit ihm iſt. 85. 280. (5). durch Ehebruch verliehrt die Ehefrau, Brautſchatz und andre Vortheile, 88. 303.

Ehegatten, Eheleute, Bedeutung des Worts und Synonymen, 67. 199. deren Pflichten, 67. 200. Befreyungen der neuen Eheleute, 66. 196. bey wichtigen Handlungen iſt beyder Ehegatten Einwilligung erforderlich, 67. 201. Schenkungen derſelben, 69. 208. in wiefern ſie verſtattet ſind. ebend. an fremde Perſonen müſſen mit Vorwiſſen des andern Ehegatten geſchehn. 69. 210. des überlebenden Vortheile und Gerechtſame, 90. 310. fg. ſind nach den Verhältniſſen der Ehegatten verſchieden, 90. 310. fg. in wieferne der Ueberlebende die Begräbnißkoſten des

ver-

verſtorbenen Ehegatten zu tragen ſchuldig iſt. 338. 748. fg.
Ehegeding, 11. 35. 12. 36. ſ. Eheberedung.
Eheheirathsnotel, 11. 36. ſ. Eheberedung.
Ehelich, 11. 35. ſ. Eheberedung.
Ehemann, muß während des Eheſcheidungsproceſſes der Frau Unterhalt und Proceßkoſten geben, 87. 300. verliehrt durch Ehebruch, Heirathsgut und Brautgabe, 88. 303.
Ehepakt, 11. 36. ſ. Eheberedung.
Eherath, 11. 35. ſ. Eheberedung.
Eheſcheidung wegen Untüchtigkeit eines Ehemanns macht der Morgengabe nicht verluſtig, 21. 71. worinne ſie beſteht, 87. 290. Urſachen dazu. ebend. iſt erlaubt. 87. 297. Wirkungen derſelben, 87. 298. fg. vor welchen Richter ſolche gehört, 87. 300. fg.
Eheverlöbniſſe, Erforderniſſe derſelben, 10. 27. ſind ohne Einwilligung der Eltern nicht verbindlich, noch rechtsbeſtändig, 10. 29. erfordern das Vorwiſſen der Verwandten, 44. 150. der Obrigkeit und Gutsherrn, 44. 157. Aufhebung derſelben, 41. 143. Urſachen dazu. ebend. folg. die Aufhebung verbindet zur Genugthuung, 42. 146.
—— heimliche, werden durch verſchiedene Nachtheile beſtraft, 44. 141. fg. ſind verboten, 44. 150. Rechte verſchiedner Länder dieſerhalb, 45. fg. 152. fg. ſind ungültig, 43. 146. Eideszuſchiebungen haben dabey nicht ſtatt, 43. 147. Rechtsfall. ebendaſ. werden nicht durch Vollziehung der Ehe gültig, 53. 163. ſ. Eheverſprechen.
Eheverſprechen, Eheverſpruch, 8. 23. hat keine Wirkſamkeit, wenn beide Theile wegen der Punkte des Ehegedings nicht übereinkommen können, 8. 23. fg. wird durch Zwang, Liſt, Irrthum u. ſ. w. entkräftet, 8. 24. iſt verbindlich, wenn beide Theile über alle Punkte einig ſind, 8. 24. Eintheilung der Eheverſprechen, 9. 26. auf das Gegenwärtige und Zukünftige, 9. 26. dieſer Unterſchied findet jezt nicht mehr ſtatt, 9. 26. mit gegenſeitiger Zufriedenheit können beide Theile davon abgehen, 9. 27. ſ. Eheverlöbniß.
Ehevertrag, 11. 36. wird auch durch die Geburt eines unehelichen Kindes aufgehoben, 87. 291. fg. ſ. Eheberedung.
Ehezärter, 11. 36. ſ. Eheberedung.
Eichsfeld, Erbfolge der Ehegatten, 131. 395. fg. Rechtsfall, 131. 396.

Eiderſtadt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 284. 636.
Eimbeck, Stadt, Verordn. wegen der Heirath mit Fremden, 1. 5. (6). Erbfolge der Ehegatten, 268. 612.
Eingebohrne, Ehen derſelb. mit Fremden ſind verhaßt. 1. 2. fg.
Eingekindſchaftete Kinder, Pflichttheil derſelben, 333. 743. können nicht auf den Pflichttheil geſetzt werden, 333. 744. ſ. Einkindſchaft.
Einheirathen in ein Gut, Wirkungen deſſelben, 16. 60.
Einkindſchaft, Erklärung, 326. 731. Eintheilung, ebend. Endzweck, ebend. Urſprung, 327. 734. Unterſchied von der Adoption, 327. 734. Erforderniſſe ihrer Gültigkeit, 328. 735. wo ſie üblich iſt, 329. 736. unter welchen Perſonen ſie ſtatt findet, 330. 738. kann ſich auch auf künftige Kinder erſtrecken, 330. 738. erfordert beiderſeitige Einwilligung, 330. 739. iſt ohne Einwilligung der Kinder erſter Ehe ungültig, 23. 84. fg. obrigkeitliche Unterſuchung muß vorhergehn, 331. 739. ihre Wirkung, 332. 740. Beendigung, 335. 745.
Einſegnung, prieſterliche, iſt bey heimlichen Verlobten nichtig, 53. 163. ſ. Trauung.
Einshandgüter, 75. 240.
Einſpruch, was er iſt, 54. 168. wenn er ſtatt hat, ebend. ungegründeter wirkt eine Klage zur Entſchädigung, 54. 168. wo er anzubringen iſt, 54. 169. hieher gehöriger Rechtsfall, 54. 170.
Einwilligung, des Kaiſers zu den Ehen der Reichsſtände iſt nicht nothwendig, 10. 35. der Eltern iſt zum Eheverlöbniß erforderlich, 10. 28. Folgen von deren Ermangelung, ebend. der Vormünder iſt erforderlich, 10. 38. beyder Ehegatten iſt bey wichtigen Handlungen nothwendig, 67. 201.
Eiſchleben, Dorf, Erbfolge der Ehegatten, nach deſſen Stabsgerechtigkeit, 303. 690.
Eiſenach, Stadt, deren Statuten verordnen den Rückfall, 13. 41. (94). Erbfolge der Ehegatten, 301. 681.
Eiſenberg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 306. 695.
Eltern, können für ihre Kinder ohne deren Bewilligung nicht anwerben, 7. 22. ihre Einwilligung iſt zum Eheverſprechen erforderlich, 10. 28. können für ihre Kinder gültige Eheberedungen errichten, 13. 44. haben keine Anſprüche an dem ihnen durch die Eheberedungen entzogenen Pflichttheil, wenn ſie in dieſelben gewilligt haben, 13. 45. (99).
Erbfolge der Ehegatten, 90. 310. deren Bedeutung,

127. 388. wird oft in den Ehegedingen beſtimmt, 16. 57. entſteht durch Beſchreitung des Ehebettes, 65. 195. allgemeine Regel derſelben, 90. 311. fg. wornach ſolche beurtheilt wird, 91. 316. worinne ſie beſteht, 91. 317. ihr Grund, 125. 384. fg. ſie iſt ſehr verſchieden, 125. 386. kann durch letzten Willen in der Regel nicht entzogen werden, 126. 387. bey Adlichen, 91. 318. fg. bey erlauchten Perſonen, 92. 323. Beyſpiele davon, 92. 324. ſ. auch ſtatutariſche Portion. Die Erbfolge beſondrer Länder und Oerter ſ. unter deren Benennungen.

Erfurt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 133. 397. insbeſondre Vererbung des Biereigenrechts, 133. 398.

Erkoberung, ſ. Errungenſchaft.

Erlauchte Perſonen, Einſchränkung ihrer Ehen, 2. 9. Entſagung des Rechts zu heirathen, 2. 9. ihre Verheirathung erfordert die Bewilligung der Eltern und das Vorwiſſen des regierenden Herrn, 2. 10. ihre Eheberedungen unterſcheiden ſich von denen der Privatperſonen, 16. 149. fg. können in Eheberedungen über Staatseigenthum, Lehn und Stammlande nichts verordnen, 16. 51.

Errungenſchaft, 80. 257. worinne ſie beſteht, 88. 257. fg. und 258. (65) tritt nach Bezahlung der gemeinſchaftlichen Schulden ein, 80. 260. kann durch Teſtament entzogen werden. ebend. Güter, in Anſehung deren ſie ſtatt findet, 81. 260. nicht in Lehn und ähnlichen Gütern, 81. 260. 82. 262.

Eſſen, Stift, Erbfolge der Ehegatten, 241. 579.

Eßlingen, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 169. 464.

Eulenburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 667.

Eyderitſch, Dorf, Erbfolge der Ehegatten, 295. 667.

Franken, Ausſtattung der adlichen Töchter, 33. 116. Recht der Gütergemeinſchaft, 78. 251 fg. Erbfolge aus beſondrer Gütergemeinſchaft, 79. 256. Verordnung wegen Ehe während der Trauerzeit. 321. 722.

Frankenberg, Stad, Erbfolge der Ehegatten, 210. 529.

Frankfurt am Mayn, Verordn. der Stadtrechte wegen der Ehen mit Fremden, 1. 2. fg. der Judenordnung wegen der Ehen mit Juden, 1. 2. (2). Verbot heimlicher Eheverlöbniſſe, 51. 159. Errungenſchaft, 80. 258. Verordn. wegen Verzichtleiſtung der ehelichen Gütergemeinſchaft, 85. 279. Erbfolge der Ehegatten, 227. 558.

Fräuleinſteuer, 23. 75.

Freiburg in Breisgau, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 149.

149. 431. Verordn. der Statuten wegen Morgengabskinder, 334. 744.
Freyen geht für Miethe, 2. 7.
Freyjahre der Eheleute, 66. 197.
Freylaſſung, die dafür zu erlegende Summe, 2. 15.
Freylaſſungsbrief, 3. 10.
Freylaſſungskoſten, wer ſolche zu tragen hat, 3. 14.
Freylaſſungsſchein, Formel deſſelben, 3. 12.
Fremde, Verheyrathung der Eingebohrnen mit denſelben iſt verhaßt, 1. 2. fg.
Friedberg, Reichsſtadt. Erbfolge der Ehegatten, 229. 563.
Fritzlar, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 131. 395.
Fürſtenberg, Erbfolge der Ehegatten, 161. 453.
Fulda, Bisth. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheverſprechen, 10. 31. Erbfolge der Ehegatten, 201. 511.
Gadebuſch, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Gäſte, Hochzeit, Obliegenheiten derſelben, 59. 182.
Gelübde ewiger Keuſchheit, iſt unter evangeliſchen Religionsverwandten nicht verbindlich, 2. 9.
Gemeinſchaft, eheliche, 67. 200.
Gemeinſchaft der Güter, unter teutſchen Eheleuten, 73. 287. deren Begrif, ebend. ſezt Vermiſchung der Güter voraus, 76. 243. fg. Quelle derſelben, 74. 238. Eintheilungen, 75. 239. richtet ſich nicht nach dem Ort der geſchloſſenen Ehe, ebend. unter welchen Perſonen ſie ſtatt hat, 82. 262. findet auch unter dem Adel ſtatt, 82. 263. fg. Einwürfe dagegen, 83. 267. deren Wiederlegung. 84. 268. in wie ferne ſie ſich auch auf Lehn und Stammgüter erſtreckt, 84. 269. fg. Beendigung derſelben, 85. 276. kann auch durch Entſagung geſchehn, 85. 277. kann wider Willen bey Lebzeiten der Eheleute aufgehoben werden, 85. 284. hört durch Abtheilung der Kinder auf, 85. 283. fg. hört bey der andern Ehe auf, 323. 726. gibt keine vollkommene Erbfolge, 90. 312. (94).
— — allgemeine, 75. 240. wo ſie ſtatt hat, 78. 249. fängt nicht immer gleich mit der Verheirathung an, 78. 250. die Ehegatten ſind daran nicht gebunden, 78. 253. wird nicht vermuthet, 78. 254.
— — bambergiſche, 75. 241.
— — beſondre, 75. 240. deren Rechte und Verſchiedenheiten, 79. 255.
— — fortgeſetzte, 77. 246. fg.

Gengenbach, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 175. 470.
Gera, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 318. 716.
Gerade, in wieferne in Sachſen der Bräutigamskranz dahin gehört, 56. 177.
Geſchwächte Perſonen, dürfen keinen feyerlichen Kirchgang halten, 60. 184. müſſen einen Strohkranz tragen ebend. (56).
Gewalt, eheliche, 67. 203.
Gewiſſensehe, 72. 231. ſ. Ehe.
Gieſſen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 214. 536.
Gimborn, Herrſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 259. 600.
Gnadenzeit, 114. 371. Unterſchied von Leibzucht, Witthum ꝛc. 115. 371. Eigenſchaften derſelben, 116. 373. Perſonen, denen ſie gebührt, 117. 375. Theilung der Einkünfte, 118. 377. Rechte des Subſtituten, 120. 379. ob die Lehngelder dahin gehören? 121. 379. fg. Verluſt und Beendigung, 122. 381. weltlicher Diener, 124. 383.
Görliz, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 297. 672.
Goslar, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 288. 647.
Gotha, Stadt, Verordn. der Statuten wegen des Rückfalls, 13. 41. (94). Erbfolge der Ehegatten, 304. 690.
Gräfenthal, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 307. 699.
Grauſamkeit wirkt Eheſcheidung, 87. 294. kann auch von der Ehefrau gegen den Mann begangen werden, 87. 300. fg.
Groſenhaina, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 664.
Grund Breitenbach, Erbfolge der Ehegatten, 214. 535.
Guben, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 298. 675.
Güſtrow, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Güter, Lehn- und Maier- dürfen nicht zur Ausſtattung gegeben werden, 16. 55. fg. Gemeinſchaft derſelben ſ. Gemeinſchaft der Güter.
Haarburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 269. 616.
Haina, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 664.
Halberſtadt, Fürſtenth. Erbfolge der Ehegatten, 310. 704.
Hameln, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 267. 612.
Hamburg, Reichsſtadt, Verordnung wegen Eheverſprechen der Kinder ohne Einwilligung der Eltern, 10. 29. (53). wegen Einwilligung der Eltern zu den Eheverſprechen, 10. 31. Gütergemeinſchaft, 78. 251. Verordn. wegen Errungenſchaft, 80. 258. (65). Erbfolge der Ehegatten, 286. 641. fg.

Hanau.

Hanau, Grafſch. Verbot heimlicher Eheverlöbniſſe, 45. 152. fg. Erbfolge der Ehegatten, 211. 530.
Hannover, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 267. 611.
Heilbronn, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 177. 472.
Heilich, Heilech, 11. 35. ſ. Eheberedung.
Heinrichsſtadt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 272. 619.
Heldburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 188. 493.
Helmarshauſen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 208. 526.
Henneberg, Grafſch. Verordnung wegen Schenkung der Eheleute, 69. 210. wegen Rückfall des Brautſchatzes, 101. 345. (87). Erbfolge der Ehegatten, 185. 487. Verordn. wegen Einkindſchaft, 332. 741.
Heſſen, die Ausſtattung geſchieht daſelbſt öfters durch Stellung des Brautwagens, 24. 90. worinne dieſer beſteht, 26. 94. Verzichtleiſtungen der Töchter, 36. 132. ſind nothwendig, ebend. Gemeinſchaft der Güter unter dem Adel, 82. 266.
Heſſendarmſtadt, Landgrafſch. Verordnung wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheverſprechen, 10. 31. Verordn. von Nachſteuer auf Ausſtattungsgelder, 35. 126. Verbot heimlicher Eheverlöbniſſe, 45. 152. fg. Erbfolge der Ehegatten, 213. 533. bey adlichen Witwen, 215. 537.
Heſſenhanau, ſ. Hanau
Heſſencaſſel, Verordn. wegen des Alters zum Heyrathen, 2. 7. (11). wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheverſprechen, 10. 31. wegen Verheyrathung der Juden, 35. 120. fg. Verbot heimlicher Eheverlöbniſſe, 45. 152. Verordn. wegen Bezahlung der Einzugs- Bürger- und Zunftgelder, vor dem Aufgebot, 55. 174. wegen einer von den Verlobten zu leiſtenden Abgabe zum Zuchthauß, 55. 175. wegen der Brautſtücke, 56. 175. wegen Gröſſe des Geſchenks, 59. 183. (50.) wegen Trauung verſchiedner Religionsverwandten, 60. 185. wegen Verzichtleiſtung der ehelichen Gütergemeinſchaft, 85. 283. wegen der Lehnsfrüchte, 102. 348. wegen Erbfolge der Ehegatten, 90. 314. fg. Erbfolge der Ehegatten nach den ältern Landrechten, 202. 574. nach dem Entwurf der fürſtlich heſſencaſſeliſchen Landesordnung, 203. 517. nach der fürſtlich heſſencaſſeliſchen Proceßordn. 204. 519. nach den heut zu Tage wirklich geltenden Rechten, 205. 521. Beſtimmung der Gnadenzeit, 116. 374. Verordn. wegen Beneficien der Pfarrwitwen, 123. 382.

Heyrathen, frühe, waren den Teutſchen verhaßt, 2. 6.
Heirathsbrief. 11. 35. wird durch Aufhebung der Verlöbniſſe unkräftig, 41. 143. Entkräftung derſelben aus andern Urſachen, 41. 144. ſ. Eheberedung.
Heirathsgut der Töchter iſt in erlauchten Häuſern auf gewiſſe Summen beſtimmt, 23. 75. altes, der Teutſchen, 32. 11. wurde vom Bräutigam gegeben, ebend. Rückfall desſelben, 32. 111. 112. kann nicht zweymahl verlangt werden, 325. 730. ſ. Brautſchatz.
Hildburghauſen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 188. 493.
Hildesheim, fürſtl. Hochſtift, Verordn. wegen der Dienſtboten, 1. 3. (4). wegen Heirathen der Leibeigenen, 3. 11. (20). wegen Ausſteuer aus den Gütern, 16. 55. fg. Erbfolge der Ehegatten, 263. 606.
Hildesheim, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 264. 607.
Hillich, 11 35. ſ. Eheberedung.
Hinlegsbrief, 11. 35. ſ. Eheberedung.
Hinlich, 11. 35. ſ. Eheberedung.
Hochzeit, Bedeutung des Worts, 60. 184. vornehmer Perſonen, 61. 187. der Perſonen bürgerlichen Stands, 62. 189.
Hochzeitbier, wo es zu hohlen iſt, 88. 181. Abgabe davon an die Gemeinden, 58. 181.
Hochzeitgeſchenke, verſchiedne Arten derſelben, 64. 191. Einſchränkung derſelben, 64. 191. wem ſie gehören, ebend. 64. 193.
Horbsrecht im Stift Eſſen, deſſen Verordn. wegen Erbfolge der Ehegatten, 241. 579.
Hofgeiſmar, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 209. 526.
Hohenlohe, Grafſch. Erbfolge der Ehegatten, 191. 497. Recht der Einkindſchaft, 332. 742.
Hohenzollern, Fürſtenth. Erbfolge der Ehegatten, 160. 451.
Holſtein, Herzogth. Verordnung wegen Einwilligung der Eltern zu den Eheverſprechen der Kinder, 10. 29. (53).
Hoexter, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 260. 602.
Homburgk an der Mark, Herrſch. Erbfolge der Ehegatten, 226. 556.
Hoya, Grafſch. 266. 611.
Hurerey wirkt Eheſcheidung, 87. 291. endigt das Leibgeding, 104. 352. und die Leibzucht, 112. 368. fg.

Jahrsfall, 75. 241. 78. 252.
Jawort, 8. 23 fg. ſ. auch Eheverſprechen.
Jena, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 301. 684.
Inſitz, Unterſchied vom Beyſitz, 105. 357. (23.)
Intereſſe des Verzugs, kann vom Brautſchatz gefordert werden, 23. 85.
Inventarium, iſt zu Beſtimmung der Ausſteuer erforderlich, 23. 83. muß bey der Leibzucht errichtet werden, 112. 369. deſſen Unterlaſſung zieht den Verluſt der Leibzucht nach ſich, 112. 369 muß bey zweyter Verheyrathung errichtet werden, 322. 723. fg.
Juden, dürfen nicht überall nach eigner Willkühr heyrathen, 35. 119. müſſen den Geiſtlichen Stolgebühren entrichten, 35. 120. 60. 186. Storesbriefe derſelben, 35. 121. ob ſolche der Nachſteuer unterworfen iſt, 35. 126.
Jülich und Berg, Herzogth. Verordn. wegen Beſtimmung des Alters zum Heyrathen, 2. 7. (11). wegen Ausſchlieſſung der Töchter, 38. 137. (187). Verbot heimlicher Verlöbniſſe, 49. 158. Verordn. wegen Geſchenke der Eheleute unter einander, 69. 209. wegen der Leibzucht, 96. 333. Erbfolge der Ehegatten, 247. 587.
Jütiſches Lowbuch, Erbfolge der Ehegatten nach demſelben, 284. 637.
Kahla, Stadt, Verordn der Stadtrechte wegen des Rückfalls, 13. 41. (94) Erbfolge der Ehegatten. 306. 696.
Kaſſel, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 206. 523.
Katzenellnbogen, Obergrafſch. Erbfolge der Ehegatten, 212. 531. Verordn. wegen der Ehe während der Trauerzeit, 321. 722.
Kaufbeuern, Reichsſt. Erbfolge der Ehegatten, 174. 469.
Kauf der Braut, 10. 32. iſt ſo, wie ehemals, nicht mehr üblich, 10. 32.
Kayſer, ſeine Einwilligung zu den Ehen der Reichsſtände iſt nicht nothwendig, 10. 35. ſie tritt zuweilen in Anſehung lehnsherrlicher Gerechtſame ein, ebend. kann die Einwilligung der Agnaten ergänzen, ebend.
Kedinger Landrecht, Erbfolge der Ehegatten, 276. 624.
Kempten, Abtey, Erbfolge der Ehegatten, 159. 450.
Kempten, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 165. 459.
Kinder, wenn ſie unter elterlicher Gewalt ſtehn, können nicht anwerben, 7. 22. aus ungleichen Ehen, 71. 220. fg. auch Ehen zur linken Hand ſind rechtmäßig, 71. 226. können auch zur Lehnfolge kommen, 71. 227.

Kinderzeugung, entkräftet die Ehebriefe, 41. 144.
Kirchgang, 60. 184. darf von geſchwächten Perſonen nicht feyerlich gehalten werden, 60. 184.
Kirchhayn an der Ohm, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 210. 528.
Kleve, Herzogth. Erbfolge der Ehegatten, 248. 589.
Koburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 188. 492.
Köln, Kurfürſtenth. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheverſprechen, 10. 30. wegen fortgeſetzter Gemeinſchaft der Güter, 77. 247. wegen Entſagung der Gütergemeinſchaft, 85. 277. Erbfolge der Ehegatten, 134. 399.
Köln, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 135. 401.
Königsberg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 188. 493.
Königſtein, Grafſchaft, gräflich ſtollbergiſcher Antheil, Erbfolge der Ehegatten, 221. 550.
Korbach, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 219. 548.
Korvey, Stift, Erbfolge der Ehegatten, 260. 602.
Krankheit, anſteckende, wirkt Eheſcheidung, 87. 293.
Kreuzburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 301. 683.
Kurmark, Erbfolge der adelichen Witwen, 91. 319.
Kuß, öffentlicher, Zeichen des vollkommenen Eheverſprechens, 8. 25. Zeichen der vollzogenen Ehe, oder Vermählung, 8. 25. Kuß durch Bevollmächtigte, 8. 25.
Land Hadeln, Erbfolge der Ehegatten, 278. 626.
Langenſalza, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 669.
Lauenburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 281. 628.
Lauſitz, Recht der Gütergemeinſchaft, 78. 252. Erbfolge der Ehegatten, 297. 671.
Legitimation unehelicher Kinder, 72. 233.
Lehnherrn, ob ſie zur Erſtattung der Begräbnißkoſten aus dem Lehn verbunden ſind, 338. 749.
Lehnmann mußte vordem ſeines Lehnherrn Bewilligung zum Heirathen haben, 2. 7. iſt heut zu Tage nicht nöthig, 2. 8.
Leibeigene, die Einwilligung der Halsherren iſt nöthig zu ihren Heirathen, 3. 10. zur Beſtimmung der Ausſteuer, und zu den Proklamationen, 3. 19. müſſen einen Freylaſſungsbrief bey der Ehe mit auswärtigen Perſonen haben, 3. 10. Landesherrliche Leibeigene dürfen ſich nicht mit adlichen Leibeigenen verheyrathen, 3. 10. (19). Einfreyung einer fremden Perſon auf einen Hof muß mit Bewilligung des Gutsherrn geſchehn, 3. 11. müſſen dieſerhalb Auffarthsgeld entrichten, 3. 11. eine leibeigene Perſon kann nicht zwey Her-

ren dienen, 3. 11. Der Betrag der Abgaben wegen der Heyrathen iſt verſchieden, 3. 12. Kinder der Leibeigenen, 3. 14. Anwendung des Mobiliarvermögens zur Ausſtattung, 3. 16. fg.
Leibeigenſchaft entſteht durch Verheyrathung, 3. 11. (21). Ausnahme in Bayern, 3. 13. (22). Urſache zur Eheſcheidung, 3. 14.
Leibgeding, Bedeutung, 95. 330. in wieferne es vom Witthum verſchieden iſt, 95. 332. heutiger Unterſchied, 97. 335. adelicher Witwen in Sachſen, 98. 339. fg. Beendigung deſſelben, 104. 350. bürgerlicher Witwen, 115. 353.
Leibgedings Land, 95. 331.
Leibzucht, 91. 317. Bedeutung, 96. 332. heiſt zuweilen ſo viel als Leibgeding, 96. 334. ob der überlebende Ehegatte darauf heyrathen dürfe, 106, 358. ob ſie auch bey Juden ſtatt habe, 107. 359. fg. Rechtsfall, ebend. Gattungen derſelben, 109. 362. ihre Dauer, 109. 363. Vorſtand dieſerhalb, 110. 364. fg. Beendigung und Verluſt, 112. 367. Unterſchied von Sterbfall und Erbfolgen, 113. 369. ſ. Witthum, Beyſitz.
Leibzüchter, Verbindlichkeit und Rechte deſſelben, 109. 364. muß Vorſtand leiſten, 110. 364. fg. iſt zuweilen zu Errichtung eines Inventarii verbunden, 111. 366. aber nicht zur Rechnung, 111. 367.
Leihe- und Maiergüter können ohne gutsherrliche Bewilligung nicht zur Ausſtattung und Braatgabe gegeben werden, 16. 54. fremde Perſonen können ohne gutsherrliche Einwilligung nicht in dieſelben genommen werden, 16. 55.
Leipzig, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 665.
Lemgo, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 255. 596.
Lindau, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 179. 475.
Lingen, Grafſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 257. 598.
Lippe, Grafſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 254. 595.
Lippſtadt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 255. 596.
Löwenſtein-Wertheim, Grafſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 192. 498.
Lückau, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 298. 675.
Lübeck, Reichsſtadt, Verbot heimlicher Verlöbniſſe, 52. 161. Recht wegen Gütergemeinſchaft, 78. 251. Erbfolge der Ehegatten, 285. 638. fg.
Lüneburg, Stadt, Verordnung der Statuten, wegen Gütergemeinſchaft, 78. 252. Erbfolge der Ehegatten, 269. 613.

Lüttich,

Lüttich, Hochſtift, Erbfolge der Ehegatten, 237. 571.
Maiergüter, ſ. Leihegüter.
Mähren, Verordn. Kaiſer Ferdinand III. wegen der Heyrathen mit Fremden, 1. 4. Erbfolge der Ehegatten, 150. 433.
Magdeburg, Herzogth. Erbfolge adlicher Witwen, 91. 321. Erbfolge der Ehegatten überhaupt, 310. 702.
Magdeburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 310. 702.
Mahlſchatz, Zeichen des vollkommenen Eheverſprechens, 8. 25. fällt bey mangelnder Vollziehung der Ehe zurück, 64. 191.
Mainz, Kurfürſtenth. Erbfolge der Ehegatten, 130. 394.
Mantelkinder, 72. 233. deren Rechte, ebend. ſind nicht lehnfähig, ebend.
Marburg, Stadt, Stiftung für Pfarrwitwen, 123. 382. Erbfolge der Ehegatten, 210. 528.
Mark, Grafſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 244. 583. fg.
Meiſſen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 663.
Mecklenburg, Herzogthum, Prinzeßinnen abgefundner Prinzen bekommen daſelbſt keine Fräuleinſteuer, 13. 43. (97). Erbfolge adlicher Witwen, 91. 319. Erbfolge der Ehegatten überhaupt, 282. 689.
Mecheln, Herzogth. Erbfolge der Ehegatten, 153. 440.
Meiningen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 188. 494.
Melle, Dorf, Erbfolge der Ehegatten, 239. 578.
Memmingen, Reichsſtadt, Verordn. wegen Ehen mit Fremden, 1. 3. Verluſt des Bürgerrechts wegen Heyrathen mit Fremden, 1. 4. Verordnung wegen des Rückfalls, 13. 42. (94). wegen Entſagung der ehelichen Gütergemeinſchaft, 85. 281. fg. Erbfolge der Ehegatten, 178. 474.
Merſeburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 669.
Meurs, Fürſtenth. Erbfolge der Ehegatten, 243. 582.
Militairperſonen, Bewilligung der Obern zu ihren Heyrathen, 2. 8.
Minden, Fürſtenth. Erbfolge der Ehegatten, 240. 578.
Minden, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 240. 579.
Miniſterialen, ſollen die Töchter des Lehn- und Dienſtmannendes Lehnhofs heyrathen, 1. 2.
Mißbrauch, endigt die Leibzucht, 112. 368.
Mißheyrathen, 70. 212. fg. welche dieſes ſind, 70. 214. haben auch in Anſehung des weiblichen Geſchlechts ſtatt, 70. 218. Wirkung in Anſehung der Kinder, 70. 220. fg.
Mitgift, 23. 72. ſ. Ausſtattung.

Mobiliarvermögen der Leibeigenen: freye Anwendung deſſelben, 3. 16. fg.
Moellen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 281. 629.
Morgengabe, iſt ein Gegenſtand der Eheberedungen, 13. 40. geht beym Adel Lehn und Stammgüter nichts an, 13. 41. (92). verſchiedne Bedeutungen des Worts, 17. 63. fg. Eintheilungen, 17. 65. worinne ſie beſtehn kann, 18. 66. Rechte der Ehefrau darauf, 18. 66. fg. 19. 67. fg. giebt keine geſetzliche Hypothek, 19. 68. wird nach einigen Rechten nur den Jungfrauen zuerkannt. 19. 69. Wie lange ſie gefodert werden kann 20. 69. kann an den Ehemann zurückfallen, 20. 70. geht verlohren, 21. 70.
Morgengabskinder, 334. 744.
Mühlhauſen, Reichsſtadt, Erbfolge aus beſondrer Gemeinſchaft der Güter, 79 256. Erbfolge der Ehegatten, 290. 651.
München, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 138. 408.
Münſter, Hochſtift, Verordn. wegen der Kinder der Leibeigenen, 3. 14. (24). Erbfolge der Ehegatten, 234. 568. bey Leibeigenen, 235. 569.
Münſter, Stadt, Verordn. wegen eydlicher Verzichtleiſtung, 38. 137. (187). Erbfolge der Ehegatten, 234 568.
Mutter, hat bey den Teutſchen Antheil an der elterlichen Gewalt, 10. 28.
Nachſteuer, von Ausſtattungsgeldern, 35. 126.
Naſſau-Katzenelnbogen, Grafſch. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheverſprechen, 10. 31. wegen Verzichtleiſtung der ehelichen Gütergemeinſchaft, 85. 278. wegen Vorſtand für die Leibzucht, 110. 365. Erbfolge der Ehegatten, 216. 544.
Naſſau-Oranien, Verordn. wegen Heirathen mit Fremden, 1. 3. (3).
Naſſau-Saarbrück, Erbfolge der Ehegatten, 217. 546.
Naſſau-Weilburg, Erbfolge der Ehegatten, 217. 546.
Neukalden, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Neumark, Beſtimmung der Morgengabe, 18. 66. (49).
Neuſtadt an der Orla, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 296. 670.
Neuwied, Grafſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 253. 595.
Nichtigkeit der Eheverlobungen, wegen unterlaſſener gerichtlicher Beſtätigung der Ehebriefe, 10. 34. des Ehevertrags bewirkt Aufhebung der Ehe, 86. 287.
Nichtigkeitsklage, hat auch nach wirklich geſchehener Trauung ſtatt, 35. 164.

Niederſachſen, daſelbſt geſchieht die Ausſtattung öfters durch Stellung des Brautwagens, 24. 90.
Nießbrauch, 91. 317. ſ. Witthum.
Nördlingen, Reichsſtadt, Verordn der Stadtrechte von Ehen mit Fremden, 1. 3. Erbfolge der Ehegatten, 167. 462.
Nordhauſen, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 289. 649.
Nürnberg, Reichsſtadt, Erbfolge wegen beſondrer Gemeinſchaft, 79. 256. Erbfolge der Ehegatten, 194. 500.
Oberlauſitz, Verordnung wegen Heirathen der Leibeigenen, 3. 11. (20). daſelbſt hat nur die verſprochene Morgengabe ſtatt, 17. 65. (47). ſ. Lauſitz.
Oberpfalz, Verordn. wegen der Ehesteuer, 16. 56. (34). Erbfolge der Ehegatten, 139. 409.
Oberſachſen, Erbfolge aus beſondrer Gemeinſchaft, 79. 256.
Obrigkeitliche Perſonen ſollen bey den Verlobungen ſeyn, 10. 32.
Oels, Fürſtenthum, Erbfolge der Ehegatten, 151. 436.
Oeſterreich, Heirathsgut der adelichen Töchter, 33. 116. Verordn. wegen Verzichtleiſtung der Töchter, 38. 137. Erbfolge der Ehegatten, nach den älteſten Rechten und Gewohnheiten, 144. 424. nach dem alten Landbrauch, 145. 426. nach der neuen Satz und Ordnung vom J. 1620. 146. 427.
Oettingen, Fürſtenth. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheverſprechen, 10. 31. Erbfolge der Ehegatten, 162. 453.
Offenburg, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 173. 468.
Ohrdruf, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 304. 691.
Oldenburg, Herzogth. Verordn. wegen Abfindung aus den Gütern, 16. 56. Erbfolge der Ehegatten, 250. 591.
Oldenburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 250. 591.
Oppeln, Herzogth. Erbfolge der Ehegatten, 306. 697.
Orlamünde, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 151. 436.
Oßnabrück, Bisthum, Verordn. wegen Ausſtattung der Kinder, 16. 56. ſq. die unter der Ritterſchaft in Anſehung der Ausſteuer der Kinder feſtgeſetzte Gewohnheit, 23. 88. Verordn. wegen des Brautwagens, 24. 90. (104). Gemeinſchaft der Güter unter Leibeigenen, 78. 254. Verordn. wegen Leibzucht, 96. 334. Erbfolge der Ehegatten, 238. 573.
Oßnabrück, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 239. 576.
Oſterode, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 151. 436.
Oſtfrießland, Verordn. wegen der Kinder von Leibeigenen, 3. 14. (24). Erbfolge der Ehegatten, 249. 590. Verordn. wegen der Ehe während der Trauerzeit, 321. 722.

Oſtheim, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 301. 683.
Otterndorf, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 279. 627.
Paderborn, Hochſtift, Verbot den Kindern ſtückweiſe Maiergüter zur Mitgift zu überlaſſen, 16. 54. Erbfolge der Ehegatten 236. 570.
Parchim, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Paſſau, Verordn. wegen der Errungenſchaft, 80. 258.
Perſonen, welche Eheberedungen errichten können, 16. 49.
Pfalz, Kurfürſtenth. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheverſprechen, 10. 30. wegen Rückfall des Brautſchatzes, 32. 112. Recht der Gütergemeinſchaft 78. 252. Verordn. wegen Aufhebung der Gütergemeinſchaft, 85. 278. Erbfolge der Ehegatten, 142. 420.
Pfarrer, ſollen den Verlobungen beywohnen, 10. 32.
Pflichten der Eheleute, 67. 200. in Anſehung der Güter, ebend in Anſehung der Perſonen, 67. 202.
Pflichttheil eingekindſchafteter Kinder, 333. 743. hat nicht ſtatt, 333 744.
Pinneberg, Herrſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 284. 636.
Pirna, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 664.
Plau, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Pommern, Erbfolge der adlichen Witwen, 91. 318. daſelbſt hat das ſächſiſche Leibgeding ſtatt, 98. 341.
— — Preußiſch, endigt das Leibgeding ſich durch Wiederverheyrathung, 104. 351. Erbfolge der Ehegatten, 312. 706.
— — Schwediſch, Beſtimmung der Morgengabe, 18. 66. (49). Erbfolge adlicher Witwen, 91. 322. Beſſerung der Brautgiſt, 99. 342. Erbfolge der Ehegatten überhaupt, 313. 708.
Preuſſen, Könige, Verordn. wegen der Ehe während der Trauerzeit, 321. 722. Erbfolge der Ehegatten, 311. 704.
Prinzeßinnen abgefundener Prinzen bekommen in Meklenburg keine Prinzeſſinſteuer, 13. 43. (97).
Probenächte, 63. 190.
Queckenbrück, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 239. 577.
Querfurt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 670.
Ranzau, Grafſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 284. 636.
Ratibor, Fürſtenth. Erbfolge der Ehegatten, 151. 436.
Ravensberg, Grafſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 244. 583 fg.
Rechte der Eheleute, 67. 199. in Anſehung der Güter, 67. 200. in Anſehung der Perſonen, 67. 202.

Regensburg, Reichsſtadt, Verbot heimlicher Verlöbniſſe, 52. 162. Erbfolge der Ehegatten, 140. 411.
Reichsritterſchaft, unmittelbare, bey ihr behauptet der Kayſer das Recht, allein Richter in Eheſachen zu ſeyn 87. 302.
Religion, in welcher die Kinder erzogen werden ſollen, wird in den Eheberedungen feſtgeſetzt, 13. 42. ob die Annehmung der chriſtlichen Religion einem jüdiſchen Ehegatten Recht zur Eheſcheidung gebe? 87. 294. (49).
Reuß Plauen, Grafſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 318. 715.
Reutlingen, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 168. 463.
Revolutarerben, 324. 729.
Rhein und wildgräfliche Lande, Erbfolge der Ehegatten, 224. 554.
Ribniz, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Richter, welchem die Eheſcheidung in Eheſachen gehöre? 87. 301. fg. 89. 307. fg.
Ring, Zeichen des vollkommenen Eheverſprechens, 8. 25.
Rittberg, Grafſchaft, daſelbſt geſchieht die Ausſtattung öfters durch Stellung eines Brautwagens, 24. 91. Beſtimmung der zu einem Brautwagen gehörigen Stücke, 30. 105. Erbfolge der Ehegatten, 258. 599.
Rittberg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 258. 599.
Roda, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 306. 696.
Roſenberg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 210. 529.
Roſtock, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Rotenburg, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 195. 504.
Rückfall, der Brautgift, 101. 344. fg. iſt nicht dem Adel allein eigen, 13. 41.
Rückfallserben, 324. 729.
Rügen, Inſel, Erbfolge adlicher Witwen, 91. 322.
Rügenwald, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 312. 707.
Saalfeld, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 307. 697.
Saarbrücken, Grafſchaft, Verordn. wegen Witthums bürgerlicher Witwen, 105. 354.
Sachſen, wie lange die Morgengabe daſelbſt gefordert werden kann, 20. 69. fg. Erbfolge erlauchter Perſonen, 92. 323. Leibgeding adlicher Witwen daſelbſt, 98. 339. fg. Rechte deſſelben im Concurs, 98. 341. (77). Erbfolge der Ehegatten, nach Sachſenrecht überhaupt, 291. 653. alte Geſetze, 292. 654. nach dem Sachſenſpiegel, 293. 655. fg.

Sachſen, Kurfürſtenth. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheverſprechen, 10. 30 Morgengabe, 17. 65. (47). Verbot heimlicher Verlöbniſſe, 46. 155. Erbfolge adlicher Witwen, 91. 320. Beſtimmung der Gnadenzeit, 116. 374. Erbfolge der Ehegatten, 294. 659. Stadtrechte, 295. fg. 662. fg.
Sachſen, Herzogth. Erbfolge der Ehegatten überhaupt, 299. 677.
Sachſen, in Siebenbürgen, Erbfolge der Ehegatten, 152. 438.
Sachſen Altenburg, Herzogth. Verbot heimlicher Verlöbniſſe, 47. 155. Erbfolge der Ehegatten, 305. 693.
Sachſenberg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 220. 549.
Sachſen Gotha, Herzogth. Verordn. wegen Verabfolgung der Morgengabe aus dem Konkurs, 19. 68. (54). Verbot heimlicher Eheverlöbniſſe, 47. 155. Verordn. wegen der Hochzeitgeſchenke, 59. 183 (50). 64. 192. Beſtimmung der Gnadenzeit, 116. 374. Erbfolge der Ehegatten, 302. 686.
Sachſen Hildburghauſen, Herzogth. Erbfolge der Ehegatten, 187. 491.
Sachſen Koburg, Herzogth. Gütergemeinſchaft daſelbſt, 78. 251. Erbfolge der Ehegatten, 187. 491.
Sachſen Lauenburg, Herzogthum, Erbfolge der Ehegatten, 281. 628
Sachſen Meinungen, Herzogthum, Erbfolge der Ehegatten, 188. 494.
Sachſenſpiegel, Erbfolge der Ehegatten, 293. 654. fg.
Sachſen Weimar, Herzogthum, Verbot der Vorreihen, 62. 189.
Salzburg, Erzbisthum, Erbfolge der Ehegatten, 141. 416. Nachricht von den daſelbſt geltenden Rechten, 141. 416. (91).
Salzungen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 189. 494.
Salzwedel, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 309. 702.
Sangerhauſen, Stadt, Verordn. der Stadtrechte wegen des Rückfalls, 13. 41. (94). Erbfolge der Ehegatten, 295. 668.
Sayn-Witgenſtein, Grafſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 225. 555.
Schalkau, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 188. 494.
Schaumburg, Grafſchaft, Verbot der Heyrathen zwiſchen Landesherrlichen und adlichen Leibeignen, 3. 10. (19). Beſtim-

ſtimmung der Ausſteuer, 30. 106. Erbfolge der Ehegatten, 252. 593.
Schenkungen der Eheleute, 68. 208. deren Rechte ebend. ſ. Eheleute.
Schleſien, Morgengabe richtet ſich daſelbſt nach Sachſenrecht, 18. 66. (51) Gütergemeinſchaft, 78. 251. das ſächſiſche Leibgeding iſt daſelbſt eingeführt, 98. 341. Erbfolge der Ehegatten, 151. 435.
Schleswig Holſtein, Erbfolge der Ehegatten, 284, 635.
Schlüßel, Auflegung deſſelben, ein Symbol der Verzichtleiſtung auf eheliche Gütergemeinſchaft, 85. 280. fg. Bedeutung derſelben überhaupt, 85. 283.
Schmalkalden, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 186. 489.
Schwaben, eheliche Gemeinſchaft daſelbſt, 75. 243. Rechte derſelben, 78. 251. Erbfolge der Ehegatten nach dem Schwabenſpiegel, 155. 443.
Schwabenſpiegel, Erbfolge der Ehegatten nach demſelben, 155. 443.
Schwäbiſch Gemünd, Reichsſtadt, 172. 468.
Schwäbiſch Halle, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 170. 466.
Schwängerung der Braut von einem andern macht der Morgengabe verluſtig, 21. 70.
Schwarzburg Rudolſtadt, Fürſtenthum, Erbfolge der Ehegatten, 315. 712.
Schwarzburg Sondershauſen, Fürſtenthum, Verordn. wegen Errungenſchaft, 80. 258. Erbfolge der Ehegatten, 316. 713.
Schweinfurt, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 196. 505.
Schwerin, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Siebenbürgen, Erbfolge der Sachſen daſelbſt, 152. 438.
Sitten, unleidliche, heben Verlöbniß auf, 41. 144.
Sodomie, wirkt Eheſcheidung, 87. 293.
Soeſt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 245. 584.
Solms, Grafſchaft, Verordn. wegen Verzichtleiſtung der ehelichen Gütergemeinſchaft, 85. 278. Erbfolge der Ehegatten, 222. 552.
Sonnenburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 188. 493.
Sorau, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 298. 675. fg.
Speyer, Biſthum, Erbfolge der Ehegatten, 200. 510.
Speyer, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 231. 564.

Spielgräve, 59. 183.
Sponheim, Grafſchaft, Verordn. wegen Witthums, 105. 354. Erbfolge der Ehegatten, 224. 555.
Stade, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 274. 623.
Stand, Gleichheit deſſelben war zur teutſchen Ehe erforderlich, 1. 1.
Statutariſche Portion, deren Bedeutung, 127. 388. unterſcheidet ſich von Witthum und Leibzucht, 127. 388. iſt ſehr verſchieden, 128. 389. Recht und Eigenſch. derſelben, 129. 391. fg. kann nicht eingeſchränkt werden, 129. 392. wirkt Antheil an den Schulden, 129. 392. fg. ſ. Erbfolge.
Statutengebühr, deren Bedeutung, 127. 388.
Steinfurt, Grafſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 256. 597.
Sterbefall, 75. 241. 78. 252.
Stiftsfähigkeit, haben Kinder aus unſtandesmäßiger Ehe nicht. 70. 220.
Stolpe, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 312. 707.
Stores, Staures, Storaſchbriefe, 35. 121.
Strafe, wegen heimlicher Verlobung und Trauung iſt der Vater für die Tochter zu bezahlen nicht ſchuldig, 53. 165.
Stralſund, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 313. 709.
Strasburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 232, 566.
Strohkränze, ſollen von geſchwächten Perſonen getragen werden, 60. 184. (56).
Subſtitut, Rechte deſſelben an die Gnadenzeit, 120. 379.
Tanne, Herkommen daſelbſt, wegen Einheyrathens in die Güter, 16. 61. (42).
Tecklenburg, Verordn. wegen der Leibzucht, 82. 266. Erbfolge der Ehegatten, 258. 599.
Teſchen, Fürſtenth. Erbfolge der Ehegatten, 151. 437.
Teſtamente, können ohnerachtet vorhandner Ehebriefe errichtet werden, 12. 39.
Tetero, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Thürvermächtniß, zu Apolda, 22. 71.
Tod der Witwe endigt das Leibgeding, 105. 353. des Leibzüchters, endigt die Leibzucht, 112. 367.
Todfeindſchaft, wirkt Eheſcheidung, 87. 294.
Torgau, Stadt, 295. 664.
Trauer, ob Lehnherrn ſolche aus dem Lehn beſtreiten müßen, 338. 749.
Trauerzeit, Ehe während derſelben iſt verboten, 321. 721
Trauſchein, muß von Verlobten beygebracht werden, 55. 173.

Trauung, iſt bey ungültig Verlobten nichtig, 53. 163. gehört nicht zu den weſentlichen Stücken der Ehe, 53. 164. wie ſie bey verſchiedenen Religionsverwandten geſchieht, 60. 185. von wem und wann ſie verrichtet wird, 60. 186. erfordet eigentlich perſönliche Gegenwart, ebend. an Bevollmächtigte, 61. 186. ob ſolche bey Privatperſonen ſtatt hat, 61. 186

Treffurt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 207. 525.

Treue, eheliche, deren Verletzung wirkt Eheſcheidung, 87. 290. ſg.

Trier, Kurfürſtenth. Erbfolge der Ehegatten, 136. 401.

Trompeter, in wiefern ſolche bey Hochzeiten erlaubt ſind, 62. 189. (76).

Tübingen, Univerſität, Erbfolge der Ehegatten, 157. 447.

Tyrol, daſelbſt wird in gewiſſen Fällen die Verbriefung der Morgengabe erfordert, 18. 67. (52). Erbfolge der Ehegatten, 147. 428.

Ueberlingen, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 172. 468. 176. 471.

Uelzen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 269. 615.

Ulfen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 209. 526.

Ulm, Reichsſtadt, Verordn. der Stadtrechte wegen der Ehe mit Fremden, 1. 2. wegen Heirathen der Leibeigenen, 3. 11. (20). Erbfolge der Ehegatten, 166. 459.

Unebenbürtige Kinder, 1. 2.

Unterthanen, Bewilligung der Obrigkeit zu ihren Heyrathen, 2. 8.

Untreue, hebt die Verlöbniß auf, 41. 148.

Untüchtigkeit zum Beyſchlaf bewirkt Auflöſung der Ehe, 86. 287.

Varel, Herrſchaft, daſelbſt iſt die Stellung des Brautwagens ſtatt der Ausſteuer üblich, 24. 91.

Vaſallen, ſollen die Töchter der Lehn und Dienſtmannen heyrathen, 1. 2.

Vater iſt nicht ſchuldig für ſeiner Tochter Vergehn zu haften, 53. 165. 167.

Verbrechen, hebt Verlöbniß auf, 41. 144. macht der Leibzucht verluſtig, 112. 369.

Verden, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 280. 627.

Verfangenſchaftsrecht, Bedeutung deſſelben, 324. 728. iſt in Deutſchland nicht allgemein, 324. 729.

Vergönnungs- oder Traugelder bey Juden, 35. 120.

Verlaſſung, bösliche, wirkt Eheſcheidung, 87. 294. 88. 302. worinne dieſelbe beſteht, 88. 304. das daher entſtehende Recht geht nicht auf die Erben über, 88. 306. fg.
Verlöbniß, ſ. Eheverlöbniß.
Verlobte müßen eine Anzahl Bäume ſetzen, 55. 174. müßen ein gewiſſes Vermögen haben, ebend. haben vor der Hochzeit ſich bey dem Pfarrer zu melden, 55. 172. müßen Ledigkeitszeugniſſe und Trauſcheine beybringen, 55. 173.
Vermählung, vornehmer Perſonen, 61. 187.
Verwandſchaft, hindert die Ehen, 1. 5. macht die Eheverlöbniſſe ungültig, 42. 145.
Verzichtleiſtung der Bräute, des hohen und niedern Adels, auf die elterliche Erbfolge, 36. 127. fg. Beyſpiele davon, 36. 128 fg. geht eigentlich nur Stammgüter an, 36. 129. (170). Erforderniſſe derſelben, 36. 129. (171). worinne ſie beſteht, 37. 133. Eintheilung, 37. 134. kömmt auch bey Bürgern und Bauern, bey Söhnen und Töchtern vor, 37. 135. ſetzet ein gegründetes Erb- Stamm- oder Lehnfolgerecht voraus, 38. 135. wie ſie geleiſtet wird, 38. 135. fg. geſchieht mit Vorbehalt, 38. 136. iſt nothwendig, 36. 137. der Töchter darf nicht nach dem römiſchen Recht erklärt werden, 39. 139. iſt im ſtrengſten Sinn zu nehmen, 39. 139. Entkräftung derſelben, 40. 141. ſie endigt das Leibgeding, 104. 352. und die Leibzucht, 112. 368.
— — auf eheliche Gütergemeinſchaft, 85. 277. Wiedereinſetzung in vorigen Stand gegen deren Verſäumung, 85. 279. (4). geſchieht durch Auflegung eines Schlüſſels, 85. 280. fg. ob ſie auch Witwen erlauchter Perſonen zukommen, 85. 283.
Vollziehung der Ehe macht die heimlichen Verlöbniſſe nicht gültig, 53. 163.
Vormünder, deren Einwilligung iſt zu Eheverlöbniſſen erforderlich, 10. 30.
Vormundſchaft des Ehemanns, 67. 204. der Witwen erlöſcht bey andrer Ehe, 323. 726.
Vortheile, beſondre, der Witwen, 114. fg. 371. fg.
Vrowenrecht, 91. 317. ſ. Witthum, Beyſitz, Leibzucht.
Voerden, Herrſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 239. 517.
Wachſenburg, Amt, Erbfolge der Ehegatten, nach daſigen Staabsrecht, 303. 688.
Waldeck, Fürſtenth. Verordn. wegen Einwilligung der Eltern zu den Ehen der Kinder, 10. 29. (54). wegen Obliegenheit

genheiten der Pfarrer bey den Verlöbniſſen, 10. 32. Erbfolge der Ehegatten, 218. 547.
Weimar, Stadt, deren Stadtrechte verordnen den Rückfall, 13. 41. (94) Erbfolge der Ehegatten, 300. 679
Weinkauf, eine Abgabe der Leibeigenen, 3. 11. öffentlicher, 10. 32. wird noch angetroffen, ebend.
Weiſſenberg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 297. 674.
Weiſſenburg am Nordgau, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 197. 507.
Weiſſenfels, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 668.
Wernigeroda, Grafſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 317. 715.
Werden, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 242. 581.
Wertheim, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 192. 498.
Weſtphalen, die Ausſtattung geſchieht daſelbſt oft durch Stellung eines Brautwagens, 24. 90. Erbfolge der Ehegatten, 233. 567.
Wezlar, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 228. 561.
Wiedenbrück, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 239. 577.
Wiederverheyrathung, endigt das Leibgeding, 104. 350. und die Leibzucht, 112. 368.
Wiedrunkel, Grafſch. Erbfolge der Ehegatten, 253. 595.
Willigmorde, 3. 19.
Windsheim, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 198. 508.
Wimpfen, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 172. 468.
Wismar, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 313. 709.
Witſtock, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 309. 702.
Witteburg, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Witthum, iſt ein Gegenſtand der Eheberedung, 13. 41. kann von abgefundenen Perſonen auch beſtellt werden, 13. 43. (97). Bedeutung. 94. 328. Benennungen, 94. 329. fg. Unterſchied von Witwenſitz, 94. 330. heutiger Unterſchied vom Leibgeding, 87. 335. kann obrigkeitswegen beſtimmt werden, 97. 336. fg. kann nicht entzogen werden, 97. 337. (72). kann verringert werden, 97. 337. wie es im Reich damit gehalten wird, 101. 344. woraus der Witthum zu leiſten iſt, 102. 346. Rechte der Witwe an denſelben, 102. 347. Vorſtand deswegen, 103. 349. Beendigung deſſelben, 104. 350. hat auch bey bürgerlichen Witwen ſtatt, 105. 353. hört durch die andere Ehe auf, 323. 726. ſ. Leibzucht; Beyſitz.
Witwe, ob ſie von der Gnadenzeit, die Schulden des Ehe-
manns

manns zu bezahlen verbunden iſt, 119. 377. Vergünſtigungen der Pfarrwitwen, 123. 382. Verluſt ihrer Vortheile bey der andern Ehe, 323. 726.
— — adliche, ob ſie, wenn ſie zur andern Ehe ſchreitet, und keine Kinder voriger Ehe am Leben ſind, ihrem andern Ehegatten den Nießbrauch von der rückfälligen Eheſteuer nach ihrem Tode verſprechen dürfe, 101. 344. fg.
— — ſchwangere, deren Rechte, 93. 325. muß in den Gütern des Mannes gelaſſen werden, ebend. erhält Aufſeher, 93, 326. wird bey entdecktem Betrug beſtraft, 93. 327.
Witzenhauſen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 209. 526.
Worms, Bisthum, Erbfolge der Ehegatten, 199. 509.
Worms, Reichsſtadt, Verordn. wegen Rückfall des Brautſchatzes, 32. 112. wegen Zuſatz zum Ehegeld, 99. 342. Erbfolge der Ehegatten, 230. 563.
Würtemberg, Herzogthum, Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheverſprechen, 10. 31. Erbfolge der Ehegatten, 156. 444.
Würzburg, Bisth. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheverſprechen, 10. 31. Erbfolge der Ehegatten, 181. 480.
Wurſter Landrecht, Verordn. wegen Beſtimmung des Brautſchatzes, 33. 115. (144). wegen Gütergemeinſchaft, 78. 252. Erbfolge der Ehegatten, 277. 625.
Zelle, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 269. 615.
Zittau, daſelbſt iſt die Morgengabe auch unter Bürgern gebräuchlich, 17. 65. (47). Recht der Gütergemeinſchaft, 78. 252. Erbfolge der Ehegatten, 297. 674.
Zwang, hebt Verlöbniß auf, 41. 144. 42. 145.
Zweybrücken, Herzogth. Verordn. wegen Witthums, 97. 337. (70). 105. 354. wegen Dauer der Leibzucht, 109. 363. Erbfolge der Ehegatten, 143. 412.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

XX IX.88

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hofmann, Johann A.

Handbuch des Teutschen Eherechts

Jena 1789

J.germ. 90
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551553-0
VD18 14604140-001